

Anhang (jeweils mit Anlagen)

1.	Lernzielkontrolle mit Lösung	3
2.	Schaubilder/Schemata	5
3.	Rechtsquellenübersicht („ Normenklaviatur “)	27
3a.	Rechtsquellen/Schaubilder/Muster/Schemata speziell zum Datenschutzrecht	59
4.	Verwaltungsvorschriften/Muster-Satzungen/Empfehlungen	97
5.	Systematisierte Rechtsprechungsübersicht (von 2011 bis heute) ¹	151
6.	Themenorientiertes Literaturverzeichnis ²	933
7.	Hinweise auf Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Adressen ³	947
8.	Glossar („ Nomenklatur “) und Stichwortverzeichnis	949
9.	Gesetze im Wortlaut (SGB VIII, SGB XII, SGB IX, KJSG, GaFöG, KKG, CanG)	951

1 Vollständig und systematisiert sowie aktualisiert unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilfe-recht-id-89400/>, dann zu „Service zum Buch“. Im Lehrbuch selbst sind nur einige ausgewählte Entscheidungen abgedruckt.

2 Vollständig und systematisiert sowie aktualisiert unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilfe-recht-id-89400/>, dann zu „Service zum Buch“. Im Lehrbuch selbst sind nur einige ausgewählte Veröffentlichungen abgedruckt.

3 Im Übrigen unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/>, dann zu „Service zum Buch“.

Anhang 1 Lernzielkontrolle mit Lösung

s. im gedruckten Teil des Lehrbuchs

Anhang 2 Schaubilder/Schemata mit den folgenden Anlagen

Anlage 1	Kindergartenformen	6
Anlage 2	Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Tätigkeit der Tagesmutter	10
Anlage 3	Übersicht zu Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder	11
Anlage 4	Aufgabenerfüllung im erzieherischen Jugendschutz	13
Anlage 5	Schaubild zu Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB II	15
Anlage 6	Schaubild zu Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB III	17
Anlage 7	Ablauf einer HzE	17
Anlage 8	Prüfschema zur örtlichen Zuständigkeit	18
Anlage 9	Prüfschema für Erlass eines VA	18
Anlage 10	Prüfschema für Hilfe nach § 20	19
Anlage 11	Prüfschema zur Kostenbeteiligung	22
Anlage 12	Schaubild zu Formen und Arten der Kostenbeteiligung	24

Anlage 1: Übersicht über Kindergartenformen

	Regelkindergarten	Kindergarten mit bedarfsgeordneten Öffnungszeiten	Ganztageskindergärten	betriebsnahe Kindergärten	gemischte Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen	Spielgruppen von Kindergartenenträgern	Kindergärten mit zusätzl. Betreuung einzelner behinderter Kinder	Kindergärten mit zusätzl. Betreuung besonderer förderungsbedürftiger Kinder
1) Begriff	Einrichtung zur Pflege, Erziehung u. Bildung v. Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Er soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern. Die Öffnungszeiten beträgt täglich 6 Stunden mit einer Schließung über die Mittagszeit.	wie Regelkindergarten, aber mit maßgeblich verlängerten Öffnungszeiten: entweder durchgehend von täglich 5 bis höchstens 6 Stunden (z.B. von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder bei Einhaltung einer Mittagspause von täglich insgesamt mehr als 7 Stunden.	wie Regelkindergarten, aber durchgehende tägliche Öffnungszeiten von mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung; in der Regel bis zu 7 Stunden. Diese Einrichtungen dienen vor allem der Betreuung und Erziehung von Kindern, deren Eltern berufstätig sind.	wie Regelkindergarten, aber Einrichtung von Firmen oder Trägern von Kindergärten mit Plätzen zur Betreuung v. Kindern der Betriebsangehörigen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Arbeitszeiten der Firmen.	wie Ganztageskindergärten, aber vorhandene Platzkapazitäten werden geöffnet für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder.	Spielgruppen sollen jüngere Kinder an das Zusammenleben mit mehreren Kindern in einer Gruppe gewöhnen. Sie werden in der Regel von Kindergartenenträgern eingeleitet, um vorübergehende Engpässe für Dreijährige bei der Kindergartenversorgung zu überbrücken. Öffnungszeit ist auf zwei bis drei Stunden täglich und höchstens auf zwei bis drei Tage in der Woche beschränkt. Eine Betriebsurlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Be-	Die Betreuung einzelner behinderter Kindergärten ist eine Alternative zum Besuch des Sonderschulkindergartens. Sie hat den Vorteil, dass behinderte Kinder im Wohn- und Lebensumfeld verbleiben können. Das gemeinsame Zusammenleben behinderter und nicht behinderter Kinder der ist für beide Personengruppen förderlich. Bewährt haben sich Verbundsysteme m. Therapie- und Förderstellen.	Für verhaltensauffällige und sozial besonders benachteiligte Kinder können im Kindergarten spezielle Möglichkeiten angeboten werden. Z.B. können durch einen Fachdienst in Zusammenarbeit mit den Erziehern im Kindergarten heilpädagogische interventionsmöglichkeiten realisiert werden. Darüber hinaus erfolgt eine fachliche Anleitung und Beratung des Kindergartenpersonals sowie eine Beratung und Unterstützung der Eltern.

						treuungszeit sich nur auf wenige Stun- den beschränkt und zehn Stun- den in der Wo- che nicht über- schreitet.			
2) Rahmen- bedingun- gen nach § 45	a) Regel- gruppen- größe	25 Kinder, 28 Kinder als höchst mög- liche Belegung. Je nach Kind 2,2 Quadrat- meter Boden- fläche im Grup- penbereich zu- sätzlich Neben- räume (Sani- tärbereich, Garderobe, Bü- ro usw.) und Außenspielbe- reich.	22 Kinder, höchst mög- liche Belegung 25 Kinder. Je Kind mindes- tens 2,4 Qua- dratmeter Bo- denfläche im Gruppenbe- reich, wobei Ruhemöglich- keiten erforder- lich sind, au- ßerdem die üb- lichen Neben- räume, Es- sensversor- gung mit einer Zwischenmahl- zeit.	20 Kinder. Je Kind mindes- tens 3 Qua- dratmeter Bo- denfläche im Gruppenbe- reich zuzüglich Schlafraum, die übliche Ne- benräume und Außenspielbe- reich.	wie sonstige Kindergärten.	15 Kinder bei einer Alters- spanne von ein- bis sechs Jah- ren; 18-20 Kin- der bei einer Altersspanne von drei bis zwölf Jahren. Je Kind min- destens 3 Qua- dratmeter Bo- denfläche im Gruppenbe- reich zuzüglich Schlafraum. Übliche Neben- räume; erfor- derlichenfalls zusätzlicher Pflegebereich.	Die Gruppe ist in der Regel nicht größer als 15 Kinder.	Reduzierung der Gruppen- größe bis zu drei Kinder je behindertes Kind, ausge- hend von der Regelgruppen- größe 25. Räumliche Ausstattung wie bei Regel- kindergärten, möglichst er- gänzt durch weitere Räu- me.	wie vorste- hend.
b) personelle Besetzung		1 Fachkraft (Erzieherin)	1 Fachkraft und 1 Zweit- kraft für jede Gruppe.	2 Fachkräfte während der Hauptbetreu- ungszeit; der weitere perso-	wie bei sonsti- gen Kindergär- ten.	erzieherisch Befähigte, ggf. teilleitende oder ehrenamtlich tätige Kräfte.		bei besonderen pädagogischen Anforderungen neben der Gruppenleitung	

	pflegerin, Anerkennungspraktikantin) pro Gruppe; bei mehrgroupigen Einrichtungen für zwei Gruppen eine Zweitkraft.	wie Regelkindergarten, Elternbeitrag kann bei verlängerter Öffnungszeiten et was höher liegend.	wie Regelkindergarten, Elternbeitrag mit Sozialstaffelung in der Regel nach Zahl der Kinder und/oder Einkommen.	wie bei sonstigen Kindergärten unter finanzieller Beteiligung der Firmen an den Investitions- und/oder Betriebskosten.	Beträgt die Zahl der Kinder im Kindergartenalter mehr als 50%, werden Zuschüsse des Landes für den Anteil der Kinder getrennt beiträge entsprechen denen von Ganztageskindergärten, bei Kindern unter 3 Jahren evtl. mehr.	keine Personalkostenzuschüsse d. Landes; die Gesamtkosten sind aber niedriger als bei einer herkömmlichen Kindergarten-Gruppe.	wie sonstige Kindergärten.	für jede Gruppe eine Zweitkraft, z.T. erfolgt kostenlos eine ergänzende Betreuung durch Fachkräfte wie z.B. von Frühförderstellen, Krankenkassen, Gesundheitsämtern.	für besondere Fachkräfte Personalkostenzuschüsse d. Landes, wenn eine Fachkraft mindestens zwanzig Kindergarten-Gruppen betreut.
c) Finanzierung	Z.B. Baden-Württemberg: Zuschuss des Landes in Höhe von 30% zu den Personalkosten. Bei freien Trägern müssen Zuschüsse in der selben Höhe von Seiten der Kommunen gewährt werden (Komplementärförderung). Bei Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausprägung und überörtlichem Einzugsbereich (z.B. Waldorfschulen) entfällt das Er-								

[illegible]

Anlage 2: Übersicht über die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung der Tagesmutter

Übersicht über die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung der Tagesmutter

Die Tagesmutter kann beschäftigt sein als

Selbstständige

(Dies ist bei § 23 SGB VIII der Normalfall.)

Kriterien:

- Tätigkeit im eigenen Haushalt
- nicht weisungsgebunden

Folgen:

- keine Sozialversicherung, aber Übernahme der Aufwendungen in Höhe der Hälfte des Mindestbeitragssatzes für Alterssicherung (monatlich 39,80 €) sowie Kranken- (62,58 €), Pflege- (8,19 €) und - in voller Höhe - der Unfallversicherung (6,61 €). Versicherungspflicht nur, wenn als Erzieherin oder Kinderpflegerin tätig (§ 2 S. 1 Nr. 1 od. 2 SGB VI bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VII). Bei Einkommen bis 360.- € beitragsfrei in Familienversicherung (§ 10 SGB V).
- steuerpflichtig auch bei Aufwendungsersatz vom Jugendamt, aber Betriebsausgabenpauschale 300 € pro Kind und Monat und Steuerbefreiung für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung u. Kranken- und Pflegeversicherung. Steuerpflicht erst bei Überschreiten der Grundfreibetragsgrenze von 7.834 € bei Ledigen und 15.668 € bei Verheirateten.

Arbeitnehmerin

(Dies kann ausnahmsweise der Fall sein.)

Kriterien:

- Weisungsgebundenheit (persönliche Abhängigkeit)
- im Haushalt des Personensorgeberechtigten tätig
- Verlust der Dispositionsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
- Erzielung von Einkommen

Folgen:

- Entrichtung von Sozialabgaben (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)
- steuerpflichtig wie Selbstständige.

Anlage 3: Übersicht: Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder**Übersicht: Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder**

	Hort	Hort an der Schule	Kernzeitenbetreuung
1. Begriff	Sozialpädagogische Einrichtung zur ganztägigen Betreuung schulpflichtiger Kinder. Er hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern.	Betreuung schulpflichtiger Kinder im Alter bis zu 15 Jahren nach dem Schulunterricht am Nachmittag.	Betreuung überwiegend von Grundschulkindern vor und nach der Unterrichtszeit längstens bis 13.00 Uhr. Es werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
2. Erlaubnispflichtigkeit gemäß § 45	ja	ja, wenn als Einrichtung der Jugendhilfe definiert (so bspw. in Baden-Württemberg)	nein, da als Jugendfreizeiteinrichtung definiert (so bspw. in Baden-Württemberg)
3. Rahmenbedingungen			
a) Gruppengröße	20 Kinder	pro Gruppe höchstens 20 Schulkinder	wenigstens 15 Schüler pro Gruppe
b) Räume	3 Quadratmeter Bodenfläche je Kind im Gruppenbereich, außerdem möglichst besondere Räume für Hausaufgaben- und Interessengruppen, übliche Nebenräume und Außenspielbereich	Räumlichkeiten der Schule oder geeignete Räume in der Nachbarschaft	Schulräume, Mehrzweckräume und Klassenzimmer
c) Fachkräfte	zwei Fachkräfte (möglichst Diplomsozialpädagogen, Erzieher) je Gruppe während der Hauptbetreuungszeit; der weitere personelle Bedarf hängt von der Dauer der Öffnungszeiten ab	eine Fachkraft pro Gruppe (Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer) und eine weitere Betreuungskraft	eine Fachkraft pro Gruppe

	Hort	Hort an der Schule	Kernzeitenbetreuung
4. Finanzierung	Freie Träger werden in der Regel von Kommunen durch Zuschüsse pro Platz gefördert und/oder haben mit diesen Verträge über die Deckung des Fehlbedarfs der Betriebskosten abgeschlossen. Außerdem beteiligen sich Kommunen wesentlich an den Investitionskosten. Für Horte gibt es bislang keinen Personalkostenzuschuss durch das Land (bspw. in Baden-Württemberg). Elternbeiträge in der Regel nach Zahl der Kinder und/oder Einkommen gestaffelt.	Das Land (bspw. Baden-Württemberg) gewährt dem Träger für jede Gruppe einen pauschalen Zuschuss. Die Elternbeiträge sind gestaffelt ua nach Einkommen und Kinderzahl.	Das Land gewährt Schulträgern für jede Gruppe einen Zuschuss. Der Schulträger soll bei den Elternbeiträgen in einer sozialen Staffelung Beitragsermäßigungen und Beitragserlass vorsehen.

Anlage 4: Übersicht über Beispiele für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts im erzieherischen Jugendschutz

1. Pädagogische Angebote

- alternative Freizeitangebote, die gefährdenden Konsumgewohnheiten positive Erlebnisformen entgegensetzen,
- themenbezogene Projektarbeit, wie zB zu Suchtverhalten im Alltag,
- zielgruppenorientierte Angebote in Form von mobiler Jugendarbeit, zB für randständige und gefährdete Jugendliche.

Beispielhafte Angebote:

Erlebnisorientierte Angebote (Ziel: positives Selbstwertgefühl, Emotionalität, Förderung eigener Interessen und Fähigkeiten, Gruppenfähigkeit, Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Gesundheitsbewußtsein):

- Kanufahren, Wildwassertouren, Segeln, Bergsteigen, Nachtwanderungen, Sportprojekte etc.
- Theaterprojekte, Computerprojekte, Medienprojekte, Musikprojekte, kulturpädagogische Projekte aller Art,
- Discos mit attraktiven Spielen und alkoholfreien Mixgetränken,
- Sicherheitstraining speziell für Jugendliche Kfz- und Motorradfahrer unter besonderer Berücksichtigung der Themen „Alkohol am Steuer“ und „Lust am Risiko“,
- Jugendfestivals
- Wettbewerbe (Aufsätze, Gedichte, Photos, Videoclips)
- Gemeinsame Projektwochen mit Schulen
- Zielgruppenorientierte Angebote: Fanprojekte, Straßensozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, Mädchencafe

2. Informations- und Beratungsangebote

- zielgruppenspezifische Informationen und Beratungsangebote für Eltern, Lehrer, Erzieher, Ausbilder, aber auch für Jugend- und Kindergruppen,
- Entwicklung von Weitergabe von Materialien,
- Bearbeitung von Einzelfragen und persönliche Beratung.

Beispielhafte Angebote:

- Entwicklung und Weitergabe themenbezogener Materialien in ansprechender Aufmachung: Plakate, Broschüren, Faltblätter, Aufkleber, T-Shirts, Taschenkalender, Videofilme, Ton-Dia-Schau, Ausstellungen (Themen zum Beispiel: Suchtgefährdung, Sexualität, Gewalt, Jugendsekten, Umgang mit Medien, Jugendschutzgesetz)
- Informationsstände bei öffentlichen Veranstaltungen
- Teilnahme von Jugendschutzfachkräften am Schulunterricht und an Elternabenden der Schulen
- Öffentliche Aktionen: 1 Woche bzw. 1 Monat ohne Alkohol, ohne Rauchen, ohne persönliches Suchtmittel (Schirmherr zB Oberbürgermeister, Landrat etc)
- Rezepthefte für alkoholfreie Mixgetränke; Tips für die Gestaltung attraktiver Feten
- Theateraufführungen zu spezifischen Problemstellungen
- Kindersorgentelefone, Jugendberatungstelefone
- Jugendinformationszentren
- Mitarbeiter/innen von Sexual-, Drogen- und Jugendberatungsstellen führen Informationsveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen und Schulen durch. Klassenlehrer und Jugendarbeiter besuchen mit ihren Schülern/Jugendlichen die Beratungsstellen
- Beratungsführer für Jugendliche

3. Fortbildung für Multiplikatoren

- gesetzliche Grundlagen,
- aktuelle Themen,
- pädagogische Angebote.

Beispielhafte Angebote:

Mögliche Multiplikatoren sind zB: Schulleiter, Vertrauenslehrer, Elternbeiräte, Schüler-sprecher, Kindergartenleiterinnen, Kindergartenfachberaterinnen, Jugendarbeiter, Lei-ter von Erziehungsheimen, von Jugendwohnheimen, von Lehrgängen und Projekten für arbeitslose Jugendliche, Pfarrer, Ausbilder in Betrieben, Jugendvertreter in Be-trieben, Jugendsachbearbeiter der Polizei, Leiter von Ordnungsämtern, Journalisten (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Schülerzeitungsredakteure, Mitglieder von Jugendhil-feausschüssen, Mitarbeiter von Volkshochschulen, Vorstände von Vereinen, die Ju-gendarbeit betreiben, von Stadtteilvereinen bzw. Bürgervereinen, Fachverbände der Wirtschaft (zB Gaststättenverband, Filmwirtschaftsverband)

4. Aufbau von regionalen Kooperations- und Informationsnetzen

- Schaffung von und Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen zu Jugendschutzthemen nach § 78,
- Mitarbeit in anderen fachlichen Gremien,
- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch,
- Koordinationsaufgaben.

Beispielhafte Angebote:

Arbeitskreise bei der Aktion Jugendschutz, bei der Landesstelle gegen die Suchtge-fahren, bei der Gesundheitsbehörde, regionale Arbeitskreise zur Schutzprophylaxe, Arbeitskreise gegen sexuellen Mißbrauch

Regionale Arbeitskreise Polizei – Jugendhilfe – Ordnungsämter

Kooperation mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Drogenbeauftragten, den Ordnungsämtern, den Schulämtern und einzelnen Schulen, den Fachverbänden der Wirtschaft.

Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe, der Aktion Jugendschutz, mit den Trägern der Suchthilfe, dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Landesjugendring, den Stadt- und Kreisjugendringen, den Jugendverbänden, den Jugendfreizeitstätten und den Beratungsstellen.

Anlage 5: Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung (SGB II)

SGB VIII sehrklein		SGB II	Verhältnis zueinander
I.	Leistungen		
	1. im Zusammenhang mit Jugendberufshilfe (§ 13)		
	a. § 13 Abs. 1, 2, 3	§§ 16 Abs. 1 S. 1, 16a Nr. 3 iVm § 3 Abs. 2	Vorrang des SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	b. § 27 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2	§§ 16 Abs. 1 S. 1, 16a Nr. 3 iVm § 3 II	Vorrang des SGB II (§ 10 III 2)
	c. § 41 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2	§§ 16 Abs. 1 S. 1, 16a Nr. 3 iVm § 3 Abs. 2	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	2. Eingliederungshilfe für seelisch beh. Kinder/Jugendliche (§ 35a) und junge Volljährige als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2)	§§ 16 Abs. 1 S. 2, 16a Nr. 4 (Suchtkranke) iVm § 3 Abs. 2	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	3. Tagesbetreuung (§§ 22-24)	§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 iVm § 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 S. 3	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs. 3 S. 2) für Vermittlung u. Übernahme des Beitrags; Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs. 3 S. 1) für Bereitstellung von Plätzen und für über 25-Jährige
	4. Mittagessen in Kindertageseinrichtung oder-pflege (§ 24)	§§ 19 Abs. 2, 28 Abs. 6 S. 1 Nr. 2	Vorrang des SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	5. Wirtschaftliche Jugendhilfe		
	a. Unterhalt (§§ 27 oder 35a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils iVm § 39)	§ 19 (Alg II) oder § 28 (Sozialgeld)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs. 3 S. 1)
	b. Krankenhilfe (§§ 27 oder 35a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils iVm § 40 S. 3)	§ 26 (Zuschuss zu Beiträgen)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs. 3 S. 1)
II.	Verfahren		
	1. Beteiligung der AgfA im Hilfeplanungsverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 2)	_____	_____

SGB VIII sehrklein		SGB II	Verhältnis zueinander
	2. Beteiligung der AgfA bei Leistung von Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 4)	_____	_____
	3. Zusammenarbeit mit AgfA (§ 81 Nr. 4)	_____	_____
	4. Hilfeplan (§ 36 Abs. 2)	Eingliederungsvereinbarung (§ 15 Abs. 1: Einvernehmen mit kommunalem Träger)	JA sollte mitwirken
III.	Sonstiges		
	1. Erziehungsbeitrag bei Vollzeitpflege (§ 39 Abs. 1 S. 2)	Einkommen (§ 11)	Nicht anrechenbar, weil zweckverschiedene Leistung (§ 11 Abs. 3 SGB II)
	2. Beistandschaft (§ 55)	Übergang des Unterhaltsanspruchs (§ 33)	Keine Rückübertragung möglich
	3. Kosten d. Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3)	Nur Regelleistungen n. § 20	Als Darlehen nach § 23
	4. Kindertagespflege (§ 23)	1-Euro-Job (§ 16d) nur bei Geeignetheit der Pflegeperson (vgl. Rn. 144)	

Anlage 6: Schaubild: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Arbeitsförderung (SGB III)

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Arbeitsförderung (SGB III)	Vorrang/ Nachrang
1. Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung beruflicher <i>Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	§§ 59-76 (Förderung der Berufsausbildung) §§ 48-52 (Eingliederung in Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1), während die sozialpädagogische Hilfe alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
2. Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	§ 35 (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1), während die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 (Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1), während die Unterbringung zur Eingliederung in die Arbeit und die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Anlage 7: Ablaufdarstellung einer Hilfe zur Erziehung in 10 Schritten

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 11. Aufl.

Anlage 10: Prüfschema für Hilfe nach § 20 – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Kind:

geb. am

Zutreffendes ankreuzen

☐ nein ☐ ja

(1) Fällt der Elternteil**, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus? **§ 20 Abs. 1**
Ausfallender Elternteil:

oder
☐ nein ☐ ja

Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus? **§ 20 Abs. 2**
(Alleinerziehend ist nur, wer die Kinder ohne wesentliche Unterstützung durch einen Partner oder Angehörigen versorgt.)

oder
☐ nein ☐ ja

Fallen beide Elternteile für die Versorgung des Kindes aus? **§ 20 Abs. 2**

☐ nein ☐ ja

(2) Das betroffene Kind **muss** jünger als 14 Jahre sein
(ein Jugendlicher kann sich weitgehend selbst versorgen oder es muss eine Lösung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage gefunden werden)

☐ nein ☐ ja

(3) Der Elternteil fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus.
(Zwingende Gründe liegen vor, wenn der Betroffene sie nicht abwenden kann)

Zutreffendes ankreuzen
☐ Entbindung ☐ Kur ☐ Inhaftierung ☐ Tod

☐ zwingende berufliche Verpflichtung; wegen

☐ Pflege eines Angehörigen; von

☐ Überforderung wegen

☐ Ausfallzeiten durch Drogenabhängigkeit oder Alkoholismus

☐ Verlassen des Haushalts, sofern der andere Elternteil Gewalt angewandt hat

Elternteil fällt aus, wegen

☐ ja ☐ nein

(4) Es besteht ein Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach:

☐ ja ☐ nein

§ 16 a SGB II (Eingliederung in Arbeit)

(beim kommunalem Träger beantragen)

§ 109 Abs. 1 SGB III (Teilnahmekosten für eingliederungsbedingte Dienste für behinderte Menschen)

(bei Agentur für Arbeit beantragen)

☐ ja ☐ nein

§ 38 SGB V Versicherte erhalten Haushaltshilfe wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen Leistungen nach §§ 23, 24, 37, 40, 41 SGB V die Weiterführung des HH nicht möglich ist. Voraussetzung: Kind, das bei Beginn der Hilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. (bei der Krankenkasse beantragen)

☐ ja ☐ nein

§ 42 SGB VII Haushaltshilfe bei Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. (bei der Rentenkasse beantragen)

☐ ja ☐ nein

§ 54 SGB IX Haushaltshilfe, wenn wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Reha oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben Weiterführung des HH nicht möglich ist, eine andere im HH lebende Person den HH nicht weiterführen kann und im HH ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (bei der Pflegekasse beantragen)

☐ nein ☐ ja

(5) Zurückbleibender Elternteil ist mit der Betreuung und Versorgung überfordert bzw. alleinerziehend

☐ nein ☐ ja

(6) Zurückbleibender Elternteil soll bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn er wegen (entsprechendes gilt für Alleinerziehende oder Ausfall beider Elternteile)

☐ nein ☐ ja

berufsbedingter Abwesenheit **nicht** in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen und

☐ nein ☐ ja

die Hilfer erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten und

☐ nein ☐ ja

Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege **nicht** ausreichen

* Überarbeitetes Muster der Stadt Freiburg

** Entsprechend für Pflegeeltern

☐ nein ☒ ja (1-6) Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

Folgende Lösung wurden geprüft:

Hilfe kann durch Angehörige (z.B. Geschwister/Verwandte) übernommen werden und zwar:

Die Betreuung kann in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege organisiert werden und zwar:

Es ist eine **außerhäusliche**, kurzfristige Unterbringung des Kindes/ der Kinder erforderlich: Hilfe gem. § 33 SGB VIII (Begründung siehe unten)

Es ist eine längerfristige Hilfe erforderlich gemäß (Begründung siehe unten) § 27 i.V.m.

☐ § 33 oder § 35a Abs. 2. Nr. 3 SGB VIII
☐ § 34 oder § 35a Abs. 2. Nr. 4 SGB VIII

Es konnte eine andere Lösung gefunden werden; und zwar:

Die beantragte Hilfe ist von vorübergehender Dauer, kann im Haushalt der Eltern erfolgen und ist unabhängig von ggf. weiteren erzieherischen Hilfen erforderlich.

Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt und eine andere Hilfe/Lösung steht aktuell nicht zur Verfügung
Die beantragte Hilfe ist daher zu gewähren

Dauer: von: bis:

Umfang: Std. am Tag:

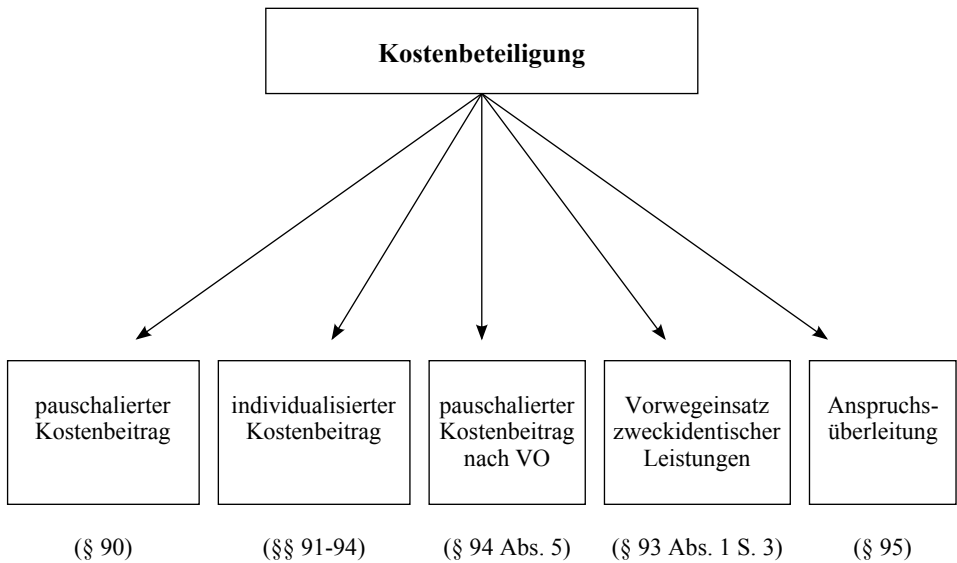
Einsatz erfolgt durch/von:

Begründung/sonstige Bemerkungen:

Freiburg, den

Fallführende Fachkraft

Datum/Hz. SGL:

Schaubild: Formen der Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)

Anlage 11: Prüfschema zur Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)

- (1) Ist die geleistete Hilfe **beteiligungspflichtig** (§§ 90, 91)? Wenn ja:
- (2) Hilfe im Kostenkatalog des **§ 90: pauschalierter Kostenbeitrag**
 - a) Festsetzung eines pauschalierten Kostenbeitrags
 - b) Festsetzung steht im Ermessen (§ 39 SGB I beachten)
 - c) Antrag auf Erlass (bei Kostenbeitrag) oder Übernahme (bei Teilnahmebeitrag)?
 - aa) Bei Hilfe in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege „soll“ Antrag entsprochen werden
 - bb) Bei Jugendarbeit, Familienförderung „kann“ Antrag entsprochen werden (Ermessensausübung)
 - cc) Zumutbarkeitsprüfung (§§ 82–85, 87, 88 SGB XII)
- (3) Hilfe im Kostenkatalog des **§ 91: individueller Kostenbeitrag**
 - a) kostenpflichtige Person (§ 92 Abs. 1)
 - aa) „*pauschaliert*“ (§ 94 Abs. 5) iVm VO Kostenpflichtige:
 - Elternteile
 - Ehegatte/(eingetragener) Lebenspartner des jungen Menschen
 - Leistungsberechtigter nach § 19 –

Weitere Prüfung nach Extra-Prüfschema (unten)
 - bb) „*individualisiert*“ Kostenpflichtige:
 - aaa) Kinder und Jugendliche für
 - voll- und teilstationäre Hilfen aus dem Kostenkatalog des § 91
 - bbb) junge Volljährige für einzelne vollstationäre Leistungen
 - Unterkunft nach § 13 Abs. 3
 - Unterbringung im Rahmen der Schulpflicht (§ 21)
 - Hilfe für junge Volljährige (§ 41)
 - ccc) Mütter/Väter für
 - vollstationäre Leistung in gemeinsamer Wohnform (§ 19)
 - b) *Höhe* des Kostenbeitrags
 - aa) Einkommenseinsatz (§ 93)

Beachte: Vorwegeinsatz zweckidentischer Leistungen (Abs. 1 S. 2). Dann:

 - Was zählt als Einkommen (Abs. 1 S. 1)?
 - Was ist als zweckverschiedene Leistung freizulassen (Abs. 1 S. 3)?
 - Was ist abzusetzen (Abs. 2)?
 - Welche Belastungen sind abzuziehen (Abs. 3)?

Heranziehung erfolgt aus dem derart *bereinigten* Einkommen in angemessenem (§ 94 Abs. 1) bzw. vollem (§ 94 Abs. 6) *Umfang*

 - nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen (§ 94 Abs. 1 S. 2)
 - Berücksichtigung anderer unterhaltsberechtigter Personen (§ 94 Abs. 2)
 - bei vollstationären Leistungen mindestens in Höhe des *Kindergeldes* (§ 94 Abs. 3)
 - bb) *Vermögenseinsatz* nur bei stationären Hilfen für junge Volljährige und volljährige Mütter/Väter nach § 19
 - c) *Rangfolge* beachten (§ 94 Abs. 1 S. 3 u. 4):
 - (1) junger Mensch
 - (2) Ehegatte/Lebenspartner
 - (3) Eltern

- d) *Zeitraum* der Heranziehung:
 - ab Mitteilung der Leistungsgewährung und unterhaltsrechtlicher Folgenbelehrung (erweiterte Rechtswahrungsanzeige), falls nicht besonderer Verhinderungsgrund (§ 92 Abs. 3)
- e) *Absehen* von Heranziehung (§ 92):
 - aa) Vor- und gleichrangige Unterhaltsansprüche dürfen nicht geschmälert werden (Abs. 4 S. 1)
 - bb) Eltern dürfen nicht herangezogen werden (Abs. 4 S. 2), wenn ihre Tochter
 - schwanger ist oder
 - ihr Kind bis 6 Jahre betreut
 - cc) Heranziehung *soll* nicht erfolgen (Abs. 5 S. 1), wenn
 - besondere Härte
 - Zweckgefährdung
 - dd) Heranziehung muss nicht („*kann*“) erfolgen (Abs. 5 S. 2), wenn Verwaltungsaufwand unangemessen
- (4) **Überleitung** eines Anspruchs (§ 95)?
 - a) Hilfe aus dem Kostenkatalog des § 91 geleistet?
 - b) Kostenpflichtiger nach § 92 Abs. 1
 - c) hat einen Anspruch gegen einen Dritten, der
 - nicht Sozialleistungsträger (§ 12 SGB I) ist und
 - nicht selbst kostenbeitragspflichtig nach § 92 ist
 - d) Überleitungsanzeige (VA)
 - e) Ermessen (§ 39 SGB I beachten)

Extra-Prüfschema zu „pauschaliert“ Kostenpflichtigen nach § 94 Abs. 5 iVm KostenbeitragsV

Prüfe für jeden Kostenpflichtigen getrennt:

- (1) Höhe des *bereinigten Einkommens* nach § 93 Abs. 1–3 (wie oben bei (3 b))

Beachte: Vorwegensatz zweckidentischer Leistungen (Abs. 1 S. 2)
- (2) *Einkommensgruppe* in Tabelle Spalte 1 der VO

Beachte:

 - „Rückstufung“ bei weiteren Unterhaltspflichten (§ 4)
 - „Deckelung“ für Eltern junger Volljähriger (§ 6)
 - „Reichenbeitrag“ bei Einkommen außerhalb der Tabelle (§ 5)
 - „Armenbeitrag“ in Höhe nur des Kindergelds (§ 7)
- (3) *Beitragsstufe* in Tabelle der VO bei:
 - vollstationären Leistungen nach Spalten 2–4 (je nach Zahl der Leistungsempfänger)

Beachte: Nur wenn Elternteil mit Kind zusammenlebt
 - teilstationäre Leistungen nach Spalten 5 + 6 (je nach Stundenzahl der Förderung)
- (4) *Weitere Voraussetzungen* nach § 92 Abs. 3–5 prüfen (wie oben bei (3 d + e))

Anlage 12: Formen und Arten der Kostenbeteiligung**Übersicht: Formen und Arten der Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)**

Rechts- grundlage	§ 90		§§ 91-94		§ 95
<i>Beteili- gungsform</i>	pauschalierter Kostenbei- trag (VA)		individualisierter oder pauschalierter (VO) Kostenbeitrag (VA)		Überleitung des An- spruchs eines KS gg. Dr. d. Überleitungsan- zeige (VA)
<i>Hilfeform</i>	ambulant	teilstationär	vollstationär (§ 91 Abs. 1)	teilstationär (§ 91 Abs. 2)	voll- und teilstationär
<i>Kosten- pflichtige Hilfe</i>	– § 11 – § 16 I, II Nr. 1, 3	§§ 22-24	1. § 13 Abs. 3 2. § 19 3. § 20 4. § 21 5. HzE iVm. a. § 33 b. § 34 c. § 35 d. unbe- nannter Hilfeart 6. § 35a 7. § 42 8. § 41	1. § 20 2. HzE iVm. a. § 32 b. unbe- nannter Hilfeart 3. § 35a 4. § 41	alle Hilfen aus § 91
<i>Kosten- pflichtige Person (= Kosten- schuldner – KS)</i>	– Kind/Jugendlicher – Eltern/Elternteil – junger Volljähriger		§ 92: – Kind/Jugend- licher f. Hilfen nach 1.-7. – junger Voll- jähriger f. Hil- fen nach 1, 4, 8 – Leistungsbe- rechtigte n. § 19 f. Hilfe nach 2. – Ehegatte/ Lebenspart- ner d. jungen Menschen f. Hilfen nach 1.-8. – Elternteil (un- abhängig vom Zusam- menleben mit dem jungen Menschen) f. Hilfen nach 1.-8.	§ 92: – Ehegatte/ Lebenspart- ner d. jungen Menschen f. Hilfen nach 1.-4. – Elternteil, der mit dem jun- gen Men- schen zu- sammen lebt, f. Hilfen nach 1.-4.	jeder, der nicht KS nach § 92

Rechts- grundlage	§ 90	§§ 91-94	§ 95
<i>Gegen- stand der Heranzie- hung</i>	Einkommen nach §§ 82-84 SGB XII	- Einkommen nach § 93 - auch aus Vermögen nach §§ 90, 91 SGB XII bei vollstationärer Hilfe nur - junger Volljähriger - volljährige Leistungsberechtigte nach § 19	Anspruch eines KS nach § 92 gegen Dritte, außer - SLT (§§ 18-29 SGB I) - andere KS
<i>Umfang</i>	zumutbare Belastung nach §§ 85, 87, 88, 92a SGB XII	- angemessener Umfang des Einkommens - mindestens Kindergeld bei vollstationärer Leistung - junge Menschen u. Leistungsberechtigte nach § 19 bei vollstationärer Leistung 75% des Einkommens - pauschalierter, gestaffelter Kostenbeitrag nach VO iVm Tabelle bei - Elternteil - Ehegatten/Lebenspartner	in Höhe der Aufwendungen

Anhang 3 Rechtsquellenübersicht („Normenklaviatur“) (Stand: 1.4.2024)

Mit folgenden Anlagen:

Anlage 1	Übersicht über Gesetze im Zusammenhang mit der Jugendhilfe (Sekundärnormen)	28
Anlage 2	Übersicht über Jugendhilfegesetze bis zum KJHG	31
Anlage 3	Synopse aller Änderungen des SGB VIII seit 1990 bis heute	33
Anlage 4	Rechtsquellen-synopse: Jugendhilfe für Ausländer im nationalen und zwischenstaatlichen Recht	40
Anlage 5	EU-Recht	45
Anlage 6	Internationale Gesetze zum Schutz von Kindern	50
Anlage 7	Übersicht über Landesgesetze im Rahmen des SGB VIII und Landes-Kinderschutzgesetze	51

Anlage 1: Normenübersicht über Gesetze im Zusammenhang mit der Jugendhilfe

Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I 1)

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)

vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I 3015),

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

vom 18. August 1980 (BGBl. I 1469)

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1163) siehe Anhang 9

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) v. 22.12. 2011 (BGBl. I 2975) in Art. 1 mit Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**) u. in Art. 2 mit Änderungen des SGB VIII

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23 Juli 2002 (BGBl. I 2730)

Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations-Kommunikationsdienste-Gesetz – **IuKDG**) vom 22. Juli 1997

Jugendmedienschutzstaatsvertrag (**JMStV**) der Länder vom 27. September 2002 (BR-Drs. 585/2002), neu gefasst 10.6.2010.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG)

vom 12. April 1976 (BGBl. I 965)

Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I 3427)

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2146)

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – **BZRG**) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I 1229)

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I 3322)

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – **BtMG**) in der Fassung vom 1.3.1994 (BGBl. I 358)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung-Strafvollzugsgesetz (**StVollzG**)

vom 16. März 1976 (BGBl. I 581)

Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung-JAVollzO) vom 30. November 1976 (BGBl. I 3270)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 602)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I 595)

Berufsbildungsgesetz (**BBiG**) vom 14. August 1996 (BGBl. I 1112)

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2954)

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 3022) siehe Anhang 9

– Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (**RBEG**) v. 24.3.2011 (BGBl. I 453)

– Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 v.14.10.2014 (BGBl. I 1618)

– Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 1. Februar 1975 (BGBl. I 433)

- Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. November 1962 (BGBl. I 692)
- Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I 150)
- Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001 (BGBl. I 179)

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I 3234) siehe Anhang 9

- Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung- **FrühV**) vom 23.12.2016 (BGBl. I 3234)
- Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung-**BudgetV**) vom 27. Mai 2004 (BGBl. I 1055) (außer Kraft seit 17.8.2017)
- **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** vom 23.12.2016 (BGBl. I 3234) siehe Anhang 9

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I 2477)

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) vom 19. Februar 2002 (BGBl. I 754)

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – **BAföG**) vom 6. Juni 1983 (BGBl. I 645)

Wohngeldgesetz (**WoGG**) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I 2029)

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – **GewSchG**) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I 3513)

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – **OEG**) vom 7. Januar 1985 (BGBl. I 1)

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – **BVG**) vom 22. Januar 1982 (BGBl. I 21)

Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2652), Inkrafttreten zum 1.1.2014.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 18. August 1896 in der Fassung der Veröffentlichung des BGBl. III 400–2, zuletzt geändert: 20.7.2017 (BGBl. I 2787)

Kindesunterhalt-Formularverordnung vom 17.7.2009 (BGBl. I 2134),

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (**Unterhaltsvorschussgesetz – UVG; jetzt UhVorschG**) vom 17.7.2007 (BGBl. I 1446)

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls v. 4.7.2008 (BGBl. I 1188)

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG**) vom 17. Mai 1898 (BGBl. III 315)

Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz-**FGG-RG**) v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586). Sein Art. 1 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**), zuletzt

Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz v. 26.1.2005 (BGBl. I 162)

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern – **VBVG** – vom 21. April 2005 (BGBl. I 1073)

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011 (BGBl. 1306)

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – **LPartG**) vom 16. Februar 2001 (BGBl I 226)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (BGBl III 404)

Personenstandsgesetz – **PStG** vom 19. Februar 2007 (BGBl I 122)

Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl I 1513)

Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – **AdVermiG**) in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl I 354)

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (**BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I 2748)

Bundeskinderergeldgesetz (**BKGG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2009 (BGBl I 142)

Einkommensteuergesetz 1997 (**EStG**) idF vom 19. Oktober 2002 (BGBl I 4210)

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (**MKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 ((BGBl I 406) BGBl. I

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-**SchKG**) vom 27. Juli 1992 (BGBl I 1398)

Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (**SchwHilfeG**) vom 21. August 1995 (BGBl I 1050; aufgeh mit Wirkung zum 15.12.2010)

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt v. 28.8.2013 (BGBl I 3458)

Strafprozessordnung (**StPO**) vom 7. April 1987 (BGBl I 1074)

Abgabenordnung (**AO**) vom 1. Oktober 2002 (BGBl I 3866)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl I 686) **Sozialgerichtsgesetz** (SGG) vom 23. September 1975 (BGBl I 2535)

Zivilprozessordnung (**ZPO**) vom 12. September 1950 (BGBl I 455)

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31.5.2023 (BGBl I Nr. 140) *Siehe hierzu Gro-ner in Kita aktuell 3/2023.*

Rechtsberatungsgesetz (**RBerG**) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung vom 13. Dezember 1989 (BGBl I 2135) aufgehoben durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom 12.12.2007 (BGBl I 2840)

Beratungshilfegesetz (BerHG) vom 31.8.2015 (BGBl I 1474)

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung v. 21.7.2012 (BGBl. I 1577)

Das **Kindergrundsicherungsgesetz** ist bisher (1.4.2024) nur bis zu einem (Regierungs)Entwurf (BT-Drs.20/9092) gediehen. Es soll aus 3 Teilen bestehen: dem Kindergarantiebetrag (entspricht dem Kindergeld), dem Kinderzusatzbetrag (für einkommensschwache Familien) und Teilen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (evtl. gekoppelt an das Wohn-geld). Familien sollen informiert werden, ob ihnen der Kinderzusatzbetrag zusteht. Bei dieser Unübersichtlichkeit ist es nicht verwunderlich, dass 5000 neue Stellen in einer neuen Behörde erforderlich sind. Eine Studie des Nationalen Normenkontrollrats ergibt, dass man 8 verschiedene Stellen kontaktieren muss, um 12 verschiedene Leistungen zu erhalten. Es kann schon jetzt ausgeschlossen werden, dass das Gesetz im Januar 2025 in Kraft tritt.

Bürgergeldgesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I 2328) in Kraft seit 1.1.2023 ist eine Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ganztagsförderungsgesetz vom 2.10.2021. (BGBl I 4602) **siehe Anhang 9**

Cannabisgesetz vom 27.3.2024 (BGBl. I Nr. 109) in Kraft mit der 1. Stufe seit 1.4.2024, mit Bezug zum Jugendamt, aber ändert das SGB VIII nicht; **Siehe Anhang 9**

Anlage 2: Übersicht über Jugendhilfegesetzgebung bis zum KJHG

9.3.1839:	Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken
2.7.1900:	Preußisches Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger
18.1.1911:	Preußischer Jugendpflegeerlaß
1918:	Entwurf eines preußischen Jugendwohlfahrtsgesetzes und sächs. Jugendamtsgesetz
8.10.1919:	Württembergisches Jugendamtsgesetz
20.11.1920:	Fraueninterpellation zur Vorlage eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
9.7.1922:	Verkündung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWGJ)
14.2.1924:	Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG
1.4.1924:	Inkrafttreten des RJWG
4.11.1932:	Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt
28.11.1932:	Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung
1.2.1939:	Gesetz zur Änderung des RJWG
18.6.1953:	Erste Nachkriegsnovelle zum RJWG
8.3.1973:	Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes des BMJFG
1.4.1974:	1. Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes des BMJFG
15.8.1974:	2. Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes des BMJFG
31.10.1977:	3. Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes der BMJFG
8.11.1978:	Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Jugendhilfe
1.6.1979:	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe (Bundesratsentwurf)
23.5.1980:	Zweite und Dritte Lesung im Bundestag
4.7.1980:	Ablehnung des vom Bundestag verabschiedeten Jugendhilfegesetzes im Bundesrat
29.8.1984:	Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des JWG des BMFG
29.9.1989:	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)
28.3.1990:	Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Bundestag
11.5.1990:	Zustimmung des Bundesrates
26.6.1990:	Ausfertigung des Gesetzes z. Neuordnung d. Kinder- u. Jugendhilferechts (KJHG) u. Verkündung mit Ausgabe des Bundesgesetzblatts am 28.6.1990
3.10.1990:	Inkrafttreten des KJHG in den neuen Ländern
1.1.1991:	Inkrafttreten des KJHG in den alten Bundesländern

Jugendhilfegesetzgebung in der DDR

- 8.2.1950:** Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (Erstes Jugendgesetz der DDR)
- 4.5.1964:** Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport (Zweites Jugendgesetz der DDR)
- 3.3.1966:** Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung)
- 26.3.1969:** Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- 28.1.1974:** Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre alleinige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik (Drittes Jugendgesetz der DDR)
- 20.7.1990:** Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts (Jugendhilfeorganisationsgesetz)
- 18.9.1990:** Verordnung über die Tageseinrichtungen für Kinder
- 18.9.1990:** Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege

Anlage 3: Synopse aller Änderungen des SGB VIII 1990 bis heute

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBl. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
1.	Schwangeren- und Familienhilfegesetz	27.7.1992	1398	24	Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz	1.1.1996
2.	Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches SGB	16.2.1993	239	2 II Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6; 4 II; 5 S. 2; 6 I, II, III; 10 II S. 2, S. 3; 11 III Nr. 4, IV; 13 III S. 2; 18 I S. 2; 19; 21 S. 2 und S. 3; 23 III S. 2; 24 II; 27 IV; 34; 35 a; 36 I S. 1 bis 3, S. 4, II S. 2, III; 37 I S. 1, S. 2, II S. 1; 38 I Hs. 1; 39 I, II, III, IV; 40 I, II, III, IV; 42 I S. 2; 43 II; 44 I S. 2 Nr. 5, Nr. 6, S. 3; 45 III S. 1, IV; 48 a; 52; 54 IV S. 2; 56 II S. 1, S. 2, III S. 1; 59 I S. 1, Nr. 1, 2, 3, 5, II, III; 61 III, IV; 62 III Nr. 2c, d; 64 III S. 1; 69 III; 75 I Nr. 1, 2, 3, 4; 81 Nr. 7, 8, 9; 85; 86; 86a; 86b; 86c; 86d; 87a; 87b; 87c; 87d; 87e; 88; 89; 89a; 89b; 89c; 89d; 89e; 89f.; 89g; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 97a; 98 Nr. 1c, Nr. 2, 3–10; 99 I Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, II, III bis X; 100 Nr. 2; 101 I, II Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 bis 9; 102 II, III; 104 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, II.	Zuordnung der Leistung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe; Sicherstellung des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen als Annexleistungen zur Jugendhilfe; Herausnahme der Jugendgerichtshilfe aus dem Datenschutz nach § 61 SGB VIII; Zuständigkeit; Kostenerstattung; Teilnahmebeiträge; Heranziehung der Kosten; Überleitung von Ansprüchen	1.4.1993 Kostenerstattungsregelung für Altfälle rückwirkend zum 1.1.1991
3.	Neufassung des SGB VIII	3.5.1993	637	–	–	1.4.1993
4.	Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms	23.6.1993	944	89h	Schiedsgerichtsbarkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Kostenerstattung wird verbindlich eingeführt	27.6.1993

5.	Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs	13.6.1994	1229	61–68	Anpassung an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes	18.6.1994
6.	Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches SGB	15.12.1995	1775	21 S. 2; 24; 24 a; 39 VI; 44 I S. 2 Nr. 1; 59 I 85 II Nr. 2; 86a IV S. 3; 87b II S. 2; 89a I, II, III; 89b II; 91 I Nr. 1, IV S. 2; 96 II S. 2; 101 I S. 1; 103 I, II	Stichtagsregelung für den Anspruch auf einen Kindergartenplatz	1.1.1996
7.	Neufassung des SGB VIII	15.3.1996	477	–	–	1.1.1996
8.	Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts	23.7.1996	1088	35a I S. 3, II, III; 45 III, IV; 77 I, II, III; 89h	Deckelung der Pflegesätze in Einrichtungen; Streichung der verbindlichen Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit	1.8.1996
9.	Beistandschaftsgesetz	4.12.1997	2846	2, 18, 52a, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 68, 76, 85, 87c, 87d, 99	Einführung der Beistandschaft des JA	1.7.1998
10.	Kindschaftsreformgesetz	16.12.1997	2942	2, 7, 17, 18, 38, 42, 51, 52a, 58a, 59, 86, 87c	Rechtsanspruch auf Beratung, Auskunft und Sorgeerklärungen	1.7.1998
11.	Kindesunterhaltsgesetz	6.4.1998	666	18, 59, 60, 94	– Übergang des Auskunftsanspruchs – Möglichkeit der Rückübertragung	1.7.1998
12.	Eheschließungsrechtsgesetz	4.5.1998	833	59	Anpassung	1.7.1998
13.	Zweites SGB XI-Änderungsgesetz	29.5.1998	1188	5, 36, 77, 78a–g, 86, 87, 89b, 89d, 89g, 89h	– Dämpfung der Pflegesatzkosten – Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige – Kostenerstattung des überörtlichen Trägers	1.1.1998 bzw 1.7.1999
14.	Neufassung des SGB VIII	8.12.1998	3546	–	–	---
15.	Bundeserziehungsgeldgesetz	12.10.2000	1426	68, 99, 101	Anpassung	1.1.2001
16.	Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Unterhaltsrechts	2.11.2000	1479	16	Hinweis auf Konfliktlösungen	8.11.2000
17.	Lebenspartnerschaftsgesetz	16.2.2001	266	91, 96, 97a	Einfügung des Begriffs „Lebenspartner“	1.8.2001

18.	SGB IX-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	19.6.2001	1046	35a, 37, 39, 40, 78a, 91, 93	– Begriff der seelischen Behinderung – Folgeänderungen zu BSHG	1.7.2001
19.	Zustellungsreformgesetz	25.6.2001	1206	60	statt: § 212 ZPO § 173 ZPO	1.7.2002
20.	Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts	5.11.2001	2950	59	Beurkundung der Bereiterklärung von Adoptionsbewerbern	1.1.2002
21.	Gesetz zur Euro-Umstellung	15.12.2001	3763	89c, f., 104	Umstellung auf Euro	1.1.2002
22.	Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten	9.4.2002	1239	59	Beurkundung des Widerrufs der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung nach § 162 c Abs. 2 BGB	12.4.2002
23.	Zuwanderungsgesetz	20.6.2002	1946	6	Ersetzung der „Duldung“ durch „Aussetzung der Abschiebung“	Kein Inkrafttreten am 1.1.2003, da nichtig (Urteil d. BVerfG v. 18.12.2002)
24.	Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	13.12.2003	2547	Inhaltsübersicht, 58a, 87c, 98, 99, 101	Elterliche Sorge	31.12.2003
25.	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	23.12.2003	2848, 2890	13, 36, 81	Anpassung an SGB III	1.1.2004
26.	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	24.12.2003	2954, 2979	24, 89f.	Anpassung an SGB II	1.1.2005
27.	Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	27.12.2003	3022, 3056	10, 35a, 40, 45, 90, 93	Anpassung an SGB XII	1.1.2005; § 35 a: 1.7.2004
28.	Kommunales Optionsgesetz	30.7.2004	2014	10	Vorrang des SGB II gegenüber § 13	6.8.2004
29.	Tagesbetreuungsausbaugesetz	27.12.2004	3852	22–26	Bedarfskriterien für Vorhaltepflcht; Ausbau der Kindertagespflege	1.1.2005
30.	Verwaltungsvereinfachungsgesetz	21.3.2005	818	35a	Anpassung	30.3.2005
31.	EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz	18.8.2005	2477	60	Erleichterung der Vollstreckung	21.10.2005

32.	Kinder- und Jugendhilfe- weiterentwicklungsgesetz (KICK)	8.9.2005	2729	passim 8a, 36a, 72a; 90–97a	Schutzauftrag, Steuerungsverantwortung; Heranziehung zu den Kosten	1.10.2005
33.	Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV	1.10.2005	2907	–	Ausführung des § 94 Abs. 5 S. 1	2.10.2005
34.	Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	14.12.2006	3134			
35.	Personenstandsrechtsreformgesetz	19.2.2007	122	52a IV u. 59 I S. 1 Nr. 2	– Anzeigepflicht des Standesamtes – Anpassung an Personenstandsgesetz	1.1.2009
36.	Art. 3 Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie	31.10.2008	2149	72a	Erweiterung der Straftatbestände	5.11.2008
37.	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)	10.12.2008	2403	16, 20, 21, 23, 24, 24a, 36, 36a, 39, 43, 69, 72a, 74a, 76, 90, 92, 93, 94, 95, 97a, 97b, 98, 99, 100, 101, 102	– Ausbau der Tagesbetreuung – landesrechtliche Regelung für Träger – redaktionelle Anpassungen	16.12.2008 § 24 a ist in 2 Stufen geändert; die 2. Stufe tritt erst am 1.8.2013 in Kraft.
38.	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)	17.12.2008	2586	2, 8, 50, 51, 53, 56, 57, 87c, 99	Ersetzung der Vormundschaftsgerichte	1.9.2009
39.	Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts	6.7.2009	1696	50	Anhörung des Jugendamtes in Ehescheidungssachen	1.9.2009
40.	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII	24.3.2011	453	10	Nachrang gegenüber SGB II (§ 10 Abs. 3 S. SGB VIII) und SGB XII (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VI-II)	1.1.2011
41.	Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	29.6.2011	1306	§ 55	Fallzahl: 1 : 50 Persönlicher Kontakt	5.7.2012

42.	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)	22.12.2011	2975	Passim; §§ 8, 8a, 16, 42, 43, 44, 45, 47, 72a, 74, 79, 79a, 86c, 98–101	Kinderschutz durch Erweiterung bestehender Regelungen	1.1.2012
43.	Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	11.9.2012	2022			
46.	Betreuungsgeldgesetz	15.2.2013	254	§ 16		1.8.2013
47.	Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	16.4.2013	795	Inhaltsübers., §§ 18, 50, 51, 58a, 59, 65, 87c, 99, 101		19.5.2013
48.	Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz	3.5.2013	1108	§ 59		1.7.2013
49.	Kinder- und Jugendhilfefeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJVVVG)	29.8.2013	3464	Inhaltsübers., §§ 18, 39, 83, 86, 87c, 89a, §§ 92, 93, 94, 98, 99, 100, 101, 102	Anpassung an Rechtsprechung zu § 83 u. zu § 86. Änderungen zur Berechnung des Einkommens und des Kostenbeitrags. Kindergeld als weiterer Kostenbeitrag. Erweiterungen der Statistik.	3.12.2013 bzw 1.1.2014
50.	Kostenbeitragsverordnung	6.2.2013 m. Zustimmung d. BR am 5.7.2013			Anpassung an Rechtsprechung zum Selbstbehalt	4.12.2013
51.	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches	21.1.2015	10	§ 72a	Anpassung an Änderung des Sexualstrafrechts	27.1.2015
52.	Präventionsgesetz	17.7.2015	1368	§§ 16, 45	Gesundheitsförderung	25.7.2015
53.	Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	28.10.2015	1802	Inhaltsübersicht, §§ 2, 7, 76, 87, 89d, 99, 102 Neu: §§ 42a, 42b, 42c, 42d, 42e, 42f, 88a, 106	– Verteilungsverfahren – Altersfeststellung – Zuständigkeit	1.11.2015
54.	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änd. des BundeszentralregisterG sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch	11.10.2016	2226	§ 72a	Einfügung von § 201a Abs. 3 StGB (Nacktaufnahmen von Kindern)	15.10.2016

55.	50. Gesetz zur Änd des StGB	4.11.2016	2460	§ 72a	Einfügung von § 184i StGB (Sexu- elle Selbstbestim- mung)	10.11.2016
56.	Bundesteilhabege- setz	23.12.2016	3234, geänd. durch G v. 17.7.20 17, BGBl. I S. 2541	§§ 10, 35a, 45	Anpassung von § 10 Abs. 4 und § 35a Abs. 3 an das neue SGB IX. Kor- rektur des Inkraft- tretens dieser An- passung mit G. zur Änderung des Ver- sorgungsg v. 17.7.2017: SGB IX mit Allgemeinen Regelungen (Teil 1) zum 1.1.2018; mit Eingliederungshilfe (Teil 2) zum 1.1.2020. In § 45 Anpassung an Änderung des SGB XII durch das BTHG in § 75 (In- halt von Vereinba- rungen).	1.1.2020
57.	Gesetz zur Bekämp- fung von Kinderehen	17.7.2017	2429	§ 42a	Ergänzung, dass auch verheiratete Minderj. als unbe- gleitet gelten	22.7.2017
58.	Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	20.7.2017	2780	§ 42	Pflicht des JA zu unverzüglicher Stellung eines Asy- lantrags	29.7.2017
59.	Gesetz zur Neure- gelung des Schut- zes von Geheimnis- sen bei der Mit- wirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	30.10.2017	3618	§ 65	Anpassung an Än- derung des § 203 StGB	9.11.2017
60.	Gesetz zur Weiter- entwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbe- treuung („Gutes-Ki- ta-Gesetz“)	19.12.2018	2696	§ 22 Abs. 4 § 90	Gewährleistung der Qualität Staffelung des Kostenbeitrags und Zumutbarkeit	1.1.2019 1.8.2019
61.	Zweites Daten- austauschverbesse- rungsgesetz	4.8.2019	1131	§ 42a	Erkennungsdienst- liche Maßnahmen des Jugendamts	9.8.2019
62.	Gesetz zur Re- form der Psychothe- rapeutenausbildung	15.11.2019	1604	§ 35a	Berufsbezeichnung	1.9.2020
63.	Zweites Daten- schutz-Anpassungs- und Umsetzungsge- setz EU	20.11.2019	1626	§§ 61, 62, 64, 65, 68	Datenschutz, Infor- mation und Aus- kunft im Vormund- schaftswesen	26.11.2019

64.	Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften	30.11.2019	1948	§ 90 § 45 Abs. 6	Erteilung einer Auflage	6.12.2019 1.1.2020
65.	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	12.12.2019	2652	§§ 10 Abs. 5, 81, 93 Abs. 1 § 107	Vorrang des § 39 Einkommensbegriff Übergangsregelung	1.1.2024
66.	Medizinprodukte EU-AnpassungsG	28.4.2020 19.5.2020	960 1018	§ 35a	Begriffsänderung	26.5.2020
67.	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches	9.10.2020	2075	§ 72a	neuer Tatbestand des § 184 k im Führungszeugnis	1.1.2021
68.	Adoptionshilfegesetz	12.2.2021	226	§ 102	Bezeichnung in Statistik	1.4.2021
69.	Vormundschafts- und Betreuungsrechts-Reformgesetz	4.5.2021	882	geändert §§ 2, 50 §§ 58a, 72a, 76, 85, 87c, 87d neu gefasst §§ 53, 54, 55, 56, 57 eingefügt § 53a aufgehoben § 58	Führung der Vormundschaft durch das Jugendamt Sorgerechtsregister Zuständigkeit	1.1.2023
70.	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG	23.4.2021	1444	§§ 4a neu, 8, 8a, 8b, 9, 9a neu, 10, 10a neu, 10b neu, 13a neu, 20, 22, 22a, 23, 27, 35a, 36, 36a, 36b neu, 37–38 neu, 41, 41a neu, 43, 45, 45a neu, 46, 47, 50, 58a, 62, 64, 65, 71, 72a, 77, 78, 78b, 79, 79a, 80, 81, 83, 87a, 87c, 90, 92, 94, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 107 neu	Selbstvertretung, Ombudsstellen, Beratung, Verfahrensnotse, Schulsozialarbeit, Familienpflege, Auslandsmaßnahmen, Erlaubniserteilung, Statistik	10.6.2021, mit Ausnahmen 1.1.2022, 2023, 2024, 2028
71.	Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder	16.6.2021	1810	§ 72a	Kindesmissbrauch als Verbrechen	1.7.2021
72.	Art. 8 G zur Durchführung der VO (EU) 2019/1111 sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften	10.8.2021	3424	38		1.8.2022
73.	Art. 42 G über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts	20.8.2021	3932	93 107		1.1.2025 aufgeh. mit Ablauf des 31.12.2024
74.	Ganztagsförderungsgesetz	2.10.2021	4602	7, 24, 98, 99, 101, 102 eingefügt § 24a	Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch in der Schule	1.8.2026 1.7.2022 1.1.2023

Anlage 4: Rechtsquellensynopse: Jugendhilfe für Ausländer im nationalen und zwischenstaatlichen Recht

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
I. Nationales Recht 1. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) idF v. 25.2.2008, zuletzt geändert am 20.7.2017. AufenthaltsV v. 25.11.2004, zuletzt geändert: 1.8.2017	BGBl. I 2439 BGBl. I 2780 BGBl. I 3066	jeden, der nicht Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist; für Unionsbürger gilt es grundsätzlich nicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).	– Ausweisung nach Abwägung von Ausweisungsinteressen mit Bleibeinteressen: – Mitteilungspflichten: – auf Ersuchen (§ 87 Abs. 1 AufenthG) – ohne Ersuchen bei Ausweisungsgrund (§ 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) – Rechtsverordnung nach § 99 Nr. 14d AufenthG enthält für Jugend- und Sozialamt keine zusätzl. Mitteilungspflichten
2. Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) vom 30.7.2004, zuletzt geändert: 20.7.2017	BGBl. I 1950, 2854 BGBl. I 2780	Unionsbürger	– Freizügigkeit (§ 2 FreizügG/EU) – Verlust des Aufenthaltsrechts (§ 6 FreizügG/EU) – Anwendbarkeit der Mitteilungspflicht nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU)
3. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003, zuletzt geändert: 17.8.2017	BGBl. I 3022 BGBl. I 3214	In- und Ausländer	– Rechtsanspruch auf Sozialhilfe begrenzt (§ 23 Abs. 1 SGB XII) – Asylbewerber werden ausgegliedert (§ 23 Abs. 2 SGB XII)
4. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 5.8.1997 ⁴ , zuletzt geändert: 23.12.2016	BGBl. I 2022 BGBl. I 3234	Asylbewerber und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer sowie Bürgerkriegsflüchtlinge	An die Stelle von Sozialhilfe treten Leistungen nach dem AsylbLG
5. Asylgesetz idF v. 2.9.2008, zuletzt geändert am 20.7.2017	BGBl. I 1798, BGBl. I 2780	Asylbewerber	– Handlungsfähigkeit Minderjähriger (§ 12 AsylG) – § 45 gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Abs. 3 AsylG) – Gestattung (§ 55 Abs. 1 AsylG)

4 Vom BVerfG am 18.7.2012 wegen unzureichender Regelleistungen für verfassungswidrig erklärt.

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
6. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer v. 25.4.1951, zuletzt geändert am 30.7.2004	BGBI. I 269 BGBI. I 2000	heimatlose Ausländer	Recht auf Sozialhilfe wie Deutsche
7. Sozialgesetzbuch X idF vom 18.1.2001, zuletzt geändert am 17.7.2017	BGBI. I 130 BGBI. I 2541	In- und Ausländer	Übermittlungsbefugnis für Mitteilungen an die Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 2 SGB X)
8. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- u. Jugendhilfe – idF vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 20.7.2017	BGBI. I 3134 BGBI. I 2780	In- und Ausländer	Ausländer ist leistungsberechtigt nur, wenn gewöhnlicher Aufenthalt rechtmäßig oder geduldet (§ 6 Abs. 2)
9. Adoptionsvermittlungsgesetz idF vom 22.12.2001, zuletzt geändert am 10.12.2008	BGBI. I 354 BGBI. I 2403	In- und Ausländer	Schutz von Adoptivkindern
10. Adoptionswirkungsgesetz vom 5.11.2001	BGBI. I 2953	im Ausland adoptierte Kinder	Schutz von Kindern bei Adoption im Ausland
11. Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz v. 26.1.2005, zuletzt geändert am 17.12.2008	BGBI. I 162 BGBI. I 2708	In- und Ausländer	– Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen im Ausland – Pflicht des Jugendamts zur Unterstützung des Generalbundesanwalts beim BGH und der Gerichte in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen
12. EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz vom 18.8.2005	BGBI. I 2477	In- und Ausländer	Siehe EU-Recht Nr. 19
II. Zwischenstaatliche Abkommen			
1. Multilaterale Abkommen			
a) Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter vom 1.7.1949	BGBI. 1959 II S. 87 BGBI. 1960 II S. 2204	Vertragsstaaten	Schützt Wanderarbeiter vor Ausweisung aufgrund Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
b) Europäisches Niederlassungsabkommen (ENA) vom 13.12.1955 mit Zustimmungsgesetz vom 30.9.1959	BGBI. 1959 II S. 997 BGBI. 1965 II S. 1099	Vertragsstaaten: Belgien, BR Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien	Ausweisungsschutz (Art. 3)
c) Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 mit Zustimmungsgesetz vom 15.5.1956 und Zusatzprotokoll sowie Anhang	BGBI. 1956 II S. 563 BGBI. 1991 II S. 688	Angehöriger folgender Staaten: Belgien, BR Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei	– Gleichstellung mit Deutschen hinsichtlich Fürsorgeleistungen (Art. 1) – Geltung auch für Hilfen nach §§ 27, 32-35, 39, 41 – Ausschluss der Hilfe nach § 67 SGB XII – Geltung auch für Flüchtlinge, wenn im Vertragsstaat anerkannt – Verbot der Rückschaffung (Art. 6 mit Abweichung in Art. 7)
d) Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961 mit Zustimmungsgesetz vom 19.9.1964, innerstaatlich noch nicht ratifiziert	BGBI. 1964 II S. 1261 BGBI. 1965 II S. 1122	BR Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, und Nordirland, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, Zypern	Rechte der Kinder im Arbeitsschutz (Art. 7) und Rechte der Kinder auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Art. 17) und Recht auf Fürsorge und soziale Dienste (Art. 13 + 14).
e) Haager Abkommen über Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes v. Minderjährigen v. 5.10.1961 (Minderjährigenschutzabkommen – MSA) mit Zustimmungsgesetz vom 30.4.1971; weiter entwickelt mit Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) vom 19.10.1996, zuletzt geändert am 17.12.2014	BGBI. 1971 II S. 217 BGBI. 2009 II S. 602 BGBI. 2014 II S. 1527	Vertragsstaaten: BR Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei; für Minderjährige, die nicht einem der vertragschließenden Staaten angehören, gilt das MSA ebenfalls, da es von der BR Deutschland ohne Vorbehalt abgeschlossen worden ist	Alle Hilfen nach dem SGB VIII (Art. 1), auch Beistandschaft (strittig)

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
f) Haager Kindesentführungs- übereinkommen (HÜK) vom 25.10.1980	BGBI. 1990 II S. 206	Vertragsstaaten	Schutz vor Kindesentführung
g) Europäisches Sorgerechtsüber- einkommen vom 20.5.1980	BGBI. 1990 II S. 220	Vertragsstaaten	Anerkennung und Voll- streckung von Entschei- dungen über das Sorge- recht für Kinder
h) Haager Abkom- men vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusam- menarbeit auf dem Gebiet der interna- tionalen Adoption und Gesetz vom 5.11.2001	BGBI. 2001 II S. 1034 BGBI. I 2950	Vertragsstaaten	Schutzbestimmungen bei internationaler Adoptions- vermittlung
i) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Kon- vention – vom 28.7.1951	BGBI. 1953 II S. 553 BGBI. 1954 II S. 619	Vertragsstaaten	Gleichbehandlung der Flüchtlinge mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Fürsorge (Art. 23)
j) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreihei- ten idF vom 17.5.2002 mit Zu- stimmungsgesetz vom 7.8.1952	BGBI. 2002 II S. 1054	Vertragsstaaten (Mit- glieder des Europarats)	– Kein Eingriff in die Fa- milie ohne Gesetz und nur bei Erforderlichkeit (Art. 8) – Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6)
k) Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.4.1967 (in Kraft seit 11.2.1981) und Ausführungsgesetz vom 5.11.2001	BGBI. I 2950	Vertragsstaaten (Mit- glieder des Europarats)	Mindeststandards für Adoptionsvermittlung
l) UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989	BGBI. 1992 II S. 121; Der Text der Konventi- on ist abgedruckt im Zentralblatt für Jugend- recht 1990, S. 578 ff., 1995, 220 ff.	Vertragsstaaten. Deut- scher Vorbehalt bei Ra- tifizierung, wonach die Konvention innerstaat- lich keine unmittelbare Anwendung findet.	Verpflichtung der Ver- tragsstaaten zur Einhal- tung der statuierten Grundsätze ohne Rechts- anspruch des Kindes. Die statuierten Rechte gehen nicht über die Regelung des KJHG hinaus.

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
m) Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996, innerstaatlich bislang nicht ratifiziert	BGBI. II 2001 S. 1074, 2002 S. 2472	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	Rechte des Kindes im Verfahren der Familiengerichte
2. Bilaterale Abkommen			
a) Abkommen zwischen der BR Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.1.1966 mit Zustimmungsgesetz vom 21.12.1968	BGBI. 1969 II S. 2, 1550	Vertragsstaaten	– Rückbeförderungsverbot (Art. 8 Abs. 1) – gleiche Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe (Art. 2 Abs. 1)
b) Vereinbarung zwischen der BR Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige v. 14.7.1952 mit Zustimmungsgesetz vom 17.3.1953, gekündigt zum 31.3.2006	BGBI. 1953 II S. 31, 129	Vertragsstaaten	– gleiche Jugend- und Sozialhilfeleistungen (Art. 1 Abs. 2) – Heimschaffungsregelung (Art. 5)

Anlage 5: EU-Recht

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
1. Richtlinie Nr. 64/221 des Rats der EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind vom 25.2.1964	ABl. 1964 S. 850	EU-Staaten	Einschränkungen für Ausweisung (Art. 3 Abs. 1)
2. Verordnung Nr. 1612/68 des Rats der EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968	ABl. 1968 Nr. L 257	EU-Staaten	Gleiche soziale Vergünstigungen (auch Jugendhilfe) wie inländische Arbeitnehmer für EU-Ausländer (Art. 7 Abs. 2)
3. Richtlinie Nr. 68/360 des Rats der EWG zur Aufhebung der Reise- u. Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968	ABl. 1968 Nr. L 257	EU-Staaten	EU-Aufenthaltserlaubnis (Art. 4)
4. Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission der EWG über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben v. 29.6.1970	ABl. 1970 Nr. L 142 S. 24	EU-Staaten	Voraussetzungen des Verbleiberechts (Art. 2)

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
5. Verordnung Nr. 1408/71 des Rats der EWG zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14.6.1971	ABl. 1971 Nr. L 149	EU-Staaten	Bestimmungen über soziale Sicherheit, wobei die Sozialhilfe ausdrücklich (Art. 4 Abs. 4) ausgeschlossen ist und die Jugendhilfe deshalb, weil sie keine finanzielle, sondern erzieherische Leistung ist
6. Richtlinie Nr. 73/184 des Rats der EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs vom 21.2.1973	ABl. Nr. L 172 S. 14	EU-Staaten	Wie Richtlinie Nr. 68/360, aber für Selbständige (Art. 4)
7. Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12.9.1963	BGBI. 1964 II S. 509	EU-Staaten und die Türkei	In Art. 12 verpflichten sich die Vertragspartner, „sich von den Art. 48, 49 und 50 des EWG-Vertrages leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen“
– mit Zusatzprotokoll vom 19.5.1972 und	BGBI. 1972 II S. 385		
– Beschl. Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19.9.1980	ABl. 1969 Nr. C 110		
8. Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Sozialcharta) vom 8.12.1989	Sonderdruck der Kommission der EG 1990	EU-Staaten	Sozialer Schutz, aber keine subjektiven öffentlichen Rechte

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
9. Richtlinien Nr. 90/364/365/366 des Rats der EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten, der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständigen Erwerbstätigen, sonstiger Personen vom 28.6.1990	ABl. Nr. L 180/26/28/30	EU-Staaten	– Existenzmittelnachweis – Krankenversicherungsschutz
10. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 2.10.1997 mit Inkrafttreten des Lisabon Vertrages zum 1.12.2009 umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“	BGBI. 1998 II S. 465	28 EU-Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande als Gründungsmitglieder, seit 1973 Dänemark, Irland, Großbritannien, seit 1981 Griechenland, seit 1986 Portugal und Spanien, seit 1995 Österreich, Schweden, Finnland, seit 2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, seit 2007 Rumänien, Bulgarien).	– Diskriminierungsverbot (Art. 12, jetzt Art. 18) – Freizügigkeit (Art. 18, jetzt Art. 21) – Beihilfeverbot für wirtschaftliche Unternehmen (Art. 86, 87, jetzt Art. 106, 107) – Datenschutz (Art. 286, jetzt Art. 16)
11. Richtlinie 2004/38/EG zur Freizügigkeit und zum Aufenthaltsrecht vom 29.4.2004	ABl. Nr. L 158	EU-Staaten	Die unter Nr. 9 genannten Richtlinien werden mit Wirkung zum 30.4.2006 aufgehoben; die Freizügigkeit wird übergreifend für alle Unionsbürger geregelt. Eine Ausnahme gilt für 8 der 10 neuen Beitrittsländer bis zum 1.5.2009
12. Grundrechte-Charta der EU vom 7.12.2000,	ABl. Nr. C 364	EU-Staaten	– Schutz personenbezogener Daten (Art. 8) – Rechte des Kindes (Art. 24), aber jeweils nicht einklagbar
– überarbeitet am 12.12.2007	BGBI. 2008 II S. 1165		
13. De-minimis-Verordnung Nr. 69/2001/EG vom 12.1.2001	ABl. Nr. L 10/30	EU-Staaten	Grenze der Geringfügigkeit v. Beihilfen bei 100.000,- EUR (pro Einrichtung über 3 Jahre)

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
14. Datenschutz:			
a. EU-Richtlinie 95/46/EG	ABI. Nr. L 281/31	EU-Staaten EU-Staaten	– Schutz von Daten nur in Dateien – Geltung auch für freie Träger – Umsetzungsfrist 3-12 Jahre – gilt unmittelbar in Union für alle Daten – in Kraft getreten am 24.5.2017, anwendbar ab 25.5.2018
b. Verordnung (EG) Nr. 45/2001 v. 18.12.2000	ABI. Nr. L 008		
c. Richtlinie 2002/58/EG v. 12.7.2002 – EU-Datenschutz- Grundverordnung 2016/679 v. 27.4.2016	ABI. Nr. L 201 ABI. Nr. L 119/1		
15. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union (Brüssel IIa-VO) v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 – In Kraft seit 1.8.2004, Geltung seit 1.3.2005	ABI. Nr. L 338	EU-Staaten (außer Dänemark)	Rückgabe des Kindes (Art. 11); Vollstreckbarkeit umgangsrechtlicher Entscheidungen (Art. 41), Unterbringung des Kindes (Art. 56).
16. Aufnahme richtlinie 2003/9/EG	ABI. Nr. L 31/18	EU-Staaten	Besonderer Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
17. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG v. 29.4.2004	ABI. Nr. L 304/12	EU-Staaten	Betreuung durch Vormund und geeignete Unterbringung für minderjährige Flüchtlinge (Art. 30 Abs. 1 und 3)
18. Richtlinie 2004/18/EG vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge	ABI. EG Nr. L 328	EU-Staaten	– Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 200.000 EUR

Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
19. Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	ABl. Nr. L 143	EU-Staaten (außer Dänemark)	Durchsetzung unbestrittener Forderungen in der EU, wobei als Vollstreckungstitel auch die Urkunden der Jugendämter in Betracht kommen.
20. Verordnung (EG) Nr. 883/2004 v. 29.4.2004	ABl. Nr. L 1200/1	EU-Staaten	Änderung der VO 1408/71 – Koordinierung des Sozialrechts
21. EU-Verfassungsvertrag vom 29.10.2004,	ABl. Nr. 310 vom 16.12.2004	EU-Staaten	– Schutz bei Abschiebung (Art. 2-79) – Rechte des Kindes (Art. 2-84) – Schutz der Familie (Art. 2-93) – Freizügigkeit (Art. 2-105)
– geändert durch Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007,	BGBI. 2008 II S. 1038		
– nach Entscheidung des BVerfG am 30.6.2009 innerstaatlich ratifiziert und seit 1.12.2009 in Kraft	BGBI. I 3022, 3026, 3031		
22. EU-Agenda für die Rechte des Kindes (Mitteilung der Kommission)	BR-Drs. 92/11 v. 16.2.2011		– Berücksichtigung der „Kinderrechtsperspektive“ bei allen Maßnahmen der EU – Kindgerechte Justiz – Schutz von unbegleiteten Minderjährigen
23. Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa vom 22.6.2011	BGBI. I 1202		

Anlage 6: Internationale Abkommen zum Schutz deutscher und ausländischer Kinder

a) Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.50 mit Zustimmungsgesetz vom 7.8.52	BGBI. 1952 II S. 685	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	– Kein Eingriff in die Familie ohne Gesetz und nur bei Erforderlichkeit (Art. 8) – Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6)
b) Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.4.67 (in Kraft seit 11. 2. 81).		Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	Mindeststandards für Adoptionsvermittlung
c) UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.89	BGBI. 1992 II S. 122; Der Text der Konvention ist abgedruckt im Zentralblatt für Jugendrecht 1990, S. 578 ff., 1995, 220 ff.	Vertragsstaaten. Deutscher Vorbehalt bei Ratifizierung, wonach die Konvention innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet.	Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung der statuierten Grundsätze ohne Rechtsanspruch des Kindes. Die statuierten Rechte gehen nicht über die Regelungen des KJHG hinaus.
d) Europäisches Abkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 23.2.96	(bislang nicht ratifiziert)	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	Rechte des Kindes im Verfahren der Vormundschafts- und Familiengerichte
e) Europäische Sozialcharta vom 3.5.1996	(bislang nicht ratifiziert)	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	Recht des Kindes auf wirtschaftlichen, sozialen und gesetzlichen Schutz
f) UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006	BGBI. 2009 II S. 812	Vertragsstaaten	Rechte der Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

Anlage 7: Übersicht über Landesgesetze im Rahmen des SGB VIII und zum Kinderschutz

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Baden-Württemberg	Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) idF vom 14.4.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert 19.3.2020 (GBl. S. 149)	Jugendbildungsgesetz idF vom 8.7.1996 (GBl. S. 502), zuletzt geändert 14.4.2015 (GBl. S. 181) und im LKJHG	Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) idF v. 19.3.2009 (GBl. S. 162), zuletzt geändert 11.2.2020 (GBl. S. 37, 41) VwV Kindertagespflege 4.12.2017 (GABl. S. 647; K.u.U. 2018, 12)	im LKJHG	im LKJHG	Kinderschutzgesetz v. 3.3.2009 (GBl. S. 82), zuletzt geändert 14.4.2015 (GBl. 181) § 20 im Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) v. 17.12.2015 (GBl. 1210)
Bayern ⁶	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) v. 8.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert: G v. 23.4.2021 (GVBl. S. 196) VO zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) v. 2.12.2008 (GVBl. S. 912), zuletzt geändert 1.12.2020 (GVBl. S. 643)	–	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) v. 8.7.2005 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert 23.4.2021 (GVBl. S. 196) KinderbildungsVO (AV-BayKiBiG) v. 5.12.2005 (GVBl. S. 633), zuletzt geändert 8.4.2021 (GVBl. S. 260) Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten v. 1.7.2017 (AIIMBl. S. 297)	im AGSG	im AGSG	Art. 14 im Gesundheitsdienst- u. Verbraucher-schutzgesetz (GDVG) v. 24.7.2003 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert 24.7.2020 (GVBl. S. 370)

⁵ Stets aktuell auf landesrecht-bw.de.

⁶ Stets aktuell auf gesetze-bayern.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Berlin ⁷	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) idF v. 27.4.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert 27.4.2020 (GVBl. S. 807)	im AG KJHG	Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) v. 23.6.2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert G v. 12.10.2020 (GVBl. S. 807) Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) idF v. 23.4.2010 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert 18.12.2010 (GVBl. S. 710) Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) v. 4.11.2005 (GVBl. S. 700) Staatsvertrag zw. dem Land Berlin u. dem Land Brandenburg über d. gegenseit. Nutzung v. Plätzen in Einrichtungen d. Kindertagesbetreuung v. 15.3.2002 (GVBl. S. 306)	im AGKJHG	im AGKJHG	Kinderschutzgesetz (KiSchuG) v. 17.12.2009 (GVBl. S. 875)

⁷ Stets aktuell auf gesetze.berlin.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Brandenburg	Erstes G zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (AGKJHG) idF v. 26.6.1997 (GVBl. I/97 S. 87), zuletzt geändert 25.6.2020 (GVBl. I/20 S. 3)	–	Kindertagesstättengesetz (KitaG) idF v. 27.6.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert 25.6.2020 (GVBl. I/20 Nr. 18) Staatsvertrag zw. dem Land Berlin u. dem Land Brandenburg über d. gegenseit. Nutzung v. Plätzen in Einrichtungen d. Kindertagesbetreuung 10.7.2002 (GVBl. I/02 S. 54)	im AGKJHG	im AGKJHG	§§ 6, 7 im Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) v. 23.4.2008 (GVBl. I/08 S. 95), zuletzt geändert 25.1.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung (KJGDV) v. 18.8.2009 (GVBl. II/09 S. 541), zuletzt geändert 25.1.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
Bremen ⁹	Erstes G zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (BremAGKJHG) v. 17.9.1991 (GBl. S. 318), zuletzt geändert 20.10.2020 (GBl. S. 1172)	Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) v. 22.12.1998 (Brem.GBl. S. 531), zuletzt geändert 20.10.2020 (GBl. S. 1172)	Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (KTG) v. 19.12.2000 (GBl. S. 491), zuletzt geändert 5.3.2019 (GBl. S. 76)	im BremAGKJHG	–	§§ 14, 14a im Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) v. 27.3.1995 (GBl. S. 175, 366), zuletzt geändert 20.10.2020 (GBl. S. 1172)
Hamburg ¹⁰	G zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) v. 25.6.1997 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert 3.2.2021 (GVBl. S. 64)	im AG SGB VIII	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (Ki-beG) v. 27.4.2004 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert 18.12.2020 (GVBl. S. 702)	Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilfe-recht (K/JHilfe-ZustAnO HA) v. 12.2.2002 (Amtl.Anz. S. 817), zuletzt geändert 6.10.2020 (Amtl.Anz. S. 2089, 2115)	–	–

⁸ Stets aktuell auf bravors.brandenburg.de.

⁹ Stets aktuell auf transparenz.bremen.de.

¹⁰ Stets aktuell auf landesrecht-hamburg.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Hessen ¹¹	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ¹² v. 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert 25.6.2020 (GVBl. S. 436)	im HKJGB	im HKJGB	im HKJGB	im HKJGB	Kindergesundheitsschutz-G (KiGesSchG HE) v. 14.12.2007 (GVBl. I S. 856), zuletzt geändert 18.12.2017 (GVBl. S. 469); gültig bis 31.12.2025
Mecklenburg-Vorpommern ¹³	G zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V) v. 23.2.1993 (GVObI. M-V S. 158), zuletzt geändert 22.6.2012 (GVObI. M-V S. 208, 211)	Kinder- u. Jugendförderungsgesetz – KJFG M-V) v. 7.7.1997 (GVObI. M-V S. 287), zuletzt geändert 16.12.2019 (GVObI. S. 791, 794)	Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) v. 4.9.2019 (GVObI. M-V S. 558) Frühkindliche BildungsVO (FrühKiBiVO M-V) v. 2.1.2020 (GVObI. S. 2)	im KJHG-Org M-V	–	–
Niedersachsen ¹⁴	G zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) v. 5.2.1993 (GVBl. S. 45) zuletzt geändert 20.6.2018 (GVBl. S. 113)	Jugendförderungsgesetz idF v. 15.7.1981 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert 16.12.2014 (GVBl. S. 431)	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) idF v. 7.2.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert 10.12.2020 (GVBl. S. 477)	im AG KJHG	–	NFrüherkUG v. 28.10.2009 (GVBl. S. 400), zuletzt geändert 24.10.2018 (GVBl. S. 214)

¹¹ Stets aktuell auf rv.hessenrecht.hessen.de.

¹² Kommentiert von Wabnitz, Frankfurt/M. 3. Aufl. 2018.

¹³ Stets aktuell auf landesrecht-mv.de.

¹⁴ Stets aktuell auf nds-voris.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Nordrhein-Westfalen	Erstes G zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) v. 12.12.1990 (GV. S. 664), zuletzt geändert 21.7.2018 (GV. S. 414)	Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG) v. 12.10.2004 (GV. S. 572), zuletzt geändert 26.2.2019 (GV. S. 151)	Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Sechstes G zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – v. 3.12.2019 (GV. S. 894)	Fünftes G zur Ausführung d. KJHG (5. AG KJHG) v. 8.12.2015 (GV S. 832)	im AG-KJHG	§ 4 VO zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO) v. 10.9.2008 (GV. S. 609, 624), zuletzt geändert 31.8.2020 (GV. S. 974)
Rheinland-Pfalz ¹⁶	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) v. 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert 3.9.2019 (GVBl. S. 213)	Jugendförderungsgesetz v. 21.12.1993 (GVBl. S. 629) und im AGKJHG	Kindertagesstättengesetz v. 15.3.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert G v. 18.6.2013 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert 3.9.2019 (GVBl. S. 213)	im AGKJHG	–	LandesG zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) v. 7.3.2008 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert 18.11.2020 (GVBl. S. 609)

¹⁵ Stets aktuell auf recht.nrw.de – SGV – 216.

¹⁶ Stets aktuell auf landesrecht.rlp.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Saarland ¹⁷	Erstes G zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) v. 9.7.1993 (ABl. S. 807), zuletzt geändert 2.12.2015 (ABl. S. 967)	Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AGKJHG) v. 1.6.1994 (ABl. S. 1258), zuletzt geändert G v. 28.10.2008 (ABl. S. 2053)	Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) v. 18.6.2008 (ABl. S. 1254), zuletzt geändert 19.6.2019 (ABl. I S. 564) VO zur Ausführung des Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes v. 2.9.2008 (ABl. S. 1398), zuletzt geändert 30.11.2019 (ABl. I S. 862) VO zur Ausgestaltung der Kindertagespflege v. 28.8.2009 (Amtsbl. S. 1467), zuletzt geändert 29.11.2016 (ABl. I S. 1130)	im AG KJHG	im AG KJHG	§ 8a G über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG) v. 19.5.1999 (ABl. 844), zuletzt geändert G v. 22.8.2018 (ABl. I S. 674)

¹⁷ Stets aktuell auf recht.saarland.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Sachsen ¹⁸	Landesjugendhilfegesetz (LJHG) idF v. 4.9.2008 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert G v. 11.5.2019 (GVBl. S. 358)	–	Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) idF v. 15.5.2009 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert 17.12.2020 (GVBl. S. 731) VO zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen v. 6.6.2017 (GVBl. S. 290). Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte v. 20.9.2010 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert 8.12.2020 (GVBl. S. 736)	im LJHG	–	Kindergesundheits- und KinderschutzG (SächsKISchG) v. 11.6.2010 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert 9.7.2014 (GVBl. S. 376)
Sachsen-Anhalt	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) v. 5.5.2000 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert 7.7.2020 (GVBl. S. 372, 375)	Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz (Fam-FöG LSA) v. 19.12.2005 (GVBl. S. 740), zuletzt geändert 18.1.2019 (GVBl. S. 17)	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Ki-FöG) v. 5.3.2003 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert G v. 16.1.2020 (GVBl. S. 2)	im KJHG-LSA	–	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) v. 9.12.2009 (GVBl. S. 644) § 9 im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) v. 21.11.1997 (GVBl. S. 1023), zuletzt geändert 8.3.2021 (GVBl. LSA S. 94, 95)

¹⁸ Stets aktuell auf revosax.sachsen.de.

¹⁹ Stets aktuell auf landesrecht.sachsen-anhalt.de.

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 4	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49 und zu § 42b	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Schleswig-Holstein	Erstes G zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) v. 5.2.1992 (GVBl. S. 158), zuletzt geändert 6.12.2020 (GVBl. S. 804)	im JuFöG Erlass zur Durchführung des JuSchG v. 15.1.2004 (AmtsBl. S. 112) zuletzt geändert 6.8.2013 (AmtsBl. S. 716)	Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) v. 12.12.2019 (GVBl. S. 759), geändert 25.2.2021 (GVBl. S. 201)	Kinder- und JugendeinrichtungsVO (KJVO) v. 13.7.2016 (GVBl. S. 567).	–	Kinderschutzgesetz v. 29.5.2008 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert G v. 14.12.2015 (GVBl. S. 415)
Thüringen	Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) idF v. 5.2.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert 30.6.2020 (GVBl. S. 345)	im KJHAG und im Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG) v. 18.12.2018 (GVBl. S. 813)	Thüringer Kindertagesgesetz (ThürKiGaG) v. 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert 23.3.2021 (GVBl. S. 125, 126) KindertagespflegeVO 29.3.2012 (GVBl. S. 116) KindertageseinrichtungsVO v. 26.1.2011 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert 3.12.2018 (GVBl. S. 717, 719)	im KJHAG und im ThürKiGaG	–	G zur Förderung der Teilnahme an Früherkennung untersuchungen für Kinder (ThürFKG) v. 16.12.2008 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert 18.12.2018 (GVBl. S. 730)

20 Stets aktuell auf gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de.

21 Stets aktuell auf landesrecht.thueringen.de.

Anhang 3a Rechtsquellen/Schaubilder/Schemata/ Muster speziell zum Datenschutz mit folgenden Anlagen

Anlage 1:	Übersicht Chronologie der Datenschutzgesetzgebung	61
Anlage 2:	Schaubild zu Nomenklatur und Normenklaviatur im Datenschutz	63
Anlage 3:	Übersicht Definitionen nach DSGVO	64
Anlage 4:	Schaubild zu den verschiedenen Datenklassen	66
Anlage 5:	Übersicht zu Zweckbindung	67
Anlage 6:	Prüfschema zu Datenerhebung	68
Anlage 7:	Prüfschema zu Datenspeicherung	70
Anlage 8:	Prüfschema zu Übermittlung an Ausländerbehörde	71
Anlage 9:	Prüfschema zu Übermittlung an Gericht	73
Anlage 10:	Schema zur Prüfstruktur eines Eingriffs in das Sozialgeheimnis	74
Anlage 11:	Gesamtprüfschema für Datenverarbeitung in der Jugendhilfe	74
Anlage 12:	Prüfschema bei Kindeswohlgefährdung	78
Anlage 13:	Prüfschema für strafrechtliche Offenbarungsbefugnis nach § 203 StGB	79
Anlage 14:	Datensicherung	80
Anlage 15:	Schaubild zu Auskunftsrecht und Akteneinsicht	81
Anlage 16:	Schaubild Löschung, Sperrung, Berichtigung	84
Anlage 17:	Muster einer Datenschutzerklärung	86
Anlage 18:	Muster einer Einwilligung	87
Anlage 19:	Übersicht über Voraussetzungen einer Einwilligung	88
Anlage 20:	Muster einer Schweigepflichtsentbindung	90
Anlage 21:	Übersicht zu Verantwortlichem nach Art. 24 DSGVO	91
Anlage 22:	Schema eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO	92
Anlage 23:	Übersicht Sanktionen bei Verletzung der Datenschutzvorschriften	93
Anlage 24:	Übersicht Straf- und Bußgeldvorschriften	94

Anlage 25:	Prüfschema speziell zu Datenschutz im Hilfeplanverfahren	95
Anlage 26:	Prüfschema speziell zu Datenschutz in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	96

Anlage 1: Chronologie der Datenschutzgesetzgebung

7.10.1970:	Erstes Datenschutzgesetz der Welt in Hessen (GVBl. I S. 625) klein
11.12.1975:	Das Sozialgeheimnis wird normiert (§ 35 SGB I) (BGBl. I 3015).
27.1.1977:	Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG) (BGBl. I 201). Es folgen Landesdatenschutzgesetze (LDSG) in den einzelnen Bundesländern.
18.8.1980:	Das Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) (BGBl. I 1469) regelt in seinem Zweiten Kapitel den „Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung“ (§§ 79-85).
15.12.1983:	Urt. des Bundesverfassungsgerichts (E 65, 1) zum Volkszählungsgesetz. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet; das Grundrecht umfasst Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten; Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die dem Gebot der Normenklarheit entsprechen muss; die Erhebung von Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind; die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt, kein Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote ist erforderlich; weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten sowie die Beteiligung eines Datenschutzbeauftragten; die Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz).
18.12.1989:	Änderung des § 35 SGB I (BGBl. I 2261)
26.6.1990:	Das „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)“ (BGBl. I 1163) regelt in seinem Art. 1 die Kinder- und Jugendhilfe als Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Das Vierte Kapitel enthält Regelungen zum „Schutz personenbezogener Daten“ (§ 61-68): Erhebung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten werden geregelt; Einschränkungen der allgemeinen gesetzlichen Offenbarungstatbestände werden eingeführt (§ 64 Abs. 2, § 65); der Datenschutz im Vormundschaftswesen erhält eine Sonderregelung (§ 68).
9.7.1990:	Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts (BGBl. I 1354) ändert § 71 Abs. 2 SGB X. Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Ausländers an die Ausländerbehörde zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der in § 76 AuslG bezeichneten Mitteilungspflichten.
20.12.1990:	Das „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ (BGBl. I 2954) regelt in seinem Art. 1 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu: Auch die Datenerhebung wird geregelt; der Datenschutz erstreckt sich auch auf die Daten in Akten. Die – vorrangig geltenden – Landesdatenschutzgesetze werden (wurden) entsprechend novelliert.
27.5.1992:	Als erstes Bundesland verankert Sachsen ein Grundrecht auf Datenschutz in seiner Verfassung (Art. 33).

16.2.1993:	Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBl. I 39): § 1 Abs. ■■■ lagert den Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe aus dem SGB III aus und verweist ihn in das Jugendgerichtsgesetz.
13.6.1994:	Das „Zweite(s) Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches – 2. SGBÄndG“ regelt den Schutz der Sozialdaten neu (BGBl. S. 229).
24.10.1995:	EU-Richtlinie zum Datenschutz (ABl. Nr. L 281/31 vom 23.11.1995).
7.8.1996:	Änderung des § 71 SGB X (BGBl. I 1254).
1996/97:	Novellierungen von § 71 SGB X (BGBl. 1997 I S. 1132), § 77 SGB X (BGBl. 1997 I S. 970), § 78 SGB X (BGBl. 1997 I S. 1441).
6.8.1998:	Ergänzung des § 68 SGB X (BGBl. I 2005).
12.10.2000:	Änderung des § 68 (BGBl. I 1426).
7.12.2000:	Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8 der EU-Charta.
16.5.2001:	Umsetzung der EU-Richtlinie zum Datenschutz (BGBl. I 904).
5.11.2001:	§ 35 SGB I und §§ 67-85a SGB X werden durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts geändert (BGBl. I 2950).
9.1.2002:	Das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus ergänzt § 68 SGB X (BGBl. I 361).
23.12.2003:	Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (BGBl. I 2928) ergänzt § 93 AO mit Wirkung zum 1.4.2005; nach § 93 Abs. 8 AO soll die Finanzbehörde auf Ersuchen von Sozial- oder Jugendamt Daten bei Kreditinstituten abrufen und mitteilen.
29.10.2004:	EU-Verfassung garantiert Schutz personenbezogener Daten in Art. I-51 und Art. II-68.
8.9.2005:	Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK (BGBl. I 2729) ergänzt den Datenschutz zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.
22.12.2011:	Das BKiSchG (BGBl. I 2975) regelt in § 4 KKG eine Mitteilungsbefugnis für Berufsgeheimnisträger
24.5.2017:	EU-Datenschutzgrundverordnung gilt unmittelbar für alle Daten ab 25.5.2018.
30.6.2017	Bundesdatenschutzgesetz (BGBl. I 2097), in Kraft seit 25.5.2018, ergänzt das SGB X
17.7.2017	Gesetz zur Änderung des BVG und anderer Vorschriften (BGBl. I 2541) passt SGB I und X an die DSGVO an.
20.11.2019	Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU (BGBl. I 1626), in Kraft seit 26.11.2019*, ändert insb. § 68.

Anlage 2: Nomenklatur in den Datenschutzgesetzen

Sozialgeheimnis	Erheben	Verwenden von Daten					Sichern von Daten	
		Verarbeiten						
		Speichern	Verändern	Übermitteln	Sperrern (Einschränken)	Löschen		
§ 35 SGB I iVm § 67 SGB X	§ 67a SGB X	§ 67b und c SGB X	§ 84 Abs. 1 (Berichtigen)	§ 67b und d iVm §§ 68-78 SGB X	§ 84 Abs. 13 SGB X	§ 84 SGB X	§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I §§ 78a (mit Anlage), b und c SGB X	
		Für die Jugendhilfe gelten zusätzlich bzw. abweichend (§ 37 S: 2 SGB I):						
§ 61	§ 62	§§ 63, 64 Abs. 3	§ 64 Abs. 2a, 3 (Anonymisieren, Pseudonymisieren)	§§ 64, 65	---	---	---	

Anlage 3: Übersicht Definitionen nach DSGVO

Legaldefinitionen in Art. 4 DSGVO und – ergänzend – § 67 SGB X.

Personenbezogene Daten (pbD), alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= „betroffene Person“) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). „Identifizierbar“ meint mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie Name, Online-Kennung/IP-Adresse, Merkmale der physischen und kulturellen Identität, u.a.) individuell bestimmbar.

Sozialdatum, pbD im Sozialleistungsbereich (§ 67 Abs. 2 SGB X)

*Besondere Kategorien personenbezogener Daten*²², genetische, biometrische, genetische Daten und Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 4 Nr. 13 und 14 i.V.m. Art. 9 DSGVO).

Datei, automatisierte (zB PC) oder –in einem Dateisystem –nichtautomatisierte Sammlung pbD

Dateisystem, strukturierte Sammlung pbD, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (Art. 4 Nr. 6 DSGVO)

Verarbeitung, jeder ausgeführte Vorgang (technikneutral!) im Zusammenhang mit pbD: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen, Verwenden, Löschen, Vernichten, u.a. (Art. 4 Nr. 2)

Einschränkung der Verarbeitung, Markieren gespeicherter pbD mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken (Art. 4 Abs. 3 DSGVO)

Auftragsverarbeiter, natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die pbD im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Pseudonymisierung, Verarbeitung pbD in einer Weise, dass die pbD ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können (Art. 4 Nr. 5 DSGVO)

Profiling, jede Art der automatisierten Verarbeitung pbD, um persönliche Aspekte zu bewerten (Art. 4 Nr. 4 DSGVO)

Betroffene Person, Person, deren Daten verarbeitet werden (sollen) (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

Dritter, natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Empfänger, natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der pbD offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (Art. 4 Nr. 9 DSGVO)

Verantwortlicher, Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach dem SGB VIII funktional durchführt (Art. 4 Nr. 7 DSGVO iVm § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X)

Aufsichtsbehörde, eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle (Art. 4 Nr. 21 DSGVO)²³

Nicht-öffentliche Stelle, natürliche oder juristische Person, die eine Aufgabe nach dem SGB wahrnimmt (§ 67 Abs. 5 SGB X)

²² Nicht zu verwechseln mit den besonders schutzwürdigen Sozialdaten nach § 76 SGB X.

²³ Das ist in der Jugendhilfe nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB X der Landesdatenschutzbeauftragte.

Einwilligung, jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Betroffene zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten= eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder nicht, unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Nicht legaldefiniert sind folgende in der DSGVO verwendete Begriffe:

Erhebung, Verarbeitung durch Beschaffen personenbezogener Daten bei einer betroffenen Person oder bei Dritten.

Speicherung, Verarbeitung durch Erfassen eines personenbezogenen Datums auf einem Datenträger

Übermittlung, Verarbeitung durch Bekanntgabe eines personenbezogenen Datums an Dritten.

Nutzung, interne Weitergabe eines pbD²⁴.

Löschung, Verarbeitung durch Unkenntlichmachen der Information

*Anonymisierung*²⁵, Verarbeitung personenbezogener Daten in der Art, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Datenschutz-Folgenabschätzung, Risikoabschätzung bei der Verwendung neuer Technologien für die persönliche Freiheit.

Kind, minderjährige Person (bis 18 J.)

Hoheitlich, echt und schlicht hoheitliches Handeln der öffentlichen Verwaltung durch Eingriff oder Leistung²⁶

Öffentliche Gewalt, hoheitliches und fiskalisches Handeln der öffentlichen Verwaltung

24 Vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB X.

25 Neben der Pseudonymisierung zulässiger Verarbeitungsvorgang (EG 28) oder LDSG (z.B. § 4 DSG NRW).

26 Also in der Jugendhilfe die Erfüllung aller Aufgaben nach § 2 SGB VIII.

Anlage 4: Die verschiedenen Datenklassen

Datenklassen	1.	2.	3.	4.	5.
	Standarddaten	erweiterte Standarddaten	Regeldaten	spezifische Daten	sensitive Daten
	Vor- und Familienname Geburtsdatum Geburtsort derzeitige Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort Name und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers	wie 1. zusätzlich: frühere Namen frühere Anschriften Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber Geldleistungen Staats- und Religionsangehörigkeit	alle Angaben	Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben	anvertraute Daten (im Hinblick auf Berufszugehörigkeit nach § 203 Abs. 1 StGB oder im Rahmen von persönlicher oder erzieherischer Hilfe nach § 65)
Übermittlungs-/Eingriffsbefugnis nach	§ 68 SGB X	§§ 68 Abs. 3, 72 Abs. 1 S. 2 und § 73 Abs. 2 SGB X	§§ 69, 70, 71, 73 Abs. 1, 74, 75 SGB X	§ 67a Abs. 1 S: 2-4 u. § 67b Abs. 1 S. 2 SGB X	§ 76 SGB X und § 65

Anlage 5: Zweckbindung

„Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit **diesen Zwecken nicht** zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (...)\", Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO

Tatbestandsmerkmal „Erforderlichkeit“

Alle Erlaubnistatbestände - außer der Einwilligung (Buchst. a) - setzen voraus, dass die Verarbeitung im Hinblick auf ein gewisses Ziel „erforderlich“ ist.

EuGH Urteil vom 16.12.2008 – AZ: C-524/06: Der Begriff der Erforderlichkeit ist ein „autonomer Begriff des Gemeinschaftsrechts“, weil er keinen variablen Inhalt in den Mitgliedstaaten haben darf -> Auslegung nicht nach dt. Recht

Kriterien sind:

- **legitimer Zweck** (vgl. Erwägungsgrund 39 S.6)
- **Beschränkung auf das Notwendige** (<-> Dienliche/Förderliche), vgl. EG 39 S. 7
- Prüfung von Alternativen (**mildestes Mittel**, vgl. EG 39 S. 9)

Erfolgt die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden (= „**Weiterverarbeitung**“) ist nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO folgendes zu beachten:

Die Weiterverarbeitung muss entweder auf einer **Einwilligung** der betroffenen Person oder auf einer nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO qualifizierten **Rechtsvorschrift** der Union/eines Mitgliedstaates beruhen (§§ 68 bis 75 SGB X).

Ist dies nicht der Fall, muss der Verantwortliche gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO prüfen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist (sogenannte "**Kompatibilitätsprüfung**"). Art. 6 Abs. 4 DSGVO gibt in den lit. a-e einige Kriterien im Rahmen dieser Kompatibilitätsprüfung vor.

Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende **Archivzwecke**, für wissenschaftliche oder historische **Forschungszwecke** oder für statistische Zwecke gilt gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit dem ursprünglichen Zweck (Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 DSGVO) => privilegierte Zwecke.

Anlage 6: Prüfschema zur Datenerhebung im Jugendamt nach § 62

In jedem Fall vorweg zu prüfen:

- (1) Ist § 62 anwendbar? (nicht für Tätigkeit als AB/AP/AV, Adoptionsvermittlung)
- (2) Dient die Datenerhebung der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII im konkreten Falle?
- (3) Ist das Jugendamt für die Erfüllung dieser Aufgabe sachlich und örtlich zuständig?
- (4) Ist das Jugendamt zur rechtmäßigen Erfüllung dieser Aufgabe auf das zu erhebende Datum angewiesen?

Falls ja, sind Regelfall und Ausnahmefälle zu unterscheiden.

Regelfall (Betroffenenerhebung):

- (1) Die Erhebung des Datums muss beim Betroffenen erfolgen, also
 - durch Befragung seiner selbst
 - durch Befragung Dritter mit seiner Einwilligung.
- (2) Dabei sind Aufklärungspflichten (Datenschutzerklärung) zu beachten über
 - die Rechtsgrundlage der Erhebung, also § 62 iVm der Aufgabennorm nach SGB VIII
 - den Zweck der Erhebung, also die Erfüllung einer konkreten Aufgabe nach dem SGB VIII
 - den Zweck der weiteren Verwendung (Verarbeitung oder Nutzung) des Datums.

Ausnahmefälle (Fremderhebung):

1. Fall („Gesetzesvorbehalt“):

Gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Daten über den Betroffenen bei Dritten.

2. Fall („Unmöglichkeit“):

- (1) Datenerhebung ist beim Betroffenen (also durch Befragung seiner selbst oder Dritter mit seiner Zustimmung) nicht möglich und
- (2) das Jugendamt ist auf das Datum angewiesen für
 - a) Leistungsgewährung nach SGB VIII oder
 - b) Leistungserstattung nach § 50 SGB X oder
 - c) Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 – 48a, 52 oder
 - d) Schutzauftrag nach § 8a

3. Fall („Spezifische Aufgabe“):

- (1) Das Jugendamt nimmt eine (spezifische) Aufgabe wahr, die ihrer Art nach eine Erhebung von Daten bei Dritten erforderlich macht und
- (2) das Jugendamt ist auf die Kenntnis des Datums angewiesen für
 - a)–d) wie oben.

4. Fall („Unverhältnismäßigkeit“):

- (1) Die Erhebung des Datums beim Betroffenen (Befragung seiner selbst oder Dritter mit seiner Zustimmung) würde einen Aufwand erfordern, der außer Verhältnis steht zur Bedeutung des zu erhebenden Datums – gemessen an der leichteren Beschaffungsmöglichkeit bei Dritten und
- (2) schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden durch die Fremderhebung nicht beeinträchtigt.

5. Fall („Keine Leistungsblockade durch Dritte“):

- (1) Leistungsbeteiligter und Betroffener iSv Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind verschiedene Personen. Das Jugendamt kann dann Daten über den Betroffenen beim Leistungsbeteiligten erfragen, wenn
- (2) ohne Kenntnis dieser Daten eine Leistungsgewährung nach SGB VIII nicht möglich ist.

6. Fall („Keine Aufgabenblockade durch Dritte“):

Das Jugendamt benötigt die Daten über einen Dritten nicht zur Gewährung einer Leistung, sondern zur Erfüllung einer anderen Aufgabe nach den §§ 42 bis 60.

Anlage 7: Prüfschema zur Datenspeicherung im Jugendamt nach § 63

1. Befugnisnorm	Art. 6 DSGVO i.V.m. ²⁷ § 67b Abs. 1 iVm § 67c SGB X iVm § 63 Abs. 1
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen	(1) SGB-Aufgaben (2) Erfüllung dieser Aufgaben im konkreten Fall (3) Zuständigkeit (sachlich und örtlich) der verantwortlichen Stelle im Sinn des Art. 4 Nr. 7 DSGVO (4) Erforderlichkeit für die Erfüllung der Aufgabe (5) rechtmäßige Erhebung des zu speichernden Datums (6) Kongruenz von Speicher- und Erhebungszweck (einschl. Kontroll-, Organisations-, Prüfungszwecken). Falls Zweckinkongruenz: a) Stellenidentität b) für neue Aufgaben müssen die Voraussetzungen unter (1) bis (5) vorliegen oder c) Einwilligung im konkreten Fall oder d) Planungs- oder Forschungszweck, wenn (aa) bestimmtes Vorhaben (bb) im SGB-Bereich (cc) Datum hierfür erforderlich (dd) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder Überwiegen des öff. Interesses (ee) Einholung der Einwilligung unzumutbar
3. Verbot der Aktenverbindung	§ 63 Abs. 2. Zusammenführung zweck-inkongruenter Daten ist verboten. Ausnahme: Unmittelbarer Sachzusammenhang. Daten aus Leistungsgewährung nach §§ 11 bis 41 dürfen mit Daten aus Aufgabenerfüllung nach §§ 42 bis 60 aber nur verbunden werden, wenn die jeweilige Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann.

Anlage 8: Prüfschema für Mitteilungen des Jugendamts an die Ausländerbehörde

- A. Besteht eine Mitteilungspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz?
- I. Nach § 87 **Abs. 1** AufenthG?
 1. Liegt ein Ersuchen der Ausländerbehörde vor?
 2. Liegen die Voraussetzungen des § 86 AufenthG für ein Ersuchen vor?
 - II. Nach § 87 **Abs. 2** AufenthG?
 1. Nr. 1: Illegaler Aufenthalt?
 - a) Ist Aufenthalt illegal, weil Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG) fehlt?
 - b) Besteht positive Kenntnis von illegalem Aufenthalt?
 - c) Gehört die Aufenthaltsfeststellung zum Dienstgeschäft?
 2. Nr. 3: Liegt ein gesetzlicher Ausweisungsgrund (§§ 53 – 55 AufenthG²⁸) vor?
 3. Liegt ein Ausschluss des Ausweisungsgrundes vor?
 - a) bei Minderjährigen: Eltern halten sich hier rechtmäßig auf (§§ 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)
 - b) Sonstiges überwiegendes Bleibeinteresse nach § 55
 4. Liegt ein Ausschluss der Ausweisung vor?
 - a) Nach EU-Gemeinschaftsrecht
(In § 6 FreizügG/EU als Transformation in innerstaatliches Recht).
 - b) Nach multilateralen zwischenstaatlichen Abkommen
 - aa) Europäisches Fürsorgeabkommen (Art. 6)
 - bb) Europäisches Niederlassungsabkommen (Art. 3)
 - c) Zwischenstaatliche bilaterale Abkommen
 - aa) mit Österreich (Art. 8)
 - bb) mit der Schweiz (Art. 5; gekündigt zum 31.3.2006)
 5. Ist die Ausweisung ausgeschlossen, weil das Ermessen der Ausländerbehörde auf Null reduziert ist?
Mitteilung ist dann nicht erforderlich.
- B. Ist die **Mitteilungspflicht begrenzt** durch die Pflicht zur Geheimhaltung nach **§ 35 SGB I**?
- Es besteht keine Mitteilungspflicht, wenn keine Übermittlungsbefugnis nach dem SGB besteht (§ 88 Abs. 1 AufenthG iVm § 35 Abs. 3 SGB I):
- Eine Übermittlungsbefugnis kann sich nur aus § 71 Abs. 2 SGB X ergeben:
- I. § 71 Abs. 2 **Nr. 1** SGB X bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 87 **Abs. 1** AufenthG
Für das *Jugendamt* gilt nur § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 1d SGB X:
 - Entscheidung über Verlängerung des Aufenthaltstitels oder über Ausweisung?
 - Sozialprognose hierfür erforderlich?
 - II. § 71 Abs. 2 **Nr. 2** SGB X bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 87 **Abs. 2** AufenthG
 - III. **Aber:** Ausschluss der Ausweisung bei überwiegendem Bleibeinteresse?

²⁸ Müsste jetzt aber heißen "überwiegendes Ausweisungsinteresse"

C. **Schranken-Schranken** der Übermittlungsbefugnis?

- I. § 76 SGB X?
 - Berufsgeheimnis nach § 203 Abs. 1 StGB? Falls ja:
 - strafrechtliche Offenbarungsbefugnis? Beachte § 88 Abs. 2 AufenthG
- II. § 65?
 - Datum anvertraut zum Zweck erzieherischer Hilfe? Falls ja:
 - quasi-strafrechtliche Offenbarungsbefugnis?
- III. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20, 28 GG)?

D. Besondere **Zuständigkeit** gem. § 68 Abs. 2 SGB X analog beachten

Anlage 9: Übersicht über die Übermittlungsbefugnisse an ein Gericht**I. Gemäß § 68 SGB X**

Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema (Anlage 13)

II. Gem. § 69 SGB X

1. § 69 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtshilfe als SGB-Aufgabe)
 1. Alternative (Gerichtshilfe als eigene Aufgabe)
 - aa) Variante (Datenerhebung erfolgte zu Gerichtshilfe):
 - Familiengerichtshilfe gem. § 50
 - Jugendgerichtshilfe nach § 52
 - Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2
 - bb) Variante (Datenerhebung erfolgte zu anderem Zweck)
 2. Alternative (Gerichtshilfe als Aufgabe eines anderen Jugendhilfeträgers)
2. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X (gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit SGB-Aufgabe), zB.
 - Klage aus übergeleitetem Anspruch (§ 95)
 - Anfechtungs-/Verpflichtungsklage gegen bzw. auf Bescheid
 - Strafverfahren wegen
 - Leistungsbetrugs (§ 263 StGB)
 - Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB)
 - Kindesmisshandlung (§ 176 StGB)
 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 104, 105
 - Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter

III. Gem. § 73 SGB X nach richterlicher Anordnung

Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema in Anlage 11.

IV. Gem. § 74 S. 1 Nr. 1 SGB X

Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema in Anlage 11.

Anlage 10: Prüfstruktur eines Eingriffs in das Sozialgeheimnis:

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 11. Aufl.

Anlage 11: Gesamt Prüfschema für eine Verarbeitung von Daten in der Jugendhilfe.**Schutzbereich des Sozialgeheimnisses (§ 61 iVm § 35 SGB I iVm § 67 SGB X iVm EU-DSGVO)****1. Normadressat?****a) Leistungsträger**

Für die Jugendhilfe sind Leistungsträger gem. § 12 SGB I iVm § 27 Abs. 2 SGB I die Gebietskörperschaften Landkreis oder Stadtkreis sowie die überörtlichen Träger. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind deren Stellen, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen. Nicht Normadressat sind Wohlfahrtsverbände (außer im Fall des § 78 SGB X als „abgeleitete“ Normadressaten und im Fall des § 61 Abs. 3).

b) „Hilfsstellen“

Normadressaten sind auch die Stellen, die im Bereich der Jugendhilfe Aufsichts-, Kontroll-, Disziplinar-, Prüfungs-, Organisations-, Ausbildungsaufgaben wahrnehmen.

c) Mitwirkungspflichtige Gemeinden

Normadressaten sind ferner kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen.

2. Sozialdatum?

Jede Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (auch nach ihrem Tode). Gleichgestellt sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

3. Schutzzinhalt?

Sozialdaten sind geschützt

a) gegen Eingriffe durch das Erheben von Daten und ihre Verwendung (Verarbeiten und Nutzen)

b) beim Umgang durch Datensicherung

4. Schutzzumfang?

Soweit eine Übermittlung unzulässig ist (siehe hierzu unter II und III), besteht keine Auskunft-, Zeugnis- und Aktenvorlagepflicht und auch kein solches Recht.

II. Übermittlungsbefugnis (§ 61 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 2 SGB I iVm §§ 67b, d SGB X iVm Art. 6 EU-DSGVO)

Jede Verarbeitung von Sozialdaten unterliegt dem Gesetzesvorbehalt (§ 35 Abs. 2 SGB I iVm § 67b Abs. 1 SGB X). Häufigster Verarbeitungsvorgang ist das Übermitteln von Daten. Übermitteln ist die Bekanntgabe der Daten an einen Dritten, also an eine Person/Stelle außerhalb der Stelle im Jugendamt, die das Datum erhoben oder verwendet hat („Verantwortliche Stelle“). Kein Übermitteln, sondern Nutzen ist die Weitergabe von Daten an einen Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle; die Zulässigkeit der Datennutzung richtet sich nach § 67c SGB X.

Das Übermitteln eines Sozialdatums ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68–75 SGB X vorliegt oder wenn andere Bestimmungen des SGB eine Übermittlung erlauben (§§ 67b und d SGB X).

Die spezifischen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 weitergegeben werden.

1. Einwilligung (Art. 7 DSGVO)?

- a) Nur für den Einzelfall
- b) Nur aufgrund freier Entscheidung
- c) Hinweis auf
 - aa) Zweck der Übermittlung
 - bb) Folgen der Verweigerung einer Einwilligung
- d) Grundsätzlich Schriftform für Einwilligung und den Hinweis, außer bei Vorliegen besonderer Umstände
- e) Bei Verbindung mit anderen Erklärungen visuelle Hervorhebung der Einwilligung

2. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse nach § 67d Abs.1 iVm §§ 68–75 SGB X?

- a) § 68 SGB X?
 - aa) Nur an bestimmte Empfänger
 - Polizei, Justiz, Verfassungsschutz
 - Vollstreckungsstellen (bei Ansprüchen in Höhe von 600, – Euro und darüber)
 - bb) Nur Standarddaten (s. *Übersicht über Datenklassen; Rn. 323*)
 - cc) Erweiterte Standarddaten nach Abs. 3 nur zur Rasterfahndung
 - dd) Nur bei Erforderlichkeit für Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle
 - ee) Durch Übermittlung dürfen schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden
 - ff) Nur auf Ersuchen, das „Verfallsdatum“ nicht überschritten hat
 - gg) Ersuchende Stelle hat keine andere Beschaffungsmöglichkeit
 - hh) Besondere Entscheidungskompetenz (Sozialdezernent)
- b) § 69 SGB X?
 - aa) Zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe nach dem SGB („eigennützig“)
 - Erfüllung des Erhebungszweckes (einschließlich – so Abs. 5 – Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Organisationsuntersuchung) oder
 - Zweckänderung zur Erfüllung eines anderen Zwecks, der sich aus einer SGB-Norm ergibt
 - bb) Zur Erfüllung einer SGB-Aufgabe der Empfängerstelle („fremdnützig“)
 - cc) Zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, das mit einer SGB-Aufgabe zusammenhängt
 - dd) Zur Abwehr falscher Behauptungen des Betroffenen
- c) § 71 SGB X?
 - aa) Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten, insbesondere nach
 - § 138 StGB
 - § 8 InfektionsschutzG
 - AO
 - ArchivG
 - StatistikG

- bb) Bei Ausländern zusätzlich
 - (1) auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 AufenthG
 - (2) auch ohne Ersuchen gem. § 87 Abs. 2 AufenthG (*vgl. hierzu das Extra-Schema in Anlage 10*)
 - (3) zur Durchführung des AsylbLG
- cc) In Betreuungssachen gegenüber dem Betreuungssgericht nach Ermessen
- d) § 72 SGB X?
 - aa) An Verfassungsschutz/BND/MAD/BKA
 - bb) Erweiterte Standarddaten (*s. Übersicht über Datenklassen nach Rn. 370*)
 - cc) Besondere Entscheidungskompetenz (Landrat, Bürgermeister oder Stellvertreter)
- e) § 73 SGB X?
 - aa) Richterliche Anordnung
 - bb) Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens (Strafandrohung von mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe) oder wegen eines Vergehens von erheblicher Bedeutung
 - cc) Bei einfachen Vergehen ist nur die Übermittlung von erweiterten Standarddaten (*s. Übersicht über Datenklassen nach Rn. 370*) zulässig
- f) § 74 SGB X?
 - aa) Durchführung eines gerichtlichen oder Vollstreckungsverfahrens wegen eines Unterhaltsanspruchs/Versorgungsausgleich
 - bb) Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs/Ausgleichsanspruchs außerhalb eines Verfahrens, wenn
 - der Betroffene zur Auskunft verpflichtet ist
 - diese Pflicht nach Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt hat
- g) § 75 SGB X?
 - aa) Bestimmtes Vorhaben
 - der Wissenschaft und Forschung
 - der Planung durch eine öffentliche Stelle
 - bb) Im Bereich der §§ 18–29 SGB I
 - cc) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden nicht beeinträchtigt oder erheblich überwogen durch öffentliche Interessen
 - dd) Vorrangig ist Einwilligung einzuholen oder Zweckerreichung auf andere Weise
 - ee) Genehmigungsvorbehalt

III. **Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis**

1. Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 20, 28 GG)
 - a) Übermittlung muss geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen
 - b) Übermittlung muss im Einzelfall in Form und Umfang erforderlich sein zur Zweckerreichung
 - c) Übermittlung muss angemessen sein, dh ihre Vorteile für die Allgemeinheit dürfen nicht außer Verhältnis stehen zu den Nachteilen für den Betroffenen.

Vgl. den Sonderfall nach **§ 64 Abs. 2** für Übermittlung nach § 69 SGB X.
2. **76 SGB X bzw. § 65** (Anvertraute Daten)
 - a) Jugendamt hat das zur Übermittlung vorgesehene Datum
 - vom Träger eines Berufsgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 StGB erhalten (außer im Fall des § 69 Abs. 1 Nr. 1, wenn Gutachtendaten zur Übermitt-

- lung vorgesehen sind und der Betroffene nicht widerspricht oder im Fall der Archivübermittlung; **§ 76 SGB X**)
- i m Rahmen erzieherischer/persönlicher Hilfe anvertraut bekommen (**§ 65**).
 - b) Besteht (fiktive) strafrechtliche Offenbarungsbefugnis?
 - aa) Einwilligung?
 - bb) Höherrangige gesetzliche Mitteilungspflicht (zB nach § 8a Abs. 2)?
 - cc) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)?
 - dd) Mitteilungsbefugnis nach § 4 KKG?
 - c) Zusätzliche Weitergabebefugnisse nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4?
 - aa) bei Zuständigkeitswechsel
 - bb) zur Risikoeinschätzung.
3. **Übermittlung ins Ausland** (§ 77 SGB X)?
- a) In **Europa**, wenn
 - aa) zur Erfüllung einer (eigenen) SGB-Aufgabe oder einer entsprechenden Aufgabe des Empfängers oder
 - bb) zur Abwehr falscher Behauptungen des Betroffenen oder
 - cc) zum Arbeitsschutz oder
 - dd) bei Verletzung der Unterhaltspflicht.
 - b) In **außereuropäischen** Staat (oder über- oder zwischenstaatliche Stelle)
 - (1) mit angemessenem Datenschutzniveau: wie bei a)
 - (2) ohne angemessenes Datenschutzniveau:
 - aa) zur Erfüllung einer SGB-Aufgabe oder für ein damit zusammenhängendes gerichtliches Verfahren und
 - bb) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange.
 - c) In **jedem Fall** ist Übermittlung nur zulässig, wenn
 - aa) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange und
 - bb) Einwilligung oder
 - cc) aufgrund von Abkommen oder
 - dd) für gerichtliches Verfahren, wenn
 - Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 oder des § 73 SGB X vorliegen
 - angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
 - ee) Immer Hinweis auf Zweck der Übermittlung notwendig.

Anlage 12: Prüfschema zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

I. Übermittlungsbefugnis

1. Eingriff in Sozialgeheimnis?

- § 35 Abs. 1 SGB I iVm § 61 Abs. 1
- Sozialleistungsträger (§§ 18–29 SGB I)
- Sozialdatum (§ 67 Abs. 2 SGB X)
- Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)

2. Zulässigkeit des Eingriffs?

§ 35 Abs. 2 SGB I iVm §§ 67b, d SGB X iVm.

a) § 68 SGB X iVm Art. 6 DSGVO

- (gültiges) Ersuchen der Polizei
- übermittlungsfähiges Datum (Adresse...)

b) § 69 SGB X iVm § 64 Abs. 2, 2 a

- Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB (Abs. 1 Nr. 1) oder damit im Zusammenhang stehendes gerichtliches Verfahren (Abs. 1 Nr. 2)
- Erforderlichkeit für diese Aufgabenerfüllung
- die Übermittlung darf den Erfolg einer Leistung gem. § 2 Abs. 2 nicht gefährden
- Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten

c) § 73 SGB X

- Anordnung durch den Richter
- Verbrechen (gem. § 12 StGB) oder Vergehen von erheblicher Bedeutung, insbesondere
 - § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
 - § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

bei anvertrauten Daten *zusätzlich*:

II. Weitergabebefugnis

1. Eingriff gem. § 65?

- a) anvertrautes Datum
- b) bei persönlicher oder erzieherischer Hilfe

2. Zulässigkeit des Eingriffs?

a) Nr. 1: Einwilligung des Anvertrauenden

b) Nr. 2: Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB

+ Entscheidung des Familiengerichts

+ Leistung des Jugendamts gem. § 2 Abs. 2

c) Nr. 3: bei Zuständigkeitswechsel

d) Nr. 4: zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos evtl. nach Anonymisierung oder Pseudonymisierung

e) Nr. 5: Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

- höherwertiges Schutzgut als die Schweigepflicht
- gegenwärtige Gefahr für dieses Schutzgut
- Weitergabe notwendig (= keine Alternative) zur Abwendung der Gefahr oder Mitteilungsbefugnis nach § 4 KKG.

Beachte:

- (1) Für Tätigkeit des AB/AP/AV gilt nur § 68.
- (2) Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB.

Anlage 13: Prüfschema für strafrechtliche Offenbarungsbefugnisse nach § 203 Abs. 1 (iVm § 65 Abs. 1 Nr. 5 und § 76 SGB X) und Abs. 2 StGB in der Jugendhilfe

§ 203 StGB

ein *G e h e i m n i s* *
wird jemand *a n v e r t r a u t* (gerade) als

Abs. 1: Angehörigem einer *Berufsgruppe*:

- Nr. 1: Arzt
 - Nr. 2: Berufspsychologe
 - Nr. 4: Berater in öff. anerK. Beratungsstelle
 - Nr. 4a: Berater in Beratungsstelle nach §§ 3 u. 8 SchwKonfliktG
 - Nr. 5: Staatl. anerK. SA/SP
- oder deren Gehilfen/Auszubildenden
(Abs. 3)

Abs. 2: öffentlichem *Funktionsträger*:

- Nr. 1: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Nr. 2: Für den öffent. Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. Verpflichtungsgesetz)

O f f e n b a r u n g s b e f u g n i s bei

Abs. 1

Abs. 2

- (1) Einwilligung
 - ausdrückliche
 - stillschweigende (konkludente)
 - mutmaßliche (nur, wenn ausdrückliche oder stillschweigende nicht möglich)
- (2) Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z.B. § 138 StGB) oder -befugnis (§ 4 KGG)
- (3) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - nicht anders abwendbar**
 - Abwägung der Güter
 - Rechtsgut muss wesentlich höherwertig sein gg. über Berufsgeheimnis
- (4) Elternrecht (Art.6 Abs.2 S.1 GG)

- wie bei Absatz 1
- zusätzlich: bei Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung
+
datenschutzrechtlicher Zulässigkeit
(hier: nach §§ 68-75 SGB X i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII)

* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus.

** Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5 KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.

Anlage 14: Datensicherung

Bisher regelte das LDSG für die öffentlichen Stellen die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Seit 25.5.2018 finden sich in folgenden Artikeln der DSGVO die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen:

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO: „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“,

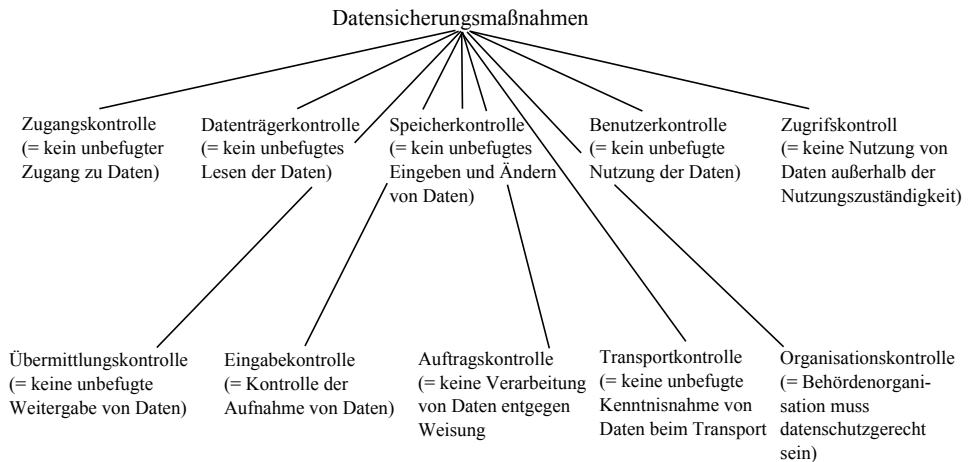
Art. 24 DSGVO: „Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“,

Art. 25 DSGVO: „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“,

Art. 32 bis 34 DSGVO: „Sicherheit der Verarbeitung“,

Art. 35 DSGVO: „Datenschutz-Folgenabschätzung“,

Art. 36 DSGVO: „Vorherige Konsultation“.



Anlage 15: Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht

1. Auskunftsrecht

Art. 15 DSGVO und § 83 SGB X regeln ein **abgestuftes** Auskunftsrecht: Zum ersten kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort (überhaupt) sie betreffende pD verarbeitet werden (Abs. 1 Hs. 1). Zum zweiten kann sie ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde). Weiterhin kann sie Informationen nach Abs. 1 lit. a-h verlangen.

Grenzen des Auskunftsrechts: Bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht (so ausdrücklich § 83 Abs. 2 S. 1 SGB X). Bei nicht automatisierten Daten muss das Jugendamt nicht die „Stecknadel im Heuhaufen“ suchen (S. 2). Zudem darf der Suchaufwand nicht außer Verhältnis zum Auskunftsinteresse stehen (S. 2).

Das Auskunftsverfahren bestimmt das Jugendamt nach Ermessen (S. 3).

Für „Schockdaten“ (z.B. Gefahr für die Entwicklung eines Jugendlichen) verlangt § 83 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 SGB X schonende Übermittlung. Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht sind verwandte Rechtsinstitute. Auch bei der Auskunft müssen Rechte Dritter beachtet werden, z.B. das Sozialgeheimnis anderer Personen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 82a Abs. 1 Nr. 2 wie § 25 Abs. 3 SGB X).

Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer betroffenen Person können zur Ablehnung oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO). Art. 12 DSGVO regelt weitere Modalitäten der Auskunftserteilung (zB. Form und Sprache).

Die Ablehnung muss **dokumentiert** werden (§ 83 Abs. 3 S. 1 SGB X). Die Ablehnung kann vom LDSB überprüft werden (§ 83 Abs. 4 SGB X).

Die Auskunft erfolgt **kostenlos** (Art. 12 Abs. 5 DSGVO); auch die erste Kopie ist kostenfrei (§ 83 Abs. 3 SGB X).

Zusammengefasst ergibt sich die folgende Übersicht:

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO; § 83 SGB X)

Auskunftsberechtigter	Betroffener	Art. 15 Abs. 1 DSGVO
Auskunftsverpflichteter	verantwortliche Stelle (auch bei verlängertem Sozialdatenschutz gem. § 78 SGB X oder § 61 Abs. 3)	Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO
Gegenstand der Auskunft	Information über – die eigenen Daten des Betroffenen, soweit sie – Sozialdaten und gespeichert sind – ihre Herkunft – ihren Empfänger – den Zweck der Speicherung	Art. 15 Abs. 1 DSGVO
Mitwirkung des Berechtigten	– Antrag – Bezeichnung der Art der Daten (»soll«) – Suchhinweise bei Aktendaten (»muss«)	§ 83 SGB X § 83 Abs. 2 SGB X
Anspruchsvoraussetzungen	bei Aktendaten muss Suchaufwand verhältnismäßig sein	§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB X
Form des Auskunftsverfahrens	– Ermessen (beachte § 39 SGB I) – bei »Schockdaten« Auskunft durch geeigneten Vermittler	§ 83 Abs. 2 S. 3 SGB X § 83 Abs. 2 S. 4 SGB X i.V.m. § 25 Abs. 2 SGB X
Kosten	Keine, nur für weitere Kopien	§ 64 SGB X Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO
Anspruchsausschluss (Ermessensauskunft)	bei Archivdaten und Daten zur Datensicherung und Datenkontrolle, wenn Aufwand unverhältnismäßig	§ 83 Abs. 2 Nr. 1 SGB X
Verbot der Auskunft	bei – Gefährdung der Aufgabenerfüllung – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – Nachteilen für das öffentliche Wohl – Geheimhaltungspflicht, insbesondere wegen überwiegender Interessen Dritter nach Abwägung gegen Informationsinteresse	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 82a Abs. 1 SGB X
Zustimmungsbedürftigkeit der Auskunft	bei Übermittlung – an Justiz wegen Strafverfolgung – an Polizeibehörden wegen Gefahrenabwehr – an Geheimdienste wegen Sicherheitsgefährdung	§ 83 Abs. 5 SGB X
Begründungspflicht bei Ablehnung der Auskunft	Grundsätzlich immer, Ausnahme: Begründung würde den mit der Ablehnung verfolgten Zweck gefährden.	§ 83 Abs. 3 SGB X, § 35 SGB X
Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz	– wegen fehlender Begründung der Ablehnung (Hinweis in Rechtsbehelfsbelehrung) – wegen Ablehnung der Auskunft (zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit)	§ 83 Abs. 3 SGB X § 83 Abs. 4 SGB X

Auskunftsberechtigter	Betroffener	Art. 15 Abs. 1 DSGVO
Auskunftsverpflichteter	verantwortliche Stelle (auch bei verlängertem Sozialdatenschutz gem. § 78 SGB X oder § 61 Abs. 3)	Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO
Gegenstand der Auskunft	Information über – die eigenen Daten des Betroffenen, soweit sie – Sozialdaten und – gespeichert sind – ihre Herkunft – ihren Empfänger – den Zweck der Speicherung	Art. 15 Abs. 1 DSGVO
Mitwirkung des Berechtigten	– Antrag – Bezeichnung der Art der Daten (»soll«) – Suchhinweise bei Aktendaten (»muss«)	§ 83 SGB X § 83 Abs. 2 SGB X
Anspruchsvoraussetzungen	bei Aktendaten muss Suchaufwand verhältnismäßig sein	§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB X
Förmliche Rechtsbehelfe	bei Untätigkeit oder Verweigerung der Auskunft Widerspruch und Verpflichtungsklage	§ 68 bzw. § 42 VwGO

2. Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X

Die Akteneinsicht durch Beteiligte ist in § 25 SGB X geregelt.

Das Jugendamt ist verpflichtet, den Beteiligten im Sinne des § 12 SGB X Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist

Das Jugendamt ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen (§ 25 Abs. 3 SGB X). Wird Akteneinsicht gewährt, sind die betreffenden Aktenstücke zu entnehmen bzw. eine teilweise geschwärzte Kopie einzufügen.

Akteninhalte mit eigenen Wertungen bzw. Feststellungen sind vom Einsichtsrecht grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es besteht allenfalls nach § 25 Abs. 2 SGB X die Möglichkeit, den Inhalt der Akten dem Einsicht Begehrenden zu vermitteln, soweit die Akten bestimmte Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können.

Besteht der Beteiligte gleichwohl auf der Akteneinsicht, muss sie ihm gewährt werden.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist (nieder-)schriftlich zu stellen und zu den Akten zu nehmen.

Die Akteneinsicht ist in der Regel in den Räumen der Behörde zu gewähren.

Akteneinsicht ist nur möglich in Anwesenheit des aktenführenden Sachbearbeiters, seiner Vertretung bzw. des Vorgesetzten.

Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (§ 8 SGB X) ist Akteneinsicht nach Ermessen möglich.

Unberührt bleiben das Akteneinsichtsrecht nach § 9b AdVermiG, das Recht auf Information nach § 68 Abs. 3, das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X und das Informationsrecht nach den Informationsgesetzen der Länder.

**Anlage 16: Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung)
gem. Art. 16–20 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X**

	gesetzliche Definition	Voraussetzungen	Folgen	Regelung
Berichtigung	–	Datum ist unrichtig	Löschen des unrichtigen und Speichern des richtigen Datums	Art. 16 DSGVO
			bei Unauflärbarkeit der Richtigkeit: – Vermerk über Unauflärbarkeit – Hinweis auf Strittigkeit des Datums bei weiterer Verarbeitung	§ 84 Abs. 2 SGB X, Art. 18 Abs. 1a DSGVO
			Informationsgebot über Strittigkeit des Datums und über Berichtigung an regelmäßige Datenabnehmer	Art. 19 DSGVO
Löschung	Art. 4 Nr. 2 DSGVO	Unzulässigkeit der Speicherung	Schwärzen oder Vernichten des Datums	Art. 17 DSGVO; § 84 SGB X
		– Daten werden von vornherein oder nachträglich nicht mehr benötigt oder und – keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen und – Aufbewahrungsfristen stehen nicht entgegen	Information regelmäßiger Abnehmer über Löschung	Art. 17 Abs. 1 DSGVO § 84 Abs. 3 SGB X § 84 Abs. 4 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung)	Art. 4 Nr. 3 DSGVO	Voraussetzungen für Löschung liegen vor, aber	– Verbot der Verarbeitung und Nutzung, außer	Art. 18 DSGVO
		– normative Aufbewahrungsfrist verbietet Löschung	– für Wissenschaft	
		– Löschung würde schutzwürdige Interessen beeinträchtigen	– für Beweiszwecke	
		– Löschung ist nur mit unangemessenem Aufwand möglich	– unerlässlich für einen sonstigen Zweck,	
			wenn freies Datum auch für diese Zwecke einsetzbar gewesen wäre;	

	gesetzliche Definition	Voraussetzungen	Folgen	Regelung
			– Information an regelmäßige Abnehmer über Einschränkung der Verarbeitung – und des Betroffenen	Art. 19 DSGVO § 84 Abs. 3 S. 2 SGB X

Anlage 17: Muster einer Datenschutzerklärung im Jugendamt

Information zum Datenschutz

1. Das Jugendamt verarbeitet Ihre personenbezogenen **Sozialdaten**. Das sind Informationen zu Ihrer Person (z.B. *Name, Adresse*), die im Zusammenhang mit einer Sozialleistung (Kinder- und Jugendhilfe) stehen. Besonders sensible Daten (z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben) werden nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet. Verarbeitet ist jeder Umgang mit Ihren Daten (z.B. Erheben, Speichern, Übermitteln). Verarbeitet werden Ihre Daten nur, soweit dies erforderlich ist, um die Aufgabe der Jugendhilfe erfüllen zu können. Werden die Daten hierzu nicht mehr benötigt, werden sie gelöscht. Zu anderen Zwecken werden Ihre Daten nur verarbeitet, wenn Sie darin einwilligen oder eine gesetzliche Befugnis nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt (z.B. zur Erfüllung von anderen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch durch andere Sozialleistungsträger oder freie Träger). Bei erzieherischen Hilfen anvertraute Daten darf das Jugendamt grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung weitergeben.
2. Wenn Sie sich in Ihrem **Recht auf Datenschutz** verletzt fühlen, können Sie sich an den Verantwortlichen für den Datenschutz beim Jugendamt, (*Namen von Behörden- und Amtsleiter und Fachkraft mit Adresse einsetzen*) oder den kommunalen Datenschutzbeauftragten wenden (*Name und Kontaktdaten einsetzen*). Außerdem können Sie sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren (*Name und Adresse einsetzen*).
3. Sie können beim Verantwortlichen auch **Auskunft** über Ihre Daten und deren Löschung oder Sperrung verlangen sowie weitere Rechte geltend machen, die er Ihnen mündlich erläutern kann.
4. Wir **erheben** und speichern Ihre Daten zu dem Zweck, (*Einsetzen einer bestimmten Aufgabe aus Katalog des § 2*). Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b oder c EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 62 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII). Sie sind dabei zur Mitwirkung durch Angabe Ihrer Daten verpflichtet; wirken Sie nicht mit, kann die Leistung versagt werden (§§ 60, 66 SGB I).

Anlage 18: Muster einer Einwilligungserklärung im Jugendamt

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die das Jugendamt (*in ... einsetzen*) zur Erfüllung der Aufgabe²⁹ ... benötigt, erhoben/gespeichert/an ... übermittelt³⁰ werden.

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem Jugendamt widerrufen kann und dass meine Einwilligung bis zum Widerruf wirksam bleibt.

Name³¹ ...

Ort

Datum

Unterschrift

29 Hier Aufgabe aus § 2 SGB VIII einsetzen.

30 Konkreten Verarbeitungsvorgang und konkrete Daten einsetzen; für jede Übermittlung neue Einwilligung notwendig

31 Minderjährige können die Einwilligung selbst erteilen, wenn sie deren Bedeutung einschätzen können (diese Beurteilung sollte in Vermerk festgehalten werden). Ansonsten Name des Personensorgeberechtigten; das sind bei gemeinsamer Personensorge beide Elternteile.

Anlage 19: Übersicht über Voraussetzungen der Einwilligung

a) Freiwillig

Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person „eine echte freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (EG 42, letzter S.). Arbeiten Behörden mit Einwilligungen als Rechtsgrundlage für ihre Datenverarbeitung, ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Denn im Verhältnis Behörde – Bürger liegt ein strukturelles Ungleichgewicht, welches die Freiwilligkeit einer Willensbekundung des Bürgers grundsätzlich in Frage stellt (EG 43).

b) Informiert

Die betroffene Person muss (mindestens) wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre Daten verarbeitet werden sollen (EG 42). Die betroffene Person muss wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt (EG 42). Sie muss auch darüber belehrt werden, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann (Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO).

Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 S. 4 DS-GVO).

c) Zu einem bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Der Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung muss bestimmt (Art. 6 Abs. 1 lit. a), festgelegt, eindeutig und legitim (Art. 5 Abs. 1 lit. b) sein. Eine pauschale Einwilligung ist unwirksam. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden (EG 32 S. 5).

d) Für einen **bestimmten Fall** (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

Die Einwilligung muss sich auf einen konkreten Fall **beziehen** („für den bestimmten Fall“). Für jeden Verarbeitungsvorgang muss eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden (EG 43). „**Blanko-Einwilligungen**“ sind unwirksam

e) **unmissverständlich** (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

„Unmissverständlich“ im Sinne einer eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist. Stillschweigen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen (EG 32 S. 3)³²

Nachweis der Einwilligungserklärung

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, so **muss die verantwortliche (öffentliche) Stelle nachweisen** können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO).

Ein **Schriftform-Erfordernis** für die Einwilligung sieht die DSGVO zwar nicht vor, im Hinblick auf die Nachweispflicht ist sie aber nach wie vor **zu empfehlen. (§ 67b Abs. 2 SGB X)**

Besonderheit bei einer (schriftlichen) Einwilligung im Rahmen einer Datenschutzerklärung (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO): die betroffene Person muss gewarnt sein, dass in dem Dokument, das sie akzeptieren soll, – auch – eine Einwilligungserklärung enthalten ist. Die Einwilligungspassage sollte daher **optisch** hervorgehoben werden.

Die bisher erteilten Einwilligungen **gelten fort**, sofern sie den Bedingungen der DSGVO entsprechen (EG 171 S. 3.). Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen grundsätzlich

³² Näher Hoffmann, JAmt 2018, 2.

diese Bedingungen, wobei die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nicht erfüllt sein müssen, da sie keine Bedingungen im Sinne des EG 171 darstellen.

Nicht mehr den Bedingungen der DSGVO entsprechen Einwilligungen, die über ein bereits vorangekreuztes Kästchen erteilt wurden (siehe EG 32).

Ohne Bedeutung ist Art. 8 DSGVO (**Einwilligung eines Kindes**) für die Jugendhilfe, da er nur gilt, wenn ein Kind „Dienste der Informationsgesellschaft“ in Anspruch nehmen will., die in Art. 4 Nr. 25 DSGVO definiert sind (z.B. Facebook). Unberührt davon bleibt die zivilrechtliche Frage der Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen bei Abschluss des Vertrages (§§ 104 ff. BGB).

Anlage 20: Muster einer Schweigepflichtsentbindung im Jugendamt

Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 StGB

Hiermit entbinde ich (*Name, Vorname, Geburtsdatum*)

Herrn/Frau ... (*Name, Vorname der schweigepflichtigen Person*)

in seiner /ihrer Funktion als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) beim (*z.B. Träger der Schulsozialarbeit*) von seiner /ihrer Schweigepflicht zu den im Rahmen der Hilfe anvertrauten Informationen

gegenüber³³ ...

(*z.B.*

Schule (Name)

Lehrer (Name)

anderen Mitarbeitern der SSA im Rahmen von Teambesprechungen und Supervision

Arzt (Name)

ASD des Jugendamts,

Drogenberatungsstelle,)

zum Zweck

(*einsetzen z.B. Kinderschutz; Sozialverhalten*)

in folgenden Angelegenheiten

(*einsetzen*)

Die Schweigepflichtentbindung gilt in demselben Umfang auch für die Personen, an die das Geheimnis weitergegeben wurde.

Diese Erklärung kann ich jederzeit gegenüber (*Empfänger oben einsetzen*) widerrufen.

Ort

Datum

Unterschrift³⁴

³³ Einzelnen nennen

³⁴ Minderjähriger selbst genügt, wenn er die entsprechende Einsichtsfähigkeit hat. Weil dies aber nicht immer einfach zu beurteilen ist, wird empfohlen, (auch) die des Personensorgeberechtigten (das sind beide Eltern bei gemeinsamer Sorge) zu verlangen, zumindest, wenn der Minderjährige noch nicht 15 J. alt ist (entsprechend Art. 8 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 36 SGBI) und der Beratungszweck dadurch nicht gefährdet wird (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Anlage 21: Übersicht zu Verantwortlichem

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Da in der Jugendhilfe die Gebietskörperschaft Leistungsträger i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I ist, gilt § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X. Danach sind verantwortliche Stelle »die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs funktional durchführen«, also in der Jugendhilfe eine Aufgabe nach dem SGB VIII. Diese Definition passt aber eher in ein Lehrbuch der Verwaltungssoziologie als in ein Gesetz. Gemeint ist wohl, dass nicht die Behörde als Organ der Gebietskörperschaft (Landratsamt, Bürgermeisteramt) speichernde Stelle ist, sondern eine kleinere Einheit. Diese kleinere Einheit ist auch nicht das Jugendamt, sondern das **Sachgebiet** innerhalb des Jugendamts, das nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Bearbeitung des Falles (intern) zuständig ist, also z.B. für die Gewährung von HzE Dies folgt aus dem **Grundsatz der Zweckbindung**, der darauf fußt, dass der Bürger »sein« Datum dem Jugendamt nur für einen **bestimmten** Zweck (in einem konkret-individuellen Fall) überlässt, also z.B. für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung.³⁵ Wegen der umfangreichen Aufgaben des Verantwortlichen nach der DSGVO ist der Begriff teleologisch so auszulegen, dass das Jugendamt als größere Einheit Verantwortlicher ist. Es können auch mehrere Stellen gemeinsam Verantwortliche sein (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO)³⁶.

Der Verantwortliche (das Jugendamt) ist für die Einhaltung der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO verantwortlich (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Übersicht über die Pflichten des Verantwortlichen nach der DSGVO (keine abschließende Aufzählung!):

Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO): Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO geregelten Grundsätze für die Verarbeitung pbD verantwortlich und muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können.

Sicherstellung der Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO): Die Aufgabe des Verantwortlichen ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung, dass der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann. Ist ein Auftragsverarbeiter eingeschaltet, muss der Verantwortliche den betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 1 lit. e, Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO mitteilen, dass Auftragsverarbeiter als Empfänger ihrer Daten in Betracht kommen.

Umsetzung angemessener und geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 24 DSGVO): Näheres zu dieser Pflicht regeln Art. 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) und Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“).

Führen des Verarbeitungsverzeichnisses bzgl. der Daten- Verarbeitungen, die in seiner Zuständigkeit liegen (Art. 30 DSGVO).

Meldepflicht bei Datenpannen an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO). Die betroffenen Personen sind gem. Art. 34 DSGVO zu benachrichtigen.

Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO): bei Datenverarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben.

Benennen eines (kommunalen) Datenschutzbeauftragten in jedem Fall, wenn die Datenverarbeitung von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO).

³⁵ Näher *Kunkel* in LPK-SGB VIII § 61 Rn. 63

³⁶ Zur weiten Auslegung des Begriffs vgl. das Urte. des EuGH vom 5.6.2018.

Anlage 22: Schema eines Verarbeitungsverzeichnisses³⁷**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher
gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO Angaben zum Verantwortlichen**

Name und Kontaktdaten des Jugendamtes

Name Straße Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail-Adresse Internet-Adresse

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten

Name, Vorname Straße

Postleitzahl Ort

Telefon E-Mail-Adresse

Verarbeitungstätigkeit:

Benennung:

Datum der Einführung:

Verantwortliche Fachabteilung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit a)

Ansprechpartner Telefon

E-Mail-Adresse

Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)

Optional: Name des eingesetzten Verfahrens

Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)

Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9):

Kategorien von Empfängern, denen gegenüber die personen- bezogenen Daten offenge-
legt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)

Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)

Datum der letzten Änderung

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO
(Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)

³⁷ In Anlehnung an DSK angepasst für Jugendhilfe.

Anlage 23: Sanktionen bei Verletzung von Sozialdatenschutzbestimmungen**(1) Ordnungswidrigkeit**

§ 85a SGB X

(2) Straftat

(a) § 203 Abs. 1 und 2 StGB

(b) § 85 SGB X

Vgl. die Extra-Übersicht Anlage 19.

(3) Disziplinarvergehen

§§ 47, 37 BeamtStG; § 61 LBG; für Angestellte § 3 TVöD

(4) Schadensersatz

§ 839 BGB iVm Art. 34 GG oder

§ 823 BGB jeweils iVm § 253 BGB

(5) Rechtswidrigkeit des VA

(a) der Sachentscheidung

(b) der Übermittlungshandlung

(6) Folgenbeseitigungsanspruch

§ 40 VwGO (Rechtsweg)

§ 113 Abs. 1 S. 2 VwGO analog (Klagart)

(7) Unterlassungsanspruch

§ 40 VwGO (Rechtsweg)

§ 1004 BGB analog (Klagart)

(8) Verwertungsverbot

§ 78 Abs. 1 S. 1 SGB X

Anlage 24: Übersicht über Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verletzung des Sozialgeheimnisses

Straf-/Bußgeldvorschriften	§ 85 SGB X	§ 85a SGB X	§ 203 Abs. 1 und 4 StGB	§ 203 Abs. 2 StGB	§ 353b StGB
Tatgegenstand	Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 und 2 SGB X)	Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 und 2 SGB X)	– Geheimnis – anvertraut/bekannt geworden	– Geheimnis – anvertraut/bekannt geworden	– Geheimnis – anvertraut/bekannt geworden
Tathandlung	§ 42 Abs. 1, 2 BDSG entsprechend; –	§ 41 BDSG entsprechend	– Offenbaren – ohne Befugnis (insbes. Einwilligung, höherrangige gesetzliche Mitteilungspflicht, rechtfertigender Notstand)	– Offenbaren – ohne Befugnis (zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung mit Befugnis nach §§ 68 bis 76 SGB X und §§ 64 Abs. 2, 65)	– Offenbaren – unbefugt (wie § 203 Abs. 2) – Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen
Täter	jeder Mitarbeiter einer SGB-Stelle und jeder Empfänger eines Sozialdatums	jeder Mitarbeiter einer SGB-Stelle und jeder Empfänger eines Sozialdatums	Träger eines Berufsgeheimnisses und Gehilfen	– Amtsträger – besonders verpflichtete	– Amtsträger – besonders verpflichtete
Schuld	Vorsatz oder Absicht	Vorsatz oder Fahrlässigkeit (OWiG entsprechend)	Vorsatz	Vorsatz	Vorsatz
Strafe/Bußgeld	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren o. Geldstrafe (§ 42 Abs. 1 BDSG entspr.)	Keine Geldbuße gegen Behörden (§ 85 Abs. 3 SGB X)	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe; bei Qualifikation nach Abs. 5: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe; bei Qualifikation nach Abs. 5: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
Strafverfolgungsvoraussetzungen	Antrag (§ 85 Abs. 2 SGB X)		Antrag	Antrag	Ermächtigung durch oberste Landesbehörde
Konkurrenzen	Tateinheit möglich zwischen § 85 SGB X und § 203 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie § 303a StGB (Datenveränderung); Tateinheit mit § 353b StGB				

Anlage 25: Datenschutz speziell im Hilfeplanungsverfahren

Verwaltungshandlung	Schutzbereich	Eingriff	Befugnis
1. Diagnose/Anamnese bei a) Kind	§ 61 iVm § 35 Abs. 1 SGB I iVm § 67 Abs. 1 SGB X	Erhebung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	§ 62: – Abs. 1: erforderlich (§ 27) – Abs. 2: Betroffener (§ 67a Abs. 2 SGB X)
b) Eltern	wie oben	wie oben	wie oben (eigene Daten) Kindesdaten: § 62 Abs. 2 Nr. 1 oder § 62 Abs. 3 Nr. 1 und 2a
c) Umfeld (Schule ...)	wie oben	wie oben	wie oben (bei Eltern)
2. Beratung im Team	wie oben (wenn personenbezogen)	Nutzung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	§§ 67b,c SGB X
3. Mitteilung an WJH	wie oben (wenn personenbezogen)	Nutzung: bei anvertrauten Daten auch Weitergabe iSv § 65	§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X; bei anvertrauten Daten § 65 Nr. 1
4. Mitteilung an „Erfüllungsgehilfen“ (Pflegerperson/Heim ...)	wie oben	Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm § 27, § 64 Abs. 1 u. 2

Anlage 26: Datenschutz speziell in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Eingriff	Verwaltungshandlung	Schutzbereich		Befugnis
Erhebung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	1.	Einkommensermittlung bei Kostenbeitragspflichtigen	§ 61 Abs. 1 iVm § 35 SGB I	§ 62 Abs. 1, 2 iVm §§ 27, 92, 93
Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO bzw. Weitergabe bei anvertrauten Daten (§ 65))	2.	Daten des Kindes an Pflegeperson	wie oben, aber zusätzlich für anvertraute Daten § 65 beachten	§ 69 Abs. 1, 2 iVm §§ 27, 33, § 64 Abs. 1 u. 2 bzw. § 65 Nr. 1
Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	3.	UVK gibt Daten an WJH oder an Beistand	§ 35 Abs. 1 SGB I iVm § 68 Nr. 14 SGB I	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm §§ 27, 92, 93 (bei WJH) oder iVm § 55, § 1713 BGB (Beistand))
Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	4.	Beistand gibt Daten des Vaters an WJH	§§ 61 Abs. 2, 68 Abs. 1	Keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis, also nur mit Einwilligung möglich
	5.	ASD gibt Daten an WJH	§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X; für anvertraute Daten § 65 Nr. 1	

Anhang 4 Verwaltungsvorschriften/Mustersatzungen/Empfehlungen mit folgenden Anlagen

Anlage 1:	Arbeitsweise der Erziehungsberatung	98
Anlage 2:	Einsatz von Erziehungs- und Familienhelfern	100
Anlage 3:	Muster eines Pflegekindervertrages	102
Anlage 4:	Vereinbarung über Mitwirkung des JA in familiengerichtlichen Verfahren	108
Anlage 5:	Grundsätze für die Anerkennung freier Träger	110
Anlage 6:	Örtliche Richtlinien für die Anerkennung freier Träger	118
Anlage 7:	Mustersatzung eines JA mit Erläuterungen	120
Anlage 8:	Muster einer GeschäftsO eines Jugendhilfeausschusses	129
Anlage 9:	Merkblatt für Übernahme des Elternbeitrags in Kindergärten	133
Anlage 10:	Informationsblatt für Jugendämter über Leistungen nach dem OEG i.V.m. SGB XIV	135
Anlage 11:	Vertragsmuster einer Entgeltvereinbarung	138
Anlage 12:	Vertragsmuster eines Zuwendungsvertrages	140
Anlage 13:	Vertragsmuster für Sicherstellung des Schutzauftrags	142
Anlage 14:	Merkblatt zur Gebührenfreiheit des Führungszeugnisses	147
Anlage 15:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozialdienst	149

Anlage 1: Aufgabe und Arbeitsweise der Erziehungsberatung

1. Beratende Aufgaben bei

- 1.1 Erziehungsfragen, die nur eine einmalige Untersuchung oder Beratung erfordern
- 1.2 Verhaltensstörungen oder sonstigen psychischen Problemen, die mehrmalige Untersuchung oder einfache Betreuung notwendig machen
- 1.3 psychologischen Störungen oder sonstigen Persönlichkeitsanomalien mit mehrmaliger Untersuchung und langfristiger Beratung (häufige Kontakte, die sich ggf. über mehrere Monate erstrecken)

2. Therapeutische Aufgaben

- 2.1 bei Kindern und Jugendlichen
 - 2.11 tiefenpsychologische Therapieformen (insbesondere Psychagogik)
 - 2.12 spezielle psychologische Therapieformen (Verhaltenstherapie und andere Verfahren)
 - 2.13 heilpädagogische Methoden (Werktherapie, Bewegungstherapie, Sprachheilbehandlung usw)
- 2.2 bei Eltern
 - 2.21 spezielle Psychotherapieformen (zB analytische Psychotherapie)
 - 2.22 Gespräche mit Eltern über Erziehungsprobleme. Die meisten der angeführten Therapieformen können einzeln und in Gruppen durchgeführt werden.

3. Stellungnahmen zu speziellen Fragestellungen und Problemen

Im Wesentlichen handelt es sich um Fragen der

- 3.1 Notwendigkeit ambulanter psychotherapeutischer oder heilpädagogischer Maßnahmen
- 3.2 Notwendigkeit stationärer Beobachtung
- 3.3 Hilfeplan bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie
- 3.4 Notwendigkeit und ggfs. Art einer Heimunterbringung (bei besonders komplizierten Fällen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen)
- 3.5 Eignung für Adoption und Pflegestellenvermittlung bei Vorliegen psychischer Regelwidrigkeiten
- 3.6 Schulreife, Eignung zum Besuch weiterführender Schulen, Internatsunterbringung, Sonderschulbedürftigkeit einschließlich Bedürftigkeit zum Besuch von Tagesbildungsstätten und Anlernwerkstätten usw.
- 3.7 Reife, Verantwortlichkeit und Glaubwürdigkeit im Rahmen der Jugendgerichtshilfe

Adressaten:

Für die Stellungnahmen zu 3.1–3.7 kommen Erziehungsberechtigte und vorwiegend die folgenden öffentlichen Stellen in Frage:

Jugendamt	1–7
Sozialamt	1, 2, 4, 6
Agentur für Arbeit	1, 2, 4, 6
Gesundheitsamt	1, 2, 4, 6
Schulamt	6

4. Sonstige Aufgaben

- 4.1 Beratende Mitarbeit in Institutionen (zB Jugendhilfeausschuss, Kuratorien, sozialpädagogische Einrichtungen, andere Fachausschüsse)
- 4.2 Vortragstätigkeit, Publikationen und andere Öffentlichkeitsarbeit
- 4.3 Anfertigung von Statistiken und von Stellungnahmen, die nicht auf einen Klienten bezogen sind

5. Fortbildung

Fortbildung der eigenen Fachkräfte (Studium von Fachliteratur und Fachzeitschriften, Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren usw)

In den nordrhein-westfälischen Richtlinien zur Erziehungsberatung werden die Aufgaben folgendermaßen beschrieben:

- 2.1 Die Erziehungsberatungsstelle hat folgende Aufgaben:
- 2.11 Feststellung von Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Bedingungen unter Berücksichtigung ihrer psychischen, physischen und sozialen Faktoren;
- 2.12 Veranlassung oder Durchführung der zur Behebung festgestellter Auffälligkeiten erforderlichen Maßnahmen; sie schließen damit die Durchführung der notwendigen Beratung gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern oder anderen an der Erziehung beteiligten Personen oder Stellen – ggfs. auch durch schriftliche Stellungnahme – ein und umfassen erforderlichenfalls auch die Durchführung der notwendigen therapeutisch-pädagogischen Maßnahmen, soweit nicht die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen angezeigt ist;
- 2.13 Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen gegen Erziehungsfehler; die Erziehungsberatungsstelle soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch anderen Institutionen zur Verfügung stellen und vor allem den Eltern zugänglich machen. Die fachliche Beratung von Schulen ist den schulpсихologischen Diensten vorbehalten.
- 2.2 Erziehungs- und Entwicklungsprobleme stehen in der Regel im Zusammenhang mit übergreifenden Konflikten der ganzen Familie als Gruppe; soweit dies der Fall ist, erfüllt jede Erziehungsberatungsstelle zugleich die Aufgaben der Familienberatung.
- 2.3 Eine Beratungsstelle kann einzelne Beratungskomplexe wie insbesondere die Beratung von Jugendlichen – „Jugendberatungsstelle“ – schwerpunktmäßig wahrnehmen.
- 2.4 Die Beratungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in fachlicher Hinsicht unabhängig.

Anlage 2: Muster-Richtlinien für den Einsatz von Erziehungs- und Familienhelfern

1. Zielsetzung

Diese Richtlinien haben zum Ziel, den Einsatz von Erziehungs- und Familienhelfern, die auf Honorarbasis ergänzend zu den sozialen Diensten tätig sind, zu regeln, um jungen Menschen und Familien durch eine zeitweise lebensbegleitende Beziehung zu helfen, sich sozial zu integrieren und persönlich zurechtzufinden.

2. Aufgaben des Erziehungs- und Familienhelfers

- 2.1 Der *Erziehungshelfer* betreut einen einzelnen jungen Menschen im Rahmen jugendhilfe- oder sozialhilferechtlicher Zuständigkeit. Im Vordergrund stehen die erzieherische Unterstützung und Hilfen zur Bewältigung von Anforderungen der Schule, Ausbildung und des Arbeitslebens sowie der besonderen Probleme durch Arbeitslosigkeit und andere soziale Benachteiligungen.
- 2.2 Der *Familienhelfer* betreut eine Familie im Rahmen jugendhilfe- oder sozialhilferechtlicher Zuständigkeit. Schwerpunkt sind auf die Familie als Ganzes bezogene Hilfen, um Kinder angemessen zu erziehen und zu fördern, den Haushalt wirtschaftlich zu führen, Verlässlichkeit zu üben, mit alltäglichen Anforderungen umzugehen, die Freizeit zu gestalten, soziale und persönliche Belastungen zu bewältigen sowie Familien- und Partnerschaftskonflikte zu bearbeiten.
- 2.3 Der *sozialpädagogisch nicht ausgebildete* Erziehungs- oder Familienhelfer vermittelt Lernerfahrungen vor allem durch lebenspraktische Aktivitäten.

3. Persönliche Voraussetzungen für die Tätigkeit des Erziehungs- oder Familienhelfers

Der Erziehungs- und Familienhelfer soll belastbar sein, über Lebenserfahrungen aus Familie, Erziehung und Beruf verfügen sowie bereit sein, zielorientiert zu handeln, sich beraten und anleiten zu lassen und mit Fachkräften von sozialen Diensten und Beratungsstellen zusammenzuarbeiten.

4. Voraussetzungen für den Einsatz eines Erziehungs- und Familienhelfers

- 4.1 Einen Erziehungs- oder Familienhelfer einzusetzen, kommt in Betracht, wenn ein junger Mensch oder eine Familie die erzieherischen, persönlichen und sozialen Schwierigkeiten von sich aus nicht bewältigt, die ambulanten Hilfen der sozialen Dienste und der Beratungsstellen nicht ausreichen und Erziehungshilfe in der Pflegefamilie oder im Heim nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Vom Erziehungshelfer können junge Menschen betreut werden, die in der Familie oder selbstständig leben.
- 4.2 Bei in ihrer Familie lebenden jungen Menschen muß vorausgesetzt werden können, daß die Familie als Lebensgemeinschaft noch tragfähig genug ist, insbesondere wenn sie durch den Erziehungs- oder Familienhelfer entlastet wird.
- 4.3 Die Betreuten müssen diese Form der Hilfe annehmen können. Alle wesentlichen Einzelheiten sollen daher mit ihnen abgesprochen sein.
- 4.4 Der Einsatz eines nicht einschlägig ausgebildeten Erziehungs- und Familienhelfers ist in der Regel ungeeignet für die fachliche Abklärung notwendiger Hilfen, für die Bearbeitung von Beziehungskonflikten, bei uneinfühlbaren Problemlagen, bei anhaltender Familienproblematik und bei Suizidgefährdung. Solche Aufgaben sind Helfern mit entsprechender Ausbildung vorbehalten.
- 4.5 Einem Erziehungs- oder Familienhelfer sollen jeweils nicht mehr als zwei Betreuungsfälle übertragen werden.

5. Sachliche Zuständigkeit

Über die Gewährung der Hilfe durch einen Erziehungs- oder Familienhelfer entscheidet das Landratsamt/Bürgermeisteramt – Jugendamt

6. Beschäftigungsstelle

Beschäftigungsstelle des Erziehungs- oder Familienhelfers ist der Landkreis/Stadtkreis. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landratsamtes/Bürgermeisteramtes.

7. Vereinbarung mit dem Erziehungs- oder Familienhelfer

Zwischen der Beschäftigungsstelle und dem Erziehungs- oder Familienhelfer ist für jeden Betreuungsfall eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der insbesondere festgehalten werden sollte:

- die wesentlichen Aufgaben der Betreuung;
- die (vorläufige) Mindest- und Höchstdauer der Betreuung;
- die Regeln für eine vorzeitige Beendigung der Betreuung;
- die Berichtsverpflichtung des Erziehungs- oder Familienhelfers;
- die Regeln für die Schweigepflicht;
- die Art der fachlichen Betreuung und Anleitung sowie der Bereitschaft zur Teilnahme;
- der Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme;
- die Entschädigung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am... in Kraft.

Anlage 3: Muster eines Pflegekindervertrages

PFLEGEKINDERVERTRAG²

VOLLZEITPFLEGE

Frau/Herr ³
(Sorgeberechtigte)
wohnhaft in
vertreten durch
aufgrund der Vollmacht vom
und
Frau/Herr ⁴
(Pflegerperson)
wohnhaft in
vereinbaren nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen
folgendes:

1. Art und Dauer des Pflegeverhältnisses

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass

.....
(Vor- und Zuname)
geboren am in
wohnhaft in
als Pflegekind
– ab
– bis zum/auf die Dauer von
– auf unbestimmte Zeit

in den Haushalt der Pflegerperson in Vollzeitpflege aufgenom-
men wird.

TAGESPFLEGE

Frau/Herr ³
(Sorgeberechtigte)
wohnhaft in
vertreten durch
aufgrund der Vollmacht vom
und
Frau/Herr ⁴
(Pflegerperson)
wohnhaft in
vereinbaren nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen
folgendes:

1. Art und Dauer des Pflegeverhältnisses

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass

.....
(Vor- und Zuname)
geboren am in
wohnhaft in
als Pflegekind
– ab
– bis zum/auf die Dauer von
– auf unbestimmte Zeit

in den Haushalt der Pflegerperson in Tagespflege⁵ aufgenom-
men wird.

¹ In Anlehnung an den Vorschlag der AGJ.

² Der Pflegekindervertrag regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. Er kann auch zwischen Jugendamt und Pflegefamilie abgeschlossen werden, wenn das Jugendamt das Personensorgerecht erhält oder aufgrund einer Vollmacht anstelle der Herkunftsfamilie einen Pflegevertrag abschließt.

³ Die Vereinbarung kann nur treffen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es ist einzutragen, in welcher Eigenschaft die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Inhaber der elterlichen Sorge sind

- die Eltern bei bestehender Ehe und nach Trennung oder Scheidung;
- ein sorgeberechtigter Elternteil bei Alleinsorge auf Antrag oder beim Tod des anderen Elternteils, soweit nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Rahmen der Personensorge für die/den Minderjährige(n) besteht;
- bei nichtehelichen Kindern die Mutter, soweit nicht gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden;
- ein Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungsbereiches für die Personensorge.

⁴ Einzutragen sind die Pflegerpersonen oder diejenigen Einzelpersonen, welche die Pflege übernehmen soll(en).

¹ In Anlehnung an den Vorschlag der AGJ.

² Der Pflegekindervertrag regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. Er kann auch zwischen Jugendamt und Pflegefamilie abgeschlossen werden, wenn das Jugendamt das Personensorgerecht erhält oder aufgrund einer Vollmacht anstelle der Herkunftsfamilie einen Pflegevertrag abschließt.

³ Die Vereinbarung kann nur treffen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es ist einzutragen, in welcher Eigenschaft die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Inhaber der elterlichen Sorge sind

- die Eltern bei bestehender Ehe und nach Trennung oder Scheidung;
- ein sorgeberechtigter Elternteil bei Alleinsorge auf Antrag oder beim Tod des anderen Elternteils, soweit nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Rahmen der Personensorge für die/den Minderjährige(n) besteht;
- bei nichtehelichen Kindern die Mutter, soweit nicht gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden;
- ein Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungsbereiches für die Personensorge.

⁴ Einzutragen sind die Pflegerpersonen oder diejenigen Einzelpersonen, welche die Pflege übernehmen soll(en).

⁵ Tagespflege liegt vor, wenn das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten durch eine Pflegerperson betreut wird.

(noch Anlage 3)

2. Gemeinsame Pflichten der Vertragschließenden

Sorgeberechtigter und Pflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten.

Sie behandeln Informationen über die persönlichen Verhältnisse der anderen Vertragschließenden sowie die des Pflegekindes vertraulich.

Die Pflegeperson achtet insbesondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zum Sorgeberechtigten möglichst gefördert wird. Die sorgeberechtigte Person ist darum bemüht, durch ihr Verhalten die Erziehung des Pflegekindes durch die Pflegeperson nicht zu erschweren.

Sofern sich die Vertragschließenden nicht einigen können, nehmen sie die fachliche Beratung des Jugendamts

in

oder einer Familien- oder Erziehungsberatungsstelle oder eines Pflegekinderdienstes eines freien Trägers in Anspruch⁵.

3. Rechte und Pflichten der Pflegeperson

3.1 Die Pflegeperson erzieht, pflegt und beaufsichtigt das Pflegekind anstelle des Sorgeberechtigten. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeidet sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen⁶.

3.2 Die Pflegeperson beachtet eine von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung.

Das Pflegekind wird im Bekenntnis erzogen. Die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 sind zu beachten⁷.

3.3 Die Pflegeperson ist - wenn der Sorgeberechtigte nicht schon ausdrücklich eine andere Entscheidung getroffen hat⁸,

- verpflichtet, vor Wahl oder Wechsel der Kindertageseinrichtung sowie der Schulart die vorherige Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen;

⁵ Die genannten Pflegekinderdienste sind Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Ihre Träger sind z.B. die Orts-, Kreis-, meist aber auch Landesstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes oder anderer freier Träger.

⁶ § 1631 Abs. 2 BGB bestimmt:
„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

⁷ Die Bestimmung des Bekenntnisses für das Pflegekind steht dem Sorgeberechtigten zu, soweit es das Kind nach §§ 5, 6 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung nicht selbst bestimmen kann.

§ 5 lautet:

„Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchen religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

§ 6 lautet:

„Die verstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung“.

⁸ Bei Pflegeverhältnissen, die längere Zeit andauern, hat der Sorgeberechtigte die Möglichkeit, beim Familiengericht zu beantragen, dass der Pflegeperson das Recht übertragen wird, Angelegenheiten der elterlichen Sorge selbstständig wahrzunehmen. Die Pflegeperson erhält insoweit die rechtliche Stellung eines Pflegers (§ 1630 Abs. 3 BGB).

2. Gemeinsame Pflichten der Vertragschließenden

Sorgeberechtigter und Pflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten.

Sie behandeln Informationen über die persönlichen Verhältnisse der anderen Vertragschließenden sowie die des Pflegekindes vertraulich.

Die Pflegeperson achtet insbesondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zum Sorgeberechtigten möglichst gefördert wird. Die sorgeberechtigte Person ist darum bemüht, durch ihr Verhalten die Erziehung des Pflegekindes durch die Pflegeperson nicht zu erschweren.

Sofern sich die Vertragschließenden nicht einigen können, nehmen sie die fachliche Beratung des Jugendamts

in

oder einer Familien- oder Erziehungsberatungsstelle oder eines Pflegekinderdienstes eines freien Trägers in Anspruch⁶.

3. Rechte und Pflichten der Pflegeperson

3.1 Die Pflegeperson erzieht, pflegt und beaufsichtigt das Pflegekind anstelle des Sorgeberechtigten. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeidet sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen⁷.

3.2 Die Pflegeperson beachtet eine von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung.

Das Pflegekind wird im Bekenntnis erzogen. Die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 sind zu beachten⁸.

3.3 Die Pflegeperson ist - wenn der Sorgeberechtigte nicht schon ausdrücklich eine andere Entscheidung getroffen hat⁹,

⁶ Die genannten Pflegekinderdienste sind Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Ihre Träger sind z.B. die Orts-, Kreis-, meist aber auch Landesstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes oder anderer freier Träger.

⁷ § 1631 Abs. 2 BGB bestimmt:
„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

⁸ Die Bestimmung des Bekenntnisses für das Pflegekind steht dem Sorgeberechtigten zu, soweit es das Kind nach §§ 5, 6 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung nicht selbst bestimmen kann.

§ 5 lautet:

„Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchen religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

§ 6 lautet:

„Die verstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung“.

⁹ Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Kranken- oder Behandlungsschein des durch ihn versicherten Pflegekindes der Pflegeperson rechtzeitig zugehen. Andernfalls hat er die Kosten unter Umständen zu übernehmen.

(noch Anlage 3)

- berechtigt, die in Einrichtungen der Frühkindlichen Erziehung und in schulischen Einrichtungen bestehenden Mitwirkungsrechte der Sorgeberechtigten, soweit deren Übertragung ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zulässig ist, selbst wahrzunehmen⁹;
 - berechtigt, über die Teilnahme des Pflegekinds an Reisen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Jugendverbänden und Vereinen usw. zu entscheiden;
 - verpflichtet, in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes auf die Eignung und Neigung des Pflegekinds Rücksicht zu nehmen und bei Zweifeln den Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person einzuholen¹⁰;
 - berechtigt, mit vorheriger Zustimmung der Sorgeberechtigten Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschließen sowie die Ausbildungsvergütung oder den Arbeitsverdienst zu verwalten und für das Pflegekind zu verwenden. Soweit es einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist die Pflegeperson bevollmächtigt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen und dem anderen Teil mitzuteilen¹¹;
 - verpflichtet, die im Interesse des Pflegekinds gebotenen Untersuchungen und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder nach ärztlicher Auskunft risikobehafteten Heilbehandlungen hat die Pflegeperson die Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen. Bei Gefahr im Verzug hat die Pflegeperson das Recht, allein zu entscheiden.
- 3.4 Der Sorgeberechtigte bevollmächtigt die Pflegeperson, den Umgang des Pflegekinds mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Wird das Pflegekind von einem Dritten gegen den Willen der Pflegeperson zurückgehalten, ohne dass dieser ein Recht dazu hat, kann die Pflegeperson anstelle des Sorgeberechtigten die Herausgabe des Pflegekinds verlangen.
- 3.5 Die Pflegeperson verpflichtet sich,
- dem Sorgeberechtigten einen beabsichtigten – auch vorübergehenden – Wohnsitzwechsel rechtzeitig mitzuteilen sowie gegebenenfalls die polizeilichen Meldepflichten für das Pflegekind zu erfüllen;
 - den Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt, verunglückt, zur stationären Behandlung eingewiesen wird oder gestorben ist.
- 4.4 Der Sorgeberechtigte bevollmächtigt die Pflegeperson, den Umgang des Pflegekinds mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Wird das Pflegekind von einem Dritten gegen den Willen der Pflegeperson zurückgehalten, ohne dass dieser ein Recht dazu hat, kann die Pflegeperson anstelle des Sorgeberechtigten die Herausgabe des Pflegekinds verlangen.
- 4.5 Die Pflegeperson verpflichtet sich,
- dem Sorgeberechtigten einen beabsichtigten – auch vorübergehenden – Wohnsitzwechsel rechtzeitig mitzuteilen;
 - den Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt, verunglückt, zur stationären Behandlung eingewiesen wird.

⁹ Die Mitwirkungsrechte in Schulen (z.B. im Elternbeirat oder als Klassenpfleger) und in Kindertagesstätten und die Möglichkeiten ihrer Übertragung sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt oder können sich bei Kindertagesstätten auch aus der Satzung oder aus sonstigen bestehenden Regelungen ergeben. Näheres ist gegebenenfalls in der betreffenden Einrichtung zu erfahren.

¹⁰ Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1631 a BGB und kann von den Parteien nicht geändert werden.

¹¹ Ist der Inhaber der elterlichen Sorge ein Vormund oder Pfleger, bedarf der Abschluss solcher Verträge, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden sollen, der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1822 Nr. 6 und 7 BGB).

(noch Anlage 3)

4. Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten

- 4.1 Der Sorgeberechtigte hat das Recht, von der Pflegeperson Auskunft über das Pflegekind sowie Zutritt zu ihm und seinen Aufenthaltsräumen zu verlangen. Von dem Besuchsrecht soll er in der Regel nur nach vorheriger Absprache mit der Pflegeperson und zu angemessener Zeit Gebrauch machen.
- 4.2 Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich,
- der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, Leistungen in Schule und Beruf und dergleichen;
 - das Pflegekind mit einer angemessenen und ausreichenden Ausstattung an die Pflegeperson zu übergeben. Die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen sowie Urkunden und Bescheinigungen, die das Kind betreffen (Geburtsurkunden, Kinder- ausweise, Impfnachweise, Taufschein usw.), sind der Pflegeperson zu übergeben.

Das Pflegekind ist durch die Eltern/den Sorgeberechtigten

☐ bei☐ nichtkrankenversichert¹² und☐ bei☐ nichthaftpflichtversichert¹³.**5. Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen¹⁴**

- 6.1 Der Sorgeberechtigte zahlt der Pflegeperson ein monatliches Pflegegeld in Höhe

von

Es ist im Voraus zu zahlen. Monatsbeiträge sind spätestens am 3. Werktag des Monats zu entrichten. Auf Verlangen der Pflegeperson ändert es sich jeweils in demselben Verhältnis wie das vom örtlichen Jugendamt gezahlte Pflegegeld, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

¹² Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Kranken- oder Behandlungsschein des durch ihn versicherten Pflegekindes der Pflegeperson rechtzeitig zugehen. Andernfalls hat er die Kosten unter Umständen zu übernehmen.

¹³ Sorgeberechtigten wird darüber hinaus empfohlen, Pflegekinder über 7 Jahre gegen Schadensersatzansprüche (§§ 823-826, 829 BGB) zu versichern. Der Pflegeperson wird geraten, sich und die zum Haushalt gehörenden Personen gegen Schäden aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Pflegekind (§ 832 BGB) und wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 1664 BGB) zu versichern, sofern dies nicht bereits anderweitig (z.B. durch eine Sammelhaftpflichtversicherung zum Schutze der Pflegestellen, für welche Pflegeerlaubnis erteilt wurde, durch das örtliche Jugendamt) sichergestellt ist.

¹⁴ Wird das Pflegegeld nur aus öffentlichen Mitteln (z.B. vom Jugendamt) erbracht, entfällt eine Vereinbarung nach 5.1 bis 5.4. In diesem Fall ergibt sich die Anrechnung aus gesetzlichen oder sonstigen Regelungen.

4. Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten

- 4.1 Der Sorgeberechtigte hat das Recht, von der Pflegeperson Auskunft über das Pflegekind sowie Zutritt zu ihm und seinen Aufenthaltsräumen zu verlangen. Von dem Besuchsrecht soll er in der Regel nur nach vorheriger Absprache mit der Pflegeperson und zu angemessener Zeit Gebrauch machen.
- 4.2 Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich,
- der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, Leistungen in Schule und Beruf und dergleichen;
 - das Pflegekind mit einer angemessenen und ausreichenden Ausstattung an die Pflegeperson zu übergeben. Die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen sind der Pflegeperson zu übergeben.

Das Pflegekind ist durch die Eltern/den Sorgeberechtigten

☐ bei☐ nichtkrankenversichert⁹ und☐ bei☐ nichthaftpflichtversichert¹⁰.**5. Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen¹¹**

- 5.1 Der Sorgeberechtigte zahlt der Pflegeperson ein monatliches Pflegegeld in Höhe

von

Es ist im Voraus zu zahlen. Monatsbeiträge sind spätestens am 3. Werktag des Monats zu entrichten. Auf Verlangen der Pflegeperson ändert es sich jeweils in demselben Verhältnis wie das vom örtlichen Jugendamt gezahlte Pflegegeld, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

⁹ Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Kranken- oder Behandlungsschein des durch ihn versicherten Pflegekindes der Pflegeperson rechtzeitig zugehen. Andernfalls hat er die Kosten unter Umständen zu übernehmen.

¹⁰ Sorgeberechtigten wird darüber hinaus empfohlen, Pflegekinder über 7 Jahre gegen Schadensersatzansprüche (§§ 823-826, 829 BGB) zu versichern. Der Pflegeperson wird geraten, sich und die zum Haushalt gehörenden Personen gegen Schäden aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Pflegekind (§ 832 BGB) und wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 1664 BGB) zu versichern, sofern dies nicht bereits anderweitig (z.B. durch eine Sammelhaftpflichtversicherung zum Schutze der Pflegestellen, für welche Pflegeerlaubnis erteilt wurde, durch das örtliche Jugendamt) sichergestellt ist.

¹¹ Wird das Pflegegeld nur aus öffentlichen Mitteln (z.B. vom Jugendamt) erbracht, entfällt eine Vereinbarung nach 5.1 bis 5.4. In diesem Fall ergibt sich die Anrechnung aus gesetzlichen oder sonstigen Regelungen.

(noch Anlage 3)

- 6.2 Leistungen, die die Pflegeperson für das Pflegekind von dritter Seite erhält – z.B. Unterhalt vom anderen Elternteil, Waisenrente, Ausbildungsförderung, das auf das Pflegekind entfallende anteilige Kindergeld, Kinderzuschuss, Kinderzulage und derg. – sind auf das Pflegegeld

☐ voll

☐ in Höhe von

☐ nicht

anzurechnen.

Die Pflegeperson wird Ansprüche, die ihr selbst für das Pflegekind zustehen (z.B. Kindergeld, Kinderzuschüsse) unverzüglich bei den zuständigen Stellen geltend gemacht. Sie werden auf das Pflegegeld angerechnet.

- 6.3 Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten¹⁵. Darin ist auch ein altersgemäßes Taschengeld für das Pflegekind enthalten.

Aufwendungen und Leistungen aus besonderem Anlass (Sonderbedarf) sind im Pflegegeld nicht enthalten¹⁶. Hält die Pflegeperson zusätzliche Aufwendungen wegen Sonderbedarfs für notwendig und will sie den Ersatz solcher Kosten vor den Sorgeberechtigten verlangen, bedarf dies einer vorherigen Vereinbarung¹⁷.

- 6.4 Das Pflegegeld ist grundsätzlich unabhängig davon zu zahlen, ob das Pflegekind während der Pflegezeit von der Pflegeperson dauernd versorgt, betreut oder beaufsichtigt wird. Lebt das Pflegekind länger als Tage beim Sorgeberechtigten, so ermäßigt sich das Pflegegeld um für jeden Tag¹⁸.

- 6.5 Für den Fall, dass der Sorgeberechtigte das Pflegegeld oder die Kosten für einen Sonderbedarf nicht oder nur zu einem Teil tragen kann, verpflichtet er sich, daran mitzuwirken, dass Ansprüche des Pflegekindes oder für das Pflegekind auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln

- 5.2 Leistungen, die die Pflegeperson für das Pflegekind von dritter Seite erhält – z.B. Unterhalt vom anderen Elternteil, Waisenrente, Ausbildungsförderung, das auf das Pflegekind entfallende anteilige Kindergeld, Kinderzuschuss, Kinderzulage und derg. – sind auf das Pflegegeld

☐ voll

☐ in Höhe von

☐ nicht
anzurechnen¹².

Die Pflegeperson wird Ansprüche, die ihr selbst für das Pflegekind zustehen (z.B. Kindergeld, Kinderzuschüsse) unverzüglich bei den zuständigen Stellen geltend gemacht. Sie werden auf das Pflegegeld angerechnet.

- 5.3 Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten¹³. Darin ist auch ein altersgemäßes Taschengeld für das Pflegekind enthalten.

Aufwendungen und Leistungen aus besonderem Anlass (Sonderbedarf) sind im Pflegegeld nicht enthalten¹⁴. Hält die Pflegeperson zusätzliche Aufwendungen wegen Sonderbedarfs für notwendig und will sie den Ersatz solcher Kosten vor den Sorgeberechtigten verlangen, bedarf dies einer vorherigen Vereinbarung¹⁵.

- 5.4 Das Pflegegeld ist nur für die Zeiten zu zahlen, an denen das Pflegekind von der Pflegeperson versorgt, betreut oder beaufsichtigt wird.

- 5.5 Für den Fall, dass der Sorgeberechtigte das Pflegegeld oder die Kosten für einen Sonderbedarf nicht oder nur zu einem Teil tragen kann, verpflichtet er sich, daran mitzuwirken, dass Ansprüche des Pflegekindes oder für das Pflegekind auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln

¹⁵ Zu diesen Aufwendungen und Leistungen zählen insbesondere die Kosten für Ernährung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Wäsche, Hausrat und Wohnbedarf einschließlich Heizung und Beleuchtung, Aufwendungen für Schule, berufliche Ausbildung, Freizeit und Unterhaltung sowie ggf. für den Kindergartenbesuch.

¹⁶ Als Sonderbedarf kommen insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung des Kinderzimmers, die Erstausrüstung mit Bekleidung und Schuhzeug, Konfirmation, Kommunion, für den Kindergartenbesuch, zu Beginn der Schul- oder Berufsausbildung, Ferienreisen, Schullandheimaufenthalt und Aufwendungen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung entstehen, in Betracht.

¹⁷ Unberührt bleiben die Ansprüche des Pflegekindes im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsrechts. Ist der Sorgeberechtigte außerstande, die Kosten für den Sonderbedarf aufzubringen, kann die Pflegeperson bei dem zuständigen Sozialleistungsträger Leistungen beantragen, sofern sie dazu berechtigt ist.

¹⁸ Maßstab der Berechnung sollte die häusliche Ersparnis der Pflegeperson sein. Das dürfen 30% des täglichen Pflegegeldes sein.

¹² Hier ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil, Waisenrente des Pflegekindes, Leistungen aus der Ausbildungsförderung, auf das Pflegekind entfallendes anteiliges Kindergeld und ähnliche Leistungen, wenn sie an die Pflegeperson unmittelbar ausgezahlt werden, auf das vereinbarte Pflegegeld angerechnet werden sollen.

¹³ Zu diesen Aufwendungen und Leistungen zählen insbesondere die Kosten für Ernährung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Wäsche, Hausrat, und Wohnbedarf einschließlich Heizung und Beleuchtung, Aufwendungen für Freizeit und Unterhaltung.

¹⁴ Als Sonderbedarf kommen insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung des Kinderzimmers, die Erstausrüstung mit Bekleidung und Schuhzeug, Konfirmation, Kommunion, Ferienreisen, Aufwendungen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung entstehen, in Betracht, sowie ggf. für den Kindergartenbesuch.

¹⁵ Unberührt bleiben die Ansprüche des Pflegekindes im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsrechts. Ist der Sorgeberechtigte außerstande, die Kosten für den Sonderbedarf aufzubringen, kann die Pflegeperson bei dem zuständigen Sozialleistungsträger Leistungen beantragen, sofern sie dazu berechtigt ist.

(noch Anlage 3)

gegenüber Krankenkassen oder anderen Versicherungs-
trägern geltend gemacht werden können. Er wird die
notwendigen Unterlagen beibringen und ggf. Anträge
beim Sozialleistungsträger stellen.

6. Besuchs- und Ferienregelung

- 6.1 Für Besuche des Pflegekindes bei dem Sorgeberechtig-
ten (Eltern, Vormund, Pfleger), Verwandten oder ande-
ren dem Pflegekind nahestehenden Personen wird bis
auf weiteres folgendes vereinbart¹⁹:

Besuche:
.....
.....
Ferien:
.....
.....

- 6.2 Die Pflegeperson ist berechtigt, das Pflegekind zu
Ferienreisen mitzunehmen. Bei Auslandsreisen hat sie
die vorherige Erlaubnis des Sorgeberechtigten einzuho-
len. Sie hat für den Krankenversicherungsschutz und
einen notwendigen Krankentransport des Pflegekindes
zu sorgen.

Die Aufwendungen hierfür sowie für den abzuschlie-
ßenden Reiseunfallversicherungsschutz sind Sonderbe-
darf im Sinne von 5.1.

7. Auflösung des Pflegeverhältnisses

- 7.1 Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das
Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das
Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzube-
reiten²⁰.

- 7.2 Das Pflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündi-
gung bedarf

- durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder
Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaub-
nis,
- durch anderweitige Unterbringung des Pflegekindes
durch das Jugendamt,
- mit Ablauf der Zeit, für die der Vertrag abgeschlos-
sen ist oder durch vereinbarte Aufhebung,
- durch Eintritt der Volljährigkeit oder durch Ehe-
schließung des Pflegekindes

oder

- durch seine Annahme als Kind.

¹⁹ Besucherregelungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften
oder gerichtlicher Entscheidungen zugunsten nichtsorgeberechtig-
ter Dritter (anderer Elternteil bei Getrenntlebenden oder Schei-
dung, Großeltern, Vater des nichtehelichen Kindes) ergeben, sind
zu berücksichtigen.

²⁰ Lebt das Pflegekind seit längerer Zeit in Familienpflege und will
es der Sorgeberechtigte aus der Pflege nehmen, so kann die Pfl-
geperson beim Familiengericht beantragen, die Anordnung zu
treffen, dass das Kind bis auf weiteres bei ihr verbleiben soll.
Voraussetzung für eine solche gerichtliche Anordnung ist, dass
durch die Herausnahme des Pflegekindes sein körperliches, geis-
tiges oder seelisches Wohl gefährdet wäre (§ 1632 Abs. 4 BGB).

gegenüber Krankenkassen oder anderen Versicherungs-
trägern geltend gemacht werden können. Er wird die
notwendigen Unterlagen beibringen und ggf. Anträge
beim Sozialleistungsträger stellen.

6. Besuchs- und Ferienregelung

- 6.1 Für die Ferienzeit wird folgende Regelung vereinbart¹⁶:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 6.2 Die Pflegeperson ist berechtigt, das Pflegekind zu
Ferienreisen mitzunehmen. Bei Auslandsreisen hat sie
die vorherige Erlaubnis des Sorgeberechtigten einzuho-
len. Sie hat für den Krankenversicherungsschutz und
einen notwendigen Krankentransport des Pflegekindes
zu sorgen.

Die Aufwendungen hierfür sowie für den abzuschlie-
ßenden Reiseunfallversicherungsschutz sind Sonderbe-
darf im Sinne von 5.1.

7. Auflösung des Pflegeverhältnisses

- 7.1 Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das
Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das
Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzube-
reiten¹⁷.

- 7.2 Das Pflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündi-
gung bedarf

- durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder
Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaub-
nis,
- durch anderweitige Unterbringung des Pflegekindes
durch das Jugendamt,
- mit Ablauf der Zeit, für die der Vertrag abgeschlos-
sen ist oder durch vereinbarte Aufhebung.

¹⁶ Besucherregelungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften
oder gerichtlicher Entscheidungen zugunsten nichtsorgeberechtig-
ter Dritter (anderer Elternteil bei Getrenntlebenden oder Schei-
dung, Großeltern, Vater des nichtehelichen Kindes) ergeben, sind
zu berücksichtigen.

¹⁷ Lebt das Pflegekind seit längerer Zeit in Familienpflege und will
es der Sorgeberechtigte aus der Pflege nehmen, so kann die Pfl-
geperson beim Familiengericht beantragen, die Anordnung zu
treffen, dass das Kind bis auf weiteres bei ihr verbleiben soll.
Voraussetzung für eine solche gerichtliche Anordnung ist, dass
durch die Herausnahme des Pflegekindes sein körperliches, geis-
tiges oder seelisches Wohl gefährdet wäre (§ 1632 Abs. 4 BGB).

Anlage 4: Vereinbarung (in Frankfurt/M.) über die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren³⁸

I. Grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit

1. Das Jugendamt wird in den Fällen des § 162 FamFG um seine Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 1 und 2 schriftlich gebeten. Das Jugendamt erbittet das Hilfeersuchen direkt an die zuständige Sozialstation. Dem Hilfeersuchen fügt das Gericht eine Durchschrift oder Kopie der Antragsschrift bei. Der Sozialarbeiter entscheidet, ob oder wann er für die Erfüllung seiner Aufgabe die Akte oder weitere Aktenteile benötigt.
2. Gleichzeitig informiert das Familiengericht die Parteien darüber, daß das Jugendamt gemäß § 162 FamFG, § 50 im Verfahren mitwirkt. In diesem Anschreiben weist das Gericht die Parteien auf die Verpflichtung des Jugendamtes zur Beratung gem. § 18 hin. Das Jugendamt wird hinsichtlich seiner Leistungsangebote ein Merkblatt entwickeln, das vom Jugendamt mit einer Gesprächseinladung den Parteien übersandt wird.
3. Nehmen die Parteien keinen Kontakt zum Jugendamt auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Gericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes durch Einwirkung auf die Parteien sicherstellt oder ob es auf die Mitwirkung verzichtet.
4. Die normale Bearbeitungsdauer soll 3 Monate nicht übersteigen. Kann die Bearbeitungsdauer nicht eingehalten werden, erhält das Familiengericht Zwischennachricht.
5. Der Sozialarbeiter berichtet grundsätzlich schriftlich. Das Gericht akzeptiert, daß der Sozialarbeiter durch seinen Bericht die mögliche weitere Zusammenarbeit mit der Familie nicht gefährden darf, § 64 Abs. 2.
6. Das Gericht lädt in jedem Fall das Jugendamt formlos zur mündlichen Verhandlung. Der Sozialarbeiter entscheidet und informiert das Gericht darüber, wenn er zu einer Erörterung in der mündlichen Verhandlung erscheint.
7. Das Gesetz verlangt keine mehrmalige Mitwirkung des Jugendamtes in verschiedenen Verfahren, die die gleiche Familie betreffen. Das Gericht verzichtet aber darauf zu differenzieren, ob eine Entscheidung gem. §§ 1672, 1671 BGB beantragt ist. Der Jugendamtsbericht soll regelmäßig neben der Sorgerechtsfrage auf die Umgangsregelung eingehen. Eine wiederholte Mitwirkung wird lediglich in den Fällen erbeten, in denen es sachlich angezeigt erscheint oder das Jugendamt dies ausdrücklich wünscht.

II. Einzelne Fallgestaltungen

1. In einvernehmlichen Sorge- und Umgangsregelungsfällen teilt der Sozialarbeiter die Vereinbarung der Parteien in Absprache mit diesen oder einer von diesen dem Gericht mit. Enthält der Bericht keine Hinweise, kann das Familiengericht davon ausgehen, daß der Sozialarbeiter das Kindeswohl durch die Elternvereinbarung nicht gefährdet sieht.
2. In streitig bleibenden Verfahren (Beratung wurde nicht angenommen oder ist gescheitert), stellt der Sozialarbeiter mit Zustimmung der Parteien den Sach- und Streitstand offen dar. Insbesondere werden dem Gericht aufgezeigt die Einschätzungen der Eltern, worin nach Auffassung des jeweiligen Elternteils die Hindernisse für eine einvernehmliche Lösung über die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung bestehen. Der Bericht enthält im übrigen Angaben über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und Hinweise auf weitere Hilfsmöglichkeiten. Ein Entscheidungsvorschlag ist entbehrlich.

³⁸ * Aus: NDV 1993, 387, an die neue Rechtslage (1.9.2009) angepasst d. Verf.

3. Kann ein Elternteil vom Sozialarbeiter nicht einbezogen werden, unterrichtet er mit Einwilligung des Elternteils, der Beratung in Anspruch nimmt, das Familiengericht insbesondere unter erzieherischen Gesichtspunkten über die Situation des Kindes, soweit diese ohne den anderen Elternteil geklärt werden konnte. Diese Unterrichtung hat sich einer Wertung des anderen Elternteils zu enthalten.
4. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die ohne mündliche Verhandlung zu treffen sind, verzichtet das Jugendamt auf eine vorherige Anhörung.
Die vorgesehene Verfahrensweise gilt nicht in den Fällen des § 1666 BGB.

Anlage 5: Grundsätze³⁹ für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75

1. Vorbemerkungen

1.1 Funktion der Anerkennung

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weist in § 75 der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eine neuartige Funktion zu, die sich von der Zielsetzung der Vorgängernorm (19 JWG) deutlich unterscheidet. Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle“ (vgl. BT-Drs. 11/5948/1989).

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 gewährt daher nunmehr

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 S. 1) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (zB §§ 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, 78, 80 Abs. 3).

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt „in der Regel“ eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 S. 1).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ (nach bisherigem Verständnis) hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuß bzw. den Landesjugendhilfeausschuß machen zu dürfen oder etwa an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr ist – neben anderen Bedingungen – von einem anzuerkennenden Träger darzulegen, daß aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann, daß er „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3).

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 anerkannt:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Entsprechende Regelungen sind in den Ausführungsgesetzen der Länder für die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege getroffen worden.

1.2 Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewußt auf eine Definition des Begriffs „Träger der freien Jugendhilfe“ verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach **alle** Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öf-

³⁹ * Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden v. 14.4.1994; vom Verf. an die neue Rechtslage angepasst.

fentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (zB §§ 82, 83, 85 Abs. 5, I).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 S. 1, 12) können daher auch andere juristische Personen (wie zB der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1

2.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1)

2.1.1.

Der anzuerkennende Träger muß selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, dh selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (Z.B. Bereitstellung von Räumen).

2.1.2.

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1).

2.1.3.

Durch den Verweis auf § 1 wird deutlich, daß das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Bestätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

2.1.4.

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muß aber sowohl

- nach der Satzung als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

2.1.5

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind zB nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote oder jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (zB Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

2.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2)

Voraussetzung der Anerkennung ist, daß der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter „nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muß geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51–68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 S. 2 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, zB durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zu fließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muß im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört ua, daß über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

2.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Nr. 3)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3).

In dieser Bestimmung kommt die neuartige Funktion der Anerkennung (vgl. Nr. 1.1.) zum Ausdruck; dies ist bei der Auslegung und der Anwendung der Vorschrift zu berücksichtigen:

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwarten werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugend-/Landesjugend-) Amtsbezirks, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung (die sich allenfalls in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen näher konkretisieren läßt) können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-)Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidarität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

2.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4)

2.4.1

Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 12 f.).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und

ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

2.4.2.

Träger, die sich in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, daß die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muß.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden (vgl. BVerfGE 39, 334 [347 f.]. BVerwGE 47, 330 [343], BVerwGE 55, 232 [237 ff.]).

2.4.3.

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (zB Mißachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, zB in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2) als Träger der freien Jugendhilfe

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

3.1.

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muß eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muß daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

3.2.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1). Dies setzt voraus, daß im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, daß die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

3.3.

Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muß auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2). Dieses Merkmal unterscheidet sich ua von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (zB wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.

3.4.

Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2). Durch diese bewußt offene Formulierung wird klargestellt, daß sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.

4. Verfahrensfragen

4.1 Landesregelungen

Insbesondere die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist durch Landesrecht zu regeln.

4.2 Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

4.2.1.

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

4.2.2.

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Mitgliederorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muß im Einzelfall geprüft werden, in wieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen erstreckt.

4.2.3.

Der Anerkennungsbescheid muß eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

4.2.4.

Für später hinzukommende rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen gilt Nr. 4.2.2.

4.3 Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung ist in ihren Rechtswirkungen grundsätzlich nicht räumlich begrenzt. Sie kann jedoch im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Falle oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es dem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

4.4 Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Untergliederungen aufweist, so gilt Nr. 4.3. Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

4.5 Länderumfrage

Sowohl für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden freien Trägers als auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in ähnlicher Weise oder in anderen Fällen auch in anderen Ländern stellen können, ist es zweckmäßig, zuvor eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen.

4.6 Antragsunterlagen

4.6.1

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen Beitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

4.6.2.

Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit iS der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister;
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Anlage 6: Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich eines örtlichen Trägers

I. Voraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe (§ 75), bei denen die Gewähr gegeben ist, daß sie

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung im Staat bejahen sowie
- die Gewähr bieten, daß sie etwaige öffentliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden,

werden im Sinne des § 75 öffentlich anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Träger muß seinen Sitz im Bereich des Jugendamts haben.
2. Der Träger muß Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
3. Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.
4. Der Träger muß gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
5. In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.
6. Der Träger muß bereit sein, Beauftragten der Behörde den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.
7. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, wenn zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen der Träger seit mindestens 3 Jahren kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist; seine Arbeit soll dem Jugendamt seit mindestens 6 Monaten bekannt sein.
8. Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe soll zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens 7 Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll – von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – idR 25 Jahre nicht überschreiten.
9. Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muß die Jugendgemeinschaft, bei Berücksichtigung des Grundkonzepts des Erwachsenenverbandes, die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.

II. Dachorganisationen

10. (1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 3) anerkannt.
- (2) Sie können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt.

(3) Sofern innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossene Organisationen als anerkannt.

11. Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen. Nr. 10 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

III. Befristung, Bedingungen, Widerruf

12. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen der Nr. 10 Abs. 1, befristet. Die Frist beträgt bei der ersten Anerkennung 2 Jahre, bei einer Verlängerung jeweils 3 Jahre. Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.
13. Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.
14. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

IV. Verfahren

15. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen der Nr. 10 Abs. 1, aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind Abdrucke einer Satzung oder Ordnung beizufügen.
16. Der Behörde und ihrem Beauftragten sind auf Anforderung prüfungsfähige Unterlagen über die Voraussetzungen zur Anerkennung vorzulegen.
17. (1) Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.
- (2) Der Antragsteller kann solche schriftlichen Beurteilungen einsehen, die zur Grundlage der Entscheidung über den Antrag gemacht werden sollen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Staatswohls entgegenstehen.
- (3) Dachorganisationen im Sinne des Abschnitts II können vor der Entscheidung gehört werden.
18. Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

Anlage 7: Muster einer Satzung eines bayerischen Jugendamtes mit Erläuterungen⁴⁰

Satzung für das Jugendamt des Landkreises [der Stadt]...

Vom

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) vom 8.12.2006 (GVBI S. 942) erläßt der Kreistag/ Gemeinderat... folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung...
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts... [der Gemeindeverwaltung...].
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin [des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin] von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören... stimmberechtigte⁴¹ und... beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings [Stadtjugendrings] dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
 2. ... Mitglieder des Kreistags [Gemeinderats] (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative),
 3. ... vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative),
 4. ... auf Vorschlag der im Kreisgebiet [Gemeindetgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag [StadtGemeinderat] gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2).

⁴⁰ Vom Verf. an die neue Rechtslage angepasst.

⁴¹ Vorsitz und Stimmrecht des Vorsitzenden bestimmen sich aus dem allgemeinen Kommunalverfassungsrecht der Länder. In den Ländern, in denen der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft stimmberechtigt ist, ist die Zahl der nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses um 1 herabzusetzen.

- (3) Als beratende Mitglieder⁴² gehören dem Jugendhilfeausschuß neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - der... an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag [Stadttrat] angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluß des Kreistages [Gemeinderats] bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO [Art. 51 Abs. 3 GO] gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 LkrO [Art. 51 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 GO] erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 S. 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag [Gemeinderat] vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des kreistags [Stadttrat] abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 S. 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluß des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag [Stadttrat] gefaßten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß soll vor jeder Beschlußfassung des Kreistags [Stadtrats] in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags [Stadtrats] und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß hat das Recht, an den Kreistag [Stadttrat] Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 S. 2).
- (4) Der Jugendhilfeausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,

⁴² In den Ländern, in denen sich nicht aus dem Kommunalverfassungsrecht der Vorsitz des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft (Landrat/Oberbürgermeister) ergibt, außerdem der Landrat/Oberbürgermeister als beratendes Mitglied.

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlußfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag [Stadtrat],
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlußfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] nach § 75 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuß.

§ 6 Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin]; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats], das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von S. 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] ein Mitglied des Kreistags [Gemeindetrats] zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags [Gemeinderats] für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 S. 4). Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlußfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuß fest.

- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß aufgrund ihres Amtes angehören, bemißt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder [Gemeinderatsmitglieder].
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. Zur Vorbereitung dieser Beschlußfassung hat der Jugendhilfeausschuß
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuß bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuß vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in S. 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlußlage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung ... außer Kraft.

Zur vorstehenden Mustersatzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Allgemeines

Entsprechend dem auf allen Ebenen der Verwaltung verfolgten Ziel, nicht zwingend erforderliche Normen zu vermeiden, sollten in der Satzung des Jugendamts nur die notwendigen und für einen ordnungsgemäßen Gesetzes- und Verwaltungsvollzug erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dies sind insbesondere die in Art. 16 Abs. 2 S. 2 AGSG aufgeführten Regelungsgegenstände.

Die Mustersatzung folgt dem Sprechgebrauch des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das geschlechtsspezifische Formulierungen enthält und männliche und weibliche Personenbezeichnungen paarweise nebeneinanderstellt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 muß die genaue Bezeichnung des Jugendamts eingesetzt werden. Der Begriff „Jugendamt“ entspricht der Terminologie des Achten Buchs Sozialgesetzbuch; er ist jedoch nicht zwingend. Es können grundsätzlich auch andere Bezeichnungen (zB „Amt für Kinder und Jugendliche“, „Amt für junge Menschen und Familien“) gewählt werden. Im Hinblick darauf, daß die Bezeichnung „Jugendamt“ in der Bevölkerung eingeführt ist, wird empfohlen, diesen Begriff ggf. einer anderen Bezeichnung des Amtes als Kurzbezeichnung hinzufügen (zB „Amt für junge Menschen und Familien – Jugendamt“).

Die Bezeichnung sollte jedenfalls – sofern nicht die Bezeichnung „Jugendamt“ gewählt wird – den Aufgabenbereich und den Servicecharakter des Amtes möglichst treffend zum Ausdruck bringen. Entscheidend ist, daß alle im Achten Buch Sozialgesetzbuch und im Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz dem Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben von diesem Amt ausgeführt werden.

Zu § 1 Abs. 2

Zu den „anderen Rechtsvorschriften“ im Sinne der Nr. 2 gehören die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten, die dem Jugendamt zB durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Adoptionsvermittlungsgesetzes oder des Jugendarbeitsschutzgesetzes zugewiesen sind.

In einer Nr. 3 und ggf. weiteren Nummern können dem Jugendamt unter Umständen weitere Aufgaben zugewiesen werden, die mit den originären Aufgaben des Jugendamts in einem inneren Zusammenhang stehen, zB Aufgaben der Familienförderung.

Sollten dem Jugendamt über die Nummern 1 und 2 hinaus weitere Aufgaben übertragen werden, erscheint jedenfalls eine explizite Aufzählung dieser Aufgaben im Interesse klarer Kompetenzzuweisungen erforderlich.

Zu § 2 Abs. 2

In dieser Bestimmung ist konkret festzulegen, wer die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Jugendamts führt. Die Formulierung in Abs. 2 geht von dem üblichen und hier empfohlenen Fall aus, daß diese Aufgabe im Hinblick auf die Fachlichkeit in der Jugendhilfe dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts anvertraut wird.

§ 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 AGSG lassen es jedoch auch zu, daß die Geschäfte der laufenden Verwaltung alternativ

- vom Landrat oder der Landrätin [vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin]
- von deren Stellvertreter oder Stellvertreterin
- von dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Jugendamtsleiters oder der Jugendamtsleiterin

geführt werden.

Sollte nach dem Willen der Gebietskörperschaft von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, wäre in § 2 Abs. 2 anstelle der Worte „von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin)“ eine der folgenden Formulierungen zu verwenden:

- „vom Landrat [Oberbürgermeister] bzw. der Landrätin [Oberbürgermeisterin]“
- „vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Landrats [Oberbürgermeisters] bzw. der Landrätin [Oberbürgermeisterin]“
- „von dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin“.

Zu § 2 Abs. 3

§ 2 Abs. 3 grenzt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts, die von der Verwaltung des Jugendamts zu erledigen sind, von den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung ab, die dem Jugendhilfeausschuß vorbehalten sind, soweit nicht der Kreistag [Gemeinderat] zuständig ist. Regelmäßig oder wiederholt anfallende Geschäfte, für die vorgegebene Normen oder anerkannte Verfahrensgrundsätze bestehen (wie zB die Entscheidung über zu gewährende Hilfen und die Form ihrer Durchführung oder die Erledigung der anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3) gehören zum Aufgabenbereich der Verwaltung des Jugendamts. Ausgenommen sind allerdings Geschäfte, denen aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen nicht nur Relevanz im Einzelfall, sondern grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob in finanzieller Hinsicht von einer grundsätzlichen Bedeutung auszugehen ist, ist am Maßstab der Finanzkraft der Gebietskörperschaft zu beurteilen. Aus der Tatsache, daß eine einzelne Jugendhilfeleistung nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann (zB Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem hochqualifizierten Heim), kann in der Regel noch keine grundsätzliche Bedeutung abgeleitet werden, da es sich dabei um die Entscheidung in einem Einzelfall, nicht aber um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt.

Zu § 3 Abs. 1

In Abs. 1 S. 1 ist konkret die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses festzulegen.

Die Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist durch Art. 18 Abs. 1 AGSG vorgegeben (Gebietskörperschaften mit bis zu 150 000 Einwohnern höchstens 15 Mitglieder, Gebietskörperschaften von 150 000 bis 1 000 000 Einwohner höchstens 20 Mitglieder, Gebietskörperschaften mit mehr als 1 000 000 Einwohner höchstens 30 Mitglieder). Eine Unterschreitung ist zulässig; jedoch sollte die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im

Hinblick auf die Quotenregelung des § 71 Abs. 1 durch fünf teilbar sein. Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG); durch sie oder ihn wird deshalb die in Art. 18 Abs. 1 AGSG festgeschriebene Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erhöht.

Die Mustersatzung geht davon aus, daß der oder die Vorsitzende des Kreis- bzw. Stadtjugendrings der Zahl der beratenden Mitglieder zugerechnet wird. Wird der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings zum stimmberechtigten Mitglied gewählt, vermindert sich die in S. 1 festgelegte Zahl der beratenden Mitglieder um die Zahl eins (S. 2). Mit dieser Formulierung können Satzungsänderungen zu Beginn der Amtsperiode vermieden werden.

Zu § 3 Abs. 2

In den Nummern 2 bis 4 ist konkret die Zahl der der jeweiligen Gruppen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einzusetzen. Die Summe der in Nummern 1 bis 4 festgelegten stimmberechtigten Mitglieder darf die für die jeweilige Gebietskörperschaft geltende Höchstzahl nach Art. 18 Abs. 1 AGSG nicht übersteigen. Die Summe der Nummern 1 bis 3 muß eine Zahl ergeben, die drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ergibt; die restlichen zwei Fünftel entfallen auf die Nr. 4.

Die Mustersatzung geht davon aus, daß dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigte Mitglieder sowohl Mitglieder der Vertretungskörperschaft als auch von ihr gewählte Männer und Frauen angehören, die in der Jugendhilfe erfahren sind (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 1). Die Gebietskörperschaft kann auch festlegen, daß – unter Wegfall der Nr. 3 – dem Jugendhilfeausschuß nur Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder – unter Wegfall der Nr. 2 – nur von ihr gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 angehören.

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder können dem Jugendhilfeausschuß nicht als Mitglieder der Vertetungskörperschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII angehören, sondern allenfalls nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Mustersatzung) oder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Mustersatzung).

Zu § 3 Abs. 3

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses läßt nur noch Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG Spielräume zur Festsetzung der Zahl der beratenden Mitglieder.

Welche Kirchen und Religionsgemeinschaften wieviele beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuß entstehen können, ist in der Satzung entsprechend der Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft festzulegen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollten die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beratende Mitglieder entsenden können, ebenso eindeutig bezeichnet werden wie die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Mitglieder. Die Mustersatzung geht davon aus, daß je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche dem Jugendhilfeausschuß angehören. Angesichts der Bedeutung dieser Kirchen dürfte dies in der Regel notwendig, aber auch ausreichend sein.

Zu § 4 Abs. 1

Auf S. 3 dieser Regelung kann auch verzichtet werden mit der Folge, daß die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in geheimer Wahl mittels Stimmzetteln vorzunehmen ist. S. 3 dient einem vereinfachten Wahlverfahren.

Zu § 4 Abs. 2

S. 2 stellt klar, daß jedes Mitglied der Vertretungskörperschaft – aber auch nur diese – Vorschläge für die Wahl von in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern abgeben kann.

Wird in der Satzung auf die Nrn. 2 oder 3 des § 3 Abs. 2 verzichtet (vgl. Erläuterungen unter Ziffer 2.6), entfällt entweder S. 1 oder 2 des § 4 Abs. 2.

Zu § 5 Abs. 4

Der Katalog des Abs. 4 ist nicht abschließend und zählt nur die wichtigsten Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses auf; er kann je nach örtlichen Gegebenheiten ergänzt werden.

Zu § 6 Abs. 1

Abs. 1 regelt zwei mögliche Varianten für den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses:

- Der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] führt den Vorsitz selbst (Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz). In diesem Fall bestimmt er oder sie ein Mitglied des Kreistages [Gemeinderats], das im Verhinderungsfall den Landrat bzw. die Landrätin [den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] vertritt.
- Gestützt auf Art. 17 Abs. 3 S. 1 AGSG kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] auch ein Mitglied der Vertretungskörperschaft zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Abs. 1 S. 2). Dieses Mitglied der Vertretungskörperschaft ist dann ständiger Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, bis ggf. eine neue Bestimmung getroffen wird. Im Interesse der Kontinuität der Arbeit im Ausschuß sollte eine einmal getroffene Bestimmung aber für die gesamte Amtszeit des Jugendhilfeausschusses beibehalten werden. Es wird empfohlen, die Bestimmung möglichst frühzeitig zum Beginn einer Amtszeit des Jugendhilfeausschusses, spätestens in seiner ersten Sitzung, vorzunehmen, damit über die Frage des Vorsitzes möglichst rasch Klarheit besteht.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist gleichzeitig ein weiteres Mitglied der Vertretungskörperschaft zu bestimmen (Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz), das im Fall der Verhinderung des zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmten Mitglieds der Vertretungskörperschaft den Vorsitz führt.

Im Interesse der politischen Gewichtung des Jugendhilfeausschusses wird empfohlen, daß der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] selbst den Vorsitz führt.

Zu § 6 Abs. 6

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses kann auch auf die Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft Bezug genommen werden.

Zu § 8 Abs. 1

Die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen für Schwerpunktbereiche der Jugendhilfe wird empfohlen, da dadurch der Jugendhilfeausschuß von aufwendiger Detailarbeit entlastet werden kann und ein ökonomischer Sitzungsverlauf ermöglicht wird. Insbesondere erscheint es sinnvoll, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80) zu erfüllenden Aufgaben in einem Unterausschuß vorzubereiten (vgl. auch § 10 Abs. 1 S. 3).

Ob und wieviele Unterausschüsse gebildet werden, entscheidet der Jugendhilfeausschuß unter Beachtung seines Haushaltsrahmens in eigenem fachlichen Ermessen.

Zu § 9

§ 9 stellt alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sowie die stellvertretenden Mitglieder, wenn sie im Rahmen der Vertretung an Sitzungen teilnehmen, hinsichtlich der Aufwandsentschädigung gleich, sofern es sich nicht um Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt.

Zu § 10

Zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 hat es der Landesgesetzgeber nicht für sinnvoll angesehen, eigene generelle Regelungen zu treffen, sondern in Art. 16 Abs. 2 Nr. 7 AGSG vorgesehen, daß die örtlichen Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die frühzeitige Beteiligung der freien Jugendhilfeträger an der Jugendhilfeplanung regeln (vgl. LT-Drs. 12/10454 S. 19). § 10 der Mustersatzung enthält diesbezüglich die notwendigen Regelungen.

In Abs. 1 wird klargestellt, daß die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung angesichts ihrer Bedeutung eine Angelegenheit der Vertretungskörperschaft selbst ist. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Vorbereitung dieser Beschlußfassung dem Jugendhilfeausschuß obliegt und er – in der Regel mit Unterstützung eines vorberatenden Unterausschusses und der Verwaltung des Jugendamts – die in § 80 Abs. 1 vorgesehenen Planungsschritte vorzunehmen hat.

Abs. 2 folgt dem Anliegen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, eine möglichst umfassende und intensive Beteiligung der anerkannten freien Träger im Kreis- bzw. Stadtgebiet sicherzustellen. S. 2 gibt allerdings die Möglichkeit, auf nicht sachgerechte Beteiligungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verzichten. Gerade bei Teilplanungen, die sich nur auf bestimmte Bereiche der Jugendhilfe beziehen, wird es unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll und vertretbar sein, nur die betroffenen Träger intensiv zu beteiligen, die an dem konkreten Planungsbereich ein Interesse haben. Auch erscheint es nicht verwaltungsökonomisch, wenn Träger beteiligt werden, die einem ohnehin schon beteiligten Verband angehören. Ihre Interessen können und sollten von dem Verband vertreten werden. Die offene Formulierung in Form einer „Kann-Bestimmung“ erlaubt einzelfallbezogene Entscheidungen. Im Hinblick auf die geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit erscheint es sinnvoll, vorweg abzuklären, wo die Interessen der jeweiligen freien Träger angesiedelt sind.

Abs. 3 stellt eine eventuelle Beteiligung nicht anerkannter freier Jugendhilfeträger in das ungebundene Ermessen des Jugendhilfeausschusses.

Zu § 11

In Abs. 2 sind die genaue Bezeichnung der bisherigen Satzung des Jugendamts sowie das Datum einzusetzen, an dem diese Satzung beschlossen wurde.

Anlage 8: Muster einer GeschäftsO eines Jugendhilfeausschusses**1. Einberufung**

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird vom Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft innerhalb von 3 Monate nach Konstituierung einberufen.

2. Wahl des Vorsitzenden

- 2.1 Der Jugendhilfeausschuß wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschußmitglied.
- 2.2 Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3 Der Vorsitzende und sein Vertreter werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender oder Vertreter zu wählen.
- 2.4 Der Vorsitzende oder sein Vertreter verliert sein Amt, wenn der Ausschuß mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Vertreter wählt.
- 2.5 Sind gleichzeitig der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wählt der Ausschuß unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vertreter für diese Sitzung.

3. Der Vorsitzende

- 3.1 Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- 3.2 Der Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

4. Vorbereitung der Sitzungen

- 4.1 Der Jugendhilfeausschuß ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 6mal im Jahr, einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 4.2 Die Einladung soll den Ausschußmitgliedern 7 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen übersandt werden.

5. Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschußmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamts aufgestellt. Beschlüsse des Kreistags/ Gemeinderats (Stadtverordnetenversammlung) zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.

- 5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

6. Sitzungen

- 6.1 Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
- 6.2 Wird ein Antrag eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft dem Ausschuß überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuß zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- 6.3 Nach der Eröffnung gibt der Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
- 6.4 Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- 6.5 Dem Amtsleiter oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6.6 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuß mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatte schließen, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder ist eine Beratungspause von maximal 5 Minuten zu gewähren.

7. Anträge

- 7.1 Anträge und Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie beim Leiter der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekanntzugeben.
- 7.2 Anträge an den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder. Sie sind über den Leiter des Jugendamtes an den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) weiterzureichen.
- 7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechnigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

8. Abstimmung

- 8.1 Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8⁴³ stimmberechnigte Mitglieder anwesend sind.
- 8.2 Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuß mit der Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder.
- 8.3 Abgestimmt wird durch Handaufheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
- 8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

9. Niederschriften

- 9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.

43 Bei 15 stimmberechnigten Mitgliedern.

- 9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in Abschrift zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3 Wer gegen einen Beschluß gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, daß dies vermerkt wird.
- 9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt hat.

10. Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet Unterausschüsse einsetzen.

11. Ordnungsbestimmungen

- 11.1 Der Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfe-Ausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der Redner die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
- 11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der zur Ordnung Gerufene durch Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

12. Berichterstattung an die Bezirksversammlung

- 12.1 Wenn von dem Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuß gehört werden soll, berichtet der Vorsitzende des Ausschusses dem Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung).
- 12.2 Der Bericht ist so abzufassen, daß die im Ausschuß gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluß geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- 12.3 Anträge an den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) werden vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) vertreten.

13. Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- 13.1 Der Inhalt von Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der Jugendamtsleiter oder sein Vertreter dieses zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuß mit Mehrheit so beschließt.
- 13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekanntgeworden sind.

- 13.3 Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihre Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

14. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

15. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom... in Kraft.

Anlage 9: Muster eines Merkblatts für die Übernahme des Elternbeitrages im Kindergarten durch das Jugendamt

A. Hinweis für Eltern und Erzieher

Die Übernahme des Elternbeitrages ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen) des Kindes und seiner Eltern abhängig.

Das Kind muss im Landkreis/Stadtkreis wohnen.

Rechtsgrundlagen: § 90 Abs. 1, 3 und 4 (mit dem „Gute-Kita-Gesetz „neu gefasst)

- I. Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen wird in der Weise festgestellt, dass ein Einkommensgrenze das bereinigte Familiengesamteinkommen gegenübergestellt wird.

Ist das genannte Einkommen niedriger als die Einkommensgrenze, so wird der Elternbeitrag ganz übernommen. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, so werden zunächst besondere Belastungen (zB Aufwendungen für Unterhalt) abgesetzt. Ergibt diese Grenze einen zumutbaren Eigenanteil, der höher ist als der Kindergartenbeitrag, so kann eine Übernahme des Elternbeitrages nicht erfolgen. Ist der Kindergartenbeitrag höher als der errechnete zumutbare Eigenanteil, so wird der Kindergartenbeitrag zum Teil übernommen.

1. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundbetrag nach § 85 SGB XII (seit 1.1.2020): 864.—
 - b) einem Familienzuschlag für jeden überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen (seit 1.1.2020): 303.—

sowie

- a) den laufenden Kosten für die Unterkunft.
2. Das Familiengesamteinkommen errechnet sich bei nichtselbständiger Arbeit aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialversicherung, Nettoeinkommen zuzügl. Kindergeld, Wohngeld, Waisenrente usw.

Sachbezüge, 13. und 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligungen, Weihnachts- u. Urlaubsgeld sind auf das Familieneinkommen anzurechnen; nicht anzurechnen ist die Eigenheimzulage.

Bei Einkommen aus Landwirtschaft und sonstigen Selbständigen erfolgt die Einkommensermittlung nach dem Steuerbescheid.

- II. Antrag:

Es ist ein schriftlicher Antrag (Vordruck) erforderlich, der beim Kindergarten, Bürgermeisteramt oder Jugendamt erhältlich und beim Jugendamt einzureichen ist.

Dem Antrag sind

1. Erklärung des Unterhaltspflichtigen
 2. Einkommensnachweise (Lohnbescheinigung über das monatliche Nettoeinkommen des letzten halben Jahres),
 3. Mietbescheinigung bzw. Erklärung über Hausbesitz,
 4. Bescheinigungen des Kindergartens über den Besuch des Kindergartens und die Höhe des Elternbeitrages
- beizufügen.

Es empfiehlt sich, den Kindergarten zu ermächtigen, den Kindergartenbeitrag hier anzufordern, falls die Voraussetzungen für die Übernahme gegeben sind.

B. Hinweis für den Kindergarten

Der Elternbeitrag kann für einzelne Kinder bei Vorliegen der unter A. geschilderten Voraussetzungen übernommen werden.

Wir bitten, dies den Eltern mitzuteilen.

Die Leistungen des Landkreises/Stadtkreises können vom Kindergarten direkt hier angefordert werden, wenn die Eltern die entsprechende Ermächtigung erteilen, was bei der Abfassung der geforderten Bescheinigung geschehen kann.

Vor allem, wenn Anmeldungen aus finanziellen Gründen unterbleiben oder deshalb Kinder abgemeldet werden sollten, bitten wir, die Eltern entsprechend zu informieren.

Anlage 10: Information über OEG und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem SGB XIV

– Rundschreiben des BMA vom 15.11.1999 –

Inkrafttreten des SGB XIV⁴⁴

Nach Art. 60 Abs. 7 SGB XIV tritt das Gesetz im Wesentlichen erst am **1.1.2024** in Kraft, damit die Praxis Zeit hat, sich auf die in Art. 1 SGB XIV umfassend in 22 Kapiteln mit 158 Paragraphen geregelten neuen Leistungen und das neue Verfahren einzustellen; das ist löblich. Dies gilt auch für die Änderungen der Jugendhilfe in Art. 36 SGB XIV. Manche Änderungen wie die des BVG und des OEG in Art. 2 und 3 SGB XIV sind aber gem. Art. 60 Abs. 2 SGB XIV schon (rückwirkend) zum 1.7.2018 in Kraft getreten, gelten aber nur bis zur Aufhebung des BVG und des OEG gem. Art. 58 Nr. 2 bzw. Nr. 15 SGB XIV am 1.1.2024. Wer Leistungen nach dem BVG, OEG und IfSG bezieht, hat die Möglichkeit, sich mit dem Inkrafttreten des SGB XIV für dieses neue Recht zu entscheiden. Es besteht insofern ein **Wahlrecht** zwischen den Leistungen des BVG und denen des SGB XIV. Tritt nach dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1.1.2024 ein neues schädigendes Ereignis ein, gilt für dessen Folgen das SGB XIV.

(aktualisiert durch Verf.)

Im Rahmen der Jugendhilfe müssen immer häufiger auch Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige untergebracht werden, die entweder unmittelbar oder mittelbar Opfer einer Gewalttat sind. Auch bei sexuellem Missbrauch handelt es sich um eine Gewalttat im Sinne des OEG.

Das OEG räumt Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tatsächlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung ein.

Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlung sowie Renten, wenn bleibende Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. bedingen. Zudem sieht das Opferentschädigungsgesetz ua Hinterbliebenenversorgung für Waisen vor.

Entscheidend für alle Leistungsansprüche ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung des Opfers oder der Tod eines Elternteils eingetreten ist.

Soweit Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige Opfer einer Gewalttat sind, ist zu prüfen, ob die vorläufig von der Jugendhilfe erbrachten Leistungen im Rahmen des OEG zu erstatten sind.

Voraussetzung für den Anspruch nach dem OEG ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist.

1. Feststellung eines Schadens iSd OEG

Für die Anerkennung einer Schädigung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes, die Gewährung von Heilbehandlung und die Zahlung evtl. Rentenleistungen sind in Ländern die Versorgungsämter zuständig. Diese ermitteln den Sachverhalt und prüfen, ob eine bestehende Gesundheitsstörung ursächlich auf die Gewalttat zurückzuführen ist.

⁴⁴ Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) vom 12.12.2019 (BGBl. I 2652).

Bei Kinder und Jugendlichen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, ist daher zu beurteilen, ob und welche Gesundheitsstörungen als Folgen des sexuellen Missbrauchs bestehen.

In diesem Zusammenhang bemühen sich die Versorgungsämter, die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch das Antragsverfahren nicht zusätzlich zu belasten. Insbesondere sehen sie nach Möglichkeit von einer erneuten Untersuchung oder Anhörung der Betroffenen ab. Dies setzt jedoch voraus, dass alle Möglichkeiten, aussagekräftige Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen beizuziehen, ausgeschöpft werden. Je umfassender und weitgehender es bei der Sachverhaltsaufklärung gelingt, Persönlichkeit, Verhalten und Entwicklung der/s Betroffenen zu definieren, desto größer wird die Möglichkeit, auf weitere belastende Begutachtungen zu verzichten.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Gewalttat und der Gesundheitsstörung nach sexuellem Missbrauch ist häufig dann nur sehr schwer zu beantworten, wenn für seelische Erkrankungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen verschiedene Einflüsse verantwortlich sein könnten. Hier muss die schwierige Differenzierung erfolgen, in welchem Ausmaß nach der geltenden Ursachenlehre eine Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz erfolgen kann.

Soweit den Jugendämtern bereits umfassende Unterlagen über die gesundheitlichen Verhältnisse und die Entwicklung des betroffenen Kindes/Jugendlichen, das/der Opfer einer Gewalttat ist, vorliegen, ist es daher sinnvoll, diese Erkenntnisse für die Beurteilung nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuwerten.

In den angesprochenen Fällen liegt regelmäßig die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Herausgabe von Unterlagen, die bei anderen Sozialleistungsträgern (ua Jugendämter) geführt werden, vor. Daher bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, diese Unterlagen den Versorgungsämtern zur Beurteilung der Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu überlassen (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1). Die Versorgungsämter sind sich der Schutzwürdigkeit der in den Unterlagen der Jugendämter enthaltenen Aussagen bewusst und sind für eine korrekte und diskrete Behandlung sensibilisiert. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Versorgungsämtern anzustreben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung einer Strafanzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde nicht zwingend Voraussetzung für eine positive Entscheidung nach dem OEG ist. Die Versagungsvorschrift des § 2 Abs. 2 OEG, die als Versagungsgrund eine mangelnde Mitwirkung des Opfers bei der Sachverhaltsaufklärung und Täterverfolgung anführt, ist eine „Kannvorschrift“, bei der die Versorgungsverwaltung Ermessen auszuüben hat.

Eine grundsätzliche Leistungsveragung bei Fehlen einer Strafanzeige wäre daher ermessensfehlerhaft, wenn eine andere Behörde – wie hier das Jugendamt – ihrerseits eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben hat und gute Gründe dafür angeführt werden, dass im Interesse des Opfers auf eine Strafanzeige verzichtet werden sollte.

2. Ergänzende individuelle Leistungen

Ist vom zuständigen Versorgungsamt der Anspruch auf Versorgung nach dem OEG anerkannt worden, sind Ansprüche auf individuelle ergänzende Leistungen geltend zu machen. Entsprechend den Regelungen des OEG, das auf den Leistungsrahmen des BVG verweist, kann ua Erziehungsbeihilfe für Kinder und Jugendliche, denen Hilfe zur Erzie-

hung nach dem SGB VIII erbracht wird, gewährt werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass ein entsprechender Antrag bei der Hauptfürsorgestelle gestellt wird.

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der notwendigen Hilfe, zB Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle, besteht, werden die Kosten von der Hauptfürsorgestelle übernommen.

3. Antragsrecht des Jugendamtes

Beim OEG handelt es sich um eine Sozialleistung iSd SGB (§ 68 Nr. 7 lit. f. SGB I). Die Jugendämter haben daher nach § 97 die Möglichkeit, die Feststellung, dass ein Tatbestand iSd OEG vorliegt, zu betreiben sowie nach der Feststellung, dass eine Gewalttat iSd OEG vorliegt, ergänzende Leistungen, wie zB die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zu beantragen. Gleichzeitig ist dabei ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X geltend zu machen, damit die von den Jugendämtern aufgewandten Leistungen im vollen Umfang erstattet werden.

Auf die Ausschlussfrist für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs nach § 111 SGB X sowie die Verjährungsfrist in § 113 SGB X wird hingewiesen.

4. Berücksichtigung der Leistungen nach dem OEG bei der Jugendhilfe

- 4.1 Wird nach den Regelungen des OEG i. V. mit dem BVG einem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen eine Grundrente zuerkannt, ist diese Grundrente kein Einkommen iSd SGB VIII und darf auch bei Jugendhilfeleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden (§ 93 Abs. 1). Aus Vermögen, das aus nicht anrechenbaren Grundrenten angesammelt wird, kann auch dann kein Kostenbeitrag verlangt werden, wenn Hilfe für junge Volljährige nach § 41 gewährt wird.
- 4.2 Wird eine Ausgleichsrente bewilligt, ist diese Einkommen iSd § 93.
- 4.3 Die von den Hauptfürsorgestellen bewilligte Erziehungsbeihilfe ist eine zweckbestimmte Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 2. Es empfiehlt sich, dass nach Absprache mit der Hauptfürsorgestelle die Leistungen der Jugendhilfe, die nicht nur wirtschaftliche Leistungen, sondern insbesondere erzieherische Leistungen umfassen, weiterhin von den Jugendämtern erbracht und die anfallenden Kosten diesen durch die Hauptfürsorgestelle erstattet werden.

5. Ergänzende Hinweise

Soweit bisher Jugendämter davon Abstand genommen haben, Leistungen nach dem OEG zu beantragen, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen belastende Befragungen durch das Versorgungsamt oder durch die Hauptfürsorgestelle zu ersparen, werden sie gebeten, entsprechende Feststellungsanträge nach § 97 zu stellen und Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X geltend zu machen; dabei sollten die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen, aus denen der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der Notwendigkeit, die Kinder/Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen, erkenntlich sind, diesen Ämtern zur Verfügung gestellt werden. Im Regelfall werden die den Jugendämtern vorliegenden Unterlagen ausreichend sein, um einen Schaden iSd OEG und die dann notwendige Erziehungsbeihilfe belegen zu können. Die Versorgungsämter sowie die Hauptfürsorgestellen werden, ehe sie eigene Ermittlungen anstellen, gebeten, sich zuvor mit dem jeweiligen Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Anlage 11: Leistungsvereinbarung (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsvereinbarung)

Vertragsmuster

zwischen
 der Stadt ... / dem Landkreis... (Leistungsträger)
 – vertreten durch den Oberbürgermeister/den Landrat –
 und
 dem... (Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer)
 – vertreten durch ... –

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Erbringung einer Leistung nach §... SGB VIII für den Stadtkreis/Landkreis auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 77 bzw. 78 b SGB VIII iVm §§ 53, 55 SGB X nach Maßgabe des Jugendhilfeplans gem. § 80 SGB VIII.

2. Inhalt und Umfang der Leistung

(Konkrete Produktbeschreibung, zB einer Hilfe zur Erziehung durch Sozialpädagogische Familienhilfe).

3. Qualität der Leistung

- a) Strukturqualität
 - aa) Räumliche Ausstattung
 - bb) Technische Ausstattung
 - cc) Personalausstattung
- b) Prozessqualität
 (Methodenbeschreibung; bei Hilfe zur Erziehung Hilfeplanungsverfahren)
- c) Ergebnisqualität
 Für die Qualitätssicherung (Controlling) ist beim Träger der freien Jugendhilfe der Geschäftsführer verantwortlich. Er legt bis zum... dem Stadtkreis/Landkreis einen Sachbericht vor. In diesem wird dargestellt, ob der Zweck der Leistung erreicht werden konnte.
- d) Sicherstellung des Datenschutzes gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII.
 Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes nach § 35 SGB I iVm § 61 SGB VIII.
- e) Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit gesonderter Vereinbarung (*Anlage 13*)

4. Finanzierung der Leistung

- a) Zusammensetzung der Finanzierung
 Der Stadtkreis/Landkreis übernimmt... % der Leistungskosten. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Beschaffung von Drittmitteln, hierbei ist er dem Stadtkreis/Landkreis gegenüber nachweisspflichtig. Die Drittmittel werden auf den Anteil des Stadtkreises/Landkreises angerechnet.
- b) Kostenberechnung
 Gesamtkosten des Produkts:... Euro
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - ggf. Gemeinkosten
 - Maßnahmekosten... % der Personal- und Sachkosten
- c) Auszahlung des Leistungsentgelts
 Die Auszahlung des Leistungsentgelts erfolgt...

5. Verwendungsnachweis

Der Träger verpflichtet sich, Nachweise für die Verwendung der Mittel beim Stadtkreis/Landkreis zur Prüfung einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen.

6. Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte

Der Träger der freien Jugendhilfe hat zweckentfremdete Leistungsentgelte unverzüglich an den Stadtkreis/Landkreis zurückzuzahlen. Er verpflichtet sich zur Rückzahlung insbesondere für den Fall, dass

- das Leistungsentgelt bestimmungswidrig verwendet wurde;
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt;
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

7. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von... und tritt am... in Kraft.

Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung des Vertrages steht beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.

8. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

...
(Ort/Datum)

...
Oberbürgermeister/Landrat

...
Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 12: Zuwendungsvertrag**Vertragsmuster**

zwischen
der Stadt/dem Landkreis
– vertreten durch den Oberbürgermeister/Landrat –
und
dem ... (Träger der freien Jugendhilfe)
– vertreten durch ... –

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Zuwendung gem. § 74 SGB VIII iVm § 53 SGB X nach Maßgabe des Jugendhilfeplans gem. § 80 SGB VIII und nach Beschl. des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

2. Zweck der Zuwendung**3. Art und Umfang der Zuwendung**

Projektförderung oder institutionelle Förderung.
Anteils-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung

4. Auszahlung der Zuwendung**5. Controlling**

Der Träger verpflichtet sich, einen Sachbericht sowie Nachweise für die Verwendung der Mittel bis zum ... beim Stadtkreis/Landkreis vorzulegen. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen.

6. Rückzahlung zweckentfremdeter Zuwendungen

Zweckentfremdete Zuwendungen hat der Träger unverzüglich an den Stadtkreis/Landkreis zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde;
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt;
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

7. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am ... in Kraft.

Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung dieses Vertrages steht beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.

8. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

...
(Ort/Datum)

...
Oberbürgermeister/Landrat

...
Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 13: Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a**Vertragsmuster**

zwischen
der Stadt .../dem Landkreis...
– vertreten durch den Oberbürgermeister/Landrat –
und
dem ... (Träger der freien Jugendhilfe)
– vertreten durch... –

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und des Beschäftigungsverbotes nach § 72a SGB VIII durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X.

2. Gefährdungseinschätzung

Werden dem Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes, der Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringt, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird (vgl. hierzu Anlagen 1 bis 3).

3. Anbieten von Hilfen

Die Fachkräfte des freien Trägers wirken darauf hin, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die im Einzelfall jeweils erforderlichen Hilfen, insbesondere nach den §§ 27–35 SGB VIII in Anspruch nehmen. Auf die Voraussetzungen einer Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII werden die Leistungsberechtigten hingewiesen, insbesondere auf ihre Pflicht, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen.

4. Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Nehmen die Leistungsberechtigten eine erforderliche Hilfe nicht an oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden, informiert der freie Träger umgehend schriftlich den örtlich zuständigen öffentlichen Träger hiervon.

Dasselbe gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken.

5. Wahrung der Autonomie des freien Trägers

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe achtet bei der Umsetzung dieses Vertrages die Selbstständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe in der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

6. Sozialdatenschutz

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Regelungen über den Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I iVm §§ 67–85 a SGB X iVm §§ 61–68 SGB VIII und DSGVO) entsprechend anzuwenden.

Danach ist eine Erhebung von Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten vorzunehmen. Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden. Die Übermittlung der Daten an das Jugendamt ist zulässig und

notwendig, wenn ohne diese Übermittlung die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.

7. Beschäftigung von Fachkräften

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, in seinen Einrichtungen und Diensten keine Personen zu beschäftigen, die einschlägig (vgl. § 72a SGB VIII und Anlage 4) vorbestraft sind. Der freie Träger lässt sich bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen, die im Anstellungsvertrag festgelegt werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Im Anstellungsvertrag wird auch geregelt, wer die Kosten für die Einholung des erweiterten Führungszeugnisses trägt.

8. Anlagen

Die Anlagen sind Teil des Vertrages.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

...
(Ort/Datum)

...
Oberbürgermeister/Landrat

...
Träger der freien Jugendhilfe

Anlagen zur Sicherstellungsvereinbarung nach Anlage 13

Anlage 1 (Kindeswohlgefährdung)

Kindeswohlgefährdung iSd § 8a ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung liegen vor, wenn tatsächliche Umstände vorliegen für

- Vernachlässigung (zB Mängel in Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung oder Schulfürsorge)
- Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Erwachsenenkonflikte mit Auswirkungen auf das Kind
- Autonomiekonflikte.

Bei der *Einschätzung des Gefährdungsrisikos* sind personale Dispositionen des Erziehungsberechtigten (zB Erziehungsfähigkeit, Erziehungsfehleinstellungen, Erziehungskenntnisse, Erziehungsverhalten, Stabilität) ebenso zu berücksichtigen wie solche des Kindes (zB Alter, Entwicklungsstand, vorhandene Ressourcen).

Anlage 2 (Fachkraft)

Fachkraft ist jede Person, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder ihrer besonderen Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage ist, ein Kind bzw. einen Jugendlichen zu erziehen.

Eine zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos *hinzuzuziehende* Fachkraft ist eine Fachkraft, die zusätzlich besondere Erfahrungen in der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hat. Insbesondere sind dies Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Psychologen, Pädiater, Psychotherapeuten, Psychiater.

Die Tätigkeit dieser besonderen Fachkraft kann als Fachleistungsstunde mit dem öffentlichen Träger abgerechnet werden, sofern die Fachkraft nicht vom öffentlichen Träger zur Verfügung gestellt werden kann.

Anlage 3 (Verfahren)

- (1) Ein Verfahren nach § 8a wird nur dann ausgelöst, wenn in der Einrichtung oder beim Dienst des freien Trägers tatsächliche Umstände bekannt geworden sind, die auf eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Anlage 1) schließen lassen.
- (2) Nach Bekanntwerden solcher Umstände nimmt die Fachkraft (vgl. Anlage 2) zusammen mit einer weiteren insoweit erfahrenen Fachkraft eine Risikoeinschätzung (vgl. Anlage 1) vor. Dabei sind der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte sowie das Kind bzw. der Jugendliche einzubeziehen. Die Einbeziehung des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterbleibt, wenn die Einbeziehung den Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen gefährdet (zB bei Misshandlung oder sexuellem Missbrauch).
- (3) Wirken Personensorge- oder Erziehungsberechtigter bei der Gefährdungseinschätzung nicht mit, ist das Jugendamt zu verständigen.
- (4) Halten die Fachkräfte die Hilfen nach dem SGB VIII oder andere Hilfen für geeignet, die die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf diese Hilfen hin und wirken darauf hin, dass sich die Personensorgeberechtigten beim Jugendamt über diese Hilfen beraten lassen und sie nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Anspruch nehmen.
- (5) Lässt der Personensorgeberechtigte erkennen, dass er seine solche Hilfe nicht in Anspruch nehmen will oder erweisen sich die in Anspruch genommenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, weist die Fachkraft den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass sie das Jugendamt hiervon informieren wird.

Anlage 4 (Erweitertes Führungszeugnis)

Liste der in § 72a genannten Straftaten (Stand: 1.1.2018)

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§ 184b,c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder-bzw.jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Pornographische Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 StGB	Nacktaufnahmen Minderjähriger

§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB	Menschenhandel
§ 234 StGB	Menschenraub
§§ 235, 236 StGB	Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

Anlage 14: Merkblatt zur Gebührenfreiheit des Führungszeugnisses**Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäss § 12 JVKostO**

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 EUR (Nr. 804 – Europäisches Führungszeugnis: 17 EUR) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermässigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermässigung bzw.

-befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Anlage 15: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**Bereich Bund, Tarifgebiet West**

EUR	1	2	3	4	5	6
S 18	3000.00	3100.00	3500.00	3800.00	4250.00	4525.00
S 17	2700.00	2975.00	3300.00	3500.00	3900.00	4135.00
S 16	2630.00	2910.00	3130.00	3400.00	3700.00	3880.00
S 15	2530.00	2800.00	3000.00	3230.00	3600.00	3760.00
S 14	2500.00	2700.00	2950.00	3150.00	3400.00	3575.00
S 13	2500.00	2700.00	2950.00	3150.00	3400.00	3525.00
S 12	2400.00	2650.00	2890.00	3100.00	3360.00	3470.00
S 11	2300.00	2600.00	2730.00	3050.00	3300.00	3450.00
S 10	2240.00	2480.00	2600.00	2950.00	3230.00	3460.00
S 9	2230.00	2400.00	2550.00	2825.00	3050.00	3265.00
S 8	2140.00	2300.00	2500.00	2785.00	3045.00	3250.00
S 7	2075.00	2275.00	2435.00	2595.00	2715.00	2890.00
S 6	2040.00	2240.00	2400.00	2560.00	2705.00	2864.00
S 5	2040.00	2240.00	2390.00	2470.00	2580.00	2770.00
S 4	1850.00	2100.00	2230.00	2340.00	2410.00	2500.00
S 3	1750.00	1960.00	2100.00	2240.00	2280.00	2320.00

Stand: 1.1.2010

Entgeltgruppen

Gruppe	Tätigkeitsmerkmal
S 18	Leiter/in Erziehungsheim
S 17	Leiter/in KiTa (ab 180 Plätze)
S 16	Leiter/in KiTa (ab 130 Plätze)
S 15	Leiter/in KiTa (ab 100 Plätze)
S 14	Sozialarbeiter/in in Garantenstellung
S 13	Leiter/in KiTa (ab 70 Plätze)
S 12	Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit
S 11	Sozialarbeiter/in
S 10	Leiter/in KiTa (ab 40 Plätze)
S 9	Koord. Erzieher/in
S 8	Erzieher/in schwierige Tätigkeit; Heilpädagoge/in
S 7	Leiter/in KiTa (bis 40 Plätze)
S 6	Erzieher/in
S 5	handwerklicher Erziehungsdienst
S 4	Kinderpfleger/in schwierige Tätigkeit
S 3	Kinderpfleger/in

Anhang 5. Systematisierte Rechtsprechungsübersicht und themenorientierte Literatur (2011 bis heute)

Anlage 1: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2011)

A. Rechtsprechung

I. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5)

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁵

Ein Wahlrecht besteht nur für eine geeignete Leistung. Dabei muss der Leistungsberechtigte die ausreichende Geeignetheit nachweisen, nicht aber der Jugendhilfeträger die Ungeeignetheit. Welche Anforderungen an die Persönlichkeit und Fachlichkeit eines Integrationshelfers für einen seelisch Behinderten zu stellen sind, ist gesetzlich nicht geregelt. § 72 SGB VIII verpflichtet direkt nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und lässt sich indirekt allenfalls auf die Träger der anerkannten freien Jugendhilfe, nicht aber auf eine Einzelperson übertragen.

II. Hilfe für Ausländer (§ 6)

BayVGH⁴⁶

Der Gesetzgeber regelt mit den §§ 27, 34, 39 SGB VIII den vom Träger der Jugendhilfe zu deckenden Bedarf unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber, die Anspruch auf Jugendhilfeleistungen haben, signifikant anders als den Bedarf an Grundleistungen, der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu decken ist. Die genannten Vorschriften des SGB VIII werden weder durch das Asylverfahrensgesetz noch durch das Asylbewerberleistungsgesetz verdrängt. Die Sonderzuständigkeit in § 86 Abs. 7 S. 1 SGB VIII „für Leistungen an Asylsuchende“ lässt den Rückschluss zu, dass die für minderjährige Asylsuchende in Betracht kommenden Sozialleistungen eben nicht abschließend im Asylverfahrensoder im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt sind.

⁴⁵

⁴⁶

III. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

VG München⁴⁷

Die Art der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist nach fachlichpädagogischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Hierbei besteht ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum.

IV. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind.

Zu Abs. 1:

SG Aachen⁴⁸

Für die Frage, welcher Sozialleistungsträger bei einer Mehrfachbehinderung in Form geistiger und seelischer Störungen vorrangig leistungs verpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, wo der Schwerpunkt des Bedarfs und der erbrachten Hilfe liegt. Entscheidend ist, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX als spezialgesetzliche Erstattungsvorschrift geht den allgemeinen Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X vor.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁹

Der Vorrang der schulischen Förderung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII setzt voraus, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.

47 Urt. v. 29.6.2011 – M 18 K 10.4487, juris.

48 Urt. v. 1.3.2011 – S 20 (19) SO 139/09, ZFSH/SGB 2011, 294.

49 Beschl. v. 28.10.2011 – 12 B1182/11, juris.

VG Köln⁵⁰

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Schulen, lernbeeinträchtigte, behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler schulisch angemessen zu fördern (z.B. § 2 Abs. 9 Schulgesetz NRW).

BayVGH⁵¹

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist vorrangig Aufgabe der Schule, solche Teilleistungsschwächen angemessen zu fördern.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵²

Wird Eingliederungshilfe beantragt, die eine angemessene Schulbildung betrifft, kann sich der Jugendhilfeträger seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er pauschal auf das staatliche Schulsystem mit seinen Förderungsmöglichkeiten verweist. Vielmehr muss er im Einzelfall eine alternative Fördermöglichkeit nachweisen und ggf. ein Verfahren veranlassen, durch das der sonderpädagogische Förderbedarf verfügbar wird. Versäumnisse der Schulverwaltung gehen zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵³

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind neben Leistungen der Jugendhilfe nach § 39 Abs. 1 u. 2 SGB VIII im Rahmen einer vollstationären Unterbringung eines Kindes vollständig auszuschließen

Saarländ. VG⁵⁴

Zu den gegenüber der Jugendhilfe vorrangigen Leistungen gehören auch Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz.

Zu Abs. 2:

BayVGH⁵⁵

Die Inanspruchnahme durch einen Kostenbeitrag wirkt sich auf den Unterhaltsanspruch so aus, dass der Unterhalt des unterhaltsbedürftigen jungen Menschen durch die Jugendhilfeleistung und die damit einhergehende Kostenbeteiligung des Unterhaltspflichtigen gedeckt ist. Damit entfällt die zivilrechtliche Unterhaltsberechtigung.

50 Urt. v. 15.12.2011 – 26 K 1306/11, juris.

51 Beschl. v. 3.2.2011 – 12 ZB 09.1918, juris.

52 Beschl. v. 9.2.2011 – 12 A 2204/10, juris.

53 Beschl. v. 31.1.2011 – 12 A 2284/10, juris.

54 Urt. v. 21.10.2011 – 3 K 598/10, juris.

55 Beschl. v. 15.11.2011 – 12 C 10.986, juris.

Zu Abs. 4:

Die Regelung eines Vor- bzw. Nachrangs zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 SGB VIII setzt notwendig voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind („Konkurrenz nach Kongruenz“). Auf den Schwerpunkt des Bedarfs ist nicht abzustellen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit den in S. 2 genannten Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist nach S. 2 die Sozialhilfe vorrangig; konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen (als den in S. 2 genannten) Sozialhilfeleistungen, ist nach S. 1 die Jugendhilfe vorrangig.

Ein möglicher Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII hat keine Auswirkung auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfebegehrenden und dem Sozialleistungsträger, sondern erst für die Frage der Kostenerstattung zwischen dem Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger. Daher sind Leistungen der Jugendhilfe trotz des Nachrangs gegenüber Maßnahmen der Eingliederungshilfe rechtmäßig.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁶

Besteht ein Anspruch auf die gleiche Maßnahme einerseits als Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung oder als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung und andererseits als sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe wegen geistiger bzw. körperlicher Behinderung, ist die Jugendhilfe nachrangig zu leisten. Ob ein Hilfeempfänger im entscheidungserheblichen Zeitraum der Art nach Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII hat und wenn ja, welche Leistung er der Form und dem Maß nach verlangen kann, ist anhand seines tatsächlich zu deckenden Bedarfs zu ermitteln.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁷

Die Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind auch vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingehen. Der Erstattungsanspruch des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X setzt voraus, dass Leistungspflichten zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss. Im Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII fehlt es an dem für die Erstattung nach § 43 SGB I oder nach § 102 SGB X notwendigen Kompetenzkonflikt bei vorläufigen Leistungen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁸

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Hilfe nach § 67 SGB XII als auch für die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII gegeben, sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

⁵⁶ Beschl. v. 9.3.2011 – 12 A 840/09, JAmt 2011, 544.

⁵⁷ Urt. v. 1.4.2011 – 12 A 153/10, JAmt 2011, 539.

⁵⁸ Beschl. v. 4.4.2011 – 12 A 1526/09, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁹

Der Vorrang der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII greift ein, wenn und soweit sowohl ein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach dem SGB VIII als auch ein konkurrierender Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Die Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind danach auch vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch der Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingehen.

OVG Saarland⁶⁰

Endzeitpunkt der Frühförderung ist nicht ein bestimmtes Lebensalter, sondern der Termin der individuellen Einschulung. Bei der Betreuung eines Kindes im Schulkindergarten durch einen Integrationshelfer handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme der Frühförderung, da das Kind mit der Aufnahme in den Schulkindergarten in die Schule eingetreten ist, womit die Frühförderung endet. Vielmehr handelt es sich um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, für deren Gewährung bei einem seelisch behinderten Kind der Jugendhilfeträger zuständig ist.

LSG NRW⁶¹

Die Abgrenzung, ob nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII der Jugendhilfeträger oder nach S. 2 der Sozialhilfeträger zuständig ist, hängt allein von der Art der mit einer Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialhilfeleistung ab. Konkurrieren Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen nach dem SGB XII mit Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII, ist nach S. 2 die Sozialhilfe vorrangig. Bei der Leistung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII wird neben der Jugendhilfe auch sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet. Ein Erstattungsanspruch gem. § 102 SGB X des vorleistenden Leistungsträgers ist nach § 111 S. 1 SGB X ausgeschlossen, wenn dieser nicht rechtzeitig geltend gemacht wird.

LSG NRW⁶²

Ist bei einem Jugendlichen Heimunterbringung sowohl wegen dessen geistiger als auch seelischer Behinderung erforderlich, ist der Sozialhilfeträger zuständig. Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistung zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingeht.

LSG Niedersachsen-Bremen⁶³

Bei sog. Mehrfachbehinderung (hier neben einer Sprachentwicklungsstörung eine Störung des Sozialverhaltens) beurteilt sich der Hilfebedarf eines behinderten Schülers nach den Vorschriften des SGB XII und nicht nach § 35a SGB VIII.

59 Beschl. v. 19.10.2011 – 12 A 1416/11, juris.

60 Ur. v. 28.10.2011 – 3 A 301/11, juris.

61 Ur. v. 14.2.2011 – L 20 SO 110/08, JAmt 2011, 655.

62 Ur. v. 14.12.2011 – L 12 SO /482/10, juris.

63 Beschl. v. 31.1.2011 – L 8 SO 366/10 B, juris.

LSG SH⁶⁴

Mit der Eingliederungshilfe in Form der Familienpflege oder des ambulant betreuten Wohnens kann grundsätzlich nicht der Bedarf an Vollzeitpflege oder Beaufsichtigung ausgeglichen werden. Während die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege dem Kind einen Lebensstandard ermöglichen soll, der grundsätzlich dem der Pflegefamilie entspricht, die Sozialhilfe hingegen das soziokulturelle Existenzminimum sichern soll, wäre es systemwidrig, wenn nach Vollendung des 21. Lebensjahres Geldleistungen in gleicher Höhe wie zuvor zur Verfügung gestellt würden.

BVerwG⁶⁵

Im Rahmen der Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten und keine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich. Es genügt, wenn die miteinander konkurrierenden inhaltsgleichen Leistungen gegenüber demselben jungen Menschen als Leistungsempfänger zu erbringen sind.

VG München⁶⁶

Ist der Hilfeempfänger ein mehrfach behindertes Kind, kann sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch auf Sozialhilfe bestehen. Ein Bedürfnis für die Vor- und Nachrangregelung besteht nur bei deckungsgleichen Leistungen. Dabei ist der Schwerpunkt des Bedarfs kein taugliches Abgrenzungskriterium. Die Unterbringung eines mehrfach behinderten Hilfeempfängers in Heimen, die vorrangig aus erzieherischen Gründen erfolgte, kann ebenso notwendig sein wie dessen vollstationäre Unterbringung, um den behinderungsbedingten Bedarf zu decken.

VG Berlin⁶⁷

Ein individueller Anspruch auf Finanzierung eines Schulhelfers besteht nur gegenüber dem Träger der Jugendhilfe, nicht aber gegenüber der Schulverwaltung. Der einzelne Schüler hat (lediglich) einen Anspruch auf Teilhabe am Förderkonzept.

VG Würzburg⁶⁸

Für die Abgrenzung der Leistungszuständigkeit zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Jugendhilfeträger ist nicht entscheidend, in welcher Art von Einrichtung sich der Jugendliche befindet (Jugendhilfeeinrichtung oder Sozialhilfeeinrichtung), sondern welche Art von Behinderung vorliegt.

64 Urt. v. 9.3.2011 – L 9 SO 21/09, juris.

65 Urt. v. 19.10.2011 – 5 C 6/11, ZFSH/SGB 2012, 33 = JAmt 2012, 47 = NVwZ-RR 2012, 67 = DVBl. 2012, 122 = DÖV 2012, 164; bestätigend OVG NRW, Urt. v. 1.4.2011 – 12 A 153/10, JAmt 2011, 539.

66 Urt. v. 26.1.2011 – M 18 K 09.6061, juris.

67 Beschl. v. 5.4.2011 – 3 L 37.11, juris.

68 Urt. v. 29.7.2011 – W 3 K 11.575, juris.

VG München⁶⁹

Bei den Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Hilfe für junge Volljährige und den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII kommt der Vorleistungspflicht nach § 43 Abs. 1 SGB I große Bedeutung zu.

VG Bayreuth⁷⁰

Liegt eine seelische und eine körperliche Behinderung vor, besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und ein gleichartiger Anspruch auf Sozialhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII. Vorrangig ist dann die Sozialhilfe diese Durchbrechung der ansonsten bestehenden vorrangigen Zuständigkeit der Jugendhilfe und die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung der Sozialhilfe ist vom Willen des Gesetzgebers gedeckt.⁷¹

B. Leistungen der Jugendhilfe**Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21)****AG Halle (Saale)⁷²**

In einfach gelagerten Fällen ist die Unterstützung durch das Jugendamt gem. § 18 SGB VIII eine andere Möglichkeit zur Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Beratungshilfegesetz. Bei Abwehr eines Unterhaltsanspruchs besteht die Möglichkeit, sich vom Jugendamt unterstützen zu lassen, aber nicht.

AG Halle (Saale)⁷³

Wenn bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein Vergleichsvorschlag zu prüfen ist, liegt kein einfach gelagerter Fall mehr vor, der es rechtfertigen könnte, eine Beratung durch das Jugendamt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerathHiG anzusehen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁴

Die bloße unverbindliche Benennung einer möglichen Übergabestelle zur Ausübung des Umgangsrechts ist eine bloße Information, aber nicht „Beratung und Unterstützung“ i.S.v. § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

OLG Hamburg⁷⁵

Die Versagung eines begleitenden Umgangs der Kinder in polnischer Sprache mit ihrem polnisch und deutsch sprechenden Vater durch das Jugendamt stellt keine so schwer-

69 Beschl. v. 15.11.2011 – M 18 E 11.5033, juris.

70 Urt. v. 28.11.2011 – B3 K 10.1060, juris.

71 Ebenso OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2011 – 12 A 840/09, JAmt 2011, 544.

72 Beschl. v. 24.1.2011 – 103 II 78/11, juris; ebenso AG Halle v. 10.2.2011 – 103 II 6317/10 u. v. 15.4.2011 – 103 II 1402/11 sowie v. 3.6.2011 – 103 II 180/09.

73 Beschl. v. 3.6.2011 – 103 II 180/09, juris.

74 Beschl. v. 31.1.2011 – 12 B 1792/10, juris.

75 Urt. v. 1.7.2011 – 1 U 34/10, FamRZ 2011, 1671.

wiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, dass die Zuerkennung einer Geldentschädigung an den Vater geboten wäre.

OLG München⁷⁶

Das Jugendamt ist nach § 18 SGB VIII verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei der Ausübung des Umgangsrechtes zu beraten und sie zu unterstützen. Die Möglichkeiten des Jugendamts beschränken sich aber darauf, die Kontakte

C. Literatur

Anlage 2: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2012)

A. Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5)

VG Frankfurt (Oder)⁷⁷

Die Wahl der Hilfeart und der Hilfeform ist nicht Gegenstand des Rechts nach § 5 SGB VIII, sondern Teil der vorangehenden Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe.

VG Ansbach⁷⁸

Der Mehrkostenvorbehalt kommt erst dann zum Tragen, wenn die alternative Hilfe in gleicher Weise geeignet ist. Hält der Hilfeträger bei einer Eingliederungshilfe eine psychologische und nicht eine pädagogische Maßnahme für erforderlich, besteht ein Wunsch- und Wahlrecht lediglich hinsichtlich der verschiedenen Psychologen.

2. Hilfe im Ausland (§ 6)

VG Aachen⁷⁹

Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe im Ausland ist Leistungsberechtigter und Leistungsempfänger der junge Mensch selbst; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 88 SGB VIII, ohne dass es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Sorgeberechtigten ankommt.

VG Neustadt⁸⁰

Zu den Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts nach § 6 Abs. 4 SGB VIII gehört die Kollisionsnorm des Art. 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

⁷⁶ Beschl. v. 29.11.2011 – 1 U 2728/11, ZKJ 2012, 114.

⁷⁷ Ur. v. 25.1.2012-VG 6 K 83/09.

⁷⁸ Ur. v. 20.9.2012--AN 14 K 11.02268, juris.

⁷⁹ Ur. v. 9.2.2012-1 K 1522/07; vgl. auch BVerwG v. 12.5.2011-5 C 4/10.

⁸⁰ Ur. v. 4.6.2012-4 K 208/12.NRW, juris.

3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

OVG Nordrhein-Westfalen⁸¹

Neben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht muss das Familiengericht auch das Recht auf Inanspruchnahme öffentlicher Jugendhilfe entziehen. Geschieht dies nicht, kann die Gewährung der Jugendhilfe vom Sorgeberechtigten als materiell-rechtswidrig angegriffen werden, weil sie das Elternrecht verletzt.

VG Köln⁸²

Die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung belegt noch keine Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sich daraus gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls ergeben.

VG Frankfurt⁸³

Hat das Jugendamt wegen des fehlenden Nachweises der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII angerufen, unterliegt der amtsinterne Abwägungsprozess nicht der VGlichen Kontrolle.

4. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt VG Bayreuth⁸⁴).

a) Schule und AsylbLG (Abs. 1)

Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung kann daher nur angenommen werden, soweit und solange die Schule tatsächliche Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt BVerwG⁸⁵).

⁸¹ Beschl. v. 23.1.2012-12 B 1596/11, juris.

⁸² Beschl. v. 28.2.2012-26 L 203/12, ZKJ 2012, 239-240 = FamRZ 2012, 1177.

⁸³ Beschl. v. 11.5.2012-7 L 1079/12.F, ZKJ 2012, 406-408 = NJW 2012, 3528-3529 = FamRZ 2012, 1679.

⁸⁴ Urt. v. 12.11.2012-B 3 K 11.545, juris.

⁸⁵ Urt. v. 18.10.2012-5 C 21711, jurisPR-SozR 5/2013 Anm 6 (Luik).

VG München⁸⁶

Der in § 10 Abs. 1 SGB VIII geregelte Vorrang der Schule kommt nur dann zum Zug, wenn der vorrangige Anspruch rechtzeitig verwirklicht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der vorrangig Verpflichtete die Hilfe tatsächlich anbietet und auch leistet. Zudem muss der Verweis auf die präsent zu machenden Mittel zumutbar sein.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁷

Auf das öffentliche Schulsystem muss sich ein Antragsteller nur dann verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stünde.

SG Hildesheim⁸⁸

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind von der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nicht generell ausgeschlossen.

b) Unterhaltspflicht (Abs. 2)**VG Stuttgart⁸⁹**

Aus § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII folgt nicht, dass ein Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII nur erhoben werden darf, wenn der Kostenbeitragspflichtige auch nach Maßgabe der §§ 1601 ff. BGB zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Wegen der Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Heranziehung zu Kostenbeiträgen besteht Raum für Abweichungen von unterhaltsrechtlichen Regelungen. Im Ergebnis darf der Kostenbeitrag nur so hoch sein, dass er den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nicht berührt.

VG Würzburg⁹⁰

Die Heimunterbringung umfasst als Annexleistung auch den notwendigen Unterhalt des Kindes für die Zeit seiner Unterbringung außerhalb des Elternhauses im Heim. In den Zeiten der nicht länger als drei Tage unterbrochenen Heimunterbringung ruht die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gem. § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

BayVGH⁹¹

Gem. § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wirkt sich die Inanspruchnahme als Kindsvater durch den Kostenbeitrag dahin aus, dass der Unterhalt des Kindes durch stationäre Jugendhilfeleistung und die damit einhergehende Kostenbeteiligung gedeckt ist. Dadurch entfällt die (vorrangige) zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung des Kindsvaters.

86 Urt. v. 18.4.2012-M 18 K 12.288, juris.

87 Urt. v. 25.4.2012-12 A 659/11, JAmt 2012, 548-551, vorgehend VG Aachen-2 K 496/09.

88 Beschl. f. 30.8.2012-S 42 AY 140/12 ER, juris.

89 Urt. v. 14.3.2012-7 K 3041/10, FamRZ 2012, 1679 = EuG 2013, 34-44.

90 Urt. v. 26.4.2012-W 3 K 12.347, juris.

91 Beschl. v. 25.10.2012-12 ZB 11.501, NJW 2013, 633-634; bestätigend VG Augsburg v. 25.1.2011-Au 3 K 10.1006.

c) SGB II (Abs. 3)**VG Leipzig⁹²**

Zum Verhältnis von § 10 Abs. 3 SGB VIII a.F. zu § 16a SGB II.

d) SGB XII (Abs. 4)

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder der Hilfe kommt es nicht an. Vielmehr genügt es, dass die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet wird oder zu leisten ist. Der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe setzt auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.

Wird Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, ist Anspruchsgrundlage nur § 53 SGB XII. Ein Konkurrenzverhältnis zur Jugendhilfe kann nicht bestehen, da Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe nur für seelisch behinderte Kinder geleistet wird (§ 35a SGB VIII). § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII kann daher lediglich eine klarstellende Regelung sein. Bei Mehrfachbehinderungen kommt es nicht auf den Schwerpunkt der Behinderung oder den Schwerpunkt der Maßnahme oder die ursächliche Art der Behinderung an, sondern lediglich darauf, dass sowohl die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII als auch die des § 53 SGB XII vorliegen. Auch eine nur geringfügige Förderung bei körperlicher Behinderung führt zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*⁹³; *BVerwG*⁹⁴; *LSG NRW*⁹⁵).

VG Augsburg⁹⁶

Zum Rangverhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe bei seelischer und geistiger Behinderung.

VG Augsburg⁹⁷

Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII gehen gem. § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII solchen nach dem SGB XII vor. Der Träger der Sozialhilfe wäre daher nach § 10 Abs. 4 SGB VIII nicht zur Leistung verpflichtet gewesen, wenn der Träger der Jugendhilfe die Leistung erbracht hätte. Der Träger der Sozialhilfe hat daher nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X als nachrangig verpflichteter Träger einen Ersatzanspruch gegen den vorrangig verpflichteten Träger der Jugendhilfe. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Vorschriften (§ 104 Abs. 3 SGB X). Der Sozialhilfeträger wird hierdurch

92 Urt. v. 12.7.2012-5 K 652/11, juris.

93 Urt. v. 9.2.2012-5 C 3/11, JAmt 2012, 403-406 = ZFSH/SGB 2012, 331-335 = NVwZ 2012, 1258-1262 = BVerwGE 142, 18-29 = NDV-RD 2012, 93-96 = FamRZ 2012, 1052 = DÖV 2012, 651; bestätigend OVG NRW v. 9.3.2011-12 A 840/09.

94 Urt. v. 14.6.2012-W 3 K 11.41, juris.

95 Urt. v. 10.10.2012-L 12 SO 621/10, juris.

96 Urt. v. 17.1.2012-Au 3 K 11.818, juris.

97 Urt. v. 6.3.2012-Au 3 K 11.347, juris.

aber nicht verpflichtet, Verfahrensvorschriften nach dem SGB VIII, z.B. zum Hilfeplanverfahren oder zur Begutachtung nach § 35a Abs. 1a SGB VIII, einzuhalten.

SG Dortmund⁹⁸

Trotz des Wortlauts des § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist eine Auslegung dieser Norm zu weit, wonach jede Leistung nach dem SGB XII ausgeschlossen ist, sobald eine Leistung nach dem SGB VIII in Anspruch genommen wird. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII regelt vielmehr den Fall, dass SGB VIII und SGB XII dieselbe Leistung bzw. jeweils eine Leistung zur Deckung desselben Bedarfs vorsehen und die Voraussetzungen beider Leistungsgesetze erfüllt sind.

SG Hildesheim⁹⁹

Bei Mehrfachbehinderungen ist für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Jugend- und der Sozialhilfe nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist die Sozialhilfe vorrangig, konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen Sozialleistungen, ist die Jugendhilfe vorrangig.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁰

Die sog. „Schwerpunktlehre“, wonach der in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII angeordnete Vorrang der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers voraussetzt, dass der Schwerpunkt der Behinderung, der Schwerpunkt des Bedarfs und der Schwerpunkt des Leistungszwecks im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen liegt, ist abzulehnen.

LSG NRW¹⁰¹

Die vollstationäre Heimunterbringung ist sowohl Leistungsgegenstand der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch Inhalt der Jugendhilfeleistung nach § 41 SGB VIII. Beide Leistungspflichten sind deckungsgleich¹⁰². Ist eine bestehende geistige Behinderung mit einer seelischen Behinderung dergestalt verknüpft, dass die geistige Behinderung die seelische Behinderung mit beeinflusst, so ist es nicht möglich, die Ursächlichkeit für den Hilfebedarf getrennt zu betrachten. Wegen dieser Schwierigkeit ist für die Anwendung der Konkurrenzregelung des § 7 Abs. 4 SGB VIII das Bestehen kongruenter Leistungspflichten ausreichend.

LSG NRW¹⁰³

Folge der sich aus § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ergebenden vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder ist, dass der Vorrang der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder nach § 10 Abs. 4 S. 2 bestehen bleibt. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahme vom Grundsatz des § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, sondern um eine klarstellende Regelung, da das

⁹⁸ Beschl. v. 9.3.2012-S 41 SO 59/12 ER, juris.

⁹⁹ Urt. v. 12.3.2012-S 34 SO 88/08, JAmt 2012, 537-540 = RdLH 2012, 119-120.

¹⁰⁰ Beschl. v. 15.3.2012-12 A 1792/11, juris; vgl. BVerwG v. 19.10.2011-5 C 6/11; vorgehend VG Köln-26 K 1956709.

¹⁰¹ Urt. v. 18.6.2012-L 20 SO 12/09, juris; vorgehend SG Aachen v. 27.1.2009-S 20 SO 45/08.

¹⁰² Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 19.10.2011-5 C 6/11.

¹⁰³ Urt. v. 10.10.2012-L 12 SO 621/10; vorgehend SG Köln v. 29.9.2010, anhängig BSG-B 8 SO 30/12 R, juris.

SGB VIII keine Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, bereitstellt. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder die für die Maßnahme ursächliche Art der Behinderung kommt es bei der Abgrenzung nicht an.

VG Bayreuth¹⁰⁴

Zur Anwendbarkeit des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch bei Streitigkeiten unter Jugendhilfeträgern, wenn der Kostenerstattung begehrende Jugendhilfeträger nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig ist.

II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21)

a) Umgangsberatung (§ 18)

OVG Berlin-Brandenburg¹⁰⁵

Die Durchführung begleiteten Umgangs setzt ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft des Umgangsberechtigten gegenüber dem Maßnahmeträger voraus. Die Eignung eines Falles ist dann zu bejahen, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfestellung durch das Jugendamt für die beabsichtigte Maßnahme förderlich ist. „Eignung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Nachprüfung unterliegt.

AG Halle (Saale)¹⁰⁶

Zur Abgrenzung der Beratung nach § 18 SGB VIII von der Beratung nach dem BeratHiG: In einfachen Angelegenheiten ist die Unterstützung durch das Jugendamt eine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BeratHiG.

b) Gemeinsame Wohnform (§ 19)

BayVGH¹⁰⁷

Die einer Mutter gewährte Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII hat ausschließlich deren Teilhabedefizit auszugleichen. Leistungsadressat ist ausschließlich die behinderte Mutter selbst. Der Umstand, dass Zweck einer Eingliederungshilfe auch sein kann, einem behinderten Elternteil die von diesem erwünschte angemessene Pflege und Betreuung seines Kindes zu ermöglichen, steht dem nicht entgegen. Ist ein Elternteil aufgrund der Behinderung mit Pflege und Erziehung des Kindes überfordert, bedarf er der Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform mit dem Kind nach § 19 SGB VIII.

¹⁰⁴ Urt. v. 12.11.2012-B 3 K 11.545, juris.

¹⁰⁵ Beschl. v. 19.4.2012-OVG 6 S 12.12, JAmt 2012, 483-485 = ZKJ 2012, 362-365 = FamRZ 2013, 409; vorgehend VG Frankfurt (Oder) v. 28.3.2012-6 S 12.12).

¹⁰⁶ Beschl. v. 7.9.2012-103 II 20/12, juris.

¹⁰⁷ Beschl. v. 30.1.2012-12 BV 11.2216, juris.

c) Betreuung und Versorgung des Kindes im eigenen Haushalt (§ 20)

LSG NRW¹⁰⁸

Mit dem „Ausfallen“ eines Elternteils aus gesundheitlichen Gründen bei der Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt ist lediglich ein Ausfallen für einen vorübergehenden Zeitraum gemeint. Der sozialhilferechtliche Anspruch auf eine Hilfsperson im Haushalt im Rahmen des § 53 SGB XII konkurriert nicht mit einem deckungsgleichen jugendhilferechtlichen Anspruch. Der sozialhilferechtliche Bedarf besteht ausschließlich in der Person des Elternteils und nicht etwa auch oder gar allein bei seinem Kind.

2. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–26)

BayVGH¹⁰⁹

Eine Einrichtung i.S.v. § 22 Abs. 1 SGB VIII liegt dann nicht vor, wenn den Schülern einer Schule eingebunden in ihre Schulorganisation nach der Beendigung des Unterrichts durch Lehrkräfte die Möglichkeit beaufsichtigter Hausaufgabenanfertigung geboten wird. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bezieht sich auf außerschulische Einrichtungen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰

Die Anbindung der Geldleistung nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie widerspricht dem Förderungszweck und –ziel des Gesetzes nicht.

VG Münster¹¹¹

Ein genereller Rechtsanspruch auf Kindertagespflege ist § 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht zu entnehmen. Geeignete Tagespflegepersonen können auch dann vermittelt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen, wobei jedoch dann keine Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII besteht. Inhaberin des Anspruchs auf Gewährung laufender Geldleistung ist ausschließlich die Tagespflegeperson, nicht ein Elternteil des Kindes.

VG Stuttgart^{112,113}

Der Anspruch der Tagespflegeperson auf hälftige Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII setzt voraus, dass in dem hierfür maßgebenden Zeitraum von der Tagespflegeperson Kinder betreut wurden, für die der Träger der Jugendhilfe vorab den Zugang zur öffentlich finanzierten Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII bewilligt hat. Da die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist, können nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen bei der Berechnung der zu erstattenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen berücksichtigt werden.

108 Urt. v. 23.2.2012-L 9 SO 26/11, RdLH 2012, 64-65 m. Anm. Leonhard S. 65; anhängig BSG-B 8 SO 12/12 R.

109 Beschl. v. 5.3.2012-12 ZB 10.1559, juris; vorgehend VG Würzburg v. 29.4.2010-W 3 K 08.1669.

110 Beschl. v. 30.3.2012-12 A 1995/11, juris; vorgehend VG Köln-26 K 7911/10.

111 Urt. v. 17.4.2012-6 K 2869/10, juris.

112 Urt. v. 30.7.2012-7 K 3281/10, juris.

113 Urt. v. 30.7.2012-7 K 3/11 und 7 K 4/11, juris.

träge Berücksichtigung finden. Kranken- und Pflegeversicherung sind dann als angemessen anzusehen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Die Erstattungspflicht des Trägers der Jugendhilfe umfasst grundsätzlich nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren.

Die Erstattung setzt nicht voraus, dass die Versicherungskosten erst durch die Aufnahme der Tagespflegetätigkeit entstanden sind.

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁴

Bei § 23 Abs. 2a S. 1 SGB VIII handelt es sich nicht lediglich um eine Zuständigkeitsvorschrift, sondern um eine normative Ermächtigung an den Träger der Jugendhilfe, die für die Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung erforderlichen Beurteilungen letztverbindlich aus eigener Sachkunde zu treffen. Bei der Artverknüpfung von unbestimmtem Rechtsbegriff mit einem Beurteilungsspielraum gilt § 114 VwGO entsprechend mit der Folge, dass das Gericht auch hier – wie bei Ermessensentscheidung – seine eigene Beurteilung nicht an die Stelle der Beurteilung der Behörde setzen kann, sondern nur prüfen darf, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen ihrer Ermächtigung eingehalten und von der Ermächtigung ihrem Zweck entsprechend Gebrauch gemacht hat.

Niedersächs OVG¹¹⁵

Eine den Vorgaben des § 23 Abs. 2 i.V.m. Abs. 2a SGB VIII genügende Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenziert wird und die jeweiligen Bestandteile der zu gewährenden Geldleistung ihrer Höhe nach bestimmt werden. Ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson in Höhe 1, 32 Euro pro Kind und Stunde ist nicht leistungsgerecht i.S.v. § 23 Abs. 2a S. 2 SGB VIII.

3. Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35)

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Prozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung. Bei dieser Entscheidung steht dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum zu, der einer noch eingeschränkten VGlichen Kontrolle unterliegt. Sie hat sich darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

Strittig ist, ob Hilfe zur Erziehung auch ohne Antrag geleistet werden kann. Zumindest zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII muss das Jugendamt Hilfen von sich aus anbieten (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). In jedem Fall ist aber das Einverständnis des Personensorgeberechtigten erforderlich, wie sich aus § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ergibt. Es kann in einen formellen Antrag gekleidet sein oder konkludent erfolgen. Die bloße Kenntnis eines Personensorgeberechtigten von einer Jugendhilfeleistung genügt nicht und ein bloßes Schweigen stellt auch keine konkludente Zustimmung durch schlüssiges Verhalten dar. Ein Elternteil ist auch nicht etwa gem. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB zur alleinigen Ent-

¹¹⁴ Beschl. v. 15.10.2012-12 A 1443/12, juris; vorgehend VG Aachen v. 14.2.2012-2 K 1629/10.

¹¹⁵ Ur. v. 20.11.2012-4 KN 319/09, juris.

scheidung befugt, da es sich bei Hilfe zur Erziehung nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt OVG RP^{116, 117}).

a) Voraussetzungen

Niedersächs. OVG¹¹⁸

Ein Bescheid über die Gewährung von Jugendhilfe in Form der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII greift nicht in das Elternrecht ein, weil er Inhalt und Umfang des Elternrechts nicht hoheitlich regelt, insbesondere nicht bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten die gewährte Jugendhilfeleistung anzunehmen und die Durchführung der genehmigten Maßnahme zu dulden haben. Eine Verletzung des Elternrechts ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen entzogen war.

VG Frankfurt¹¹⁹

Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehungsleistung der Eltern fehlt bei einer ADHS-Erkrankung. Ein erzieherischer Bedarf kann daher bei Unterbringung in einem Privatinternat nicht geltend gemacht werden.

VG Freiburg¹²⁰

Der zur früheren Gesetzeslage vertretenen Auffassung, wonach § 19 SGB VIII gegenüber §§ 27, 34 SGB VIII die speziellere Rechtsgrundlage darstelle, kann nicht (mehr) gefolgt werden. Nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 4 SGB VIII kommt Hilfe zur Erziehung zwar nur in Betracht, wenn das Kind während der Heimerziehung der Mutter geboren wird. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift muss § 27 SGB VIII aber auch Anwendung finden, wenn das Kind bereits vor Beginn der Leistung geboren worden ist und ein über den nach § 19 SGB VIII hinausgehender (Erziehungs-)Hilfebedarf für die (junge) Mutter erst nach der Geburt ihres Kindes festgestellt wird.

b) Sozialpädagogische Familienhilfe

BSG¹²¹

Die Zuordnung einer Tätigkeit als Familienhelfer für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als selbstständig setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls in Betracht kommenden Umstände festgestellt und gewichtet werden.

116 Urt. v. 29.10.2012-7 A 10868/12, JAmt 2012, 606-610 = FamFR 2012, 573; aufhebend VG Trier v. 12.7.2012-2 K 209/12.TR.

117 Urt. v. 29.10.2012-7 A 10868/12, JAmt 2012, 606-610 = FamFR 2012, 573; aufhebend VG Trier v. 12.7.2012-2K 209/12.TR.

118 Beschl. v. 14.8.2012-4 LA 203/12, DÖV 2012, 860 = NVwZ-RR 2012, 815; vorgehend VG Stade v. 19.7.2012-4 A 257/11.

119 Urt. v. 25.1.2012-7 K 115/11.F, juris.

120 Urt. v. 24.4.2012-3 K 2715/10, JAmt 2012, 667-670.

121 Urt. v. 25.4.2012-B 12 KR 24/10 R, info also 2013, 34; jurisPR-SozR 5/2013 Anm 2 (Anmerkung Bieback).

SG Stade¹²²

Ein Familien- und Jugendbetreuer ist bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt, auch wenn er ein eigenes Gewerbe angemeldet hat und mit dem freien Träger einen Kooperationsvertrag wie ein Selbstständiger geschlossen hat, wenn er gegenüber dem Jugendamt nur über den anerkannten Träger abrechnen kann.

c) Vollzeitpflege**BVerwG**¹²³

Übernehmen die Großeltern eines Kindes dessen Vollzeitpflege, erfolgt die Pflege auch dann „in einer anderen Familie“ i.S.d. § 33 S. 1 SGB VIII und „außerhalb des Elternhauses“ i.S.d. § 27 Abs. 2a und des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wenn die Eltern des Kindes ebenfalls bei den Großeltern wohnen.

VG Ansbach¹²⁴

Als Pflegeperson „geeignet“ ist auch die Großmutter des Kindes.

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**a) Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung**

Der Begriff der Behinderung ist zweistufig: Zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand durch die in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgezählten Fachleute festgestellt werden. Folgt das Jugendamt deren Feststellung, muss es prüfen, ob sich daraus (kausal) eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt. Seine Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Jugendlichen vor, wenn die Integration in den Bereichen Familie/Verwandtschaft, Schule/Kindergarten/Beruf und Freundeskreis/Freizeit nicht gegeben bzw. gefährdet ist, wobei sich die Teilhabebeeinträchtigung nicht auf alle Bereiche erstrecken muss. Nicht jede, nur flüchtige Beeinträchtigung ist als Teilhabebeeinträchtigung zu werten; es bedarf vielmehr einer dauerhaften und tiefreichenden Beeinträchtigung der sozialen Bezüge. Erst nach Vorliegen beider Voraussetzungen für eine seelische Behinderung kann der Jugendhilfeträger die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen in einem kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozess auswählen, wobei diese Auswahl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Augsburg*¹²⁵).

Die VGs können nur prüfen, ob die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses war und eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellte. Die Überprüfung des Gerichts beschränkt sich auf die Beachtung allgemein gültiger fachlicher Maßstäbe, die umfassende Beteiligung der Leistungsadressaten und

¹²² Urt. v. 10.5.2012-S 30 R 355/11, juris.

¹²³ Urt. v. 1.3.2012-5 C 12/11, JAmt 2012, 329-332 = ZKJ 2012, 236-238 = NJW 2012, 2130-2132 = NDV-RD 2012, 65-68 = FamRZ 2012, 1566 = DÖV 2012, 612 = DVBl 2012, 766; vorgehend Nds OVG v. 13.1.2011-4 LB 257/09.

¹²⁴ Urt. v. 26.7.2012-AN 14 K 11.01423, juris.

¹²⁵ Urt. v. 16.10.2012-Au 3 K 12.882, juris.

die Vermeidung sachfremder Erwägungen. Eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Gewährung einer bestimmten Hilfeleistung kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Beurteilungsspielraum der Behörde dahingehend verdichtet, dass nur eine einzige Maßnahme als notwendig und geeignet anzusehen ist.

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist deshalb vorrangig Aufgabe der Schule, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern. Allerdings kann eine Legasthenie zu einer seelischen Störung i.S.v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII führen; dasselbe gilt für ADHS (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Augsburg*¹²⁶). Ist das der Fall und ist dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Ausdiesem Grund genügt es im Grundsatz nicht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein feststellt oder gar offen lässt. Vielmehr sind – ggf. auf der Basis von Gutachten nach § 35a Abs. 1a SGB VIII – im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt nachprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch nicht mit Hilfe von Sachverständigen oder gar Zeugen – ersetzt werden (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *BayVGH*¹²⁷; *VG Ansbach*¹²⁸; *VG Augsburg*¹²⁹; *VG Bayreuth*¹³⁰).

OVG Nordrhein-Westfalen¹³¹

Stehen die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe fest, kann dem nicht entgegengehalten werden, es bestehe gleichzeitig ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung.

VG Frankfurt (Oder)¹³²

Verfügt eine Diplom-Psychologin über keine ausreichende Qualifikation, so ist ein von ihr gefertigter psychologischer Testbericht nicht zur Feststellung der Voraussetzungen der Hilfe geeignet.

VG Augsburg¹³³

Zur Frage des Nachrangs bei der Jugendhilfe gegenüber der Schule bei ADHS und hyperkinetischer Störung des Sozialverhaltens.

¹²⁶ Beschl. v. 18.9.2012-Au 3 E 12.953, juris.

¹²⁷ Beschl. v. 10.9.2012-12 ZB 10.2838 und VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2012 Au 3 E 12.953; bestätigend VG München v. 29.9.2010-M 18 K 09.753.

¹²⁸ Urt. v. 20.9.2012-AN 14 K 11.02268, juris.

¹²⁹ Urt. v. 9.10.2012-Au 3 K 12.740, juris.

¹³⁰ Urt. v. 17.12.2012-B 3 K 12.937, juris.

¹³¹ Beschl. v. 23.1.2012-12 B1582/11, juris.

¹³² Urt. v. 25.1.2012-VG 6 K 83/09.

¹³³ Urt. v. 1.2.2012-Au 3 K 10.1486, juris.

VG München¹³⁴

Einen Automatismus dergestalt, dass eine Lese- und Rechtschreibschwäche zu einer zumindest drohenden seelischen Behinderung führt, gibt es nicht. Dass das Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche zu einer seelischen Behinderung führen kann, begründet noch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber hat keine Finanzierung einer Legasthenie-Therapie im Rahmen der Eingliederungshilfe aus Präventionsgründen vorgesehen.

VG München¹³⁵

Die Beurteilung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, obliegt nicht allein dem Facharzt. Vielmehr sind im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter der Federführung des Jugendamts die nachvollziehbaren und gerichtlich überprüfbaren Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Diese Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar.

VG Augsburg¹³⁶

Bei der Einzelintegration eines Kindes im Kinderhort kann es sich um eine Maßnahme der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII handeln oder um eine Leistung der Sozialhilfe nach § 53 SGB X. Das Rangverhältnis zwischen diesen Leistungen regelt § 10 Abs. 4 SGB VIII. Bei der Frage, ob die Hilfe erforderlich und geeignet ist, hat der Träger eine gewisse Einschätzungsprärogative.

VG München¹³⁷

Zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gehören auch solche Hilfen, die dem behinderten Menschen den Besuch der Schule erst ermöglichen. Muss das Kind zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung aufgrund seiner Behinderung eine besondere Schule besuchen, fallen hierunter auch anfallende Fahrtkosten.

OVG Nordrhein-Westfalen¹³⁸

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eines jungen behinderten Menschen ist sowohl nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII als auch nach § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII beeinträchtigt, wenn seine Integrationsfähigkeit in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht im Sinne einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit erschwert oder beeinträchtigt ist. Die Regelung des § 14 SGB IX gilt nur für Rehabilitationsträger. Dies ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Der Vorrang der schulischen Förderung nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII setzt voraus, dass eine bedarfsdeckende Hilfe sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.

134 Urt. v. 22.2.2012-M 18 K 11.1810, juris.

135 Urt. v. 28.3.2012-M 18 K 11.1681, juris.

136 Urt. v. 3.4.2012-Au 3 K 11.1669, juris.

137 Urt. v. 18.4.2012-M 18 K 12.288, juris.

138 Beschl. v. 2.5.2012-12 B 438/12, juris; vorgehend VG Köln-26 L 1958/11.

VG Magdeburg¹³⁹

Eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann auch vorliegen, wenn das Kind teilweise in das schulische und gesellschaftliche Leben integriert ist, dies aber nur deshalb, weil die Eltern in eigener Initiative Maßnahmen gegen die Teilleistungs-schwäche ergriffen haben.

VG Ansbach¹⁴⁰

Keine Legasthenietherapie, weil keine Teilhabebeeinträchtigung.

VG Bayreuth¹⁴¹

Zu fehlender Teilhabebeeinträchtigung.

b) Folgen/Leistungen

Bei der Beurteilung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfemaßnahme hat der Jugendhilfeträger einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Denn bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfe ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*¹⁴²; *VG Würzburg*¹⁴³; *VG Ansbach*¹⁴⁴).

Ob heilpädagogisches Reiten als Leistung der Eingliederungshilfe zu bewilligen ist, ist in der Rechtsprechung strittig. § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist für den Umfang der Leistungen auf § 54 SGB XII. Dieser verweist weiter auf §§ 26 und 55 SGB IX. Als medizinische Rehabilitationsleistung ist das heilpädagogische Reiten nicht anzuerkennen, weil es nicht als Heilmittel i.S.v. § 138 SGB V gelten kann, solange es nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann das heilpädagogische Reiten aber nach § 55 Abs. 1 SGB IX bewilligt werden. Dies gilt unstrittig für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Aber auch für schon eingeschulte Kinder kann es eine zu bewilligende Leistung sein, weil die Aufzählung in § 55 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist (so nunmehr auch *BVerwG*¹⁴⁵).

VG Münster¹⁴⁶

Die Pflicht zu einer angemessenen Schulbildung gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Stellt sich daher der Besuch einer Privatschule bei festgestellter seelischer

¹³⁹ Beschl. v. 26.11.2012-4 B 235/12, juris.

¹⁴⁰ Urt. v. 13.12.2012-AN 14 K 12.01190, juris.

¹⁴¹ Urt. v. 17.12.2012-B 3 K 12.937, juris.

¹⁴² Beschl. v. 6.9.2012-M 18 E 12.3787, juris.

¹⁴³ Beschl. v. 28.8.2012-W 3 E 12.801.

¹⁴⁴ Beschl. v. 8.11.2012-AN 14 K 11.01795, juris.

¹⁴⁵ Urt. v. 18.10.2012-5 C 15/11, juris; bestätigend OVG RP v. 15.6.2011-7 A 10420/11.

¹⁴⁶ Urt. v. 6.1.2012-6 K 2204/10, juris.

Störung als alternativlos dar, so sind die Kosten hierfür vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

VG München¹⁴⁷

Wird zwischen dem Träger der Jugendhilfe und dem Leistungserbringer für eine Therapiestunde ein Entgelt von 32, 50 Euro vereinbart, kann der Hilfeempfänger nicht eine Zuzahlung dem Träger der Jugendhilfe in Rechnung stellen. Der Jugendhilfeträger muss jedoch sicherstellen, dass mit den vereinbarten Stundensätzen auch die Bedarfsdeckung möglich ist und nicht faktisch wegen von den Eltern verlangten Zuzahlungen nur ein Zuschuss gezahlt wird.

VG Freiburg¹⁴⁸

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und damit grundsätzlich auch die Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule. Für Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme hat der Jugendhilfeträger einen Beurteilungsspielraum. Wird die Hilfe selbst beschafft, kommt eine Übernahme der Aufwendungen nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen eines „Systemversagens“ in Betracht.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁹

Der Einsatz eines Integrationshelfers ist eine bedarfsgerechte Hilfe. Zum Umfang einer intensiven Assistenz.

VG Ansbach¹⁵⁰

Ob ein Therapeut geeignet ist, um eine Legasthenie- und Dyskalkulietherapie durchzuführen, kann der Therapeut nicht im Wege der Feststellungsklage klären lassen. Im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage kann er aber die Aufnahme in eine vom Jugendhilfeträger geführte Liste begehren. Es ist fachlich vertretbar, nur solche Therapeuten zu berücksichtigen, welche eine Ausbildung als Diplom-Psychologe bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeut mit einer Zusatzqualifikation für Legasthenie bzw. Dykalkulie vorweisen können und zudem Supervisionen durchführen und regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

VG Augsburg¹⁵¹

Es liegt in der fachlich-pädagogischen Beurteilung des Jugendamts, die Geeignetheit der Hilfe festzustellen, wenn diese Beurteilung schlüssig und nachvollziehbar ist. An den Vorschlag des behandelnden Psychologen ist das Jugendamt dabei nicht gebunden.

147 Beschl. v. 25.1.2012-M 18 K 10.5005, juris.

148 Urt. v. 23.2.2012-4 K 1481/11, JAmt 2012, 546-547; vgl. auch VG Stuttgart v. 26.7.2011-7 K 4112/09; BVerwG v. 17.2.2011-5 B 43/10; BayVG v. 2.8.2011-12 CE11.1180.

149 Beschl. v. 1.3.2012-12 B 118/12, JAmt 2012, 542-543.

150 Urt. v. 13.3.2012-AN 4 K 11.01202, juris.

151 Beschl. v. 11.5.2012-Au 3 E 12.454, juris.

LSG BW¹⁵²

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dürfen medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nur von solchen Leistungserbringern erbracht werden, die auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Leistungserbringung zugelassen sind.

VG München¹⁵³

Zur Erforderlichkeit eines Schulbegleiters.

BayVGH¹⁵⁴

Welche Schulbildung als angemessen i.S.v. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII anzusehen ist, entscheidet nicht der Träger der Jugendhilfe, vielmehr ist dieser an die schulischen Entscheidungen der dafür zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Landesrecht gebunden. Entspricht der von dem Hilfesuchenden angestrebte Bildungsweg nicht den Anforderungen der landesrechtlichen Schulvorschriften, liegt eine Hilfe zu einer „angemessenen Schulbildung“ nicht vor. Ziel der Hilfe nach § 35a SGB VIII ist die Bewältigung der Teilhabebeeinträchtigung, nicht aber das Erreichen des von den Eltern gewünschten optimalen Schulabschlusses.

VG München¹⁵⁵

Als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung kommt auch die Übernahme von Schulgeld für private Lehranstalten in Betracht, wenn nur auf diese Weise eine angemessene Schulbildung erreicht werden kann. Angemessen heißt jedoch nicht das Optimale. Eventuell müssen auch Umwege in der Schullaufbahn in Kauf genommen werden.

BVerwG¹⁵⁶

Ein Anspruch auf Gewährung jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe kann auch dann zustehen, wenn die Hilfemaßnahme nicht auf die Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier: Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) deckt.

BayVGH¹⁵⁷

Ein „Schulbegleiter“ kann eine angemessene Hilfe zur Schulbildung i.S.d. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII darstellen. Von der angemessenen Hilfe zu unterscheiden ist aber die konkrete Leistungserbringung, die gem. § 35a Abs. 2 SGB VIII nach dem Bedarf im Einzelfall erfolgt. Die Hilfeleistung muss danach konkret in der Lage sein, den Bedarf zu decken. Überlässt der Jugendhilfeträger die Auswahl des Schulbegleiters dem Leistungsberechtigten und stellt er dafür eine Geldleistung zur Verfügung, muss der Geldbetrag so bemessen sein, dass der individuell festgestellte Bedarf damit

152 Urt. v. 26.6.2012-L 11 KR 3457/10, juris; vorgehend SG Stuttgart v. 15.6.2010-S 12 KR 4064/07, anhängig BSG-B 1 KR 50/12 R.

153 Beschl. v. 6.9.2012-M 18 E 12.3787, juris.

154 Beschl. v. 10.9.2012-12 ZB 10.2838, juris; bestätigend VG München v. 29.9.2010-M 18 K 09.753.

155 Beschl. v. 19.9.2012-M 18 E 12.3845, juris.

156 Urt. v. 18.10.2012-5 C 21/11, jurisPR-SozR 5/2013 Anm 6 (Luik); vorgehend BayVGH v. 23.2.2011-12 B 10.1331.

157 Beschl. v. 13.11.2012-12 ZB 11.2051, juris; bestätigend VG Würzburg v. 28.7.2011-W 3 K 11.76.

abgedeckt werden kann. Eine durch interne Leitlinien geregelte Verwaltungsübung, einen Stundensatz von 11, 90 Euro zur Verfügung zu stellen, ist nicht bedarfsdeckend.

VG München¹⁵⁸

Die Eltern als gesetzliche Vertreter des leistungsberechtigten Kindes können dessen Ansprüche gegen den Jugendhilfeträger nur gemeinsam geltend machen, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht (§ 1629 Abs. 1 S. 1, 2 BGB). Ein Fall der alleinigen Notvertretung (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB) liegt nur vor, wenn gesundheitliche oder wirtschaftliche Nachteile von erheblichem Ausmaß für das Kind vorliegen und nicht nur eine mögliche Beeinträchtigung des Kindeswohls.

VG Magdeburg¹⁵⁹

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Daher kann die Hilfeleistung auch in der Übernahme von Schulgeld für den Besuch einer Privatschule liegen.

SG Landshut¹⁶⁰

Ein Hilfebedürftiger kann auch dann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Individualhelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe (hier gegenüber dem Sozialhilfeträger) haben, wenn dieser Anspruch in der (hier zwischen Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger) geschlossenen Gesamtvereinbarung ausgeschlossen ist. Die Betriebserlaubnis setzt alleine Mindeststandards für Personal, Gruppengröße und Fachdienste fest, deshalb kann Individualhilfe einen von der Betriebserlaubnis nicht erfassten zusätzlichen individuellen Bedarf abdecken.

c) Persönliches Budget

Der Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets folgt aus § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, die ihrerseits auf § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und § 159 SGB IX verweisen. Das Persönliche Budget wird nach § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX i.d.R. als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ist § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vom ersten Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden. Seither räumt § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch hierauf ein.

5. Hilfeplanung (§ 36) / Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs. 1) / Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3)/Zusammenarbeit (§ 37)

a) Hilfeplanung (§ 36)

VG München¹⁶¹

Der Träger der Jugendhilfe kann nicht sorgeberechtigte Elternteile in das Hilfeplangespräch einbeziehen, wenn er es für sachlich geboten hält; einen Anspruch auf Beteiligung haben sie aber nicht.

158 Beschl. v. 22.11.2012-M 18 E 12.5602, juris.

159 Beschl. v. 26.11.2012-4 B 235/12, juris.

160 Beschl. v. 30.11.2012-S 10 SO 90/12 ER, juris.

161 Ur. v. 29.2.2012-M 18 K 12.71, juris.

b) Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs. 1)

OLG Koblenz¹⁶²

Das Familiengericht kann gegenüber den Eltern anordnen, die Hilfen nach §§ 11-40 SGB VIII als vorrangige Maßnahmen i.S.v. § 1666a BGB in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als milderes Mittel darstellen. Das Jugendamt hat in eigener Verantwortung die Eignung öffentlicher Hilfen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und sie anzubieten (§ 8a SGB VIII). Andererseits ist dem Familiengericht das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG in eigener Verantwortung auferlegt. Es besteht eine Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt sowie die Pflicht zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Gelingt die vorrangige Verantwortungsgemeinschaft nicht, besteht zwingend eine Letztverantwortlichkeit des Familiengerichts.

c) Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3)

Selbstbeschaffung ist rechtmäßig, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In einer solchen Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben (ebenso zuletzt *OVG Nordrhein-Westfalen*¹⁶³).

Selbstbeschaffung kommt nur bei „Systemversagen“ in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Hilfebedarf so rechtzeitig an das Jugendamt herangetragen worden ist, dass der Jugendhelferträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage war. Hinzu kommen muss, dass die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistungen keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dies bedeutet, dass die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss, wobei nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Unaufschiebbarkeit der Leistung gegeben ist, die den Leistungsberechtigten gleichsam zwingt, selbst umgehend für die Bedarfsdeckung zu sorgen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*¹⁶⁴).

Nach § 36a Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB VIII kumulativ vorliegen, so dass auch dann, wenn die Anspruchsberechtigung vorliegt und ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Hilfe besteht, hinzu kommen

¹⁶² Beschl. v. 11.6.2012-11 UF 266/12, NJW 2012, 3108-3111 = FamRZ 2012, 1955; vorgehend AG Andernach v. 2.4.2012-70 F 152/12 EA.

¹⁶³ Urt. v. 25.4.2012-12 A 659/11, JAmt 2012, 548-551, vorgehend VG Aachen-2 K 496/09.

¹⁶⁴ Urt. v. 20.9.2012-AN 14 K 11.02268, juris.

muss, dass die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung eilbedürftig war (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*¹⁶⁵).

VG Würzburg¹⁶⁶

Von einem Eilfall kann nur ausgegangen werden, wenn die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs in dem Sinn unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne die Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss. Allerdings darf der Leistungsberechtigte nicht selbst in vorwerfbarer Weise die Unaufschiebbarkeit der Leistungserbringung vor der Hilfeentscheidung des Jugendamtes bewirkt haben. Ist die leistungsberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I nicht nachgekommen, besteht kein Ersatzanspruch.

BVerwG¹⁶⁷

Der Umfang der bei selbst beschafften Hilfen erforderlichen Aufwendungen orientiert sich an den Kosten, die bei rechtzeitiger Gewährung der Hilfe vom Jugendhilfeträger nach den zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu tragen gewesen wären.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁸

Der Erstattungsanspruch nach § 36a Abs. 2 SGB VIII umfasst die Aufwendungen, die die Eltern nach ihrem subjektiv vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendhilfeträgers für erforderlich halten durften.

Saarländ VG¹⁶⁹

Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII scheidet bei einer Legasthenietherapie aus, weil es sich dabei nicht um eine niedrigschwellige ambulante Hilfe handelt. Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII setzt voraus, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 kumulativ vorliegen.

BVerwG¹⁷⁰

Bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplan ausgeschlossenen Leistung ist im Hinblick auf § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist. Hat demgegenüber das Jugendamt nicht rechtzeitig oder nicht in einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen.

¹⁶⁵ Beschl. 8.11.2012-AN 14 K 11.01795, juris.

¹⁶⁶ Beschl. v. 20.2.2012-W 3 K 11.394, juris.

¹⁶⁷ Urt. v. 1.3.2012-5 C 12/11, JAmt 2012, 329-332 = ZKJ 2012, 236-238 = NJW 2012, 2130-2132 = NDV-RD 2012, 65-68 = FamRZ 2012, 1566 = DÖV 2012, 612 = DVBI 2012, 766; vorgehend Nds OVG v. 13.1.2011-4 LB 257/09.

¹⁶⁸ Urt. v. 25.4.2012-12 A 659/11, JAmt 2012, 548-551, vorgehend VG Aachen-2 K 496/09.

¹⁶⁹ Gerichtsbb. v. 26.9.2012-3 K 258/12, juris.

¹⁷⁰ Urt. v. 18.10.2012-5 C 21/11, jurisPR-SozR 5/2013 Anm 6 (Luik); vorgehend BayVGH v. 23.2.2011-12 B 10.1331.

OVG RP¹⁷¹

Die Übernahme der Kosten der Selbstbeschaffung eines „Ersatzplatzes“ in der Einrichtung einer privaten Elterninitiative (§ 25 SGB VIII) nach nicht rechtzeitiger Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) kann zwar nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch, aber mit einem Kostenübernahmeanspruch bei Notwendigkeit der Selbstbeschaffung (entsprechend § 36a Abs. 3 SGB VIII) verlangt werden.

VG Magdeburg¹⁷²

Von einer unterbliebenen Kenntnissetzung einer selbst beschafften Hilfe i.S.d. § 36a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist nicht auszugehen, wenn das Jugendamt zwar nicht vor dem erstmaligen Beginn der Maßnahme, aber vor einem neuen Zeitabschnitt über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde.

Saarländ VG¹⁷³

Zu einem Einzelfall einer Selbstbeschaffung ohne Verstoß gegen den Mehrkostenvorbehalt

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40)

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege steht allein dem Personensorgeberechtigten zu, nicht aber der Pflegeperson. Das Jugendamt kann einen Pflegevertrag mit der Pflegeperson abschließen, der zivilrechtlicher Natur ist. Dies bleibt er auch dann, wenn auf öffentlich-rechtliche Tatbestände Bezug genommen wird, also die Auszahlung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII direkt an die Pflegeperson erfolgen soll. Dies räumt der Pflegeperson allerdings noch keinen gegen den Jugendhilfeträger gerichteten einklagbaren Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung ein. Auch aus § 1688 BGB ergibt sich nichts anderes. Danach können nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden, also nicht der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Diesen Anspruch könnte die Pflegeperson daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, nicht aber im eigenen Namen geltend machen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Stuttgart*¹⁷⁴).

Bei dem Anspruch nach § 39 SGB VIII handelt es sich um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung („Hilfen“ zur Erziehung gibt es nicht, sondern nur Hilfearten). Da der Grundanspruch dem Personensorgeberechtigten zusteht, hat dieser auch den Anspruch nach § 39 SGB VIII (ebenso *OVG Nordrhein-Westfalen*¹⁷⁵).

171 Urt. v. 25.10.2012-7 A 10671/12, JAmt 2012, 603-606 = DVBl 2013, 132; bestätigend VG Mainz v. 10.5.2012-1 K 981/11.MZ.

172 Beschl. v. 26.11.2012-4 B 235/12, juris.

173 Gerichtsbb. v. 19.12.2012-3 K 30/11, juris.

174 Urt. v. 5.9.2012-7 K 5075/10, juris.

175 Beschl. v. 19.3.2012-12 A 1821/11, EuG 2012, 491-492; vorgehend VG Arnberg-11 K 873/10.

a) Anspruchsberechtigung

Pflegeeltern steht kein eigener Zahlungsanspruch auf Pflegegeld zu, da es sich bei diesem Anspruch um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung handelt, der nur dem Sorgeberechtigten zusteht. Auch aus § 1688 Abs. 1 BGB ergibt sich kein diesbezügliches Recht.

VG Ansbach¹⁷⁶

Der Anspruch auf Pflegegeld steht als Annexanspruch zum Anspruch auf Hilfe zur Erziehung allein dem Personensorgeberechtigten zu.

SG Dortmund¹⁷⁷

Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zählt der notwendige Unterhalt nicht als Annex zur erzieherischen Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Der genau zwischen den Leistungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII unterscheidende Wortlaut verbietet eine Weiterzahlung des notwendigen Unterhalts nach Umwandlung einer Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII in eine Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

BayVGH¹⁷⁸

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege aus § 39 steht allein dem Personensorgeberechtigten zu.

VG Stuttgart¹⁷⁹

Der Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI schließt die Gewährung von Pflegegeld nach § 39 Abs. 1 und 4 SGB VIII nicht grundsätzlich aus, weil die Leistungen der Pflegekasse keinen abschließenden Charakter haben. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind in vollem Umfang auf die Pflegegelderhöhung nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII anzurechnen, wenn sie gerade auch zur Abdeckung des besonderen Aufwands für die Pflege gewährt werden. Die „Anrechnung“ des durch die Pflegekasse gewährten Pflegegeldes wird nicht durch § 13 Abs. 3 S. 3 oder Abs. 5 S. 1 SGB XI ausgeschlossen.

VG Aachen¹⁸⁰

Bei der Gewährung von pauschalisiertem Pflegegeld gem. §§ 33, 39 SGB VIII ist als Besonderheit zu berücksichtigen, dass Pflegeeltern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, mit Blick auf die berücksichtigungsfähigen anteiligen Unterkunftskosten schlechter stehen als solche Pflegeeltern, die keine öffentlichen Leistungen beziehen. Dies rechtfertigt die Gewährung eines den pauschalisierten Pflegesatz nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII übersteigenden monatlichen Pflegegeldes¹⁸¹.

176 Urt. v. 26.1.2012-AN 14 K 11.02209, juris.

177 Beschl. v. 9.3.2012-S 41 SO 59/12 ER, juris.

178 Beschl. v. 10.5.2012-12 ZB 11.2136 und 12.707, juris; vorgehend VG Augsburg v. 2.8.2011-Au 3 K 11.492 und VG Ansbach v. 26.1.2012-AN 14 K 11.2209.

179 Urt. v. 5.9.2012-7 K 5075/10, juris.

180 Urt. v. 29.11.2012-1 K 2185/11, juris.

181 So schon BSG, Urt. v. 27.1.2009-B 14/7 b AS 8/07 R, FEVS 61, 13.

b) Umfang der Hilfe

VG Hannover¹⁸²

Die gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt gelten lediglich den in einem jugendhilferechtlichen „Durchschnittsfall“ einer Vollzeitpflege anfallenden Bedarf ab. Der Durchschnittsfall ist dadurch geprägt, dass bei dem Pflegekind ein erzieherischer und pflegerischer Bedarf vorliegt, der über den entsprechenden Bedarf eines körperlich, geistig und seelisch normal entwickelten Kindes nicht wesentlich hinausgeht.

7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

a) Voraussetzungen

§ 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII nicht. Es ist weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bis zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung lediglich das anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern lediglich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfe also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Anders liegt der Fall, wenn die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus erstrebt wird. Dann soll die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nur noch in einem begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Fortsetzung einer bisher geleisteten Hilfe erbracht werden. Ob ein „begründeter Einzelfall“ vorliegt, unterliegt, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zur Feststellung eines „begründeten Einzelfalles“ bedarf es einer am Einzelfall ausgerichteten individuellen Überprüfung und Entscheidung. Ein „begründeter Einzelfall“ kann z.B. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische oder berufliche Ausbildung, ferner etwa eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogenentzugsbehandlung) noch nicht vollständig abgeschlossen oder vollendet ist.

¹⁸² Ur. v. 2.3.2012-3 A 2714/12, juris.

LSG NRW¹⁸³

Ist bei Beginn einer Eingliederungsmaßnahme zugunsten eines bereits 20-jährigen Hilfebedürftigen prognostisch damit zu rechnen, dass die Maßnahme über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus oder gar dauerhaft fortzuführen sein wird, so handelt es sich mangels eines „begrenzten Zeitraumes“ nicht um eine jugendhilferechtliche Maßnahme, sondern um eine sozialhilferechtliche.

VG Aachen¹⁸⁴

Der Anspruch nach § 41 setzt voraus, dass jedenfalls eine Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hin möglich sein muss. Sobald und sofern der Betreffende an dieser Entwicklung nicht mitarbeitet, sondern offensichtlich weiter in den Tag hinein lebt, kann er die Unterstützung der Jugendhilfe nicht beanspruchen.

b) Folgen/Leistungen**OVG Nordrhein-Westfalen**¹⁸⁵

Leistungen der Jugendhilfe sind dann ungeeignet, wenn es an der notwendigen Motivation des Leistungsberechtigten fehlt, der Zielsetzung der Vorschrift entsprechende erzieherische oder sozialpädagogische Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen.

VG Würzburg¹⁸⁶

Werden ausschließlich materielle Hilfen bzw. eine Unterkunft benötigt, kommen diese Leistungen im Rahmen des § 41 SGB VIII nicht in Betracht. Der junge Volljährige ist dann auf die Hilfe nach § 67 SGB XII zu verweisen.

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe**1. Inobhutnahme (§ 42)**

Nach der Systematik des SGB VIII können Bedenken bestehen, ob die Inobhutnahme als Gewährung von Sozialleistungen zu qualifizieren und damit § 36 Abs. 1 SGB I anzuwenden ist. Die Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 1 SGB VIII Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Zu den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgezählten Leistungen gehört die Inobhutnahme aber nicht, vielmehr wird sie in Abs. 3 Nr. 1 als andere Aufgabe der Jugendhilfe aufgeführt. Mit dem Begriff „andere Aufgaben“ werden grundsätzlich solche Hilfen bezeichnet, durch die keine Sozialleistung i.S.v. § 11 SGB I begründet werden. Soweit der Staat zur Inobhutnahme eines Kindes im Rahmen des Wächteramtes verpflichtet ist, besteht jedoch auch ein korrespondierender Leistungsanspruch des Kindes. Insoweit liegt daher eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I vor und zwar als persönliche und erzieherische Hilfe.

Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB VIII). Vom Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger ist dann ein Antrag auf Asyl beim Bundesamt zu stellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG). Ein 16-jähriger

183 Urt. v. 21.5.2012-L 20 SO 608/10, JAmt 2012, 481-483.

184 Urt. v. 23.8.2012-1 K 644/11, juris.

185 Beschl. v. 13.1.2012-12 B 1583/11, juris.

186 Beschl. v. 10.2.2012-W 3 E 11.1062, juris.

Flüchtling kann den Asylantrag selbst stellen (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Damit entfällt für den minderjährigen unbegleiteten Flüchtling die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG).

VG Göttingen¹⁸⁷

Die Herausnahme eines Pflegekindes aus einer Pflegefamilie erfolgt nach zivilrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um eine Inobhutnahme handelt. Die Art und Weise des Vorgehens des Jugendamtes bei dieser Herausnahme ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁸⁸

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bewirkt nach § 1 Abs. 4 S. 2 UVG den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVG. Für den Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung ist während einer Inobhutnahme § 42 SGB VIII kein Raum mehr.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁹

Die UN-Kinderrechtskonvention schränkt die durch § 12 Abs. 1 AsylVfG eingeräumte Fähigkeit, einen wirksamen Asylantrag zu stellen für Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht ein.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁹⁰

Mit der tatsächlichen Leistungserbringung löst die Hilfe zur Erziehung als sog. „Anschlussilfe“ die Inobhutnahme ab, hinsichtlich der es damit nichts mehr zu regeln gibt.

VG Augsburg¹⁹¹

Ist der allein personensorgeberechtigten Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, kann sie gegen die Inobhutnahme des Kindes weder als gesetzliche Vertreterin des Kindes vorgehen, noch aus eigenem Recht.

VG Ansbach¹⁹²

Bei der Herausnahme von Kindern aus der Pflegefamilie haben die Pflegeeltern keine Klagbefugnis i.S.v. § 42 Abs. 1 VwGO, da sie nicht Inhaber der Personensorgerechts sind und somit nicht geltend machen können, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine dem Personensorgeberechtigten gleichstehende Rechtsposition steht den Pflegeeltern nicht zu. Eine solche ergibt sich auch nicht daraus, dass bei längerer Dauer des Pflegeverhältnisses gewachsene Bindungen durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt sind. Den familiären Bindungen des Pflegekindes zu seiner Pflegefamilie trägt allein § 1632 Abs. 4 BGB Rechnung.

187 Urt. v. 12.1.2012-2 A 94/11, JAmt 2012, 104-106.

188 Beschl. v. 11.5.2012-OVG 6 M 100.12, NJW 2012, 2217; vorgehend VG Cottbus v. 21.3.2012-5 K 344/11.

189 Beschl. v. 22.5.2012-5 A 609/11.A, DÖV 2012, 695 = ZAR 2012, 443; vorgehend VG Minden v. 17.1.2011-7 K 3208/10.A.

190 Beschl. v. 9.6.2012-12 B 726/12, juris; vorgehend VG Aachen-1 L 136/12.

191 Beschl. v. 17.8.2012-Au 3 S 12.1006 und 1010, juris.

192 Urt. v. 20.9.2012-AN 14 K 11.02416, juris.

VG Frankfurt¹⁹³

Eine für sofort vollziehbar erklärte Inobhutnahme eines Minderjährigen wird gegenstandslos, sobald im familiengerichtlichen Verfahren die Pflege für den Minderjährigen auf das Jugendamt übertragen worden ist.

VG Augsburg¹⁹⁴

Ist dem Personensorgeberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, ist er nicht widerspruchsbefugt, da er nicht in eigenen Rechten verletzt sein kann.

VG Ansbach¹⁹⁵

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn das Kind um Obhut bittet. Der Minderjährige hat einen gegen das Jugendamt gerichteten Rechtsanspruch auf die Inobhutnahme. Auf die Begründung der Bitte um Inobhutnahme durch das Kind kommt es nicht an. Die Inobhutnahme darf auch nicht von einer zusätzlichen Gefährdungseinschätzung abhängig gemacht werden. Die Bitte des Kindes allein ist Indiz genug für eine Not- und Konfliktlage.

OLG Karlsruhe¹⁹⁶

Verfügen die Mitarbeiter des Jugendamts nicht über die ausreichenden rechtlichen Kenntnisse in speziellen asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, so haben sie dies durch Hinzuziehung von fachlichem Rat auszugleichen. Art. 22 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention statuiert kein Recht, wonach die gesetzliche Vertretung eines Flüchtlingskindes durch einen Rechtsanwalt erfolgen muss.

2. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49)**a) Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43)**

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreuen will, einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Begriff der Geeignetheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Erlaubniserteilung ist nicht in das Ermessen des Jugendamts gestellt, sondern ein gebundener Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob die genannten Aspekte der Eignung gegeben sind, hängt maßgeblich davon ab, ob sie das Wohl des Kindes gewährleisten. Die Nichtgeeignetheit ist durch konkret nachweisbare Tatsachen zu begründen.

¹⁹³ Beschl. v. 24.9.2012-7 L 2843/12.F, juris; PR-FamR 2/2013 Anm 5 (Clausius).

¹⁹⁴ Beschl. v. 22.10.2012-Au 3 S 12.1270, juris.

¹⁹⁵ Beschl. v. 15.11.2012-AN 14 K 12.00947, juris.

¹⁹⁶ Beschl. v. 5.3.2012-18 UF 274/11, ZKJ 2012, 272-276 = FamRZ 2012, 1955-1958 = NJW-RR 2012, 705-707; vorgehend AG Freiburg v. 25.8.2011-44 F 2152/11.

(so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt OVG *Nordrhein-Westfalen*¹⁹⁷).

VG Würzburg¹⁹⁸

Die Pflegekindererlaubnis ist aufzuheben, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, die der Sphäre der Pflegeperson zuzurechnen sind. Dafür reicht aus, dass es nicht völlig unwahrscheinlich ist, dass eine im Haushalt der Pflegeperson lebende dritte Person ein dort in Tagespflege betreutes Kind sexuell missbrauchen könnte. Ein erheblicher Verdacht einer solchen Straftat ist im Hinblick auf die möglichen schwerwiegenden Folgen einer solchen Straftat für die Pflegekinder nicht zu verlangen.

VG München¹⁹⁹

Der Begriff „Widerruf“ bezeichnet jede Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts ohne Rücksicht auf seine Rechtswidrigkeit, so dass er auch für eine auf § 48 Abs. 1 SGB X gestützte Aufhebung anwendbar ist. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ist eine personengebundene Entscheidung. Nur die Person, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist befugt, Kinder zu betreuen; sie darf die Betreuung nicht auf andere Personen delegieren. Kooperationsbereitschaft ist eine Voraussetzung für die Eignung der Tagespflegeperson. Kooperationsbereitschaft meint nicht nur die Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, sondern auch mit der Fachbegleitung durch das Jugendamt.

VG München²⁰⁰

Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Zur Eignung gehört auch eine ausreichende psychische Belastbarkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können. Ohrfeigen in das Gesicht von Kleinstkindern lassen die Eignung der Tagespflegeperson bezweifeln.

BayVGH²⁰¹

Auch gesundheitliche Gründe können der Eignung entgegen stehen. So etwa bei einer psychischen Behinderung, aber auch bei voller Erwerbsminderung, wenn im Einzelfall die lückenlose Betreuung dadurch nicht mehr gesichert ist.

VG Magdeburg²⁰²

Die Anwendung einer durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegten allgemeinen Altersgrenze zur Erlaubnis der Kindertagespflege stellt einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Aus der gesetzlichen Regelung des § 43 SGB VIII über die Erlaubnis zur Kindertagespflege lässt sich nicht darauf schließen, dass die persönliche Eignung nach allgemeinen Kriterien und der Anwendung einer generellen Altersgrenze bestimmt werden könnte.

197 Beschl. v. 26.7.2012-12 B 815/12, juris; vorgehend VG Düsseldorf-19 L 958/12.

198 Urt. v. 22.3.2012-W 3 K 11.463, juris.

199 Urt. v. 25.4.2012-M 18 K 10.5583, juris.

200 Urt. v. 2.5.2012-M 18 K 11.1341, juris.

201 Beschl. v. 9.5.2012-12 ZB 10.2184, juris; vorgehend VG München v. 9.6.2010-M 18 K 08.2177.

202 Beschl. v. 18.7.2012-4 B 158/12, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen²⁰³

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Eignung einer Tagespflegeperson ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung²⁰⁴. Die Eignung einer Tagespflegeperson ist isoliert zu betrachten und kann nicht deshalb bejaht werden, weil sie für eine andere Tagespflegekraft, mit der die Tagespflegeperson zusammenarbeitet, angenommen wird.

BayVGH²⁰⁵

Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt stets das letzte Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls dar. Ein Einschreiten der Behörde kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine (mutmaßliche) Gefährdung abzuwenden. Ungeachtet dessen ist stets zu prüfen, ob nicht mildere Maßnahmen – etwa die Erteilung nachträglicher Auflagen – ausreichen, um der befürchteten Gefahrenlage wirksam zu begegnen. Die persönliche Eignung für die Kindertagespflege fehlt nur dann, wenn ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt. Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt ist kein Eignungskriterium i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Aus einer vollen Erwerbsminderung kann nicht generell auf eine fehlende Eignung zur Kindertagespflege geschlossen werden. Maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung einer Pflegeerlaubnis ist grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen; eine evidente Wiederherstellung der Zuverlässigkeit der Pflegeperson während eines laufenden Gerichtsverfahrens ist aber gleichwohl zu beachten.

VG München²⁰⁶

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist eine personengebundene Entscheidung, die voraussetzt, dass die Person, der die Erlaubnis erteilt wird, für die Kindertagespflege geeignet ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass grundsätzlich nur die Person, die über eine Pflegeerlaubnis verfügt, befugt ist, Kinder zu betreuen und die Betreuung nicht auf Personen delegieren darf, die nicht über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügt. Ist das Verhalten des Ehemanns Kindeswohlgefährdend, muss diese der Sphäre der Pflegeperson zugerechnet werden. In Form nachträglicher Nebenbestimmungen zur Pflegeerlaubnis als milderer Mittel im Verhältnis zu einem Widerruf kann sichergestellt werden, dass der Ehemann keinen Kontakt mehr zu den Tagespflegekindern hat.

BayVGH²⁰⁷

Verlangt der Jugendhilfeträger vom Lebensgefährten der Tagespflegeperson eine „Leumundsauskunft“ von der Polizei, begegnet dies rechtlichen Bedenken. Die Beifügung einer Nebenbestimmung zur Genehmigung nach § 43 SGB VIII ist nur rechtmäßig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Im Rahmen der Amtsermittlung nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB X besteht für die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X die Möglichkeit, Auskünfte jeder Art einzuholen. Datenschutzrechtlich fehlt aber

203 Beschl. v. 26.7.2012-12 B 815/12, juris; vorgehend VG Düsseldorf-19 L 958/12.

204 Im Anschluss an VG München v. 5.10.2011-M 18 K 11.3479.

205 Beschl. v. 18.10.2012-12 B 12.1048, ZKJ 2013, 41-44 = ZFSH/SGB 2013, 60-64; aufhebend VG München v. 5.10.2011-M 18 K 11.3479.

206 Beschl. v. 18.10.2012-M 18 S 121.4671, juris.

207 Beschl. v. 5.12.2012-12 BV 12.526, juris; vorgehend VG München v. 28.9.2011-M 18 K 11.3325.

für die Einholung der „Leumundsauskunft“ bei der Polizei eine Rechtsgrundlage. Die bereichsspezifische Regelung zur Datenerhebung ist nach dem Bundeskinderschutzgesetz § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII mit dem Verweis auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII.

BayVGH²⁰⁸

Der Begriff der persönlichen Eignung umfasst neben den ausdrücklich aufgezählten Anforderungen die weitere stillschweigend mitgeschriebene Voraussetzung, dass in Tagespflege aufgenommene Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken ausgesetzt sind. Hierzu zählen auch solche, die zwar nicht unmittelbar in der Pflegeperson selbst oder der sächlichen Ausstattung der zur Tagespflege genutzten Wohnung ihre Ursache finden, die aber letztlich dennoch der Sphäre der Pflegeperson zuzurechnen sind. Ein solches Risiko kann auch ein in der Wohnung mit lebender Ehemann oder Lebensgefährte der Tagespflegeperson darstellen, der in der Vergangenheit wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurde. Die Anfertigung von Nacktaufnahmen stellt ein für die Betreuung von Kindern in Tagespflege nicht zu verantwortendes Risiko dar, sofern die Inhaberin der Erlaubnis nicht bereit oder in der Lage ist, die von ihrem in der Wohnung lebenden Partner ausgehende Gefährdung abzuwenden.

b) Betriebserlaubnis (§§ 45-48a)

Niedersächs. OVG²⁰⁹

Ist der Träger einer Einrichtung sowohl zahlungsunfähig als auch stark überschuldet und hat er finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt, ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes in der Einrichtung anzunehmen

Saarländ VG²¹⁰

Die Zuverlässigkeit des Trägers ist zwar nicht ausdrücklich als Erteilungsvoraussetzung in § 45 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit ergibt sich aber aus § 45 Abs. 7 SGB VIII und dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die zu prüfende Eignung des Personals umfasst die persönliche und fachliche Eignung. Besondere Anforderungen sind dabei an die Qualifikation der Leitung einer Einrichtung zu stellen.

VG München²¹¹

§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII verlangt eine ausreichende Zahl geeigneter Kräfte. Die Bemessung der erforderlichen Personalausstattung ist dabei von der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung abhängig. Aus dem Begriff der „Sicherung“ leitet sich das Erfordernis einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften ab, die der Einrichtungsträger zur Verfügung haben muss. Auch wenn dies nicht stets den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte voraussetzt, müssen so viele geeignete Kräfte vorhanden und einsetzbar sein, dass auch besonderen personellen Belastungen vorgebeugt ist sowie Krankheits- und Urlaubsvertretungen sichergestellt sind.

208 Beschl. v. 11.12.2012-12 CS 12.2406, juris; bestätigend VG München v. 18.10.2012-M 18 S 12.4671, juris.

209 Beschl. v. 18.6.2012-4 LA 27/11, DÖV 2012, 740; vorgehend VG Osnabrück v. 15.12.2010 – 4 A 133/09.

210 Urt. v. 11.5.2012-3 K 231/11, juris.

211 Urt. v. 5.12.2012 – M 18 K 11.5772, juris.

Hamburg OVG²¹²

Für Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis setzt § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII eine konkrete Gefahr für das Wohl des Kindes voraus. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nicht schon dann vor, wenn nach Erteilung der Betriebserlaubnis die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 45 Abs. 2 SGB VIII nachträglich wegfallen.

3. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50)**OLG Celle²¹³**

Es entspricht nicht der Billigkeit i.S.v. § 81 Abs. 1 FamFG, dem zum Beteiligten gewordenen Jugendamt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Eine Kostenauflegung auf das Jugendamt kommt in diesen Fällen vielmehr allein unter den engen Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 FamFG in Betracht.

VG München²¹⁴

Mit seiner fachlichen Stellungnahme gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII trägt das Jugendamt zur richterlichen Entscheidungsfindung des Familiengerichts bei. Wegen des Charakters der Mitteilung des Jugendamtes als unselbstständiger Teil des familiengerichtlichen Erkenntnisprozesses kann das Jugendamt jedoch nicht verpflichtet werden, Berichte, Stellungnahmen oder sonstige Äußerungen zu widerrufen. Die VGs sind nicht befugt, durch Verwertungsverbote von vorgelegten Jugendamtsberichten in die Entscheidungsfindung der Familiengerichte einzugreifen.

4. (Amts)pflegschaft/-vormundschaft (§ 55)**OLG Nürnberg²¹⁵**

Die Bestellung geeigneter Einzelvormünder hat grundsätzlich Vorrang vor einer Amtsvormundschaft, da die Einzelvormünder dem Wohl des Kindes im Allgemeinen besser und individueller dienen können als ein Amtsvormund.

Nds LAG²¹⁶

Für einen Teil der Tätigkeit des Amtsvormundes ist das weibliche Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung, weil sie von einem Mann nicht ausgeübt werden könnte, ohne den verfolgten Zweck zu gefährden. Die Ausschreibung und Besetzung einer Stelle als Amtsvormund nur für ein Geschlecht, um dem Mündel die Möglichkeit zu bieten, zwischen einem männlichen und einem weiblichen Vormund auszuwählen, ist daher eine zulässige Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts.

212 Beschl. v. 14.12.2012 – 4 Bs 248/12, juris; ändernd VG Hamburg v. 20.11.2012 – 13 E 2915/12.

213 Beschl. v. 4.5.2012 – 10 UF 69/12, ZKJ 2012, 321-323 = FamRZ 2012, 1896-1898 = jurisBR-FamR 23/2012 Anm 4 (Götsche).

214 Beschl. v. 21.6.2012 – M 18 E 12.2701, JAmt 2012, 485-486 = ZKJ 2012, 452-453.

215 Beschl. v. 7.3.2012 – 11 WF 195/12, FamRZ 2012, 1959-1960; vorgehend AG Schwabach v. 31.10.2011 – 52 F 443/11.

216 Urt. v. 19.4.2012 – 4 SaGa 1732/11, JAmt 2012, 428-429.

IV. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren (§§ 61-68)

1. Datenerhebung/Datenübermittlung (§§ 62, 64)

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich nach § 61 SGB VIII, der auf den allgemeinen Datenschutz in § 35 SGB I verweist. Eingriffe in den Schutzbereich des § 35 SGB I richten sich nach §§ 68-75 SGB X, wie § 35 Abs. 2 SGB I ausdrücklich regelt. Einschränkungen dieser Eingriffe ergeben sich für die Datenerhebung aus § 62 SGB VIII, für die Datenspeicherung aus § 63 SGB VIII und für die Datenübermittlung aus § 64 SGB VIII. Für besonders anvertraute Daten gilt zusätzlich § 65 SGB VIII. Für die Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft gilt nur § 68 SGB VIII.

OLG Braunschweig²¹⁷

Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist nicht nur dann gegeben, wenn eine gesetzliche Vorschrift einen Personenkreis zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet, vielmehr kann sich eine solche das Zeugnisverweigerungsrecht begründende Verschwiegenheitspflicht auch daraus ergeben, dass der Schutz der Vertrauenssphäre bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Dies ist beim gerichtlich bestellten Verfahrensbeistand der Fall.

VG Freiburg²¹⁸

Die Übermittlung von Daten an den nichtsorgeberechtigten Elternteil zur Ausübung seines Informationsrechts ist durch § 65 SGB VIII begrenzt. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung von § 65 Abs. 1 SGB VIII den Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, über sämtliche Behördeninformationen zu verfügen, um sich eventuell hiergegen wehren zu können.

2. Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens kann Akteneinsicht nach Ermessen gewährt werden. In beiden Fällen aber wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X begrenzt. Die Grenze besteht darin, dass die in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und (zusätzlich) berechnete Interessen des Betroffenen (das ist der durch das Sozialgeheimnis geschützte Dateninhaber) die Akteneinsicht verbieten. Das Sozialgeheimnis für sich allein begrenzt die Akteneinsicht also noch nicht. In der Jugendhilfe gibt § 65 SGB VIII einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Er gilt aber nur für besonders anvertraute Daten, die im Rahmen erzieherischer oder persönlicher Hilfe einem Mitarbeiter des Jugendamts anvertraut worden sind. Dies übersieht die Rechtsprechung, wenn sie alle Daten, die das Jugendamt von Außenstehenden erlangt hat (z.B. von Behördeninformanten) unter die Geheimhaltungspflicht des § 65 SGB VIII fallen lässt.

²¹⁷ Beschl. v. 20.2.2012 – 1 WF 19/12, ZKJ 2012, 276-278 = FamRZ 2012, 1408-1410.

²¹⁸ Urt. v. 19.4.2012 – 4 K 2209/11, FamRZ 2013, 161-162.

VG Aachen²¹⁹

Bei der Gewährung der Akteneinsicht ist der besondere Vertrauensschutz nach § 65 Abs. 1 SGB VIII für die anvertrauten Daten zu beachten. Dies gilt auch bei Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes.

VG Karlsruhe²²⁰

Das Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X knüpft an Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB VIII an. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII gehört aber zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Ob und inwieweit in einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden kann, obliegt der Entscheidung der zuständigen Familiengerichte²²¹. Der Gewährung der begehrten Akteneinsicht steht jedenfalls § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 65 Abs. 1 SGB VIII entgegen. Das besondere Weitergabeverbot des § 65 SGB VIII überlagert die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht²²².

V. Förderung freier Träger (§§ 74, 74a)**OVG Nordrhein-Westfalen²²³**

§ 74a S. 1 SGB VIII ist kein (bundesrechtlicher) Prüfungsmaßstab für das Landesrecht. Dementsprechend ergeben sich für die Ausgestaltung des landesrechtlichen Fördersystems erhebliche Bindungen weder daraus, dass die bundesgesetzlich in § 9 SGB VIII geregelte Erhebung von Teilnahmebeiträgen unberührt bleibt, noch daraus, dass der Bundesgesetzgeber durch das KiFöG einen S. 2 in § 74a SGB VIII eingefügt hat, nach dem „alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden“ können²²⁴.

VI. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§§ 78a-78g)**Saarländ VG²²⁵**

Nach § 78b Abs. 1 und 3 SGB VIII ist der Jugendhilfeträger im Falle der Erbringung einer Jugendhilfeleistung in einer Einrichtung gegenüber der Leistungsberechtigten zur Entgeltübernahme verpflichtet. Diese Kostenübernahmeverpflichtung wird in der Weise erfüllt, dass eine Kostenübernahmeerklärung und anschließende tatsächliche Begleichung der Kosten gegenüber der Leistungserbringerin erfolgt. Übernimmt der Jugendhilfeträger durch eine öffentlich-rechtliche Entgeltvereinbarung die vertragliche Verpflichtung gegenüber der Leistungserbringerin, die Kosten der Unterbringung zu tragen, steht der Leistungserbringerin ein eigener Anspruch auf Entgeltübernahme zu. Die vertragliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers gegenüber der Leistungserbringerin steht neben seiner Verpflichtung gegenüber der Leistungsberechtigten, dieser die ihr zustehenden Leistungen zu gewähren. Da die Heimträgerin aus der Bewilligung der Leistung an den Hilfeemp-

219 Urt. v. 27.6.2012 – 8 K 1026/08, ZKJ 2012, 452.

220 Beschl. v. 10.10.2012 – 4 K 2344/12, juris.

221 Ebenso BayVGh, Beschl. v. 2.12.2011 – 12 ZB 11.1386.

222 Ebenso BayVGh, Beschl. v. 1.6.2011 – 12 C 10.1510.

223 Urt. v. 15.10.2012 – 12 A 1054/11, juris; vorgehend VG Arnsberg v. 30.3.2011 – 9 K 1618/09.

224 Ebenso BVerwG Urt. v. 21.1.2010 – 5CM 1.09.

225 Urt. v. 1.10.2012 – 3 K 1261/10, juris.

fänger keine eigenen Anspruch herleiten kann, sollen ihr diese durch Vertrag verschafft werden. Kommt dieser gem. § 56 SGB X formbedürftige Vertrag nicht zustande, ist die von der Heimträgerin gegenüber dem Jugendhilfeträger zu erbringende entgeltliche Leistung von dieser rechtsgrundlos erbracht worden. Die Heimträgerin hat in entsprechender Anwendung von §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Übernahme der Unterbringungskosten.

VII. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86-88)/Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

1. Örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen (§ 86)

a) Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I zufolge jemand dort, wo er sich u.U. aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgebend ist nicht (allein) der innere Wille des Betroffenen, es ist vielmehr auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse eine Prognose zu treffen. Das Verhalten des Betroffenen muss darauf schließen lassen, dass er sich an diesem Ort „bis auf Weiteres“ i.S. eines zukunfts offenen Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Ein längerer oder gar dauerhafter Aufenthalt ist hierfür nicht zwingend (so die gefestigte Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*²²⁶). Strittig ist, ob auch bei Säuglingen notwendige Bedingung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im elterlichen Haushalt ist, dass sich das Kleinkind dort tatsächlich aufgehalten hat²²⁷.

Saarland VG²²⁸

Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nicht notwendig.

VG Augsburg²²⁹

Auch der Zwangsaufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt kann einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe der gewöhnliche Aufenthalt am Ort des Familienwohnsitzes aufrecht erhalten bleibt. Die Länge der Haftdauer allein ist nicht entscheidend, vielmehr sind die Lebensumstände zu berücksichtigen, z.B. ob bestehende familiäre Bindungen aufrecht erhalten bleiben.

VG Oldenburg²³⁰

Wer als Binnenschiffer tätig ist und sich innerhalb von zwei Jahren nur dreimal jeweils wenige Tage in seiner Mietwohnung aufhält, begründet dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 86 Abs. 1 SGB VIII

²²⁶ Urt. v. 5.7.2012-1 K 424/11, juris.

²²⁷ Offen gelassen v. OVG NRW, Urt. v. 27.2.2012 – 12 A 2478/11 und VG Gelsenkirchen, Urt. v. 8.11.2012 – 2 K 5495/09, juris; bejahend BVerwG, Urt. v. 26.9.2002 – 5 C 46.01, verneinend Sächs OVG, Urt. v. 25.4.2008 – 1 A 93/08, EuG 2008, 447.

²²⁸ Urt. v. 29.3.2012 – 3 K 1260/10, EuG 2012, 467-472; vgl. BVerwG v. 29.9.2010 – 5 C 21/09.

²²⁹ Urt. v. 12.6.2012 – Au 3 K 11.1665, EuG 2012, 472-484.

²³⁰ Urt. v. 9.11.2012 – 13 A 2075/11, juris.

b) Beginn der Leistung

Für den Begriff der „Leistung“ i.S.v. § 86 SGB VIII ist eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zugrunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind. Dabei beginnt eine zuständigkeitsrechtliche „neue“ Leistung bei einer geänderten Hilfestellung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses nicht allein deswegen, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 3 Abs. 2 SGB VIII zugeordnet ist. Dies gilt erst Recht, wenn sich der Wechsel der Hilfeform innerhalb derselben Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII vollzieht.

„Beginn „der Leistung ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII schreibt die bisherige Zuständigkeit bei verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten und gemeinsamem Personensorgerecht fest. Die Zuständigkeitsregelung erfasst alle Fälle, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und auch bei weiteren Veränderungen beibehalten. Ferner erfasst § 86 Abs. 5 SGB VIII auch den Fall, dass die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten. Abzustellen ist immer darauf, ob die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen, wobei S. 2 die Fälle gemeinsamer oder fehlender Personensorge gleichermaßen regelt. Mit der „bisherigen Zuständigkeit“ i.S.d. § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ist die Zuständigkeit gemeint, die vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Prüfung und ggf. Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit veranlasst ist, zuletzt bestanden hat (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Bayreuth*²³¹; *VG Ansbach*²³²; *VG München*²³⁴).

VG Augsburg²³⁵

Der Begriff „Beginn der Leistung“ in § 86 Abs. 4 SGB VIII zielt nicht auf (jede) Einzelmaßnahme ab, die ein Jugendhilfeträger erbringt, sondern auf die ununterbrochene andauernde Jugendhilfemaßnahme in ihrer Gesamtheit. Für die Unterbrechung einer Hilfeleistung genügt die bloße Einstellung der Hilfe nicht, vielmehr muss hinzukommen, dass eine konkretisierte Wiederaufnahmeperspektive nicht besteht.

OVG Nordrhein-Westfalen²³⁶

Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff knüpft nicht an § 2 Abs. 2 SGB VIII an. Maßgeblich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen, die zur Deckung eines spezifischen, qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess sich die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben. Dient die neue Hilfe der Deckung eines qualitativ andersartigen jugendhilferechtlichen Bedarfs, handelt es sich um eine neue, selbstständige Jugendhilfeleistung.

231 Beschl. v. 3.12.2012 – B 3 E 12.869, juris.

232 Urt. v. 14.6.2012 – AN 14 K 10.01808, juris.

233 Urt. v. 14.6.2012 – AN 14 K 10.01808 und 10.01808.

234 Urt. v. 25.7.2012 – M 18 K 11.2543, juris; nachgehend BVerwG v. 19.10.2011 – 5 C 25/10.

235 Beschl. v. 13.4.2012 – Au 3 E12.434, juris.

236 Beschl. v. 28.2.2012 – 12 1263/11, EuG 2013, 23-27.

Nds OVG²³⁷

Als Leistung i.S.d. § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind alle Maßnahmen und Hilfen eines jugendhilferechtlichen Bedarfs im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu verstehen; Änderungen bei der Hilfeart sind dabei unschädlich. Eine stationäre Heimunterbringung führt als solche nicht dazu, dass ein kontinuierlicher Jugendhilfebedarf unterbrochen wird. Ein einheitlicher Hilfebedarf wird nicht durch Intensivierung der Hilfen in Frage gestellt.

VG Würzburg²³⁸

Nach § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII bleibt die bisherige Zuständigkeit im Falle der gemeinsamen Personensorge bestehen, wenn die Elternteile nach Beginn der Leistung unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte begründen.

OVG RP²³⁹

§ 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ist auch dann anzuwenden, wenn die Elternteile eines Kindes, für das sie gemeinsam personensorgeberechtigt sind, schon vor oder bei Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet haben²⁴⁰.

VG Ansbach²⁴¹

Bei einer geänderten Hilfestellung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses beginnt nicht allein deswegen eine zuständigkeitsrechtlich relevante „neue“ Leistung, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme ganz oder teilweise einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen ist. Entscheidend für die Annahme einer einheitlichen Leistung ist, ob eine auf Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen bedarfsbezogene Gesamtmaßnahme vorliegt²⁴². Keine neue Leistung ist es deshalb, wenn sich unmittelbar an die Hilfe nach § 19 SGB VIII eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII anschließt.

VG Ansbach²⁴³

Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 5 SGB VIII erfasst alle Fallgestaltungen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und auch bei weiteren Veränderungen beibehalten, aber auch dann eingreift, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten. Mit der „bisherigen Zuständigkeit“ ist die Zuständigkeit gemeint, die vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Prüfung und ggf. Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit veranlasst ist, zuletzt bestanden hat. Darunter kann nur eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII gemeint sein und nicht die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, die ja ihrerseits einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber demjenigen Jugendhilfeträger, der – gem. § 86 Abs. 1-5

237 Beschl. v. 14.3.2012 – 4 LC 143/09, EuG 2012, 381-396; vorgehend VG Osnabrück v. 23.4.2009 – 4 A 185/07.

238 Beschl. v. 25.10.2012 – W-3 E 12.877, juris.

239 Urt. v. 29.10.2012 – 7 A 10868/12, JAmt 2012, 606-610 = FamFR 2012, 573; aufhebend VG Trier v. 12.7.2012-2K 209/12.TR.

240 Ebenso BVerwG, Urt. v. 9.12.2010 – 5 C 17.09, NVwZ-RR 2011, 203.

241 Beschl. v. 28.11.2012 – AN 14 E 12.01998, juris.

242 So schon BVerwG v. 19.10.2011 – 5 C 25/10; anders aber wohl VG Hamburg, Urt. v. 15.6.2009 – 13 K 2641/07: Bei einer Änderung der Leistung nach § 19 SGB VIII in eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII liegt keine einheitliche Leistung vor.

243 Urt. v. 26.7.2012 – AN 14 K 11.01423, juris.

SGB VIII – an sich zuständig wäre, schafft. § 86 Abs. 5 SGB VIII greift auch dann ein, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten.

VG Ansbach²⁴⁴

Das Ruhen der elterlichen Personensorge ist dem Nichtzustehen der elterlichen Personensorge gleichzustellen. Mit dem Wirksamwerden des Ruhens der elterlichen Sorge muss eine Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit erfolgen, die sich nun nach § 86 Abs. 5 S. 2 richtet²⁴⁵.

BayVGH²⁴⁶

Keine analoge Anwendung der Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 4 auf die Konstellation des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

OVG Nordrhein-Westfalen²⁴⁷

§ 86 Abs. 5 SGB VIII ist eine umfassende Regelung für verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern nach Leistungsbeginn und greift nicht nur dann ein, wenn die Eltern erstmals nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und ggf. im Anschluss daran ihren Aufenthalt unter Aufrechterhaltung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte erneut verändern, sondern auch dann, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezuges beibehalten.

OVG Nordrhein-Westfalen²⁴⁸

Der unmissverständliche Gesetzeswortlaut lässt es nicht zu, § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auf den Fall, dass beide Elternteile nebeneinander jeweils einen Teil der elterlichen Sorge allein ausüben, entsprechend anzuwenden.

c) Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 (Pflegestellenort)

VG Ansbach²⁴⁹

Für die Definition des Begriffs „Pflegerperson“ in § 86 Abs. 6 SGB VIII ist § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII heranzuziehen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist leistungsunabhängig zu betrachten. In der Praxis handelt es sich bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII um den Regelfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII, ist jedoch hierauf nicht begrenzt, insbesondere deshalb nicht, weil § 86 Abs. 6 SGB VIII den § 33 SGB VIII nicht ausdrücklich nennt. Eine Haushaltsaufnahme über Tag und Nacht ist dann gegeben, wenn das Kind dort sein Zuhause hat und sich grundsätzlich durchgängig und nicht nur zeitweise im Haushalt der Pflegerperson aufhält.

244 Urt. v. 4.10.2012 – AN 14 K 10.02295 und 02616, juris.

245 Wie BVerwG, Urt. v. 30.9.2009, 9.12.2010 und 12.5.2011-5C 4/10.

246 Beschl. v. 20.12.2012-12 ZB 11.1107, juris; bestätigend VG Bayreuth v. 28.3.2011-B 3 K 10.456, juris.

247 Urt. v. 27.2.2012-12 A 2478/11, juris; vom BVerwG mit Beschl. v. 13.8.2012-5 B 33/12 zur Revision zugelassen, um den Bedeutungsgehalt der in § 86 Abs. 5 S. 3 SGB VIII angeordneten entsprechenden Anwendung des § 86 Abs. 4 SGB VIII zu klären.

248 Beschl. v. 12.4.2012-12 A 427/12, EuG 2012, 493-494 = FamRZ 2012, 1679; vorgehend VG Aachen-1 K 1890/11.

249 Urt. v. 26.7.2012-AN 14 K 11.01423, juris.

2. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 19 (86b)

VG Trier²⁵⁰

Wechselt bei der Gewährung von Leistungen bei gemeinsamem Sorgerecht – aber verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten der Eltern – der Elternteil, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nach Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers, so „wandert“ die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII mit. Die Entscheidung des BVerwG²⁵¹ hat an dieser gesetzlichen Regelung nichts geändert; sie bezieht sich nach Auffassung der Kammer nur auf Fälle, in denen keinem der Eltern das Sorgerecht zusteht. Von daher geht, wenn bei gemeinsamer Sorgerechtsausübung der Elternteil, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nach Leistungsbeginn in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers umzieht, die Zuständigkeit zur Jugendhilfegewährung auf den für den neuen Wohnort zuständigen Träger über.

3. Vorläufiges Tätigwerden (§ 86d)

Ist die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis der beteiligten Jugendhilfeträger nicht zu klären, verbleibt es bei einem Kostenerstattungsanspruch. Die sich aus § 86d ergebende Leistungs- oder Eintrittspflicht besteht aber nicht im Verhältnis streitender Jugendämter untereinander. § 86d SGB VIII verleiht dem bisher leistenden Jugendhilfeträger kein subjektives öffentliches Recht gegenüber dem vermeintlich örtlich zuständigen Träger auf Übernahme bzw. Fortführung einer Hilfeleistung im Anschluss an eine Inobhutnahme.

§§ 86c, 86d SGB VIII regeln nicht eine Zuständigkeit (anders z.T. die Rechtsprechung²⁵²), sondern eine Leistungspflicht trotz fehlender (§ 86c SGB VIII) oder nicht feststehender (§ 86d SGB VIII) Zuständigkeit.

4. Örtliche Zuständigkeit bei AV/AP/AB (§ 87c)

OLG München²⁵³

Da für die Bestellung eines Ergänzungspflegers allein die Interessen des Pflegebefohlenen ausschlaggebend sind, ist es sachgerecht, das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu bestellen, in dessen Bezirk das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat. Ist das Kind bei einer Pflegefamilie, hat es seinen Wohnsitz am Wohnort der Pflegefamilie. Hat das Familiengericht das Jugendamt zum Ergänzungspfleger bestellt, ist dieses gem. § 59 Abs. 1 FamFG beschwerdeberechtigt, da es durch die Bestellung zum Ergänzungspfleger in seiner Rechtsstellung betroffen ist.

250 Urt. v. 12.7.2012-2 K 209/12.TR, juris; nachgehend OVG RP.

251 Urt. v. 9.12.2010-5 C 17/09.

252 BayVGh, Beschl. v. 25.2.2010- 12 CE 09.2994.

253 Beschl. v. 8.2.2012-4 UF 2304/11, FamRZ 2012, 1071.

5. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX trägt dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems des Rechts auf Teilhabe entgegenzuwirken.

§ 14 SGB IX trifft für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in § 43 SGB I und in § 86d SGB VIII vorgeht²⁵⁴. § 7 S. 2 SGB IX steht dem Vorrang des § 14 SGB IX nicht entgegen, da § 14 SGB IX keine Zuständigkeitsregelung ist (anders aber die Rechtsprechung), sondern bei bestehender, aber unklarer Zuständigkeit eine Leistungspflicht begründet. Ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung gelten im Innenverhältnis zwischen den als zuständig in Betracht kommenden Reha-Trägern untereinander die Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Augsburg*²⁵⁵).

VG Augsburg²⁵⁶

§ 14 Abs. 4 SGB IX schließt die §§ 102 ff. SGB X nicht umfassend aus, sondern passt deren Ausgleichssystem den Anforderungen des § 14 SGB IX an. § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX tragen der Sondersituation des zweitangegangenen Reha-Trägers Rechnung, indem für ihn ein spezieller Ausgleichsanspruch begründet wird, der für diesen speziellen Fall den allgemeinen Regelungen über die Kostenerstattung vorgeht.

VIII. Kostenerstattung (§§ 89a, 89c, 89d, 89e, 89f SGB VIII; §§ 104, 111 SGB X)

1. nach Vollzeitpflege (§ 89a)

VG Magdeburg²⁵⁷

Im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach § 89a SGB VIII steht dem Erstattungsberechtigten auch der Ersatz zusätzlich zur Leistung von Pflegegeld übernommener Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte durch das Pflegekind zu, denn Elternbeiträge sind nicht Bestandteil des monatlichen Grundbetrags oder des Erziehungsgeldes nach § 39 SGB VIII.

OVG Nordrhein-Westfalen²⁵⁸

Der Durchgriff nach § 89a Abs. 2 SGB VIII setzt zum einen das Bestehen eines Kostenersstattungsverhältnisses nach § 89a Abs. 1 SGB VIII zwischen dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 SGB VIII leistenden Träger und einem anderen örtlichen Träger, der vor Zuständigkeitsbegründung nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig war oder gewesen wäre, voraus. Zum anderen bedarf es des zumindest fiktiven Bestehens eines Kostenersstattungsanspruchs des nach § 89a Abs. 1 SGB VIII kostenersstattungspflichtig werdenden anderen örtlichen Trägers gegen den überörtlichen Träger.

254 So im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*, Urt. v. 14.6.2012-W 3 K 10.1317, juris; a.A. *Hess VGH*, Beschl. v. 21.9.2004-10 TG 2293/04 und *Niedersächs OVG*, Urt. v. 23.7.2003-ME 297/03, juris.

255 Urt. v. 9.10.2012-Au 3 K 12.740, juris.

256 Urt. v. 9.10.2012-Au 3 K 12.740, juris.

257 Urt. v. 17.1.2012-4 A 453/09, juris.

258 Urt. v. 27.2.2012-12 A 2478/11, juris; vgl. *BVerwG* v. 8.6.2010-5 B 52/09 und nachgehend *BVerwG* v. 13.8.2012-5 B 33/12.

VG Gelsenkirchen²⁵⁹

Ein Durchgriff ist – jedenfalls in entsprechender Anwendung von § 89a Abs. 2 SGB VIII – in Fällen möglich, in denen ein Dreiecksverhältnis erst nach dem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgrund einer fiktiven Zuständigkeitsänderung nach § 89a Abs. 3 SGB VIII entsteht. § 89a Abs. 3 SGB VIII ist als allgemeine und umfassende Verweisung auf die Zuständigkeitsregelungen des § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zu verstehen.

2. nach Inobhutnahme (§ 89b)**VG Freiburg²⁶⁰**

Die Kosten einer wegen Verstoßes gegen das Gebot zügiger Krisenbewältigung rechtswidrig gewordenen Inobhutnahme sind vom zuständigen Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn stattdessen Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII hätte gewährt werden müssen und die Kosten im Rahmen dieser Hilfe ebenfalls angefallen wären.

3. nach fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c)**VG Augsburg²⁶¹**

Ist der Geltungsbereich des § 89c Abs. 1 SGB VIII eröffnet, geht dieser Erstattungsanspruch dem Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X im Rang vor. Gegenüber den Trägern der Jugendhilfe ist der Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X nur von dem Zeitpunkt an gegeben, ab dem diesen Trägern bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen. Dies ist dann der Fall, wenn der Träger weiß, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt.

4. nach Einreise (§ 89d)**VG Bayreuth²⁶²**

Der Kostenerstattungsanspruch gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII umfasst neben den Kosten, die für die alleinerziehende Kindsmutter angefallen sind, auch die Kosten, die für das zusammen mit der Mutter untergebrachte Kind angefallen sind.

5. zum Schutz der Einrichtungsorte (§ 89e)**BayVGH²⁶³**

§ 89e Abs. 1 SGB VIII schützt in Fällen, in denen die maßgebliche Bezugsperson in mehreren Einrichtungen untergebracht war, nicht nur den Träger, der für den letzten Einrichtungsort zuständig ist, sondern auch die vorhergehenden Einrichtungsorte, sofern die Bezugsperson von einer Einrichtung in die nächste wechselt (sog. Einrichtungskette). Dabei

259 Urt. v. 8.11.2012-2 K 6'5495/09, juris.

260 Urt. v. 24.4.2012-3 K 2715/10, JAmt 2012, 667-670.

261 Urt. v. 12.6.2012-Au 3 K 11.1665, EuG 2012, 472-484.

262 Urt. v. 12.11.2012-B 3 K 11.766, juris.

263 Beschl. v. 23.1.2012-12 BV 11.1080, JAmt 2012, 272-274.

spielt es keine Rolle, ob bei den aufeinanderfolgenden Einrichtungen die Bezugsperson jeweils einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat oder nicht.

OVG Berlin-Brandenburg²⁶⁴

Für die Erstattungspflicht nach § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII kommt es darauf an, wo der gewöhnliche Aufenthalt der Anknüpfungsperson vor der Aufnahme in die vorangehende Einrichtung gewesen ist. In diesem Sinne sind auch sog. Einrichtungsketten nicht ausgeschlossen. Im Falle konkurrierender Erstattungsansprüche nach § 89c SGB VIII und § 89e SGB VIII ist derjenige nach § 89c SGB VIII vorrangig gegenüber demjenigen nach § 89e SGB VIII.

6. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f)

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dabei sieht § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor, dass für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen öffentlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Maßgeblich sind die Regelungen und Verhältnisse, die beim hilfegebenden Träger danach üblich sind, wenn sie sich im Rahmen rechtlich gezogener Grenzen bewegen. Der erstattungspflichtige Träger kann sich nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich andere Bestimmungen bestehen oder bestimmte Dinge anders gehandhabt werden als im Bereich des erstattungsberechtigten Trägers. Der erstattungsbe-rechtigte Träger ist insbesondere auch nicht verpflichtet, den erstattungspflichtigen Träger zu kostenrelevanten Entscheidungen zu konsultieren und dessen Meinung zu akzeptieren. Ferner ist der Interessenwahrungsgrundsatz als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu beachten, wonach der hilfegewährende Träger die Interessen des kostenerstattungs-pflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, also alles tun muss, um den erstattungsfähigen Aufwand gering zu halten.

7. bei vorläufiger oder nachrangig zu erbringender Leistung (§§ 102, 104 SGB X)

VG Würzburg²⁶⁵

Der Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102 SGB X setzt nicht notwendig voraus, dass der Wille des erstattungsbegehrenden Leistungsträgers, vorläufig zu leisten, nach außen erkennbar ist. § 102 SGB X wird modifiziert durch Art. 53 Abs. 2 AGSG Bayern.

8. nach zu Unrecht erbrachter Leistung (§ 50 SGB X)

Sächsisches OVG²⁶⁶

Bei einer Ermessensentscheidung über den Umfang der von einem vermeintlich Minder-jährigen, welcher in Obhut genommen worden ist, zurück zu fordernden Kosten darf

²⁶⁴ Beschl. v. 6.9.2012, vorgehend VG Cottbus v. 1.9.2011-7 K 678/09 im Anschluss an BVerwG v. 29.9.2010-5 C 21/09, juris.

²⁶⁵ Urt. v. 14.6.2012-W 3 K 11.41, juris.

²⁶⁶ Urt. v. 12.1.2012-1 A 466/09, juris.

eine Behörde nicht Aufwendungen zugrunde legen, die sich aus einem zwischen ihr und einem freien Träger abgeschlossenen Vertrag ergeben.

9. Ausschlussfrist (§ 111 SGB X)/Verjährung (§ 113 SGB X)

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X ist auf die Erstattungsansprüche nach dem SGB VIII anwendbar, auch wenn S. 2 auf diese nicht anwendbar ist, weil der erstattungspflichtige Träger keine „Entscheidung über seine Leistungspflicht“ trifft, von der der erstattungsberechtigte Träger Kenntnis erlangen könnte. S. 2 ist nur auf solche Fälle anwendbar, in denen konkurrierende Leistungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegenüber dem Leistungsberechtigten über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die Ablehnung der Erstattungspflicht gegenüber dem erstattungsberechtigten Träger ist keine Entscheidung über die „Leistungspflicht“ (so zuletzt *VG Augsburg*²⁶⁷).

OVG Saarland²⁶⁸

Erstattungsansprüche nach § 89c Abs. 1 SGB VIII verjähren entsprechend § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X in vier Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

VG Augsburg²⁶⁹

§ 111 S. 1 SGB X ist auf alle Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern anwendbar, also auch zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Allerdings ist § 111 S. 2 SGB X auf sie nicht anwendbar.

VG Ansbach²⁷⁰

Wegen der rechtssichernden Funktion muss die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen den unbedingten Willen des Sozialleistungsträgers erkennen lassen, einen solchen etwa bestehenden Anspruch auch durchsetzen zu wollen, aber nicht, dass dieser im Zeitpunkt seiner Geltendmachung nach Grund und Höhe bereits feststeht. Maßgeblich ist die erkennbar auf Rechtssicherung gerichtete Mitteilung, dass und für welchen Hilfeempfänger welche Sozialleistungen gewährt werden bzw. wurden und dass und für welche Leistungen Erstattung begehrt wird.

IX. Kostenbeteiligung

1. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90)

VG Bayreuth²⁷¹

Zur Berechnung der zumutbaren Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII.

267 Urt. v. 3.4.2012-Au 3 K 11.1669, juris.

268 Urt. v. 23.5.2012-§ A 410/11, FamRZ 2012, 1679 = NDV-RD 2012, 133-136; vorgehend Saarland VG v. 27.5.2011-3 K 2136/09.

269 Urt. v. 12.6.2012-Au 3 K 11.1665, EuG 2012, 472-484.

270 Urt. v. 4.10.2012-AN 14 K 10.02295 und 02616, juris.

271 Urt. v. 30.1.2012-B 3 K 11.166, juris.

VG Stade²⁷²

§ 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ermächtigt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar – ohne dass es einer landesrechtlichen Regelung bedürfte – bei Inanspruchnahme der genannten Angebote eine Kostenbeteiligung zu erheben. Bei dem pauschalierten Kostenbeitrag handelt es sich nicht um eine Abgabe, namentlich um eine Benutzungsgebühr, so dass die Kostenbeiträge nicht anhand einer Kalkulation „im engen Sinne“ zu ermitteln sind. Eine Satzung, die die Erhebung von Kostenbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege regelt, ist allerdings an den Vorgaben des § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu messen. Die Kostenbeiträge sind daher zu staffeln.

VG Arnsberg²⁷³

Elternbeitragsbescheide beschränken sich als ausschließlich belastende Verwaltungsakte auf die Festsetzung der jeweiligen Beitragslast. Sie stellen keinen begünstigenden Verwaltungsakt des Inhalts dar, dass über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus für den jeweiligen Beitragszeitraum künftig keine weiteren Elternbeiträge mehr verlangt werden. Eine Nacherhebung ist daher bei Änderung der Einkommensverhältnisse zulässig.

2. Kostenbeiträge (§§ 91–94)**a) Rechtmäßigkeit der Hilfe**

Es ist strittig, ob eine Heranziehung durch Kostenbeitrag voraussetzt, dass die Hilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Ist der Kostenbeitragspflichtige identisch mit dem Anspruchsberechtigten für die Hilfe, hätte er die Rechtswidrigkeit des Hilfebescheides geltend machen können, weil er widerspruchsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog ist. Anders, wenn der Kostenbeitragspflichtige nicht widerspruchsbefugt gewesen ist, z.B. wenn ein Nichtsorgeberechtigter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Das *OVG Nordrhein-Westfalen*²⁷⁴ vertritt die Auffassung, dass durch eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung rechtlich geschützte Interessen des nichtsorgeberechtigten Elternteils nicht unmittelbar betroffen i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sind. Soweit ein nichtsorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sehe, müsse er zur Abhilfe zunächst eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts herbeiführen und könne nicht unmittelbar selbst in das jugendhilferechtliche Verfahren gestaltend eingreifen. Demgegenüber vertritt der *VGH Baden-Württemberg*²⁷⁵ die Auffassung, bei Heranziehung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu einem Kostenbeitrag sei im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen. Der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet es, dass dem Betroffenen die für die Ausübung seiner Rechte erforderlichen Informationen übermittelt werden (ebenso *VG Freiburg*²⁷⁶; *Saarland VG*²⁷⁷). Zum Datenschutz s.o. IV.1.

272 Urt. v. 9.3.2012-4 A 1567/09, juris.

273 Urt. v. 26.4.2012-9 K 1632/11, juris; vgl. OVG NRW v. 25.2.2011-12 A 2037/10.

274 Beschl. v. 2.10.2009-12 A 131/09, juris.

275 Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, juris.

276 Urt. v. 19.4.2012-4 K 2209/11, FamRZ 2013, 161-162.

277 Gerichtsb. v. 30.10.2012-3 K 936/10, juris.

VG Düsseldorf²⁷⁸

Für die Erhebung eines Kostenbeitrages bei Eltern besteht derzeit keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, da der Gesetzgeber den Erfassungszeitraum für das elterliche Einkommen nicht geregelt hat.

VG München²⁷⁹

Steht dem Kostenbeitragspflichtigen das Sorgerecht nicht zu, ist strittig, inwieweit und in welchem Verfahren der Nichtsorgeberechtigte die Rechtswidrigkeit der Hilfe geltend machen kann²⁸⁰. Inzident ist eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen, da von den Kostenbeitragspflichtigen ein Kostenbeitrag gefordert werden kann, der deutlich über dem Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers liegt und insoweit eine Rechtsbetroffenheit auch den Nichtsorgeberechtigten durch den Kostenbeitragsbescheid gegeben sein kann.

b) Zuständigkeit**OVG Berlin-Brandenburg**²⁸¹

Die Zuständigkeit zur Erhebung eines Kostenbeitrags knüpft an die Erbringung der Leistungen an, für die der Kostenbeitrag erhoben wird.

c) Anwendungsbereich des § 91**VG München**²⁸²

Bei der Gewährung der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für den Besuch einer Schule handelt es sich um eine teilstationäre und damit kostenbeitragspflichtige Leistung i.S.v. § 91 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Eine ambulante Leistung kann sowohl im wie auch außerhalb des Elternhauses erbracht werden, entscheidend ist jedoch das Kriterium der Betreuung, d.h. der Versorgung und Aufsicht, das bei der ambulanten Leistung fehlt. Die Tätigkeit der Schule geht über eine ambulante Leistung hinaus, weil die Schüler in der Schule nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden, wobei sich die Versorgung nicht notwendigerweise auf die körperlichen Bedürfnisse, z.B. durch ein Mittagessen, beziehen muss.

VG München²⁸³

Schule ist nicht eine ambulante, sondern eine teilstationäre Einrichtung.

278 Urt. v. 14.2.2012-19 K 3225/09, JAmt 2012, 227-232 m. Anm. Schindler S. 232-233.

279 Beschl. v. 15.3.2012-M 18 S 12.289, juris.

280 OVG NRW, Beschl. v. 2.10.2009-12 A 1313/09: Soweit in nicht sorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sieht, muss er zunächst eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen; a.A. VGH BW, Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08: Bei Heranziehung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils zu einem Kostenbeitrag ist im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen.

281 Beschl. v. 16.5.2012-OVG 6 M 82.12, juris; vorgehend VG Potsdam v. 15.2.2012-7 K 710/10.

282 Urt. v. 29.2.2012-M 18 K 11.4026, juris.

283 Urt. v. 29.2.2012-M 18 K 11.633, juris.

d) Unterrichtungspflicht (§ 92 Abs. 3)

Die Unterrichtungspflicht nach § 92 Abs. 3 SGB VIII ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags. Für die Zeit vor Zugang der Mitteilung kann ein Kostenbeitrag nicht erhoben werden (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*²⁸⁴).

OVG Nordrhein-Westfalen²⁸⁵

Ein Nachvollzug der Kostenbeitragspflicht ist dem Empfänger der Mitteilung bei einem nur unvollständigen Hinweis auf nur eine von mehreren kostenbeitragspflichtigen Einzelleistungen, die während des von dem Kostenbescheid erfassten Gesamtzeitraums gewährt wurden, nicht möglich.

VG Freiburg²⁸⁶

Die Kostenheranziehung ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Kostenpflichtige über die Gewährung der Leistung und die damit verbundenen Folgen für eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung informiert worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde dann, wenn sie den Kostenpflichtigen nicht bereits vor Beginn der Maßnahme entsprechend informiert, auch für die Zukunft daran gehindert wäre, Kostenbeiträge zu erheben. Eine verspätete Mitteilung hat vielmehr lediglich die Folge, dass ein Kostenbeitrag nicht rückwirkend für einen vor der Mitteilung liegenden Zeitraum erhoben werden kann. Die Mitteilung muss über das Ruhen zivilrechtlicher unterhaltsrechtlicher Ansprüche informieren, aber auch auf den Beginn der jugendhilferechtlichen Leistung sowie die mögliche Kostenbeteiligung hinweisen.

VG München²⁸⁷

Die Festsetzung des Kindergelds als Mindestkostenbeitrag begründet keine besondere Härte nach § 92 Abs. 5 SGB VIII.

BVerwG²⁸⁸

Die Aufklärungspflicht des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII besteht grundsätzlich sowohl gegenüber bar- als auch gegenüber naturalunterhaltspflichtigen Elternteilen. Soweit sie eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen gebietet, ist ihr bei einem naturalunterhaltspflichtigen Elternteil genügt, wenn dieser darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Jugendhilfe der Unterhalt des Jugendlichen aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

e) Absehen von Heranziehung bei besonderer Härte (§ 92 Abs. 5)

Eine besondere Härte i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII liegt vor, wenn die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu einem Ergebnis führen würde, das den Leitvorstellungen der §§ 91-93 SGB VIII nicht entspräche. Dies ist dann zu bejahen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag unzumutbar ist. Die nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge berücksichtigen nur typi-

284 Urt. v. 23.5.2012-M 18 K 11.2636, juris.

285 Beschl. v. 13.3.2012-12 A 1662/11, juris; vorgehend VG Köln v. 16.6.2011-26 K 7124/10.

286 Urt. v. 19.4.2012-4 K 2209/11, FamRZ 2013, 161-162.

287 Urt. v. 25.7.2012-M 18 K 10.6260, juris.

288 Urt. v. 11.10.2012-5 C 22/11, JAmt 2013, 38-43 = NJW 2013, 629-632 = NDV-RD 2013, 20-24; vorgehend OVG NRW v. 1.4.2011-12 A 1292/09.

sche Belastungen, so dass Raum bleibt für die Berücksichtigung atypischer Belastungen, wie etwa finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung oder der Versorgung einer nicht unterhaltsberechtigten nahestehenden Person (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*²⁸⁹).

Niedersächs. OVG²⁹⁰

Bei Leistungen an junge Volljährige kann eine Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 vorliegen, wenn die Maßnahme gerade abgeschlossen ist und berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass eine bereits eingetretene Stabilisierung des jungen Volljährigen durch die (nachträgliche) Heranziehung zu den Kosten verloren geht.

f) Begriff des Einkommens (§ 93 Abs. 1)

Der Einkommensbegriff in § 93 entspricht weitgehend dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII. Es gilt auch die sog. Zuflusstheorie. Die Besonderheiten der Jugendhilfe stehen der Verwendung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs nicht entgegen.

Das Elterngeld ist Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Es kann auch nicht nach S. 4 als Einkommen frei bleiben, weil es nicht zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt wird. Es bleibt auch nicht in Höhe des Sockels nach § 10 Abs. 1 BEEG anrechnungsfrei, weil die Jugendhilfe keine Sozialleistung ist, deren „Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist“. Jugendhilfe ist keine finanzielle, sondern eine erzieherische Leistung.

Die Behandlung von Kindergeld als Einkommen war in der Vergangenheit strittig. Nach der ständigen Rechtsprechung des BundesVGs gehört das auf den betreuten jungen Menschen entfallende Kindergeld zum Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und nicht zu den zweckidentischen Leistungen nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Ferner strittig war die Behandlung des Kindergeldes für Geschwister. Teilweise wurde das Geschwisterkindergeld als zweckbestimmte Leistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII angesehen und nicht dem Einkommen zugerechnet. Das BundesVG²⁹¹ hat entschieden, dass bei der Berechnung des jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags das für die Geschwister des untergebrachten Kindes gezahlte Kindergeld nicht zum Einkommen der Eltern gehört, sondern als Leistung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, anzusehen ist.

VG Hannover²⁹²

Wird trotz erheblicher Schwerbehinderung des Pflegekinds und daraus resultierendem erhöhtem Pflegeaufwand lediglich der nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegte Pauschalbetrag gezahlt, kann der Jugendhilfeträger die dem Pflegekind gem. § 1 Abs. 1 OEG gewährten Leistungen einer Pflegezulage nicht als „zweckidentische Leistungen“ gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vereinnahmen.

289 Urt. v. 18.5.2012-W 3 K 11.139, juris.

290 Beschl. v. 22.5.2012-4 LC 266/09, DÖV 2012, 696; vorgehend VG Osnabrück v. 3.9.2009-4 A 174/08.

291 Urt. v. 12.5.2011-5 C10/10.

292 Urt. v. 2.3.2012-3 A 2714/12, juris.

VG Würzburg²⁹³

Ob Wohngeld im Rahmen der Jugendhilfe als Einkommen anzusetzen ist, ist strittig.²⁹⁴ Da Wohngeld eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbrachte Leistung i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist, ist es als Einkommen nicht zu berücksichtigen.

BayVGH²⁹⁵

Bei der Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bleibt das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von derzeit 300 Euro monatlich unberücksichtigt²⁹⁶.

Sächsisches. OVG²⁹⁷

Die nach § 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII abzugsfähigen Belastungen müssen nach Grund und Höhe angemessen sein. Beim Kauf eines PKW kommt es nicht auf die Höhe des Kaufpreises an, sondern auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der eingegangenen Schuldverpflichtung. Dient der Abschluss des Kreditvertrages der Finanzierung einer Sache, so sind Kaufvertrag und Kreditvertrag in Bezug auf die Notwendigkeit und Angemessenheit im Zusammenhang zu betrachten.

Niedersächs OVG²⁹⁸

Auslöse und Spesen sind Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 SGB VIII. Kostenbeitragspflichtige können aber geltend machen, dass ein mit Erzielung des Einkommens verbundener notwendiger Verpflegungsaufwand entstanden ist, der von ihrem Einkommen abzuziehen ist. Schuldverpflichtungen zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums stellen nur insoweit Belastungen dar, als sie über den Betrag hinausgehen, der für den durch die Nutzung des Eigentums erzielten Wohnwerts einzusetzen ist.

Niedersächs. OVG²⁹⁹

Aufwendungen für Unfallversicherungen, Risikolebensversicherungen und Kapitallebensversicherungen gehören nicht zu den bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII vom Einkommen abzusetzenden Versicherungsbeiträgen.

VG Augsburg³⁰⁰

Nach eindeutigen Wortlaut des § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist die Grundrente nicht als Einkommen einzusetzen. Eine Differenzierung zwischen Grundrente nach und Grundrente entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz findet im Gesetz keine Grundlage³⁰¹.

293 Ur. v. 22.3.2012-W 3K 10.245, juris.

294 Vgl. BayVGH, Ur. v. 24.6.2010-12 BV 09.2527: Wohngeld ist nicht zu berücksichtigen.

295 Ur. v. 26.3.2012-12 BV 10.1744, juris; vorgehend VG Würzburg v. 29.4.2010-W 3 K 09.524.

296 Abweichend vom Urteil des Senats vom 15.12.2010-12 BV 10.528; Revision wurde zugelassen.

297 Beschl. v. 21.5.2012-1 A 163/09, juris; vorgehend VG Dresden v. 24.10.2008-1 K 1814/07.

298 Beschl. v. 18.7.2012-4 LA 113/11, DÖV 2012, 860; vorgehend VG Osnabrück v. 22.2.2011-4 A 200/10; vgl. Niedersächs OVG v. 26.1.2010- 4 NE 2/10.

299 Beschl. v. 2.8.2012-4 LA 113/11, DÖV 2012, 819 = NJW 2012, 3549 = NVwZ-RR 2012, 815; vorgehend VG Braunschweig v. 24.2.2011-3 A 146/10.

300 Ur. v. 18.9.2012-Au 3 K 12.826, juris.

301 Anders BSG v. 23.10.1985, NJW 1987, 2894 und LSG BW, Ur. v. 30.10.2001-L 11 VG 2160/01.

OVG Berlin-Brandenburg³⁰²

Versicherungsbeiträge für Unfallversicherungen, Risikolebensversicherungen und grundsätzlich auch für Kapitallebensversicherungen gehören nicht zu den abzugsfähigen Aufwendungen i.S.d. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Für die Frage, ob die Beiträge zur privaten Vorsorge dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, kommt es darauf an, dass sich der Abschluss einer Versicherung als eine Vorsorgemaßnahme darstellt, die unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge in einem vernünftig und vorausschauend planenden Bürger als ratsam eingestuft wird.

BVerwG³⁰³

Bei der Berechnung des Einkommens finden die im Sozialhilferecht geltenden Berechnungsvorschriften sinngemäß Anwendung. Besteht bei einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit die berechnete Erwartung, dass der Pflichtige hiermit im Leistungszeitraum im Wesentlichen gleichbleibende monatliche Einkünfte erzielt, ist die Behörde berechtigt, aus dem Gesamteinkommen, das vor dem Leistungszeitraum über eine längere Zeit erzielt wurde, ein monatliches Durchschnittseinkommen zu ermitteln und dies der Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des maßgeblich bereinigten Einkommens sind die mit dem Einkommen des beitragspflichtigen Elternteils verbundenen Steuern und Steuervorauszahlungen im tatsächlich geleisteten Umfang abzuziehen. Eine monatlich auf das Einkommen zu entrichtende Steuerzahlung ist bei der Bemessung der Höhe des Kostenbeitrags insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie der Beitragspflichtige durch einen Wechsel der Steuerklasse herbeigeführt hat, für den keine schutzwürdigen Gründe vorliegen und deshalb anzunehmen ist, dass der Steuerklassenwechsel zumindest vorwiegend zur Minderung des Kostenbeitrags erfolgt und deshalb rechtsmissbräuchlich ist.

BayVGH³⁰⁴

Bei der Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages ist von einem selbstständigen Einkommensbegriff in § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auszugehen, der dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII weitgehend entspricht. Bei der Anrechnung der Fahrtkosten ist deshalb die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII anwendbar.

Saarländ VG³⁰⁵

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Träger der Jugendhilfe den kinderbezogenen Familienzuschlag für das Geschwisterkind bei Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens nicht vom Einkommen abgesetzt hat. Eine der betreffend das Kindergeld vergleichbare Regelung des Beamten besteht bezüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags nicht. Verbindlichkeiten aufgrund von Forderungen Dritter sind nur dann vom Einkommen abzusetzen, wenn hierauf tatsächlich entsprechende Zahlungen erbracht werden.

302 Beschl. v. 25.9.2012-OVG 6 S 24.12, ZFSH/SGB 2012, 741-744; bestätigend VG Potddam v. 6.6.2012-7 L 821/11.

303 Urt. v. 11.10.2012-5 C 22/11, JAmt 2013, 38-43 = NJW 2013, 629-632 = NDV-RD 2013, 20-24; vorgehend OVG NRW v. 1.4.2011-12 A 1292/09.

304 Beschl. v. 25.10.2012-12 ZB 11.501, NJW 2013, 633-634; bestätigend VG Augsburg v. 25.1.2011-Au 3 K 10.1006.

305 Gerichtsbb. v. 30.10.2012-3 K 936/10, juris.

OVG Saarland³⁰⁶

Werden berufsbedingte Fahrtkosten nach den einschlägigen unterhaltsrechtlichen Leitlinien unter Zugrundelegung einer Kilometerpauschale berechnet, so sind darin regelmäßig sämtliche PKW-Kosten einschließlich derjenigen für Abnutzung und Finanzierung des Fahrzeugs enthalten.

Niedersächs. OVG³⁰⁷

Das im jeweiligen Monat der Kostenbeitragspflicht erzielte Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen ist für die Bemessung der Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags maßgebend³⁰⁸.

g) Abzugsfähigkeit von Belastungen (§ 93 Abs. 2, 3)**VG Würzburg**³⁰⁹:

Für die Berechnung der Fahrtkosten gem. § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ist § 3 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII heranzuziehen.

h) Umfang der Heranziehung

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag muss angemessen sein i.S.v. § 94 Abs. 1 S. 1. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn dem (erwerbstätigen) Beitragspflichtigen zumindest der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal in „angemessenem Umfang“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung der uneingeschränkten Überprüfung durch die VGe unterliegt. Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen von seinem Einkommen mindestens für den eigenen Unterhalt erhalten bleiben muss, wobei diese Opfergrenze allgemein etwas über dem Sozialhilfebedarf des Inanspruchgenommenen angesetzt wird. Hierbei ist auf das unterhaltsrechtlich relevante, bereinigte Nettoeinkommen als maßgebliches Einkommen abzustellen (so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*³¹⁰).

VG Freiburg³¹¹

Eltern als Bezieher von Kindergeld können zu den Kosten einer Inobhutnahme mindestens in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, wobei einer Inanspruchnahme in Höhe des Kindergeldes nicht der Umstand entgegensteht, dass das Kindergeld bereits bei der im Rahmen der Leistungen nach SGB II vorgenommenen Bedarfsberechnung als Einkommen anspruchsmindernd berücksichtigt worden ist. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass § 94 Abs. 3 S. 1 eine zwingende Vorschrift darstellt, die als *lex specialis* für ihren Anwendungsbereich einen Rückgriff auf die Härtefallregelung des § 92 Abs. 2 ausschließt

306 Beschl. v. 28.11.2012-3 A 368/11, juris; bestätigend Saarland VG v. 9.8.2011-3 K 409/09.

307 Beschl. v. 6.12.2012-4 LA 220/12, juris; bestätigend VG Stade, Urte. v. 19.7.2012-4 A 41/11.

308 Ebenso OVG NRW, Urte. v. 1.4.2011-12 A 1292/09, juris.

309 Urte. v. 8.3.2012-W 3 K 11.851, juris.

310 Urte. v. 26.7.2012-AN 14 K 12.00555, juris.

311 Urte. v. 26.1.2012-4 K 949/11, juris.

VG München³¹²

Die Festsetzung des Kindergeldes als Mindestkostenbeitrag gem. § 94 Abs. 3 begründet keine besondere Härte nach § 92 Abs. 5. § 94 ist im Verhältnis zu § 92 als *lex specialis* anzusehen.

OVG Berlin-Brandenburg³¹³

Dem Kostenbeitragspflichtigen ist lediglich der nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen zustehende Selbstbehalt zu belassen, wenn er Krankengeld bezieht. Die unterhaltsrechtliche Betrachtung des Kostenbeteiligungsbeitrags gebietet es, bei einem sog. Mangelfall eine verhältnismäßige Kürzung und Verteilung der verfügbaren Mittel vorzunehmen. Eine besondere Härte i.S.d. § 92 Abs. 5 S. 1 liegt nur dann vor, wenn ein Kostenbeteiligungs-pflichtiger nur deshalb zu einem höheren Kostenbeteiligungsbeitrag herangezogen wird, weil nicht er, sondern eine nicht erwerbstätige Ehefrau das Kindergeld für die gemeinsamen Kinder bezieht.

VG Bayreuth³¹⁴

Bei jugendhilferechtlichen Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, worunter auch ein Aufenthalt im Haus für Mutter und Kind gem. § 19 fällt, ist unabhängig von weiterem Einkommen jedenfalls ein Kostenbeitrag in voller Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Eine Kürzung des in Anspruch zu nehmenden Kindergeldes nach § 94 Abs. 6 findet nicht statt. Der Kostenbeitrag in der Mindesthöhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3) knüpft am kindergeldbeziehenden Elternteil an, während der Kostenbeitrag in Höhe von 75 % des Einkommens gem. § 94 Abs. 6 am Leistungsberechtigten nach § 19 anknüpft.

VG Köln³¹⁵

Die Erhebung eines Mindestkostenbeitrags nach § 94 Abs. 3 S. 1 ist im Regelungszusammenhang aller Vorschriften zu den Kostenbeiträgen zu sehen und kein *lex specialis*. Wenn ein kostenbeitragspflichtiger Elternteil ein nur geringes Einkommen hat, dass er davon nicht einmal seinen Selbstbehalt plus den Unterhaltsanspruch seiner mit ihm im Haushalt lebenden Kinder abdecken kann, ist die Erhebung eines Kostenbeitrags wegen Schmälerung der Unterhaltsansprüche Gleichrangiger analog § 92 Abs. 4 S. 1 ausgeschlossen. Sobald eine Abstufung des Kostenbeitragspflichtigen wegen der Anzahl bestehender weiterer Unterhaltspflichten die Einkommensgruppen 2 bis 7 der Kostenbeitragstabelle erreicht, erfolgt jede weitere Abstufung um zwei Gruppensprünge.

i) Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 2 VwGO)

Strittig ist, ob die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Kostenbeitragsbescheid entfällt. Dies ist nicht der Fall, weil der Kostenbeitrag nicht eine öffentliche Abgabe i.S.d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO ist. Die Rechtsprechung ist überwiegend anderer Ansicht.

312 Urt. v. 23.5.2012-M 18 K 11.2636, juris.

313 Beschl. v. 6.6.2012-OVG 6 M 102.11, juris; vorgehend VG Berlin v. 10.11.201118 K 282.09; vgl. OVG NRW v. 17.3.2009-12 A 3019/08.

314 Gerichtsb. v. 22.8.2012-B 3 K 12.96, juris.

315 Urt. v. 20.9.2012-26 K 1803/12, juris.

3. Feststellung einer Sozialleistung (§ 97)

SG Kassel³¹⁶

Die Feststellung einer Sozialleistung nach § 97 S. 1 ist nicht im Sinn es gerichtlichen Feststellungsurteils zu verstehen, sondern umfasst auch die Möglichkeit des Trägers der Jugendhilfe, auf eine Sozialleistung zu klagen. Bei diesem Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft kommt es nicht auf die Mitwirkung des Leistungsberechtigten an.

4. Pflicht zur Auskunft (§ 97a)

Reagiert der Kostenbeitragspflichtige auf einen an ihn adressierten Bescheid nach § 97a Abs. 1 oder 2 nicht, kann das Jugendamt gegen einen Arbeitnehmer nach § 97a Abs. 4 vorgehen und sich die erforderlichen Informationen beim Arbeitgeber beschaffen. Bei nicht mitwirkungsbereiten Selbstständigen und Freiberuflern enthält das keine ausdrückliche Regelung. Hier kann das Jugendamt unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 97a Abs. 1 oder 2 anordnen und mit den Zwangsmitteln nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen den Auskunftsverweigerer vorgehen. Dabei kommt i.d.R. ein Zwangsgeld in Betracht, das auch durchgesetzt werden muss. Sollte auch dies ohne Erfolg sein, kann das Jugendamt sich die erforderlichen Informationen durch eine Anfrage nach § 21 Abs. 4 SGB X bei den Finanzbehörden beschaffen. Als letztes Mittel ist auch eine Einkommenschätzung zulässig.

X. Aufhebung eines Verwaltungsakts (§§ 44-48 SGB X)/Erstattung (§ 50 SGB X)

SächsOVG³¹⁷

Bei einer Ermessensentscheidung über den Umfang der von einem vermeintlich Minderjährigen, welcher in Obhut genommen worden ist, zurückzufordernden Kosten darf eine Behörde nicht Aufwendungen zugrunde legen, die sich aus einem zwischen ihr und einer AWO-Organisation abgeschlossenen Vertrag ergeben.

Saarländ VG³¹⁸

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bewirkt im Fall der Einstellung einer Leistung bzw. Aufhebung eines Leistungsbescheides, der als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zu qualifizieren ist, dass der Leistungsbescheid einstweilen in Kraft bleibt und die eingestellte Leistung vorläufig weiterzugewähren ist, soweit damit in eine bestehende Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen wird.

³¹⁶ Urt. v. 24.9.2012-S 6 VE 2/09, juris.

³¹⁷ Urt. v. 12.1.2012-1 A 466/09, juris; vorgehend VG Chemnitz v. 22.8.2008-5 K 721/06; Zulassung der Revision durch BVerwG (Beschl. v. 2.8.2012-5 B 17/12) zur Klärung der Frage, wie die erbrachten Leistungen i.S.d. § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X bei einer rechtsfehlerhaften Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu bestimmen sind.

³¹⁸ Beschl. v. 18.6.2012-3 L 333/12, NZS 2012, 840.

BayVGH³¹⁹

Beim Kostenbeitragsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung³²⁰. Ändern sich nach dessen Erlass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich, ist der Verwaltungsakt gem. § 48 Abs. 1 S. 1+2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Veränderungen an aufzuheben, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Solche Änderungen sind vom Betroffenen bei der Behörde geltend zu machen, berühren aber nicht die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Kostenbeitragsbescheides.

B. Literatur**Aufsichtspflicht**

Lorenz, Annegret: Aufsichtspflicht und Haftung im Bereich der Erlebnispädagogik, ZKJ 2012, 4-13.

Bundeskinderschutzgesetz

Bischer, Britta: Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung?, JAmT 2012, 240-243.

Czerner, Frank: Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG?, ZKJ 2012, 246-251.

Deutscher Verein (Hrsg.): Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2012, 517-424.

Ehrmann, Georg/Breitfeld, Franziska: Besserer Kinderschutz nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes?, FPR 2012, 418-422.

Götte, Stephanie: Information frisch gebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG), JAmT 2012, 7-12.

Heinitz, Stefan: Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz, JAmT 2012, 558-562.

Kunkel, Peter-Christian: Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?, ZKJ 2012, 288-295.

Meysen, Thomas: Bundeskinderschutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem, FamRZ 2012, 405-416.

Mörsberger, Thomas/Wapler, Friederike: Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz, FPR 2012, 247-440.

Mörsberger, Thomas: Zur Bedeutung des Bundeskinderschutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe, FPR 2012, 431-433.

Weber, Sebastian/Wocken, Larissa: Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes, JAmT 2012, 62-66.

Datenschutz

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (Hrsg.): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen, JAmT 2012, 457-460.

³¹⁹ Beschl. v. 9.8.2012-12 C 12.1627; vorgehend VG Würzburg v. 29.6.2012-W 3 K 12.436.

³²⁰ Vgl. OVG NRW v. 1.4.2011, JAmT 2011, 665.

Kuchler, Barbara: „Anvertraute“ Sozialdaten und kindbezogener Elternstreit, NJW 2012, 2321-2323.

Löwisch, Manfred/Mysliwiec, Katrin: Datenschutz bei Anforderung und Nutzung erweiterter Führungszeugnisse, NJW 2012, 2389-2392.

Eingliederungshilfe

AGJ (Hrsg.): Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, JAmt 2012, 13-17.

Banaßsche, Minou: Fachtagung „Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“, ZFSH-SGB 2012, 505-513.

Gerlach, Florian/Knut, Hinrichs: Inklusion und die „Große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe, ZKJ 2012, 86-92.

Leonhard, Bettina: Die „große Lösung“ – ein neuer Anlauf zur Zusammenfassung aller Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII, RdLH 2012, 53-55.

Leonhard, Bettina: Streit zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe um Kosten einer Elternassistenz, RdLH 2012, 65.

Luthe, Ernst-Wilhelm: „Montessori-Therapie“ als Eingliederungshilfe nach SGB XII, jurisPR-SozR 24/20112 Anm 2.

Schumacher, Norbert: Zum Vorrang der Eingliederungshilfe vor Jugendhilfeleistungen, RdLH 2012, 63-64.

Schumacher, Norbert: Streit zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe – Wer trägt die Kosten der Frühförderung, RdLH 2012, 120.

Vorholz, Irene: Reformbedarf in der Eingliederungshilfe, Sozialrecht aktuell 2012, 157-162.

Elternrecht/Sorgerecht

Ivanits, Natalie: Elterliches Einvernehmen und Kindesbeteiligung, ZKJ 2012, 98-104.

Leeb, Christina-Maria/Weber, Martin: Das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Verfahrensbeistands, ZKJ 2012, 388-390.

Familiengerichtshilfe

Götsche, Frank: Kostentragung des in Kindschaftssachen zum Beteiligten gewordenen Jugendamtes, jurisPR-FamR 23/2012 Anm 4.

Holldorf, Cornelia/von Tirani, Uta: Der begleitete Umgang im Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Familiengericht, ZKJ 2012, 384-387.

Prenzlow, Reinhard: Mitwirkung des Verfahrensbeistands am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung – was ist daraus geworden?, FPR 2012, 366-369.

Freie Träger

Büttner/Dostal/Oswald/Riegel/Rücker: Wirkung mit Entgelt verknüpfen: Zur Konkretisierung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der Jugendhilfe, ZKJ 2012, 59-63.

Franz, Diana: Abschluss von Leistungserbringungsvereinbarungen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts und Vergaberechts.

Nickel, Dorette: Zur Zulässigkeit von Kontingentvereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Einrichtungsträgern, NDV 2012, 89-91.

Gottlieb, Heinz-Dieter: Vereinheitlichungsaspekte bei den sozialrechtlichen Schiedsstellen nach §§ 78g SGB VIII, 76 SGB XI und 80 SGB XII, Sozialrecht aktuell 2012, 150-157.

Münder, Johannes: Leistungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht, ZKJ 2012, 141-146.

Hilfe zur Erziehung

Deutscher Verein (Hrsg.): Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2013, NDV 2012, 516.

Inobhutnahme

Hoffmann, Birgit: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, JAMt 2012, 244-249.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria: Interventionsmöglichkeiten bei Inobhutnahme durch das Jugendamt, FPR 2012, 443-446.

Kinderrechte

Balloff, Reiner: Kinderrechte bei Mediation, Beratung des Kindes, Erziehungsberatung und Familientherapie, FPR 2012, 216-220.

Deutscher Verein (Hrsg.): Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 315-321.

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Fahlbusch, Jonathan: Sind 3, 90 Euro/Std. eine angemessene Vergütung in der Tagespflege?, jurisPR-SozR 11/2012 Anm 5.

Rixen, Stephan: Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?, NJW 2012, 2839-2844.

Kindschaftsrecht

Sommer, Anja: Strukturdefizite im Kindschaftsrecht, ZKJ 2012, 135-140.

Kostenbeteiligung

Harbeck, Nils: Kostenbeitragsforderungen i.S.d. §§ 91 ff. SGB VIII als bevorrechtigte Unterhaltsansprüche?, jurisPR-InsR 8/2012 Anm 6.

Schindler, Gila: Anmerkung zur Entscheidung des VG Düsseldorf vom 14.2.2012 zur Unzulässigkeit der Erhebung eines Kostenbeitrags für Eltern nach §§ 91 ff. SGB VIII, JAMt 2012, 232-233.

Qualitätsentwicklung

Mund, Petra: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2012, 555-561.

Schulsozialarbeit

Raack, Wolfgang: Schulschwänzer – Keiner darf verloren gehen!, FÜR 2012, 467-470.

Schutzauftrag

Bringewat, Peter: Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII, ZKJ 2012, 330-336.

Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M.: Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen, JAMt 2012, 127-137.

Lewe, Jörg: Die Pflicht des Jugendamts und des Gerichts zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen, FPR 2012, 440-443.

Über- und zwischenstaatliches Recht

AFET (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik, JAMt 2012, 370-374.

Wapler, Friederike: Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche ohne deutschen Pass, RdJB 2012, 219-236.

Vormundtschaftswesen

Harm/Mix/Opitz/Pütz/Rotax/Rüting: Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsreform, FamRZ 2012, 1849-1854.

Veit, Barbara: Was muss die große Reform der Vormundschaft noch bewegen?, FamRZ 2012, 1841-1849.

Willutzki, Siegfried: Die Änderung des Vormundschaftsrechts, ZKJ 2012, 206-211.

Vorrang/Nachrang

Fleuß, Martin: Bestimmung des Rangverhältnisses zwischen Leistung in der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, jurisPR-BVerwG 1/2012 Anm 3.

Zuständigkeit

Eschelbach, Diana: Anwendungsbereich von § 86 Abs. 6 SGB VIII, JAMt 2012, 440-445.

Anlage 3: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2013)**A. Rechtsprechung****I. Allgemeines****1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)****OLG Frankfurt³²¹**

Das Familiengericht hat nicht zu prüfen, ob das Jugendamt zu Recht die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung an das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 angenommen hat. Schon der bloße Eingang einer solchen Mitteilung verpflichtet das Familiengericht zur eigenständigen Prüfung, ob gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB geboten sind. Die Feststellung, es liege eine Kindeswohlgefährdung vor, kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass Vorsorgeuntersuchungen nicht durchgeführt wurden bzw. keine entsprechende Meldung erfolgt ist.

VG Freiburg

Das Jugendamt ist verpflichtet, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Hausbesuch vorzunehmen. Die Durchführung von Hausbesuchen ist kein allgemeines materielles Instrument der Jugendhilfe, sondern dient lediglich der Informationsgewinnung, um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können.

³²¹ 321 Beschl. v. 9.9.2013 – 1 UF 105/13, ZKJ 2014, 31. 2 Beschl. v. 2.10.2013 – 4 K 1168/13, JAMt 2013, 651 = ZKJ 2014, 80 = NJW 2014, 648.

2. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine „Leistungskonkurrenz“ „nur besteht, wenn „Leistungskongruenz“ vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *LSG NRW*³²²; *VG Ansbach*³²³; *BayVGH*³²⁴; *VG Augsburg*³²⁵).

a) Schule (Abs. 1)

Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung kann daher nur angenommen werden, soweit und solange die Schule tatsächliche Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann.

VG Ansbach³²⁶

Behinderte Kinder haben nach bayerischem Landesrecht keinen Anspruch gegen die Schulverwaltung auf Bereitstellung eines Integrationshelfers für den Besuch einer Förderschule.

OVG Nordrhein-Westfalen^{327, 328}

Der Vorrang des öffentlichen Schulwesens kommt nicht zum Tragen, wenn die ergänzende Hilfe nach dem SGB VIII nicht ausreicht, die von der Schule nicht abgedeckte Bedarfslücke rechtlich und tatsächlich zu schließen, d.h. die mangelnde Fähigkeit des öffentlichen Schulsystems, allen behinderungsbedingten Defiziten des Hilfesuchenden zu begegnen, zu kompensieren.

322 Ur. v. 28.1.2013 – L 20 SO 170/11, juris.

323 Ur. v. 25.7.2013 – AN 14 K 12.0163, juris.

324 Beschl. v. 21.2.2013 – 12 CE 12.2136, juris.

325 Ur. v. 30.7.2013 – Au 3 K 12.881, juris.

326 Beschl. v. 15.2.2013 – AN 14 E 13.00332, juris.

327 Beschl. v. 18.12.2013 – 12 B 1190/13, juris und VG Stuttgart, Ur. v.

328 .12.2013 – 7 K 623/12, juris.

b) Unterhaltspflicht (Abs. 2)**VG Düsseldorf**³²⁹

Die Regelung des § 10 Abs. 2 besagt nicht, dass die Unterhaltspflicht Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ist. § 92 Abs. 1 sieht auch die Heranziehung nicht unterhaltspflichtiger Personen zu einem Kostenbeitrag vor.

c) Grundsicherung (Abs. 3)**SG Itzehoe**³³⁰

Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder sind vorrangig gegenüber den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 SGB II.

LSG NRW³³¹

Zu den Bedarfen für Bildung bei Kindern und Jugendlichen zählt nach § 28 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 SGB II die das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung. Diese ist nicht auf Nachhilfeleistungen beschränkt; sie umfasst auch andere Formen der Lernförderung, wie Förderung bei Legasthenie. Diese Leistungen sind jedoch nachrangig gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a.

d) Sozialhilfe (Abs. 4)

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder der Hilfe kommt es nicht an. Vielmehr genügt es, dass die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet wird oder zu leisten ist. Der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe setzt auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.

Wird Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, ist Anspruchsgrundlage nur § 53 SGB XII. Ein Konkurrenzverhältnis zur Jugendhilfe kann nicht bestehen, da Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe nur für seelisch behinderte Kinder geleistet wird (§ 35a). § 10 Abs. 4 S. 2 kann daher lediglich eine klarstellende Regelung sein. Bei Mehrfachbehinderungen kommt es nicht auf den Schwerpunkt der Behinderung oder den Schwerpunkt der Maßnahme oder die ursächliche Art der Behinderung an, sondern lediglich darauf, dass sowohl die Voraussetzungen des § 35a als auch die des § 53 SGB XII vorliegen. Auch eine nur geringfügige Förderung bei körperlicher Behinderung führt zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers.

OVG Nordrhein-Westfalen³³²

Bei mehrfach behinderten Menschen reicht es für die Annahme der Konnexität zwischen konkret gewährter Maßnahme und körperlich und/oder geistiger Behinderung, wenn die

329 Urt. v. 16.12.2013 – 10 K 5746/13, juris.

330 Beschl. v. 22.8.2013 – S 10 AS 156/13 ER, juris, ZFSH/SGB 2014, 126.

331 Beschl. v. 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER, juris.

332 Beschl. v. 26.2.2013 – 12 A 2793/12, JAmt 2013, 331.

Maßnahme verbal nur mit der geistigen Behinderung begründet wird, aus, dass die körperliche Behinderung objektiv gesehen bei sachgerechter Betreuung nicht außer Acht gelassen werden konnte.

SG Düsseldorf³³³

§ 10 Abs. 4 S. 1 greift sachlogisch dann nicht, wenn gegen den Jugendhilfeträger kein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a i.V.m. § 39 Abs. 1 gegeben ist. Dies gilt nicht nur für die Leistungen für Pflege und Erziehung, sondern auch für die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.

VG Bayreuth³³⁴

Im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 S. 2 kann es keine vorläufige Leistung geben. Daher kann sich eine Erstattungsforderung nur nach § 104 SGB X richten.

VG München³³⁵

In Fällen der Mehrfachbehinderung kommt es auf einen Schwerpunkt des Bedarfs nicht an; auch eine geringfügige Förderung der geistigen Behinderung würde zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers führen.

II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–26)

a) Kindertageseinrichtungen

Nds. OVG³³⁶

Ein Folgenbeseitigungsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Verwaltung, dem die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angehört.

OVG RP³³⁷

Der Träger einer nicht in einem Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätte wird in seinem Gleichheitsrecht verletzt, wenn er nicht insgesamt eine annähernd gleich hohe Förderung aus öffentlichen Mitteln wie die Träger von in einem Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erhält.

VG Hannover³³⁸

Es verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, bei der Vergabe von Plätzen in einer Kindertagesstätte Kinder, die bei Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das jeweilige gesetzliche Aufnahmealter bereits erreicht haben, mit solchen Kindern gleich zu behandeln, die dieses Alter erst im Laufe des Kindergartenjahres erreichen werden.

333 Gerichtsb. v. 29.8.2013 – S 30 SO 179/12, juris.

334 Beschl. v. 2.12.2013 – B 3 K 12.490, juris.

335 Urt. v. 11.12.2013 – M 18 K 11.6206, juris.

336 Beschl. v. 14.1.2013 – 4 LA 230/12, NVwZ-RR 2013, 585 = DÖV 2013, 572.

337 Urt. v. 24.4.2013 – 7 A 11237/12, juris.

338 Beschl. v. 17.7.2013 – 3 B 4548/13, JAmT 2013, 467 = FamRZ 2014, 161 = NVwZ-RR 2014, 147.

OVG Nordrhein-Westfalen^{339, 340}

Steht für ein Kind unter drei Jahren ein freier, bedarfsgerechter und wohnortnaher Betreuungsplatz nur noch bei einer Tagesmutter und nicht in einer von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfüllt der Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung besteht nicht.

VG Stuttgart³⁴¹

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3). Der Erziehungsberechtigte muss objektivierbare Gründe für eine vom Grundanspruch (4 Stunden von Montag bis Freitag) abweichende Betreuungszeit haben (etwa Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche).

VG Frankfurt³⁴²

Die Unmöglichkeit, einem Kleinkind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen, weil Betreuungsplätze in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind, führt dazu, dass der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer solchen Einrichtung wegen objektiver Unmöglichkeit ausgeschlossen ist.

VG München³⁴³

§ 24 Abs. 2 gewährt nicht einen Anspruch ausschließlich auf Förderung in Tageseinrichtungen öffentlicher Träger. Vielmehr kann in jeder genehmigten Kindertagesstätte unabhängig von der Trägerschaft erfüllt werden.

VG Stuttgart³⁴⁴

Ein Kita-Anspruch kann sich im Einzelfall auch gegen die Nachbargemeinde richten.

b) Kindertagespflege (§ 23)**VG Frankfurt**³⁴⁵

Ein Anspruch nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 setzt voraus, dass die Vertragsgestaltung zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten der Systematik des § 23 entspricht. Eine von dem Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlende Vergütung entspricht der Systematik der §§ 23 ff. nicht.

339 Beschl. v. 14.8.2013 – 12 B 793/13, NDV-RD 2013, 115 = JAmt.

340 , 464 = ZKJ 2013, 423 = NJW 2013, 3803 = EuG 2014, 118 = FamRZ 2014, 160. Ebenso VGH BW, Beschl. v. 29.11.2013 – 12 S 2175/13, JAmt 2014, 40 = NJW 2014, 717 = DÖV 2014, 211.

341 Beschl. v. 22.8.2013 – 7 K 2688/13, juris.

342 Beschl. v. 29.8.2013 – 7 L 2889/13.F, JAmt 2013, 537. Ebenso VG Stuttgart, Beschl. v. 16.9.2013 – 7 K 3093/13, juris.

343 Urt. v. 18.9.2013 – M 18 K 13.2256, juris.

344 Beschl. v. 9.9.2013 – 12 K 3195/13, JAmt 2013, 539.

345 Urt. v. 4.3.2013 – 7 K 1299/11.F, JAmt 2013, 594 = ZKJ 2014, 40. Ebenso VG München, Urt. v. 27.11.2013 – M 18 K 13.1005 und M 18 K 13.2546, juris.

Nds. OVG³⁴⁶

Der Anspruch auf eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 steht allein der Tagespflegeperson zu. Das SGB VIII sieht einen Anspruch der Eltern auf Übernahme der Kosten, die ihnen dadurch entstanden sind, dass sie an die Tagespflegeperson eine zivilrechtlich vereinbarte Vergütung zahlen, nicht vor.

VG Frankfurt³⁴⁷

Die Höhe der Geldleistung ist gem. § 23 Abs. 2a von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist nach § 23 Abs. 2a S. 2 leistungsgerecht auszugestalten. Im vorliegenden Fall entspricht der Betrag von 3, 20 Euro pro Stunde den gesetzlichen Vorgaben.

VGH Baden-Württemberg³⁴⁸

Bei der Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 kann sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände orientieren. Ein Stundensatz von 3, 90 Euro (für Sachkosten und Förderleistung) entspricht einer leistungsgerechten Ausgestaltung.

2. Hilfe zur Erziehung (§§ 27–35)

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Prozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung. Bei dieser Entscheidung steht dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten VGlichen Kontrolle unterliegt. Sie hat sich darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*³⁴⁹; *BayVGH*³⁵⁰; *BayVGH*³⁵¹).

Strittig ist, ob Hilfe zur Erziehung auch ohne *Antrag* geleistet werden kann. Zumindest zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a muss das Jugendamt Hilfen von sich aus anbieten (§ 8a Abs. 1 S. 3). In jedem Fall ist aber das Einverständnis des Personensorgeberechtigten erforderlich, wie sich aus § 36 Abs. 1 S. 1 ergibt. Es kann in einen formellen Antrag gekleidet sein oder konkludent erfolgen. Die bloße Kenntnis eines Personensorgeberechtigten von einer Jugendhilfeleistung genügt nicht, und ein bloßes Schweigen stellt auch keine konkludente Zustimmung durch schlüssiges Verhalten dar. Ein Elternteil ist auch nicht etwa gem. § 1687 Abs. 1 S. 2

BGB zur alleinigen Entscheidung befugt, da es sich bei Hilfe zur Erziehung nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *Nds. OVG*³⁵²).

346 Beschl. v. 5.3.2013 – 4 PA 35/13, NVwZ-RR 2013, 764 = DÖV 2013, 572 = EuG 2013, 407.

347 Ur. v. 23.4.2013 – 7 K 2482/12.F, juris.

348 Ur. v. 15.11.2013 – 12 S 352/12, DÖV 2014, 172.

349 Beschl. v. 20.3.2013 – M 18 12.4704, juris.

350 Beschl. v. 29.7.2013 – 12 C 13.1183, juris.

351 Beschl. v. 16.10.2013 – 12 C 13.1599, juris.

352 Beschl. v. 2.8.2013 – 4 LA 112/12, juris.

a) Voraussetzungen (§ 27)**VG München³⁵³**

Für die Entscheidung des Jugendhilfeträgers über Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme besteht Beurteilungsspielraum. Dennoch ist eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Durchführung einer bestimmten Maßnahme möglich, wenn allein die begehrte Maßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet ist.³⁵⁴ Die Eignung der Pflegemutter ist gerichtlich voll überprüfbar. Die persönliche Eignung der Pflegeperson richtet sich nach Art der Pflegestelle, den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des betreuten Minderjährigen.

OVG Nordrhein-Westfalen³⁵⁵

Die Eignung als Pflegeeltern dürfte fehlen, wenn in der Vergangenheit aufgetretene massive Konflikte zwischen den zukünftigen Pflegeeltern und ihrer Tochter Loyalitätskonflikte des Kindes in seinem Verhältnis zu seiner Mutter und den Großeltern befürchten lassen oder wenn zukünftige Pflegeeltern in der Vergangenheit selbst über Jahre als Eltern Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen mussten.

OVG Nordrhein-Westfalen

Selbst für den Fall, dass § 20 Abs. 1 tatbestandsmäßig keine zeitliche Beschränkung enthalten sollte, muss die Fortführung einer Hilfe nach § 20 Abs. 1 nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auch (weiter) die geeignete Hilfeform sein. Die Eignung dieser Hilfeform fehlt jedoch, wenn dem Kind der familiäre Lebensraum in einer Notsituation nicht erhalten werden kann (z.B., wenn beide Eltern aufgrund ihrer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur sehr begrenzt in der Lage sind, ihre Kinder in Eigenregie zu versorgen). Derart verfestigten Mangelsituationen ist mit Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. zu begegnen.

OVG Berlin-Brandenburg³⁵⁶

Eine besondere Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 33 S. 2 ist anzunehmen, wenn die Vollzeitpflege besondere Anforderungen an die Erziehungsperson stellt und darüber hinaus die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen vorliegen. Erziehung in diesem Sinne ist auch integrativer Natur. Sie umfasst daher alle Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen dienen und geeignet sind, zu seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beizutragen. Das Vorliegen geistiger und mehrfacher körperlicher Schwerstbehinderung steht der Annahme einer Erziehungsfähigkeit nicht entgegen. *OVG Nordrhein-Westfalen³⁵⁷*:

Der Ausfall eines betreuenden Elternteils i.S.d. § 20 Abs. 1 ist immer – bedingt notwendig – mit einem Ausfall von Erziehungsleistungen verbunden, der auch ein Erziehungsdefizit i.S.d. § 27 Abs. 1 begründet. Unterstützungsleistungen nach § 20 Abs. 1 sind ebenso wie die Hilfe zur Erziehung Jugendhilfemaßnahmen mit sozialpädagogischem Inhalt. Bei einer verfestigten Mangelsituation ist die Hilfe zur Erziehung die geeignete Hilfe.

353 Beschl. v. 20.3.2013 – M 18 12.4704, juris.

354 So BayVGH, Beschl. v. 21.2.2013 – 12 CE 12.2136, juris.

355 Beschl. v. 25.3.2013 – 12 E 875/12, juris. 35 Beschl. v. 6.5.2013 – 12 B 423/13, juris.

356 Urt. v. 6.5.2013 – OVG 6 B 31.12, JAmt 2013, 333 = ZKJ 2013, 375 = FamRZ 2013, 1334.

357 Beschl. v. 6.5.2013 – 12 B 243/13, juris.

OVG RP³⁵⁸

Der Umstand, dass ein Kind Eltern hat, die seinem Anspruch auf Pflege und Erziehung in eigener Person nicht gerecht werden, bewirkt nicht notwendig, dass sein erzieherischer Bedarf ohne Hilfe zur Erziehung ungedeckt ist. Denn die erforderliche Betreuung und Erziehung kann auch ohne öffentliche Jugendhilfe, z.B. durch Verwandte, geleistet werden. Deckt ein Verwandter den erzieherischen Bedarf des Kindes unentgeltlich, scheitert ein Anspruch des Personensorgeberechtigten auf öffentliche Jugendhilfe am fehlenden Bedarf. Hilfe zur Erziehung ist dann nicht „notwendig“ i.S.v. § 27 Abs. 1. Nach der Lebenserfahrung kann eine unentgeltliche Betreuung von Enkelkindern durch die Großeltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden engen familiären Gebundenheit regelmäßig erwartet werden, es sei denn, dass sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dazu nicht in der Lage sind.

OVG RP³⁵⁹

Deckt ein Großelternteil den erzieherischen Bedarf eines Enkels unentgeltlich, kann ein erzieherischer Bedarf nur dadurch entstehen, dass er seine Bereitschaft zu unentgeltlicher Pflege zurückzieht und seinen Enkel vor die Alternative stellt, für seine Entlohnung zu sorgen oder aber auf seine Betreuungsdienste verzichten zu müssen. Ob ein Großelternteil seine Bereitschaft zur weiteren unentgeltlichen Pflege seines Enkelkindes zurückgezogen hat, hängt auch davon ab, ob er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu dessen unentgeltlicher Pflege überhaupt in der Lage ist. Allerdings ist ihm dies nicht bereits dann unmöglich, wenn er seinem Enkel schon mangels Leistungsfähigkeit i.S.v. § 1603 Abs. 1 BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Es ist darauf abzustellen, ob ein ernsthafter Wille des Großelternteils besteht, ohne Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe die weitere Pflege seines Enkels tatsächlich einzustellen.

VG Bayreuth³⁶⁰

Anspruchsberechtigt für eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung (hier § 27 i.V.m. § 35) ist ausschließlich der Personensorgeberechtigte. Ein unmittelbarer Anspruch des Einrichtungsträgers gegenüber dem Träger der Jugendhilfe auf Übernahme von Betreuungskosten besteht nicht. Auch § 78b regelt nicht unmittelbar einen Anspruch des Trägers einer Einrichtung gegen den Jugendhilfeträger auf Zahlung der Kosten der Hilfe in seiner Einrichtung. Vielmehr regelt diese Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen solche Kosten gegenüber dem Leistungsberechtigten zu übernehmen sind.

Nds. OVG³⁶¹

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege setzt eine vorherige Antragstellung bei dem Träger der Jugendhilfe voraus, wobei der Antrag auch in der Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden kann, aber in dem Fall, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind, von beiden Elternteilen beim Jugendamt zu stellen ist. Eine Gewährung der Hilfe ohne oder gar gegen den Willen des Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.

358 Urt. v. 27.6.2013 – 7 A 10040/13, EuG 2014, 73; ebenso BayVGh, Beschl. v. 16.10.2013 – 12 C 13.1599, juris.

359 Urt. v. 27.6.2013 7 A 10040/13, EuG 2014, 73.

360 Gerichtsb. v. 1.8.2013 – B 3 K 12.113, juris und Urt. v. 7.10.2013 – B 3 K 12.113, juris.

361 Beschl. v. 2.8.2013 – 4 LA 112/12, DÖV 2013, 995.

BayVGH³⁶²

Bei der Betreuung eines Kindes durch seine Großeltern ist Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 dann notwendig, wenn diese die Betreuung der Enkelkinder nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht leisten und zur unentgeltlichen Pflege nicht bereit sind.

VG München³⁶³

Ob eine Pflegeperson geeignet ist, ist anhand der Vorgaben des § 42 Abs. 2 zu beurteilen, auch wenn die Großmutter als Pflegeperson keiner Pflegeerlaubnis bedarf. Straftaten der Pflegeperson lassen ihre Eignung nicht notwendig entfallen, wenn kein zum Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 S. 1 führendes Delikt begangen worden ist.

VG München

§ 27 Abs. 2a Halbs. 2 verlangt die Eignung der Pflegeperson und eine ausreichende psychische Belastbarkeit. Die mit rechtskräftigen Urteilen geahndeten Straftaten der Pflegeperson lassen die Eignung nicht notwendig entfallen, da kein zum Tätigkeitsausschluss nach § 72a führendes Delikt begangen worden ist. Auch Krankheiten (hier eine rezidivierende depressive Störung) beeinträchtigen die Eignung nicht, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes haben.

b) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)**VG Würzburg³⁶⁴**

Die Hilfe nach § 32 S. 1 umfasst auch Elternarbeit. Daher ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Einsatz von Dolmetschern bei den Gesprächen mit den Eltern (§ 17 Abs. 2 S. 1 SGB I).

c) Intensive sozialpädagogische Betreuung (§ 35)**BayVGH³⁶⁵**

Bei einer Hilfe nach § 33 ist zu berücksichtigen, dass die Hilfe nach § 35 eine intensive Beziehung zum Betreuer erfordert. Diese Person kann die Betreuung des Jugendlichen nicht alleine durchführen, sondern ist – im Unterschied zu einer Pflegeperson – auf eine intensive fachliche Begleitung und Unterstützung angewiesen, die durch Fallsupervision und kollegiale Beratung im Team gewährleistet sein muss.

VG München

Bei der Beurteilung, ob es sich bei der ISE um eine Einrichtung oder eine Pflegestelle handelt, ist in erster Linie darauf abzustellen, ob das Verhältnis personenbezogen ist oder eher orts- und gebäudebezogen und vom Wechsel der Bezugsperson unabhängig. Im vorliegenden Fall erfolgte die Hilfe in enger Anbindung an die Einrichtung, weshalb die ISE als erlaubnispflichtige Einrichtung anzusehen ist.

362 Beschl. v. 16.10.2013 – 12 C 13.1599, juris.

363 Urt. v. 11.12.2013 – M 18 K 12.5685, juris. 44 Urt. v. 11.12.2013 – M 18 K 12.5685, juris.

364 Urt. v. 19.9.2013 – W 3 K 12.444, JAmt 2014, 106.

365 Beschl. v. 16.10.2013 – 12 C 13.1599, juris. 47 Urt. v. 6.11.2013 M 18 K 12.357, juris.

3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)

a) Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist zweistufig: Zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand durch die in § 35a Abs. 1a aufgezählten Fachleute festgestellt werden. Folgt das Jugendamt deren Feststellung, muss es prüfen, ob sich daraus (kausal) eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt. Seine Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Jugendlichen vor, wenn die Integration in den Bereichen Familie/Verwandtschaft, Schule/Kindergarten/Beruf und Freundeskreis/Freizeit nicht gegeben bzw. gefährdet ist, wobei sich die Teilhabebeeinträchtigung nicht auf alle Bereiche erstrecken muss. Nicht jede, nur flüchtige Beeinträchtigung ist als Teilhabebeeinträchtigung zu werten; es bedarf vielmehr einer dauerhaften und tiefreichenden Beeinträchtigung der sozialen Bezüge. Erst nach Vorliegen beider Voraussetzungen für eine seelische Behinderung kann der Jugendhilfeträger die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen in einem kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozess auswählen, wobei diese Auswahl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist deshalb vorrangig Aufgabe der Schule, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern. Allerdings kann eine Legasthenie zu einer seelischen Störung i.S.v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 führen; dasselbe gilt für ADHS. Ist das der Fall und ist dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Aus diesem Grund genügt es im Grundsatz nicht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein feststellt oder gar offen lässt. Vielmehr sind – ggf. auf der Basis von Gutachten nach § 35a Abs. 1a – im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt nachprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch nicht mit Hilfe von Sachverständigen oder gar Zeugen – ersetzt werden. Das Jugendamt ist – anders als hinsichtlich der Diagnose einer seelischen Störung – nicht an eventuelle Aussagen des Arztes zum Vorliegen eines Integrationsrisikos gebunden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die fachärztliche Stellungnahme für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft keinerlei Bedeutung hätte; das Jugendamt muss jedoch hinsichtlich des Vorliegens eines Integrationsrisikos nicht zwingend die Einschätzung des Gutachters teilen (so einheitliche Rechtsprechung, im Be-

richtszeitraum zuletzt *BayVGH*³⁶⁶; *BayVGH*³⁶⁷; *VG München*³⁶⁸ *VG München*³⁶⁹; *VG München*³⁷⁰; *OVG Nordrhein-Westfalen*³⁷¹; *VG Ansbach*³⁷²).

OVG Sachsen-Anhalt³⁷³

Es bleibt offen, ob entgegen der herrschenden Rechtsprechung schon Dyskalkulie selbst als seelische Störung einzustufen ist. Eine Teilhabebeeinträchtigung ist nur dann gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. Eine derartige Teilhabebeeinträchtigung ist bei Schulphobie anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen.

VG Ansbach³⁷⁴

Asperger-Autismus ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, die ohne weiteres dem Abweichen der seelischen Gesundheit zuzuordnen ist und bei der regelmäßig von einer Teilhabebeeinträchtigung ausgegangen werden kann.

BayVGH³⁷⁵

Trifft ein Gutachter jenseits des von § 35a Abs. 1a gezogenen Rahmens Aussagen zum Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung, darf das Jugendamt diese nicht ignorieren, sondern muss sie verwerten und – will es von ihnen abweichen – ihnen nachvollziehbare, fachlich begründete Argumente, unter Umständen auch ein neues Sachverständigengutachten, entgegensetzen.

Sächsisches OVG³⁷⁶

Die Teilhabe ist beeinträchtigt, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit vorliegt oder eine solche droht. Dies ist beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen.

366 Beschl. v. 18.2.2013 – 12 CE 12.2104, juris.

367 Beschl. v. 21.2.2013 – 12 CE 12.2136, juris.

368 Urt. v. 13.3.2013 – M 18 K 11.1577, juris.

369 Urt. v. 17.4.2013 – M 18 K 11.2797, juris.

370 Urt. v. 24.4.2013 – M 18 K 12.819, juris.

371 Beschl. v. 18.7.2013 – 12 A 1677/12, juris.

372 Urt. v. 14.11.2013 – AN 6 K 13.00713, juris.

373 Beschl. v. 23.1.2013 – 4 L 1/13; juris.

374 Beschl. v. 15.2.2013 AN 14 E 13.00332, juris.

375 Beschl. v. 18.2.2013 – 12 CE 12.2104, juris.

376 Beschl. v. 5.4.2013 – 1 A 346/11, juris und VG Ansbach, Urt. v. 26.9.2013 – AN 6 K 13.00444, juris und VG Cottbus, Beschl. v. 3.12.2013 – 3 L 254/13, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen³⁷⁷

Die Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 40 kann auch die Beitragszahlung zur Krankenversicherung umfassen, die Krankenkassenbeiträge dann also einen bloßen Annex zur Leistung der Eingliederungshilfe darstellen.

VG Stuttgart

Angesichts der herausragenden Bedeutung der schulischen Bildung und Erziehung für die soziale Integration reicht es für eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aus, wenn von der festgestellten Störung „nur“ der Lebensbereich Schule betroffen ist.

b) Folgen/Leistungen

Bei der Beurteilung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfemaßnahme hat der Jugendhilfeträger einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Denn bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfe ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*³⁷⁸).

Ob heilpädagogisches Reiten als Leistung der Eingliederungshilfe zu bewilligen ist, ist in der Rechtsprechung strittig. § 35a Abs. 3 verweist für den Umfang der Leistungen auf § 54 SGB XII. Dieser verweist weiter auf §§ 26 und 55 SGB IX. Als medizinische Rehabilitationsleistung ist das heilpädagogische Reiten nicht anzuerkennen, weil es nicht als Heilmittel i.S.v. § 138 SGB V gelten kann, solange es nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann das heilpädagogische Reiten aber nach § 55 Abs. 1 SGB IX bewilligt werden. Dies gilt unstrittig für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Aber auch für schon eingeschulte Kinder kann es eine zu bewilligende Leistung sein, weil die Aufzählung in § 55 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist (so nunmehr auch *BVerwG*³⁷⁹).

BayVGH³⁸⁰

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht auch dann, wenn die begehrte Hilfemaßnahme nicht auf eine Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) betrifft. Wird eine bestimmte Hilfe (hier die Verhaltenstherapie zur Beseitigung der Aufmerksamkeitsstörung) nicht angenommen, kann es deshalb gleichwohl geboten sein, die begehrte Legasthenie-Therapie zu gewähren.

377 Beschl. v. 13.5.2013 – 12 B 400/13, juris. 60Urt. v. 19.12.2013 7 K 623/12, juris.

378 Urt. v. 26.6.2013 – M 18 K 12.4051, juris.

379 Urt. v. 18.10.2012 – 5 C15/11, juris; bestätigend OVG RP v. 15.6.2011 – 7 A 10420/11.

380 Beschl. v. 14.1.2013 – 12 ZB 11.1806, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen³⁸¹

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung beschränkt sich nicht auf die Zeit bis zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

OVG RP³⁸²

Weicht die seelische Gesundheit eines Kinder länger als sechs Monate vom lebensalters-typischen Zustand ab, äußert sich diese seelische Erkrankung in Verhaltensauffälligkeiten und schließt deshalb die Schule das Kind vom Unterricht so lange aus, bis es in der Schule von einem Integrationshelfer begleitet wird, so ist das Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt und so steht ihm ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung durch einen Integrationshelfer auch dann zu, wenn sein Ausschluss im Unterricht rechtswidrig ist.

OVG NRW³⁸³

Die Übernahme der Kosten eines Schul- und Internatsbesuchs in den Niederlanden scheidet als Eingliederungshilfe aus, wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht beeinträchtigt ist und eine solche Beeinträchtigung auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

VG Würzburg

Die Gewährung der Eingliederungshilfe muss den Bedarf im ³⁸⁴Einzelfall abdecken, also auch Kosten übernehmen, die durch den krankheitsbedingten Ausfall der Schulbegleitung entstehen. Wenn im Einzelfall die Schulbegleitung aus dem Arbeitsvertrag gegenüber dem Hilfeempfänger einen Anspruch auf soziale Absicherung hat, gehört dies zum Bedarf im Einzelfall.

OVG Nordrhein-Westfalen³⁸⁵

Eine nicht auf ein noch erreichbares Ziel führende Hilfe ist – auch wenn sie der Sicherung eines bereits erreichten Besserungszustandes dienen mag – nicht geeignet. Nicht geeignete Hilfsmaßnahmen kann der seelisch Behinderte nicht beanspruchen.

VG München^{386, 387}

Was als „angemessene Schulbildung“ im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII anzusehen ist, kann nicht der jeweilige Träger der Jugendhilfe oder der Jugendliche oder seine Eltern entscheiden. Vielmehr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass dies nach dem maßgeblichen Schulrecht des Landes zu entscheiden ist. Wenn ein Schulabschluss bereits erreicht worden ist, kann eine weiterführende Schulbildung nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Jugendliche nach seinen Fähigkeiten als für diese geeignet anzusehen ist.

381 64 Beschl. v. 17.1.2013 – 12 B 1360/12, juris.

382 Beschl. v. 25.1.2013 – 7 B 11154/12, JAmt 2013, 213.

383 Beschl. v. 28.1.2013 12 A850/12, juris.

384 Urt. v. 28.2.2013 – W 3 K12.951, juris.

385 Beschl. v. 12.3.2013 – 12 B 175/13, juris.

386 Urt. v. 13.3.2013 – M 18 K 11.1577, juris und VG München, Urt. v.

387 .4.2013 – M 18 K 12.3139, juris.

VG Freiburg³⁸⁸

Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch gegen den Jugendhilfeträger auf Übernahme von Aufnahmebeiträgen und monatlichem Schulgeld für den Besuch einer privaten Grundschule als Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies gilt aber nur für die Schulbildung selbst, also den Kernbereich der pädagogischen Arbeit, zu dem alle schulischen Maßnahmen gehören, die dazu dienen, die staatlichen Lernziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht. Nicht ausgeschlossen ist demgegenüber das (nachrangige) Eintreten der Jugendhilfebedarfe, die nicht der Deckung des unmittelbaren Ausbildungsbedarfs im Rahmen der Schulpflicht dienen, sondern damit lediglich mehr oder weniger eng zusammenhängen, etwa wie bei der Bereitstellung eines Integrationshelfers für behinderte Kinder an Regelschulen.

VG München³⁸⁹

Es besteht kein Anspruch auf eine optimale Schulbildung, sondern nur auf eine angemessene. Schulgeld für eine Privatschule ist daher nur dann vom Träger der Jugendhilfe zu übernehmen, wenn an einer öffentlichen Schule, ggf. in Verbindung mit anderen Maßnahmen, keine angemessene Schulbildung erlangt werden kann, aber nicht schon dann, wenn die Beschulung in einer Privatschule für das Kind angenehmer ist. Persönliche Vorlieben für bestimmte Schularten spielen keine Rolle. Auch die finanzielle Belastung durch das Schulgeld kann nicht zu Übernahme des Schulgelds durch das Jugendamt führen. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht bei einem entsprechenden, durch eine seelische Behinderung bedingten Hilfebedarf, nicht jedoch bei einem durch die finanzielle Lage der Eltern bedingten Hilfebedarf.

VG München³⁹⁰

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis besteht zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer ein privatrechtlicher Vertrag. Ist in diesem ein bestimmter Stundensatz (hier 53 Euro pro Therapieeinheit) vereinbart, schuldet der Leistungsberechtigte aufgrund des privatrechtlichen Therapievertrages diesen Betrag. Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer muss ausgehandelt werden, welchen Betrag der Leistungsträger pro Behandlungsstunde anbietet (hier 43 Euro). Begnügt sich der Leistungserbringer nicht mit diesem S., wird der Hilfebedarf im konkreten Fall nicht gedeckt. Der Leistungsberechtigte kann vom Leistungsträger grundsätzlich die volle Übernahme der für geeignet und erforderlich und bewilligten Hilfe anfallenden, in dem privatrechtlichen Therapievertrag vereinbarten Kosten verlangen.

Saarländ. VG³⁹¹

Eine Kostenübernahme für die Montessori-Therapie als Maßnahme der Eingliederungshilfe in Form der medizinischen Rehabilitation steht entgegen, dass diese Therapieform nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehört. Einer Kostenübernahme steht daher die gesetzliche Regelung des § 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII entgegen. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Rehabilitation (§ 55 SGB IX) kommt eine Kostenübernahme nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass im konkreten Fall gerade diese Therapieform geeignet ist, den Beeinträchtigungen des Hilfebedürftigen zu

388 Beschl. v. 21.3.2013 – 4 K 392/13, juris.

389 Urt. v. 15.5.2013 M 18 K 11.6207, juris.

390 Urt. v. 19.6.2013 – M 18 K 12.4143, JAmT 2014, 91 und VG München, Urt. v. 19.6.2013 – M 18 K 13.38, juris.

391 Urt. v. 12.7.2013 – 3 K 468/12, juris.

begegnen. Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 räumt nur das Recht ein, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Die Leistungsart wird dagegen im Hilfeplanverfahren ermittelt.

OVG Nordrhein-Westfalen³⁹²

Die Inkompatibilitätsvorschrift des § 35a Abs. 1a S. 4 ist im Hinblick auf die spätere Hilfeleistung als bloße Ordnungsvorschrift zu betrachten.

OVG Berlin-Brandenburg³⁹³

Die Schulgesetze der Länder räumen im Allgemeinen keinen Anspruch des einzelnen Schülers auf Betreuung durch einen Schulhelfer ein. Dieser kann sich nur aus § 35a ergeben.

VG Stuttgart³⁹⁴

Schulbegleitung muss nicht zwingend durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft erfolgen. Aufgabe des Schulbegleiters ist es, die Dienstleistungen und Maßnahmen zu erbringen, die im Einzelfall erforderlich sind, damit der betreffende Schüler das pädagogische Angebot der Schule wahrnehmen kann. Der Schulbegleiter leistet mithin Assistenzdienste im Sinne begleitender Hilfe durch eine schulfremde Person und hat ausschließlich flankierende, den Unterricht sicherstellende Hilfestellungen zu geben und Tätigkeiten auszuführen. Schulbegleiter haben demgegenüber keine Aufgaben im Bereich der Pädagogik oder Sonderpädagogik; diese Aufgaben obliegen nach dem Schulgesetz den Lehrkräften einer Schule.

LSG NRW³⁹⁵

Der Anspruch auf einen Integrationshelfer ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass in der Schule inklusiver Unterricht angeboten wird und die Förderung durch dafür bereitgestellte Lehrkräfte erfolgt. Von der Leistungspflicht im Rahmen der Eingliederungshilfe können auch Maßnahmen erfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören. Es sind lediglich solche ausgeschlossen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

c) Persönliches Budget

Der Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets folgt aus § 35a Abs. 3 i.V.m. §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, die ihrerseits auf § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und § 159 SGB IX verweisen. Das Persönliche Budget wird nach § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX i.d.R. als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ist § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vom ersten Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden. Seither räumt § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch hierauf ein.

³⁹² Beschl. v. 11.10.2013 – 12 A 1590/13, juris.

³⁹³ Beschl. v. 14.10.2013 – OVG 3 S 69.13, OVG 3, M 74.13, JAmt 2014, 52.

³⁹⁴ Beschl. v. 18.10.2013 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52.

³⁹⁵ Beschl. v. 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER, RdLH 2014, 30.

4. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

§ 41 setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 nicht. Es ist weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bis zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung lediglich das anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern lediglich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfe also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Anders liegt der Fall, wenn die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus erstrebt wird. Dann soll die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 nur noch in einem begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Fortsetzung einer bisher geleisteten Hilfe erbracht werden. Ob ein „begründeter Einzelfall“ vorliegt, unterliegt, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zur Feststellung eines „begründeten Einzelfalles“ bedarf es einer am Einzelfall ausgerichteten individuellen Überprüfung und Entscheidung. Ein „begründeter Einzelfall“ kann z.B. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische oder berufliche Ausbildung, ferner etwa eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogenentzugsbehandlung) noch nicht vollständig abgeschlossen oder vollendet ist.

Saarländ. VG³⁹⁶

Die Hilfe nach § 41 erfordert weder einen Antrag noch bedarf es der Bereitschaft des jungen Menschen, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. § 41 legt – anders als § 27 – den Schwerpunkt auf die eigenen Vorstellungen des jungen Volljährigen (subjektive Sichtweise). Mithin wirkt der junge Volljährige entscheidend mit bei der Definition des Tatbestandsmerkmals Persönlichkeitsentwicklung. In einem subjektiven Aushandlungsprozess erhalten die Sichtweise der Fachkraft mit ihren eigenen Werten und Vorstellungen und die individuelle, von seiner Biografie geprägte Sichtweise des jungen Volljährigen besonderes Gewicht.

OVG Nordrhein-Westfalen³⁹⁷

Eine Abweichung von der seelischen Gesundheit ist kein Tatbestandsmerkmal für den Anspruch aus § 41. Lediglich für die Ausgestaltung der Hilfe soll nach § 41 Abs. 2 auch

³⁹⁶ Urt. v. 27.9.2013 – 3 K 1350/11, juris.

³⁹⁷ Beschl. v. 11.10.2013 – 12 A 1590/13, JAmt 2014, 90. 80 Beschl. v. 19.12.2013 12 A 391/13, JAmt 2014, 94.

§ 35a mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes der junge Volljährige tritt. Einschlägig ist danach nur, dass die Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 nach dem Bedarf im Einzelfall in Einrichtungen über Tag und Nacht geleistet werden kann.

OVG Nordrhein-Westfalen

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 S. 1 ist bei einem Hilfebeginn vor Vollendung des 21. Lebensjahres, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist. Nur wenn auf der Grundlage einer nach den gewonnenen Erkenntnissen sorgfältig zu erstellenden Prognose nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen. Ein begründeter Einzelfall i.S.d. § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 liegt vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation des Hilfesuchenden inhaltlich nicht sinnvoll ist, die Hilfe – wie im Regelfall – mit dem 21. Lebensjahr zu beenden. Gerade im Fall des Vorliegens einer seelischen Behinderung kommt regelmäßig eine Hilfestellung nach § 41 Abs. 1 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Betracht.

5. Hilfeplanung (§ 36)/Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs. 1)/Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3)

a) Hilfeplanverfahren (§ 36)

OVG Nordrhein-Westfalen³⁹⁸

§ 36 Abs. 1 S. 1 gestaltet die Mitwirkung eines Jugendlichen dahingehend aus, dass er erst einmal in die Lage versetzt wird, seine Rechte wahrzunehmen. In Abgrenzung zur besserwisserischen Fürsorglichkeit sollen die Fachkräfte des Jugendamts die Familie kompetent machen, eine bewusste und freie Entscheidung über die Inanspruchnahme der Leistung zu treffen.

Saarländ. VG³⁹⁹

Die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist nicht vorgesehen. Der Jugendhilfeträger kann sie einbeziehen. Einen Anspruch auf Beteiligung haben sie nicht.

b) Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung (§ 36a)

Selbstbeschaffung ist rechtmäßig, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In einer solchen Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben. Selbstbeschaffung kommt nur bei „Systemversagen“ in Betracht.

³⁹⁸ Beschl. v. 17.1.2013 – 12 B 1360/12, juris.

³⁹⁹ Ur. v. 19.11.2013 – 3 K 1851/12, juris. 83 Ur. v. 19.12.2013 – 7 K 623/12, juris.

Dies setzt voraus, dass der Hilfebedarf so rechtzeitig an das Jugendamt herangetragen worden ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage war. Hinzu kommen muss, dass die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistungen keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dies bedeutet, dass die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss, wobei nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Unaufschiebbarkeit der Leistung gegeben ist, die den Leistungsberechtigten gleichsam zwingt, selbst umgehend für die Bedarfsdeckung zu sorgen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Stuttgart*⁴⁰⁰).

Nach § 36a Abs. 3 ist der Träger der Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Nr. 1-3 kumulativ vorliegen, so dass auch dann, wenn die Anspruchsberechtigung vorliegt und ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Hilfe besteht, hinzukommen muss, dass die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung eilbedürftig war.

VG Würzburg^{400, 401}

Der Jugendhilfeträger muss vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt worden sein. Hierbei ist es genügend, dass der Hilfebedarf an eine unzuständige Stelle herangetragen wird, die zur Weiterleitung verpflichtet ist (§ 16 Abs. 2 S. 1 SGB I). Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe. Hat das Jugendamt allerdings nicht rechtzeitig über die begehrte Hilfeleistung entschieden, kann der Betroffene den ansonsten der Behörde zustehenden Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. Hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der auf dieser Grundlage selbst beschafften Hilfe hat sich das VG auf eine Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung des Leistungsberechtigten zu beschränken.

OVG RP⁴⁰²

§ 36a Abs. 3 S. 1 schließt die Pflicht zur Übernahme von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nur vor demjenigen Zeitpunkt aus, zu dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Bedarf in Kenntnis gesetzt wurde und diesbezüglich hätte reagieren können, ab diesem Zeitpunkt ist er hingegen bei fortbestehendem Bedarf und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, sofern er die betreffende Leistung nicht bewilligt, zur Übernahme der durch deren Selbstbeschaffung entstandenen Aufwendungen verpflichtet, auch wenn diese zuvor unberechtigt war.

400 Urt. v. 25.4.2013 – W 3 K 11.803, juris und BayVGH, Urt. v.

401 .5.2013 – 12 B 13.129, juris.

402 Urt. v. 27.6.2013 – 7 A 10040/13, EuG 2014, 73. 86 Urt. v. 12.9.2013 – 5 C35/12, JAMt 2014, 41 = DVBl 2014, 307 = FamRZ 2014, 304.

BVerwG

Eine unmittelbare Anwendung des § 36a Abs. 3 auf Fälle der Selbstbeschaffung von Kindergartenplätzen scheidet aus. Diese Bestimmung ist aber darauf entsprechend anzuwenden.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁰³

Bei einer Jugendhilfemaßnahme, die – wie beim Schulbesuch – in zeitliche Abschnitte unterteilt werden kann, ist auch im Fall einer ursprünglich unzulässigen Selbstbeschaffung ein Anspruch auf einen nachfolgenden Zeitabschnitt möglich, wenn die Selbstbeschaffung nachträglich zulässig geworden ist.

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40)

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege steht allein dem Personensorgeberechtigten zu, nicht aber der Pflegeperson. Das Jugendamt kann einen Pflegevertrag mit der Pflegeperson abschließen, der zivilrechtlicher Natur ist. Dies bleibt er auch dann, wenn auf öffentlich-rechtliche Tatbestände Bezug genommen wird, also die Auszahlung des Pflegegeldes nach § 39 direkt an die Pflegeperson erfolgen soll. Dies räumt der Pflegeperson allerdings noch keinen gegen den Jugendhilfeträger gerichteten einklagbaren Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung ein. Auch aus § 1688 BGB ergibt sich nichts anderes. Danach können nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden, also nicht der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Diesen Anspruch könnte die Pflegeperson daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, nicht aber im eigenen Namen geltend machen.

Bei dem Anspruch nach § 39 handelt es sich um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung („Hilfen“ zur Erziehung gibt es nicht, sondern nur Hilfearten). Da der Grundanspruch dem Personensorgeberechtigten zusteht, hat dieser auch den Anspruch nach § 39. Pflegeeltern steht kein eigener Zahlungsanspruch auf Pflegegeld zu. Auch aus § 1688 Abs. 1 BGB ergibt sich kein diesbezügliches Recht.

Fahrtkosten unterfallen keinem der Tatbestände des § 39.

VG Würzburg⁴⁰⁴

Die Pflegeeltern haben keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Zahlung von Pflegegeld. Vielmehr handelt es sich bei den Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach § 39 um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, der daher ebenfalls dem Personensorgeberechtigten zusteht. Das Verhältnis zwischen dem Jugendamt und den Pflegeeltern ist vielmehr zivilrechtlicher Natur. Bei der Pflegevereinbarung handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung. Dadurch, dass eine familiengerichtliche Anordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB getroffen worden war, ändert sich die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt nicht. Auch aus dem Recht der Pflegeeltern nach § 1688 BGB kann ein eigener Anspruch nicht abgeleitet werden, weil danach nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden können.

⁴⁰³ Beschl. v. 18.12.2013 12 B 1190/13, juris.

⁴⁰⁴ Ur. v. 17.10.2013 – W 3 K 11.683, juris.

BayVGH⁴⁰⁵

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 ist ein über den monatlichen Pauschalbetrag hinausgehendes erhöhtes Pflegegeld dann zu leisten, wenn in der Person des Kindes ein besonderer Bedarf begründet ist. Gegenüber dem „Normalfall“ der Vollzeitpflege ist ein Sonderbedarf beispielsweise dann anzunehmen, wenn höhere Kosten durch eine Erkrankung oder zur Einhaltung einer kostenintensiven Diät anfallen oder die Anforderungen an die Betreuung und

B. Literatur**Anlage 4: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2014)****A. Rechtsprechung****I. Allgemeines****1. Adressatenkreis der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3)****VG Dresden⁴⁰⁶**

Für Rundfunkempfangsgeräte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden, wird auf Antrag eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gewährt.

Maßgeblich ist hier § 5 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 RGebStV. Danach wird eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Musikschule des Klägers ist eine „Einrichtung der Jugendhilfe“ im Sinne des nach § 5 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 RGebStV, weil sie in funktionaler Hinsicht eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck für einen größeren, wechselnden Personenkreis unter der Verantwortung eines Trägers ist. Sie nimmt i. S. v. § 2 i. V. m. § 11 Aufgaben der Jugendhilfe wahr, weil sie jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stellt. Hierzu gehören u.a. außerschulische Bildungsangebote kultureller Art sowie Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 2). Sie richtet sich vornehmlich an junge Menschen i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 4, also an solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5)

Zum Wunsch- und Wahlrecht im Zusammenhang mit *Kindertageseinrichtungen* siehe dort.

405 Beschl. v. 30.10.2013 – 12 ZB 11.782, juris.

406 Ur. v. 4.12.2014, juris.

OLG Nürnberg⁴⁰⁷

Die Auswahl der geeigneten Einrichtung erfolgt im Rahmen des Hilfeplans gemäß § 36. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind Sorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 S. 3). Die Vorschrift konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5. Ist einem Elternteil die Personensorge allerdings ganz oder teilweise nach § 1666 BGB entzogen und auf einen Pfleger übertragen worden, so tritt er im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht an die Stelle des Elternteils. Demgemäß kann die Mutter, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht auf Beantragung von Sozialleistungen entzogen worden ist, der Unterbringung des Kindes in einer Pflegestelle nicht widersprechen. Erst mit der Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechts auf Beantragung von Sozialleistungen erhält die Mutter überhaupt die Möglichkeit, bei der Auswahl der Einrichtung ihre Wünsche aktiv einzubringen und die Entscheidung des Jugendamtes gegebenenfalls einer VGlichen Kontrolle zu unterziehen.

VG Hannover⁴⁰⁸

Das in § 5 Abs. 1 S. 1 verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten hinsichtlich des Leistungserbringers wird allein vom Mehrkostenvorbehalt in § 5 Abs. 2 S. 1 begrenzt. Das bedeutet, dass der Jugendhilfeträger bei seiner Entscheidung über das Hilfebegehren und die damit verbundene Übernahme der für die bewilligte Therapie anfallenden Kosten gerade nicht im Grundsatz danach differenzieren darf, ob mit einem vom Leistungsberechtigten gewünschten Therapieanbieter eine Vereinbarung nach § 77 geschlossen worden ist oder nicht. Vielmehr hat der Jugendhilfeträger in jedem Einzelfall allein nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 S. 1 darüber zu befinden, ob die von einem nicht vereinbarungsgebundenen Anbieter für die Therapie in Rechnung gestellten Kosten sich noch in der Bandbreite angemessener Kosten bewegen oder im Sinne dieser Vorschrift „unangemessen“ sind. Dabei ist es rechtlich durchaus denkbar, dass von einem nicht vereinbarungsgebundenen Anbieter in Rechnung gestellte Kosten, die – namentlich hinsichtlich des Entgeltsatzes für die einzelne Therapieeinheit – höher sind als die vom Träger der Jugendhilfe in seinem Vereinbarungsangebot festgelegten Kosten, sich gleichwohl noch in der Bandbreite angemessener Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 1 bewegen und deshalb vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen sind. Angesichts dessen läge in der Verwendung einer „gefilterten“ Anbieterliste seitens des öffentlichen Trägers sogar ein Verstoß gegen die Pflicht des Jugendhilfeträgers aus § 5 Abs. 1 S. 2, die Leistungsberechtigten über ihr Wunsch- und Wahlrecht sachlich und rechtlich zutreffend zu informieren.

OVG Nordrhein-Westfalen

Ist dem Einwand der unverhältnismäßigen Mehrkosten bereits dadurch Genüge getan, dass der Träger der Jugendhilfe dem Anspruchsberechtigten zumindest eine zumutbare konkrete Alternative der Bedarfsdeckung nachweist und anbietet, brauchen nur die Kosten, die die Therapie unter Berücksichtigung des Wunsches des Hilfeempfängers erfordert (72, – Euro pro Therapiestunde) und die Kosten, die bei seiner Therapie entstehen würden, ohne dass ein solcher Wunsch in Frage stünde (30, – Euro pro Therapiestunde), verglichen werden. Soweit sich die Prüfung „unverhältnismäßiger Mehrkosten“ i. S. v. § 5 Abs. 2 S. 1 nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich erschöpft, sondern viel-

407 Beschl. v. 17.11.2014 – 11 UF 1097/14-, JAmt 2015, 109.

408 Beschl. v. 03.07.2014 – 3 B 9975/14, JAmt 2014, 474 -475.

mehr auch eine wertende Betrachtung dahingehend vorzunehmen ist, ob die aus den Mehrkosten folgende Mehrbelastung in einem rechten Verhältnis zum Gewicht der vom Hilfebedürftigen angeführten Gründe für die von ihm getroffene Wahl der Hilfemaßnahme steht, hat die Klägerin keine solchen Qualitätsunterschiede substantiiert dargetan und glaubhaft gemacht, die die prozentuale Überschreitung des Stundenhonorars von 30, – Euro um rein rechnerisch mehr als 100 % auch nur annähernd als so ausgeglichen erscheinen ließe, dass der Unterschied noch als verhältnismäßig zu rechtfertigen wäre. So liegt etwa auch noch eine Überschreitung von mehr als 75 % auf jeden Fall erheblich über der Unverhältnismäßigkeitsgrenze.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁰⁹

Wenn der Antragsteller seinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a durch den Besuch einer bestimmten Schule als unzureichend oder zumindest nur unter Verletzung seines Wunsch- und Wahlrechts aus § 5 erfüllt ansieht, verkennt er, dass sich sowohl die Eignung der Maßnahme an sich als auch die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch den Hilfesuchenden bzw. seine Eltern zu Gunsten einer anderen – ebenfalls geeigneten – Maßnahme nach der Bedarfsgerechtigkeit richten. Der Hilfesuchende kann nur eine Maßnahme beanspruchen, die seinem – durch die seelische Behinderung bedingten – aktuellen Bedarf im Einzelfall entspricht, wobei der Störung durchaus auch multimodal begegnet werden kann.

3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

BVerfG⁴¹⁰

Eine Entziehung des Sorgerechts zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern ist nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das elterliche Fehlverhalten muss insoweit ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Die Fachgerichte müssen die dem Kind drohenden Schäden nach ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit konkret benennen und sie vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes vor der Trennung des Kindes von seinen Eltern bewerten. Unzureichend ist es, wenn die Fachgerichte ihren Blick nur auf die Verhaltensweisen der Eltern lenken, ohne die sich daraus ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen für die Kinder darzulegen

Die Trennung eines Kindes von seinen Eltern unterliegt als Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) strenger verfassungsgerichtlicher Überprüfung. Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts kann sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle auch auf einzelne Auslegungsfehler sowie auf deutliche Fehler bei der Sachverhaltsfeststellung und -würdigung erstrecken.

Hier: Verletzung des Elternrechts durch Sorgerechtsentziehung für Kleinstkind aufgrund mangelhaften Sachverständigengutachtens und daher ohne Beleg einer Kindeswohlgefährdung. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Verwertbarkeit des Sachverständigengutachtens, auf das sich die angegriffenen Entscheidungen maßgeblich stützen.

⁴⁰⁹ Beschl. v. 07.01.2014 – 12 B 1366/13, juris.

⁴¹⁰ Stattgebender Kammerbeschl. v. 19.11.2014 -1 BvR 1178/14, FamRZ 2015, 112-118 m. Anm. Heilmann S. 92-96 = NJW 2015, 223-228 m. Anm. Zimmermann S. 228-229 = DÖV 2015, 163.

So wird im Sachverständigengutachten die verfassungsrechtlich gebotene Frage nach einer nachhaltigen Gefährdung des Kindeswohls weder explizit noch in der Sache gestellt. Die im Gutachten aufgeworfenen Fragen berücksichtigen nicht hinreichend, dass Eltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“ müssen, und dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf.

Zudem deuten zahlreiche Feststellungen im Gutachten darauf hin, dass sich die Sachverständige dem Beschwerdeführer nicht mit der gebotenen Unvoreingenommenheit begegnet ist und sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Dies gilt ua für die sachlich nicht nachvollziehbare negative Bewertung der Herkunft des Beschwerdeführers aus einem afrikanischen Land.

Eine hinreichende Feststellung zur Kindeswohlgefährdung fehlt auch insoweit, als die Gerichte auf mögliche Defizite bei der Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers eingehen, ohne jedoch zu erläutern, ob und wie sich diese nachteilig auf das Kind ausgewirkt haben oder künftig auswirken können.

Auch indirekt vermögen die Feststellungen, die in den Entscheidungen oder durch die Sachverständige getroffen wurden, eine Gefährdung des Kindeswohls nicht zu belegen. Dies gilt ua bzgl der Fähigkeit des Beschwerdeführers, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

Aus dem Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers lässt sich eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls nicht ableiten. Schließlich ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das AG eine die Trennung von Kind und Eltern legitimierende Gefahr für das Wohl des zum damaligen Zeitpunkt sieben Monate alten Babys darin sehen konnte, dass der Beschwerdeführer seinem Kind hinsichtlich der „Einstellung zum deutschen Rechte- und Wertesystem“ nach den Feststellungen der Sachverständigen „sicher kein Vorbild“ sein könne.

BVerfG⁴¹¹

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an fachgerichtliche Entscheidungen über die Trennung eines Kindes von seinen Eltern sowie zu den Anforderungen an die Rechtfertigung des damit verbundenen schweren Eingriffs in das Elternrecht. Es kann geboten sein, mit der Sorgerechtsentziehung zugleich gem § 6 RPfG über die Person des Vormundes zu entscheiden. Denn von der konkreten Vormundauswahl können sowohl die Eignung als auch die Erforderlichkeit der Sorgerechtsentziehung sowie der Anordnung von Vormundschaft abhängen.

BVerfG⁴¹²

Eine vollständige Entziehung des Sorgerechts, die mit dem Ziel einer tatsächlichen Trennung von Kind und Eltern zugunsten eines staatlichen Erziehungseinflusses erfolgt oder eine solche Trennung ermöglicht, ist nicht nur am Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), sondern auch an Art. 6 Abs. 3 GG zu messen. Sie ist nur dann zulässig, wenn sie zur Beseitigung einer Kindeswohlgefährdung geeignet ist und keine mildereren Mittel hierfür verfügbar sind.

Zu den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzgl der Entscheidung über die Trennung eines Kindes von seinen Eltern.

⁴¹¹ Nichtannahmebeschl. v. 22.9.2014 - 1 BvR 2108/14, FamRZ 2014, 208- 210.

⁴¹² Stattgebender Kammerbeschl. v. 27.8.2014 - 1 BvR 1822/14, FamRZ 2014, 1772-1775 = NJW 2015, 48.

Hier: Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die vorläufige Entziehung des Sorgerechts für ihre bislang in ihrem Haushalt lebenden Kinder.

In der Sorgerechtsentziehung liegt ein erheblicher Eingriff in das Elternrecht der Beschwerdeführerin, auch wenn das Jugendamt als Vormund die Kinder bislang in ihrem Haushalt belassen hat.

Die Sorgerechtsentziehung wird den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht gerecht.

Das AG legt seiner Entscheidung bereits einfachrechtlich einen falschen Abänderungsmaßstab zugrunde. Entgegen seiner Auffassung setzt eine Aufhebung oder Abänderung im Eilverfahren keine Veränderung der Sach- oder Rechtslage voraus.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen legt das AG nicht hinreichend dar, dass das Wohl der betroffenen Kinder nachhaltig gefährdet wäre.

Auch die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind nicht erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sorgerechtsentziehung zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung geeignet wäre, da die Kinder im Haushalt der Beschwerdeführerin verbleiben sollten und auch der Vormund keine Fremdunterbringung erwog.

BVerfG⁴¹³

Eine Einschränkung des nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Umgangsrechts (hier: gem § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB) kommt nur in Betracht, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Die Annahme der Fachgerichte, dass ein unbegleiteter Umgang das Wohl des betroffenen Kindes gefährden würde, ist angesichts der konkreten Umstände des Falles plausibel und nicht zu beanstanden. Insoweit haben die Gerichte nicht auf das Risiko evtl. pädophiler Übergriffe auf das Kind abgestellt, sondern auf einen unauflösbaren Konflikt der Eltern. Auch die Dauer der Umgangsbeschränkung bis 2017 und damit bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs der Tochter des Beschwerdeführers ist noch verhältnismäßig.

BVerfG⁴¹⁴

Die Trennung eines Kindes von seinen Eltern unterliegt als Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) strenger verfassungsgerichtlicher Überprüfung. Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts kann sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle auch auf einzelne Auslegungsfehler sowie auf deutliche Fehler bei der Sachverhaltsfeststellung und –würdigung erstrecken.

Eine Entziehung des Sorgerechts zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern ist nur bei einer Gefährdung des Kindeswohl verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das elterliche Fehlverhalten muss insoweit ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.

Begehren die Eltern die Rückführung eines bereits fremduntergebrachten Kindes, so ist bei der Kindeswohlprüfung die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner bisherigen Bezugsperson einzubeziehen. Ist das betroffene Kind allerdings in einem Waisenhaus untergebracht, so kommt dem Bindungsabbruch geringere Bedeutung zu als bei der Rückführung aus einer Pflegefamilie.

⁴¹³ Nichtannahmebeschl. v. 30.7.2014 – 1 BvR 1530/14, juris.

⁴¹⁴ Stattgebender Kammerbeschluss v. 14.6. 2014, JAmT 2014, 419 – 424 = NJW 2014, 2936-2939.

Die Trennung des Kindes von seinen Eltern darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen und aufrechterhalten werden. Insb. müssen Maßnahmen ergriffen werden, mit denen ein Zueinanderfinden von Kind und Eltern gelingen kann, etwa mittels einer behutsamen, zeitlich gestreckten Rückkehr. Ggf. müssen die Eltern hierbei durch öffentliche Hilfen unterstützt werden.

BVerfG⁴¹⁵

Gerichtliche Entscheidungen, mit denen Eltern das Sorgerecht für ihr Kind entzogen wird, um das Kind von den Eltern zu trennen, unterliegen wegen des sachlichen Gewichts der Beeinträchtigung der Grundrechte von Eltern und Kindern einer strengeren verfassungsgerichtlichen Prüfung.

Steht die Rückführung eines in einer Pflegefamilie lebenden Kindes zu seinen leiblichen Eltern in Rede, so müssen die Fachgerichte bei der Kindeswohlprüfung (§ 1666 BGB) die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen berücksichtigen. Indessen darf die Belastung des Kindes infolge der Trennung von seinen unmittelbaren Bezugspersonen in einem solchen Fall die Wiederzusammenführung von Kind und Eltern nicht immer schon dann ausschließen, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine „sozialen“ Eltern gefunden hat. Die Belastungen des Kindes, die mit einem Wechsel der Hauptbezugspersonen immer verbunden sind, dürfen eine Rückführung nicht automatisch dauerhaft ausschließen. Die an die Verhältnismäßigkeit der fortwährenden Trennung zu stellenden Anforderungen sind besonders streng, wenn bei der Wegnahme des Kindes die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB nicht vorlagen oder die ursprüngliche Trennung auf einem unverschuldeten Elternversagen beruhte. Dementsprechend müssen die beteiligten Behörden und Gerichte weitergehende Maßnahmen als üblich zu erwägen, um ein Zusammenfinden von Kind und Eltern zu ermöglichen.

Die Entscheidung des AG, den Eltern das Sorgerecht für ihre bereits in einer Pflegefamilie untergebrachten Kinder zu entziehen, war unverhältnismäßig. Das Gericht hat nicht im gebotenen Umfang Maßnahmen erwogen, mit denen eine behutsame Rückführung der Kinder hätte erreicht werden können (wird ausgeführt).

Auch die Entscheidung des OLG genügt im Ergebnis nicht der verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das OLG hätte die Möglichkeit einer baldigen Rückkehr der Kinder zu ihren Eltern nicht ausschließen dürfen; es hätte stattdessen mildere Maßnahmen als den Sorgerechtsentzug prüfen müssen. So setzt sich das OLG nicht mit Aussagen auseinander, die auf eine positive Entwicklung der Erziehungskompetenz der Eltern hindeuten; das Gericht hätte zudem unterstützende, über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen prüfen müssen.

BVerfG⁴¹⁶

Eine Entziehung des Sorgerechts zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern ist nur bei einer Gefährdung des Kindeswohl verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das elterliche Fehlverhalten muss insoweit ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.

415 Stattgebender Kammerbeschluss v. 22.5.2014- 1 BvR 2882/13, JAmt 2014, 410-415 m. Anm. S. 424-425 = FamRZ 2014, 1266-1270.

416 Stattgebender Kammerbeschluss v. 22.5.2014 -1 BvR 3190/13, JAmt 2014, 415 -419 m. Anm. S. 424 - 425 = FamRZ 2014, 1270 -1274.

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten muss die Trennung eines Kindes von seinen Eltern als schwerstem Eingriff in das Elterngrundrecht besonders strengen Anforderungen genügen. So müssen auch die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung berücksichtigt werden. Derartige Folgen müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbesserte. Nehmen Kind und Elternteil das Eltern-Kind-Verhältnis positiv wahr, ist die drohende psychosoziale Schädigung des Kindes im Falle der Trennung sehr groß, so dass nur schwerstwiegende Gefahren bei Verbleib des Kindes einen Eingriff rechtfertigen können.

Eine Gefährdung des Kindeswohls, die eine Trennung des Kindes von seiner Mutter rechtfertigen könnte, haben die Fachgerichte nicht hinreichend dargelegt. Dass das Kind durch ein übervorsorgliches „Bemuttern“ in seiner Entwicklung gravierend gehemmt wäre, ist nicht hinreichend sicher festgestellt. Auch mit Blick auf die vom OLG herangezogenen weiteren Gesichtspunkte (länger zurückliegende stationäre und ambulante Behandlung des Kindes, Freizeitverhalten etc) ist insofern keine Rechtfertigung erkennbar. Die Entscheidung des OLG genügt auch nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Mit Blick auf die negativen Folgen des Aufbrechens der Mutter-Tochter-Beziehung steht schon die Eignung des Sorgerechtsentzugs zur Gefahrenbeseitigung in Frage. Ebenso wenig ist hinreichend sicher festgestellt oder offensichtlich, dass keine milderen Mittel zur Abwendung der angenommenen Kindeswohlgefährdung zu Verfügung stehen. Schließlich fehlt es an der Angemessenheit der Maßnahme.

BVerfG⁴¹⁷

Eine Entziehung des Sorgerechts zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern ist nur bei einer Gefährdung des Kindeswohl verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das elterliche Fehlverhalten muss insoweit ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. In Sorgerechtsverfahren muss zudem die gerichtliche Sachverhaltsermittlung hohen Ansprüchen genügen: sie muss so erfolgen, dass sich die materiellrechtlich geforderte hohe Prognosesicherheit tatsächlich erzielen lässt. Sie sind umso höher, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt und in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt. Ohne weitergehende Sachverhaltsaufklärung können die Gerichte eine Trennung des Kindes von seinen Eltern allerdings dann veranlassen, wenn die Gefahr wegen der Art der zu erwartenden Schädigung des Kindes und der zeitlichen Nähe des zu erwartenden Schadenseintritts ein sofortiges Einschreiten gebietet. Dies kommt etwa bei Hinweisen auf körperliche Misshandlungen, Missbrauch oder gravierende, gesundheitsgefährdende Formen der Vernachlässigung in Betracht.

Für die verfassungsgerichtliche Überprüfung der Trennung eines Kindes von seinen Eltern gilt ein strenger Prüfungsmaßstab, der über den üblichen Prüfungsumfang hinausgeht. Gegenüber der Heimunterbringung kann die Unterbringung des Kindes bei Verwandten ein milderes Mittel sein. Vermag die Verwandtenunterbringung die Gefährdung des Kindeswohls gleichermaßen abwenden, wäre eine Heimunterbringung unverhältnismäßig.

⁴¹⁷ Stattgebender Kammerbeschluss v. 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13, FamRZ 2014, 907 -910 m. Anm. Hammer 1005-1007 =ZKJ 2014, 281 -285 =JAmT 2014, 406-410 m. Anm. S. 424-425.

BVerfG⁴¹⁸

Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Zudem darf Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entzogen werden. Das setzt voraus, dass die Trennung zur Erreichung der Abwendung einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist und dazu in angemessenem Verhältnis steht. Daher muss der Staat nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Die Regelung des § 1666 Abs 1 iVm § 1666a BGB ermöglicht es dem Familiengericht, bei Maßnahmen zum Schutze des Kindes auch dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Familiengerichte haben bei der Entscheidung nach §§ 1666, 1666a BGB durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung zu ermitteln, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Entziehung des Sorgerechts vorliegen. Die maßgebliche Frage, ob der Gefahr für die Kinder nicht auf andere Weise als durch Trennung von den Eltern, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a Abs 1 S 1 BGB), betrifft eine verfassungsrechtlich zentrale Tatbestandsvoraussetzung und muss darum vom Familiengericht von Amts wegen aufgeklärt werden. Ob öffentliche Hilfen erfolgversprechend sind, muss das Familiengericht letztlich in eigener Verantwortung beurteilen, wozu es sich eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage verschaffen und diese in seiner Entscheidung auch darlegen muss. Die eigene Ermittlungspflicht trägt dazu bei, zu verhindern, dass Kinder von ihren Eltern getrennt werden, ohne dass die Voraussetzungen des Art 6 Abs 3 GG vorliegen und schützt damit Grundrechte der Eltern und des Kindes.

BVerfG⁴¹⁹

Eine ggf teilweise Entziehung des Sorgerechts ist als Eingriff in das Elternrecht (Art 6 Abs. 2 S. 1 GG) nur dann zulässig, wenn sie zu Beseitigung einer Kindeswohlgefährdung geeignet ist und keine milderen Mittel hierfür verfügbar sind. Zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung ist ein Sorgerechtsentzug nur dann geeignet, wenn der Ergänzungspfleger oder Vormund geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Kindes einleiten oder wenigstens zur Beendigung des kindeswohlgefährdenden Zustandes beitragen kann. Das Familiengericht muss vertieft prüfen, ob eine Sorgerechtsübertragung auf das Jugendamt zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung geeignet ist, wenn deutlich erkennbar ist, dass das Jugendamt derzeit keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen wird.

Die angegriffene Entscheidung des KG genügt nicht den dargelegten Anforderungen. Durch die Übertragung von Teilbereichen des Sorgerechts auf das Jugendamt konnte die angestrebte Fremdunterbringung des Sohnes des Beschwerdeführers und damit eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung nicht erreicht werden. Vorliegend konnte weder mit einer Aufnahme des Kindes in eine Jugendhilfeeinrichtung noch in eine geschlossene

418 Stattgebender Kammerbeschluss v. 24.3.2014 – 1 BvR 160/14, JAmt 2014, 223 -228 = ZKJ 2014, 242 -246.

419 Stattgebender Kammerbeschluss v. 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13, FamRZ 2014, 1177- 1179 = JAmt 2014, 403 -406 =ZKJ 2014, 327 -330.

psychiatrische Einrichtung gerechnet werden. Ebenso wenig konnten die Gerichte das Jugendamt ohne weiteres zur Einleitung konkreter Maßnahmen der Fremdunterbringung verpflichten (wird jeweils ausgeführt). Auch die amtsgerichtliche Entscheidung ist verfassungsrechtlich zu beanstanden. Ob ein Sorgerechtsentzug „auf Vorrat“ überhaupt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot genügen kann, kann offen bleiben. Ein solcher Sorgerechtsentzug ist jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn – wie hier – für das Familiengericht erkennbar ist, dass die gebotene Fremdunterbringung in näherer Zeit kaum möglich ist.

VG Saarland⁴²⁰

Gegen den Willen der Personensorgeberechtigten sind jugendhilferechtliche Maßnahmen nur im Rahmen der Vorgaben der §§ 8a, 42 möglich. Mit der Entscheidung des Familiengerichts über die zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen ist das (im konkreten Fall vom Jugendamt eingeleitete) Verfahren nach § 1666 BGB abgeschlossen. Für das Jugendamt besteht bei dieser Sach- und Rechtslage ohne das Hinzutreten neuer Umstände, die z.B. eine Inobhutnahme nach § 42 rechtfertigen oder einen neuen Antrag nach § 1666 BGB stützen würden, kein weiterer Entscheidungsspielraum mehr für die Einleitung stationärer Maßnahmen.

OLG Frankfurt/M.⁴²¹

Die Weigerung der Kindeseltern, ihre Kinder einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule zuzuführen, stellt einen Missbrauch der elterlichen Sorge dar, der das Kindeswohl nachhaltig beeinträchtigt.

Der Entzug der elterlichen Teilrechte, die eine Fremdunterbringung der Kinder zur Erzwingung des Schulbesuchs ermöglichen würden, ist als ungeeignete Maßnahme anzusehen, wenn die Fremdunterbringung angesichts der guten Bindungen zwischen den Kindern und den Eltern und der im übrigen beanstandungsfreien Betreuung durch die Kindeseltern eine Kindeswohlbeeinträchtigung darstellen würde, die im Verhältnis zum Vorteil dieser Maßnahme durch die Beschulung der Kinder nicht mehr verhältnismäßig wäre.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴²²

Die Regelung des § 8a verschafft den Eltern keinen subjektiv-individuellen Rechtsanspruch; eine Gefährdungsanalyse mit ihren Schlussfolgerungen ist nicht einklagbar.

OLG Nürnberg⁴²³

Das Gebot, eine Jugendhilfeleistung außerhalb der Familie anzunehmen und nicht zu beeinträchtigen solange vom Jugendamt keine andere Leistung angeboten wird, stellt im Vergleich zu dem Entzug wesentlicher Teilbereiche der elterlichen Sorge den geringeren Eingriff in das Elternrecht vor. Dieses Gebot kommt insbesondere in Betracht, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge mit einer Trennung des Kindes von der Familie grundsätzlich einverstanden sind, aber die angebotene Leistung des Jugendamtes ablehnen. Mit dem Entzug von Teilbereichen der elterlichen Sorge würden die Inhaber der elterlichen Sorge nämlich zugleich ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 sowie ihre Beteiligungsrech-

420 Beschl. v. 29.10.2014 -3 L 1176/14, ZKJ 2015, 87-88 =JAmT 2015, 105-106.

421 Beschl. v. 15.8.2014 -6 UF 30/14, FamRZ 2014, 1857 -1859.

422 Beschl. v. 15.1.2014 -12 A 2078/13, juris.

423 Besch. v. 17.11.2014 -11 UF 1097/14, JAmT 2015, 109 -112.

te an der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 S. 2 verlieren. Die Familiengerichte sind nicht zur Entscheidung über die Auswahl einer geeigneten Leistung der Jugendhilfe berufen. Vielmehr unterliegt das Handeln des Jugendamtes der VGlichen Kontrolle.

Schleswig – H.OLG⁴²⁴

Ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach den §§ 1666, 1666a BGB kommt nur bei akuten und unmittelbar bestehenden bzw. unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefährdungen des Kindeswohls in Betracht, bei denen ein Hauptsachverfahren nicht abgewartet werden kann. Eine „vorsorgliche“ Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist unzulässig. Für ein sofortiges Eingreifen des Jugendamtes in Gefahrensituationen stellt § 42 eine ausreichende Rechtsgrundlage dar.

OLG Hamm⁴²⁵

Zu den materiellen Voraussetzungen und Einzelheiten einer Entziehung der vollständigen elterlichen Sorge nebst Inobhutnahme nach den §§ 1666, 1666a BGB, § 42 unter Beachtung des Elternrechts aus den Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

VG Cottbus⁴²⁶

Eine Gefahr für ein Kind, die eine Inobhutnahme rechtfertigt, muss aus der ex-ante-Betrachtung hinreichend wahrscheinlich sein. Die bloße Möglichkeit des Schadeneintritts reicht im Allgemeinen nicht aus. Eine Wahrscheinlichkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Hinweis auf eine Gefährdung lediglich auf einer Anzeige eines Nachbarn beruht und sich eine Gefährdung weder aus den Hausbesuchen noch aus den Gesprächen mit den Eltern und Klassenlehrern ergibt. Des Weiteren kann die Weigerung der Eltern, die Kinder ärztlich untersuchen zu lassen und mit dem Jugendamt weiter zusammen zu arbeiten, rechtmäßig nicht als Indiz dafür gewertet werden, dass ein Missbrauch bzw. eine Misshandlung stattgefunden hat und auch in Zukunft stattfinden wird.

4. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der

424 Beschl. v. 14.4.2014 – 10 UF 19/14, ZKJ 2014, 330 – 333 = JAmT 2014, 401 – 403 = NJW – RR 2015, 198 – 200.

425 Beschl. v. 26.2.2014 – II -3 UF 184/13, juris.

426 Beschl. v. 4.3.2014 – 3 K 183/12, JAmT 2014, 397 – 399.

Anspruchsberechtigten erforderlich (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt BSG⁴²⁷).

a) anderer Sozialleistungsträger (Abs. 1)

VG Bayreuth⁴²⁸

Jugendhilfeleistungen sind zwar grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger nachrangig; dazu gehören auch die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Eine derartige Kostenerstattung setzt allerdings voraus, dass die streitgegenständlichen Leistungen zeitgleich und von der Leistungsart her sowie der Zweckbestimmung nach vergleichbar sind, weil zweckidentische Doppelleistungen verhindert werden sollen. Das BundesVG verlangt eine gleiche, gleichartige, einander entsprechende, kongruente, einander überschneidende oder deckungsgleiche Leistung. Der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch scheitert an der fehlenden Gleichartigkeit der gewährten Jugendhilfeleistung nach § 27, § 34, § 42 mit einer Leistung aus dem Leistungskatalog des BVG. Die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und notwendig festgestellten und auch erbrachten Jugendhilfeleistungen nach § 42 (Inobhutnahme) und nach § 27, § 34 (Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung) sind mit den Leistungen nach dem BVG (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 25a Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 27d BVG) weder nach Leistungsart noch Zweckbestimmung im o. a. Sinne vergleichbar.

Die Leistungsberechtigte gehört zwar unstreitig zum grundsätzlich anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 OEG (auch bei „gewaltlosem“ sexuellen Missbrauch von Kindern), weil seelische Behinderungen nach traumatischen Erlebnissen (z.B. sexuellem Missbrauch) zu einer Anspruchsberechtigung nach dem Opferentschädigungsgesetz führen können. Nach dieser Vorschrift erhalten Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen. Mit Bescheid des Beklagten wurde eine emotionale Störung im Sinne einer Entstehung als Schädigungsfolge des Kindesmissbrauchs der Leistungsberechtigten im Jahr anerkannt und der Grad der Schädigungsfolge (GdS) auf 20 festgestellt. Der Hilfeempfängerin stand damit ab dem 26.06.2006 grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem OEG zu. Doch der Hilfeleistung des Klägers gemäß § 27 ff. entspricht kein Leistungstatbestand im BVG.

VG Bayreuth⁴²⁹

Jugendhilfeleistungen sind grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger nachrangig. Dieser Nachrang wird durch die Verpflichtung zur Kostenerstattung gemäß § 104 SGB X sichergestellt. Zu solchen Leistungen gehören auch die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. § 10 und auch § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X setzen allerdings voraus, dass die streitgegenständlichen Leistungen zeitgleich und von der Leistungsart her sowie der Zweckbestimmung nach vergleichbar sind, weil zweckidentische Doppelleistungen verhindert werden sollen. Voraussetzung ist demnach das Bestehen miteinander konkurrierender Leistungsverpflichtungen unterschiedlicher Leistungsträger, d.h. beide Träger müssen hinsichtlich der geeigneten und erforderlichen Hilfe im Einzelfall zur Leistung verpflichtet sein. Das BundesVG verlangt eine gleiche, gleichartige, einander entsprechende, kongruente, einander überschneiden-

427 Urt. v. 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R, juris.

428 Beschl. v. 22.9.2014 – B 3 K 13.106, juris.

429 Urt. v. 22.7.2014 – B 3 K 13.931 und 939, juris.

de oder deckungsgleiche Leistung. Zu den gegenüber der Jugendhilfe vorrangigen Leistungen gehören auch Leistungen nach dem OEG. Der für die Leistungen nach dem OEG zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge braucht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch nur das zu erstatten, was er selbst bei direkter Leistung an den Berechtigten zu erbringen hätte (vgl. ■■■■).

Der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch scheitert an der fehlenden Gleichartigkeit der gewährten Jugendhilfeleistungen nach §§ 27, 34 mit einer Leistung aus dem Leistungskatalog des OEG. Die von dem Kläger als geeignet und notwendig festgestellte und auch erbrachte Jugendhilfeleistung in Form der Heimerziehung nach §§ 27, 34 ist mit den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 25a Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 27d BVG) weder nach Leistungsart noch Zweckbestimmung im o.a. Sinne vergleichbar. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Leistungsberechtigte zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG gehört. Nach dieser Vorschrift erhalten Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes – BVG – wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen. Mit Bescheid des Beklagten wurden die Vernachlässigungen und Misshandlungen, als Tatbestände im Sinne des OEG anerkannt. Als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG eine Anpassungsstörung, emotionale Störung, anerkannt und der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) auf 20 bzw. 30 festgestellt. Der Hilfeempfängerin stand damit Anspruch auf Heilbehandlung und auf Versorgungsrente zu.

Die vom Kläger gewährte Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII ist jedoch mit Hilfen nach dem OEG nicht vergleichbar.

Zur fehlenden Vergleichbarkeit der Leistungen der Jugendhilfe in Form von der Obhutnahme und der Heimerziehung nach § 34 hat der Bayerische VGH in seiner Entscheidung vom 29.03.2010 folgendes ausgeführt: „Die vom Kläger gewährten Leistungen der Jugendhilfe sind aber nicht mit Kriegsopferfürsorgeleistungen nach §§ 25 ff. BVG, hier gemäß dem Leistungskatalog in § 25b BVG in Form von Leistungen der Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) sowie der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG), auf die das Opferentschädigungsgesetz verweist, im o. a. Sinn vergleichbar. Zielsetzung des Opferentschädigungsgesetzes ist es, als Aufgabe der Gesellschaft für die soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden sowie den Hinterbliebenen zu helfen, wenn der Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verliert. Es soll ein „soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familien und Hinterbliebenen“ verhindert werden. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensspielraums das Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes, hier der Kriegsopferfürsorge, als das diesem Zweck am besten gerecht werdende angesehen (vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 27.8.1974, BT-Drs. 7/2506; vgl. dazu Heinz, OEG, 1. Auflage 2007, Teil A RdNr. 31 ff.). Nach dem Willen des Gesetzgebers – aufgrund ausführlicher Erörterung im Gesetzgebungsverfahren – sind die Anspruchsvoraussetzungen im Opferentschädigungsgesetz „vollständig formuliert“, die Rechtsfolgen ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (vgl. BT-Drs. 7/2506, S. 1, 11). Das begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Leistungen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG scheiden hier als vergleichbare Leistungen aus. Diese Erziehungsbeihilfe soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen (§ 27 Abs. 1 S. 3 BVG). Dabei ist der angemessene Bedarf für Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt zu decken (§ 27

Abs. 2 S. 1 BVG). Ausgehend vom Ziel und Zweck wird die Erziehungsbeihilfe entweder geschädigten Eltern oder Elternteilen für ihre Kinder gewährt oder falls die geschädigten Eltern oder Elternteile nicht mehr leben (Fälle der Waisenrenten nach §§ 45 ff. BVG oder Waisenbeihilfe nach § 48 BVG), ihren Waisen. Sie ist als Förderungsmaßnahme für Kinder von Geschädigten sowie Waisen konzipiert (vgl. BT-Drs. 7/2506, S. 11) und bezweckt, für die unterhaltsberechtigten Kinder eines Beschädigten bzw. für die Waisen eine den Fähigkeiten entsprechende Schul- und Berufsausbildung. Diese Leistung erhalten deshalb nach § 27 Abs. 1 S. 1 BVG Waisen, die Rente oder Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen (Buchstabe a) und Beschädigte, die Grundrente nach § 31 BVG beziehen, für ihre (!) Kinder sowie für Kinder im Sinne von § 25 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BVG. Anspruchsberechtigt ist im Falle der Berechtigung nach § 1 OEG der Beschädigte nur für sein Kind. Hilfe in diesem Sinne kann demzufolge zwar – wie hier – auch eine stationäre Hilfe sein, nicht aber an das Opfer im Sinne des § 1 OEG selbst.

J. ist selbst Opfer einer Gewalttat geworden und kann nach dem eindeutigen Wortlaut und der Zielrichtung des Opferentschädigungsgesetzes aus § 27 BVG für sich selbst keinen Anspruch auf Erziehungsbeihilfe ableiten. Bedarf das geschädigte Kind oder der geschädigte Jugendliche infolge Traumatisierung, die hier bei J. nach dem fachärztlichen Gutachten von Dr. M. vom 31. zumindest auch auf dem schädigenden Ereignis beruht, selbst sozialpädagogischer oder anderer Hilfen, um eine seelische Behinderung zu verhüten oder ihre Folgen zu lindern oder zu beseitigen (vgl. § 35a Abs. 3 S. 1, § 53 Abs. 3 S. 1 SGB XII), ist kein Fall der Erziehungsbeihilfe gegeben.

Insoweit besteht auch keine Regelungslücke, die durch eine dem eindeutigen Wortlaut widersprechende Auslegung von § 27 Abs. 1 BVG zu schließen wäre. Denn das Bundesversorgungsgesetz sieht auch für diese Fallkonstellation eine Hilfe in besonderen Lebenslagen § 27d BVG vor, etwa in Form der Eingliederungsmaßnahmen für behinderte Menschen.“

VG Augsburg⁴³⁰

§ 10 Abs. 1 sieht den grundsätzlichen Nachrang der Jugendhilfe gegenüber anderen Verpflichtungen und Leistungen vor, wobei gerade die Verpflichtungen und Leistungen der anderen Sozialleistungsträger besonders hervorgehoben werden. Eine das Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs. 1 auslösende Leistungskonkurrenz setzt voraus, dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Allgemein greift der Nachrang der Jugendhilfe daher dann, wenn vorrangige andere Verpflichtungen und Leistungen demselben Zweck wie die Jugendhilfe dienen und den Bedarf auch voll decken; für einen durch den an sich vorrangig verpflichteten Dritten nicht abgedeckten jugendhilferechtlichen Bedarf muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ggf. ergänzend leisten. Der Nachrang von Jugendhilfemaßnahmen aus § 10 Abs. 1 gilt insbesondere für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation; um solche handelt es sich insbesondere dann, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich ist, mithin ein Tätigwerden eines Arztes oder eines Dritten auf ärztliche Anordnung (Vondung in LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 10 Rn. 17).

VG Würzburg⁴³¹

Nach § 10 Abs. 1 sind die Leistungen nach diesem Buch nachrangig zu Verpflichtungen anderer Leistungsträger. Wenn also im Rahmen der Hilfe zur Teilnahme am Arbeitsleben

430 Beschl. v. 19.8.2014 –Au 3 E 14.1140. juris.

431 Ur. v. 13.2.2014 –W 3 K 13.112, juris.

auch die Übernahme der Kosten für eine – behinderungsbedingte – außerhäusliche Unterbringung vorgesehen ist, darf diese Leistung nicht mit Verweis auf das SGB VIII versagt werden. Vorliegend kommt das Dritte Buch Sozialgesetzbuch zur Anwendung. Nach § 97 Abs. 1 SGB III können behinderten Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder wieder herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Nach § 109 Abs. 1 SGB III bestimmen sich die Teilnahmekosten nach den §§ 33, 44, 53 und 54 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung. Nach § 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX gehört zu den Teilnahmekosten auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Teilhabe notwendig ist. Beantragt ein junger Mensch mit seelischer Behinderung bei der Arbeitsverwaltung Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III, so sind diese gegenüber Leistungen der beruflichen Eingliederung nach § 13 oder § 35a vorrangig. Die anders lautende Entscheidung des SG Konstanz⁴³² steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Denn in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall war die auswärtige Unterbringung während einer berufsfördernden Maßnahme in erster Linie wegen erzieherischer Defizite im elterlichen Haushalt erforderlich. Solche erzieherischen Defizite waren hier nicht der Grund für die Unterbringung. Vielmehr war die Unterbringung in der therapeutischen Wohngruppe der Evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als stationäre Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4, also wegen A.s seelischer Behinderung, bewilligt worden.

b) Schule (Abs. 1)

Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung kann daher nur angenommen werden, soweit und solange die Schule tatsächliche Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴³³

Der Verweis auf eine Beschulung an einer öffentlichen Förderschule kommt nur in Betracht, wenn eine diesbezügliche wirksame schulrechtliche Entscheidung über einen sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort bereits vorliegt. Allein dass ein AO-SF-Verfahren bis zum Ende der 6. Klasse hätte eingeleitet werden können, ist für das gegenwärtige Bestehen eines Leistungsanspruchs eines nunmehr in der 7. Klasse beschulten Schülers belanglos, denn der in § 10 Abs 1 S 1 verankerte Vorrang einer Beschulung im Rahmen des öffentlichen Schulwesens gilt nicht in Ansehung rein hypothetisch bestehender Fördermöglichkeiten, die sich nur – und auch nur möglicherweise – bei anderen Weichenstellungen in der Vergangenheit eröffnet hätten.

⁴³² Urt. v. 7.2.2007 -S 7 AL 669/06, juris.

⁴³³ Beschl. v. 13.11.2014 – 12 B 1249/14, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴³⁴

Ein behinderter Schüler muss sich in Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs 1 S 1 nur dann auf das öffentliche Schulsystem verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht, d. h. präsent ist. Auf die rechtliche Verpflichtung des Schulamtes und des Schulträgers, eine der Schulpflicht des Schülers entsprechende angemessene Beschulung, die auch die Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention)) berücksichtigt, entweder durch die Wahl einer geeigneten Schule oder durch eine in pädagogischer Hinsicht angemessene personelle und bauliche Ausstattung der zugewiesenen Schule zu gewährleisten, kommt es nicht an.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴³⁵

Das schulische Konzept, auf das ein Jugendhilfebedürftiger in Anwendung von § 10 Abs. 1 S. 1 verwiesen wird, darf nicht zur Deckung seines spezifischen Hilfebedarfs ungeeignet sein.

OVG Schleswig-H⁴³⁶

Grundsätzlich sind auch Hilfen für besondere Schulveranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten möglich, wenn sie den Zielen der Eingliederungshilfe dienen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass nach § 10 Abs. 1 der Jugendhilfe Nachrang zu den Leistungsverpflichtungen der Schule zukommt. Die Abgrenzung, ob eine Maßnahme von der Schule oder von dem Jugendhilfeträger zu tragen ist und ob eine Konkurrenz im Sinne des § 10 Abs. 1 vorliegt, kann im Einzelfall problematisch sein, da die Übergänge nicht scharf zu trennen sind.

VG Düsseldorf⁴³⁷

Zum Grundsatz des Nachrangs jugendhilferechtlicher Leistungen eingehend jüngst VG Düsseldorf⁴³⁸, betr. Nachrang gegenüber den von der Schule zu erbringenden Leistungen (konkret: kein Anspruch auf Stellung eines Integrationshelfers durch das Jugendamt im Hinblick auf die – vorrangige – Aufgabe der Schulaufsicht und des Schulträgers, eine der Schulpflicht des Kindes entsprechende angemessene Beschulung [entweder durch die Wahl einer geeigneten Schule oder durch eine in pädagogischer Hinsicht angemessene personelle und bauliche Ausstattung der zugewiesenen Schule] zu gewährleisten).

c) Grundsicherung nach SGB II (Abs. 3)

LSG⁴³⁹

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II greift u. a. dann nicht, wenn es sich bei dem Schulbesuch des Antragstellers nicht um eine nach den Vorschriften des BAföG abstrakt förderbare Ausbildung handelt.

Den Leistungsträgern des SGB II ist es verwehrt, Leistungen im Hinblick auf anderweitige Sozialleistungen, die jedoch nicht zufließen, zu verweigern. Im Hinblick auf das eigene

434 Beschl. v. 15.10.2014 - 12 A 1350/14, juris.

435 Beschl. v. 29.9.2014 - 12 B 982/14, juris.

436 Urt. v. 14.8.2014 - 3 LB 15/12, juris.

437 Urt. v. 6.6.2014 - 1 K 6528/13, juris.

438 Urt. v. 29.4.2014 - 19 K 469/14.

439 Beschl. v. 10.11.2014 - L 19 AS 1772/14 BE R, JAm 2015, 51 -53.

Antragsrecht des Grundsicherungsträgers nach § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II sieht das SGB II eine Verneinung der Hilfebedürftigkeit und damit das Austragen eines Zuständigkeitsstreites auf dem Rücken des Hilfebedürftigen nicht vor. Leistungen der Jugendhilfe können die Hilfebedürftigkeit eines jugendlichen Antragstellers und damit die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausschließen. § 39 normiert einen Anspruch auf Gewährung des notwendigen Unterhalts gegen einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit soll verhindert werden, dass der Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII sich wegen Unterhaltsleistungen an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden muss. Eine solche Notwendigkeit stellt sich nur, wenn die Jugendhilfe über ambulante Hilfen hinaus stationär oder teilstationär erbracht wird.

d) Sozialhilfe (Abs. 4)

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder der Hilfe kommt es nicht an. Vielmehr genügt es, dass die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet wird oder zu leisten ist. Der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe setzt auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.

Wird Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, ist Anspruchsgrundlage nur § 53 SGB XII. Ein Konkurrenzverhältnis zur Jugendhilfe kann nicht bestehen, da Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe nur für seelisch behinderte Kinder geleistet wird (§ 35a). § 10 Abs. 4 S. 2 kann daher lediglich eine klarstellende Regelung sein. Bei Mehrfachbehinderungen kommt es nicht auf den Schwerpunkt der Behinderung oder den Schwerpunkt der Maßnahme oder die ursächliche Art der Behinderung an, sondern lediglich darauf, dass sowohl die Voraussetzungen des § 35a als auch die des § 53 SGB XII vorliegen. Auch eine nur geringfügige Förderung bei körperlicher Behinderung führt zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers.

VG Oldenburg⁴⁴⁰

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB XII vor. Von diesem Grundsatz normiert § 10 Abs. 4 S. 2 eine Ausnahme für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Diese Leistungen gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor. § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 findet Anwendung, wenn sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs. 4 S. 1 wie auch des § 10 Abs. 4 S. 2 ist nicht nach dem Schwerpunkt der Leistung, sondern allein nach der Art der mit der Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialleistung abzugrenzen. Der Leistungsvorrang des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher auf die Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen beschränkt. Mit § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 hat der Gesetzgeber das Rangverhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und solchen der Sozialhilfe

440 Urt. v. 28.2.2014 – 13 A 4895/12, juris.

und speziell der Eingliederungshilfe mit Wirkung für das Erstattungsrechtsverhältnis geregelt. Dass beide Vorschriften nur das Verhältnis zwischen Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger, nicht hingegen auch das Verhältnis zweier Jugendhilfeträger betreffen, widerspricht der Annahme einer Ausstrahlungswirkung auf den Interessenwahrungsgrundsatz nicht, da diesem gerade die Frage eines Vorrangs der Erstattung im Verhältnis zwischen dem erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger und dem Sozialhilfeträger zugrunde liegt. Danach obliegt es dem erstattungsberechtigten Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den von § 10 Abs. 4 S. 2 erfassten Fallgestaltungen regelmäßig, die Interessen des erstattungsverpflichteten Jugendhilfeträgers wahrzunehmen und sein Erstattungsbegehren vorrangig gegenüber dem Sozialhilfeträger zu verfolgen.

VG München⁴⁴¹

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege und die Eingliederungshilfe sind, soweit es die streitgegenständlichen familienpflegebezogenen Leistungen betrifft, nach ihrem Zweck und dem betreffenden Leistungszeitraum zumindest gleichartig. Es ist davon auszugehen, dass Unterbringung und Betreuung in der Pflegefamilie auf die Deckung des gesamten, sich auch aus seiner Mehrfachbehinderung ergebenden Bedarfs gerichtet war. Dadurch, dass die Pflegefamilie also nicht nur den erzieherischen Bedarf gedeckt hat, sondern insbesondere auch auf die geistigen Behinderungen eingegangen ist, ist der Beklagte im Umfang der Bedarfsdeckung von seiner Leistungspflicht freigeworden. Der Gleichartigkeit der Leistungen steht auch ein Auseinanderfallen der Anspruchsberechtigung nicht entgegen. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung steht gemäß § 27 jeweils dem Personensorgeberechtigten zu, während der Anspruch auf Eingliederungshilfe dem Kind selbst zusteht. Bereits der Wortlaut des § 10 Abs. 4 S. 2 stellt lediglich auf eine Überschneidung der „Leistungen“ ab. Auch hinsichtlich des Ziels des Kongruenzerfordernisses ergibt sich nichts anderes, da es dazu dient, den vorrangig in der Pflicht stehenden Leistungsträger zu ermitteln, also zweckidentische Doppelleistungen zu vermeiden. Hierfür ist keine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich. Der Gleichartigkeit der Leistungen widerspricht schließlich nicht, dass in den streitgegenständlichen Leistungszeiträumen – anders als im Bereich der Erziehungshilfe in Form der Vollzeitpflege – nicht nur die Art, sondern auch der Umfang der eingliederungshilferechtlichen Leistung in Form der Betreuung in einer Pflegefamilie nicht normiert war. Diese Regelungslücke stellt sich jedoch nach Auffassung des BundesVGs, welcher sich die Kammer anschließt, als planwidrig dar und ist aufgrund des Regelungszwecks der Eingliederungshilfe durch analoge Anwendung des § 39 zu schließen. Der entsprechenden Anwendung dieser Regelung auf die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe widerspricht nicht, dass es sich bei Jugendhilfe und Sozialhilfe um zwei sozialrechtliche Hilfesysteme mit unterschiedlichen Aufgaben und Rechtsfolgen handelt. Denn diesen Strukturunterschieden kommt bei der Betreuung behinderter Kinder im Rahmen der Familienpflege keine entscheidende Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs, welcher sich die Kammer anschließt, ist § 10 Abs. 4 S. 1 bzw. 2 auch nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass diese Regelung nur zur Anwendung käme, wenn der Schwerpunkt des Bedarfs oder des Leistungszwecks oder des Leistungsziels im Bereich der Eingliederungshilfe liegt. Vielmehr stellt die Vorschrift schon nach ihrem unmissverständlichen Wortlaut nur auf das formale Kriterium der Gleichartigkeit der Leistungspflichten ab. Sie vermeidet damit die Rechtsunsicherheiten, die mit einer Verwendung des materiellen Kriteriums des Schwerpunkts des Bedarfs oder des Leistungszwecks oder des Leistungsziels verbunden wären. Inso-

⁴⁴¹ Urt. v. 17.12.2014-M 18 K 12.6247, juris.

weit ist also unschädlich, dass Anlass für die Unterbringung in einer Pflegefamilie zunächst der Wegfall des elterlichen Erziehungsbeitrags war.

Sächsisches OVG⁴⁴²

Die Zuständigkeitsregelung des § 10 Abs. 4 ist nicht unmittelbar auf das Verhältnis zwischen Hilfebegehrendem und Sozialleistungsträger anwendbar. Ein möglicher Nachrang hat damit keine Auswirkung auf das Leistungsverhältnis zwischen der Hilfe begehrenden Klägerin und dem Beklagten, sondern erst für die Frage der Kostenerstattung zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Sozialhilfeträger.

BayVGH⁴⁴³

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zwar vor, ein Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung nach § 10 Abs. 4 S. 2 steht dem Kostenerstattungsanspruch des früher örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers gegen den örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträger nach § 89c jedoch nicht entgegen. Maßnahmen der Jugendhilfe sind vielmehr auch dann rechtmäßig, wenn sie gegenüber ebenfalls in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 nachrangig sind. Der Nachrang der Jugendhilfe hat nach der Rechtsprechung des BundesVGs, der der Senat folgt, keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden und dem Jugendhilfeträger Vielmehr ist der Vorrang nur für die Kostenerstattung zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Sozialhilfeträger von Bedeutung. Infolgedessen wären die Leistungen der Jugendhilfe auch dann rechtmäßig gewesen, wenn sie gegenüber den hier ebenfalls in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nachrangig gewesen sein sollten. § 89f Abs. 1 S. 1 steht einem Kostenerstattungsanspruch deshalb nicht entgegen.

SG Karlsruhe⁴⁴⁴

Gem. § 10 Abs. 4 S. 1 gehen Leistungen nach diesem Buch Leistungen nach dem SGB XII vor. Dahinter steckt der Gedanke, dass Jugendhilfeleistungen für nicht behinderte Kinder und Jugendliche und für behinderte Kinder und Jugendliche möglichst in einer Hand zusammenzufassen und so auf den spezifischen erzieherischen Bedarf von behinderten Kindern und Jugendlichen besser Rücksicht zu nehmen. Allerdings ist in § 10 Abs. 4 S. 2 wieder eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthalten: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass es bei dem in § 10 Abs. 4 S. 1 angeordneten gesetzlichen Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur dann verbleibt, wenn allein eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a Abs. 1 i.V.m. § 3 der Eingliederungshilfeverordnung vorliegt. Für diejenigen jungen Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, greifen dagegen die Vorschriften der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wieder unmittelbar ein. Auch bei sogenannten mehrfach behinderten jungen Menschen, d.h. körperlich, geis-

442 Ur. v. 25.11.2014 -1 A 742/12, juris.

443 Beschl. v. 12.8.2014 - 12 B 14.805, juris.

444 Ur. v. 30.1.2014 -S 1 SO 3007/12, ZKJ 2014, 169-172 = EuG 2014, 328-337.

tig und seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen, besteht der Vorrang von Leistungen nach dem SGB XII vor Leistungen des SGB VIII. Im Fall einer Mehrfachbehinderung kommt es für die Abgrenzung der Zuständigkeit auch nicht auf den Schwerpunkt des Bedarfs der Hilfeleistungen an, sondern allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, bei vermeintlichen Abgrenzungsschwierigkeiten im Fall der Mehrfachbehinderung auf § 10 Abs. 4 S. 1 als Grundsatzregelung zurückzugreifen. Denn der „Schwerpunkt“ der Behinderung ist kein für § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 taugliches Abgrenzungskriterium. Nicht entscheidend ist auch, ob der Hilfebedarf ausschließlich durch die geistige Behinderung des hilfesuchenden jungen Menschen bedingt ist oder ob auch andere Umstände für den Umfang des Hilfebedarfs, etwa der Ausfall elterlicher Betreuungsleistungen, ursächlich sind. Die Konkurrenzregeln setzen allerdings eine grundsätzlich doppelte Leistungspflicht voraus. Dabei müssen die Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sein. Hier liegt eine solche Konstellation im Verhältnis der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 in Vollzeitpflege einerseits und der denkbaren Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII vor. Denn bei dem Beigeladenen besteht nach der Stellungnahme des Gesundheitsamts neben einer seelischen auch eine körperliche und geistige Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII. Ausdrücklich bestätigt die Ärztin W. in dieser Stellungnahme eine Mehrfachbehinderung des Beigeladenen. Die Vollzeitpflege als solche kann, orientiert an dem Hilfebedarf des jungen Menschen, sowohl eine Maßnahme der Jugendhilfe nach § 33 als auch der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe sein. Mit § 54 Abs. 3 SGB XII ist vom Gesetzgeber geregelt worden, dass eine Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie ist, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. In der Gesetzesbegründung wird daran angeknüpft, dass das SGB XII, anders als das SGB VIII, keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien enthalte und dies in der Praxis dazu führe, dass seelisch behinderte Kinder oftmals in Pflegefamilien aufgenommen würden, während körperlich und geistig behinderte Kinder in der Regel in vollstationären Einrichtungen betreut würden. Es sei zu Zuständigkeitsschwierigkeiten zu Lasten des behinderten Kindes gekommen. § 54 Abs. 3 SGB XII erweitert seit dem 05.08.2009 den Leistungsumfang der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche auf deren – wie hier – Unterbringung in einer Pflegefamilie. Mit dieser Leistung soll gewährleistet werden, dass behinderte Kinder und Jugendliche mit Funktions- und Fähigkeitsbeeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver Art in Pflegefamilien betreut werden können, ohne dass es zu einer geteilten Zuständigkeit zwischen Sozial- und Jugendhilfeträger kommt. Durch die vorgenannten Formulierungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber keine Klarstellung, sondern eine Neuregelung vornehmen wollte. Für die Gewährung von Eingliederungshilfe ist deshalb, auch soweit es um Hilfe zur Erziehung geht, der Sozialhilfeträger insgesamt zuständig. § 54 Abs. 3 SGB XII begründet bei Betreuung in einer Pflegefamilie die alleinige und ausschließliche Pflicht zur Bewilligung von Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger. § 35a i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 2, der die Eingliederungshilfe in Form der Kosten für den Sachaufwand für die Pflege und Erziehung im Jugendhilferecht regelt, wird von § 54 Abs. 3 SGB XII als lex specialis verdrängt. Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auf das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 12.07.2010 und das Rundschreiben des Landkreistages Baden-Württemberg vom 05.10.2010. Soweit darin jeweils ausgeführt wird, § 54 Abs. 3 SGB XII habe keine Auswirkungen auf das geltende Recht nach dem SGB VIII, und sei die Hilfe zur Erziehung allein nach dessen Regelungen zu erbringen, wird der Vorrang der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII, den § 10 Abs. 4 S. 2 ausdrücklich anordnet, nicht beachtet. Im Übrigen widerspricht die Rechtsauffas-

sung des Landkreistages Baden-Württemberg auch dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Jugendhilfe-Sozialhilfe vom 13.12.2010. Denn dort ist unter Ziff. 5.1 „Leistungsgrundsätze“ ausdrücklich ausgeführt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe bei einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung und der Notwendigkeit einer Leistung in einer Pflegefamilie auch den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen in dieser Familie umfasst und dieser Bedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII abgedeckt wird. Entsprechendes haben auch der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in ihrer „Orientierungshilfe“ zu Leistungen nach dem SGB XII und SGB VIII für jungen Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung vom 22.07.2011, dort Ziff. 2.4.1, zutreffend ausgeführt.

BayVGH⁴⁴⁵

Konkurrieren zwei gleichermaßen bestehende Leistungsverpflichtungen unterschiedlicher Leistungsträger in einem Vor-/Nachrangverhältnis nach § 10 Abs. 4 S. 2 miteinander, richtet sich der Erstattungsanspruch allein nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X. Hat danach ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ist ihm derjenige Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Eine einen derartigen Erstattungsanspruch tragende Bestimmung des Vor- bzw. Nachrangs von Sozialleistungsträgern enthält § 10 Abs. 4 S. 2, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Jugendhilfe vorgehen. Es bildet das wesentliche Charakteristikum dieses Vor- bzw. Nachrangverhältnisses, dass der Hilfeempfänger gleichermaßen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Jugendhilfeträger wie auch dem Sozialhilfeträger besitzt. Erbringt der nachrangig verpflichtete Leistungsträger Eingliederungshilfe, handelt er demzufolge nicht als (eigentlich) unzuständiger Leistungsträger, sondern vielmehr als (ebenfalls) sachlich zuständiger Leistungsträger. Das Vor- bzw. Nachrangverhältnis der Leistungen wirkt sich über § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X erst im Erstattungsverfahren zwischen den Leistungsträgern aus. Ist daher nicht die Leistungspflicht gegenüber dem Hilfeempfänger strittig, sondern vielmehr das Vor- oder Nachrangverhältnis zweier Leistungsträger im Rahmen des § 10 Abs. 4 S. 2, scheidet eine vorläufige Leistungserbringung eines Leistungsträgers beispielsweise nach Art. 53 Abs. 2 S. 1 AGSG mit der Folge eines Erstattungsanspruchs nach § 102 Abs. 1 SGB X aus. Denn anders als beim Vorliegen zweier nebeneinander bestehender und miteinander konkurrierender Leistungspflichten setzt die vorläufige Leistungserbringung durch einen Sozialleistungsträger vielmehr voraus, dass ein Leistungsanspruch nur gegen einen Leistungsträger besteht, zwischen mehreren Leistungsträgern aber streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist. Es muss folglich ein sog. negativer Kompetenzkonflikt vorliegen, der nicht besteht, wenn beide Leistungsträger gegenüber dem Hilfeempfänger nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet sind. Konkurrieren Leistungsansprüche nach Jugendhilfe- und Sozialhilferecht im Sinne von § 10 Abs. 4 S. 2 miteinander, sind hingegen der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe dem Berechtigten gleichermaßen nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet. Damit scheidet bei einer Konstellation nach § 10 Abs. 4 S. 2 eine vorläufige Leistungserbringung durch einen Leistungsträger bereits systemimmanent aus. Ein Kostenerstattungsanspruch kann daher nicht auf § 102 Abs. 1 SGB X gestützt werden.

⁴⁴⁵ Beschl. v. 24.2.2014 -12 ZB 12.715, ZKJ 2014, 214= JAmt 2014, 586-592 m. Anm. = NDV RD 2015, 43.

Nach § 10 Abs. 4 S. 1 gehen Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich vor. Abweichend hiervon besteht ein (nicht als Ausnahme eng auszulegender) Vorrang der nach den §§ 53 ff. SGB XII gegebenen sozialhilferechtlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer derartigen Behinderung bedroht sind, gegenüber Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere damit auch gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe infolge seelischer Behinderung nach § 35a. Die Ermittlung des Vorrangs nach § 10 Abs. 4 S. 2 setzt daher zunächst die Bestimmung der konkreten jugendhilfe- und sozialhilferechtlichen Bedarfe und der jeweils daraus resultierenden Leistungsansprüche voraus, die in einem folgenden Prüfungsschritt miteinander verglichen werden müssen. Sind die von den jeweiligen Leistungsträgern im konkreten Fall zu erbringenden Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich, greift nach § 10 Abs. 4 S. 2 der Vorrang der Sozialhilfe, andernfalls der Vorrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 1 ein.

BayVGH⁴⁴⁶

Ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X setzt voraus, dass Leistungspflichten zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren (vgl. Kunkel JAMt 2007, 17: „Konkurrenz nach Kongruenz“), wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss. Neben oder anstelle von § 104 Abs. 1 SGB X scheidet bei der gegebenen Fallkonstellation ein Erstattungsanspruch des Klägers als „vorläufiger“ Leistungserbringer gegenüber dem Beklagten als „zur Leistung verpflichteten“ Leistungsträger nach § 102 Abs. 1 SGB X aus, unabhängig davon ob man eine gesetzliche Pflicht zur vorläufigen Leistungserbringung aus § 43 Abs. 1 SGB I oder aus Art. 53 Abs. 2 S. 1 AGSG herleitet. Denn erfüllt der nachrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistungspflicht gegenüber dem Hilfeempfänger, erbringt er gerade keine vorläufige Leistung. Anders als beim Vorliegen zweier nebeneinander bestehender und miteinander konkurrierender Leistungspflichten, die für das Erstattungsverhältnis die Frage nach dem Vor- bzw. Nachrang einer dieser beiden Pflichten aufwirft, setzt eine vorläufige Leistung eines Sozialleistungsträgers voraus, dass ein Leistungsanspruch nur gegen einen Leistungsträger besteht, zwischen mehreren Leistungsträgern aber streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist. Es muss daher ein sog. negativer Kompetenzkonflikt vorliegen, der nicht besteht, wenn zwei Leistungsträger gegenüber dem Hilfeempfänger gleichermaßen nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet sind. Konkurrieren Leistungsansprüche nach Jugendhilfe- und Sozialhilferecht im Sinne von § 10 Abs. 4 S. 2 miteinander, sind indes der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe dem Berechtigten gleichermaßen nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet. Damit scheidet in der Konstellation des § 10 Abs. 4 S. 2 eine vorläufige Leistungserbringung systemimmanent aus. Ein Kostenersatzanspruch kann in diesen Fällen nicht auf § 102 Abs. 1 SGB X gestützt werden.

Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII ergibt sich hier zum einen aus § 10 Abs. 4 S. 2. Nach § 10 Abs. 4 S. 2 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach diesem Gesetzbuch vor. Die Voraussetzungen für den Vorrang von Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber Leistungen der Jugendhilfe nach dieser Vorschrift liegen hier vor. Zum anderen ergibt sich der Vorrang der Eingliederungshilfe hier auch aus § 10 Abs. 4 S. 3 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nds. AG

⁴⁴⁶ Beschl. v. 17.2.2014 -12 C 13.2646, FamRZ 2014, 1155 = EuG 14, 405-417.

KJHG. Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 und 3 bewirkt auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden – im sog. Außenverhältnis – allerdings keine Freistellung des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers und damit auch keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers. Der Jugendhilfeträger bleibt vielmehr für die Gewährung nachrangiger Jugendhilfeleistungen gegenüber dem Hilfebedürftigen zur Leistung verpflichtet, so dass Leistungen der Jugendhilfe an den Leistungsberechtigten trotz Nachrangs der Sozialhilfe grundsätzlich auch rechtmäßig sind.

BSG⁴⁴⁷

Wäre die als Jugendhilfe erbrachte Betreuung in der Familie auch als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII möglich, regelt § 10 Abs. 4 S. 2, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Für den Vorrang der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII genügt dabei bereits jede Überschneidung der Leistungsbereiche; es ist dafür nicht (weiter gehend) erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer der den Eingliederungsbedarf auslösenden Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich. Damit kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung, die Betreuung der H nicht mehr in der Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie vornehmen zu lassen, im Ausgangspunkt auf die Notwendigkeit zur Intervention durch das Jugendamt wegen eines (bislang nicht weiter aufgeklärten) Erziehungsdefizits bei der Betreuung durch die Mutter zurückgeht, wie der Beklagte meint. Für die Beurteilung der Leistungsidentität ist schließlich ohne Bedeutung, wem der jeweilige Anspruch nach der Systematik des SGB VIII und des SGB XII zusteht; entscheidend ist nur, dass die Bedarfe derselben Person gedeckt werden.

II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendsozialarbeit (§ 13)

VG München⁴⁴⁸

Nach § 13 Abs. 3 kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen soll auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden. Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass die Hilfe eine besondere pädagogische Zielsetzung beinhaltet, also über das Angebot von Wohnraum hinausgeht. Das sozial pädagogische Angebot umfasst schul- und berufsbezogene Hilfen, aber auch die Unterstützung im lebenspraktischen Bereich, bei der gesellschaftlichen Integration sowie bei der Freizeitgestaltung. Das reine Wohnungsangebot wäre keine Hilfe nach § 13 (vgl. Kunkel, SGB VIII, § 13, Rn. 38).

447 Urt. v. 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R, juris.

448 Beschl. v. 10.2.2014 – M 18 E 13.5892, juris.

2. Unterstützung bei Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3)

OVG Saarland⁴⁴⁹

Die Verpflichtung gemäß § 18 Abs. 3 S. 4 umfasst auch die Aufgabe des begleiteten Umgangs und kann unter Berücksichtigung der sozialrechtlichen Gewährleistungspflicht des § 79 Abs. 2 auch die Pflicht des Jugendhilfeträgers einschließen, seine Mitwirkungsbereitschaft bei begleiteten Umgangskontakten gemäß § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB vor dem Familiengericht zu erklären.

Zur Auslegung des Merkmales des „geeigneten Falles“ in § 18 Abs. 3 S. 4, wenn es um Umgangskontakte der leiblichen Mutter mit ihrem bei Pflegeeltern untergebrachten Kind geht.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁵⁰

Aus der Leistungsverpflichtung auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes kann der begünstigte Elternteil ein subjektives Recht in Form einer „Sollvorschrift“ ableiten (§ 18 Abs. 3 S. 4). Im jeweiligen Einzelfall handelt es sich bei der Leistung der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dann um ein konkretisiertes Förderangebot, zu dessen Gewährung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall verpflichtet ist und bei dem ihm nur im Ausnahmefall ein eng umgrenzter Ermessensspielraum zur Verweigerung verbleibt.

Die Durchführung begleiteten Umgangs setzt ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft des Umgangsberechtigten gegenüber dem Maßnahmeträger voraus.

§ 18 Abs. 3 S. 4 beinhaltet keine Befugnis des Jugendamtes, den Inhalt der familiengerichtlichen Umgangsentscheidung nach eigenem pädagogischen Ermessen selbständig abzuändern.

3. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–24)

a) Kindertageseinrichtungen

VG Freiburg (Breisgau)⁴⁵¹

Es ist zweifelhaft, ob ein Beschluss des Gemeinderats, der die Höhe der Kostenübernahme im Rahmen von § 90 Abs. 3 grundsätzlich auf die Höhe der Beiträge beschränkt, die in städtischen Kindertagesstätten erhoben werden, dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 hinreichend Rechnung trägt.

Ob Mehrkosten verhältnismäßig sind i.S.d. § 5 Abs. 2, hängt davon ab, ob bei einer wertenden Betrachtungsweise die individuellen subjektiven Gründe und Motive des Leistungsberechtigten für seine Wahl höher zu gewichten sind als Kostengesichtspunkte der öffentlichen Hand. Als Motive, die zur Verhältnismäßigkeit von Mehrkosten für die Wahl einer Kindertagesstätte führen können, kommen etwa die religiöse Bindung bzw. pädagogische Ausrichtung der Kindertagesstätte oder auch gewichtige organisatorische Gründe in Betracht.

449 Beschl. v. 4.8.2014 – 1 B 283/14, ZKJ 2014, 488 = FamRZ 2014, 186.

450 Beschl. v. 27.6.2014 – 12 B 579/14, NJW 2014, 3593–3594.

451 Ur. v. 11.12.2014 – 4 K 2027/13, juris.

SächsOVG⁴⁵²

§ 24 Abs. 2 S. 1 enthält kein Recht auf Auswahl eines Betreuungsplatzes aus mehreren Angeboten eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern den Anspruch auf einen (zumutbaren) Betreuungsplatz.

Nds OVG⁴⁵³

Es entspricht nicht dem zu beachtenden Wunsch- und Wahlrecht nach § 5, wenn Plätze für eine Vormittagsbetreuung in der gewünschten Einrichtung über einen erheblichen Zeitraum freigehalten werden für „nachrückende“ Kinder, sofern nicht erhebliche pädagogische Gründe dies erfordern.

VG Hannover⁴⁵⁴

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Gleichbehandlung von Kindern, die bereits einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Platzes in einer Tageseinrichtung haben, mit denen, denen dieser erst im laufenden Kindergartenjahr zuwächst, ist zu gewährleisten.

Sächsisches OVG⁴⁵⁵

§ 24 Abs. 2 S. 1 enthält kein Recht auf Auswahl eines Betreuungsplatzes aus mehreren Angeboten eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern den Anspruch auf einen (zumutbaren) Betreuungsplatz, so dass Ermittlungen zu Platzkapazitäten nicht erforderlich sind, sobald ein Angebot für einen solchen Betreuungsplatz zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 S. 1 vorliegt. Die Auswahl des konkreten Betreuungsplatzes, der den Anspruchsberechtigten aus § 24 Abs. 2 S. 1 angeboten wird, ist Sache der Behörde. Das Bestimmungsrecht der Eltern wird mit diesem Angebot schon deshalb nicht in Frage gestellt, weil es diesen freisteht, diesen Betreuungsplatz abzulehnen. Eine Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 S. 1 durch die Behörde tritt im Falle der Ablehnung eines Angebots zwar nicht ein, da die Vorschrift keinen Anspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes, sondern einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz enthält und dieser erst dann erfüllt ist, wenn der Anspruchsberechtigte tatsächlich über einen Betreuungsplatz verfügt. Für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes fehlt es aber dann an einem anzuerkennenden Interesse, wenn mit diesem die Verpflichtung des Leistungsträgers zu einem Angebot begehrt wird, das dieser bereits abgegeben hat und vom Leistungsberechtigten ohne zureichenden Grund nicht angenommen worden ist.

OVG RhPf⁴⁵⁶

Der gemäß § 5 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) bestehende Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten bis zum Schuleintritt steht nur Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr an zu, nicht jedoch auch den für sie Personensorgeberechtigten (Änderung der Rechtsprechung des Senats).

452 Beschl. v. 12.9.2014 – 1 B 168/14, juris.

453 Beschl. v. 08.09.2014 – 4 ME 225/14, JAmt 2014, 473.

454 Beschl. v. 2.9.2014 – 3 B 11492/14, JAmt 2014, 470–472.

455 Beschl. v. 1.9.2014 – 1 B 157/14, juris.

456 Ur. v. 28.5.2014 – 7 A 10276/14, ZFSH/SGB 2014, 633–638 = JAmt 2014, 464–466.

Wird dieser Anspruch vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erfüllt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein aus dem Bundesrecht in analoger Anwendung von § 36a Abs. 3 abzuleitender Sekundäranspruch auf Aufwendungsersatz für selbstbeschaffte Leistungen.

Bietet der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachträglich einen Kindergartenplatz an, erlischt der Sekundäranspruch auf Aufwendungsersatz jedenfalls dann, wenn ein Einrichtungswechsel – wie im Regelfall – zumutbar ist.

VG Minden⁴⁵⁷

Die Konzeption der Geschwisterkindbefreiung, deren Einführung und Ausgestaltung der eigenständigen Entscheidung des Jugendhilfeträgers obliegt, ist darauf ausgerichtet, dass dem Jugendhilfeträger zur Mitfinanzierung seiner Leistungsangebote der Beitrag für ein Kind der Familie verbleibt, was jedoch nicht der Fall wäre, wenn zweite Kinder mit Blick auf die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten eines anderen Jugendhilfeträgers von der Beitragspflicht befreit würden. Der in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet nicht, die Beitragsbefreiung auf die Fälle auszudehnen, in denen das ältere Kind eine Einrichtung oder ein Angebot eines anderen Jugendhilfeträgers in Anspruch nimmt. Dem Gesetzgeber kommt im Rahmen der staatlichen Leistungsgewährung unter dem Aspekt des Art. 3 Abs. 1 GG eine Gestaltungsfreiheit zu, die eine Begünstigung einzelner Gruppen schon dann zulässt, wenn sich aus dem Gegenstand der Regelung für die Art der Differenzierung ein sachlich vertretbarer Grund anführen lässt. Unterschiedliche finanzielle Auswirkungen für den Jugendhilfeträger rechtfertigen es, die Geschwisterkindbefreiung auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken.

SächsOVG⁴⁵⁸

Die Gewährung von Sozialleistungen setzt grundsätzlich einen rechtzeitigen Antrag voraus, der dem Leistungsträger eine zeit- und bedarfsgerechte Leistungserbringung, nach ordnungsgemäßer Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ermöglichen muss. Die Regelungen in § 24 Abs. 5 S. 2 iVm § 4 S. 2 SächsKitaG, nach denen ein Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate vorher anzumelden ist, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Ergeben sich aber nach einer erfolgten und rechtzeitigen Bedarfsanmeldung Änderungen im Hinblick auf eine zunächst benannte „bevorzugte“ Einrichtung, muss der Betreuungsbedarf nicht erneut angemeldet werden.

VG München⁴⁵⁹

Die abschließende Aufzählung der Bedarfstatbestände in § 24 Abs. 3 S. 1 a.F. (jetzt: Abs. 1) verliere jeden Sinn, wenn man sie weit auslegen würde und auch Situationen, die unmittelbar in Zusammenhang mit den genannten stehen, einbeziehen würde. So ist z.B. auch die Mutterschutz- bzw. Elternzeit, während derer z.B. ein Arbeitsverhältnis fortbesteht, jedoch die damit verbundenen gegenseitigen Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber ruhen, keine Erwerbstätigkeit im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a) a.F. (jetzt: Abs. 1). Diese Mutterschutz- bzw. Elternzeit ist genauso wie ein Urlaubssemester keine der von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 a.F. (jetzt: Abs. 1) erfassten Lebenssituationen.

⁴⁵⁷ Urt. v. 3.7.2014 – 5 K 3647/13, juris.

⁴⁵⁸ Beschl. v. 23.6.2014 – 1 B 89/14, juris.

⁴⁵⁹ Urt. v. 28.5.2014 – M 18 K 12.846, juris.

Der Klägerbefand sich auch nicht in einer Hochschulausbildung im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b) a.F. (jetzt: Abs. 1). Denn er hatte im Sommersemester ein sog. Urlaubssemester. Zwar war er auch in diesem Semester immatrikuliert. Jedoch reicht allein der Studentenstatus nicht aus, um anzunehmen, dass sich der Kläger in dieser Zeit in einer Hochschulausbildung im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b) a.F. befand. Durch die Beurlaubung war er gerade von seinen studentischen Pflichten zur Ausbildung befreit und damit in die Lage versetzt, seine Tochter selbst zu betreuen und zu fördern. Ein allenfalls punktueller und zeitlich befristeter Bedarf nach einer Betreuung der Tochter des Klägers durch Dritte erfordert keine kontinuierliche Förderung in einer Kindertagesstätte.

Auch die Voraussetzung des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. c) a.F. (jetzt: Abs. 1) war nicht erfüllt. Zwar bezog der Kläger Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Dabei handelte es sich jedoch um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von §§ 19ff. SGB II, nicht um Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von §§ 14 ff. SGB II.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁶⁰

§ 24 Abs. 2 vermittelt auch im Lichte des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 1 S. 1 keinen Anspruch auf Erweiterung vorhandener Kapazitäten im Bereich der Betreuung durch Kindertageseinrichtungen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁶¹

Der Rechtsanspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung wird auch dadurch erfüllt, dass der Jugendhilfeträger den Eltern ein hinreichend konkretes Angebot eines zuzahlungsfreien Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege unterbreitet, bei dem auch sichergestellt ist, dass die Eltern nicht neben der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 noch ein zusätzliches Entgelt an die in Betracht kommenden Tagespflegepersonen für die gewährleistete Förderung zu entrichten haben.

Hess VGH⁴⁶²

§ 24 Abs. 2 S. 1 nennt die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gleichwertig nebeneinander. Dies bedeutet, dass der genannte Anspruch entweder durch die Förderung in einer Tagespflege oder durch Förderung in einer Tageseinrichtung erfüllt werden kann. Wie bereits in seinem Beschluss vom 19. September 2013⁴⁶³ schließt sich der Senat auch insofern der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁶⁴ an, wonach im Falle, dass ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht vorhanden ist, der Anspruch auch in einer Tagespflegestelle erfüllt werden kann. Etwas anderes vermag sich auch aus dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 S. 1 nicht zu ergeben. Zwar soll nach Abs. 2 S. 1 der genannten Regelung den Wünschen entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Jedoch ändert dies nichts daran, dass der Anspruch aus § 24 Abs. 2 S. 1 sowohl durch Förderung innerhalb einer Tageseinrichtung als auch in einer Tagespflegestelle erfüllt ist.

460 Beschl. v. 17. 03. 2014 – 12 B 70/14, juris.

461 Beschl. v. 5.2. 2014 – 12 B 17/14, juris.

462 Beschl. v. 04.02.2014 – 10 B 1973/13, JAmt 2014, 267 = ZKJ 2014, 258 -260 = NJW 2014, 1753 -1755.

463 10 B 1848/13 -, n. v.

464 Beschl. v. 14. 08. 2013 12 B 793/1-3.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁶⁵

Beschaffen die Eltern eines unter dreijährigen Kindes einen Tagespflegeplatz, reicht es für die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 aus, wenn der Jugendhilfeträger auf entsprechenden Nachweis die Kostenübernahme erklärt. Der Anspruch eines unter dreijährigen Kindes auf frühkindliche Förderung wird nicht dadurch unzureichend erfüllt, weil seine Eltern neben der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 noch ein zusätzliches Entgelt an die das Kind betreuende Tagespflegeperson für die gewährleistete Förderung zu entrichten haben und ihnen ein anderer, zuzahlungsfreier Tagespflegeplatz nicht angeboten worden ist. Zusätzliche Entgelte dürfen von den Eltern der Kinder, für die die erhöhte Geldleistung gezahlt wird, grundsätzlich nicht verlangt werden.

VG Darmstadt⁴⁶⁶

Gegen den Träger der Jugendhilfe besteht kein Anspruch auf vorrangige Unterbringung eines Kindes unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung statt in der Kindertagespflege („Tagesmutter“).

Mit dem Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren ist keine Kostenfreiheit verbunden. Ob und welche Kosten für den nachgewiesenen Betreuungsplatz von den Eltern zu entrichten sind, richtet sich nach § 90 Abs. 3.

VG München⁴⁶⁷

Im vorliegenden Verfahren macht der Antragsteller einen Anspruch nach § 24 Abs. 2 geltend, der sich nach einhelliger Meinung gegen den Jugendhilfeträger, im vorliegenden Verfahren wiederum die Antragsgegnerin, richtet. Dieser Anspruch ist nicht beschränkt auf Einrichtungen der Antragsgegnerin. Um diesen Anspruch auszulösen, bedarf es, worauf die Antragsgegnerin zu Recht hinweist, wohl eines Herantragens des gegenüber dem Anspruch nach Art. 21 GemO umfassenderen Bedarfs. Das Herantragen dieses Bedarfs erfolgt über die hierzu von der Antragsgegnerin geschaffene Service-Stelle, mit der die Antragsgegnerin ihrer Aufgabe zur Deckung des jugendhilferechtlichen Bedarfs nach § 24 Abs. 2 nachkommt. Die durch Kindertagesstätten der Antragsgegnerin erfolgten Absagen stellen hierzu keine Alternative dar, da erfahrungsgemäß im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin Eltern gestreute Vormerkungen für einen Kinderkrippenplatz bei verschiedensten Trägern vornehmen, um dann (im Idealfall) aus verschiedenen Einrichtungen auswählen zu können, wobei z.B. im Hinblick auf Elterninitiativen nicht unbedingt gesagt ist, dass städtische Einrichtungen mit ihren oft starren Öffnungszeiten dann immer erste Wahl sind. Hinzu kommt, dass es immer wieder zu Änderungen in den persönlichen Umständen kommen kann, wie auch hier der Besuch einer Kinderkrippe beim Arbeitsplatz des Vaters in... durch den Antragsteller zeigt. Zusammengefasst spricht viel dafür, dass für die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 24 Abs. 2 auch bei Jugendhilfeträgern, die gleichzeitig Träger von Kindertageseinrichtungen sind (wie die Antragsgegnerin als kreisfreie Stadt), eine Herantragung des Bedarfs an den Jugendhilfeträger in einem eigenen Verfahren notwendig ist.

Nach § 24 Abs. 2 hat jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein subjektiv-öffentliches Recht auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieses Recht beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Kinderkrippenplatz oder eine bestimmte Kinderkrippe. Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 erge-

465 Beschl. v. 31.1.2014 – 12 B 1468/13, juris.

466 Beschl. v. 17.1.2014 -5 L 1005/13.DA, JAmt 2014, 152.

467 Beschl. v. 8.1.2014 – M 18 E 13.4877, juris.

ben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dieser Anspruch nur durch Förderung in Tageseinrichtungen in öffentlicher bzw. kommunaler Trägerschaft erfüllt werden könnte und damit ausschließlich auf eine Förderung in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft gerichtet ist. Zumindest sofern eine Einrichtung unabhängig von der Trägerschaft die Voraussetzungen einer Förderung nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erfüllt, kann sie auch den Förderanspruch nach § 24 Abs. 2 erfüllen. Von der Kammer bisher noch nicht entschieden ist, ob § 24 Abs. 2 einen Anspruch auf eine kostenmäßig durch die Höhe der Gebühren für Tageseinrichtungen in öffentlicher/freigemeinnütziger Trägerschaft gedeckelte Förderung in einer Tageseinrichtung gewährt bzw. ob zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 auch auf sehr hochpreisige Einrichtungen verwiesen werden kann und nur nach Maßgabe des § 90 eine (Teil-)Übernahme der Gebühren je nach Einkommensverhältnissen in Betracht kommt. Sollte der Anspruch nach § 24 Abs. 2 nur durch den Besuch einer Kinderkrippe mit Gebühren in Höhe der städtischen Einrichtungen oder freigemeinnütziger Einrichtung erfüllt werden können, wären für einen finanziellen Ausgleich eventuell Voraussetzungen des § 36a zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung der Kammer ist nach den Verhältnissen in... ein Krippenplatz zumutbar, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln (mit einem Umstieg) innerhalb von ca. 30 Minuten erreichbar ist. Mit derartigen Fahrzeiten muss in einem Großraum wie... allgemein gerechnet werden, ebenso mit den immer wieder auftretenden Unbequemlichkeiten und Hindernissen durch Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs. Erinnerung wird in diesem Zusammenhang, dass zum Beispiel auch für das Erreichen des Arbeitsplatzes nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere auch nicht unbedingt finanziell gut gestellte Teile der Bevölkerung, als Pendler aus den Außenbezirken oder von außerhalb erheblich längere Fahrzeiten zur Erreichung des Arbeitsplatzes in Kauf nehmen müssen. Auch kleine Kinder gewöhnen sich durch wiederholte Übung an die Abläufe des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie nicht sowieso in Kinderwägen transportiert werden. Für die Ermittlung der Fahrzeiten sind die offiziellen Auskunftsmöglichkeiten heranzuziehen, da nur so eine gleichmäßige Übung gewährleistet ist.

VG Gelsenkirchen⁴⁶⁸

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten analog § 36a Abs. 3 S. 1 ist, dass der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorgelegen haben sowie die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Um von einer rechtzeitigen Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch den Leistungsberechtigten im Sinne des § 36a Abs. 3 S. 1 sprechen zu können, stellt eine Zeitspanne von nicht einmal einer Woche keinen hinreichenden Zeitraum dar. Die Anmeldung eines Platzes bei einer oder mehreren bestimmten Kindertagesstätten, ohne den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, genügt nicht, um das erforderliche in Kenntnissetzen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bejahen zu können.

b) Kindertagespflege

OVG Schleswig-H⁴⁶⁹

Der Bundesgesetzgeber ging Ende 2008 bei seiner Kostenschätzung für die Kindertagespflege (§ 23) von einem Betreuungssatz von 3, 00 Euro pro Stunde bei einer täglichen In-

468 Beschl. v. 12.2.2014 – 10 K 1643/12, juris.

469 Beschl. v. 16.12.2014 – 3 MR 2/14, juris.

anspruchnahme von acht Stunden aus. Zwar liegt ein Betreuungssatz von 2, 40 Euro unter diesem Betrag. Die Differenz von 0, 60 Euro pro Stunde scheint jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der höhere Betrag als Bundesdurchschnitt zu verstehenden ist und Abweichungen aufgrund regionaler Gegebenheiten gerechtfertigt sein können, bei summarischer Prüfung noch vertretbar.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁷⁰

1. Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 fordert nur Wohnortnähe zum elterlichen Haushalt, nicht zwingend die Residenz der Pflegeperson auf dem Gebiet des sachlich (§ 85 Abs 1) und örtlich (§ 86) zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, damit die Tagespflegeperson von diesem Träger fachlich beraten, begleitet und geschult sowie insbesondere auch mit einer laufenden Geldleistung ausgestattet wird.
2. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine Angebotsform der frühkindlichen Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung), die der Erfüllung der den Träger nach § 24 treffenden Verpflichtungen dienen kann.
3. Die Kindpauschalen bzw. die anteilig daran festgemachten Zuschüsse des Jugendamtes werden nicht von den Einrichtungsträgern gezahlt, sondern im Gegenteil von ihnen als Empfängerinnen vereinnahmt.

OVG RhPf⁴⁷¹

Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Bei nicht speziell ausgebildeten Kindertagespflegepersonen ist hierbei auf das Gesamtbild der Persönlichkeit, deren Sachkompetenz sowie soziale und kommunikative Kompetenz abzustellen. Mit Blick auf die in § 43 Abs. 2 deutlich erkennbare Zielrichtung, nämlich die in § 22 Abs. 2 und 3 normierten Grundsätze der Förderung zu verwirklichen, sollen über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson Qualitätsstandards gesetzt und eine kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden. Danach gehört zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein. Als sachliches Kriterium, das in der Person der Tagespflegeperson erfüllt sein muss, ist die Fachkompetenz anzusehen, durch die sie sich auszeichnen muss. Sachkompetenz besteht aus Wissen und praktischem Verhalten.

Der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ erfordert neben einem ausreichenden Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards. Kindgerechte Räumlichkeiten müssen darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder bei der Tagespflege auch nicht solchen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können.

⁴⁷⁰ Beschl. v. 30.10.2014 – 12 A 1813/14, juris.

⁴⁷¹ Beschl. v. 15.10.2014 – 7 D 10243/14, NJW 2015, 427 – 429.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁷²

Der Rechtsanspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung steht nach dem eindeutigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 („Geldleistung an die Tagespflegeperson“) allein der Tagespflegeperson zu. Als eine gleichzeitige Komponente auch der Förderung des Kindes selbst in der Kindertagespflege kann die Tagespflegeperson die laufende Geldleistung allerdings nur dann beanspruchen, wenn der zuständige Träger der Jugendhilfe dem betreffenden Kind zuvor den Zugang zur öffentlich finanzierten Kindertagespflege in der entsprechenden Pflegestelle bewilligt, d. h. einen dort zu befriedigenden Betreuungsbedarf i. S. v. § 24 festgestellt hat.

Die Gewährung von Geldleistungen darf nicht von einer vollständigen Anerkennung der vom Jugendhilfeträger gemachten Vorgaben für die Ausgestaltung des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses abhängig gemacht werden. Der Jugendhilfeträger hat es aber in der Hand, durch Gewährung einer angemessenen Vergütung dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl von zuzahlungsfreien Betreuungsplätzen zur Verfügung steht. Dann bleibt es den Eltern überlassen, sich ggfs. dennoch für einen zuzahlungspflichtigen Betreuungsplatz zu entscheiden.

VG Bremen⁴⁷³

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für privatrechtliche Zusatzvereinbarungen hinsichtlich eines von den Eltern des in der Kindertagesstätte betreuten Kindes zu zahlenden Zusatzentgelts verstößt grundsätzlich gegen das Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung. Die Berufsausübungsfreiheit kann durch förmliches Gesetz eingeschränkt werden. Die in einer Verwaltungsvorschrift bestimmte Höhe der für die Kindertagespflege zu gewährenden Leistungen lässt sich über § 26 iVm. § 13 BremAGKJHG herleiten. Jedoch lässt sich die Möglichkeit der Einschränkung der Vereinbarung eines privaten Zusatzentgelts nicht aus den Regelungen des SGB VIII herleiten.

NdsOVG⁴⁷⁴

Die Pflicht zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich nur auf Beiträge der Tagespflegeperson, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Dazu gehören nur die Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 ergeben. Beitragsanteile, die aus Einnahmen aus privaten Zuzahlungen der Eltern der von der Tagespflegeperson betreuten Kinder resultieren, sind demnach nicht erstattungsfähig. Das gilt auch dann, wenn die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlten laufenden Geldleistungen zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 zu niedrig gewesen sein sollten.

VG Aachen⁴⁷⁵

Es widerspricht der leistungsgerechten Ausgestaltung der laufenden Geldleistung, wenn der Zahlbetrag nach einem Zeitkorridor bemessen wird, in dem eine monatliche Betreuungsleistung von 65 bis 104 Stunden mit dem gleichen Geldbetrag abgegolten wird und darüber hinaus durch den von der Tagespflegeperson zu erbringenden Betreuungsum-

472 Urt. v. 22.8.2014 – 12 A 591/14, juris.

473 Urt. v. 10.7.2014 – 3 K 1064/13, JAmt 2014, 466-469.

474 Beschl. v. 8.7.2014 – 4 LB 262/12, ZKJ 2014, 401 -407.

475 Urt. v. 17.6.2014 – 2 K 2120/13 und 2131/13, juris.

fang, der Stundensatz deutlich hinter dem in den Richtlinien ausgewiesenen Betrag von 4, 60 EUR zurückbleibt.

Im Land NRW ist auch im Betreuungsjahr 2013/2014 ein gegenüber der Tagespflegeperson ausgesprochenes Verbot der Zuzahlung der Eltern rechtlich nicht zu beanstanden.

VG Leipzig⁴⁷⁶

Eine nach der VGsordnung zwar grundsätzlich denkbare Verpflichtung durch das Gericht, eine bestimmte Höhe einer Leistung zu gewähren, ist vorliegend nicht möglich, da die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Eine landesrechtliche Regelung hierzu existiert nicht. Das Gericht ist durch diese Zuständigkeitsregelung, welche vor allem eine normative Ermächtigung an den Träger der laufenden Geldleistung ist, die für die Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung erforderlichen Beurteilungen letztverbindlich aus eigener – durch die Nähe zum Fall geprägte – Sachkunde zu treffen, gehindert, die Höhe der laufenden Geldleistung selbst zu bestimmen.

Bei der Neufestlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 wird die zuständige Behörde ausgehend von den Intentionen des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Neufassung des § 23 zu berücksichtigen haben, dass die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung dem Stand der Profilierung der Tagespflege als Berufsbild entspricht, so dass jedenfalls bei der Tagespflege der höchst zulässigen Anzahl der betreuten Kinder – nämlich fünf – das Auskommen der Tagespflegeperson gesichert sein muss. Es muss damit über dem Existenzminimum liegen und muss Hilfebedürftigkeit – auch teilweise – nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – vermeiden.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁷⁷

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung an eine Tagespflegeperson muss der Dienstgeber hinreichend substantiiert darlegen, wie sich der der Tagespflegeperson gewährte und ausgezahlte Betrag zusammensetzt und welche Überlegungen zur Höhe seiner einzelnen Bestandteile angestellt worden sind. Die Bemessung ist nur einer begrenzten gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

SG Düsseldorf⁴⁷⁸

In Tagespflege betreute Kinder stehen unabhängig davon, ob sie durch das Jugendamt vermittelt worden sind und dieses (teilweise) die Betreuungskosten trägt, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung ist nur, dass die Tagesmutter eine behördliche Betreuungserlaubnis hat.

VG Köln⁴⁷⁹

Aufgrund der Verweisung des § 24 Abs. 2 S. 2 auf die Bestimmung des § 24 Abs. 1 S. 3 richtet sich der Umfang der täglichen Förderung in der Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf. Nicht jeder subjektive Wunsch der Eltern auf eine Bereitstellung von Betreuungszeiten begründet die Annahme eines individuellen Bedarfs im Sinne der Vorschrift. Erforderlich ist vielmehr ein objektivierbarer, mit den Zielsetzungen des SGB VIII

476 Urt. v. 12.6.2014 – 5 K 1074/12, juris.

477 Beschl. v. 2.6.2014 – 12 A 590/14, juris.

478 Urt. v. 27.5.2014 – S 1 U 461/12, juris.

479 Beschl. v. 25.4.2014 – 19 L 590/14, juris.

vereinbarer Betreuungsbedarf der Eltern. Ein solcher liegt vor, soweit die begehrte Betreuungszeit erforderlich ist, um den Eltern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

VGH Baden-Württemberg⁴⁸⁰

Als eine der Komponenten der Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Abs. 1 kann eine Tagespflegeperson die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 – und damit auch die Leistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 – nur dann beanspruchen, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem betreuten Kind die Förderungsleistung auch bewilligt hat.

OVG Nordrhein-Westfalen⁴⁸¹

1. Allein dass einer Pflegeperson eine laufende Geldleistung i. S. v. § 23 Abs. 1 bis 2a versagt wird, stellt nicht in Frage, dass das Kind die durch § 24 Abs. 2 gewährleistete Förderung erfährt.
2. Wirtschaftliche Nachteile, die den Eltern des Kindes daraus erwachsen, dass die Versagung der finanziellen Förderung der Betreuung durch die Jugendhilfe ihnen (vorläufig) höhere Kosten aufbürdet, führen zu keiner unzumutbaren und nachträglich nicht mehr ausgleichbaren Belastung, so dass es keiner die Hauptsache vorwegnehmenden Anordnung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes bedarf.

Zur Kostenbeteiligung der Eltern siehe die Übersicht zu § 90.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27–35)

Strittig ist, ob Hilfe zur Erziehung auch ohne Antrag geleistet werden kann. Zumindest zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a muss das Jugendamt Hilfen von sich aus anbieten (§ 8a Abs. 1 S. 3). In jedem Fall ist aber das Einverständnis des Personensorgeberechtigten erforderlich, wie sich aus § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ergibt. Es kann in einen formellen Antrag gekleidet sein oder konkludent erfolgen. Die bloße Kenntnis eines Personensorgeberechtigten von einer Jugendhilfeleistung genügt nicht, und ein bloßes Schweigen stellt auch keine konkludente Zustimmung durch schlüssiges Verhalten dar. Ein Elternteil ist auch nicht etwa gem. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB zur alleinigen Entscheidung befugt, da es sich bei Hilfe zur Erziehung nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *Nds. OVG*⁴⁸²).

a) Voraussetzungen (§ 27)

VG Aachen⁴⁸³

Soweit kein Erziehungsdefizit vorliegt, kann jugendhilferechtlich die Übernahme von Privatschulkosten nur unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungshilfe verlangt werden.

480 Urt. v. 8.4.2014 – 12 S 1925 und 1927/12, DÖV 2014, 636.

481 Beschl. v. 15.1.2014 -12 B 1448/13, juris.

482 Beschl. v. 2.8.2013-4 LA 112/12, juris.

483 Urt. v. 7.10.2014 -2 K 2712/12, juris.

VG München⁴⁸⁴

Hat das Jugendamt in einer nicht den Anforderungen der Hilfeplanung entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden, nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. Denn in dieser Situation sind sie, obgleich ihnen der Sachverstand des Jugendamts fehlt, gezwungen, eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen. Weil nun ihnen die Entscheidung aufgebürdet ist, eine angemessene Lösung für eine Belastungssituation zu treffen, hat dies zur Folge, dass die VGe nur das Vorhandensein des jugendhilferechtlichen Bedarfs uneingeschränkt zu prüfen, sich hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe aber auf eine sachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung der Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung der Berechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr etwa im Nachhinein nicht mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeigneter gehalten. Es ist unstreitig, dass die Voraussetzungen für Hilfe zur Erziehung nach § 27 vorliegen, streitig ist allein die konkret geeignete Hilfemaßnahme.

Für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung in einem Internat bzw. für den Aufwendungsersatz einer solchen (selbst beschafften) Maßnahme ist nicht Voraussetzung, dass diese Maßnahme den gesamten Hilfebedarf deckt. Bereits Wortlaut und Systematik der §§ 27 ff. machen deutlich, dass Hilfe zur Erziehung auch durch Kumulierung verschiedener Hilfearten geleistet werden kann, vgl. § 32 S. 2 (Kunkel in LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 27 RdNr. 27 m.w.N.). Hilfeleistungen sind demnach so auszuwählen und aufeinander abzustimmen, dass sie den gesamten erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2) so weit wie möglich erfassen. Das erfordert jedoch, dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. im Fall der selbstbeschafften Hilfe der Leistungsberechtigte der Art und Form nach aller Leistungen und Hilfen bedienen kann, die zur Deckung des konkreten und individuellen Bedarfs geeignet und erforderlich sind. Dies kann auch bedeuten, dass der in verschiedenen Lebensbereichen bestehende Hilfebedarf durch verschiedene Maßnahmen abgedeckt wird. Insbesondere wenn der Jugendhilfeträger keine (auch nur für Teilbereiche) geeignete Hilfe anbietet, besteht der Anspruch auf Aufwendungsersatz (gerade) auch für eine Maßnahme, die lediglich einen Teilbereich des Hilfebedarfs abdeckt. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Hilfe für diesen Teilbedarf Hilfemaßnahmen für andere Bereiche, in denen auch ein Hilfebedarf besteht, vereiteln oder konterkarieren würde.

BVerwG⁴⁸⁵

Großeltern können gegenüber dem Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Vollzeitpflege von Enkelkindern (§ 27 Abs. 1, § 33 Abs. 1) auch dann haben, wenn sie das Jugendamt nicht ernsthaft vor die Alternative stellen, für ihre Entlohnung zu sorgen oder auf ihre Betreuungsdienste zu verzichten. Soweit in der früheren Rechtsprechung des Senats die Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung im Sinne von § 27 Abs. 1 S. 1 von dieser Anforderung abhängig gemacht worden ist, ist diese Rechtsprechung durch nachfolgende Gesetzesänderungen überholt.

484 Urt. v. 3.9.2014 –M K 13.1756, juris.

485 Urt. v. 9.12.2014 –5 C 32/13, ZKJ 2015, 167 -170 =FamRZ 2015, 659 -662.

BayVGH⁴⁸⁶

- Voraussetzung für Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege bei Verwandtenpflege;
- Notwendigkeit einer Hilfemaßnahme im Fall der unentgeltlichen Leistungserbringung durch Verwandte;
- Eignung der Pflegeperson im Rahmen der Verwandtenpflege.

VG Aachen⁴⁸⁷

Nach der heutigen Fassung des § 27 Abs. 2a ist Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege auch in Verwandtenpflege zulässig. Ein etwaiges Erziehungsdefizit in der Herkunftsfamilie kann sich auch bei Überforderung der allein sorgeberechtigten Kindesmutter bei strafrechtlicher Verfolgung von sexuellem Missbrauch durch den Stiefvater zeigen.

VG München⁴⁸⁸

Das durch das Elternrecht geschützte Sorgerecht (§§ 1626 ff. BGB) schließt die Rechtszuständigkeit zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1) ein; eine gegen den Willen des Sorgeberechtigten gewährte Hilfe kann daher einen Eingriff in sein Elternrecht enthalten. Dies gilt aber nur, solange kein familiengerichtlicher Eingriff in das Elternrecht vorliegt. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge ist es die Aufgabe des Familiengerichts, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 BGB), gegebenenfalls eine Entziehung der Elternverantwortung sowie ihre Übertragung auf Dritte anzuordnen und so die Gewährung erforderlicher Hilfen sicherzustellen. So liegen die Dinge hier. Mit Beschlüssen des Amtsgerichts ... vom ... Juli 2009 betreffend die Tochter und vom ... September 2009 betreffend den Sohn, wurde der Klägerin das Sorgerecht im Hinblick auf die Beantragung von Jugendhilfeleistungen vorläufig entzogen. Diese Beschlüsse wurden rechtskräftig und es ergingen im Anschluss daran keine weiteren Entscheidungen hinsichtlich des Sorgerechtes. Da sich gemäß § 1630 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge nicht auf Angelegenheiten des Kindes erstreckt, für die – wie im vorliegenden Fall – ein Pfleger bestellt ist, konnte die Klägerin durch die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahmen nicht in ihrem grundgesetzlich geschützten Elternrecht – hier im Besonderen das Erziehungsrecht – aus Art. 6 Abs. 2 GG verletzt werden.

b) Familienhilfe (§ 31)**LSG Berlin-Brandb.**⁴⁸⁹

Aus den im SGB VIII getroffenen gesetzlichen Regelungen über die Familienhilfe lässt sich nichts für die rechtliche Qualifizierung der Tätigkeit eines Familienhelfers ableiten. Den Regelungen des SGB VIII, insbesondere § 79 Abs. 1, aber auch § 31 und § 36 sowie § 8a, kann kein für eine Beschäftigung sprechendes, eine persönliche Abhängigkeit i.S. von § 7 Abs. 1 SGB IV begründendes Weisungsrecht entnommen werden. Entscheidend ist insoweit, dass das SGB VIII schon von seinem Regelungsansatz her keine Aussagen über den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status von Familienhelfern treffen will und trifft, sondern allein die – dann im Einzelnen näher ausgestaltete – staatliche Ver-

486 Beschl. v. 13.5.2014 -12 ZB 14.772, juris.

487 Urt. v. 19.8.2014 -2 K 147/13, juris.

488 Urt. v. 2.7.2014 -M 18 K 12.3337, juris.

489 Urt. v. 26.11.2014 -L 9 KR 179/12, juris.

antwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten im Blick hat.

LSG Berlin-Brandb.⁴⁹⁰

Zur Feststellung von Sozialversicherungspflicht in einer Tätigkeit als Familienhelfer für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Zugrundelegung der rechtlichen Beurteilung des BSG⁴⁹¹ (hier: Bejahung des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung).

LSG Berlin- Brandb.⁴⁹²

Ein Familienhelfer oder Betreuungshelfer kann selbständig tätig sein.

SG Gießen⁴⁹³

Aus den rechtlichen Vorgaben des SGB VIII ergibt sich nicht, dass eine Tätigkeit als Familienhelferin rechtlich zulässig nur als abhängige Beschäftigung durchgeführt werden kann. Es besteht keine gesetzlich verankerte Weisungsabhängigkeit des einzelnen Familienhelfers. Auch jede selbstständige Tätigkeit ist an die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben gebunden. Erst dann, wenn diese Vorgaben so konkret sind, dass sie einer Weisungsabhängigkeit gleich kommen, sind sie ein hinreichendes Indiz für eine abhängige Beschäftigung.

VG Aachen⁴⁹⁴

Gemäß § 27 Abs. 1 hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist danach nicht gewährleistet, wenn ein erzieherischer Bedarf (Erziehungsdefizit) des Kindes im Einzelfall vorliegt und diese Mängel Lage durch die Erziehungsleistung der Eltern nicht behoben wird, d.h. es muss sich um einen objektiven Ausfall von Erziehungsleistungen der Eltern/Personensorgeberechtigten handeln. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind zunächst unstreitig im Fall der Eltern von C. gegeben. Die Hilfe zur Erziehung wird gemäß § 27 Abs. 2 insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt und richtet sich in Art und Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dem Jugendamt steht insoweit ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu, der von dem VG nur eingeschränkt überprüfbar ist. Zu beachten ist, dass es sich bei der Entscheidung über die Auswahl und Umfang der Hilfe um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses zwischen den Beteiligten handelt, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Der Beklagte hat demgemäß Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie/Erziehungsstelle gemäß § 27 Abs. 1 und 2 S. 1 i.V.m.

490 Ur t. v. 9.7.2014-L 9 KR 455/12 ZVW, juris.

491 Entscheidung v. 25.04.2012 – B 12 KR 24/10 R, juris.

492 Ur t. v. 17.4.2014 – L 1 KR 85/12, juris.

493 Ur t. v. 17.1.2014 – S 19 R 396/12, juris.

494 Ur t. v. 28.7.2014 -2 K 1679/12, juris.

§ 33 bewilligt. Zwar umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen, womit auch therapeutische Leistungen in Form von Beschäftigungs-, Kunst- und Gestaltungs-, Bewegungs- und Musiktherapie oder körperorientierte Verfahren, je nach Bedarf in Betracht kommen, sofern sie der primär zur erbringenden pädagogischen Hilfeleistung dienen oder diese flankieren. Danach ist es im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass auch eine Reittherapie – auch außerhalb des Bereichs der Frühförderung oder der Vorschulkin-der im Einzelfall zur Unterstützung einer pädagogischen Hilfeleistung im Rahmen der Erziehung zu Hilfe angezeigt sein kann.

c) Familienpflege (§ 33)

NdsOVG⁴⁹⁵

Die Klägerin ist nicht klagebefugt, denn die Klägerin kann nicht geltend machen, durch die Herausnahme des Kindes aus ihrer Pflegefamilie in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein, da eine solche Rechtsverletzung von vornherein ausscheidet. Soweit durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie der Klägerin das „Pflegeverhältnis“, das zwischen dem Beklagten und der Klägerin bestanden hat, beendet worden ist, sind keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Klägerin tangiert worden, da dieses Rechtsverhältnis ausschließlich zivilrechtlicher Natur gewesen ist. Soweit durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie der Klägerin die der Kindesmutter gewährte Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege beendet oder geändert worden ist, sind ebenfalls keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Klägerin betroffen, da der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege durch Unterbringung des Kindes bei einer Pflegefamilie allein den Personensorgeberechtigten zusteht und daher auch die Beendigung oder Änderung der konkreten Hilfestellung durch Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie allein die subjektiv-öffentlichen Rechte der Personensorgeberechtigten verletzen kann. Erfolgt nämlich die Hilfestellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Personensorgeberechtigten aufgrund deren Anspruch aus §§ 27, 33, kann auch deren Beendigung oder Änderung nur die subjektiv-öffentlichen Rechte der Personensorgeberechtigten betreffen. Selbst wenn die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie der Klägerin eine Inobhutnahme gemäß § 42 gewesen sein sollte, wie die Klägerin behauptet, wäre hierdurch nicht in subjektiv-öffentliche Rechte der Klägerin, sondern allein in die Rechte der Personensorgeberechtigten eingegriffen worden, und zwar in deren Aufenthaltsbestimmungsrecht und möglicherweise auch in deren Rechte aus §§ 27, 33. Subjektiv-öffentliche Rechte der Klägerin als Pflegeperson sind mithin unter keinem Gesichtspunkt betroffen. Siehe hierzu Bay VGH v. 20.1.2014 und vom 23.4.2014.

BayVGH⁴⁹⁶

Der Annahme des VGs, die Herausnahme von X. und P. E. aus der Familie der Kläger stelle sich als Ausübung des der Beklagten als Ergänzungspflegerin im Rahmen der Personensorge zustehenden Aufenthaltsbestimmungsrechts und nicht als Inobhutnahme nach § 42 dar, begegnen aus Sicht des Senats Zweifel. Zwar beinhaltet das Aufenthaltsbestimmungsrecht das Recht, von Dritten, beispielsweise den Pflegeeltern, nach § 1632 Abs. 1 BGB die Herausgabe eines Pflegekinds zu fordern. Dieser zivilrechtliche Anspruch kann dem Jugendamt zustehen, sofern – wie im vorliegenden Fall – diesem als Ergänzungspfleger die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung des Pflegekinds übertragen worden

⁴⁹⁵ Beschl. v. 22.7.2014 -4 LC 59/12, FamRZ 2015, 367 -368.

⁴⁹⁶ Beschl. v. 20.1.2014 - 12 ZB 12.2766, JAmT 2014, 399 - 401 = NJW 2014, 715 -717.

ist. Bestimmt daher die Fachkraft, die die Pflegschaft führt, einen anderen Ort als den, an dem sich das Pflegekind gegenwärtig aufhält, als Aufenthaltsort, entfällt die Rechtsgrundlage für den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie. Diese Entscheidung bedarf keiner familiengerichtlichen Überprüfung oder Genehmigung. Weigern sich indes Pflegeeltern, das Pflegekind herauszugeben, kann das Jugendamt seinen Herausgabeanspruch nach § 1632 Abs. 1 BGB nicht mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen und auch nicht die Polizei um Amtshilfe etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ersuchen. Es muss in diesem Fall vielmehr als Personensorgeberechtigter beim zuständigen Familiengericht einen Herausgabebetitel nach § 1632 Abs. 3 BGB erwirken. Die Vollstreckung eines derartigen Herausgabebetitels richtet sich wiederum nach § 89 FamFG. Ohne familiengerichtlichen Herausgabebetitel kann das Jugendamt gegen den Willen der Pflegefamilie die Herausgabe eines Pflegekinds allein im Wege der (hoheitlichen) Inobhutnahme nach § 42 unter den dort normierten Voraussetzungen, insbesondere einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, bewirken. Es handelt in diesem Fall nicht als Ergänzungspfleger, sondern als Verwaltungsbehörde, die einen Verwaltungsakt erlässt und vollstreckt. Ferner ermöglicht ohne familiengerichtlichen Herausgabebetitel erst die Gefahrenabwehrmaßnahme der Inobhutnahme die Inanspruchnahme der Polizei zur Vollzugshilfe nach § 42 Abs. 6. Des Weiteren bedarf die Inobhutnahme keiner ausdrücklichen Verfügung des Jugendamts; sie kann auch konkludent erklärt werden und ist gegebenenfalls nach § 33 Abs. 2 S. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) schriftlich zu bestätigen.

Ausgehend von diesem rechtlichen Rahmen spricht aus Sicht des Senats vieles dafür, dass die Mitarbeiter der Beklagten bei der Herausnahme der Kinder aus der Familie der Kläger konkludent eine Inobhutnahme im Sinne von § 42 verfügt und damit hoheitlich und nicht in Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gehandelt haben. Ob angesichts der konkreten Umstände der Abholung der Kinder sowie der am Vortag in der Fürther Anwaltskanzlei vereinbarten Modalitäten tatsächlich eine freiwillige Übergabe erfolgt ist oder sich die Kläger dem Herausgabeverlangen gegenüber zumindest neutral verhalten haben, ist aufgrund der in den Akten enthaltenen Schilderungen des Geschehens fraglich. Jedenfalls die Hinzuziehung von Polizeibeamten als Vollzugshelfer, ohne dass dies in einem familiengerichtlichen Herausgabebetitel, über den die Beklagte nicht verfügt hat, ausdrücklich so bestimmt worden wäre, lässt auf ein öffentlich-rechtliches Vorgehen der Beklagten schließen. Die gerade unter Hinzuziehung von Polizeibeamten bewirkte Mitnahme der Kinder findet daher wohl nur in der hoheitlichen Inobhutnahme nach § 42 ihre Rechtsgrundlage. Auf das Vorliegen einer Inobhutnahme deutet im vorliegenden Fall auch die Bezeichnung der Maßnahme als „Inobhutnahme“ durch die Mitarbeiter der Beklagten im Vorfeld des Vorgehens hin. Daher spricht entgegen der Auffassung des VGs aufgrund der objektiv feststellbaren Umstände des vorliegenden Falls mehr für eine Inobhutnahme als für eine Realisierung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch den Personensorgeberechtigten und damit für den konkludenten Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts. Das angefochtene Urteil erweist sich daher insoweit als zweifelhaft.

Auch für die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO Sachentscheidungsvoraussetzung. Sie ist dann gegeben, wenn nach dem Sachvortrag der Kläger deren Verletzung in eigenen, subjektiv-öffentlichen Rechten möglich erscheint. An einer derartigen Möglichkeit der Verletzung in eigenen, subjektiv-öffentlichen Rechten durch die Inobhutnahme der Pflegekinder der Kläger mangelt es indes im vorliegenden Fall. Adressaten einer Inobhutnahme sind neben dem betroffenen Kind allein die jeweiligen Personensorgeberechtigten, in deren Aufenthaltsbestimmungsrecht mittels einer hoheitliche Maßnahme eingegriffen wird. Klagebefugt für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme nach ihrer

Beendigung wäre daher im vorliegenden Fall allein das Jugendamt des Beklagten als Ergänzungspfleger und Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Pflegekinder.

Während Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses dem Personensorgeberechtigten auf Antrag gewährt wird, gestaltet sich die Beziehung zwischen der jeweiligen Pflegefamilie und dem Jugendamt privatrechtlich (sog. jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis). Die zwischen Jugendamt und Pflegeeltern insoweit bestehende privatrechtliche Pflegevereinbarung vermittelt den Pflegeeltern in Bezug auf die Pflegekinder demzufolge kein subjektiv-öffentliches Recht, in das durch eine Inobhutnahme eingegriffen werden könnte. Zwar erhalten die Pflegeeltern nach § 1688 BGB bestimmte Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich ihrer Pflegekinder übertragen, erlangen durch das Pflegeverhältnis indes nicht die Stellung eines Personensorgeberechtigten. So steht beispielsweise auch der Anspruch auf die Leistung von Pflegegeld nach § 39 allein dem Personensorgeberechtigten, nicht hingegen den Pflegeeltern zu. Mangels eines entsprechenden „Rechts am Pflegekind“ besitzen die Pflegeeltern daher regelmäßig keine VGliche Klagebefugnis gegen Maßnahmen im Rahmen des Vollzeitpflegeverhältnis. Demgegenüber bietet der Zivilrechtsweg, wie das VG zutreffend angenommen hat, den Pflegeeltern die Möglichkeit, Rechtsschutz über eine Verbleibeanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB zu erlangen. Hiervon haben die Kläger im vorliegenden Fall auch – allerdings ohne Erfolg – Gebrauch gemacht. Neben § 1632 Abs. 4 BGB besitzen die Pflegeeltern gegen die Herausnahme des Pflegekinds aus der Familie folglich keine VGlichen Rechtsschutzmöglichkeiten. Eine solche lässt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstellung der Pflegeeltern ableiten. Denn ungeachtet der Anerkennung der zwischen Pflegekindern und Pflegefamilie bestehenden Bindungen im Rahmen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Familie besitzen Pflegeeltern gerade keine dem Elternrecht vergleichbare Grundrechtsposition, aus der sich eine über § 1632 Abs. 4 BGB hinausgehende prozessuale Rechtsstellung ergäbe. Denn mit der Möglichkeit, familiengerichtlich eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB zu erwirken, wird der gewachsenen Bindungen des Pflegekinds zu seinen Pflegeeltern – allein im Interesse des Kindeswohls – hinreichend Rechnung getragen.

BayVGH⁴⁹⁷

Beendigung eines Pflegeverhältnisses.

Keine Klagebefugnis der Pflegeeltern, die nicht Sorgerechtsinhaber sind, gegen die Beendigung der Vollzeitpflege.

Kein eigener Zahlungsanspruch der Pflegeeltern auf Leistungen nach § 39.

Kein Zahlungsanspruch der Pflegeeltern auf Kostenerstattung aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

d) Stationäre Hilfe (§ 34)

BayVGH⁴⁹⁸

Kostenbeitragspflichtig wäre die Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 – im vorliegenden Fall die „Unterbringung“ im Rahmen des betreuten Einzelwohnens in einem Wohnprojekt der „Flexiblen, ambulanten Hilfen“ nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 lit. b nur dann, wenn es sich um eine vollstationäre Leistung handelt, nicht hingegen,

⁴⁹⁷ Beschl. v. 23.4.2014 - 12 ZB 13.2586, ZKJ 2014, 297 – 298.

⁴⁹⁸ Beschl. v. 28.5.2014 – 12 ZB 14.154, EuG 2015, 147 – 152 =JAm 2014, 331 -332 =ZKJ 2014, 341 – 342.

wenn sich die Maßnahme als eine ambulante Hilfeleistung darstellt. Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es für die erforderliche Abgrenzung entscheidend auf die Intensität der Betreuungsleistung für den Hilfeempfänger an. Das Vorliegen einer vollstationären Leistung beinhaltet nämlich nicht allein die Unterbringung des Hilfeempfängers über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, sondern – bei einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne von § 34 – zusätzlich die Erbringung einer Betreuungsleistung, die derjenigen einer Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) im Sinne der normativen Gleichstellung beider Unterbringungsformen in § 34 entspricht (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 91 Rn. 4). Sonstige betreute Wohnformen müssen daher einen institutionalisierten Rahmen für die Betreuung bieten, ferner muss ungeachtet des Grades der Verselbständigung des Hilfeempfängers beim betreuten Einzelwohnen die Letztverantwortung für seine Lebensführung beim Träger der Maßnahme bzw. der zuständigen Fachkraft liegen (vgl. Nonninger in Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 48a Rn. 3). Demnach stellt sich nur die Gewährleistung einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ in einer sonstigen betreuten Wohnform als vollstationäre und damit kostenbeitragspflichtige Leistung dar. Demgegenüber liegt in der Zurverfügungstellung von Wohnraum für den Hilfeempfänger verbunden mit einer ambulanten Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft keine kostenbeitragspflichtige vollstationäre Leistung.

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)

a) Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist zweistufig: Zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand durch die in § 35a Abs. 1a aufgezählten Fachleute festgestellt werden. Folgt das Jugendamt deren Feststellung, muss es prüfen, ob sich daraus (kausal) eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt. Seine Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Jugendlichen vor, wenn die Integration in den Bereichen Familie/Verwandtschaft, Schule/Kindergarten/Beruf und Freundeskreis/Freizeit nicht gegeben bzw. gefährdet ist, wobei sich die Teilhabebeeinträchtigung nicht auf alle Bereiche erstrecken muss. Nicht jede, nur flüchtige Beeinträchtigung ist als Teilhabebeeinträchtigung zu werten; es bedarf vielmehr einer dauerhaften und tiefreichenden Beeinträchtigung der sozialen Bezüge. Erst nach Vorliegen beider Voraussetzungen für eine seelische Behinderung kann der Jugendhilfeträger die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen in einem kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozess auswählen, wobei diese Auswahl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *OVG Nordrhein-Westfalen*⁴⁹⁹; *BayVGH*⁵⁰⁰). Dieser Maßstab gilt auch für den Widerspruchsbescheid (so im Berichtszeitraum *VG Ansbach*⁵⁰¹).

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist deshalb vorrangig Aufgabe der Schule, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern. Allerdings kann eine Legasthenie zu einer seelischen Störung i.S.v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 führen; dasselbe gilt für ADHS. Die Teilhabebeeinträchtigung, die nach Feststellung einer seelischen Störung im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zur Feststel-

499 Beschl. v. 19.11.2014 – 12 B 1243/14, juris.

500 Beschl. v. 28.10.2014 – 12 ZB 13.2025 und v. 23.4.2014 – 12 ZB 13.1283, juris.

501 Beschl. v. 23.1.2014 – AN 6 K 13.00924, juris.

lung einer seelischen Behinderung führt, ist hierbei von den allgemeinen Belastungen des Lebens abzugrenzen. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs begründen bloße Schulprobleme oder Schulängste, die auch andere Kinder teilen, noch kein Integrationsrisiko. Als Beispiele für das Vorliegen eines Integrationsrisikos aufgrund seelischer Störungen werden die auf Versagensängsten beruhende Schulphobie, die totale Schul- und Lernverweigerung, der Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und die Vereinzelung in der Schule angeführt. Eine Schulunlust muss so ausgestaltet sein, dass das Kind bzw. der Jugendliche nicht mehr am Schulleben teilnimmt, sich abkapselt, ausgrenzt oder ausgegrenzt wird. Erforderlich ist eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionsfähigkeit des Betroffenen. Insofern ist bei Schulproblemen, die auch viele andere Kinder haben, z.B. bei Gehemmtheit, Versagensängsten oder Schulunlust, ein Integrationsrisiko nicht (zwingend) gegeben. Nicht jede dyskalkuliebedingte Beeinträchtigung des Schulbesuchs ist daher eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2. Nicht jeder von Dyskalkulie Betroffene ist dem Personenkreis des § 35a zuzurechnen, mit der Folge, dass ihm Jugendhilfe zu gewähren wäre (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*⁵⁰²).

Ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Aus diesem Grund genügt es im Grundsatz nicht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein feststellt oder gar offen lässt. Vielmehr sind – ggf. auf der Basis von Gutachten nach § 35a Abs. 1a – im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt nachprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfsmaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch nicht mit Hilfe von Sachverständigen oder gar Zeugen – ersetzt werden. Das Jugendamt ist – anders als hinsichtlich der Diagnose einer seelischen Störung – nicht an eventuelle Aussagen des Arztes zum Vorliegen eines Integrationsrisikos gebunden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die fachärztliche Stellungnahme für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft keinerlei Bedeutung hätte; das Jugendamt muss jedoch hinsichtlich des Vorliegens eines Integrationsrisikos nicht zwingend die Einschätzung des Gutachters teilen (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*⁵⁰³; *VG Augsburg*⁵⁰⁴).

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁰⁵

Auch wenn noch nicht genau abgeklärt ist, welche Erkrankung vorliegt (hier: Möglichkeit einer Störung aus dem Autismusbereich), können die bereits vorliegenden ärztlichen und psychotherapeutischen Stellungnahmen in einer Gesamtsicht ausreichen, um dem Gericht im Rahmen der in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung die hinreichende Überzeugung zu vermitteln, dass die seelische Ge-

502 Urt. v. 15.10.2014 – M 18 K 13.3666, juris.

503 Urt. v. 15.10.2014 – M 18 K 13.3666, juris.

504 Beschl. v. 19.5.2014 – Au 3 S 14.643, juris.

505 Beschl. v. 19.11.2014 – 12 B 1243/14, juris.

sundheit des behinderten Kindes/Jugendlichen im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Wenn Auffälligkeiten des Hilfesuchenden in Bezug auf seine sozialen Kontakte mit dem Verdacht darauf in Rede stehen, dass es sich um eine Störung aus dem Autismusbereich handeln könne, stellt es sich als plausibel und unter Berücksichtigung der Bedeutung des hohen Rechtsgutes „Kindeswohl“ auch als hinreichend wahrscheinliche und deshalb glaubhafte Entwicklung dar, dass die Verhaltensauffälligkeiten inzwischen dazu geführt haben, dass für das Kind eine Teilhabe an sozialen Kontakten in der Schule nicht mehr wie früher möglich ist, es von seinen Mitschülern ausgegrenzt und ausgelacht wird und es in seiner Person nicht über die notwendigen sozialen Kompetenzen verfügt, um ohne fremde Hilfe aus dieser Außenseitersituation wieder heraus zu kommen.

VG München⁵⁰⁶

Gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 haben Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 Abs. 1 Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn (1.) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und (2.) daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gemäß § 35a Abs. 1a S. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 S. 1 Nr. 1 eine Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines über bestimmte Erfahrungen verfügenden Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten einzuholen. Es ist damit Aufgabe des Arztes bzw. Psychotherapeuten, die von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 vorausgesetzte Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand festzustellen. An eine entsprechende Feststellung einer seelischen Störung bzw. einer drohenden seelischen Störung sind das Jugendamt und auch das Gericht unter Wahrung des in § 20 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) enthaltenen Grundsatzes der freien Beweiswürdigung gebunden (vgl. Kunkel in LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 35a RdNr. 16). Der Beklagte geht aufgrund des fachärztlichen Gutachtens des ...-Klinikums, in welchem eine Rechenstörung mit einer daraus resultierenden Anpassungsstörung festgestellt wurde, zutreffend davon aus, dass bei der Klägerin eine seelische Störung i.S.d. § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII vorliegt.

Die in § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 genannte zweite Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe, das sog. Integrationsrisiko, ist auf der Basis des von einem Arzt oder Psychotherapeuten erstellten Gutachtens festzustellen. Allerdings liegt die Federführung hierbei beim Jugendamt selbst und dessen Einschätzung über das Vorliegen eines Integrationsrisikos ist trotz (m.E. richtig: „wegen“) des Vorliegens eines unbestimmten Rechtsbegriffs gerichtlich voll überprüfbar. Bei der Prüfung der zweiten Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 haben die Fachkräfte des Jugendamts aufgrund ihrer umfassenden Kenntnis des sozialen Umfelds des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und ihres sozialpädagogischen und gegebenenfalls psychologischen Sachverstands selbst zu beurteilen, wie sich die Funktionsbeeinträchtigung im Hinblick auf die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft auswirkt, ohne dass insoweit überhaupt eine fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme erforderlich ist. Das Jugendamt ist dabei, anders als hinsichtlich der Diagnose einer seelischen Störung, nicht an eventuelle Aussagen des Arztes bzw. Psychiaters

⁵⁰⁶ Urt. v. 15.10.2014 – M 18 K 13.3666, juris.

zum Vorliegen eines Integrationsrisikos gebunden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die fachärztliche Stellungnahme für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2) keinerlei Bedeutung hätte. Das Jugendamt muss jedoch hinsichtlich des Vorliegens eines Integrationsrisikos nicht zwingend die Einschätzung des Gutachters im Sinne des § 35a Abs. 1a teilen. Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist gekennzeichnet durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den das Kind bzw. den Jugendlichen betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulischen Betätigungsfeldern sowie Ausbildungsbereichen. Für die Frage des Vorliegens einer seelischen Behinderung im Sinne von § 35a Abs. 1 kommt es auf das Ausmaß, den Grad der seelischen Störungen an. Entscheidend ist, ob die seelischen Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft, also die Partizipation an der Gesellschaft, beeinträchtigen.

Das Gericht geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Bedarfsdeckung die Teilhabe der Klägerin am Leben in der Gesellschaft nicht im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alt. beeinträchtigt war. Bei der Klägerin waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sie bereits nachhaltig in ihrer Fähigkeit zur aktiven, selbstbestimmten und altersgemäßen Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den sie betreffenden Lebensbereichen beeinträchtigt war. Da vorliegend allein die Erstattung der Kosten für eine bereits begonnene und inzwischen wieder beendete Hilfsmaßnahme in Form einer Dyskalkulithherapie begehrt wird und das Gericht das Vorliegen eines Integrationsrisikos im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ohne Berücksichtigung eines Beurteilungsspielraums des Beklagten vollumfänglich überprüfen darf, ist jedenfalls vorliegend für die Beurteilung des Integrationsrisikos die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. zum Zeitpunkt der Bedarfsdeckung maßgebend (Kunkel in LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 36a RdNr. 11).

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bestünde jedoch auch dann, wenn zwar die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft noch nicht beeinträchtigt ist, eine solche Beeinträchtigung jedoch zu erwarten ist. Nach § 35a Abs. 1 S. 2 sind diejenigen Kinder von einer seelischen Behinderung bedroht, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Insofern ist eine Prognosebeurteilung dahingehend nötig, ob und gegebenenfalls wann bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten ist. Die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung und damit einer seelischen Behinderung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bloß allgemein oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage gegeben ist. Vielmehr ist eine Wahrscheinlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung von wesentlich mehr als 50% erforderlich. Dies setzt voraus, dass über die abstrakte Gefährdungslage hinaus bereits konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ohne eine entsprechende Hilfe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit eine seelische Behinderung eintreten würde. Ansonsten käme dem Erfordernis einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alt. SGB VIII neben der Voraussetzung einer seelischen Störung nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 keinerlei eigenständige Bedeutung zu. An solchen konkreten Anzeichen für eine zu erwartende Teilhabebeeinträchtigung der Klägerin fehlte es vorliegend. Bezogen auf den häuslichen und außerschulischen Bereich wurden keinerlei Verhaltensauffälligkeiten genannt. Die Tatsache, dass die Klägerin durch „soziale Arbeitsteilung“ mit ihren Freunden in alltäglichen Situationen ihre Rechenschwäche umgehen kann, ist eher auf gruppendynamische Pro-

zesse zurückzuführen, als das hieraus konkret die Gefahr eine Beeinträchtigung der Klägerin an der Teilnahme in der Gesellschaft abzuleiten wäre. Die Klägerin war vielmehr in stabile Freundschaften eingebunden und es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Freundschaften durch die Rechenschwäche belastet waren. Die Klägerin war zudem beim TSV... in die Gemeinschaft eines Vereins integriert und besuchte regelmäßig die Konfirmandengruppe der Evangelischen Kirche. Sowohl nach der Schulstellungnahme sowie den vorgelegten Leistungsdokumentationen, den Angaben der Eltern im Elternfragebogen und den Ausführungen in der Klagebegründung war die Klägerin in der Schule gut integriert und auch von anderen sozial anerkannt. Ihr Sozialverhalten gab nach den Beschreibungen der Zeugnisse keinen Anlass zu Beanstandungen und wurde ganz überwiegend als positiv beschrieben. Sie wurde in der Schulstellungnahme, in den Leistungsdokumentationen und im Gutachten des...-Klinikums als offen für andere, aufgeschlossen, hilfsbereit und freundlich dargestellt. Die Klägerin war mit einzelnen Klassenkameraden befreundet und traf sich mit diesen auch außerhalb der Schule. Entsprechend der Angaben hatte die Klägerin keinerlei Verweigerungshaltung gegenüber der Schule. Sie war vielmehr gut in den Klassenverband, die Schule allgemein und in ihr persönliches Umfeld integriert. Es wurde hervorgehoben, dass die Stärken der Klägerin gerade im sozialen Bereich liegen. Mit der beschriebenen fehlenden Verweigerungshaltung gegenüber der Schule korrespondiert auch das in den Leistungsdokumentationen durchweg beschriebene Interesse der Klägerin an neuen Lerninhalten und ihrer Fähigkeit sowohl selbstständig als auch im Team zu arbeiten. Es wird das Bild einer lernwilligen, leistungsbereiten und motivierten Schülerin gezeichnet. All dies spricht gegen eine (sich andeutende) totale Schul- und Lernverweigerung und einen drohenden Rückzug aus jedem sozialen Kontakt sowie gegen eine sich andeutende Vereinzelung in der Schule und vermag insofern konkrete Anzeichen für derartig nachhaltige Einschränkungen der sozialen Funktionsfähigkeit der Klägerin nicht zu begründen. Solche ergeben sich im Übrigen auch nicht aus den schulischen Leistungen der Klägerin. Laut der Schulstellungnahme sind die Leistungen der Klägerin im Bereich Lesen sehr gut und im Bereich Rechtschreiben durchschnittlich bis gut. Lediglich im Bereich Mathematik wurde die Leistung mit sehr schwach angegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne von § 35a Abs. 3, § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII wozu auch die von der Klägerin begehrte Dyskalkulithherapie zählt, nicht Hilfe zur optimalen Schulbildung und damit auch nicht Hilfe zur Notenverbesserung bedeutet. Insofern kann auch die Angst der Klägerin, den Schulabschluss aufgrund der Dyskalkulie nicht zu schaffen, für sich genommen nicht die Gefahr einer Teilhabebeeinträchtigung begründen. Auch aus den Leistungsdokumentationen der Oberstufe ist insgesamt keine Tendenz einer deutlichen Verschlechterung der Leistungen erkennbar, die eventuell Anhaltspunkte für eine beginnende totale Lern- bzw. Schulverweigerung oder eine Schulphobie liefern könnte. Die im Gutachten des...-Klinikums und in der Schulstellungnahme beschriebene erhöhte Tendenz, sich im Sinne der sozialen Erwünschtheit darzustellen und die leichten Hinweise auf Gefühle von Unzulänglichkeit und Hilflosigkeit in Prüfungssituationen bzw. die Anzeichen für Versagensängste im Bereich der Mathematik können vorliegend gleichwohl nicht die Erwartung einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 begründen. Dass man etwas, wobei man Schwierigkeiten hat, nicht gerne macht und unsicher ist bzw. Angst hat zu versagen, ist weit verbreitet. Diese Verhaltensweise teilt die Klägerin mit vielen anderen Kindern und Jugendlichen. Hierin waren zum Zeitpunkt der Bedarfsdeckung keine konkreten Anzeichen für eine einsetzende totale Lern- bzw. Schulverweigerung zu sehen. Zumal sich die Klägerin ihrer Rechenschwäche sehr bewusst war und gezielt daran arbeiten wollte. Laut der Leistungsdokumentationen und der Schulstellungnahme, wollte sich die Klägerin in diesem Bereich unbedingt verbessern. Hiernach hat sie sich sehr bemüht und überwie-

gend aus eigenem Antrieb gelernt. Auch dies steht konkreten Anhaltspunkten dafür entgegen, dass sich die Klägerin aufgrund ihrer Schwierigkeiten beim Rechnen in eine Verweigerungshaltung zurückziehen und so in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnte. Die für § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alt., S. 2 geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bloß allgemein oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage gegeben ist, sondern es müssen über die abstrakte Gefährdungslage hinaus bereits konkrete Anzeichen dafür vorhanden sein, dass ohne eine entsprechende Hilfe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit eine seelische Behinderung eintreten würde. Auch aus den Ausführungen in der Klagebegründung wonach bei der Klägerin vieles im Verborgenen liegen solle, kann diese Erwartung einer Teilhabebeeinträchtigung der Klägerin im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alt. nicht entnommen werden. Diese Vermutung lässt völlig offen, welche Störungen bei der Klägerin tatsächlich bereits manifest oder zu erwarten sein sollen und ist daher auch nicht geeignet, das durchgehend positive Bild der Klägerin, das sich aus den Schilderungen der Eltern der Klägerin, der Lehrer und letztlich auch aus dem Gutachten des...-Klinikums speist, ins Gegenteil zu verkehren. Gegen eine zu erwartende Teilhabebeeinträchtigung spricht auch, dass die Klägerin hinsichtlich ihrer Schwierigkeiten beim Rechnen von ihrer Familie viel Unterstützung und Rückhalt erfährt und die mit den Schwierigkeiten verbundene Belastung dadurch wesentlich gemildert wird. Sie wird in ihrer Familie aufgefangen. Zudem wird sie von ihren Eltern in ihrer Entwicklung fortlaufend beobachtet, so dass zu erwarten ist, dass eine konkret drohende Verschlechterung der Situation frühzeitig erkannt wird und dadurch rechtzeitig die Möglichkeit zur Gegensteuerung besteht. Für die Prognose einer zu erwartenden Teilhabebeeinträchtigung im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alt. ist der Beginn der Bedrohung von einer Teilhabebeeinträchtigung so früh, aber eben auch nicht früher anzusetzen, als noch erfolversprechende Eingliederungshilfemaßnahmen gegen den Eintritt der Behinderung eingesetzt werden können.

VG Cottbus⁵⁰⁷

Das bloße Vorliegen einer Teilleistungsstörung wie der Lese- und Rechtschreibstörung erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 S. 1 zwar nicht. Legasthenie ist eine geistige Leistungsstörung. Ein Abweichen der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 von dem für das Lebensalter typischen Zustand verlangt zusätzlich zu dieser geistigen Teilleistungsstörung die Feststellung hierin begründeter Sekundärfolgen im seelischen Bereich, von deren Vorliegen hier aber angesichts der ebenfalls diagnostizierten sekundären emotionalen Störung mit Versagensängsten auszugehen ist. Auch bei Vorliegen einer sekundären seelischen Störung besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe jedoch nur dann, wenn infolge dessen („daher“) die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die seelische Störung muss deshalb nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sein, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Dies ist in Fällen wie diesem beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, die andere Kinder oder Jugendliche teilen. Die Feststellungen hierzu sind vom insoweit allein entscheidungsbefugten Jugend- bzw. hier Sozialamt des Beklag-

507 Ur. v. 27.6.2014 – 3 K 840/12, juris.

ten aus eigener sozialpädagogischer Sachkunde zu treffen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

VG Cottbus⁵⁰⁸

Anspruchsgrundlage der begehrten Leistung ist § 35a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII. Hiernach haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (Nr. 1) und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Nr. 2). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 ebenso wie über die erforderliche und geeignete Hilfe hat der Gesetzgeber dabei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, der hierfür zwar auf Stellungnahmen ärztlicher und sozialpädagogischer Fachkräfte zurückzugreifen hat, die aber ihrerseits die Entscheidung des Jugendhilfeträgers auch nicht vorweg nehmen dürfen und können, sondern vielmehr neben den fachärztlichen Diagnosen nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen insbesondere auch darüber zu treffen haben, welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von der Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 sind hier erfüllt.

Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der von dem Beklagten anzustellenden Prognose über die Geeignetheit und Notwendigkeit der begehrten Maßnahme und also deren (beabsichtigter) Beginn. Da die Bewilligung von Kinder- und Jugendhilfe – wie generell von Sozialhilfe – eine zeitabschnittsweise Hilfestellung darstellt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewilligung nicht ein für allemal zugesprochen wird, sondern deren Voraussetzungen auf Grundlage der jeweils bestehenden, ggf. geänderten Verhältnisse vom Träger der Jugendhilfe zeitabschnittsweise neu zu prüfen sind, kann das Gericht, das im Rahmen einer Verpflichtungsklage zulässigerweise nur die von der Behörde getroffene Entscheidung überprüft, soweit diese reicht, hier demnach nur das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Eingliederungshilfe im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung prüfen und hierüber eine Entscheidung treffen. Dabei deckt sich der Zeitraum, auf welchen sich die Prognose darüber, wie lange eine (geeignete) Eingliederungshilfemaßnahme als erforderlich anzusehen sein wird, erstreckt, bei zeitabschnittsweise ablaufenden Maßnahmen naturgemäß mit dem Zeitabschnitt, den die Maßnahme ihrem absehbaren Ablauf nach umfasst. Dies ist bei Eingliederungshilfemaßnahmen, die einen Schulbesuch zum Gegenstand haben, regelmäßig das jeweilige Schuljahr. Dementsprechend trifft ein Bescheid, der einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für einen Schulbesuch ablehnt, damit eine Regelung nur – aber auch jedenfalls – für das bevorstehende Schuljahr. Im hier maßgeblichen Zeitpunkt lag ein Abweichen der seelischen Gesundheit des Klägers i. S. d. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 vor. Ausweislich des fachärztlichen Berichts wurden bei dem Kläger eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADS), eine Ticstörung sowie eine Entwicklungsstörung in Form einer Wahrnehmungsstörung diagnostiziert. Ergänzend hierzu hat die sachverständige Zeugin Frau C. in ihrer Vernehmung im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass bei dem Kläger eine emotionale Störung vorliegt, die Teil der ADS und der Wahrnehmungsstörung sei. Hierbei handelt es sich nach Aussage der Zeugin vornehmlich um eine Kontaktstörung, die sich in dem großen Wunsch nach Sozialkontakten bei gleichzeitiger Unfähigkeit zu einer adäquaten Kontaktaufnahme und wechselseitigen Kommunikation äußert und Anteile einer autistischen Störung enthält, wenn der Kläger auch nicht alle Kriterien einer autistischen Störung erfüllt.

⁵⁰⁸ Urt. v. 27.6.2014 -3 K 705/12, juris.

le. Ebenso zeige er ein mangelndes Nähe-Distanz-Empfinden. Aufgrund der Besonderheiten seines Störungsbildes passt der Kläger nach Aussage der Zeugin letztlich in keine Kategorie der Diagnosenklassifikation ICD-10-GM, weshalb die Klinik seinerzeit auch gezögert habe, ihm eine isolierte emotionale Störung zu diagnostizieren.

b) Leistungen

Zu den Leistungen im *Dreiecksverhältnis* für die Vergütung von Therapeuten und zu sog. Therapeutenlisten siehe Rechtsprechung bei §§ 77 ff.

Ob *heilpädagogisches Reiten* als Leistung der Eingliederungshilfe zu bewilligen ist, ist in der Rechtsprechung strittig. § 35a Abs. 3 verweist für den Umfang der Leistungen auf § 54 SGB XII. Dieser verweist weiter auf §§ 26 und 55 SGB IX. Als medizinische Rehabilitationsleistung ist das heilpädagogische Reiten nicht anzuerkennen, weil es nicht als Heilmittel i.S.v. § 138 SGB V gelten kann, solange es nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann das heilpädagogische Reiten aber nach § 55 Abs. 1 SGB IX bewilligt werden. Dies gilt unstrittig für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Aber auch für schon eingeschulte Kinder kann es eine zu bewilligende Leistung sein, weil die Aufzählung in § 55 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist (so *BVerwG*⁵⁰⁹).

VG Göttingen⁵¹⁰

Der Bedarf für eine Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 entfällt nicht dadurch, dass ein Leistungsberechtigter eine stationäre Psychotherapie im Sinne von § 40 beginnt, wenn es für diese Therapie unabdingbar ist, dass der Leistungsberechtigte seinen Wohnplatz behält.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵¹¹

Ist eine seelische Behinderung (hier: Asperger-Syndrom) diagnostiziert und von einer durch die seelische Erkrankung hervorgerufenen Teilhabebeeinträchtigung auszugehen, ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ein Anspruch auf Eingliederungshilfe im Wege der Vorwegnahme der Hauptsache naheliegend. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Eignung und Erforderlichkeit der ABA (Applied Behavior Analysis)–Therapie als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Nieders.OVG⁵¹²

Die Eingliederungshilfe nach § 35a in Form der Betreuung in einer integrativen Kindertagesstätte stellt als heilpädagogische Leistung für noch nicht eingeschulte Kinder ebenfalls eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 55 Abs. 2 Nr. 2, 56 SGB IX dar.

509 Urt. v. 18.10.2012-5 C15/11, juris; bestätigend OVG RP v. 15.6.2011-7 A 10420/11.

510 Beschl. v. 22.10.2014 – 2 B 306/14, JAmt 2015, 50 – 51.

511 Beschl. v. 15.10.2014 – 12 B 870/14, juris.

512 Beschl. 21.1.2014 – 4 LC 57/11, JAmt 2014, 322 – 328.

OVG Schleswig-H.⁵¹³

Grundsätzlich sind auch Hilfen für besondere *Schulveranstaltungen*, wie z.B. Klassenfahrten möglich, wenn sie den Zielen der Eingliederungshilfe dienen.

VG München⁵¹⁴

Die Eingliederungshilfe umfasst nach § 35a Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII auch die Hilfe zu einer angemessenen *Schulbildung*. Die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben hierbei jedoch unberührt, so dass auch die Jugendhilfeträger an schulische Entscheidungen der dafür zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Landesrecht gebunden sind. Entspricht der vom Hilfesuchenden angestrebte oder bereits beschrittene Bildungsweg nicht den Anforderungen der landesrechtlichen Schulvorschriften oder steht er zu diesen im Widerspruch, wird keine Hilfe zu einer „angemessenen Schulbildung“ begehrt. Die Vermittlung einer solchen ist eine Angelegenheit des allgemeinen Schulsystems, dessen den schulrechtlichen Anforderungen entsprechende Maßnahmen gemäß Vorrang haben. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben insoweit keinen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Ihre Hilfe ist vielmehr darauf gerichtet, eine vorhandene oder drohende Teilhabebeeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern und so dem seelisch behinderten jungen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 35a Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

VG Aachen⁵¹⁵

Die offene *Ganztagsschule* kann nach den rechtlichen Vorgaben in NRW und ihrer konkreten Ausgestaltung Teil der schulische Bildung sein. Für ein in seinen sozialen Kompetenzen erheblich beeinträchtigtes autistisches Kind gehört auch das Erlernen und Einüben eines sozialkompetenten Verhaltens für den Schulbetrieb zu den schulischen Hilfen, für die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe auch ein Schulbegleiter für den Besuch der OGS bewilligt werden kann.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵¹⁶

Eine *schulische Betreuung* eines behinderten Kindes lediglich im Umfang von 10 Fachleistungsstunden pro Woche zu bewilligen, entspricht nicht den Anforderungen an Sachangemessenheit und Nachvollziehbarkeit, wenn es dadurch daran gehindert wird, sich im schulischen Lebensbereich in einer seinem Potential entsprechenden Weise zu entfalten, und leistungs- und bildungsmäßig zunehmend ins Hintertreffen gerät. Wenn überhaupt wirkt die Hilfe durch den Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft nicht weniger stigmatisierend als der Einsatz eines Integrationshelfers. Liegt eine Schulentscheidung vor, das behinderte Kind ohne weitergehende Schulbegleitung nur in reduziertem Umfang zu unterrichten, ist es mit einer am Hilfebedarf orientierten Amtsführung regelmäßig nicht in Einklang zu bringen, wenn die keinen Aufschub zulassende Deckung des Bedarfs mit dem Argument verzögert bzw. verweigert wird, es bestehe keine sachliche Rechtfertigung (mehr) für eine Kurzbeschulung.

513 Urt. v. 14.8.2014 -3 LB 15/12, juris.

514 Beschl. v. 21.7.2014 –M 18 E 14.2338, juris.

515 Urt. v. 3.6.2014 – 2 K 2045/12, juris.

516 Beschl. v. 19.11.2014 -12 B 1198/14, juris.

OVG Thür.⁵¹⁷

Die Entscheidung, welche Hilfe im Einzelfall gem. § 35a Abs 2 geeignet und erforderlich ist, muss fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein. Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine *Privatschule* mit Internat besteht nur, wenn dies die einzige geeignete und erforderliche Eingliederungsmaßnahme darstellt. Ein weiteres Zuwarten bis zur Entscheidung über die Gewährung einer Eingliederungshilfe ist zumutbar, wenn die Verfahrensdauer im Hinblick auf ein noch ausstehendes sonderpädagogisches Gutachten angemessen ist und im Einzelfall die Bereitschaft besteht, dem Antragsteller bis zur endgültigen Entscheidung einen Integrationshelfer zur Seite zu stellen.

VG Aachen⁵¹⁸

Im Einzelfall kann bei einem traumatisierten Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe die Übernahme von *Privatschulkosten* in Betracht kommen, wenn eine Beschulung im öffentlichen Schulsystem nicht möglich ist.

VG München⁵¹⁹

Der Antragsteller gehört unstreitig zum Personenkreis des § 35a Abs. 1, der grundsätzlich einen Anspruch auf die Gewährung von Eingliederungshilfe hat. Diese Hilfe umfasst nach § 35a Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch die Hilfe zu einer angemessenen *Schulbildung*. Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Denn es handelt sich hierbei um das Ergebnis eines kooperativen, pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Hilfeempfängers bzw. seiner Eltern und mehrerer Fachkräfte, das nicht den Anspruch auf objektive Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. Will ein Betroffener die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Gewährung einer bestimmten Hilfe im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erwirken, muss er im Hinblick auf den im Rahmen der sozialpädagogischen Fachlichkeit bestehenden Beurteilungsspielraum des Jugendamtes glaubhaft machen und darlegen, dass allein die beanspruchte Hilfemaßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet ist, mithin fachlich vertretbar ist. Begehrte der Hilfeempfänger die Kosten, die für und im Zusammenhang mit der Beschulung in einer Privatschule entstehen, vom Jugendhilfeträger, kann er diesen Anspruch nur durchsetzen, wenn keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, da die Vermittlung einer angemessenen Schulbildung vorrangig durch das allgemeine Schulsystem zu decken ist. Dass die begehrten Leistungen allein erforderlich und geeignet sind, ihm eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass mit Hilfe eines Schulbegleiters eine öffentliche Schule nicht ebenso geeignet wäre, ihm eine angemessene Schulbildung zu bieten wie die...-Schule.

517 Beschl. v. 19.11.2014 -3 EO 676/14, NDV- RD 2015, 40 – 43.

518 Urt. v. 18.11.2014 -2 K 2798/12, juris.

519 Beschl. v. 13.1.2014 -M 18 E 13.5721, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵²⁰

Wenn der Antragsteller seinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a durch den Besuch der *Schule* des N. I. E. unzureichend oder zumindest nur unter Verletzung seines Wunsch- und Wahlrechts aus § 5 erfüllt ansieht, verkennt er, dass sich sowohl die Eignung der Maßnahme an sich als auch die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch den Hilfesuchenden bzw. seine Eltern zu Gunsten einer anderen – ebenfalls geeigneten – Maßnahme nach der Bedarfsgerechtigkeit richten. Der Hilfesuchende kann nur eine Maßnahme beanspruchen, die seinem – durch die seelische Behinderung bedingten – aktuellen Bedarf im Einzelfall entspricht, wobei der Störung durchaus auch multimodal begegnet werden kann.

Soweit die Eingliederungshilfe hier gemäß § 35a Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auf eine angemessene Schulbildung abzielt, gilt es zunächst, die vom Antragsteller im Verlaufe von mehr als zwei Jahren entwickelte und gelebte Schulphobie zu überwinden. Erst dann kann eine sinnvolle Wissensvermittlung erfolgen. Bezeichnenderweise hat schon das N. I. E. bei dem Beschwerdebild des Antragstellers sogar eine vollstationäre Jugendhilfemaßnahme im Sinne einer therapeutischen Wohngruppe mit integrierter Beschulung empfohlen. Dass Entsprechendes wie die von der Antragsgegnerin als milderes Mittel ausgewählte bloße Tagesgruppe mit integrierter Beschulung zu leisten auch die Privatschule in der Lage ist, hat die Antragstellerseite indes nicht substantiiert behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht. Es geht hier um mehr und Komplexeres als die spezielle rein schulische Förderung seelisch behinderter Kinder, für die der Senat der Privatschule in der Vergangenheit die Kompetenz zugebilligt hat.

Das ergibt sich insbesondere daraus, dass der Schwerpunkt der Aufgabenstellung der Jugendhilfeschule weniger in der Vermittlung des Lehrstoffes der in Frage kommenden Klasse als vielmehr darin liegt, die Kinder für eine Rückführung an ihre Stammschule oder eine andere für sie geeignete Schule – die keinen so hohen psychotherapeutischen Anspruch haben, wie er im Einsatz eines Psychologen und mehrerer Sozialpädagogen an der Jugendhilfeschule zum Ausdruck kommt – zu befähigen. Zu Recht hat das VG die Jugendhilfeschule daher auch als rein temporäre – also vorübergehende – Maßnahme bezeichnet, die den Besuch einer dem Bildungspotential und den Persönlichkeitsanforderungen des Antragstellers angemessenen Schule nur erst vorbereiten soll. Die Antragsgegnerin wird also nach Überwindung der dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule in öffentlicher wie privater Form entgegenstehenden psychischen Sperre – aber auch erst dann – entscheiden müssen, ob dem Antragsteller bei Fortbestehen seiner seelischen Behinderung mangels Alternativen im öffentlichen Schulsystem (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1) nicht doch der Besuch der Privatschule nach § 35a zu finanzieren ist. Dass diese Schule schon gegenwärtig ein geeignetes Hilfsmittel ist, die seelische Behinderung des Antragstellers auf dem Weg zu einer angemessenen Schulbildung in den Griff zu bekommen, ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

BayVG⁵²¹

Begehrt ein Jugendlicher oder junger Volljähriger Eingliederungshilfe nach § 35a in Form der Hilfe zu einer angemessenen *Schulbildung*, ist angesichts der Möglichkeit einer Veränderung des Hilfebedarfs mit zunehmendem Alter des Hilfeempfängers und dem möglichen Wandel der sonstigen entscheidungserheblichen Umstände hierüber grundsätzlich zeitabschnittsweise zu entscheiden. Als sinnvoller Zeitabschnitt sind dabei die jeweiligen

520 Beschl. v. 7.1.2014 -12 B 1366/13, juris.

521 Beschl. v. 28.10.2014 -12 ZB 13.2025, juris.

Schuljahre zugrunde zu legen. Zugleich scheidet eine rückwirkende Bewilligung von Eingliederungshilfe aus, da Maßnahmen der Jugendhilfe der Deckung eines aktuellen Bedarfs des Hilfeempfängers dienen. Lediglich im Fall einer selbstbeschafften Hilfe kommt eine Kostenübernahme für die Vergangenheit in Betracht.

VG Augsburg⁵²²

Der Leistungsbescheid stellt einen Dauerverwaltungsakt dar. Zwar sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich keine rentengleichen Dauerleistungen, sondern Hilfen zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage. Es kann aber zulässig und im konkreten Fall auch geboten sein, die Leistungsgewährung für einen längeren künftigen Zeitraum zu regeln. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Hilfestellung in Zusammenhang mit dem Besuch einer bestimmten Schule oder einzelner Schuljahre einer Schule steht. Der Leistungsbescheid war ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, da er weder ausdrücklich noch konkludent eine zeitliche Begrenzung für die bewilligte Eingliederungshilfe enthielt und im Übrigen die Leistung auch ihrem Umfang nach nicht begrenzt war. Die Einstellung der Hilfe setzt in einem solchen Fall die Aufhebung dieses Verwaltungsaktes für die Zukunft voraus; dementsprechend hat der Antragsgegner den Leistungsbescheid teilweise aufgehoben, da er die Schulbegleitung nur noch in geringerem Umfang für erforderlich hält. Rechtsgrundlage für die teilweise Aufhebung ist § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine Tatsachenänderung liegt vor, wenn sich die tatsächlichen Umstände, die für den Erlass des Verwaltungsaktes entscheidungserheblich waren, geändert haben. Wesentlich sind alle Änderungen, die dazu führen, dass die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt nicht hätte erlassen dürfen, d.h. wenn der Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt nach der neuen Sach- und Rechtslage nicht mehr ergehen könnte. Ob eine Änderung wesentlich ist, bestimmt sich nach dem – zugrundeliegenden – materiellen Recht. Von einer solchen wesentlichen Änderung der vorliegend ausschließlich in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse ist hier nach summarischer Prüfung auszugehen. Zwar sind die tatbestandlichen Anforderungen des § 35a Abs. 1 S. 1 nach wie vor erfüllt; dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Auch sieht das Jugendamt die Betreuung des Antragstellers durch eine Schulbegleitung weiterhin als geeignete Hilfemaßnahme an. Allerdings hat der Antragsgegner nachvollziehbar dargelegt, dass sich das Erfordernis des Einsatzes des Schulbegleiters für den Antragsteller in zeitlicher Hinsicht reduziert hat.

Nach § 35a Abs. 1 S. 1 haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (Nr. 1) und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Nr. 2). Bei dem Antragsteller besteht nach dem vorgenannten psychologischen Kurzbericht ein frühkindlicher Autismus, diese Abweichung führt dazu, dass seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten war (Teilhabebeeinträchtigung). Der Antragsgegner hat zutreffend angenommen, dass die begehrte Maßnahme als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII einzuordnen ist, die geeignet und erforderlich sein muss, dem behinderten Menschen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 S. 1 sowie den §§ 54, 56 und 57 SGB XII, soweit diese

⁵²² Beschl. v. 19.5.2014 Au 3 S 14.643;j uris.

Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden (§ 35a Abs. 3). Dementsprechend erhalten nach § 35a Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII seelisch behinderte Kinder Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit i.S.v. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII kann auf § 12 der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (EinglHVO) zurückgegriffen werden. § 12 EinglHVO nennt zwar lediglich Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher. Die Regelung enthält jedoch eine allgemeine Konkretisierung des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Mit diesem Inhalt ist sie kraft der Verweisung des § 35a Abs. 3 auch für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen entsprechend anwendbar. Nach § 12 Nr. 1 EinglHVO gehören zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies schließt alle Leistungen ein, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Eingliederung zu erreichen, d.h. die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mindern. Die Zurverfügungstellung einer Schulbegleitung fällt dabei unter den vorgenannten Begriff der „sonstige(n) Maßnahmen“.

Die Vorschrift des § 35a Abs. 1a trifft Maßgaben für die Feststellung der seelischen Behinderung und überantwortet diese spezialisierten Fachkräften, wie beispielsweise psychologischen Psychotherapeuten. Demgegenüber obliegt die Feststellung des Vorliegens einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung wie auch die Festlegung der geeigneten Hilfemaßnahmen, um der Teilhabebeeinträchtigung zu begegnen, dem Jugendamt. Unter dessen Federführung haben ärztliche und sozialpädagogische Fachkräfte nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen insbesondere auch darüber zu treffen, welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von der Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Während das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung und das Merkmal der Angemessenheit als unbestimmte Rechtsbegriffe gerichtlich voll überprüfbar sind, besteht bei der Auswahl der konkret notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahme ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum des Jugendamtes. Denn bei der Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des betroffenen Hilfeempfängers und mehrerer Fachkräfte, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. Nach diesen Maßgaben ging der Antragsgegner nach summarischer Prüfung zu Recht von einer wesentlichen Änderung des individuellen Bedarfs der Einzelbetreuung des Antragstellers durch den Schulbegleiter während des Unterrichts aus. Das Jugendamt reduzierte dementsprechend den Umfang der zu gewährenden Schulbegleitung, die dazu beiträgt, den Eingliederungsbedarf des Antragstellers im Schulalltag abzudecken. Diese dient dazu, dass der Schüler den Schulalltag besser und möglichst selbständig bewältigen kann und umfasst insbesondere folgende Bereiche: lebenspraktische Hilfestel-

lungen, einfache pflegerische Tätigkeiten, Hilfen zur Mobilität, Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich und Hilfestellung bei Krisen. Demgegenüber wird zur Abgrenzung des Aufgabenbereiches darauf abgestellt, dass Schulbegleiter keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte sind und heilpädagogische Maßnahmen nicht zu ihrem Aufgabenprofil gehören (vgl. Banafsche BayVBl. 2014, 42 ff.; Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus i.d.F. vom 18.4.2012). Im Übrigen ist auch in den fachlichen Empfehlungen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung für den Einsatz von Schulbegleitern bei Autisten (ISB-Handreichung Mobile Sonderpädagogische Dienste A 5: „Gelingensfaktoren für Schulbegleitung“) ausgeführt, dass es im Hinblick auf das Ziel einer anzustrebenden Reduzierung der unmittelbaren Unterstützung bisweilen notwendig sein kann, zeitweise die individuelle Unterstützung zurückzunehmen, wobei sich hierzu Phasen anbieten würden, in denen sich der Schulbegleiter in begrenztem Umfang aus dem unmittelbaren Umfeld zurückzieht. Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass die Unterrichtszeiten vor und nach der Schulbegleitung von der Schule, die ihren Teil leisten müsse, abgedeckt werden, ist festzuhalten, dass bei Teilhabebeeinträchtigungen im Bereich „Schule“ zwar ein grundsätzlicher Vorrang schulischer Fördermaßnahmen besteht, die ein Eingreifen der Jugendhilfe, sofern sie zur Bewältigung der Beeinträchtigung ausreichen, entbehrlich machen. Bestehen hingegen schulisch nur unzureichende oder keine Möglichkeiten zur Förderung eines seelisch behinderten Schülers, kommt der jugendhilferechtliche Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe zum Tragen. In Art. 30 Abs. 8 S. 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ist insofern ausdrücklich die Möglichkeit einer Schulbegleitung als jugendhilferechtliche Maßnahme beim Schulbesuch vorgesehen.

Ausgehend von den vorgenannten Maßgaben greift der Einwand der Eltern des Antragstellers, das Jugendamt habe aufgrund der eingeholten Informationen keine Entscheidung hinsichtlich der Reduzierung der Schulbegleitung treffen können, nicht durch. Insbesondere musste das Jugendamt hierfür – entgegen der Ansicht der Eltern – keine Stellungnahme der in § 35a Abs. 1a genannten spezialisierten Fachkräfte einholen. Soweit die Eltern Rückschritte des Antragstellers befürchten ist festzuhalten, dass bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Antragstellers eine erneute Entscheidung bzw. Anpassung der Hilfestellung notwendig und geboten sein kann; wobei das Jugendamt Aussagen, die ein Gutachter jenseits des von § 35a Abs. 1a gezogenen Rahmens zum Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung trifft, nicht ignorieren darf, sondern verwerten und – will es von ihnen abweichen – ihnen nachvollziehbare, fachlich begründete Argumente entgegensetzen muss. Gegebenenfalls wird das Jugendamt insofern also erneut das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im dargelegten Sinn zu prüfen haben.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵²³

Zu beachten ist, dass § 35a Abs. 3 i. V. m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII auf Hilfen zu einer angemessenen *Schulbildung* zielt. Ein Anspruch auf Vermittlung einer bestmöglichen Schulbildung besteht nicht; dementsprechend kann auch eine optimale Besetzung der Stelle eines schulischen Integrationshelfers nicht eingefordert werden.

⁵²³ 523 Beschl. v. 19.5.2014 – 12 B 344/14, juris.

VG Düsseldorf⁵²⁴

Erst wenn die *Beschulung* des Kindes oder Jugendlichen im öffentlichen Schulsystem scheitert oder unmöglich ist, sind die Voraussetzungen für den nachrangigen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben.

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer seelischen Behinderung nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

VG Würzburg⁵²⁵

Nach § 35a Abs. 3 richten sich Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen nach § 53 Abs. 3 und 4 S. 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Person Anwendung finden. Somit konkretisiert sich nach § 35a Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII die Leistung der Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen *Schulbildung*. Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII kann auf § 12 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung – Eingl-HVO) zurückgegriffen werden. § 12 EinglHVO nennt zwar nur Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder oder Jugendlicher. Die Regelung enthält jedoch eine allgemeine Konkretisierung des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Mit diesem Inhalt ist sie Kraft der Verweisung des § 35a Abs. 3 auch für seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen entsprechend anwendbar. Nach § 12 Nr. 1 EinglHVO gehören zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies schließt alle Leistungen ein, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Eingliederung zu erreichen, d.h. die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mindern. Wenn die Unterbringung eines behinderten Schülers im Wohnheim eines Internats zur Wahrnehmung einer bedarfsgerechten Beschulung unumgänglich und ihm die tägliche Anreise wegen der Entfernung zum Elternwohnoort nicht zuzumuten ist, so ist ihm die Internatsunterbringung durch seine Behinderung aufgezwungen und daher notwendiger Bestandteil der Hilfe zur angemessenen Schulbildung in diesem Sinne. Somit ist Bestandteil der Eingliederungshilfe (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) grundsätzlich auch die Übernahme der Kosten für das Internat. Allerdings sagt dies nichts darüber aus, in welcher konkreten Höhe ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht. Wenn die Leistung (z.B. Eingliederungshilfe) ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird, ist nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.

c) Persönliches Budget

Der Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets folgt aus § 35a Abs. 3 i.V.m. §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, die ihrerseits auf § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverord-

524 Urt. v. 29.4.2014 - 19 K 469/12, juris.

525 Urt. v. 13.2.2014 – W 3 K 13.219, juris.

nung und § 159 SGB IX verweisen. Das Persönliche Budget wird nach § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX i.d.R. als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ist § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vom ersten Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden. Seither räumt § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch hierauf ein.

6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

§ 41 setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 nicht. Es ist weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bis zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung lediglich das anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern lediglich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfe also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Anders liegt der Fall, wenn die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus erstrebt wird. Dann soll die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 nur noch in einem *begründeten Einzelfall* für einen begrenzten Zeitraum, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Fortsetzung einer bisher geleisteten Hilfe erbracht werden. Ob ein „begründeter Einzelfall“ vorliegt, unterliegt, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zur Feststellung eines „begründeten Einzelfalles“ bedarf es einer am Einzelfall ausgerichteten individuellen Überprüfung und Entscheidung. Ein „begründeter Einzelfall“ kann z.B. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische oder berufliche Ausbildung, ferner etwa eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogenentzugsbehandlung) noch nicht vollständig abgeschlossen oder vollendet ist (so im Berichtszeitraum zuletzt *Sächsisches OVG*⁵²⁶; *VG Minden*⁵²⁷).

Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist zu beachten, dass dem Jugendamt im Hinblick auf das Ob und das Wie einer Jugendhilfemaßnahme ein *Beurteilungsspielraum* zusteht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des jungen Erwachsenen und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Alternativlosigkeit erhebt, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nach-

526 Urt. v. 25.11.2014 – 1 A 742/12, juris.

527 Beschl. v. 21.8.2014 – 6 K 353/14, juris.

vollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten beteiligt worden sind (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Frankfurt/M*⁵²⁸).

Liegt eine seelische Behinderung des jungen Volljährigen vor, ist nicht Eingliederungshilfe zu leisten, sondern Hilfe für junge Volljährige unter den Voraussetzungen des § 41 im Umfang des § 35a i.V.m. § 54 SGB XII (so im Berichtszeitraum zuletzt *OVG Nordrhein-Westfalen*⁵²⁹).

OVG Nordrhein-Westfalen⁵³⁰

§ 35a verschafft lediglich seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, nicht aber aus sich heraus auch jungen Volljährigen i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 3. Auch aus § 41 folgt kein Anspruch des jungen Volljährigen auf Rehabilitationsleistungen zur Überwindung von Teilhabebeeinträchtigungen, sondern die Hilfe nach dieser Vorschrift zielt ausweislich deren Abs. 1 S. 1 auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, ohne dass entsprechende Entwicklungsrückstände des jungen Volljährigen bereits eine Beeinträchtigung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft heraufbeschwören müssen. Eine Abweichung von der seelischen Gesundheit ist ebenfalls kein Tatbestandsmerkmal des Anspruchs nach § 41 Abs. 1. Wenn dennoch nach § 41 Abs. 2 für die bloße Ausgestaltung der Hilfe u.a. auch § 35a mit der Maßgabe gelten soll, dass an die Stelle des Kindes bzw. des Jugendlichen der junge Volljährige tritt, ist nach der darin zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Systematik die Frage der sachlichen Zuständigkeit für eine solche Hilfsmaßnahme, ihrer Erforderlichkeit und ihrer Eignung zuvorderst an den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 zu messen. Dass jemand die Voraussetzungen des § 35a erfüllt, bedeutet insofern lediglich, dass die nach dieser Regelung möglichen Eingliederungsmaßnahmen, wie sie etwa von § 35a Abs. 3 i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII vorgesehen werden, überhaupt als geeignete Mittel in Betracht zu ziehen sind, um dem jungen Volljährigem die seiner individuellen Situation nach erforderliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung angedeihen zu lassen. Die Hilfe, auf die § 41 dem jungen Volljährigen einen Anspruch verschafft, wird dadurch nicht originär zur Eingliederungshilfe, sondern könnte ggfs. lediglich in Form einer Eingliederungsmaßnahme erbracht werden. Dass auf diese Weise „Eingliederungshilfe“ auch für junge Volljährige in Frage kommt, betrifft nur die Art der Leistung, nicht ihre rechtliche Anbindung an eine bestimmte Anspruchsnorm. Dementsprechend stellt § 10 Abs. 4 für das Verhältnis zwischen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und Sozialhilfe nach dem SGB XII auch auf die bloße Leistungskollision ab, wenn von „Leistungen der Eingliederungshilfe... für junge Menschen“ die Rede ist.

Gleichfalls nicht zielführend ist vor Hintergrund der obigen Ausführungen die Annahme des Klägers, dass – weil vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III kein entsprechendes Angebot an Hilfsmaßnahmen vorgehalten werde – für den spezifischen Eingliederungsbedarf, wie er an § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII anknüpfe, nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Sozialhilfeträger adäquate Leistungen bereithalte. Denn die angestrebte Leistung, für die die Beklagte die Kosten übernehmen soll, trägt nur gegenüber minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert sind, den rechtli-

528 Urt. v. 15.7.2014 -7 K 1450/13.F, juris.

529 Beschl. v. 11.3.2014 – 12 A 2751/13, JAmt 2014, 214 und v. 13.11.2014 -12 B 1215/14, juris.

530 Beschl. v. 11.3.2014 -12 A 2751/13, JAmt 2014, 214 – 215 m. Anm.

chen Charakter der jugendhilfemäßigen Eingliederungshilfe, während sie im Verhältnis zum jungen Volljährigen allemal als bloßes Mittel zur Erbringung der jugendhilfespezifischen und keine Entsprechung im SGB III aufweisenden Hilfe nach § 41 dient und grundsätzlich nicht als Eingliederungshilfe für den seelisch Behinderten zur Verfügung steht. Dass aus Art. 24 Abs. 2 e) der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld anbieten, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Einrichtung der erwünschten Internatsunterbringung als Eingliederungshilfe auch für den jungen Volljährigen folgt, ist von Klägerseite weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst wie ersichtlich.

Kann die Beklagte nach den gesetzlichen Strukturen vorliegend nur Hilfe für einen jungen Volljährigen nach § 41 gewähren, brauchte sie auch lediglich den an § 41 Abs. 1 S. 1 als Anspruchsnorm zu messenden Bedarf prüfen und nicht in Ausführung des Untersuchungsgrundsatzes des § 20 SGB X umfassend den Bedarf auch an jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe feststellen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵³¹

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben nach dem Wortlaut der Vorschrift nur Kinder oder Jugendliche, während für den Antragsteller nach § 41 Abs. 2 lediglich Eingliederungshilfe als Ausgestaltung der Hilfe für einen jungen Volljährigen in Betracht kommt. Die Unterbringung in einer betreuenden Einrichtung kann aber auch Erscheinungsform einer Hilfe nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 34 sein, wobei an die Stelle des Personensorgeberechtigten der junge Volljährige tritt und es auf das Vorliegen einer seelischen Behinderung nicht ankommt.

Sächsisches OVG⁵³²

Der Anspruch der Klägerin auf Hilfe zur Erziehung folgt aus § 41 Abs. 1. Danach soll einem jungen Volljährigen – in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe erforderlich ist. Dieser Anspruch ist auch nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin aufgrund ihrer geistigen Behinderung niemals allein leben können. Die Hilfe gem. § 41 setzt nach der Rechtsprechung des BundesVGs nicht die Aussicht voraus, dass der junge Volljährige innerhalb eines bestimmten Zeitraums seine Verselbständigung erreichen wird, sondern eine zu erwartende erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher. Es genügt deshalb, dass (wahrscheinlich) ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und „ob jemals das Optimalziel erreicht“ wird. Erst nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Hilfeempfängers stellt der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfegewährung für junge Volljährige. Es muss dann eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden könnte.

531 Beschl. v. 13.11.2014 - 12 B 1215/14, juris.

532 Ur. v. 25.11.2014 - 1 A 742/12, juris.

BayVGH⁵³³

Begehrt ein Jugendlicher

VG Minden⁵³⁴

Zeitraums zu erwarten sind.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵³⁵

Wenn und soweit der Eingliederungshilfeträger noch vor Schuljahresbeginn in der Lage war, sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die in Frage kommenden Hilfemaßnahmen pflichtgemäß zu prüfen, vermag nicht einzuleuchten, weshalb der Bedürftige nicht ab Schuljahresbeginn in Anwendung von § 36a Abs 3 zur Selbstbeschaffung berechtigt gewesen sein sollte. Denn auch bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplan ausgeschlossenen Leistung ist im Hinblick auf § 36a Abs. 1 S. 1 zunächst zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan (bzw. das Hilfekonzept) verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist. Diese Prüfung erstreckt sich dabei nicht auf eine reine Ergebniskontrolle, sondern erfasst auch die von der Behörde – maßgeblich ist die letzte Behördenentscheidung – gegebene Begründung. Denn diese muss für den Betroffenen nachvollziehbar sein, um ihn in die Lage zu versetzen, mittels einer Prognose selbst darüber zu entscheiden, ob eine Selbstbeschaffung (dennoch) gerechtfertigt ist. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus im vorgenannten Sinne vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe. Der Regelung des § 36a Abs. 3 liegt in dem Sinne der Gedanke des Systemversagens zugrunde, dass die selbst beschaffte Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt worden sein muss. Hat demgegenüber das Jugendamt nicht rechtzeitig oder nicht in einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. Denn in dieser Situation sind sie – obgleich ihnen der Sachverstand des Jugendamtes fehlt – dazu gezwungen, im Rahmen der Selbstbeschaffung des § 36a Abs. 3 eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen. Weil nun ihnen die Entscheidung aufgebürdet ist, eine angemessene Lösung für eine Belastungssituation zu treffen, hat dies zur Folge, dass die VGe nur das Vorhandensein des jugendhilferechtlichen Bedarfs uneingeschränkt zu prüfen, sich hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe aber auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung der Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung der Berechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr etwa im Nachhinein nicht mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet gehalten. Den Eltern war nicht zumutbar, die Deckung des Bedarfs hinauszuschieben. Von einem unaufschiebbaren Bedarf ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der bei Kindern und Jugendlichen dauerhaft bestehende Bedarf an adäquater Bildungsvermittlung wegen drohenden Verlustes an Zeit, die nicht nachgeholt, sondern nur angehängt werden kann, nicht mehr oder nicht ausreichend gedeckt werden kann.

533 Beschl. v. 28.10.2014 – 12 ZB 13.2025, juris.

534 Beschl. v. 21.8.2014 – 6 K 353/14, juris.

535 Beschl. v. 30.10.2014 -12 A 1639/14, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵³⁶

Auch bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplan ausgeschlossenen Leistung ist im Hinblick auf § 36a Abs. 1 S. 1 zunächst zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan (bzw. das Hilfekonzept) verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist. Diese Prüfung erstreckt sich dabei nicht auf eine reine Ergebniskontrolle, sondern erfasst auch die von der Behörde – maßgeblich ist die letzte Behördenentscheidung – gegebene Begründung. Denn diese muss für den Betroffenen nachvollziehbar sein, um ihn in die Lage zu versetzen, mittels einer Prognose selbst darüber zu entscheiden, ob eine Selbstbeschaffung (dennoch) gerechtfertigt ist. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus im vorgenannten Sinne vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe. Der Regelung des § 36a Abs. 3 liegt in dem Sinne der Gedanke des Systemversagens zugrunde, dass die selbst beschaffte Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt worden sein muss. Hat demgegenüber das Jugendamt nicht rechtzeitig oder nicht in einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. Denn in dieser Situation sind sie – obgleich ihnen der Sachverstand des Jugendamtes fehlt – dazu gezwungen, im Rahmen der Selbstbeschaffung des § 36a Abs. 3 eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen. Weil nun ihnen die Entscheidung aufgebürdet ist, eine angemessene Lösung für eine Belastungssituation zu treffen, hat dies zur Folge, dass die VGe nur das Vorhandensein des jugendhilferechtlichen Bedarfs uneingeschränkt zu prüfen, sich hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe aber auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung der Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung der Berechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr im Nachhinein nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet gehalten.

7. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40)

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege steht allein dem Personensorgeberechtigten zu, nicht aber der Pflegeperson. Das Jugendamt kann einen Pflegevertrag mit der Pflegeperson abschließen, der zivilrechtlicher Natur ist. Dies bleibt er auch dann, wenn auf öffentlich-rechtliche Tatbestände Bezug genommen wird, also die Auszahlung des Pflegegeldes nach § 39 direkt an die Pflegeperson erfolgen soll. Dies räumt der Pflegeperson allerdings noch keinen gegen den Jugendhilfeträger gerichteten einklagbaren Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung ein. Auch aus § 1688 BGB ergibt sich nichts anderes. Danach können nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden, also nicht der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Diesen Anspruch könnte die Pflegeperson daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, nicht aber im eigenen Namen geltend machen.

Bei dem Anspruch nach § 39 handelt es sich um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung („Hilfen“ zur Erziehung gibt es nicht,

536 Urt. v. 22.8.2014 – 12 A 3019/11, ZKJ 2015, 35 – 42 mit Gutachten DIJuF in JAmt 2014, 558 – 561.

sondern nur Hilfearten). Da der Grundanspruch dem Personensorgeberechtigten zusteht, hat dieser auch den Anspruch nach § 39. Pflegeeltern steht kein eigener Zahlungsanspruch auf Pflegegeld zu (inzwischen einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*⁵³⁷; *VG München*⁵³⁸; *Nds..OVG*⁵³⁹; *Saar..VG*⁵⁴⁰; *BayVGH*⁵⁴¹).

Fahrtkosten unterfallen keinem der Tatbestände des § 39.

VG Aachen⁵⁴²

Nicht die Pflegeeltern, sondern allein der Personensorgeberechtigte ist für die Beantragung von HzE rechtlich zuständig. Sie allein sind berechtigt, die Bewilligung einer solchen Hilfe einzuklagen. Auch das Vorliegen einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten für die Pflegeperson reicht zur Verfolgung eines solchen Anspruchs in eigenem Namen im Verwaltungsprozess nicht aus. Die Pflegeperson kann auch nicht als Pflegestelle die Bewilligung von wirtschaftlicher Jugendhilfe für die Betreuung des Jugendlichen im eigenen Namen geltend machen. Es entspricht der ständigen VGlichen Rechtsprechung, dass den Pflegeeltern kein eigener Zahlungsanspruch, insbesondere nicht aus § 39, zusteht. Es handelt sich bei dem Anspruch nach § 39 um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Da dieser Grundanspruch dem Personensorgeberechtigten zusteht, hat allein dieser auch den Anspruch auf die Annexleistung nach § 39. Ein eigener Zahlungsanspruch der Klägerin lässt sich schließlich auch nicht aus dem Recht der Pflegeeltern nach § 38, 1688 BGB herleiten, weil nach ihnen nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten (nicht im eigenen Namen) geltend gemacht werden können. Anspruchsberechtigter für Hilfen nach §§ 27 ff. sind aber nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers die Personensorgeberechtigten und nicht die Kinder.

Auch auf Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 BGB) kann ein Anspruch nicht gestützt werden. Denn die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag können im Regelfall die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln, wie sie etwa für die HzE in § 27 Abs. 1 getroffen sind, nicht aushebeln. Solange die Personensorgeberechtigten greifbar und in einem entsprechenden jugendhilferechtlichen Verfahren mitwirkungsbereit sind – wie hier die Eltern des Jugendlichen, die letztendlich auch einen Antrag auf HzE gestellt haben –, können nicht Dritte, die wie hier auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Eltern erzieherische Hilfen leisten, vom Jugendamt die Ersetzung ihrer Aufwendungen in analoger Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Ob dies auch in Ausnahmesituationen gilt, in denen etwa der tatsächliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten trotz aller Bemühungen nicht ermittelt werden kann oder diese nicht handlungsfähig sind, kann hier dahin stehen, denn ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Anm. d. Verf.: Leider verwendet auch das Gericht den Begriff „Personensorgeberechtigter“ ungenau. § 7 Abs. 1 Nr. 5 verwendet diesen Begriff als Singularetantum, also sind z.B. die Eltern Personensorgeberechtigter. Ebenfalls ungenau, leider aber üblich, ist der Begriff „Hilfen zur Erziehung“. Es gibt nur die Hilfe zur Erziehung nach § 27 mit den Hilfearten nach §§ 28–35.

⁵³⁷ Beschl. v. 19.8.2014 – 2 K 644/12, juris.

⁵³⁸ Urt. v. 2.7.2014 – M 18 K 13.3788, juris.

⁵³⁹ Beschl. v. 12.5.2014 – 4 LA 136/13, juris.

⁵⁴⁰ Gerichtsbescheid v. 5.5.2014 – 3 K 682/12, juris.

⁵⁴¹ Beschl. v. 23.4.2014 – 12 ZB 13. 2586, ZKJ 2014, 297 -298.

⁵⁴² Urt. v. 19.8.2014 – 2 K 644/12, juris.

VG Münster⁵⁴³

Pflegeeltern haben grundsätzlich einen Anspruch auf die Erstattung angemessener Aufwendungen für die Altersvorsorge. Dazu gehören neben den Aufwendungen für eine freiwillige Versicherung auch die Aufwendungen für eine sogenannte Riesterrente. Der Erstattungsanspruch hinsichtlich der angemessenen Altersvorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich nicht auf die Leistungen für ein Pflegekind zu beschränken. Insoweit ist der Erstattungsbetrag zu erhöhen, wenn mehrere Pflegekinder betreut werden. Das gilt erst recht, wenn die Kinder auch einen erhöhten Betreuungsbedarf haben. Betreuen beide Ehegatten die Pflegekinder und haben sie deshalb die Arbeitszeit in ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit reduziert, so steht beiden separat ein Anspruch auf Erstattung der angemessenen Altersvorsorgeaufwendungen zu. Die Höhe des angemessenen Versorgungsaufwands ist grundsätzlich auf den hälftigen Anteil des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen.

VG München⁵⁴⁴

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung steht, wie sich aus § 27 Abs. 1 ergibt, den Personensorgeberechtigten zu. Dies sind in der Regel die leiblichen Eltern bzw. ein Elternteil. Vorliegend war der Mutter von T... die Personensorge unter anderem bezüglich der Beantragung von Jugendhilfeleistungen entzogen und auf den Amtspfleger, das Kreisjugendamt..., übertragen worden. Ab der Volljährigkeit hätte allein T... selbst Vollzeitpflege beantragen können, was aber nicht geschehen ist. Die Klägerin war zu keinem Zeitpunkt Inhaberin des Personensorgerechts für T... oder von einzelnen Teilen des Sorgerechts; sie hatte damit keinen Anspruch auf die Bewilligung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege. Das Pflegegeld, das gemäß § 39 Abs. 1, 2 S. 4 als Leistung zum Unterhalt des Kindes gewährt wird, ist ein unselbständiger Annexanspruch zur sozialpädagogischen Leistung der Vollzeitpflege mit der Folge, dass es dem Hauptanspruch folgt und damit dem Inhaber des Hauptanspruches zusteht, also ebenfalls dem Inhaber des Personensorgerechts.

Nds.OVG⁵⁴⁵

Auch im Falle der Kürzung des Pflegegeldes gemäß § 39 Abs. 4 S. 4 kann nur der nach § 39 i.V.m. §§ 27 Abs. 1, 33 allein anspruchsberechtigte Personensorgeberechtigte in seinen Rechten verletzt sein.

OVG Berlin -B.⁵⁴⁶

Werden Abweichungen der Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls im Sinne des § 39 Abs. 4 S. 3 wegen eines erhöhten Erziehungsbedarfs geltend gemacht, setzt dies einen Erziehungsaufwand voraus, der ganz erheblich über den Aufwand hinausgeht, der bei Kindern und/oder Jugendlichen typischerweise zu leisten ist. Nur so lässt es sich rechtfertigen, wenn das den Grundbedarf abdeckende Erziehungsgeld durch das erhöhte Erziehungsgeld nahezu verdoppelt wird.

543 Urt. v. 22.7.2014 -6 K 2518/13, JAmt 2015, 47 – 49.

544 Urt. v. 2.7.2014 –M 18 K 13.3788, juris.

545 Beschl. v. 12.5.2014 – 4 LA 136/13, juris.

546 Beschl. V. 2.4.2014 –OVG 6 N 17.13, ZKJ 2014, 260 -261.

Saarl.VG⁵⁴⁷

Nach § 39 Abs. 4 S. 2 sollen die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wann in Ansehung „der Besonderheit des Einzelfalls“ abweichende Leistungen geboten sind, unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle, denn es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und nicht etwa um eine nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle (vgl. § 114 VwGO) unterliegende Ermessenentscheidung.

VG Oldenburg⁵⁴⁸ (ebenso SG Aachen⁵⁴⁹ und LSG Nieders.-Bremen⁵⁵⁰)

§ 39 ist sowohl hinsichtlich der Kosten des Sachaufwandes als auch hinsichtlich der Kosten für Erziehung und Pflege des Kindes bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII analog anzuwenden.

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe**1. Inobhutnahme (§ 42)**

Nach der Systematik des SGB VIII können Bedenken bestehen, ob die Inobhutnahme als Gewährung von Sozialleistungen zu qualifizieren und damit § 36 Abs. 1 SGB I anzuwenden ist. Die Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 1 Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Zu den in § 2 Abs. 2 aufgezählten Leistungen gehört die Inobhutnahme aber nicht, vielmehr wird sie in Abs. 3 Nr. 1 als andere Aufgabe der Jugendhilfe aufgeführt. Mit dem Begriff „andere Aufgaben“ werden grundsätzlich solche Hilfen bezeichnet, durch die keine Sozialleistung i.S.v. § 11 SGB I begründet werden. Soweit der Staat zur Inobhutnahme eines Kindes im Rahmen des Wächteramtes verpflichtet ist, besteht jedoch auch ein korrespondierender Leistungsanspruch des Kindes. Insoweit liegt daher eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I vor und zwar als persönliche und erzieherische Hilfe.

Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2). Vom Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger ist dann ein Antrag auf Asyl beim Bundesamt zu stellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG). Ein 16-jähriger Flüchtling kann den Asylantrag selbst stellen (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Damit entfällt für den minderjährigen unbegleiteten Flüchtling die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG).

Zur Abgrenzung von Inobhutnahme und Herausgabe nach § 1632 BGB siehe BayVGH v. 20.1.2014 oben bei §§ 27, 33.

547 Gerichtsbescheid v. 5.5.2014 – 3 K 682/12, juris.

548 Urt. v. 28.2.2014 – 13 A 4895/12, EuG 2015, 32 – 44.

549 Urt. v. 24.6.2014 – S 20 SO8/14, juris.

550 Urt. v. 26.6.2014 – L 8 SO 147/10, juris.

VG München⁵⁵¹

Rechtsgrundlage des streitgegenständlichen Bescheides ist § 50 AsylVfG i.V.m. Art. 1, 6 Aufnahmegesetz (AufnG) i.V. §§ 1, 7 Abs. 1– Abs. 5 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

Die landesinterne Verteilung, soweit sie in § 50 AsylVfG normiert ist, enthält keine Differenzierung dahingehend, ob es sich bei dem innerhalb des Landes zu verteilenden Asylbewerber um eine volljährige oder minderjährige Person handelt oder dieser Umstand streitig und (noch) ungeklärt ist. Erst auf der landesrechtlichen Regelungsebene erfährt Minderjährigenschutz in Art. 7, 8 AufnG in Bezug auf durch ihre Eltern begleitete minderjährige ledige Asylbewerber eine konkrete Umsetzung über § 50 Abs. 4 S. 5 AsylVfG i.V.m. § 7 Abs. 5 S. 1 DVAsyl bei der landesinternen Verteilung und über § 51 Abs. 1 AsylVfG bei der länderübergreifenden Verteilung über die Berücksichtigung der Wahrung der Haushaltsgemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern. Bei unbegleitet eingereisten minderjährigen Asylbewerbern ist – gegenüber der asylrechtlichen Verteilung vorrangig – deren Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung vorgesehen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Der Bayerische VGH⁵⁵² hat zu einem Parallellfall Ausführungen zum gesetzlichen Vorrang der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 gegenüber der Unterbringung in asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen (§§ 44, 53 AsylVfG) gemacht. Der Asylbewerber, der vorträgt, noch Minderjähriger zu sein und bei dem das Vorliegen der Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, unterliegt nicht der Wohnpflicht nach dem Asylverfahrensgesetz und dem gemäß §§ 45 f. AsylVfG vorgesehenen Verteilungsverfahren. Eine gleichwohl erfolgte, ihm gegenüber ergangene Weiterleitungs- bzw. Verteilungsanordnung ist rechtswidrig.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, ob sich eindeutig die Volljährigkeit des Antragstellers erweist. Die Alterseinschätzung durch das Landratsamt Miesbach Fachbereich Jugend und Familie vom... November 2014 allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stellt für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Das gilt auch dann, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist. Sollte die Echtheitsüberprüfung der vorgelegten Kopie der Geburtsurkunde mit dem angegebenen Geburtsdatum vom... 1999 deren Unechtheit erweisen, ergibt sich hieraus keine belastbare Grundlage dafür, dass der Antragsteller entgegen seinem Bekunden bereits volljährig ist. Eine zuverlässige Altersdiagnostik setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden. Dabei ist außerhalb von Strafverfahren zu berücksichtigen, dass keine juristische Legitimation für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen vorliegt und insofern nur ein eingeschränktes Methodenspektrum zur Verfügung steht. Allgemein wird deshalb eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus empfohlen. Es obliegt zuvorderst den beteiligten Behörden bei deren ernsthaften Zweifeln an der vom Antragsteller vorgetragenen Minderjährigkeit eine verlässliche Klärung des Alters des Antragstellers herbeizuführen. Bis zum sicheren Ausschluss der Minderjährigkeit hat das Jugendamt im Zweifel eine Inobhutnahme anzuordnen nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3.

551 Beschl. v. 29.12.2014 – M 24 S 14.4798 und v. 17.11.2014 – M 18 E 14.4704, ZKJ 2015, 123 – 125 sowie v. 6.10.2014 – M 18 E 14.3960, juris.

552 Beschl. v. 23. 9.2014 – 12 CE 14.1833, juris.

BayVGH⁵⁵³

Der Gesetzgeber hat die (Erst-)Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 primär den Jugendämtern zugewiesen. Er trägt damit der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung, die eindeutig verlangt, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden der gleiche staatliche Schutz zu gewähren ist wie deutschen Kindern (vgl. insbes. Art. 6 Abs. 2, Art. 20, 22 u. 32 ff.). Auch Art. 1 und 2 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (Minderjährigenschutzabkommen – MSA) verlangen, dass der Staat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Person des Minderjährigen trifft und dies nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts tut. Bei der Durchführung der Inobhutnahme sind Unterschiede zwischen (unbegleiteten) ausländischen und deutschen Minderjährigen unzulässig. Der Schutz von Minderjährigen darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob diese sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ebenso wenig ist die Inobhutnahme davon abhängig, ob der Minderjährige nach der Einreise ins Bundesgebiet um Asyl nachsucht (vgl. Kepert/Röchling, in: Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 42 Rn. 44). Dies gilt auch dann, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat und nach § 12 AsylVfG handlungsfähig ist. § 42 wird durch Regelungen des Asylrechts nicht verdrängt. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält keine mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbare Leistungen.

Die Verpflichtung des Jugendamts, unbegleitete Minderjährige nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Obhut zu nehmen, gilt deshalb ausnahmslos, und damit unabhängig davon, ob die Betroffenen in Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit bereits einen Asylantrag gestellt haben. Nimmt das Jugendamt einen unbegleitet eingereisten, sechzehnjährigen Asylantragsteller in Obhut, so ist dieser verpflichtet, in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu wohnen. Die zuvor mit der Asylantragstellung begründete Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung (vgl. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2 Nr. 3 AsylVfG) entfällt (vgl. § 48 Nr. 1 AsylVfG bzw. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 5 AsylVfG). Unbegleitet eingereiste Minderjährige unter 16 Jahren unterliegen aufgrund der Systematik des Asylverfahrensrechts von vornherein keiner Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung (vgl. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylVfG). Eine „Kollision“ zwischen Asylverfahrensrecht einerseits und Achten Buch Sozialgesetzbuch andererseits besteht daher in Wahrheit nicht. Vielmehr treten die Bestimmungen über die Wohnpflicht nach dem Asylverfahrensgesetz im Fall einer auf der Grundlage des Achten Buchs Sozialgesetzbuch verfügten Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung kraft gesetzlicher Anordnung (vgl. § 48 Nr. 1 AsylVfG bzw. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 5 AsylVfG) zurück. Ist ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres unbegleitet nach Deutschland eingereister asylsuchender (minderjähriger) Ausländer, der weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland hat, in Obhut zu nehmen und unterzubringen, wie § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 dies ausnahmslos und unmissverständlich verlangt, so unterfällt er auch nicht dem gemäß §§ 45 f. AsylVfG vorgesehenen Verteilungsverfahren. Eine gleichwohl erfolgte, ihm gegenüber ergangene Weiterleitungsanordnung ist rechtswidrig. Allein der Umstand, dass das zuständige Jugendamt seitens der Ausländerbehörden nicht oder nicht rechtzeitig von der Existenz des unbegleitet eingereisten asylsuchenden Minderjährigen Kenntnis erlangt, darf daher nicht dazu verleiten, eine nicht bestehende „Kollision“ oder gar einen Vorrang des Asylverfahrensrechts für die Unterbringung zu konstruieren. Vielmehr ist (auch) der unbegleitet eingereiste asylsuchende Minderjährige von der örtlichen Ausländerbehörde oder den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewer-

553 Beschl. v. 23.9.2014 – 12 CE 14.1833 und 12 C 14.1865, JAmt 2014, 233 – 237 m. Anm. S. 533.

ber unverzüglich an das nach § 87 zuständige Jugendamt weiterzuleiten (vgl. § 14 S. 1 d. Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern – AGO: „Weiterleitung bei Unzuständigkeit“). Umgekehrt ist das nach § 87 zuständige Jugendamt gemäß § 81 gehalten, von der örtlichen Ausländerbehörde oder der Zentralen Aufnahmestelle Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger zu verlangen, um seiner Verpflichtung aus § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 genügen zu können.

Durch die in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VIII getroffene Regelung hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass unbegleitet eingereiste Minderjährige – gleichviel welchen Alters – nicht in asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) oder Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylVfG) untergebracht werden. Dies allein entspricht zugleich den Anforderungen des Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention. Nach dieser Bestimmung haben Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention) und aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, Anspruch auf besonderen staatlichen Schutz und Beistand (Abs. 1). Dieser ist durch eine kindgerechte Betreuung in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung sicherzustellen (Absätze 2 u. 3). Eine solche ist in einer asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtung regelmäßig nicht gewährleistet. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält keine mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbare Leistungen.

Anders als beim typischen Eltern-Kind-Konflikt bedarf es bei der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger auch keiner Gefährdungsabschätzung (mehr), vielmehr wird eine (latente) Gefahr für das Wohl unbegleiteter Minderjähriger (alleine in einem fremden Land, mangelnde Sprachkenntnisse) – gleichviel welchen Alters – vom Gesetzgeber unterstellt (vgl. Kepert/Röchling, in: Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 42 Rn. 44). Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, weil auch insoweit das Kindeswohl gefährdende körperliche oder gar sexuelle Übergriffe in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu auch Art. 34 UN-Kinderrechtskonvention – „Schutz vor sexuellem Missbrauch“). Der von Teilen der Literatur hinsichtlich dieses Personenkreises zusätzlich für erforderlich gehaltene „jugendhilferechtliche Bedarf“ liegt bereits von Gesetzes wegen vor.

Das nach § 87 örtlich zuständige Jugendamt muss deshalb, ohne dass ihm ein Ermessen eingeräumt wäre, nicht nur Obhut gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 gewähren, sondern darüber hinaus auch unverzüglich die Bestellung eines Vormunds veranlassen (§ 42 Abs. 3 S. 4). Dessen Bestellung lässt die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht entfallen. Ebenso wenig wie eine bereits angeordnete Inobhutnahme durch eine Vormundbestellung endet, wird eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 aufgrund der Anordnung einer Amtsvormundschaft entbehrlich. Die Aufgabe des Jugendamtes, gefährdeten Jugendlichen in einer Krisensituation Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten, und der mit der Inobhutnahme verbundene Schutzauftrag sind mit der Bestellung eines Amtsvormunds durch das Familiengericht noch nicht erfüllt; denn die bloße Existenz eines Personensorgeberechtigten, der anderweitige Hilfen beantragen könnte, lässt das Problem des akuten Unterkunfts- und Betreuungsbedarfs ungelöst.

Da eine Inobhutnahme Volljähriger rechtswidrig ist, hat das Jugendamt das Alter des Betroffenen festzustellen, ohne insoweit an die Feststellungen anderer Behörden gebunden zu sein. Eine Altersschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stellt für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Dies gilt auch dann, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist. Eine zuverlässige Altersdiagnostik setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer

Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden. Dabei ist außerhalb von Strafverfahren zu beachten, dass keine juristische Legitimation für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen vorliegt und insofern nur ein eingeschränktes Methodenspektrum zur Verfügung steht. Allgemein wird deshalb eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus empfohlen. Bestehen ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Alters des Betroffenen, so haben sowohl das Jugendamt (§ 20 SGB X) als auch die Gerichte (§ 86 VwGO) von Amts wegen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Alter des Betroffenen festzustellen. Erst wenn alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft sind, trifft den um Obhutnahme bittenden Minderjährigen die materielle Beweislast für das von ihm behauptete Alter als anspruchsbegründende Tatsache. Lässt sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht sogleich herbeiführen, so hat das Jugendamt im Zweifel, also dann, wenn das Vorliegen von Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII gleichwohl anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch das Familiengericht die Vormundschaft vorläufig – zur näheren Abklärung des Alters des Betroffenen – angeordnet und zugleich beschlossen hat, zur Feststellung des tatsächlichen Alters des Betroffenen ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auch die UNHCR-Richtlinie über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger vom Februar 1997 sieht ausdrücklich vor, dass im Zweifelsfall, also dann, wenn das genaue Alter ungewiss ist, zugunsten des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen entschieden werden soll (UNHCR 1997, 5.11 c).

Anm. d. Verf.: Der Beschluss ist von wohlthuender Klarheit, längst fällig und geeignet, sowohl den Jugendämtern den Rücken zu stärken als auch den Gesetzentwurf des Bundesrats zur Neuregelung des § 42 zu befruchten. Etwas gewagt ist lediglich die Berufung auf § 81, um von den Ausländerbehörden Auskunft zu verlangen. Da § 81 lediglich eine strukturelle Zusammenarbeit verlangt, wäre ein Amtshilfersuchen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (nicht aber des § 3 SGB X) anzuraten. Ferner unberücksichtigt blieb die Ablösung des Minderjährigenschutzabkommens durch das Haager Kinderschutzübereinkommen, das seit 1.1.2011 in Kraft ist (zum Problem der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge s. auch Kunkel, Jugendhilferecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 98 – 119). Zu begrüßen ist, dass der VGH – im Gegensatz zum *VG München*⁵⁵⁴ die Inobhutnahme nicht mit der Bestellung eines Vormunds enden lässt. Das Gesetz stellt nämlich darauf ab, dass der Jugder Minderjährige bei Einreise ohne Personensorgeberechtigten ist.

OLG Frankfurt/M.⁵⁵⁵

Ein Mangel an hinreichend qualifizierten Personal auf Seiten der einen Amtsvormund stellenden Jugendämter stellt keinen besonderen Grund i.S.d. § 1772 S. 2 BGB dar, um einen anwaltlichen Mitvormund für die Vertretung eines unbegleiteten in die Bundesrepublik eingereisten, ausländischen Minderjährigen in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu bestellen. Die Jugendämter haben die Pflicht, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit der Ausübung der Amtsvormundschaft zu betrauen bzw. den Mitarbeitern die notwendige Qualifikation für die Erfüllung der Aufgaben zu vermitteln (Rn. 13)

⁵⁵⁴ Beschl. v. 11.8.2014 – M 18 E 14.2857.

⁵⁵⁵ Beschl. v. 17.6.2014 – 5 UF 112/14, NJW 204, 1222 – 1223.

Es ergibt sich weder aus dem Text noch dem Geist der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/13), dass der vom Familiengericht bestellte Vertreter bzw. Vormund unmittelbar selbst über die in Art. 6 der Verordnung geforderten Kenntnisse verfügen muss. Den Anforderungen der Dublin-III-Verordnung ist dadurch Rechnung zu tragen, dass der (Amts-) Vormund – solange er selbst der Überzeugung ist, über keine ausreichende Fachkunde zu verfügen – verpflichtet ist, durch Beauftragung eines spezialisierten Rechtswaltes für eine entsprechende Vertretung Sorge zu tragen.

VG Göttingen⁵⁵⁶

Dass das Zahnröntgen und die Computertomographie der Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke als Teil der Methode zur Altersfeststellung in der medizinischen, statistischen und soziologischen Fachliteratur kontrovers diskutiert wird, führt nicht ohne Weiteres dazu, dass von der Unvertretbarkeit dieser Methode ausgegangen werden müsste. § 33a Abs 1 S 1 SGB I darf nicht als einseitiges Altersbestimmungsrecht des Betroffenen missverstanden werden.

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I kann derjenige Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Der Antragsteller ist nach eigenem Bekunden 17 Jahre alt; der Antragsgegner hält ihn für volljährig; für ein Unterschreiten der Altersgrenze bestehen keine Anhaltspunkte. Dem Antragsteller geht es auch um die Entgegennahme einer Sozialleistung im Sinne von § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I. Zwar handelt es sich bei der Inobhutnahme selbst nicht um eine Leistung im Sinne von § 2 Abs. 2, sondern gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe und damit im Kern um eine Aufgabe der Eingriffsverwaltung. Soweit der Staat zur Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen des staatlichen Wächteramts verpflichtet ist, besteht jedoch zugleich ein korrespondierender Leistungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42 Abs. 1 sowie auf die Gewährung der Hilfen nach § 42 Abs. 2 S. 3. Insoweit liegt eine Sozialleistung im Sinne des § 11 SGB I vor, und zwar zumindest eine Dienstleistung gemäß § 11 S. 2 SGB I als persönliche und erzieherische Hilfe.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁵⁷

Dem Umstand, dass die übereinstimmende Einschätzung von drei Sozialarbeitern des Jugendamtes der Antragsgegnerin zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Minderjährigkeit des Antragstellers „bedingt durch sein äußeres Erscheinungsbild (Mimik, Gestik, körperliche Entwicklung)“ ausgeschlossen werde, ist plausibel dargelegten umfangreichen beruflichen Erfahrung der Mitarbeiter eine nicht unerhebliche Aussagekraft beizumessen, auch wenn eine solche Schätzung für sich genommen keine ausreichende Grundlage für eine verlässliche Altersdiagnostik bilden kann. Der pauschale Einwand der Beschwerde, das Verfahren der „Inaugenscheinnahme“ finde im Gesetz keine Stütze, ist schon mit Rücksicht auf § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X nicht tragfähig. Ist von Röntgenuntersuchungen abzusehen, verbleiben gleichwohl geeignete Methoden medizinischer Altersdiagnostik. Allgemein wird dann eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus empfohlen.

Dass die medizinische Altersdiagnostik keine exakten Ergebnisse verspricht, liegt in der Natur der Sache. Indes legt die Beschwerde nicht dar – und ist auch sonst nicht zu er-

⁵⁵⁶ Beschl. 17.7.2014 – 2 B 195/14, juris.

⁵⁵⁷ Beschl. v. 13.11.2014 – 12 B 1280/14, juris.

kennen -, dass die Unsicherheiten bei der ärztlichen Altersfeststellung so weitreichend sind, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen und es aus Sicht des Betroffenen daher von vornherein unverhältnismäßig erschiene, entsprechende Untersuchungen auf sich zu nehmen. Ob den Antragsteller insoweit eine Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I trifft, was im Lichte der Rechtsprechung des BundesVGs zum Begriff der Sozialleistung i. S. v. § 11 SGB I, allerdings zweifelhaft erscheint, kann hier dahinstehen, weil dem Antragsteller jedenfalls entgegenzuhalten ist, dass er die materielle Beweislast für das von ihm behauptete Alter als anspruchsbegründende Tatsache trägt, und weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass andere Mittel der Altersfeststellung neben einer ärztlichen Altersbegutachtung in Betracht kommen, die weniger belastend, aber gleichermaßen geeignet sind.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁵⁸

Der Jugendhilfeleistungen Begehrende ist grundsätzlich nach §§ 60 ff. SGB I – etwa auch nach § 62 SGB I – zur Mitwirkung an einer möglichst raschen Feststellung seines Alters verpflichtet, wenn dieses ausschlaggebend dafür ist, ob er überhaupt Leistungsempfänger einer Maßnahme nach § 42 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VIII sein kann. Auch wenn die medizinische Altersdiagnostik keine exakten Ergebnisse verspricht, sind die Unsicherheiten bei der ärztlichen Altersfeststellung nicht so weitreichend, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen und es aus Sicht eines Betroffenen daher von vornherein unverhältnismäßig erschiene, entsprechende Untersuchungen auf sich zu nehmen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁵⁹

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung besteht auf eine Inobhutnahme kein individueller Anspruch, dessen Erfüllung das Einholen des Einverständnisses des Berechtigten voraussetzt, sondern handelt es sich bei dieser anderen Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 um eine hoheitliche Tätigkeit, die der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und damit der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl dient und nicht zur Disposition des Sorgeberechtigten steht. Daran ändert nichts, dass die Inobhutnahme nicht nur eingriffsrechtliche, sondern durchaus auch leistungsrechtliche Komponenten enthält (Vgl. auch: Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 2 Rn. 3, 15 f.). Auch deshalb, weil nämlich eine Inobhutnahme nicht nur eine reine Verwahrung, sondern auch gezielt und geplant die Gewährung von Hilfe zur Erziehung beinhalten kann, kommt hier das Vorliegen einer unschädlichen falschen Begriffswahl – also ein Fall von „falsa demonstratio non nocet“ – nicht in Betracht.

Anm. d. Verf.: Leider folgt auch das Gericht der üblichen, aber falschen Verwendung dieses Begriffs „hoheitlich“. Hoheitlich sind sowohl Leistungen (schlicht hoheitlich) als auch Eingriffe (echt hoheitlich).

Auch freien Träger kann die Aufgabe der Inobhutnahme übertragen werden (§ 76); allerdings können sie keine Verwaltungsakte (§ 31 SGB X) erlassen, da sie dadurch nicht zu beliehene Unternehmern werden. Ferner unrichtig ist, dass die Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung beinhalten könne. Vielmehr beendet die HzE die Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 Nr. 2).

⁵⁵⁸ Beschl. v. 29.9.2014 -12 B 923/14, juris.

⁵⁵⁹ Ur. v. 26.9.2014 – 12 A 2524/13, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁶⁰

Die Verpflichtung zur Inobhutnahme unbegleitet eingereister und sich ohne Personensorgeberechtigte im Inland aufhaltenden Minderjährigen beruht zwar auf der zutreffenden Annahme, dass für diesen Personenkreis eine latente Kindeswohlgefährdende Situation besteht, die ohne weitere Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine Inobhutnahme erforderlich macht (Vgl. Kepert/Röchling, in: LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 42 Rn. 43.). Es kann jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass der Antragsteller seinerseits nicht alles Erforderliche und ihm Zumutbare getan hat, um sich dieser latenten Gefährdungssituation dadurch zu entziehen, dass die Inobhutnahme fortgesetzt wird. Der Antragsteller ist nämlich grundsätzlich nach §§ 60 ff. SGB I – etwa auch nach § 62 SGB I – zur Mitwirkung an einer möglichst raschen Feststellung seines Alters verpflichtet, das ausschlaggebend dafür ist, ob er überhaupt Leistungsempfänger einer Maßnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sein kann. Der Senat teilt auch die Auffassung, dass einen unbegleiteten Flüchtling im Rahmen der sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten nach § 62 SGB I die Obliegenheit trifft, sein Einverständnis in eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seines Lebensalters zu erteilen, wobei sich dies ggfs. auch auf Röntgenuntersuchungen erstrecken kann.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁶¹

Die Bezeichnung einer Maßnahme als Herausnahme oder Inobhutnahme ist für ihre zutreffende rechtliche Einordnung irrelevant.

VG München⁵⁶²

Bei der Inobhutnahme handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit sowohl belastender als auch begünstigender Wirkung. Nach der Legaldefinition in § 45 Abs. 1 SGB X ist ein begünstigender Verwaltungsakt ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat. Ein belastender Verwaltungsakt ist demgegenüber ein Verwaltungsakt, mit dem in ein Recht eingegriffen oder eine Begünstigung verweigert wird. Ob es sich bei einem Verwaltungsakt in einem – wie hier – mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnis um einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt handelt, ist allein nach der Wirkung beim Adressaten zu beurteilen. Für den Kläger als Adressaten der Inobhutnahme kommt dieser insoweit belastende Wirkung zu, als der Kläger verpflichtet ist, sich der Obhut zu unterstellen und den Anweisungen des Jugendamtes im Hinblick auf seine Anwesenheit in der Einrichtung zu folgen. Begünstigend wirkt sich die Inobhutnahme aus, weil sie Voraussetzung dafür ist, dass der Kläger von der Einrichtung des freien Trägers aufgenommen wird und dort für die Dauer der Inobhutnahme Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogische Betreuung erhält. Verwaltungsakte mit einer derartigen Mischwirkung sind insgesamt als begünstigend zu behandeln und den strengeren Rücknahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 bis 4 SGB X zu unterstellen.

VG München⁵⁶³

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Perso-

560 Beschl. v. 10.7.2014 – 12 B 607/14, juris.

561 Beschl. v. 9.5.2014 – 12 A 413/13, juris.

562 Urt. v. 1.10.2014 – M 18 K 14.3366, juris.

563 Beschl. v. 11.8.2014 – M 18 E 14.2857, juris.

nensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Diese Voraussetzungen sind schon deshalb nicht gegeben, weil mit der Anordnung der Vormundschaft durch das Amtsgericht... mit Beschluss vom... 2014 ein Personensorgeberechtigter im Inland vorhanden ist. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ist im Sinne des SGB VIII Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Nach § 1793 Abs. 1 BGB ist ein bestellter Vormund zur Personensorge berechtigt. Ein Anspruch auf Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist damit ausgeschlossen, solange die Anordnung der Vormundschaft (vgl. auch § 42 Abs. 3 S. 4) aufrecht erhalten bleibt. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 selbst eine bereits erfolgte Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten endet.

Siehe aber Anm. d. Verf. zu *Bay VGH* v. 23.9.2014.

VG München⁵⁶⁴

§ 42 Abs. 1 S. 2 räumt dem Jugendamt hinsichtlich der dort genannten Unterbringungsorte ein Auswahlermessen ein. Das dem Jugendamt eingeräumte Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben, wobei auch die (potentiellen) Wünsche der Betroffenen und ihrer Eltern zu berücksichtigen sind. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und sich hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Leistungsberechtigte in diesem Sinne sind die Inhaber eines subjektiven Rechtsanspruches, wobei § 42 einen Rechtsanspruch des Kindes bzw. des Jugendlichen auf Schutzgewährung begründet (Frankfurter Kommentar, SGB VIII Rz. 5 zu § 42; a.A. gewisses Entschließungsermessen, bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen Ermessensreduzierung auf Null, Kunkel, SGB VIII, Rz. 25 zu § 42). Die

BayVGH⁵⁶⁵

Bestimmt die Fachkraft des Jugendamtes, die die Pflegschaft führt, einen anderen Ort als den, an dem sich das Pflegekind gegenwärtig aufhält, als Aufenthaltsort, entfällt die Rechtsgrundlage für den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie. Ohne familiengerichtlichen Herausgabebefehl kann das Jugendamt gegen den Willen der Pflegefamilie die Herausgabe eines Pflegekinds allein im Wege der (hoheitlichen) Inobhutnahme nach § 42 unter den dort normierten Voraussetzungen, insbesondere einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bewirken (Rn. 15)

Pflegeeltern, die nicht Sorgerechtsinhaber sind, sind nicht klagebefugt in Bezug auf eine Inobhutnahme der Pflegekinder durch das Jugendamt.

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁶⁶

Der Vater eines Embryos kann aus § 42 kein subjektives öffentliches Recht i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO auf eine Inobhutnahme und damit eine Klagebefugnis im eigenen Namen ableiten. Nur das Kind als solches hat einen Anspruch auf Schutz des Staates. Einem eingefrorenen Embryo steht ein Anspruch auf den Schutz des Staates speziell nach § 42 nicht zu. Schutz und Förderung, die junge Menschen nach § 1 und 2 erfahren sollen, set-

564 Urt. v. 26.2.2014 – M 18 K 12.6173, juris.

565 Beschl. v. 20.1.2014 – 12 ZB 12.2766, NJW 2014, 715 -717 = JAmt 2014, 399 – 401.

566 Beschl. v. 15.1.2014 – 12 A 2078/13, juris.

zen frühestens mit der Schwangerschaft der austragenden Frau ein. Der im SGB VIII verwendete Begriff des „Kindes“ ist in Anlehnung an die Bestimmung in § 1 BGB so zu verstehen ist, dass er erst ab dem Zeitpunkt der Geburt Anwendung finden kann.

2. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43–49)

a) Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43)

Gem. § 43 Abs. 1 bedarf eine Person, die Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreuen will, einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Begriff der Geeignetheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Erlaubniserteilung ist nicht in das Ermessen des Jugendamts gestellt, sondern ein gebundener Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob die genannten Aspekte der Eignung gegeben sind, hängt maßgeblich davon ab, ob sie das Wohl des Kindes gewährleisten. Die Nichtgeeignetheit ist durch konkret nachweisbare Tatsachen zu begründen.

VG Stuttgart⁵⁶⁷

Die rechtliche Ausgestaltung der Tagespflege gibt einer Tagespflegeperson keinen Anspruch auf das Betreiben einer Großtagespflegestelle mit angestellten Tagespflegepersonen. Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass eine Tagespflegeperson selbstständig tätig ist und das zu betreuende Kind ihr persönlich zugeordnet ist. Eine angestellte Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle mit den damit verbundenen Weisungsrecht lässt sich damit nicht vereinbaren.

OVG RhPf⁵⁶⁸

1. Zu den Anforderungen an die persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson nach § 43 Abs 2 S 2 Nr 1: Ungeeignet ist, wer seinen Sozialversicherungspflichten nicht nachkommt. Eine mangelnde persönliche Eignung kann sich auch aus einem Verhalten der Kindertagespflegeperson die hygienischen Verhältnisse in der Wohnung und den Sicherheitsstandard betreffend ergeben.
2. Zu den Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten nach § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 2: Anforderungen, die für Kindertagesstätten gelten, sind als Orientierung für Standards bei der Kindertagespflege heranzuziehen. Aufgrund der Sachkunde der gesetzlichen Unfallversicherung, deren gesetzliche Aufgabe nach § 1 Nr. 1 SGB VII in der Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren liegt, können von der Unfallkasse erarbeitete Empfehlungen bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten zu stellen sind, herangezogen werden. Bei Wickelplätzen ist auf eine gepolsterte Liegefläche mit mindestens 20 cm hohen Aufkan-

⁵⁶⁷ Urt. v. 5.11.2014 – 7 K 459/13, JAmt 2015, 53 -58 = ZKJ 2015, 80 -87.

⁵⁶⁸ Beschl. v. 15.10.2014 – 7 D 10243/14, NJW 2015, 427-429.

tungen zu den Seiten mit einer Absturzgefährdung zu achten. Wichtiges Kriterium für kindgerechte Räumlichkeiten sind hygienische Verhältnisse.

OVG RhPf⁵⁶⁹

Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Bei nicht speziell ausgebildeten Kindertagespflegepersonen ist hierbei auf das Gesamtbild der Persönlichkeit, deren Sachkompetenz sowie soziale und kommunikative Kompetenz abzustellen. Mit Blick auf die in § 43 Abs. 2 deutlich erkennbare Zielrichtung, nämlich die in § 22 Abs. 2 und 3 normierten Grundsätze der Förderung zu verwirklichen, sollen über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson Qualitätsstandards gesetzt und eine kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden. Danach gehört zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein. Als sachliches Kriterium, das in der Person der Tagespflegeperson erfüllt sein muss, ist die Fachkompetenz anzusehen, durch die sie sich auszeichnen muss. Sachkompetenz besteht aus Wissen und praktischem Verhalten.

Der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ erfordert neben einem ausreichenden Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards. Kindgerechte Räumlichkeiten müssen darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder bei der Tagespflege auch nicht solchen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können.

OVG Berlin-Brandenburg⁵⁷⁰

Kindgerechte Räumlichkeiten im Sinne des § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder bei der Tagespflege auch nicht solchen Risiken oder Gefährdung ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können. Dazu zählen grundsätzlich auch Risiken, die aufgrund räumlicher Nähe der fraglichen Einrichtung zu emittierenden Anlagen entstehen können.

Sächsisches OVG⁵⁷¹

Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe kann nach § 76 unter anderem an Aufgaben im Zusammenhang mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 beteiligt werden.

VG Ansbach⁵⁷²

Der Begriff der persönlichen Eignung umfasst neben den in § 43 Abs. 2 ausdrücklich aufgezählten Anforderungen, die weitere – offensichtliche und damit gleichsam stillschwei-

569 Beschl. v. 15.10.2014 – 7 D 10243/14, NJW 2015, 427 – 429.

570 Beschl. v. 3.7.2014 – OVG 6 S 26.14, ZKJ 2014, 399 -401 = NJW 2015, 184 -186.

571 Beschl. v. 6.8.2014 – 4 B 109/14, juris.

572 Urt. v. 17.7.2014 –AN 6 K 13.01950, juris.

gend mitgeschriebene – Voraussetzung, dass in Tagespflege aufgenommene Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der daraus resultierende Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Tagespflegekinder konkret befürchten lässt und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die daraus resultierende Gefährdung abzuwenden. Zur Beurteilung der Geeignetheit hat die Behörde im Hinblick auf den Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X) alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen und zwar auch die für die Beteiligten günstigen Umstände. Hierbei kommt der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO eine besondere Bedeutung zu. Nach dieser Vorschrift stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Anklage bieten. Voraussetzung ist nicht, dass die Unschuld erwiesen ist, sondern es genügt, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht. Dabei versteht man unter einem hinreichenden Tatverdacht eine Verdachtsverdichtung, die Voraussetzung für eine Anklage bei Gericht ist und die bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation eine spätere Verurteilung als wahrscheinlich erachten lässt. Zu Recht weist der Beklagtenvertreter zwar auf die Vorschrift des § 8a hin (Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung). Abs. 1 dieser Vorschrift verweist jedoch auf gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes. Daraus ergibt sich der Maßstab für die Beurteilung der Geeignetheit der Pflegeperson. Für deren Verneinung reichen nicht bloße Verdachtsmomente aus dem Bereich der Mutmaßungen und Spekulation aus, sondern es müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ gegeben sein.

SächsischesOVG⁵⁷³

Der Umstand, dass die Tagesmutter die von ihr zu betreuenden Kinder für mindestens eine halbe Stunde allein in der Wohnung gelassen hat, führt zu dem Schluss, dass sie nicht länger über die für eine Tagesmutter erforderliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit verfügt. Eine Tagesmutter darf keine andere Person mit der Überwachung der Kinder beauftragen.

SächsischesOVG⁵⁷⁴

Weder aus den unaufgeräumten oder „liederlichen“ Zuständen einer Wohnung, die von kleinen Kindern in der Regel bereits nicht als bedeutsam wahrgenommen werden, noch aus dem Vorhandensein oder den Umständen des Halten von einer Katze und zwei Meerschweinchen, lässt sich etwas dafür entnehmen, dass dadurch eine Kindeswohlgefährdung etwa durch ein hohes Infektionsrisiko oder Ähnliches besteht, die ein sofortiges Eingreifen im Wege eines für sofort vollziehbar erklärten Widerrufs der Pflegeerlaubnis erfordern.

b) Betriebserlaubnis (§§ 45–48a)

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Da die Erlaubnis stets auf die Einrichtung in der konkreten Form bezogen ist, gilt der Erlaubnisvorbehalt zum Beispiel auch für die Erweiterung oder die Verlegung einer Einrichtung. Gemäß § 45 Abs. 2 ist die Erlaubnis zu erteilen, das heißt, es

⁵⁷³ Beschl. v. 27.5.2014 – 4 B 48/14, ZKJ 2014, 395 -399.

⁵⁷⁴ Beschl. v. 24.1.2014 – B 506/13, juris.

besteht ein Rechtsanspruch, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Die Erlaubnis dient der Sicherung des Wohls der dort betreuten Kinder. Die Betriebserlaubnis legt verbindliche Mindestanforderungen für eine altersgerechte Kinderbetreuung fest. Das Wohl der Kinder ist gewährleistet, wenn die dem Zweck und der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen sowie personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1; so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*⁵⁷⁵).

OVG Nordrhein-Westfalen⁵⁷⁶

Nach § 45 Abs. 2 S. 2 besteht eine gesetzliche Vermutung, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der betreuten oder untergebrachten Minderjährigen gefährdet ist, wenn die Einrichtung eine ungeeignete Person beschäftigt. Leiterinnen von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche müssen über besondere Fähigkeiten verfügen. Außer einer in aller Regel unerlässlichen mehrjährigen Berufserfahrung obliegen ihnen neben erzieherischen Tätigkeiten nämlich auch die Führung des Personals, manchmal sogar dessen Einstellung, sowie wirtschaftliche und Verwaltungsaufgaben, so dass auch bei einem Versagen nur in der Personal- und Wirtschaftsführung die Sachverhaltsvoraussetzungen des § 48 sein können, sofern das Versagen den Bestand der Einrichtung und den Erhalt der Lebenswelten der Kinder in Frage zu stellen vermag. Auch die fehlende Eignung als solche muss sich auf konkrete, im Verhalten oder in der Person des Beschäftigten liegende Tatsachen gründen. Soweit die tatsächlichen Umstände dergestalt zu einer sicheren Überzeugung von der mangelnden Eignung führen müssen und bloße Zweifel oder vage Befürchtungen nicht ausreichend sind, ist dennoch der Charakter der Vorschrift als Mittel der Abwehr potentieller Gefahren für das Kindeswohl zu beachten. Die Bestimmung konkretisiert insoweit den objektiv-rechtlichen Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu bewahren.

OVG Hamburg⁵⁷⁷

§ 45 Abs. 4 rechtfertigt nicht nur den Erlass solcher Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnisfähigkeit einer Einrichtung i.S.v. § 45 Abs. 2 sichergestellt werden soll.

§ 45 Abs. 4 berechtigt die zuständige Behörde, im Ermessenswege eine Betriebserlaubnis mit einer Nebenbestimmung zu versehen, wenn diese geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die mit der Erlaubnispflichtigkeit von Einrichtungen nach § 45 verfolgte Zielsetzung, nämlich die Gewährleistung des Wohls der in einer solchen Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen, während des Betriebs der Einrichtung sicherzustellen. § 45 Abs. 4 ermöglicht der zuständigen Behörde daher, aus Gründen der Gefahrenvorsorge den Betrieb einer Einrichtung zu reglementieren, damit auch zukünftig eine Gefährdung des Wohls der in einer Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen vermieden und etwaigen Gefährdungen effektiv begegnet werden kann. Die Frage, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung i.S.v. § 45 Abs. 2 S. 1 gewährleistet ist, ist auf der Grundlage des Betreuungskonzeptes mittels einer typisierenden Betrachtung zu beantworten. Atypische Ausnahmefälle können hierbei außer Betracht gelassen werden.

⁵⁷⁵ Urt. v. 17.9.2014 – M 18 K 13.5812, juris.

⁵⁷⁶ Urt. v. 17.11.2014 – 12 A 283/13, juris.

⁵⁷⁷ Beschl. v. 1.7.2014 – 4 Bf 212/12.Z, juris.

VG Cottbus⁵⁷⁸

Der Widerruf der Betriebserlaubnis für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wegen drohender Gefährdung des Kindeswohls ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl der Kinder oder Jugendlichen beeinträchtigt wird. Einen erfolgten Schadenseintritt erfordert das nicht. Auch reicht es aus, dass Tatsachen vorliegen, angesichts derer die negativen Folgen normalerweise zu befürchten sind. Derartige Besorgnisse werden regelmäßig insbesondere dadurch begründet, dass etwa die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die gesellschaftliche Integration oder gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert werden. Eine solche Gefährdung kann sich aus dem mit dem Zweck der Einrichtung nicht übereinstimmenden pädagogischen Konzeption sowie deren praktische Umsetzung ergeben. Das kann auch dann gegeben sein, wenn das pädagogische Konzept der Einrichtung zwar nicht von vornherein ungeeignet ist, die Umsetzung jedoch anhand körperlicher Zwangsmaßnahmen erfolgt und darüber hinaus eine weitere Gefährdung wegen nicht ausreichender kinderpsychiatrischer und -psychologischer Betreuung zu befürchten ist.

IV. Schutz von Sozialdaten/ Akteneinsicht (§§ 61–68/§ 25 SGB X)

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich nach § 61, der auf den allgemeinen Datenschutz in § 35 SGB I verweist. Eingriffe in den Schutzbereich des § 35 SGB I richten sich nach §§ 68–75 SGB X, wie § 35 Abs. 2 SGB I ausdrücklich regelt. Einschränkungen dieser Eingriffe ergeben sich für die Datenerhebung aus § 62, für die Datenspeicherung aus § 63 und für die Datenübermittlung aus § 64. Für besonders anvertraute Daten gilt zusätzlich § 65. Für die Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft gilt nur § 68.

Für die *Akteneinsicht* gilt: Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens kann Akteneinsicht nach Ermessen gewährt werden. In beiden Fällen aber wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X begrenzt. Die Grenze besteht darin, dass die in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und (zusätzlich) berechnete Interessen des Betroffenen (das ist der durch das Sozialgeheimnis geschützte Dateninhaber) die Akteneinsicht verbieten. Das Sozialgeheimnis für sich allein begrenzt die Akteneinsicht also noch nicht.

In der Jugendhilfe gibt § 65 einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Er gilt aber nur für besonders anvertraute Daten, die im Rahmen erzieherischer oder persönlicher Hilfe einem Mitarbeiter des Jugendamts *anvertraut* worden sind. Dies übersieht die Rechtsprechung (im Berichtszeitraum zuletzt *VG Regensburg*⁵⁷⁹, *aber auch LG Augsburg*⁵⁸⁰), wenn sie alle Daten, die das Jugendamt von Außenstehenden erlangt hat (z.B. von Behördeninformanten) unter die Geheimhaltungspflicht des § 65 fallen lässt. Die Akteneinsicht muss aber dennoch unterbleiben, weil sich aus §§ 68, 69, 73 SGB X keine Übermittlungsbefugnis ergibt.

Sind Sozialdaten unter Verletzung der Vorschriften erhoben worden, setzt sich die Rechtswidrigkeit der Erhebung auf allen Ebenen der Verarbeitung (insbesondere Speicherung und Übermittlung) fort („*Dominoeffekt*“). Es besteht ein Anspruch des Betroffenen

578 Beschl. v. 13.1.2014 – 3 L 331/13, juris.

579 Urt. v. 27.5.2014 – RO 4 K 14.423, juris.

580 Beschl. v. 24.2.2014 – 1 Qs 81/14, JAmt 2014, 533–534 m.Anm. Hoffmann S. 534–535.

auf Löschung der unrechtmäßig erhobenen und gespeicherten Sozialdaten, die sich im Falle der Übermittlung dieser Daten an eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung und dortige Speicherung auch gegen diese richten kann. Dieser Lösungsanspruch kann im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend gemacht werden (so z. B. im Berichtszeitraum zuletzt *Hess.VGH*⁵⁸¹).

1. Datenschutz

Hess.VGH⁵⁸²

Die Regelungen zum Schutz von Sozialdaten im Vierten Kapitel des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sind im Rahmen ihres Anwendungsbereichs für die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den allgemeinen Bestimmungen im Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie den Regelungen in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorrangig anzuwenden. Dies gilt sowohl für hierin enthaltene Einschränkungen als auch für Erweiterungen gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

Die Fremderhebung von Sozialdaten durch ein Jugendamt ist nur unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 zulässig, soweit nicht die Sonderregelung in § 68 eingreift. Mangels Nennung des Aufgabengebietes in § 62 Abs. 3 Nr. 2. c) oder d) ist eine Fremderhebung von Sozialdaten durch ein Jugendamt bei Erfüllung seiner Verpflichtung zur Mitwirkung in Verfahren der Familiengerichte nach § 50 grundsätzlich unzulässig. Weder § 31 BZRG noch § 17 EGGVG erlauben eine Umgehung des Grundsatzes der Betroffenenerhebung in § 62 Abs. 2 S. 1.

VG Frankfurt/M.⁵⁸³

Es bestehen allerdings Zweifel, ob die Vorlage der Unterlagen rechtmäßig war. Allein der Umstand, dass es sich um Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 SGB X handelt, die nach § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis unterliegen, stand der Vorlage allerdings nicht entgegen. Denn das Sozialgeheimnis reicht nur so weit, wie es durch das Gesetz bestimmt worden ist. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall die Regelung des § 69 Abs. 1 SGB X, wonach die Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle oder für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer solchen Aufgabe zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB X). Die gesetzliche Aufgabe, um die es hier geht, ist die Heranziehung des Klägers zur Kostenbeteiligung nach § 91. Im Zusammenhang damit steht das gerichtliche Verfahren, in dessen Rahmen es auf die Übermittlung der angeforderten Aktenteile ankam.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Akten deshalb nicht hätten vorgelegt werden dürfen, weil sie ihrem Wesen nach geheim zu halten waren und der Beklagte das ihm hinsichtlich der Entscheidung über die Vorlage nach § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Dafür spricht, dass der Beklagte noch bis zur mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass die Tochter der Vorlage der vom Gericht angeforderten Unterlagen ausdrücklich widersprochen habe. Er hat im weiteren Verlauf des

581 Urt. v. 16.9.2014 – 10 A 500/13, ZFSH/SGB 2015, 37 -42 = ZKJ 2014, 493 -502 = NVwZ- RR 2015, 258 – 267. Anm. Kirchhoff, juris PR – SozR 2/2015.

582 Urt. v. 16.9.2014 – 10 A 500/13, ZFSH/SGB 2015, 37 -42 = ZKJ 2014, 493 -502 = NVwZ- RR 2015, 258 – 267. Anm. Kirchhoff, juris PR – SozR 2/2015.

583 Urt. v. 15.7.2014 -7 K 1450/13.F, juris.

Verfahrens entgegen seiner ursprünglichen Absicht auch nicht den Versuch unternommen, die Zustimmung der Tochter noch einzuholen, sondern hat die Unterlagen offenbar wegen der drohenden Klagestattgabe im Bewusstsein des Geheimhaltungswunsches der Tochter ohne deren Beteiligung vorgelegt. Damit hat er möglicherweise das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Tochter in seiner Ausprägung als Recht auf Schutz der Privatsphäre verletzt. Dieses Grundrecht umfasst das Recht, bestimmte höchstpersönliche Daten vor jedermann und auch vor dem Staat oder einzelnen seiner Organe geheim zu halten. Zu diesen höchstpersönlichen Daten gehören insbesondere auch solche über den Gesundheitszustand und über Krankheiten einer Person, die in Akten einer Stelle enthalten sind, die aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu dem Patienten oder Klienten der Einrichtung zu diesen Daten gelangt ist. Zum Bereich der Privatsphäre gehört nämlich nicht nur jener Bereich, in dem sich die Person „selbst besitzt“ und in den sie „sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt“, sondern auch der Inhalt von vertraulichen Kommunikationen, wenn sie im Rahmen der Suche nach Hilfe bei der Bewältigung einer persönlichen oder einer Gesundheitskrise in Anspruch genommen worden sind (**Anm. d. Verf.:** schon mit Gesetz, nämlich § 65 geschützt).

Das Gericht kann die vorgelegten Akten gleichwohl verwerten. Von Verfassungs wegen besteht nämlich kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig wäre. Die Frage der Verwertung unzulässigerweise beschaffter Beweismittel ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden (**Anm d Verf.:** Verwertungsverbot aus § 78 Abs. 1 S. 1 SGB X).

VG Münster⁵⁸⁴

Als Folge des Auseinanderfallens zwischen dem kostenpflichtigen Elternteil und dem leistungsberechtigten jungen Volljährigen steht dem Kostenpflichtigen aus dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes dem Grundsatz nach zu, über die Hilfegewährung informiert zu werden, um deren Rechtmäßigkeit als Voraussetzung des Kostenbeitragspflicht überprüfen und eine mögliche Rechtswidrigkeit geltend machen zu können. Dieser Grundsatz kann im konkreten Einzelfall jedoch aufgrund des bestehenden Sozialdatenschutzes zugunsten des Hilfeempfängers eingeschränkt sein.

Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dürfen Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur von diesem mit der Einwilligung dessen weitergegeben werden, der die Daten anvertraut hat. Sozialdaten sind dabei nach § 61 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zu derartigen Sozialdaten mit Personenbezug zählen etwa der Name, Anschrift, Krankheiten, stationäre Maßnahmen, Schwangerschaften oder Diagnosen einschließlich behandelnder Ärzte. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass dem Datenschutz nach § 65 Abs. 1 im Kinder- und Jugendhilferecht eine hohe Bedeutung zukommt. Hintergrund ist das staatliche Interesse an einer effektiven Hilfeerbringung im Interesse des Hilfebedürftigen, in der Regel also die Gewährleistung des Kindeswohls,

584 UrL. v. 29.4.2014 – 6 K 1702/13, JAmt 2014, 581 – 585.

das in der Abwägung der widerstreitenden Interessen regelmäßig deutlich höher zu veranschlagen ist, als das über die Ausnahmetatbestände des § 65 Abs. 1 S. 1 hinausgehende Informationsbedürfnis eines leiblichen [...] nicht sorgeberechtigten Vaters [...]. Grundlage der staatlich intendierten effektiven Hilfeerbringung im Interesse des Hilfebedürftigen ist die besondere vertrauensvolle Personalbeziehung zwischen den Fachkräften des Jugendamtes einerseits sowie Leistungsberechtigten und sonstigen Dritten andererseits, die den Fachkräften Sozialdaten anvertraut haben. Mit dem besonderen Weitergabeverbot des § 65 erkennt der Gesetzgeber aus fachlich-methodischen Gründen an, dass nur dann, wenn in dem hochsensiblen und konflikträchtigen Bereich der persönlichen und erzieherischen Hilfe gewährleistet ist, dass dem einzelnen Jugendamtsmitarbeiter anvertraute Sozialdaten – bis auf klar definierte Ausnahmetatbestände – von diesem Jugendamtsmitarbeiter nicht weitergegeben werden (dürfen), sich in dem jeweiligen vielschichtigen Hilfeleistungsverhältnis das notwendige persönliche Vertrauensverhältnis zu einem Jugendamtsmitarbeiter entwickeln kann, das die erforderliche Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft erzeugt, die für einen Erfolg der Hilfeleistung im Interesse des Hilfebedürftigen (und nicht zuletzt auch der staatlichen Gemeinschaft) letztlich unverzichtbar sind. Vor diesem Hintergrund ist der Kläger im Rahmen seiner Kostenbeitragspflicht ausreichend über die zugrundeliegende Hilfemaßnahme zugunsten seiner Tochter informiert worden, da der Sozialdatenschutz der Tochter nach einer vorgenommenen Interessenabwägung dem Informationsinteresse des Klägers aufgrund seiner Heranziehung zu einem Kostenbeitrag überwiegt.

Anm.d. Verf.: Eine Interessenabwägung ist in § 65 nicht gefordert; dem Urteil ist aber zuzustimmen, weil keine Weitergabebefugnis nach § 65 vorliegt. Auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X wäre einzugehen gewesen; danach wäre eine Übermittlungsbefugnis anzunehmen gewesen, die aber durch § 65 eingeschränkt wird.

LG Augsburg⁵⁸⁵

Mit angefochtenem Beschluss vom 13.12.2013 hat das Amtsgericht A. die Herausgabe von Daten einer Person angeordnet, die gegenüber dem Jugendamt der Stadt A. Angaben zum Nachteil der Geschädigten B. getätigt hat. Die unbekannte Person hatte dem Jugendamt mitgeteilt, dass die Geschädigte Alkoholikerin sei, ihren Sohn vernachlässige und weitere ehrenrührige Behauptungen aufgestellt. Das Jugendamt hat inzwischen die Unwahrheit der Behauptungen zum Teil selbst feststellen können. Das Jugendamt hat sich geweigert, die Daten des unbekannten Informanten an die Polizei herauszugeben. Gegen die richterliche Anordnung zur Herausgabe von Vor- und Familiennamen, früher geführte Namen, Geburtsdatum und –ort sowie derzeitige und ggf. frühere Anschrift wendet sich das Jugendamt mit seiner Beschwerde. Das Jugendamt beruft sich dabei vor allem darauf, dass § 65 die Herausgabe der Identitätsdaten dieser Person verbiete.

Die Herausgabeanordnung ist rechtmäßig, da sie sich lediglich auf die in § 72 Abs. 1 S. 2 genannten Daten bezieht. § 73 Abs. 1 SGB X lässt eine weitergehende Herausgabe von Daten nur bei Verbrechen oder bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zu. Ehrdelikte fallen hierunter nicht.

Die Herausgabe der oben näher bezeichneten Daten ist jedoch zulässig nach § 73 Abs. 2 SGBX i.V.m. § 72 Abs. 1 S. 2 SGB X. Die Identitätsdaten des Informanten können als Sozialdaten angesehen werden. Sozialdaten sind gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Ein umfassender Schutz von Sozialdaten ist nur erreichbar, wenn auch die Daten

585 Beschl. v. 24.2.2014 – 1 Qs 81/14, JAmt 2014, 533 -534 m.Anm Hoffmann S. 534 – 535.

eines Informanten hierunter fallen, mag dies auch an die Grenze der wörtlichen Auslegung gehen.

Die Herausgabe der Identitätsdaten des Informanten im konkreten Fall ist nicht durch § 65 geschützt. In Übereinstimmung mit der bisher ergangenen Rechtsprechung ist festzustellen, dass eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses jedenfalls dann gerechtfertigt ist, wenn ein begründeter Verdacht einer Straftat des Informanten besteht. Die Schwere der Straftat spielt hierbei keine Rolle. Erst recht ist es unerheblich, wie gravierend die ehrenrührigen Behauptungen bei einer Verleumdung sind. Die Einschätzung des Jugendamtes, die bewusst falsche Behauptung nachts betrunken mit verschiedenen Männern nach Hause zu kommen sei anders zu bewerten, als die bewusst falsche Behauptung ein Kind zu missbrauchen, mag bei der Strafzumessung eine Rolle spielen, nicht aber bei der Bewertung der Frage ob überhaupt eine Straftat vorliegt, welche die Herausgabe von Personendaten rechtfertigt. Der grundsätzlich nachvollziehbare Wunsch der Sozialämter, anonyme Informanten geheim zu halten, muss jedenfalls im Falle einer richterlichen Anordnung in einem Strafverfahren zurückstehen. Der verleumderische Informant ist nicht schützenswert. Das Sozialamt kann kein Interesse an falschen Informationen haben.

Anm. d. Verf.: Auch diese Entscheidung eines Strafgerichts leidet an „Sozialrechtslegasthenie“: Bei richtigem Lesen des § 65 ist erkennbar, dass er nur für Daten gilt, die im Rahmen einer erzieherischen oder persönlichen Hilfe anvertraut worden sind. Die ist bei Behördeninformanten nicht der Fall. § 73 Abs. 2 i.V.m § 72 Abs. 1 S. 2 SGB X ist nicht anwendbar, weil weitergehende Daten übermittelt werden, nämlich die Information über eine (angebliche) Straftat. Ferner wird § 68 SGB X nicht geprüft, der im Ergebnis aber genauso wenig eine Übermittlung zulässt wie §§ 73, 72 SGB X. Nicht mehr verwundern kann dann, dass Jugendämter als Sozialämter bezeichnet werden.

2. Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

VG Regensburg⁵⁸⁶

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Akteneinsicht in einem jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahren ist § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X. Demzufolge hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Das in dieser Vorschrift eingeräumte Akteneinsichtsrecht besteht allerdings nur während eines laufenden Verfahrens. Ein eigenständiges und isoliert gerichtlich durchsetzbares Akteneinsichtsrecht außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gewährt § 25 SGB X nicht.

Auch aus dem in der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Anspruch auf Akteneinsicht, ergibt sich kein Anspruch der Kläger auf die begehrte Einsicht in die nicht anonymisierte Verwaltungsakte. Die Kläger haben insoweit gegenüber der Beklagten nur einen Anspruch darauf, dass über ihren Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird, wobei das Interesse der Kläger an der Kenntnis der Identität des/ der Behördeninformanten/in gegen entgegenstehende Geheimhaltungsinteressen der Behörde selbst oder Dritter abzuwägen ist. Der Gewährung von Akteneinsicht steht hier § 25 Abs. 3 SGB X, der auf den allgemeinen Akteneinsichtsanspruch entsprechend anzuwenden ist, i.V.m. § 65 Abs. 1 S. 1 entgegen. Wurden Sozialdaten dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut, dürfen diese nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1

⁵⁸⁶ Urt. v. 27.5.2014 –RO 4 K 14.423, juris.

S. 1 Nr. 1- 5 weitergegeben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 SGB X sind Sozialdaten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf Ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Einen solchen „persönlichen“ Bezug haben alle Informationen, die über eine individualisierbare natürliche Person etwas aussagen und damit zur Identifikation dienen. Damit fallen alle Kenntnisse aus der privaten Sphäre, die ein Mitarbeiter des Jugendamtes bei Erfüllung seiner Aufgaben von Außenstehenden erlangt hat, unter die Geheimhaltungspflicht. Dies gilt in erster Linie für die Namen von Beteiligten, also auch Informanten. Da die Voraussetzungen für eine Weitergabe der anvertrauten Daten hier nicht vorliegen, war ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch der Kläger abzulehnen. Insbesondere hat die meldende Person nicht in eine entsprechende Weitergabe ihrer Daten eingewilligt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Die Tatsache, dass die meldende Person bereit war, in einem eventuellen Gerichtsverfahren vor dem Familiengericht eine Aussage zu machen, kann nicht zugleich als Einwilligung in eine Datenweitergabe an die Kläger gesehen werden. Vielmehr hat die meldende Person gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt, anonym bleiben zu wollen. Einer weiteren Güterabwägung bedurfte es nicht. Insbesondere wäre nicht zu prüfen gewesen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Meldung an das Amt für Jugend und Familie wieder besseren Wissens und in Schädigungsabsicht erfolgte. Anvertraute Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 S. 1 sind nämlich unabhängig davon geheim zu halten, ob ein Geheimhaltungsgrund im berechtigten Interesses des Informanten liegt. Der Gesetzgeber hat den Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, sich über Behördeninformanten zu informieren, um sich ggf. wehren zu können. Die Jugendämter sind nämlich auf die Anzeige von Verdachtsfällen durch Personen, die sich um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sorgen, angewiesen, um zum Schutz der jungen Menschen eingreifen zu können. Die Tatsache, dass gerade nahestehende Personen, wie Verwandte, Nachbarn, Freunde oder auch Familienangehörige über den dafür notwendigen Einblick in familieninterne Konfliktlagen verfügen, macht es nachvollziehbar, dass eine solche Anzeige entweder gänzlich anonym oder aber unter Angabe von Personendaten unter der Zusicherung erfolgt, dass diese vom Jugendamt nicht weitergegeben werden. Könnten die Jugendämter diese Vertraulichkeit nicht garantieren, wären sie eines wichtigen Mittels beraubt, um eventuelle familiäre Probleme rechtzeitig zu entdecken und zu lösen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich auch aus der Tatsache, dass die vorliegende Meldung hier letztlich nicht dazu geführt hat, dass seitens der Beklagten im Bereich der Jugendhilfe Maßnahmen eingeleitet wurden, kein Anspruch der Kläger auf Kenntnis der meldenden Person ergibt. Die meldende Person gab ihre laienhafte Einschätzung einer Gefährdungssituation an das Amt für Jugend und Familie weiter. Dass die Einschätzung eines Laien nicht immer mit der Einschätzung der Fachleute konform geht, liegt in der Natur der Sache. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass in einem solchen Fall kein Geheimhaltungsinteresse der meldenden Person bestünde. Dies würde die gesamte Regelung des § 8a ad absurdum führen, da dann die Verantwortung für die richtige Einschätzung einer Gefährdungslage auf die Melder verlagert würde.

Es besteht auch kein Anspruch auf Auskunft über die Daten der meldenden Person gegenüber der Beklagten nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Der Auskunftserteilung steht hier nämlich § 83 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 65 Abs. 1 S. 1 entgegen.

V. Freie Träger

1. Förderung (§ 74)

Sächsisches OVG⁵⁸⁷

Aus § 74 Abs. 5 ergibt sich die Notwendigkeit der Gleichbehandlung der Träger der freien Jugendhilfe mit der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Leistungserbringer (§§ 77, 78a ff.)

VG München⁵⁸⁸

Gegenstand des Klagebegehrens kann vorliegend nicht der Erlass eines Verwaltungsaktes gemäß Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (wohl unrichtig; § 31 SGB X wäre richtig; d. Verf.) sein. Ein solcher setzt voraus, dass es sich um eine „Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme“ handelt, d.h. es fallen nur einseitige hoheitliche Maßnahmen unter den Begriff des Verwaltungsakts. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass es sich bei der Vereinbarung des Stundensatzes für die von der Klägerin durchgeführten ambulanten Leistungen im Sinne von § 35a um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in Form einer Kostenvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger nach § 77 handelt. Zwischen der Klägerin, dem Beklagten und dem jeweiligen Hilfeempfänger besteht ein sog. sozialrechtliches Dreiecksverhältnis. Eine Seite dieses Dreiecks wird durch die Beziehungen zwischen dem Hilfeempfänger und der Klägerin als Leistungserbringerin gekennzeichnet. Zwischen diesen besteht ein (in der Regel von den gesetzlichen Vertretern des Hilfeempfängers für diesen geschlossener) privatrechtlicher Vertrag, der auf der einen Seite die von der Klägerin zu erbringende Hilfe- bzw. Therapieleistung, auf der anderen Seite das vom Hilfeempfänger zu leistende Entgelt regelt. Vorliegend vereinbart die Klägerin mit den Hilfeempfängern jeweils den begehrten Stundensatz in Höhe von EUR 48, 62 für die Einzeltherapie. Eine zweite Seite des Dreiecks regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Hilfeempfänger und dem Beklagten als Träger der Jugendhilfe. Dieses Verhältnis ist geprägt durch den Anspruch des Hilfeempfängers auf Eingliederungshilfe in Form der Legasthenie- bzw. Dyskalkulithherapie gegenüber dem Beklagten gemäß § 35a und als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Die dritte Seite des Dreiecks regelt die hier vorrangig Streitgegenständlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten als Jugendhilfeträger und der Klägerin als Leistungserbringerin. Wie die Vorschriften der §§ 77 f. zeigen, ist der Beklagte berechtigt sich zur Erfüllung seiner Hilfeverpflichtungen Dritter zu bedienen und mit diesen vertraglich Vergütungen für bestimmte Hilfeleistungen zu vereinbaren. Der Anwendungsbereich der §§ 78b ff. ist vorliegend nicht eröffnet, da die Klägerin nicht die in § 78a Abs. 1 genannten Leistungen erbringt. § 78a Abs. 1 Nr. 5 erklärt zwar für die Eingliederungshilfe in anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 und für Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 die §§ 78b bis 78g für anwendbar. Die von der Klägerin erbrachte Hilfeart des § 35a Abs. 2 Nr. 1 ist dort aber gerade nicht genannt. Da § 78a Abs. 1 eine abschließende Aufzählung enthält und eine entsprechende landesrechtliche Regelung nach § 78a Abs. 2 in Bayern nicht existiert, ist davon auszugehen, dass für die Eingliederungshilfe in ambulanter Form weder die Vorschriften über die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, §§ 78b bis 78f, noch die Regelungen zur Schiedsstelle, § 78g, direkt anwendbar sind. Es bleibt daher vorliegend bei der allgemeinen Regelung des § 77

587 Beschl. v. 14.3.2014 – 1 A 778/13, juris.

588 Ur. v. 30.4.2014 – M 18 K 12.6299, juris.

S. 1, wonach Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben sind, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Unter den Begriff der Dienste, der im Gesetz nicht definiert ist, fallen personenbezogene Angebote, insbesondere solche im ambulanten Bereich § 77 gilt auch nicht nur für die nach § 75 anerkannten, sondern für alle Träger der freien Jugendhilfe. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis bildet insoweit die Rechtsgrundlage für die Finanzierung und damit auch für Vereinbarungen über die Höhe der Kosten i.S.v. § 77. Solche Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind, da sie sich auf die Leistungsansprüche nach dem Kinder- und Jugendhilferecht beziehen, koordinationsrechtliche Verträge des öffentlichen Rechts, vgl. Art. 54 BayVwVfG (wohl unrichtig; §§ 53, 54 SGB X wären richtig; d. Verf. dieser Vereinbarung werden der Leistungsumfang und insbesondere die Höhe des Entgelts festgelegt. Hierbei steht dem Beklagten ein Ermessensspielraum zu und er hat Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte einzubeziehen. Gleichwohl kann die Klägerin als selbstständige Therapeutin ihre Honorare grundsätzlich selbst kalkulieren. Es steht den Beteiligten also offen, gemeinsam eine Vereinbarung über die Höhe des zu gewährenden Stundensatzes zu treffen. Vorliegend ist zwischen den Beteiligten keine wirksame Einigung darüber zustande gekommen, dass die Klägerin im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Legasthenie- und Dyskalkulitherapien für einen Stundensatz in Höhe von EUR 41, 55 durchführt. Die Klägerin hat dem mit Schreiben vom... Dezember 2010 vom Beklagten mitgeteilten Stundensatz in Höhe von EUR 41, 55 entsprechend der Einstufung nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages (Entgeltgruppe 10) ausdrücklich nicht zugestimmt, sondern vielmehr mehrfach erklärt, dass sie hiermit nicht einverstanden ist und eine Vergütung entsprechend den Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen begehrt und dies auch mit den Hilfeempfängern vereinbart. Die hierbei von den Beteiligten abgegebenen Willenserklärungen sind zwar auf einen Rechtserfolg gerichtet, rufen diesen aber aufgrund einer vertraglichen Einigung und nicht kraft einer einseitig hoheitlichen Bindungswirkung hervor. Die auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichteten Willenserklärungen des Beklagten sind keine Verwaltungsakte, sondern sog. schlichthoheitliche Willenserklärungen. Die Klägerin ist als Leistungserbringerin im Rahmen dieses Dreiecksverhältnisses also nicht Adressatin eines Verwaltungsakts Art. 35 BayVwVfG (so auch Deshalb kann die Klägerin die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung des Stundensatzes entsprechend der für Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen gewährten Vergütung nicht mit einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO geltend machen. Statthaft ist vielmehr die allgemeine Leistungsklage auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Beteiligten, der eine Vereinbarung des entsprechenden Stundensatzes enthält.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, welcher einen der beklagten Seite für Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen gewährten Vergütung entsprechenden Stundensatz enthält, zusteht. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus dem (europarechtlichen oder) allgemeinen Gleichheitssatz.

Gegenstand der angestrebten Vereinbarung kann nur eine in der Höhe angemessene Vergütung sein. Auch wenn die von der Klägerin geleisteten ambulanten Maßnahmen im Katalog des § 78a Abs. 1 nicht enthalten sind und auch mangels einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung eine Anwendbarkeit über § 78a Abs. 2 ausscheidet, muss gleichwohl für den Jugendhilfeträger der allgemeine Grundsatz gelten, dass nur Vereinbarungen abzuschließen sind, die unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind (

Aus § 77 ergibt sich somit ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 77 S. 1 über die von der Klägerin im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a durchgeführten ambulanten Maßnahmen, jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung mit einem ganz bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch käme allenfalls dann in Betracht, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null in der Weise zu bejahen wäre, dass eine andere Entscheidung als der Abschluss der Vereinbarung zu den von der Klägerin geforderten Konditionen ermessensfehlerhaft wäre.

Das Gericht weist zunächst klarstellend daraufhin, dass die Klägerin nicht aufgrund der gegen die Landeshauptstadt München geführten Verfahren vor dem VG München beanspruchen kann, dass der Beklagte mit ihr den begehrten öffentlich-rechtlichen Vertrag schließt. In beiden Verfahren hat die Landeshauptstadt München hinsichtlich des von der Klägerin begehrten Stundensatzes abgeholfen, so dass die Verfahren insoweit jeweils eingestellt wurden. Doch auch wenn in diesem Punkt jeweils eine streitige Entscheidung ergangen wäre, so hätten diese keinerlei Auswirkungen auf das streitgegenständliche Verfahren, da sich die Bindungswirkung einer Entscheidung jeweils nur auf die Verfahrensbeteiligten und nicht auf Dritte erstrecken kann.

Ein Anspruch der Klägerin auf Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ergibt sich auch nicht aus dem (allgemeinen) Gleichheitssatz.

Entgegen der Auffassung der Klägerin stellt die Aussage „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ keine allgemeingültige Anspruchsgrundlage dar. Dies ergibt sich bereits aus § 612 BGB.

Zudem findet im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen dem Beklagten als Jugendhilfeträger und der Klägerin als Leistungserbringerin kein unmittelbarer Leistungsaustausch statt, so dass das allgemeine Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht und damit auch das Vergaberecht vorliegend keine Anwendung finden

Doch auch nach Art. 3 des Grundgesetzes (GG) (bzw. Art. 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) besteht kein Anspruch der Klägerin auf eine der für Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen gewährten entsprechenden Vergütung durch den Beklagten. Die Gleichheitsverbürgung des Grundgesetzes kann in einer Zusammenschau mit den Freiheitsrechten nur so verstanden werden, dass es keine grundlose Differenzierung geben darf. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen. Eine Verletzung lässt sich hier nicht feststellen.

Eine Ungleichbehandlung liegt zwar vor. Diese liegt jedoch nicht bereits in den unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Anerkennung und Vergütung der Leistungserbringer im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch die Landeshauptstadt München und den Beklagten. Den Jugendhilfeträgern ist insoweit ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, mit wem sie entsprechende Vereinbarungen schließen und welchen Inhalt diese hinsichtlich Leistungsumfang und Vergütung haben. Eine Ungleichbehandlung ergibt sich vorliegend daraus, dass der Beklagte die Vergütung vom Ausbildungs- oder Berufsabschluss bzw. von etwaigen Zusatzqualifikationen des Leistungserbringers – hier der Klägerin – abhängig macht. Der Beklagte orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages vom 17. April 2009 über die Entgelte für ambulante Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII. Insoweit ist zutreffend, dass die hierin enthaltenen, je nach Ausbildungs- oder Berufsabschluss bzw. etwaiger Zusatzqualifikationen unterschiedenen Entgelte für ambulante Leistungen und die dort vorgesehene

Kopplung dieser Entgelte an die Tarifsteigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Beklagten nicht verbindlich und von ihm nicht allein aufgrund der dahingehenden Empfehlung des Bayerischen Landkreistages zu gewähren sind. Bereits der in dem Schreiben des Bayerischen Landkreistags selbst verwendete Begriff des „Orientierungswerts“ spricht gegen eine Verbindlichkeit der dort vorgesehenen Entgelte im Verhältnis des Beklagten zu einzelnen Hilfeempfängern bzw. Therapeuten. Das Schreiben stellt zudem ausdrücklich klar, dass die „Orientierungswerte“ nur unverbindliche Empfehlungen für die Landkreise sind. Diese Bildung von Entgeltgruppen nach Berufs- bzw. Ausbildungsabschlüssen bzw. Zusatzqualifikationen führt auch nicht zu einem unververtretbaren Vorab-Ausschluss bestimmter Berufsgruppen für die Erbringung von Legasthenie- und Dyskalkulitherapien, sondern zu einer Differenzierung innerhalb des Kreises verschiedener gleichsam qualifizierter Leistungserbringer hinsichtlich des seitens des Beklagten gewährten Entgelts.

In dieser Differenzierung liegt aus Sicht des Gerichts keine Ungleichbehandlung von „wesentlich Gleichem“. Die Berufsausbildung stellt insoweit nicht nur einen Faktor dar, der eine unterschiedliche Vergütung für gleiche Tätigkeiten objektiv rechtfertigen kann, sie gehört vielmehr auch zu den Kriterien, anhand derer sich feststellen lässt, ob es sich um die gleiche Tätigkeit handelt. Die verschiedenen Gruppen von fachlich geeigneten Therapeuten mit jeweils unterschiedlicher Berufsausbildung und unterschiedlichem Umfang ihrer Berufsberechtigung, der sich aus dieser Ausbildung ergibt und auf deren Grundlage sie zugelassen wurden, sowie die unterschiedlichen Ausbildungsinhalte, die in der Therapie umgesetzt werden, können vorliegend bereits nicht als in einer vergleichbaren Situation befindlich angesehen werden.

Dies umso mehr, als der Begriff des Therapeuten für Dyskalkulie- und Legasthenietherapien durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber weder definiert noch geschützt ist. Eine festgelegte Ausbildung oder ein festgelegtes Berufsbild bestehen gerade nicht. Es fehlt mithin an einer spezifischen gesetzlichen Regelung für die Erbringung von Legasthenie- und Dyskalkulitherapien, vergleichbar etwa mit dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilPrG), was dazu führt, dass die Berufs- und Ausbildungsabschlüsse sowie die Zusatzqualifikationen der jeweiligen Leistungserbringer auf die Art und Weise der Durchführung von Legasthenie- und Dyskalkulitherapien durchschlagen. Es ist aufgrund des Grundsatzes der Pluralität der Jugendhilfe gerade gewollt, einer Vielfalt von Hilfen und Methoden Raum zu geben. Der Jugendhilfeträger ist insoweit verpflichtet, aus dieser Vielfalt an Leistungserbringern die im Einzelfall für den Hilfeempfänger geeignete Maßnahme zu ergreifen (zur einzelfallbezogenen Beurteilung der Eignung von Legasthenietherapeuten vgl. BLJA Mitteilungsblatt 2/1999 „Eignung sog. Legasthenikertherapeuten“, abrufbar über www.blja.de; Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, 2005, S. 14; ferner Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in den Vollzugshinweisen zu § 35a „Eignungsvoraussetzungen für Fachkräfte bei der Erbringung von (ambulant)en Leistungen gem. § 35a“, AMS VI 5/7225/3/07 v. 31.1.2007). Aus der Tatsache, dass jeweils die „gleiche Teilleistungsstörung“ der Leistungsberechtigten behandelt wird, kann also nicht geschlossen werden, dass die Leistungserbringer jeweils die „gleiche“ Therapie, mithin die „gleiche Leistung“ erbringen. Das Gericht geht daher auch aufgrund der Vielfalt an fachlich qualifizierten Legasthenie- und Dyskalkulitherapeuten mit jeweils unterschiedlichen Berufs- und Ausbildungsabschlüssen bzw. Zusatzqualifikationen davon aus, dass die Leistungserbringer insoweit keine „im Wesentlichen gleiche Arbeit“ verrichten.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass sämtliche Legasthenie- und Dyskalkulitherapeuten zumindest im „Wesentlichen gleiche“ Leistungen erbringen, also die Therapi-

en insoweit vergleichbar sind, so ist die Differenzierung hinsichtlich der Vergütung zumindest sachlich gerechtfertigt. Die durch die Bildung von Entgeltgruppen in Anknüpfung an den jeweiligen Berufs- oder Ausbildungsabschluss bzw. den Erwerb von Zusatzqualifikationen verursachte Ungleichbehandlung erscheint im Hinblick auf die unterschiedliche Dauer der Ausbildungen, die hierbei erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berechtigungen, sowie die Dauer der bisherigen Berufserfahrung nicht unangemessen. Eine gewisse Pauschalierung ist aus Praktikabilitätsgründen nachvollziehbar und insoweit nicht zu beanstanden. Nachdem für die Erbringung von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien keine einheitliche Ausbildung und damit auch kein vergleichbarer Abschluss vorgesehen ist, erscheint die Eingruppierung nach dem Berufs- oder Ausbildungsabschluss bzw. dem Erwerb von Zusatzqualifikationen oder Berufserfahrung sachgerecht. Eine Vergütung nach den von den Leistungserbringern darüber hinaus vorgebrachten persönlichen Fähigkeiten ist für den Jugendhilfeträger weder überprüfbar noch praktisch umsetzbar. Die Differenzierung nach dem Berufs- bzw. Ausbildungsabschluss hält das Gericht für angemessen, da hierdurch der Dauer des Studiums bzw. der Ausbildung und auch den hierbei erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Berechtigungen Rechnung getragen wird. So sind beispielsweise Leistungserbringer mit dem Abschluss „Master“ höher eingruppiert, als Leistungserbringer mit dem Abschluss „Bachelor“, da sich die Studienzeit insoweit um mindestens 3 Semester verlängert und in diesem Zeitraum weitere und vertiefte Kenntnisse im jeweiligen Fachbereich erworben werden. Entsprechendes gilt für den Hochschulabschluss der Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen. Auch das Kriterium des Vorliegens von Zusatzqualifikationen bzw. Berufserfahrung ist angemessen, da die Leistungserbringer insoweit mehr Fachwissen und eine gewisse Spezialisierung für die Durchführung von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien aufweisen und sich dadurch im Hinblick auf die fachliche Qualifikation von anderen Leistungserbringern abgrenzen. Aufgrund der Vielzahl der für die Durchführung von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien fachlich geeigneten Leistungserbringern und der daraus resultierenden unterschiedlichen Art und Weise der Leistungserbringung erscheint es angemessen, die Höhe des Entgelts an die jeweilige Qualifikation der Leistungserbringer anzupassen.

Das Gericht kann nach alledem eine Ungleichbehandlung von „Wesentlich Gleichem“ bzw. eine solche ohne sachlichen Grund in der Differenzierung nach den Berufs- und Ausbildungsabschlüssen bzw. Zusatzqualifikationen der Leistungserbringer nicht feststellen. Ein Anspruch auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, welcher eine Vergütung entsprechend der für Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen gewährten beinhaltet, steht der Klägerin nicht zu, da ihr Diplom im Fachbereich Sozialwesen (FH) mit den erworbenen Zusatzqualifikationen den vorgenannten Berufs- und Ausbildungsabschlüssen nicht entspricht.

BayVGH⁵⁸⁹

Grundlage des insoweit zwischen der Klägerin als Erbringerin von Therapieleistungen ohne das geforderte Qualifikationsprofil und dem Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses sind mit der in Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsausübungsfreiheit der Klägerin und der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in §§ 35a, 36a Normen des öffentlichen Rechts, über die zwischen den Beteiligten Streit besteht. Das insoweit vorliegende Rechtsverhältnis ist auch hinreichend konkret, weil der Beklagte der Klägerin explizit auf der Grundlage seiner (verwaltungsinternen) Regelung die „Anerkennung“ als Leistungserbringerin für Eingliederungshilfemaßnahmen nach § 35a versagt hat. An der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ausschlusses von der Leistungserbringung hat die Klägerin

⁵⁸⁹ Beschl. v. 20.3.2014 – 12 ZB 12.1351(jetzt: 12 B 14.638), JAmt 2014, 578 – 581.

auch ein – jedenfalls wirtschaftliches – Feststellungsinteresse im Sinne von § 43 Abs. 2 VwGO. Rechtsschutzmöglichkeiten außerhalb der allgemeinen Feststellungsklage, die Anordnung des Beklagten auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen, besitzt die Klägerin nicht. Denn als Leistungserbringer ist sie im Rahmen des sog. jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses nicht Adressat eines Verwaltungsakts, mit dem der Beklagte gegenüber einem Hilfebedürftigen Eingliederungshilfeleistungen bewilligt oder ablehnt. Im Falle der Ablehnung einer bestimmten Hilfemaßnahme – beispielsweise der Kostenübernahme für eine Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie – kann allein der Hilfebedürftige Anfechtungsklage erheben, nicht indes die Klägerin, deren Leistung eventuell für ungeeignet erachtet worden ist, das die Eignung von Leistungen der Klägerin in einem speziellen Hilfefall zum Gegenstand hat). Insoweit gebietet daher auch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG eine weite Auslegung des Feststellungsbegehrens, da andernfalls die Klägerin gegenüber der Vorgehensweise des Beklagten rechtsschutzlos gestellt wäre.

Zutreffend geht das VG bei der Behandlung der Leistungsklage davon aus, dass es sich bei der verwaltungsinternen Anordnung der Beklagten nur noch solche Therapeuten mit der Erbringung von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien zu beauftragen – und darüber hinaus in die Liste der „zugelassenen“ Therapeuten aufzunehmen –, die Diplompsychologen mit entsprechender Zusatzqualifikation sind, um eine Regelung mit einer objektiv berufsregelnden Tendenz handelt, die jedenfalls die freie Berufsausübung der Klägerin im Zuständigkeitsbereich des Beklagten tangiert. Eine derartige Berufsausübungsregelung kann indes nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Über eine gesetzliche Ermächtigung, den Kreis der Leistungserbringer im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a generell auf Personen mit bestimmten Qualifikationen zu beschränken, verfügt der Beklagte indes nicht. Dies gilt gleichermaßen auch für die weitere Beschränkung der Leistungserbringer auf approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, ohne dass sich allerdings aus den dem Senat vorliegenden Verwaltungsvorgängen entnehmen ließe, auf welche Regelung bzw. Anordnung des Beklagten sich diese stützt.

Es fehlt mithin an einer spezifischen gesetzlichen Regelung für die Erbringung von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien, vergleichbar etwa dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilPrG), die bestimmte Voraussetzungen für die berufliche Tätigkeit in diesem Bereich normiert. Auch bei der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe hat der Gesetzgeber ein bestimmtes Qualifikationsprofil in § 35a Abs. 1a S. 1 nur für die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zum Vorliegen einer, den Eingliederungshilfebedarf auslösenden seelischen Störung vorgeschrieben. Speziell für die Erbringung von Eingliederungshilfemaßnahmen enthält § 35a Abs. 1a S. 4 lediglich die Vorgabe, dass die Hilfe nicht von derjenigen Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden soll, der die Person angehört, die die Stellungnahme zum Vorliegen einer seelischen Störung abgegeben hat. Darüber hinaus bestimmt § 35a Abs. 4 S. 1, dass bei gleichzeitig erforderlicher Hilfe zur Erziehung Einrichtungen, Dienste oder Personen in Anspruch genommen werden sollen, die sowohl Eingliederungshilfemaßnahmen erbringen wie auch den erzieherischen Bedarf eines Hilfebedürftigen abdecken können. § 35a Abs. 4 S. 2 enthält weitere Regelungen speziell für heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder. Über die genannten Normen hinaus macht § 35a für im Rahmen der Eingliederungshilfe mögliche Hilfeleistungen hinsichtlich der Qualifikation der Leistungserbringer keine Vorgaben. Insoweit gilt, wie die Klägerin zu Recht ausführt, der Grundsatz der Pluralität der Jugendhilfe, der einer Vielfalt von Hilfen und Methoden Raum gibt.

Als gesetzliche Grundlage für den generellen Ausschluss bestimmter Gruppen von Leistungserbringern bei Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a kann sich der Be-

klagte auch nicht auf die in § 36a geregelte Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers berufen. Ungeachtet des Umstands, dass § 36a bereits die Anforderungen insb. der Normenklarheit für eine die Berufsausübungsfreiheit beschränkende Norm (zu diesen Anforderungen nicht erfüllt, greift die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers nur einzelfallbezogen ein (vgl. Nach der Konzeption des Gesetzgebers hat er über die Eignung einer bestimmte Eingliederungshilfemaßnahme zur Deckung eines spezifischen, bei einem bestimmten Hilfeempfänger bestehenden Bedarfs im Rahmen der sozialpädagogischen Fachlichkeit zu bestimmen, das die Eignung der Leistung der Klägerin für einen speziellen Hilfefall. Dabei kommt ihm wiederum im Einzelfall ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Aus der auf den Einzelfall bezogenen Steuerungsverantwortung folgt jedoch keinerlei Kompetenz, losgelöst vom jeweiligen Hilfefall vorab und generell gewisse Gruppen von Leistungserbringern als ungeeignet auszuscheiden. Ebenso wenig eröffnet der einzelfallbezogene Beurteilungsspielraum einen ebensolchen Beurteilungsspielraum für einen generellen Ausschluss bestimmter Therapeuten im angefochtenen Urteil. Das Vorgehen des Beklagten, nur Therapeuten mit einer bestimmten Qualifikation für die Erbringung von Eingliederungshilfemaßnahmen bei Legasthenie und Dyskalkulie als geeignet anzusehen, steht folglich mit der gesetzgeberischen Konzeption, die im Einzelfall für den Hilfeempfänger geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, in Widerspruch (zur einzelfallbezogenen Beurteilung der Eignung von Legasthenikertherapeuten vgl. BLJA Mitteilungsblatt 2/1999 „Eignung sog. Legasthenikertherapeuten“, abrufbar über www.blja.de; ferner BLJA Mitteilungsblatt 3/2004 „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“; Bayerisches Landesjugendamt [Hrsg.]: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, 2005, S. 14). Der Beklagte ergreift folglich mit der Einschränkung des Kreises der potenziellen Leistungserbringer an Stelle des Gesetzgebers eine berufsregelnd wirkende Maßnahme ohne die hierfür erforderliche gesetzliche Ermächtigung zu besitzen. Die Verfügung und die mit ihr verbundene Praxis ist daher bereits mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig.

Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob die vom Beklagten durch sein Anforderungsprofil an Legasthenie- und Dyskalkulie-therapeuten bewirkte Einschränkung des Kreises der Leistungserbringer den weiteren Anforderungen an eine die Berufsausübung beschränkende Regelung genügt, insbesondere durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert ist und eine verhältnismäßige Einschränkung darstellt. Zwar besteht zweifelsohne ein Gemeinwohlinteresse an der Erbringung fachkundiger und geeigneter Hilfemaßnahmen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe. Ob indes die vom Beklagten getroffene Einschränkung des Kreises der Leistungserbringer zur Erreichung dieses Gemeinwohlbelangs geeignet und verhältnismäßig ist, erscheint zweifelhaft. Wenn das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in seinen Vollzugshinweisen zu § 35a SGB VIII (AMS VI 5/7225/3/07 vom 31.1.2007, dort unter „Eignungsvoraussetzungen für Fachkräfte bei der Erbringung von (ambulant) Leistungen gem. § 35a“) zum einen einen weiten Kreis von Berufsgruppen für die Erbringung ambulanter Eingliederungshilfemaßnahmen für geeignet befunden hat, darüber hinaus für derartige Maßnahmen auch Leistungserbringer zulassen will, die über nachgewiesene Erfahrungen in bestimmten Therapieformen verfügen, statt ausschließlich an eine formale Qualifikation anzuknüpfen, spricht dies – auch im Sinne der Pluralität der Jugendhilfe – für eine differenzierte Beurteilung der Eignung von Leistungserbringern, was, wie die Klägerin ebenfalls vorgetragen hat, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besser Rechnung trägt als das vom Beklagten praktizierte Ausschlussverfahren. Überdies vermag der Beklagte keinen Nachweis zu erbringen und lässt sich eine solche Annahme wohl auch nicht als allgemeinkundig unterstellen, dass Diplompsychologen generell bes-

sere Leistungen bei Legasthenie- und Dyskalkulietherapien im Rahmen der Eingliederungshilfe erzielen als andere Berufsgruppen.

Die von der Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen aufgeworfene Frage, ob das Vorgehen des Beklagten das Gebot partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern in § 4 Abs. 1 S. 1 verletzt und sich hieraus die Rechtswidrigkeit der Eingrenzung des „zugelassenen“ Therapeutenkreises durch den Beklagten ergibt, kann vorliegend offen bleiben. Welche Rechtsfolgen sich aus § 4 Abs. 1 S. 1 für einen Träger der freien Jugendhilfe im Verhältnis zum öffentlichen Jugendhilfeträger ableiten lassen, ist ebenso ungeklärt wie die Frage, ob auch privat-gewerbliche Leistungserbringer wie die Klägerin zu den Trägern der freien Jugendhilfe rechnen. Indes kommt es hierauf angesichts der fehlenden Rechtsgrundlage des Beklagten für eine die Berufsausübung einschränkende Regelung nicht entscheidungserheblich an.

Ernstlichen Zweifeln begegnet auch die Abweisung der auf die Aufnahme in die sog. „Therapeutenliste“ des Beklagten gerichteten Leistungsklage. Insoweit sieht der Senat bei der nach § 88 VwGO gebotenen Auslegung des Klagebegehrens diese Klage nicht als hilfsweise erhoben, sondern als bereits im ursprünglichen Hauptklageantrag enthalten an. Demgegenüber geht der mit dem Hauptantrag bei entsprechender Auslegung identische Hilfsantrag ins Leere. Für die Zulassung der Berufung kommt es hierauf jedoch nicht maßgeblich an, da bei einem erfolgreichen Hauptantrag, für den vorliegend einiges spricht, der Hilfsantrag mangels Eintritts der prozessualen Bedingung nicht zu behandeln wäre. Ausgehend von der Erklärung des Beklagten, die sog. „Therapeutenliste“ nur zu Informationszwecken zu verwenden, steht der Klägerin ein Anspruch auf Aufnahme in diese Liste unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten offenkundig zu. Denn nachdem der Beklagte keine Rechtsgrundlage dafür besitzt, den Kreis möglicher Legasthenie- und Dyskalkulitherapeuten vorab durch spezielle fachliche Anforderungen einzuschränken, sind keine sachlichen Gesichtspunkte ersichtlich die nach Art. 3 Abs. 1 GG eine Ungleichbehandlung zwischen der Klägerin und anderen, in der Liste des Beklagten enthaltenen Therapeuten rechtfertigt.

Ergänzend weist der Senat betreffend das „Verzeichnis der zugelassenen Therapeuten im Landkreis E.-H.“ auf Folgendes hin: Ausgehend von den vorliegenden Akten und dem Vortrag der Beteiligten in der ersten Instanz und im Zulassungsverfahren drängt sich der Eindruck auf, dass es sich bei der „Therapeutenliste“ jedenfalls in der praktischen Handhabung entgegen dem Bekunden des Beklagten nicht um ein reines Informationsinstrument für Hilfe- und Ratsuchende handelt. Bereits die Wortwahl und die Diktion in der Anweisung vom 31. Juli 2010, wo von einer „Zulassung“ von Therapeuten bzw. „anerkannten“ Therapeuten die Rede ist (zur fehlenden Rechtsgrundlage für eine „Anerkennung“ vgl. Bayerisches Landesjugendamt [Hrsg.]: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, 2005, S. 14), deuten darauf hin, dass der Beklagte wohl von einem gesetzlich nicht vorgesehenen und damit rechtswidrigen Zulassungserfordernis ausgeht. Ebenfalls rechtswidrig wäre ein Abstellen auf einen bestimmten, vom Beklagten definierten „Bedarf“ an Legasthenie- und Dyskalkulitherapeuten im Landkreis E.-H. Eine derartige, gesetzlich nicht vorgesehene Bedarfsprüfung scheint dem Beklagten offensichtlich vorzuschweben, wenn in der Anweisung darauf hingewiesen wird, der Bedarf an Legasthenietherapeuten im Landkreis E.-H. sei gedeckt. Schließlich ließe sich angesichts der in der Liste enthaltenen „Altfälle“, d.h. derjenigen Therapeuten, die nicht über die seit dem 1. August 2010 erforderliche Qualifikation verfügen, eine Handhabung der Liste als Konkurrenzschutzinstrument vermuten (vgl. zum unzulässigen Konkurrenzschutz), zumal das Festhalten an nicht hinreichend qualifizierten Leistungserbringern im Widerspruch zu der eigentlichen Zielsetzung der Liste steht. Insofern weist die Klägerin zutreffend darauf hin, dass einem eventuellen Vertrauensschutzge-

sichtspunkt auch durch eine Übergangsfrist für den Erwerb der erforderlichen Qualifikation hätte Genüge getan werden können. Insgesamt ist daher angesichts der gesetzgeberischen Ausrichtung der Eingliederungshilfe auf den Einzelfall die Verwendung sog. Therapeutenlisten, obwohl von ihnen augenscheinlich in der Praxis häufig Gebrauch gemacht wird, kritisch zu hinterfragen (vgl. BLJA Mitteilungsblatt 3/2004 „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“: „(...) *Die Führung von Listen ‚anerkannter Therapeuten‘ ist als nicht unproblematisch zu sehen, (...)*“).

VI. Örtliche Zuständigkeit / Zuständigkeitsklärung

1. Örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen (§ 86)

a) Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I zufolge jemand dort, wo er sich u.U. aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgebend ist nicht (allein) der innere Wille des Betroffenen, es ist vielmehr auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse eine Prognose zu treffen. Das Verhalten des Betroffenen muss darauf schließen lassen, dass er sich an diesem Ort „bis auf Weiteres“ i.S. eines zukunfts offenen Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Ein längerer oder gar dauerhafter Aufenthalt ist hierfür nicht zwingend. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts setzt jedoch voraus, dass der Betreffende an dem Ort, an dem er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen will, zumindest kurzfristig auch tatsächlich Aufenthalt genommen hat. Der tatsächliche Aufenthalt ist nicht hinreichende, aber notwendige Bedingung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts. Erforderlich ist zudem, dass der Ausführung des Willens, an einem Ort den gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, keine objektiven Hindernisse entgegenstehen. (so die gefestigte Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Bayreuth*⁵⁹⁰; *VG Aachen*⁵⁹¹; *VG München*⁵⁹²; *VG Köln*⁵⁹³).

Strittig ist, ob auch bei *Säuglingen* notwendige Bedingung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im elterlichen Haushalt ist, dass sich das Kleinkind dort tatsächlich aufgehalten hat⁵⁹⁴.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt in diesem Sinne kann auch in einer *JVA* begründet werden. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts wird nicht dadurch gehindert, dass der Aufenthalt in einer *JVA* zwangsweise erfolgt. Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt in einer *JVA* durch die dortige Haft begründet wird, ist eine Frage des Einzelfalls. Anhaltspunkte für die Beurteilung sind etwa die Haftdauer, der Haftgrund (Untersuchungshaft vs. Freiheitsstrafe) und ein erklärter Wille zur Rückkehr an einen bestimmten Ort nach der Haftentlassung (im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*⁵⁹⁵).

590 Urt. v. 11.12.2014 – B 3 K 13.55, juris.

591 Urt. v. 20.11.2014 – 1 K 2893/12, juris.

592 Urt. v. 7.5.2014 – M 18 K 13.1016, juris.

593 Urt. v. 13.3.2014 – 26 K 356/13, juris.

594 Offen gelassen v. OVG NRW, Urt. v. 27.2.2012-12 A 2478/11 und VG Gelsenkirchen, Urt. v. 8.11.2012-2 K 5495/09, juris; bejahend BVerwG, Urt. v. 26.9.2002-5 C 46.01, verneinend Sächs OVG, Urt. v. 25.4.2008-1 A 93/08, EuG 2008, 447.

595 Urt. v. 20.11.2014 – 1 K 2893/12, juris.

b) Beginn der Leistung

Für den Begriff der „*Leistung*“ i.S.v. § 86 ist eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zugrunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind. Dabei beginnt eine zuständigkeitsrechtliche „neue“ Leistung bei einer geänderten Hilfestellung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses nicht allein deswegen, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGBVIII zugeordnet ist. Dies gilt erst recht, wenn sich der Wechsel der Hilfestellung innerhalb derselben Nummer des § 2 Abs. 2 vollzieht (einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt VG Würzburg⁵⁹⁶).

„*Beginn*“ der Leistung ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird (einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt VG Bayreuth⁵⁹⁷).

§ 86 Abs. 5 erfasst alle Fallgestaltungen, in denen die Eltern *nach* Leistungsbeginn *verschiedene gewöhnliche* Aufenthalte besitzen. § 86 Abs. 5 S. 2 ist aber auch dann anzuwenden, wenn die Elternteile eines Kindes, für das sie gemeinsam personensorgeberechtigt sind, schon vor oder bei Beginn der Leistung verschiedene persönliche Aufenthalte begründet haben⁵⁹⁸. Das KJVG vom 27.6.2013 hat auf diese Rechtsprechung reagiert, indem § 86 Abs. 5 S. 2 eine klarstellende Ergänzung erfahren hat. Nach dem Wort „solange“ wurden die Wörter „in diesen Fällen“ eingefügt. Der Auslegung des § 86 Abs. 5 durch die Rechtsprechung dürfte damit die Grundlage entzogen sein. Künftig ist der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 S. 2 damit auf die Fälle beschränkt, in welchen sich nach Leistungsbeginn verschiedene g.A. der Eltern ergeben und beiden Elternteilen oder keinem die Personensorge zusteht.

Für die Gewährung von Leistungen (§ 2 Abs. 2) der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 Abs. 1). Mit der Sonderregelung für die *Dauerpflege* in § 86 Abs. 6 wird diese Systematik durchbrochen und die vorgenannte örtliche Zuständigkeit des sog. „Heimat-“ bzw. „Herkunftsjugendamtes“ geregelt. Die Ausgleichsregelung des § 89a stellt jedoch den Grundsatz der Kostenbelastung des Herkunftsjugendamtes wieder her und schützt „Pflegestellenorte“, d.h. örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, vor unangemessenen Belastungen. Die Vorschrift schafft also die finanziellen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Pflegestellen und trägt nach der Vorstellung des Gesetzgebers dem Umstand Rechnung, „dass insbesondere am Rand von Ballungsgebieten und Großstädten kaum mehr Pflegestellen gefunden“ wurden.

VG Köln⁵⁹⁹

Nach der auch im Jugendhilferecht anwendbaren – vgl. § 37 S. 1 SGB I – Legaldefinition eines gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein „nicht nur vorüber-

⁵⁹⁶ Ur. v. 23.10.2014 – W 3 K 13.1117, juris.

⁵⁹⁷ Ur. v. 11.12.2014 – B 3 K 13.55, juris.

⁵⁹⁸ BayVGh, Ur. v. 22.1.2013 12 BV 12.2585, JAmt 2013, 474 m. Anm. Eschelbach, S. 439; ebenso OVG NRW, Ur. v. 19.2.2013-12 A 1434/12, JAmt 2013, 327 = EuG 2013, 506, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Ur. v. 19.10.2011-5 C 25/10 folgend; VGh BW, Ur. v. 31.5.2013-12 S 2346/11, JAmt 2013, 475 = DÖV 2013, 743; Sächs. OVG, Ur. v. 28.8.2013-1 A 87/13.

⁵⁹⁹ Ur. v. 13.3.2014 – 26.

gehendes Verweilen“ ist anzunehmen, wenn der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (Kunkel, in: LPK SGB VIII, 4. Auflage, § 86 SGB VIII Rdnr. 15.) Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist nicht erforderlich. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts setzt jedoch voraus, dass der Betreffende an dem Ort, an dem er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen will, zumindest kurzfristig auch tatsächlich Aufenthalt genommen hat. Der tatsächliche Aufenthalt ist nicht hinreichende, aber notwendige Bedingung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts. Erforderlich ist zudem, dass der Ausführung des Willens, an einem Ort den gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, keine objektiven Hindernisse entgegenstehen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat B. in der Bereitschaftspflegefamilie keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Dieser Aufenthalt war nämlich von vornherein nur vorläufig und damit nicht zukunfts offen „bis auf weiteres“.

VG München⁶⁰⁰

Nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes erfordert nach der Rechtsprechung des BundesVGes⁶⁰¹ „eine gewisse Verfestigung der Lebensverhältnisse an einem bestimmten Ort. Ein dauernder oder längerer Aufenthalt ist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinn des § 86 nicht notwendig“. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird in der Regel bereits mit dem Zuzug, und zwar schon am 1. Tag begründet, wenn es sich nicht um einen Aufenthalt mit Besuchs- oder sonstigem vorübergehenden Charakter handelt, sondern sich der Betroffene bis auf weiteres zukunfts offen an einem Ort aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes bestimmt sich nicht allein nach dem inneren Willen des Betroffenen, es ist vielmehr auf Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse eine Prognose zu treffen, wobei nicht eine rückblickende, sondern eine vorausschauende Betrachtung, ausgehend von den Umständen bei Beginn des Aufenthaltes, zu erfolgen hat.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁰²

Für die Zuständigkeit kommt es nicht darauf an, ob die neue Jugendhilfeleistung einer anderen Nummer des § 2 Abs 2 unterfällt oder innerhalb des SGB VIII nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist als die bisherige Leistung, sondern allein darauf, ob sich die Hilfestellung ungeachtet aller Modifikationen, Ergänzungen und Änderungen noch als Fortsetzung der ursprünglichen Leistung darstellt oder vielmehr der Deckung eines andersartigen, neu entstandenen Bedarfs dient. Voraussetzung für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung ist jedoch, dass alle ihre Bestandteile tatsächlich nach dem Jugendhilferecht als Jugendhilfeleistung gewährt worden sind. Letzteres scheidet für die Unterbringung eines Kindes in einer Mutter-Kind-Einrichtung aus, wenn die Kosten der Unterbringung von Mutter und Kind von Beginn an vom Sozialhilfeträger übernommen wurden und dieser auch später keine speziell jugendhilferechtliche Leistungskompetenz besessen hat. Eine Rechtsgrundlage dafür, die Gewährung von Unterbringung und Betreuung im Verhältnis zum Leistungsempfänger als fiktive Jugendhilfeleistung zu behandeln, damit die falsche Handhabung des Falls durch den Leistungserbringer nicht zu Lasten des Kostenerstattungspflichtigen geht, gibt es nicht.

600 Urt. v. 7.5.2014 – M 18 K 13.1016, juris.

601 Urt. v. 30.9.2009 – 5 C 18/08, juris.

602 Beschl. v. 24.9.2014 – 12 A 957/14, JAmt 2014, 643 -644 m. Anm S. 652 -653.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁰³

In einem Berufungsverfahren ist klärungsbedürftig, inwieweit der Charakter einer – Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 nachfolgenden – Maßnahme als Inobhutnahme i. S. v. § 42 maßgeblich durch das Etikett bestimmt wird, das ihr der tätig werdende Jugendhilfeträger förmlich aufdrückt, oder nicht vielmehr für die Änderung der Hilfe von einer Leistung i. S. von § 2 Abs 2 zur Aufgabenerfüllung i. S. v. § 2 Abs 3 Nr 1 und damit für eine Unterbrechung entscheidend ist, ob sich bei gleichbleibender Art und Weise der Förderung die objektive Bedarfslage beim Kind oder Jugendlichen maßgeblich geändert hat.

VG Magdeburg⁶⁰⁴

Bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte am neuen Wohnort nach der Trennung der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern und dem Umzug eines Elternteils mit dem Kind handelt es sich regelmäßig um den Neubeginn einer Leistung der Jugendhilfe. Das gilt insbesondere, wenn die Betreuung in der neuen Kindertagesstätte nicht unmittelbar an die Betreuung am bisherigen Wohnort anschließt. Von einem unmittelbaren Anschluss an die bisherige Betreuung ist nicht auszugehen, wenn tatsächlich keine Betreuung mehr stattfand, das Betreuungsverhältnis aber aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen nicht zeitnah gekündigt werden konnte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich somit gemäß § 86 Abs. 2 S. 2 nach dem neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind nunmehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86 Abs. 5 S. 2 ist nicht anwendbar.

OVG Berlin-Brandenburg⁶⁰⁵

Die Inanspruchnahme der Betreuung einer anderen Kindertageseinrichtung am neuen Wohnort stellt sich bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung nicht als Fortsetzung der Betreuung in der Kindertageseinrichtung des bisherigen Wohnorts dar.

BayVGH⁶⁰⁶

Die Betreuung von N. im Kindergarten St. A. stellt keine Fortsetzung der bereits in F. begonnenen Jugendhilfeleistung dar. Ob eine einheitliche Leistung vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des BundesVGs⁶⁰⁷ im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen. Hierunter fallen alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind. Die Zuständigkeit des früheren Trägers endet jedoch unter anderem dann, wenn die Leistung eingestellt und eine zuständigkeitsrechtlich neue Leistung gewährt wird. Eine einheitliche Leistung liegt nur dann vor, wenn sich die Hilfestellung ungeachtet aller Modifikationen und Änderungen noch als Fortsetzung der ursprünglichen Hilfemaßnahme darstellt und nicht der Deckung eines andersartigen Bedarfs dient.

Die Rechtsauffassung des VGs, dass die Betreuung des Kindes der Klägerin in F. mit dessen Abmeldung beendet und die insoweit begonnene Leistung damit eingestellt worden war, steht nicht im Widerspruch zu der oben zitierten Rechtsprechung des BundesVGs. In den genannten obergerichtlichen Entscheidungen wird zwar ausgeführt, dass der Wech-

603 Beschl. v. 24.3.2014 -12 A 2524/13, juris.

604 Ur. v. 19.6.2014 – 4 A82/14, juris.

605 Ur. v. 20.8.2014 – OVG 6 B 12.13, FamRZ 2014, 2035 –2036 =ZKJ 2014, 449 449 =JAMt 2014, 642 –643= EuG 2015, 162 –167.

606 Beschl. v. 23.4.2014 – 12 ZB 14.26, JAMt 2014, 640 – 642 = EuG 2015, 107 –112.

607 Ur. v. 13.12.2012 – 5 C 25/11, juris.

sel von einzelnen Hilfearten und -formen nicht zwangsläufig als Beginn einer neuen Leistung zu werten ist. Hieraus lässt sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass immer dann, wenn bereits eine Maßnahme der Jugendhilfe erfolgt ist, jede weitere in diesem Fall erbrachte Jugendhilfeleistung eine einheitliche Leistung darstellt. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass allein aus dem Umstand, dass die Betreuung in Kindertagesstätten keine unter § 2 Abs. 1 fallende Leistung, sondern vielmehr ein Angebot nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 darstellt, nicht geschlossen werden kann, dass keine einheitliche Leistung vorliegt. Davon ist das VG aber auch nicht ausgegangen. Vielmehr hat das Gericht seine Bewertung auf die Abmeldung des Kindes im F... Kindergarten durch die Klägerin sowie auf den Umstand gestützt, dass die Neuansmeldung im Kindergarten in A..., welche zum Zeitpunkt der Abmeldung nicht nur nicht konkret feststand, sondern lediglich den allgemeinen Wünschen der Mutter entsprach, erst über einen Monat später erfolgte. Dabei wurde, weil es hierauf nicht entscheidungserheblich ankam, ausdrücklich offen gelassen, ob auch bei einer Abmeldung des alten Betreuungsplatzes mit zeitlich unmittelbar anschließender Unterbringung in einem anderen Kindergarten von einer neuen Leistung ausgegangen werden kann. Soweit in der Entscheidung hervorgehoben wird, dass die Betreuung in einer Kindertagesstätte ein Angebot darstellt, das allein von der Annahme durch die Eltern abhängt, weist das Gericht zu Recht darauf hin, dass im Unterschied zur regelmäßig auf längere Zeit angelegten Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe bei der hier im Raum stehenden Jugendhilfemaßnahme dem Gesichtspunkt der Kontinuität einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung lediglich ein geringeres Gewicht zukommt. Hier von ausgehend durfte das VG zu Recht den Besuch des Kindergartens in A... durch N. als eine neue Jugendhilfeleistung ansehen. Wenn sich, wie im vorliegenden Fall, die Eltern eines Kindes trennen und ein Elternteil mit dem Kind an einen anderen Ort umzieht, weshalb der bisherige Kindergartenplatz gekündigt wird und nach erfolgtem Umzug, zumal mit einer zeitlichen Unterbrechung, eine neue Anmeldung in einer Kindertagesstätte am neuen Wohnort erfolgt, stellt dies eine gravierende Veränderung der Lebensumstände dar, die eine neue Entscheidung über die konkrete Deckung des Betreuungsbedarfs erfordert. Daher besteht in diesem Zusammenhang auch kein Bedarf an einem Fortbestand der ursprünglichen örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, auf den die Rechtsprechung des BundesVGs zum einheitlichen Leistungsbegriff gerade abstellt. Die Inanspruchnahme der Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte am neuen Wohnort stellt sich daher bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung nicht als Fortsetzung der Betreuung im Kindergarten in F., sondern als eine neue, selbständige Jugendhilfeleistung dar.

VG Bayreuth⁶⁰⁸

Die örtliche Zuständigkeit des Beklagten für diese Leistungen ergibt sich aus § 86 Abs. 2 S. 2, der auf den vorausgehenden S. 1 Bezug nimmt. Demnach ist der Kläger örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bei dem das Kind seinerseits vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn – wie hier – beiden Elternteilen zwar die Personensorge gemeinsam zusteht, sie aber verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben. Diese Zuständigkeit wird in § 86a Abs. 4 S. 1 für die Zeit nach dem Wechsel zu einer Leistung für junge Volljährige festgeschrieben.

Beginn der Leistung im Sinne von § 86 ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird). „Leistung“, an deren Beginn unter anderem § 86 Abs. 2 S. 2 für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anknüpft, sind unabhängig

608 Ur. v. 11.12. 2014– B 3 K 13.55, juris.

von der Hilfeart und –form im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind.

Wenn der Gesetzgeber auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt einer Person abstellt (siehe etwa § 86 Abs. 2 S. 2), will er es genügen lassen, „dass irgendwann vor der Aufnahme (bzw. vor Beginn der Leistung) ein gewöhnlicher Aufenthalt vorgelegen hat, der dann bis zur Aufnahme [bzw. bis zum Beginn der Leistung] etwa auch durch einen tatsächlichen Aufenthalt (oder mehrere tatsächliche Aufenthalte) abgelöst worden sein darf.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁰⁹

Aus der den Regelfall darstellenden Identität von gewöhnlichem Aufenthalt und tatsächlichem Aufenthalt, wie sie sich hier unter Anlegung von § 86 Abs 4 S 1 einerseits und von § 86 Abs 4 S 2 andererseits ergibt, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass ein Wechsel in den für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Rechtsgrundlagen dergestalt, dass an die Stelle des Anknüpfungspunktes „gewöhnlicher Aufenthalt“ (so § 86 Abs. 1 S. 3 zu Lebzeiten des Vaters) der Anknüpfungspunkt „tatsächlicher Aufenthalt“ (so § 86 Abs. 4 S. 2) tritt, nicht von § 89a Abs. 3 erfasst wird.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶¹⁰

Als entscheidungserheblicher Beginn der Leistung i. S. v. § 86 ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt anzusehen, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird. „Leistung“, an deren Beginn § 86 Abs. 2 S. 1 ausweislich § 86 Abs. 5 für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anknüpft, sind unabhängig von der Hilfeart und Hilfeform alle im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind, und zwar auch dann, wenn sich bei einem auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben und die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden. Im Vordergrund der Gesetzesauslegung steht dabei die Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfestellung im Rahmen einer in aller Regel auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfestellung. Der dementsprechend auf eine Gesamtbetrachtung des konkreten Hilfebedarfs abstellende zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff bedeutet deshalb weder, dass jede neue Maßnahme der Jugendhilfe den Beginn einer neuen Leistung markiert, noch, dass es allein auf die erstmalige Gewährung von Jugendhilfe im Sinne eines Beginns einer „Jugendhilfekarriere“ ankommt. Der Interpretation der höchstrichterlichen Rechtsprechung dahingehend, dass bei förmlicher Einstellung einer Jugendhilfeleistung immer auch eine Beendigung der Leistung vorliegt, sofern nicht im Zeitpunkt der Einstellung der Jugendhilfeleistung eine Anschlussleistung bereits bewilligt oder doch konkret geplant ist oder eine Zuständigkeitsvorschrift des SGB 8 ausnahmsweise anderes anordnet, folgt der Senat nicht, weil damit die Zuständigkeit von der subjektiven Einschätzung des zunächst leistenden Jugendamtes und nicht objektiv vom Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen abhängig gemacht würde.

609 Beschl. v. 27.3.2014 -12 A 2808/12, EuG 2015, 59 -60.

610 Ur. v. 21.3.2014 – 12 A 1211/12, JAmt 2014, 644 -649.

VG Minden⁶¹¹

Nach § 86 Abs. 2 S. 1 ist für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dann, wenn die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, derjenige örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personenberechtigte Elternteil – vor Beginn der Leistung – seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach dem zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriff des SGB VIII sind alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung, zumal wenn sie im Einzelfall nahtlos aneinander anschließen, also ohne beachtliche (vgl. § 86a Abs. 4 S. 2 und 3) zeitliche Unterbrechung gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess sich die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfes verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden, die Hilfegewährung im Verlauf des ununterbrochenen Hilfeprozesses also einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 zuzuordnen oder innerhalb des SGB VIII nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist. Nach § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 bleibt die bisherige örtliche Zuständigkeit eines Jugendhilfeträgers bestehen, solange die Personensorge keinem Elternteil zusteht. Diese Regelung findet in allen Fallgestaltungen Anwendung, in denen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen.

VG Bayreuth⁶¹²

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen (hier der Hilfe zur Erziehung) richtet sich nach §§ 86 ff. Das in § 86 zum Ausdruck kommende Grundprinzip der örtlichen Zuständigkeit knüpft zunächst an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des personensorgeberechtigten Elternteils bzw. des Elternteils, bei dem sich der jeweilige Hilfeempfänger aufhält, an. In zweiter Linie ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen selbst maßgeblich und erst wenn ein solcher nicht feststellbar ist, kommt zuletzt als Anknüpfungspunkt der tatsächliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen zum Tragen. Zu Beginn der Leistung hatte der nicht sorgeberechtigte Vater der Hilfeempfängerin seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Klägerin und die sorgeberechtigte Mutter der Hilfeempfängerin in Österreich und damit nicht im Inland. Nach § 86 Abs. 4 S. 1 richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung, wenn die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar ist, oder sie verstorben sind. Maßgeblicher Elternteil im Sinne des § 86 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 S. 1 ist die Mutter der Hilfeempfängerin, da diese allein sorgeberechtigt war bzw. ist. Dass ihr zu Beginn der Leistung einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen waren, ändert daran gemäß § 86 Abs. 2 S. 1 2. Hs. nichts. Nachdem die Mutter der Hilfeempfängerin zum Zeitpunkt vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und der Vater nicht sorgeberechtigt war, war auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfängerin abzustellen, welcher unstreitig beim Vater im Zuständigkeitsbereich der Klägerin lag. Die Klägerin war damit vor Beginn der Leistung zuständiger örtlicher Träger; dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Durch den Zuzug der Mutter der Hilfeempfängerin in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten ist die Zuständigkeit auch nicht auf ihn übergegangen. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist keine erneute Prü-

611 Urt. v. 6.6.2014 – 6 K 3740/12, juris.

612 Urt. v. 22.9.2014 – B 3 K 14.408, juris.

fung der Zuständigkeit vorzunehmen. Das Gericht hält an seiner Rechtsprechung⁶¹³ fest. Es geht weiterhin davon aus, dass grundsätzlich bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers das Prinzip der „dynamischen Zuständigkeit“ in Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern gilt. Dies entspricht der Sichtweise des Gesetzgebers, der das Kind im Kontext der Beziehung zu seinen Eltern sieht und die Zielsetzung verfolgt, dieses Bezugssystem zu unterstützen und zu fördern. Das hat zur Folge, dass bei einer Veränderung des Anknüpfungsmerkmals (bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils bzw. Änderung des Personensorgerechts) die örtliche Zuständigkeit im Hinblick auf eine mögliche Verlagerung auf einen anderen Träger neu geprüft werden muss. Eine statische Zuständigkeit findet sich hingegen in § 86 Abs. 5 S. 2. Nach dieser Vorschrift bleibt bei der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte der Eltern nach Beginn der Leistung die bisherige Zuständigkeit bestehen, solange in diesen Fällen die Personensorge den Eltern gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht. Der Klägerin ist zuzugeben, dass sich aus den Gesetzesmaterialien zur Änderung des § 86 Abs. 5 S. 2 ergibt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich von einer dynamischen Zuständigkeit ausgeht. Die Änderung des § 86 Abs. 5 S. 2 (Einfügung der Worte: „in diesen Fällen“) erfolgte offensichtlich wegen der Rechtsprechung des BundesVGs⁶¹⁴ welches die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 5 a.F. auch in den Fällen für anwendbar hielt, in denen Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten und solche während des Leistungsbezuges beibehielten. Für den hier zu entscheidenden Fall gibt jedoch die Gesetzesänderung nichts her, außer dem Gedanken, dass der Gesetzgeber grundsätzlich eine dynamische Zuständigkeit zugrunde legt und die statische Zuständigkeit auf Ausnahmefälle begrenzt sein soll. Nicht explizit geregelt ist nämlich der Fall, wenn zum Zeitpunkt „vor Beginn der Leistung“ ein gewöhnlicher Aufenthalt des maßgeblichen Elternteils im Inland nicht gegeben ist, damit also auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes abzustellen ist, sich dann aber nachträglich ein gewöhnlicher Aufenthalt des maßgeblichen Elternteils im Inland feststellen lässt. Da jedoch der Gesetzgeber im Fall des § 86 Abs. 4 S. 1 auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes „vor Beginn der Leistung“ abstellt und damit ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes keine Zuständigkeitsveränderung bewirkt, geht das Gericht davon aus, dass auf eine solche „statische Zuständigkeit“ auch abzustellen ist, wenn die Eltern bzw. wie hier der maßgebliche Elternteil nachträglich wieder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet. Hierfür spricht insbesondere auch, dass in § 86 Abs. 4 S. 1 für die drei Fallgestaltungen kein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Inland, kein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern feststellbar und Tod der Eltern geregelt ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes „vor Beginn der Leistung“ maßgeblich ist. Im Falle des Todes der Eltern liegt es auf der Hand, dass eine nachträgliche Änderung des Anknüpfungspunktes nicht in Betracht kommt. Wenn der Gesetzgeber aber die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei den drei Konstellationen gleichsetzt und keine explizit andere Regelung für die Fälle trifft, in denen Eltern bzw. der maßgebliche Elternteil „nach Beginn der Leistung“ wieder einen gewöhnlichen Aufenthalt (im Inland) begründen, ist daraus zu schließen, dass es auch in diesen Fällen bei der einmal begründeten Zuständigkeit bleiben soll. Dies erscheint auch sachgerecht, denn gerade bei Eltern (teilen) mit häufig wechselnden – oft unbekannten – gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalten, sei es im In- oder Ausland, würde eine dynamische Zuständigkeit zu einem ständigen Anknüpfungswechsel zwischen gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes und der Eltern (teile) führen. Lediglich angemerkt wird, dass sich auch in diesem konkreten Fall gezeigt hat, dass die Mutter der Hilfeempfängerin wiederholt ihren gewöhnlichen Aufenthalt von

613 Urt. v. 17.01.2011 – B 3 K 09.726, juris.

614 Urt. v. 09.12.2010 – 5 C 17/09, juris.

Deutschland nach Österreich und umgekehrt verlagert hat, so dass, selbst wenn während der Hilfegewährung wieder Kontakt zur Tochter hergestellt wurde, durchaus mit einem erneuten Wegzug nach Österreich gerechnet werden konnte. Die Jugendämter würden mit einem großen Verwaltungsaufwand belastet, müssten sie in solchen Fällen ständig einen neuen erstattungspflichtigen Träger ermitteln und zur Kostenübernahme bewegen. Dieser Aufwand ginge zu Lasten der eigentlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

VG Würzburg⁶¹⁵

Nach der Rechtsprechung des BundesVGs ist der Begriff der „Leistung“ im Sinne von § 86 dahingehend auszulegen, dass er unabhängig von der Hilfeart und Hilfeform im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen umfasst. Bei einer geänderten Hilfegewährung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses beginnt nicht allein deswegen eine zuständigkeitsrechtlich relevante „neue“ Leistung, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme ganz oder teilweise einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 zuzuordnen ist. Auch wenn der Wechsel von einzelnen Hilfearten und -formen nicht zwangsläufig als Beginn einer neuen Leistung zu werten ist, lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass immer dann, wenn bereits eine Maßnahme erfolgt ist, jede weitere in diesem Fall erbrachte Jugendhilfeleistung eine einheitliche Leistung darstellt. Entscheidend für die Annahme einer einheitlichen Leistung im Sinne von § 86 ist, ob eine auf die Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs bezogene Gesamtmaßnahme vorliegt, wobei hierzu eine Gesamtbetrachtung der einzelnen Hilfen vorzunehmen ist. Eine zuständigkeitsrechtlich einheitliche Leistung liegt dann vor, wenn sich die Hilfegewährung ungeachtet aller Modifikationen, Änderungen und Ergänzungen noch als Fortsetzung der ursprünglichen Hilfemaßnahme darstellt und nicht der Deckung eines andersartigen, neu entstandenen Bedarfs dient.

VG Freiburg⁶¹⁶

Zum Beginn einer neuen Leistung im Sinne von § 86.

Hier:

- Übergang von sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) auf intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) – keine neue Leistung;
- Übergang von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35) auf Erziehung/Betreuung in einer Tagesgruppe (§ 32) – neue Leistung.

Eine kurzfristige Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten hat nach den insoweit entsprechend anzuwendenden §§ 86 Abs. 7 S. 4, 86a Abs. 4 S. 2 und 86b Abs. 3 S. 2 bei der Beurteilung, ob eine neue Leistung beginnt, außer Betracht zu bleiben.

OVG RhPf⁶¹⁷

Sofern eine bewilligte Jugendhilfeleistung nicht nur vorübergehend tatsächlich nicht erbracht wird, sondern förmlich eingestellt worden ist, liegt eine Beendigung der „Leistung“ der Jugendhilfe vor, sofern nicht im Zeitpunkt der Einstellung der Jugendhilfeleistung eine Anschlusshilfeleistung bereits bewilligt oder doch konkret geplant ist (ähnlich Kunkel in

615 Urt. v. 2.10.2014 –W 3K 13.1117, juris.

616 Urt. v. 13.2.2014 – 4 K 2516/12, EuG 2015, 71 -88.

617 Urt. v. 13.2.2014 – 7 A 11043/13, JAmt 2014, 649 -652 = EuG 2014, 453- 466.

LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 86 Rn. 11) und sofern nicht § 86 Abs. 7 S. 4, § 86a Abs. 4 S. 2 und 3 oder § 86b Abs. 3 S. 2 ausnahmsweise anderes anordnen. Ansonsten kommt es in einem solchen Fall nicht darauf an, ob ein jugendhilferechtlicher Bedarf nicht mehr besteht oder aber weiterhin besteht, der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch keine weitere Hilfeleistungen plant und bewilligt, etwa weil es an dem dafür erforderlichen Antrag fehlt. Ferner kommt es ansonsten nicht darauf an, wie lange es dauert, bis erneut Maßnahmen und Hilfen erbracht werden, die in einem solchen Fall vielmehr stets den Beginn einer neuen „Leistung“ der Jugendhilfe darstellen, für die nach Maßgabe der §§ 86 ff. indes unter Umständen ein anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlich zuständig ist als für die vorangegangene, aber beendete „Leistung“.

2. Vorläufige Leistung (§ 86d)

OVG Nordrhein-Westfalen⁶¹⁸

Zu Recht hat das VG zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86b Abs. 1 S. 1 darauf abgestellt, wo der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass der Begriff des „Beginns der Leistung“ in § 86b Abs. 1 S. 1 eine andere Bedeutung haben sollte, als in den übrigen aufeinander abgestimmten und deshalb eine einheitliche Begrifflichkeit voraussetzenden Zuständigkeitsregeln des SGB VIII. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wie der innere Vorbehalt des Klägers, die Leistungen nur vorläufig i. S. v. § 86d erbringen zu wollen, etwas an dem objektiven und deshalb als Zuständigkeitsmerkmal besonders geeigneten Umstand der tatsächlichen Leistungserbringung ändern sollte. Bezeichnenderweise handelt es sich bei § 86d eben nicht um eine Zuständigkeitsregelung im engeren Sinne, sondern um eine Leistungspflicht zum vorläufigen Tätigwerden (Vgl. Kunkel/Kepert, in: LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 86d Rn. 1).

3. Beistandschaft/Pflegschaft/Vormundschaft (§ 87c)

OLG Brandenburg⁶¹⁹

Für die Ergänzungspflegschaft gelten gemäß § 1916 BGB die Vorschriften über die Benennung des Vormunds für die Auswahl des Ergänzungspflegers nicht. Maßgebend ist vielmehr das Interesse des Pflegebefohlenen. Dem trägt § 87c Abs. 3 Rechnung, wonach grundsätzlich das Jugendamt zuständig ist, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das entspricht auch dem Wohl des Kindes. Allerdings ist das Familiengericht befugt, auch abweichend von § 87c Abs. 3 ein anderes Jugendamt zum Pfleger zu bestellen, wenn unter den konkreten Umständen sachliche Gründe wie die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung, dafür sprechen.

4. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX trägt dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems des Rechts auf Teilhabe entgegenzuwirken. § 14 SGB IX trifft für Leistun-

⁶¹⁸ Beschl. v. 16.7.2014 – 12 A 717/14, juris.

⁶¹⁹ Beschl. v. 17.2.2014 – 10 UF 230/13, FamRZ 2014, 1719 – 1720.

gen zur Teilhabe behindert er Menschen eine für die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in § 43 SGB I und in § 86d vorgeht⁶²⁰. § 7 S. 2 SGB IX steht dem Vorrang des § 14 SGB IX nicht entgegen, da § 14 SGB IX keine Zuständigkeitsregelung ist (anders aber die Rechtsprechung), sondern bei bestehender, aber unklarer Zuständigkeit eine Leistungspflicht begründet. Ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung gelten im Innenverhältnis zwischen den als zuständig in Betracht kommenden Reha-Trägern untereinander die Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt BSG⁶²¹; Bay LSG⁶²²; LSG Berlin-Brandbg⁶²³).

Nds.OVG⁶²⁴

Die Eingliederungshilfe nach § 35a in Form der Betreuung in einer integrativen Kindertagesstätte stellt als heilpädagogische Leistung für noch nicht eingeschulte Kinder ebenfalls eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der §§ 5 Abs 1 Nr 4, 55 Abs 2 Nr 2 56 SGB IX dar.

Hat der zweitangegangene Träger trotz der nicht fristgerechten Weiterleitung des Antrags nach § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX an ihn Leistungen auf Teilhabe erbracht, haftet der erstangegangene Träger diesem gegenüber auf Erstattung der entstandenen Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX allerdings nicht bereits deshalb, weil der erstangegangene Träger wegen der Versäumung der Frist nach § 14 Abs 1 S 1 SGB IX im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten allein zuständig gewordener Träger geworden und dieser damit ein anderer für die Leistung zuständiger Rehabilitationsträger im Sinne des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX ist.

VII. Kostenerstattung

1. Tatbestände (§§ 89a–89e)

VG Saarl.⁶²⁵

Wenn sowohl vor dem Streitgegenständlichen Zeitraum als auch während dieses Zeitraumes ein qualitativ unveränderter, kontinuierliche Hilfe gebietender jugendhilferechtlicher Bedarf bestand, kommt es für die Kostenerstattung auf die Frage, ob eine vorausgehende Inobhutnahme über einen langen Zeitraum rechtmäßig war, nicht an.

Zu den Voraussetzungen für eine im Sinne von § 89d Abs. 4 relevanten Unterbrechung der Leistung.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶²⁶

Zu den Voraussetzungen, unter welchen ein örtlicher Träger Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe an aus dem Ausland eingereiste Personen verlangen kann und welches Land in solchen Fällen erstattungspflichtig ist. Ist die Person im Ausland geboren,

620 A.A. im Berichtszeitraum zuletzt Hess. LSG, Ur. v. 25.1.2013-L / AS 697/11, NZS 2013, 399 = RdLH 2013, 72 m. Anm. Axmann, S. 73.

621 Ur. v. 14.5.2014 –B 11 AL 6/13 und v. 25.9.2014 –B 8 SO 7/13 R, juris.

622 Beschl. v. 25.8.2014 – L 8 SO 190/14 ER.

623 Beschl. v. 11.6.2014 – L 16 R 923/13, juris.

624 Beschl. v. 21.1.2014 – 4 LC 57/13, JAmt 2014, 332 –338 = FEVS 66, 39 – 48.

625 Ur. v. 30.5.2014 -3 K 382/13, juris.

626 Ur. v. 17.11.2014 -12 A 2109/12. Juris.

so wird das erstattungspflichtige Land gemäß § 89d Absatz 3 S. 1 auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Dem § 89d Abs. 3 ist durch Auslegung hinreichend eindeutig zu entnehmen, dass es dem Bundesverwaltungsamt überlassen sein sollte, zur Erreichung des mit der Vorschrift verfolgten Zwecks, einen gerechten Kostenausgleich auf der Ebene der überörtlichen Jugendhilfeträger zu gewährleisten, über das im Gesetz genannte Kriterium der im vergangenen Haushaltsjahr entstandenen Belastungen hinaus gegebenenfalls auch zeitlich weiter zurückgreifende Faktoren in den Belastungsvergleich einzubeziehen. Vorliegend hat das Bundesverwaltungsamt das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs bestimmt. Dieser Belastungsvergleich erfüllte auch die materiell-rechtlichen Anforderungen, die sich aus § 89d Abs. 3 S. 2 ergeben. Namentlich durfte das Bundesverwaltungsamt bei der Erstellung des den Bestimmungsverfügungen zugrunde liegenden Verteilungsschlüssels den aus Vorjahren entstandenen Saldo in die Berechnung einstellen, wie in langjähriger Praxis gehandhabt. Diese Vorgehensweise hielt sich im Rahmen des Beurteilungsspielraums, der dem Bundesverwaltungsamt bei der Ausgestaltung des Belastungsvergleichs zukommt.

VG Münster⁶²⁷

Sinn und Zweck der Vorschriften über die Kostenerstattung nach §§ 89 ff. ist es, aufgrund der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 ff. entstandene ungleichmäßige, unter Umständen zufällige oder auch unbillige Kostenbelastungen der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Kunkel/Pattar, in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 89 Rn. 1). Dies zeigt insbesondere die Vorschrift des § 89e über den „Schutz der Einrichtungsorte“, wonach bei einer übermäßigen Belastung von kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Bereich Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich liegen, der Kostenausgleich im Wege der Kostenerstattung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt, in dessen Bereich die betreffende Person vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dieser Zweck des Ausgleichs unangemessener Kostenbelastungen dürfte jedoch hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kosten von Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, also der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, ins Leere greifen. Das Vorhalten eines Angebots an Kindertageseinrichtungen dürfte nicht zu einer unangemessenen Kostenbelastung führen, weil alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet sind, in ihrem jeweiligen Bereich ein entsprechendes Angebot von Plätzen vorzuhalten. Diese Verpflichtung etwa der Klägerin ergibt sich aus § 24 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Danach ist der Anspruch auf einen Platz im Kindergarten nach Maßgabe von § 24 gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 gewöhnlich aufhält. Er ist dabei möglichst ortsnah zu erfüllen. Dabei dürften unangemessene Kostenbelastungen einzelner Jugendhilfeträger im oben genannten Sinn von vornherein ausscheiden. Der Anwendbarkeit von § 89c Abs. 1 S. 2 dürfte auch entgegenstehen, dass es bei der vorliegend fraglichen Leistung, einem Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, an einer konkret individualisierten Jugendhilfeleistung der Klägerin fehlt. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff.) stellt eine Leistung der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 dar. Auch wenn das Sozialgesetzbuch Achtes Buch ausdrücklich zwischen „Angeboten“ und „Hilfen“ (vgl. § 2 Abs. 2) differenziert, fallen beide Kategorien unter den gemeinsamen Begriff der „Leistungen“ der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 1 und 2. Diese Leistungen der Jugendhilfe sind le-

627 Urt. v. 22.7.2014 -6 K 854/13, juris.

diglich von „anderen Aufgaben“ nach § 2 Abs. 3 abzugrenzen. Dementsprechend sind auch die Zuständigkeits- und Erstattungsregelungen nach §§ 86 ff. für diese Leistung dem Grunde nach anzuwenden.

VG Magdeburg⁶²⁸

§ 89e Abs. 1 setzt voraus, dass sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen richtet. Wird die örtliche Zuständigkeit – wie bei einer Inobhutnahme gemäß § 87 – durch den *tatsächlichen* Aufenthalt bestimmt, greift die Regelung nicht ein und ist auch analog nicht anwendbar. Der Erstattungsanspruch nach § 89e greift nur für die Zeit ein, in der die nach dieser Vorschrift maßgebliche Person auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der entsprechenden Einrichtung hat bzw. gehabt hat. Er endet mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung.

OVG Sachsen-Anh.⁶²⁹

Ein Erstattungsanspruch gem. § 89e Abs. 1 S. 1 besteht nur dann, wenn sich die Zuständigkeit des Einrichtungsträgers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen richtete, nicht aber, wenn – wie gem. § 87 für eine Inobhutnahme – seine Zuständigkeit durch den tatsächlichen Aufenthalt des Jugendlichen begründet worden ist. Eine erweiternde Auslegung nach Sinn und Zweck des § 89e Abs. 1 S. 1 scheitert daran, dass der Wortlaut der Regelung eindeutig ist und mit § 89b eine Sonderregelung für die Erstattungspflicht für Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme besteht.

2. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f)

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht (Grundsatz der Gesetzeskonformität). Dabei sieht § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor, dass für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen öffentlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Maßgeblich sind die Regelungen und Verhältnisse, die beim hilfegewährenden Träger danach üblich sind, wenn sie sich im Rahmen rechtlich gezogener Grenzen bewegen. Der erstattungspflichtige Träger kann sich nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich andere Bestimmungen bestehen oder bestimmte Dinge anders gehandhabt werden als im Bereich des erstattungsberechtigten Trägers. Der erstattungsberechtigte Träger ist insbesondere auch nicht verpflichtet, den erstattungspflichtigen Träger zu kostenrelevanten Entscheidungen zu konsultieren und dessen Meinung zu akzeptieren. Ferner ist der Interessenwahrungsgrundsatz als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu beachten, wonach der hilfegewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, also alles tun muss, um den erstattungsfähigen Aufwand gering zu halten (so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*⁶³⁰; *VGAugsburg*⁶³¹).

628 Urt. v. 19.6.2014 – 4 A 65/14, juris.

629 Beschl. v. 4.12.2014 – 4 L 135/14, juris.

630 Urt. v. 17.12.2014 – M 18 K 12.6247, juris.

631 Urt. v. 22.7.2014 – Au 3 K 14.584, juris.

VG München⁶³²

Gemäß § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach § 89a Abs. 1 SGB VIII der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird gemäß § 89a Abs. 3 SGB VIII der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig geworden wäre. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass in den streitgegenständlichen Zeiträumen der Beklagte aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII Leistungen nach § 89a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII erbracht hat und die Klägerin – ohne die örtliche Zuständigkeit des Beklagten nach § 86 Abs. 6 SGB VIII – gemäß § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewesen wäre. Entgegen der Auffassung der Klägerin läuft dem Erstattungsanspruch nicht bereits § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII zuwider. Ihm steht jedoch teilweise der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgende kostenerstattungsrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz entgegen. Nach § 89f Abs. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Das Gebot der Gesetzeskonformität der aufgewendeten Kosten zielt darauf ab, zum einen sicherzustellen, dass der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger bei der Leistungsgewährung nicht in Erwartung einer Erstattungsleistung durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch gezogene Grenzen überschreitet, und zum anderen den erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger davor zu bewahren, Aufwendungen für solche Leistungen zu erstatten, die bei ordnungsgemäßer Leistungsgewährung nach Art oder Umfang so nicht hätten erbracht werden müssen. Eine solche Grenzüberschreitung steht hier nicht im Raum. Entgegen ihrer Auffassung sind Maßnahmen der Jugendhilfe auch dann i.S.v. § 89f SGB VIII rechtmäßig erbracht, wenn sie gegenüber ebenfalls in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nachrangig sind, da der Nachrang keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zum Leistungsberechtigten entfaltet, sondern nur auf der Erstattungsebene gegenüber dem vorrangig verpflichteten Träger wirkt. Der Nachrang führt deshalb nicht zu einer Freistellung des nachrangig verpflichteten Trägers und begründet umgekehrt keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten). § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII steht einer Kostenersatzungspflicht der Klägerin nicht entgegen; ein Rückforderungsanspruch kann mithin nicht darauf gestützt werden. Zur Erreichung dieser Ziele hat er alle nach Lage des Einzelfalls möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Dies schließt auch ein darauf hinzuwirken, dass ein vorrangig zuständiger anderer Sozialleistungsträger den Anspruch des Hilfebedürftigen erfüllt. Insoweit kann auch die Beschreitung des Rechtsweges zur gerichtlichen Klärung der Zuständigkeit des anderen Trägers geboten sein, sofern dies nicht im Einzelfall aussichtslos erscheint. Aufgrund dieses kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatzes ist ein erstattungsberechtigter Träger der Jugendhilfe gehalten, statt den nach § 89a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGB VIII erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger einen vorrangig erstattungspflichtigen Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Dies folgt aus der Wertung des Gesetzgebers, wie sie in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Das darin enthaltene Vorrang-Nachrang-Verhältnis ist nicht nach dem Schwerpunkt der Leistung, sondern allein nach der Art der mit einer

632 Ur t. v. 17.12.2014 – M 18 K 12.6247.juris.

Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialleistung abzugrenzen. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher aus § 242 BGB abgeleitet wird und als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im Verwaltungsrecht gilt, folgt die Pflicht des kostenerstattungsberechtigten Trägers, die Interessen des erstattungspflichtigen Trägers zu wahren. Der zur Kostenerstattung berechnete Sozialleistungsträger hat bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist. Er muss nicht nur darauf hinwirken, dass der erstattungsfähige Aufwand gering ausfällt, sondern ggf. auch, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen nicht entsteht.

VG Oldenburg⁶³³:

Der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgende Interessenwahrungsgrundsatz kann es einem nach § 89c Abs. 1 SGB VIII erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger primär gebieten, den erstattungspflichtigen Sozialhilfeträger vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 39 SGB VIII ist sowohl hinsichtlich der Kosten des Sachaufwandes als auch hinsichtlich der Kosten für Erziehung und Pflege des Kindes bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII analog anzuwenden.

VG Augsburg⁶³⁴

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch entspricht. Die Kostenerstattung wird danach auf die Kosten beschränkt, die bei der rechtmäßigen Anwendung der Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe entstanden sind. Vom Erstattung verlangenden Träger kann dabei nur die Anwendung der rechtlich gebotenen Sorgfalt verlangt werden, die er in eigenen Angelegenheiten einzuhalten hat (sog. *diligentia quam in suis*). Dem Erstattungsanspruch des Klägers steht nicht – nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) – der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bzw. der Interessenwahrungsgrundsatz entgegen; Letzterer besagt, dass der hilfegewährende Träger grundsätzlich alles tun muss, um den erstattungsfähigen Aufwand gering zu halten. Nach den vorgenannten Darlegungen ist vielmehr von der Rechtmäßigkeit der Hilfestellung durch den Kläger auszugehen. Ein Vorenthalten von Informationen seitens des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht oder gar „kollusives Zusammenwirken“, um einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten zu erhalten, lässt sich den Akten keineswegs entnehmen. Auch ist kein Unterlassen des Klägers ersichtlich, das zu höheren erstattungsfähigen Kosten führte. Schließlich entsteht durch die Erfüllung des Erstattungsanspruchs auch kein gegenläufiger Erstattungsanspruch des Beklagten. Demnach war die Klage begründet; erstattet werden nur die Sachkosten, Ermessensleistungen, die auf gesetzlicher Grundlage gewährt werden, sind keine freiwilligen Leistungen und deshalb erstattungsfähig. Zwar können Verzugszinsen nach der ausdrücklichen Regelung in § 89f Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht verlangt werden; allerdings besteht ein Anspruch auf die beantragten Prozesszinsen in entsprechender Anwendung der §§ 291, 288 Abs. 2 S. 2 BGB.

633 Urt. v. 28.2.2014 – 13 A 4895/12, EuG 2015, 32–44.

634 Urt. v. 22.7.2014 – Au 3 K 14.584, juris.

3. Ausschlussfrist (§ 111 SGB X)/Verjährung (§ 113 SGB X)

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X ist auf die Erstattungsansprüche nach dem SGB VIII anwendbar, auch wenn S. 2 auf diese nicht anwendbar ist, weil der erstattungspflichtige Träger keine „Entscheidung über seine Leistungspflicht“ trifft, von der der erstattungsberechtigte Träger Kenntnis erlangen könnte. S. 2 ist nur auf solche Fälle anwendbar, in denen konkurrierende Leistungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegenüber dem Leistungsberechtigten über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die Ablehnung der Erstattungspflicht gegenüber dem erstattungsberechtigten Träger ist keine Entscheidung über die „Leistungspflicht“.

VG Aachen⁶³⁵

Der Rechtsprechung des BundesVGs zum sogenannten zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriff lässt sich nicht entnehmen, dass wegen des darin erfolgten Abstellens auf den Beginn der (Gesamt-)Leistung die Ausschlussfrist des § 111 SGB X erst mit dem Ende der (Gesamt-)Leistung anlaufen würde.

VG Kassel⁶³⁶

Für den Kostenerstattungsanspruch nach § 89a SGB VIII gelten die Ausschlussfrist des § 111 SGB X und die Verjährungsfrist des § 113 SGB X in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung weiter.

4. Kostenerstattung nach §§ 104, 105 SGB X

VG Freiburg⁶³⁷

Enthält das Achte Buch Sozialgesetzbuch keine einschlägige spezielle Kostenerstattungsregelung, so ist auf die allgemeinen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 102 ff., insbesondere § 105 Abs. 1 S. 1, SGB X) über die Erstattungsansprüche von Leistungsträgern untereinander zurückzugreifen.

VG Minden⁶³⁸

§ 105 Abs. 3 SGB X gilt auch bei Erstattungsstreitigkeiten von Trägern der Jugendhilfe untereinander. Erforderlich i.S.d. § 105 Abs. 3 SGB X ist das Wissen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der eigenen Leistungspflicht, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, vorliegen. Es kommt nicht darauf an, ob dem tatsächlich zuständigen Sozialleistungsträger allgemein das Bestehen eines in Höhe und Umfang ungewissen Bedarfs bekannt war, während er keine Kenntnis von einer konkret berechenbaren Hilfebedürftigkeit hatte.

635 Urt. v. 20.11.2014 – 1 K 2893/12, juris.

636 Urt. v. 3.11.2014 – 5 K 1540/12, KS, juris.

637 Urt. v. 13.2.2014 – 4 K 2516/12, EuG 2015, 71 – 88.

638 Urt. v. 6.6.2014 – 6 K 3740/12, juris.

VIII. Kostenbeteiligung

1. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90)

OVG Bremen⁶³⁹

Es kann den allgemeinen Gleichheitssatz und den Grundsatz der Folgerichtigkeit verletzt, wenn eine Beitragsordnung ein Beitragsstaffelung nach Einkommen und Haushaltsgröße vornimmt, zugleich aber die Heranziehung von Beitragspflichtigen mit unterschiedlichen Einkommen oder Haushaltsgrößen zu gleichen Beiträgen vorsieht. Die Strukturprinzipien des § 90 SGB VIII werden verletzt, wenn die Eltern allgemein, um zu einer zumutbaren Belastung zu gelangen, auf ein antragsabhängiges Erlassverfahren verwiesen werden. Das kann auch dann der Fall sein, wenn bei pauschalierender Betrachtung alle Beitragspflichtigen, die zu den in der Beitragsordnung vorgesehenen unteren drei Einkommensstufen gehören, die Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII erfüllen.

VG Magdeburg⁶⁴⁰

§ 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt allein den Träger der Tageseinrichtung, in der das Kind gefördert wird, zur Festsetzung von Kostenbeiträgen. Die Rechtsprechung des BundesVGs⁶⁴¹ ist nicht durch die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen obsolet geworden.

VG Münster⁶⁴²

Leistungen nach dem SGB II sind als Einkommen bei der Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

VG Münster⁶⁴³

Wohnt ein Kindergartenkind zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, lebt es mit beiden Elternteilen zusammen, weshalb beide Eltern Beitragsschuldner sind und als Gesamtschuldner haften. Wegen der Beitragspflicht beider Elternteile ist das Einkommen beider Eltern zugrunde zu legen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁴⁴

Werden Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach dem sog. „Wechselmodell“ von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt, haften sie für die Elternbeiträge gesamtschuldnerisch nach der Summe ihrer beider Jahreseinkommen.

VG Köln⁶⁴⁵

Die für den Elternbeitragsgläubiger bestehenden Vorteile der gesamtschuldnerischen Haftung sind nicht dadurch aufgehoben, dass über das Vermögen des anderen Elternteils das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Der Elternbeitragsgläubiger kann selbst bei Anmel-

639 Urt. v. 22.10.2014 – 2 D 106/13, juris.

640 Urt. v. 1.10.2014 – 4 A 350/13, juris.

641 Urt. v. 25.04.1997 – 5 C 6.96, juris.

642 Urt. v. 25.9.2014 – 3 K 3546/13, juris.

643 Urt. v. 27.2.2014 – 3 K 1646/13, juris.

644 Beschl. v. 9.4.2014 – 12 A 233/14, juris.

645 Urt. v. 28.5.2014 – 19 K 2048/13, juris.

dung seiner Forderung zur Tabelle gemäß §§ 174 ff InsO den oder die Mithaftenden vollumfänglich in Anspruch nehmen. Als Berechnungsgrundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Elternbeitragspflichtigen verliert der Steuerbescheid nicht deshalb seine Bedeutung, weil das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁴⁶

Für den Fall einer unrichtigen Gesetzesanwendung bedarf es keiner zusätzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Änderung einer Veranlagung zu Elternbeiträgen. Elternbeitragsbescheide beschränken sich als ausschließlich belastende Verwaltungsakte auf die Festsetzung der jeweiligen Beitragslast; sie stellen grundsätzlich keine begünstigenden Verwaltungsakte des Inhalts dar, dass über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus für den jeweiligen Beitragszeitraum zukünftig keine weiteren Elternbeiträge mehr verlangt werden. Eine Verwirkung eines Nachforderungsanspruchs noch vor dem Ablauf der Verjährungsfristen kommt nicht in Betracht.

VG Köln⁶⁴⁷

Elternbeitragsbescheide stehen regelmäßig – unabhängig von einem in den Bescheid aufgenommenen Vorbehalt – von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Änderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

VG Köln⁶⁴⁸

Dem Satzungsgeber ist bei der Ausgestaltung der sozialen Staffelung der Beitragserhebung und der Festlegung der Beitragssätze ein weit gespannter Gestaltungsspielraum eingeräumt.

VG Köln⁶⁴⁹

Der Beitrag für das zweite und weitere Kind einer Familie entfällt, wenn die Geschwisterkinder Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Trägers besuchen. Die Begrenzung der Geschwisterfreistellung auf Einrichtungen im Gebiet des Trägers ist nicht sachwidrig.

VG Minden⁶⁵⁰

Die Konzeption der Geschwisterkindbefreiung, deren Einführung und Ausgestaltung der eigenständigen Entscheidung des Jugendhilfeträgers obliegt, ist darauf ausgerichtet, dass dem Jugendhilfeträger zur Mitfinanzierung seiner Leistungsangebote der Beitrag für ein Kind der Familie verbleibt, was jedoch nicht der Fall wäre, wenn zweite Kinder mit Blick auf die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten eines anderen Jugendhilfeträgers von der Beitragspflicht befreit würden. Der in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet nicht, die Beitragsbefreiung auf die Fälle auszudehnen, in denen das ältere Kind eine Einrichtung oder ein Angebot eines anderen Jugendhilfeträgers in Anspruch nimmt. Dem Gesetzgeber kommt im Rahmen der staatlichen Leistungs-

646 Beschl. v. 29.1.2014 – 12 A 2449/13, juris.

647 Urt. v. 12.9.2014 – 19 K 3547/13, juris.

648 Urt. v. 5.6.2014 – 19 L 918/14, juris.

649 Urt. v. 12.9.2014 – 19 K 3570/13, juris.

650 Urt. v. 3.7.2014 – 5 K 3647/13, juris.

gewährung unter dem Aspekt des Art. 3 Abs. 1 GG eine Gestaltungsfreiheit zu, die eine Begünstigung einzelner Gruppen schon dann zulässt, wenn sich aus dem Gegenstand der Regelung für die Art der Differenzierung ein sachlich vertretbarer Grund anführen lässt. Unterschiedliche finanzielle Auswirkungen für den Jugendhilfeträger rechtfertigen es, die Geschwisterkindbefreiung auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken.

OVG Berlin-Brandenburg⁶⁵¹

Die nach § 17 Abs. 2 KitaG gebotene sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung ihrer Kinder verlangt, bei der Berechnung der Gebührenhöhe nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde zu legen.

Anm. d. Verf.: Dies gilt für alle Bundesländer wegen des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20, 28 GG.

Nds.OVG⁶⁵²

Die Übernahme von Kostenbeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte nach § 90 Abs 3 SGB VIII setzt nicht voraus, dass der Antrag vor Beginn des Übernahmzeitraums gestellt worden ist.

VG Freiburg⁶⁵³

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Gemeinde den Kindergartenbeitrag nach der Zahl der Kinder im selben Haushalt staffelt und damit nicht auch weitere Kinder berücksichtigt, für die ein Elternteil unterhaltspflichtig ist und die in einem oder mehreren anderen Haushalten leben.

VG Magdeburg⁶⁵⁴

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte durch die Gemeinde bedarf einer Satzungsregelung.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinde für den Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Gemeindegebietes verstößt gegen § 90 Abs. 1 S. 1 SGB VI-II.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁵⁵

Umfasst die Veranlagung die Betreuung von zwei oder mehr Kindern in einem Gesamtzeitraum von mehreren Jahren, entspricht es bei der Bildung des Jahresbetrages der Billigkeit, ohne Rücksicht auf die jeweilige Laufzeit auf den Durchschnitt der unterschiedlichen Monatsbeitragshöhen abzustellen und diesen Monatsbetrag auf den Jahresbetrag hochzurechnen.

651 Beschl. v. 15.4.2014 – OVG 6 S 18.14, NVw Z –RR 2014, 688 -690.

652 Beschl. v. 6.3..2014 – 4 LC 45/12, ZFSH /SGB 2014, 349 -353 = ZKJ 2014, 211 -214 = JAmt 2014, 330-331 =EuG 2015, 2 -32.

653 Urt. v. 25.5.2014 – 5 K 840/12, juris.

654 Beschl. v. 21.2.2014 – 4 B 351/13, juris.

655 Beschl. v. 3.2.2014 – 12 E 77/14, juris.

2. Kostenbeiträge (§§ 91–94)

a) Rechtmäßigkeit der Hilfe

Es ist strittig, ob eine Heranziehung durch Kostenbeitrag voraussetzt, dass die Hilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Ist der Kostenbeitragspflichtige identisch mit dem Anspruchsberechtigten für die Hilfe, hätte er die Rechtswidrigkeit des Hilfebescheides geltend machen können, weil er widerspruchsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog ist. Anders, wenn der Kostenbeitragspflichtige nicht widerspruchsbefugt gewesen ist, z.B. wenn ein Nichtsorgeberechtigter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Das *OVG Nordrhein-Westfalen*⁶⁵⁶ vertritt die Auffassung, dass durch eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung rechtlich geschützte Interessen des nichtsorgeberechtigten Elternteils nicht unmittelbar betroffen i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sind. Soweit ein nichtsorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sehe, müsse er zur Abhilfe zunächst eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts herbeiführen und könne nicht unmittelbar selbst in das jugendhilferechtliche Verfahren gestaltend eingreifen. Demgegenüber vertritt der *VGH Baden-Württemberg*⁶⁵⁷ die Auffassung, bei Heranziehung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu einem Kostenbeitrag sei im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen.

Der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet es, dass dem Betroffenen die für die Ausübung seiner Rechte erforderlichen Informationen übermittelt werden, soweit der Sozialdatenschutz (s. dort) nicht entgegensteht (im Berichtszeitraum zuletzt *VG Münster*⁶⁵⁸; *VG Frankfurt/M.* s. nachfolgend).

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁵⁹

Die Rechtmäßigkeit der Hilfemaßnahme und damit auch ihre Erforderlichkeit ist nicht Tatbestandsvoraussetzung der die Heranziehung zu Kostenbeiträgen regelnden Normen, sondern nur ungeschriebene Voraussetzung für den Anspruch des Jugendhilfeträgers auf die Kostenbeiträge. Der Träger der Jugendhilfe hat die Notwendigkeit der kostenersatzungspflichtigen Maßnahme erst dann zu verteidigen, wenn der zu einem Kostenbeitrag Herangezogene sich gegen seine Heranziehung mit dem Argument der mangelnden Erforderlichkeit wehrt.

VG Minden⁶⁶⁰

Die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfeleistung ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.

VG Cottbus⁶⁶¹

Voraussetzung für eine Kostenhebung gegenüber den Eltern für eine Inobhutnahme-maßnahme ist deren Rechtmäßigkeit.

⁶⁵⁶ Beschl. v. 2.10.2009-12 A 131/09, juris.

⁶⁵⁷ Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, juris; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Minden*, Urt. v. 24.5.2013-6 K 1775/12, juris und *OVG NRW*, Beschl. v. 11.10.2013-12 A 1590/13, JAmt 2014, 90; *VG Ansbach*, Urt. v. 14.11.2013-AN 6 K 13.00713; *VG Stuttgart*, Urt. v. 19.12.2013-7 K 122/12, juris. Beschl. v. 17.9.2013-4 LA 50/12, NJW 2013, 3802 = DÖV 2013, 995.

⁶⁵⁸ Urt. v. 29.4.2014 -6 K 1702/13, JAmt 2014, 581 – 585.

⁶⁵⁹ Beschl. v. 28.8.2014 -12 A 1034/14, juris.

⁶⁶⁰ Beschl. v. 21.8.2014 – 6 K 353/14, juris.

⁶⁶¹ Urt. v. 4.3.2014 – 3 K 183/12, JAmt 2014, 397 -399.

VG Saarl.⁶⁶²

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 5 b i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII setzt voraus, dass die Leistung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

VG Frankfurt/M.⁶⁶³

Die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach § 91 SGB VIII schließt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der kostengegenständlichen Maßnahme ein, da eine Kostenpflicht nur für eine rechtmäßige Maßnahme entstehen kann. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach § 41 Abs. 1, 2 i.V.m. § 35a SGB VIII umfasst die Frage, ob die Abweichung von der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII von einem Arzt oder Psychotherapeuten im Sinne des § 35a Abs. 1a S. 1 SGB VIII bestätigt worden ist und die Stellungnahme die Anforderungen des § 35a Abs. 1a S. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt sowie ob die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung notwendig und aussichtsreich war. Zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bedarf es der Einsichtnahme in den *Hilfeplan* und seine regelmäßigen Fortschreibungen nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sofern nicht andere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen. Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestritten und weigert sich die zuständige Behörde unter Hinweis auf das Sozialgeheimnis oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der jungen Erwachsenen die ärztlichen Stellungnahmen, den *Hilfeplan* und seine Fortschreibungen vorzulegen, so ist nach Maßgabe der materiellen Beweislast zu entscheiden und der Kostenbescheid aufzuheben. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist zu beachten, dass dem Jugendamt im Hinblick auf das Ob und das Wie einer Jugendhilfemaßnahme ein *Beurteilungsspielraum* zusteht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des jungen Erwachsenen und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Alternativlosigkeit erhebt, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

b) Anwendungsbereich des § 91**OVG Nordrhein-Westfalen**⁶⁶⁴

Der Begriff der *Einrichtung* wird im Jugendhilferecht flexibler als im Recht des SGB XII gehandhabt, das in § 13 Abs. 2 diesbezüglich eine Legaldefinition beinhaltet. Die Bedeutung des Einrichtungsbegriffs ist in der Kinder- und Jugendhilfe weitergreifend insbesondere nach dem Schutzzweck der §§ 45ff. SGB VIII zu bestimmen. Angesichts der allgemeinen Tendenz zu immer differenzierteren und flexibilisierten, zum Teil auch vernetzten neuen Formen der Pädagogik sind dementsprechend neue Konstellationen von Maßnahmen entstanden, die nicht ohne weiteres typologisch aufgelistet und den Begriffen stationär oder ambulant zugeordnet werden können.

662 Urt. v. 31.1.2014 – 3 K 686/12, juris.

663 Urt. v. 15.7.2014 – 7 K 1450/13.F, juris.

664 Urt. v. 1.12.2014 -12 A 458/14, juris.

Für die erforderliche Abgrenzung zur nicht vollstationären Hilfeleistung kommt es bei neuen Hilfeformen wie dem betreuten Wohnen entscheidend auf die Intensität der Betreuungsleistung für den Hilfeempfänger an.

Sonstige betreute Wohnformen müssen einen institutionalisierten Rahmen für die Betreuung bieten, der über eine Privatwohnung, in die nur noch ambulante Maßnahmen „hinein-getragen“ werden, hinausgeht.

Ferner muss ungeachtet des Grades der Verselbständigung des Hilfeempfängers beim betreuten Einzelwohnen die Letztverantwortung für seine Lebensführung beim Träger der Maßnahme bzw. der zuständigen Fachkraft liegen

VG Münster⁶⁶⁵

Vollstationär ist eine Hilfe, wenn der junge Mensch nicht mit seinen Eltern oder einem sonstigen Elternteil zusammenlebt, sondern über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform oder einer Pflegefamilie lebt.

BayVGH⁶⁶⁶

Die Beklagte gewährt dem Sohn der Kläger, N., Eingliederungshilfe in Form der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 35a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 Nr. 2 der Eingliederungshilfeverordnung durch Übernahme des Schulgelds für den Besuch des D...-Gymnasiums. Streitbefangen ist zwischen den Beteiligten allein, ob diese Leistung unter den Anwendungsbereich des § 91 SGB VIII fällt, der lediglich für abschließend aufgeführte vollstationäre (Abs. 1) bzw. teilstationäre (Abs. 2) Leistungen des Jugendhilfeträgers die Erhebung von Kostenbeiträgen vorsieht.

Nachdem unter den Begriff der *vollstationären* Leistungen nur solche Hilfen fallen, die außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht geleistet werden (vgl. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), also Unterkunft bieten (Kunkel a.a.O., § 91 Rn. 4), worunter der hier maßgebliche Schulbesuch des Sohnes der Kläger ersichtlich nicht fällt, wäre das Auskunftsbegehren der Beklagten nur dann rechtmäßig, wenn die Übernahme der Kosten für den Privatschulbesuch des Sohnes der Kläger im Rahmen der Eingliederungshilfe eine teilstationäre Leistung im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII darstellen würde. Das ist indes nicht der Fall. Wie das VG zutreffend ausgeführt hat, ist der gesetzlich nicht definierte Begriff der teilstationären Leistung durch Abgrenzung von der vollstationären bzw. der ambulanten Leistung zu bestimmen. Mit dem VG ist dabei davon auszugehen, dass auch ambulante Leistungen außerhalb des Elternhauses erbracht werden können. Vorliegend wird dem Sohn der Kläger die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung in den Gebäuden des D...-Gymnasiums gewährt. Dieses stellt eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dar, welches – übereinstimmend mit dem Sozialhilferecht – hierunter einen in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengeführten Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln versteht (vgl. § 13 Abs. 2 SGB XII), der auf eine gewisse Dauer angelegt und für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt ist, ohne dass es insoweit einer Anerkennung durch einen Leistungsträger bedarf. Ob eine Einrichtung eine teilstationäre Betreuung erbringt oder ob diese als ambulante Leistung einzustufen ist, hängt nach der Rechtsprechung des BundesVGs von der Art der jeweiligen Hilfemaßnahme und dem Konzept der in Anspruch genommenen Einrichtung ab. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt insoweit zum einen auf das Kriterium der „Aufnahme“ in die Einrichtung und in diesem Zusammenhang

665 Urt. v. 29.4.2014 – 6 K 1702/13, JAmt 2014, 581 -585.

666 Urt. v. 15.4. 2014 – 12 BV 12.1786, juris und 12 B 12.1957, ZFSH/SGB 2014, 420 – 423.

auf ein zeitliches Moment ab, wonach sich die Betreuung des Leistungsberechtigten nicht nur auf einen unbedeutenden Teil des Tages, wie bei der Ambulanz, beziehen darf. Zum anderen setzt sie für die Bejahung einer teilstationären Betreuung die Erweiterung des Verantwortungsbereichs für den Träger der Einrichtung voraus, der nicht nur die Pflicht zur eigentlichen Hilfeleistung erfüllen muss, sondern darüber hinaus noch die Verantwortung für die gesamte Betreuung des Berechtigten trägt, solange sich dieser innerhalb der Einrichtung befindet. Danach kann eine Schule nicht schon allein deshalb als teilstationäre Einrichtung angesehen werden, weil Schüler darin nicht nur unterrichtet, sondern im Rahmen des Unterrichts auch beaufsichtigt, versorgt und beraten werden. Vielmehr hat das BundesVG speziell im Hinblick auf Schulen ausgeführt, dass diese teilstationäre Betreuung nur dann bieten, wenn dem Schüler über die bloße Vermittlung des Lernstoffs und die damit zwangsläufig verbundene Betreuung hinaus ein besonderes Maß physischen und psychischen Rüstzeugs zur Verfügung gestellt wird, das eine wenigstens zeitweise Integration in die Schule erfordert, damit die gesteigerte Verantwortung des Einrichtungsträgers insbesondere hinsichtlich der Betreuung bis zum Wechsel der Obhut getragen werden kann. Eine Hilfe in einer Einrichtung setzt, wenn sie den Charakter einer (teil-)stationären Leistung haben soll, mithin voraus, dass der Einrichtungsträger von der Aufnahme des Leistungsberechtigten bis zu seiner Entlassung nach Maßgabe des angewandten Konzepts die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt.

Danach stellt sich entgegen der Annahme des VGs die Betreuung des Sohnes der Kläger im D...-Gymnasium nicht als eine teilstationäre dar. Dass das OVG N⁶⁶⁷ einen Privatschulbesuch als teilstationäre Hilfeleistung ansieht, wie die Landesadvokatur meint, erschließt sich dem Senat nicht. Vielmehr wird in der genannten Entscheidung als Rechtsgrundlage für den darin streitgegenständlichen Anspruch eines seelisch behinderten Kinds auf Übernahme des Schulgelds unter anderem die Bestimmung des § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zitiert, die gerade die Eingliederungshilfe in ambulanter Form beinhaltet. Im Beschluss des OVG findet sich zwar die Aussage, dass eine „Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung“ durchaus als teilstationäre Einrichtung in Betracht komme, dies wird aber nicht begründet. Zudem betrifft die Entscheidung offensichtlich eine andere Fallgestaltung. Im Übrigen wird betont, dass Schulen nur im Einzelfall als teilstationäre Einrichtungen angesehen werden könnten, sofern sie besondere Einrichtungen zur Betreuung behinderter Schüler unterhielten, die über einen erfolgversprechenden Schulunterricht hinausgingen.

BayVG⁶⁶⁸

Kostenbeitragspflichtig wäre die Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII – im vorliegenden Fall die „Unterbringung“ der Tochter der Klägerin im Rahmen des betreuten Einzelwohnens in einem Wohnprojekt der „Flexiblen, ambulanten Hilfen“ der E. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 lit. b SGB VIII nur dann, wenn es sich um eine vollstationäre Leistung handelt, nicht hingegen, wenn sich die Maßnahme als eine ambulante Hilfeleistung darstellt. Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es für die erforderliche Abgrenzung, wie das VG zutreffend angenommen hat, dabei entscheidend auf die Intensität der Betreuungsleistung für den Hilfeempfänger an. Das Vorliegen einer vollstationären Leistung beinhaltet nämlich nicht allein die Unterbringung des Hilfeempfängers über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, sondern – bei einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne von § 34 SGB VIII – zusätz-

⁶⁶⁷ Urt. v. 25. 4. 2012 – 12 A 659/11.

⁶⁶⁸ Beschl. v. 28.5.2014 – 12 ZB 14.154, JAmt 2014, 331 -332 = ZKJ 2014, 331 -332 = EuG 2015, 147 -152.

lich die Erbringung einer Betreuungsleistung, die derjenigen einer Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) im Sinne der normativen Gleichstellung beider Unterbringungsformen in § 34 SGB VIII entspricht (vgl.; Kunkel/Kepert in Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 91 Rn. 4). Sonstige betreute Wohnformen müssen daher einen institutionalisierten Rahmen für die Betreuung bieten ferner muss ungeachtet des Grades der Verselbständigung des Hilfeempfängers beim betreuten Einzelwohnen die Letztverantwortung für seine Lebensführung beim Träger der Maßnahme bzw. der zuständigen Fachkraft liegen (vgl. Nonninger in Kunkel, SGB VIII O, 5. Aufl. 2014, § 48a Rn. 3). Demnach stellt sich nur die Gewährleistung einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ in einer sonstigen betreuten Wohnform als vollstationäre und damit kostenbeitragspflichtige Leistung dar. Demgegenüber liegt in der Zurverfügungstellung von Wohnraum für den Hilfeempfänger verbunden mit einer ambulanten Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft keine kostenbeitragspflichtige Leistung.

c) Umfang der Kosten (§ 91 Abs. 3)

Nds.OVG⁶⁶⁹

Die Erhebung eines Kostenbeitrags nach den §§ 91 ff. SGB VIII setzt voraus, dass dem Jugendhilfeträger durch die Leistungsgewährung Kosten bzw. Aufwendungen entstanden sind und auch verbleiben. Dem Jugendhilfeträger verbleiben jedoch keine Kosten bzw. Aufwendungen, wenn er diese vorrangig von einem anderen Erstattungsverpflichteten ersetzt verlangen kann. Eine Heranziehung zu den Kosten einer Jugendhilfemaßnahme kommt daher dann nicht in Betracht, wenn der Jugendhilfeträger gehalten ist, im Interesse des Kostenbeitragspflichtigen seine Aufwendungen vorrangig von einem Dritten erstattet zu verlangen, sofern dies im Einzelfall nicht aussichtslos erscheint.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁷⁰

Die Kosten i.S.v. § 91 Abs 3 SGB VIII umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt einschließlich Wohnkosten und Kosten für die pädagogischen Leistungen.

d) Kostenpflichtige Personen (§ 92 Abs. 1)

VG Augsburg⁶⁷¹

Soweit der Kläger vorträgt, nicht der Vater des Hilfeempfängers sondern nur dessen Scheinvater zu sein, führt dies vorliegend zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Der Kläger ist als Elternteil gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII kostenbeitragspflichtig, da er im Rechtssinne als Vater des Hilfeempfängers gilt. Denn der Hilfeempfänger wird bis zur rechtskräftigen Feststellung der Nichtehelichkeit bzw. zur rechtskräftigen Feststellung, dass der Kläger nicht sein Vater ist, als Kind des Klägers angesehen (Art. 224 § 1 EGBGB – i.V.m. §§ 1591 Abs. 1 S. 1, 1592 Abs. 1 BGB).

e) Unterrichtungspflicht (§ 92 Abs. 3)

§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII setzt für die Erhebung eines Kostenbeitrags bei den Eltern des Hilfeempfängers voraus, dass dem Kostenbeitragspflichtigen die Gewährung der Leis-

669 Beschl. v. 21.1.2014 – 4 LC 57/11, JAmt 2014, 332 -338 m. Anm. S. 338 -339.

670 Beschl. v. 30.4.2014 – 12 A 458/14, juris.

671 Urt. v. 4.2.2014 – Au 3 K 13.934, juris.

tung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wird. Bei dieser Informations- und Aufklärungspflicht handelt es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung der Kostenbeitrags'erhebung. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Jugendhilfeträger dieser Pflicht genügt hat, ist die Erhebung eines Kostenbeitrags möglich (so im Berichtszeitraum zuletzt *BayVGH*⁶⁷²; *Nds.OVG*⁶⁷³; *VG Düsseldorf* s. nachfolgend).

VG Düsseldorf⁶⁷⁴

Die nach § 92 Abs. 3 SGB VIII erforderliche Aufklärung ist eine materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags. Ein nur unvollständiger Hinweis auf nur eine von mehreren Einzelleistungen im Heranziehungszeitraum genügt hierfür nicht.

Für den Kostenbeitrag ist eine taggenaue Abrechnung erforderlich.

OVG RhPf⁶⁷⁵

Gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag u.a. bei Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der „Leistung“ mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ob die Inobhutnahme eine „Leistung“ im Sinne von § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darstellt, streitig und wird etwa von Kunkel (in SGB VIII – LPK, 4. Aufl. 2011, § 92 Rn. 17) bejaht, weil auch der Begriff „Leistungsbescheid“ nicht im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII verwendet werde. Zwar ist diese Argumentation verfehlt, weil durch einen Leistungsbescheid im Sinne von § 92 Abs. 2 SGB VIII ein Kostenbeitrag festgesetzt, nicht aber eine Leistung oder eine sonstige Aufgabe der Jugendhilfe bewilligt wird und weil es sich bei dem Begriff „Leistungsbescheid“ um einen auch außerhalb des Sozialgesetzbuches Achttes Buch verwendeten feststehenden Rechtsbegriff handelt. Dennoch spricht einiges dafür, dass sich eine Inobhutnahme, wenn sie sich als „Leistung über Tag und Nacht“ im Sinne von § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darstellt, dann auch als „Leistung“ im Sinne von § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darstellt.

Nds.OVG⁶⁷⁶

Der Senat teilt betreffend die Erhebung eines Kostenbeitrags nicht die Auffassung des VGs, dass § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auf die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII nicht anwendbar sei (wie hier Kunkel/Kepert, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, Rn. 17). Der Wortlaut von § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der von einer Mitteilung über die Gewährung der „Leistung“ spricht, schließt eine Anwendung auf die Inobhutnahme nicht aus. Zwar unterscheidet § 2 SGB VIII zwischen den Leistungen und den anderen Aufgaben der Jugendhilfe, wobei die Inobhutnahme nicht zu den Leistungen, sondern gemäß Abs. 3 Nr. 1 der Regelung zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe gezählt wird. Ferner nennt § 91 Abs. 1 SGB VIII als Gegenstände von Kostenbeiträgen einerseits vollstationäre Leistungen, andererseits vorläufige Maßnahmen, wobei mit vorläufigen Maßnahmen offenkundig in Anknüpfung an die Überschrift des ersten Abschnitts des dritten Kapitels des SGB VIII die Inobhutnahme gemeint ist. Jedoch zeigt die amtliche Begründung des

672 Beschl. v. 22.5.2014 – 12 ZB 12.2509, juris.

673 Beschl. v. 8.12.2014 – 4 LA 46/14, NDV-RD 2015, 39 – 40.

674 Urt. v. 12.5.2014 – 10 K 5206/13, juris.

675 Beschl. v. 24.10.2014 – 7 D 10511/14, juris.

676 Beschl. v. 8.12.2014 – 4 LA 46/14, NDV – RD 2015, 39 – 40.

Gesetzentwurfs, auf dem § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII beruht (vgl. BT-Drs. 15/3676, S. 41), dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Vorschrift nicht bewusst an diese begrifflichen Differenzierungen anknüpft hat und insbesondere nicht den Zweck verfolgt hat, die Inobhutnahme vom Anwendungsbereich des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auszunehmen. Darin heißt es: „§ 10 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die durch die Jugendhilfe eingetretene Bedarfsdeckung bei der Berechnung des Unterhalts (mindernd) zu berücksichtigen ist. Um zu verhindern, dass ein Unterhaltspflichtiger seiner Barunterhaltspflicht in unveränderter Höhe nachkommt, aber für den gleichen Zeitraum mit einem Kostenbeitrag belastet wird, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Anlehnung an § 94 Abs. 3 SGB XII und § 7 Abs. 2 UVG) die Pflicht, den Unterhalts- und Kostenbeitragspflichtigen über die Gewährung der Leistung zu unterrichten und über die Folgen für die Unterhaltspflicht aufzuklären.“ Der darin zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII spricht für die uneingeschränkte Anwendung der Regelung auf die Inobhutnahme, denn die Gefahr einer Doppelbelastung der unterhaltspflichtigen Person durch Unterhaltsleistung und Zahlung eines Kostenbeitrags besteht bei dieser Maßnahme ebenso wie bei anderen kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁷⁷

Um vermögensrechtliche Fehldispositionen im Zusammenhang mit einer Jugendhilfe- maßnahme zu vermeiden, muss den unterhaltspflichtigen Eltern in erster Linie vermittelt werden, ob und inwieweit die Jugendhilfeleistung überhaupt unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat. Geht die Aufklärung dahin, dass Unterhaltszahlungen ab sofort nicht mehr mit befreiender Wirkung an „Dritte“ geleistet werden dürfen, geht daraus nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervor, dass mit „Dritte“ auch die unterhaltsberechtigte Jugendhilfeempfängerin gemeint ist und die unterhaltsverpflichteten Eltern ihr im Prinzip keinen Unterhalt mehr zu leisten haben.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁷⁸

Im Berufungsverfahren ist die Frage zu klären, ob es gemessen an § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ausreicht, wenn die Behörde sinngemäß darauf hinweist, dass im Fall der Heranziehung zu Kostenbeiträgen Unterhaltszahlungen für die Jugendliche nicht mehr mit befreiender Wirkung an „Dritte“ geleistet werden können. Sollte dies zu bejahen sein, dürfte ein Hinweis darauf, dass der Kostenbeitragspflichtige im Rahmen seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung den Krankenversicherungsschutz des Jugendhilfeempfängers sicherzustellen habe, einen von der Grundregel abweichenden Ausnahmefall verkörpern, in dem der unterhaltspflichtige Beitragspflichtige sein einsetzbares Einkommen nicht für die Begleichung des Kostenbeitrags aufsparen muss.

Nds.OVG⁶⁷⁹

§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII wonach ein Kostenbeitrag bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde, ist auch bei der Inobhutnahme eines Minderjährigen gemäß § 42 SGB VIII anwendbar.

⁶⁷⁷ Beschl. v. 7.7.2014 – 12 A 149/14, juris.

⁶⁷⁸ Beschl. v. 27.3.2014 – 12 A 149/14, juris.

⁶⁷⁹ Beschl. v. 8.12.2014 – 4 LA 46/14, NDV – RD 2015, 39 – 40.

Bei einem Wechsel der gewährten Jugendhilfeleistung hat eine erneute Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu erfolgen, in der die neue Leistungsart benannt wird.

Bei der Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII handelt es sich um eine allgemeine Tatbestandsvoraussetzung für die Beitragserhebung, die nicht nach dem individuellen Kenntnisstand oder der Vorbildung der kostenbeitragspflichtigen Person differenziert.

BayVGH ⁶⁸⁰

Nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein jugendhilferechtlicher Kostenbeitrag bei einem Elternteil des Hilfeempfängers erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab dem dem Pflichten die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Bei der Mitteilung einschließlich der erforderlichen Aufklärung handelt es sich um eine materielle Tatbestandsvoraussetzung der Beitragserhebung, unabhängig davon, ob der Pflichtige gegenüber dem Hilfeempfänger bar- oder naturalunterhaltsverpflichtet ist. Weiter stellt die Mitteilung keinen Verwaltungsakt, sondern schlichtes Verwaltungshandeln dar, sodass sie grundsätzlich keiner besonderen Form bedarf. Indes muss die Behörde ihrerseits, da es sich um ein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal handelt, den Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung im Bestreitensfall beweisen können. Lässt sich der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung nicht nachweisen, geht dies stets zu Lasten der Behörde. Von daher fordert die Kommentarliteratur aus Beweisgründen eine Zustellung des Mitteilungsschreibens mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis, sofern die Mitteilung nicht mit dem Hilfebescheid an den Leistungsempfänger verknüpft ist.

BayVGH ⁶⁸¹

Was konkret der Jugendhilfeträger dem Kostenbeitragspflichtigen hinsichtlich der Gewährung der Leistung mitteilen muss und welche Aufklärung er mit Bezug zur Unterhaltspflicht des Kostenbeitragspflichtigen unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 2 SGB VIII zu leisten hat, ist von der Zielsetzung der Verpflichtung des § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII her zu bestimmen. Diese Norm dient vorrangig dazu, dem Kostenbeitragspflichtigen die Möglichkeit zur Vermögensdisposition im Hinblick auf die drohende Beitragspflicht zu eröffnen und ihn vor finanziellen Fehldispositionen – insbesondere hinsichtlich von ihm zu erbringender Unterhaltsleistungen – zu schützen. Daraus folgt nicht nur eine Pflicht des Jugendhilfeträgers zur Mitteilung der Leistungsgewährung und eine Aufklärung über die Folgen für bestehende Unterhaltspflichten, sondern auch die Notwendigkeit eines deutlichen Hinweises auf eine mögliche Kostenbeitragspflicht. Die Mitteilungspflicht nach § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII besteht sowohl gegenüber Eltern, die Bar-, wie auch solchen, die Naturalunterhalt leisten. Dabei hat sich der Umfang der Informationspflicht im Einzelfall entsprechend dem Schutzzweck der Norm an den jeweiligen wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten der Kostenbeitragspflichtigen zu orientieren. Leisten Eltern vor Beginn der Jugendhilfemaßnahme Naturalunterhalt, steht bei ihnen, anders als bei der Leistung von Barunterhalt oder dem Bezug von Sozialleistungen, die Information über das zeitliche Einsetzen der Jugendhilfemaßnahme im Mittelpunkt, da Naturalunterhaltspflichtige aus ersparten Aufwendungen Rücklagen bilden können. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gebietet daher auch nicht, Bar- und Naturalunterhaltspflichtige in gleich intensiver Weise über alle anzusprechenden Fragen rechtlich aufzuklären. Vielmehr müssen den Betroffenen in erster Linie die in ihrem Fall für sie relevanten Informationen vermittelt werden, um vermö-

⁶⁸⁰ Beschl. v. 18.11.2014 – 12 C 14.2416, NJW 2015, 1402.

⁶⁸¹ Beschl. v. 22.5.2014 – 12 ZB 12.2509, juris.

gensrechtliche Fehldispositionen im Zusammenhang mit dem Entstehen der Kostenbeitragspflicht zu vermeiden. Da der naturalunterhaltspflichtige Elternteil in Bezug auf den Unterhaltsanspruch keine besonderen vermögensrechtlichen Dispositionen treffen muss, kann sich bei ihm die unterhaltsrechtliche Aufklärung entsprechend dem Wortlaut des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darauf beschränken, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat. Besondere Bedeutung erlangt bei ihm dagegen der Hinweis auf das Entstehen der Kostenbeitragspflicht.

VG Münster⁶⁸²

Bei der Mitteilung, dass Hilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form von stationärer Betreuung gewährt werde, ist nicht beachtlich, dass die Beklagte auf § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SGB VIII und nicht ausdrücklich auf § 41 SGB VIII bzw. auf den entsprechenden § 91 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII als Rechtsgrundlage hinsichtlich der Kostenbeitragspflicht für junge Volljährige abgestellt hat.

Der Grundsatz, dass der Unterhaltspflichtige einen Anspruch darauf hat, über die Hilfewährung an den leistungsberechtigten jungen Volljährigen informiert zu werden, kann im konkreten Einzelfall aufgrund des bestehenden *Sozialdatenschutzes* (s. dort) zugunsten des Hilfeempfängers eingeschränkt sein.

BGH⁶⁸³

Die sich aus § 37 Abs. 1 SGB VIII ergebende Verpflichtung des Jugendamts, die leiblichen Eltern über die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zu unterrichten, hat nicht den Zweck, den Kindesvater vor der Zahlung nicht mehr geschuldeten Kindes- und Betreuungsunterhalts an seine geschiedene Ehefrau zu schützen.

Die besondere, sich aus § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ergebende Pflicht des Jugendamts, eine unterhaltspflichtige Person über die Folgen für ihre Unterhaltspflicht aufzuklären, besteht nur im Zusammenhang mit der Erhebung eines Kostenbeitrags.

f) Absehen von Heranziehung bei besonderer Härte (§ 92 Abs. 5)

Eine besondere Härte i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII liegt vor, wenn die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu einem Ergebnis führen würde, das den Leitvorstellungen der §§ 91-93 SGB VIII nicht entspräche. Dies ist dann zu bejahen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag unzumutbar ist. Die nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge berücksichtigen nur typische Belastungen, so dass Raum bleibt für die Berücksichtigung atypischer Belastungen, wie etwa finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung oder der Versorgung einer nicht unterhaltsberechtigten nahestehenden Person (so im Berichtszeitraum zuletzt *OVG RhPf*; *OVG Nordrhein-Westfalen*, jeweils nachfolgend).

OVG RhPf⁶⁸⁴

Wann eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift besteht, ist letztlich eine Frage des Einzelfalles. Allgemein soll durch die Rücksichtnahme auf besondere Härtefälle atypischen Fällen Rechnung getragen werden, die mit den auf die individuelle Zumutbarkeit abstellenden, letztlich aber doch typisierenden und pauschalierenden Heranziehungsvor-

682 Urt. v. 29.4.2014 – 6 K 1702/13, JAmt 2014, 581 -585.

683 Urt. v. 3.7.2014 – III ZR 502/13, JAmt 2014, 475 478 = FamRZ 2014, 1454 -1457 = NJW 2014. 2642- 2645.

684 Beschl. v. 24.10.2014 – 7 D 10511/14, juris.

schriften nicht hinreichend erfasst werden. Die Erhebung eines Kostenbeitrags stellt mit hin nur dann eine besondere Härte dar, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das den Leitvorstellungen der §§ 91 bis 93 SGB VIII nicht entspricht. Das kann vor allem bei „besonderen“ oder „außergewöhnlichen“ und unzumutbaren finanziellen Belastungen des Kostenbeitragspflichtigen selbst oder von ihm finanziell zu unterstützender Dritter der Fall sein, die in § 93 SGB VIII sowie in der Kostenbeitragsverordnung keine Berücksichtigung gefunden haben. Da aber etwa gemäß § 92 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sowie gemäß § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 SGB VIII bei der Kostenbeitragserhebung auch sonstige persönliche Verhältnisse des Kostenbeitragspflichtigen und des jungen Menschen und das soziale Beziehungsgeflecht zwischen ihnen zu berücksichtigen sind, kann sich aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag eine besondere Härte im Sinne von § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII auch aufgrund von derartigen persönlichen Verhältnissen und Umstände ergeben, wenn diese in den §§ 91 bis 93 SGB VIII keine Berücksichtigung gefunden haben (Kunkel, LPK-SGB VIII, § 92 Rn. 29)..

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁸⁵

Die Erhebung eines Kostenbeitrags stellt nur dann eine besondere Härte dar, wenn sie zu einem Ergebnis führt, dass den Leitvorstellungen der §§ 91 ff. SGB VIII nicht entspricht. Diese Härte kann aber immer nur in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenbeitragspflichtigen begründet sein. Allein aus dem Verhalten des Jugendamtes und der angeblich gegen die zum Kostenbeitrag Herangezogenen geführten Kampagne ist es nicht möglich, den Schluss auf das Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne von § 92 Abs 5 S 1 SGB VIII zu ziehen.

Bei einem Fehlschlag früherer Hilfsmaßnahmen kann der aktuelle Kostenbeitrag nicht gleichsam als Mängelrüge verweigert werden, da Jugendhilfe keine Garantieleistung ist (Vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 92 Rn. 28 a. E).

g) Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a)

OVG RhPf⁶⁸⁶

Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer der Testamentsvollstreckung unterliegenden Erbschaft um verwertbares Vermögen handelt, ist die zeitliche Dimension, innerhalb der das Vermögen (voraussichtlich) verwertet werden kann, zu berücksichtigen. Kann der junge Volljährige das Vermögen nicht in angemessener Zeit verwerten, verfügt er nicht über bereite Mittel. Ein angemessener Zeitrahmen ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn bei einer Gesamtbezugsdauer von Leistungen nach §§ 41, 34 SGB VIII von ca. zwei Jahren zwischen deren Endzeitpunkt und dem Eintritt der voraussichtlichen Verfügungsmöglichkeit ca. fünf Jahre liegen.

h) Begriff des Einkommens (§ 93 Abs. 1)

Der Einkommensbegriff in § 93 entspricht weitgehend dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII. Es gilt auch die sog. Zuflusstheorie. Die Besonderheiten der Jugendhilfe stehen der Verwendung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs nicht entgegen (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*⁶⁸⁷). Es bleibt auch nicht in Höhe des Sockels nach § 10 Abs. 1 BEEG anrechnungsfrei, weil die Jugendhilfe keine Sozialleistung ist, de-

685 Beschl. v. 28.8.2014 – 12 A 1034/14, juris.

686 Urt. v. 24.6.2014 – 7 A 11246/13, juris.

687 Urt. v. 10.7.2014 – W 3 K13.607, juris.

ren „Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist“. Jugendhilfe ist keine finanzielle, sondern eine erzieherische Leistung.

Die Behandlung von *Kindergeld* als Einkommen war in der Vergangenheit strittig. Mit dem KJVG ist seit 3.12.2013 § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII geändert worden. Kindergeld wird kostenbeitragsrechtlich nicht mehr zum Einkommen gerechnet. Neben einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds zu erheben, weshalb das Kindergeld bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt bleibt.

Ferner ist durch das KJVG auch § 93 Abs. 4 SGB VIII geändert worden. Danach ist auch bei nichtselbständig Erwerbstätigen eine Einkommensberechnung auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatseinkommens, das der Kostenbeitragspflichtige in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorausgeht, vorzunehmen (s. hierzu *BayVGH*⁶⁸⁸).

§ 93 SGB VIII stellt eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag dar. Er genügt insbesondere dem *Bestimmtheitsgebot* (so im Berichtszeitraum zuletzt *Nds.OVG*⁶⁸⁹; *VG Düsseldorf*⁶⁹⁰).

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁹¹

Selbst wenn eine Auszahlung erst Anfang des darauffolgenden Monats erfolgt sein sollte, ließe es das *Zuflussprinzip* ausnahmsweise zu, die Bezüge noch dem vorherigen Monat zuzuordnen.

VG Minden⁶⁹²

Eine Hinterbliebenen-*Grundrente* stellt keine solche zweckgleiche Leistung i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dar. Sie ist deshalb nicht zur teilweisen Deckung der Kosten, die durch eine gewährte Jugendhilfe entstehen, einzusetzen. Entscheidungserheblich ist regelmäßig, ob und inwieweit, bezogen auf die konkret in Frage stehende Sozialleistung, Zweckgleichheit mit der nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährten spezifischen Leistung zum Unterhalt besteht. Hiervon ausgehend ist eine nach § 1 Abs. 8 OEG in Verbindung mit §§ 45, 46 BVG gewährte Waisengrundrente keine zweckidentische Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Die jahrzehntelange Entwicklung der Beschädigten-Grundrente hin zu ihrem inzwischen prägenden immateriellen Charakter gilt in vergleichbarer Weise auch für die Hinterbliebenen-Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz i.V.m. dem BVG.

VG München⁶⁹³

Die Regelung in § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII steht einer Berücksichtigung der *Unfallrente* als Einkommen nicht entgegen. Nach dieser Norm sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nicht als Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen zu berücksichtigen. Die für die Gewährung der Verletztenrente maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen gehören zwar dem öffentlichen Recht an; diesen Gesetzesbestimmungen lässt sich aber eine ausdrückliche Zweckbestimmung im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII nicht entnehmen. Die für die

688 Beschl. v. 13.5.2014 – 12 ZB 14.827 und 12C 14.831, juris.

689 Beschl. v. 3.9.2014 – 4 LC 109/13, EuG 2015, 113-132.

690 Urt. v. 12.5.2014 – 10 K 5206/13, juris.

691 Beschl. v. 26.3.2014 – 12 A 273/14, juris.

692 Urt. v. 6.6.2014 – 6 K 2280/13, JAmt 2014, 585 -586.

693 Urt. v. 7.5.2014 – M 18 K 13.1700, juris.

Rentengewährung nach einem Arbeitsunfall einschlägigen §§ 56 ff. SGB VII bzw. die bis zum Inkrafttreten des SGB VII im Jahr 1996 gültig gewesenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung regeln lediglich den Beginn, die Dauer und die Höhe sowie die Berechnungsmodalitäten der Verletztenrente. Sie enthalten keine Aussage dazu, dass mit der Rentengewährung ein bestimmter, vom Gesetzgeber festgelegter Zweck verfolgt wird. Der Umstand, dass die Verletztenrente allgemein zur Sicherung des Lebensunterhaltes des durch den Arbeitsunfall in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkten Arbeitnehmers dient, kann nicht als eine im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII relevante Zweckbestimmung gewertet werden.

VG Ansbach⁶⁹⁴

Die erhöhten *Kosten für den Umgang* mit den Kindern können einkommensmindernd nicht berücksichtigt werden, weil es sich bei diesen Belastungen nicht um Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben oder Schuldverpflichtungen handelt (§ 93 Abs. 3 SGB VIII). Die Klägerseite erkennt, dass die Grundsätze der zum Unterhaltsrecht entwickelten zivilgerichtlichen Rechtsprechung für die Berechnung des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags als solchen nicht maßgeblich sind. Da der Kläger mit seinen Kindern einen normalen Umgangskontakt pflegt, sind die damit verbundenen Kosten noch der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und können nicht als besondere Belastungen im Sinne von § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII abgezogen werden. Die von Klägerseite angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im Rahmen des Kostenbeitragsrechts nach dem SGB VIII nicht maßgeblich und kann auch nicht entsprechend herangezogen werden, da im Interesse einer klaren Trennung von privatrechtlichem Unterhaltsrecht und öffentlich-rechtlicher Heranziehung mit dem KICK eine eigenständige öffentlich-rechtliche Bemessung des Kostenbeitrags eingeführt worden ist. Damit kommt es zu einer Entflechtung von Unterhaltsrecht und Sozialleistungsrecht. Eine Kollision zwischen Unterhaltspflicht und Kostenbeitragspflicht wird über § 10 Abs. 2 SGB VIII gelöst.

VG Minden⁶⁹⁵

Für die Ermittlung des Kostenbeitrags für stationäre Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das der Beitragspflichtige im Kalenderjahr erzielt hat. Hinzuzusetzen sind Steuererstattungen sowie Kindergeld (Kunkel, in: LPK-SGB VIII, § 93 Rdnr. 16.) Hiervon in Abzug zu bringen sind im Fall einer nichtselbstständigen Tätigkeit grundsätzlich die gesetzlichen Abzüge. Beiträge für *Lebensversicherungen* sowie für eine Bausparversicherung können regelmäßig nicht in Abzug gebracht werden. Für *Belastungen* kann ein Abzug in Höhe von 25% des bereinigten Einkommens erfolgen, es sei denn, der Leistungspflichtige kann höhere Belastungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind und die wirtschaftliche Lebensführung nicht belasten, nachweisen. Allerdings sind nur Belastungen des Kostenpflichtigen selbst berücksichtigungsfähig, weshalb Beiträge für Versicherungen, die von dem Ehegatten oder einem sonstigen Familienangehörigen des Kostenbeitragspflichtigen oder zu Gunsten einer solchen Person abgeschlossen worden sind, nicht berücksichtigt werden können.

Eine *Schuldverpflichtung*, in diesem Fall eine Kreditbelastung, ist grundsätzlich nicht angemessen, wenn sie nicht zur Anschaffung notwendiger Gegenstände des täglichen Le-

694 Urt. v. 17.7.2014- AN 6 K 13.01988, juris.

695 Beschl. v. 2.12.2014 – 6 K 1149/14, juris.

bens unumgänglich ist, sondern zum Erwerb von Luxusgütern oder zur Deckung der Kosten für die allgemeine Lebensführung eingegangen wird, die angesichts der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und der Grundsicherung nach dem SGB II nicht über die Aufnahme von Krediten finanziert zu werden braucht. Hausbelastungen für eine *Immobilie*, die beiden leistungspflichtigen Eltern jeweils zur Hälfte gehört, können bei dem jeweiligen Leistungsverpflichteten auch nur zur Hälfte angerechnet werden, anders als der Wohnwert. Dieser wird bei beiden grundsätzlich jeweils in voller Höhe angerechnet.

VG Saarl.⁶⁹⁶

Nachgewiesene *Schulden* zur Finanzierung von selbstgenutztem *Wohneigentum* können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie über den Wohnwert hinausgehen.

VG Augsburg⁶⁹⁷

Nach § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind vom Nettoeinkommen noch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen; in Betracht kommen insbesondere Beiträge zu Versicherungen, mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben und Schuldverpflichtungen (§ 93 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Der Abzug erfolgt entweder pauschaliert in Höhe von 25 v.H. des Nettoeinkommen oder in tatsächlicher Höhe. Sind die Belastungen höher als der vorgenannte pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (§ 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII); wenn Angemessenheit und wirtschaftliche Lebensführung bejaht werden, besteht demnach insoweit ein Ermessen der Behörde, die Belastungen abzuziehen (vgl. Kunkel in Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 93 Rn. 24). Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen (§ 93 Abs. 3 S. 5 SGB VIII). Die nach Maßgabe von § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB VIII abziehbaren *Versicherungsbeiträge* betragen bei Berücksichtigung der Rechtsschutzversicherung 70, 37 EUR (im Einzelnen: Unfallversicherung 11, 79 EUR und 27, 38 EUR monatlich, wie in den Kostenbeitragsberechnungen enthalten, zudem Rechtsschutzversicherung 19, 44 EUR monatlich, Hausrat 10, 34 EUR monatlich und Reisekrankenversicherung 1, 42 EUR monatlich). Die vorgetragenen Lebensversicherungen, die zum Teil auch für die Hilfeempfängerin abgeschlossen wurden, dienen der Kapitalansammlung, demnach handelt es sich um eine nicht absetzbare Vermögensbildung. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger geltend gemachten Beiträge für eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen oder aber als nicht allgemein üblich anzusehen sind bzw. die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ausreichenden Schutz bietet (vgl. Kunkel in Kunkel, SGB VIII, § 93 Rn. 22). Denn selbst bei Berücksichtigung des Beitrags hierfür, würde die Summe der absetzbaren Einzelsätze für Versicherungsbeiträge von 70, 37 EUR zuzüglich weiterer berücksichtigungsfähiger Belastungen des Klägers (s. nachstehend unter (2) und (3)) den Pauschalansatz von 25 Prozent (384, 39 EUR bzw. 379, 24 EUR) nicht überschreiten.

Nach § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII zählen zu den abzuziehenden Belastungen auch die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (sog. *Werbungskosten*) des Klägers in Höhe von 93, 60 EUR. Für die Absetzung der Fahrtkosten zur Arbeitsstelle ist nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer auf § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII abzustellen. Diese Regelungen der VO zu § 82 SGB XII können ent-

696 Urt. v. 31.1.2014 – 3 K 686/12, juris.

697 Urt. v. 8.7.2014 – Au 3 K 14.482, juris.

sprechend im Jugendhilferecht herangezogen werden, weil eine vergleichbare Interessenlage besteht und § 93 Abs. 3 SGB VIII insoweit keine Einzelheiten zur Ermittlung der Werbungskosten regelt.

Als *Schuldverpflichtung* i.S.v. § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SGB VIII kommt die Autokreditrate in Höhe von 188, 89 EUR in Betracht. Solche Schuldverpflichtungen müssen dem Grunde nach angemessen sein; das ist in der Regel nicht der Fall, wenn sie für den Erwerb von Luxusgütern oder zur Deckung der – von jedem zu tragenden – Kosten für die allgemeine Lebensführung dienen (vgl. Kunkel in Kunkel, SGB VIII, § 93 Rn. 23). Die Frage, ob vorliegend der Kauf eines Neuwagens kurz nach Beginn der Jugendhilfemaßnahme als angemessen i.S.v. § 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Summe der vorgenannten Belastungen des Klägers nach § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII überschreitet jedenfalls nicht den o.g. Pauschalansatz von 25 Prozent (384, 39 EUR bzw. 379, 24 EUR).

VG Würzburg⁶⁹⁸

Hinsichtlich der *Rechtsschutzversicherung* ist die Anerkennung als angemessen im Rahmen des § 93 Abs. 3 SGB VIII umstritten (Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 93 Rn. 23 m.w.N.). In der (teilweise zu § 82 SGB XII ergangenen) Rechtsprechung wird vertreten, die Rechtsschutzversicherung sei nicht als notwendige Versicherung anzusehen, da grundsätzlich ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe bestehe. Dieser Rechtsprechung vermag sich die Kammer für den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts nicht anzuschließen. Die Vorschriften des SGB XII stellen im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) strenge Anforderungen an den Einsatz des Einkommens und Vermögens des Hilfeempfängers selbst und der ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Personen. Hingegen ist im Kinder- und Jugendhilferecht in § 91 Abs. 5 SGB VIII ausdrücklich geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der vollstationären und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages erbringen. Darüber hinaus handelt es sich bei den kostenbeitragspflichtigen Eltern meist um Personen, die ein Einkommen beziehen, das die Gewährung von Prozesskostenhilfe ausschließt. Darüber hinaus ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung heutzutage nicht unüblich. Im vorliegenden konkreten Fall hält das Gericht auch die Risikolebensversicherung (Versicherung gegen schwere Krankheiten, CanadaLife) für absetzungsfähig. Nach Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, § 93 Rn. 23 sind Beiträge zu einer Risikolebensversicherung berücksichtigungsfähig. Grundsätzlich sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zugrunde zu legen. Wenn die Versicherung eine Vorsorgemaßnahme darstellt, die unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge von einem vernünftig und vorausschauend planenden Bürger, der kein überzogenes Sicherheitsbedürfnis hat, als ratsam eingestuft wird, ist sie zu berücksichtigen. Aufgrund der konkreten Situation des Klägers (Alleinverdiener, viele Auslandseinsätze, Ehefrau wegen Krankheit nicht erwerbstätig, Wohnhaus noch nicht abbezahlt) ist die Risikolebensversicherung angemessen. Nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Für die Berechnung dieser Ausgaben ist ausgehend von dem oben dargestellten sozialrechtlichen Einkommensbegriff die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII heranzuziehen. Hierzu gehören gemäß § 3 Abs. 4 der DVO zu § 82 SGB XII vor allem notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel, notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und notwendige Beiträge für Berufsverbände. Nach § 3 Abs. 5 DVO können als notwendige Aufwendungen für Arbeits-

698 Ur. v. 10.7.2014 –W 3 K 13.607, juris.

mittel ein monatlicher Pauschbetrag von 5, 20 EUR berücksichtigt werden, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

OVG Nordrhein-Westfalen⁶⁹⁹

Das Anknüpfen an die „*Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung*“ in § 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ermöglicht es, auch grundsätzlich angemessene Belastungen unberücksichtigt zu lassen, wenn die kostenbeitragspflichtige Person bei der Übernahme der Belastung hätte erkennen müssen, dass diese ihrem Lebensstandard nicht entspricht, also nicht in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zu ihrer Lebens- und Einkommenssituation steht.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁰⁰

Es bedarf der Klärung in einem Berufungsverfahren, ob es – ausgehend vom Maßstab des in vergleichbarer Lage Üblichen und unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation – im Sinne des § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII angemessen war, dass der Kläger im Dezember 2010 eine private Rentenversicherung mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 50.000, 00 Euro abschloss.

i) Umfang der Heranziehung

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag muss angemessen sein i.S.v. § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn dem (erwerbstätigen) Beitragspflichtigen zumindest der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal in „angemessenem Umfang“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung der uneingeschränkten Überprüfung durch die VGe unterliegt. Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen von seinem Einkommen mindestens für den eigenen Unterhalt erhalten bleiben muss, wobei diese Opfergrenze allgemein etwas über dem Sozialhilfebedarf des Inanspruchgenommenen angesetzt wird. Hierbei ist auf das unterhaltsrechtlich relevante, bereinigte Nettoeinkommen als maßgebliches Einkommen abzustellen. Die Kostenbeitragspflicht besteht unbeachtet der Frage, ob oder ggfs. in welcher Höhe eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht besteht. Der Gesetzgeber hat die öffentlich-rechtliche Kostenbeitragspflicht bewusst generell unabhängig von einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht ausgestaltet. Der Kostenbeitrag kann daher auch höher sein als der zivilrechtlich geschuldete Unterhalt (so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Minden*⁷⁰¹; *VG Ansbach* s. nachfolgend).

VG Ansbach⁷⁰²

Die Höhe der Heranziehung zu dem öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag ist nicht auf den zivilrechtlich geschuldeten Unterhaltsbetrag begrenzt.

Die nach Einkommen gestaffelten Pauschalbeträge der Kostenbeitragsverordnung berücksichtigen bereits die typische Situation von Familien und hier insbesondere weitere Unterhalts- und Kostenbeitragspflichtige, insbesondere die Situation des einen erwerbstätigen und des anderen wegen der Kindererziehung nicht erwerbstätigen Elternteils.

699 Beschl. v. 27.2.2014 -12 A 2688/12, juris.

700 Beschl. v. 21.2.2014 -12 A 2687/12, juris.

701 Beschl. v. 21.8.2014 -6 K 353/14, juris.

702 Ur. v. 20.3.2014 – 6 K 12.01662, juris.

Die im Verhältnis zum minderjährigen Hilfeempfänger nachrangige Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau kann für sich alleine weder zu einer Unangemessenheit im Sinne des § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII noch zu einer besonderen Härte im Sinne des § 92 Abs. 5 SGB VIII führen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁰³

Zum durch § 1603 Abs 1 BGB gewährleisteten Selbstbehalt zählt nicht das *Kindergeld*. Der Gesetzgeber hatte die in § 94 Abs, 3 S. 1 SGB VIII a.F. geregelte Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages mindestens in Höhe des Kindergeldes gerade eingeführt, weil es unbillig erschien, Eltern den Kindergeldvorteil zu belassen, die „über kein nach § 94 einzusetzendes Einkommen verfügen“. Ist das maßgebliche Einkommen einer der Einkommensgruppen 8 bis 20 zuzuordnen, greift zunächst § 4 Abs 1 Nr 2 KostenbeitragsV, wonach für jede (gleichrangige) Unterhaltspflicht eine Herabstufung um eine Stufe zu erfolgen hat. Bei ursprünglicher Einordnung in die Einkommensgruppe 8 kommt es bei zwei gleichrangigen Unterhaltspflichten zur Herabstufung in die Gruppe 5, da nach der ersten Herabstufung in die Gruppe 7 die Vorschrift des § 4 Abs 1 Nr 1 KostenbeitragsV greift.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁰⁴

Aus der Perspektive des Kostenbeitragspflichtigen zählt das *Kindergeld* nicht zu den Mitteln, die er zur angemessenen Deckung des seiner Lebensstellung entsprechenden allgemeinen Bedarfs benötigt, denn § 1612b BGB ist zu entnehmen, dass das Kindergeld unterhaltsrechtlich zur Deckung des (Bar-)Bedarfs des jeweiligen Kindes bestimmt ist und somit wirtschaftlich dem Kind zusteht, für das es in treuhänderischer Gebundenheit zu verwenden ist.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁰⁵

Es ist fraglich, ob der Schuldner einer öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsforderung dem schlichten Entstehen des Anspruchs des Jugendhilfeträgers ohne weiteres die Entreicherungsrede entsprechend § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten kann oder dazu nicht vielmehr eine zumindest sinngemäße gesetzliche Zulassung dieser Einrede oder jedenfalls ein gesetzlich geschütztes Vertrauen auf die Beständigkeit des gewährten Vorteils – hier auf die Eigenverwertbarkeit der Mittel – vorliegen müssen, mit der Folge, dass der Schuldner ansonsten mit dem Einwand der Mittellosigkeit auf das Vollstreckungsverfahren zu verweisen ist.

OVG RhPf⁷⁰⁶

Gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat, wenn „Leistungen über *Tag und Nacht*“ erbracht werden und ein Elternteil Kindergeld für den jungen Menschen bezieht, dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Es ist streitig, ob diese Voraussetzungen auch bei einer Inobhutnahme erfüllt sein können. Richtig ist insoweit zwar, dass eine Inobhutnahme nicht zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII gehört, sondern zu den „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII. § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII verwendet jedoch weder die Wortfolge

703 Urt. v. 1.12.2014 -12 A 2376/12, JAmt 2015, 160 -162.

704 Beschl. v. 25.7.2014 -12 A 2071/12, und v. 21.1.2014 -12 A 2071/12, juris.

705 Beschl. v. 19.8.2014 - 12 A 1212/14, juris.

706 Beschl. v. 24.10.2014 - 7 D 10511/14, juris.

„Leistungen der Jugendhilfe“ noch die in § 91 Abs. 1 SGB VIII gebrauchte Wortfolge „vollstationäre Leistungen“, sondern die Wortfolge „Leistungen über Tag und Nacht“, sodass eine Anknüpfung an § 2 Abs. 2 SGB VIII oder an § 91 Abs. 1 SGB VIII nicht zwingend ist. Zudem sprechen der Wortlaut der §§ 91 bis 94 SGB VIII sowie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Gesetzesmaterialien dafür, dass der Gesetzgeber die in § 91 Abs. 1 SGB VIII vorgenommene Unterscheidung in „vollstationäre Leistungen“ und „vorläufigen Maßnahmen“ in den folgenden Bestimmungen nicht fortgeführt, sondern mit „Leistung über Tag und Nacht“ bzw. mit „vollstationären Leistungen“ alle in § 91 Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Maßnahmen meinte.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁰⁷

Von der Gewährung von *Hilfe über Tag und Nacht* außerhalb des Elternhauses ist kaum auszugehen, wenn die Gewährung von Unterkunft nach der Kostenberechnung für die Jugendhilfemaßnahme nicht in die abgerechnete Leistung einbezogen ist und der Jugendhilfeempfänger die Wohnung persönlich auf eigene Kosten – wenn auch unter Mithilfe und Kontrolle des Jugendamtes – angemietet hat.

OVG Sachsen- Anh.⁷⁰⁸

Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 ist zumindest seit 1. Januar 2010 hinsichtlich Unterhaltspflichtiger mit dem angemessenen Selbstbehalt teilnichtig, soweit sie in der Beitragsstufe 1 in den 2. bis 4. Einkommensgruppen Kostenbeiträge festsetzt. Bei der Vergleichsberechnung, ob dem von der Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag Betroffenen der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt in hinreichender Weise belassen wurde, ist der geforderte Kostenbeitrag von dem unterhaltsrechtlich ermittelten Einkommen des Betroffenen abzuziehen und zu prüfen, ob er dann noch über den unterhaltsrechtlich relevanten Selbstbehalt verfügt.

Eine Heranziehung zu einem unterhalb des Pauschalsatzes der KostenbeitragsV a.F. liegenden monatlichen Kostenbeitrag, mit der der angemessene Selbstbehalt im Einzelfall gewahrt wird, ist durch eine Anwendung des § 92 Abs 5 S 1 SGB VIII gerechtfertigt. Es muss dann nicht der Pauschalbetrag aus der (nächstniedrigeren) den Selbstbehalt unberührt belassenden Einkommensgruppe festgesetzt werden.

Anm. d. Verf.: Mit VO v. 5. 12.2013 wurde die KostenbeitragsV geändert.

3. Pflicht zur Auskunft (§ 97a)

Reagiert der Kostenbeitragspflichtige auf einen an ihn adressierten Bescheid nach § 97a Abs. 1 oder 2 SGB VIII nicht, kann das Jugendamt gegen einen Arbeitnehmer nach § 97a Abs. 4 SGB VIII vorgehen und sich die erforderlichen Informationen beim Arbeitgeber beschaffen. Bei nicht mitwirkungsbereiten Selbstständigen und Freiberuflern enthält das SGB VIII keine ausdrückliche Regelung. Hier kann das Jugendamt unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 97a Abs. 1 oder 2 SGB VIII anordnen und mit den Zwangsmitteln nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen den Auskunftsverweigerer vorgehen. Dabei kommt i.d.R. ein Zwangsgeld in Betracht, das auch durchgesetzt werden muss. Sollte auch dies ohne Erfolg sein, kann das Jugendamt sich die erforderlichen Informationen

⁷⁰⁷ Beschl. v. 30.4.2014 – 12 A 458/14, juris.

⁷⁰⁸ Ur. v. 30.1.2014 – 4 L 32 und 30/13, juris.

durch eine Anfrage nach § 21 Abs. 4 SGB X bei den Finanzbehörden beschaffen. Als letztes Mittel ist auch eine Einkommensschätzung zulässig.

BayVGH⁷⁰⁹

Nach § 97a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind unter anderem Eltern verpflichtet, dem örtlichen Jugendhilfeträger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu geben, soweit dies für die Ermittlung eines Kostenbeitrags für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen gemäß §§ 92 bis 94 SGB VIII erforderlich ist. Die Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens setzt nicht voraus, dass tatsächlich ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, da darüber in der Regel erst nach Vorliegen der Auskunft selbst entschieden werden kann (Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 97a Rn. 5). Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erfordert daher lediglich, dass eine grundsätzlich kostenbeitragspflichtige Maßnahme des Jugendhilfeträgers im Sinne der §§ 90 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 91 SGB VIII vorliegt, der Auskunftspflichtige zum genannten Personenkreis gehört, die Auskunft seine Einkommensverhältnisse betrifft und zur Ermittlung der Kostenbeitragspflicht benötigt wird. Auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme selbst kommt es dagegen im Rahmen der Auskunftspflicht nicht an.

VG München⁷¹⁰

Die Beklagte hätte zunächst versuchen müssen, die Auskunftspflicht nach § 97a SGB VIII mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Wären diese erfolglos geblieben, wäre an das Finanzamt als „letzte Instanz“ des Auskunftsverlangens heranzutreten gewesen (Kindle in LPK-Kommentar zum SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 97a RdNr. 26). Erst im Anschluss hieran wäre eine Schätzung zulässig, die jedoch nicht willkürlich sein darf, sondern objektiv nachvollziehbar sein muss.

B. Literatur

Allgemeines

Berzen, Christian: Rechtsansprüche oder Ermessen im SGB VIII – praxisbezogene Reflexion zur Rechtsanwendung, RdJB 2014, 474-484

Grube, Christian: „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ in der Kinder- und Jugendhilfe – und andere Gemeinsamkeiten zwischen SGB VIII und SGB XII, RsDE Nr 76, 1-13 (2014)

Kunkel, Peter-Christian: LPK- SGB VIII, 5. Aufl. 2014

Lüders, Christian: Ein „sozialpädagogisch gesättigtes“ Gesetz?, RdJB 2014, 458-473
Schäfer, Klaus: 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – eine rechts- und jugendpolitische Bewertung aus Ländersicht, RdJB 2014, 449-457

Wiesner, Reinhard: 25 Jahre KJHG, RdJB 2014, 431-448

Schutzauftrag

Geissler-Frank, Isolde/Toens, Katrin: Schutz des Kindeswohls durch Verfahrensoptimierung?, RdJB 2014, 513-525

Hammer, Stephan: Das BVerfG, die Familiengerichte und die Jugendämter auf der Suche nach dem Rechten Maß im Kinderschutz, FF 2014, 428-433

⁷⁰⁹ Urt. v. 15.4.2014 – 12 BV 12.1786, juris.

⁷¹⁰ Urt. v. 28.5.2014 – M 18 K 13.1879, juris.

Jud, Andreas/ Fegert, Jörg M.: Vom Umgang mit Risiken und Fehlern, JAmt 2014, 358-362

Köckeritz, Christine: Beitrag der amtlichen Statistik zu den Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, ZKJ 2014, 11-15

Menk, Sandra/ Schrapper, Christian: Konzepte und Erfahrungen mit Risiko- und Fehleranalysen in rheinland-pfälzischen Jugendämtern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, JAmt 2014, 369-375

Meysen, Thomas: Schutz oder Hilfe? Schutz als Hilfe!, RdJB 2014, 502-512

Mortsiefer, Melanie C.: Die Gefährdungsmittelung des Jugendamts an das Familiengericht, NJW 2014, 3543-3546

Riegner, Klaus: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Trennung des Kindes von den Eltern, NZFam 2014, 625-630

Rüdiger, Julia: Einsatz von standardisierten Verfahren zur Risikoeinschätzung in der Kinder- und Jugendhilfe, JAmt 2014, 363-368

Stucke, Cordula: Anmerkungen zum „Anlassbezogenen Prüfbericht der Jugendhilfeinspektion zum Tod eines in der Jugendhilfe betreuten Mädchens, JAmt 2014, 300-301

Frühkindliche Förderung

Schübel-Pfister, Isabel: Aufwendungsersatz für selbstbeschafften Krippenplatz, NJW 2014, 1216-1218

Wiesner, Reinhard: Zur Bedeutung der Höhe der Elternbeiträge für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung, ZKJ 2014, 458-464

Schulsozialarbeit

Begemann, Maik-Carsten: Empfehlungen zur Verbesserung der nach wie vor schwierigen Kooperation von Jugendhilfe und Schule, JAmt 2014, 183-186 *Bennewitz/Eschelbach:* Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II/III – SGB VIII, JAmt 2014, 62-68

Dehmer, Mara/Struck, Norbert: Bildungs- und Teilhabeförderung von Kindern und Jugendlichen – Wie kann sie im Rahmen des SGB VIII verwirklicht werden?, JAmt 2014, 430-433

Fazekas, Réka: Kooperation von Ganztagschule und Jugendhilfe, NDV 2014, 246-251

Mrozynski, Peter: Eignung, Vielfalt und Vorrang der freien Träger in der Jugendhilfe untersucht am Beispiel der Schulsozialarbeit an Schulen in Bayern, Sozialrecht aktuell 2014, 133-143

Hilfe zur Erziehung

Binder, Kathrin/ Bürger, Ulrich: Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Kinder psychisch kranker Eltern, ZKJ 2014, 4-8

Eschelbach, Diana / Rölke, Ursula: Vollzeitpflege im Ausland – Aufgaben der deutschen Jugendämter, JAmt 2014, 494-502

Fritzsche, Peter: W(D)as sollten Klienten über die Arbeit von Beratungsdiensten wissen?!, Sozialrecht aktuell 2014, 101-104

Leeb/Weber: Die Stellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe | JAmt 2014, 71-74

Marquard, Peter: Hilfen zur Erziehung und Sozialraumorientierung als Arbeitsprinzip, | JAmt 2014, 114-117

Menne, Klaus: Beratung oder Behandlung?, ZKJ 2014, 414 – 421

Nellissen, Gabriele: Keine Klagebefugnis der Pflegeeltern bei Beendigung der Vollzeitpflege, jurisPR-SozR 24/2014 Anm 4 *Schmidt, Christopher:* Entwicklungsunterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ZKJ 2014, 464-468

Seibl, Maximilian: Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder?, FamRZ 2014, 532-533

Struck, Norbert: Hilfen zur Erziehung zwischen fachlichen Herausforderungen und Kostendruck – die Sicht freier Träger, JAmt 2014, 178-182

Veit, Barbara/Heilmann, Stefan/Salgo, Ludwig: Reformbedarf des Pflegekinderwesens, FamRZ 2014, 891-902

Zitelmann, Maud: Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“, ZKJ 2014, 469-472

Eingliederungshilfe

Banafsche, Minou: Schulbegleitung in Bayern zwischen Schul- und Sozialrecht, BayVBl 2014, 42-46

Bernzen, Christian: Sozialhilfe – Eingliederungshilfe – Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, SGB 2014, 568-570

Fegert, Jörg M.: Die sog. „Große Lösung“ im KJHG (§ 35a n.F.) – eine Jahrhundertherausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, RdJB 2014, 536-543

Kepert, Jan: Die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit der Schule – Anmerkung zu LSG SH vom 17.2.2014, ZfF 2014, 202-204

Kepert, Jan: Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion?, ZFSH/SGB 2014, 525-531

Kepert, Jan: Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion bei seelisch behinderten Schülern?, ZKJ 2014, 320-323

Vormundschaftswesen

Hoffmann, Birgit: Die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht – materiell-rechtliche Vorgaben, FamRZ 2014, 1084-1089

Katzenstein, Henriette: Von der Sorge zur Verantwortung – die Vormundschaft ist in Bewegung, JAmt 2014, 606-610

Simon, Sabine: Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben, JAmt 2014, 610-615

Joos, Julia: Erbausschlagung durch den Amtsvormund: Landesrechtliche Befreiung von familiengerichtlicher Genehmigung, JAmt 2014, 554

Joos, Julia: Umsetzung des Vormundschaftsrechts in die Praxis, JAmt 2014, 6-8

Mix, Bernd: Kontinuität in der Vormundschaft, JAmt 2014, 242-244

Kindschaftsrecht

Gottschalk, Yvonne: Verbleibensanordnung oder teilweiser Sorgerechtsentzug?, ZKJ 2014, 234-238

Schmidt, Christopher: Die Kosten des Umgangs – SGB II-Ansprüche im Interesse des Kindes, NJW 2014, 2465-2468

Familiengerichtshilfe

Vogel, Harald: Kommunikation im familiengerichtlichen Verfahren, FF 2014, 399-408

Beurkundungen

Hoffmann, Birgit/Knittel, Bernhard: Auskünfte aus einem Sorgeregister durch das registerführende Jugendamt, JAmt 2014, 117-118

Betriebserlaubnis

Kepert, Jan: Die Zulassung des Betriebs von Einrichtungen iSv § 45 SGB VIII durch behördliche Duldung, JAmt 2014, 186-189

Mörsberger, Thomas: „Betriebserlaubnis light“ durch die Hintertür?, JAmt 2014, 294-297

Jugendgerichtshilfe

Ostendorf, Heribert: Justiz und Kinder-/Jugendhilfe im Dienste für eine kooperative Kriminalprävention, ZKJ 2014, 348-353

Freie Träger

Kepert, Jan/Fleckenstein, Jürgen: Der Zahlungsanspruch des freien Trägers für die Erbringung von teil- und vollstationären Leistungen, JAmt 2014, 245-249 *Schindler, Gila:* Anmerkung zur Entscheidung des OVG SL vom 29.01.2014 (Az: 3 A 206/12; JAmt 2014, 216), JAmt 2014, 220-221

Inobhutnahme

Evrin Öndül, Daniela: Bestellung eines Ergänzungspflegers für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, jurisPR-SozR 14/2014 Anm 5

Lauterbach, Thomas: Die Inobhutnahme im Spannungsfeld zwischen Kindern- und Elternrecht, JAmt 2014, 10-12

Datenschutz

Hoffmann, Birgit: Anmerkung zur Entscheidung des LG Augsburg vom 24.02.2014 JAmt 2014, 534-535

Zuständigkeit

Frings, Peter: Anmerkungen zum Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, JAmt 2014, 68-71

Kosten

Glatzel, Brigitte: Überleitungs- und Kostenerstattungsansprüche im Sozialrecht, NZS 2014, 571-576

Anlage 5: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2015)

A. Rechtsprechung

I. Amtsvormundschaft (§§ 53–58)

Brandenburgisches OLG⁷¹¹

Zur **Aufhebung** der Amtsvormundschaft bei Zweifeln an einer bedarfsgerechten Einzelunterbringung eines Kindes im Ausland (hier: **in Polen**, ländlich gelegene Betreuungsstelle, geführt von „einigermaßen gut deutsch“ sprechenden und „kaum der deutschen Sprache mächtigen“ Personen). Die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge darf als Maßnahme nur ergriffen werden, wenn gegenwärtig eine erhebliche Gefahr

⁷¹¹ Beschl. v. 05.03.2015 – 9 UF 130/14, JAmt 2015, 411–413, ZKJ 2015, 24–328, FamRZ 2015, 1621–1624, FuR 2016, 178–179.

vorhanden ist, dass sich eine Schädigung des Wohls des Kindes ergeben wird und dieser nur durch Entziehung des Sorgerechts und nicht durch mildere Maßnahmen begegnet werden kann. Zudem darf Eltern das Sorgerecht nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entzogen werden. Helfende und unterstützende Maßnahmen sind vorrangig anzuwenden. Bestehen Zweifel an einer bedarfsgerechten Einzelunterbringung des Kindes im Ausland, ist die dies nicht korrigierende Amtsvormundschaft aufzuheben und ein **Einzelvormund** zu bestellen.

VG Augsburg⁷¹²

Gem. § 55 Abs. 1 SGB. Gem. § 55 SGB VIII wird das Jugendamt Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch – BGB – vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). Nach § 1791b Abs. 1 S. 1 BGB kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, falls eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Ausweislich des Gesetzeswortlauts („das Jugendamt“) wird somit u.a. die Amtsvormundschaft ausdrücklich dem Jugendamt – und nicht etwa der Gebietskörperschaft, dessen Behörde das Amt ist oder dem nach § 55 Abs. 2 SGB VIII konkret mit der Ausübung der Vormundschaft betrauten Beamten oder Angestellten – übertragen. Zwar ist das Jugendamt keine juristische Person, sondern eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Landkreises als Rechtsträger. Das Jugendamt besitzt jedoch in den Fällen des § 55 Abs. 1 SGB VIII eine Art Quasi-Rechtspersönlichkeit (Mollik/Opitz, in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 55 Rn. 5; a.A. wohl noch BVerwG, Urt. v. 09.06.1971 – V C 104.69 – BVerwGE 38, 164, wo im Falle einer Personensorgeberechtigung des Jugendamts nach § 1793 BGB a.F. eine Aktivlegitimation des Rechtsträgers des Jugendamts bei Klagen auf Gewährung freiwilliger Erziehungshilfe bejaht wird).

II. Beurkundung/Vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60)

OLG Hamm⁷¹³

1. Eine Jugendamtsurkunde ist kein **geeigneter Vollstreckungstitel**, wenn sich darin der Kindesvater im Jahre 1999 gegenüber seiner 1994 geborenen Tochter verpflichtet hat, 100 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe zu zahlen und der unbefristete Titel auch über den Zeitpunkt der 2012 eingetretenen Volljährigkeit der Tochter fortgilt. An die Stelle des Regelbetrags nach der Regelbetragsverordnung ist mit Wirkung zum 01.01.2008 der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB in Verbindung mit der Düsseldorfer Tabelle getreten (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Die dynamische Wirkung des Vollstreckungstitels erstreckt sich jedoch nicht auf den erhöhten Unterhaltsbetrag, der in der Düsseldorfer Tabelle in der 4. Altersstufe ab dem Erreichen des 18. Lebensjahres vorgesehen ist. Denn titulierte ist nur der **Minderjährigenunterhalt** nach § 1612a BGB, der eine weitere Erhöhung über die 3. Altersstufe hinaus nicht vorsieht.
2. Der in der Jugendamtsurkunde titulierte monatliche Anspruch der Tochter ab dem 01.07.2012 ergibt sich daher aus dem Tabellenbetrag von 100 % des Mindestunterhalts aus der 3. Altersstufe (426 €) abzüglich des vollen Kindergelds (184 €) in Höhe von 242 €. Wegen des Verbots der Doppelsicherung steht der Tochter für die Monate

⁷¹² Beschl. v. 13.04.2015 – Au 3 E 15.251, juris.

⁷¹³ Beschl. v. 31.03.2015 – I-15 W 51/15, 15 W 51/15, Rpfleger 2015, 534–536, FamRZ 2015, 1998–1999, JAMt 2016, 47–48.

Juli 2012 bis März 2013 keine titulierte Forderung zu, die noch durch eine (weitere) Zwangssicherungshypothek abgesichert werden könnte.

OLG Köln⁷¹⁴

1. Nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII errichtete Jugendamtsurkunden begründen **keine materielle Rechtskraft**, weshalb sie auch nicht den Beschränkungen des § 238 FamFG unterliegen, die auf der Rechtskraft eines abzuändernden Unterhaltstitels beruhen.⁷¹⁵ Waren weder die antragstellenden Kinder noch deren gesetzlicher Vertreter an der Errichtung einer Jugendamtsurkunde beteiligt, kommt eine materiell-rechtliche Bindung an eine Geschäftsgrundlage nicht in Betracht, so dass sie im Wege des Abänderungsantrags einen höheren Unterhalt verlangen können.
2. § 239 FamFG stellt die einzige verfahrensrechtliche Möglichkeit dar, eine Jugendamtsurkunde formell wirksam abzuändern, d.h., dass die Herabsetzung des in einer Jugendamtsurkunde titulierten Unterhaltsanspruchs nicht durch eine neue Jugendamtsurkunde bzw. Abänderungsurkunde, sondern nur durch Einreichung eines Abänderungsantrags erfolgen kann.

III. Datenschutz/Schweigepflicht (§ 61 SGB VIII; § 203 StGB)/Akteneinsicht

Saarländisches OLG⁷¹⁶

1. Dem Mitarbeiter eines Jugendamts kann trotz einer wirksam erteilten Aussagegenehmigung nach § 376 ZPO im Hinblick auf § 203 StGB und § 85 Abs. 2 SGB X grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich von Kenntnissen über die Vaterschaft einer Person zustehen, die er im Rahmen seiner Vertrauensstellung dienstlich erlangt hat.
2. Bezüglich der Frage, ob die Offenbarung dieses Wissens „unbefugt“ i.S.d. § 203 StGB bzw. des § 85 Abs. 2 SGB X erfolgt, ist bei einem Anfechtungsverfahren nach § 1600 BGB eine Abwägungsentscheidung zu treffen, in welche die grundrechtlich geschützten Interessen des betroffenen Kindes vorrangig einzustellen sind. (siehe auch Kunkel, FamRZ 1993, 505 ff.).

Hanseatisches OLG Hamburg⁷¹⁷

1. Zur Hinzuziehung von Pflegepersonen i.S.d. § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG (hier: Großeltern) als Beteiligte und zu ihrem Akteneinsichtsrecht in einem Kindschaftsverfahren.
2. Familienpflege bedeutet Pflege und Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner Herkunftsfamilie und geht im Bereich des BGB und FamFG über den Begriff erlaubnispflichtiger Familienpflege i.S.d. § 44 SGB VIII hinaus. Unabhängig hiervon besteht bei Pflege eines Kindes durch die Großeltern eine Ausnahme vom behördlichen Erlaubnisvorbehalt gem. § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII.

⁷¹⁴ Beschl. v. 31.03.2015 – II-26 WF 7/15, 26 WF 7/15, juris.

⁷¹⁵ BGH, Urt. v. 04.05.2011 – XII ZR 70/09, juris.

⁷¹⁶ Beschl. v. 27.04.2015 – 9 WF 13/15, NJW 2015, 2740–2741, JAmt 2016, 211–213.

⁷¹⁷ Beschl. v. 24.02.2015 – 2 UF 160/14, JAmt 2015, 318–319, FamRZ 2015, 2188–2190.

VG Hannover⁷¹⁸

Es besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht in die beim Jugendamt über die Mitwirkung im **familiengerichtlichen** Verfahren geführten Akten.

IV. Jugendhilfeausschuss (§ 71)**Sächsisches OVG**⁷¹⁹

1. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anhörung nach § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII anders ausgestaltet ist als die Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 28 Abs. 1 VwVfG.
2. Ist jemand mit dem Anhörungsrecht aus § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII vertraut, bedarf es in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus § 25 i.V.m. § 28 VwVfG keines besonderen Hinweises hierauf.
3. Die Regelung in § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII lässt nicht den Schluss darauf zu, dass die Vertretungskörperschaft ausschließlich berechtigt ist, Grundsatzentscheidungen zu treffen und allgemeine Vorgaben zur Förderung zu erlassen (etwa in Form von Richtlinien), und die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln allein beim Jugendhilfeausschuss liegt.

V. Fachkraft (§ 72)**OVG Nordrhein-Westfalen**⁷²⁰

Aus § 72 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich nicht, dass der Bewerber zwingend ein Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit abgeschlossen haben muss, um *Fachkraft* im Sinne der Vorschrift zu sein. Nach § 72 Abs. 2 SGB VIII sollen leitende Funktionen des Jugendamts in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Als Fachkräfte werden in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Personen bezeichnet, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Das VG hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass sich eine genauere Eingrenzung des Begriffs der Fachkraft weder dem Gesetzeszusammenhang noch der Entstehungsgeschichte der Norm entnehmen lässt. Auch das Beschwerdevorbringen zeigt nicht eindeutig auf, dass mit dem Erfordernis der Fachkraft zwingend ein Studium der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit verbunden ist. Weder der seitens des Antragsgegners aufgeführten Rechtsprechung noch den Literaturnachweisen lässt sich eine derart eindeutige Schlussfolgerung entnehmen. Selbst wenn man annähme, dass Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 2 SGB VIII nur eine solche mit sozialpädagogischer Hochschulbildung oder einer solchen der Sozialarbeit ist, kann sie darauf nicht den Ausschluss der Antragstellerin stützen. Denn sie hat in ihrer Ausschreibung von der Ausnahmemöglichkeit der Vorschrift Gebrauch gemacht. Nach § 72 Abs. 2 SGB VIII soll in der Regel die Besetzung der Leitung eines Jugendamtes mit einer Fachkraft erfolgen; das schließt mögliche Ausnahmen ein.

718 Beschl. v. 10.03.2015 – 10 B 1268/15, ZKJ 2015, 243–244, JAmt 2015, 516–517.

719 Urt. v. 03.03.2015 – 4 A 584/13, ZKJ 2015, 284–288, JA 2015, 449–451.

720 Beschl. v. 18.12.2015 – 6 B 1180/15, JAmt 2016, 93–94, NRWBI 2016, 152–153.

VI. Leistungsvereinbarungen (§§ 77, 78a ff.)

Bei der Erfüllung sozialstaatlicher Aufgaben in der Jugend- und Sozialhilfe ist die Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit (anerkannten) freien Trägern (oder gewerblichen Trägern) rechtlich und tatsächlich etabliert. Darauf findet die Leistungsgewährung weder ausschließlich als Geldleistung noch ausschließlich als Sachleistung des öffentlichen Leistungsträgers (Kostenträgers), sondern vielfach als Sachleistungsveranschaffung in einem Dreiecksverhältnis statt. Das **Dreiecksverhältnis** entsteht, wenn der öffentliche Leistungsträger die Hilfeleistung nicht selbst, etwa in eigenen Einrichtungen oder durch eigene Beschäftigte, im zweiseitigen Rechtsverhältnis erbringt, sondern durch Einrichtungen oder Dienstleistungen anderer Träger (Leistungserbringer) in einem dreiseitigen Rechtsverhältnis erbringen lässt. In solchen Fällen besteht zwischen dem Leistungsempfänger und dem Leistungsträger das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis, zwischen dem Leistungsempfänger und dem Leistungserbringer besteht das (ggf. auf einem zivilrechtlichen Vertrag beruhende) Erfüllungsverhältnis, zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer besteht das öffentlich-rechtliche Sachleistungsveranschaffungsverhältnis durch Kostenübernahme. Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sind Vereinbarungen (Leistungserbringerverträge) nach Maßgabe der §§ 78a ff. SGB VIII, bei ambulanten Hilfen nach § 77 SGB VIII. Die Vereinbarungen ermöglichen dem Leistungsträger die Wahrnehmung seiner Gewährleistungspflicht aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und § 79 Abs. 2 SGB VIII in den Fällen, in denen er die Leistung nicht selbst erbringt, sondern durch Dritte erbringen lässt. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhält. In der Verwaltungs- und Gerichtspraxis ist vor allem die statusrechtliche Beurteilung der Tätigkeit von **Familienhelfern**, aber auch anderen Helfern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (z.B. Erziehungsbeiständen) oder der Eingliederungshilfe (**Integrationshelfern**) oder der Umgangsbegleiter⁷²¹ von Belang. Für diese Leistungsbereiche geht das Gesetz vom Zusammenwirken der öffentlichen Träger mit den freien Trägern aus. Für den Bereich des SGB VIII bestimmt § 3 SGB VIII, dass die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist (Abs. 1) und dass die Jugendhilfeleistungen von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden (Abs. 2). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen und sie soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). An diese Grundsätze anknüpfend ziehen die öffentlichen Leistungsträger neben den herkömmlichen freien Trägern und den gewerblichen Diensten vermehrt Personen mit einschlägiger Ausbildung (etwa Sozialpädagogen) zur Erbringung von Jugendhilfe- und Sozialhilfeleistungen als freie Dienstleister heran. Mit deren **sozialversicherungsrechtlichem Status** hat sich deswegen die Rechtsprechung der Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichte in jüngerer Zeit mehrfach befasst. Mittlerweile ist

⁷²¹ Zu diesem LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.04.2015 – L 1 KR 258/13, juris.

eine kaum überschaubare Vielzahl sozialgerichtlicher Verfahren anhängig, wobei die Entscheidungspraxis der Sozial- und Landessozialgerichte erheblich divergiert. Die Rechtsprechung hat vor allem den Einsatz sozialpädagogischer Familienhelfer durch die kommunalen Träger der Jugendhilfe beurteilt und teils eine abhängige Beschäftigung, teils eine **selbstständige** Erwerbstätigkeit im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses angenommen. In der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung hat das BSG nähere Maßgaben für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit von Familienhelfern festgelegt. Danach schließen die Regelungen des SGB VIII über die Jugend- und Familienbetreuung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe den Einsatz selbstständiger Familienhelfer nicht von vornherein aus. Den Regelungen des SGB VIII (insbesondere § 79 Abs. 1, aber auch § 31 und § 36 sowie § 8a) kann eine persönliche Abhängigkeit i.S.v § 7 Abs. 1 SGB IV begründendes -Weisungsrecht des öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht entnommen werden. Das SGB VIII trifft keine Aussagen über den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status von Familienhelfern usw., hat vielmehr allein die Verantwortung des öffentlichen Trägers für die Aufgaben der Jugendhilfe im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten im Blick. Selbst die Regelungen des SGB VIII über die Leistungserbringung enthalten keine Vorgaben für den sozialversicherungsrechtlichen Status von Mitarbeitern (vgl. dagegen z.B. §§ 72, 72a SGB VIII zu den persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitarbeiter bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe). Aus der in § 79 Abs. 1 SGB VIII festgelegten Gesamt- und Planungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII folgt **keine** für eine Beschäftigung typische **Weisungsbefugnis** eines öffentlichen Jugendhilfeträgers gegenüber einem für ihn zur Aufgabenerfüllung Tätigen. Eine Weisungsbefugnis setzt vielmehr eine entsprechende rechtliche Verankerung, ggf. durch vertragliche Vereinbarung, im Verhältnis zu dem Dritten voraus, der zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe herangezogen wird. Nach der neueren⁷²² Rechtsprechung des **BAG**⁷²³, der sich das **BSG** für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ausdrücklich angeschlossen hat, kann aus § 79 SGB VIII eine arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit der zur Erfüllung jugendhilferechtlicher Aufgaben eingesetzten Erwerbstätigen gegenüber dem Jugendhilfeträger nicht abgeleitet werden. Nichts anderes gilt für den den Hilfeplan betreffenden § 36 SGB VIII oder den den Schutzauftrag regelnden § 8a SGB VIII, weil diese Vorschriften ebenfalls keine Aussage zu dem arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status einer Erwerbstätigkeit treffen. Hinsichtlich des Merkmals des Unternehmerrisikos hat das BSG u.a. auf die **Höhe der Vergütung** abgestellt; eine Vergütung, die betragsmäßig im Bereich des angestellten Helfers tariflich oder einzelvertraglich zustehenden Arbeitsentgelts liegt, kann für abhängige Beschäftigung sprechen. Außerdem kann es darauf ankommen, ob der Familienhelfer (**aus eigenem Willensentschluss**) den Einsatz ohne Folgen für spätere Einsatzoptionen abbrechen (dann eher Selbstständigkeit) oder (gegen seinen Willen) abgezogen werden und einer anderen Familie „zugeteilt“ (dann eher Abhängigkeit) werden kann. Auch der Vergleich der **Handlungsspielräume**, die selbstständig tätigen und abhängig beschäftigten Helfern bei ihrer Tätigkeit jeweils eröffnet sind, kann für die Statusbeurteilung von Belang sein; dabei kann es auch darauf ankommen, ob **höchstpersönliche** Leistungspflichten und/oder Vertretungsregelungen bestehen. So im Berichtszeitraum zuletzt *Landessozialgericht Baden-Württemberg*.⁷²⁴

722 Anders noch BAG, Ur. v. 06.05.1998 – 5 AZR 347/97, juris.

723 Ur. v. 25.05.2005 – 5 AZR 347/04, juris.

724 Ur. v. 22.04.2015 – L 5 R 3908/1, juris.

LSG Baden-Württemberg⁷²⁵

1. Bei der Abgrenzung der **abhängigen Beschäftigung** von der selbstständigen Tätigkeit ist von Ersterer auszugehen, wenn eine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nach Weisungen erfolgt und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegt. Demgegenüber ist eine **selbstständige Tätigkeit** durch ein eigenes Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte und die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft gekennzeichnet.
2. Unterliegt ein im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII als **Integrationshelfer** eingesetzter Diplom-Pädagoge keinerlei Weisungen des für ihn zuständigen Jugendhilfeträgers, nutzt er zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht die Struktur des Jugendamtes, existieren keine Weisungen hinsichtlich der Arbeitszeit, sondern richten sich diese nach den Schulzeiten des zu betreuenden Kindes, erfolgt die Vergütung als freier Mitarbeiter nach einer pro Arbeitsstunde vereinbarten Vergütung und trägt der Integrationshelfer damit für den zu entschädigenden Umfang seiner Tätigkeit das unternehmerische Risiko, so ist nicht von einer abhängigen Beschäftigung, sondern von einer **selbstständigen** Tätigkeit auszugehen.

Bayerisches LSG⁷²⁶

Bei Tätigkeiten als **Erziehungsbeistand** nach § 30 SGB VIII ist die weitgehende **Weisungsfreiheit** wegen der Art der Tätigkeit kein maßgebliches Abgrenzungskriterium für eine selbstständige Beschäftigung. Aus den Vorschriften des SGB VIII, insbesondere aus der Letztverantwortung des Jugendamtes für das Kindeswohl kann nicht auf das Vorliegen einer **abhängigen Beschäftigung** geschlossen werden. Entscheidend sind die Einbindung in den Betrieb, die vertraglichen Vereinbarungen und das Bestehen eines Unternehmerrisikos. Hierbei tritt die Pflicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung in den Hintergrund.

SG Karlsruhe⁷²⁷

1. Bei der Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit ist von Ersterer auszugehen, wenn eine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nach Weisungen erfolgt und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegt. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit durch ein eigenes Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte und die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft gekennzeichnet.
2. Die Tätigkeit eines Familienhelfers kann sowohl selbstständig als auch abhängig ausgeübt werden.
3. Ist die Tätigkeit des Familienhelfers im Honorarvertrag mit dem kommunalen Auftraggeber als weisungsfreie Tätigkeit vereinbart, hat Letzterer auf Ort und Zeit der Tätigkeit keinen Einfluss, ist die Vergütung nicht nach einem Stundensatz, sondern in einem Gesamthonorar vereinbart, wird im Krankheits- und Urlaubsfall Lohnfortzahlung nicht gewährt, ebenso kein Zuschuss zur Krankenversicherung, existieren keinerlei inhaltliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Tätigkeit, kann der Familienhelfer alle Aufgaben selbstständig erledigen und ist er in der Auswahl der von ihm

⁷²⁵ Urt. v. 27.03.2015 – L 4 R 574/14, juris.

⁷²⁶ Urt. v. 29.04.2015 – L 16 R 1062/13, JAmt 2016, 39–42.

⁷²⁷ Urt. v. 10.06.2015 – S 10 R 1092/14, juris.

angewandten Methoden frei, so ist von dem Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷²⁸

Selbst wenn eine **Kostenübernahmeerklärung** mit dem rechtlichen Bindungswillen des Hilfeträgers abgegeben wird, begründet sie dessen Selbstverpflichtung dem Erklärungsadressaten gegenüber nur in akzessorischer Abhängigkeit von Bestand und Umfang des Anspruchs des Hilfesuchenden.

OVG Schleswig-Holstein⁷²⁹

§ 78b Abs. 3 SGB VIII regelt unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Übernahme des Leistungsentgelts auch für Einzelfälle, in denen keine Leistungsvereinbarung geschlossen worden ist; § 78b Abs. 2 SGB VIII eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland abzuschließen.

VII. Zuständigkeit (§ 86)

Hamburg. OVG⁷³⁰

Bis zur Übernahme des Hilfefalls durch die Klägerin war die Beklagte für den Hilfefall nach § 86 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 SGB VIII zuständig, da die Vaterschaft weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt war und die Mutter des Kindes in Hamburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hiervon gehen auch die Beteiligten aus. Ohne den Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wäre die Beklagte für den Hilfefall zuständig geblieben, sodass ihre Erstattungspflicht über den 01.10.2008 hinaus fortbestand. Die rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft ist allerdings ein Umstand, der dazu führen kann, die Zuständigkeit neu zu bestimmen. Entgegen der Auffassung der Beteiligten ist im vorliegenden Fall nicht unmittelbar § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII anwendbar. Denn es geht hier nicht um die Frage, ob sich die tatsächliche Zuständigkeit für einen Hilfefall ändert. Vielmehr geht es um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Fall einer fortbestehenden Zuständigkeit des räumlich der Pflegestelle zugeordneten Trägers nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die Erstattungspflicht auf einen anderen Träger übergeht. Das regelt § 89a Abs. 3 SGB VIII. Danach wird dann, wenn sich während der Gewährung der Leistung nach Abs. 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt ändert, der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig geworden wäre. Dieser Wechsel in der Kostenerstattungspflicht hängt also von der hypothetischen Zuständigkeit ab, die sich aus einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ergäbe. Nach dem Wortlaut des § 89a Abs. 3 SGB VIII entfällt die hypothetische Zuständigkeit der Beklagten durch die Feststellung der Vaterschaft allerdings nicht. Geändert hat sich zum 02.10.2008 nämlich nicht der gewöhnliche Aufenthalt der maßgeblichen Personen. Geändert hat sich der im Rahmen des § 86 Abs. 1 SGB VIII relevante Umstand, dass die Vaterschaft bislang nicht

728 Beschl. v. 12.03.2015 – 12 A 2810/13, juris.

729 Beschl. v. 15.01.2015 – 3 LA 51/13, juris.

730 Ur. v. 26.11.2015 – 4 Bf 29/14, juris.

anerkannt oder gerichtlich festgestellt war, was zur Folge hatte, dass es deshalb nach § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bei der Anwendung der Zuständigkeitsregelungen nicht auf die Eltern, sondern allein auf die Mutter ankam. Auch die Änderung dieses Umstands ist allerdings im Rahmen des § 89a Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen. Die Norm ist über den Wortlaut hinaus auf alle Fälle anzuwenden, in denen sich Umstände ändern, die für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII maßgeblich sind (Kunkel/Pattar, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 89a Rn. 20). Diese erweiternde Auslegung über den reinen Wortlaut der Norm hinaus ist durch den Zweck der Regelung geboten.

Geht im Fall einer Dauerpflege die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII auf den räumlich der Pflegestelle zugeordneten örtlichen Träger über, so erwirbt dieser einen Erstattungsanspruch gegen den bislang zuständigen Träger. Das dient dem Schutz der „Pflegeorte“, damit die Bereitschaft bestehen bleibt, Pflegestellen anzubieten. Dass der bisher zuständige örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass er durch den Wechsel der Zuständigkeit für den Hilfefall keinen Vorteil erlangen soll. Er soll im Ergebnis so gestellt werden, als wäre er weiterhin zuständig geblieben. Das verlangt zugleich aber auch, dass er durch den Wechsel der Zuständigkeit auf den der Pflegestelle zugeordneten örtlichen Träger keinen Nachteil erleidet (vgl. Kunkel/Pattar, a.a.O., Rn. 17). Wäre die Zuständigkeit nicht nach § 86 Abs. 6 SGB VIII auf den örtlichen Träger am Ort der Pflegestelle übergegangen, so hätte er seine Zuständigkeit verloren, wenn sich die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII geändert hätte und die Zuständigkeit für den Hilfefall „gewandert“ wäre. Diesen Vorteil hätte er nicht nur dann gehabt, wenn sich ein für die örtliche Zuständigkeit maßgeblicher gewöhnlicher Aufenthalt geändert hätte, sondern auch dann, wenn sich ein anderer zuständigkeitsrelevanter Umstand geändert hätte. Endete seine Erstattungspflicht hingegen nur dann, wenn – dem Wortlaut des § 89a Abs. 3 SGB VIII entsprechend – sich die (hypothetische) Zuständigkeit aufgrund eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts änderte, nicht jedoch dann, wenn sie sich bspw. aufgrund einer Änderung der Personensorge änderte, so wäre er dadurch benachteiligt, dass die tatsächliche Zuständigkeit auf den Träger des Pflegeortes übergegangen ist. Eine derartige Benachteiligung ließe sich nicht rechtfertigen und ist mit der gesetzlichen Regelung einer Kostenerstattungspflicht auch nicht beabsichtigt.

■■■b) Die (hypothetische) Zuständigkeit des örtlichen Trägers ergibt sich auch nicht unmittelbar aus § 86 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 SGB VIII.

§ 86 Abs. 3 SGB VIII betrifft den Fall, dass die Personensorge keinem Elternteil zusteht und dass die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben. In diesem Fall ergibt sich die Zuständigkeit aus dem entsprechend anwendbaren § 86 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB VIII. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Zwar haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte. Voraussetzung ist es jedoch weiter, dass diese verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalte bereits vor oder bei Beginn der Leistung bestehen (vgl. auch Kunkel/Kepert, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86 Rn. 30). Das ergibt sich auch aus der Abgrenzung zu § 86 Abs. 5 S. 1 SGB VIII, der ausdrücklich den Fall regelt, dass die Elternteile erst nach Hilfebeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen.

Bei Beginn der Leistung, hier also im August 2007, bestanden keine verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalte der Elternteile im Sinne dieser Regelung. Denn bei Leistungsbeginn gab es im Rechtssinne noch keinen Vater, auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt hätte abgestellt werden können. Bis zur Anerkennung oder – wie hier – gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft gibt es im System des § 86 SGB VIII rechtlich keinen Vater. Das zeigt die Regelung des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, die den biologischen Vater ausblendet und nur auf die Mutter abstellt, „solange“ der Vater nicht anerkannt oder festgestellt worden ist. Erst mit der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft tritt der Va-

ter im Rechtssinne neu, also mit Wirkung ab jetzt für die Zukunft, hinzu (vgl. Kunkel/Kepernt, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86 Rn. 20). Das schließt es aus, zugleich einen Fall des § 86 Abs. 3 SGB VIII anzunehmen und auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen, den der – biologische – Vater vor Feststellung seiner Vaterschaft hatte.

Nieders. OVG⁷³¹

Nach § 89a Abs. 3 SGB VIII wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig geworden wäre, wenn sich während der Gewährung der Leistung nach § 89a Abs. 1 SGB VIII der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt ändert. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da der Beklagte für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen zu Gunsten von A.B.C. in dem Zeitraum vom 06.02.2009 bis 30.06.2011 ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht örtlich zuständig geworden wäre.

VG Augsburg⁷³²

Gem. § 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung, wenn die Eltern oder der nach § 86 Abs. 1 bis 3 SGB VIII maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar ist, oder sie verstorben sind. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist gem. § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. In diesem Zusammenhang gilt, dass eine Inobhutnahme i.S.v. § 42 SGB VIII weder eine Leistung i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VIII noch im Sinne der Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit (§ 86 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII) darstellt. Der Übergang von einer Inobhutnahme zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist somit – auch bei einem an sich nicht qualitativ veränderten Bedarf – nicht mit einem bloßen Wechsel innerhalb des Leistungskatalogs des § 2 Abs. 2 SGB VIII gleichzusetzen. Das Gesetz nennt die Inobhutnahme nicht im Katalog der Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), sondern führt sie ausdrücklich in § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII unter der Kategorie der anderen Aufgaben der Jugendhilfe auf. Diese systematische und begriffliche Unterscheidung setzt sich in den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit fort. So hat der Gesetzgeber ausweislich der gesetzlichen Überschriften in § 86 SGB VIII die „örtliche Zuständigkeit für Leistungen“ geregelt, während er in § 87 SGB VIII eine gesonderte Zuständigkeitsregelung für die Inobhutnahme getroffen und diese als „örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben“ bzw. „für vorläufige Maßnahmen“ gekennzeichnet hat. Dass die Inobhutnahme selbst keine Leistung im oben genannten Sinne ist, ergibt sich schließlich auch aus § 86 Abs. 7 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII, welcher – mit der Formulierung „geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus“ ... – die Inobhutnahme der Leistungsgewährung gegenüberstellt. Zwar wird vertreten, dass im Falle der Selbstbeschaffung i.S.v. § 36a Abs. 3 SGB VIII für den Beginn der Leistung – abweichend von der Rechtsprechung des BundesVGs zur grundsätzlichen Maßgeblichkeit des tatsächlichen Hilfebeginns nach § 2 Abs. 2 SGB VIII – auf den Zeitpunkt der Selbstbeschaffung abzustellen ist (Kunkel, in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011,

⁷³¹ Beschl. v. 23.11.2015 – 4 LA 223/14, DÖV 2016, 228, EuG 2016, 182.

⁷³² Urt. v. 13.04.2015 – Au 3E 15.251, juris.

§ 86 Rn. 10). Vorliegend war jedoch am 02.10.2014 wohl keine Selbstbeschaffung i.S.v. § 36 Abs. 3 SGB VIII gegeben. Die Vorschrift geht ausweislich ihres ausdrücklichen Wortlauts von einer Selbstbeschaffung von Hilfen „durch den Leistungsberechtigten“ aus. Einer örtlichen Zuständigkeit des Antragsgegners dürfte auch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Europäische Eheverordnung – EuEheVO – bzw. Brüssel-IIa-Verordnung) nicht entgegenstehen. Erwägt das nach den Art. 8 bis 15 EuEheVO zuständige Gericht die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht gem. Art. 56 Abs. 1 EuEheVO vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zuzurate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Unterbringung nach Art. 56 Abs. 1 EuEheVO kann nach Art. 56 Abs. 2 EuEheVO im ersuchten Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt hat. Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Art. 56 EuEheVO im Inland ist gem. § 45 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll, andernfalls der überörtliche Träger, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden im Freistaat Bayern grundsätzlich durch das Landesjugendamt wahrgenommen (Art. 24 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Dem Ersuchen nach Art. 56 Abs. 1 EuEheVO soll in der Regel zugestimmt werden, wenn insbesondere die Übernahme der Kosten geregelt ist, § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG.

VG Hannover⁷³³

1. § 86 Abs. 5 S. 2, 2. Alt. SGB VIII (a.F.) erfasst nicht die Fälle, in denen die Eltern bereits bei oder vor Beginn der Hilfe verschiedene g. A. besessen haben.
2. § 89a Abs. 3 SGB VIII greift auch in Fällen, in denen sich nicht nachträglich der g. A. der bisher für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Anknüpfungsperson im Sinne eines Ortswechsels geändert hat, sondern auf Grund der Änderung anderer Umstände nach Hilfebeginn (hier: nachträgliche Vaterschaftsanerkennung) für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (ggf. zusätzlich) auf den g. A. einer weiteren Person abgestellt werden muss. Ausgehend davon stand der Beklagten ab dem Zeitpunkt ein Kostenerstattungsanspruch gem. § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII gegenüber demjenigen Jugendhilfeträger zu, der zuvor zuständig war, oder es – ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII – gewesen wäre. Mit der vorherigen Zuständigkeit ist diejenige gemeint, die vor dem auf § 86 Abs. 6 SGB VIII beruhenden Wechsel der primären Leistungszuständigkeit zuletzt bestanden hat (vgl. Kunkel/Pattar, LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 89a Rn. 2). Die Formulierung „Ändert sich ... der maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt“ in § 89a Abs. 3 SGB VIII erfasst nach Auffassung der Kammer nicht nur Veränderungen tatsächlicher Art im Sinne einer Ortsveränderung der (bisher) für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Anknüpfungsperson.

⁷³³ Ur. v. 01.12.2015 – 3 A 5492/11.

fungsperson sondern nach ihrem sprachlichen Sinngehalt und nach Sinn und Zweck der Norm auch andere Veränderungen der Sach- und/oder Rechtslage, wenn sie dazu führen, dass dadurch zuständigkeitsrechtlich für die Bestimmung der örtlichen (Grund-) Zuständigkeit auf den g. A. einer anderen Person oder auf ein anderes personales Anknüpfungsmerkmal als zuvor abgestellt werden muss (ebenso für Veränderungen in der Personensorge: Kunkel/Pattar, LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 89a, Rn. 20).

OVG Nordrhein-Westfalen⁷³⁴

1. Nach dem für die Zuständigkeitsregelungen maßgeblichen **Leistungsbegriff** stellen nämlich alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung dar, zumal wenn sie nahtlos aneinander anschließen und ohne beachtliche zeitliche Unterbrechung gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei dem auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess sich die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen und Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden, die Hilfgewährung im Verlauf des ununterbrochenen Hilfeprozesses also einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen und nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist.
2. Nach der Rechtsprechung des Senats steht die Frage der Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfgewährung im Vordergrund. Der dementsprechend auf eine Gesamtbetrachtung des konkreten Hilfebedarfs abstellende zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff bedeutet deshalb weder, dass jede neue Maßnahme der Jugendhilfe den Beginn einer neuen Leistung markiert, noch, dass es allein auf die erstmalige Gewährung von Jugendhilfe im Sinne eines Beginns einer „Jugendhelfekarriere“ ankommt.
3. Vielmehr ist eine den objektiven Gegebenheiten Rechnung tragende Gesamtbetrachtung vorzunehmen, inwieweit die Hilfeleistung bezogen auf den Bedarf eine zuständigkeitsrelevante Unterbrechung erfahren hat. Dabei regelt der hier maßgebliche § 86 Abs. 2 SGB VIII nicht, unter welchen Voraussetzungen bei einer Wiederaufnahme von Leistungen von einem zuständigkeitsrelevanten (Neu-) Beginn oder einer Fortsetzung auszugehen ist.

VGH Baden-Württemberg⁷³⁵

Unter dem „**Beginn der Leistung**“ im Sinn von § 86d SGB VIII ist der Beginn der vorläufigen Leistung als solcher zu verstehen, also derjenigen Leistung, die nach § 86d SGB VIII im Rahmen der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden zu erbringen ist. Der Begriff „vor Beginn der Leistung“, den § 86 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII verwendet, ist ebenso wie der Begriff „nach Beginn der Leistung“ in § 86 Abs. 5 S. 1 SGB VIII auslegungsfähig und -bedürftig. Für den Begriff „Leistung“ im Sinne der Zuständigkeitsregelungen ist eine Betrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zu Grunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind. Dies gilt auch dann, wenn bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess sich die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfes verschieben

⁷³⁴ Urt. v. 05.10.2015 – 12 A 1450/14, JAmt 2016, 163–167.

⁷³⁵ Urt. v. 28.04.2015 – 12 S 1274/14, EuG 2015, 367–389, JAmt 2016, 159–163.

und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden. Im Vordergrund der Gesetzesauslegung steht die Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfestellung im Rahmen einer in aller Regel auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfestellung. Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff knüpft nicht an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB VIII systematisch getroffene Unterscheidung verschiedener Hilfen und Angebote mit der Folge an, dass eine zuständigkeitserhebliche neue Leistung stets dann begänne, wenn eine geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII unterfiele als die bislang gewährte Jugendhilfe. Einer Übernahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB VIII getroffenen systematischen Unterscheidungen zur Ausfüllung des zuständigkeitsrechtlichen Begriffs der „Leistung“ steht entgegen, dass die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit im Bereich der Jugendhilfe die in § 2 SGB VIII vorgesehenen systematischen Unterscheidungen nur zum Teil aufgreifen. Der Gesetzgeber hat zwar die örtliche Zuständigkeit für Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII (§§ 86 bis 86d SGB VIII) und für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII (§§ 87 bis 87e SGB VIII) in unterschiedlichen Unterabschnitten des Zweiten Abschnitts des Siebten Kapitels geregelt und innerhalb der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für einzelne Hilfemaßnahmen Sonderregelungen getroffen (vgl. § 86a SGB VIII: örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige; § 86b SGB VIII: örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder). Soweit die örtliche Zuständigkeit für „Leistungen“ gem. §§ 86 bis 86d SGB VIII nur die in § 2 Abs. 2 SGB VIII als Leistungen bezeichneten Angebote und Hilfen umfasst, knüpfen die Zuständigkeitsregelungen systematisch an die in § 2 SGB VIII getroffene Unterscheidung von „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe an und ergibt sich, dass der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff zumindest nicht enger ist als der den einzelnen unter Nummern 1 bis 6 angeführten „Angeboten“ und „Hilfen“ zu Grunde liegende; vom Begriff der „Leistung“ her ist es aber nicht erforderlich, mit Blick auf jede der einzelnen Angebote und Hilfen des § 2 Abs. 2 SGB VIII zu unterscheiden. Im Übrigen hat der Gesetzgeber für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gerade nicht nach einzelnen Hilfemaßnahmen und Angeboten und ihrer Zuordnung zu unterschiedlichen Nummern des § 2 Abs. 2 SGB VIII unterschieden. Eine einheitliche Hilfemaßnahme wird zuständigkeitsrechtlich mithin nicht schon deswegen eine neue oder andere Leistung, weil sie im Verlauf ihrer Durchführung einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen oder sie innerhalb des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist.

VG Stuttgart⁷³⁶

Es kann offen bleiben, ob im vorliegenden Fall für den Anspruch § 89c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86d SGB VIII als Anspruchsgrundlage in Frage kommt, weil der Kläger wegen Klärungsbedürftigkeit der Zuständigkeit „vorläufig“ tätig geworden ist, oder ob auf § 105 Abs. 1 SGB X zurückgegriffen werden muss, der – soweit keine Spezialregelung vorliegt – sämtliche Fälle erfasst, in denen ein sachlich oder örtlich unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Ab welcher Dauer das Unterbleiben einer tatsächlichen Hilfeleistung zu einer solchen „Unterbrechung“ der Jugendhilfeleistung führt, ist – selbst bei etwaiger Anlegung des in § 86 Abs. 7 S. 4, in § 86a Abs. 4 S. 2 und 3 sowie in § 86b Abs. 3 S. 2 SGB VIII zugrunde gelegten Dreimonatszeitraums als gedanklicher Richtschnur – allein abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Eine „Unterbre-

⁷³⁶ Ur. v. 25.02.2015 – 7 K 3350/12, EuG 2016, 53.

chung „ der Jugendhilfeleistung kann auch bereits dann vorliegen, wenn die tatsächliche Hilfeerbringung noch nicht drei Monate lang unterblieben ist bzw. umgekehrt kann eine Unterbrechung sogar über drei Monate hinaus unter Umständen fortsetzungsunschädlich sein kann. Entscheidend ist allein der Fortsetzungszusammenhang im Einzelfall. Wurde eine Leistung zuvor schon gewährt, aber (entweder förmlich oder durch bloße Einstellung) beendet, ohne dass eine *konkrete Wiederaufnahmeperspektive* vorlag, handelt es sich nach herrschender Meinung, der auch die Einzelrichterin folgt, um eine zuständigkeitsrelevante Unterbrechung (vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 86 Rn. 11).

1. § 86 Abs. 7

Gem. § 87 SGB VIII ist für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen im Sinne von § 42 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Gem. § 89b Abs. 1 SGB VIII sind ihm die Kosten, die er im Rahmen der Inobhutnahme aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten, „dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird“. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass kostenerstattungspflichtig derjenige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, der für die Inobhutnahme, würde es sich dabei nicht um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII, sondern um eine Leistung der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII handeln, fiktiv nach § 86 SGB VIII zuständig gewesen wäre, sofern es dafür auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteiles, des Kindes oder Jugendlichen oder – vorbehaltlich von § 86 Abs. 6 S. 3 SGB VIII – einer Pflegeperson ankäme.

OVG Rh-Pf⁷³⁷

In Fällen, in denen die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und beide personensorgeberechtigt sind, ist gem. § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteiles maßgeblich, bei dem das Kind oder der Jugendliche „vor Beginn der Leistung“ zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diesbezüglich ist unklar, ob für die fiktive örtliche Zuständigkeit, würde sich die Inobhutnahme – wäre sie eine Leistung der Jugendhilfe – als Teil einer ununterbrochenen Jugendhilfeleistung darstellen, dann nach allgemeinen Grundsätzen auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteiles abzustellen ist, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor dem Beginn dieser Gesamtleistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder aber ob dann für die fiktive Zuständigkeit ungeachtet etwaiger bisheriger Jugendhilfeleistungen ausnahmsweise der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteiles maßgeblich ist, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor dem Beginn der Inobhutnahme – als fiktiver Leistung der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII – zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Sofern eine Jugendhilfeleistung nicht nur vorübergehend tatsächlich nicht erbracht wird, sondern unterbrochen oder gar förmlich eingestellt worden ist, liegt eine Beendigung der „Leistung“ der Jugendhilfe vor, sofern nicht im Zeitpunkt der Einstellung der Jugendhilfeleistung eine Anschlusshilfeleistung bereits bewilligt oder doch konkret geplant ist (Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 86 Rn. 11) und sofern nicht § 86 Abs. 7 S. 4, § 86a Abs. 4 S. 2 und 3 oder § 86b Abs. 3 S. 2 SGB VIII ausnahmsweise anderes anordnen. An dieser bereits seinem Ur. v. 13.02.2014 – 7 A 11043/13. OVG – JAmt 2014,

⁷³⁷ Ur. v. 17.06.2015 – 7 A 11002/14, juris.

649 ff. zugrundeliegenden Rechtsauffassung hält der Senat trotz der zwischenzeitlich vom OVG Nordrhein-Westfalen in dessen Urt. v. 21.03.2014 – 12 A 1211/12 – JAmt 2014, 644 ff. hieran geäußerten Kritik nach nochmaliger Prüfung fest.

2. § 86a

OVG Berlin-Brandenburg⁷³⁸

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die geltend gemachte Kostenerstattung nach § 89c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86a Abs. 4 S. 3 SGB VIII. Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage sind nicht gegeben, weil der Beklagte nicht der erstattungspflichtige örtliche Träger ist. Nach § 89c Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden nach § 86d SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird. Der Zweck der Regelung des § 89c Abs. 1 S. 2 SGB VIII besteht darin, eine unbillige Kostenbelastung des zunächst eintretenden örtlichen Trägers zu vermeiden und zugleich eine etwaige Hemmschwelle für die Wahrnehmung der besonderen Zuständigkeit nach § 86d SGB VIII auszuräumen. Der Beklagte ist danach nicht erstattungspflichtig, weil er bezüglich der geltend gemachten Kosten für Hilfeleistungen ab dem 25.07.2006 nicht der infolge des gewöhnlichen Aufenthalts nach §§ 86, 86a und 86b SGB VIII zuständige örtliche Träger war. Insofern ist für die in Rede stehenden Leistungen an junge Volljährige auf die Zuständigkeitsregelung in § 86a SGB VIII abzustellen. Jedoch wurde die Zuständigkeit des Beklagten über die von ihm bis zum 10.10.2005 geleistete Hilfe hinaus nicht gem. § 86a Abs. 4 S. 2 und 3 SGB VIII weiter verlängert. Denn nach der Beendigung der Hilfeleistung erfolgte die erneute Hilfeleistung nicht innerhalb von drei Monaten, sondern erst zum 25.07.2006. Nach § 86a Abs. 4 S. 2 SGB VIII bleibt eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten dabei, d.h. bei der – hier nicht einschlägigen – erstmaligen Bewilligung einer Hilfe für junge Volljährige nach S. 1, außer Betracht. Die Regelungen der S. 1 und 2 gelten entsprechend nach § 86a Abs. 4 S. 3 SGB VIII, der durch das Zweite Änderungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch vom 15.12.1995 (BGBl. I, S. 1775) angefügt wurde, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird. Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, dass im Fall der Beendigung der Hilfeleistung die bisherige örtliche Zuständigkeit nur bestehen bleibt, wenn die erneute Hilfeleistung innerhalb von drei Monaten erfolgt. Das ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des S. 2, der auf eine Unterbrechung der Hilfeleistung von drei Monaten abstellt; demgegenüber genügt es für die Fortdauer der Zuständigkeit nicht, wenn die erneute Hilfeleistung nach S. 3 innerhalb von drei Monaten erforderlich wird (vgl. Kunkel/Kepert, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86a Rn. 15). Soweit demgegenüber in Rechtsprechung und Literatur bezüglich § 86a Abs. 4 S. 2 SGB VIII teilweise in zeitlicher Hinsicht auf die – nach der Rechtsprechung des BundesVGs für Jugendhelfemaßnahmen erforderliche oder darauf abgestellt wird, ob ein für den Jugendhilfeträger erkennbarer Anhaltspunkt für den konkreten Hilfebedarf vorliegt oder der nicht näher definierte Zeitpunkt der Prüfung einer neuen Hilfe maßgeblich sein soll (vgl. Kunkel/Kepert, a.a.O., § 86a Rn. 14), ist dem nicht zu folgen.

Für einen gesetzgeberischen Willen, dass der Begriff der Unterbrechung über den Wortlaut der Vorschrift hinaus voraussetzt, dass die Einstellung der Hilfeleistung mit einer konkretisierten Wiederaufnahmeperspektive verbunden war (a.A. Kunkel/Kepert, a.a.O.,

⁷³⁸ Urt. v. 18.02.2015 – OVG 6 B 5.13, juris.

§ 86a Rn. 14 unter Verweis auf die Kommentierung zu § 86 Rn. 11) oder, wie die Klägerin meint, trotz eines fortbestehenden Hilfebedarfs erfolgt, ist kein Anhalt gegeben. Vielmehr ist dem entgegen zu halten, dass die Zuständigkeitsbestimmung dann regelmäßig mit weitergehenden und mit Unsicherheit behafteten inhaltlichen Prüfungen einherginge und so entgegen dem Zweck der Regelung erschwert würde. Eine Einrichtung oder sonstige Wohnform i.S.d. § 86a Abs. 2 SGB VIII setzt, wie schon das VG zutreffend ausgeführt hat, einen institutionalisierten Rahmen für ein schlüssiges Konzept mit verbindlicher Struktur des Tagesablaufs zur Verwirklichung der Aufenthaltsw Zwecke voraus (vgl. Kunkel/Pattar, LPK-SGB VIII, a.a.O. § 89e Rn. 6 m.w.N.).

Der Aufenthalt muss unmittelbar mit dem Zweck der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug zusammenhängen und darf nicht reinen Wohnzwecken dienen. Erforderlich ist ein vom Träger der Hilfe verantwortetes Hilfskonzept, dessen Umsetzung gewährleistet ist, es darf keine selbständige Lebensführung vorliegen (vgl. Kunkel/Kepert, a.a.O. § 86a Rn. 5; Kunkel/Pattar, a.a.O. § 89e Rn. 6 m.w.N.).

Eine Unterbringung in einer **Justizvollzugsanstalt** zum Vollzug der Untersuchungshaft dient nicht dem Strafvollzug in Form des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, sondern der Sicherung des Strafprozesses durch Inhaftierung eines nicht oder noch nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten. Von daher handelt es sich in einem solchen Fall bei der Justizvollzugsanstalt (funktional) nicht um eine dem Strafvollzug dienende Einrichtung (vgl. Kunkel/Pattar, a.a.O., § 89e Rn. 7; a.A. Kunkel/Kepert, a.a.O., § 86a Rn. 5 m.w.N.). Abgesehen davon war ein etwaiger Anspruch nach S. 1 mangels des Fortbestandes der örtlichen Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 SGB VIII im Jahr 2006 nicht mehr gegeben und endete der Schutz des Einrichtungsortes nach § 89e Abs. 1 SGB VIII jedenfalls mit dem Verlassen des Einrichtungsortes bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Aufenthaltsw Zweck – wie hier spätestens ab November 2005 – nicht mehr erfüllt wurde (vgl. Kunkel/Pattar, a.a.O., § 89e Rn. 11 m.w.N.).

3. § 87

OVG Rheinland-Pfalz⁷³⁹

§ 87 SGB VIII ist dahin zu verstehen, dass kostenerstattungspflichtig derjenige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, der für die Inobhutnahme, würde es sich dabei nicht um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII, sondern um eine Leistung der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII handeln, fiktiv nach § 86 SGB VIII zuständig gewesen wäre, sofern es dafür auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteiles, des Kindes oder Jugendlichen oder – vorbehaltlich von § 86 Abs. 6 S. 3 SGB VIII – einer Pflegeperson ankäme. Wird eine Jugendhilfeleistung unterbrochen oder gar förmlich eingestellt, so liegt eine **Beendigung der „Leistung“** der Jugendhilfe vor, sofern nicht im Zeitpunkt der Einstellung der Jugendhilfeleistung eine Anschlusshilfeleistung bereits bewilligt oder doch konkret geplant ist und sofern nicht § 86 Abs. 7 S. 4, § 86a Abs. 4 S. 2 und 3 oder § 86b Abs. 3 S. 2 SGB VIII ausnahmsweise anderes anordnen. Dies gilt auch dann, wenn weiterhin ein jugendhilferechtlicher Bedarf und aufgrund dessen eine Wiederaufgreifperspektive bestehen.

⁷³⁹ Urt. v. 17.06.2015 – 7 A 11002/14, juris.

VG München⁷⁴⁰

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Nach § 42 Abs. 1 S. 2 1. Halbs. SGB VIII umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Nach § 87 SGB VIII ist für eine Inobhutnahme der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Diese Norm trifft eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit, da schnelles Handeln notwendig ist und langwierige Klärungsprozesse zur Frage der örtlichen Zuständigkeit vermieden werden müssen. Mit dieser Fixierung wird eine „wandernde“ Zuständigkeit ausgeschlossen (vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 87, Rn. 1).

4. § 14 SGB IX**VG Hannover⁷⁴¹**

1. Die gesetzliche Zuständigkeitsbestimmung des § 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3 SGB IX entfaltet ihre Wirkung zwar im Hinblick auf das sich dem gestellten Antrag anschließende Bewilligungsverfahren und den diesem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt.
2. Die Regelung führt darüber hinaus aber nicht zu einer statischen, immer fortwährenden Zuständigkeit des betroffenen Leistungsträgers.
3. Dagegen sprechen insbesondere der Sinn und Zweck der Vorschrift.

VIII. Kostenerstattung**1. § 89c****VGH Baden-Württemberg⁷⁴²**

Ein **pflichtwidriges Verhalten** im Sinn von § 89c Abs. 2 SGB VIII liegt nicht bereits dann vor, wenn in einem schwierig zu beurteilenden Kompetenzkonflikt ein Jugendhilfeträger seine Zuständigkeit aus rechtlichen Erwägungen heraus verneint, die sich bei genauerer Prüfung als fehlerhaft darstellen.

VG Hannover⁷⁴³

Eine vorrangige Pflicht zur Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers anstatt des örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers aufgrund des kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatzes kommt bei Erstattungsansprüchen aus § 89c SGB VIII nicht in Betracht. Nachdem der Beklagte trotz seiner örtlichen Zuständigkeit keine Jugendhilfeleistungen für D. erbracht hatte, hat der Kläger entsprechend seiner Verpflichtung aus

740 Beschl. v. 09.02.2015 – M 18 E 14.526, juris.

741 Urt. v. 01.12.2015 – 3 A 7061/12, ZKJ 2016, 71.

742 Urt. v. 28.04.2015 – 12 S 1274/14, EuG 2015, 367–389, JAmt 2016, 159–163.

743 Urt. v. 01.12.2015 – 3 A 7061/12, ZKJ 2016, 71.

§ 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII weiterhin Jugendhilfe in Form von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geleistet.

Dem Anspruch des Klägers steht § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ob der Kläger als Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Leistungserbringung nur nachrangig und eigentlich der Sozialhilfeträger vorrangig sachlich zuständig gewesen ist, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Selbst wenn er zu der erbrachten Leistung nur nachrangig verpflichtet gewesen wäre, hätte er sie i.S.d. § 89f SGB VIII rechtmäßig erbracht. Der Nachrang hat keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zum Leistungsberechtigten. Er wirkt vielmehr nur auf der Erstattungsebene gegenüber dem vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträger. Der Nachrang führt deshalb nicht zu einer Freistellung des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers und begründet umgekehrt keine allgemeine Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers (Kunkel/Pattar, in: Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl., § 89c Rn. 5).

VG Bayreuth⁷⁴⁴

Die Klägerin stützt ihr Begehren auf die Vorschrift des § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Diese bestimmt: Richtet sich die Zuständigkeit nach den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein Leistungsanspruch erwächst der Klägerin nach dieser Vorschrift nicht. Zunächst sind hier zwei Betrachtungsmöglichkeiten gegeben. Stellt man hinsichtlich der Leistung auf die Gewährung der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII ab und sieht die Übernahme der Kosten für den Kindergartenbesuch in Höhe von 130, 00 € im Monat als Annexleistung hierzu an, scheitert ein Anspruch nach § 89e SGB VIII daran, dass sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern richtet. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Beklagte für die Gewährung der Hilfe nach § 34 SGB VIII gem. § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig ist. Die Kindergartenkosten in Höhe von 130, 00 € hat sie dabei als Annexleistung zu den Heimkosten übernommen. Die Zuständigkeit für diese Leistung knüpfte an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern im Zuständigkeitsbereich der Beklagten an. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 89e SGB VIII käme es also nur dann zu einer Kostenerstattung, wenn die maßgebliche Person – hier also die Eltern – sich in einer Einrichtung i.S.d. § 89e SGB VIII im Zuständigkeitsbereich der Klägerin befinden würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nimmt man die Argumentation der Klägerin in Bezug, wonach sie als Jugendhilfeträgerin zuständig ist für die Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz nach §§ 22, 26 SGB VIII, § 2 Abs. 3 ThürKitaG, scheidet eine Erstattung der pauschalen Betriebskosten über § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII ebenfalls aus.

744 Urt. v. 26.10.2015 – B 3 K15.261, juris.

2. § 89f

VG Münster⁷⁴⁵

Die aufgewendeten Kosten für unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste afghanische Kinder oder Jugendliche sind nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII nur zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht, wobei nach § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Der geltend gemachte Anspruch richtet sich nach § 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII. Danach sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, vom Land zu erstatten, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person richtet. Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land vom Bundesverwaltungsamt bestimmt (§ 89d Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Gem. § 89g SGB VIII können die Aufgaben des Landes auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden. So hat das Land NRW die Aufgaben nach § 89d SGB VIII auf seine Landschaftsverbände übertragen. Demnach ist hier der Beklagte gem. § 89d Abs. 3 S. 1 SGB VIII dem Grunde nach kostenerstattungspflichtig, weil das Bundesverwaltungsamt unter dem 11.10.2013 ihn für die Jugendlichen I. -S. T. und N. T1. als überörtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt hat. Die aufgewendeten Kosten sind nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII allerdings nur zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht, wobei nach § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Nach dieser Vorschrift ist im vorliegenden Fall eine Kostenerstattungspflicht des Beklagten zu verneinen.

Das Gebot der Gesetzeskonformität der aufgewendeten Kosten nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII zielt darauf ab, zum einen sicherzustellen, dass der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger bei der Leistungsgewährung nicht in Erwartung einer Erstattungsleistung die durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch gezogenen Grenzen überschreitet, und zum anderen den erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger davor zu bewahren, Aufwendungen für solche Leistungen zu erstatten, die bei ordnungsgemäßer Leistungsgewährung nach Art oder Umfang so nicht hätten erbracht werden müssen. Nach **§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB X** ist in den Fällen, in denen in unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 SGB X vorliegen, der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. **Sozialleistungen** sind nach § 11 S. 1 SGB I die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, wobei nach § 11 S. 2 SGB I die persönliche und erzieherische Hilfe zu den Dienstleistungen gehört. Die im Ersten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Leistungen der Kinder und Jugendhilfe sind in § 27 Abs. 1 SGB I aufgeführt. Darin findet sich die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII nicht. Die Inobhutnahme gehört auch nicht zu den Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungen der Jugendhilfe sind in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt. Auch hier findet sich die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nicht. Diese stellt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII vielmehr eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe dar. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass die Inobhutnahme nicht nur eingriffsrechtliche, sondern durchaus auch leistungsrechtliche Komponenten enthält. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei dieser anderen Aufgabe

⁷⁴⁵ Urt. v. 19.05.2015 – 6 K 1095/14, JAmt 2015, 451.

der Jugendhilfe um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, die der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und damit der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl dient und nicht zur Disposition des Sorgeberechtigten steht, und damit die **Inobhutnahme nicht als Sozialleistung** im Sinne von § 11 SGB I bzw. 105 SGB X qualifiziert werden kann. Der Kläger kann den geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch auch nicht auf **§ 14 SGB IX** stützen. Diese Vorschrift ist hier schon deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei der hier in Rede stehenden Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht um Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 14 SGB IX handelt und der Kläger insoweit nicht Rehabilitationsträger im Sinne dieser Vorschrift ist. Deshalb kann der Kläger auch nichts zu seinen Gunsten aus dem Sinn und Zweck des § 14 SGB IX herleiten. Es mag sein, dass in den Fällen, in denen ein erstangegangener Rehabilitationsträger in der irtümlichen Annahme seiner Zuständigkeit einen Leistungsantrag nicht weiterleitet, dies im Erstattungsverhältnis zu anderen Trägern lediglich eine nachrangige Zuständigkeit begründet.

VG Mainz⁷⁴⁶

Unterlässt der zuständige Jugendhilfeträger eine rechtzeitige **Aufklärung des Alters**, liegt das Risiko, zu Unrecht eine Hilfeleistung an einen bereits Volljährigen zu erbringen, allein in seinem Verantwortungsbereich. Eine Kostenverlagerung auf das vom Bundesverwaltungsamt bestimmte ■■■

3. § 111 SGB X

Bayerischer VGH⁷⁴⁷

Die **Ausschlussfrist** des § 111 S. 1 SGB X ist auf den Kostenerstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1 S. 1 SGB VIII auch insoweit anwendbar, als dieser die Kosten der Inobhutnahme zum Gegenstand hat. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist als (eigenständige) Leistung im Sinne von § 111 S. 1 SGB X anzusehen. Der Leistungsbegriff des § 111 S. 1 SGB X ist kontextabhängig und bereichsspezifisch auszulegen. Bei den im Kinder- und Jugendhilferecht angesiedelten Erstattungsverhältnissen erfasst die Leistung im Sinne von § 111 S. 1 SGB X alle Maßnahmen und Hilfen, deren Kosten von einem Jugendhilfeträger infolge der jugendhilferechtlichen Verknüpfung der örtlichen Zuständigkeit mit der Kostentragungspflicht zu zahlen sind, mit denen dieser aber nach den Regelungen über die Kostenerstattung nach §§ 89 ff. SGB VIII nicht endgültig belastet werden soll. Denn nach der Systematik des Gesetzes ist es Aufgabe der Kostenerstattung, durch die Zuständigkeitsregelungen nicht gerechtfertigte Kostenbelastungen nach Möglichkeit auszugleichen und auf diesem Weg für eine gleichmäßige Kostenverteilung zwischen den einzelnen Trägern der Jugendhilfe zu sorgen. Dementsprechend folgt im Siebten Kapitel des Sozialgesetzbuches Achten Buch unmittelbar auf die im Zweiten Abschnitt geregelte (vorrangige) örtliche Zuständigkeit der Dritte Abschnitt mit seinen Regelungen über die Kostenerstattung. Überdies knüpft auch der Wortlaut der einzelnen Erstattungsansprüche nach §§ 89 ff. SGB VIII zum Teil ausdrücklich an die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 ff. SGB VIII an. Mithin unterfallen dem Anwendungsbereich des § 111 S. 1 SGB X alle Maßnahmen und Aufgaben, für die im Zweiten Abschnitt des Siebten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Zuständigkeitsbestimmung getroffen und eine Kostenerstattungsregelung (§§ 89 ff. SGB VIII) vorgesehen ist. Gemessen daran ist die Inobhutnahme eine Leistung i.S.d. § 111 S. 1 SGB XII, weil insoweit in § 87 SGB die örtliche Zuständig-

⁷⁴⁶ Urt. v. 07.05.2015 – 1 K 694/14.MZ, juris.

⁷⁴⁷ Beschl. v. 23.12.2015 – 12 B 12.1761 und 12.1762, juris.

keit geregelt ist und sich in § 89b SGB VIII eine ausdrücklich und in § 89d SGB VIII eine der Sache nach an die Inobhutnahme anknüpfende Kostenerstattungsregelung findet. Ihr etwaiger Eingriffscharakter steht ihrer Bewertung als Leistung im Kontext des jugendhilferechtlichen Kostenerstattungsrechts und damit ihrer Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 111 S. 1 SGB X nicht entgegen. Die Inobhutnahme enthält in Form der mit ihr notwendig verbundenen Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogischer Betreuung auch Leistungs- bzw. Zuwendungselemente. Die dadurch verursachten Kosten sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Jugendhilferechts zunächst von dem nach § 87 SGB VIII örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu tragen, der aber gegebenenfalls durch den nach §§ 89b, 89d SGB VIII erstattungspflichtigen Leistungsträger von der Kostenbelastung freizustellen ist. Letzterer ist im Hinblick auf die Erstattung der durch eine Inobhutnahme anfallenden Kosten nicht weniger schutzwürdig als ein erstattungspflichtiger Leistungsträger bezüglich der Ansprüche, die auf die Kosten einer Leistung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII gerichtet sind. Auch im Fall der Inobhutnahme ist dem berechtigten Interesse des erstattungspflichtigen Leistungsträgers Rechnung zu tragen, möglichst kurze Zeit nach der Gewährung der mit der Inobhutnahme verbundenen Leistungen zu erfahren, welche finanziellen Ansprüche auf ihn zukommen, so dass er gegebenenfalls für die zu erwartende Belastung entsprechende Mittel im Haushalt einstellen bzw. Rücklagen bilden kann. Bei der Bestimmung der fristgerechten Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs ist von einer ganzheitlichen Betrachtung auszugehen. Damit korrespondierend beginnt die zwölfmonatige Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X mit Ablauf des letzten Tages, an dem die jeweilige Leistung im Sinne dieser Vorschrift erbracht wurde. Der Senat hält an dieser im Ur. v. 19.08.2010 – 5 C 14.09 vertretenen Auffassung fest (so auch: Kunkel/Pattar, in: Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 89f Rn. 30). Für sie sprechen insbesondere systematische Gesichtspunkte. Dem in § 111 S. 1 SGB X verwendeten Begriff der Leistung kommt eine doppelte Funktion zu. Er dient zum einen dazu, den gegenständlichen Anwendungsbereich der Norm näher zu umschreiben, da sich der geltend gemachte Erstattungsanspruch auf die Kosten einer „Leistung“ beziehen muss. Zum anderen wird durch ihn der Beginn der Ausschlussfrist („nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde“) markiert. Den Grundsätzen der systematischen Gesetzesauslegung entsprechend wird der Begriff der Leistung in § 111 S. 1 SGB X bezüglich beider Wirkungsrichtungen einheitlich verwendet. Denn ein Begriff ist innerhalb derselben Norm grundsätzlich nicht inhaltlich unterschiedlich zu deuten. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber einem Begriff innerhalb derselben Norm keine sich einander widersprechenden oder gegenseitig ausschließenden Bedeutungsinhalte beimisst. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen entsprechender gegenteiliger Anhaltspunkte gelten an denen es in Bezug auf § 111 S. 1 SGB X fehlt.

VG Neustadt(Weinstraße)⁷⁴⁸

Eine noch während der Erbringung der Gesamtleistung i.S. der Rechtsprechung des BVerwG gegenüber dem erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger erfolgte Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs eines erstattungsberechtigten Jugendhilfeleistungsträgers wahrt die einjährige Ausschlussfrist nach § 111 S. 1 SGB X auch für Leistungszeiträume einer wiederkehrenden Jugendhilfeleistung, die länger als 12 Monate zurückliegen (entgegen BayVGH, Beschl. v. 07.01.2014 – 12 ZB 13.2512 –). Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsanspruch ist § 89a Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. § 86 Abs. 2, 5 und 6 SGB VIII. Nach § 89a Abs. 1 SGB VIII hat ein Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten, die er im Rahmen seiner Zuständigkeit nach

⁷⁴⁸ Ur. v. 02.10.2015 – 4 K 708/15.NRW, juris.

§ 86 Abs. 6 SGB VIII in einem Jugendhilfefall aufgewandt hat, gegenüber dem Jugendhilfeträger, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Ändert sich während der Gewährung der Jugendhilfeleistung nach § 89a Abs. 1 SGB VIII der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Jugendhilfeträger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung von § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig geworden wäre. Der danach entstandene Kostenerstattungsanspruch ist auch nicht nach § 111 SGB X untergegangen.

Nach § 111 S. 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung der Kosten zwar ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Nach § 111 S. 2 SGB X beginnt der Lauf der Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Da die Beklagte keine Entscheidung über ihre Leistungspflicht gegenüber der nach §§ 27 Abs. 1, 33 SGB VIII anspruchsberechtigten Kindesmutter getroffen hat, ist § 111 S. 2 SGB X, der für den Fall einer nachträglich und rückwirkenden Leistungsgewährung durch den erstattungspflichtigen Leistungsträger im unmittelbaren Verhältnis zur Anspruchsberechtigten Geltung beansprucht, nicht anwendbar. Mithin richtet sich der Lauf der Frist nach § 111 S. 1 SGB X.

SG Dortmund⁷⁴⁹

1. Bei auf § 104 SGB X gestützten Erstattungsansprüchen eines Jugendhilfeträgers gegenüber einem Sozialhilfeträger wegen Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich die Leistung i.S.d. § 111 S. 1 SGB X nach dem Leistungsbegriff des erstattungsberechtigten Jugendhilfeträgers.
2. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gem. § 111 S. 1 SGB X erfordert ein unbedingtes Einfordern der Leistung, ohne dass ein Darlegen des Erstattungsanspruchs in allen Einzelheiten erforderlich wäre.
3. Zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X für einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Maßnahmen und Hilfen, die jugendhilferechtlich als eine Leistung zu werten sind, genügt jede während der laufenden Hilfe oder innerhalb der Frist des § 111 S. 1 SGB X Geltendmachung des Anspruchs.

VG Bayreuth⁷⁵⁰

Die Kostenerstattungsforderung ist entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht verfristet. Gem. § 111 SGB X, anwendbar gem. § 37 Abs. 1 SGB I, ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

⁷⁴⁹ Urt. v. 16.06.2015 – S 41 SO 530/14, juris.

⁷⁵⁰ Urt. v. 16.03.2015 – B 3 K 13.619, juris.

IX. Kostenbeteiligung

1. bei Kindertagesbetreuung (§ 90)

BVerwG⁷⁵¹

Der als öffentlich-rechtliches Darlehen bewilligte Teil der Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist Einkommen i.S.d. § 82 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Gem. § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII 2008 gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Im Wege der Auslegung, insbesondere aus Sinn und Zweck der Vorschrift erschließt sich, dass zu diesem Einkommen auch der als öffentlich-rechtliches Darlehen gewährte Teil der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehört.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁵²

Änderung von monatlichen Elternbeitragsbescheiden wegen Nichtberücksichtigung von **Kinderbetreuungskosten** bei der Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁵³

Der Annahme, dass angesichts der Ersetzung des Begriffs „Gebühren“ in § 90 SGB VIII durch den Begriff „Kostenbeitrag“, mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) eine Veränderung dergestalt eingetreten ist, dass **Elternbeiträge** nunmehr einen jugendhilferechtlichen Schwerpunkt haben, der zur Gebührenfreiheit nach § 188 S. 2 Halbs. 1 VwGO führen müsse, ist nicht zu folgen.

Anders aber:

OVG Berlin-Brandenburg⁷⁵⁴

Verfahren, die **Elternbeiträge** für die Kindergartenbetreuung betreffen, stellen jugendhilferechtliche Streitigkeiten nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs – § 90 SGB VIII dar, für die § 188 S. 2 VwGO **Gerichtskostenfreiheit** anordnet.

OVG Niedersachsen⁷⁵⁵

Wird der **Kostenbeitrag** u.a. anhand der Höhe des Jahreseinkommens bemessen, muss die **Satzung** den für die Ermittlung des Jahreseinkommens maßgeblichen **Zeitraum** bestimmen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind auf Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht anwendbar. Kostenbeiträge

⁷⁵¹ Urt. v. 17.12.2015 – 5 C 8/15, juris.

⁷⁵² Urt. v. 22.05.2015 – 12 A 1075/14, juris.

⁷⁵³ Beschl. 16.10.2015 – 12 E 157/15, juris.

⁷⁵⁴ Beschl. v. 04.06.2015 – OVG 3 K 32.14, NVwZ-RR 2015, 800.

⁷⁵⁵ Beschl. v. 29.09.2015 – 4 LB 149/13, JAmt 2016, 46, DÖV 2016, 136, NVwZ-RR 16, 76.

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege stellen insbesondere **keine Benutzungsgebühren** i.S.d. § 5 NKAG dar, die die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erheben.

OVG Berlin-Brandenburg⁷⁵⁶

Zur Frage der (Gesamt-) Nichtigkeit einer gemeindlichen Kita Satzung bei Heranziehung eines personensorgeberechtigten Elternteils zum Höchstbeitrag, wenn dieser die Vorlage von Einkommensnachweisen verweigert.

VG Köln⁷⁵⁷

Die Festsetzung des Elternbeitragshöchstbetrages ist gerechtfertigt, wenn die Eltern keine nachvollziehbaren, plausiblen Angaben zu ihrem Einkommen machen und/oder keine entsprechenden Nachweise vorlegen. **2. Kostenbeteiligung nach §§ 91 bis 94 SGB VIII**

VG Frankfurt⁷⁵⁸

Kostenbeitrag nur bei Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Für die Unterbringung und Versorgung junger Menschen kann ein Kostenbeitrag nach § 91 SGB VIII nicht erhoben werden, wenn die Maßnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten erfolgte und die Voraussetzungen des § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) nicht vorliegen.
2. Das gilt auch dann, wenn das Familiengericht im Wege der einstweiligen Anordnung das Recht der Aufenthaltsbestimmung vorläufig den Sorgeberechtigten entzieht und auf das Jugendamt überträgt, sich aber später herausstellt, dass die diese Entscheidung rechtfertigenden Befürchtungen unbegründet waren.

2. § 92 Abs. 1

VG Düsseldorf⁷⁵⁹

Die Regelung des § 1611 Abs. 1 BGB ist im öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsrecht nach den §§ 91 ff. SGB VIII nicht anwendbar. Es sind nach § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII die dem Grunde nach Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen in angemessenen Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Nach S. 2 dieser Vorschrift dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Derartige Kosten bzw. Aufwendungen, die dem grundsätzlich Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt werden können, verbleiben dem Jugendhilfeträger aber nicht, wenn er diese vorrangig von einem anderen Erstattungspflichtigen vollständig ersetzt verlangen kann. Solange ein anderer Erstattungspflichtiger dem Leistenden dessen entstandenen Aufwendungen noch nicht erstattet hat, sind die Kosten dem Jugendhilfeträger zwar noch verblieben. Die gesetzliche Formulierung „zu den Kosten“ ist bei systematischer und teleologischer Auslegung aber einschränkend so auszulegen, dass bereits die Möglichkeit einer anderen, vorrangigen Kostenerstattung genügt.

⁷⁵⁶ Urt. v. 18.02.2015 – OVG 6 B 19.14, JAmt 2015, 276–277.

⁷⁵⁷ Gerichtsbeschl. v. 22.07.2015 – 19 K 3627/14 und 19 K 3628/14, juris.

⁷⁵⁸ Urt. v. 28.01.2015 – 7 K 2728/14.F, JAmt 2015, 403–404, ZKJ 2015, 329–331.

⁷⁵⁹ Urt. v. 26.08.2015 – 10 K 7064/14, ZKJ 2015, 475.

VG Münster⁷⁶⁰

Eine Heranziehung zum Kostenbeitrag ist nicht ausgeschlossen, weil eine Verpflichtung zum Unterhalt nicht mehr besteht, weil der junge Volljährige aus eigenem Verschulden seinen Ausbildungsplatz verliert, sich trotz guten gesundheitlichen Zustandes weder um Ausbildung noch um Arbeit kümmert, sich stattdessen in erheblichem Umfang strafbar macht und dem Vater mehrfach Schläge angedroht sowie ihn und seine Lebensgefährtin und deren Tochter beleidigt.

BVerwG⁷⁶¹

Die Heranziehung zu den Kosten vollstationärer Leistungen nach § 92 Abs. 1a SGB VIII aus **Vermögen**, über das der Kostenbeitragspflichtige erst nach dem Ende der Bewilligung dieser Leistungen verfügen darf und kann (Verwertbarkeit), kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Verwertbarkeit des Vermögens feststeht und der Zeitraum zwischen dem Beginn der Bewilligung der Leistungen und der Verwertbarkeit in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zum Bedarf besteht. Für einen Einsatz gem. § 90 Abs. 1 SGB XII kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, durch dessen Verwertung der Notlage oder dem Bedarf abgeholfen und das dafür rechtzeitig verwertet werden kann. Auch im Jugendhilferecht kann daher grundsätzlich nur auf das Vermögen zurückgegriffen werden, durch dessen Verwertung im Bewilligungszeitraum die Kosten der voll und teilstationären Leistung refinanziert werden können.

OVG Nordrhein-Westfalen⁷⁶²

Die Heranziehung zu den Kosten vollstationärer Leistungen nach § 92 Abs. 1a SGB VIII aus **Vermögen**, über das der Kostenbeitragspflichtige erst nach dem Ende der Bewilligung dieser Leistungen verfügen darf und kann (**Verwertbarkeit**), kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Verwertbarkeit des Vermögens feststeht und der Zeitraum zwischen dem Beginn der Bewilligung der Leistungen und der Verwertbarkeit in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zum Bewilligungszeitraum steht.

VG Augsburg⁷⁶³

Gem. § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind junge Volljährige zu den Kosten von Maßnahmen u.a. der Heimerziehung i.S.v. § 91 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Nr. 5 SGB VIII aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen. Bei vollstationären Leistungen haben gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII zu den Kosten vollstationärer Leistungen zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen. **Mitteilungs- und Aufklärungspflicht (§ 92 Abs. 3 SGB VIII)** Seit April 2006 setzt die Erhebung eines Kostenbeitrags für Jugendhilfemaßnahmen nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII voraus, dass dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen der Leistungsgewährung für seine Unterhaltungspflicht aufgeklärt wird. Hinsichtlich letzterer legt § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII fest, dass, soweit die Zahlung eines Kostenbeitrags die

⁷⁶⁰ Urt. v. 19.05.2015 – 6 K 2474/13, juris.

⁷⁶¹ Urt. v. 25.06.2015 – 5 C 12/14, NJW 2016, 584–586, NDV-RD 2016, 58–60.

⁷⁶² Beschl. v. 13.08.2015 – 12 A 1894/14, NJW 2016, 584–586, FamRZ 2015, 1891, DÖV 2015, 1023.

⁷⁶³ Urt. v. 21.07.2015 – Au 3 K 14.1578, juris.

Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen der Jugendhilfe gedeckt wird, dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen sei. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs⁷⁶⁴ handelt es sich bei der Mitteilung der Leistungsgewährung und der Aufklärung über die unterhaltsrechtlichen Folgen um eine Tatbestandsvoraussetzung der Kostenbeitragserhebung, die des Weiteren um einen deutlichen Hinweis auf die mögliche Erhebung eines Kostenbeitrags ergänzt werden muss. Das Fehlen der entsprechenden Mitteilung bzw. Aufklärung oder aber die unzureichende Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung stehen der Erhebung eines Kostenbeitrags entgegen. Die Mitteilungs- und Aufklärungspflicht nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII trifft den Kostenbeitragsgläubiger ungeachtet des Umstands, ob der Kostenbeitragsschuldner vor Maßnahmebeginn an den Hilfeempfänger Bar- oder Naturalunterhalt geleistet hat.⁷⁶⁵ Ausgehend vom Gesetzeszweck der Hinweis- und Aufklärungspflicht, nämlich einerseits den Kostenbeitragsschuldner vor möglichen Doppelleistungen zu schützen, ihm andererseits die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch entsprechende finanzielle Dispositionen auf die Erhebung des Kostenbeitrags einzustellen, ist insbesondere die Aufklärung über die unterhaltsrechtlichen Folgen der Kostenbeitragserhebung auf den einzelnen Hilfefall abzustimmen.⁷⁶⁶ Jedenfalls ist die Aufklärung des Kostenbeitragspflichtigen dahingehend erforderlich, dass die Jugendhilfemaßnahme unterhaltsrechtlich entlastende Wirkung besitzt. Angesichts des Schutzzwecks der Norm erweist sich bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen allein die Wiedergabe des Normtextes von § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht als ausreichend. Liegt der Kostenbeitragserhebung eine Vollzeitpflegemaßnahme nach § 33 SGB VIII zugrunde, ist ferner zu beachten, dass nach § 39 Abs. 1 SGB VIII im Zuge der Jugendhilfemaßnahme der notwendige Unterhalt des Hilfeempfängers vom Jugendhilfeträger sichergestellt werden muss, was regelmäßig dazu führt, dass infolge der Bedarfsdeckung beim Hilfeempfänger kein zivilrechtlicher Unterhalt vom Unterhaltsschuldner mehr zu leisten ist. In diesem Fall ist der Kostenbeitragspflichtige nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darüber aufzuklären, dass der zivilrechtliche Unterhalt durch die Jugendhilfemaßnahme entfällt.⁷⁶⁷ Die Mitteilungs- und Aufklärungspflicht besteht ferner unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kostenbeitragspflichtige die Maßnahme bereits kennt bzw. inwieweit er bereits Kenntnisse über die unterhaltsrechtlichen Folgen der Jugendhilfegewährung besitzt. So im Bezugszeitraum zuletzt BayVG⁷⁶⁸, VG München⁷⁶⁹.

Nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein jugendhilferechtlicher Kostenbeitrag bei den Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Bei dieser Mitteilung einschließlich der erforderlichen Aufklärung handelt es sich um eine materielle Tatbestandsvoraussetzung der Beitragserhebung, unabhängig davon, ob der Pflichtige gegenüber dem Hilfeempfänger bar- oder naturalunterhaltsverpflichtet ist.

Besondere Härte (§ 92 Abs. 5 SGB VIII)

Der Begriff der besonderen Härte im Sinne von § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII ist ein der vollen VGlichen Überprüfung unterliegender **unbestimmter Rechtsbegriff**, mit dem der Gesetzgeber atypischen Fällen Rechnung tragen will, die mit den auf die individuelle Zumutbar-

764 BVerwG, Urt. v. 11.10.2012 – 5 C 22.11 – BVerwGE 144, 313 ff.

765 BVerwG, Urt. v. 11.10.2012 – 5 C 22.11 – BVerwGE 144, 313 Rn. 10 ff.

766 BVerwG, Urt. v. 11.10.2012 – 5 C 22.11 – BVerwGE 144, 313 Rn. 13 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 07.07.2014 – 12 A 149/14 – juris Rn. 13 ff.; VG Aachen, Urt. v. 10.01.2013 – 1 K 1153/11, juris.

767 Niedersächs. OVG, Beschl. v. 21.11.2011 – 4 LA 40/11, juris.

768 BayVG^H, Beschl. v. 13.04.2015 – 12 CS 15. 190, juris.

769 Urt. v. 28.01.2015 – M 18 K 12.5739, juris.

keit abstellenden, letztlich aber doch typisierenden und pauschalierenden Heranziehungsvorschriften nicht hinreichend erfasst werden. Die Erhebung eines Kostenbeitrags wird dabei regelmäßig nur dann eine besondere Härte darstellen, wenn sie im Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das den Leitvorstellungen der §§ 91 ff. SGB VIII nicht entspricht.¹⁹⁶ Die Vorschrift ist grundsätzlich auch auf die Kostenbeitragsenerhebung bei **Inobhutnahmen** anwendbar. So im Berichtszeitraum zuletzt *BVerwG*⁷⁷⁰.

Thüringer OVG⁷⁷¹

Umstände der Zeugung eines Kindes können grundsätzlich keine besondere Härte i.S.d. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII begründen, die der Heranziehung des Vaters zu Kosten des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für stationäre Leistungen zu Gunsten des Kindes entgegenstehen.

3. § 93

VG des Saarlandes⁷⁷²

Kostenbeitragsberechnung im Jugendhilferecht (VR 150)

Eine Kostenbeitragspflicht besteht dem Grunde nach bereits dann, wenn ohne pädagogische oder psychologische Maßnahmen Hilfe zur Erziehung durch Verwandtenpflege unter Zahlung eines Pflegegeldes gewährt wird. Eine Verwirkung des Kostenbeitragsanspruchs kommt nur dann in Betracht, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die eine verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. (Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 4. Aufl., § 92 Rn. 19).

Thüringer OVG⁷⁷³

4. § 93

Es spricht Einiges dafür, dass die Pflegezulage nach § 35 BVG nicht die hauswirtschaftliche Versorgung des Empfängers sicherstellen soll.⁷⁷⁴ Die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang die Pflegezulage nach § 35 BVG dem **gleichen Zweck** i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dient wie Leistungen der Jugendhilfe, lässt besondere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten erkennen.

VG Augsburg⁷⁷⁵

a) Gem. § 91 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden Kostenbeiträge erhoben für vollstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Nach § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 SGB VIII genannten Leistun-

⁷⁷⁰ Urt. v. 21.10.2015 – 5 C 21/14, ZFSH/SGB 2016, 136–140.

⁷⁷¹ Beschl. v. 23.03.2015 – 3 ZKO 163/12, NJW 2015, 3802–3803, LKV 2015, 566–567, NDV-RD 2016, 40–41.

⁷⁷² Urt. v. 25.06.2015 – 3 K 1213/13, juris.

⁷⁷³ Beschl. v. 23.03.2015 – 3 ZKO 163/12, NJW 2015, 3802–3803, LKV 2015, 566–567, NDV-RD 2016, 40–41.

⁷⁷⁴ Anschluss: BSG, 2007–04–19, B 3 P 6/06 R, SozR 4–3300 § 23 Nr. 6.

⁷⁷⁵ Urt. v. 26.10.2015 – Au 3 K 15.341, juris.

gen und vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB VIII durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen. Ein Kostenbeitrag kann nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden, § 92 Abs. 4 S. 1 SGB VIII. Von der Heranziehung soll gem. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

VG Gera⁷⁷⁶

Rechtsgrundlage des Kostenbeitragsbescheides sind die §§ 91 bis 94 SGB VIII.

Nach § 94 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII *sind* die Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Nach Abs. 6 S. 1 der Norm *haben bei vollstationären Leistungen* junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 *genannten Beträge 75 % ihres Einkommens* als Kostenbeitrag einzusetzen. Von einem Kostenbeitrag kann nach § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, was vorliegend ersichtlich nicht der Fall ist.

VG Bayreuth⁷⁷⁷

Der Beklagte hat zur Berechnung des Kostenbeitrages die richtige, rechtlich verpflichtende Methode angewandt, die in § 93 SGB VIII festgeschrieben ist.

Die vom Kläger angestellte „Auflistung der Ausgaben“ findet im Gesetz dagegen keine Stütze, da § 93 SGB VIII in den Abs. 2 und 3 genau vorschreibt, welche Ausgaben vom Einkommen abgesetzt werden dürfen.

VG Minden⁷⁷⁸

1. Dass eine seelische Behinderung eine Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX sein mag, die nach § 53 Abs. 1 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe rechtfertigt, ändert nichts daran, dass bei seelisch behinderten jungen Menschen die Leistungen der Jugendhilfe vorgehen.
2. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist es unerheblich, ob die bislang gewährte und noch fortgesetzte Hilfe zum gewünschten endgültigen Erfolg oder nur zu einzelnen, möglicherweise auch nur kleinen Fortschritten in der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung geführt hat.
3. Bei der Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Jugendhilfemaßnahme handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des jungen Menschen und mehrerer Fachkräfte ■■■(vgl. § 36 SGB VIII, das nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch

⁷⁷⁶ Beschl. v. 02.09.2015 – 6 E 526/15 Ge, juris.

⁷⁷⁷ Gerichtsbeschl. v. 11.06.2015 – B 3 K 14.633, juris.

⁷⁷⁸ Ur. v. 09.01.2015 – 6 K 1539/14, juris.

eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten soll, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss.

4. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages sind Kosten für eine private Rentenversicherung und eine Auslandsreisekrankenversicherung zu berücksichtigen, nicht aber für eine Lebensversicherung, eine Berufsunfähigkeitsversicherung, einen Bausparvertrag, eine Rechtsschutzversicherung und einen ADAC –Schutzbrief.
5. Die Kosten der Finanzierung von Wohneigentum sind abzüglich des Wohnwerts berücksichtigungsfähig.
6. Der Wohnwert eines Hauses ist auch bei mehreren Bewohnern nicht zu teilen.
7. Die üblichen Wohnnebenkosten, die einem Wohnungseigentümer ebenso wie einem Mieter (im Wege der Umlage) entstehen (Energiekosten, Müllabfuhr- Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundbesitzabgaben usw.), sowie sämtliche Kosten der allgemeinen Lebenshaltung (wozu z.B. Rundfunk- und Telefongebühren gehören) sind nicht als Schuldverpflichtungen abzugsfähig.
8. Eine offenbar schon seit Jahren angespannte Familiensituation und das unerfreuliche Verhalten des Sohnes des Kostenbeitragspflichtigen gegenüber seinen Eltern in der Vergangenheit (Diebstähle, empfundener Wunsch zur Tötung des Kostenbeitragspflichtigen), das der Kostenbeitragspflichtige als massives, einen Unterhaltsanspruch verwirkendes Fehlverhalten bezeichnet, können keine besondere Härte begründen, die eine Herabsetzung oder gar Entfallen des Kostenbeitrages rechtfertigen.
9. Es bedeutet weder eine besondere Härte noch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG, dass der sich aus den Vorschriften des SGB VIII ergebende Kostenbeitrag höher ist, als es eine Kostenbeteiligung nach den Regeln des SGB XII wäre. Abzüge im Rahmen des § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind nur in geringem Umfang gerechtfertigt. Nach dieser Norm sind nur Versicherungsbeiträge zur Absicherung der dort abschließend aufgezählten Risiken abzugsfähig. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, Komm., 3. Aufl. 2006, § 93 Rn. 16. Eine besondere Härte liegt dann nicht vor, wenn das Verhältnis zwischen dem kostenbeitragspflichtigen Elternteil und dem Hilfe empfangenden Kind ohnehin schon so distanziert ist, dass eine Inanspruchnahme des Pflichtigen daran nichts Wesentliches mehr zu verschlechtern vermag. (Kunkel, a.a.O., § 92 Rn. 24).

Saarländ.VG⁷⁷⁹

Dass der Kläger aufgrund seiner Schwerbehinderung einen Steuerfreibetrag erhält, ist für die Ermittlung des Einkommens unerheblich. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, gehören zum Einkommen gem. § 93 Abs. 1 SGB VIII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nach Abs. 2 Nr. 1 dieser Vorschrift sind auf das Einkommen gezahlte Steuern abzusetzen. Insofern sind die tatsächlich gezahlten Steuern, nicht fiktive Steuern maßgeblich.

VG Würzburg⁷⁸⁰

Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags ist zunächst das nach § 93 SGB VIII zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen. Von diesem sind die in Abs. 2 der Vorschrift genannten Beträge abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen ist schließlich um die in § 93 Abs. 3 SGB VIII aufgeführten Belastungen zu bereinigen. Sodann bemisst sich der Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII entsprechend der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) – KostenbeitragsV – vom 01.10.2010 (BGBl. I,

⁷⁷⁹ Urt. v. 26.11.2015 – 3 K 901/14, juris.

⁷⁸⁰ Urt. v. 30.07.2015 – W 3 K 14.561, juris.

S. 2905). Dabei richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags nach der Einordnung in eine Einkommensgruppe in Spalte 1 der Anlage der Kostenbeitragsverordnung. Ist die kostenbeitragspflichtige Person gegenüber anderen Personen nach § 1609 BGB im mindestens gleichem Rang wie dem untergebrachten jungen Menschen zum Unterhalt verpflichtet und lebt sie mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt oder weist sie nach, dass sie ihren Unterhaltungspflichten regelmäßig nachkommt, so ist sie bei der Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen zwei bis sieben je Unterhaltungspflicht einer um zwei Stufen niedrigeren Einkommensgruppe zuzuordnen und bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen 8 bis 20 je Unterhaltungspflicht einer um eine Stufe niedrigeren Einkommensgruppe zuzuordnen und zu einem niedrigeren Kostenbeitrag heranzuziehen. Anschließend ist anhand einer unterhaltsrechtlichen Vergleichsberechnung zu prüfen, ob der Kostenbeitrag gem. § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII angemessen ist. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs ist dies der Fall, wenn dem erwerbstätigen Beitragspflichtigen zumindest der sogenannte unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Bei der Berechnung des Kostenbeitrags ist von einem selbstständigen Einkommensbegriff in § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auszugehen, der dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII weitgehend entspricht; die Besonderheiten der Jugendhilfe, der erzieherischen Erfordernisse und der Vermeidung einer Beeinträchtigung des Zwecks der Jugendhilfe stehen insoweit nicht entgegen. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt – hat „Fachliche Empfehlungen zur Anwendung der §§ 91 bis 95 SGB VIII, Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen“ herausgegeben und empfiehlt darin, bei der Auslegung des Einkommensbegriffs §§ 82 ff. SGB XII und die dazu erlassene Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII sinngemäß anzuwenden, soweit das SGB VIII nicht eine speziellere Regelung trifft.

VG Düsseldorf⁷⁸¹

Bei einem in der Schweiz wohnhaften Kostenbeitragspflichtigen nach den §§ 91 ff. SGB VIII kann die bei der Berechnung seines maßgeblichen Einkommens erforderliche Kaufkraftbereinigung anhand des vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) ermittelten „vergleichenden Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern“ erfolgen.

VG Freiburg⁷⁸²

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei der Anfechtung eines Kostenbeitragsbescheids ist der Tag der letzten Verwaltungsentscheidung.
2. Die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung einschließlich der Unterkunftskosten muss der Kostenbeitragspflichtige grundsätzlich aus dem ihm nach Abzug des Kostenbeitrags und der 25-prozentigen Kürzungspauschale verbleibenden Einkommen bestreiten.
3. Die Mutter eines Kostenbeitragspflichtigen ist gegenüber seinem minderjährigen unverheirateten Kind nachrangig unterhaltsberechtig, ein ihr zugewandter Unterhaltsbeitrag kann deshalb den Kostenbeitrag für eine zugunsten des Kindes bewilligte jugendhilferechtliche Leistung nicht reduzieren.
4. Schulden zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum sind grundsätzlich nicht vom Einkommen abzuziehen, soweit diese Schuldverpflichtungen entsprechende Mietkosten nicht übersteigen.

⁷⁸¹ Urt. v. 29.04.2015 – 10 K 5339/13, juris.

⁷⁸² Urt. v. 22.04.2015 – 4 K 2273/13, juris.

5. Aufwendungen für fremdgenutztes Wohneigentum können grundsätzlich nicht vom Einkommen abgesetzt werden, weil es nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Lebensführung entspricht, das für Ausgaben des täglichen Lebens zur Verfügung stehende Einkommen durch die Finanzierung fremdgenutzter Eigentumswohnungen zu verringern.

5. § 94

BVerwG⁷⁸³

Kostenbeitrag in Höhe des **Kindergeldes** auch bei **Inobhutnahme**. Der Begriff der Leistung über Tag und Nacht im Sinne von § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII erfasst auch die Inobhutnahme (**kostenbeitragsrechtlicher Leistungsbegriff**). Die Erhebung von Kostenbeiträgen setzt eine **Unterrichtung** der Kostenschuldner nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII voraus. Der Heranziehung steht die Regelung des **§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nicht entgegen**. Diese ist hier zwar anwendbar (a), aber von der Beklagten, soweit die Beitragserhebung noch im Streit steht, beachtet worden (b).

a) Nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Diese Aufklärungspflicht besteht nicht nur gegenüber barunterhaltspflichtigen, sondern im Grundsatz auch gegenüber naturalunterhaltspflichtigen Elternteilen. Dabei ist § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auch in Fällen anwendbar, in denen Kostenbeiträge für die Zeit einer Inobhutnahme erhoben werden.⁷⁸⁴ Denn aus dem systematischen Zusammenhang des Achten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch – wie er oben beschrieben wurde – ergibt sich, dass insoweit ein erweiterter (kostenbeitragsrechtlicher) Begriff der Leistung verwandt wird. Insbesondere legt die Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift die Auslegung nahe, dass auch Inobhutnahmen vom Begriff der Leistung im Sinne von § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII erfasst sind. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, demjenigen, der zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden könnte, die Möglichkeit zu Vermögensdispositionen im Hinblick auf die drohende Beitragspflicht zu eröffnen. Daraus folgt, dass die Bestimmung nicht nur eine Mitteilung über die Gewährung der Leistung (§ 92 Abs. 3 S. 1 1. Alt. SGB VIII) und eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltungspflicht (§ 92 Abs. 3 S. 1 2. Alt. SGB VIII) gebietet, sondern auch einen deutlichen Hinweis auf die mögliche Kostenbeitragspflicht. Weiter folgt daraus, dass der Schutzzweck der Vorschrift alle Kostenbeitragspflichtigen erfasst, bei denen die Jugendhilfemaßnahme die Pflicht zur Leistung von Unterhalt entfallen lässt. Dies wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt (BT-Drucks. 15/3676, S. 41). Der darin zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der Gefahr einer Doppelbelastung der unterhaltspflichtigen Person durch Unterhaltsleistung und Zahlung eines Kostenbeitrags entgegenzuwirken, spricht für die uneingeschränkte Anwendung der Regelung auf die Inobhutnahme. Denn diese Gefahr besteht bei der Kostenbeitrags-erhebung für Inobhutnahmen ebenso wie bei den anderen kostenbeitragspflichtigen Leistungen.

⁷⁸³ Urt. v. 21.10.2015 – 5 C 21/14, ZFSH/SGB 2016, 136–140, NJW 2016, 1191–1195, JAmt 2016, 276–279.

⁷⁸⁴ So im Ergebnis zutreffend Kunkel/Kepert, in: Kunkel, SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 92 Rn. 17; Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, § 92 Rn. 20, Stand 2014; anders die Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter, Stand 17.11.2014, Ziffer 8.1 <S. 14>, und das DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.01.2014, JAmt 2014, 627.

VG Braunschweig⁷⁸⁵

Die Kostenbeitragspflicht eines Elternteils nach §§ 91 ff. SGB VIII ist vorrangig gegenüber der Einstandspflicht für Stiefkinder nach § 9 Abs. 2 SGB II.

X. Auskunftsverlangen (§ 97a Abs. 1)

Die Pflicht zur Auskunftserteilung über die Einkommensverhältnisse nach § 97a Abs. 1 S. 1 SGB VIII setzt zunächst nur voraus, dass eine dem Grunde nach kostenbeitragspflichtige Jugendhilfemaßnahme vorliegt und der auf Auskunftserteilung in Anspruch Genommene zum Kreis der Kostenbeitragspflichtigen rechnet. Hingegen ist nicht die **Rechtmäßigkeit** der Jugendhilfemaßnahme zu prüfen. Die Übertragung der maßgeblichen sozialhilferechtlichen Grundsätze²¹³ auf den Auskunftsanspruch nach § 97a Abs. 1 S. 1 SGB VIII bewirkt ein Entfallen der Pflicht zur Auskunftserteilung nur, solange nicht offensichtlich ist oder sogar feststeht, dass die Heranziehung des Betroffenen zu einem Kostenbeitrag wegen der Rechtswidrigkeit der Hilfestellung ausscheidet (sog. **Negativevidenz**). Der an der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme unbeteiligte, nicht sorgeberechtigte Elternteil, der zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden soll, kann die Rechtmäßigkeit der bewilligten Hilfe über die Negativevidenz hinaus erst im Kostenbeitragsfestsetzungsverfahren inzident überprüfen lassen. Eine gerichtliche Vollprüfung der Jugendhilfemaßnahme, für die ein Kostenbeitrag erhoben werden soll, scheidet im Verfahren bezüglich der Auskunftserteilung über die Einkommensverhältnisse des Kostenbeitragspflichtigen regelmäßig aus; so im Berichtszeitraum zuletzt:

BayVGH

Soweit das VG zunächst davon ausgegangen ist, dass die Pflicht zur Auskunftserteilung über die Einkommensverhältnisse nach § 97a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nur voraussetzt, dass eine dem Grunde nach kostenbeitragspflichtige Jugendhilfemaßnahme vorliegt und der auf Auskunftserteilung in Anspruch Genommene zum Kreis der Kostenbeitragspflichtigen rechnet, nicht hingegen die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme geprüft wird, legt der Kläger bereits keine Richtigkeitszweifel im Sinne von § 124a Abs. 4 S. 4 VwGO dar, sondern zeichnet in seiner Zulassungsbegründung allein den Argumentationsgang des streitbefangenen Urteils nach. Auch die Berufung auf die sog. Negativevidenz und die zum Auskunftsverlangen im Sozialhilferecht ergangene Rechtsprechung des BundesVGs führt nicht zu Richtigkeitszweifeln an der Entscheidung des VGs. Denn die Übertragung der maßgeblichen sozialhilferechtlichen Grundsätze auf den Auskunftsanspruch nach § 97a Abs. 1 S. 1 SGB VIII bewirkt ein Entfallen der Pflicht zur Auskunftserteilung nur, solange nicht offensichtlich ist oder sogar feststeht, dass die Heranziehung des Betroffenen zu einem Kostenbeitrag wegen der Rechtswidrigkeit der Hilfestellung ausscheidet. Der an der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme unbeteiligte, nicht sorgeberechtigte Elternteil, der zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden soll, kann die Rechtmäßigkeit der bewilligten Hilfe über die Negativevidenz hinaus erst im Kostenbeitragsfestsetzungsverfahren inzident überprüfen lassen. Eine gerichtliche Vollprüfung der Jugendhilfemaßnahme, für die ein Kostenbeitrag erhoben werden soll, scheidet im Verfahren bezüglich der Auskunftserteilung über die Einkommensverhältnisse des Kostenbeitragspflichtigen regelmäßig aus. Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Amtsermittlungs-

⁷⁸⁵ Ur. v. 10.03.2015- 3 A 174/14, JAmt 2015, 277, EuG 2015, 427.

pflcht des § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO ihre Grenzen an gesetzlichen Verboten findet. Ein derartiges gesetzliches Verbot liegt in **§ 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII** begründet, wonach **Sozialdaten**, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nicht weitergegeben werden dürfen. Eine Ausnahme liegt nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII u.a. dann vor, wenn derjenige, der die Daten anvertraut hat, der Datenweitergabe zustimmt. Im vorliegenden Fall hat jedenfalls Ns. Mutter der Weitergabe ihrer, dem Jugendamt anvertrauten Daten an das VG nicht zugestimmt, sodass eine Aktenvorlage insoweit unterblieben ist.

B. Literatur

Markus Algermissen, Frank Baumeister u.a., Übersicht über das Sozialrecht (2015).

Lorenz Bahr, 25 Jahre KJHG – Ein Gesetz zur Interessenvertretung aller Kinder?, ZKJ 2015, 389–392.

Eberhard Eichenhofer, Sozialrecht (2015).

Réka Fazekas, 25 Jahre SGB VIII (2015).

Betina Finke, Die Perspektive von Eltern, NDV 2015, 26–32.

Dorothee Frings, Sozialrecht für die Soziale Arbeit(2015).

Wolfgang Glatzel, Übersicht über fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, ZfF 2015, 135–142.

Peter-Christian Kunkel, Jugendhilferecht, 8., völlig neu bearbeitete Aufl. 2015.

Thomas Rauschenbach, Rechtsansprüche und Realitäten, ZKJ 2015, 341–345.

Ingo Richter, Der Staat als Erzieher, RdJB 2015, 483–499.

Reinhard Joachim Wabnitz, 25 Jahre SGB VIII – Resümee und Ausblick (Stand: 25.05.2015), ZKJ 2015, 392–398.

Reinhard Joachim Wabnitz, 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015.

Friederike Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl (2015).

Reinhard Wiesner (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015.

Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)

Peter Frings, Inobhutnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kita) – möglich oder zulässig?, Sozialrecht aktuell 2015, 177–180.

■■■■((wo sollen die Fn 213 bis 214 rein?? / rö))■■■■

213 Hierzu Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 17.09.2013 – 4 LA 50/12 – NJW 2013, 3802, juris.

214 Beschl. v. 13.04.2015 – 12 ZB 13.388, juris.

Peter-Christian Kunkel, Anmerkungen zum Aufsatz von Frings, Sozialrecht aktuell 2015, 181.

Jan Kepert, Zulässigkeit der Inobhutnahme eines Kindes während des Aufenthalts in einer Kindertageseinrichtung – Eine Anmerkung zu den Beiträgen von Frings und Kunkel, Sozialrecht aktuell 2015, 231–232.

Stefan Heilmann, Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes, FamRZ 2015, 92–96.

Peter-Christian Kunkel, Kinderschutz in der Schule, BayVBI 2015, 592–594.

OTH Regensburg, TU Berlin, FH München, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, JAMt 2015, 13–14.

Vorrang/Nachrang (§ 10 SGB VIII).

Klaus Deibel, Das neue Asylbewerberleistungsgesetz, ZFSH/SGB 2015, 117–128.

Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Heiko Bennwitz, Maßnahmen nach SGB II und III für benachteiligte junge Menschen im Übergang Schule – Beruf – Möglichkeiten und Umsetzung, ArchsozArb 2015, Nr. 3, 18–36.

Familienhilfen (§ 16 SGB VIII)

Egbert Schneider, Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention, SGB 2015, 599–606.

Kindertagesbetreuung

Dirk Bange/Viola Laux, Kinderschutz und Kindertagesbetreuung – Zwischen Freiwilligkeit und Kontrolle, JAMt 2015, 236–242.

Wolfgang Böh/Stefanie Salaw-Hanslmeier/Magdalena Gediga, Kein Ersatz des Verdienstaufalls der Eltern bei Nichtgewährung eines Kita-Platzes, FamRB 2015, 480–483.

Armin Braun/Klaus-Peter Zwerschke/Klaus Kubella, Der Landkreis im Fokus kommunaler Haftung, Landkreis 2015, 662–665.

Julia Braune, Kommunale Bedarfsplanung Kinderbetreuung – Blick in die Glaskugel oder strategisches Planungsinstrument?, BWGZ 2015, 157–162.

Johannes Dietlein/Sascha Peters, Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung (2015).

Jan Kepert, Vermittelt § 24 Abs. 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen kostenlosen Betreuungsplatz oder eine Kostenbegrenzung?, ZKJ 2015, 267–269.

Boas Kümper, Amtshaftung auf Verdienstaufall wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz?, NVwZ 2015, 1739–1743.

Christopher Pabst/Gabriel Schoyerer, Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? (2015)

Silvia Pernice-Warneke, Amtshaftungsanspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls bei Nichtbereitstellen eines Kinderbetreuungsplatzes, FamRZ 2015, 905–907.

Stephan Rixen, Anmerkung zum Urteil des OLG Dresden vom 26.08.2015 (1 U 319/15) – Zur der Frage, ob Eltern einen Schadensersatzanspruch für Verdienstaufall haben, wenn ein Kinderbetreuungsplatz fehlt, NZFam 2015, 919–920.

Anke Schewe, Der Förderungsanspruch von Kindern (§ 24 SGB VIII), NZFam 2015, 697–700.

Jürgen Vahle, Anmerkung zu einer Entscheidung des OLG Dresden, Urt. v. 26.08.2015 (1 U 319/15) – Zum Amtshaftungsanspruch aufgrund des Nichtzurverfügungstellens eines Kita-Platzes, DVP 2015, 523–524.

Hilfe zur Erziehung

Peter Frings, Mustervertrag stationäre Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, JAMt 2015, 474–480.

Klaus Menne, Betreuungsumfang – Teil 2, ZKJ 2015, 296–302.

Klaus Menne, Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung, ZKJ 2015, 345–357.

Ludwig Salgo, Die „geplante, zeit- und zielgerichtete Intervention „ – Pflegekindschaft im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), ZKJ 2015, 357–363.

Matthias Westerholt, Anmerkung zur Entscheidung des VG Lüneburg – Beschl. v. 24.06.2014, 4 A 47/13 – Zur Klagebefugnis der Pflegeeltern, ZKJ 2015, 439–440.

Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

BMinAS, Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (2015).

Cordula Breitenfeldt/Frank Lammerding, Fachstelle Eingliederungshilfe in der Stadt Oldenburg, NDV 2015, 618–622.

Pablo Coseriu, Behinderung und Rehabilitation aus richterlicher Sicht des BSG – Zur Bedeutung der Sozialstaatsforschung, Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats – Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht 2015, 687–710.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen!, NDV 2015, 409–411.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) eV, Inklusion und Heilpädagogik (2015).

Mariam Düber/Albrecht Rohrmann/Marcus Windisch, Barrierefreie Partizipation (2015).

Christian Frese/Eckart Riehle, Inklusive Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Autismus – insbesondere das Recht auf Schulbegleitung (Teil 1), Behindertenrecht 2015, 106–112.

Jan Kepert/Thorsten Ehrhard, Schulbegleiter an bayerischen Schulen – Schulische Inklusion als Aufgabe der Jugend- und Sozialhilfe?, BayVBI 2015, 366–370.

Peter-Christian Kunkel/Julia Kunkel, Die Pflegefamilie in der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe, ZfF 2015, 224–226.

Rolf Marschner, Psychisch kranke Menschen im Recht (2015).

Edna Rasch, Plädoyer für einen individuellen Rechtsanspruch auf eine trägerübergreifende Koordination, SozSich 2015, 62–66.

Michael Tetzer, Das Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (2015).

Daniel Thomsen, Die „große Lösung“ im Kreis Nordfriesland – Zusammenführung der Hilfen nach dem SGB VIII und SGB XII für behinderte Kinder und Jugendliche, Landkreis 2015, 175–178.

Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)

Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII)

Eric Faber, Anmerkung zu einer Entscheidung des OLG Nürnberg, Beschl. v. 17.11.2014 (11 UF 1097/14) – Zum Gebot der Annahme einer Jugendhilfeleistung, FuR 2015, 488–489.

Holger Fahl, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 29.07.2015 (1 BvR 1468/15) – Zur Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt sowie dem freien Jugendhilfeträger, NZFam 2015, 1004–1005.

Reinhard Wiesner, Die Bedeutung von § 36a SGB VIII bei der Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung im Kontext landesrechtlicher Regelungen, ZKJ 2015, 60–62.

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Christian Lüders, 25 Jahre § 41 SGB VIII und die jungen Erwachsenen – eine zwiespältige Bilanz, ZKJ 2015, 364–368.

Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (§ 42, §§ 42a ff. SGB VIII)

Henriette Katzenstein/Nerea González Méndez de Vigo/Thomas Meysen, Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, JAmt 2015, 530–537.

Anne Klein, Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ZKJ 2015, 405–420.

Jan Kepert/Peter-Christian Kunkel, HTK – Kommentar zum AsylbLG (2015).

Christian Peucker/Mike Seckinger, Flüchtlingskinder in Deutschland – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, JAmt 2015, 127–130.

Uta Rieger, Aufgaben und Möglichkeiten für Vormünder bei der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren, JAmt 2015, 118–123.

Familiengerichtshilfe (§ 50 SGB VIII)

Birgit Hoffmann, Sorgerechtsvollmacht als Alternative zu Eingriffen in die elterliche Sorge in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, JAmt 2015, 6–10.

Joseph Salzgeber, Beziehungsförderung durch Begutachtung?, NZFam 2015, 788–793.

Harald Vogel, Familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB, FamRZ 2015, 1–7.

Vormundschaftswesen

Petra Birnstengel/Henriette Katzenstein, Beistandschaft oder Beratung und Unterstützung, JAmt 2015, 230–233.

Heiko Gojowczyk, Der Rechtspfleger als Erzieher – ungeahnte berufliche Facetten in § 1631 Abs. 3 BGB?, Rpfleger 2015, 609–615.

Peter-Christian Kunkel, Das Jugendamt als Amtsvormund, FamRZ 2015, 901–904.

Klaus Riegner, Sachkunde und schwierige Geschäfte bei der Vormundschaft, NZFam 2015, 193–198.

Kindschaftsrecht

Christian Braun u.a., Praxiskommentar: Kindschaftsrecht (2015).

Udo Geiger, Verpflegungsaufwendungen als Kosten für die Betreuung eines aufsichtsbedürftigen Kindes, info also 2015, 16–17.

Hans-Ulrich Graba, Antragsart bei Titeln über künftigen Teilunterhalt, NZFam 2015, 52–54.

Harald Vogel, Diffamierung des nicht einigungsbereiten Elternteils im Kindschaftsverfahren(?), NZFam 2015, 802–804.

Friederike Wapler, Religiöse Kindererziehung: Grenzen des Rechts, RdJB 2015, 420–447.

Beurkundungen/Vollstreckbare Urkunden (§§ 59 bis 60 SGB VIII)

Hans-Ulrich Graba, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg vom 16.09.2014 (4 UF 43/14) – „Zur Frage der Abänderung einer Jugendamtsurkunde ab Eintritt der Volljährigkeit“, NZFam 2015, 131.

Betriebserlaubnis**Jugendgerichtshilfe****Jugendhilfeausschuss**

Christopher Schmidt, Vertreter freier Träger in Jugendhilfeausschüssen: Wahl ohne Freiheit?, JAMt 2015, 431–432.

Christopher Schmidt, Anmerkung zu der Entscheidung des OVG Bautzen vom 03.03.2015 (4 A 584/13) – Anforderungen an die Anhörung des Jugendhilfeausschusses; Selbsteintrittsrecht der Vertretungskörperschaft, JAMt 2015, 451.

Freie Träger (§ 74, § 77, §§ 78a ff. SGB VIII)

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., 15 Jahre Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (1999–2014).

Peter Frings, Zur Anwendung des § 77 SGB VIII bei Verträgen zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger über die Erbringung von Leistungen der Erziehungsberatung, Sozialrecht aktuell 2015, 52–56.

Sven Höfer/Jakob Nolte, Das neue EU Vergaberecht und die Erbringung sozialer Leistungen, NZS 2015, 441–447.

Ernst-Wilhelm Luthe, Die Anwendbarkeit von Vergaberecht in der Sozialhilfe, ZfF 2015, 80–86.

Thomas Meysen/Daniela Reiß/Janna Beckmann/Gila Schindler, Vergabe von Leistungen nach SGB VIII – oder – Wie frei sind die freien Träger?, Sozialrecht aktuell 2015, 56–63.

Andreas Siemes, Allgemeine Leistungsklage gerichtet auf Abschluss einer Kostenvereinbarung über ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Sozialrecht aktuell 2015, 87–88.

Norbert Struck, 25 Jahre SGB VIII – Das Verhältnis freier und öffentlicher Träger, ZKJ 2015, 381–384.

Reinhard Joachim Wabnitz, Zur örtlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78e SGB VIII und zur Entscheidungskompetenz von Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII, ZKJ 2015, 265–266.

Reinhard Joachim Wabnitz, Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII – Zwischenbilanz nach 15 Jahren, ZKJ 2015, 303–305.

Friederike Wapler, Dreiecksverhältnisse, ZKJ 2015, 336–341.

Norbert Wohlfahrt, Subsidiaritätsprinzip – Welfare mix – Neue Subsidiarität, TuP 2015, Heft 5, 329–338.

Datenschutz (§ 61 SGB VIII, § 35 SGB I)

Barbara Kuchler, Übermittlung (Anbietung) von Unterlagen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, an ein Archiv, NZS 2015, 127–131.

Thomas Mörsberger, Spezielle Datenschutzvorschriften für die Kinder- und Jugendhilfe (§§ 61bis 68 SGB VIII), ZKJ 2015, 368–374.

Gesamtverantwortung/Qualitätsentwicklung (§ 79/§ 79a SGB VIII)

Kay Biesel, Heinz Messmer, Fachaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe – Fragen, Probleme und Voraussetzungen, JAMt 2015, 346–349.

Joachim Merchel, Zum Umgang mit Qualität und Qualitätsentwicklung im SGB VIII, ZKJ 2015, 375–381.

Reinhard Wiesner, Wer kontrolliert die Jugendämter und die freien Träger?, JAm 2015, 349–355.

Zuständigkeit

Kostenbeteiligung (§§ 90 ff. SGB VIII)

Birgit Hoffmann, Schmerzensgeld und Beschädigtengrundrente als Einkommen bzw. Vermögen bei Bezug von Sozialleistung durch junge Volljährige, JAm 2015, 421–426.

Verwaltungsverfahren (SGB X)

Erich Schickedanz, Gedanken zur Rückforderung von Leistungen (§§ 45, 48 SGB X), ZfSH/SGB 2015, 21–29.

Anlage 6: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2016)

A. Rechtsprechung

Während die Rechtsprechung 2015 von Entscheidungen zu Wächteramt und Schutzauftrag beherrscht war, war 2016 das Jahr der Kita-Entscheidungen. In Umfang und Tiefe sind diese Entscheidungen ein Kompendium des Kinder- und Jugendhilferechts: Wunsch- und Wahlrecht, Selbstbeschaffung, Primär- und Sekundäransprüche, Kostenbeiträge, Gewährleistungsverantwortung und – aufsehen erregend – Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung wurden erörtert.

Auch die angemessene Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson beschäftigte die VGs intensiv und öffentlichkeitswirksam.

Ein weiterer Schwerpunkt war das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule mit dem Nachrang der Jugendhilfe, wobei der Jugendhilfe häufig nur die Rolle des Ausfallbürgen bleibt. Außerordentlich gründlich setzt sich das VG Freiburg für den Schulbegleiter mit dem Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule auseinander.

Wegweisend war die unterhaltsrechtlich geprägte Entscheidung des BundesVGs zur Kürzung des Pflegegelds für Kinder, die bei ihren Großeltern in Vollzeitpflege sind.

Breiten Raum nahm die Rechtsprechung zur Altersfeststellung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ein.

Zahlreich blieben die Klagen auf jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe als Primäranspruch und auf Aufwendungsersatz als Sekundäranspruch im Rahmen der Selbstbeschaffung. Das im Dezember 2016 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz wird daran nichts ändern – ganz im Gegenteil. Eine „Große Lösung“ wird den Ländern überlassen.

Auffällig ist auch die Zunahme von Klagen gegen umgangsrechtliche Entscheidungen des FamG im Zusammenhang mit der Umgangsbegleitung.

Bemerkenswert ist auch eine Entscheidung des Familiengerichts Bad Hersfeld zu den Gefahren der Digitalisierung durch „Sex-Testing“.

Zum Schutzauftrag ist aber auch 2016 noch eine für Jugendämter bedeutsame Entscheidung des OLG Koblenz ergangen, wonach Schadensersatz aus § 839 BGB analog (Amtspflichtverletzung) bzw. § 839a BGB (Gutachterhaftung) zu leisten ist für Fehler eines zur Gefährdungseinschätzung beauftragten Gutachters.

Kommunalpolitisch bedeutsam ist eine Entscheidung des BundesVGs zum Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses in Abgrenzung zu dem der Vertretungskörperschaft.

I. Elternrecht und Wächteramt (§ 1666 BGB)/ Schutzauftrag (§ 8a)

AG Bad Hersfeld⁷⁸⁶

1. Nimmt eine erwachsene, den Kindeseltern bekannte Person von sich aus Kontakt zu deren Kind auf und unternimmt dabei den Versuch, über digitale Medien mit dem Kind Text- und Bild-Kommunikation mit sexualisierten Inhalten („**Sex-Texting**“) zu führen, haben die Kindeseltern dafür Sorge zu tragen, dass ein Kontakt des Kindes zu dieser Person nicht mehr stattfindet, weder im physisch-realen noch im virtuellen Bereich.
2. Kann eine mögliche Kontaktaufnahme dieser Person mit dem Kind über die auf den elektronischen Geräten des Kindes (hier: Smartphones) vorhandenen digitalen Applikationen/Apps schon deshalb nicht sicher verhindert werden, weil die betreffenden Apps eine Zwangsvernetzungs-technik über die Kenntnis rein der Mobilfunknummer vorsehen (hier: „WhatsApp“), so sind solche Anwendungen von den elektronischen Geräten des Kindes zu entfernen, und es ist dieser abgesicherte Zustand durch die Kindeseltern mittels geeigneter Kontrollen der Geräte laufend aufrecht zu erhalten.
3. Zu den grundsätzlichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung der App „WhatsApp“ durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
4. Besteht nach gegebenen Vorfällen in der Vergangenheit Anlass zur Sorge um den verantwortungsvollen Umgang des Kindes mit den für es frei zugänglichen elektronischen Geräten sowie um den hinreichenden Schutz des Kindes vor Belästigung durch Dritte im virtuellen Raum, haben die Eltern mit dem Kind regelmäßig klärende Gespräche zu führen sowie in hinreichenden Abständen gemeinsam mit dem Kind auch Einsicht in dessen elektronische Geräte zu nehmen.
5. Zur Durchführung der Wegnahme eines elektronischen Zweitgeräts (hier: 2. Smartphone), wenn das Kind im verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien überfordert erscheint.

Anm. d. Verf.: Die Verhaltensmaßregeln des FamG sind gut gemeint und auch gut; ihre Umsetzung wird aber schwierig, da das Jugendamt im Rahmen des § 50 SGB VIII nicht angewiesen werden kann, ihre Einhaltung zu überwachen.

Brandenb. OLG⁷⁸⁷

1. Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes begründen keine Kindeswohlgefährdung i.S. des § 1666 BGB, solange ein Elternteil hierauf achtet und bereit ist, notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
2. Zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) dürfen nur Maßnahmen ergriffen werden, die hierzu geeignet und erforderlich sind, und deren Belastungen in einem vertretbaren Verhältnis zu den mit ihnen voraussichtlich erreichbaren Verbesserungen stehen.
3. Eine Auflage an Eltern, sich therapieren zu lassen, ist unzulässig und keinesfalls lässt sich die Entziehung der elterlichen Sorge und schon gar nicht die Fremdunterbringung eines Kindes (vgl. § 1666a BGB) als Druckmittel instrumentalisieren, um dessen Eltern zu disziplinieren oder zu einem objektiv wünschenswerten indessen notwendig auf Freiwilligkeit beruhenden Verhalten zu zwingen.
4. Führen die Eltern einen Streit, der das Kindeswohl gefährdet, und unterlassen sie den Wiederaufbau einer konstruktiven Kommunikation, so ist unter Abwägung der

⁷⁸⁶ Beschl. v. 22.07.2016, F 361/16 EASO, JAmt 2016, 564=FamRZ 2016, 2114=ZKJ 2016, 424 =FuR 2016, 727.

⁷⁸⁷ Beschl. v. 30.11.2016 – 13 UF 147/16 –, juris.

damit verbundenen Risikofaktoren zwischen mehreren suboptimalen Lösungen im Sorgerechtsverfahren die am wenigsten schädliche Wahl zu treffen.

BGH⁷⁸⁸

1. Eine **Kindeswohlgefährdung** im Sinne des **§ 1666 Abs. 1** BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.
2. Die Aufzählung der Ge- und Verbote in § 1666 Abs. 3 BGB ist nicht abschließend, so dass auch andere zur Abwendung der Gefahr geeignete Weisungen in Betracht kommen. Soweit diese einen erheblichen Eingriff in Grundrechte der Betroffenen bedeuten, ist die Regelung in § 1666 Abs. 1 und 3 BGB nur dann eine ausreichende Grundlage, wenn es sich um die in § 1666 Abs. 3 BGB ausdrücklich benannten oder diesen vergleichbare Maßnahmen handelt.
3. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist daher nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig.

BGH⁷⁸⁹

1. Soweit den Eltern das Sorgerecht für ihr Kind entzogen und damit zugleich die Aufrechterhaltung der Trennung des Kindes von ihnen verfestigt wird, darf dies nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** erfolgen. Die anzuordnende Maßnahme muss zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung effektiv geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Die Erforderlichkeit beinhaltet dabei das Gebot, aus den zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen.
2. Ist den Eltern zweier minderjähriger Kinder, von denen eines zwischenzeitlich in einer Wohngruppe lebt, wegen bei ihnen bestehender intellektueller Minderbegabungen und daraus resultierender kognitiver und sozialer Defizite (seit 2007) Hilfe zur Erziehung in Form sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt worden, ist diese Hilfeförderung aber im Ergebnis gescheitert, weil die **Eltern das Helfersystem insgesamt ablehnen**, und der bei den Eltern verbliebene (2008 geborene) Sohn erheblich vernachlässigt wurde, was zu einer globalen Entwicklungs- und Sprachentwicklungsverzögerung geführt hat, woraus ein über das normale Maß hinausgehender psychosozialer Förderbedarf resultiert, sind die Voraussetzungen für die Trennung des Kindes von den Eltern wegen schwerwiegender Gefährdung seiner weiteren Entwicklung

788 Beschl. v. 23. 11. 2016 – XII ZB 149/16 –, FamRZ 2017, 212-215; vorgehend OLG Karlsruhe, 19.02. 2016, Az: 20 UF 121/15.

789 Beschl. v. 06.07. 2016 – XII ZB 47/15 –, FamRZ 2016, 1752-1756, ZKJ 2016, 419-424; vorgehend OLG Frankfurt, 16.01. 2015, Az: 4 UF 255/14.

gegeben. Eine Aufrechterhaltung der Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die damit verbundene Trennung des Kindes von den Eltern ist erforderlich.

3. Aufgrund der festgestellten stark beeinträchtigten Erziehungseignung beider Eltern und einer damit einhergehenden fehlenden Kompensationsmöglichkeit innerhalb des Elternpaares sind diese nicht in der Lage, den Sohn im Hinblick auf dessen erhebliche Entwicklungsrückstände und Verhaltensauffälligkeiten eigenständig zu betreuen und zu fördern. Ein Verbleib des Sohnes in der Obhut der Eltern setzt voraus, dass diesen umfangreiche Hilfestellungen und Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung des Kindes zur Verfügung gestellt werden. Eine Hilfe von außen kann indessen nur greifen, wenn die Eltern diese akzeptieren und an dem Erwerb und der Verbesserung von Erziehungskompetenzen mitarbeiten. Dementsprechend ist aufgrund sachverständiger Empfehlung nach Abschluss des Vorverfahrens der Versuch unternommen worden, trotz erheblicher persönlicher Defizite der Eltern einen weiteren Aufenthalt des Sohnes in deren Haushalt zu ermöglichen. Ein entsprechender Versuch ist indessen vorliegend gescheitert.

OLG Dresden⁷⁹⁰

Wie das Landgericht in seinem Urteil rechtlich zutreffend und in Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung dargelegt hat, ist das **Kindeswohl im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB** gefährdet, wenn eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen. Bei der Auslegung des Begriffs des Kindeswohls darf vor allem nicht unbeachtet bleiben, dass sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ein Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern ergibt, in das der Staat nur im Rahmen seines Wächteramts und – insbesondere wenn es um die Trennung des Kindes von seinen leiblichen Eltern geht – nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingreifen darf. Vor diesem Hintergrund muss das elterliche Fehlverhalten oder Versagen – ohne dass die Eltern insoweit ein Schuldvorwurf treffen muss – gegenüber dem Kindeswohl eine gewisse Evidenz aufweisen. Im Rahmen der §§ 1666, 1666 a BGB ist also stets zu beachten, dass es nicht zum staatlichen Wächteramt gehört, den für die Entwicklung eines Kindes bestmöglichen Rahmen zu schaffen. Vielmehr gehören die jeweiligen Eltern in ihrem sozialen Umfeld und deren sozioökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes, das keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und eine optimale Förderung und Erziehung hat. Das staatliche Wächteramt beschränkt sich – nicht zuletzt auch unter dem Gebot auf Achtung des Familienlebens, vgl. Art. 8 EMRK – auf die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl.

Es wäre verfehlt, eine Gefährdung des Kindeswohls allein schon deshalb anzunehmen, weil die sorgeberechtigte Person selbst **drogenabhängig** ist. Zwar gibt dieser Umstand dem zuständigen Jugendamt grundsätzlich Veranlassung zur näheren Prüfung, ob sie infolge ihrer Abhängigkeit möglicherweise beeinträchtigt ist, sich trotz Substitution adäquat um das Kind zu kümmern, es zu schützen, auf es aufzupassen und vor allem sensibel auf seine Bedürfnisse einzugehen. Das lediglich abstraktes Risikopotential genügt allerdings nicht.

⁷⁹⁰ Urt. v. 01.04. 2016 – 2 OLG 21 Ss 835/15 –, Sozialrecht aktuell 2016, 167; vorgehend LG Leipzig, 12.08. 2015, Az: 9 Ns 603 Js 32283/12.

Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang im Sinne einer ex-ante-Sicht darauf abzustellen, wie sich die Sachlage – und damit die gebotene Einschätzung – im Zeitpunkt der angelasteten Pflichtverletzung darstellt.

OLG Koblenz⁷⁹¹

Haftung eines Jugendamtes wegen fehlerhafter Gutachtenerstattung eines ihm beauftragten Rechtsmediziners zur Gefahrenabschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung

1. Besteht eine – dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durchaus vergleichbare – organisatorische und institutionelle Nähe wie auch eine enge verfahrensrechtliche Verbindung zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht, so rechtfertigt dies die Heranziehung des **§ 839a BGB** auch für ein **Gutachten**, das ein Sachverständiger im Auftrag des Jugendamts im **Schutzverfahren nach § 8a SGB VIII** erstattet.
2. In seinem Anwendungsbereich verdrängt **§ 839 BGB** als vorrangige **Spezialregelung** konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB wie auch aus **§ 839a BGB**.
3. Wird ein Gutachter als beratender Rechtsmediziner in das **Fachkräfteteam des Jugendamts zur Gefahrenabschätzung integriert**, so wird er nicht als (selbstständiger) Sachverständiger im Rahmen eines (sozialrechtlichen) Verwaltungsverfahrens (i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) berufen, sondern handelt in Ausübung eines ihm anvertrauten **öffentlichen Amtes**.

Nach § 839a Abs. 1 BGB ist ein vom Gericht ernannter **Sachverständiger** zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf einem vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erstatteten Gutachten beruht. Im Streitfall hat das zuständige Jugendamt, wie das Landgericht ausdrücklich und unbeanstandet tatbestandlich festgestellt hat, die Beklagte zu 2. persönlich mit der rechtsmedizinischen Einschätzung beauftragt, ob sich anhand der Krankenunterlagen Anhaltspunkte für misshandlungsbedingte Verletzungen der Kläger zu 3. und 4. ergäben. Es sollte – im Einklang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII – die besondere fachliche Kompetenz der Beklagten zu 2. als externe Fachkraft fruchtbar gemacht werden; das Dienstverhältnis zur Universitätsmedizin wie auch die Mitunterzeichnung und Abrechnung durch den Institutsleiter widerstreiten dem nicht. Nach dem Wortlaut der Anspruchsnorm ist der – wie hier – von einer **Behörde** beauftragte Sachverständige nicht erfasst. Der Bundesgerichtshof hat aber eine Regelungslücke dahingehend erkannt, dass **§ 839a BGB im Wege der Analogie** im Allgemeinen auch auf die Haftung eines Sachverständigen Anwendung findet, der sein Gutachten in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erstattet. Zur Begründung wird entscheidend auf die organisatorische und institutionelle Nähe der Staatsanwaltschaft zum Gericht abgehoben; die Staatsanwaltschaft nehme gerade keine „typische Behördenfunktion“ wahr, sondern erfülle durch ihre vorbereitende Tätigkeit gemeinsam mit den Gerichten die Aufgabe der Justizgewährung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Diese Erwägungen können, wie das Landgericht im Ergebnis zutreffend herausgestellt hat, auf die besondere Aufgabenstellung des Jugendamts im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung übertragen werden. Dem Jugendamt ist hier vorrangig das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG/Art. 25 Abs. 1 S. 2 LV überantwortet; es hat in eigener Zuständigkeit wie Fach- und Sachkompetenz die Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und eine erkannte Gefahr für das Kindeswohl abzuwehren (§ 8a

⁷⁹¹ Urt. v. 18.03. 2016 – 1 U 832/15 –, JAmt 2016, 262=ZKJ 2016, 228=JNW-RR 2016, 796; vorgehend LG Mainz, 30.06. 2015, Az: 2 O 223/14.

Abs. 1 SGB VIII). Nach eigenem Ermessen kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) und bei dringender Gefahr zuvor das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII); das gerichtliche Verfahren wird hier vorbereitet und das staatliche Wächteramt geht sodann auf das Familiengericht über (§§ 1666, 1666a BGB). Es entsteht eine Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt sowie die Pflicht zu einer kooperativen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe; die (gegebenenfalls durch internen und/oder externen Sachverständigen unterlegte) Einschätzung des Jugendamts zur Gefährdungslage ist dabei regelmäßig Grundlage der nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung. Besteht somit eine – dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durchaus vergleichbare – organisatorische und institutionelle Nähe wie auch eine enge verfahrensrechtliche Verbindung zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht, so rechtfertigt dies die Heranziehung des § 839a BGB auch für ein Gutachten, dass – wie vorliegend – ein Sachverständiger im Auftrag des Jugendamts im Schutzverfahren nach § 8a SGB VIII erstattet.

Ob jenseits dessen eine Haftungsgrundlage auch im allgemeinen Deliktsrecht (**§§ 823 ff. BGB**) gefunden werden kann, mag dahinstehen. Nach überkommenem Rechtsverständnis haftete der Sachverständige (nur) bei einem schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder sonst ein absolutes Rechtsgut bei einer leichtfertig unrichtigen, der Sachkunde völlig entbehrenden Begutachtung. Unrichtig ist ein Sachverständigengutachten auch dann, wenn es aus dem festgestellten Sachverhalt falsche Schlüsse zieht.

Das Gutachten der Beklagten zu 2. hat zum Schutzantrag des Jugendamts und in der Folge sodann zur Eilentscheidung des Familiengerichts geführt. Der allein betreffend den Kläger zu 3. – ohne Individualisierung möglicher Täter – ausgesprochene Missbrauchsbefund steht dem nicht entgegen. Mitursächlichkeit genügt für eine Unterbrechung des Kausalverlaufs ist kein Anhalt ersichtlich. Der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens ist nicht irgend mit Substanz unterlegt; von einem Vortrag zu etwaigen weiteren Erkenntnissen des Jugendamts über das soziale Umfeld der Kindesmutter hat die Berufung bewusst Abstand genommen.

Die Berufung rügt aber mit Recht, dass im vorliegenden Fall eine persönliche Inanspruchnahme der Beklagten zu 2. ausgeschlossen ist, da sie in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt hat und daher eine befreiende Haftungsübernahme durch den Landkreis als Träger des zuständigen Jugendamtes (§ 2 Abs. 1 AGKJHG) eingetreten ist (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG). In seinem Anwendungsbereich verdrängt **§ 839 BGB** als vorrangige Spezialregelung konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB wie auch aus **§ 839a BGB**.

Ob sich das Handeln einer Person **als Ausübung eines öffentlichen Amtes** darstellt, bestimmt sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, das heißt auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall auszuübende Tätigkeit dient, abzustellen. Dabei ist es zur Einstufung der Tätigkeit eines Prüfers (Sachverständigen) als Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht erforderlich, dass dieser selbst (zwangsweise durchsetzbare) Maßnahmen gegen die von seiner Prüftätigkeit betroffenen Personen ergreifen kann; es genügt vielmehr, dass seine Arbeit mit der Verwaltungstätigkeit einer Behörde auf das Engste zusammenhängt und er in diese so maßgeblich eingeschaltet ist, dass seine Prüfung geradezu einen Bestandteil der von

der Behörde ausgeübt und sich in ihrer Verwaltungstätigkeit niederschlagenden hoheitlichen Tätigkeit bildet. Des Weiteren kann der Prüfer (Sachverständige) als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen sein, wenn er von einem Hoheitsträger im Einzelfall mit der Beschaffung wesentlicher Entscheidungsgrundlagen und insoweit mit einem in die Zuständigkeit des Hoheitsträgers selbst fallenden Teil einer öffentlichen Aufgabe betraut wird. Es ist weiter zu beachten, dass der gesamte Tätigkeitsbereich, der sich auf die Erfüllung einer bestimmten hoheitlichen Aufgabe bezieht, als Einheit beurteilt werden muss und es nicht angeht, die einheitliche Aufgabe in Einzelakte – teils hoheitlicher, teils bürgerlich-rechtlicher Art – aufzuspalten und einer gesonderten Beurteilung zu unterziehen.

In Anwendung dieser Grundsätze kann im vorliegenden Fall festgestellt werden, dass die Beklagte zu 2. in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt hat. Das Jugendamt hat im Rahmen des ihm aufgegebenen Schutzauftrages das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Es hat unter Zeitdruck eine regelmäßig komplexe und folgenreiche Entscheidung von weitreichender Bedeutung zu treffen; hierzu dürfen neben eigenem Fachpersonal auch externe Fachkräfte (Ärzte, Psychologen, Polizeibeamte etc.) mit beratendem Status hinzugezogen werden. Die Beklagte zu 2. wurde hier – wie bereits gezeigt – als beratende Rechtsmedizinerin in das Fachkräfteteam des Jugendamts zur Gefahrenabschätzung integriert und sie wurde demzufolge – entgegen der Auffassung des Landgerichts – gerade nicht als (selbständige) Sachverständige im Rahmen eines (sozialrechtlichen) Verwaltungsverfahrens (i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) berufen. Die vom (externen) Rechtsmediziner angeforderte gutachterliche Einschätzung dient unmittelbar der Schaffung wesentlicher – regelmäßig sogar tragender – Entscheidungsgrundlagen zur Ausübung des dem Jugendamt überantworteten staatlichen Wächteramts und ist mithin besonders eng und untrennbar mit dem hoheitlichen Handeln der Behörde verbunden. Die vom Landgericht vermisste gesetzliche Grundlage findet sich – wie gezeigt – in § 8a SGB VIII. Funktion und Aufgabenbereich des Fachkräfteteams des Jugendamts sind dort hinreichend bestimmt; die Umstände der Vergütung des Sachverständigen sind ohne Belang.

II. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5)

VG Cottbus⁷⁹²

Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Bei dem Begriff der Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im vollen Umfang der VGlichen Überprüfung unterliegt. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht räumlich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers begrenzt, was auch für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen gilt und im Rahmen seiner Zuständigkeit auch von dem Antragsgegner zu beachten ist. In Ausübung dieses Wunsch- und Wahlrechtes können die Antragsteller daher beanspruchen, dass der Antragsteller zu 3. auch zukünftig in der

⁷⁹² Beschl. v. 03. 11. 2016 – 1 L 479/16 –, juris.

von ihnen gewählten Kindertagesstätte in... betreut wird. Gerade im Bereich der vorschulischen Erziehung kommt dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu. Denn Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht, Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG). Es ist grundsätzlich Sache der Eltern, in ihrer Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob und ggf. welche Einrichtungen sie für die vorschulische Erziehung ihrer Kinder in Anspruch nehmen wollen und welcher Einfluss dabei auf die Kinder ausgeübt werden soll. Anders als bei der schulischen Erziehung, hinsichtlich derer Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat einen eigenständigen – wenn auch beschränkten – Erziehungsauftrag zuweist, besitzt er im Bereich der vorschulischen Erziehung außerhalb seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) keine Befugnisse, Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung zu drängen. Um so stärker ein öffentliches Interesse an der vorschulischen Bildung und Erziehung und damit am Kita-Besuch möglichst vieler Kinder besteht, etwa um deren Chancengleichheit beim Schuleintritt zu fördern, und sich hieran Maßnahmen der staatlichen Förderung oder Sanktionen knüpfen, um so stärker muss deshalb andererseits auf die Erziehungsvorstellungen der Eltern Rücksicht genommen werden, was etwa die besondere pädagogische oder weltanschaulich-religiöse Ausrichtung von Kindertagesstätten betrifft, wie dies auch in der Regelung des § 9 Nr. 1 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Ebenso ist zu beachten, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung dienen soll, weshalb es den Eltern möglich sein muss, eine Kindertagesstätte etwa in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zu wählen. Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes durch die Antragsteller stehen vorliegend auch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entgegen. Bei dem Begriff der Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten in § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der deshalb im vollen Umfang der VGlichen Überprüfung unterliegt. Unverhältnismäßig sind die Mehrkosten, wenn die hieraus folgende Mehrbelastung des Jugendhilfehaushaltes zum Gewicht der vom Leistungsberechtigten angeführten Gründe für die von ihm getroffene Wahl der Hilfemaßnahme nicht mehr im rechten Verhältnis steht, so dass die (Un-)Verhältnismäßigkeit wunschbedingter Mehrkosten sich nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich erschöpft, sondern eine wertende Betrachtungsweise verlangt. Die (Un-)Verhältnismäßigkeit von Mehrkosten ist deshalb im Rahmen einer wertenden Betrachtungsweise nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen; weder ist allein die rechnerische Höhe des Kostenunterschiedes maßgeblich, noch eine „Kostenhöchstspanne“ anzuerkennen, innerhalb derer ein Kostenunterschied von vornherein als verhältnismäßig zu gelten hätte für verhältnismäßige Mehrkosten, wie sie der Antragsgegner hier bei 20% anlegt, gibt es nach alledem nicht. Vielmehr sind die individuellen subjektiven Gründe des Leistungsberechtigten mit der hieraus folgenden Mehrbelastung der Haushalte der Leistungsträger abzuwägen. Je höher der Prozentsatz der Mehrkosten ist, desto gewichtiger müssen die Motive des Leistungsberechtigten sein und umgekehrt, wobei sich das Gewicht der Wahlentscheidung um so mehr erhöht, je größer deren Bedarfsnähe ist und je mehr sie die in § 9 SGB VII aufgeführten Belange berührt, bei denen es sich ebenso wie bei dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 SGB VIII um grundlegende Strukturentscheidungen des Kinder- und Jugendhilferechts handelt. Als gewichtige Gründe gelten demnach insbesondere die religiöse Bindung, die Nähe der Einrichtung zur Wohnung oder zur Arbeitsstätte, die besondere pädagogische Orientierung oder etwa die Öffnungszeiten.

Zum Wunsch- und Wahlrecht siehe ferner bei § 24 und § 36a SGB VIII.

III. Hilfe für Deutsche im Ausland und für Ausländer in Deutschland (§ 6)

OVG Lüneburg⁷⁹³

1. Ob eine Leistung der Jugendhilfe im Inland (§ 6 Abs 1 SGB VIII) oder im Ausland (§ 6 Abs 3 SGB VIII) vorliegt, beurteilt sich nach dem Aufenthalt desjenigen, dem die Leistung gewährt wird, und damit maßgeblich nach dem **Aufenthalt des Leistungsberechtigten** im Zeitpunkt der rechtlichen Bewilligung als auch nach dem Aufenthalt des Leistungsempfängers während der tatsächlichen Leistungserbringung.
2. Eine Hilfe im Ausland setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der rechtlichen Bewilligung und der Leistungsempfänger während der Leistungserbringung ihren **Aufenthalt im Ausland** haben.
3. Eine Inlandshilfe liegt immer dann vor, wenn die Leistungen der Jugendhilfe **tatsächlich im Inland erbracht** werden.

Ein **Kostenerstattungsanspruch** folgt aus **§ 102 SGB X**. Gemäß § 102 Abs. 1 SGB X ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn ein (anderer) Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen (für diesen) erbracht hat. Die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach dieser Vorschrift liegen vor.

Der Kläger hat durch Bescheid vom 13. März 2008 der personensorgeberechtigten Frau D. Hilfe zur Erziehung ihres Kindes C. nach den §§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII gewährt und damit eine Sozialleistung im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 SGB I erbracht. Nach dem Inhalt des Bescheids steht die gewährte Hilfe zur Erziehung zwar „in Verbindung mit der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII“, hieraus ist jedoch nicht zu schließen, dass der Kläger anstelle oder neben einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII für die personensorgeberechtigte Frau D. des Weiteren Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt hat, die dem Kind als Anspruchsinhaber zusteht. Zum einen ist der Bescheid an Frau D. als Personensorgeberechtigte gerichtet gewesen, die ausdrücklich Hilfe zur Erziehung für sich beantragt hatte. Zum anderen hat der Kläger vor Erlass des Bewilligungsbescheids ausschließlich geprüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfe zur Erziehung vorliegen, d.h. ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist, nicht jedoch durch Einholung ärztlicher Stellungnahmen näher geprüft, ob bei dem Kind C. eine für die Bewilligung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erforderliche Abweichung von der seelischen Gesundheit (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) und eine Teilhabebeeinträchtigung (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) vorgelegen haben.

Die durch Bescheid vom 13. März 2008 gewährte Hilfe zur Erziehung ist im Sinne von § 102 Abs. 1 SGB X auch **vorläufig** für einen anderen Leistungsträger – den Beklagten – erbracht worden. Eine vorläufige Leistung setzt voraus, dass der die Leistung erbringende Leistungsträger entweder in Kenntnis von der Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers und damit von der eigenen Unzuständigkeit leistet oder sich noch im Ungewissen darüber befindet, welcher andere Leistungsträger zuständig ist. Eine vorläufige Leistung erfordert somit das Bestehen entweder eines Kompetenzkonfliktes oder einer sonstigen Unklarheit über die Zuständigkeit für die endgültige Leistungserbringung. Dabei muss der Wille des die Erstattung begehrenden Leistungsträgers, entweder für einen anderen oder im Hinblick auf die ungeklärte Zuständigkeit leisten zu wollen, nach außen erkennbar geworden sein.

⁷⁹³ Urt. v. 20.01. 2016 – 4 LB 14/13 –, EuG 2016, 186; vorgehend VG Hannover, 22.07.2011, Az: 3 A 3879/08, Urteil; nachgehend BVerwG, 5.01. 2017, Az: 5 B 21/16, Beschluss.

Eine vorläufige Leistungsgewährung durch den Kläger aufgrund eines Kompetenzkonfliktes hat – nach außen erkennbar – ab dem 9. Januar 2008, dem Zeitpunkt der (dauerhaften) Aufnahme von C. in der Erziehungsstelle des I. J. K., vorgelegen. Der Bewilligungsbescheid vom 13. März 2008 beinhaltet die (teilweise rückwirkende) Übernahme der Kosten „für den Aufenthalt in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform, hier Erziehungsstelle in K., seit dem 9. Januar 2008“. Der Kläger hatte dem Beklagten zuvor mit Schreiben vom 9. Januar 2008 mitgeteilt, dass er „eine vorläufige (Not-) Zuständigkeit des Landes Berlin annehmen und die entsprechende Entscheidung und vorläufige Kostenzusage aussprechen“ würde, falls der Beklagte seine Zuständigkeit ablehne, und sich „in diesem Fall... die endgültige Klärung bzw. Geltendmachung ... wegen der Zuständigkeit und Kostentragung ausdrücklich vorbehalten“ würde. Da der Beklagte mit seinem Schreiben vom 18. Januar 2008 seine Zuständigkeit bestritten und die Übernahme des Falls in seine Zuständigkeit abgelehnt hat, hat ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Kläger und dem Beklagten vorgelegen. Aufgrund des Schreibens vom 9. Januar 2008 hat der Kläger, bevor er durch Bescheid vom 13. März 2008 Jugendhilfeleistungen bewilligt hat, damit nach außen erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er diese Leistungen nur vorläufig für den Beklagten erbringt. Eine vorläufige Gewährung von Sozialleistungen im Sinne des § 102 Abs. 1 SGB X liegt damit in dem Zeitraum vom 9. Januar 2008 bis zur Beendigung der gewährten Hilfe zur Erziehung am 2. Mai 2014 aufgrund der Volljährigkeit von C. am 3. Mai 2014 vor.

Eine vorläufige Leistungsgewährung im Sinne des § 102 Abs. 1 SGB X liegt hingegen nicht vor, soweit der Kläger mit Bescheid vom 9. Mai 2014 im Anschluss an die Hilfe zur Erziehung ab dem 3. Mai 2014 Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII bewilligt hat. Denn der Kläger hat seinen Willen, auch diese Hilfe für den Beklagten als eigentlich zuständigen Leistungsträger zu leisten, nicht nach außen erkennbar zum Ausdruck gebracht. Vielmehr hat er nach Eintritt der Volljährigkeit Hilfe für junge Volljährige gewährt, ohne weder die Leistungsberechtigte noch den Beklagten darauf hinzuweisen, dass er nur vorläufig Leistungen erbringen will. Eine Erstattungspflicht nach § 102 Abs. 1 SGB X für die im Rahmen des § 41 SGB VIII gewährte Jugendhilfe im Zeitraum vom 3. Mai 2014 bis zum 31. Juli 2014 scheidet demnach aus.

Die in dem Zeitraum vom 9. Januar 2008 bis zur Beendigung der Hilfe zur Erziehung am 2. Mai 2014 gewährten vorläufigen Sozialleistungen sind auch „aufgrund gesetzlicher Vorschriften“ im Sinne des § 102 Abs. 1 SGB X erbracht worden. Dies ist der Fall, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorläufige Leistungsgewährung vorgelegen haben, d. h. der die Erstattung begehrende Leistungsträger muss rechtmäßig eine vorläufige Sozialleistung erbracht haben. Der Kläger hat hier auf der Grundlage von **§ 43 Abs. 1 SGB I** rechtmäßig eine vorläufige Sozialleistung erbracht.

Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I). Die vorgenannten Voraussetzungen für eine vorläufige Leistungsgewährung durch den Kläger haben hier vorgelegen.

Zunächst hat ein Anspruch auf Sozialleistungen im Sinne von § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I bestanden. Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln (§ 38 SGB I). Vorliegend hat Frau D. einen Anspruch auf Sozialleistung in Form von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1

SGB VIII gehabt. Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Erziehungshilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind nach dem Inhalt der fachlichen Stellungnahmen der G. H. in Rumänien vom 27. Oktober 2006 und der rumänischen Korrespondenzstelle vom Mai 2007 erfüllt gewesen. Danach handelte es sich bei C. zu dieser Zeit um ein hyperaktives Kind, das keine Verhaltensregeln kenne und über das die Mutter keine Verhaltenskontrolle besitze. In der Stellungnahme vom Mai 2007 wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Maßnahme einer Internatsunterbringung notwendig sei, da C. Werte, die ihr von der Familie und der Schule vermittelt würden, nicht wahrnehmen könne. Die in der Stellungnahme vom Mai 2007 beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten decken sich inhaltlich mit den Angaben der personensorgeberechtigten Frau D. in der Begründung ihres Antrags auf Hilfe zur Erziehung vom 6. Juni 2005. In der Antragsbegründung wird C. als ein gegenüber anderen Kindern „unsoziales“ und gegenüber Erwachsenen „undiszipliniertes“ Kind beschrieben. Auf der Grundlage der Angaben im Antrag und der eingeholten fachlichen Stellungnahmen lässt sich daher feststellen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger über eine Gewährung von vorläufigen Sozialleistungen entschieden hat, eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und Hilfe zur Erziehung für seine Entwicklung geeignet und notwendig gewesen ist. Diese Feststellung wird im Übrigen bestätigt durch den Entwicklungsbericht des I. K. von Oktober 2008, wonach es zu Beginn der Maßnahme „kaum möglich gewesen“ sei, „auf C. einzugehen“, da sie „sehr vehement Opposition“ bezogen habe und Konflikte „nicht angemessen“ gelöst worden seien, „oft auch körperlich“.

Dem Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung steht nicht entgegen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht ein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeart besteht, sondern sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Denn dies ändert nichts daran, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung dem Grunde nach besteht.

Dem Bestehen eines Anspruchs auf Sozialleistungen im Sinne von § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I kann hier auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass es sich bei der der personensorgeberechtigten Frau D. konkret gewährten Hilfe in Form der Unterbringung ihrer Tochter in einer Erziehungsstelle des I. K. in M. um eine Jugendhilfe im Ausland gehandelt hat, deren Gewährung – auch dem Grunde nach – gemäß § 6 Abs. 3 SGB VIII im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers gestanden hat. Denn entgegen der Auffassung des VGs hat es sich bei der gewährten Hilfe nicht um eine Leistung an Deutsche im Ausland im Sinne von § 6 Abs. 3 SGB VIII, sondern um eine Leistung an Deutsche im Inland im Sinne von § 6 Abs. 1 SGB VIII gehandelt.

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch unterscheidet zwischen Leistungen der Jugendhilfe im Inland (§ 6 Abs. 1 und 2 SGB VIII) und Leistungen der Jugendhilfe im Ausland (§ 6 Abs. 3 SGB VIII), wobei zwischen diesen Leistungen ein Entweder-oder-Verhältnis dergestalt besteht, dass sie sich zwingend wechselseitig ausschließen. Eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, wozu die in Rede stehende Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehört, ist demnach entweder eine Leistung im Inland oder eine Leistung im Ausland. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Einordnung einer Leistung als eine solche im Inland oder im Ausland ist nach dem Tatbestand der – hier allein interessierenden – Vorschriften des § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 SGB VIII der Aufenthalt desjenigen, dem die Leistung „gewährt“ wird.

Der in § 6 Abs. 1 und 3 SGB VIII mangels entgegenstehender Anhaltspunkte inhaltsgleich verwendete Begriff des Gewährns ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und erfasst sowohl die (rechtliche) Bewilligung als auch die (tatsächliche) Erbringung einer Leistung. Mit Rücksicht darauf hat die Leistungsgewährung im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 SGB VIII zwei Bezugssubjekte. Die Bewilligung ist auf den Leistungsberechtigten ausgerichtet. Dies ist der Inhaber des Rechts auf Gewährung einer Jugendhilfeleistung bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber, also derjenige, der die Leistung beantragen und diese gegebenenfalls auch gerichtlich geltend machen kann. Zwar kann der junge Mensch ausnahmsweise selbst Leistungsberechtigter sein (vgl. § 8 Abs. 3, §§ 24, 35a, 41 SGB VIII). Bei der hier in Rede stehenden Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege sind in der Regel jedoch die Eltern oder der maßgebliche Elternteil leistungsberechtigt. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, ist ausnahmsweise der Vormund leistungsberechtigt. Hinsichtlich der Erbringung der Leistung ist auf den Leistungsempfänger, d.h. auf denjenigen abzustellen, der die Leistung erhält und dessen Interesse sie nach der Konzeption des Sozialgesetzbuches Achtes Buch zu dienen bestimmt ist. Leistungsempfänger ist danach das Kind oder der Jugendliche. Denn die Leistungserbringung ist – unabhängig von der Anspruchsinhaberschaft – stets auf das Kind oder den Jugendlichen ausgerichtet, dessen Wohl Ausgangspunkt und Ziel jeder Jugendhilfemaßnahme ist (vgl. § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII). Die Eltern oder der maßgebliche Elternteil werden im Interesse des Kindes oder Jugendlichen mit dem Ziel unterstützt, ihre Erziehungskompetenzen zu fördern und zu stärken, um letztlich wieder eine Übergabe des Kindes oder Jugendlichen in die (alleinige) elterliche Erziehungsverantwortung zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die gleichzeitige Ausrichtung der Leistungsgewährung auf den Leistungsberechtigten und den Leistungsempfänger bedingt, dass für die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs nicht nur der Aufenthalt des Leistungsberechtigten, sondern auch der des Leistungsempfängers maßgeblich ist. Bei einem Auseinanderfallen von Leistungsberechtigtem und Leistungsempfänger setzt eine Leistung der Jugendhilfe im Ausland im Sinne des § 6 Abs. 3 SGB VIII deshalb voraus, dass beide Beteiligten ihren Aufenthalt im Ausland haben. Allein in diesem Fall richtet sich die – daran anschließend zu bestimmende – sachliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII und die örtliche Zuständigkeit nach § 88 SGB VIII.

Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an und hält an seiner bisherigen Auffassung, die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Jugendhilfeträgers für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3 SGB VIII) nach **§ 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII** setze im Falle der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII an den im Ausland lebenden und personensorgeberechtigten Elternteil nicht voraus, dass sich auch dessen Kind im Ausland aufhält **nicht mehr fest**.

Ob eine Leistung im Inland (§ 6 Abs. 1 SGB VIII) oder im Ausland (§ 6 Abs. 3 SGB VIII) vorliegt, beurteilt sich nach den obigen Ausführungen nach dem Aufenthalt desjenigen, dem die Leistung gewährt wird, und damit maßgeblich nach dem **Aufenthalt des Leistungsberechtigten** im Zeitpunkt der **rechtlichen Bewilligung** als auch nach dem Aufenthalt des **Leistungsempfängers** während der **tatsächlichen Leistungserbringung**. Eine Hilfe im Ausland setzt demnach voraus, dass der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der rechtlichen Bewilligung und der Leistungsempfänger während der Leistungserbringung ihren Aufenthalt im Ausland haben. Dies ist hier nicht der Fall gewesen, da C. als Leistungsempfängerin während der tatsächlichen Leistungserbringung ihren Aufenthalt im Inland hatte. Der Auffassung des VGs, entscheidend für die Abgrenzung einer Auslands- von einer Inlandshilfe sei (allein) der Aufenthalt zu dem Zeitpunkt, zu dem über die Bewilligung von Jugendhilfe (förmlich oder nichtförmlich) entschieden werde, ist nicht zu folgen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VIII werden nach diesem Gesetzbuch jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen Leistungen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach § 6 Abs. 3 SGB VIII können Deutschen Leistungen nach diesem Buch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten. Der für die Einordnung einer Leistung als eine solche im Inland oder im Ausland maßgebliche Begriff der „Leistungsgewährung“ meint sowohl die (rechtliche) Bewilligung als auch die tatsächliche Erbringung der Leistung. Bedingt die gleichzeitige Ausrichtung des Begriffs der „Leistungsgewährung“ auf den Leistungsberechtigten und den Leistungsempfänger, dass für die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs des SGB VIII nicht nur der Aufenthalt des Leistungsberechtigten, sondern auch der des Leistungsempfängers maßgeblich ist, so folgt hieraus zugleich, dass es für die Abgrenzung einer Auslands- von einer Inlandshilfe sowohl auf den Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der rechtlichen Bewilligung als auch auf den Aufenthalt des Leistungsempfängers während der tatsächlichen Leistungserbringung, d. h. des Erhalts der Leistungen, ankommt. Denn anderenfalls wäre der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der Leistungsgewährung, also der rechtlichen Bewilligung und der tatsächlichen Leistungsgewährung, und dem Aufenthalt desjenigen, dem die Leistung gewährt wird, nicht gegeben. Unabhängig davon, ob bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen der Leistungsberechtigte und der Leistungsempfänger auseinanderfallen oder nicht, liegt eine Inlandshilfe daher immer dann vor, wenn die Leistungen der Jugendhilfe tatsächlich im Inland erbracht werden. Denn in diesem Fall hat der Leistungsempfänger seinen Aufenthalt im Inland.

Dieses Verständnis kommt auch in der Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts zum Ausdruck, der zufolge § 5 Abs. 3 SGB VIII-E (entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 3 SGB VIII) eine Regelung zur Gewährung von Jugendhilfe „für deutsche Kinder und Jugendliche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ist, die „an den Grundgedanken des § 119 BSHG“ anknüpft (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 50). Hält sich ein deutsches Kind oder ein deutscher Jugendlicher für die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe im Inland auf, liegt deren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes und nicht außerhalb, so dass in diesem Fall eine Inlandshilfe nach § 6 Abs. 1 SGB VIII vorliegt. Auch der nach der Gesetzesbegründung „angeknüpfte“ § 119 Abs. 1 S. 1 BSHG a. F. setzte für die in das Ermessen der Behörde gestellte (Sozial-) Hilfeleistung in besonderen Notfällen einen gewöhnlichen Aufenthalt des Deutschen im Ausland voraus und schloss eine Hilfestellung im Ausland aus, wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten war (§ 119 Abs. 3 S. 2 BSHG). Die Regelung des § 6 Abs. 3 SGB VIII unterscheidet sich von § 119 Abs. 1 S. 1 BSHG (vgl. nunmehr § 24 SGB XII) zwar dadurch, dass für das Vorliegen einer Jugendhilfeleistung an Deutsche im Ausland nicht ein gewöhnlicher Aufenthalt dort vorausgesetzt wird. Aus dem Hinweis auf diese Regelung in der Gesetzesbegründung lässt sich aber schließen, dass der Gesetzgeber mit § 6 Abs. 3 SGB VIII – ebenso wie mit § 119 Abs. 1 S. 1 BSHG a. F. – Fälle erfassen wollte, in denen im Ausland ein zu deckender Hilfebedarf besteht. Werden Leistungen der Jugendhilfe tatsächlich im Inland in Anspruch genommen, hat also der Leistungsempfänger während der Leistungsgewährung seinen Aufenthalt im Inland, besteht zumindest auch dort der zu deckende Hilfebedarf, so dass kein Fall der Auslandshilfe vorliegt.

Für die Abgrenzung von Auslands- und Inlandshilfen nach dem Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der Bewilligung und dem Aufenthalt des Leistungsempfängers während der Leistungsgewährung spricht ferner der Wortlaut des **§ 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII**. Danach ist der überörtliche Träger „für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3)“ zuständig, soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer

bereits im Inland gewährten Leistung handelt. Auch diese Regelung zur sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers im Falle einer Auslandshilfe knüpft sprachlich an die Leistungsgewährung und damit sowohl an die rechtliche Bewilligung als auch tatsächliche Leistungserbringung an Deutsche an. Die rechtliche Bewilligung und tatsächliche Erbringung von Leistung an Deutsche im Ausland liegt aber nur dann vor, wenn sich diese im Zeitpunkt der Bewilligung und während der Leistungsgewährung dort aufhalten.

Zudem sprechen **gesetzzsystematische** Gründe dafür, zwischen Leistungen der Jugendhilfe im Inland und Leistungen der Jugendhilfe im Ausland wie ausgeführt zu unterscheiden. § 86 SGB VIII regelt – in Abgrenzung zur Regelung des § 88 SGB VIII bei der Gewährung von Jugendhilfe im Ausland – die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Gewährung von Leistungen im Inland im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Für die Anwendung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen in **§ 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII** kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistung an, d. h. der tatsächlichen Leistungserbringung. § 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Jugendhilfe im Inland für den Fall, dass die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Eltern teil im Inland – bei Beginn der Leistung – keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach § 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit in diesem Fall nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen (im Inland) vor Beginn der Leistung; bestand ein solcher Aufenthalt während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung nicht, so ist gemäß § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich (Hervorhebung durch den Senat) aufgehalten hat. Begibt sich das Kind bzw. Jugendliche aus dem Ausland in das Inland, um dort Leistungen der Jugendhilfe in Empfang nehmen zu können, begründet es unmittelbar vor Leistungsbeginn seinen (gewöhnlichen oder tatsächlichen) Aufenthalt im Inland. In Anknüpfung an den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen unmittelbar vor Leistungsbeginn besteht dann mit der Vorschrift des § 86 Abs. 4 S. 1 bzw. S. 2 SGB VIII eine Regelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers. Da diese Vorschrift wie bereits ausgeführt nur bei Leistungen im Inland gemäß § 6 Abs. 1 und 2 SGB VIII Anwendung findet, folgt hieraus zugleich, dass in derartigen Fällen keine Leistungen für Deutsche im Ausland im Sinne des § 6 Abs. 3 SGB VIII vorliegen.

Schließlich ergibt sich die hier vertretene Abgrenzung zwischen Inlands- und Auslandshilfen auch aus dem **Sinn** und Zweck der Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit. Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Denn eine bedarfsgerechte Jugendhilfe wird nur durch einen **ortsnahen** Jugendhilfeträger gewährleistet. Nur in den in § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 10 SGB VIII genannten Fälle liegt die sachliche Zuständigkeit beim überörtlichen Träger. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3 SGB VIII) gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII begründet sich zum einen dadurch, dass die Zahl der Fälle mit Auslandsbezug gering ist, zum anderen aber auch – ohne dass dies in der Gesetzesbegründung ausdrückliche Erwähnung gefunden hat – dadurch, dass für eine Bearbeitung der Fälle von Jugendhilfegewährung im Ausland kein sachgerechter Anknüpfungspunkt für die sachliche Zuständigkeit eines örtlichen und damit auch ortsnahen Jugendhilfeträgers besteht, wenn sich sowohl der Leistungsberechtigte als auch der Leistungsempfänger bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen im Ausland aufhalten. Anders verhält es sich jedoch, wenn sich der Leistungsempfänger während der Leistung im Inland aufhält. Denn dann besteht – jedenfalls über den tatsächlichen Aufenthalt im Inland unmittelbar vor Beginn der Leistung – ein Anknüpfungspunkt für die sachliche Zuständigkeit des örtlichen

Jugendhilfeträgers. Folglich ist es auch sachgerecht, in einem solchen Fall das Vorliegen einer Hilfe im Inland zu bejahen, dessen Bearbeitung der sachlich zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe und damit ein ortsnaher Träger übernimmt.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass hier ein Fall der Inlandshilfe nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorgelegen hat. Denn die tatsächliche Erbringung der Leistung ist durch die Unterbringung von C. in der Erziehungsstelle des I. J. K. in M. erfolgt, so dass der Empfänger der Leistung während der Leistungsgewährung seinen Aufenthalt im Inland gehabt hat.

Ein Fall der **Inlandshilfe nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VIII** läge im Übrigen auch dann vor, wenn man für die Abgrenzung einer Inlands- von einer Auslandshilfe nicht auf den Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der rechtlichen Bewilligung und des Leistungsempfängers während der Leistungsgewährung, sondern – wie das VG – auf den Aufenthalt zum Zeitpunkt einer förmlichen oder nichtförmlichen Bewilligung von Jugendhilfeleistungen abstellt. Denn eine Entscheidung über die Bewilligung von (vorläufigen) Leistungen der Jugendhilfe ist erst durch Bescheid vom 13. März 2008 erfolgt. Eine frühere, nichtförmliche Bewilligung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung von C. in der Erziehungsstelle des I. K. vor der Einreise von Frau D. und ihrer Tochter lässt sich den Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen. Eine solche Bewilligung wäre im Übrigen aber auch nicht möglich gewesen, da nur eine konkrete Leistung bewilligt werden kann und vor der Einreise im Dezember 2007 und dem Ende des Probewohnens in der Zeit vom 6. Januar 2008 bis 8. Januar 2008 noch gar nicht feststehen können, ob C. in dieser Einrichtung aufgenommen werden kann. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung von Jugendhilfeleistungen durch Bescheid vom 13. März 2008 hatte C. ihren Aufenthalt jedoch bereits im Inland.

Schließlich läge auch dann eine Inlands- und keine Auslandshilfe vor, wenn man für die Abgrenzung dieser Hilfen voneinander auf den Aufenthalt desjenigen, dem die Leistung gewährt wird, vor Beginn der Leistung abstellt, woran auch § 86 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII anknüpfen. Denn unmittelbar vor Beginn der Leistung hatte C. ihren tatsächlichen Aufenthalt in M. und damit im Inland. Beginn der Leistung ist das Einsetzen der Hilfefewährung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird. Unter einer Leistung, an deren Beginn § 86 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anknüpfen, sind unabhängig von der Hilfeart und -form im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen zu verstehen, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind. Die Deckung des bestehenden jugendhilferechtlichen Bedarfs hat hier mit der (dauerhaften) Unterbringung von C. in der Erziehungsstelle ab dem 9. Januar 2008 begonnen. Das „Probewohnen“ in der Zeit vom 6. Januar 2008 bis zum 8. Januar 2008 diente ersichtlich der Klärung, ob die Unterbringung in der Erziehungsstelle die geeignete Hilfeform ist, und ist daher nicht Bestandteil der bedarfsdeckenden Jugendhilfemaßnahme gewesen. Dies zeigt sich im Übrigen auch daran, dass hierfür keine Kosten im Rahmen der Bewilligung von Jugendhilfe übernommen worden sind, sondern die Übernahme der Kosten erst ab dem 9. Januar 2008 erfolgt ist. Unmittelbar vor Beginn der Leistung hatte das Kind C. aufgrund des Probewohnens seinen tatsächlichen Aufenthalt in M., im Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Ergänzend ist anzumerken, dass selbst dann kein Fall der Auslandshilfe vorgelegen hätte, wenn auch das „Probewohnen“ Bestandteil der Jugendhilfemaßnahme gewesen wäre. Denn vor dem Probewohnen hatte C. ihren tatsächlichen Aufenthalt ebenfalls im Inland, da sie sich mit ihrer Mutter über Weihnachten 2007 besuchsweise bei ihrer

Großmutter in Oldenburg aufgehalten hat. Schließlich bedürfte es auch keiner Entscheidung, ob ausnahmsweise nicht die tatsächliche Erbringung der Leistung, sondern die Bewilligung bzw. der Zugang des Bewilligungsbescheids den Beginn der Leistung darstellen kann. Denn selbst wenn man auf die Bewilligung bzw. den Zugang des Bewilligungsbescheids vom 13. März 2008 abstellte, ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Denn C. hatte vor diesem Zeitpunkt ihren (gewöhnlichen) Aufenthalt ebenfalls in M. und auch unter Zugrundelegung dieses Zeitpunkts hätte daher eine Inlands- und keine Auslandshilfe vorgelegen.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung von C. in der Erziehungsstelle in K. stellt daher keine Leistung für Deutsche im Ausland dar, die gemäß § 6 Abs. 3 SGB VIII im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers gestanden hat, sondern eine Hilfe im Inland gemäß § 6 Abs. 1 SGB VIII. Da wie bereits ausgeführt die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII für eine Leistung im Inland vorgelegen haben, hat ein Anspruch auf Sozialleistung im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I bestanden.

Die weitere Voraussetzung der gesetzlichen Ermächtigung zu einer Vorleistung nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I, dass zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, hat ebenfalls vorgelegen. Denn der Kläger hat den Beklagten durch sein Schreiben vom 9. Januar 2008 aufgefordert, die Bearbeitung des Hilfefalls zu übernehmen, was dieser durch sein Antwortschreiben vom 18. Januar 2008 unter Hinweis auf seine fehlende Zuständigkeit abgelehnt hat.

Liegen die Voraussetzungen des **§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB I** vor, steht die Erbringung **vorläufiger Sozialleistungen** im Ermessen des zuerst angegangenen Leistungsträgers. Auf Antrag des Leistungsberechtigten hat der zuerst angegangene Träger jedoch Leistungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I zu erbringen. Ein Antrag auf Erbringung vorläufiger Leistungen liegt hier vor, so dass der Kläger zu einer vorläufigen Leistung verpflichtet gewesen ist.

Für einen Antrag auf Gewährung vorläufiger Leistungen gilt – ebenso wie für sonstige Anträge auf Gewährung von Sozialleistungen – **§ 16 SGB I**. Bei einem Antrag im Sinne des § 16 SGB I handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige, öffentlich-rechtliche Willenserklärung, auf die – sofern das Sozialrecht keine speziellen Regelungen trifft – die Vorschriften des BGB, insbesondere des § 133 BGB, Anwendung finden. Maßgebend für die Auslegung eines Antrags ist daher – unter Berücksichtigung aller Umstände – der erkennbare wirkliche Willen des Antragstellers. Vorbehaltlich besonderer Formvorschriften kann der Antrag auch formlos durch mündliches oder konkludentes Handeln gestellt werden. Einen ausdrücklichen Antrag auf Gewährung vorläufiger Leistungen hat die leistungsberechtigte Frau D. gegenüber dem Kläger nach dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge nicht gestellt, sie hat allerdings ihm gegenüber konkludent zum Ausdruck gebracht, dass sie die Gewährung vorläufiger Leistungen begehrt. Aus dem Vermerk des Klägers vom 4. Dezember 2007 geht hervor, dass Frau D. auf eine schnelle Unterbringung ihrer Tochter dränge, da die Krise zu Hause „eskalieren“. Diese gegenüber dem Kläger offenbar nur mündlich erfolgte Erklärung ist dahingehend auszulegen, dass sie unabhängig von der weiteren Klärung der Zuständigkeit sofortige Hilfe begehrt. Denn der Kläger hatte sie zuvor mit Schreiben vom 5. Juli 2007 darüber unterrichtet, dass über ihren Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form der Internatsunterbringung von dem Jugendamt zu entscheiden sei, welches am Ort der Unterbringung zuständig sei, und dass – sofern das örtliche Jugendamt eine Zuständigkeit ablehne – eine vorläufige Kostenübernahme beabsichtigt sei. Vor diesem Hintergrund ist das „Drängen“ der Klägerin auf Unterbringung ihrer Tochter dahingehend zu verstehen, dass sie bis zur Klärung des hierfür zuständigen Trägers eine

vorläufige Leistung durch den Kläger begehrt. Dieser zum Ausdruck gebrachte Wille von Frau D. wird auch dadurch bestätigt, dass ihr der Kläger durch Bescheid vom 13. März 2008 vorläufig Leistungen bewilligt hat, ohne dass sie dem entgegengetreten ist. Sie hat demnach durch ihr Handeln konkludent die Gewährung vorläufiger Leistungen beantragt mit der Folge, dass der Kläger zu einer solchen Leistung gemäß § 43 Abs. 1 S. 2 SGB I verpflichtet gewesen.

Eine Verpflichtung des Klägers zur Gewährung vorläufiger Leistungen hätte im Übrigen aber auch dann bestanden, wenn man das Vorliegen eines Antrags im Sinne von § 43 Abs. 1 S. 2 SGB I verneinte. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I steht die Gewährung vorläufiger Leistungen zwar im Ermessen des Trägers. Das dem Kläger danach zustehende Ermessen wäre jedoch auf Null reduziert gewesen. Denn aufgrund der durch den Kläger vermerkten „Eskalation“ im Haushalt der Personensorgeberechtigten im Dezember 2007 und den nach den Ermittlungen des Klägers fehlenden Möglichkeit, C. in einer Einrichtung in Rumänien unterzubringen, konnte mit dem Einsetzen einer Hilfe bis zur Klärung des sachlich und örtlich zuständigen Trägers nicht abgewartet werden, so dass eine fehlerfreie Ermessensausübung des Klägers kein anderes Ergebnis als die Gewährung vorläufiger Leistungen durch den Kläger zugelassen hätte. Daher ist rechtlich auch ohne Belang, dass der Kläger die Gewährung vorläufiger Leistungen nicht ausdrücklich auf § 43 Abs. 1 SGB I gestützt hat, sondern in seinem Schreiben an den Beklagten vom 9. Januar 2008 angekündigt hat, „nach § 2 Abs. 4 SGB X bzw. in entsprechender Anwendung des § 86d SGB VIII zunächst eine vorläufige Notzuständigkeit des Landes Berlin anzunehmen“.

Der Kläger ist auch nicht aufgrund von Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts an der Gewährung einer vorläufigen Sozialleistung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gehindert gewesen.

Gemäß **§ 6 Abs. 4** SGB VIII bleiben Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Aus den Regelungen der danach zu beachtenden Verordnung (EG) **Nr. 2201/2003** vom 27. November 2003 und **Nr. 1347/2000** ergibt sich jedoch nicht, dass nicht deutsche Behörden, sondern ausschließlich rumänische Behörden für die Gewährung von (vorläufigen) Jugendhilfeleistungen zuständig gewesen wären.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gilt die Verordnung, ungeachtet der Art der Gerichtsbarkeit, für Zivilsachen mit dem Gegenstand der Zuweisung, Ausübung, Übertragung sowie der vollständigen oder teilweisen Entziehung der elterlichen Verantwortung. Die in Art. 1 Abs. 1 b) der Verordnung genannten Zivilsachen betreffen auch die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim (Art. 1 Abs. 2 d) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)). Der Begriff „Zivilsachen“ ist dahin auszulegen, dass er sogar Maßnahmen umfassen kann, die in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats dem öffentlichen Recht unterliegen (EuGH, Urt. v. 2.4.2009 – C-523/07 –). Zudem bestimmt Art. 2 Nr. 1 der Verordnung, dass der Ausdruck „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Art. 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, bezeichnet. Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung sind für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, die Gerichte bzw. Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zum Zeitpunkt der Beantragung von Jugendhilfe im Juni 2005 durch Frau D. hatte ihr Kind C. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien. Rumänien ist der Europäischen Union jedoch erst mit Wirkung zum 1. Januar 2007 beigetreten, so dass auch erst zu diesem Zeitpunkt diese Verordnung in Rumänien gegolten hat. Folglich hat zum Zeitpunkt der Beantragung von Jugendhilfe im Juni 2005 keine Zuständigkeit rumänischer Behörden nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung bestanden. Im Übrigen wäre

auch bei Geltung der Verordnung in Rumänien bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Hilfeleistungen die Zuständigkeit deutscher Behörden nicht ausgeschlossen gewesen. Nach Art. 8 Abs. 2 findet Abs. 1 nämlich vorbehaltlich der Artikel 9, 10 und 12 Anwendung. Nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung sind die Gerichte eines Mitgliedstaats ebenfalls zuständig in Bezug auf die elterliche Verantwortung in anderen als den in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Verfahren, wenn a) eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht, insbesondere weil einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt, und b) alle Parteien des Verfahrens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit ausdrücklich oder auf andere Weise anerkannt haben und die Zuständigkeit in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht. Eine Zuständigkeit deutscher Behörden nach dieser Vorschrift hat vorgelegen. C. hat die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Adoption durch Frau D. erworben und die am Verfahren beteiligten Gerichte bzw. Behörden haben eine Zuständigkeit deutscher Behörden für die Bearbeitung des Falles anerkannt. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten als deutschen Behörden im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Verordnung ist allein umstritten gewesen, wer von ihnen der zuständige Leistungsträger für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen ist, nicht jedoch die Frage, ob vorrangig rumänische Behörden den Fall zu bearbeiten haben. Schließlich hat die Bearbeitung des Falles durch eine deutsche Behörde auch in Einklang mit dem Wohl des Kindes C. gestanden, da eine schnelle Bearbeitung des Falles und Unterbringung von C. in Deutschland aufgrund der vorhandenen und im Dezember 2007 eskalierten Erziehungsschwierigkeiten geboten gewesen sind und auch dem Interesse sowohl des Kindes als auch der Erziehungsberechtigten entsprochen haben. Die Zuständigkeit des Klägers für die Gewährung vorläufiger Leistungen ist daher gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung nicht ausgeschlossen gewesen.

Die Vorschriften des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (sog. Haager Übereinkommen) haben einer Zuständigkeit deutscher Behörden ebenfalls nicht entgegengestanden. Dieses Übereinkommen ist sowohl in Deutschland als auch in Rumänien erst am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Für das im Juni 2005 eingeleitete Verfahren ist dieses Übereinkommen daher nicht zu beachten gewesen. Im Übrigen wäre die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Verhältnis zum Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 auch vorrangig anzuwenden gewesen (vgl. Art. 61 der Verordnung). Schließlich ergäbe sich auch unter Anwendung des Haager Übereinkommens auf den vorliegenden Fall keine ausschließliche Zuständigkeit rumänischer Behörden für die (vorläufige) Gewährung von Jugendhilfeleistungen. Denn nach Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens sind die Behörden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person des Kindes zu treffen, und nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens sind vorbehaltlich des Artikels 7 – der hier aufgrund fehlendem widerrechtlichen Verbringens des Kindes nicht einschlägig gewesen wäre – bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Mit der dauerhaften Unterbringung von C. in der Erziehungsstelle in M. ab dem 9. Januar 2008 wären daher auch nach dem Haager Übereinkommen die Behörden Deutschlands für Maßnahmen zum Schutz des Kindes zuständig gewesen.

Der Beklagte ist schließlich der zur Leistung verpflichtete **Leistungsträger im Sinne des § 102 Abs. 1 SGB X**. Die Erstattungspflicht besteht grundsätzlich nur dann, wenn der auf Erstattung in Anspruch genommene Leistungsträger durch die vorläufig erbrachte Sozialleistung von einer an sich ihn treffenden Leistungsverpflichtung entlastet worden ist. Zu

der Leistung verpflichtet ist der auf Kostenerstattung in Anspruch genommene Leistungsträger, wenn er die Leistung, wegen derer Kostenerstattung begehrt wird, nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften rechtmäßig hätte erbringen dürfen und nach diesem rechtlichen Maßstab die materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Hilfegewährung erfüllt sind.

Der für die Gewährung von Jugendhilfe als Hilfe im Inland zuständige Leistungsträger wäre der Beklagte gewesen. Denn dieser ist für die hier konkret gewährte Hilfe der gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII der sachlich zuständige örtliche Träger gewesen. Die **örtliche** Zuständigkeit des Beklagten ergibt sich hier aus **§ 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII**. Haben die Eltern oder der nach dem § 86 Absätzen 1 bis 3 SGB VIII maßgebliche Elternteil – wie hier – im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt und hatte auch das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt (im Inland) vor Beginn der Leistung, so ist nach § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Beginn der Leistung ist – wie bereits ausgeführt – das Einsetzen der Hilfegewährung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird. Leistungsbeginn ist hier der 9. Januar 2008 gewesen. Unmittelbar vor Beginn der Leistung hatte das Kind C. aufgrund des Probewohnens in der Zeit vom 6. Januar 2008 bis 8. Januar 2008 seinen tatsächlichen Aufenthalt in M., im Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Einen gewöhnlichen Aufenthalt anderenorts hatte C. zuvor nicht begründet, da sie sich nach der Einreise im Dezember 2007 und vor dem Probewohnen nur besuchsweise in Oldenburg aufgehalten hat. Demnach wäre der Beklagte gemäß § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der für die gewährte Jugendhilfeleistung eigentlich örtlich zuständige Träger gewesen. Im Übrigen kann zur Bestimmung des hier örtlich zuständigen Trägers erneut dahinstehen, ob ausnahmsweise nicht die tatsächliche Erbringung der Leistung, sondern die Bewilligung bzw. der Zugang des Bewilligungsbescheids den Beginn der Leistung darstellen kann. Denn selbst wenn man auf die Bewilligung bzw. den Zugang des Bewilligungsbescheids vom 13. März 2008 abstellt, ergäbe sich hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit kein anderes Ergebnis, da C. vor diesem Zeitpunkt ihren (gewöhnlichen) Aufenthalt ebenfalls in M. hatte.

Der örtlichen Zuständigkeit des Beklagten für die hier gewährte Leistung kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften der Ort der Leistungserbringung nach den §§ 85 ff. SGB VIII keine Rolle spiele und sich aus der gesetzlichen Regelung des § 89e SGB VIII ergebe, dass der Jugendhilfeträger des Ortes, an dem die Leistung erbracht werde, nicht zuständig werde. Zutreffend ist, dass sich die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII nach den Aufenthalten der dort genannten Personen richtet und nicht nach dem Ort der Leistungserbringung. Den Vorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der Ort des maßgeblichen gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts nicht auch am Ort der Leistungserbringung liegen kann. Auch aus dem Schutz der Einrichtungssorte nach § 89d SGB VIII folgt dies nicht. Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist gemäß § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Unabhängig davon, dass diese Vorschrift vorliegend nicht einschlägig ist, weil sich die örtliche Zuständigkeit hier nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, sondern dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes vor Leistungsbeginn richtet hat, kann dieser Vorschrift nicht all-

gemein entnommen werden, dass in den dort genannten Fällen zum Schutz von Einrichtungsorten nicht der Jugendhilfeträger am Ort der Einrichtung örtlich zuständiger Leistungsträger ist, sondern nur, dass in diesen Fällen ein Kostenerstattungsanspruch des örtlich zuständigen Leistungsträgers besteht. Im Übrigen sieht § 89d Abs. 1 S. 1 SGB VIII vor, dass Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, vom Land zu erstatten sind, wenn 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Gerade für den hier vorliegenden Fall der Einreise aus dem Ausland und der sich anschließenden Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen hat der Gesetzgeber damit hinreichend klargestellt, dass ein Kostenerstattungsanspruch unter den dort genannten Voraussetzungen besteht, wenn sich die örtliche Zuständigkeit – wie hier – nach dem tatsächlichen Aufenthalt vor Leistungsbeginn richtet, nicht jedoch, dass der maßgebliche tatsächliche Aufenthalt nicht am Ort der Leistungserbringung liegen kann. Ob hier die Voraussetzungen des § 89d SGB VIII erfüllt sind, insbesondere ob innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt worden ist, und danach ein Kostenerstattungsanspruch des Beklagten gegen das vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 89d Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu bestimmenden Land besteht, bedarf in diesem Verfahren keiner Klärung.

Der danach für die Gewährung der Jugendhilfeleistung sachlich und örtlich zuständige Beklagte hätte in dem Zeitraum vom 9. Januar 2008 bis zum 2. Mai 2014 die folgenden Leistungen rechtmäßig erbringen dürfen, da insoweit die materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt gewesen sind:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß §§ 27 Abs. 1 i. V. m. 34 SGB VIII haben bei Leistungsbeginn vorgelegen. Die Leistungsvoraussetzungen sind bis zur tatsächlichen Beendigung dieser Hilfe zum 2. Mai 2014 auch nicht entfallen. Denn bei einer früheren Beendigung der Hilfe und Rückkehr von C. nach Rumänien wäre eine dem Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechende Erziehung dort nicht gewährleistet gewesen. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der vom Kläger erstellten Hilfeplanfortschreibungen und den darin enthaltenen Beschreibungen zur Entwicklung der erheblich gestörten Mutter-Kind-Beziehung und den vorhandenen gravierenden Erziehungsdefiziten im elterlichen Haushalt, die während der Ferienaufenthalte von C. bei ihrer Mutter deutlich zutage getreten sind. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII vor, so wird gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Dieser Leistungskatalog ist nicht abschließend („insbesondere“). Art und Umfang der Hilfe richten sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 S. 2 1. Hs. SGB VIII).

Die hier erfolgte Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Erziehungsstelle gemäß § 34 SGB VIII begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die erfolgte Betreuung von C. in einer Erziehungsstelle nicht ungeeignet gewesen. Die Betreuung in einer – wie von dem Beklagten eingewandt – „familienähnlichen Struktur“ und die damit einhergehende „Gefahr der Entwurzelung“ steht der Geeignetheit der konkret gewährten Hilfe nicht entgegen. Es liegt auf der Hand, dass eine Betreuung in familienähnliche Strukturen nicht zwingend zu einer Entwurzelung des betreuten Kindes oder Jugendlichen führen muss, insbesondere wenn – wie hier – flankierend zu Betreuung in der Erziehungsstelle weitere Maßnahmen ergriffen werden, um ein stabiles Verhältnis zu den Eltern bzw. einem Elternteil aufrechtzuerhalten bzw. wiederaufzubauen.

Die rechtmäßig gewährte Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII umfasst den gesamten Leistungskatalog der §§ 39, 40 SGB VIII einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Kosten der Erziehung sowie eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung (§ 39 Abs. 1, 2 SGB VIII). Die Übernahme der Kosten für die Betreuung und Unterkunft von C. in der Erziehungsstelle, der Gewährung eines monatlichen Barbetrags und einmaliger Beihilfen für besondere Anlässe bzw. Klassenfahrten sowie die Gewährung von Krankenhilfe sind somit zu Recht erfolgt.

Darüber hinaus haben auch die Voraussetzungen für die Übernahme von **Reisekosten** von Frau D. und ihrer Tochter C. vorgelegen. Einen abschließenden Katalog von zulässigen Leistungen nach dem SGB VIII gibt es – wie bereits ausgeführt – nicht. Es ist im Leistungssystem der Jugendhilfe daher nicht ausgeschlossen, neben einer in den §§ 28 bis 35 SGB VIII geregelten Hilfeform oder einer ihrer Art mit diesen Hilfeformen vergleichbaren Hilfeform auch deren notwendige Fahrtkosten oder sonstige Kosten, die nach dem individuellen Bedarf durch die Inanspruchnahme einer erforderlichen Hilfe entstehen, als sog. Annexkosten zu übernehmen. Neben der Übernahme der durch die Betreuung in der Erziehungsstelle angefallenen monatlichen Kosten konnte daher auch rechtmäßig die Übernahme der entstandenen Reisekosten von C. für die Heimfahrten zur Mutter erfolgen. Denn es liegt auf der Hand, dass die Heimfahrten nach Rumänien in den Ferienzeiten erforderlich gewesen sind, um die mit der Hilfegewährung verfolgte tragfähige Beziehung zwischen Tochter und Mutter wieder aufzubauen. Gleiches gilt auch für die Kosten, die aufgrund der Teilnahme der Mutter an den Hilfeplangesprächen angefallen sind. Die Teilnahme der im Ausland lebenden Mutter an den Hilfeplangesprächen und die damit verbundenen Treffen mit ihrer Tochter sind hier aufgrund der großen räumlichen Entfernung zwischen ihnen während der Leistungsgewährung als Bestandteil der Hilfe nach § 34 SGB VIII anzusehen. Denn der Einbezug der Mutter in alle Gespräche zur Hilfeplanung ist hier erforderlich gewesen, um die Möglichkeit der mit der Hilfe verfolgten Rückkehr in die eigene Familie aufrechtzuerhalten. Dass andere Leistungsträger vorrangig die Reisekosten von Frau D. zu übernehmen gehabt hätten, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt die Übernahme der Aufwendungen, die der Mutter aufgrund ihrer Teilnahme an den **Hilfeplangesprächen** entstanden sind, auch gemäß § 65a Sätze 1 und 2 SGB I in Betracht. Danach kann derjenige, der einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 SGB I nachkommt, auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 SGB I sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden. Für ein Verlangen im Sinne des § 61 SGB I ist es ausreichend, dass das persönliche Erscheinen ausdrücklich erwünscht wird. Dies ist hier der Fall gewesen, da der Kläger gegenüber Frau D. unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass ihre Teilnahme an den Hilfegesprächen erforderlich ist. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation von Frau D., die nur eine geringe Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hat, und der Höhe der Auslagen für Anreisen aus Rumänien hat auch ein besonderer Härtefall im Sinne von § 65a I S. 2 SGB I vorgelegen.

Eine Übernahme der Kosten für die **Besuche** der Schwester von C. als Annexkosten der Hilfe nach § 34 SGB VIII oder gemäß § 65a SGB I scheidet hingegen aus. Denn es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargelegt worden, dass sich auch die Schwester in Deutschland hat aufhalten müssen, um die mit der Hilfe nach §§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII verfolgten Ziele zu erreichen. Dass die Schwester von C. nach dem Vorbringen von Frau D., ohne dass dies durch Vorlage von ärztlichen Stellungnahmen näher dargelegt worden ist, an Epilepsie erkrankt ist, begründet keinen erzieherischen Bedarf im Sinne von § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, der dazu geführt hat, dass zur Erreichung der Hilfeziele auch kurzzeitige Aufenthalte der Schwester in Deutschland erforderlich gewesen wären. Es ist auch

nicht ersichtlich, dass die Teilnahme der Schwester an den Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII erforderlich gewesen ist. Die Schwester ist nämlich erstmals im Januar 2014 bei einem Hilfeplangespräch anwesend gewesen. Im Übrigen hat der Kläger ihre Teilnahme an den Hilfeplangesprächen auch nicht verlangt und hätte eine Teilnahme an den Gesprächen auf der Grundlage der §§ 61 oder 62 SGB I auch nicht verlangen können, da die Schwester von C. nicht Beteiligte des Verwaltungsverfahrens gewesen ist. Die Voraussetzungen einer Übernahme von Reisekosten für die Schwester von C. als Annexkosten nach §§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII oder nach § 65a SGB I haben daher nicht vorgelegen.

Der **Umfang** des Erstattungsanspruchs des Klägers gemäß § 102 Abs. 1 SGB X für die Leistungen, die der Beklagte rechtmäßig hätte erbringen können, richtet sich nach § 102 Abs. 2 SGB X nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Maßgeblich ist die Höhe der rechtmäßig erbrachten Vorleistungen. Im Zeitraum vom 9. Januar 2008 bis zum 2. Mai 2014 sind Leistungen in Höhe von 269.668, 18 EUR rechtmäßig erbracht worden. Dieser Betrag setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Die Höhe der rechtmäßig erbrachten Vorleistungen für die Unterbringung von C. in der Erziehungsstelle bzw. in der Wohngruppe „Am N.“ des I. K. in M. beläuft sich ausweislich der vom Kläger eingereichten Übersicht seiner Aufwendungen in der Zeit vom 9. Januar 2008 bis zum 2. Mai 2014 auf 260.302, 79 EUR. Die am 11. Juni 2014 vom Kläger gezahlten 8.919, 01 EUR für den Zeitraum 1. April bis zum 31. Mai 2014 sind nur anteilig für den Zeitraum vom 1. April bis zum 2. Mai 2014 zu erstatten, und zwar in Höhe von 4.741, 02 EUR.

Die Höhe der rechtmäßigen erbrachten Vorleistungen in Form der Übernahme der Aufwendungen für die Fahrten von C. zur Mutter in Rumänien und den Hilfeplangesprächen nach Berlin beläuft sich auf 3.010, 87 EUR. Die Auszahlung vom 7. November 2014 ist nur in Höhe von 284, – EUR erstattungsfähig, da der Kläger vorläufig Leistungen in dieser Höhe für die Teilnahme von C. an Hilfeplangesprächen am 8. Mai 2013 und am 3. Januar 2014 erbracht hat, die nach § 102 Abs. 1 SGB X erstattungspflichtig sind. Eine Erstattungspflicht der Kosten für die Teilnahme von C. an dem Hilfeplangespräch am 26. Mai 2014 – nach Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige – besteht – wie bereits ausgeführt – gemäß § 102 Abs. 1 SGB X nicht.

Die rechtmäßig erbrachten Vorleistungen in Form der Erstattung der Reisekosten der Mutter belaufen sich ausweislich der von dem Kläger eingereichten Aufstellung seiner Aufwendungen auf 2.779, 81 EUR. Die rechtmäßig geleisteten einmaligen Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII (Klassenfahrt/Konfirmation) sind in Höhe von 1.048, 35 EUR zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten für die Gewährung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII beträgt 2.526, 36 EUR. Die Zahlung des Klägers vom 7. November bleibt insoweit unberücksichtigt, da diese die Gewährung von Krankenhilfe für das 4. Quartal 2014 betrifft.

Einen Anspruch auf Erstattung von weiteren im Jugendhilfefall D. erbrachten Leistungen hat der Kläger gegen den Beklagten indes nicht. Der Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X besteht – wie ausgeführt – nur für die Aufwendungen, die der Kläger für den Zeitraum vom 9. Januar 2008 bis zum 2. Mai 2014 gehabt hat. Einen Anspruch auf Erstattung weiterer Leistungen außerhalb dieses Zeitraums nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet aus, da ein Erstattungsanspruch im Anwendungsbereich der §§ 102 ff. SGB X hierauf nicht gestützt werden kann. Auch ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 89c Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 86d SGB VIII besteht ersichtlich nicht, weil der Kläger hier nicht im Rahmen einer Verpflichtung nach § 86d SGB VIII tätig geworden ist. § 86d SGB VIII verpflichtet nämlich nur den Leistungsträger vorläufig zum Tätig-

werden, in dessen Bereich sich das Kind vor Beginn der Leistung tatsächlich aufgehalten hat. Vor Beginn der Leistung hat sich das Kind C. aber nicht in Berlin, sondern in M. aufgehalten. Auch eine – vom Kläger geltend gemachte – analoge Anwendung des § 86d SGB VIII führt daher nicht zu einem Erstattungsanspruch des Klägers. Im Übrigen ist für eine analoge Anwendung des § 86d SGB VIII hier kein Raum, da ersichtlich keine planwidrige Regelungslücke besteht.

Der Erstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten gemäß § 102 SGB X in Höhe von 269.668, 18 EUR ist gemäß § 291 S. 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu **verzinsen**. Bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen sind in sinngemäßer Anwendung des § 291 S. 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB Prozesszinsen zu entrichten, wenn das einschlägige Fachrecht keine gegenteilige Regelung trifft. Eine gegenteilige Regelung im Fachrecht besteht für VGliche Erstattungsklagen, die auf den §§ 102 ff. SGB X gründen, nicht. Grundsätzlich wird eine Geldforderung allerdings nur dann rechthängig im Sinne von § 291 BGB, wenn der Kläger eine Leistungsklage auf Zahlung einer bestimmten (bezziferten) Geldsumme erhebt. Es entspricht allerdings für den Verwaltungsrechtsstreit allgemeiner Auffassung, dass auch bei einer Feststellungsklage die Annahme gerechtfertigt ist, mit ihrer Erhebung sei die Geldforderung selbst rechthängig geworden, wenn sie ausnahmsweise als eine der Leistungsklage gleichwertige Rechtsschutzform anerkannt ist. Dies ist hier – wie oben ausgeführt – der Fall. Die Rechthängigkeit setzt auch in diesem Fall jedoch voraus, dass die Höhe der zu verzinsenden Geldschuld hinreichend bestimmt ist, also beziffert ist oder jederzeit aufgrund einer bloßen Rechenoperation, d. h. ohne eine weitere Rechtsanwendung ermittelt werden kann.

Zur Verzinsung siehe auch bei Erstattung (§ 89 SGB VIII).

IV. Nachrang (§ 10)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Dieser Nachrang wird durch die Verpflichtung zur Kostenerstattung gemäß § 104 SGB X sichergestellt. § 10 SGB VIII und § 104 SGB X setzen allerdings voraus, dass die streitgegenständlichen Leistungen zeitgleich und von der Leistungsart her sowie der Zweckbestimmung nach vergleichbar sind, mit anderen Worten beide Träger hinsichtlich der geeigneten und erforderlichen Hilfe im Einzelfall zu Leistungen verpflichtet sind; die Leistungsverpflichtungen müssen nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren. Es sind somit zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine „**Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt**“, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich.

Im Verhältnis zur **Schule** gilt § 10 Abs. 1 SGB VIII. Diese Regelung beschreibt aber nach allgemeiner Auffassung ein Vorrang- Nachrang-Verhältnis. Von diesem Verständnis geht auch die Begründung zum Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom

8. September 2005 aus, mit dem die „Schulen“ erstmals ausdrückliche Erwähnung in § 10 Abs. 1 SGB VIII gefunden haben, indem sie darauf abstellt, dass die „Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen sind“. Der hier verankerte Vorrang der Förderung im öffentlichen Schulsystem greift aber nur, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht („**bereite Mittel**“). Leistungskongruenz besteht nicht, wenn der **Kernbereich pädagogischer Arbeit** an der Schule betroffen ist. Lediglich **schulbegleitende Maßnahmen** greifen in diesen Kernbereich nicht ein, wenn sie die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer lediglich absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen sollen, dem Kind bzw. Jugendlichen erst den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen. Ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Rechtsprechung der **VG** und der der **Sozialgerichte** ergibt sich in der Frage, ob Jugendhilfe oder Schule den Schulbedarf an **einer Förderschule decken müssen**.

§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII regelt ferner den Nachrang der Jugendhilfe im Verhältnis zu Leistungen nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**.

Das BundesVG hat ausdrücklich festgestellt, dass im Verhältnis zwischen der Jugendhilfeleistung nach §§ 27, 34 SGB VIII und der Eingliederungshilfeleistung nach dem Opferentschädigungsrecht (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG) **Leistungskongruenz** besteht. Das BundesVG hat sich dabei von der Tatsache leiten lassen, dass sowohl die jugendhilferechtliche Heimunterbringung als auch die vollstationäre Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe jeweils den laufenden Unterhalt einschließen. Dem entspricht die Systematik des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das von der Hypothese ausgeht, dass die mit der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII zu deckenden Bedarfe sich weder ausschließen noch miteinander identisch sind, sondern sich (weitgehend) überschneiden. Letzteres reicht nach der ständigen Rechtsprechung des BundesVGs aus, um Kongruenz anzunehmen. Der BayVGH hat seine entgegenstehende Rechtsprechung aufgegeben.

V. Begleiteter Umgang (§ 18)

BVerfG

Die Anordnung eines begleiteten Umgangs setzt einen mitwirkungsbereiten Dritten voraus; dem FamG kommt weder gegenüber dem Jugendamt noch gegenüber freien Jugendhelfeträgern eine Anordnungskompetenz zur Begleitung von Umgängen zu. Gegen diese fachgerichtliche Rspr bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit Blick auf die einklagbare Pflicht der Jugendämter, Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts zu beraten und zu unterstützen (§ 18 SGB VIII), besteht insofern keine Schutzlücke des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Das Umgangsverfahren kann ggf bis zur VGlichen Klärung des Mitwirkungsanspruchs ausgesetzt werden (§ 21 FamFG).

Schleswig-Holsteinisches OLG

1. Das Familiengericht ist bei der Anordnung von begleiteten Umgangskontakten von Amts wegen verpflichtet, einen **mitwirkungsbereiten Dritten** im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB zu ermitteln, wobei die Beteiligten eine Mitwirkungsobliegenheit trifft.

2. Wird die Mitwirkungsbereitschaft des Dritten in der Entscheidung des Familiengerichts offen gelassen, handelt es sich um eine unzulässige Teilentscheidung im Sinne des § 69 Abs. 1 S. 2 FamFG.
3. Im Rahmen der Mitwirkungsobliegenheit ist der umgangsberechtigte Elternteil unter Umständen gehalten, seinen **Unterstützungsanspruch** gemäß § 18 SGB VIII gegen das **Jugendamt** im VGlichen Eilverfahren geltend zu machen. Um dies zu ermöglichen, ist das Familiengericht zu einer Aussetzung des Verfahrens gemäß § 21 FamFG verpflichtet.
4. Die Einrichtung einer **Umgangspflegschaft** im Sinne des § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB kann im Regelfall das Fehlen eines mitwirkungsbereiten Dritten nicht ersetzen.
5. Die Abänderung von familiengerichtlichen Entscheidungen über die Anordnung von begleiteten Umgangskontakten richtet sich nach § 1696 Abs. 2 BGB.

OLG Frankfurt

Wird den sorgeberechtigten Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr fremduntergebrachtes Kind entzogen, umfasst dies nicht den Entzug ihres **Umgangsbestimmungsrechts**. Voraussetzung eines gesonderten Entzugs des Umgangsbestimmungsrechts und dessen Übertragung auf einen Ergänzungspfleger ist, dass konkret zu befürchten ist, dass die Eltern ihr Umgangsbestimmungsrecht in einer Art und Weise wahrnehmen, die mit einer Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.

VI. Kindertageseinrichtungen (§§ 22–24)

Bayerischer VGH

Zur Abgrenzung zwischen **schulischer** Nachmittagsbetreuung und Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII.

B. Literatur

Anlage 7: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2017)

A. Rechtsprechung

I. Hilfe für Deutsche im Ausland (§ 6)

BVerwG⁷⁹⁴

Zulassung der Revision zur Klärung der Frage, auf welchen Zeitpunkt oder Zeitraum es für die Bestimmung, ob eine Leistung der Jugendhilfe im Inland (§ 6 Abs. 1) oder im Ausland (§ 6 Abs. 3) vorliegt, maßgeblich ankommt.

Zu Umzug ins Ausland siehe auch das Ur. des OVG Hamburg v.26.9.2017 unten bei XX. zu § 86 Abs. 5.

Anm. d. Verf.: Die Novellierung des SGB VIII durch das KJSG sieht eine Neuregelung vor, harht aber noch einer Zustimmung durch den Bundesrat.

⁷⁹⁴ Beschl. v. 05.01. 2017 – 5 B 21/16 –, juris.

II. Schutzauftrag (§ 8a)

AG Medebach⁷⁹⁵

Unterlässt ein Mitarbeiter des Jugendamtes gebotene Maßnahmen nach §§ 8a, 42, obwohl ihm gravierende Anhaltspunkte für massive Kindeswohlgefährdungen (hier: Mangelernährung von zwei Kindern) bekannt waren, so macht sich der Mitarbeiter bei Tod eines Kindes und Gesundheitsverletzung des anderen Kindes infolge der Vernachlässigung durch die Eltern wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen strafbar.

Anm. d. Verf.: Das Gericht nimmt zu Recht ein (strafrechtliche) Garantenstellung des Mitarbeiters an (ausführlich zu dieser Bringewat in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018).

LG Aachen⁷⁹⁶

Amtspflichtverletzung: Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Mitteilung des Verdachts eines Kindesmissbrauchs durch Beschäftigte des zuständigen Jugendamtes an den Arbeitgeber.

Schleswig-Holsteinisches OLG⁷⁹⁷

Hat das Familiengericht im Wege der einstweiligen Anordnung den Eltern eines Säuglings die elterliche Sorge vorläufig entzogen und das Kind bei Pflegeeltern untergebracht, nachdem das Kind aufgrund eines Notarzteinsatzes wegen Krampfanfällen mit Verdacht auf ein Schütteltrauma in ein Krankenhaus gebracht worden war, liegen die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung wegen Gefährdung des Kindeswohls nicht (mehr) vor, wenn sich die sozialen Lebensumstände der Kindesmutter nach Trennung von dem Kindesvater durch Umzug in eine eigene Wohnung konsolidiert haben.

Zur Sicherstellungsvereinbarung im Rahmen des Schutzauftrags siehe das Ur. des BSG v. 31.3.2017 unten bei XVIII.

III. Nachrang (§ 10)

Zum Nachrang siehe ausführliche Einführung in ZFSH/SGB 2016, 462-463

1. SGB III-Ausbildungsbeihilfe (Abs. 1)

BSG⁷⁹⁸

Einkommensanrechnung – Ausbildungsvergütung – Jugendhilfeleistung – Erstattung der Kosten durch Jugendhilfeträger – gleichartige Leistung

⁷⁹⁵ 4.5.2017 – 6 Ds – 411 Js 274/16 – 213/16 – NZFam 2017, 703-711.

⁷⁹⁶ 31.01. 2017 – 12 O 475/15 –, juris.

⁷⁹⁷ 31.1.2017 – 8 UF 81/16 –, FamRZ 2017, 718-721 (m.Anmerkung).

⁷⁹⁸ Ur. v. 12.10. 2017 – B 11 AL 20/16 R.

2. SGB II-Bildung und Teilhabe (Abs. 3)

SG Hamburg⁷⁹⁹

Bei dem Eigenanteil für die Kita-Betreuung handelt es sich nicht um einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft iS des § 28 Abs 7 SGB II. Dies ergibt sich aus dem grundsätzlichen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Eigenanteil iHv 10 Euro monatlich für die Kita-Betreuung des Kindes des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Die Übernahme des Eigenanteils durch den Grundsicherungsträger kann auch nicht auf § 21 Abs 6 SGB II gestützt werden, wenn der Besuch der Kita auch die Gewährung eines kostenfreien Mittagessens beinhaltet.

3. SGB XII Sozialhilfe (Eingliederungshilfe – Abs. 4)

SG Aachen⁸⁰⁰

Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs 4 S. 2 ist nicht nach dem Schwerpunkt der Leistung, sondern allein nach der Art der mit einer Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialhilfeleistung abzugrenzen.

Gleichartigkeit der Leistungen liegt vor, wenn die Gewährung der Sozialleistung durch den nachrangig verpflichteten Träger zugleich die Leistungspflicht des vorrangig verpflichteten Trägers erfüllt hat.

Zur Geeignetheit von Pflegepersonen nach § 33 bzw § 54 Abs 3 SGB XII.

Der Umfang der eingliederungsrechtlichen Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie ist im Sozialhilferecht nicht normiert. Diese planwidrige Regelungslücke ist durch eine analoge Anwendung der jugendhilferechtlichen Regelung des § 39 zu schließen.

Zur Anwendung des § 39 auch auf die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe s. Kunkel/Kunkel, ZfF 2015, 224

SG Trier⁸⁰¹

Zur Kongruenz von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII in Form von Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie.

Hilfe zur Erziehung kann ebenso eine Eingliederungshilfeleistung sein.

Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII setzt neben den ausdrücklich normierten Voraussetzungen der Betreuung des körperlich oder geistig behinderten Kindes durch eine geeignete Pflegeperson über Tag und in der Nacht in ihrem Haushalt keine weiteren Eingliederungshilfeleistungen durch die betreuende Pflegefamilie voraus. Dass die Voraussetzungen des § 53 SGB XII erfüllt sein müssen, steht außer Zweifel, darüber hinaus knüpft § 54 Abs. 3 SGB XII aber nicht an § 54 Abs. 1 SGB XII an. Vielmehr stellt die Vorschrift eigene Voraussetzungen auf, bei deren Erfüllung die dort beschriebene Eingliederungshilfeleistung erbracht wird. Es ist von einer Typisierung der beschriebenen Betreuungsform als Eingliederungshilfe auszugehen. § 54 Abs. 3 SGB XII sollte sicherstellen,

799 Gerichtsbescheid v. 27.4.2017 – S. 48 AS 4555/14 –, ZFSH/SGB 2017, 420-421.

800 Urt. v. 28.3.2017 – S. 20 SO 30/15 –, JAmt 2017, 400-403 (Anmerkung).

801 14.2. 2017 – S. 3 SO 67/14 –, JAmt 2017, 515-518.

dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung von körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen als – bevorzugte – Alternative zur Betreuung in vollstationären Einrichtungen gewährt werden. Die typisierende Betrachtungsweise vermeidet die praktisch kaum mögliche Abgrenzung zwischen erzieherischen Maßnahmen und solchen, die der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen. Eine Hilfe zur Erziehung kann damit ebenso eine Eingliederungshilfeleistung sein. Der Gesetzgeber hat die Leistung der Sozialhilfe zugeordnet, obwohl er sie, wie etwa die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (vgl. § 35a), in das Kinder- und Jugendhilfe-recht hätte einordnen können.

Die erbrachten Eingliederungshilfeleistungen sind gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 vorrangig.

Vorliegend besteht eine Leistungskongruenz. Die Unterbringung in der Pflegefamilie erfüllt den Anspruch des körperlich und geistig behinderten Hilfeempfängers auf Eingliederungshilfe in gleichem Maß wie den Anspruch seiner Mutter auf die erforderliche Erziehungshilfe. Die Überlegung des Beklagten, es könne nicht sein, dass jede Unterbringung eines körperlich und geistig behinderten Kindes eine dem Sozialhilferecht zuzuordnende Eingliederungshilfeleistung sei, vermag kein qualitatives Argument gegen diese Zuordnung darzustellen. Zum einen ist diese Zuordnung kein Automatismus, sondern tritt nur bei Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SGB XII ein. Zum anderen handelt es sich, wie bereits oben ausgeführt, insoweit um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (BT-Drs. 16/13417, S. 6): „Der neue Leistungstatbestand „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass auch diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Außerdem wird eine Gleichbehandlung mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen erreicht.“ Der Gesetzgeber hat erkannt, dass im SGB XII – anders als im SGB VIII – keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien vorgesehen war. Dies führte in der Praxis oftmals zur Aufnahme seelisch behinderter Kinder in Pflegefamilien, während körperlich und geistig behinderte Kinder in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut wurden. Diesen Missstand wollte der Gesetzgeber zugunsten der geistig und/oder körperlich behinderten Kinder beseitigen.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht, auch nicht teilweise, gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen. Der Begriff des „Geltendmachens“ im Zusammenhang mit § 111 S. 1 SGB X verlangt keine gerichtliche Geltendmachung und keine Darlegung in alle Einzelheiten, sondern das Behaupten oder Vorbringen

Anm. d. Verf.: Dem Urte. kann insoweit nicht zugestimmt werden, als Hilfe zur Erziehung als mögliche Eingliederungshilfe qualifiziert wird. Eingliederungshilfe-sozialhilferechtliche ebenso wenig wie jugendhilferechtliche – hat das Ziel, dem Kind Teilhabe zu ermöglichen, während Hilfe zur Erziehung das Ziel hat, den Eltern bei der Erziehung des Kindes zu helfen.

Zu § 111 SGB X siehe dort die Rechtsprechung bei Kostenerstattung unter XXI.

Zu § 10 Abs. 4 siehe ferner Urte. Bayerisches LSG v.16.11.2017 bei Eingliederungshilfe (§ 35a) und Urte. des BVerwG v. 22.6.2017 bei Kostenerstattung unter XXI.

SG Aachen⁸⁰²

Nach § 15 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB IX besteht eine Kostenerstattungs- bzw. Freistellungspflicht des Sozialhilfeträgers, wenn dieser eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen kann oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Hilfesuchende vor der Inanspruchnahme der Leistung nicht die Entscheidung des Sozialhilfeträgers über deren Gewährung abgewartet hat. Liegt bei einem Jugendlichen eine Mehrfachbehinderung seelischer und körperlicher Art vor, so gehört er zum Personenkreis der Leistungsberechtigten sowohl nach dem Jugendhilferecht des SGB VIII als auch nach dem Sozialhilferecht des SGB XII. Für den Fall einer Mehrfachbehinderung bestimmt § 10 Abs. 4 S. 2, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich und geistig behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Nach § 54 Abs. 1 SGB 12 sind Leistungen der Eingliederungshilfe u. a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Im Rahmen von § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ebenso wie im Rahmen von § 35a können nur die notwendigen Kosten einer Maßnahme übernommen werden. Zu solchen notwendigen Kosten gehören die freiwilligen Elternhilfe-Beiträge nicht. Sie sind keine notwendigen Aufwendungen, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe – sei es nach dem Sozialhilferecht oder nach dem Jugendhilferecht – auslösen und begründen können.

Siehe zur Eingliederungshilfe auch bei § 35a.

IV. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 18, 19)

Umgangsbegleitung (§ 18 Abs. 3; § 1684 Abs. 4 BGB)

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁰³

Eine nicht stichhaltig belegte Kindeswohlgefährdung kann einem (Anordnungs-)Anspruch aus § 18 Abs 3 S. 4 auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nicht entgegengehalten werden.

OVG Bremen⁸⁰⁴

Das Recht, den Umgang des Kindes zu bestimmen, ist Bestandteil der Personensorge.

Soweit der Umgangsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sich über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen können, kann das Familiengericht nach § 1684 Abs 2 S. 1 BGB über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.

Die Gemeinde ist in ihrer Funktion als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nicht berechtigt, handelnd durch ihr Jugendamt Entscheidungen zu treffen, die den Personensorgeberechtigten bzw. gegebenenfalls den Familiengerichten vorbehalten sind.

Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn das Jugendamt – innerhalb des Amtes organisatorisch getrennt (vgl. § 55) – zugleich durch einen Amtspfleger die Funktion eines

802 Urt. v. 07.02. 2017 – S. 20 SO 61/16 –, juris.

803 12.9. 2017 – 12 E 607/17 –, juris.

804 7.4.2017 – 1 B 291/16 –, ZKJ 2017, 324-327 NDV-RD 2017, 118-120 FamRZ 2017, 1936-1938.

(Ergänzungs-)Pflegers für bestimmte Sorgerechtsanteile ausübt und damit insoweit gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

Zur Doppelrolle des AV/AP ausführlich Kunkel in LPK-SGB VIII, 7.Aufl. 2018, § 55.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁰⁵

Bei Auslegung des Begriffs des geeigneten Falls ist im Ansatz davon auszugehen, dass das Recht von Eltern auf Umgang mit ihrem Kind (und umgekehrt), das in § 1684 BGB einfachgesetzlich geregelt ist, sowohl durch Art. 6 Abs. 2 GG grundrechtlich als auch durch Art. 8 Abs. 1 EMRK menschenrechtlich gewährleistet ist, ihm also ein hoher Rang zukommt. Dem entspricht es, dass die Beschränkung oder gar der Ausschluss des elterlichen Umgangs mit dem Kind strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegt und einer vor dem hohen Rang der genannten Gewährleistungen standhaltenden Rechtfertigung bedarf.

Aggressionen und Gewalttätigkeiten des Kindesvaters gegenüber Dritten rechtfertigt eine Beschränkung des Umgangs nur dann, wenn sie bezüglich Umgangskontakten mit seinem Kind von Relevanz sind. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Bedrohungen des Klägers gegenüber der Kindesmutter. Allein die von der Kindermutter geäußerte Angst, der Kindesvater könne das Kind verschleppen, ist keine taugliche Grundlage für eine Verweigerung von Umgangskontakten.

Gemeinsame Wohnformen (§ 19)

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁰⁶

Eine angestrebte Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung stellt unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Schutzes der Familie (Art. 6 GG) jedenfalls dann das Mittel der Wahl dar, wenn ein Scheitern der Maßnahme nicht von vornherein feststeht.

V. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 -24)

Zu unterscheiden sind Kinderkrippe für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren, Kindergarten (3 bis 6 J.) und Kinderhort (schulpflichtige Kinder).

Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. In ihnen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und den Eltern dabei geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren (§ 22 Abs. 2), wobei der Förderauftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht, die Vermittlung orientierender Werte und Regeln einschließt und die Förderung sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen soll (§ 22 Abs. 3).

⁸⁰⁵ Beschl. v. 22.2.2017 – 12 E 780/16 –, FamRZ 2017, 1935-1936.

⁸⁰⁶ 22.2.2017 – 12 B 119/17 –, juris.

sichtigen soll (§ 22 Abs. 3). Eine Tageseinrichtung in diesem Sinne liegt dann nicht vor, wenn den Schülern im Hort eingebunden in die Schulorganisation nach der Beendigung des Unterrichts durch Fachlehrer die bloße Möglichkeit beaufsichtigter Hausaufgabenanfertigung, der Vertiefung des im Unterricht Gelernten, der Behebung von Wissensdefiziten oder des bloßen Aufenthalts geboten wird. Eine derartige Betreuung, die rein an schulischen und schulergänzenden Zwecken orientiert ist, wird dem eine Tageseinrichtung im Sinne des § 22 kennzeichnenden, sehr umfassenden Förderbegriff des § 22 Abs. 2, Abs. 3 nicht gerecht (so zuletzt Bayerischer VGH, Beschl. v. 15.2.2017 – 12 BV 16.1855 –, juris).

1. Kindertageseinrichtung (§ 22)

VG Karlsruhe⁸⁰⁷

Ob die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erfüllt sind, ist nicht von der Baurechtsbehörde zu prüfen, weil hierüber in einem gesonderten Erlaubnisverfahren nach § 45 Abs. 1 S. 1 entschieden wird. Ein Nachbar kann sich im Baugenehmigungsverfahren deshalb nicht darauf berufen, dass die empfohlenen Mindestraumgrößen für eine geplante Kindertageseinrichtung nicht eingehalten sind. Die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit 61 Plätzen in einem Dorfgebiet verstößt regelmäßig nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme im Hinblick auf die hierdurch zu erwartenden Geräuscheinwirkungen.

2. Kindertagespflege (§ 23)

VG Dresden⁸⁰⁸

Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 besteht auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre.

VG Aachen⁸⁰⁹

§ 23 Abs. 1 und 2 Nr. 4 stellt weder in direkter noch in analoger Anwendung eine Anspruchsgrundlage für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für eine von den Personensorgeberechtigten abhängig beschäftigte Tagespflegeperson dar.

3. Rechtsanspruch (§ 24)

OLG Braunschweig⁸¹⁰

1. Eine Beschränkung des Wahlrechts i.S.d. § 5 zwischen der frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung und einer Kindertagespflege i.S.d. § 24 stellt keine Amtspflichtverletzung dar, wenn zwar keine Betreuungsplätze mehr in der gewünschten Betreuungsform, aber in der alternativen Betreuungsform verfügbar sind.

807 Beschl. v. 27.2.2017 – 3 K 412/17 –, ZKJ 2017, 205-208.

808 16. 08.2017 – 1 K 1120/16 –, juris.

809 16. 03.2017 – 1 K 2250/15 –, ZKJ 2017, 243-246.

810 Ur. v. 29. 11.2017 – 11 U 59/17 –, juris.

2. Die vorzeitige Kündigung eines bereits vorhandenen und geeigneten Betreuungsplatzes stellt einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht i.S.d. § 254 BGB dar, wenn das Kind aufgrund dessen zunächst keine frühkindliche Förderung erhält. Ein Wechsel der Betreuungsform ist nicht generell unzumutbar. Eine Eingewöhnungszeit des Kindes ist in § 24 nicht vorgesehen.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Hieraus erwächst für den örtlich und sachlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die (Amts-)Pflicht, im Rahmen seiner die Planungsverantwortung umfassenden Gesamtverantwortung sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet worden ist, ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht; insoweit trifft ihn eine unbedingte Gewährleistungspflicht. Diese Pflicht kann der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe dadurch erfüllen, dass er einen (zumutbaren) Platz entweder in einer Tageseinrichtung oder in Rahmen der Kindertagespflege zuweist. Beide Alternativen stehen prinzipiell gleichrangig nebeneinander; dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 24 Abs. 2 S. 1 und einem Vergleich mit der Regelung in § 24 Abs. 3 S. 1. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe verletzt seine Amtspflicht, wenn er einem gemäß § 24 Abs. 2 anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. In den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fällt dabei auch der Verdienstaufschaden, den Eltern dadurch erleiden, dass ihr Kind entgegen § 24 Abs. 2 keinen Betreuungsplatz erhält.

Zur Gewährleistungspflicht s. das Urte. des BVerfG unten XIX zu § 79.

OVG Berlin-Brandenburg⁸¹¹

Das VG hat zutreffend erkannt, dass der Antragstellerin, die das dritte Lebensjahr vollendet hat, aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von täglich sechs Stunden zusteht.

Soweit das VG dabei eine Fahrtzeit von maximal 30 Minuten pro Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung für zumutbar hält, wird dies von der Beschwerde zu Recht angegriffen. In der Regel ist von der am nächsten gelegenen Einrichtung am Wohnort des Kindes auszugehen. Wünschenswert ist eine fußläufige Erreichbarkeit, allerdings ist es den Kindern und damit auch ihren Eltern regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel bzw. ihren (bereits vorhandenen) privaten PKW zu benutzen. In der Rechtsprechung wurde ein kombinierter Fuß- und Busweg von 30 Minuten für eine Wegstrecke als nicht mehr zumutbar angesehen. Nach engerer Auffassung soll die Grenze bereits bei 20 Minuten zu ziehen sein. Welche Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich indes nicht abstrakt-generell festlegen. Vielmehr ist einerseits die Zumutbarkeit für das Kind selbst und andererseits auch der Zeitaufwand für den begleitenden Elternteil zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind dabei auch die Entfernung zur Arbeitsstätte und der damit verbundene gesamte zeitliche Aufwand für die Eltern bzw. den nach Absprache primär betreuenden Elternteil. Letztlich maßgeblich ist damit eine konkret-individuelle Betrachtung im Einzelfall.

⁸¹¹ Beschl. v. 14. 11.2017 – OVG 6 S. 43.17 –, juris.

Sächsisches OVG⁸¹²

Eine individuelle Betreuung eines unter drei Jahren alten Kindes entspricht nicht seinem Bedarf, wenn zwei Eingewöhnungszeiten unmittelbar aufeinander folgen würden. Hinsichtlich des individuellen Bedarfs des Kindes ist ein Interpretationsprimat der Eltern zu beachten.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸¹³

Wird ausdrücklich die Zuweisung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung „ab“ dem 1.8.2017 beantragt, scheidet die Ablehnung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens in Gänze aus, wenn der Anspruch erst ab einem späteren Zeitpunkt zusteht.

OVG Berlin-Brandenburg⁸¹⁴

Hat eine Gemeinde durch Vertrag mit dem Landkreis nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG Bbg die Aufgabe übernommen, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen, so ist sie im Verfahren des auf Zuweisung eines Kitaplatzes gerichteten einstweiligen Rechtsschutzes passiv legitimiert.

Ein dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 S. 1 entgegenstehender Kapazitätsmangel kann grundsätzlich nur mit einem Mangel an Betreuungsplätzen selbst, nicht aber mit einem bestimmten pädagogischen Konzept oder urlaubs- oder fortbildungsbedingtem Personalmangel begründet werden.

Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten setzt voraus, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Betreuungsplätze stattgefunden hat.

Anm. d. Verf.: Der Annahme eines Wunsch- und Wahlrechts ist nicht zuzustimmen. Daher kommt es auf dessen kapazitätsabhängige Beschränkung nicht an.

VG Magdeburg⁸¹⁵

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG ist auf Tageseinrichtungen beschränkt, Tagespflegestellen sind davon nicht umfasst.

VG Münster⁸¹⁶

1. Eltern haben gegen den sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung des Kindes in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Dieser Leistungsanspruch ist rechtlich so ausgestaltet, dass jedem Kind, dessen Eltern einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz wünschen, ein solcher Platz auch zur Verfügung gestellt werden muss. Diesbezüglich besteht ein einklagbarer Leistungsanspruch, der nicht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Kapazität hinsichtlich der Betreuungsplätze steht. Es besteht vielmehr eine Gewährleistungspflicht, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Kommune zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen zwingt.) Eine Erfüllung

812 22. 09.2017 – 4 B 268/17 –, juris.

813 Beschl. v. 22. 09.2017 – 12 B 1009/17 –, juris.

814 28.8.2017 – OVG 6 S. 30.17 –, juris.

815 28.07.2017 – 6 B 142/17 –, JAmt 2017, 509-510.

816 Beschl. v. 20. 07.2017 – 6 L 1177/17 –, JAmt 2017, 565-567.

dieses Leistungsanspruchs tritt regelmäßig nicht dadurch ein, dass der Jugendhilfeträger einen alternativen Platz in einer Kindertagespflege anbietet. Insoweit steht den Eltern ein Wahlrecht hinsichtlich der verschiedenen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu.

2. Für den Nachweis, dass der gewünschte Betreuungsplatz wegen Kapazitätserschöpfung nicht zur Verfügung steht, ist erforderlich, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden hat. Der hoheitlichen Vergabe beschränkter Leistungen oder sonstiger Begünstigungen müssen in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde liegen. Das gilt auch für die Zuweisung der nur in bestimmtem Umfang bereitstehenden Betreuungsplätze in kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Den danach bestehenden subjektiven Rechtsanspruch des Antragstellers auf frühkindliche Förderung hat die Antragsgegnerin nicht dadurch erfüllt, dass sie unter Hinweis auf die aktuell nicht ausreichende Zahl an Plätzen in den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen dem Antragsteller bzw. seinen Eltern Möglichkeiten seiner Betreuung in Kindertagespflege („Tagesmutter“) angeboten hat.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 2 S. 1 werden zwar die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und die frühkindliche Förderung in Kindertagespflege als gleich geeignete, mithin gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern eingestuft. Beide Betreuungsformen stehen danach in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis. Dies hat zur Folge, dass der zuständige Träger der Jugendhilfe seine Verpflichtung zur Förderung von unter dreijährigen Kindern gleichermaßen mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in einer Kindertagesstätte und mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in der Kindertagespflege erfüllen kann.

Dabei steht allerdings in Anwendung der für sämtliche kinder- und jugendhilferechtlichen Leistungen geltenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 den Leistungsberechtigten das Recht zu, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, sofern dies nicht im Sinne des § 5 Abs. 2 mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das zuständige Jugendamt ist in Ansehung dieses Wunsch- und Wahlrechts verpflichtet, den Leistungsberechtigten auch die ihren Wünschen entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 S. 1 findet nur dann seine Grenze, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform (mehr) vorhanden oder verfügbar sind. Stehen nur freie Plätze in Tageseinrichtungen oder bei bestimmten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, beschränkt sich das Wunsch- und Wahlrecht auf diese freien Plätze.

Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten setzt voraus, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden hat.

Für die Vergabe der Betreuungsplätze in den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat die Antragsgegnerin zwar das Online-Portal „Kita-Navigator“ eingerichtet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein standardisiertes Vergabeverfahren, sondern lediglich um ein Bewerbungssystem, das den Eltern die Möglichkeit bieten soll, ihr Kind auf die Warteliste der jeweils ausgewählten Kindertagesstätte zu setzen.

Sächsisches OVG⁸¹⁷

Der Anordnungsanspruch im Rahmen eines Antrages auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege wird durch die Auslastung der Kapazitäten der Gemeinde nicht berührt.

OVG Lüneburg⁸¹⁸

Bei der Versagung einer Sozialleistung gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I wegen einer unterbliebenen Mitwirkung des Antragstellers an der Sachverhaltsaufklärung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Eine Ermessensreduzierung auf Null kann sich daraus ergeben, dass dem Leistungsträger anderweitige Ermittlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

§ 24 Abs. 4, wonach für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist (S. 1) und ein Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden kann (S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 3), regelt eine rein objektiv-rechtliche Verpflichtung der Jugendhilfeträger zum Vorhalten eines entsprechenden Angebots. Subjektive Rechte können aus der Vorschrift nicht hergeleitet werden.

Sächsisches OVG⁸¹⁹

Die (bisherige) Erfüllung des Leistungsanspruchs aus § 24 Abs 2 durch eine Einrichtung führt nicht ohne weiteres zu ihrer örtlichen Zuständigkeit nach § 86c Abs. 1 S. 1.

Bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bleibt der bisher zuständige Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige Träger die Leistung fortsetzt.

Die frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2 stellt eine andere Leistung dar, als diejenige nach § 24 Abs 3.

Auch ein durch das Wunsch- und Wahlrecht aus § 4 S. 1 SächsKitaG konkretisierter Anspruch setzt voraus, dass noch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Betreuungsplatz verfügbar ist.

Sächsisches OVG⁸²⁰

Der Anspruch aus § 24 Abs. 2 steht nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt.

VG Ansbach⁸²¹

Bei der von der Antragsgegnerin betriebenen Kindertageseinrichtung in Form des Hortes zur Schulkinderbetreuung (vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – vom 8.7.2005) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Alle Gemeindeangehörigen sind gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Hieraus folgt ein subjektiv-öffentliches Recht der Gemeindeangehörigen auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Diese Grundsätze gelten auch

817 Beschl. v. 29. 06.2017 – 4 B 148/17 –, juris.

818 22. 06.2017 – 4 PA 128/17 –, juris.

819 Beschl. v. 14. 06.2017 – 4 B 138/17 –, juris.

820 07. 07.2017 – 4 B 100/17 –, juris und 12. 06. 2017 – 4 B 116/17 –, juris.

821 17. 02. 2017 – AN 15 E 17.00226 –, juris.

für die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, da dem Antragsteller in keiner Spezialvorschrift ein Rechtsanspruch eingeräumt wird.

Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG haben die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten; auch diese Vorschrift sieht nach ihrem Wortlaut einen Rechtsanspruch von Kindern auf einen Platz in einer bestimmten Tageseinrichtung nicht vor. Die Zweifel des Antragstellers an dem bedarfsgerechten Angebot der Tageseinrichtung bei 82 Anträgen gegenüber lediglich 19 freien Hortplätzen sind zwar nachvollziehbar, begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Die Vergabe der Plätze in den Tageseinrichtungen richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen. Nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung unter Zugrundelegung der sogenannten Zwei-Stufen-Theorie richtet sich die Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung stets nach öffentlichem Recht, während das Benutzungsverhältnis als solches sowohl öffentlich-rechtlich als auch – wie vorliegend der Fall – privatrechtlich ausgestaltet sein kann

Sächsisches OVG⁸²²

Die Möglichkeit, dass ein für die Antragstellerin zumutbarer Betreuungsplatz frei ist, die Antragstellerin zusammen mit anderen Bewerbern die höchste Priorisierung aufweist, sie nach den Kriterien der Antragsgegnerin die Zuweisung erhalten müsste und die Antragsgegnerin ihr trotzdem diesen Platz nicht anbietet, ist nicht derart konkret, dass sie eine Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung rechtfertigt.

Zur Wahrung des Informationsanspruchs der Eltern der Antragstellerin aus § 24 Abs. 5 ist es nicht geboten, dass ihnen sämtliche freien Betreuungsplätze genannt werden.

Hessischer VGH⁸²³

Ein Anspruch eines Kindes aus § 24 auf Förderung in einer Tageseinrichtung kann sich nur gegen den sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. Anspruchsgegner kann weder ein unzuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein noch ein (öffentlicher oder freier) Träger einer Kindertageseinrichtung.

Nach der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 2 S. 2 richten sich die durch dieses Buch begründeten Leistungsverpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch für den Anspruch aus § 24 Abs. 3 S. 1 auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Auch dieser Anspruch kann sich nur gegen den örtlich und sachlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. Hieraus folgt, dass sich ein entsprechender Anspruch gegen die Antragsgegnerin in ihrer Funktion als Trägerin der fraglichen Kindertagesstätte von vornherein nicht ergeben kann. Dies ändert sich nicht dadurch, dass die Antragsgegnerin nicht freier, sondern öffentlicher Träger ist. Auch ein öffentlicher Träger einer Kindertageseinrichtung wie etwa eine kreisangehörige Gemeinde ohne eigenes Jugendamt kann aus § 24 nicht verpflichtet sein, ein bestimmtes Kind in seiner Einrichtung aufzunehmen.

Entgegen der Auffassung des VGs kann sich aus der Regelung in § 5 Abs. 1 S. 1 zum Wunsch- und Wahlrecht nichts anderes ergeben. Nach der genannten Vorschrift haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Unter

822 Beschl. v. 06. 02.2017 – 4 B 261/16 –, juris.

823 Beschl. v. 10. 01. 2017 – 10 B 2923/16 –, ZKJ 2017, 155-157 NDV-RD 2017, 71.

„Träger“ im Sinne der genannten Regelung ist nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeint, sondern die Träger der in der genannten Vorschrift aufgeführten „Einrichtungen und Dienste“. Dies können sowohl öffentliche als auch private/freie Träger sein. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich also auf die Auswahl der konkreten Hilfsmaßnahme und setzt einen entsprechenden Anspruch gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerade voraus. Mit dem Wunsch- und Wahlrechts kann jedoch die Regelung in § 86 über die örtliche Zuständigkeit nicht ausgehebelt werden. Auch das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 S. 1 kann sich somit nur an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. Es gibt den Leistungsberechtigten nicht das Recht, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr oder weniger frei auszuwählen. Vielmehr bleiben die Regelungen des § 86 über die örtliche Zuständigkeit geltendes Recht, ohne dass insofern das Wunsch- und Wahlrecht ein Abweichen hiervon erlaubt. Da – wie ausgeführt – die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall nicht örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, kann sich auch aus § 5 Abs. 1 S. 1 keine Verpflichtung für sie ergeben.

Auch der Hinweis darauf, dass im Jugendhilferecht nicht das „Territorialitätsprinzip“ gelte, vermag die abweichende Auffassung des VGs nicht zu tragen. Dieser vom BundesVG vertretene Grundsatz besagt nämlich nur, dass die bedarfsdeckende Jugendhilfeleistung in einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Jugendhilfeträgers nicht ausgeschlossen ist, so dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die konkrete Hilfsmaßnahme auch außerhalb seines eigenen Territoriums zu erbringen berechtigt und gegebenenfalls auch verpflichtet ist, etwa wenn in seinem Bereich keine geeignete Hilfeeinrichtung vorhanden ist. Auch können die Leistungsberechtigten wünschen, dass die Hilfe außerhalb des örtlichen Bereichs des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird, wenn dies möglich ist. Hieraus folgt aber keinesfalls, dass auch ein anderer als der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu verpflichtet sein kann. Erst recht kann sich hieraus keine Verpflichtung für eine Gebietskörperschaft wie etwa eine Gemeinde ergeben, die selbst nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, oder gar gegen einen Träger einer bestimmten Einrichtung, sei er freier oder öffentlicher Träger.

Anm. d. Verf.: Dem Beschl. kann in vollem Umfang zugestimmt werden, insb. was das Wahlrecht betrifft.

Zum Wunsch- und Wahlrecht siehe auch bei § 36a.

VI. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 27 i. V. m. § 33)

Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes einbezogen werden soll, vgl. § 27 Abs. 2 S. 1. Die erzieherische Hilfe muss demnach notwendig und geeignet sein und soll unter entsprechender Mitwirkung und aufgrund eines Hilfeplanes erfolgen, vgl. § 36. Nach der Rechtsprechung stellt die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfsmaßnahme das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte dar. Dieses Ergebnis soll dabei keineswegs den Anspruch objektiver Richtigkeit erheben, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellen, welche fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Überprüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Dem Jugendhilfeträger steht bei seiner Entscheidung al-

so ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten VGlichen Kontrolle unterliegt (a. A. VGH Baden-Württemberg 8. 11. 2001 – 2 S. 1198/99 – juris). Eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Gewährung einer bestimmten Hilfeart kommt nach obigen Ausführungen nur in Betracht, wenn allein diese als notwendige und geeignete Maßnahme, gegebenenfalls neben weiteren, in Betracht zu ziehen ist (so zuletzt VG Dresden, Urt.v. 7.6.2017 – 1 K 1121/16 –, juris)

VG Lüneburg⁸²⁴

Die Gewährung von Erziehungshilfe in Vollzeitpflege setzt die persönliche Eignung der Pflegeperson voraus. Die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme, die Pflegeperson sei ungeeignet, trägt der Jugendhilfeträger. Konsum von kinder- und/oder jugendpornografischem Material kann als Indiz für pädophile bzw. hebephile Neigungen herangezogen werden und kann die Ungeeignetheit einer Pflegeperson begründen. Die persönliche Eignung der Pflegeperson ist – sofern wie hier keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist – entsprechend den Vorgaben des § 44 Abs. 2 zu beurteilen; sie ist somit daran zu messen, ob das Wohl des Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet ist. Bedeutsam können hierfür sowohl Mängellagen sein, die von der Pflegeperson selbst hervorgerufen werden, als auch solche, die von dem Umfeld der Pflegeperson ausgehen. Das Wohl des Kindes ist bereits dann nicht gewährleistet, wenn durch einen Umstand, der im Einflussbereich der Pflegeperson liegt, ein Schaden an einer rechtlich geschützten Position des Kindes entstehen könnte. Nach §§ 44 Abs. 2, 72 a wäre das Wohl eines Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle unter keinen Umständen gewährleistet, wenn die Pflegeperson wegen einer der in § 72a aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Falls der Jugendhilfeträger davon ausgeht, dass das Wohl des Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist, trägt dieser hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Bedenken der Behörde hinsichtlich der Eignung der Pflegeperson müssen substantiiert und mit konkreten Ereignissen belegt werden, um tragfähig zu sein..

Anm. d. Verf.: „hebephile Neigungen“ (von Hebe, griechische Göttin der Jugend) sind sexuelle Neigungen zu Jugendlichen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸²⁵

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung aus § 33 Abs 1, Abs 2 S. 1 i. V. m. § 33 sowie auf Leistungen nach § 39 Abs 1 besteht nicht, wenn die erforderliche Eignung der Pflegeperson nicht belegt ist. Die Eignung setzt jedenfalls voraus, dass die Pflegeperson die Gewähr dafür bietet, in Zukunft die ihr als Pflegeperson obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dies ist nicht anzunehmen, wenn die Pflegeperson in der Vergangenheit die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wiederholt abgelehnt hat.

VG Dresden⁸²⁶

Die Gewährung eines Erziehungsgeldes für Vollzeitpflege scheidet bei einer Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht grundsätzlich aus. Es ist unstrei-

824 Urt. v. 14.11.2017 – 4 A 16/16 –, juris.

825 Beschl. v. 3.5.2017 – 12 E 771/16 –, juris.

826 Urt. v. 7.6.2017 – 1 K 1121/16 –, juris.

tig, dass die Kläger als Personensorgeberechtigte grundsätzlich zum Adressatenkreis der §§ 27 ff. gehören und dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen haben. Den Klägern steht aber kein über das bisherige Maß hinausgehender Anspruch auf Zahlung einer Pauschale zu, weil kein absoluter Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Hilfe besteht.

Zwar geht der Einwand aus der Klageerwidderung fehl, dass zwischen den einzelnen Formen der Hilfeleistungen ein Alternativverhältnis bestehe und eine weitere Hilfe, etwa nach § 33, bereits deshalb ausscheide. Denn nach überzeugender Ansicht stehen die einzelnen Hilfearten der §§ 28 ff. grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Die konkrete Auswahl ist allein von pädagogischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Einzelbedarf abhängig, sodass auch ein Nebeneinander von mehreren Hilfearten im Einzelfall möglich ist, soweit sie sich auf Grund ihrer Zielsetzung nicht gegenseitig ausschließen. Die einzelnen Hilfearten lassen sich im Übrigen nicht immer scharf voneinander abgrenzen, weil sich teilweise sogar fließende Übergänge ergeben. Sie sind nicht als miteinander konkurrierend konzipiert, sondern vielmehr darauf angelegt, einander zu ergänzen und miteinander verzahnt zu werden. Zuletzt wurde die von den Klägern ausgerichtete Jugendweihe des Kindes bezuschusst. Ebenso werden im Falle des Aufenthaltes des Kindes bei den Klägern Tagespauschalen für die Verpflegung gezahlt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages besteht mit Blick auf den geschilderten Prüfungsmaßstab dagegen nicht. Ein solcher besteht insbesondere nicht in Form einer Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 nebst damit einhergehender Zahlung eines Pflegegeldes. Soweit die Kläger einwenden, dass eine solche neben der derzeitigen Hilfe gewährt werden könnte, ist dem bereits entgegenzuhalten, dass es ein Nebeneinander zweier Vollzeithilfen nicht geben kann. Die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie der Kläger über Tag und Nacht ist daher bereits aufgrund der Eigenart der Hilfe nicht neben einer weiteren Vollzeithilfe möglich, weil diese nicht ebenso über Tag und Nacht stattfinden kann. Eine doppelte Hilfewährung in Vollzeit scheidet aus.

VG Magdeburg⁸²⁷

Keine Geeignetheit der Großeltern als Pflegepersonen im Sinne von § 27 Abs. 1 S. 1 bei mangelnder Kooperation mit dem Jugendamt. Im vorliegenden Falle wurden den Großeltern die für die Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen (erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG, ärztliches Zeugnis, Fragebogen, formloser Antrag, Eheurkunde, Verdienstbescheinigung und Absolvieren der Pflegeelternbewerberschulung) ausgehändigt und erläutert. Dabei wurde die Notwendigkeit zur Vorlage der Unterlagen betont. Trotz der damals erklärten Bereitschaft der Eheleute G., die Unterlagen in der Folgezeit einzureichen, erfolgte jedoch keine Kontaktaufnahme mehr zum Pflegekinderdienst der Antragsgegnerin. Die Unterlagen wurden ausweislich des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin nicht wieder eingereicht. Daher konnte die Eignung der Großeltern als Pflegepersonen nicht festgestellt werden.

VII. Eingliederungshilfe (§ 35a)

Zur Eingliederungshilfe ausführlich siehe die Einleitung in ZFSH/SGB 2016, 471.

⁸²⁷ 24.1.2017 – 6 B 322/16 –, JAmt 2017, 322-323.

Auch nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes am 23.12.2016 hat sich an der Geltung des § 35a nichts geändert. Der Jugendhilfeträger ist zugleich Rehabilitationsträger. Es gelten für ihn seit 1.1.2018 die allgemeinen Regelungen des SGB IX-Teil 1 (näher hierzu Kunkel/Kunkel, ZFSH/SGB 2017, 194).

1. Voraussetzungen der Hilfe

VG Bayreuth⁸²⁸

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 steht dem Kind/Jugendlichen und nicht den Erziehungsberechtigten zu. Klagen die Eltern im eigenen Namen auf die Bewilligung von Eingliederungshilfe nach § 35a, so fehlt es der Klage bereits an der notwendigen Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Gem. § 42 Abs. 2 VwGO ist – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – eine Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Klägerin geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein. VGlicher Rechtsschutz wird daher grundsätzlich nur dann gewährt, soweit die Klägerin die Verletzung subjektiver Rechte – und nicht nur rein objektiven Rechts – geltend machen kann. Eine subjektive, materielle Rechtsposition, die das Klagebegehren – Eingliederungshilfe nach § 35a – tragen könnte, ist für das Gericht nicht erkennbar. Anspruchsberechtigt nach § 35a Abs. 1 S. 1 sind das jeweilige Kind bzw. der jeweilige Jugendliche, nicht hingegen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten. Da der Anspruch den Kindern und Jugendlichen zusteht, kann die Klägerin allenfalls als gesetzliche Vertreterin ihrer 13-jährigen Tochter handeln. Die Klage wurde aber ausschließlich im eigenen Namen und nicht – zumindest auch – im Namen und in Vertretung ihrer Tochter erhoben.

Eine Klagebefugnis der Klägerin folgt auch nicht unmittelbar Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

VG Köln⁸²⁹

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird angenommen, dass eine hyperkinetische Störung nach ICD-10 F90.0 (allein) keine Abweichung von der seelischen Gesundheit im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Nach dieser Rechtsprechung liegt bei einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen nach ICD-10 F90.0 – wie bei geistigen Teilleistungsstörungen (LRS, Dyskalkulie) – eine Abweichung von der seelischen Gesundheit nur dann vor, wenn es als Sekundärfolge einer solchen Störung zu einer seelischen Störung kommt, so dass deshalb die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als sechs Monate von dem für sein Alter typischen Zustand abweicht. Gegen die Annahme, dass eine hyperkinetische Störung (allein) grundsätzlich keine Abweichung von der seelischen Gesundheit im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 darstellen kann, sprechen allerdings die Klassifikationsmerkmale dieser Störung in der nach § 35a Abs. 1a S. 2 maßgeblichen ICD-10. Nach ICD-10 F90.0 liegt bei einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung immer auch ein hyperaktives Syndrom, eine Hyperaktivitätsstörung oder eine Störung mit Hyperaktivität vor. Nicht erfasst werden bloße Aufmerksamkeitsstörungen ohne Hyperaktivität. Auch die Erläuterungen zu ICD-10 F90 sprechen dafür, dass hyperkinetische Störungen nicht allein als geistige Teilleistungsstörungen begriffen werden können, sondern jedenfalls auch dem Bereich der seelischen Gesundheit zuzuordnen sind. Denn danach sind diese Störungen auch dadurch gekennzeichnet, dass die Beziehung hyperaktiver Kinder zu Erwachsenen oft von einer Distanzstörung und einem Man-

⁸²⁸ Gerichtsbescheid v. 20.7.2017 – B 3 K 16.691 –, juris.

⁸²⁹ Ur. v. 1.2.2017 – 26 K 5134/16 –, juris.

gel an normaler Vorsicht und Zurückhaltung geprägt ist. Bei anderen Kindern sind sie unbeliebt und können isoliert sein. Auch ist dem Gericht bekannt, dass die Diagnose einer hyperkinetischen Störung nach ICD-10 F90.0 eine große Bandbreite an Ausprägungen besitzen kann, sodass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es sich hierbei um eine Abweichung von der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 handelt.

Es fehlt im Falle des Klägers aber jedenfalls an einer bestehenden oder drohenden Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verlangt für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe neben dem Vorliegen einer seelischen Störung i. S. d. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, dass „daher“, also infolge einer seelischen Störung, die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dies ist dann gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.

Eine derartige Teilhabebeeinträchtigung ist beispielsweise anzunehmen bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen oder Schulängsten, die andere Kinder oder Jugendliche teilen.

Anders als bei der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, die von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten zu erfolgen hat, vgl. § 35a Abs. 1a, ist die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorliegt, vom Jugendamt aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz im Rahmen eines kooperativen Prozesses zu treffen.

Anm. d. Verf.: Die Ausführungen zu „einem kooperativen Prozess“ sind missverständlich, weil dieser Prozess nur einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen eröffnet, nicht aber hinsichtlich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Teilhabebeeinträchtigung. Hierzu ist vielmehr den Ausführungen in nachfolgendem (mustergültigen) Urteil zuzustimmen. Ebenso dann OVG Nordrhein-Westfalen 10.8.2017 – 12 B 745/17 –, juris

Thüringer OVG⁸³⁰

Nach § 35a haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und zweitens daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die regelmäßig zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung vorgelegen haben müssen, hat demzufolge in mehreren Schritten zu erfolgen.

⁸³⁰ Ur. v. 19.1.2017 – 3 KO 656/16 –, juris.

- a) Zunächst bedarf es nach dem Wortlaut des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit von einem alterstypischen Zustand. Dabei handelt es sich um medizinische Feststellungen auf der Grundlage einer Diagnostik und Einordnung in eine Störungskategorie nach der ICD-10, also der Klassifizierung psychischer Erkrankungen (im Weiteren: seelische Störung). Auch die Legasthenie und die Dyskalkulie zählen zu den von der Klassifikation umfassten seelischen Störungen (ICD-10: F81.0). Allerdings reicht bei diesen Entwicklungsstörungen nach der Rechtsprechung des BundesVGs das alleinige Vorliegen der Diagnose noch nicht aus. Insofern wird in der Rechtsprechung lediglich von „Teilleistungsstörungen“ gesprochen, bei denen von einer seelischen Störung erst ausgegangen werden kann, wenn zusätzlich wenigstens eine weitere Sekundärfolge nach der ICD-10 Klassifikation eingetreten ist. Auf dieser Stufe der Prüfung sind die fachmedizinischen Einschätzungen maßgeblich, die ggf. einzuholen und auszuwerten sind, wie es § 35a Abs. 1a anordnet. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn aufgrund der fachmedizinischen Diagnosen die Störung der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen nicht nur von vorübergehender Natur ist, weil diese länger als sechs Monate mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen muss.
- b) Das Gesetz sieht in § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sodann einen weiteren Prüfungsschritt vor. Liegt eine seelische Störung vor, muss festgestellt werden, ob dadurch entweder bereits eine Teilhabebeeinträchtigung eingetreten ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. § 35a S. 2 stellt dann klar, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine „seelische Behinderung“ vorliegt sowie, dass für die Prüfung der 2. Alternative („drohende Beeinträchtigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich ist.

Aus der „seelischen Störung“ wird also erst dann eine „seelische Behinderung“ im Sinne § 35a Abs. 2 S. 1, wenn infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alternative – oder der Eintritt einer solchen Teilhabebeeinträchtigung droht – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alternative. Demnach muss die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein (Kausalität). Ausgehend von diesem Verständnis der Norm geht der Senat dem BundesVG folgend und entgegen der in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung der Klägerin davon aus, dass nicht jede seelische Störung eine seelische Behinderung mit der Rechtsfolge eines Anspruchs auf den gesetzlich eingeräumten Behinderungsausgleich darstellt. Bei dem hierfür zusätzlich zu prüfenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Teilhabebeeinträchtigung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Sozialleistungsträger auszufüllen haben und der nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts der vollen Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die Feststellungen hierzu sind zunächst vom insoweit allein entscheidungsbefugten Fachamt des Jugendhilfeträgers aus eigener sozialpädagogischer Sachkunde zu treffen. Zwar kann den (nicht zwingend einzuholenden aber ggf. vorliegenden) belastbaren fachmedizinischen Einschätzungen bei den (sozial-)pädagogischen Betrachtungen ein Gewicht zukommen. Der Jugendhilfeträger ist aber indes nicht verpflichtet, über die Bindung an die ärztlichen Diagnosen zur Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit hinaus, auch den Vorschlag für eine konkrete Eingliederungsmaßnahme zu übernehmen. Insofern geht es in diesem Prüfungsschritt, um die Betrachtungen der Auswirkungen der seelischen Störungen auf die Teilhabe an dem Leben in der Gemeinschaft. Hinsichtlich des hierbei anzuwendenden Prüfungsmaßstabes, ob eine Teilhabebeeinträchtigung bereits eingetreten ist oder droht, bedarf es einer nach Breite, Tiefe und Dauer intensiven seelischen Störung, die die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. In die Gesellschaft eingegliedert ist, wer aktiv, selbstbe-

stimmt und altersgemäß soziale Funktionen und Rollen in den betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Freundeskreis, Schule und Freizeit noch auszuüben imstande ist. Daraus folgt, dass der Jugendhilfeträger einerseits verschiedene Lebensbereiche zu betrachten hat und andererseits, dass es letztlich um den individuellen Umgang des jeweils Betroffenen mit seiner seelischen Störung geht. Insgesamt hat also eine Gesamtbewertung der individuellen Umstände zu erfolgen, aus der sich die persönlichen Ressourcen und der persönliche Leidensdruck des Kindes ergeben können. Dabei sind Kriterien wie die Beziehungen zu Gleichaltrigen, Familie, Erwachsenen, die Bewältigung von sozialen Situationen (lebenspraktische Fähigkeiten), die schulische Anpassung, Interessen und Freizeitaktivitäten zu bewerten (Kunkel, JAmt 2007, 19). Zur Feststellung der Auswirkungen in den Lebensbereichen hat die Rechtsprechung objektive Umstände herausgearbeitet, welche eine Teilhabebeeinträchtigung aufzeigen können, wie beispielsweise eine auf Versagensängsten beruhende Schulphobie, eine totale Schul- und Lernverweigerung, ein Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder eine Vereinzelung in Schule, Familie und Freizeit sowie das Auftreten psychosomatischer Reaktionen. Je mehr Lebensbereiche von solchen objektiven Faktoren betroffen sind, umso breiter wirkt sich die seelische Störung auf die Fähigkeit zur Teilhabe aus. Zwar genügt es auch, wenn ein Lebensbereich von mehreren oder einzelnen objektiven Faktoren gekennzeichnet ist. Je weniger Anhaltspunkte vorliegen, umso höher sind die Anforderungen an die Feststellung einer besonderen Tiefe der Störung in dem betroffenen Lebensbereich. Daran fehlt es beispielsweise, wenn bei dem Betroffenen vor dem Schulbesuch nur ein gelegentliches nächtliches Einnässen festzustellen ist. Ohne weitere hinzutretende Anhaltspunkte für tiefergehende Störungen reicht das im Regelfall noch nicht zur Feststellung einer Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft aus. Da es bei der Betrachtung der Auswirkungen der seelischen Störungen im Zusammenhang mit einer Dyskalkulie und/oder Legasthenie um den Teilbereich der Schule geht, verlangt die Rechtsprechung bei der Feststellung objektiver Störungsfaktoren eine Abgrenzung zu einfachen Schulproblemen oder nicht lediglich schlechten Leistungen in Mathematik. Bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder oder Jugendliche noch teilen, wie etwa einen angestrebten höheren Schulabschluss nicht erreichen zu können, genügen für die Annahme einer Teilhabebeeinträchtigung nicht. Der Senat hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass ein fehlendes Selbstwertgefühl in Verbindung mit schulischen Problemen in Mathematik weder eine bereits eingetretene noch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung begründen. Die wegen einer Dyskalkulie bestehende Angst vor Mathematik kann im Rahmen einer Gesamtschau durch andere Faktoren wie Lernwilligkeit, Lernbereitschaft, gute Integration in den Klassenverband und Lernerfolge in anderen Fächern überwunden werden. Zur Bewertung der Umstände sind auf die pädagogischen Stellungnahmen, Zeugnisse und andere Einschätzungen zurückzugreifen. Liegt eine Beeinträchtigung noch nicht vor, bedarf es nach den hier genannten Vorgaben einer Prognose, ob ihr Eintritt (auch nur in einem Teilbereich) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das setzt nach der Rechtsprechung des Senats einen Wahrscheinlichkeitsgrad jedenfalls von mehr als 50 % voraus (vgl. Kunkel, JAmt 2007, 17); womit allerdings keine Festlegung der prozentualen Beeinträchtigung, etwa wie im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren verbunden ist, sondern, dass im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände mehr Gründe für eine zu erwartende Teilhabebeeinträchtigung vorliegen müssen als dagegen. Die anzustellende Prognose muss sich auf einen überschaubaren Zeitraum beziehen, dessen Dauer nach Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe (§ 35a) zu bemessen ist (vgl.; Kunkel, JAmt 2007, 17). Da es deren Ziel ist, für von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen den Eintritt einer solchen Behinderung zu verhindern (§ 35a Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 SGB XII), ist der Beginn der Bedrohung so früh – aber auch

nicht früher – anzusetzen, dass noch erfolgversprechende Eingliederungshilfemaßnahmen gegen den Eintritt der Behinderung eingesetzt werden können

Die Entscheidung des Jugendhilfeträgers, ob eine Teilhabebeeinträchtigung eingetreten oder prognostisch zu erwarten ist, unterliegt der vollen Überprüfung der VGe). Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG überträgt die Letztentscheidungsbefugnis für die Auslegung und Anwendung normativer Regelungen den VGen. Der Jugendhilfeträger hat auf der Grundlage einer fundierten sozialpädagogischen Tatsachengrundlage die Entscheidung unter Auswertung der hierfür im Verwaltungsverfahren eingeholten Stellungnahmen, Zeugnissen und anderen Erkenntnisgrundlagen zu treffen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass sich die VGe auf dieser Grundlage nicht ein eigenverantwortliches Ur. über die Auswirkungen der seelischen Störung auf die Fähigkeit, einen Platz in der Gesellschaft zu finden, bilden können. Daher ist es auch anerkannt, dass die Gerichte im gebotenen Umfang auf die Sachkunde der Verwaltung zurückgreifen oder sich auf andere Weise sachverständiger Hilfe bedienen

2. Umfang der Hilfe

Bayerisches LSG⁸³¹

1.Re für den Erstattungsanspruch ist § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X: Hat ein nachrangig versicherungspflichtiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, ^{lage} gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, vgl. § 104 Abs. 1 S. 2 SGB X.

- a) Ein – grundsätzlicher vorgehender – Erstattungsanspruch nach § 14 Abs. 4 SGB IX ist nicht gegeben, da diese Vorschrift den Erstattungsanspruch des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers betrifft, der aufgrund der Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX zuständig wurde. Zudem hat der Kläger die Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege erbracht, so dass er nicht als Rehabilitationsträger im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 5 Nr. 1, 2 oder 4 SGB IX tätig geworden ist.
- b) Ein Fall des § 103 Abs. 1 SGB X ist nicht gegeben, da der Anspruch der Pflegeeltern des G. auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33, 39 nicht nachträglich entfallen ist.
- c) Es liegt auch kein Fall von § 102 SGB X vor, bei dem ein aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorläufig leistender Träger einen Erstattungsanspruch gegen den verpflichteten Träger hat. Hierbei muss der Wille des die Erstattung begehrenden Leistungsträgers, entweder für einen anderen oder im Hinblick auf die ungeklärte Zuständigkeit leisten zu wollen, nach außen erkennbar sein. Zwar hatte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 13.1.2010 gebeten, die monatlichen Pflegepauschalen wegen noch bestehenden Klärungsbedarfs durch den Verband der bayerischen Bezirke weiter zu übernehmen. Der Kläger hat die Leistungen an die Pflegeeltern jedoch nicht vorläufig bewilligt, sondern endgültig.

831 16.11.2017 – L 8 SO 284/16 –, juris.

2. Der Erstattungsanspruch für die Zeit ab 5.8.2009 wurde vom Kläger rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist des § 111 S. 1 SGB X angemeldet. Nach § 111 S. 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Leistungszeitraums, § 111 S. 1 SGB X. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der jeweilige Teilzeitraum (etwa Monat) erheblich, für den jeweils geleistet wird. In diesem Fall entstehen für die jeweiligen Leistungsabschnitte Teil-Erstattungsansprüche
- a) Der Kläger hat die Leistungen der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33, 39 für G. laut den ergangenen Bewilligungsbescheiden monatlich bewilligt, so dass hier auf diese jeweiligen Teilzeiträume, für die die Leistungen festgesetzt wurden, abzustellen ist. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs für die Zeit ab 5.8.2009 mit Schreiben vom 30.10.2009, beim Beklagten am 16.11.2009 eingegangen, erfolgte damit unproblematisch innerhalb der Zwölfmonatsfrist des § 111 S. 1 SGB X. Sie lässt auch die Umstände, die für das Entstehen des Erstattungsanspruchs maßgebend sind, erkennen und bezeichnet den Zeitraum, für den Sozialleistungen erbracht und bewilligt wurden bzw. werden. Dass der Kläger bei der Geltendmachung die falsche Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch benannt hat, ist unerheblich, da an das Geltendmachen keine überzogenen formalen Anforderungen zu stellen sind; dem Schreiben des Klägers lassen sich jedenfalls der Rechtssicherungswille und das Erstattungsbegehren sowie die wesentlichen Umstände des Erstattungsanspruchs entnehmen
- § 111 S. 2 SGB X ist vorliegend nicht einschlägig, da eine Entscheidung des Beklagten als erstattungspflichtiger Leistungsträger über den Anspruch des Beigeladenen auf Eingliederungshilfeleistungen für die Vergangenheit nicht mehr zu ergehen hatte. Nach § 111 S. 2 SGB X beginnt der Lauf der Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine (richtigerweise: „dessen“ Leistungspflicht) Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Sind aber Sachleistungen bereits erbracht worden, darf der erstattungspflichtige Träger hierüber keine Entscheidung gegenüber dem Berechtigten mehr treffen, da insoweit die Erfüllungswirkung des § 107 SGB X gilt. Mangels Entscheidung wird die Frist nach S. 2 dann nicht in Gang gesetzt. So liegt der Fall hier. Der Bedarf des Beigeladenen wurde durch die Leistungsbewilligung durch den Kläger bereits gedeckt, so dass im Verhältnis zum leistungsberechtigten Beigeladenen die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X eingetreten ist. Diese besteht auch dann fort, wenn der Erstattungsanspruch nach § 111 SGB X ausgeschlossen ist, da sie nach dem Wortlaut des § 107 Abs. 1 SGB X („soweit ein Erstattungsanspruch besteht“) nicht von der Befriedigung des Erstattungsanspruchs im Einzelfall abhängig ist
- b) Eine Erstattung der Aufwendungen des Klägers, die vom 1.1.2008 bis zum 4.8.2009 angefallen sind, scheitert dagegen an der Ausschlussfrist des § 111 SGB X, da der Kläger diese Aufwendungen erstmals mit Klageerhebung am 19.12.2012 geltend gemacht hat. § 111 SGB X begründet eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, so dass der Erstattungsanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist untergeht. Die Versäumnis der Frist ist von Amts wegen zu beachten.
3. Für die Zeit ab 5.8.2009 (bis 12.4.2016) hat der Kläger einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X.

- a) § 104 SGB X setzt voraus, dass gestufte Leistungspflichten mindestens zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen aus Gründen der System- oder Einzelspruchssubsidarität nachgeht). Vorliegend ist das Konkurrenzverhältnis zwischen den Leistungen des Klägers als Jugendhilfeträger und des Beklagten als dem für die Eingliederungshilfe zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger streitig. Der Beigeladene hatte vom 5.8.2009 bis 12.4.2016 im Hinblick auf seine Betreuung in der Pflegefamilie sowohl einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 27, 33 gegen den Kläger als Jugendhilfeträger (s. dazu unter 3 b) als auch einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII gegen den Beklagten (3c), der auch den Unterhaltsbedarf erfasst (3d). Wegen § 10 Abs. 4 S. 2 war der Beklagte vorrangig zur Leistung verpflichtet (3e) und hat daher nach § 104 SGB X die Aufwendungen des Klägers dem Grunde nach zu erstatten.
- b) Der Kläger hat an die Pflegeeltern des Beigeladenen rechtmäßig Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 und 39 erbracht. Nach § 27 Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Gemäß § 33 soll Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Nach § 39 Abs. 1 wird dabei auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt, der die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umfasst. Liegt ein Erziehungsdefizit vor und ist die Vollzeitpflege geeignet und notwendig, um dieses Defizit zu beseitigen oder abzumildern, besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf diese Hilfe. Eine Geeignetheit und Notwendigkeit der Vollzeitpflege ist insbesondere dann zu bejahen, wenn familienunterstützende ambulante Maßnahmen zur Beseitigung der defizitären Erziehungssituation nicht mehr ausreichen und ein Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie deshalb nicht möglich ist). Vorliegend waren beide leibliche Eltern des G. verstorben, so dass ein Erziehungsdefizit vorlag. Die Unterbringung von G. bei den Pflegeeltern, die sich ausweislich der Hilfepläne fürsorglich um G. kümmerten und diesen optimal förderten, war notwendig und geeignet, um dieses Defizit zu beseitigen. Dass diese Hilfe zur Erziehung vorliegend rechtmäßig erbracht wurde, ist nicht anzuzweifeln und zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.
- c) Der Beigeladene hatte ab 5.8.2009 (bis 12.4.2016) auch einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Pflegefamilie nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII gegen den Beklagten.
- aa) Nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe

fe erfüllt werden kann. Soweit der Zweck der Eingliederungshilfe – nämlich insbesondere, dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 53 Abs. 3 S. 2 SGB XII) – durch die Betreuung in einer Pflegefamilie erreicht werden kann, hat der nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX behinderte Mensch einen entsprechenden Anspruch auf diese Leistung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 53 Abs. 3 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört es insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Der Beigeladene gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis, da er durch eine körperliche (§ 1 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV)) und geistige (§ 2 EinglHV) Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, an der Gesellschaft teilzuhaben. Er erfüllt die personenbezogenen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Im Gutachten vom 12.3.2015 hat die gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. I. H. festgestellt, dass beim Kläger neben einer erheblichen geistigen Behinderung und einer Sehstörung eine bilaterale Cerebralaparese GMFCS Stufe IV vorliege, wobei die Stufe IV bereits eine schwerste Behinderung mit Rollstuhlbedürftigkeit bedeute. Es bestehe keinerlei begründete Aussicht, dass diese Gesundheitsstörungen ganz oder teilweise behoben werden könnten; es handle sich um einen Dauerzustand.

Der Teilhabebedarf des Beigeladenen ergibt sich aus den Feststellungen in den Hilfeplänen des Jugendamtes, den sonderpädagogischen Gutachten, den Befundberichten der behandelnden Ärzte, aber auch den Feststellungen der Sachverständigen, wonach G. ein intensiv förderbedürftiges Kind gewesen sei, das in allen Lebens- und Lernbereichen auf intensivste Hilfestellungen angewiesen sei. Dass neben dem Teilhabebedarf die Unterbringung in der Pflegefamilie auch ein Teilhabepotential barg, ergibt sich ebenfalls aus den Feststellungen sowohl der betreuenden Sozialpädagogen, der behandelnden Kinderärztin als auch der gerichtlich bestellten Sachverständigen, wonach G. bei seinen Pflegeeltern optimal gefördert wurde, diese sich auch das notwendige Fachwissen aneigneten und sich G. infolge der Fürsorge, Pflege und Betreuung durch seine Pflegeeltern positiv entwickelt hatte. Notwendig, aber auch ausreichend ist es nach § 53 Abs. 3 S. 1 SGB XII, wenn durch die Leistungen der Eingliederungshilfe die Behinderungsfolgen gemildert werden und in diesem Rahmen eine Teilhabe ermöglicht wird. Dies ist hier der Fall. Dass es sich bei den erbrachten Leistungen in der Pflegefamilie um „niedrigschwellige“ handelt, nimmt ihnen nicht den Charakter einer Eingliederungshilfeleistung; das Gesetz stellt nur auf die Wesentlichkeit der Behinderung, nicht den quantitativen oder qualitativen (Mindest-)Aufwand für die Hilfeleistung ab

- bb) Für die Zeit ab 5.8.2009 waren auch die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SGB XII erfüllt. Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist danach auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Person, die einer Erlaubnis nach § 44 bedarf, Kinder und Jugendliche über Tag und

Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.

- aaa) Der Beigeladene wurde im streitgegenständlichen Zeitraum bei seinen Pflegeeltern über Tag und Nacht in deren Haushalt versorgt. Zutreffend hat das SG entschieden, dass unter den in § 54 Abs. 3 SGB XII genannten Voraussetzungen der Gesetzgeber jede erforderliche Betreuung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie typisierend als Eingliederungshilfe normiert hat und dass die Norm nicht voraussetzt, dass neben der Unterbringung des Leistungsempfängers während des Tages in einer Behindertentagesstätte zusätzlich auch in der Pflegefamilie qualifizierte Leistungen der Wiedereingliederung erbracht werden müssen. Derartige spezielle Anforderungen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Vorschrift setzt einen deutlich darunter liegenden Maßstab für das Tätigwerden einer Pflegeperson in einer Pflegefamilie. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Zweck des Gesetzes. In der Gesetzesbegründung zur Einfügung des § 54 Abs. 3 SGB XII heißt es: „Anders als das SGB VIII enthält das SGB XII keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien. Dies führt in der Praxis dazu, dass seelisch behinderte Kinder oftmals in Pflegefamilien aufgenommen werden, während körperlich und geistig behinderte Kinder in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden... Der neue Leistungstatbestand „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass auch diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.“ Nach dem Gesetzeszweck sollte mit dieser Regelung neben der bis dato bevorzugten Unterbringung von geistig behinderten Kindern in stationären Einrichtungen auch deren Unterbringung in Pflegefamilien ermöglicht werden, wenn es dem Wohle der betroffenen Kinder entspricht. Es sollte erreicht werden, dass auch diese Möglichkeit der Unterbringung als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn es dem Wohle des Kindes dient. Beide Unterbringungsmöglichkeiten sollen also gleichberechtigt nebeneinander ermöglicht werden. Damit sollte eine Gleichbehandlung mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen erreicht werden und zugleich die üblicherweise aus den unterschiedlichen Leistungszielen resultierende gespaltene Trägerschaft (Sozialhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe) beendet werden
- bbb) Der notwendige Eingliederungshilfebedarf des G. wurde durch die Pflegeeltern als geeignete Pflegepersonen im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII gedeckt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Als Pflegepersonen kommen insbesondere solche Personen in Betracht, die im Hinblick auf ihre persönliche Eignung und ihre fachlichen Kenntnisse, aber auch die räumlichen Verhältnisse den spezifischen Bedürfnissen körperlich bzw. geistig behinderter Kinder oder Jugendlicher gerecht werden können. Um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zu gewährleisten, bedarf die Pflegeperson einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.“ Es wird seitens des Senats nicht

verkannt, dass die Pflegeeltern des beigeladenen G. im streitgegenständlichen Zeitraum bereits fortgeschrittenen Alters waren und laut der Einschätzung der begleitenden Sozialpädagogin auch mitunter damit Schwierigkeit hatten, dem beigeladenen G. die notwendigen Grenzen zu setzen. Es finden sich in den Aktennotizen und Hilfeplänen jedoch wiederholt Hinweise darauf, dass sich der Beigeladene gerade aufgrund der Fürsorge und intensiven Betreuung der Pflegeeltern so gut entwickelt hatte und diese sich die notwendigen Fachkenntnisse im Umgang mit den Behinderungen des Beigeladenen aneigneten, um seinem behinderungsbedingten Bedarf an Förderung und Entwicklung gerecht zu werden. Vermerkt wurde auch der rege Austausch und die beste Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeltern, dem Heilpädagogischen Zentrum und der Kinderarztpraxis. Entscheidend ins Gewicht fällt auch, dass durch den Verweis in § 54 Abs. 3 S. 2 SGB XII auch die in § 44 Abs. 1 S. 2 geregelten Ausnahmen zur Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis zum Tragen kommen. Einer Pflegeerlaubnis im Sinne des § 44 bedurften die Pflegeeltern als Verwandte des Beigeladenen bis zum dritten Grad nicht (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3). Dies sind nach § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Großeltern, Urgroßeltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Neffen und Nichten. Da hierbei nicht zwischen halbblütigen und vollblütigen Verwandten der Seitenlinie unterschieden wird, fällt auch die Pflegemutter als Halbschwester der verstorbenen Mutter des Beigeladenen unter diese Regelung. Der Gesetzgeber hat durch den Verweis auf § 44 zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich auch Verwandte bis zum 3. Grad als geeignete Pflegepersonen im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund würde es die Anforderungen an solche Pflegeeltern weit überspannen, wenn man – wie der Beklagte – forderte, dass diese ähnliche Qualifikationen wie die des Fachpersonals in Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe aufweisen müssen.

- ccc) Zutreffend hat das SG auch ausgeführt, dass durch die Betreuung in der Pflegefamilie der Aufenthalt des Beigeladenen in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden wurde. Nicht notwendig ist bei dieser Betrachtung, dass eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung konkret angedacht wird oder wurde. Vielmehr ist dem Zweck der genannten Vorschrift zu entnehmen, dass Fallgestaltungen, bei denen aufgrund einer Prognose festgestellt werden kann, dass durch die Pflegeeltern der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung „abstrakt“ verhindert werden kann, ebenfalls erfasst sind.
- d) Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der Beklagte nach § 104 Abs. 1 SGB X ab 5.8.2009 – wie das SG zutreffend festgestellt hat – auch insgesamt erstattungspflichtig. Wie sich aus der Änderung des § 28 Abs. 5 SGB XII zum 5.8.2009 – die im Hinblick auf § 54 Abs. 3 SGB XII erfolgte – ergibt, wonach die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu einer abweichenden Bemessung der Regelsätze für den notwendigen Lebensunterhalt führt, hat der Träger der Sozialhilfe auch für die mit der Unterbringung verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt als einem integralen Bestandteil der Maßnahme aufzukommen.
- e) Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis im Sinne des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X ergibt sich vorliegend aus der Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 4 S. 2, der für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung den Vorrang der Eingliederungshilfe regelt: Abweichend von § 10 Abs. 4 S. 1, wonach die Leistungen

nach dem SGB VIII denen nach dem SGB XII vorgehen, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Ungeschriebene Voraussetzung dieser Konkurrenzregel ist, dass die Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind.

Der Beigeladene ist unstreitig sowohl geistig als auch körperlich behindert und hat nach den obigen Ausführungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegen den Beklagten nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII. Im Falle bestehender Mehrfachbehinderungen ist dabei nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Eine Differenzierung danach, ob der Schwerpunkt des Bedarfs oder Leistungszwecks eher auf der Jugendhilfe oder eher auf der Eingliederungshilfe liegt, ist nicht zulässig. Für den Vorrang der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII genügt bereits jede Überschneidung der Leistungsbereiche; es ist dafür nicht (weitergehend) erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer der den Eingliederungsbedarf auslösenden Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist. Leistungen nach den §§ 53 ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger oder körperlicher Behinderung eingehen. Damit kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung, die Betreuung des Beigeladenen nicht in der Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie vornehmen zu lassen, im Ausgangspunkt auf die Notwendigkeit zur Intervention durch das Jugendamt wegen eines Erziehungsdefizits bei der Betreuung durch den Vater zurückgeht. Ausschlaggebend ist also nicht, dass sich die Notwendigkeit zur Betreuung in der Pflegefamilie durch den Ausfall der leiblichen Eltern ergab, wie der Beklagte meint. Entscheidend ist vielmehr allein, ob in der Pflegefamilie neben dem erzieherischen Bedarf auch ein behinderungsbedingter Bedarf gedeckt wird oder nicht. Die Leistungsidentität verlangt zum einen, um im Erstattungsverhältnis eine Lastenverschiebung zu vermeiden, eine inhaltlich rechtmäßige Leistungserbringung nach den für die eigene Leistung geltenden Vorschriften zum anderen aber, dass die Voraussetzungen der Leistungserbringung auch durch den vorrangig Verpflichteten vorliegen. Gleichartigkeit der Leistungen liegt vor, wenn die Gewährung der Sozialleistung durch den erstleistenden Träger zugleich auch eine Verpflichtung des in Anspruch genommenen zweiten Trägers erfüllt hat. Dies ist hier der Fall. Die in der Pflegefamilie erbrachte Vollzeitpflege ist sowohl Gegenstand der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII als auch Jugendhilfeleistung nach §§ 27, 33, 39. Beide Leistungen sind deckungsgleich. Die Unterbringung und Betreuung des G. in der Pflegefamilie war auf die Deckung des gesamten, sich aus den verschiedenen Behinderungen des G. ergebenden Bedarfs gerichtet. Dadurch dass die Pflegeeltern nicht nur den erzieherischen Bedarf gedeckt haben, sondern auch auf die geistigen und körperlichen Behinderungen des Beigeladenen eingegangen sind, ist der Beklagte im Umfang der Bedarfsdeckung von seiner Leistungspflicht freigeworden.

Für die Beurteilung der Leistungsidentität ist dabei ohne Bedeutung, wem der jeweilige Anspruch nach der Systematik des SGB VIII und des SGB XII zusteht; entscheidend ist nur, dass die Bedarfe derselben Person – vorliegend des Beigeladenen – gedeckt werden. Mit Blick auf das Ziel des Kongruenzerfordernisses, zweckidentische Doppelleistungen zu vermeiden, steht damit die Tatsache, dass Empfänger der Jugendhilfeleistungen die Pflegeeltern waren, während die Eingliederungs-

hilfe dem Beigeladenen G. zu gewähren war, der Annahme einer Gleichartigkeit der Leistung nicht entgegen

4. Gemäß § 104 Abs. 3 SGB X richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruches nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Da das SG vorliegend nur ein Zwischen-Grundurteil erlassen hat, ist eine Entscheidung über die genaue Höhe des Erstattungsanspruchs nicht getroffen worden. Insoweit ist auch beim LSG der Rechtsstreit überhaupt nicht angefallen, so dass eine Entscheidung über den Erstattungsanspruch der Höhe nach nicht zu ergehen hat. Insoweit bedarf es im Streitfall ggf. eines Nachverfahrens beim SG

Anm. d. Verf.: Ein mustergültiges Ur. (einschl. der“ Grammatikschelte“ unter 2.a)!

OVG Nordrhein-Westfalen⁸³²

Von einem konkludenten Antrag auf Übernahme der Privatschulkosten ist nicht auszugehen, wenn in einem Schreiben, in dem Fragen der Behörde zur Situation des Jugendlichen beantwortet werden, die Privatschulkosten keine Erwähnung finden, obwohl der Jugendliche bereits in der Privatschule geschult wird.

Sächsisches OVG⁸³³

Der Besuch der Web-Individualschule soll nicht als Ersatz für die allgemeine Schulbildung des Antragstellers fungieren, sondern diesen lediglich in die Lage versetzen, in absehbarer Zeit wieder schulpflichtig und an einer Regelschule unterrichtet zu werden. Wenn der Antragsteller durch die Teilnahme am Unterricht spürbare Erfolge erziele, kann dies zu einer Stärkung seines Selbstbewusstseins, Selbstwertgefühls und des Vertrauens in seine eigenen Fähigkeiten führen. Sollte dies erreicht werden, ist der Antragsteller wieder der Beschulung an einer Regelschule zugänglich. Eine andere Möglichkeit ist derzeit nicht erkennbar.

Thüringer OVG⁸³⁴

Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind in Thüringen die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Der Schulträger ist dem Schüler oder seinen Eltern zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg verpflichtet.

3. Schulbegleiter/Schulassistentz/Integrationshelfer

OVG Nordrhein-Westfalen⁸³⁵

Die Bewilligung von Eingliederungshilfe im Sinne von § 35a Abs 1 S. 1 in Form eines Schulbegleiters sowie eines Integrationshelfers für die Betreuung bei Schulaufgaben am Nachmittag im Wege der einstweiligen Anordnung setzt einen Anordnungsgrund in Form von Nachteilen voraus, die den Erlass der begehrten Regelung erforderten. Bezüglich seines Bedarfs „an einer fachlichen Begleitung in der Schule“ legt der Antragsteller keine wesentlichen Nachteile dar, die den Erlass der begehrten Regelung erforderten. Wenn der Antragsteller den Einsatz eines „unqualifizierten“ Integrationshelfers moniert, legt er keinen konkreten Förderbedarf dar, den der eingesetzte Integrationshelfer wegen – ange-

832 Beschl. v. 13.3.2017 – 12 E 853/16 –, juris.

833 Beschl. v. 27.2. 2017 – 4 B 236/16 –, juris.

834 Beschl. v. 18.1.2017 – 1 EO 851/16 –, juris.

835 9.10.2017 – 12 B 1110/17 – und v. 5.7.2017 – 12 B 500/17 –, juris.

lich – fehlender Qualifikation nicht in der Lage ist zu erfüllen. Stattdessen wird in der Beschwerdebegründung allgemein zur Qualifikation von Schulbegleitern und zum Umfang von Schulbegleitung ausgeführt, ohne allerdings darzulegen, ob sowie ggfs. in welchem Umfang der eingesetzte Integrationshelfer diese Aufgaben nicht erfüllt und welche wesentlichen Nachteile dem Antragsteller dadurch entstehen. Beispielsweise verlangt der Antragsteller, der Integrationshelfer müsse unterstützende Tätigkeiten ausüben, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen und die schulischen Kompetenzen zu erreichen wie beispielsweise die Ermunterung/Aktivierung des Kindes oder Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden. Dass der eingesetzte Integrationshelfer diese Tätigkeiten nicht ausführt oder gar hierzu nicht in der Lage ist, wird hingegen nicht hinreichend dargelegt.

VG Gießen⁸³⁶

Macht eine Schule den Schülern ein Angebot für eine Nachmittagsbetreuung, muss der Träger der Jugendhilfe für ein seelisch behindertes Kind eine Schulbegleitung zur Wahrnehmung der Betreuung einkommens- und vermögensunabhängig nur dann stellen, wenn ohne den Besuch der zusätzlichen Angebote eine angemessene Schulbildung nicht erreicht werden kann. § 12 der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch definiert, was im Einzelnen die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst. Danach sind auch Maßnahmen von der Hilfe umfasst, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Schüler eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu vermitteln. Dies gilt, obgleich § 12 EHVO nur Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher aufzählt. Die Regelung ist nämlich als eine allgemeine Konkretisierung des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zu verstehen. Mit diesem Inhalt ist sie auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche kraft der Verweisung in § 35a Abs. 3 entsprechend anwendbar. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung kann damit durch Bereitstellung eines Schulbegleiters gemäß § 35a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII erbracht werden.

Ob für die Erbringung der Hilfe gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 vorrangig die Schule und damit das Land Hessen zuständig wäre, kann hier offen bleiben. Der Beklagte bestreitet nämlich nicht, für die Finanzierung der Schulbegleitung des Klägers aufgrund dessen seelischer Behinderung dem Grunde nach zuständig zu sein.

VG Stade⁸³⁷

Für einen Anordnungsgrund ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kosten für eine Schulassistenz durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zunächst selbst zu tragen sind. Dringlichkeit ist nur anzunehmen, wenn die finanziellen Mittel erkennbar nicht zur vorläufigen Übernahme der Kosten ausreichen.

Die Frage der Eignung und Erforderlichkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe ist VGlich nur beschränkt überprüfbar

Zwar stellt die Schulbegleitung bzw. Schulassistenz grundsätzlich eine mögliche Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 35a dar. Nach § 35a Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung unter der Voraussetzung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 erfüllt sind. Hierzu gehört auch die Gewährung eines pflegerischen Schulbegleiters. Seine Auf-

836 14.8.2017 – 7 K 5588/15.GI –, juris.

837 1.8.2017 – 4 B 2396/17 –, juris.

gaben erstrecken sich auf das Erlernen und Einüben eines sozialkompetenten Verhaltens für den Schulbetrieb für ein in seinen sozialen Kompetenzen erheblich beeinträchtigtes Kind oder Jugendlichen. Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages fallen hingegen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schule. Ein Anspruch auf Schulasistenz setzt daher einen individuellen, über die regelmäßig Betreuung durch die Schule hinausgehenden heil- bzw. sozialpädagogischen Sonderbedarf voraus, sowie dass sich der Beurteilungsspielraum des Jugendhilfeträgers bei Bewältigung dieser Bedarfslage auf eine Schulbegleitung reduziert.

Sächsisches OVG⁸³⁸

Die Bewilligung eines Integrationshelfers als Eingliederungshilfe nach § 35a ist nicht davon abhängig, dass sie geeignet ist, die aufgrund der seelischen Behinderung bestehenden Defizite zu beseitigen oder zu verringern. Die Eingliederungshilfe soll nicht der Behinderung selbst entgegenwirken, sondern einer durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft begegnen. Primäres Ziel der Eingliederung ist die Integration des Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft. Dieses Ziel schließt alle Maßnahmen ein, die dem Hilfesuchenden den Kontakt mit seiner Umwelt (nicht nur mit Familie und Nachbarschaft) sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Für Kinder und Jugendliche stehen dabei die Familie, das soziale Umfeld und die Schule im Vordergrund. Durch die Bereitstellung eines Einzelfallhelfers wird die Möglichkeit eröffnet, zusammen mit Kindern ohne Behinderung eine Grundschule zu besuchen. Dies ist seiner Integration in die Gemeinschaft förderlich, ohne dass es auf konkrete Entwicklungsfortschritte ankommt. Der vom Antragsgegner befürchteten Überforderung durch den Schulstoff einer Regelschule kann dadurch vorgebeugt werden, dass der Antragsteller nach einem individuellen Lehrplan unterrichtet wird. Eine andere Betrachtungsweise ist nicht geboten, weil während der durchgeführten Einzelfallassistenz bei dem Antragsteller zu dem Förderschwerpunkt Lernen der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung noch hinzugekommen ist. Ein Kausalzusammenhang ist insoweit nicht ersichtlich.

Dem Antragsgegner ist nicht darin zu folgen, dass die Betreuung des Antragstellers bei der Aufbereitung des Schulstoffes im Hort zum pädagogischen Kernbereich zählt und in die Zuständigkeit des Schulträgers fällt. Zwar können im Rahmen der Eingliederungshilfe regelmäßig nicht solche Leistungen verlangt werden, die gesetzlich vom Schulträger anzubieten und zu erfüllen sind. In § 9 SächsKitaG ist aber nicht vorgesehen, dass der Schulträger auch den Hort zu betreiben hat. Zudem ist die Erledigung der Hausaufgaben gerade nicht Teil des Unterrichts, sondern findet außerhalb der Schule statt.

VIII. Hilfeplanung (§ 36)

OVG Nordrhein-Westfalen⁸³⁹

Das Jugendamt hat, wenn eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich wird, das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bei der Auswahl der Einrichtung zu beteiligen (§ 36 Abs 1 S. 3). Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind (§ 36 Abs 1 S. 4). Wünschen das Kind bzw. der Jugendliche und dessen Personensorge-

838 20.1.2017 – 4 B 245/16 –, JAmt 2017, 462-464.

839 16.1.2017 – 12 E 914/16 –, juris.

berechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach § 36 Abs 2 geboten ist (§ 36 Abs 1 S. 5). Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die erfolgte Unterbringung keinen Aufschub mehr duldet und Anfragen bei Einrichtungen, die sich als Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts darstellten, seinerzeit erfolglos geblieben waren.

IX. Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3)

Zur Selbstbeschaffung ausführlich siehe die Einführung in ZFSH/SGB 2016, 474.

Sächsisches OVG⁸⁴⁰

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Aufwendungsersatz analog § 36a Abs. 3 dem Grunde nach zu. Diese Regelung ist auf jugendhilferechtliche Leistungen, welche die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreffen, entsprechend anzuwenden. Die Klägerin hatte aus § 24 Abs. 1 S. 1 und aus § 3 Abs. 1 SächsKitaG mit der Vollendung ihres dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Besuch eines Kindergartens gegen den Beklagten als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Anspruch auf Besuch eines Kindergartens richtet sich nach § 3 Abs. 1 S. 2 SächsKitaG gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind nach § 1 Abs. 1 SächsLJHG die Landkreise und kreisfreien Städte. Dem stehen die Regelungen in § 4 und § 9 SächsKitaG nicht entgegen. In § 4 S. 2 SächsKitaG ist lediglich festgelegt, dass der Betreuungsbedarf u. a. bei der Wohnortgemeinde anzumelden ist. Nach § 9 Abs. 1 SächsKitaG können u. a. Gemeinden Kindertageseinrichtungen betreiben; sie sind gemäß § 9 Abs. 3 SächsKitaG zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet, wenn kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder hierzu bereit ist. Die Entgegennahme von Anmeldungen und eine mögliche Trägerschaft sind aber nicht zwingend mit der Zuweisung eines Betreuungsplatzes verbunden.

Die Beigeladene wäre nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I verpflichtet gewesen, die Mitteilung der Eltern vom 21.6.2012 an den Beklagten unverzüglich weiterzuleiten. Die Pflicht zur Weiterleitung aus § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I gilt entsprechend für eine Inkennntnissetzung nach § 36a Abs. 3 S. 1 Nr. 1. Insofern kommt es nicht darauf an, ob eine Weiterleitung tatsächlich erfolgt ist. Denn Sinn und Zweck des § 16 SGB I ist es, den Antragsteller davor zu bewahren, mit seinem Begehren nach Sozialleistungen an den Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung zu scheitern. Dieser Zweck würde aber unterlaufen, wenn es die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, in der Hand hätte, durch eine unterlassene Weiterleitung des Antrags die Leistungsgewährung zu vereiteln.

Zur Selbstbeschaffung von Kita-Plätzen siehe auch bei § 24, für Eingliederungshilfe bei § 35a.

⁸⁴⁰ 14.3.2017 – 4 A 280/16 –, juris.

X. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39)**OVG Nordrhein-Westfalen**⁸⁴¹

Dem besonderen Bedarf im Einzelfall im Sinne des § 39 Abs 4 S. 3 Halbs 2 kann durch die Verdoppelung des Erziehungsbeitrags Rechnung getragen werden.

Auf den verdoppelten Erziehungsbeitrag kann im Einzelfall ein Teil des Pflegegelds gemäß § 37 SGB XI angerechnet werden, wenn sich die durch den verdoppelten Erziehungsbeitrag und das Pflegegeld abgedeckten Bedarfe überschneiden; hier: im Bereich der Mobilität.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁴²

In Bezug auf Leistungen gemäß § 39 sind die Personensorgeberechtigten (hier der Vormund) anspruchsberechtigt und nicht das Kind/der Jugendliche. Damit übereinstimmend stellt der mit der Klage angegriffene, an den Vormund adressierte Bescheid darauf ab, dass dem Vormund („Ihnen“) Hilfe zur Erziehung in Gestalt von Vollzeitpflege (§ 33) gewährt worden sei

OLG Stuttgart⁸⁴³

Der Erziehungskostenanteil des für das erste und für das zweite Pflegekind nach §§ 27, 33, 39 gewährten Pflegegeldes ist nicht als Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 1 ZPO zu werten (entgegen OLG Bremen, 8. 02. 2013, 4 WF 22/13, FamRZ 2013, 1755, 1756 und OLG Nürnberg, 24.03. 2010, 11 WF 329/10, FamRZ 2010, 1361). Allerdings ist nach bisher allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Literatur der Erziehungskostenanteil des für ein Pflegekind nach §§ 27, 33, 39 gewährten Pflegegeldes als Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 1 ZPO zu werten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Kosten der Erziehung deshalb entstünden, weil nicht die Eltern des Minderjährigen diesen betreuten und erzögen, weshalb diese Aufgabe Dritten gegen Entgelt anvertraut werden müsse. Die Hilfeleistung stelle das durch die öffentliche Hand erbrachte Entgelt für den mit der Betreuung und Erziehung verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand dar

Das Pflegegeld nach §§ 27, 33, 39 sei nicht mit einem nach § 37 SGB XI gewährten Pflegegeld gleichzusetzen. Die Nichtanrechnung des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI beruhe auf dem in § 13 Abs. 5, Abs. 6 SGB XI zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, das Pflegegeld sowohl dem Pflegebedürftigen als auch der Pflegeperson möglichst ungeschmälert zu erhalten. Dahinter stehe das sozialpolitische Anliegen, die häusliche Pflege zu fördern und die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu stärken. Derartige sozialpolitische Anliegen würden mit dem nach §§ 27, 33, 39 gewährten Pflegegeld nicht verfolgt. Dementsprechend fehle es auch an einer dem § 13 Abs. 5 und 6 SGB XI entsprechenden gesetzlichen Regelung im SGB VIII

Der Senat schließt sich dieser Ansicht indes nicht an. Vielmehr ist der Erziehungsbeitrag für das erste und für das zweite Pflegekind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

a) Ausgangspunkt für die Beurteilung, welche Behandlung der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Verfahrens-

841 Beschl. v. 30.10.2017 – 12 A 55/17 –, juris.

842 24.7.2017 – 12 E 132/17 –, juris.

843 Beschl. v. 3.4. 2017 – 15 WF 51/17; MDR 2017, 901-902; FamRZ 2017, 1587-1589.

kostenhilfe zu erfahren hat, ist § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO. Nach § 76 Abs. 1 FamFG iVm § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO gehören zum Einkommen im Sinne der Verfahrenskostenhilfe alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Diese Definition stimmt wörtlich mit der Definition in § 82 Abs. 1 SGB XII überein. Zudem wird hinsichtlich der vom Einkommen vorzunehmenden Abzüge in § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ZPO auf § 82 Abs. 2 SGB XII verwiesen. Daraus wird deutlich, dass der Einkommensbegriff des § 115 Abs. 1 ZPO an denjenigen des Sozialhilferechts anknüpft. Dies erklärt sich auch daraus, dass Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege darstellt

- b) Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum bis zum 31.3.2011 geltenden Recht hatte der Erziehungsbeitrag nach dem SGB VIII bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Einkommens als zweckbestimmte Leistung nach § 11 Abs. 3 S. 1 lit. a SGB II aF unberücksichtigt zu bleiben. Zur Begründung verwies das Bundessozialgericht darauf, dass der Erziehungsbeitrag in erster Linie notwendiger Unterhalt des Pflegekindes sei. Die daneben nach allgemeiner Ansicht im Erziehungsbeitrag enthaltene Anreizfunktion diene ebenfalls nicht vorrangig dem Zweck, den Lebensunterhalt der pflegenden Personen sicherzustellen, sondern solle die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Aufnahme von Pflegekindern stärken. Dieser Anreiz sei auch bei Personen gerechtfertigt, die im SGB II-Leistungsbezug stünden
- c) Im mit Wirkung ab dem 1.4.2011 neu eingefügten § 11a SGB II hat nunmehr auch der Gesetzgeber selbst zum Ausdruck gebracht, dass der im Pflegegeld für ein erstes und für ein zweites Pflegekind enthaltene Erziehungsbeitrag nicht auf den sozialhilferechtlichen Bedarf der sozialleistungsbedürftigen Pflegeeltern anzurechnen ist, sondern den Pflegeeltern in vollem Umfang verbleiben soll.

Gem. § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Nach § 11a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II sind abweichend von S. 1 Leistungen nach § 39, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden, für das dritte Pflegekind zu 75 % und für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig als Einkommen zu berücksichtigen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Leistungen nach § 39, die für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Kind erbracht werden, unter § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II fallen und insgesamt nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

Sächsisches OVG⁸⁴⁴

Das den Pflegeeltern und gesetzlichen Vertretern eines Hilfeempfängers ausgezahlte Pflegegeld kann dem Hilfeempfänger nicht als Einkommen zugerechnet werden..

XI. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

Siehe hierzu die Einführung in ZFSH/SGB 2017, 596.

⁸⁴⁴ Beschl. v. 14.2.2017 – 3 D 88/16 –, juris.

1. Zeitraum der Hilfegewährung /Verselbstständigung

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁴⁵

Für eine Hilfe zum Besuch des Bildungsgangs „Höhere Handelsschule“ und (weitere) Unterbringung in der Außenwohngruppe eines Internats müssen Persönlichkeitsdefizite vorliegen, die einen Anspruch aus § 41 Abs 1 S. 1 auf Beschulung gerade im gewünschten Berufskolleg und Internat begründen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁴⁶

vorgehend VG Gelsenkirchen – 2 K 9266/16

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres eines Hilfeempfängers muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs 1 S. 1 genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahmen gefördert werden könnte.

Hingegen kommt es bei § 53 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX auf einen noch zu fördernden Entwicklungsprozess nicht an.

VG Köln⁸⁴⁷

Gem. § 41 Abs. 1 soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Gemäß dessen Abs. 2 gelten für die Ausgestaltung der Hilfe § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Die Hilfe nach § 41 setzt nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose dahin, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht wird, verlangt § 41 nicht. Zwar ist es Aufgabe und Zielrichtung der Hilfe für junge Volljährige, deren Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern, und es soll die Hilfe so lange wie notwendig, aber in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Doch ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift oder der Systematik des Gesetzes zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zu den genannten Zeitpunkten lediglich das – soweit möglich – anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwick-

845 Beschl. v. 20.9.2017 – 12 B 989/17 –, juris.

846 Beschl. v. 15.9.2017 – 12 E 303/17 –, juris.

847 Beschl. v. 3.8.2017 – 26 L 3115/17 –, juris.

lungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Dabei ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist. Dies gilt unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird.

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Hilfeempfängers gelten hingegen erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfestellung für junge Volljährige. Dann muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden kann,

Der strengere Prüfungsmaßstab ergibt sich aus dem Charakter des § 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 als Ausnahmenvorschrift. Danach wird die Volljährigenhilfe „in der Regel“ nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und soll lediglich „in begründeten Einzelfällen“ darüber hinaus fortgesetzt werden. Dabei muss die Erreichung der mit dieser Hilfe verfolgten Ziele in gesteigertem Maße zu erwarten sein. Zudem darf die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 nur „für einen begrenzten Zeitraum“ über das 21. Lebensjahr des Volljährigen hinaus gewährt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist indes nicht dahingehend auszulegen, dass eine vor dem 21. Lebensjahr begonnene Hilfe erst gar nicht fortgesetzt werden kann, wenn von vornherein absehbar ist, dass sie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – also während des gesamten für eine Hilfe nach § 41 Abs. 1 infrage kommenden Zeitraums – erforderlich bleibt. Eine solche Auslegung kann dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. nicht entnommen werden. Vielmehr sind Fälle denkbar, in welchen das Ende des „begrenzten Zeitraumes“ mit der Vollendung des 27. Lebensjahres zusammenfällt.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁴⁸

Eine attestierte psychische Belastungssituation, die ein Abrutschen in eine reaktive Depression befürchten lässt, erfordert nicht jugendhilferechtliche Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Lebensführung (Verselbständigung).

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁴⁹

Der Antragsteller muss Defizite im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung oder bei der eigenständigen Lebensführung glaubhaft machen, wenn er eine Hilfeleistung in Form der Vollzeitpflege begehrt.

Anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen sein.

2. Eingliederungshilfe als Hilfe für junge Volljährige.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁵⁰

1. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 setzt nicht voraus, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreicht hat. Es ge-

848 Beschl. v. 24. 02.2017 – 12 B 1351/16 –, juris.

849 Beschl. v. 31.1.2017 – 12 B 1212/16 –, juris.

850 Beschl. v. 10.8.2017 – 12 B 754/17 –, juris.

- nügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt.
2. Nach § 14 Abs 1 S. 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist.
 3. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag nach § 14 Abs 1 S. 2 SGB IX unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu.
 4. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, ist der Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs 2 S. 1 SGB IX verpflichtet, den Rehabilitationsbedarf unverzüglich selbst festzustellen.
 5. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Leistungen nach § 5 Nr 1, 2 und 4 SGB IX Rehabilitationsträger sein.
 6. Darauf, ob es im Rahmen von § 41 um Leistungen der Eingliederungshilfe und damit um Teilhabeleistungen geht und ob der Jugendhilfeträger in solchen Fällen Rehabilitationsträger ist, kommt es nicht an.
 7. Der Anwendung von § 14 Abs 1 S. 1 i. V. m. Abs 2 S. 1 SGB IX steht nicht entgegen, dass gemäß § 10 Abs 4 S. 2 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für junge Menschen, die geistig behindert sind, den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch vorgehen.
 8. Die Prüfung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist wertend an deren Auswirkungen für die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten.
 9. Ab einer mittelgradigen Intelligenzminderung, die bei einem Intelligenzquotienten von 35-49 vorliegt, ist die geistige Behinderung wesentlich im Sinne von § 53 Abs 1 SGB XII
 10. Leistungen nach § 53 Abs 1 S. 1, § 54 Abs 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs 1 SGB IX können auch die Unterbringung eines Erwachsenen in einer Pflegefamilie umfassen.

Bayerischer VGH⁸⁵¹

Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar

Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind nach Eintritt der Bewilligungsreife eingetretene Tatsachen, die die Erfolgsaussichten der Klage zugunsten des Klägers verändern, zu berücksichtigen

Bayerischer VGH⁸⁵²

Will ein Hilfeempfänger im vorläufigen Rechtsschutzverfahren durch Erlass einer einstweiligen Anordnung den Jugendhilfeträger zu einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme verpflichten, muss er aufzeigen, dass es sich bei der beanspruchten Maßnahme nach dem Maßstab der sozialpädagogischen Fachlichkeit um die einzig mögliche Maßnahme zur Beseitigung der festgestellten Belastungssituation handelt.

851 Beschl. v. 06. 02. 2017 – 12 C 16.2159 –, JAmt 2017, 207-208.

852 30. 01.2017 – 12 C 16.1693 –, juris.

XII. Inobhutnahme (§§ 42–42f)

1. „reguläre“ (§ 42)

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁵³

Einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, hier bezüglich einer Inobhutnahme, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn sich die Jugendhilfemaßnahme, hier die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs 4 Nr 2, bereits vor Antragstellung durch die Gewährung von einer anderen Jugendhilfeleistung, hier der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs 1, Abs 2 S. 1 i. V. m. § 33 (in Form der Vollzeitpflege erledigt hat.

VG Cottbus⁸⁵⁴

Der Klägerin fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis an der hier begehrten Aufhebung der Inobhutnahmebescheide des Beklagten, deren rechtliche Beschwer bereits vor Klageerhebung entfallen ist. Denn die streitgegenständliche Inobhutnahme ihres Sohnes vom 11.2.2016 ist bereits seit dem 7.7.2016 beendet, nachdem der zuständige Landkreis... für... mit Wirkung von diesem Tage Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 bewilligt hat. Die Inobhutnahme stellt lediglich eine zeitlich begrenzte Maßnahme der Krisenintervention dar, weshalb der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Fällen, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, verpflichtet ist, unverzüglich entweder das Kind herauszugeben oder eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen, § 42 Abs. 3 S. 2. Dementsprechend bestimmt § 42 Abs. 4, dass die Inobhutnahme entweder mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (Nr. 2) endet. Letzteres ist hier der Fall. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens insoweit ohne Bedeutung.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁵⁵

Ist der Minderjährige in den elterlichen Haushalt zurückgekehrt und hat seinen Antrag auf Inobhutnahme damit konkludent zurückgenommen, führt die hieraus resultierende Aufhebung der Inobhutnahme nicht notwendig dazu, dass die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁵⁶

Gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 1 endet die Inobhutnahme durch Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Dem ist die Herausgabe an andere Personen, etwa die Großeltern gleichzusetzen, wenn dies mit Einverständnis der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten geschieht.

⁸⁵³ Beschl. v. 7.9.2017 – 12 E 651/17 –, juris.

⁸⁵⁴ Gerichtsbescheid v. 20.7.2017 – 1 K 1960/16 – JAmt 2017, 607-608.

⁸⁵⁵ 13.7.2017 – 12 B 646/17 –, juris.

⁸⁵⁶ Beschl. v. 13.7.2017 – 12 B 774/17 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁵⁷

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. An einer solchen Gefahr für E. fehlt es hier. Eine Gefahr im jugendhilferechtlichen Sinn liegt – wie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht – dann vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante-Betrachtung bei ungehinderten Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten wird. Andererseits genügt die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts grundsätzlich nicht zur Annahme einer Gefahr. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit insbesondere mit Blick auf das betroffene Schutzgut differenziert werden muss: Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit zu stellen sind. Wo es um den Schutz besonders hochwertiger Schutzgüter geht, kann deshalb auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen. Von letzterem ist im Jugendhilferecht regelmäßig auszugehen. Die von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 „dringende Gefahr“ besteht zwar nicht schon bei einer „bevorstehenden“ oder „drohenden“ Gefahr, aber auch nicht erst bei einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“. Eine lediglich latente Gefahr reicht nicht aus, um eine dringende Gefahr im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu begründen.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁵⁸

Eine Inobhutnahme ist jedenfalls damit beendet, dass sich die in Obhut Genommenen im familiengerichtlichen Verfahren mit dem Aufenthalt in der Einrichtung einverstanden erklären und sich gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 einem Hilfe(plan)verfahren anschließen, aufgrund dessen ein Bescheid ergeht, nach dem sich der Aufenthalt in der Einrichtung als Hilfeförderung gemäß § 19 darstellt.

Anm. d. Verf.: Hilfe nach § 19 ist keine HzE und erfordert daher kein Hilfeplanverfahren nach § 36. Aus § 42 Abs. 3 S. 5 folgt aber, dass nach einer Inobhutnahme ein Hilfeplanverfahren für jede Art von Hilfe einzuleiten ist, das als „Clearingverfahren“ zu verstehen ist.

VG Köln⁸⁵⁹

Dem Antragsteller als nicht personensorgeberechtigtem Elternteil, der sich auch nicht auf eine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 58a berufen kann, vermittelt auch das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) keine Möglichkeit, eine Inobhutnahme gegen den Willen der personensorgeberechtigten Kindesmutter durchzusetzen. Vielmehr steht dieser aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Abwehrrecht gegen eine solche Inobhutnahme zu. Die Eintragung eines hälftigen Kinderfreibetrags in der Steuerkarte oder etwaige – frühere – mündliche Vereinbarungen mit der Kindesmutter sind rechtlich nicht relevant.

857 18.5.2017 – 12 B 528/17 –, juris.

858 8.5.2017 – 12 B 18/17 –, juris.

859 Beschl. v. 5.4. 2017 – 26 L 1330/17 –, juris.

VG Freiburg (Breisgau)⁸⁶⁰

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer Krisenintervention, die darauf gerichtet, die Krisensituation zu beseitigen bzw. ihr mit geeigneten Hilfeangeboten zu begegnen; dagegen ist sie nicht bereits selbst die vom Gesetz intendierte dauerhafte Lösung erzieherischer Probleme. Für den streng vorläufigen Charakter der Inobhutnahme spricht nicht nur der Wortlaut der Regelung – so ist der erste Abschnitt des dritten Kapitels SGB VIII überschrieben mit „vorläufige Maßnahmen“, und auch in der Regelung selbst ist von „vorläufiger“ Unterbringung die Rede (§ 42 Abs. 1 S. 2) –, sondern auch der Umstand, dass eine Inobhutnahme zum effektiven Schutz des Kindes oder Jugendlichen ungeachtet der grundsätzlich bestehenden elterlichen bzw. familiengerichtlichen Entscheidungskompetenz ein unmittelbares Tätigwerden des Jugendamts ermöglicht, welches nicht zur Disposition der Erziehungsberechtigten steht. Vor dem Hintergrund des vorläufigen Charakters der Inobhutnahme regelt § 42 Abs. 3 S. 5, dass, falls die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen, unverzüglich ein Hilfeplanverfahren mit dem Ziel der Gewährung einer Anschlusshilfe einzuleiten ist. In diesem Rahmen ist das Jugendamt verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten – bzw., falls diese keinen Antrag auf die sich als notwendig erweisende Anschlusshilfe stellen, durch ersetzende Entscheidung des Familiengerichts – die Art des jugendhilferechtlichen Bedarfs zu klären und eine Entscheidung über die gebotene Hilfe herbeizuführen. Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel einer Krisenklärung, und damit etwa – bei andauerndem erzieherischen Bedarf – durch Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 30, 34 oder – bei Wegfall eines jugendhilferechtlichen Bedarfs – durch Beendigung der Inobhutnahme, „abgewickelt“ wird. Erfolgt die Inobhutnahme wegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, so hat das Jugendamt diese Gefahr für das Kindeswohl so rasch wie möglich abzuwenden und dafür zu sorgen, dass das Kind bzw. der Jugendliche in ein geordnetes Dasein eingegliedert wird, in welchem seine auf Dauer berechnete Entwicklung und Erziehung gewährleistet erscheint.

Die mögliche Dauer einer Inobhutnahme ist gesetzlich nicht geregelt. Um einen kontinuierlichen Hilfeprozess sicherzustellen und eine Lücke in der sozialpädagogischen Unterstützung zu vermeiden, ist die Inobhutnahme allerdings nicht auf eine akute Notversorgung beschränkt, sondern übernimmt, wie sich aus § 42 Abs. 3 S. 5, Abs. 4 Nr. 2 ergibt, auch eine Clearing-Funktion im Hinblick auf die geeignete und notwendige Anschlusshilfe; mithin geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Inobhutnahme trotz ihres vorläufigen Charakters im Bedarfsfall über die eigentliche Krisensituation hinaus bis zum Abschluss des Hilfeplanungsprozesses andauern kann. Ob im Regelfall ein Zeitraum von drei Monaten für die Inobhutnahme ausreicht, um den mit ihr beabsichtigten Zweck erreichen, mit der Folge, dass regelmäßig längere Zeiträume nicht mehr als dem vorläufigen Charakter des § 42 entsprechend anzusehen sind und ob daraus im Gegenzug gefolgert werden kann, dass eine Inobhutnahme, die weniger als drei Monate andauert, normalerweise als noch gesetzeskonform angesehen werden kann, kann vorliegend dahinstehen. Denn jedenfalls im vorliegenden Fall entspricht ein Zeitraum von gut elf Wochen – 4.12.2011 bis 22.2.2012 – für die hier in Rede stehende Inobhutnahme angesichts der konkreten Umstände gemäß § 89f Abs. 1 (noch) den Vorschriften des SGB VIII.

Sind für die Inobhutnahme und für mögliche Anschlusshilfen unterschiedliche Träger zuständig – was nicht nur bei einem Umzug des bzw. der Sorgeberechtigten während der

860 Urt. v. 1.3. 2017 – 4 K 3020/15 –, EuG 2017, 384-396.

laufenden Inobhutnahme, sondern auch dann der Fall sein kann, wenn der tatsächliche Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen vor der Inobhutnahme und der gewöhnliche Aufenthaltsort seiner Sorgeberechtigten auseinanderfallen -, stellt sich die Frage, inwieweit es Aufgabe des gemäß § 87 für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamts ist, ungeachtet seiner fehlenden Zuständigkeit für weitere Maßnahmen das Hilfeplanverfahren selbst und in eigener Verantwortung durchzuführen. § 42 Abs. 3 S. 5 spricht nur auf den ersten Blick dafür, die Verantwortung für den die Anschlusshilfe steuernden Hilfeplanungsprozess bei dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zu sehen, denn dort ist lediglich von der „Einleitung“ des Hilfeplanverfahrens, nicht von dessen „Durchführung“ die Rede. Zwar wird es für den Fall einer ungeteilten Zuständigkeit des Jugendamts für die Inobhutnahme wie auch für Anschlussmaßnahmen mit der Einleitung des Hilfeplanverfahrens nicht sein Bewenden haben können, wird dieses vielmehr vom Jugendamt zügig durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden müssen; der Wortlaut der Regelung spricht aber jedenfalls nicht dagegen, im Falle divergierender Zuständigkeiten zwischen der Einleitung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens zu trennen. Auch § 42 Abs. 4 Nr. 2, wonach die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, bestimmt nicht, welche Behörde diese Entscheidung trifft, enthält insbesondere – anders als etwa Abs. 3 der Vorschrift – keine Aufgabenzuweisung an das nach § 87 für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt. Sähe man dessen ungeachtet das nach § 87 zuständige Jugendamt in der fachlichen Verantwortung für den gesamten, die Anschlusshilfe konstituierenden und sie präjudizierenden Hilfeplanungsprozess, hätte dies zur Konsequenz, dass dem für die Anschlusshilfe zuständigen Sozialleistungsträger nur noch die Aufgabe verbliebe, den auswärts – und ggf. ohne Kenntnis der spezifischen örtlichen Verhältnisse – konzipierten Hilfeplan umzusetzen und die Kosten hierfür zu tragen, was zu erheblichen Friktionen führen und die angestrebte Kontinuität des Hilfeprozesses gefährden könnte. Entscheidend gegen die Annahme, das nach § 87 für die Inobhutnahme Jugendamt und nicht der für die Anschlusshilfe zuständige Sozialleistungsträger trage die fachliche Verantwortung für den die Anschlusshilfe konstituierenden Hilfeplanungsprozess, spricht ferner die Überlegung, dass die Anschlusshilfe nicht notwendig eine solche aus dem Bereich des SGB VIII sein muss, sondern, wie sich auch aus § 42 Abs. 4 Nr. 2 ergibt, der allgemein von „Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch“ spricht, beispielsweise auch eine Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche nach §§ 53 ff. SGB XII oder stationäre Krankenbehandlung nach SGB V sein kann, für die andere Leistungsträger zuständig sind; in diesen Fällen fehlte dem nach § 87 zuständigen Jugendamt sowohl die sachliche Zuständigkeit als auch das fachliche Know-how für die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens. Vor diesem Hintergrund ist § 42 Abs. 3 S. 5 bei einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit nach § 87 und derjenigen für die Anschlusshilfe dahin auszulegen, dass dem nach § 87 zuständigen Jugendhilfeträger zunächst lediglich eine Initiativpflicht auferlegt ist dahingehend, den für mögliche Anschlusshilfen zuständigen Sozialleistungsträger über die eingetretene Situation und den bisher erreichten Stand des Clearingprozesses zu informieren, damit jener in die Lage versetzt wird, den Hilfeplanprozess in eigener fachlicher Verantwortung fortzuführen und entsprechende Maßnahmen zu gewähren; der sachlich und örtlich zuständige Sozialleistungsträger hat den Fall damit bereits vor Beendigung der Inobhutnahme in seine eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Eine derart klare Zuweisung der fachlichen Verantwortung an den endgültig zuständigen Leistungsträger ist insbesondere auch der Auffassung vorzuziehen, wonach zwar das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt für den Hilfeplanungsprozess verantwortlich sein soll, dieses gleichwohl aber nur erste Perspektiven entwickeln und ohne Einschaltung des Heimatjugendamts keine Zusagen im Hinblick auf weiterführende Hilfen machen dürfe, denn eine derartige, in ihrem konkreten Inhalt nur schwer fassbare Aufgabenverteilung, die von Ge-

setzes wegen nicht gefordert ist, verkompliziert den Hilfeplanungsprozess und läuft damit dem in § 42 angelegten Gebot zügiger Krisenklärung zuwider. Eine Auslegung des § 42 Abs. 3 S. 5 dahingehend, dass für den Hilfeplanungsprozess der endgültig zuständige Sozialleistungsträger verantwortlich ist, darf allerdings nicht dazu führen, den vorläufigen Charakter der Inobhutnahme zu unterlaufen. Aus diesem Grunde ist das gemäß § 87 zuständige Jugendamt mit der Information des für Anschlusshilfen zuständigen Sozialleistungsträgers nicht gänzlich aus seiner Steuerungsverantwortung entlassen; vielmehr hat es, wenn der eigentlich zuständige Träger nicht bereit ist, den Fall und damit das Hilfeplanverfahren zu übernehmen, gleichwohl auf eine Beendigung der Inobhutnahme hinzuwirken und im Einzelfall ggf. gemäß § 43 Abs. 1 SGB I bzw. gemäß § 86d vorläufig über die geeignete und erforderliche Anschlusshilfe zu entscheiden.

Anm. d. Verf.: Urteile aus Freiburg sind – jedenfalls soweit sie das Jugendhilferecht betreffen – durchweg sorgfältig begründet. Wie auch dieser Fall zeigt, erweist sich § 42 selbst als „Paragraphen-Notfall“, der nach eindeutiger Normierung verlangt.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁶¹

Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung setzt jedenfalls voraus, dass die Einrichtung für die Betreuung geeignet ist.

Bayerischer VGH⁸⁶²

Bei der Antrags- bzw. Klagebefugnis folgt die mögliche Rechtsverletzung durch eine Inobhutnahme aus dem verfassungsrechtlich in Art 6 Abs 2 GG garantierte Elternrecht, dem als Grundrecht eine Abwehrdimension gegen staatliche Eingriffe zukommt. Eine Inobhutnahme tangiert nicht ausschließlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sondern darüber hinaus auch diejenigen Teile der elterlichen Sorge, die im vorliegenden Fall bei den Antragstellern verblieben waren, so insbesondere die Gesundheitsfürsorge für L., das Recht, Sozialleistungen zu beantragen sowie vor allem das von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Recht, L. zu erziehen (vgl. hierzu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 61 ff., 123). Soweit in der VGlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, eine durch staatliche Institutionen veranlasste Inobhutnahme tangiere allein das Aufenthaltsbestimmungsrecht und lasse im Übrigen die Personensorge der Eltern – vergleichbar der Rechtsstellung eines sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt – unberührt, ist dem nicht zu folgen. Vielmehr erweisen sich die durch eine Inobhutnahme bewirkten Beschränkungen des Erziehungsrechts wie auch der Gesundheitsfürsorge durch die zwangsweise herbeigeführte Trennung des Kindes von den leiblichen Eltern und die Reduzierung auf ein Umgangsrecht bei der Pflegefamilie als geradezu offenkundig.

Grundvoraussetzung einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 bildet zunächst eine dringende Gefahr für das Kindeswohl (vgl. zum Gefahrenbegriff Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 25 f.;). Eine dringende Gefahr im Sinne der genannten Bestimmung muss indes – angesichts des mit der Inobhutnahme bewirkten schwerwiegenden Eingriffs in das Elternrecht – stets eine konkrete Gefahr sein. Eine lediglich latente bzw. abstrakte Gefahr für das Kindeswohl reicht zur Rechtfertigung einer Inobhutnahme hingegen nicht aus. Allein der Hinweis auf eine abstrakte Gefährdungssituation (durch die Gefahr des Drogenrückfalls der Antragsteller) ohne einen einzigen Anhalts-

861 Beschl. v. 21.2.2017 – 12 B 1529/16 –, juris.

862 Beschl. v. 9.1.2017 – 12 CS 16.2181 –, JAmT 2017, 132-134; NJW 2017, 1976-1978; FamRZ 2017, 1136-1138 m. Anm. 1120-1122; BayVBl 2017, 783-786.

punkt für eine konkrete Gefährdung von L. kann die hoheitliche Maßnahme der Inobhutnahme nicht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Eltern und deren sozio-ökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes gehören und es demzufolge nicht dem Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG unterfällt, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen. Es berechtigt daher nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, die Eltern bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten. Für die Annahme einer Gefährdung des Kindeswohls – im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sogar einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl – bedarf es daher stets einer hinreichenden Tatsachengrundlage, aus der ablesbar ist, dass entweder bereits ein Schaden beim Kind eingetreten oder aber bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Sofern § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a ferner verlangt, dass die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprochen haben, lag auch diese Voraussetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt am 17.8.2016 nicht vor. Personensorgeberechtigt für L. war am 17. August trotz Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach wie vor die Antragstellerin zu 1. Zwar haben sie wie auch der Antragsteller zu 2. den Mitarbeitern des Antragsgegners am 17.8.2016 L. schlussendlich übergeben, nicht ohne jedoch zum Ausdruck zu bringen, dass sie mit der Inobhutnahme und der Unterbringung von L. in einer Pflegefamilie nicht einverstanden sind. So hat insbesondere der Antragsteller zu 2. noch versucht, die Inobhutnahme durch einen Anruf beim zuständigen Familienrichter beim Amtsgericht Freyung zu verhindern. Dass die Antragsteller in der konkreten Situation der Inobhutnahme letztlich Ls Mitnahme toleriert haben, ist nicht mit einem fehlenden Widerspruch gegen die Inobhutnahme gleichzusetzen (problematisch insoweit Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 31)..

Ebenso wenig war die insoweit alternative Tatbestandsvoraussetzung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b, nämlich dass eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, beim Vollzug der Inobhutnahme am 17.8.2016 gegeben („Vor der Inobhutnahme muss tatsächlich versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen.“; Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 34). Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass die den Anlass der Inobhutnahme bildende „Gefährdung“ von L. durch den Amphetaminkonsum der Antragstellerin zu 1., deren Vorliegen unterstellt, bereits Anfang August 2016 erfolgte und nichts dafür ersichtlich ist, dass es dem Antragsgegner nicht möglich gewesen wäre, das Ergehen einer familienrechtlichen Entscheidung, insbesondere eines Eilbeschlusses, abzuwarten, zumal es, wie bereits dargelegt, am 17.8.2016 an einer konkreten Gefahr für L. ersichtlich gefehlt hat. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Familiengerichts ist seitens des Antragsgegners kein Eilantrag gestellt worden. Somit waren auch die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b nicht gegeben.

Darüber hinaus wahrte die Inobhutnahme vom 17.8.2016 auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht (zur diesbezüglichen „Erforderlichkeit“ einer Inobhutnahme vgl. Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 27). Als milderes Mittel, mit dem sich die Antragsteller einverstanden erklärt hätten und die dem Antragsgegner am 17.8.2016 auch vorgeschlagen wurde, hätte sich die vorübergehende Unterbringung von L. bei der Mutter des Antragstellers zu 2. angeboten. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hätte sich diese Maßnahme auch nicht als ungeeignet erwiesen, insbesondere weil es hierbei nur darum geht, den kurzen Zeitraum bis zur unverzüglichen Herbeiführung der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 42 Abs. 3 S. 2 mit einer Sofortmaßnahme abzudecken. Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter des Antragstellers zu 2.

den Antragstellern innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen gewissermaßen „Zugriff“ auf L. gegeben und damit eine drohende Gefahr für das Kindeswohl begründet hätte, sind aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich.

2. Vorläufige (§§ 42a–42f)

a) Verteilung

VG Leipzig⁸⁶³

Bei der Entscheidung über die Zuweisung zu einem Jugendamt nach § 42b Abs. 3 S. 1 handelt es sich um eine gebundene Entscheidung in der Form, dass die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung nicht zu überprüfen ist. Das ergibt sich aus der Auslegung des Wortlauts der Norm. Der Antragsgegner ist vielmehr an die Verteilungsentscheidung des Bundesverwaltungsamtes gebunden und hat seinerseits im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens den Antragsteller gem. § 42b Abs. 3 S. 1 und 2 landesintern einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zuzuweisen (vgl. ausführlich Kepert, LPK-SGB VIII, 6. Aufl., 2016, § 42b Rn. 4 ff).

Soweit der Amtsvormund des Antragstellers meint, dass eine derartige Rechtsauffassung bedeuten würde, dass der Antragsteller keinerlei Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eventuell willkürliches Behördenverhalten hätte, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar ist es zutreffend, dass die Entscheidung des Jugendamtes im Hinblick auf die Anmeldung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zur Verteilung durch das Bundesverwaltungsamt durch den Betroffenen selbst nicht angefochten werden kann: Allerdings folgt daraus nicht, dass der unbegleitete ausländische Minderjährige deswegen völlig rechtsschutzlos gegen eine vermeintlich willkürliche Verteilung wäre. Wie das Gericht bereits mit Schreiben an den Amtsvormund des Antragstellers vom 7.6.2017 mitgeteilt hat, bietet § 88a Abs. 2 S. 3 dem Antragsteller die Möglichkeit, eine (bundeslandübergreifende) Umverteilung in einen konkret von ihm zu benennenden Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes zu erwirken. Diese Vorschrift eröffnet dem betroffenen Minderjährigen die Möglichkeit der Berücksichtigung von Gründen des Kindeswohls bzw. von vergleichbarem Gewicht, die er im Rahmen der Entscheidung der Anmeldung zur Verteilung als übergegangen vermutet. Entgegen der Auffassung des Amtsvormundes des Antragstellers handelt es sich dabei auch um ein subjektives Recht des Betroffenen auf einen solchen Wechsel, das durch den gerichtlich bestellten Vertreter wahrgenommen werden kann. Der Anspruch richtet sich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des zu benennenden Jugendamtes, die gerichtlich mit einer Verpflichtungsklage (ggf. verbunden mit einem Eilantrag) überprüfbar ist.

Bei der Entscheidung über die Zuweisung zu einem Jugendamt nach § 42b Abs. 3 S. 1 handelt es sich um eine gebundene Entscheidung in der Form, dass die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung durch den Antragsgegner nicht zu überprüfen ist. Bereits der Wortlaut der Norm („weist zu“) legt diese Auslegung nahe. Die Gesetzgebungsmaterialien geben zur Frage, ob dem zur Aufnahme verpflichteten Land eine Überprüfungscompetenz zukommt, keine Auskunft. Es widerspräche allerdings dem Sinn und Zweck einer möglichst zeitnahen Verteilung (BT-Drs. 18/5921, S. 24 f.), wenn sich das zur Aufnahme verpflichtete Land selbst als unzuständig erklären könnte. Insoweit liefe der unbegleitete ausländische Minderjährige Gefahr, dass sich kein Träger für seine Inobhutnahme als zuständig erachtet. Ein Zustand, in dem sich der besonders schutzbedürftige

⁸⁶³ 20.6.2017 – 6 L 403/17.A –, juris.

unbegleitete ausländische Minderjährige „in orbit“ befinden könnte, wäre untragbar. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht die Verankerung der Ausschlussgründe eines Verteilungsverfahrens in § 42b Abs. 4 unmittelbar nach dem hier maßgebenden Abs. 3. Diese „Platzierung der Ausschlussgründe“ in § 42b wird zu Recht als systematisch verfehlt kritisiert. In dieser Vorschrift ist nämlich von der Durchführung eines Verteilungsverfahrens bzw. wann dieses ausgeschlossen ist die Rede. Das Verteilungsverfahren geht der landesinternen Zuweisung zwingend voraus, wobei die Voraussetzungen der Anmeldung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zum Verteilungsverfahren durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme festzustellen sind. Insoweit entspricht es der überwiegenden Auffassung, dass § 42b Abs. 4 im Rahmen der Entscheidung des Jugendamtes der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 2 S. 2 zur Anwendung kommt (Kepert, LPK-SGB VIII, 6. Aufl., 2016, § 42a Rn. 10 ff.).

Auch die in dem angefochtenen Bescheid gesetzte Rechtsfolge ist nicht zu beanstanden, da der Antragsgegner bei der Auswahl des nach § 42b Abs. 3 S. 1 und 2 geeigneten Jugendamtes nicht ermessensfehlerhaft entschieden hat. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die einen behördlichen Ermessensspielraum eröffnen. In einem solchen Fall ist schon aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob der angefochtene Verwaltungsakt unter einem Ermessenfehler leidet (§ 114 S. 1 VwGO). Ein solcher Fehler ist hier nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Antragsgegner das ihm zustehende Ermessen bei der Zuweisungsentscheidung erkannt und dieses zweckentsprechend im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensspielraumes ausgeübt. Die Regelung des § 42b Abs. 3 S. 2 sieht vor, dass bei der Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger deren spezifische Schutzbedürfnisse und Bedarfe maßgeblich sind. Dementsprechend soll eine Zuweisung an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich erfolgen, die besondere Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben. Daneben eröffnet § 42b Abs. 8 dem jeweiligen Bundesland die Möglichkeit, einen landesinternen Schlüssel für die Verteilung auf die einzelnen Jugendämter festzulegen. Von dieser Möglichkeit hat der Antragsgegner Gebrauch gemacht und in § 32a LJHG folgende Regelung getroffen: „Gem. Abs. 1 der Norm weist die Verwaltung des Landesjugendamtes unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach § 42b Abs. 3 den Jugendämtern im Rahmen einer Aufnahmequote zu, soweit nicht die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen eine Abweichung von der nach dieser Aufnahmequote aufzunehmenden Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gebieten. Gem. § 32a Abs. 2 S. 1 LJHG richtet sich die Aufnahmequote nach dem Anteil der Einwohner des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ermittelt die Zahl der aufzunehmenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen werktäglich durch einen Abgleich der aktuellen Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die ein Jugendamt nach den §§ 42 und 42 a in Obhut genommen hat oder denen es Hilfen nach dem SGB VIII gewährt, und der volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, denen es weiter Hilfe nach § 41 gewährt, mit der Aufnahmequote nach S. 1; Nachkommastellen sind auf die nächste volle Zahl aufzurunden (S. 2). Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann einem Jugendamt eine höhere Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zuweisen, wenn es die Bereitschaft hierzu angezeigt hat und dies einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung dient; Abs. 1 bleibt unberührt (S. 3).“ Diese Zuweisungsspezifizierung ist sachgerecht, da sie sowohl die Interessen der Landkreise und Kreisfreien Städte als auch die Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Der Antragsgegner hat von seinem Aus-

übungsermessen auch fehlerfrei Gebrauch gemacht. Es ist nicht zu beanstanden, dass er für die landesinterne Zuweisung einerseits die Erfüllung der Aufnahmequote der Landkreise und Kreisfreien Städte und andererseits gem. § 42b Abs. 3 S. 2 die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe des Antragstellers zugrunde gelegt hat. Insbesondere hat der Antragsgegner das Jugendamt des Landratsamtes des Landkreises... als geeignet angesehen, eine dem Kindeswohl gerecht werdende Betreuung des Antragstellers zu gewährleisten und diesen Umstand in seine Entscheidung einbezogen sowie ausreichend gewichtet. Das Jugendamt des Landratsamtes des Landkreises... habe nämlich aufgrund vorangegangener Zuweisungen bereits Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger erworben. Es sind weder Umstände ersichtlich noch wurden diese von dem Amtsvormund des Antragstellers vorgetragen, die geeignet sind, Zweifel an dieser behördlichen Einschätzungsprärogative zu säen. Der Amtsvormund des Antragstellers hat lediglich vorgetragen, dass der Antragsteller aufgrund seines psychischen Zustandes nicht hätte zur Verteilung angemeldet werden dürfen. Warum jedoch das Jugendamt des Landratsamtes des Landkreises... nicht in der Lage sein soll, eine dem Kindeswohl gerecht werdende Betreuung zu gewährleisten, ist damit allerdings nicht aufgezeigt.

b) Altersfeststellung

Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 1.11.2015 in § 42f Abs. 1 und 2 ausdrücklich gesetzlich normiert. Er regelt für minderjährige unbegleitete Ausländer ein 4-stufiges Verfahren: die Minderjährigkeit ist (erstens) durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. In 80 % der Fälle fehlen die Ausweispapiere oder sind nicht aussagekräftig (z. B. bietet das afghanische Personenstandswesen keine Gewähr für die Richtigkeit des in einer sog. Tazkira angegebenen Geburtsdatums). Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, ist (zweitens) die Selbstauskunft des Betroffenen einzuholen („Primat der Selbstauskunft“). Sie schließt – unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – in jedem Fall eine Befragung des Betroffenen ein, in der dieser mit den Zweifeln an seinen Angaben zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Begegnet die Selbstauskunft Zweifeln, ist (drittens) eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Das Verfahren ist stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamts durchzuführen. Bleibt die Betrachtung des Erscheinungsbildes (z.B. Bartwuchs; körperliche Entwicklung, nicht aber Sexualorgane) ohne zweifelsfreies Ergebnis, hat das Jugendamt von Amts wegen (viertens) eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen (z.B. Röntgenuntersuchung von Hand und Schlüsselbein, zahnärztliche Untersuchung, sexuelle Reifezeichen, altersrelevante Entwicklungsstörungen). Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung des Minderjährigen und (zusätzlich) seines (gesetzlichen) Vertreters (Vormund) erfolgen. Diese sind nicht verpflichtet, die Einwilligung zu geben. Die Untersuchung kann also nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Bei fehlender Einwilligung kann das Jugendamt lediglich seine Ermittlung der Minderjährigkeit einstellen und damit die vorläufige Inobhutnahme verweigern. Ob ein „Zweifelsfall“ vorliegt, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff (ohne Beurteilungsspielraum des Jugendamts) umfassender VGlicher Kontrolle. Die Zweifelsregel des Art. 25 Abs. 5 Abs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU gebietet, bei nicht ausräumbaren Zweifeln vom Vorliegen der Minderjährigkeit auszugehen („in dubio pro puero“). Näher zum Ganzen Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018).

VG Berlin⁸⁶⁴

Nach § 34a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung für den Fall an, dass ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Königreich Schweden, wo der Antragsteller bereits am 25.6.2015 einen Asylantrag gestellt hat, der nach Prüfung in der Sache abgelehnt wurde, ist nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 (Dublin III-VO) für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers zuständig. Zwar hat der Antragsteller am 10.6.2015 und damit zuerst in Ungarn einen Asylantrag gestellt. Da er zum Zeitpunkt der Antragstellung in Schweden nach allen für ihn erfassten Geburtsdaten noch minderjährig war, ergibt sich die Zuständigkeit Schwedens jedoch aus Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO. Die Zuständigkeit Schwedens besteht auch nach der dortigen Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers fort. Dies folgt aus der gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO bestehenden Verpflichtung des zuständigen Mitgliedstaats zur Wiederaufnahme eines Antragstellers, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder sich ohne Aufenthaltstitel dort aufhält. Dementsprechend hat sich Schweden mit Schreiben vom 4.8.2017 gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO zur Wiederaufnahme des Antragstellers bereit erklärt. Die nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO zu beachtende Überstellungsfrist ist noch nicht abgelaufen. Systemische Schwachstellen des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründen und die Antragsgegnerin gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO zur Fortsetzung der Zuständigkeitsprüfung bzw. eigenen Durchführung des Asylverfahrens verpflichten würden, sind im Falle Schwedens nicht ersichtlich und werden von dem Antragsteller auch nicht geltend gemacht. Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Antragsgegnerin liegen ebenfalls nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO nicht die Zuständigkeit der Antragsgegnerin. Danach ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen, der keine sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten hat, der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu der Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO inhaltlich entsprechenden Vorgängerbestimmung des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (Dublin II-VO) ist diese Regelung so zu verstehen, dass der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich der Minderjährige gerade aufhält, auch wenn er bereits in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt hat (vgl. EuGH, Urt. vom 6.6.2013 – C-648/11 –, juris).

Der Antragsteller war jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland kein Minderjähriger mehr. Minderjähriger ist nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. i) Dublin III-VO ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren. Für die Frage der Minderjährigkeit ist anders als der Antragsteller meint nicht auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Schweden, sondern auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland abzustellen. Das Kriterium der Minderjährigkeit unterfällt zunächst nicht der „Versteinerungsregel“ in Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO. Vielmehr ist das jeweils aktuelle Alter des Asylbewerbers bei Antragstellung für seine Einordnung und die Anwendung von

864 18.12.2017 – 9 L 676.17 A –, juris.

Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO relevant. Nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO wird bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Zwar spricht der Wortlaut dieser Regelung dafür, dass alle im Kapitel III der Dublin III-VO genannten Kriterien der „Versteinerung“ unterfallen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind jedoch bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Der Zusammenhang bzw. die Gesetzessystematik und die Ziele bzw. der Sinn und Zweck der verschiedenen Zuständigkeitskriterien sprechen vorliegend dafür, dass das Kriterium der Minderjährigkeit nicht unter die in Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Kriterien zu subsumieren ist. Das Kapitel III der Dublin III-VO enthält verschiedene Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, wie die Minderjährigkeit (Art. 8 Dublin III-VO), das Vorhandensein von Familienangehörigen (Art. 9 bis 11 Dublin III-VO), die Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Art. 12 Dublin III-VO) und die Modalitäten der Einreise (Art. 12 bis 15 Dublin III-VO). Diese Kriterien lassen sich systematisch in Kriterien einteilen, die an den jeweiligen Mitgliedstaat oder die Person des Antragstellers anknüpfen. Erstere Kriterien dienen der Entscheidung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Sachnähe des jeweiligen Mitgliedstaates. Die an die Person des Antragstellers anknüpfenden Merkmale – wie die Minderjährigkeit – dienen hingegen dem Schutz des Antragstellers. Bei der weiteren Auslegung ist in systematischer Hinsicht auf die in Kapitel II „Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien“, insbesondere in Art. 6 Dublin III-VO enthaltenen Garantien für Minderjährige abzustellen. Aus der Position dieses Artikels unter den allgemeinen Grundsätzen erschließt sich dessen Bedeutung auch für die Auslegung der folgenden Art. 6 Dublin III-VO lassen sich verschiedene Verfahrensgarantien insbesondere für unbegleitete Minderjährige entnehmen, wie die Bestellung eines Vertreters (Abs. 2) und die Beschäftigung von geeignet geschultem Personal für die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger (Abs. 4 Unterabsatz 3). Auch aus Art. 12 Abs. 3 der Durchführungsverordnung ergeben sich besondere Verfahrensgarantien für Minderjährige, wie der Umstand, dass das persönliche Gespräch nach Art. 5 Dublin III-VO im Beisein des in Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Vertreters zu führen ist. Sämtliche zuvor genannte Vorschriften implizieren, dass die Bearbeitung des Antrages eines unbegleiteten Minderjährigen besonderer Schutzvorkehrungen und Hilfestellungen bedarf, die jedoch auch mit Rücksicht auf die nicht gewünschte Bevormundung eines erwachsenen Antragstellers nur dann Anwendung finden können, wenn dem Mitarbeiter des jeweiligen Mitgliedstaates auch tatsächlich ein minderjähriger Antragsteller gegenüber sitzt. Die sich in systematischer Hinsicht ergebende Orientierung an der tatsächlichen Notwendigkeit des Schutzes eines Minderjährigen lässt sich auch auf die Kriterien der Zuständigkeitsbestimmung übertragen. So verweist Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 Dublin III-VO ausdrücklich im Rahmen der Ermittlung von Familienangehörigen auf den Zweck der Durchführung des Art. 8 Dublin III-VO und verdeutlicht damit eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Schutz des tatsächlich Minderjährigen und dem Verfahren der Zuständigkeitsbestimmung.

Ebenso ist nach dem Sinn und Zweck der Zuständigkeitskriterien davon auszugehen, dass nur solche Kriterien von der Versteinerungsklausel erfasst sind, die an die Mitgliedstaaten anknüpfen, wie beispielsweise die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums bzw. die Grenzüberschreitung, da hiervon unmittelbar die Sachnähe zur Durchführung des Asylverfahrens abgeleitet werden kann. Das Kriterium der Minderjährigkeit hingegen dient allein dem Schutz des Minderjährigen und kann deswegen auch nur so lange von Relevanz sein, wie es tatsächlich erfüllt ist. So ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Dublin III-

VO, dass das Wohl des Kindes in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten ist. Darüber hinaus lässt sich dem Erwägungsgrund 13 der Dublin III-VO entnehmen, dass für unbegleitete Minderjährige gerade aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden. Zu diesen Verfahrensgarantien gehört auch der Umstand, dass der Mitgliedstaat für das Asylverfahren des Minderjährigen zuständig ist, in dem er sich gerade aufhält, unabhängig von der Zahl bzw. dem Status der bereits gestellten Anträge in anderen Mitgliedstaaten. Denn das Wohl des Minderjährigen steht insoweit über dem Gesichtspunkt, dass die einmal festgelegte Zuständigkeit grundsätzlich nicht mehr geändert werden soll. So hat der EuGH [...] in seinem Ur. vom 6.6.2013 – C-648/11 –, juris, maßgeblich auf das Ziel des Schutzes der unbegleiteten Minderjährigen abgestellt, die zu einer Kategorie besonders gefährdeter Personen gehörten und deswegen von der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat auszunehmen seien. Vorliegend greifen diese am Schutzziel orientierten Auslegungsgründe jedoch nicht mehr. Denn ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller nicht mehr in diese schutzbedürftige Gruppe hineinfällt, besteht kein Grund mehr dafür, ihn gesondert zu behandeln und von dem Überstellungsverfahren auszunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Dublin III-VO grundsätzlich dem Zweck dient, den Asylantrag nur in einem einzigen Staat zu prüfen, Art. 3 Abs. 1 S. 2 Dublin III-VO, vgl. EuGH, Ur. vom 6.6.2013 – C-648/11 –, juris, kann die Möglichkeit, Folgeanträge oder sonstige weitere Anträge in allen Mitgliedstaaten zu stellen und den Mitgliedstaat auf die inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen des Wiederaufgreifens eines Verfahrens zu verweisen, nur für den Fall der tatsächlich noch bestehenden Minderjährigkeit von Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO erfasst sein. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten im Sinne von Art. 21 GR-Charta erscheint die Versteinerung des Kriteriums der Minderjährigkeit und damit einer Ungleichbehandlung von zwei volljährigen Asylbewerbern, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in das Gebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind, nicht sachgerecht. Es liegt jedenfalls nicht auf der Hand, dass ein 18-jähriger Asylantragsteller als weniger schutzwürdig zu behandeln ist als ein 25-jähriger, der mit 17 Jahren seinen ersten Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat.

Allein die Tatsache, dass ein Asylbewerber als Minderjähriger eingereist ist, spricht nicht maßgeblich für seine besondere Schutzbedürftigkeit auch im Erwachsenenalter, zumal gerade die Schutzvorkehrungen für unbegleitete Minderjährige, wie die Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen Ausgleich dieser erhöhten Verletzlichkeit darstellen sollen.“

Von der Minderjährigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt der im Juni 2017 erfolgten Asylantragstellung in Deutschland ist nicht auszugehen. Das vom Bundesamt angenommene Geburtsdatum 31.12.1998, wonach der Antragsteller im Juni 2017 volljährig war, beruht auf der qualifizierten Inaugenscheinnahme des Antragstellers im Sinne von § 42f Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), die zwecks Entscheidung über seine jugendhilferechtliche Inobhutnahme erfolgt ist. Eine solche qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie eine Befragung des Betroffenen durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seinen eigenen Angaben zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren Einzelbegründungsschritten transparent sein (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 29.8.2017 – OVG 6 S. 27.17 –, juris Rn. 4). Dies ist hier der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden, bestehen nicht. Die Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Senatsverwaltung) sowie die Mitarbeiterin der Stiftung zur Förderung sozialer Dienste, welche die qualifizierte Inaugenscheinnahme mit Hil-

fe eines Dolmetschers vorgenommen haben, haben aufgrund im Einzelnen beschriebener äußerer Merkmale (reife Stimme, eingeprägte Stirnfalten, sichtbare Körperbehaarung, deutlich zu sehender Bartwuchs, Vorhandensein von Augenfältchen, deutlich ausgeprägte Nasen-Mundfalte, sehr breite Hände, reife Haut, breite Schultern) und des Verhaltens des Antragstellers im Gespräch, das als ruhig, selbstsicher, lebenserfahren und reif bewertet wurde, darauf geschlossen, dass Volljährigkeit vorliegt. Den in der Akte der Senatsverwaltung enthaltenen Hinweisen zum Verfahren ist zu entnehmen, dass die Altersschätzung von beruflich erfahrenen, in das Spezialgebiet eingearbeiteten Personen vorgenommen wird und die Inobhutnahme nur beendet wird, wenn beide Personen übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann. Die Kammer folgt der in jugendhilferechtlichen Verfahren ergangenen Rechtsprechung des OVGs Berlin-Brandenburg sowie weiterer Obergerichte, dass das äußere Erscheinungsbild im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Neben der Einschätzung zum Verhalten des Antragstellers im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass der Antragsteller die Entscheidung über die Beendigung seiner vorläufigen Inobhutnahme, über die er einen deutlich auf die Annahme der Volljährigkeit und das fiktive Geburtsdatum hinweisenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid erhalten hat, nicht angefochten hat und dass gemäß der Mitteilung der schwedischen Behörden vom 4.8.2017 dort der 30.9.1998 als Geburtsdatum des Antragstellers geführt wird. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die schwedischen Behörden ausweislich der von dem Antragsteller vorgelegten schwedischen Aufenthaltsgestattung zunächst das auf seine Angaben zurückgehende Geburtsdatum 25.6.2001 für ihn geführt haben, ist daraus zu schließen, dass auch in Schweden, wo sich der Antragsteller zwei Jahre lang aufgehalten und ein Asylverfahren durchlaufen hat, eine Altersfeststellung zum Ergebnis der Volljährigkeit im hier entscheidungserheblichen Zeitpunkt kam. Dass es sich um eine „Willkürentscheidung“ handelte, zu der der Antragsteller keine Angaben machen und keine Unterlagen vorlegen kann, ist nicht glaubhaft. Die von dem Antragsteller in Kopie vorgelegte Taskira, auf der seine Angaben zu seinem Lebensalter allein beruhen, stellt seine Volljährigkeit nicht in Frage. Unabhängig davon, dass schon nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Taskira tatsächlich dem Antragsteller zuzuordnen ist, kommt einem solchen Dokument kein Beweiswert zu. Es ist gerichtsbekannt, dass das afghanische Urkundenwesen unzuverlässig ist und dass Taskiren regelmäßig erst viele Jahre nach der Geburt ausgestellt werden, keine einheitliche Qualität aufweisen und die Eintragungen zum Teil nur auf Angaben eines Familienmitglieds oder Schätzungen beruhen. So wurde die Taskira auch hier erst am 25.4.2006 ausgestellt und beruht die sehr ungenaue Altersangabe („6 Jahre alt im Jahr 1385“, was nach Anmerkung des Übersetzers dem Zeitraum vom 21.3.2006 bis 22.3.2007 entspricht) auf einer nicht näher bezeichneten „Einschätzung“. Bei einer Gesamtbewertung ist weder von der Minderjährigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland noch davon auszugehen, dass ein Zweifelsfall vorliegt, der nach Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und die Aberkennung des internationalen Schutzes (Richtlinie 2013/32/EU), welche auch im Dublin-Verfahren Anwendung findet (vgl. Erwägungsgrund 54 Richtlinie 2013/32/EU sowie Erwägungsgrund 12 Dublin III-VO) zu weiterer Sachaufklärung oder der Annahme von Minderjährigkeit verpflichten würde.

OVG Bremen⁸⁶⁵

Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme zu dem Ergebnis, dass die Altersangabe des Betroffenen nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten, ist eine ärztliche Untersuchung in Betracht zu ziehen.

Der Antragsteller war zunächst nicht im Besitz von Ausweispapieren. Die von ihm im Beschwerdeverfahren vorgelegte carte d'identité consulaire ist nicht geeignet, seine Minderjährigkeit nachzuweisen. In Guinea sind die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden nicht gegeben, weil ein hoher Prozentsatz der Urkunden gefälscht, verfälscht oder inhaltlich unrichtig ist. Gemessen an den oben genannten Anforderungen lassen die im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme getroffenen Feststellungen keinen hinreichend sicheren Schluss auf die Volljährigkeit des Antragstellers zu. Zwar bestehen aufgrund seines äußeren – durch Fotoaufnahmen in der Akte dokumentierten – Erscheinungsbildes Zweifel an seiner Selbstauskunft zur Minderjährigkeit. Allein eine im Wesentlichen aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale vorgenommene Alterseinschätzung reicht jedoch nicht aus, um von einer Volljährigkeit ausgehen zu können. Vielmehr bedarf es weiterer Anhaltspunkte, die sich aus dem Verhalten des Antragstellers ergeben können oder aus seinen biografischen Angaben oder der Schilderung seines Reiseweges, die eine zeitliche Zuordnung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben..

Da demnach die Altersangabe des Antragstellers nach wie vor als offen anzusehen ist, war die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den die vorläufige Inobhutnahme ablehnenden Bescheid anzuordnen. Der Antragsteller darf im noch laufenden Verfahren nicht wie ein Volljähriger behandelt werden. Die Antragsgegnerin wird den Antragsteller entweder unter Annahme der Minderjährigkeit vorläufig unterzubringen haben oder wird sein Alter – ggf. unter Durchführung einer ärztlichen Untersuchung – weiter aufklären müssen.

BVerwG⁸⁶⁶

vorgehend Bayerischer VGH 5.4.2017 – 12 BV 17.185

Die Beschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet. Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Revision kann dem Senat Gelegenheit geben, rechtsgrundsätzliche Fragen der Auslegung des § 42f Abs. 2 S. 1 in Bezug auf das Merkmal „in Zweifelsfällen“ zu klären.

VG Stade⁸⁶⁷

Das Jugendamt kann seiner Entscheidung die Altersfeststellung eines anderen Jugendamtes zu Grunde legen, soweit diese den fachlichen Standards entspricht, insbesondere eine nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation des Ergebnisses der Altersfeststellung enthält. Die Altersfeststellung des Jugendamtes der E. ist für den Antragsgegner weder verbindlich noch kann er sich die Feststellungen erfolgreich zu Eigen machen. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners können Einwendungen gegen die Altersfeststellung nicht (nur) gegenüber dem Jugendamt der D. geltend gemacht werden. Denn die Voraussetzungen einer Inobhutnahme durch den Antragsgegner hat dieser in einer eigen-

865 Urt. v. 02. 10.2017 – 1 B 173/17 –, juris.

866 Beschl. v. 20. 09. 2017 – 5 B 15/17 –, juris.

867 13.9. 2017 – 4 B 2967/17 –, juris.

ständigen Prüfung zu klären. Die Altersfeststellung selbst stellt mangels Regelungscharakter keinen Verwaltungsakt dar. Sie ist vielmehr „bloße“ Vorfrage zu einem Verwaltungsakt – hier: der Inobhutnahme. Der Antragsgegner kann zwar eine bereits vorgenommene Altersfeststellung eines anderen Jugendamtes heranziehen. Allerdings ist dies nur insoweit tragfähig, als die Altersfeststellung nicht zu beanstanden ist. Das ist hier aber gerade nicht der Fall. Es bestehen konkrete, auf den Einzelfall bezogene Anhaltspunkte dafür, dass die Richtigkeit der Altersfeststellung ernstlich in Frage gestellt ist, weswegen auch eine Bindung an die Feststellung des Jugendamtes der D. nach § 33a SGB I nicht in Betracht kommt. Dabei unterliegt die Altersfeststellung einer vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung. Dem Jugendamt steht bei der Altersfeststellung kein Beurteilungsspielraum zu, der die gerichtliche Überprüfung einschränken würde.

OVG Berlin-Brandenburg⁸⁶⁸

1. Soweit keine Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betroffenen bestehen, ist zunächst eine qualifizierte Augenscheinnahme durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie eine Befragung des Betroffenen durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seinen eigenen Angaben zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren.

OVG Bremen⁸⁶⁹

Allein der Umstand, dass das Familiengericht nach persönlicher Anhörung des Betroffenen das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und das Jugendamt zum Vormund bestellt hat, stellt eine behördliche Altersfeststellung mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme, wonach von Volljährigkeit auszugehen sei, nicht in Frage.

VG Augsburg⁸⁷⁰

Der Kläger ist zur Überzeugung der Kammer zweifelsfrei volljährig und hat daher keinen Anspruch nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 auf Inobhutnahme durch das Jugendamt. Das Ergebnis der nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Mai 2014 durchgeführten (zweifachen) qualifizierten Inaugenscheinnahme durch insgesamt vier erfahrene Mitarbeiterinnen des Jugendamts der Beklagten wird durch zahlreiche Widersprüche im Vortrag des Klägers, das vorgelegte Lichtbild und den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen unmittelbaren Eindruck gestützt und bestätigt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme jedenfalls dann keinen Anlass zur Annahme eines ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung erforderlich machenden Zweifelsfalls im Sinne des § 42f Abs. 2 S. 1 bietet, wenn – wie hier – weitere die Volljährigkeit bestätigende Umstände hinzutreten.

⁸⁶⁸ Beschl. v. 29. 08.2017 – OVG 6 S. 27.17 –, juris.

⁸⁶⁹ 26. 05.2017 – 1 B 64/17 –, juris.

⁸⁷⁰ Urt. v. 25. 04. 2017 – Au 3 K 16.1457;ZKJ 2017, 389-391.

Bayerischer VGH⁸⁷¹

nachgehend BVerwG 20.9.2017, – 5 B 15/17

- a) Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 1.11.2015 ergänzend zu §§ 20, 21 SGB X. in § 42f Abs. 1 und 2 ausdrücklich gesetzlich normiert. Danach ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen (§ 42f Abs. 1 S. 1 1. Alt.). Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betroffenen. Dieser kommt besondere Bedeutung zu. Begegnet diese Zweifeln, ist eine Alterseinschätzung und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen (§ 42f Abs. 1 S. 1 2. Alt.). In Zweifelsfällen ist auf Antrag des Betroffenen bzw. seines Vertreters oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 S. 1). Dabei handelt es sich nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut („hat“) um eine gebundene Entscheidung mit der Folge, dass dem Jugendamt ein Ermessen nicht zukommt (vgl. Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42f Rn. 5). Die Auffassung der Landesanstalt für Jugendberufshilfe Bayern, selbst bei Annahme eines Zweifelsfalls (seitens des Gerichts) dürfe nicht ohne weiteres zugunsten des Klägers entschieden werden, vielmehr habe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine „Abwägung“ zu erfolgen, findet im Gesetz keinerlei Grundlage. Dieses abgeschichtete Verfahren entspricht im Wesentlichen den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“, die auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 14. bis 16.5.2014 in Mainz beschlossen wurden. Die Gesetzesbegründung zu § 42f nimmt ausdrücklich auf diese Handlungsempfehlungen Bezug (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20). Durch dieses Verfahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele der Jugendlichen ohne gültige Papiere nach Europa kommen und auch sonst kaum Möglichkeiten besitzen, ihr Alter zu dokumentieren. In vielen Herkunftsländern der südlichen Hemisphäre hat das Geburtsdatum keine besondere Bedeutung und wird deshalb auch nicht in Geburtsregistern erfasst. Gibt eine Person an, minderjährig zu sein, oder liegen anderweitige Hinweise vor, dass eine Person minderjährig sein kann, muss dies mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Da es keine Methode gibt, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann, ist es umso notwendiger, dass dieser Unsicherheit in der Einschätzung des Alters durch transparente Verfahrensstandards, die kindgerecht auszugestalten sind, begegnet wird.

Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist dabei nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme, vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Eine vorläufige Inobhutnahme ist deshalb bereits dann möglich und geboten, wenn das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt. Mit Blick auf das Ziel, Minderjährige wirksam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, kann eine Inobhutnahme deshalb nicht mit der Erwägung abgelehnt werden, die Minderjährigkeit des Betroffenen erscheine zweifelhaft. Vielmehr hat die Alterseinschätzung in einem solchen Fall nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen.

- b) Kann der Betroffene kein aussagekräftiges Ausweispapier vorlegen und ist seine Selbstauskunft nicht zweifelsfrei, so ist (zunächst) eine qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42f Abs. 1 S. 1 2. Alt.) durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – in jedem Fall eine Befragung

⁸⁷¹ Beschl. v. 5.4.2017 – 12 BV 17.185 –, juris.

des Betroffenen ein, in der dieser mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Maßgeblich ist der Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen beizuziehen. Das Verfahren ist stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamts durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren, insbesondere muss die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein

- c) Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis, bleiben mit anderen Worten Zweifel, so ist eine medizinische Untersuchung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 S. 1). Derartige Zweifel bestehen immer dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei noch minderjährig, denn im Hinblick auf die im Jugendhilfeverfahren entsprechend anwendbare Regelung des Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU ist bezüglich des Alters eines Antragstellers zwingend davon auszugehen, dass dieser noch minderjährig ist, solange entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt werden können und deshalb weiter fortbestehen.
- d) Ob ein solcher Zweifelsfall vorliegt, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum umfassender VGlicher Kontrolle. Dies schließt eine wie auch immer geartete Einschätzungsprärogative des Jugendamts von vornherein aus. Das Ergebnis einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 S. 1 2. Alt. ist daher von den VGen im Hinblick auf gleichwohl fortbestehende Zweifel an der Minder- bzw. Volljährigkeit des Betroffenen nicht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe beachtet und der Gehalt der anzuwendenden Begriffe und der gesetzliche Rahmen, in dem diese sich bewegen, erkannt wurde und keine sachfremden Erwägungen in die Beurteilung eingeflossen sind. Ein gerichtlich nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn und soweit das Jugendamt durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch zur abschließenden Beurteilung ermächtigt würde. Gerade dies indes ist nicht der Fall, wie die in § 42f Abs. 2 S. 1 vorgesehene Verpflichtung des Jugendamts zeigt, in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. § 42f Abs. 1 S. 1 2. Alt. begründet daher keine normative Ermächtigung zur administrativen Letztentscheidung, die allein eine Reduzierung der Kontrolldichte zur Folge haben könnte. Fragen sachlicher und fachlicher Richtigkeit sind stets von den (Verwaltungs-)Gerichten zu überprüfen. Ebenso wenig handelt es sich bei den die qualifizierte Inaugenscheinnahme durchführenden Mitarbeitern des Jugendamts um weisungsfreie, interessenpluralistisch zusammengesetzte, auf dem Gebiet der Altersfeststellung mit besonderer (medizinischer) Sachkunde ausgestattete Personen oder Gremien. Wenn bereits die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungsmethoden mit erheblichen Unwägbarkeiten und Schwankungsbreiten behaftet sind, kann der Einschätzung von Mitarbeitern eines Jugendamts ein weitergehender Erkenntniswert erst recht nicht beigemessen werden. Bei der Feststellung von Tatsachenbegriffen – wie insbesondere dem der Minder- oder Volljährigkeit – ist die Annahme einer Beurteilungsermächtigung vielmehr im Gegenteil grundsätzlich abzulehnen. Eine Reduzierung der VGlichen Kontrolldichte kommt daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber sich auch ausdrücklich gegen eine Bindungswir-

kung der behördlichen Alterseinschätzung Dritten gegenüber ausgesprochen (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20).

- e) Ausgehend von der Tatsache, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich ist, alle bekannten Verfahren – auch eine ärztliche Untersuchung – allenfalls Näherungswerte liefern können, manche medizinischen Untersuchungsmethoden zum Teil eine Schwankungsbreite von bis zu fünf Jahren aufweisen und allgemein von einem so genannten „Graubereich“ von ca. ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren) auszugehen ist kann eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamts gemäß § 42f Abs. 1 S. 2 2. Alt. lediglich dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden, wenn es darum geht, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle evidenter Minderjährigkeit festzustellen oder eindeutiger Volljährigkeit auszuscheiden, in welchen ein Sich-Berufen des Betroffenen auf den Status der Minderjährigkeit selbst vor dem Hintergrund möglicher eigener Unkenntnis vom genauen Geburtsdatum als evident rechtsmissbräuchlich erscheinen muss. In allen anderen Fällen – namentlich im Grenzbereich zwischen Voll- und Minderjährigkeit – ist hingegen regelmäßig vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, der entweder auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder aber von Amts wegen durch das Jugendamt zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 zwingt. Letzteres gilt vor allem in dem in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Mai 2014“ angesprochenen „Graubereich“ von rund ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren). Mindestens in diesem Grenzbereich ist mit Blick auf die auf das Jugendhilferecht entsprechend anwendbare, in Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU enthaltene Zweifelsregel („im Zweifel pro Minderjährigkeit“) vom Vorliegen eines Anwendungsfalls des § 42f Abs. 2 S. 1 auszugehen. Angesichts der erheblichen Schwankungsbreiten medizinischer Untersuchungsmethoden von bis zu fünf Jahren wird es darüber hinaus eines „Sicherheitszuschlages“ von weiteren zwei bis drei Jahren bedürfen, um dem Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen und jeder vermeidbaren Fehlbeurteilung entgegenzuwirken.
- f) In sich widersprüchlicher Vortrag des Betroffenen über sein Alter kann vor dem Hintergrund, dass dem Geburtsdatum in vielen Herkunftsländern der südlichen Hemisphäre keine besondere Bedeutung beigemessen wird und entsprechenden Angaben in Ausweisungspapieren deshalb ein Beweiswert nicht zukommt nicht zum Nachteil des betroffenen Antragstellers gewertet werden. Denn auch derjenige, der über sein Alter, etwa infolge von nicht auszuschließender Unkenntnis, widersprüchliche Angaben macht, kann gleichwohl (noch) minderjährig sein. Widersprüchlicher Vortrag begründet vielmehr im Gegenteil das Vorliegen von Zweifeln an der Selbstauskunft des Betroffenen, denen durch Anwendung des § 42f Abs. 2 S. 1 von Amts wegen mittels Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung weiter nachzugehen ist.
- g) Eine Alterseinschätzung im Wesentlichen allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stellt für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Dies gilt selbst dann, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist. Auch der Bundesgerichtshof lässt im Regelfall nicht einmal die auf ein großes Erfahrungswissen gestützte Einschätzung eines Haftrichters zur Volljährigkeit einer betroffenen Person genügen, um ein sicheres Bild zu gewinnen. Eine (einigermaßen) zuverlässige Altersdiagnostik setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammenge-

führt werden. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 42f fest und sieht sich durch die in dieser Vorschrift getroffene Anordnung, dass in sämtlichen Zweifelsfällen auf Antrag des Betroffenen bzw. seines Vertreters oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen ist, in seiner bisherigen Rechtsansicht ausdrücklich bestätigt. Sind bereits die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungsmethoden mit erheblichen Unwägbarkeiten und Schwankungsbreiten behaftet, so kann der Einschätzung von Mitarbeitern eines Jugendamts – mit Ausnahme der Feststellung auch von einem Facharzt nicht anders bewertbarer Fälle offensichtlichen Rechtsmissbrauchs – ein weiterer Erkenntniswert erst recht nicht beigemessen werden

- h) Lässt sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht kurzfristig herbeiführen, so hat das Jugendamt dann, wenn die Minderjährigkeit des Betroffenen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine (vorläufige) Inobhutnahme gleichwohl anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist oder aber die Zweifelsregel des entsprechend anwendbaren Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU gebietet, wegen nicht ausräumbarer Ungewissheit weiterhin vom Vorliegen von Minderjährigkeit auszugehen). Solange nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, ist er als Minderjähriger zu behandeln. Dabei ist zugunsten des Minderjährigen jeweils das geringstmögliche Lebensalter zu unterstellen
- i) Demgegenüber vermögen die Einwendungen der Rechtsmittelführerin nicht zu überzeugen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme behält für den Regelfall des Fehlens von Ausweispapieren die ihr vom Gesetzgeber beigemessene Bedeutung für alle Fälle eindeutig verifizierbarer Minderjährigkeit einerseits und eindeutig feststellbarer Volljährigkeit andererseits. (Nur) in „Zweifelsfällen“ (aber eben auch stets dann) greift, entweder auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder aber von Amts wegen die ärztliche Untersuchung (§ 42f Abs. 2 S. 1) Platz. Von einem „Ausnahmeharakter“ derselben kann insoweit, entgegen der Ansicht der Beklagten, nicht gesprochen werden. Insbesondere ergibt sich ein solcher nicht schon daraus, dass der Gesetzgeber die ärztliche Untersuchung in einem separaten Abs. geregelt hat. Ausgehend von der Tatsache, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich ist, alle bekannten Verfahren – auch eine ärztliche Untersuchung – allenfalls Näherungswerte liefern können, manche medizinischen Untersuchungsmethoden zum Teil eine Schwankungsbreite von bis zu fünf Jahren aufweisen und allgemein von einem so genannten „Graubereich“ von ca. ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren) auszugehen ist, ist vielmehr im Gegenteil anzunehmen, dass im Grenzbereich zwischen Voll- und Minderjährigkeit der „Zweifelsfall“ die Regel und nicht etwa die Ausnahme bildet mit der Folge, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme – auch nach der Auffassung des Gesetzgebers – allein keine tragfähigen Ergebnisse liefert und deshalb eine ärztliche Untersuchung hinzutreten muss, um das Lebensalter des Betroffenen zu bestimmen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme wird damit nicht etwa entbehrlich, wie die Beklagte meint; sie ist nur alleine nicht ausreichend. Dem kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, die ärztliche Untersuchung biete mangels Zulässigkeit einer Genitaluntersuchung und des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage für eine radiologische Untersuchung gegenüber der qualifizierten Inaugenscheinnahme nur einen geringen Mehrwert. Zum einen hat der Gesetzgeber in § 42f Abs. 2 S. 1 eine „ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung“ ausdrücklich vorgegeben. Es ist daher nicht Sache der Beklagten, den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zu negieren oder auch nur zu relativieren. Zum anderen hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung auf die „zuverlässigsten Methoden“ ab-

gestellt, weshalb auch Röntgenuntersuchungen möglich sind, soweit sie dem jeweiligen Stand der medizinischen Altersdiagnostik entsprechen und der Betroffene – wie bei jeder ärztlichen Untersuchung – seine Einwilligung hierzu erteilt hat. Ebenso wenig vermag die Beklagte dem Erfordernis einer „ärztlichen Untersuchung im Zweifelsfall“ entgegenzuhalten, die vom Gesetzgeber bezweckte bundesweite Verteilung der Betroffenen würde dadurch vereitelt, weil dann die in §§ 42a Abs. 4, 42b Abs. 4 Nr. 4 vorgesehenen Fristen nicht mehr eingehalten werden könnten. Selbstredend können nur solche Personen zur Verteilung gemeldet werden, deren Minderjährigkeit zuvor den gesetzlichen Anforderungen entsprechend festgestellt wurde. Die Beklagte hat deshalb die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen so einzurichten, dass die behaupteten Laufzeiten von sechs bis acht Wochen verkürzt und die gesetzlich vorgesehenen Fristen für eine Verteilung gewahrt werden können. Wie jeder Verwaltungsträger ist auch die Landeshauptstadt von Verfassungen wegen gehalten, ihre Verwaltung nach Art, Umfang und Leistungsvermögen entsprechend den Anforderungen sachgerechter Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabenbestandes (§ 42f Abs. 2 S. 1) einzurichten.

OVG Lüneburg⁸⁷²

Gemäß § 42f Abs. 1 S. 1 hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Hinsichtlich der Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme schließt sich der Senat den Ausführungen des OVGs der Freien Hansestadt Bremen in seinem Beschl. vom 21.9.2016 – 1 B 164/16 – an. Danach ist, soweit – wie hier – keine (ausreichenden) Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betroffenen bestehen, zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betroffenen durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. Sie kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, d. h. die Selbstauskunft des Betroffenen unwahr ist. Zu diesem Ergebnis kann das äußere Erscheinungsbild beitragen, das im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Bei der Bewertung der in dem Gespräch gewonnenen Informationen ist zu berücksichtigen, dass es um die Beurteilung eines Sachverhalts geht, der ganz in der Sphäre des Betroffenen liegt. Es kann erwartet werden, dass schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf – unter Einschluss des Zeitpunkts der Ausreise aus dem Heimatland – gemacht werden, die eine zeitliche Zuordnung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild dazu führen, dass dem Betroffenen die Altersangabe nicht abgenommen werden kann. Das gilt erst recht, wenn der Betroffene selbst im vorangegangenen Verwal-

872 22.3.2017 – 4 ME 83/17 –, juris.

tungsverfahren Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht hat, aus denen sich ein anderes Alter als jetzt angegeben ergibt. Wenn die qualifizierte Inaugenscheinnahme hingegen zu dem Ergebnis führt, dass die Altersangabe des Betreffenden nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten, hat das Jugendamt gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die durch den Antragsgegner durchgeführte qualifizierte Inaugenscheinnahme genügt den vorgenannten Anforderungen an das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42f. Für den Senat ist auf der Grundlage der Dokumentation zur Befragung durch das Jugendamt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs am 12.9.2016 ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Antragsgegner aufgrund einer Gesamtwürdigung des äußeren Erscheinungsbilds des Antragstellers (Stimmlage, Bartwuchs, Gesichtszüge und Körperbau), seines Verhaltens während des Gesprächs sowie seiner von ihm selbst behaupteten Volljährigkeit in allen vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers bestehen. Eine zusätzliche ärztliche Untersuchung ist demnach nicht geboten gewesen.

Entgegen der Auffassung des VGs leidet die durchgeführte qualifizierte Inaugenscheinnahme auch nicht an einem erheblichen Verfahrensmangel. Gemäß § 42f Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 S. 2 ist der ausländischen Person unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Nachdem der Antragsteller den Mitarbeitern des Antragsgegners im Gespräch am 12.9.2016 mitgeteilt hatte, dass seine Vertrauensperson nicht die vom Flüchtlingsrat Niedersachsen gegenüber dem Antragsgegner zunächst benannte und bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme auch anwesende Sozialarbeiterin vom C. Verein für soziale Dienste in D. e.V. sei, sondern eine Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V., ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit gegeben worden, diese Mitarbeiterin telefonisch zu benachrichtigen. Der Antragsteller hat diese Mitarbeiterin zwar telefonisch nicht erreichen können, die Befragung aber dennoch freiwillig fortgesetzt. Im Übrigen ist sowohl der Antragsteller als auch die von ihm als seine Vertrauensperson benannte Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. vorab über den Termin zur Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme am 12.9.2016 unterrichtet worden, so dass der Antragsteller unverzüglich Gelegenheit gehabt hat, eine Person seines Vertrauens rechtzeitig zu benennen.

OVG Bremen⁸⁷³

Die Ausländerbehörde darf nicht deswegen das im Pass genannte Geburtsdatum des Antragstellers als unbeachtlich ansehen, weil das Jugendamt auf der Grundlage einer Altersfeststellung nach § 42f eine Inobhutnahme bestandskräftig abgelehnt hat. Auf die Frage, ob die Zustellung des damaligen Bescheides des Jugendamts an den Antragsteller auch dann wirksam erfolgen konnte, wenn von seiner (damaligen) Minderjährigkeit auszugehen ist, kommt es nicht an. Eine Bindung der Ausländerbehörde an das Ergebnis eines jugendhilferechtlichen Altersfeststellungsverfahrens besteht von vornherein nicht. Eine solche Tatbestandswirkung ist in § 42f) nicht aufgenommen worden, obwohl der Bundesrat dies angeregt hatte (vgl. hierzu die Beschl. empfehlung und den Bericht des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 14.10.2015, BT-Drs. 18/6392, S. 20). Dies hindert die Ausländerbehörde nicht, die im jugendhilferechtlichen Altersfeststellungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse jenseits formaler Bindungen auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Vorliegend

⁸⁷³ 02. 03.2017 – 1 B 331/16 –, JAmt 2017, 262-263.

sind diese Erkenntnisse aber unergiebig, weil sich der Sachverhalt durch die Passvorlage anders darstellt als Anfang des Jahres 2016.

XIII. Schutz in Familienpflege (§§ 43, 44)

1. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43)

Sächsisches OVG⁸⁷⁴

Bei der Formulierung „geäußert hatte“ in BSG, Urt. vom 26.7.2016 – B 4 AS 47/15 R –, juris Rn. 20 handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Zutreffend hätte es – wie die Bezugnahme auf den Kasseler Kommentar zeigt – wie dort: „geäußert hätte“ lauten sollen.

Bei der auf Dauer angelegten Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder handelt es sich – bereits für sich gesehen – um eine schwere Pflichtverletzung, die auf eine mangelnde Sorgfalt im Umgang mit den zu betreuenden Kindern schließen lässt. Auf den Eintritt eines Schadensereignisses kommt es insoweit nicht an.

Die Bereitschaft, dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Auskünfte für die Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen der Erlaubnis zu erteilen, gehört zu einer sich durch Persönlichkeit und Sachkompetenz i. S. d. § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 auszeichnenden Person.

VG Dresden⁸⁷⁵

Die Antragstellerin ist im Bereich der Kindertagespflege tätig und bedarf hierfür der Erlaubnis, weil sie Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten länger als drei Monate betreuen will, vgl. § 43 Abs. 1. Eine solche Erlaubnis ist nur Personen zu erteilen, welche für die Kindertagespflege geeignet sind. Nach § 43 Abs. 2 S. 1 sind Personen für die Tagespflege geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Bei der Eignung im Sinne der Vorschrift handelt es sich um einen durch Regel- bzw. Mindestvoraussetzungen umrissenen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Zu den für die Eignung als Persönlichkeit erforderlichen charakterlichen Eigenschaften gehört auch, dass die Pflegeperson über eine ausreichend psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit sowie ausreichend Verantwortungsbewusstsein verfügt. Damit wird sichergestellt, dass die Tagespflegeperson in der Lage ist, auch unerwartete Situationen zu bewältigen sowie flexibel auf Ereignisse zu reagieren. Daneben umfasst der Begriff der persönlichen Eignung die Voraussetzung, dass die in Tagespflege aufgenommenen Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt werden. Die persönliche Eignung für die Kindertagespflege fehlt mithin dann, wenn ein Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt. Unter Beachtung dessen ist eine Eignung der Antragstellerin im Sinne des § 43 Abs. 2 nicht (mehr) gegeben, weil ihre persönliche Kompetenz negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt. Denn zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Antragstellerin gegen Anfang des Jahres 2017 mit der Betreuung der Tageskinder persönlich derart überfordert war, dass es zu einer Situation kam, in welcher die Antragstellerin ein tobendes Kind nach

874 23.10.2017 – 4 B 173/17 –, juris.

875 21.7. 2017 – 1 L 857/17 –, juris.

fruchtloser Ermahnung zur Seite nahm und diesem sodann mit flacher Hand mehrmals auf die Stirn klopfte, sodass es ein klatschendes Geräusch gab.

VGH Baden-Württemberg⁸⁷⁶

Die Klägerin ist berechtigt, als Inhaberin einer Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen i.S.v. § 22 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 S. 3 KiTaG mit bei ihr abhängig beschäftigten Personen durchzuführen. Dies steht in Einklang mit Bundes- und Landesrecht. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es rechtlich nicht geboten, dass mehrere Tagespflegepersonen nur als Selbständige, etwa in einer BGB-Gesellschaft, zusammenwirken. Eine solche Vorgabe, die in den Schutzbereich des Art. 12 GG eingreift, kann dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (1.) und anderen bundesrechtlichen Regelungen (2.) nicht entnommen werden. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche nicht (3.). Die Rahmenkonzeption bzw. eine der Tagespflegeerlaubnis beigefügte Nebenbestimmung können ein Angestelltenverhältnis zulässigerweise nicht ausschließen (4.). Zudem ist die von der Beklagten für notwendig gehaltene Organisationsform einer sog. Großtagespflegestelle in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht erforderlich, um den Förderungsauftrag der §§ 22, 23 sowie den von § 43 intendierten Schutz von Kindern zu gewährleisten. Hierfür ist allein die Geeignetheit der Tagespflegeperson i.S.v. §§ 23 Abs. 3 S. 1, 43 Abs. 2 S. 2 ausschlaggebend, nicht aber, ob mehrere natürliche Personen im Rahmen eines Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnisses zusammenwirken oder selbständig tätig sind

1. Die Tätigkeit einer Tagespflegeperson – auch in einer sog. Großtagespflegestelle – ist Beruf i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG, da mit der dauerhaften Betreuung von Kindern und dem daraus resultierenden Bezug von Geldleistungen der Lebensunterhalt sichergestellt wird. Ob die von der Beklagten primär aus § 43 abgeleitete Vorgabe, bei der Großtagespflege müssten mindestens zwei selbständige Tagespflegepersonen zusammenwirken, eine Berufswahl- oder -ausübungsregelung darstellt, braucht nicht entschieden werden. Für eine solche Vorgabe fehlt jedenfalls eine gesetzliche Grundlage i.S.v. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Auf die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis besteht gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 ein Anspruch, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet i.S.v. § 43 Abs. 2 S. 2 ist. Die Erlaubnis befugt im Regelfall zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 und 5). Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, § 43 Abs. 3 S. 6.

Die Auffassung der Beklagten, eine Anstellung einer Kindertagespflegeperson bei einer anderen Tagespflegeperson sei nicht möglich, weil dies dem Wesen der Tagespflegeerlaubnis widerspreche, findet im Gesetz keine Stütze. Solches ergibt sich weder aus dem Wortlaut (a) noch aus der Systematik (b), Entstehungsgeschichte (c) oder Teleologie (d) der hier einschlägigen Vorschriften.

- a) Der Wortlaut der §§ 22, 23 und 43 betrifft nur das „klassische Modell der Kindertagespflege“, bei der eine geeignete Tagespflegeperson Kindertagespflege in ihrem oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten leistet (§ 22 Abs. 1 S. 2) und bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut. § 22 Abs. 1 S. 4 ermöglicht lediglich eine Regelung durch Landesrecht, Kindertagespflege auch in anderen

⁸⁷⁶ Urt. v. 12.7.2017 – 12 S. 102/15 –, NZFam 2017, 871.

geeigneten Räumen anzubieten. Ein Verbot abhängiger Beschäftigung einer Tagespflegeperson lässt sich dem Wortlaut der genannten Vorschriften nicht entnehmen. Die Ausgestaltung des Förderungsauftrages in § 22 Abs. 2 und 3, der die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung betrifft, ist für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege identisch. Eine nähere Konkretisierung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt in § 23. Im Zentrum dieser Vorschrift stehen die Eignung der Tagespflegeperson (Abs. 3), die Bemessung der finanziellen Leistungen (Abs. 2, 2a) sowie die Beratung und Sicherstellung einer Vertretung (Abs. 4). Die in § 23 Abs. 4 S. 3 genannten Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind Verbände wie der Bundesverband der Tagesmütter und entsprechende auf lokaler oder regionaler Ebene tätige Gruppierungen (Kaiser in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl., 2016, § 23 Rn. 29). Eine Aussage zur Organisationsform der Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen ergibt sich aus § 23 Abs. 4 S. 3 nicht. § 43 enthält einen Erlaubnisvorbehalt für die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts (Abs. 1), benennt den Maßstab der Geeignetheit einer Person für die Kindertagespflege (Abs. 2) und legt die Zahl der Kinder, die gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden können, grundsätzlich auf maximal fünf fest (Abs. 3 S. 1).

- b) Auch die Systematik der §§ 22, 23 und 43 stützt das Verständnis der Beklagten nicht. § 22 enthält allgemeine Rahmenvorgaben der Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. § 23 ist Spezialnorm für die Kindertagespflege, die auch die Rechtsstellung der Tagespflegeperson regelt. § 43 betrifft den ordnungsrechtlichen Aspekt, das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die in Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in § 23 Abs. 2 spreche für eine i.d.R. selbständige Tätigkeit der Tagespflegeperson wird damit begründet, dass die gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 einer Tagespflegeperson zu gewährende Geldleistung einen Aufwendersersatz für Betriebsausgaben und einen Anerkennungsbetrag für Erziehungsleistungen enthält. Zum anderen umfasst die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 die (häufige) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge. Da jedoch nach einhelliger Auffassung eine Tagespflegeperson auch abhängig beschäftigt sein kann und die Leistungen aus § 23 Abs. 2 in diesem Fall an den Arbeitgeber abzutreten sind (Struck, a.a.O., Rn. 27b; DIJuF-Rechtsgutachten v. 20.2.2013 – J 5.320 Bm – JAmt 2014, 191), steht § 23 Abs. 2 einer abhängigen Beschäftigung als Tagespflegeperson letztlich nicht entgegen. Eine unselbständige Tätigkeit wird beispielsweise angenommen, wenn die Tagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig ist. Als möglich wird daneben die Anstellung einer Tagespflegeperson bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe (vgl. § 28 Nr. 3 KiTaG Schleswig-Holstein), bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen, bei einem Unternehmen oder bei einer Eltern-Gesellschaft des bürgerlichen Rechts angesehen.
- c) Die Entstehungsgeschichte der Normen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege erlaubt ebenfalls keinen Rückschluss auf eine etwaige Intention des Gesetzgebers, Anstellungsverhältnisse bei einer anderen Tagespflegeperson nicht zulassen zu wollen.
 - aa) In der allgemeinen Begründung des Gesetzesentwurfes zu dem Tagesbetreuungs- und Tagespflegegesetz vom 27.12.2004 (BGBl. I 3852) ist ausgeführt, die Betreuungsform der Kindertagespflege biete Eltern spezifische Vorteile. Sie sei familienähnlich, da immer nur wenige Kinder betreut würden. Zudem sei sie flexibel, da die Betreuung nicht an Öffnungszeiten von Einrichtungen gebunden sei. Zu § 22 (BT-Drs. 15/3676, zu Nr. 9, S. 31) wird betont, die Kindertagespflege

ge solle qualitativ weiterentwickelt werden, um zu einem gleichrangigen Angebot werden zu können. Im Hinblick auf neuere Entwicklungen, insbesondere mit Blick auf Großtagespflegestellen, werde den Ländern ermöglicht, die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen zu erlauben. Die Definition in § 22 Abs. 1 lasse die Entwicklung von Angebotsformen zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu, die eine angemessene Qualität entsprechend ihrem Charakter aufwiesen und geeignet seien, den Strukturen und Bedürfnissen vor Ort besser zu entsprechen als die bisher bekannten Formen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaubnisvorbehalt bei Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sei die Entwicklung von Abgrenzungskriterien notwendig, die dem Landesrecht vorbehalten bleibe. Die Begründung zu § 23 (BT-Drs. 15/3676, zu Nr. 9, S. 33) betont, Kindertagespflege habe Bedeutung insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Dies gelte im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe. Um Kindertagespflege attraktiver zu machen, regele die Vorschrift die Leistung neu und trage dabei dem Qualifizierungsbedarf Rechnung.

- bb) Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – vom 8.9.2005 stellt für die Förderung in Kindertagespflege in § 23 Abs. 2 Nr. 3 klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Zudem wurde der Erlaubnisvorbehalt bei Kindertagespflege in § 43 eigenständig geregelt und von dem Erlaubnisvorbehalt für die Vollzeitpflege (§ 44) abgekoppelt. Künftig solle die Tagespflegeperson mit der Erlaubnis die Befugnis erhalten, bis zu fünf Kinder regelmäßig während des Tages zu betreuen. Es bedürfe somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr.
- cc) Der Gesetzesentwurf des Kinderförderungsgesetzes – KiföG – (BT-Drs. 16/9299) enthält ebenfalls keine Anhaltspunkte, die die Auffassung der Beklagten stützen könnten. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen ist ausgeführt, diese Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege würden – wie sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17.12.2007 ergebe – als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt, wenn die Tagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigten im eigenen Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen betreue (BT-Drs. 16/9299, zu Nr. 5, S. 14). Bezüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge führt der Gesetzesentwurf aus, durch die hälftige Übernahme dieser Beiträge würden die Tagespflegepersonen in ihrer Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert, worin auch die erstrebte Profilierung der Kindertagespflege zum Ausdruck komme (BT-Drs. 16/9299, zu Nr. 5, S. 15). Der Begründung zu § 43 (BT-Drs. 16/9299, zu Nr. 12, S. 17) sind keine weiteren Erkenntnisse mit Blick auf die vorliegend streitige Frage zu entnehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundestages (BT-Drs. 16/10173, S. 9 u. S. 15) führt aus, dass Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform, die sich durch ein hohes Maß an Flexibilität auszeichne, gesehen werde. Eine zentrale Intention des Kinderförderungsgesetzes sei es, die Attraktivität der Kindertagespflege deutlich zu steigern, diese solle mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeit-tätigkeit werden.

- d) Schließlich spricht auch die Teleologie der Regelungen über die Kindertagespflege nicht gegen eine abhängige Beschäftigung bei einer anderen Tagespflegeperson. Entsprechend der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dient der Erlaubnisvorbehalt dem Schutz von Kinder und Jugendlichen. Die Erlaubniserteilung ist auf die Einhaltung von Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls ausgerichtet. Die sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Betreuung, der Förderauftrag als wesentlicher Sinn und Zweck der Etablierung der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot neben Kindertageseinrichtungen und der Schutz der zu betreuenden Kinder erfordern keine bestimmte interne Organisationsform einer Großtagespflegestelle. Könnte die Tätigkeit als Tagespflegeperson nur in Form selbständiger Arbeit ausgeübt werden, wären die unstreitig möglichen Konstellationen der Tagespflege in abhängiger Beschäftigung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, der Anstellung bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen, einer Gemeinschaft mehrerer Eltern sowie bei einem Jugendamt nicht durchführbar. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehen daneben weder die Notwendigkeit der Abgrenzung von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (aa) noch der Wesensgehalt der Kindertagespflege (bb) der von der Klägerin gewählten Organisationsform entgegen.
- aa) Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 liegt der Schwerpunkt bei einer Kinderkrippe auf der Einrichtung, während die Regelung über die Kindertagespflege in S. 2 die Tagespflegeperson in den Mittelpunkt der Vorschrift rückt. Die Einrichtung ist mithin orts- und gebäudebezogen. Es handelt sich um eine auf eine gewisse Zeit angelegte Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln zur Sicherstellung des Förderauftrages nach § 22 Abs. 2, 3 unter der Verantwortung eines Trägers. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend losgelöst sein. Der Einrichtungsbegriff ist unabhängig von der Zahl der betreuten Personen zu definieren, da das Schutzbedürfnis der betreuten Personen nicht von der Größe der Einrichtung abhängt. Die Kindertagespflege ist hingegen personenbezogen, wie sich bereits aus der Formulierung des § 22 Abs. 1 S. 2 ableiten lässt („Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson ... geleistet.“). Zudem ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2, dass wesentliches Strukturmerkmal der klassischen Kindertagespflege das familiäre Betreuungssetting im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten ist. Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kindertagespflege als familienähnlich ansieht, weil immer nur wenige Kinder betreut werden (BT-Drs. 15/3676, S. 24), was sich in der Begrenzung im Regelfall auf fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in § 43 Abs. 3 S. 1 widerspiegelt. Bei der Zulassung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 kann auf die räumliche Ausgestaltung wie sie für die klassische Kindertagespflege in § 22 Abs. 1 S. 2 vorgegeben ist, nicht abgestellt werden. Im Rahmen der Nutzung anderer geeigneter Räume außerhalb des Haushalts einer Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten wird es zu einer auf gewisse Zeit angelegten Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln zur Sicherstellung des Förderauftrages kommen, ohne dass damit die Tagespflegestelle automatisch zur Einrichtung würde. Aus den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben verbleibende Abgrenzungskriterien sind die Familienähnlichkeit durch eine jedem Kind direkt zugeordnete Tagespflegeperson und die beschränkte Zahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kin-

der – gemäß VwV Kindertagespflege vom 6.3.2017, Ziff. 1.2c) höchstens neun Kinder – sowie die direkte Verantwortlichkeit der Tagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 3 S. 6. Die sich aus letztgenannter Vorschrift ergebende Meldepflicht einer Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt über wichtige Ereignisse spricht nicht gegen eine Tätigkeit im Rahmen abhängiger Beschäftigung. Das Bestehen einer entsprechenden Unterrichtspflicht wird auch in den anerkannten Fällen der Anstellung einer Tagespflegeperson nicht als dieser Beschäftigungsform entgegenstehend angesehen. Die Unterrichtspflicht gegenüber dem Jugendamt betrifft bspw. Beginn und Ende der Kindertagespflege, Ereignisse im Leben der Tagespflegeperson wie etwa Geburt eines eigenen Kindes, Scheidung, neue Wohnanschrift, aber auch Auffälligkeiten im Bereich der Pflegekinder (vgl. Nonninger in Kunkel/Keper/Pattar, a.a.O., § 43 Rn. 24). Diese Informationen kann die Tagespflegeperson dem Jugendamt unzweifelhaft auch dann direkt übermitteln, wenn sie abhängig beschäftigt ist. Da eine Tagespflegeerlaubnis unabhängig davon erforderlich ist, ob die Tätigkeit in selbständiger oder angestellter Form ausgeübt wird, ergeben sich im Übrigen Unterschiede hinsichtlich der Anwendung der Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 104 Abs. 1 Nr. 1 bei selbständigen Tagespflegepersonen gegenüber abhängig beschäftigten Tageseltern ebenfalls nicht, so dass aus der Existenz dieser Vorschrift nichts für oder gegen eine abhängige Beschäftigung Sprechendes abgeleitet werden kann.

- bb) Eine Festlegung dahingehend, dass eine Tagespflegeperson, insbesondere im Rahmen einer sog. Großtagespflegestelle, nur selbständig tätig sein kann, trifft das Gesetz nicht, so dass folglich verschiedene Festanstellungsmodelle als möglich angesehen werden. Aus den Vorgaben des § 43 sowie der §§ 22, 23 lässt sich nicht ableiten, dass eine abhängige Beschäftigung von Tagespflegepersonen nur bei den Eltern, einer Eltern-Gesellschaft, einem Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt oder ähnlichen Arbeitgebern möglich wäre und eine andere Tagespflegeperson als Arbeitgeber ausscheiden würde. Wie dargelegt, ergeben sich insoweit aus den gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Auslegungskriterien keine Einschränkungen dahingehend, dass eine natürliche Person, die Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 43 ist, keine anderen Personen, die ihrerseits Inhaber einer entsprechenden Tagespflegeerlaubnis sind, abhängig beschäftigen dürfte. Diese Grenzen der Auslegung lassen sich nicht unter Bezugnahme auf einen von der Beklagten angenommenen Wesensgehalt des § 43 im Sinne einer Unabhängigkeit der jeweiligen Tagespflegeperson ausdehnen, der im Wortlaut sämtlicher Vorschriften über die Kindertagespflege keinen Niederschlag gefunden hat.

2. Die Regelungen zu Kindertagespflegepersonen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht schließen eine Anstellung bei einer anderen Tagespflegeperson ebenfalls nicht aus.

VG Düsseldorf⁸⁷⁷

Ein Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der eine vorläufige Tagespflegerlaubnis erteilt wird, besteht regelmäßig nicht, wenn es sich bei der Antragstellerin um eine angestellte Springkraft handelt, die vertretungsweise die Kindertagespflege als Ersatzpflegeperson übernehmen soll. Insoweit fehlt es regelmäßig an einem unzumutbaren Nachteil im Fall des Abwartens des Hauptsacheverfahrens, da das Arbeitsverhältnis auch

⁸⁷⁷ 12. 05.2017 – 19 L 2181/17 –, juris.

ohne Erteilung der Erlaubnis fortbesteht bzw. eine andere Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

Bei dem Betreiben von Kinderbetreuung durch eine GmbH/Einzelperson mit angestellten bzw. scheinselfständigen Tagespflegepersonen handelt es sich regelmäßig nicht um eine Großtagespflege, sondern um eine erlaubnispflichtige Einrichtung.

Sächsisches OVG⁸⁷⁸

Lässt eine Kindertagespflegeperson Kinder unbeaufsichtigt, ist ihre Tagespflegeerlaubnis zu widerrufen, wenn dadurch zum Ausdruck kommt, dass ihre Persönlichkeit nicht mehr hinreichend von Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie der Fähigkeit zur Reflexion und Selbstkritik geprägt ist.

2. Erlaubnis für Vollzeitpflege (§ 44)

OVG Lüneburg⁸⁷⁹

Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 bei einer von den Personensorgeberechtigten gewünschten Pflegeperson setzt nicht vorherige Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 für diese Person voraussetzt. Denn derjenige, der ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung des Jugendamtes aufnimmt, bedarf nach § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 einer solchen Erlaubnis nicht, da das Jugendamt im Rahmen der Entscheidung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung ohnehin die Eignung der gewünschten Pflegeperson zu überprüfen hat, was die Feststellung nach § 44 Abs. 2 S. 1, dass das Wohl des jeweiligen Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall in der Pflegestelle gewährleistet ist, mit einschließt (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 33 Rn. 14). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass in den Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung geleistet wird, im allgemeinen eine genügend intensive Beziehung zwischen Jugendamt und Pflegefamilie vorhanden ist, die dazu genutzt werden kann, Gefahren für das Kindeswohl bereits im Vorfeld zu begegnen, dass das Bedürfnis des Jugendamtes nach Informationen im Rahmen der Aufsicht nach § 44 im Wesentlichen nur in den Fällen bestehen bleibt, in denen keine Hilfe zur Erziehung geleistet wird, und dass der Erlaubnisvorbehalt daher keine eigenständige Funktion mehr hat, wenn das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen auf Wunsch des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in eine Pflegefamilie vermittelt (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 82). Im Übrigen ist der Begriff der Vermittlung durch das Jugendamt in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 weit im Sinne einer Einschaltung des Jugendamtes als fachlich verantwortlicher „Mittler“ zu verstehen (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 44 Rn. 7). Auch in den Fällen, in denen das Pflegeverhältnis zunächst ohne Einschaltung des Jugendamtes zustande gekommen ist, übernimmt das Jugendamt mit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege die fachliche Verantwortung für die Geeignetheit der Pflegeperson in dem konkreten Pflegeverhältnis, so dass auch dann eine Vermittlung der Pflegeperson durch das Jugendamt vorliegt. Daher kann die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe nicht von einer vorherigen Erteilung einer Vollzeitpflegeerlaubnis an die gewünschte Pflegeperson abhängig gemacht werden. An seiner den vorstehenden Ausführungen entgegenstehenden bisherigen Rechtsprechung hält der Senat nicht mehr fest.

⁸⁷⁸ Beschl. v. 8.3.2017 – 4 B 12/17 –, juris.

⁸⁷⁹ Beschl. v. 7.6.2017 – 4 LA 281/16 –, NZFam 2017, 805-807 EuG 2017, 409.

OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁸⁰

Nach § 44 Abs. 3 S. 2 ist die Erlaubnis zur Vollzeitpflege zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Im vorliegenden Fall war eine Gefährdung des Kindeswohls in der Pflegestelle allenfalls durch den Ehemann der Klägerin entstanden, nicht aber durch sie selbst (dazu a). Die Klägerin hatte sich indes vor dem Widerruf sowohl bereit als auch in der Lage gezeigt, diese (unterstellte) Gefährdung abzuwenden (dazu b). Bei dieser Sachlage konnte die Pflegeerlaubnis der Klägerin gegenüber nicht widerrufen werden, auch wenn davon ausgegangen wird, dass in der Person ihres Ehemannes die Voraussetzungen für einen Widerruf vorlagen. Denn die Pflegeerlaubnis erwies sich in dem Sinne als „teilbar“, dass sie nicht zwingend im Ganzen widerrufen werden musste (dazu c).

- a) Der im Kinder- und Jugendhilferecht verwendete Begriff der Kindeswohlgefährdung knüpft an den aus § 1666 Abs. 1 BGB bekannten Terminus an. Er markiert dort die Interventionsschwelle, von der an der Staat in Gestalt des Familiengerichts in das elterliche Sorgerecht eingreifen darf und auch muss, um in Ausübung seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) das Kind vor Gefahren zu schützen, wenn die Eltern nicht fähig oder nicht willens sind, diese Gefahren abzuwehren. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt; typische Anwendungsfälle sind Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung. Ausweislich der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ist die damals eingeführte Vorschrift des § 43 Abs. 3 S. 2, die dem heutigen § 44 Abs. 3 S. 2 entspricht, auch ausdrücklich an § 1666 BGB angelehnt worden. Es ist unzweifelhaft, dass der konkrete Tatverdacht des Besitzes bzw. des Verbreitens kinderpornografischer Schriften den Pflegevater ungeeignet zur (weiteren) Ausübung der Vollzeitpflege erscheinen ließ. Denn eine solche Straftat ist mit der Stellung einer Pflegeperson offensichtlich unvereinbar, weil bereits durch die Inanspruchnahme kinderpornografischer Produkte mittelbar der sexuelle Missbrauch von Kindern gefördert wird. Jedenfalls soweit es um Filme, Videofilme und Fotografien geht, können diese Erzeugnisse in aller Regel nur entstehen, wenn Kinder im Sinne von § 176 StGB sexuell missbraucht werden.
- b) Vor dem ausgesprochenen Widerruf der Pflegeerlaubnis hatte die Klägerin hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, dass es ihr weder an der Bereitschaft noch an der Fähigkeit fehlte, die (unterstellte) Kindeswohlgefährdung abzuwenden, die nach damaligem Erkenntnisstand allein von ihrem Ehemann ausgehen konnte. Denn dieser hatte den gemeinsamen Haushalt schon kurz nach der ersten polizeilichen Hausdurchsuchung im beiderseitigen Einvernehmen der Eheleute vorübergehend verlassen und war bei dem Vater der Klägerin untergekommen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieser Umzug gänzlich vorgeschoben war oder die Klägerin ihrem Ehemann jedenfalls weiterhin gestatten würde, sich in der Familienwohnung mit den Kindern zumindest zeitweilig unbeaufsichtigt aufzuhalten, bestanden nicht. Immerhin hatte die Klägerin die Beklagte von sich aus umgehend und umfassend über das Geschehen informiert, nachdem es zu der ersten polizeilichen Hausdurchsuchung am 17.10.2013 gekommen war. Bei dem noch am selben Tag durchgeführten Hausbesuch des Jugendamtes hatte sich die Klägerin klar – und auch im Einvernehmen mit der Mitar-

880 Urt. v. 01. 06. 2017 – 12 A 114/15 –, juris.

beiterin des Jugendamtes – im Sinne einer vorübergehenden Trennung ihres Ehemannes von der (Pflege-)Familie positioniert, wie sich aus dem schon angesprochenen Aktenvermerk vom 21.10.2013 ergibt. Nach alledem ließ nichts Fassbares darauf schließen, die Klägerin wolle den Vorfall gegenüber dem Jugendamt in irgendeiner Weise kaschieren oder herunterspielen. Auch aus der vergangenen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ergab sich, soweit aus den Akten ersichtlich, nichts, dass auf eine Unaufrichtigkeit oder Unzuverlässigkeit der Klägerin hindeutete.

- c) Wenn in der Person des Ehemannes der Klägerin die Voraussetzungen für einen Widerruf der Pflegeerlaubnis erfüllt waren, führte dies nicht dazu, dass nur ein Widerruf der Erlaubnis im Ganzen in Betracht kam. Denn die Erlaubnis war in dem Sinne „teilbar“, dass sie allein gegenüber dem Pflegevater widerrufen werden konnte und mithin in der Person der Klägerin bestehen blieb.

XIV. Heimaufsicht (§§ 45–48a)

Bayerischer VGH⁸⁸¹

- I. Erteilt die Genehmigungsbehörde einem Einrichtungsträger nach § 45 Abs. 1 S. 1 die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, weicht aber bei der Beschreibung der Mindeststandards für die Gewährleistung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 S. 1 vom Antrag ab, kann der Einrichtungsträger eine Überprüfung der Mindeststandards nur im Wege der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO bewirken. Für eine Verpflichtungsklage fehlt ihm das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.
- II. Nimmt die Genehmigungsbehörde in die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 S. 1 Mindeststandards für die Gewährleistung des Kindeswohls auf, verpflichtet dies den Einrichtungsträger nicht, die Einrichtung nur nach den Mindeststandards zu betreiben. Es steht ihm vielmehr frei, die Mindeststandards auch zu überschreiten. Im Hinblick auf den genehmigten Betrieb der Einrichtung kommt den Mindeststandards daher keine Regelungswirkung zu. Denn entgegen der klägerischen Auffassung hat die Abweichung des Beklagten hinsichtlich der „Festsetzung“ eines bestimmten Mindeststandards, den der Kläger für die Gewährleistung des Kindeswohls – insbesondere mit Blick auf die Personalbemessung und den „wachen Nachtdienst“ – für zu niedrig erachtet, nicht zur Folge, dass der Beklagte über ein sog. „aliud“ entschieden hätte und die Erteilung der eigentlichen Betriebserlaubnis damit entweder abgelehnt oder bislang nicht verbeschieden worden wäre. Auch zwingt ihn die Betriebserlaubnis vom 22.2.2016 nicht, seine Schutzstelle mit der dort als Mindeststandard vorgesehenen Personalstärke und damit mit einer „Nachtbereitschaft“ anstelle des „wachen Nachtdienstes“ zu betreiben. Die sog. „Festsetzung“ eines Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung beschreibt vielmehr lediglich inhaltlich diejenige Grenze, deren Unterschreiten zu einer Kindeswohlgefährdung führt. Mit Blick auf die dem Kläger erteilte Betriebserlaubnis kommt ihr keine Regelungswirkung zu.

Ob indes im Zuge des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 für die in § 78a bezeichneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten für eine Einrichtung übernommen werden, die mit höheren als in der Betriebserlaubnis nach § 45 festgesetzten Standards betrieben wird, ist eine von der allein an der Gewährleistung des Kindeswohls ausgerichteten Erlaubniserteilung unabhängig zu beantwortende Frage, mag in der Praxis zwischen den Beteiligten auch hierüber gemeinsam verhandelt werden

⁸⁸¹ Beschl. v. 4.10.2017 – 12 ZB 17.1508 –, juris.

(vgl. Kepert, JAmt 2014, 186). Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gilt es nach § 78b Abs. 2 S. 1 auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Nach § 78c Abs. 1 S. 3 muss der Einrichtungsträger gewährleisten, dass sein Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Betreibt der Einrichtungsträger daher eine Einrichtung über dem in der Betriebserlaubnis festgesetzten Mindeststandard, erweist sich dies unter dem für den Abschluss der Leistungsvereinbarung geltenden Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedenfalls als begründungsbedürftig. Den Mindeststandards der Betriebserlaubnis nach § 45 kommt mithin (erst) für den vom Betriebs-erlaubnisverfahren getrennt zu beurteilenden Abschluss von Leistungsvereinbarungen wesentliche Bedeutung zu.

BVerwG⁸⁸²

1. Das von dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 S. 1 geforderte Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs ist auch erfüllt, wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten besteht. Das gilt jedenfalls – worüber hier allein zu entscheiden ist – für den Fall, dass die Einrichtungsteile alle im Zuständigkeitsbereich desselben überörtlichen Trägers der Jugendhilfe liegen. Der Wortlaut des § 45 Abs. 1 S. 1 lässt diese Auslegung zu. Ihm ist insbesondere auch unter Einbeziehung seines geschichtshistorischen Hintergrunds keine Begrenzung dahin zu entnehmen, dass der für die Annahme einer jugendhilferechtlichen Einrichtung vorausgesetzte Orts- und Gebäudebezug fehlt, wenn die von einer Einrichtung genutzten Gebäude oder Räume dezentral auf mehrere Standorte verteilt sind. Der tradierte Fachsprachgebrauch, von dem – wie bereits erwähnt – auch der Gesetzgeber ausgeht, verhält sich nicht dazu, was im Einzelnen mit dem geforderten Orts- und Gebäudebezug gemeint ist. Er liefert damit auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine orts- und gebäudebezogene Einrichtung die räumliche Zusammenfassung ihrer Teile an einem Ort bzw. „unter einem Dach“ erfordert. Dementsprechend steht er auch für eine Auslegung dahin offen, dass die Räumlichkeiten einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 an verschiedenen Orten gelegen sein können. Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dieser weist vielmehr tendenziell in die Richtung, dass das Merkmal der Orts- und Gebäudebezogenheit in dem dargelegten weiten Sinne zu verstehen ist. Denn danach bezeichnet der Begriff der Einrichtung – soweit vorliegend von Interesse – einen Ort, der zu einem bestimmten Zweck errichtet wurde. Begriffe mit synonyme Bedeutung sind Institution, Anstalt, Organisation oder Unternehmen. Vor allem für Unternehmen ist es nicht ungewöhnlich, in räumlicher Entfernung von der Zentrale rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Betriebsteile zu errichten.
2. Für ein derart weites Verständnis des Merkmals der Orts- und Gebäudebezogenheit streitet mit starkem Gewicht das gesetzessystematische Verhältnis des § 45 Abs. 1 S. 1 zur Regelung des § 45 Abs. 2 (a). Die Regelung des § 48a Abs. 2 bekräftigt dieses Verständnis (b)
 - a) Entsprechend dem systematischen Aufbau des § 45 ist zwischen dem Begriff der Einrichtung im Sinne des Abs. 1 und der in Abs. 2 geregelten Erlaubnisvoraussetzung zu unterscheiden. Das ist aus der in § 45 Abs. 2 S. 1 enthaltenen Formulierung abzuleiten, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen „in der Einrichtung“

882 24.8.2017 – 5 C 1/16 –, JAmt 2017, 608-611.

gewährleistet ist. Daraus folgt, dass die Frage, ob eine Einrichtung vorliegt, der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzung nach § 45 Abs. 2 vorgelagert ist. Die Konzeption des § 45 lässt darauf schließen, dass die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in erster Linie auf der Ebene der Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2, also bei der präventiven Kontrolle der im Einzelfall zur Genehmigung gestellten Einrichtung zu prüfen ist und nicht schon bei der Frage, ob eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn bereits der Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 S. 1 dergestalt verengt würde, dass von vornherein nur der Betrieb von Einrichtungen mit einer bestimmten organisatorischen Form, beispielsweise der Konzentration der organisatorisch verknüpften personellen und sächlichen Mittel an einem Ort bzw. „unter einem Dach“ erlaubt werden könnte. Denn auf diese Weise würde entgegen der gesetzgeberischen Vorstellung und der Interessenlage eine absolute Schranke für die Erlaubnisfähigkeit errichtet werden. Dem Betrieb von Einrichtungen mit einer davon abweichend konzipierten Organisationsform wäre schon allein aus diesem Grund die Erlaubnis zu versagen, ohne dass im Einzelfall die zentrale Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2 zu prüfen und festzustellen wäre, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung gewährleistet ist. Zugleich könnte eine übermäßige Verengung des Einrichtungsbegriffs zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der Organisationsfreiheit der Einrichtungsträger führen, die für Träger der freien Jugendhilfe als eine Ausprägung des Grundrechts auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet ist. Aus der Binnensystematik des § 45 erschließt sich, dass es der freien Entscheidung der Einrichtungsträger obliegt zu bestimmen, wie und in welcher organisatorischen Form sie ihre Einrichtungen betreiben und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung gewährleisten möchten. Denn die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2 hat sich maßgeblich an der von dem Träger gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 vorzulegenden Einrichtungskonzeption auszurichten. Stellt diese sicher, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, ist die Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 1 zwingend zu erteilen. Die Organisationsfreiheit der Einrichtungsträger würde in erheblichem Umfang beschnitten, wenn dezentrale Organisationsformen mit zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten schon begrifflich keine Einrichtung darstellten. Das ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn nahezu ausgeschlossen wäre, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in einer solchen Einrichtung durch eine konzeptionelle Gestaltung gewährleistet werden könnte, die der räumlichen Trennung und den damit gegebenenfalls einhergehenden Notwendigkeiten Rechnung trägt. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass der Gesetzgeber von einer solchen Annahme ausgegangen ist. Auch im Übrigen bestehen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in einer räumlich dezentral betriebenen Einrichtung allein schon wegen der Verteilung der von ihr zum Zwecke der Betreuung oder Unterkunftsgewährung genutzten Räumlichkeiten auf unterschiedliche Standorte unvermeidlich ist.

- b) Dass der Orts- und Gebäudebezug nicht schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Räumlichkeiten einer Einrichtung an verschiedenen Orten befinden, findet eine weitere systematische Stütze in § 48a Abs. 2. Danach gilt die sonstige Wohnform, wenn sie organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden ist, als Teil der Einrichtung. Sonstige Wohnformen zeichnen sich dadurch aus, dass Jugendliche ihr Wohnen allein oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Jugendlichen weitestgehend eigenverantwortlich gestalten und organisieren und die Betreuung durch externe, nicht mit ihnen zusammenwohnende Fachkräfte erfolgt. Sie unterfallen

nach der in § 48a Abs. 1 zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung nicht dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 S. 1. Typisches Beispiel für eine mit einer Einrichtung verbundene sonstige Wohnform ist die sogenannte Außenwohngruppe eines Heims die in den wenigsten Fällen in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem liegen wird. Dass das Gesetz die bloße organisatorische Anbindung an eine Einrichtung für die Fiktion genügen lässt, spricht deutlich dafür, dass der Einrichtungsbegriff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes keine Konzentration der einer Einrichtung dienenden Räumlichkeiten an einem Standort bzw. „unter einem Dach“ voraussetzt.

3. Das vorgenannte Auslegungsergebnis ist weder im Hinblick auf den speziellen Zweck des Begriffsmerkmals der Orts- und Gebäudebezogenheit (a) noch mit Blick auf die allgemeine Zielsetzung des § 45 zu beanstanden (b).
 - a) Der im Einrichtungsbegriff nach § 45 Abs. 1 S. 1 geforderte Orts- und Gebäudebezug dient ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 11/5948 S. 83) in erster Linie dazu, ambulante Maßnahmen wie die Betreuung von Kindern im Freien bei Spaziergängen und Ausflügen vom Einrichtungsbegriff und damit auch von der Erlaubnispflicht auszunehmen. Denn für solche Betreuungsmaßnahmen gebe es andere Regelungen, die hinreichend sicherstellten, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werde. Diese Zwecksetzung ist nicht berührt, wenn es um die Frage der Einbeziehung von räumlich dezentral organisierten Einrichtungen in den Einrichtungsbegriff geht, und kann demzufolge durch das Auslegungsergebnis nicht verfehlt werden.
 - b) Das vorgenannte Begriffsverständnis ist – entgegen der Auffassung des Beklagten – auch nicht mit Rücksicht auf den Normzweck des § 45 zu korrigieren. Das in dieser Vorschrift geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt will sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Dementsprechend sollen vor der Aufnahme des Betriebs die Erziehungsbedingungen in einer Einrichtung geprüft werden, um bereits im Erlaubniserteilungsverfahren möglichen Gefahren für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung begegnen zu können und die Einhaltung von Mindestanforderungen zu garantieren. Des Weiteren soll durch den Genehmigungsvorbehalt vermieden werden, dass Einrichtungen, nachdem sie ihren Betrieb aufgenommen haben, geschlossen werden müssen. Denn dies könnte mit neuen Risiken für die Entwicklung der von der Einrichtung aufgenommenen Kinder und Jugendlichen verbunden sein, da diese gezwungen wären, ihre Umgebung und sozialen Beziehungen (erneut) zu wechseln (vgl. BT-Drs. 11/5948 S. 83). Diese gefahrenabwehrrechtliche Zielsetzung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Einrichtungsbegriff auch dezentral organisierte Einrichtungen mit Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten erfasst. Es ist – wie bereits erwähnt – entgegen der Ansicht des Beklagten nicht von vornherein ausgeschlossen, dass bei der Wahl einer dezentralen Organisationsform mit Haupt- und Nebenstelle an unterschiedlichen Orten das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in einer solchen Einrichtung nicht garantiert sein könnte. Entscheidend hierfür ist, dass der Einrichtungsträger in der von ihm vorzulegenden Konzeption etwaigen besonderen Anforderungen, die sich aufgrund der Nutzung von Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten mit Blick auf das zu gewährleistende Wohl der Kinder oder Jugendlichen stellen, im konkreten Einzelfall hinreichend Rechnung trägt. Eine andere rechtliche Wertung ist – entgegen der Ansicht des Beklagten – auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass eine effektive und zumutbare Kontrolle durch den überörtlichen Träger jedenfalls dann nicht möglich sei, wenn die Räumlichkeiten einer Einrichtung nach der Konzeption des Einrichtungsträgers auf die Zuständigkeitsbereiche verschiedener überörtli-

cher Träger der Jugendhilfe verteilt seien. Es ist zweifelhaft, ob diese Annahme zutreffend ist und es mit Blick darauf zulässig wäre, den Einrichtungsbegriff auf zentral organisierte Einrichtungen mit Räumlichkeiten an einem Standort bzw. „unter einem Dach“ einzuengen. Das ist aber letztlich nicht zu entscheiden, da eine derartige Fallkonstellation hier nicht gegeben ist.

Sächsisches OVG⁸⁸³

§ 45 Abs 2 S. 2 Nr 2 zielt auf Einrichtungen ab, deren Träger sich so in der Gesellschaft auf Basis von nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Wertvorstellungen abschotten, dass sie quasi Teil einer Parallelgesellschaft werden. Für die Beurteilung der Gewährleistung des Kindeswohls ist in erster Linie der Träger der Einrichtung in den Blick zu nehmen. Ein Kindergarten mit salafistischer Orientierung ohne gesellschaftlich-integratives Konzept kann keine Betriebserlaubnis erhalten.

Bayerischer VGH⁸⁸⁴

Der Betrieb einer Einrichtung ist auch dann nach § 45 Abs. 1 S. 1 genehmigungspflichtig, wenn Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung lediglich Unterkunft erhalten, ihre volljährigen Eltern aber im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme betreut werden. Auch in diesem Fall besteht eine heimspezifische Gefährdungssituation, der der präventive Erlaubnisvorbehalt des § 45 Abs. 1 S. 1 begegnen will.

Der Gegenstand einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 S. 1 richtet sich ausschließlich nach der vom Träger festgelegten Ausgestaltung der Einrichtung, die sich aus der der Genehmigungsbehörde nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 vorgelegten Konzeption ergibt. Weicht die Betriebserlaubnis hiervon nicht nur unwesentlich ab, so liegt eine Entscheidung über ein aliud vor.

Alleiniger Prüfungsmaßstab für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 1 ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Stellt die Konzeption des Einrichtungsträgers dies sicher, besitzt er einen gebundenen Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis.

Die Frage, ob eine Einrichtung nach § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 von ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen her das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet, bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers. Demgegenüber besitzt die Wirtschaftlichkeit des Einrichtungsbetriebs ausschließlich beim – von der Erteilung einer Betriebserlaubnis völlig getrennt zu betrachtenden – Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. Relevanz.

Für Steuerungserwägungen der Genehmigungsbehörde bietet das Verfahren der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 keinen Raum. Es darf nicht dazu genutzt werden, einem Einrichtungsträger eigene Vorstellungen von der Konzeption einer Jugendhilfeeinrichtung zu oktroyieren.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 S. 1 ist deshalb weder von einer vorherigen Bedarfsprüfung noch von einer Abstimmung mit dem örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger abhängig. Ebenso wenig bedarf sie der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

883 Beschl. v. 21.8.2017 – 4 A 372/16.

884 Beschl. v. 24.7.2017 – 12 CE 17.704 –, juris.

VG München⁸⁸⁵

Rechtlich hat wegen der unterschiedlichen Funktionen der heimaufsichtlich geprüften Betriebserlaubnis und der Entgeltverhandlungen für die Kostenübernahme des Personals mit dem zuständigen Jugendamt eine strikte Trennung dieser Ebenen stattzufinden. Die Betriebserlaubnis, die nach § 45 zu erteilen ist, stellt einen Eingriff in die Grundrechte des Klägers aus Art. 12 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 GG dar, der aufgrund der Pflicht des Staates zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt ist. Der Kläger ist durch die vorgeschaltete Prüfung und die Festlegung einer personellen Mindestausstattung in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Daher ist lediglich die Mindestpersonalbemessung zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl festzusetzen. Je niedriger das Personal bemessen ist, das mindestens vom Kläger eingesetzt werden muss, desto geringer ist auch der Eingriff des Staates in die betroffenen Grundrechte des Klägers. Durch das festgelegte Mindestpersonal ist der Kläger indes nicht gehindert, mehr Personal einzusetzen. Sollte mit dem zuständigen Jugendhilfeträger keine Einigung über die zu leistende Kostenerstattung für ein über die Mindestpersonalfestsetzung der Betriebserlaubnis hinausgehendes Personal erzielt werden, sieht das Gesetz vor, nach § 78g Abs. 2 die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstellen sind mit besonderer Sachkunde ausgestattet, paritätisch zusammengesetzt und prüfen unter Beachtung der Punkte Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, wie hoch ein leistungsgerechtes Entgelt für den Betrieb der Einrichtung unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien ausfallen sollte. Die Schiedsstellen wurden außerdem zu dem Zweck eingerichtet, die VGe zu entlasten. Dieser Zweck und auch die Einrichtung der Schiedsstellen würde unterlaufen, wenn im Rahmen des systematisch getrennt zu betrachtenden Betriebserlaubnisverfahrens ein individueller Anspruch des Klägers auf die Feststellung einer „richtigen, sachgerechten“ Bemessung des Personals eingeräumt werden würde. Die Schiedsstellenentscheidungen sind vor den VGen überprüfbar, wobei ein eingeschränkter Überprüfungsspielraum besteht. Es werden nur grobe Fehler der Schiedsstelle in der Schlichtungsvereinbarung zu einer Aufhebung der Schlichtungsvereinbarung durch das VG führen.

LSG NRW⁸⁸⁶

Ein Begleitkind, das während einer medizinischen Vorsorgeleistung der Mutter gem § 24 SGB V eine Kinderbetreuungseinrichtung iS von § 22 besucht, steht gem § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Kinderbetreuungseinrichtung, die neben Therapiekindern auch Begleitkinder betreut, die keinerlei medizinische Behandlung oder therapeutische Maßnahmen zur Rehabilitation erhalten, und bei der Betreuung nicht zwischen Begleit- und Therapiekindern differenziert, bedarf einer Erlaubnis gem § 45.

VG München⁸⁸⁷

Kindeswohl bei Betreuung von 12- und 13-jähriger Schwangerer im Heim

885 31.5.2017 – M 18 K 16.2166 –, juris.

886 17.5. 2017 – L 10 U 762/15 –, NZFam 2017, 727.

887 9.3. 2017 – M 18 E 17.315 –, juris.

Bayerischer VGH⁸⁸⁸

§ 45 verzichtet darauf, eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger als Regelfall vorzuschreiben. Es werden nur Mindestvoraussetzungen gefordert. Insoweit sind Zweckbestimmung und Konzeption der jeweiligen Einrichtung maßgebend.

Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erlaubniserteilung lässt für Steuerungserwägungen des Jugendhilfeträgers keinerlei Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden. § 45 gibt keine Handhabe, ein über Mindestanforderungen hinausreichendes Betreuungsniveau im Verwaltungswege, etwa durch Verwaltungsvorschriften oder ministerielle Einzelweisungen, verbindlich vorzugeben.

Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs 2 S. 2 Nr 1 bis 3 sind auf der Grundlage des § 49 durch Landesrecht möglich. Aufgrund der objektiv berufsregelnden Tendenz derartiger Vorgaben bedarf es jedoch eines Tätigwerdens des Landesgesetzgebers bzw. einer entsprechenden Rechtsverordnung auf der Grundlage einer einschlägigen Ermächtigungsnorm.

Angesichts des Umstandes, dass § 45 ein generelles Fachkräftegebot nicht kennt und nur Mindestanforderungen verlangt, ist im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens für eine Ferienbetreuung nicht der Einsatz lediglich in der Erziehungs- und Jugendarbeit erfahrener Personen als Leitungskräfte darlegungs- und rechtfertigungsbedürftig, zu begründen und zu rechtfertigen ist vielmehr umgekehrt, weshalb im konkreten Einzelfall ausnahmsweise gerade der Einsatz ausgebildeter Fachkräfte unabdingbar ist.

- a) Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Dieser Vorbehalt gilt auch für Einrichtungen, die – wie hier – nur in den Ferien Kinder aufnehmen und betreuen. Gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Letzteres ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind (vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1). Liegen diese Voraussetzungen vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1: „ist zu erteilen“). Es handelt sich damit um eine „gebundene“ Entscheidung, deren Erlass nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde steht (vgl.; Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 45 Rn. 21). Maßgebliches Entscheidungskriterium für die Erlaubniserteilung ist die Gewährleistung des Kindeswohls. Insoweit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen VGlichen Überprüfung unterliegt, ohne dass der Verwaltungsbehörde ein kontrollfreier Beurteilungsspielraum eröffnet wäre. Gleiches gilt hinsichtlich der in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 im Einzelnen normierten (weiteren) Gewährleistungskriterien. Die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Personals richten sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr. Je anspruchsvoller die Aufgabenstellung einer Einrichtung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Eignung der in ihr tätigen Kräfte zu stellen. § 45 verzichtet ausdrücklich darauf, eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger als Regelfall vorzuschreiben. Letzteres ist dem Umstand geschuldet, dass sich der Erlaubnisvorbehalt des § 45 auch auf Einrichtungen erstreckt, die von ihrer Zweckbestimmung her keinen pädagogischen

888 Beschl. v. 2.2.2017 – 12 CE 17.71 –, ZKJ 2017, 158-163 JAmt 2017, 251-254.

Anspruch verfolgen. Angesichts der Vielfalt von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, ist die Eignung des Personals deshalb stets differenziert zu betrachten. Wesentlich ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen sind. Sie müssen zur Betreuung in der Einrichtung persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein, was allerdings nicht stets den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte voraussetzt. Vielmehr können im Lichte der durch die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) geschützten Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger stets nur Mindestvoraussetzungen vorgegeben werden). Aufgabe des Staates ist es daher nicht, optimale Bedingungen der Betreuung zu gewährleisten. Hinsichtlich des Anforderungsprofils ist deshalb nicht das Wünschbare maßgeblich, sondern nur das für die konkrete Einrichtung erforderliche Minimum.

Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1) lässt für Steuerungserwägungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe keinerlei Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden (so ausdrücklich Nonninger in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 45 Rn. 21). Die objektiv berufsregelnde Tendenz entsprechender Maßnahmen und der damit verbundene Eingriff in den Gewährleistungsgehalt des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sowie die Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger, die ebenfalls durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt wird, stehen dem entgegen.

Die Berufsfreiheit darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) und gesetzliche Einschränkungen dürfen nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur soweit reichen, wie dies zum Schutze der Rechte anderer erforderlich ist. § 45 will lediglich Standards sicherstellen, die verhindern, dass das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet wird (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 84); die Vorschrift gibt jedoch keine Handhabe, ein bestimmtes Betreuungsniveau im Verwaltungsverfahren verbindlich vorzugeben. Dies gilt im Grundsatz auch für den Einsatz von Leitungskräften. An diesen Personenkreis sind zwar regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen. Auch insoweit sind jedoch stets Zweckbestimmung und Konzeption der jeweiligen Einrichtung in den Blick zu nehmen. So unterscheidet sich beispielsweise die Leitung einer Kindertagesstätte ganz grundlegend von der einer Ferienbetreuung. Während bei Kindertagesstätten naturgemäß der Bildungs- und Erziehungsauftrag im Vordergrund steht, mithin hohe und höchste Anforderungen an das Qualifikationsprofil einer Leitungskraft zu stellen sind, steht bei einer Ferienbetreuung überwiegend der Gesichtspunkt der Anleitung und Überwachung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Gewährleistung ihres leiblichen, geistigen und seelischen Wohls im Vordergrund, gegenüber dem der Aspekt der Erziehung schon aufgrund des insoweit weiterhin fortbestehenden Primats der Eltern denotwendig zurücktritt. Zwar wird man auch von einer Leitungskraft in der Ferienbetreuung neben der persönlichen und charakterlichen Zuverlässigkeit die Fähigkeit zu sachlich abwägendem Verhalten und zur umsichtigen Leitung, insbesondere auch zum Ausgleich von Konflikten zwischen den Mitarbeitern oder im Verhältnis zwischen Betreuungskräften und Eltern voraussetzen dürfen und müssen. Weshalb insoweit angesichts des Umstandes, dass im Rahmen des § 45 lediglich Mindestanforderungen gestellt werden dürfen, generell eine sozialpädagogische Berufsausbildung oder eine entsprechende pädagogische Qualifikation erforderlich sein sollen und nicht auch in gleicher Weise entsprechende Erfahrungen in der Erziehungs- oder Jugendarbeit genügen können, um als Leitungskraft im Rahmen einer Ferienbetreuung eingesetzt werden zu können, will sich dem Senat im Lichte der strikten Bindung von Eingriffen in das Grundrecht der Berufs- und Betätigungsfreiheit an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erschließen. In einer Einrichtung, in der sich Minderjährige nur kurze Zeit zu Ferien-

zwecken aufhalten, können in Bezug auf Ausbildung, berufliche Vorbildung und erzieherische Eignung durchaus geringere Anforderungen gestellt werden; denn im Rahmen des § 45 ist nicht das Wünschbare maßgeblich, sondern allein das für die konkrete Einrichtung erforderliche Minimum. Dabei kommt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Beurteilung der Frage, welches Minimum an fachlicher Qualifikation konkret zu fordern ist, ein kontrollfreier Beurteilungsspielraum nicht zu. Bei den Gewährleistungskriterien des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen VGlichen Kontrolle unterliegen und die damit – sofern es an konkreten Vorgaben seitens des Gesetzgebers fehlt – im Streitfall letztverbindlich allein von den Gerichten determiniert und bestimmt werden. Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 S. 2 sind zwar auch durch Landesrecht denkbar. § 49 begründet insoweit ausdrücklich einen entsprechenden Gestaltungsspielraum (vgl. hierzu näher Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 45 Rn. 28 und § 49 Rn. 13). Aufgrund der erwähnten objektiv berufsregelnden Tendenz derartiger Vorgaben bedarf es insoweit jedoch einer gesetzlichen Grundlage (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) in Form eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung. Bloße Verwaltungsvorschriften genügen nicht.

XV. Vormundtschaftswesen (§§ 54 -56)/Unterhaltsvorschuss (UVG)

VG Mainz⁸⁸⁹

Die Klägerin hat einen Anspruch gemäß §§ 89d Abs. 1, 3, 89f Abs. 1 auf Erstattung der aufgewendeten Kosten für die vom Sozialdienst katholischer Frauen e. V. als einem freien Träger der Jugendhilfe wahrgenommene Vormundschaft für den Hilfeempfänger. Der Beklagte wurde gemäß § 89d Abs. 3 a. F. als erstattungspflichtiger Träger bestimmt. Die Kostenerstattungspflicht wird dem Grunde nach vom Beklagten anerkannt. Streitig ist letztlich der Umfang der Kostenerstattungspflicht hinsichtlich der von der Klägerin für die Tätigkeit des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. als Vormund des Hilfeempfängers aufgewendeten Kosten. Im Ergebnis sind die von der Klägerin geltend gemachten Kosten vollumfänglich erstattungsfähig.

Der Kostenerstattungsanspruch wurde unter Wahrung der gesetzlichen Ausschlussfristen bereits mit Schreiben vom 17.11.2014 gegenüber dem Beklagten geltend gemacht. Die Bagatellgrenze des § 89f Abs. 2 gilt im Rahmen von § 89d nicht. Der Umfang der Kostenerstattung ergibt sich aus § 89f Abs. 1. Unmittelbare ergänzende Anwendung finden darüber hinaus die §§ 108 Abs. 1 und 109 sowie 111 bis 113 SGB X. Ersetzt werden können nur die Sachkosten, nicht die Verwaltungskosten, wie sich aus § 109 S. 1 SGB X ergibt. Verwaltungskosten sind alle Aufwendungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die in der allgemeinen behördlichen Vorhaltepflcht von Personal- und Sachkosten zur Erfüllung einer Aufgabe der Jugendhilfe anfallen und die nicht zusätzlich und gesondert abgrenzbar für den Einzelfall entstehen. Damit sollen Streitigkeiten über Aufwendungen im allgemeinen Behördenbetrieb vermieden werden, die in vielen Fällen nur gering und nicht selten schwer feststellbar sind, so dass sie für den erstattungsberechtigten Träger nur schwer zu spezifizieren sind und der Erstattungspflichtige sie nur schwer auf ihre Berechtigung überprüfen kann. Diese Schwierigkeiten bestehen in der Regel nicht, wenn einzelne Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe als eine aus der allgemeinen Verwaltungsorganisation ausgegliederte Einheit übertragen werden. Daher ist grundsätzlich auch ein Entgelt erstattungsfähig, das einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe von

⁸⁸⁹ Urt. v. 10.8.2017 – 1 K 1419/16.MZ –, juris.

einem Träger der freien Jugendhilfe für die diesem im Einklang mit dem Gesetz übertragene Durchführung einer Aufgabe in Rechnung gestellt wird. Die in diesem Rahmen vereinbarten Pauschalentgelte können grundsätzlich als aufgewendete Kosten geltend gemacht werden. Die Befugnis zum Auslagern einzelner Tätigkeiten ist Teil der Personal- und Organisationshoheit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Daraus folgt, dass die Kosten der Vormundschaftstätigkeit, die durch das Jugendamt selbst durchgeführt wird, nicht erstattungsfähig sind. Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V., als freier Träger der Jugendhilfe, steht außerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation. Er übernimmt die Vormundschaft für den Hilfeempfänger und stellt dafür eine Monatspauschale in Rechnung. Damit handelt es sich um Kosten, die zusätzlich und gesondert abgrenzbar für den Einzelfall entstehen – losgelöst vom allgemeinen Verwaltungsaufwand des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Erstattung kann allerdings nur für Kosten verlangt werden, die nach den Vorschriften des SGB VIII formell und materiell rechtmäßig erbracht wurden. Dies war hier der Fall, da die Wahrnehmung der Vormundschaft durch den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. sowie die Vereinbarung einer Pauschalvergütung im konkreten Fall zulässig war. Die Wahrnehmung der Vereinsvormundschaft ist in § 54 grundlegend geregelt. Dort ist vorgesehen, dass ein Verein allgemein als freier Träger der Jugendhilfe eine Vormundschaft wahrnehmen kann. Dies erfordert gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 die grundlegende Erlaubnis des jeweils zuständigen Landesjugendamtes, die hier vorliegt. Dabei regelt hier § 54 Abs. 2, 4 in Verbindung mit Art. 60 AGSG Bayern die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung. Die Bestellung des Vereins als Vormund erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von § 1791a Abs. 2 BGB) durch Beschl. des Familiengerichts. Dabei kommt dem Jugendamt gemäß § 53 Abs. 1 ein Vorschlagsrecht zu, wobei die verbindliche Entscheidung über die Bestellung gemäß § 1779 BGB aber schließlich das Familiengericht trifft. Die Übernahme der Vereinsvormundschaft ist damit unabhängig von einer Aufgabenübertragung im Sinne des § 76 zulässig. Hinsichtlich der Bestellung eines Vereins zum Vormund des Hilfeempfängers sieht das SGB VIII gerade keine eigenständige Aufgabenübertragung durch das Jugendamt selbst vor. Einer Erwähnung in § 76 bedurfte es damit schon aus systematischen Gründen nicht. Damit ein Verein durch das Familiengericht zum Vormund bestellt werden kann, muss dieser gemäß § 1791a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BGB zusätzlich einwilligen. Das Jugendamt hingegen kann sich gemäß § 1791b BGB, sofern kein anderer geeigneter ehrenamtlicher Vormund vorhanden ist, einer Bestellung als Amtsvormund durch das Familiengericht nicht ohne weiteres entziehen. Die Möglichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten ihrer Inanspruchnahme zu treffen, ist grundlegend in § 77 geregelt. Dabei schränkt der Wortlaut („Inanspruchnahme“) den direkten Anwendungsbereich von § 77 ein (vgl. Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77, Rn. 1). Insoweit ist allerdings nicht zwingend erforderlich, dass der freie Träger der Jugendhilfe vom Hilfeempfänger unmittelbar in Anspruch genommen wird. Auch hier ließe sich eine vertragliche „Inanspruchnahme“ durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Form der verpflichtenden Übernahme einer Vormundschaft annehmen, da der öffentliche Träger die Leistungen – wie hier – zur eigenen Entlastung nachfragt und so entsprechenden Nutzen daraus zieht. Das Jugendamt trifft nämlich gemäß § 1791b BGB eine mittelbare Verpflichtung, im Falle eines fehlenden geeigneten ehrenamtlichen Vormunds, die (Amts-)Vormundschaft für den Hilfeempfänger nach familiengerichtlichem Beschl. wahrzunehmen. Dies kann aber nicht direkt vom Jugendamt eingefordert werden, sondern nur gegenüber dem Familiengericht im Rahmen der Auswahlentscheidung gemäß § 1779 BGB. Eine Beschränkung auf das klassische „sozialrechtliche Dreiecksverhältnis“ ist im Wortlaut zumindest nicht zwingend angelegt (so aber Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77, Rn. 1). Jedenfalls ist die Vorschrift aber analog auf die hier vorliegende Konstellation anwendbar. Das ist erforderlich, sofern man den di-

rekten Anwendungsbereich von § 77 nur auf Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 bezieht, auf die ein direkter Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber dem öffentlichen Träger besteht und die dann aber durch einen freien Träger der Jugendhilfe ausgeführt werden. Darunter fällt die finanzielle Förderung, hier durch eine Pauschalvergütung, von Vormundschaftsvereinen nicht. Es handelt sich dabei vielmehr um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe, zu der der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Auch die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft selbst kann nicht unmittelbar vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch den Hilfeempfänger eingefordert werden.

Die auf § 77 basierenden Vereinbarungen stellen – im Unterschied zu § 74 – auf die Erfüllung konkreter Leistungsverpflichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem Hilfeempfänger nach dem SGB VIII ab und beruhen auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Daneben ist in § 74 die Förderung freier Träger der Jugendhilfe durch Subventionen vorgesehen, die allerdings nicht die Übernahme eines konkreten Leistungsentgelts umfasst, das der Leistungsberechtigte dem freien Träger der Jugendhilfe aufgrund der Inanspruchnahme seiner Leistung schuldet. Bei der Förderung im Sinne von § 74 geht es daher vornehmlich um die Bereitstellung von Leistungen, zu denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gesetzlich verpflichtet ist. Insoweit lässt sich festhalten, dass der öffentliche Träger die freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 74 durch einseitige Gewährung von Förderungen nach pflichtgemäßem Ermessen auch in Bereichen zu unterstützen hat, in denen ihn keine originäre Leistungsverpflichtung aus dem SGB VIII trifft. Ihm kommt dabei ein Wahlrecht zu, ob er Unterstützung einseitig oder im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages gewährt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat damit die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des freien Trägers der Jugendhilfe zumindest in analoger Anwendung des § 77 abhängig zu machen (vgl. Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77, Rn. 1).

Damit ein Verein in die Übernahme einer Vormundschaft einwilligt, ist das Jugendamt auch berechtigt, mit dem Verein eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 77 zumindest analog zu schließen. Es stehen hier keine Spezialnormen gemäß §§ 78a ff. entgegen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Dahingehend folgt schon allgemein aus dem Wortlaut von § 77, dass die vertragliche Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen öffentlichen und freien Trägern „anzustreben“ ist. Der Gesetzgeber geht insoweit davon aus, dass generell vorrangig vertragliche Abreden zur Vergütungshöhe getroffen werden sollen. Es erschien auch in der konkreten Situation durch die personell angespannte Situation geboten, den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. als freien Träger der Jugendhilfe mit einzubeziehen. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, dass die Einbeziehung eines freien Trägers als Vormund erforderlich war, da ansonsten die in § 55 Abs. 2 festgelegte Obergrenze in Bezug auf eigene Mitarbeiter überschritten worden wäre. Dies hat der Beklagte auch nicht nachvollziehbar in Abrede gestellt. Dahingehend folgt schon aus der in § 79 Abs. 1 auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entfallenden Gesamtverantwortung, dass eine hinreichende Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch die Klägerin sicherzustellen war. Kann sie diese aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht selbst leisten, hat sie auch freie Träger der Jugendhilfe heranzuziehen. Insofern war die vertragliche Vereinbarung, die ein konkretes Leistungsversprechen des freien Trägers beinhaltet, vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und der Planbarkeit der entstehenden Kosten auch nicht zu beanstanden. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass das Gebot der Sparsamkeit beachtet worden ist, da die Vergütung in analoger Anwendung des Rahmenvertrages nach § 78f der kommunalen Spitzenverbände mit den freien Trägern der Jugendhilfe festgelegt wurde. Insoweit war

auch die Abrechnung von vier vollen Monaten nicht zu beanstanden, die sich aus Ziffer 6 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Klägerin und dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. erschließt. Demnach wird die Zahlung der Monatspauschale, sofern die Vormundschaft tatsächlich nicht wahrgenommen werden kann, im Folgemonat nach der letztmöglichen Betreuung weitergewährt und erst ab dem zweiten Folgemonat eingestellt. Diese Regelung war sach- und interessengerecht. Insbesondere ist die weitere Vorhaltung eines Vormunds, auch wenn dieser akut nicht mehr benötigt wird, für einen gewissen Zeitraum sinnvoll. Es kann nicht immer abgeschätzt werden, ob sich ein Hilfeempfänger der Obhut tatsächlich längerfristig oder sogar dauerhaft entzogen hat, sodass für die möglicherweise kurzfristige Rückkehr Maßnahmen getroffen werden müssen. Darüber hinaus benötigt der freie Träger hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich seines Personaleinsatzes. Einer solchen Vergütungsvereinbarung steht auch die Vorschrift des § 1836 Abs. 3 BGB nicht entgegen. Diese sieht vor, dass sofern ein Verein selbst zum Vormund bestellt wird, er keine Vergütung oder Aufwendungsersatz verlangen kann. Anders läge der Fall, wenn ein Mitarbeiter eines Vereins als Vormund bestellt worden wäre. Für diesen kämen dann Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Vereins gemäß § 7 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) analog aus der Staatskasse in Betracht. Daraus folgt auch, dass etwaige spezialgesetzliche Regelungen des VBVG hinsichtlich der vereinbarten Vergütungshöhe nicht entgegenstehen können. Dass Vereinen bei eigener Bestellung als Vormund kein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung zukommt, schließt gegenteilige Vereinbarungen nicht aus, die das Jugendamt der Klägerin im Rahmen seiner Personal- und Organisationshoheit mit dem Träger der freien Jugendhilfe getroffen hat. Insoweit kommt im Rahmen einer Gesamtschau der §§ 54, 74 und 77 analog dem Jugendamt das Recht zu, auch wenn Aufgaben nicht durch das Jugendamt selbst übertragen werden können, sondern freie Träger der Jugendhilfe durch familiengerichtlichen Beschl. herangezogen werden, die freiwillige Aufgabenwahrnehmung entsprechend zu vergüten. Zudem sieht § 89f Abs. 1 S. 1 nur vor, dass die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften „dieses Buches“ – dem SGB VIII – entsprechen muss. Ein etwaiger Verstoß gegen Normen des BGB wäre damit ohnehin unerheblich.

OVG Bremen⁸⁹⁰

Zum Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe einer- und familienrechtlicher Umgangsregelung andererseits und zur Doppelrolle des Jugendamts, sofern es als Amtspfleger zugleich Sorgerechtsinhaber ist.

Siehe hierzu bei § 18 Abs. 3.

OLG Stuttgart⁸⁹¹

Die Neufassung des § 7 Abs. 4 UVG bewirkt keine gesetzliche Verfahrensstandschaft der Unterhaltsvorschusskassen für die Geltendmachung künftigen Kindesunterhalts. Bereits übergegangene Unterhaltsansprüche verfolgt das Land stets als eigene Ansprüche.

Anm.: Für zukünftig übergehende Ansprüche gilt: Nach § 7 Abs. 4 S. 1 UVG ist es dem Land sowohl nach früherem als auch nach dem seit dem 18.8.2017 geltenden Recht erlaubt, im Falle dauerhafter Leistung von Unterhaltsvorschuss künftigen Unterhalt gegen den Unterhaltspflichtigen als eigenen Anspruch geltend zu machen. Da zur Vermeidung

⁸⁹⁰ 7.4.2017 – 1 B 291/16 –, juris.

⁸⁹¹ 24.8.2017 – 11 UF 104/17 –, JAmt 2017, 499-500; MDR 2017, 1307; ZKJ 2017, 469-471.

von Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Darlegungslast in Vollstreckungsverfahren in Abs. 4 der Vorschrift der Unterhaltsvorschusskasse die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen – anstatt bislang von künftigen Leistungen – gestattet ist, wird teilweise angenommen, dass die Unterhaltsvorschusskasse nunmehr das gerichtliche Verfahren in gesetzlicher Verfahrensstandschaft für das Kind betreiben kann. Das OLG Stuttgart verneint dies zutreffend, weil das Land – wie dies der unverändert gebliebene gesetzliche Forderungsübergang des § 7 Abs. 1 UVG auch zeigt – stets aus übergegangenem und daher aus eigenem Recht vorgeht. Für den gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVG übergegangenen Teil des Unterhaltsanspruchs ist das unterhaltsberechtigten Kind nicht (mehr) verfügungsberechtigt und damit nicht (mehr) aktivlegitimiert, dies ist vielmehr das jeweilige Land. Will das Land zukünftig übergehenden Unterhalt nicht selbst verfolgen, kann das Land den bereits übergegangenen Teil des Unterhaltsanspruch nach § 7 Abs. 4 S. 3 UVG n.F. auf das minderjährige Kind zur gerichtlichen Geltendmachung einvernehmlich zurückübertragen. Zugleich hat das Kind den geltend gemachten Unterhaltsanspruch an die Unterhaltsvorschusskasse abzutreten.

XVI. Beurkundung (§§ 59, 60)

OLG Düsseldorf⁸⁹²

Eine einseitig errichtete vollstreckbare Urkunde (vorliegend eine Jugendamtsurkunde nach § 59 Abs. 1 Nr. 3) kann durch eine weitere, einseitig errichtete vollstreckbare Urkunde abgeändert werden, wenn der Schuldner sich zu einer höheren Leistung verpflichtet.

XVII. Datenschutz (§ 35 SGB I, §§ 61–65)/Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich gem. § 61 nach § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 – 85 SGB X, soweit nicht §§ 62 – 68 Regelungen treffen. Für das Vormundschafswesen gilt nur § 68. Diese Regelungen gelten für freie Träger nur, wenn der öffentliche Träger sie durch Sicherheitsvereinbarung dazu verpflichtet hat oder sie sich durch Selbstverpflichtung gebunden haben. Wenn keine Übermittlungsbefugnis nach §§ 68–75 SGB X und keine Weitergabebefugnis nach § 65 vorliegen, bestehen ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot. Akteneinsicht kann ohne diese Voraussetzungen ebenfalls nicht gewährt werden.

VG Würzburg⁸⁹³

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Anspruch auf Akteneinsicht steht hiernach lediglich den Beteiligten eines Verfahrens zu. Verfahren in diesem Sinne ist gemäß § 8 SGB X die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein. Beteiligte eines solchen Verwaltungsverfahrens sind gemäß § 12 Abs. 1 SGB X Antragsteller

892 19.1.2017 – II-6 WF 5/17 –, juris.

893 26.1.2017 – W 3 K 16.885 –, juris.

und Antragsgegner (Ziffer 1), diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat (Ziffer 2), diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat (Ziffer 3) oder diejenigen, die nach Abs. 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind (Ziffer 4).

Im vorliegenden Fall geht es um die Einsicht in Akten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Jugendamtes der Beklagten gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 – entstanden sind. Nach dieser Vorschrift – überschrieben mit „Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten“ – unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Diese Tätigkeit, die zu den „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ gehört (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 6), wird nicht im Rahmen eines Verfahrens i.S. von § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X durchgeführt. Denn die Tätigkeit des Jugendamtes in diesem Zusammenhang ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 8 SGB X ausgerichtet. Demzufolge kann dem Kläger auch keine Beteiligteigenschaft i.S. von § 12 Abs. 1 SGB X zukommen. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wonach „in der Jugendhilfe die gutachterliche Zusammenarbeit im Vormundschaftswesen“ durch das Jugendamt von § 8 SGB X nicht erfasst wird (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Verwaltungsverfahren“, BT-Drs. 8/2034, S. 31). Gleiches gilt auch für die im Rahmen des § 50 erfolgte Beratung in Fragen der Scheidung (§ 17) und Beratung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18). Damit steht dem Kläger kein Anspruch auf Einsicht in die beim Jugendamt der Beklagten vorhandenen Akten auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 SGB X zu. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf nochmalige (ermessensfehlerfreie) Entscheidung über das Akteneinsichtsbegehren in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 SGB X. Ein solcher Anspruch würde nach der Rechtsprechung zunächst ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Akteneinsicht voraussetzen. Darüber hinaus würde auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Klägers nur dann Raum für eine Ermessensausübung der Behörde bestehen, wenn kein sonstiger zwingender Versagungsgrund vorläge. Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht besitzt; denn der Akteneinsichtsgewährung steht jedenfalls die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 67 entgegen, so dass kein Raum für eine Ermessensausübung der Beklagten besteht, weil auf der Grundlage der genannten Vorschrift eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen ist. Im Rahmen der dargestellten Ermessensausübung ist entsprechend § 25 Abs. 3 SGB X die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen. Eine entsprechende Geheimhaltungspflicht ergibt sich aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Nach dieser Vorschrift dürfen Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, an private Dritte im Wege der Akteneinsicht nur mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden. Damit unterliegen Sozialdaten (vgl. hierzu § 67 Abs. 1 SGB X), hier die Daten der ehemaligen Ehefrau des Klägers und die Daten der gemeinsamen Kinder, zu denen auch die inhaltlichen Angaben der Beteiligten gehören, einem besonderen Schutz. Auch und insbesondere Informationen im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren fallen unter diese Sperre (vgl. Kunkel in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn. 7). Das besondere Verbot der Weitergabe von Sozialdaten nach § 65 Abs. 1 überlagert in dem von dieser Regelung erfassten Bereich der anvertrauten Sozialdaten die sich nach den allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz bzw. die Weitergabe von Sozialdaten (§ 67 bis § 85a SGB X, § 61 bis § 68) ergebenden Verpflichtungen der Jugendämter oder ihrer Rechtsträger zur Datenweitergabe bzw. zur ermessensfehlerfreien

Entscheidung hierüber. Akteneinsichtsansprüche, die auf eine Weitergabe von anvertrauten Sozialdaten hinauslaufen, bestehen nur in den engen Grenzen des § 65 Abs. 1 S. 1. Dem Jugendamtsmitarbeiter und damit auch dem Rechtsträger des Jugendamtes untersagt diese spezialgesetzliche Norm umfassend eine Weitergabe von Sozialdaten, und zwar unabhängig davon, aus welcher sonstigen Ermächtigungsgrundlage der jeweilige Akteneinsichtsanspruch hergeleitet wird. Tragender Grund für diese rigorose Einschränkung der Informationsweitergabe ist, dass ein effektives Tätigwerden des Jugendamtes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitarbeiter des Jugendamtes und dem Bürger voraussetzt, das durch den Zwang zur Weitergabe anvertrauter Daten nicht beeinträchtigt werden soll. Sozialdaten dürfen daher, wenn sie dem Mitarbeiter des Jugendamtes anvertraut worden sind, von Gesetzes wegen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen weitergegeben werden. Es liegt auf der Hand, dass die beim Jugendamt vorhandenen Daten diesem von der ehemaligen Ehefrau des Klägers bzw. von den gemeinsamen Kindern im oben genannten Sinne anvertraut worden sind. Es ist nicht erkennbar, dass es ausnahmsweise beim Kontakt dieser Personen zum Jugendamt klar auf der Hand gelegen hätte, dass die im Jugendamt weitergegebenen Daten von diesem nicht vertraulich behandelt werden müssten. Auch ist nicht erkennbar, dass die ehemalige Ehefrau des Klägers – weder für sich noch als gesetzliche Vertreterin und Sorgeberechtigte für die gemeinsamen Kinder – in die Weitergabe der Sozialdaten eingewilligt hat. Damit ist der dem Jugendamt im Rahmen der Entscheidung über ein Akteneinsichtsbegehren in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 SGB X zustehende Ermessensspielraum im vorliegenden Fall auf Null reduziert, da auf der Grundlage der genannten rechtlichen Vorgaben angesichts der besonderen Umstände des zu entscheidenden konkreten Falles überhaupt nur eine einzige Entscheidung ermessensfehlerfrei sein kann. Damit steht dem Kläger weder ein Anspruch auf Akteneinsicht in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 SGB X noch ein Anspruch auf erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung in entsprechender Anwendung der genannten Vorschrift zu.

Anm. d. Verf.: Der Entscheidung kann nur im Ergebnis, aber nicht in der Begründung zugestimmt werden. Das Gericht verkennt, dass § 65 nur dann anwendbar ist, wenn Daten im Rahmen einer persönlichen Hilfe anvertraut worden sind. Das ist bei einer Behördeninformation nicht der Fall (näher Kunkel, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn 7). Die Gerichte neigen – irrtümlich – dazu, § 65 als alleinige Übermittlungsbefugnis in der Jugendhilfe zu sehen.

XVIII. Freie Träger als Leistungserbringer/Beschäftigungsverhältnis (§§ 78a–c)

Ausführlich hierzu siehe die Einführung in ZFSH/SGB 2016, 584–586.

Bayerischer VGH⁸⁹⁴

Im sog. jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger, dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt zwischen dem leistungsberechtigten Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme im Rahmen einer Eingliederungshilfemaßnahme nach § 35a als weiterer Schuldner beitrifft. Durch diesen Schuldbeitritt mittels privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakts, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfe-

⁸⁹⁴ Beschl. v. 21.4.2017 – 12 ZB 17.1;juris.

träger erwirbt, wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-) Vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um. Für die Fallgruppe der sog. unternehmensbezogenen Geschäfte als Unterfall des verdeckten oder echten Geschäfts für den, den es angeht gilt, dass für den Fall, dass der Handelnde sein Vertreterhandeln nicht offenlegt, er aber im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs seines Arbeitgebers Geschäfte abschließt, der wirkliche Geschäftsinhaber zum Vertragspartner des Dritten wird. Dabei kommt es weder darauf an, ob der Dritte den tatsächlichen Geschäftsinhaber kennt, noch schadet es, wenn er den Handelnden als Geschäftsinhaber ansieht. Will umgekehrt ein Angestellter im Rahmen des Betriebs seines Geschäftsherrn ein Eigengeschäft abschließen, muss er dies gegenüber seinem Vertragspartner erkennbar zum Ausdruck bringen, andernfalls bleibt es bei einem Vertragsschluss mit dem Geschäftsherrn.

BSG⁸⁹⁵

Das LSG ist mit § 7 Abs 1 SGB IV und den durch die Rechtsprechung des BSG hierzu aufgestellten Grundsätzen vom richtigen Maßstab zur Beurteilung des Vorliegens von Beschäftigung ausgegangen (hierzu nachfolgend 1.). Aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen ist es bezogen auf die jeweiligen Erziehungsbeistandschaften (hierzu nachfolgend 2.) nach einer im Wesentlichen zutreffenden Gesamtschau aller Umstände zu dem Schluss gelangt, dass der Beigeladene zu 1. bei dem Kläger nicht versicherungspflichtig beschäftigt war. Schon nach dem Inhalt der Honorarverträge und der Vereinbarungen zu § 8a unterlag der Beigeladene zu 1. weder Weisungen des Klägers von erheblichem Gewicht noch war er in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert (hierzu 3.). Die von der Beklagten und der Beigeladenen zu 2. (Bundesagentur für Arbeit) hieran geübte Kritik ist unbegründet (hierzu 4.).

1. In den Jahren 2007 bis 2015, um die es hier geht, unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (vgl § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V, § 20 Abs 1 S. 2 Nr 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr 1 SGB VI und § 25 Abs 1 S. 1 SGB III) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung ist § 7 Abs 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs 1 S. 1 SGB IV). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild prägen. Das kann bei manchen Tätigkeiten dazu führen, dass sie in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen sowohl als Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden können.

895 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R; NZS 2017, 664-670; Sozialrecht aktuell 2017, 198-203.

2. Das LSG hat die maßgeblichen Umstände zutreffend ermittelt. Es ist dabei zu Recht vom Inhalt der zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. geschlossenen schriftlichen Honorarverträge ausgegangen und hat nach Prüfung festgestellt, dass die dort getroffenen Vereinbarungen den tatsächlichen Verhältnissen bei der Durchführung der vom Beigeladenen zu 1. verrichteten Tätigkeit entsprachen, die Verträge also tatsächlich „gelebt“ wurden. Dies gilt für den gesamten streitigen Zeitraum, denn das LSG hat festgestellt, dass Honorarverträge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt während des gesamten streitigen Zeitraums geschlossen wurden, also auch im Zeitraum vor der ersten schriftlichen Fixierung des Honorarvertrages. Daher musste das LSG nicht zwischen den einzelnen Beistandschaften differenzieren, obwohl es im Übrigen zutreffend berücksichtigt hat, dass bei Vertragsgestaltungen der vorliegenden Art – keine Rahmenvereinbarung mit einer Pflicht zur Übernahme einzelner Erziehungsbeistandschaften – für die Frage der Versicherungspflicht jeweils auf die Verhältnisse abzustellen ist, die nach Annahme des einzelnen Auftragsangebots während dessen Durchführung bestehen.

3. Das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG hat zu Recht angenommen, dass der Beigeladene zu 1. während der einzelnen Einsätze als Erziehungsbeistand für den Kläger nicht wegen abhängiger Beschäftigung versicherungspflichtig war. Denn nach dem vom LSG festgestellten Inhalt der Honorarverträge sowie der Vereinbarungen zu § 8a unterlag der Beigeladene zu 1. weder Weisungen des Klägers von erheblichem Gewicht noch war er in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert.

a) In den zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. geschlossenen Honorarverträgen für selbstständige Fachkräfte in der Jugendhilfe ist im Wesentlichen folgendes vereinbart:

■■■■(wo ist b) bis d)??■■■■Vertragsgegenstand ist die Gewährung ambulanter Jugendhilfeleistungen in Form einer Erziehungsbeistandschaft (§ 30) die der Beigeladene zu 1. als Auftragnehmer für den Kläger im Rahmen eines selbstständigen freien Mitarbeiterverhältnisses erbringt.

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.

Der Auftragnehmer hat die übernommenen Aufgaben selbstständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen.

Er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden.

Er unterliegt keinem Weisungsrecht und ist in der Auftragsausführung, der Einteilung seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsortes grundsätzlich frei, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt.

Dem Auftragnehmer sind die zivilrechtlichen Konsequenzen (kein Anspruch auf Urlaub, Fortbildung, Kündigungs-, Mutter- und Schwerbehindertenschutz, keine Vergütung bei Urlaub oder Krankheit) sowie die öffentlich-rechtlichen Folgen (eigenverantwortliche Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, selbstständige Vornahme eventuell notwendiger behördlicher Anmeldungen bzw. Einholung von Genehmigungen) bekannt.

Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, die im Hilfeplan (§ 36) genannten Ziele zu realisieren.

Je Fall wird eine Betreuungszeit zwischen 18 und 20 Stunden monatlich vereinbart.

Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Stundenzahl ist abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

Die Monatsstunden können flexibel erbracht werden.

Das Honorar beträgt 40 Euro (in späteren Verträgen bis 41, 50 Euro) je vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde. Zur Abrechnung kommt nur die Zeit, die direkt mit dem Hilfeempfänger und dessen sozialem Umfeld gearbeitet wird.

Die übrige fallbezogene Tätigkeit, Fahrzeiten sowie sonstige Sach- und Nebenkosten sind mit dem Fachleistungstundensatz abgegolten.

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

Zur Zielerreichung und Qualität der Aufgabenerledigung wird vereinbart, dass sich verändernde Aufgaben durch die Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt werden.

Der für den Einzelfall zuständige Sozialarbeiter erhält das Recht, sich nach dem Grad der Zielerreichung zu erkundigen.

Die Auftragsausführung beinhaltet ein Auswertungsgespräch über die Erreichung der vereinbarten Ziele und den Verlauf des Hilfeprozesses. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist ein im Abstand von sechs Monaten zu fertigender schriftlicher Bericht.

Über die Teilnahme des Auftragnehmers an der hauseigenen Supervision des Auftraggebers können im Einzelfall Absprachen getroffen werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen; der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8a wahrzunehmen.

Das Auftragsverhältnis ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar.

Zudem verpflichtete sich der Beigeladene zu 1. in einer jeweils gesondert getroffenen „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a“:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Der Auftragnehmer unterrichtet das Jugendamt, wenn die erforderlichen Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos von ihm selbst nicht angeboten werden, die Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

e) Ein für die Statusfeststellung bedeutsames Weisungsrecht kann vorliegend auch nicht den – neben den Honorarverträgen jeweils geschlossenen – „Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a“ entnommen werden.

Gegenstand dieser Vereinbarungen, die mit allen „Einrichtungen und Diensten“, insbesondere auch der Träger der freien Jugendhilfe zu schließen sind, waren die Pflichten des Beigeladenen zu 1. für den Fall gewichtiger, in einer Anlage näher bezeichneter Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Lagen solche Anhaltspunkte vor, hatte er unter Einbeziehung einer konkret benannten, erfahrenen und über bestimmte Qualifikationen verfügende Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und auf die Inanspruchnahme der – grundsätzlich von ihm selbst zu erbringenden – erforderlichen Maßnahmen bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Nur wenn er die erforderlichen Leistungen nicht selbst anbot, die Maßnahmen nicht ausreichten oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit waren, sie in Anspruch zu nehmen, hatte er das Jugendamt zu unterrichten. Somit oblagen die Auswahl, Ausgestaltung und Durchführung von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung entgegen der Auffassung der Beklagten in erster Linie dem Beigeladenen zu 1. Lediglich bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hatte er eine „erfahrene Fachkraft“ zu beteiligen. Hierbei muss es sich aber keineswegs um einen

Mitarbeiter des Jugendamtes oder einer anderen Stelle des Klägers handeln, wie sich aus § 8a Abs 2 ergibt

- f) Auch für eine Eingliederung des Beigeladenen zu 1. in den Betrieb bzw in die Arbeitsorganisation des Klägers finden sich ausgehend von den Honorarverträgen und den Schutzvereinbarungen keine gewichtigen Anhaltspunkte. Der Kläger bediente sich ua des Beigeladenen zu 1. zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung bezüglich Hilfen zur Erziehung. Er verzichtete insoweit auf die Einrichtung eines eigenen Betriebes bzw einer eigenen operativen Verwaltungseinheit. Und auch sonst fehlt es an Tatsachenerfeststellungen, aus denen sich eine unmittelbare Einbindung in die übrigen betrieblichen Abläufe des Klägers ergeben könnten. Bereits der Kontakt zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. beschränkte sich nach der Auftragserteilung – sofern nicht ausnahmsweise die Informationspflichten nach der Schutzvereinbarung griffen – regelmäßig allein auf ein Auswertungsgespräch über die Erreichung der vereinbarten Ziele und den Verlauf des Hilfeprozesses anhand von im Abstand von sechs Monaten zu fertigender schriftlicher Berichte. Diese zeitlich geringen Berichtspflichten, dienen der Umsetzung der allein den Kläger treffenden gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens, das der Jugendhilfeträger nicht (vollständig) auf freie Träger oder eine Honorarkraft delegieren kann).. Im Übrigen sind die Ergebnisberichte kein Spezifikum abhängiger Beschäftigung, sondern verbreitet auch eine Selbstverständlichkeit im Rahmen selbstständiger Dienstleistungen.
- g) Gleiches gilt für die Klausel der Honorarverträge, wonach über die Teilnahme des Beigeladenen zu 1. an der hauseigenen Supervision des Klägers im Einzelfall Absprachen getroffen werden konnten. Bereits nach dem Wortlaut der Honorarverträge bestand keine Verpflichtung zur Teilnahme. Zudem hat das LSG festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. tatsächlich „weder an Supervisionen noch an kollegialen Beratungen“ – also auch nicht etwa an Teambesprechungen – teilgenommen hat.

LAG Niedersachsen⁸⁹⁶

anhängig BAG, Az: 5 AZR 263/17

Frauen, die als Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege aufgrund einer entsprechenden Erlaubnis des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 43) bis zu 5 Kinder gleichzeitig in ihnen gehörenden oder von ihnen angemieteten Räumen betreuen, stehen im Sinne des MuSchG regelmäßig weder in einem Arbeitsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiterin zu dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe. Ein Anspruch auf Lohnersatzleistungen für die Dauer der Mutterschutzfristen ergibt sich für solche Personen nicht aus § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a gegen den jeweiligen Träger der Jugendhilfe.

XIX. Gesamtverantwortung (§ 79)

BVerfG⁸⁹⁷

1. Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört Art. 28 Abs. 2 GG. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind. Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2

⁸⁹⁶ Urt. v. 29.3.2017 – 13 Sa 399/16 –, juris.

⁸⁹⁷ Urt. v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16 –, juris.

GG gehört die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine Hochzoning erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde.

2. § 79 legt als eine Art „Fundamentalnorm“ (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 79 Rn. 3) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Diese müssen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1). Die Planungsverantwortung wird – als ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess – als nicht trennbarer und wesentlicher Bestandteil der Gesamtverantwortung in § 79 Abs. 1 verstanden. Erst auf der Grundlage einer Planung kann festgestellt werden, ob Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichen und geeignet sind. Um den Bedarf feststellen zu können, muss der Landkreis die kreisangehörigen Gemeinden in die Planung einbeziehen, wenn dort Einrichtungen und Dienste vorhanden sind oder aufgebaut werden sollen (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 6). Dabei stellt die Planung nach § 80 das entscheidende und umfassende (Steuerungs-)Instrument für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags dar. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen (Abs. 1 Nr. 1), den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (Abs. 1 Nr. 2) und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (Abs. 1 Nr. 3). Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (Abs. 2 Nr. 1), ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist (Abs. 2 Nr. 2), junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden (Abs. 2 Nr. 3) und Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (Abs. 2 Nr. 4). Bei der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 handelt es sich um eine nicht delegierbare, gesetzliche Verpflichtung der Träger öffentlicher Jugendhilfe zur Planung, mit der diese ihre Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 79 realisieren. Ihr haben sie kontinuierlich nachzukommen. Jugendhilfeplanung kann insofern nicht als eine nach einmaligem Geschehen abgeschlossene Aufgabe verstanden werden. Die Gesamtverantwortung schließt die Finanzverantwortung ein (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 7;). Demnach haben die Jugendämter die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Die Gewährleistungspflicht des § 79 Abs. 2 ist Bestandteil der umfassenden Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers und ermöglicht deren Wahrnehmung in struktureller und individueller Hinsicht (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 9). Sie verpflichtet die Jugendämter, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Damit ist die Gewährleistungspflicht auf Bereitstellung einer zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Infrastruktur gerichtet (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79

Rn. 13). § 79 Abs. 2 verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung einer pluralen Angebotsstruktur, die Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungsberechtigten ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) tatsächlich ausüben können (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK- SGB VIII, § 79 Rn. 17 f.). Zur Erfüllung aller Aufgaben nach § 2, also auch zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), müssen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den unterschiedlichen Wertorientierungen in der Gesellschaft entsprechen (§ 3 Abs. 1), soweit die Leistungsberechtigten dies wünschen (§ 5 Abs. 1).

3. Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt am 8.3.2003 hat der Gesetzgeber einen Teilbereich der von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aufgrund ihrer Gesamtverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben, soweit diese mit der Leistungsverpflichtung im Sinne von § 3 Abs. 3 KiFöG LSA 2004 einhergehen, auf die Gemeinden übertragen. Nach § 69 Abs. 5 S. 1 und S. 4 in der vom 8.12.1998 bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung konnten kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, kraft Landesrechts für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Demnach konnte der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt im Jahre 2003 die Gemeinden rechtswirksam zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung verpflichten. Im Zuge der Föderalismusreform I von 2006 wurde die Vorschrift grundlegend überarbeitet und die Bestimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesrecht zugewiesen (§ 69 Abs. 1). Seitdem ist der Landesgesetzgeber ohne Weiteres befugt, einzelne Aufgabenfelder den Gemeinden zuzuweisen (vgl. Kunkel/Vondung in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 69 Rn. 21-23;).

XX. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86–87c)

1. § 86

a) § 86 Abs. 1–5

Eine Beendigung einer Leistung im Sinne der §§ 86 ff. liegt dann vor, wenn der zuletzt tätig gewesene Jugendhilfeträger die von ihm bisher gewährte Hilfeleistung einstellt, weil ein objektiv erkennbarer und qualitativ unveränderter Bedarf nicht mehr fortbesteht. Das einer solchen Beendigung folgende erneute Einsetzen der Leistungsgewährung stellt dann unabhängig von der Dauer der zeitlichen Lücke zwischen den jeweiligen Leistungserbringungen stets eine neue Jugendhilfeleistung i. S. d. §§ 86 ff. dar und wirft die Zuständigkeitsfrage neu auf. Kennzeichnend für die Beendigung ist also die Entscheidung des Jugendhilfeträgers, den bisherigen Hilfeleistungsvorgang nicht nur zeitweise zu unterbrechen, sondern abzuschließen.

OVG Rheinland-Pfalz⁸⁹⁸

Endet eine jugendhilferechtliche Hilfemaßnahme, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage für diese Hilfemaßnahme besteht, schließt sich indes eine weitere Hilfemaßnahme an, für die keine solche besondere Zuständigkeitsregelung besteht, so ist zwar die örtliche Zuständigkeit für diese Hilfemaßnahme nunmehr nach Maßgabe von § 86 zu bestimmen, doch beginnt allein deswegen nicht etwa eine neue „Leistung“ im Sinne des zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs im Sinne der §§ 86 ff. Soweit die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit eines Trägers

⁸⁹⁸ 12.12.2017 – 7 A 11296/17.

der öffentlichen Jugendhilfe auf die Begriffe „Leistungen“, „vor Beginn der Leistung“, „nach Beginn der Leistung“ und „Unterbrechung der Leistung“ abstellen, ist der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff im Sinne der §§ 86 ff. zugrunde zu legen, wie er vom BundesVG entwickelt und seitdem fortentwickelt wurde (vgl. zuletzt sein Urt. vom 15.12.2016 – 5 C 35.15 – BVerwGE 157, 96 ff.). Eine Leistung stellen danach unabhängig von der Hilfeart und -form im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen dar, sofern sie ohne beachtliche Unterbrechung gewährt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sich bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfes verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden. Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff knüpft damit nicht an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 systematisch getroffene Unterscheidung verschiedener Hilfen und Angebote mit der Folge an, dass eine zuständigkeitserhebliche neue Leistung stets dann begänne, wenn eine geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 unterfiele als die bislang gewährte Jugendhilfe. Etwas Anderes gilt auch nicht etwa deswegen, weil § 86b eine spezielle Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder nach § 19 trifft. Denn der Rechtsgrundlage für eine bestimmte Hilfemaßnahme kommt nach der Rechtsprechung des BundesVGs für sich allein zuständigkeitsrechtliche Bedeutung unmittelbar nur insoweit zu, als die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit – wie in § 86a Abs. 1 und § 86b Abs. 1 – auf die Hilfegewährung nach einer bestimmten Rechtsgrundlage Bezug nehmen. Das bedeutet, dass sich die örtliche Zuständigkeit für eine solche Hilfemaßnahme unabhängig davon, ob sie Teil einer einheitlichen (Gesamt-)Leistung ist, nach dieser besonderen zuständigkeitsrechtlichen Bestimmung richtet. Endet eine Hilfemaßnahme, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage für diese Hilfemaßnahme besteht, schließt sich indes eine weitere Hilfemaßnahme an, so ist zwar die örtliche Zuständigkeit für diese Hilfemaßnahme nunmehr nach Maßgabe von § 86 zu bestimmen. Soweit dafür indes der „Beginn der Leistung“ maßgeblich ist, ist vom Beginn der einheitlichen (Gesamt-)Leistung auszugehen, sofern eine solche ununterbrochen erfolgt ist. Nur wegen der Notwendigkeit einer Zuständigkeitsneubestimmung nach Maßgabe von § 86 statt nach einer besonderen Zuständigkeitsregelung beginnt nämlich nicht etwa eine neue Leistung (so wohl auch Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86b Rn. 2). Zudem geht das BundesVG auch beim Wechsel von einer Hilfemaßnahme, für die sich die örtliche Zuständigkeit aus § 86 ergeben hatte, zu einer Hilfemaßnahme, für die sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a richtet, ausdrücklich von einer einheitlichen Leistung aus

VG Hannover⁸⁹⁹

Für den „Beginn der Leistung“ i.S.v. § 86 Abs. 2 S. 2 und § 86 Abs. 5 S. 1 kann auch nach einem Wechsel in eine andere Kindertagesstätte in einem anderen Ort auf die Aufnahme der Betreuung in der vorhergehenden Kindertagesstätte abzustellen zu sein, sofern sich die Betreuung in den beiden Kindertagesstätten als einheitliche Leistungserbringung darstellt. Die mit einem trennungsbedingten Umzug des Kindes mit einem Elternteil und dem Wechsel der Kindertagesstätte einhergehende Veränderung der Lebensumstände des Kindes führt nicht ohne Weiteres dazu, dass sich die Frage nach dem Betreuungsbedarf im zuständigkeitsrechtlichen Sinn neu stellt. Eine vierwöchige Aussetzung der Betreuung

⁸⁹⁹ Urt. v. 22.8.2017 – 3 A 5588/15 –, juris.

eines Kindes in einer Kindertagesstätte, die auf fehlenden Kapazitäten des Leistungsträgers beruht, erfüllt nicht die Voraussetzungen einer der einheitlichen Leistungserbringung entgegenstehenden zuständigkeitsrechtlich beachtlichen Unterbrechung der Leistung.

VG Göttingen⁹⁰⁰

1. Die Regelungen über die Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern untereinander nach dem SGB X sind grundsätzlich neben den im SGB VIII enthaltenen Erstattungs Vorschriften anwendbar.
2. Das SGB VIII enthält mit § 86b eine Sonderregelung für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. Nach § 86b Abs. 1 S. 1 ist für derartige Leistungen der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Abs. 2 gilt entsprechend (§ 86b Abs. 1 S. 2). Da Frau J. leistungsberechtigt war, kommt es auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung an. Hält sich der Hilfeempfänger vor dem Leistungsbeginn in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit infolge der entsprechenden Anwendung des § 86a Abs. 2 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform. Bei mehrfach aufeinander folgenden Begründungen des gewöhnlichen Aufenthalts in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen kommt es deshalb auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die erste Einrichtung beziehungsweise Wohnform an. Der Regelungszweck des § 86a Abs. 2 liegt im Schutz von Orten, in deren Bereich Einrichtungen mit längerer Verweildauer gelegen sind. Diese sollen nicht mit ungerechtfertigt hohen Kosten belastet werden (sog. „Schutz der Einrichtungsorte“). Anders als in § 89e, der den Schutz der Einrichtungsorte im Fall des Wechsels der Zuständigkeit durch eine Erstattungsregelung gewährleistet, wird dieser Schutz im Fall der Gewährung von Leistungen nach § 19 bereits durch die Zuständigkeitsnormen (§ 86b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86a Abs. 2) garantiert. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall über § 105 SGB X.

Bevor Frau J. die Hilfe gemäß § 19 für die Unterbringung ihres Sohns in der Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendhilfe Am R. gewährt wurde, lebte sie in einer „Dialog Therapeutischen Wohngemeinschaft“ der AWO. Zuvor hatte sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Beklagten. Bei der Wohngemeinschaft handelt es sich um eine sonstige Wohnform im Sinne von § 86a Abs. 2, die auch der Betreuung dient, sodass die örtliche Zuständigkeit beim Beklagten liegt. Im Interesse eines weitgehenden Schutzes solcher kommunaler Gebietskörperschaften, in deren Zuständigkeitsbereich Einrichtungen mit längerer Aufenthaltsdauer gelegen sind, erfasst die Vorschrift ein weites Spektrum von Einrichtungen. Zu den in Betracht kommenden Einrichtungen zählen neben Heimen und sonstigen Wohnformen wie Kinderdörfern, Wohngruppen etc. auch Einrichtungen, in denen keine Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, wie Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Psychiatrie, Krankenhäuser, Frauenhäuser, Einrichtungen der Berufsausbildung und Einrichtungen des Jugend- und des Erwachsenenstrafvollzugs. Im Hinblick auf den Normzweck ist die Vorschrift weit auszulegen. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung oder sonstige Wohnform der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient und der Aufenthalt damit unmittelbar zusammenhängt, also nicht reinen Wohnzwecken dient). Auch hinsichtlich der Aufenthaltszwecke darf die Abgrenzung nicht zu eng erfolgen, um nicht notwendige Hilfemaßnahmen der Jugendhilfe in Gefahr zu bringen. Insbesondere bei sonstigen Wohnformen ist der Rahmen weit zu ziehen. Deshalb

900 22. 06.2017 – 2 A 270/15 –, juris.

können auch lediglich unterstützende Zielsetzungen von Selbsthilfeeinrichtungen als Erziehung, Betreuung oder Behandlung ausreichen. Es ist begrifflich nicht vorgegeben, dass die Hilfen durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen müssen und damit insbesondere der Begriff „Behandlung“ auf eine medizinische Behandlung beschränkt ist. Entscheidend ist, dass sich die Wohnform auf ein in sich schlüssiges Konzept stützt, das die genannten Aufenthaltszwecke verfolgt, und dass dessen Umsetzung gewährleistet ist. Des Weiteren kommt es darauf an, dass die betroffenen Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort nicht im Rahmen eines regulären Umzugs begründet haben, sondern um eine der genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Das Wohnen muss sich innerhalb des konzeptionellen Rahmens differenzierter Hilfeangebote vollziehen und die Gewährung dieser Hilfe muss im jeweiligen Bedarfsfall durch eine vorhandene Infrastruktur gewährleistet sein. Die konzeptionell vorgesehenen Wohnmöglichkeiten müssen daher im öffentlichen Interesse zur Befriedigung konkreter Bedarfe stetig vorgehalten werden und auswahloffen in Anspruch genommen werden können. Angesichts des notwendig institutionellen Charakters der Einrichtung reicht es nicht aus, dass der Hilfebedürftige privat eine Wohnung anmietet, um dort ambulante Leistungen in Anspruch zu nehmen:

BVerwG⁹⁰¹

NDV-RD 2017, 116-118 JAmt 2017, 502-504

- a) Ein Elternteil ist auch dann nicht personensorgeberechtigt im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1, wenn – wie hier – sämtliche Angelegenheiten der elterlichen Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB auf eine Pflegeperson übertragen wurden (a.A. VGH München, Urt. vom 16.11.2004 – 12 B 00.3364)
- aa) Für dieses Normverständnis sprechen bereits mit einer deutlichen Tendenz Wortlaut und Systematik der Norm. Der Begriff „personensorgeberechtigt“ ist in § 7 Abs. 1 Nr. 5 mit Wirkung für das gesamte Achte Buch des Sozialgesetzbuches definiert. Danach ist Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Die Auslegung des Merkmals „personensorgeberechtigt“ in § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 hat sich deshalb auch an den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu orientieren. Gemäß § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB, haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Gemäß § 1631 Abs. 1 BGB beinhaltet die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht gemäß § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist nach § 1630 Abs. 3 S. 2 BGB die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson gemäß § 1630 Abs. 3 S. 3 BGB die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Es kann hier dahingestellt bleiben, welche Auswirkungen die Übertragung nach § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB im Einzelnen hat. Jedenfalls sind die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge bzw. an deren Wahrnehmung im Umfang der Übertragung gehindert. Wurden – wie hier – sämtliche Angelegenheiten der elterlichen Sorge und wurde damit die Personensorge in vollem Umfang übertragen, sind die Eltern uneingeschränkt an der Ausübung der elterli-

901 Urt. v. 27. 04.2017 – 5 C 12/16 –, ZKJ 2017, 322-324; NVwZ-RR 2017, 734-736.

chen Sorge gehindert. Es liegt insoweit genauso wie bei dem angeordneten Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 Abs. 1 i.V.m. § 1675 BGB. Für diesen Fall hat der Senat angenommen, dass mit Blick darauf, dass während des Ruhens der elterlichen Sorge diese nicht ausgeübt werden kann, die Personensorge den Eltern oder dem betroffenen Elternteil nicht zusteht im Sinne des § 86 Abs. 3. Es spricht ganz Überwiegendes dafür, dass dies für das Merkmal „personensorgeberechtigt“ in § 86 Abs. 2 S. 1 entsprechend gilt.

- bb) Das grammatisch-systematische Verständnis des § 86 Abs. 2 S. 1 wird durch das Ergebnis der teleologischen Auslegung der Norm bestätigt. Den Zuständigkeitsbestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 5 liegt die gesetzgeberische Einschätzung zu Grunde, dass ein Kind oder Jugendlicher aus rechtlicher und pädagogischer Sicht grundsätzlich im Zusammenhang mit den Personen zu sehen ist, die für es oder ihn die Erziehungsverantwortung innehaben. Dies sind regelmäßig die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil, deren natürliches Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht die Pflege und Erziehung ihres Kindes ist. Denn im Regelfall vermitteln die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil die Nähe zur Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen. Demgemäß „wandert“ die örtliche Zuständigkeit im Falle eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils grundsätzlich mit diesen beziehungsweise diesem „mit. Soweit in § 86 für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den personensorgeberechtigten Elternteil abgestellt wird, beruht dies auf der Annahme, dass dieser Elternteil gerade wegen des Bestehens der Personensorgeberechtigung die Nähe zur Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen vermittelt. § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 und Abs. 5 S. 1 Halbs. 2 geht davon aus, dass die Entziehung einzelner Angelegenheiten der elterlichen Sorge diese Nähe nicht wesentlich beeinträchtigt. Kann die Personensorgeberechtigung aber wegen der uneingeschränkten Übertragung nach § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB insgesamt nicht ausgeübt werden, ist der Annahme einer durch den Personensorgeberechtigten vermittelten Nähe die Grundlage entzogen.
- cc) Die historisch-genetische Auslegung steht dem vorstehenden Normverständnis nicht entgegen. Die Gesetzesmaterialien zu § 86 (vgl. insbesondere BT-Drs. 12/2866 S. 15 und 21) enthalten keinen Hinweis, dass eine Übertragung sämtlicher Angelegenheiten der Personensorge auf eine Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 BGB das Zustehen der Personensorge im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 nicht tangieren sollte. Auch die Materialien zu § 1630 Abs. 3 BGB gebieten keine abweichende Betrachtung. Diesen ist allein zu entnehmen, dass die Rechtsstellung der Pflegeperson im Verhältnis sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den personensorgeberechtigten Eltern mit dem Ziel der Verbesserung der Stellung des Kindes gestärkt werden sollte
- b) Gemessen an diesen Grundsätzen wäre der Beklagte vor der Aufnahme der Leistungsgewährung durch die nach § 86 Abs. 6 S. 1 zuständig gewordene Klägerin nicht gemäß § 86 Abs. 2 S. 1 örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewesen. Zwar hatte die Mutter des Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Beklagten. Sie war hingegen auf Grund der uneingeschränkten Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf ihre Mutter nach § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistungen, um deren Kosten gestritten wird, nicht mehr personensorgeberechtigt im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1.

OVG Mecklenburg-Vorpommern⁹⁰²

Gemäß § 86 Abs. 1 ist für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob Vater oder Mutter das Personensorgerecht für das Kind haben. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I legal definiert. Danach hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich nach dem Lebensmittelpunkt. Bei Pendlern mit einer Wohnung am Arbeitsort und einer weiteren bei der Familie ist die familiäre Bindung für den Lebensmittelpunkt ausschlaggebend (vgl. Kunkel-Keper, SGB VIII, 5. Aufl., § 86 Rn. 13.).

OVG Sachsen-Anhalt⁹⁰³

Ein Minderjähriger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel an dem Ort, an dem er seine Erziehung erhält, wobei es bei einer Unterbringung außerhalb der Familie maßgeblich ist, ob sie nur vorübergehend oder auf Dauer erfolgen soll. Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts setzt auch bei minderjährigen Kindern eine tatsächliche Aufenthaltsnahme voraus; diese Voraussetzung kann nicht durch den bloßen Willen eines personensorgeberechtigten Elternteils, an einem Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt für das Kind zu begründen, oder entsprechende objektive Vorbereitungshandlungen (etwa Anmietung und Einrichtung einer Wohnung; melderechtliche Anmeldung) ersetzt werden.

VGH Baden-Württemberg⁹⁰⁴

- a) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 ist Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Die Eltern des F. waren vor Beginn der Leistung am 6.6.2013 nicht im Sinne der nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 maßgeblichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeinsam personensorgeberechtigt. Grundlage für die gemeinsame elterliche Sorge nach den allein maßgeblichen familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entweder die Eheschließung (vor oder nach der Geburt des Kindes, § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB), Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB), Adoption (§§ 1754, 1626 BGB) oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 3, § 1626a Abs. 2 BGB. Gemeinsame Personensorge kommt des Weiteren nach § 1687 BGB in Betracht, dabei handelt es sich um den Fall der Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben (zur gemeinsamen Personensorge nach § 1687 BGB; Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 86 Rn. 25;.). Die Eltern des F. waren bei Geburt des F. miteinander verheiratet, so dass sie zunächst gemeinsam sorgeberechtigt waren. Ein Fall der Ausübung der gemeinsamen Sorge nach der Scheidung der Eltern des F. i.S.v. § 1687 BGB lag jedoch zu keinem Zeitpunkt vor. Mit der Scheidung der Eltern des F. wurde der Mutter die elterliche Sorge für F. allein übertragen. Ein gemeinsames Personensorgerecht der Eltern des F. i.S.v. § 1687 BGB wurde durch den Beschl. des Amtsgerichts M... – Familiengericht – vom 02./17.4.2012 – 25 F 19/12 – nicht wieder begründet. Mit diesem änderte das Amtsgericht die Entscheidung zu dem alleinigen Sorgerecht der Mutter gemäß § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB ab und übertrug dem Vater die Sorge für die behördlichen und schuli-

902 27.3.2017 – 1 M 487/16 –, juris.

903 Beschl. v. 15.3.2017 – 4 M 36/17 –, juris.

904 Ur. v. 19. 01.2017 – 12 S. 2682/15 –, JAmt 2017, 204-206.

schen Angelegenheiten sowie dem Jugendamt der Klägerin die Gesundheitsfürsorge für F., im Übrigen stellte das Amtsgericht M...-... jedoch fest, die alleinige elterliche Sorge der Mutter bestehe fort. Das gemeinsame Personensorgerecht ist gemäß § 1627 S. 1 BGB in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Dies gilt gemäß § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB bei Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben weiterhin bei Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Durch den Beschl. des Amtsgerichts M...-... – Familiengericht – vom 02./17.4.2012 wurde ein durch gegenseitiges Einvernehmen – zumindest für Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist – gekennzeichnetes gemeinsames Personensorgerecht für F. nicht wieder begründet, vielmehr übertrug das Amtsgericht dem Vater nur einen einzelnen Teilbereich der Personensorge, nämlich die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten. Entgegen der Auffassung des VGs ist der Vater des F. aufgrund der Übertragung allein des Teilbereiches der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten nicht wieder Personensorgeberechtigter i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 geworden, denn durch die Übertragung des genannten Teilbereiches stand dem Vater des F. weder allein noch gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zu.

- b) Unstreitig machte die Übertragung der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten des F. dessen Vater nicht zu dem alleinigen Sorgeberechtigten i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Gerade das Aufenthaltsbestimmungsrecht als wesentlicher Teil der Personensorge stand nach dem Beschl. des Amtsgerichts M...-... vom 02./17.4.2012 weiterhin der Mutter des F. zu, so dass der Vater des F. allein durch die Übertragung der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten nicht allein personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 geworden sein konnte. Die Übertragung des genannten einzelnen Teilbereiches der Personensorge führte jedoch auch nicht dazu, dass dem Vater des F. wiederum mit der Mutter des F. die Personensorge gemeinsam zugestanden hätte. Bei Scheidung der Eltern kommt ein gemeinsames Personensorgerecht i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches nur gemäß § 1687 BGB in Betracht. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmt: Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB setzt mithin voraus, dass den nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern die gesamte Personensorge i.S.v. § 1631 Abs. 1 BGB gemeinsam zusteht. Eine solche Konstellation gemeinsamer Personensorge der Eltern des F. begründete der Beschl. des Amtsgerichts M... vom 02./17.4.2012 jedoch ausdrücklich nicht. Vielmehr übertrug dieser dem Vater des F. nur einen einzelnen, genau bestimmten Teilbereich der elterlichen Sorge, nämlich denjenigen der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten, und beließ es – mit weiterer Ausnahme der Gesundheitsfürsorge – im Übrigen bei der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter, wie sich aus dem Tenor des Beschl. des Amtsgerichts M... vom 02./17.4.2012 eindeutig ergibt. Unter Zugrundelegung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 war die Mutter des F. im Zeitpunkt des Beginns der Hilfe am 6.6.2013 mithin allein personensorgeberechtigt; dass ihr einzelne Angelegenheiten der Personensorge – nämlich die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten und die Gesundheitsfürsorge für F. – entzogen worden waren, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers unschädlich, wie § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ausdrücklich bestimmt, der hinsichtlich der Frage, wem (Jugendamt oder anderem Elternteil) diese einzelnen entzogenen Angelegenheiten der Personen-

sorge anstelle des Personensorgeberechtigten übertragen wurden, keinerlei Differenzierung vornimmt.

- c) Vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips – Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes – nach Art. 20 Abs. 3 GG liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Analogie nicht vor, weil eine planwidrige Regelungslücke nicht existiert. Ein Analogieschluss erfordert, dass der Anwendungsbereich einer Norm wegen eines mit dem Normzweck unvereinbaren Regelungsversäumnisses des Normgebers unvollständig ist. Eine derartige Lücke darf von den Gerichten im Wege der Analogiebildung geschlossen werden, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er diesen bedacht hätte. Eine planwidrige Regelungslücke ist jedoch nicht gegeben, denn die vorliegende Sachverhaltsgestaltung lässt sich – wie gezeigt – in das Regelungssystem des § 86 Abs. 2 S. 1 einordnen, da unter Zugrundelegung der Vorgaben des Familienrechts unter Beachtung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 die Mutter des F. zum maßgeblichen Zeitpunkt weiterhin allein sorgeberechtigt war, obwohl ihr Teilbereiche der Personensorge – die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten sowie die Gesundheitsfürsorge für F. – entzogen worden waren, was nach der eindeutigen Formulierung des § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. aber unschädlich ist. Fehlt es jedoch bereits an einer Regelungslücke, so kommt eine Analogiebildung von vornherein nicht in Betracht. Dass dabei der Teilbereich der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten nicht auf einen Dritten, etwa das Jugendamt, sondern auf den Vater des F. übertragen wurde, ändert an dieser Beurteilung nichts, denn der Vater ist durch die Übertragung eines einzelnen Teilbereiches der Personensorge in Form der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten weder allein noch gemeinsam mit einer anderen Person personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 geworden. Zwar ermöglicht § 1671 Abs. 1 BGB eine Aufteilung der gesamten elterlichen Sorge in Einzelsorgebereiche. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Anwendung von § 86 Abs. 2 Sätzen 1 und 2 der Begriff des Personensorgeberechtigten in § 7 Abs. 1 Nr. 5 definiert ist. Dieser verweist zum einen hinsichtlich des Begriffes der Personensorge auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, verlangt jedoch zum anderen zusätzlich, dass die Personensorge dem Personensorgeberechtigten allein oder gemeinsam mit einer anderen Person zusteht; auch hinsichtlich der Merkmale „allein“ oder „gemeinsam“ verweist § 7 Abs. 1 Nr. 5 auf das Familienrecht. Wie dargelegt, ist ein Fall der alleinigen oder gemeinsamen Personensorge i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 jedoch nicht gegeben, soweit ein Elternteil von der Möglichkeit des § 1671 bzw. des § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB Gebrauch macht, sich nur hinsichtlich eines Sorgerechtsbereiches die Alleinsorge übertragen zu lassen. Der Rückgriff auf einen Analogieschluss könnte in solchen Fällen nur dann in Betracht kommen, wenn sich bei vollständiger Aufteilung aller Sorgerechtsbereiche eine eindeutige Zuordnung über das System des § 86 Abs. 2 S. 1 und 2 nicht mehr vornehmen lassen würde. Aus den VGlichen Entscheidungen zu der in § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. verorteten Fragestellung, ob es auf einen bestimmten Umfang der bei dem personensorgeberechtigten Elternteil verbleibenden Befugnisse i.S.v. § 1631 Abs. 1 BGB ankomme, was verneint wird kann darüber hinaus nicht im Rahmen eines Umkehrschlusses gefolgert werden, dass derjenige, der bspw. infolge Scheidung und Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil nicht Inhaber der Personensorge ist, durch die Übertragung eines einzelnen klar abgegrenzten Teilbereiches der Personensorge in Form der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten allein oder mit einem anderen gemeinsam personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird. Die zitierte Rechtsprechung hatte entsprechend der Formulierung des § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. nur die Sachverhaltsge-

staltungen vor Augen, in denen einem Elternteil, der bisher Inhaber der alleinigen Personensorge war, Teilbereiche derselben entzogen wurden, und befasste sich mit der Frage, ob § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. einen bestimmten Umfang an i.S.v. § 1631 Abs. 1 BGB verbleibenden Befugnissen verlangt, was auf der Grundlage des eindeutigen Wortlautes des § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. verneint wurde. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass derjenige Elternteil, der nicht Inhaber der Personensorge ist, durch die Übertragung eines einzelnen klar abgegrenzten Teilbereiches der Personensorge (hier in Form der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten) personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, denn die Frage, ob § 86 Abs. 2 S. 1 auch dann anwendbar ist, wenn einem allein sorgeberechtigten Elternteil ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen und dieser auf den anderen Elternteil übertragen wurde, stellt sich in einer Vielzahl von Fällen und ist deshalb grundsätzlich klärungsbedürftig.

VG Würzburg⁹⁰⁵

Nach § 89c Abs. 1 S. 1 sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Gemäß § 86c S. 1 bleibt im Falle des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach § 86. Gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 ist für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1). Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 S. 2). Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird gemäß § 86 Abs. 5 S. 1 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen (§ 86 Abs. 5 S. 2). Zu Beginn der Leistung am 22.11.2013 war der Kläger für die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 unstreitig örtlich zuständig gemäß § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht und wohnte im Bereich des Klägers. Mit Entzug des Sorgerechts am 26.2.2014 änderte sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Unabhängig davon, ob sich die örtliche Zuständigkeit nun nach § 86 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 S. 2 oder § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 richtete, war der Kläger weiter zuständig. Die Kindesmutter wohnte weiterhin in seinem Bereich und er war auch der bisher zuständige örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung ergab sich nach Ansicht des Gerichts jedoch am 15.7.2014 aus dem Umstand, dass die Kindesmutter in den Bereich des Beklagten verzog. Da die Eltern bereits zu Beginn der Hilfeleistung im Jahr 2013 verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten, kommt es vor-

905 Ur. v. 18.5.2017 – W 3 K 16.332 –, juris.

liegend – unter Anwendung der Gesetzeslage ab dem 1.1.2014 – zur Geltung des § 86 Abs. 3 i.V.m § 86 Abs. 2 S. 2. § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 greift in diesen Fällen nicht mehr, er muss der neuen Rechtslage entsprechend ausgelegt werden.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des KJVG in § 86 Abs. 5 S. 2 mit Wirkung zum 1.1.2014 drei Worte eingefügt und die Norm nunmehr wie folgt gefasst: „Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.“ § 86 Abs. 5 S. 2 in der Fassung vor der Änderung durch Gesetz vom 29.8.2013 (a.F.) lautete dagegen: „Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.“ Das Gericht ist der Auffassung, dass § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 nunmehr dahingehend zu verstehen ist, dass die bisherige Zuständigkeit nur dann bestehen bleibt, wenn die Elternteile nach § 86 Abs. 5 S. 1 verschiedene gewöhnliche Aufenthalte erstmals nach Beginn der Leistung begründen; § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 bezieht sich demnach nur noch auf Fälle, in denen auch § 86 Abs. 5 S. 1 tatbestandlich gegeben ist; die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung des BundesVGs ist aufgrund des geänderten Gesetzeswortlauts nicht mehr anwendbar. Durch die Gesetzesänderung regelt § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 daher nicht mehr alle Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht, unabhängig davon, wann die unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalte begründet wurden. Vielmehr greift bei einem Wohnortwechsel eines Elternteils, wenn schon zu Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern vorlagen, § 86 Abs. 3 und sorgt mit seiner Verweisung nach § 86 Abs. 2 S. 2 dafür, dass die Zuständigkeit grundsätzlich dynamisch an den gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils gebunden ist, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs war der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 zunächst insgesamt weit verstanden worden. Die Norm sollte sämtliche Fallgestaltungen erfassen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt erstmals verschiedene Aufenthalte begründet wurden. Die zeitliche Abfolge der zuständigkeitsrelevanten Kriterien hatte nach dieser Rechtsprechung keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 86 Abs. 5. Diese Rechtsprechung hat das BundesVG mit Urte. aus dem Jahr 2013 teilweise geändert. Danach soll sich § 86 Abs. 5 S. 1 Halbs. 1 nunmehr lediglich auf solche Fallgestaltungen beziehen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und in der Folge beibehalten. Auch § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 1 a.F. galt nach dieser Rechtsprechung nur in Bezug auf § 86 Abs. 5 S. 1, sollte also nur bei erstmaligem Begründen verschiedener Aufenthalte nach Beginn der Leistung gelten. Dagegen sollte sich § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 a.F. weiterhin auf alle Fallkonstellationen verschiedener Aufenthalte der Eltern beziehen. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit dem Gedanken, dass es einer räumlichen Nähe des Jugendamtes zu den Eltern regelmäßig nicht bedarf, wenn die Eltern gar nicht sorgeberechtigt für den Hilfeempfänger sind. In diesen Fällen bestehe auch keine Notwendigkeit mehr, die örtliche Zuständigkeit weiter an den gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils zu binden. Diese Rechtsprechung ist jedoch aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr anzuwenden. Eine Auslegung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 ergibt nunmehr, dass er sich vollständig auf den Tatbestand des § 86 Abs. 5 S. 1 bezieht, mithin auch dessen Voraussetzungen vorliegen müssen. Dieses Ergebnis ergibt sich zum einen aus dem seit dem 1.1.2014 geltenden Wortlaut des Gesetzes. In § 86 Abs. 5 S. 2 heißt es nun ausdrücklich, dass „in diesen Fällen“ die bisherige Zuständigkeit bestehen bleibt. Hierdurch wird nunmehr deutlich, dass sich S. 2 tatbestandlich auf die Fälle des S. 1 beziehen soll. S. 1 regelt ausdrücklich die Fälle, bei denen die Elternteile erstmals nach Beginn der Leistung gewöhnliche Aufenthalte begründen. Daher wird schon im Rahmen

der grammatikalischen Auslegung deutlich, dass die statische Zuständigkeit in § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 auch nur im Rahmen des erstmaligen Begründens verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte gelten soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich die Einfügung der Worte „in diesen Fällen“ nicht sinnvollerweise auf etwas anderes beziehen kann. Auch das BundesVG hat erkannt, dass bereits die systematische Stellung des S. 2 innerhalb des Abs. 5 in gewichtiger Weise dafür spricht, dass sich dieser nachfolgende S. 2 auf sämtliche Tatbestandsmerkmale des vorangegangenen S. 1 bezieht. Es legte jedoch größeres Gewicht auf eine Auslegung anhand des Zwecks der Norm und kam nach alter Rechtslage in nachvollziehbarer Weise auf das Ergebnis, S. 2 beziehe nicht immer alle Tatbestandsmerkmale des vorangehenden S. 1 mit ein. Der Gesetzgeber hat durch die Neufassung des S. 2 nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch durch den geänderten Wortlaut den Bezug von S. 2 zu S. 1 verstärkt. Aus dem Wortlaut wird nun deutlich, dass der Gesetzgeber nicht weiterhin nur die Fälle der gemeinsamen Personensorge auf § 86 Abs. 5 S. 1 beziehen und somit im Rahmen des § 86 Abs. 5 S. 2 zwischen den beiden Alternativen unterscheiden wollte. Es sollte vielmehr eine umfassende Bezugnahme erfolgen. Dieses Ergebnis wird im Rahmen der historischen Auslegung durch den geäußerten Willen des Gesetzgebers verstärkt. Nach dessen Ansicht führte das Verständnis der Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 5 durch das BundesVG zu unbefriedigenden Ergebnissen (BT-Drs. 17/13531, S. 8). Er legt in seinen Erwägungen selbst dar: „Eine Ausweitung der eng begrenzten Ausnahmefälle läuft daher unmittelbar den Absichten zuwider, die der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 5 SGB VIII verfolgt hat.“ (BT-Drs. 17/13531, S. 8). Gleichzeitig beschreibt der Gesetzgeber, welche Auswirkungen die Änderung von § 86 Abs. 5 S. 2 haben sollte: „Mit der Ergänzung in S. 2 soll der Bezug und damit die zeitliche Abfolge klargestellt werden: die Anwendung ist beschränkt auf die Fälle, in denen nach Beginn der Leistung zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte die Personensorge beiden gemeinsam oder keinem Elternteil zugestanden hat. Ziel der Änderung ist es, den mit der Zuständigkeitsregel des Abs. 5 verfolgten Gesetzeszweck zu wahren und zugleich unerwünschte Auswirkungen der Neuberechnungen von Kostenerstattungen der örtlichen Träger zu vermeiden.“ (BT-Drs. 17/13531, S. 8). Der Gesetzgeber erklärt somit, dass die Anwendung des § 86 Abs. 5 S. 2 auch in den Fällen, in denen keinem Elternteil die Personensorge zugestanden hat, darauf beschränkt ist, dass unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte erstmals nach Beginn der Leistung begründet wurden. Es war daher Wille des Gesetzgebers, der bisherigen Auslegung des § 86 Abs. 5 S. 2 durch das BundesVG insgesamt entgegenzutreten und eine Änderung des Anwendungsbereiches der Norm zu erreichen (vgl. Kunkel/KePERT in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 86 Rn. 38). Die historische Auslegung führt daher in Verbindung mit der grammatikalischen Auslegung zu einem neuen Verständnis des § 86 Abs. 5.

b. ■■■ § 86 Abs. 6 („Bearbeitungszuständigkeit“ bei Pflegestellenwechsel)

Hamburgisches OVG⁹⁰⁶

Ein Erstattungsanspruch steht dem Kläger aus dem allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden § 89a Abs. 1 S. 1 zu. Nach § 89a Abs. 1 S. 1 sind Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, vom örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. § 89a Abs. 1 S. 1 ist dahin auszulegen, dass eine „Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6“ auch dann gegeben ist, wenn eine Zuständigkeit nach dieser Bestimmung vor der Ausreise der Pflegeperson mit dem Leistungsberechtigten ins Ausland bestand und nach deren Ausreise nach § 86

906 26.9.2017 – 4 Bf 146/16 –, juris.

Abs. 6 i.V.m. § 88 Abs. 2 fortbesteht. Diese Auslegung steht mit dem Wortlaut der Norm im Einklang. Für sie sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift sowie die Regelungssystematik. Der Wortlaut der Vorschrift ist nicht in einer Weise eindeutig, die einer Auslegung im hier vertretenen Sinne entgegenstünde. Der von § 89a Abs. 1 S. 1 in Bezug genommene § 86 Abs. 6 erfasst zwar zunächst die Fälle, in denen die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines örtlichen Trägers – also im Inland – hat, dies schließt jedoch nicht aus, dass auch nach einer Ausreise der Pflegeperson bei fortgesetzter Leistungsgewährung ins Ausland eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 besteht, sofern die insoweit begründete Zuständigkeit erhalten bleibt, wie dies § 88 Abs. 2 bestimmt. Für die hier vertretene Auslegung sprechen zunächst Sinn und Zweck der Kostenerstattungsregelung des § 89a Abs. 1. § 89a Abs. 1 S. 1 wurde eingeführt mit der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.9.2012 (BGBl. I 2022). Der Gesetzgeber verfolgte damals den Zweck, einen Ausgleich für die bereits im Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26.6.1990 (BGBl. I 1163) – damals noch § 85 Abs. 5, entsprach im Kern dem heutigen § 86 Abs. 6 – enthaltene Zuständigkeitsregelung – und die damit einhergehende Kostenbelastung – zu schaffen, wonach das Jugendamt zuständig wird, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist. So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Erste Gesetz zur Änderung des SGB VIII, der aus sachlichen Gründen sinnvoller Zuständigkeitswechsel zum gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson bei einem Dauerpflegeverhältnis (§ 86 Abs. 6) führe auch zu einer Verlagerung der Kosten auf die kommunale Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe. Diese Konsequenz führe vielfach dazu, dass insbesondere am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten kaum mehr Pflegestellen gefunden würden, weil die dortigen Jugendämter befürchten müssten, nach zwei Jahren die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Die Regelung – § 89a – sichere künftig der kommunalen Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe, einen Kostenerstattungsanspruch gegen den örtlichen Träger, der vor diesem Zuständigkeitswechsel zuständig war (BT-Drs. 12/2886 vom 21.4.1992, S. 24). Damit soll erreicht werden, dass insbesondere im Umland von Ballungsgebieten und Großstädten, in denen erfahrungsgemäß ein größeres Potenzial an Pflegeeltern zur Verfügung steht, auch Pflegestellen gefunden werden, ohne dass die dortigen Jugendämter befürchten müssen, nach zwei Jahren die entstehenden Kosten endgültig tragen zu müssen (; Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 89a Rn. 1). Die Kostenerstattung schützt deshalb solche „Pflegestellenorte“ vor unangemessenen Belastungen und erhält den Großstädten gleichzeitig die Möglichkeit, auf solche Pflegestellen zurückzugreifen. Dieser gesetzgeberische Zweck besteht auch nach der Ausreise fort. Die Gesetzesbegründung spricht zwar nur von einem Kostenerstattungsanspruch der Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, letztlich wird damit aber nur auf den Ausgangsfall hingewiesen, in dem Jugendhilfeleistungen im Bereich eines anderen als dem nach § 86 Abs. 1 bis Abs. 5 eigentlich zuständigen Träger erbracht werden und in dem – damit dort die Bereitschaft zur Aufnahme besteht – der aufnehmende örtliche Träger von den Kosten der Maßnahme entlastet werden soll. Zu den aus einem späteren Umzug der Pflegeperson zu ziehenden Konsequenzen sagt die Gesetzesbegründung nichts. Dies gilt sowohl in Bezug auf einen Umzug ins Ausland als auch zu einem Umzug innerhalb des Bundesgebiets, für den § 89a Abs. 1 S. 2 eine Regelung trifft. Nach dem Gesetzeszweck ist es konsequent, den Kostenerstattungsanspruch auch dann fortbestehen zu lassen, wenn die Pflegeperson ins Ausland verzieht und die Jugendhilfeleistungen von dem bisher nach § 86 Abs. 6 und weiterhin nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 88 Abs. 2 zuständigen Träger erbracht werden. Die Befürch-

tung der Jugendämter am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten, auf die die Gesetzesbegründung ausdrücklich abstellt, die Kosten übernehmen zu müssen, ist nur dann wirklich unbegründet, wenn der Kosterstattungsanspruch ebenso lange besteht wie ihre – von der Grundzuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 86 Abs. 1 abweichende – eigene Zuständigkeit. Es mag in der Praxis der Beklagten ein absoluter Ausnahmefall sein, dass eine Pflegeperson mit dem oder der Leistungsberechtigten ins Ausland verzieht und dort Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nimmt, gleichwohl kommt der Fall, wie die Praxis zeigt, vor. Die Häufigkeit, mit der eine Fallkonstellation wie die streitgegenständliche auftritt, dürfte auch von regionalen Umständen, etwa der Nähe zur Bundesgrenze, oder auch von der Bevölkerungsstruktur abhängen. Jedenfalls könnte das Risiko, in Fällen des § 88 Abs. 2 doch noch ggf. über viele Jahre mit den Kosten von Jugendhilfemaßnahmen ohne Erstattungsmöglichkeit belastet zu werden, im Sinne des Gesetzeszwecks kontraproduktiv sein, weil es die Bereitschaft örtlicher Träger am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten, Pflegestellen zur Verfügung zu stellen, negativ beeinflussen dürfte. Dass der Gesetzgeber die Kostentragungspflicht des „Heimat-Jugendamtes“ nur in den Fällen der Unterbringung einer Pflegeperson im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers (§ 86 Abs. 6 S. 1) und eines weiteren Wechsels der örtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson bei fortdauernder Hilfe in Vollzeitpflege (§ 89a Abs. 1 S. 2) begründen wollte, nicht jedoch in Fällen der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch Umzug ins Ausland (§ 88 Abs. 2), ist nicht anzunehmen. Die Gesetzeslage ist darauf angelegt, dass es in den Fällen der Unterbringung einer Pflegeperson außerhalb des eigentlich zuständigen „Heimat-Jugendamtes“ zwar nicht bei der Zuständigkeit dieses Jugendamtes, wohl aber bei dessen Kostentragungspflicht bleibt. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber einen Umzug innerhalb des Bundesgebietes anders bewerten wollte als den Wegzug ins Ausland. Ein sachlicher Grund hierfür ist jedenfalls nicht ersichtlich. Dafür, dass der Gesetzgeber die Kostenerstattung des § 89a Abs. 1 jedenfalls nicht auf die Fälle begrenzen wollte, in denen die Pflegeperson mit dem oder der Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals im Bereich eines nach § 86 Abs. 6 zuständigen Trägers nimmt, spricht auch die Gesetzgebungsmaterialien. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah in § 89a ursprünglich lediglich einen Abs. vor, der den Fall des Wechsels der Zuständigkeit aufgrund von § 86 Abs. 6 regelte, ohne eine Regelung für den Fall eines weiteren Umzugs zu treffen. Die Erstattungsnorm wurde dann auf Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des SGB VIII, BT-Drs. 12/3711, S. 21, 45) um zwei – hier nicht erhebliche – Abs. ergänzt und es wurde in Abs. 1 – dem einzigen Abs. nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – zusätzlich die Formulierung aufgenommen „Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert...“. In der Begründung hierzu heißt es, die Regelung im Regierungsentwurf enthalte verschiedene Lücken, etwa zu der Frage der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern bzw. des Kindes oder des Jugendlichen. Die Ausschussfassung berücksichtige die im Regierungsentwurf offen gebliebenen Sachverhalte. Diese Empfehlung wurde ins Gesetz übernommen, was zeigt, dass der Gesetzgeber eine lückenlose Regelung treffen wollte, die eine Kostenerstattungspflicht auch im Falle der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson umfassen sollte. Entsprechend heißt es auch in der Beschl.drucksache des mit dem Gesetzesvorhaben befassten Bundesrats, die Regelungen in dem Gesetzentwurf ersetzten § 97 der geltenden Fassung und schlossen dort bisher vorhandene Lücken (BR-Drs. 203/92, S. 24, 69). Offenbar ging es auch dem Bundesrat um ein lückenloses Erfassen der durch den Zuständigkeitswechsel aufgrund von § 86 Abs. 6 betroffenen Fälle. Insofern spricht die Gesetzesgeschichte für ein eher weites Verständnis des § 89a Abs. 1 im Sinne des vollständigen Erfassens der Fälle

des § 86 Abs. 6, auch wenn sich die Fortgeltung der von dieser Bestimmung begründeten Zuständigkeit aus der ergänzenden Heranziehung des § 88 Abs. 2 ergibt. Auch systematische Überlegungen sprechen für die hier vertretene Auslegung. Insofern ist entscheidend, dass – anders als die Beklagte vorträgt – die in § 89a Abs. 1 S. 1 in Bezug genommene Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 beim vorliegenden Sachverhalt gerade nicht durch eine andere Zuständigkeitsregelung verdrängt wird. § 88 Abs. 2 ist nämlich systematisch nicht als selbstständige Zuständigkeitsregelung ausgestaltet. Diese Vorschrift bestimmt, dass, wenn bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden, der örtliche Träger zuständig bleibt, der bisher tätig geworden ist, und stellt damit sicher, dass der bisher zuständige örtliche Träger sachlich und örtlich zuständig bleibt, wenn Leistungen im Ausland weitergewährt werden, ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 soll also gerade vermieden werden (Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 88 Rn. 6). Hierfür spricht auch die Verwendung des Verbs „bleibt“ in § 88 Abs. 2, das zwangsläufig an eine bisher bestehende Zuständigkeit anknüpft und – anders als dies der Fall sein könnte, wenn das Verb „ist“ verwendet worden wäre – nicht losgelöst von einer bisherigen Zuständigkeit verstanden werden kann. Es handelt sich mithin um eine Fortsetzungsregelung, die nicht ohne eine die Zuständigkeit originär begründende Vorschrift gelesen werden kann, an die sie anknüpft. Letztlich bewirkt § 88 Abs. 2 eine Perpetuierung der nach – im Streitfall – § 86 Abs. 6 begründeten Zuständigkeit. Insofern greift auch die von der Beklagten in der Berufungsbegründung vertretene Auffassung, bei § 88 Abs. 2 handele es sich um eine abschließende Regelung der Zuständigkeit im Falle des Auslandsaufenthalts einschließlich Kostentragung, zu kurz. Angesichts des zwingenden Zusammenhangs von § 88 Abs. 2 mit einer anderen, eine Zuständigkeit begründenden Vorschrift lässt sich jedenfalls systematisch nicht sagen, der Kostenerstattungsanspruch aus § 89a Abs. 1 S. 1 bestehe nicht in Fällen einer Zuständigkeit nach § 88 Abs. 2. § 89a Abs. 1 S. 2 berücksichtigt im Übrigen selbst Veränderungen in der behördlichen Zuständigkeit. Er verlängert die nach S. 1 begründete Kostenerstattungspflicht für den Fall des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson bei fortdauernder Hilfe in Vollzeitpflege. Diese Vorschrift stellt sicher, dass auch ein neu zuständig gewordener Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Erstattungsanspruch erhält und damit der ursprünglich zuständige Träger kostenpflichtig bleibt. Eine Änderung des Aufenthalts der Pflegeperson jedenfalls innerhalb des Bundesgebiets soll also an der Kostentragungspflicht des ursprünglich zuständigen Trägers nichts ändern. Diesem Gedanken entspricht auch die hier vertretene Auslegung des § 89a Abs. 1 S. 1, die infolge der Perpetuierung der durch § 86 Abs. 6 begründeten Zuständigkeit durch § 88 Abs. 2 ebenfalls zum Erhalt der Kostentragungspflicht des ursprünglich zuständigen Trägers – hier der Beklagten – führt. Soweit die Beklagte in der Berufungsbegründung vorträgt, aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber den Umzug innerhalb Deutschlands in § 89a Abs. 1 S. 2, nicht jedoch den Umzug ins Ausland geregelt habe, ergebe sich, dass in letzterem Fall eine Kostenerstattungspflicht ausgeschlossen sein solle, kann dem nicht gefolgt werden. Die Situation ist nicht vergleichbar. Der Umzug innerhalb Deutschlands führt zu einem Zuständigkeitswechsel, bei dem der Kostenerstattungsanspruch entsprechend wandern soll. Der Umzug ins Ausland führt gerade nicht zu einem Zuständigkeitswechsel, vielmehr bleibt es bei der nach § 86 Abs. 6 bestehenden Zuständigkeit. In diesem Zusammenhang kommt es, anders als die Beklagte offenbar meint, nicht darauf an, dass die Gewährung von Jugendhilfe im Ausland nach § 6 Abs. 3 – anders als die Gewährung von Jugendhilfe im Inland – im behördlichen Ermessen steht. Unabhängig davon, wie die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolge einer jugendhilferechtlichen Anspruchsgrundlage ausgestaltet sind, wird die Kostenerstattung wegen § 89f Abs. 1 ohnehin nur gewährt, wenn die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht, wenn die Jugendhilfeleistung also rechtmäßig erfolgt ist. Betrachtet man den kon-

kreten Fall, erscheint die hier vertretene Auslegung systematisch auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt konsequent. Gäbe es § 88 Abs. 2 nicht, wäre die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung mit dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Klägerin nach Frankreich wieder in Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 an die Beklagte gefallen, in deren Bereich die Mutter – jedenfalls soweit ersichtlich – nach wie vor ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Fall wäre die Beklagte auch verpflichtet, die Kosten zu tragen. § 88 Abs. 2 soll jedoch lediglich die Kontinuität in der Leistungsgewährung sicherstellen und nicht gewährleisten, dass die Beklagte von der Kostentragung freigehalten wird. Dann erscheint es systematisch konsequent, auch den Erstattungsanspruch aus § 89a Abs. 1 S. 1 weiter als gegeben anzusehen.

Die Revision wird nach § 132 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Die Frage, ob § 89a Abs. 1 auch Fälle wie den vorliegenden, in denen Jugendhilfeleistungen im Ausland gewährt werden und sich die Zuständigkeit des den Erstattungsanspruch geltend machenden Jugendhilfeträgers nicht allein aus dem von § 89a Abs. 1 in Bezug genommenen § 86 Abs. 6, sondern nur aus einer ergänzenden Heranziehung von § 88 Abs. 2 ergibt, erfasst, hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Eine Entscheidung durch das BundesVG liegt aus Gründen der Rechtssicherheit und der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse.

Anm. d. Verf.: Die Novellierung des SGB VIII durch das KJSG sieht eine Neuregelung vor, harrt aber noch einer Zustimmung durch den Bundesrat.

VG Hannover⁹⁰⁷

Ein „Leben bei einer Pflegeperson“ im Sinne des § 86 Abs. 6 kann auch dann vorliegen, wenn ein Kind gem. §§ 27, 34 in einer von einem freien Jugendhilfeträger betriebenen „Erziehungsstelle“ untergebracht ist, in der zusätzlich zur Leitungsperson weiteres pädagogisches Personal zeitanteilig beschäftigt wird. Maßgebend ist auch in einem solchen Fall allein, ob die „Erziehungsstelle“ zugleich den privaten Haushalt der Leitungsperson abbildet und das Kind in seinem Lebensalltag in diesen integriert ist.

Zu Beginn der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 am 19.7.2006 lebte C. in einer Bereitschaftspflegestelle. Zu diesem Zeitpunkt hatte die allein sorgeberechtigte KM ihren gA im Gebiet der Klägerin und die Vaterschaft für das Kind war noch nicht rechtskräftig festgestellt. Deshalb war zu diesem Zeitpunkt gem. § 86 Abs. 1 S. 2 die Klägerin örtlich zuständiger Jugendhilfeträger. Am 1.2.2007 war zwar die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt. Da aber die Mutter die Personensorge für das Kind allein innehatte und die Eltern unterschiedliche gewöhnliche gA's hatten (der KV saß zu diesem Zeitpunkt in der JVA Berlin ein), blieb die Klägerin gem. § 86 Abs. 2 nach Feststellung der Vaterschaft örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe. Mit der Inhaftierung und Verlegung zur Verbüßung einer über 6 Monate andauernden Straftat in die JVA I. am 14.6.2007 veränderte sich der gA der KM, so dass gem. § 86 Abs. 1 S. 1 ein Zuständigkeitswechsel eintrat. Die damals noch als Jugendhilfeträger handelnde Stadt I. übernahm deshalb den Jugendhilfefall zum 1.2.2008 bis zu dem Tag vor der Entlassung der KM aus der Straftat am 9.9.2008. Nach der Haftentlassung am 10.9.2008 kehrte die KM auf Dauer nach K. zurück und änderte damit erneut ihren gA. Dadurch war gem. § 86 Abs. 2 S. 1 wieder die Klägerin örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe. Tatsächlich übernahm sie den Fall am 1.6.2009 in ihre Zuständigkeit. Allerdings war C. zwischenzeitlich am 5.3.2007 von der Bereitschaftspflegestelle in die Erziehungsstelle H. in O. gewechselt und hielt sich dort fortlaufend auf. Mit Bescheid vom 23.6.2009 gewährte die Klägerin ab dem

907 Urt. v. 23.5.2017 – 3 A 10723/14 –, JAmt 2017, 454–456; EuG 2017, 513–523.

1.6.2009 bis auf weiteres (längstens bis zur Volljährigkeit) für C. Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34. Ein Wechsel in eine andere Einrichtung, Pflegefamilie oder zu einem seiner Elternteile war unstreitig nicht beabsichtigt. Danach lebte C. zum 6.3.2009 zwei Jahre lang in der Erziehungsstelle H. und sein Verbleib dort war (und ist) zweifelsfrei auf Dauer zu erwarten. Die die Erziehungsstelle führende Frau H. bzw. ihre Familie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in C., also im Bereich der Beklagten. Die Beklagte ist deshalb seit dem 6.3.2009 örtlich zuständiger Jugendhilfeträger, denn bei Frau H. handelt es sich um eine Pflegeperson im Sinne von § 86 Abs. 6. Die Erziehungsstelle ist zwar rechtlich dem Einrichtungsträger M. zugeordnet und Frau H. als Pflegeperson für die Erziehungsarbeit pädagogisch besonders qualifiziert. Außerdem ist zusätzlich eine freie Mitarbeiterin (Erzieherin) in der Familie mit max. 20 Wochenstunden tätig, die sich allerdings auf die 3 dort untergebrachten Kinder verteilen dürften. Die hier gegebene rechtliche Konstruktion mit dem die Familie Stephan vermittelnden Einrichtungsträger, die die Jugendhilfemaßnahme zu einer nach § 34 macht, ändert jedoch nichts daran, dass C. seit weit mehr als zwei Jahren über Tag und Nacht, also auf Dauer angelegt in dem privaten Haushalt der Familie H. lebt und in deren Tagesablauf vollständig eingebunden ist. In der in den Verwaltungsakten befindlichen Leistungsbeschreibung des Trägers heißt es zum eigenen Leitbild, dass den jungen Menschen ein Leben in pädagogisch qualifizierten Familien angeboten werde. Das Angebot werde durch spezialisierte pädagogisch-psychologische Hilfen ergänzt. Die außerdem beschriebene Alltagsgestaltung umfasst alle Elemente eines optimal strukturierten Familienlebens vom Wecken des betreuten jungen Menschen bis zum zu Bett gehen. Darüber hinaus werden für die Wochenenden und Ferien gemeinsame Freizeitaktivitäten aufgeführt. Nach dem beschriebenen Leistungsprofil und den Angaben der Mitarbeiterin des Einrichtungsträgers, Frau N., führt Frau H. bzw. ihre Familie neben dem Betreuungsverhältnis zu C. offensichtlich kein davon zu unterscheidendes privates Familienleben, so dass C. in der Erziehungsstelle eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ durch Frau H. bzw. ihre Familie erfährt und dort sein „Zuhause“ hat. Der von der Beklagten außerdem erhobene Einwand, in den Außenstellen mit drei oder vier jungen Menschen sei anteilig eine zusätzliche pädagogische Fachkraft tätig, der Personalschlüssel betrage also 1: 2, so dass es sich bei der Erziehungsstelle nicht ausschließlich um ein persönliches Betreuungsverhältnis zwischen dem Kind und der Pflegeperson handele, überzeugt ebenso wenig und ist unerheblich. Denn unabhängig davon, dass die jugendhilferechtliche Betreuung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie nach § 33 ebenso die Unterstützung durch weitere pädagogische, sozialpädagogische oder sonstige therapeutische Fachkräfte zulässt und einen Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 S. 1 nicht hindert, vermag der Einwand der Beklagten den hier den Zuständigkeitswechsel begründenden Umstand, dass C. in der Erziehungsstelle H. in die Familie bzw. ihr Leben vollständig integriert ist und dort seinen „Lebensmittelpunkt“ hat, nicht in Frage zu stellen. Der Einsatz der „auswärtigen“ Betreuungskraft ist vielmehr vorrangig quantitativen Betreuungsanforderungen bei einer vollen „Auslastung“ der Erziehungsstelle geschuldet. Denn sie würde dort nicht eingesetzt, soweit die Erziehungsstelle nur mit einem oder zwei zu betreuenden Kindern belegt wäre. Der Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft ändert aber nichts an der Einbindung der aufgenommenen Kinder in den privaten Haushalt der Erziehungsstellenleiterin.

2. § 88a

Bayerischer VGH⁹⁰⁸

Das VG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin zu 1 gemäß § 88a Abs. 1 für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a Abs. 1 S. 1) des Antragstellers zuständig ist, obwohl dieser am 24.8.2016 im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Passau in die Bundesrepublik einreiste und sich zwischenzeitlich auch im Bereich des Antragsgegners zu 2 aufhielt. Nach dieser Vorschrift ist, soweit das Landesrecht nichts anderes regelt, für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen derjenige örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche „vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält“. Das ist derjenige Ort, an dem sich das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt befindet, in dem ein Jugendamt eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer jugendhilfefachlichen Krisenintervention gegenüber dem Kind oder Jugendlichen als Adressaten der Maßnahme tatsächlich ergreift oder in einem gerichtlichen (Eil-)Verfahren hierzu verpflichtet wird. Würde auf den Zeitpunkt eines früheren tatsächlichen Aufenthalts abgestellt, so wäre die Inobhutnahme unweigerlich mit einer im Interesse des Kindeswohls nicht zu rechtfertigenden (weiteren) Verzögerung verbunden, die nicht hingenommen werden kann. Demgegenüber greift der Hinweis der Antragsgegnerin zu 1, maßgebend sei nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 23 u. 29; BR-Drs. 349/15, S. 20 u. 27) der Ort, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt (bzw. „bemerkt“) werde, mit anderen Worten der Ort des „Aufgriffs“ oder der Ort der (ersten) Selbstmeldung mit der Folge, dass vorliegend das Jugendamt der Stadt Passau und nicht die Antragsgegnerin zu 1 örtlich zuständig (geblieben) sei, erkennbar zu kurz. Die Antragsgegnerin zu 1 erkennt, dass der Vorschlag des Bundesrats (vgl. BT-Drs. 18/6289, S. 5, Nr. 9), § 88a Abs. 1 um den S., „der Bereich des tatsächlichen Aufenthalts ist der Ort, an dem das Jugendamt oder eine andere Behörde die Feststellung der unbegleiteten Einreise erstmalig trifft“, zu ergänzen, nicht Gesetz geworden ist, sondern von der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 29) ausdrücklich verworfen wurde (vgl. BT-Drs. 18/6289, S. 9 zu Nr. 9). § 88a Abs. 1 kann daher entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 1 nicht etwa dergestalt ausgelegt und angewandt werden, dass „tatsächlicher Aufenthalt“ – gleichsam entgegen dem natürlichen Wortsinn – stets nur der Ort sein soll, an dem die Einreise erstmals festgestellt wurde, mit anderen Worten dort, wo der erste „Aufgriff“ oder die erste Selbstmeldung erfolgte. Dies mag zwar in der überwiegenden Anzahl der Fälle, in welchen das unbegleitete ausländische Kind oder der unbegleitete ausländische Jugendliche am Ort des ersten Aufgriffs dauerhaft verbleibt, auch tatsächlich so sein. Gleichwohl findet eine solche einschränkende Interpretation im Wortlaut des § 88a Abs. 1 selbst keinerlei Stütze; sie wäre auch mit Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der vorläufigen Inobhutnahme, im Interesse des Kindeswohls ein unverzügliches Eingreifen am jeweiligen Ort der Gefährdungslage zu ermöglichen, nicht zu vereinbaren (verkannt von Keper, ZKJ 2016, 12 [14] unter unzutreffender Bezugnahme auf den angeblich eindeutigen „Gesetzeswortlaut“; siehe auch ders. in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 88a Rn. 2 a.E.).

908 14.3.2017 – 12 CE 17.507 –, ZKJ 2017, 285-286; BayVBI 2017, 528-529.

XXI. Kostenerstattung

1. §§ 89–89f

BVerwG⁹⁰⁹

1. Der Kostenerstattungsanspruch aus § 89c Abs. 1 S. 1 wird hier nicht durch die Kostenerstattungsregelung des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX verdrängt.
 - a) Gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX erstattet für den Fall, dass nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX festgestellt wird, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, dieser Rehabilitationsträger dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Ist der Erstattungsanspruch aus § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX einschlägig, so stellt er sich zwar grundsätzlich gegenüber sonstigen Erstattungsregelungen, insbesondere den allgemeinen Erstattungsansprüchen aus den §§ 102 ff. SGB X, als die diesen vorgehende, speziellere Regelung dar. Denn die Norm, die grundsätzlich auch im Falle einer Beteiligung von zwei Rehabilitationsträgern gleicher Art Anwendung findet), räumt dem zweitangegangenen Rehabilitationsträger, der auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX geleistet hat, einen privilegierten Erstattungsanspruch gegen den materiellrechtlich originär zuständigen Rehabilitationsträger ein. Verdrängungswirkung kann eine vermeintlich speziellere Rechtsnorm aber regelmäßig nur entfalten, wenn ihre Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Verdrängung des § 89c Abs. 1 S. 1 kraft Spezialität scheidet jedenfalls deshalb aus, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des nicht erfüllt sind. Es fehlt hier an einer für das Bestehen dieses Erstattungsanspruchs erforderlichen „Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX“. Jedenfalls soweit nicht Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind und der gesamte Rehabilitationsbedarf des behinderten Menschen durch den Jugendhilfeträger gedeckt wird, liegt diese Voraussetzung des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX nicht vor, wenn ein Jugendhilfeträger die Leistung nicht als zweitangegangener Rehabilitationsträger infolge eines durch § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX bewirkten Leistungszwangs und damit auf der Grundlage einer gleichsam aufgedrängten Zuständigkeit, sondern auf Grund seiner fachrechtlichen Leistungspflicht unter Anerkennung der eigenen sachlichen Zuständigkeit bewilligt hat. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX, der die Rechtsfolge der Norm ausdrücklich von einer „Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach Abs. 1 S. 2 bis 4“ abhängig macht. Diese Formulierung deutet – auch wenn sie keine Sperrwirkung für ein anderes Verständnis entfaltet – jedenfalls darauf hin, dass die Bewilligung in Anerkennung einer originären Leistungspflicht auf der Grundlage von Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts tatbestandlich nicht erfasst wird, weil sie in diesem Fall nicht „nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4“ SGB IX erfolgt ist. Die Begründung des Entwurfs des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX unterstreicht diesen Befund insoweit, als auch in ihr ausdrücklich auf die Bewilligung durch einen Rehabilitationsträger abgestellt wird, der „aufgrund der Regelung in Abs. 1 S. 2 bis 4“ geleistet hat (BT-Drs. 14/5074 S. 103). Bekräftigt wird das vorstehende Normverständnis durch Sinn und Zweck der Norm. Die primäre Zielsetzung des § 14 SGB IX liegt darin, die Zuständigkeit im Außenverhältnis zu dem behinderten Menschen rasch und dauerhaft zu klären. Im Einklang damit vermittelt § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX dem

909 22.6.2017 – 5 C 3/16 –, JAmt 2017, 504-508; EuG 2017, 441-451.

zweitangegangenen Rehabilitationsträger einen Erstattungsanspruch als notwendiges Korrelat dafür, dass er die erforderlichen Rehabilitationsleistungen bei Bestehen eines entsprechenden Rehabilitationsbedarfs zu erbringen hat, obwohl er der Auffassung ist, hierfür nicht zuständig zu sein. Jedenfalls soweit nicht Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, bedarf es eines entsprechenden sondergesetzlichen Ausgleichsmechanismus dann nicht, wenn ein Jugendhilfeträger als zweitangegangener Rehabilitationsträger die Rehabilitationsleistung nicht auf der Grundlage eines ihm durch § 14 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgedrängten Leistungszwangs, sondern in Anerkennung seiner fachrechtlichen Leistungspflicht gegenüber dem behinderten Menschen bewilligt und damit dessen gesamter Rehabilitationsbedarf gedeckt wird. Systematisch ist das vorstehende Normverständnis geboten, um einen sachgerechten Ausgleich zwischen der den §§ 10 ff. SGB IX zugrunde liegenden Konzeption der einheitlichen Leistungserbringung „aus einer Hand“ mit durchgehender Außenrechtsverantwortung des verantwortlichen Rehabilitationsträgers und der für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den §§ 36 ff. und den §§ 86 ff. angelegten Konzeption eines kooperativen Prozesses der Mitgestaltung und Mitwirkung von Jugendhilfeträger und Hilfeempfängern unter Wahrung sowohl der elterlichen Sorge als auch der Subjektstellung des Minderjährigen zu gewährleisten. Der zuletzt genannten Konzeption liefe es zuwider, wenn der Jugendhilfeträger nur nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX leisten dürfte und damit auch seine örtliche Zuständigkeit entgegen der Zielsetzung der vorgenannten Zuständigkeitsnormen des Achten Buches Sozialgesetzbuch statisch verfestigt würde.

- b) Auf der Grundlage dieses Normverständnisses fehlt es hier an einer dem Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX unterfallenden Der Kläger hat die in dem streitgegenständlichen Zeitraum erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe, die den Bedarf der Minderjährigen umfassend deckten, nicht auf Grund einer gleichsam aufgedrängten Zuständigkeit als zweitangegangener Träger, sondern gemäß § 86c Abs. 1 S. 1 in Anerkennung seiner fortdauernden Leistungspflicht als zuvor örtlich zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Ohne seine Verbandszuständigkeit als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für Leistungen nach § 5 Nr. 4 SGB IX weiterhin in Frage zu stellen, hatte er der Minderjährigen bis zum 15.7.2008 Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 als gemäß § 85 Abs. 1 sachlich und nach § 86 Abs. 1 S. 1 örtlich originär zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Auf dieser Grundlage hat der Kläger unter Berücksichtigung des aus seiner Sicht ab dem 16.7.2008 eingetretenen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit auf den Beklagten die Eingliederungsleistung an die Hilfeempfängerin in der Folgezeit nach § 86c weitergewährt, obgleich der Beklagte den weiteren Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 14 Abs. 1 SGB IX an ihn weitergeleitet hatte
2. Die Beteiligten wie auch die Vorinstanz gehen zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen des § 89c Abs. 1 S. 1 dem Grunde nach erfüllt sind. Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als bisher zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner auf § 86c Abs. 1 S. 1 gründenden Verpflichtung, der Minderjährigen Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a zu gewähren, in dem Erstattungszeitraum vom 16.7.2008 bis zum 30.11.2015 Kosten aufgewendet. Erstattungspflichtig ist der Beklagte, der nach dem Umzug der Eltern der Minderjährigen gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 zuständig geworden ist, die betreffenden Leistungen aber nicht fortgesetzt hat.
3. Der Erstattung widerstreitet auch nicht der kostenersatzrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz

- a) Die Leistungsgewährung stand im Einklang mit den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 89f Abs. 1 S. 1 statuiert das Gebot der Gesetzeskonformität der aufgewendeten Kosten. Dienen die Erstattungsansprüche der Realisierung der im Achten Buch Sozialgesetzbuch materiellrechtlich bestimmten Lastenverteilung zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, so beschränkt sich der Ausgleich im Grundsatz von vornherein auf solche Leistungen, die im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und denjenigen Grundsätzen erbracht wurden, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt wurden.
 - aa) Gemessen daran entsprachen die von dem Kläger zugunsten der Minderjährigen fortgewährten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a den Vorschriften dieses Buches des Sozialgesetzbuches. Die Beteiligten gehen zu Recht übereinstimmend von dem Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift aus. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre nunmehr übereinstimmende Tatsachenwürdigung, dass die Minderjährige im streitgegenständlichen Zeitraum auch seelisch behindert war.
 - bb) Ein etwaiger Vorrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII lässt die Gesetzeskonformität der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a unberührt. Zutreffend hat das VG insoweit angenommen, ein möglicher Nachrang der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe habe keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zu der Leistungsberechtigten.
- § 10 Abs. 4 regelt das Rangverhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Soweit hier von Interesse gehen nach S. 2 dieser Bestimmung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Jugendhilfe) vor. Voraussetzung ist, dass im Außenverhältnis zum Hilfeempfänger sowohl ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als auch ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe bestehen und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Es kann hier offengelassen werden, ob der Minderjährigen im Erstattungszeitraum vom 16.7.2008 bis zum 30.11.2015 auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zugestanden und die erforderliche Leistungskongruenz bestanden hat. Denn § 10 Abs. 4 S. 2 bestimmt das Rangverhältnis zwischen jugendhilfe- und sozialhilferechtlichen Leistungen der Eingliederungshilfe allein mit Wirkung für das Erstattungsverhältnis. Ein etwaiger Nachrang der Leistungen der jugendhilferechtlichen gegenüber der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe bewirkt daher nicht, dass die Gewährung von Leistungen nach § 35a nicht den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.
- b) Der kostenerstattungsrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz widerstreitet dem Erstattungsanspruch des Klägers entgegen der Rechtsansicht des Beklagten nicht. Zutreffend geht das VG davon aus, dass gegenüber dem Erstattungsanspruch aus § 89c Abs. 1 S. 1 grundsätzlich nicht eingewandt werden kann, der zur Weitergewährung verpflichtete Jugendhilfeträger habe die Interessen des nunmehr zuständigen Jugendhilfeträgers dadurch verletzt, dass er es unterlassen habe, die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegenüber einem etwaig vorrangig zuständigen Sozialhilfeträger zu betreiben.

- aa) Der den Grundsatz von Treu und Glauben konkretisierende kostenerstattungsrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz begründet die Pflicht des erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers, bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist, und sich bei der Gewährung von Leistungen ungeachtet einer etwaigen Einstandspflicht eines anderen Trägers so zu verhalten, als verbliebe die Kostenlast endgültig bei ihm selbst. In Umsetzung dieser Grundsätze ist der erstattungsberechtigte Träger gehalten, bei der Leistungsgewährung auch die Interessen des erstattungspflichtigen Trägers zu wahren und im Vorfeld einer Erstattung darauf hinzuwirken, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen gar nicht erst entsteht oder jedenfalls der erstattungsfähige Aufwand gering ausfällt. Dies kann es einschließen, Ansprüche gegenüber einem vorrangig zuständigen dritten Sozialleistungsträger geltend zu machen und insoweit gegebenenfalls auch den Rechtsweg zu beschreiten, sofern dies nicht im Einzelfall aussichtslos erscheint. In der Rechtsprechung des BundesVGs ist indes geklärt, dass im Falle einer im Verhältnis zu dem Leistungsberechtigten gesetzmäßigen Jugendhilfegewährung der Erstattungsanspruch nach § 89c Abs. 1 S. 1 nicht voraussetzt, dass der leistende Jugendhilfeträger etwaige Erstattungsansprüche gegen einen etwaig vorrangig zuständigen Sozialhilfeträger geltend macht oder es unternommen hat, diesen zur Übernahme der Leistungsgewährung anzuhalten. Vielmehr ist es regelmäßig Aufgabe des infolge eines Ortswechsels örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers, über die Hilfegewährung zu befinden und daher auch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen aus seiner Sicht bestehenden Vorrang der Sozialhilfe durchzusetzen. Übernimmt er ungeachtet bestehender örtlicher Zuständigkeit den Jugendhilfefall nicht, kann er sich im Erstattungsrechtsverhältnis gegenüber dem deswegen nach § 86c Abs. 1 S. 1 fortdauernd leistungsverpflichteten Jugendhilfeträger grundsätzlich nicht darauf berufen, dass dieser nach Maßgabe der Rechtsauffassung des örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers gegenüber dem Sozialhilfeträger hätte tätig werden können oder müssen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Die Argumente, die der Beklagte gegen sie anführt, sind bei der Entscheidung berücksichtigt worden und geben keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung. Ebenso folgt aus dem Urteil des BundesVGs vom 13.6.2013 (- 5 C 30.12 – Buchholz 436.511 § 10 Nr. 8 Rn. 16 ff.) nichts anderes. Der Rechtssatz, es obliege dem erstattungsberechtigten Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den von § 10 Abs. 4 S. 2 erfassten Fallgestaltungen regelmäßig, die Interessen des erstattungsverpflichteten Jugendhilfeträgers wahrzunehmen und sein Erstattungsbegehren vorrangig gegenüber dem Sozialhilfeträger zu verfolgen, ist zu § 89a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 gebildet worden. Mit anderen Erstattungsansprüchen hatte sich der Senat in dieser Entscheidung nicht zu befassen. Der Rechtssatz ist mangels Vergleichbarkeit der Sachverhaltskonstellationen und damit einhergehenden Interessenlagen auf § 89c Abs. 1 S. 1 nicht zu übertragen. Während erstattungsberechtigt im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 1 der nach § 86 Abs. 6 zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, ist der nach § 89c Abs. 1 S. 1 erstattungsberechtigte Träger nicht mehr örtlich zuständig und nurmehr zur Weitergewährung verpflichtet, solange der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung nicht fortsetzt. Dieser Unterschied spiegelt sich auch in dem Sinn und Zweck der Vorschriften wider. Ziel des § 89a Abs. 1 S. 1 ist es, die Pflegestellenorte, die Kinder oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Jugendhilfeträger aufnehmen, von

den mit einem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 verbundenen Kosten zu befreien, um sie vor unangemessenen Kostenbelastungen zu schützen. § 86c Abs. 1 S. 1, an den § 89c Abs. 1 S. 1 systematisch anknüpft, zielt demgegenüber allein auf einen verfahrensrechtlichen Schutz des Leistungsberechtigten, indem er die Lückenlosigkeit der Leistungsgewährung im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit sichert. Durch die Anordnung einer fort-dauernden Leistungspflicht des bislang zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird der Leistungsempfänger in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor einer Unterbrechung oder Verzögerung der Jugendhilfeleistung bewahrt. Eine weiterreichende, insbesondere auch den vom Beklagten angestrebten Schutz der „nunmehr zuständigen örtlichen Trägers“ umfassende Zielsetzung ist § 86c Abs. 1 S. 1 nicht zu entnehmen. Entsprechendes gilt für § 89c Abs. 1 S. 1.

In Ergänzung der dargelegten Zielsetzung des § 86c Abs. 1 S. 1 bezweckt § 89c Abs. 1 S. 1, zum einen den nach § 86c Abs. 1 S. 1 zur fort-dauernden Leistung verpflichteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachträglich von der Kostentragung zu entlasten, und zum anderen den zuständig gewordenen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe davon abzuhalten, Leistungen aus fiskalischen Gründen nicht oder nur verzögert zu erbringen. Um als unbillig empfundenen Belastungen des seiner Weiterleistungspflicht nachkommenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entgegenzuwirken, soll derjenige Zustand hergestellt werden, der eingetreten wäre, wenn der zuständig gewordene Jugendhilfeträger den Zuständigkeitswechsel vollzogen hätte. Hätte dieser den Hilfefall mit Eintritt seiner Zuständigkeit übernommen, so hätte es von vornherein in dessen alleiniger Verantwortung gestanden, etwaig vorrangige Erstattungsansprüche gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger geltend zu machen und gegebenenfalls insoweit den Rechtsweg zu beschreiten. Entscheidet sich der nunmehr zuständige Träger gegen eine Übernahme des Hilfefalles und damit gegen die Erfüllung der ihm obliegenden Wahrnehmungskompetenz, so soll das mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Sozialhilfeträger verbundene Prozessrisiko grundsätzlich nicht dem infolge dieser Entscheidung zur Weitergewährung verpflichteten Träger zufallen.

- bb) Gemessen daran war dem nunmehr zuständigen Beklagten die Berufung auf eine Verletzung des kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungssatzes versagt. Es hätte ihm oblegen, einen etwaigen Vorrang der Sozialhilfe gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger durchzusetzen. Etwas anderes folgt hier auch nicht daraus, dass der Kläger vor dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit den Versuch unterlassen hatte, den Sozialhilfeträger hinsichtlich der bis dahin angefallenen Kosten der Eingliederungshilfe nach § 35a im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes heranzuziehen. Dieses Unterlassen tangiert die Rechtsstellung des Beklagten nicht, da die betreffenden Kosten nicht Gegenstand des streitgegenständlichen Erstattungsanspruchs sind. Im Übrigen wäre es dem Beklagten mit der Übernahme des Hilfefalles möglich gewesen, einen Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

Anm. d. Verf.:

Das Urte. ist überzeugend. Auch nach Inkrafttreten des BTHG mit Teil 1 SGB IX am 1.1.2018 hat sich an der Argumentation nichts geändert.

OVG Mecklenburg-Vorpommern⁹¹⁰

Der Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch den Amtsvormund zum Zeitpunkt der vorläufigen Entziehung der gesamten elterlichen Personensorge kann auch für die Fortführung der Maßnahme über den Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts im Hauptsacheverfahren hinaus ausreichen, auch wenn in diesem Verfahren der Personensorgeberechtigten die elterliche Sorge nur teilweise hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, nicht aber ausdrücklich hinsichtlich des Rechts auf Antragstellung für Hilfe zur Erziehung entzogen worden ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Sorgerechtsentscheidung nicht nur auf § 1666 BGB, sondern auch auf § 1666a BGB beruht und sich aus der Begründung der familiengerichtlichen Entscheidung unzweifelhaft ergibt, dass die bereits im Eilverfahren durchgeführte Maßnahme fortgeführt werden soll. (Rn. 18)

Eine Pflichtwidrigkeit des Kostenerstattungspflichtigen Trägers i. S. v. § 89c Abs 2 kann fehlen, wenn für die Entscheidung erforderliche Unterlagen noch angefordert werden. Ebenso kann eine solche Pflichtwidrigkeit ausscheiden, wenn der Kostenerstattungspflichtige Träger seine Zuständigkeit bzw. seine Kostenerstattungspflicht aus rechtlichen Gründen heraus verneint hat. Pflichtwidrigkeit wird in der Regel angenommen, wenn der erstattungspflichtige Träger seine Zuständigkeit erkannt hat bzw. bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte erkennen müssen und dennoch die Hilfeleistung ablehnt, verzögert oder unzureichend gewährt. In der Rechtsprechung ist allerdings auch anerkannt, dass dann, wenn der ersatzpflichtige Träger auf Grund einer schwierig zu beurteilenden rechtlichen Situation seine Ersatzpflicht ablehnt bzw. im Kompetenzkonflikt mit einem anderen Jugendhilfeträger seine Zuständigkeit aus rechtlichen Erwägungen heraus verneint, pflichtwidriges Verhalten ausscheiden kann; nicht jeder Rechtsirrtum ist pflichtwidrig

Bayerischer VGH⁹¹¹

Ausgangspunkt des geltend gemachten Kostenerstattungsanspruchs ist nicht die Regelung des § 89a Abs. 1 S. 1. Nach dieser Bestimmung träte im Rahmen des sog. Schutzes der Pflegestellenorte denjenigen Träger, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre, die Pflicht zur Erstattung der Kosten einer Jugendhilfemaßnahme, die ein anderer örtlicher Träger auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewandt hat. Geregelt wird damit die Kostenerstattung im Fall des (unmittelbaren) Wechsels der örtlichen Zuständigkeit zum Jugendhilfeträger des Pflegestättenorts nach § 86 Abs. 6, der im vorliegenden Fall im Mai 2005 nach zweijähriger Dauer des Pflegeverhältnisses von M.R. bei der Pflegefamilie H., die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Klägers hatte, stattfand. Nach § 89a Abs. 1 S. 1 hat der Beklagte, der ohne die Regelung in § 86 Abs. 6 aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der Hilfeempfängerin Y.R. in seinem Zuständigkeitsbereich für die Erbringung der Hilfemaßnahme örtlich zuständig gewesen wäre, seine Kostenerstattungspflicht ab Mai 2005 auch anerkannt. Verändert sich hingegen nach Übergang der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 der gewöhnliche Aufenthalt der Hilfeempfängerin und damit zugleich die (fiktive) örtliche Zuständigkeit, bildet nunmehr für die Kostenerstattung § 89a Abs. 3 die Grundlage, wonach während der Gewährung der Leistung derjenige örtliche Träger kostenerstattungspflichtig wird, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 VwGO örtlich zuständig geworden wäre. Die Kostenerstattungspflicht im Rahmen des Schutzes der Pflegestellenorte folgt daher der an den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers anknüpfenden fiktiven örtlichen Zuständigkeit (vgl; Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 89a Rn. 17 f). § 89a Abs. 3 bildet insoweit

910 19. 04. 2017 – 1 L 211/13 –, juris.

911 Beschl. v. 30.1.2017 – 12 ZB 14.1839 –, JAmt 2017, 396-399.

eine eigenständige Anspruchsgrundlage. Auf Kostenerstattungsansprüche nach § 89a Abs. 3 ist ferner § 89a Abs. 2 analog anzuwenden (so Kunkel/Pattar in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 89a Rn. 12). Besteht für den Jugendhilfeträger des Pflegestellenorts daher während der Erbringung der Vollzeitpflege ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89a Abs. 3, kann (und muss) er nach § 89a Abs. 2 denjenigen Jugendhilfeträger unmittelbar auf Kostenerstattung in Anspruch nehmen, der seinerseits dem erstattungsverpflichteten Jugendhilfeträger erstattungspflichtig ist (sog. Durchgriffserstattung). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch der an sich nach § 89a Abs. 3 dem Kläger aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts von Y.R. kostenerstattungs-pflichtigen Jugendhilfeträger aus § 89e Abs. 1 S. 1. Danach ist wiederum derjenige örtliche Träger zur Erstattung von Jugendhilfekosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person, von der sich die Zuständigkeit ableitet, vor der Aufnahme in eine Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils richtet und dieser in einer Einrichtung begründet worden ist, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient (sog. Schutz der Einrichtungsorte). Bereits dem Wortlaut der Bestimmung nach ist § 89e Abs. 1 S. 1 im Rahmen von § 89a Abs. 2 (analog) anwendbar. So ist Voraussetzung für den durch § 89a Abs. 2 angeordneten Erstattungsdurchgriff, dass der – im vorliegenden Fall nach § 89a Abs. 3 – kostenerstattungspflichtig werdende Träger „selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder überörtlichen Träger“ besitzt. Dieser Erstattungsanspruch, der an den gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfängerin in einer Einrichtung anknüpft, kann sich in jedem Fall auch aus § 89e Abs. 1 S. 1 ergeben (so Kunkel/Pattar in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016 § 89a Rn. 12). Vorliegend wird daher, ausgehend von § 89a Abs. 3 als eigenständiger Anspruchsgrundlage des Klägers, der Schutz der Pflegestellenorte mit dem Schutz der Einrichtungsorte kombiniert und zugleich der gesetzlichen Intention des § 89a Abs. 2 entsprechend das Entstehen von Ketten-erstattungsverhältnissen vermieden.

Die Inanspruchnahme des Beklagten durch den Kläger im Wege des Erstattungsdurchgriffs vermittelt über § 89e Abs. 1 S. 1 setzt weiter voraus, dass bei einem Wechsel des Hilfeempfängers zwischen verschiedenen Einrichtungen wie im Fall von Y.R. eine ununterbrochene „Einrichtungskette“ zwischen den jeweiligen Einrichtungen besteht. Insoweit ist zwischen den Beteiligten allein streitig, ob durch das „Entweichen“ von Y.R. am 25.4.2007 aus der Klinik in P. und ihrem Aufgreifen und ihrer Einlieferung in eine Klinik in Dresden am Folgetag die Einrichtungskette mit der Folge unterbrochen wurde, dass dem Kläger ein anderer – möglicherweise nach § 89e Abs. 2 der überörtliche – Jugendhilfeträger erstattungspflichtig geworden wäre.

Der Zeitraum von wohl nur mehreren Stunden, maximal einem Tag zwischen dem „Entweichen“ aus der Klinik in P. und dem Aufgreifen und der Einlieferung in eine Dresdner Klinik, reicht bereits objektiv nicht aus, um zu einer Unterbrechung der Einrichtungskette zu führen. Letztere setzt vielmehr eine wesentliche, zeitlich nicht unbedeutende Unterbrechung zwischen zwei Einrichtungsaufenthalten voraus. Von einer Unterbrechung der Einrichtungskette ist jedenfalls dann nicht auszugehen, wenn der Übergang von einer Einrichtung in eine andere ohne wesentliche Zwischenaufenthalte erfolgt, des Weiteren bei einer kurzfristigen und zeitlich befristeten Beurlaubung sowie bei einer unerlaubten Entfernung aus einem Heim und einer Rückführung alsbald nach dem Entweichen.

2. § 111 SGB X

VG Ansbach⁹¹²

Die Ausschlussfrist des § 111 SGB X, die spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, endet, war im Zeitpunkt der Rückerstattungsforderung zwar verstrichen, jedoch findet § 111 SGB X auf den Rückerstattungsanspruch des § 112 SGB X keine Anwendung. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Sie betrifft nur Erstattungsansprüche, während hingegen die Verjährungsvorschrift des § 113 SGB X Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche erfasst. Diese Auslegung der Vorschrift entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Er ist einem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, auch Rückerstattungsansprüche in § 111 SGB X (im Entwurf eines Sozialgesetzbuches im Jahre 1981 nach § 117) aufzunehmen (BT-Drs. 9/95 Seite 40 Anlage 2 mit der Stellungnahme des Bundesrates Nr. 28 und Seite 47 die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates). Auch das Bundessozialgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Rückerstattungsanspruch nicht dem Anspruchsausschluss wegen Verfristung nach § 111 S. 1 SGB X unterliegt. Die Kommentierung von Becker in Hauck/Noftz, SGB X, § 111 weist außerdem darauf hin, dass der Anspruch auf Rückerstattung, wie er in § 112 SGB X geregelt ist, kein Erstattungsanspruch ist, sondern eher einen bereicherungsrechtlichen Charakter in Anlehnung an § 812 BGB hat.

LSG NRW⁹¹³

anhängig BSG – B 8 SO 11/17 R

Nach § 111 SGB X ist der Erstattungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht (S. 1). Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat (S. 2). Es handelt sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass der Erstattungsanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist untergeht

- a) aa) Ein anderer Fristbeginn als der in der Grundregel des § 111 S. 1 SGB X vorgesehene folgt hier nicht etwa aus § 111 S. 2 SGB X. Diese Regelung bewirkt das Hinausschieben des Fristbeginns unter besonderen Voraussetzungen, nämlich bei Vorliegen einer Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers über seine Leistungspflicht; die Frist soll unter diesen Umständen erst im Zeitpunkt der Kenntnis des erstattungsberechtigten Trägers hiervon beginnen. Die „Entscheidung“ im Sinne des S. 2 ist dabei die sachliche Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers gegenüber dem Leistungsberechtigten. Im Verhältnis zum erstattungsberechtigten Träger ergeht eine Entscheidung über die Leistungspflicht im Sinne des S. 2 hingegen nicht. § 111 S. 2 SGB X setzt somit voraus, dass eine sachliche Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten in der Sache bereits vorliegt oder zumindest in Betracht kommt. Eine derartige materiell-rechtliche Entscheidung ist indessen in aller Regel ausgeschlossen, wenn der Erstattungsverpflichtete eine Entscheidung über Leistungen, wie sie der Erstattungsberechtigte bereits erbracht hat, gar nicht mehr treffen kann und darf. Das ist jedoch der Fall, wenn

912 Urt.vom 19. 01. 2017 – AN 6 K 15.02592 –, juris.

913 Urt. v. 12.6.2017 – L 20 SO 269/15 –, JAmt 2017, 510-514.

- der Leistungsberechtigte – wie hier – die Sachleistung bereits erhalten hat und der Bedarf – durch einen unzuständigen Träger – bereits gedeckt worden ist. Sein Anspruch gegenüber dem zuständigen Leistungsträger ist dann faktisch und auch kraft der Fiktion des § 107 SGB X erfüllt). Dementsprechend konnte der Beklagte bei bereits von der Klägerin für den Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen zur Unterbringung in der Wohngruppe nicht nochmals über diese Leistungen entscheiden. Der Anwendungsbereich des § 111 S. 2 SGB X ist damit von vornherein verschlossen.
- bb) Richtet sich der Fristbeginn gemäß § 111 S. 1 SGB X somit nach dem letzten Tag, für den die Leistung erbracht wurde, hat die Klägerin die zwölfmonatige Ausschlussfrist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs bei der Beklagten am 15.9.2012 gewahrt.
- (1) Die Zwölfmonatsfrist beginnt am Folgetag des Tages, für den der erstattungsberechtigte Träger die Sozialleistung letztmals erbracht hat und ihm die entsprechenden Kosten entstanden sind. Die Leistung ist „erbracht“ worden, wenn der Leistungsberechtigte sie tatsächlich erhalten hat, sein Anspruch auf eine Sozialleistung also erfüllt wurde (§ 362 Abs. 1 BGB); bei Dienst- und Sachleistungen kommt es auf die tatsächliche Zuwendung (reale Bewirkung) an.
 - (2) (a) Zur Bestimmung des Begriffs der Leistung i.S.d. § 111 SGB X stellt das BSG in ständiger Rechtsprechung bei wiederkehrenden Leistungen, die für bestimmte Leistungszeiträume erbracht werden, grundsätzlich auf den Ablauf eines jeden Leistungszeitraums und damit auf den jeweiligen Zeitraum ab, für den die einzelne Leistung erbracht wurde.
 - (b) Der Senat legt jedoch bei einem Erstattungsbegehren eines Jugendhilfeträgers gegen den Sozialhilfeträger wie im vorliegenden Fall bei § 111 S. 1 SGB X einen jugendhilferechtlich geprägten Leistungsbegriff nach dem SGB VIII zugrunde. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des BVerwG handelte es sich danach bei der Unterbringung des Leistungsempfängers um eine einzige einheitliche – und nicht eine monatsweise zu betrachtende – Gesamtleistung, welche im Zeitpunkt der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs noch andauerte.
- (aa) Für den Fall eines Kostenerstattungsanspruchs unter Trägern der Jugendhilfe nach § 89d hat das BVerwG ausgeführt, im SGB X existiere keine eigenständige Definition des Begriffs der Leistung, auf die für die Ausschlussfrist zurückgegriffen werden könne. § 111 S. 1 SGB X nehme vielmehr Bezug auf die Leistung und den Leistungsbegriff des jeweiligen Sozialleistungsbereichs, in dem der geltend zu machende Anspruch auf Kostenerstattung im Einzelfall seine Rechtsgrundlage finde. Die jugendhilferechtliche Leistung der Hilfe zur Erziehung sei anhand einer bedarfsorientierten Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zu bestimmen. Demzufolge bildeten alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung, zumal wenn sie im Einzelfall nahtlos aneinander anschließen. Es sei dabei grundsätzlich möglich, den Erstattungsanspruch schon vor seiner Entstehung geltend zu machen; es genüge, dass der Antrag auf Erstattung der Kosten während der laufenden Hilfe zur Erziehung gestellt werde. Darauf, ob die Kosten für die Maßnahme von einem Dritten gegebenenfalls zeitabschnittsweise in Rechnung gestellt und beglichen würden, komme es nicht an.

An dieser im Jahre 2010 erstmals geäußerten Auffassung hat das BVerwG in jüngerer Zeit ausdrücklich festgehalten (Urt. vom 17.12.2015 – 5 C 9/15). Es hat 2015 – in ergänzender Begründung – für diese Lesart „systematische“ Gesichtspunkte angeführt. Dem in § 111 S. 1 SGB X verwendeten Begriff der Leistung komme eine doppelte Funktion zu; er diene zum einen der näheren Beschreibung des gegenständlichen Anwendungsbereichs der Norm, da sich der geltend gemachte Erstattungsanspruch auf die Kosten einer „Leistung“ beziehen müsse. Zum anderen markiere der Begriff den Beginn der Ausschlussfrist. Den Grundsätzen der systematischen Gesetzesauslegung entsprechend sei der Begriff der Leistung in § 111 S. 1 SGB X bezüglich beider Wirkungsrichtungen einheitlich zu verwenden. Seien die Voraussetzungen einer bedarfsorientierten Gesamtbetrachtung erfüllt und sei deshalb mit Blick auf den Anwendungsbereich des § 111 S. 1 SGB X von einer einzigen Leistung auszugehen, spreche aus systematischen Gründen im Interesse der Einheitlichkeit des Leistungsbegriffs Überwiegendes dafür, auch für den Beginn der Frist des § 111 S. 1 SGB X von diesem Verständnis auszugehen. Dies spreche deutlich dagegen, für den Fristlauf von einem zeitabschnittswisen Leistungsbegriff auszugehen, also die (Gesamt-) Leistung im Sinne des § 111 S. 1 SGB X in Teilleistungen zu stückeln (BVerwG a.a.O. Rn. 15 ff.).

- (bb) Der Senat schließt sich dieser (zu Fällen von Erstattungsansprüchen unter verschiedenen Jugendhilfeträgern gefundenen) Auffassung des BVerwG an. Er geht zudem auch im hier betroffenen Verhältnis zwischen erbrachten Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII und zu erstattenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für die Ausschlussfrist des § 111 Abs. 1 SGB X von einem sich nach dem SGB VIII richtenden Leistungsbegriff aus. Dies folgt aus der Auslegung des Leistungsbegriffs in § 111 S. 1 SGB X: Der bloße Wortlaut der Vorschrift ist indifferent; er liefert keinen Befund, was genau der Begriff der Leistung in § 111 S. 1 SGB X meint, und könnte sowohl im Sinne monatlich abschnittsweiser Einzelzeiträume als auch im Sinne einer bedarfsorientierten Heranziehung des gesamten Leistungszeitraums verstanden werden. Allerdings stützt der Wortlaut auch nicht den Einwand des Beklagten, die Rechtsprechung des BVerwG sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil dort – anders als hier – ein Streit zwischen zwei Trägern der Jugendhilfe betroffen gewesen sei. Denn der Wortlaut des § 111 SGB X differenziert nicht zwischen Erstattungsansprüchen bei einerseits gleichartigen und andererseits verschiedenartigen Leistungsträgern. Auch im Übrigen finden sich hierzu weder im SGB VIII noch im SGB XII Regelungen, die eine solche Unterscheidung im Rahmen von § 111 SGB X nahelegten.

Die Systematik der gesetzlichen Regelungen spricht hingegen dafür, „die Leistung“ nach dem Recht des Sozialleistungsbereichs zu bestimmen, aus dem der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch hervorging. Eine allgemeine Definition des Begriffs „Leistung“ existiert nicht. Knüpft § 111 S. 1 SGB X jedoch an den letzten Tag an, für den die Leistung erbracht wurde, ist nach Ansicht des Senats derjenige Leistungsbegriff maßgebend, der für den bewilligenden (erstattungsberechtigten) Leistungsträger galt. Entscheidend ist also das von diesem Träger anzuwendende materielle Leistungsrecht, im vorliegenden Fall also dasjenige des für die Klägerin geltenden SGB VIII. Muss für einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X die erbrachte Leistung zudem rechtmäßig gewesen sein, so beurteilt sich auch diese Rechtmäßigkeit nach dem für den erstattungsberechtigten Leistungsträger geltenden Recht und nicht etwa nach dem Recht des erstattungspflichtigen Trägers, der gar keine Leistungen an den Berechtigten erbracht hat. Diese Erwägungen

legen bereits nahe, dass allein das Recht des Sozialleistungsbereichs maßgebend ist, nach dem die zu erstattende Leistung erbracht worden ist. Jedenfalls ergänzende Bestätigung findet diese Lesart zudem in dem vom Sozialgericht herangezogenen Umkehrschluss aus § 104 Abs. 3 SGB X; denn richtet sich danach (nur) der Umfang der Erstattung nach dem Recht des Erstattungspflichtigen, so gilt dies gerade nicht für den Leistungsbegriff.

VG Düsseldorf⁹¹⁴

(Beginn des Laufs der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X)

Leitsatz

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X beginnt nicht (nur) wegen eines Wegfalls der örtlichen Zuständigkeit des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers zu laufen. (Rn. 26)

Nach der Vorschrift des § 111 S. 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Leistungsbegriff des § 111 S. 1 SGB X ist nach der Rechtsprechung des BundesVGs kontextabhängig und bereichsspezifisch auszulegen. Bei der Bestimmung der fristgerechten Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen. Damit korrespondierend beginnt die zwölfmonatige Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X mit Ablauf des Tages, an dem die jeweilige Leistung im Sinne der Vorschrift erbracht wurde. Dabei kann eine einzige Leistung auch aus verschiedenen Einzelleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bestehen. Für den Beginn der Ausschlussfrist ist die erstattungspflichtige Leistung in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen und dementsprechend auf den letzten Tag ihrer Gewährung abzustellen. Die von der Klägerin abgerechneten Leistungen der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 und der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß §§ 27, 32 stellen in diesem Zusammenhang Einzelleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dar, die aufgrund des konkreten jugendhilferechtlichen Bedarfs als eine Gesamtleistung im Sinne des § 111 S. 1 SGB X anzusehen sind.

BVerwG⁹¹⁵

EuG 2017, 500-504

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X für die Geltendmachung eines jugendhilferechtlichen Kostenerstattungsanspruchs beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem die jeweilige (Gesamt-)Leistung im Sinne dieser Vorschrift erbracht wurde. Nach Maßgabe des kontextabhängig und bereichsspezifisch auszulegenden Leistungsbegriffs des § 111 S. 1 SGB X kann unter jugendhilferechtlichen Bedarfsgesichtspunkten eine einzige Leistung auch aus verschiedenen (Einzel-)Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bestehen. Liegen die Voraussetzungen einer solchen bedarfsorientierten Gesamtbetrachtung vor und ist deshalb mit Blick auf den Anwendungsbereich des § 111 S. 1 SGB X von einer einzigen Leistung auszugehen, streitet aus systematischen Gründen im Interesse der Einheitlichkeit des Leistungsbegriffs ganz Überwiegendes dafür, auch für den Beginn der Frist des § 111 S. 1 SGB X von diesem Verständnis auszugehen. Dies spricht deutlich dagegen, für den Fristlauf von einem zeitabschnittswisen Leistungsbegriff auszugehen, also die (Gesamt-)Leistung im Sinne des § 111 S. 1 SGB X in Teilleistungen zu stückeln, die mit einer im Einzelfall erfolgten abschnittswisen Abrechnung korrespondieren, und für

⁹¹⁴ Urt. vom 31.5.2017 – 19 K 7628/16 –, EuG 2017, 475-480.

⁹¹⁵ Urt. vom 27.4.2017 – 5 C 8/16 –, JAmt 2017, 453; NVwZ-RR 2017, 787-789.

den Fristbeginn infolgedessen den Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Teilleistung als maßgeblich anzusehen. Geboten ist vielmehr, auch für den Beginn der Ausschlussfrist die erstattungspflichtige Leistung in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen und dementsprechend auf den letzten Tag ihrer Gewährung abzustellen.

SG Aachen⁹¹⁶

Die Frist zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers beginnt bei zeitabschnittsweise erbrachten Leistungen mit Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums. Die Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung stellt sich nicht als eine Leistung dar, die Monat für Monat erbracht wird, sondern als ganzheitliche Gesamtleistung.

XXII. Kostenbeitrag (§§ 90–94)

1. nach § 90

OVG Berlin-Brandenburg⁹¹⁷

Das Erfordernis der Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in § 17 Abs. 2 KitaG BB 2 verlangt, grundsätzlich jedes einzelne Kind zu berücksichtigen. Eine gemeindliche Gebührensatzung, die lediglich zwischen einem Kind und mehreren Kindern unterscheidet, ohne eine weitere Differenzierung nach der „Zahl“ der unterhaltsberechtigten Kinder vorzusehen, wird dieser Vorgabe nicht gerecht.

OVG Berlin-Brandenburg⁹¹⁸

Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren

VG Stade⁹¹⁹

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind auf Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht anwendbar. Gleichwohl ist der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, insbesondere das Verbot der Kostenüberdeckung zu beachten.

OVG Nordrhein-Westfalen⁹²⁰

Ein Platz in einer Kindertageseinrichtung wird in Anspruch genommen, wenn ein Kind in eine solche aufgenommen wird. Dabei ergibt sich insbesondere aus dem Abstellen auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, dass es für die Beitragspflicht nicht darauf ankommt, ob ein Kind eine Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht, also dort einen Platz durch Anwesenheit in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme endet, wenn seitens der Einrichtung kein Platz mehr zur Verfügung gestellt und vorgehalten wird.

916 28.3.2017 – S. 20 SO 64/16 –, JAmt 2017, 456-458 (Anmerkung); EuG 2017, 505-512.

917 6.10.2017 – OVG 6 B 1.16 –, juris.

918 Urt. v. 06. 10.2017 – OVG 6 A 15.15 –, juris.

919 25.9.2017 – 4 A 1246/15 –, juris.

920 29. 06.2017 – 12 A 1451/16 –, juris.

VG Aachen⁹²¹

Die betragsmäßig unterschiedliche Regelung des Elternbeitrags für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in einer Kindertagesstätte verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Die strengen abgabenrechtlichen Grundsätze des Kostendeckungsprinzips und der Leistungsproportionalität bzw. speziellen Entgeltlichkeit, die eine relativ genaue Kostenkalkulation voraussetzen, gelten für den Elternbeitrag nicht. Vielmehr besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum sowohl des Landesgesetzgebers als auch des kommunalen Satzungsgebers, der lediglich durch die Grundsätze der sachgerechten Differenzierung aus Art. 3 Abs. 1 GG, dem Gebot des Schutzes der Familie aus Art. 6 GG und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt ist.

VG des Saarlandes⁹²²

Bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist nicht nur der als Zuschuss, sondern auch der als Darlehen gewährte Teil – wie vom Beklagten angenommen – zunächst vom Einkommensbegriff des § 82 Abs. 1 SGB XII erfasst.

Thüringer OVG⁹²³

Ausschluss von dem Besuch einer Kindertagesstätte bei Nichtzahlung der Kita-Gebühren

OVG Nordrhein-Westfalen⁹²⁴

Zulassung der Berufung bei rückwirkend geänderter Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen

OVG Lüneburg⁹²⁵

1. ■■■ Das nach § 90 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 82 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen ist für jeden Monat, für den ein Anspruch auf Übernahme der Teilnahmebeiträge geltend gemacht wird, zu ermitteln. Maßgeblich ist das Einkommen der Eltern und des Kindes, welches die Kindertagesstätte besucht. Einkommen der Geschwisterkinder ist nicht zu berücksichtigen. Das Kindergeld ist nach § 90 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII (dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen. Geschwisterkindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG ist dem Elternteil, der ihn bezieht, als eigenes Einkommen zuzurechnen. Dies gilt auch für den Geschwisterkinderzuschlag. Bei der Bemessung der Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 85 SGB XII ist ein Familienzuschlag für Geschwisterkinder anzusetzen, die überwiegend von ihren Eltern unterhalten werden. Der Barunterhaltsbedarf ist regelmäßig anhand der Düsseldorfer Tabelle zu ermitteln; hinzu kommt der durch Betreuung und Versorgung des Kindes geleistete Naturalunterhalt, der in der Regel wertmäßig dem Barunterhalt entspricht.

921 Ur t. v. 14. 06.2017 – 8 K 1427/14 –, juris.

922 Ur t. v. 12. 05.2017 – 3 K 369/16 –, juris.

923 03. 04. 2017 – 3 EO 66/17 JAmt 2017, 459-460.

924 Beschl. v. 07. 03. 2017 – 12 A 1757/16 –, juris.

925 27. 01.2017 – 4 LC 115/15 –, FamRZ 2017, 1363-1364 (Anmerkung).

2. nach §§ 91–94

a) § 92

VG Cottbus⁹²⁶

1. ■■■ Elternteile sind zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform sowie zu den Kosten der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihrem Einkommen heranzuziehen. Regelmäßige vierzehntägige Besuche haben auf die Kostenbeitragspflicht des Klägers keine Auswirkung.

OVG Nordrhein-Westfalen⁹²⁷

Die Erkrankung/Behinderung einer Adoptivtochter stellt unzweifelhaft eine außergewöhnliche Belastung der Familie, aber keine besondere Härte im Sinne von § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 dar, weil insoweit in Bezug auf die Kostenbeitragspflicht kein atypischer Fall vorliegt. Ist Heimerziehung (§ 34) eines Kindes/Jugendlichen erforderlich geworden, bedeutet dies, dass eine Erziehung in der Familie nicht mehr möglich war. Dabei ist es keine Seltenheit, dass die „Erziehungsunmöglichkeit“ des Kindes/Jugendlichen in der Familie durch (geistige) Erkrankungen/Behinderungen bedingt ist. In solchen Fällen dürfte es die Regel darstellen, dass Eltern unter der Erkrankung/Behinderung ihres Kindes „leiden“, während des Zusammenlebens durch die „Erziehungsunmöglichkeit“ belastet werden und dadurch mitunter selbst beeinträchtigt werden.

■■■ aufweist.“

b) § 93

VG Freiburg (Breisgau)⁹²⁸

Schweizer Kinderzulage ist kein Kindergeld i.S.v. § 93 Abs. 1 S. 4, sondern ist dem Einkommen gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 zuzurechnen. Fortbildungskosten sind nur dann Werbungskosten i.S.v. § 93 Abs. 3 S. 4 Nr. 2, wenn sie in engem Zusammenhang mit der derzeit ausgeübten Berufstätigkeit des Kostenbeitragspflichtigen stehen, insbesondere gesetzlich vorgesehen sind oder vom Arbeitgeber erwartet werden; die weitergehende Auslegung des Begriffs der Werbungskosten i.S.v. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG ist auf das Kostenbeitragsrecht nicht anwendbar.

VG Freiburg (Breisgau)⁹²⁹

Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags bei ausländischen Einkünften

OVG Nordrhein-Westfalen⁹³⁰

Kosten zur Behandlung einer erektilen Dysfunktion als Belastungen gemäß § 93 Abs. 3 S. 3.

926 Urt. v. 19.7.2017 – 1 K 471/15 –, NZFam 2017, 870.

927 16. 01.2017 – 12 A 692/16 –, juris.

928 Urt. v. 11.10.2017 – 4 K 4413/16 –, juris.

929 Urt. v. 28. 04.2017 – 4 K 902/15 –, juris.

930 Beschl. v. 01. 08.2017 – 12 A 1862/16 –, juris.

VGH Baden-Württemberg⁹³¹

Berechnung des maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommens nach der Neufassung der Kostenerstattungsregelung.

1. Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Kostenbeiträgen gegenüber dem Kläger für die dem S. gewährte Heimerziehung für den Zeitraum vom 22.11.2010 bis 19.12.2011 sind §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 b), 92 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, 93, 94 Abs. 1 S. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 5.
 - a) Zwischen den Beteiligten steht nicht im Streit, dass der Kläger als Vater des S. für die im Zeitraum vom 22.11.2010 bis 19.12.2011 gewährte Heimerziehung dem Grunde nach aus seinem Einkommen gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 b), 92 Abs. 1 Nr. 5 heranzuziehen ist und dies durch Erhebung eines Kostenbeitrags mittels Leistungsbescheids erfolgt (§ 92 Abs. 2).
 - b) Der Kostenbeitrag konnte gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 bei dem Kläger als Elternteil ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem ihm die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber S. aufgeklärt wurde.
 - aa) Die Mitteilung gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 erfolgte mit Schreiben vom 19.11.2010. Unter Berücksichtigung der regelmäßigen Postlaufzeit im Inland von einem Tag und der Tatsache, dass der 19.11.2010 ein Freitag war, ist der Senat mit dem unbestrittenen Vortrag des Beklagten davon überzeugt, dass das Schreiben dem Kläger am Montag, dem 22.11.2010, entsprechend dem Rechtsgedanken des § 130 BGB zugegangen war, so dass die Kostenbeitragspflicht ab diesem Tag bestand.
 - bb) Das Schreiben vom 19.11.2010 enthielt die gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 notwendigen Angaben. Sinn und Zweck des § 92 Abs. 3 S. 1 ist, demjenigen, der zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden soll, die Möglichkeit zu Vermögensdispositionen im Hinblick auf die drohende Beitragspflicht zu eröffnen (vgl. dazu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016; § 92 Rn. 17). Daraus folgt, dass eine Mitteilung über die Gewährung der Leistung (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 1), eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2) und ein Hinweis auf die mögliche Kostenbeitragspflicht erforderlich sind. Die Art der konkreten Maßnahme war mit „Leistungen gemäß § 27 i.V.m. § 34 Heimerziehung, s. betr. Wohnform SGB VIII“ ausreichend bezeichnet. Als Beginn der Maßnahme war der 2.11.2010 genannt. Zur Dauer der Maßnahme lässt sich der Mitteilung vom 19.11.2010 entnehmen, die Heimerziehung werde „laufend“ gewährt. Die Kosten waren mit 4.000, -- Euro monatlich zuzüglich einmaliger Beihilfen nach individuellem Bedarf beziffert. Darüber hinaus enthielt das Schreiben eine Belehrung über die in § 10 Abs. 2 S. 2 benannten Folgen der Gewährung von Jugendhilfe für den Unterhaltsanspruch, da ausgeführt war, anstelle des bürgerlich-rechtlichen Unterhalts werde ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag fällig.
2. Zu Recht hat der Beklagte der Berechnung des für den Zeitraum vom 22.11.2010 bis 19.12.2011 erhobenen Kostenbeitrages gemäß § 93 in der im Bewilligungszeitraum geltenden Fassung das Einkommen des Klägers in den Jahren 2010 und 2011 zugrunde gelegt. § 93 Abs. 4 S. 1 in der seit 3.12.2013 geltenden Fassung KJVVg), der für die Berechnung des Einkommens auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, abstellt, wonach mithin das Einkommen des

931 UrT. v. 21.02. 2017 – 12 S. 594/16 –, EuG 2017, 316-329.

Klägers in den Jahren 2009 und 2010 maßgeblich gewesen wäre, findet vorliegend keine Anwendung.

- a) Nach dem im Kinder- und Jugendhilferecht bisher geltenden Grundsatz der Gleichzeitigkeit bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrags nach den maßgeblichen Verhältnissen im Zeitraum der Hilfestellung. Auf diesen Grundsatz muss mangels einer im Bedarfszeitraum geltenden Ausnahmegesetzgebung auch für die Einkommensermittlung im vorliegenden Verfahren abgestellt werden.
- b) § 93 regelt die Berechnung des Einkommens, nach dem sich der Umfang der Heranziehung gemäß § 94 bestimmt. § 93 Abs. 4 S. 1 in der seit 3.12.2013 geltenden Fassung lautet: Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Die Anfügung dieses neuen Abs. 4 in § 93 erfolgte durch Art. 1 Nr. 9c KJVG vom 29.8.2013. Gemäß Art. 3 Abs. 1 KJVG ist Art. 1 Nr. 8 bis 10 zum 3.12.2013 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt waren der Heranziehungsbescheid vom 25.2.2014 und der Widerspruchsbescheid vom 3.7.2014 zwar noch nicht erlassen. Der maßgebliche Lebenssachverhalt, nämlich die Hilfeleistung des Beklagten in Form der Heimerziehung für S., betrifft jedoch den Zeitraum vom 2.11.2010 bis 19.12.2011 und war daher bei Inkrafttreten des § 93 Abs. 4 in der Fassung vom 29.8.2013 am 3.12.2013 abgeschlossen.
 - aa) Ohne dass es nach dem Vorstehenden darauf ankäme, kann es auf den Zeitpunkt des Erlasses des Heranziehungs- und Widerspruchsbescheides am 25.2.2014 und 3.7.2014 oder gar auf die Vorlage aller maßgeblichen Unterlagen seitens des Kostenbeitragspflichtigen für die Frage des anwendbaren Rechts entgegen der Auffassung des Klägers nicht ankommen. Anderenfalls hätte es für die Einkommensberechnung nach § 93 in der bis 2.12.2013 geltenden Fassung in der Hand des Kostenpflichtigen gelegen, durch den Zeitpunkt der Angaben zu den Einkommensverhältnissen Einfluss darauf zu nehmen, auf welche Kalenderjahre zur Berechnung des Kostenbeitrages i.S.v. §§ 91 ff. abzustellen gewesen wäre. Vorliegend hatte der Beklagte den Kläger bereits mit Schreiben vom 19.11.2010 aufgefordert, zur Feststellung der Beitragshöhe eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.
 - bb) Darüber hinaus kann der Zeitpunkt des Erlasses des Heranziehungsbescheides oder der Vorlage aller maßgeblichen Unterlagen auch deshalb nicht zur Anwendbarkeit des § 93 Abs. 4 in der seit 3.12.2013 geltenden Fassung führen, weil der Kostenbeitrag der Eltern grundsätzlich an die Stelle der Unterhaltspflicht tritt, solange der Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfemaßnahme den Unterhalt abdeckt. Daher war nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur vor der Einfügung des § 93 Abs. 4 mit Wirkung vom 3.12.2013 für die endgültige Kostenbeitragsaufnahme auch bei selbständig Tätigen auf das Einkommen abzustellen, das im Zeitraum der Durchführung der beitragspflichtigen Hilfemaßnahme erzielt worden war (Kunkel in Kunkel, SGB VIII, 4. Aufl., 2011, § 93 Rn. 1, 2). Anhaltspunkte dafür, dass für die endgültige Kostenbeitragspflicht frühere oder spätere Einkommenszeiträume maßgeblich hätten sein können, enthielt § 93 in den vor dem 3.12.2013 geltenden Fassungen nicht
- c) Eine Rückwirkung des zum 3.12.2013 neu eingefügten Abs. 4 des § 93 auf die am 22.11.2010 entstandene Kostenbeitragspflicht, die bis 19.12.2011 andauerte, kommt mangels einer rückwirkenden Anwendung des § 93 Abs. 4 n.F. anordnenden Vorschrift nicht in Betracht.

VG Cottbus⁹³²

1. ■■■ § 94 Abs 6 S. 1 enthält keine abweichende Spezialregelung zu § 93 Abs 4. Auch hinsichtlich einer Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag ist auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres als Bemessungsgrundlage abzustellen. Eine analoge Anwendung von § 93 Abs 4 S. 2 bis 4 von Amts wegen zu Lasten des Betroffenen, wenn dieser im Vorjahr kein Einkommen hatte, ist unzulässig (entgegen VG Gera, Beschl.v.2.9 2015 – 6 E 526/15 Ge, juris). Für die hier vertretene Auffassung streiten zum einen der Wortlaut und die Systematik der §§ 93 und 94. So weist der mit „Berechnung des Einkommens“ überschriebene § 93 keinerlei Einschränkung auf bestimmte Kostenbeitragspflichtige auf. Ebenso wenig enthält § 94 Abs. 6 gesonderte Regelungen zur Berechnung des Einkommens junger Menschen und nimmt diese dadurch etwa vom Anwendungsbereich des § 93 Abs. 4 heraus. Vielmehr wird ausdrücklich und ohne abweichende Definition desselben auf das „Einkommen“ als Bezugsgröße abgestellt und damit auf den in § 93 Abs. 1 und 4 definierten Begriff, wie er auch § 93 Abs. 2 zu Grunde liegt, dessen Berücksichtigung § 94 Abs. 6 S. 1 ausdrücklich fordert (vgl. ebenso Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 93 Rn. 4). Eine Sonderregelung enthält § 94 Abs. 6 S. 1 lediglich gegenüber § 93 Abs. 3, indem er statt des dort geregelten Abzugs von Belastungen den Einsatz des Einkommens junger Menschen von vorn herein auf 75% beschränkt.

OVG Nordrhein-Westfalen⁹³³

Der in § 93 geregelte Einkommensbegriff ist im Jugendhilferecht für die Ermittlung des Kostenbeitrages zugrunde zu legen, nicht aber der gebotenen Vergleichsberechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens, das durch unterhaltsrechtliche Leitlinien der Oberlandesgerichte geprägt und konkretisiert wird

Bayerischer VGH⁹³⁴

Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die nach § 1 Abs 1 S. 1 OEG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes geleistet wird, gehört weder zum Einkommen im Sinne des § 93 Abs 1 S. 1 noch ist sie gemäß § 93 Abs 1 S. 3 als zweckgleiche Leistung zur Deckung von Kosten der Jugendhilfe einzusetzen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch Vermögen, das aus angesparter Grundrente stammt, grundsätzlich nicht einzusetzen ist. Erforderlich für ein Nichteinsetzen ist vielmehr auch in diesem Fall, dass sich die Härte aus besonderen, bei anderen Hilfebedürftigen regelmäßig nicht anzutreffenden Umständen ergibt. Angesparte Beschädigtengrundrente ist im Hinblick auf die Berücksichtigung als Vermögen anders als angespartes Schmerzensgeld zu bewerten. Der Umstand, dass ein bei einem jungen Volljährigen vorhandenes Vermögen eine finanzielle Sicherheit darstellt, die den Start in die Selbständigkeit erleichtert und die Chancen auf eine Verselbständigung verbessert, rechtfertigt für sich genommen es noch nicht, von einem Einsatz des Vermögens für entstehende bzw. entstandene Kosten wegen der Gewährung von Jugendhilfe für junge Volljährige – gleichsam automatisch – abzusehen.

932 3.2.2017 – 1 K 568/16 –, JAmt 2017, 319-321.

933 31.1.2017 – 12 E 649/16 –, FamRZ 2017, 1801-1802.

934 9.1. 2017 – 12 C 16.2411 –, JAmt 2017, 139-142.

c) § 94**VG Freiburg (Breisgau)**⁹³⁵

Der Umstand, dass ein nach Jugendhilferecht kostenbeitragspflichtiger Elternteil bei Anwendung der Kostenbeitragsverordnung einen höheren jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag leisten muss als er im Rahmen seiner Barunterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu zahlen verpflichtet wäre, begegnet weder mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG noch auf Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein jugendhilferechtlicher Kostenbeitrag ist, solange dem Kostenbeitragspflichtigen der Selbstbehalt verbleibt, nicht bereits deshalb nicht mehr angemessen im Sinne von § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, weil der Kostenbeitrag der Höhe nach den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch wesentlich übersteigt.

VGH Baden-Württemberg⁹³⁶

Die Anrechnung tatsächlicher Betreuungsleistungen über Tag und Nacht gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII ist auch hinsichtlich des Kostenbeitrags aus Kindergeld gemäß § 94 Abs. 3 SGB VIII vorzunehmen. Sinn und Zweck des § 94 Abs. 4 SGB VIII ist, die Kostenpflichtigen nicht in doppelter Weise durch einen Kostenbeitrag in voller Höhe und die im Haushalt entstehenden zusätzlichen Kosten während eines Aufenthaltes des Kindes zu belasten. Hält sich das Kind außerhalb von reinen Umgangskontakten bei dem Elternteil auf, der das Kindergeld bezieht, so ist aufgrund der Funktion des Kindergeldes die Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 94 Abs. 4 SGB VIII auf den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auch nach dessen Neufassung weiterhin geboten.

Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

B. Literatur

Tobias Fröschle: Anmerkung zur Entscheidung des BGH, Beschl. vom 14.12.2016, XII ZB 345/16,, FamRZ 2017, 381-382

Rüdiger Ernst: Die Inobhutnahme bei nur teilweise alleinsorgeberechtigten Eltern im Spannungsfeld verwaltungsrechtlicher und familiengerichtlicher Entscheidungen- zugleich eine Besprechung von VGH München, Beschl. v. 9.1.2017 – 12 CS 16.2181 und VerwG Neustadt a. d. W. Beschl. vom 22.2.2017 – 4 L 165/17.NRW -, FamRZ 2017, 1120-1122

Joachim Schwede: Der Streit um den KiTa-Platz – welcher Rechtsweg ist der beste?. NZFam 2017, 200-203

Peter-Christian und Julia Kunkel: Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe?, ZFSH/SGB 2017, 194

Peter-Christian Kunkel/Heike Rosteck/Henrike Vetter: Schweigepflicht und Sozialdatenschutz versus Zeugnispflicht, StV Strafverteidiger 2017, 829.

Peter-Christian Kunkel: Sozialdatenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung und Anpassungsgesetz, ZFSH/SGB 2017, 443.

Jan Kepert/Peter-Christian Kunkel: Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2017

935 Urt. v. 29. 11. 2017 – 4 K 3288/17 –, juris.

936 Urt. v. 12. 01. 2017 – 12 S. 870/15 –, juris.

Anlage 8: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2018)

A. Rechtsprechung

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen⁹³⁷

Elterliche Sorge: Entzug der elterlichen Sorge bei unzureichender Kooperation der Eltern mit dem bevollmächtigten Jugendamt

Leitsatz

Eltern können das Jugendamt zur Ausübung der elterlichen Sorge bzw. von Teilbereichen der elterlichen Sorge bevollmächtigen, wodurch sich Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB erübrigen können (Rn. 22).

Durch eine Vollmachtserteilung an das Jugendamt werden die Eltern als Inhaber der rechtlichen Sorge für ihr Kind nicht aus ihrer Elternverantwortung entlassen. Sie sind daher zur fortdauernden Kommunikation und Kooperation mit dem bevollmächtigten Jugendamt verpflichtet, um eine dem Kindeswohl entsprechende Sorgerechtsausübung zu gewährleisten (Rn. 24).

Erfüllen die Eltern die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem bevollmächtigten Jugendamt nicht, kommen – trotz Vollmachterteilung – Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB in Betracht (Rn. 24).

Fundstellen

JAMt 2018, 42-45 (Leitsatz und Gründe)

NZFam 2018, 178-182 (red. Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2018, 689-692 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 189-193 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

VG Augsburg⁹³⁸

Nach Art. 25 Abs. 5 S. 1 Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) können die Mitgliedstaaten ärztliche Untersuchungen durchführen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters eines Asylbewerbers bestehen. Bei verbleibenden Zweifeln ist von der Minderjährigkeit auszugehen, Art. 25 Abs. 5 S. 2 Richtlinie 2013/32/EU. Nach Art. 22 Abs. 2 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind minderjährige, unbegleitete Asylbewerber wie inländische Kinder zu behandeln. Auch nach Art. 1 und 2 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 (Minderjährigenschutzabkommen – MSA) ist der Staat zum Schutz Minderjähriger nach ihrem innerstaatlichen Recht verpflichtet. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB wiederum verpflichtet die Jugendämter, in Zweifelsfällen ärztliche Untersuchungen durchzuführen, anstatt allein aufgrund einer qualifizierten Inaugenscheinnahme von der Volljährigkeit eines unbegleiteten Ausländers auszugehen. Die Wertung dieser Normen ist auch bei der Auslegung des § 50 AsylG zu beachten. Im Zweifel hat auch die

⁹³⁷ Beschl. vom 5.1.2018 – 4 UF 134/17 –, juris.

⁹³⁸ Beschl. vom 4.1.2018 – Au 6 S. 17.1805 –, juris.

Zuweisungsbehörde von der Minderjährigkeit des Asylbewerbers auszugehen und deshalb eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene zu unterlassen.

Insbesondere ist die Regierung als zuständige Zuweisungsbehörde nicht an eine anderweitige Entscheidung des Jugendamtes gebunden. Zum einen enthält § 42f trotz Anregung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren keine Anordnung der Bindungswirkung für andere Behörden. Zum anderen ist die Entscheidung des Jugendamts nicht bestandskräftig.

OVG Bremen⁹³⁹

Zur Geeignetheit einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8) zur Alterfeststellung eines nach eigenen Angaben minderjährigen unbegleiteten Ausländers, der offenbar psychisch erheblich erkrankt ist (Rn. 9).

Fundstellen

ZFSH/SGB 2018, 229-230 (Leitsatz und Gründe)

OVG Berlin-Brandenburg⁹⁴⁰

Orientierungssatz

Soweit keine Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Ausländers zu seiner Minderjährigkeit bestehen, ist zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild und eine Befragung des Ausländers erstreckt (Rn. 4).

Bleiben danach Zweifel an der Minderjährigkeit des Ausländers, hat das Jugendamt nach SGB 8 § 42f Abs 2 von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wobei eine solche ärztliche Untersuchung nur mit Einwilligung des Betroffenen und ihres Vertreters durchgeführt werden darf (Rn. 7).

VG Hannover⁹⁴¹

Nebenbestimmungen zur Kindertagespflegeerlaubnis – Begrenzung der Anzahl der Kinder – Berücksichtigung des Gartens

Leitsatz

Betreibern einer Großtagespflegestelle kann mittels Nebenbestimmung zur Tagespflegeerlaubnis aufgegeben werden, dass gemeinsam genutzte Räumlichkeiten von nicht mehr als zehn gleichzeitig anwesenden Kindern genutzt werden und dabei die jeweiligen Tagespflegepersonen anwesend sein müssen (Rn. 5).

Ein von der Großtagespflegestelle genutzter privater Garten gehört zu den für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten im Sinne des Gesetzes und kann deshalb von einer personalnutzungsbegrenzenden Nebenbestimmung erfasst werden (Rn. 8).

939 Beschl. vom 5.1.2018 – 1 B 242/17 –, juris.

940 Beschl. vom 8.1.2018 – OVG 6 S. 40.17 –, juris.

941 Beschl. vom 8.1.2018 – 3 A 5750/15 –, juris.

VG Freiburg (Breisgau)⁹⁴²

Der Anspruch auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen aus § 39 Abs 4 S. 2 (juris: SGB 8) steht der Pflegeperson selbst zu (im Anschluss an VG Köln 20.12.2007 – 26 K 4302/06 -, juris Rn. 19 ff.) (Rn. 20).

Die rückwirkende Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen nach § 39 Abs 4 S. 2 (juris: SGB 8) findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung.

Bislang ist vor allem die Literatur davon ausgegangen, dass ein direkter Erstattungsanspruch dem Personensorgeberechtigten zustehe (Fischer in Schellhorn, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 29; Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 21; Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 39 Rn. 16; Stähr in Hauck/Noftz, SGB, Stand 08/17, § 39 SGB VIII Rn. 20b; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 39; offengelassen von OVG Nordrhein-Westfalen 20.7.2015 – 12 A 1693/14 -, juris Rn. 48 f. m.w.N.). Damit wäre vorliegend jedenfalls die Klägerin – auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs des Klägers – aktiv-legitimiert, da sie mit Beschl. des Amtsgerichts x vom 26.2.2009 zum Vormund des Pflegekindes bestellt worden ist.

Gegen einen eigenen Anspruch der Pflegeperson scheint zunächst der Wortlaut des § 39 Abs. 4 S. 2 zu sprechen („Die laufenden Leistungen umfassen [...]“), der aufgrund der Verbindung zu S. 1 nahelegt, dass es sich beim Erstattungsanspruch um eine Annex-Leistung der laufenden Leistungen handele. Der Anspruch auf laufende Leistungen steht wiederum als Annex zur jeweiligen erzieherischen Leistung allerdings grundsätzlich dem Personensorgeberechtigten zu (BVerwG 12.9.1996 – 5 C 31.95 -, juris, Rn. 13; Fischer in Schellhorn, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 10; Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 9; Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 39 Rn. 16; Stähr in Hauck/Noftz, SGB, Stand 08/17, § 39 SGB VIII Rn. 5, m.w.N.; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 10). Ebenfalls stellt § 39 Abs. 2 S. 4 einen Bezug der laufenden Leistungen zur Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen her. Demnach sind im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege die laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 4 bis 6 zu bemessen.

In systematischer Hinsicht erscheint die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.9.2005 (BGBl. I Nr. 57 S. 2729) eingeführte Regelung allerdings verfehlt. Auch führt sie zu impraktikablen Ergebnissen (krit. auch Stähr in Hauck/Noftz, SGB, Stand 08/17, § 39 SGB VIII Rn. 20a; Tammen in Münster/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, 3.5 Hilfen zur Erziehung Rn. 56; dies. in Münster/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 39 Rn. 5 f.; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 10 und 37 f.). Dies zeigt sich, wie auch die Kläger vortragen, etwa daran, dass eine Erstattung nur dort sinnvoll und möglich ist, wo auch tatsächlich Kosten entstanden sind (so auch VG Köln 20.12.2007 – 26 K 4302/06 -, juris Rn. 23).

In der Praxis erfolgen die Zahlungen im Regelfall deshalb meist unmittelbar an die Pflegeperson oder -einrichtung; Grundlage sind insoweit häufig Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigtem und Pflegeperson, in denen etwaige Ansprüche an die Pflegeperson abgetreten werden oder diese bevollmächtigt wird, Ansprüche selbst geltend zu machen (Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 39 Rn. 16; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 10).

⁹⁴² Urt. vom 9.1.2018 – 4 K 8757/17 -, juris.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe § 39 Abs. 4 S. 2 neu eingefügt, und S. 2 a.F. zu S. 3 verschoben. Somit hat er die vormalige Verbindung von S. 1 und S. 2 a.F. („Sie“) aufgehoben. Insoweit bildet S. 2 in der Regelungssystematik einen Fremdkörper. Eine organische Verklammerung von S. 2 zu S. 3 erscheint dagegen fernliegend, weil die Unfallversicherungsbeiträge gerade nicht in Pauschalbeträgen, sondern anhand der nachgewiesenen Kosten der Pflegepersonen zu erstatten sind. Da sich die Erstattungsregelung grundlegend von den übrigen laufenden Leistungen unterscheidet, sind Regelungsort und -technik atypisch.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/3676, S. 36) heißt es zur Einführung der Regelung lediglich: „Wie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflegepersonen (§ 23), so werden künftig auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen.“ In § 23 Abs. 2 Nr. 3 steht der Anspruch jedoch wie selbstverständlich der Tagespflegeperson zu (vgl. Struck in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 23 Rn. 27a). Hierauf nimmt auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.1.2006 (JAmt 2006, 84 f.) Bezug, das – ohne dies ausdrücklich zu benennen – wohl ebenfalls von einer Erstattung unmittelbar an die Pflegeperson auszugehen scheint. Die spätere Beschl.empfehlung (BT-Drs. 15/5616, S. 26) begründet die Änderung nur noch wie folgt: „Die Änderung in § 39 Abs. 4 S. 2 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.“

Sinn und Zweck der Regelung ist folglich, die Übernahme von Hilfen zur Erziehung durch eine zusätzliche Absicherung der Pflegepersonen attraktiver zu gestalten. Die Pflegepersonen sollen gerade durch die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge und der Altersversicherung auch finanziell entlastet werden. Nur sie können einen entsprechenden Nachweis führen. Somit sprechen insgesamt die besseren Argumente dafür, bezüglich des Anspruchs auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen die Pflegeperson als aktivlegitimiert anzusehen, wenn und soweit ein entsprechender Nachweis geführt wird.

Dass auch das der Pflegeperson gezahlte Pflegegeld zum Unterhalt des Kindes gemäß § 39 Abs. 1 zahlen soll (Fischer in Schellhorn, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 38) und demzufolge ebenfalls vom Personensorgeberechtigten gelten zu machen wäre, führt für die hier streitige Frage zu keiner anderen Bewertung.

VG Schwerin⁹⁴³

1. Es fehlt eine Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Einbeziehung auch des Einkommens des nichtehelichen Partners durch Bildung eines Gesamteinkommens für den Fall, dass dieser nicht zugleich Elternteil des betroffenen Kindes ist (Rn. 20).
3. Die Berücksichtigungsfähigkeit des Gesamteinkommens des Partners der Mutter ergibt sich auch nicht aus § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII (Juris: SGB 12) (Rn. 22).

VG Saarland⁹⁴⁴

Für eine Inobhutnahme ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (Rn. 34).

943 Urt. vom 10.1.2018 – 6 A 3845/16 SN –, juris.

944 Urt. vom 12.1.2018 – 3 K 1128/16 –, juris.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wobei an die Stelle der Eltern die Mutter tritt, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist (Rn. 36) (Rn. 40).

Die Anerkennung der Vaterschaft und die nachfolgende Zustimmung der Mutter bringen nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht mit sich. Jedoch können nicht miteinander verheiratete Eltern im Anschluss an eine Vaterschaftsanerkennung eine gemeinsame Sorgeerklärung gemäß § 1629a BGB abgegeben (Rn. 41).

Der teilweise Entzug der elterlichen Sorge steht der Anwendung des § 86 Abs. 2 S. 1 nicht entgegen (Rn. 43).

Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Geht der Leistung jedoch Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen örtlichen Trägers (Rn. 45).

Der gewöhnliche Aufenthalt i.S.d. § 86 erfordert nicht, dass der Ort tatsächlich zum dauernden Verbleib bestimmt ist und eine häusliche Einrichtung ermöglicht. Ausreichend ist, dass der Aufenthalt an diesem Ort eine gewisse Stetigkeit aufweist. Diese Voraussetzungen kann auch in einer Einrichtung wie einem Frauenhaus erfüllt sein (Rn. 59).

Auf die örtliche Zuständigkeit wirkt es sich nicht aus, wenn der Elternteil, auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt es nicht ankommt, diesen wechselt (Rn. 61).

VG Saarland⁹⁴⁵

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, wobei das Ergebnis nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (Rn. 25).

Hilfe ist nicht deshalb ungeeignet, weil keine „Problemfamilie“ gegeben ist (Rn. 28).

Das Wunsch- und Wahlrecht

VG Hamburg⁹⁴⁶

Ob eine Einrichtung nach § 19 (juris: SGB 8) als ein „Heim“ i.S.d. § 111 Abs. 2 S. 2 SchulG SH zu qualifizieren ist, bedarf einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten der Einrichtung (Rn. 4).

Sächsisches OVG⁹⁴⁷

Zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) in Bezug auf einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Maßnahmen und Hilfen, die jugendhilferechtlich als eine Leistung zu werten sind, muss aus dem Schreiben hervorgehen, für welche Leis-

945 Urt. vom 12.1.2018 – 3 K 146/15 –, juris.

946 Beschl. vom 18.1.2018 – 1 K 7102/16 –, juris.

947 Beschl. vom 19.1.2018 – 4 A 737/16 –, juris.

tung eine Erstattung begehrt wird, und müssen sich aus ihm die Umstände ergeben, die im Einzelfall für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich waren (Rn. 10).

VG Saarland⁹⁴⁸

Besteht keine vorrangige Leistungspflicht gemäß § 10 Abs 4 S. 1 (juris: SGB 8), besteht kein Anspruch des Leistungserbringers auf Erstattung der geltend gemachten Kosten gegenüber dem Leistungspflichtigen (Rn. 24).

Konkurrieren Leistungsansprüche nach Jugendhilfe- und Sozialhilferecht im Sinne von § 10 Abs. 4 (juris: SGB 8) miteinander, sind der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe dem Berechtigten nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet.

Damit scheidet bei einer Konstellation nach § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) eine vorläufige Leistungserbringung durch einen Leistungsträger bereits systemimmanent aus (Rn. 34).

Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs 1 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) i.V.m. § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) setzt voraus, dass Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss (Rn. 38).

Die Eingliederungshilfe nach § 35a (juris: SGB 8) setzt – anders als § 53 SGB XII (juris: SGB 12), der eine wesentliche seelische, geistige oder körperliche Behinderung verlangt – eine seelische Behinderung des Kindes oder Jugendlichen voraus, wobei § 35a Abs 1 S. 1 Nr 1 (juris: SGB 8) den Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX (juris: SGB 9) wiederholt und diesen in die zwei Voraussetzungen „Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit“ und die daraus resultierende „Teilhabebeeinträchtigung“ aufspaltet. Beide Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind kausal miteinander verknüpft, d.h. die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss auf dem Abweichen von der alterstypischen seelischen Gesundheit beruhen (Rn. 42) aus § 5 Abs. 1 S. 1 ermöglicht regelmäßig keine Wahl zwischen verschiedenen Leistungsarten (Rn. 30).

Führen Wünsche des Hilfeempfängers nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten, dann gilt die Sollverpflichtung (Rn. 31).

OVG Rheinland-Pfalz⁹⁴⁹

Zur Frage, ob durch eine finanzielle Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 (juris: SGB 8) seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bewirkung der Einwilligung eines Vormundschaftsvereins in dessen Bestellung zum Vormund, die in § 2 Abs. 2 und 3 (juris: SGB 8) nicht als Aufgabe der Jugendhilfe genannt ist, im Sinne von § 89d Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) „Jugendhilfe gewährt wird“ (Rn. 16).

Fundstellen

JAmt 2018, 157-159 (Leitsatz und Gründe)

⁹⁴⁸ Urt. vom 19.1.2018 – 3 K 2298/16 –, juris.

⁹⁴⁹ Beschl. vom 12.1.2018 – 7 A 11652/17 –, juris.

LSG Niedersachsen-Bremen⁹⁵⁰

Im Fall bestehender Mehrfachbehinderungen ist nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen (vgl BVerwG vom 23.9.1999 – 5 C 26/98, BVerwGE 109, 325, Buchholz 436.511 § 41 KJHG/SGB VIII Nr 1). Leistungen nach §§ 53 ff SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger/körperlicher Behinderung eingehen (Fortführung von LSG Celle-Bremen vom 29.10.2015 – L 8 SO 122/12, juris RdNr 43) (Rn. 22).

Für die Beurteilung, ob aufgrund einer Fetalen Alkoholspektrumstörung (FAS) neben einer seelischen auch eine wesentliche geistige Behinderung iS des § 3 Eingliederungshilfe-Verordnung (juris: BSHG§ 47V) vorliegt, kann das Erreichen eines bestimmten IQ-Werts (von 70 bzw 75) lediglich als Indiz für eine geistige Behinderung herangezogen werden, deren Wesentlichkeit maßgeblich danach zu bestimmen ist, inwieweit sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft führt (Rn. 23).

Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfeträger sind im Rahmen des sozialhilfrechtlich zu bestimmenden Kernbereichs der pädagogischen Aufgaben der Schule nicht zu erbringen (vgl BSG vom 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, BSGE 110, 301, SozR 4-3500 § 54 Nr 8, RdNr 21, vom 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196, SozR 4-3500 § 54 Nr 10, RdNr 16 und vom 9.12.2016 – B 8 SO 8/15 R, BSGE 122, 154, SozR 4-3500 § 53 Nr 5, RdNr 24). Ein Anspruch auf Übernahme von entsprechenden Kosten kommt aber aufgrund von bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs 3 SGB XII in Betracht. Diese binden den beteiligten Dienst bzw die Einrichtung insoweit in gleicher Weise wie den Träger der Sozialhilfe (Rn. 27).

Der Träger der Sozialhilfe kann sich auf den Mehrkostenvorbehalt nach § 9 Abs 2 S. 3 SGB XII grundsätzlich nur dann mit Erfolg berufen, wenn der Hilfebedürftige entweder von den unverhältnismäßigen Mehrkosten Kenntnis hatte oder aber – in der Regel vom Träger der Sozialhilfe – (rechtzeitig) über gleich geeignete Alternativen aufgeklärt worden ist (Fortführung von LSG Celle-Bremen vom 24.5.2007 – L 8 SO 136/06, juris RdNr 60) (Rn. 30).

EuG 2018, 463-474 (Leitsatz und Gründe)

FEVS 70, 79-84 (red. Leitsatz und Gründe)

LAG Hamm (Westfalen)⁹⁵¹

Die Qualifizierung eines Vertrages als Arbeitsvertrag setzt voraus, dass sich der Arbeitnehmer durch privatrechtlichen Vertrag zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen verpflichtet (hier verneint für Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Flüchtlingsbetreuung) (Rn. 53).

950 Beschl. vom 15.1.2018 – L 8 SO 249/17 B ER –, juris.

951 Urt. vom 18.1.2018 – 11 Sa 1196/17 –, juris.

VGH Baden-Württemberg⁹⁵²

Ob eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. (juris: SGB 8) gewährt worden ist, bestimmt sich aus der Sicht des Personensorgeberechtigten nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen (Rn. 10).

ZKJ 2018, 162-163 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2018, 251-255 (Leitsatz und Gründe)

OVG Lüneburg⁹⁵³

Eine analoge Anwendung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 (juris: SGB 8) (alter wie neuer Fassung) auf die Fälle, in denen eine Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt und die Mutter nicht sorgeberechtigt ist, scheidet mangels Regelungslücke aus (Rn. 10).

EuG 2018, 256-264 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2018, 273-275 (Leitsatz und Gründe)

Nach der gesetzlichen Systematik ist nach dieser Grundnorm der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 der Mutter der primäre Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers. Der sorgerechtliche Status dieser Person(en) ist ohne Belang (Loos in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 86 Rn. 11, 23; Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII Lehr- und Praxiskommentar (im Folgenden nur: SGB VIII), 6. Aufl. 2016, § 86 Rn. 18; Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (im Folgenden nur: SGB VIII), 7. Aufl. 2013, § 86 Rn. 6). Der gewöhnliche Aufenthalt der nicht personensorgeberechtigten Mutter ist daher auch im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 maßgeblich.

Nur dann, wenn zwei Elternteile existieren und diese verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, tritt als „sekundärer Anknüpfungspunkt“ (Loos in Wiesner, SGB VIII, § 86 Rn. 32) gemäß § 86 Abs. 2 bis 5 a. F. das Sorgerecht zur Bestimmung der Zuständigkeit bei konkurrierenden Zuständigkeiten hinzu. Dies ist notwendig, weil ein gemeinsamer Aufenthalt als primärer Anknüpfungspunkt nicht zur Verfügung steht. Zu einer solchen Situation kann es aber in den Fällen des § 86 Abs. 1 S. 2 (und 3) von vornherein nicht kommen. Insofern besteht keine Regelungslücke.

VG Stade⁹⁵⁴

Ein Teilnahmebeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 90 Abs. 4. Dabei ist nicht die grundsätzliche Höhe des Teilnahmebeitrages zu überprüfen. Bei einem – wie hier – privaten Entgelt für den Besuch einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft entzieht sich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits dessen Festlegung, die dem jeweiligen freien Träger obliegt (Rn. 19).

952 Beschl. vom 23.1.2018 – 12 S. 1952/17 –, juris.

953 Beschl. vom 23.1.2018 – 10 LA 21/18 –, juris.

954 Urt. vom 23.1.2018 – 4 A 2120/15 –, juris.

Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den § 90 Abs. 3 hinaus ein privates Entgelt ganz oder teilweise übernimmt, besteht diesbezüglich lediglich ein Anspruch auf gleichheitsgerechte Verteilung im Sinne von Art. 3 GG (Rn. 27) (Rn. 30).

VG Hannover⁹⁵⁵

Das erstangegangene Jugendamt einer kommunalen Gebietskörperschaft kann einen Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach §§ 35a, 41 (juris: SGB 8) in Form einer stationären Nachsorgebehandlung nach einer Drogenentwöhnungstherapie nach Ablauf der in § 14 Abs. 1 SGB IX (juris: SGB 9) geregelten Zwei-Wochen-Frist ohne Weiterleitung des Antrags an einen (anderen) Rehabilitationsträger eines anderen Rechtsträgers nicht mit der Begründung ablehnen, es sei für die beantragte Leistung sachlich und/oder örtlich nicht zuständig. Es kann insbesondere nicht auf eine sachliche Zuständigkeit des Sozialamtes desselben Rechtsträgers nach dem SGB XII (juris: SGB 12) verweisen (Rn. 7).

Ein interner sachlicher Zuständigkeitsstreit zwischen dem Jugendamt und dem Sozialamt desselben Rechtsträgers bzgl. beantragter Rehabilitationsleistungen ist verwaltungsmäßig, ggf. durch Weisung des gemeinsamen Dienstvorgesetzten, zu lösen. Er berechtigt im Außenverhältnis nicht zur Ablehnung der beantragten Leistung, wenn die örtliche Zuständigkeit des Rechtsträgers nach § 14 SGB IX (juris: SGB 9) gegeben ist (Rn. 8).

EuG 2018, 306-308 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2018, 362 (Leitsatz und Gründe)

ZfF 2019, 69-70 (Leitsatz und Gründe)

OVG Bremen⁹⁵⁶

Zur Frage der Zuwendungsfähigkeit von Gewerbesteuer und IHK-Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (Rn. 7).

BVerwG⁹⁵⁷

Leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagesmüttern und -vätern

Leitsatz

Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegepersonen über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum. (Rn. 10)

955 Beschl. vom 24.1.2018 – 3 B 35/18.

956 Beschl. vom 25.1.2018 – 1 LA 267/16 –, juris.

957 Urt. vom 25.1.2018 – 5 C 18/16 –, juris.

Fundstellen

ZKJ 2018, 236-240 (Leitsatz und Gründe)
NRWVBI 2018, 321-325 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ-RR 2018, 529-532 (Leitsatz und Gründe)
ZFSH/SGB 2018, 393-398 (Leitsatz und Gründe)
JAmt 2018, 355-359 (Leitsatz und Gründe)
EuG 2018, 452-462 (Leitsatz und Gründe)
NDV-RD 2018, 131-134 (Leitsatz und Gründe)

FG Berlin-Brandenburg⁹⁵⁸

Die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen in den Haushalt des Erziehers zur Betreuung im Rahmen einer stationären Jugendhilfemaßnahme nach § 35 dient nicht der unmittelbaren Förderung der Erziehung i.S. des § 3 Nr. 11 EStG, sondern ist als Erwerbstätigkeit anzusehen (Rn. 75) (Rn. 76).

Aufgrund des Vergütungscharakters der gezahlten Gelder an den Erzieher für die Hilfe nach § 35 kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG nicht in Betracht; die Hilfe nach § 35 ist mit der Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege nach § 33 nicht vergleichbar (Rn. 79).

VG Minden⁹⁵⁹

Hat die allein personensorgeberechtigte Mutter eines Kindes im Kleinkindalter eine Haftstrafe zu verbüßen, kann sie einen Anspruch auf Hilfe zur Hilfe nach § 27 (juris: SGB 8) durch Unterbringung des Kindes gemeinsam mit ihr in der Mutter-Kind-Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt haben (Rn. 11).

VG Freiburg (Breisgau)⁹⁶⁰

Die Rechtsprechung des BundesVGs zum Beginn der Ausschlussfrist des § 111 SGB X (juris: SGB 10) bei jugendhilferechtlichen Erstattungsansprüchen lässt sich auf den Beginn der Verjährungsfrist des § 113 Abs. 1 SGB X (juris: SGB 10) nicht übertragen (Rn. 37).

Ein vom Gericht angeordnetes, von beiden Beteiligten beantragtes Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO bewirkt einen den Beteiligten zuzurechnenden Verfahrensstillstand im Sinne von § 204 Abs. 2 S. 2 BGB und damit ein Ende der Hemmung der Verjährung (Rn. 42).

Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten nicht nur prozessuale Anträge zum Ruhen des Verfahrens gestellt, sondern konkludent eine sogenannte (materielle) Hemmungsvereinbarung (sog. pactum de non petendo) geschlossen haben (hier bejaht) (Rn. 41).

Fundstellen

JAmt 2018, 411-415 (Leitsatz und Gründe)

958 Urt. vom 30.1.2018 – 9 K 9105/16 –, juris.

959 Beschl. vom 31.1.2018 – 6 L 61/18 –, juris.

960 Urt. vom 2.2.2018 – 4 K 3025/15.

Bayerischer VGH⁹⁶¹

Seelisch behinderte Kinder erhalten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, mithin grundsätzlich auch zum Besuch bzw. zur Kostenübernahme für eine „Fernschule“ (Rn. 17).

VG Saarland⁹⁶²

§ 35a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) wiederholt den Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX (juris: SGB 9) und spaltet diesen in die zwei Voraussetzungen „Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit“ (Nr 1) und die daraus resultierende „Teilhabebeeinträchtigung“ (Nr 2) auf. Beide Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind kausal miteinander verknüpft, d.h. die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss auf dem Abweichen von der alterstypischen seelischen Gesundheit beruhen (Rn. 11).

Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung besteht nur dann, soweit und solange die Schule tatsächlich Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann (Vergleiche: BVerwG, 2012-10-18, 5 C 21/11) (Rn. 21).

VG Würzburg⁹⁶³

Sozialrecht; Eingliederungshilfe; ambulante Autismustherapie; Beurteilungsspielraum; Überprüfung auf Vertretbarkeit; Anspruch auf konkrete Maßnahme verneint;

VG Gera⁹⁶⁴

Grundsätzlich hat eine 19-jährige, die an einer Psychopathie im Sinne des Asperger-Autismus leidet, Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn aufgrund dieser psychischen Störung ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (Rn. 34).

Grundsätzlich umfasst eine Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur schulischen Ausbildung für die Erlangung eines angemessenen Berufs durch Hilfe zur Ausbildung an einer Berufsfachschule (Rn. 37) Diese Hilfestellung kann nach Wahl des Betroffenen auch in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden (Rn. 38) Dazu gehört auch die Bewilligung eines persönlichen Budgets für die Verpflichtung eines Schulbegleiters, um den Schulbesuch an der Berufsschule zu ermöglichen (Rn. 39).

Kommen berufsfördernde Leistungen nach dem SGB III, SGB VI oder SGB VII in Betracht, scheidet Eingliederungshilfe aus. Führen im Einzelfall betriebliche und schulische Ausbildung zum selben Abschluss, muss sich der behinderte Mensch grundsätzlich auf die Inanspruchnahme berufsfördernder Leistungen nach SGB IX der Bundesagentur für Arbeit oder anderer vorrangig zuständiger Träger für die betriebliche Ausbildung verweisen lassen (Rn. 42).

961 Beschl. vom 5.2.2018 – 12 C 17.2563 –, juris.

962 Beschl. vom 6.2.2018 – 3 L 38/18 –, juris.

963 Urt. vom 8.2.2018 – W 3 K 16.1084 –, juris.

964 Beschl. vom 9.2.2018 – 6 E 10/18 Ge –, juris.

Hessischer VGH⁹⁶⁵

Gemäß § 10 Abs. 1, 27, 34 (juris: SGB 8) sind Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27, 34 (juris: SGB 8) gegenüber Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz – OEG – i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz – BVG (juris: BVG 1950) – auf Eingliederungshilfe nachrangig (Rn. 28).

Zwischen einer jugendhilferechtlichen Heimunterbringung nach §§ 27, 34 (juris: SGB 8) und der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG (juris: BVG 1950) besteht Leistungskongruenz, wenn der Anspruch auf Eingliederungshilfe auch die Heimerziehung umfasst (in Anschluss an BVerwG, Urt. vom 27.5.2010 – 5 C 7/09 – BVerwGE 137, 85 (87)) (Rn. 29).

Der Einsatz von Vermögen aus angesparter Grundrente nach dem OEG i. V. m. dem BVG (juris: BVG 1950) kann im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG (juris: BVG 1950) gefordert werden (Rn. 30).

Bei der Bestimmung des Umfangs des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gemäß § 104 Abs. 3 SGB X (juris: SGB 10) gegen den zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG (juris: BVG 1950) vorrangig verpflichteten Leistungsträger sind für jeden einzelnen Monat des Erstattungszeitraums bei der Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht des Trägers der Opferhilfe gemäß § 25c Abs. 1 S. 1 BVG (juris: BVG 1950) angespartes Vermögen und Bedarf des Leistungsberechtigten gegenüber zu stellen (Rn. 33).

Fundstellen

NDV-RD 2018, 116-119 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2019, 45-48 (Leitsatz und Gründe)

OVG Schleswig-Holstein⁹⁶⁶

Sofern Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von § 37 Abs. 2 (juris: SGB 8) durch Personal des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, werden keine erstattungsfähigen Kosten im Sinne von § 89f (juris: SGB 8) aufgewendet; es handelt sich insoweit um Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) (Rn. 27).

Dies gilt auch, wenn die Beratungs- und Unterstützungsleistungen von einer als kostenrechnenden Einheit ausgestalteten Abteilung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden (Rn. 32).

Bei den von der Klägerin geltend gemachten Kosten für Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 handelt es sich um Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X und damit nicht um erstattungsfähige aufgewendete Kosten im Sinne von § 89f. Die §§ 107 bis 113 SGB X gelten im Verhältnis zu § 89f ergänzend, soweit sie nicht durch jugendhilferechtliche Besonderheiten verdrängt werden (vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89f Rn. 1 unter Hinweis auf § 37 S. 1 SGB I).

Aufgewendete Kosten im Sinne des § 89f Abs. 1 S. 1 sind die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnah-

965 Urt. vom 13.2.2018 – 10 A 312/17.

966 Urt. vom 15.2.2018 – 3 LB 19/15 –, juris.

me individuell konkret zugeordnet werden können (BVerwG 22.10.2009 – 5 C 16.08 –, BVerwGE 135, 150-159, Rn. 21).

Davon zu unterscheiden sind Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X, zu denen alle Aufwendungen gehören, die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Personal und Sachmittel aufbringt, um einen funktionsfähigen Dienstleistungsapparat vorzuhalten. Sie dienen der Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes, der losgelöst von einer konkret-individuellen Maßnahme abstrakt und generell im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben im Rahmen des alltäglichen Verwaltungsbetriebs kontinuierlich entsteht und auch sonst nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden kann (BVerwG 22.10.2009, a.a.O., Rn. 22; vgl. auch Stähr in Hauck/Noftz, SGB, 03/17, § ■■■■).

Bayerischer VGH⁹⁶⁷

Die Lage in Afghanistan führt nicht dazu, dass eine Abschiebung ohne weiteres eine Verletzung von Art 3 EMRK (juris: MRK) darstellen würde (Rn. 6).

Ob „Hilfe für junge Volljährige“ erhaltende Afghanen abgeschoben werden können, lässt sich nicht allgemein klären, sondern ist eine Frage des Einzelfalls (Rn. 7).

VG Berlin⁹⁶⁸

Grundsätzlich hat ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger einen einklagbaren, nicht unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazität stehenden Anspruch auf Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes. Jedoch läuft ein solcher Anspruch bei einer vollständigen Belegung der vorhandenen Plätze zur frühkindlichen Förderung regelmäßig leer, wenn neue Kapazitäten nicht kurzfristig geschaffen werden können (Rn. 8).

Das Kind steht in einem solchen Fall jedoch nicht schutzlos dar, da sich der Primäranspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in einen Sekundäranspruch auf Aufwendersatz in Form einer Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfe wandelt (Rn. 14).

Fundstellen

JAMt 2018, 220-221 (red. Leitsatz und Gründe)

VG Mainz⁹⁶⁹

Bei der Krankenhilfe im Rahmen einer jugendhilferechtlichen Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers finden die in § 40 (juris: SGB 8) festgelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung unter besonderer Berücksichtigung des Charakters der Inobhutnahme als Mittel der Krisenintervention. Bei diesen Inobhutnahmen gilt der in § 48 S. 2 SGB XII (juris: SGB 12) in Verbindung mit § 40 S. 1 (juris: SGB 8) statuierte Vorrang der Abrechnung über eine gesetzliche Krankenkasse daher nur eingeschränkt (Rn. 39).

Sofern dem behandelnden Arzt weder eine elektronische Gesundheitskarte oder ein anderer papiergebundener Anspruchsnachweis der Krankenkasse für den in Obhut genommenen rechtzeitig vorgelegt wird, ist eine privatärztliche Abrechnung nach Maßgabe der

⁹⁶⁷ Beschl. vom 20.2.2018 – 13a ZB 17.31970 –, juris.

⁹⁶⁸ Beschl. vom 21.2.2018 – 18 L 43.18.

⁹⁶⁹ Ur. vom 22.2.2018 – 1 K 862/17.MZ –, juris.

GOÄ auch direkt gegenüber dem zuständigen Jugendamt möglich, das gemäß § 40 S. 2 (juris: SGB 8) die notwendigen Behandlungskosten zu übernehmen hat (Rn. 51).

In Fällen, in denen dem behandelnden Arzt keine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes vorgelegt wird, findet § 11 Abs. 1 GOÄ (juris: GOÄ 1982) keine Anwendung (Rn. 61).

Im Rahmen der Krankenhilfe des § 40, der auch auf die Inobhutnahme im Sinne des § 42 sinngemäße Anwendung findet (vgl. § 42 Abs. 2 S. 3; dazu Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 42 SGB VIII, Rn. 33; Kunkel in Kunkel/Keppert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 40, Rn. 2), gilt der Hilfeumfang der Sozialhilfe gemäß §§ 47 bis 52 SGB XII analog. Die sinngemäße Anwendbarkeit ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „Krankenhilfe“ in § 42 Abs. 2 S. 3 sowie der strukturellen Ähnlichkeit der Inobhutnahme mit den in § 40 S. 1 explizit genannten Hilfen, nämlich solche nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4. Diese Hilfen haben alle eine Unterbringung über Tag und Nacht in einer anderen Familie (§ 33) oder einer sonstigen Einrichtung, z. B. einem Heim, zum Gegenstand (vgl. §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4). Auf eine solche Unterbringung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses zielt – hier gemäß § 42 als vorläufige Maßnahme – auch die Inobhutnahme ab. Bei der Anwendbarkeit der in § 40 enthaltenen Vorschriften ist allerdings auf das Wesen der (vorläufigen) Inobhutnahme als Mittel der „Krisenintervention“ (vgl. Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 42, Rn. 1) hinreichend Rücksicht zu nehmen. Anders als bei den vorgenannten Hilfen zur Erziehung ist eine Inobhutnahme regelmäßig vorläufig und zudem bei ihr auch nicht gesichert, dass das Kind oder der Jugendliche auf absehbare Zeit im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Jugendamts verbleibt. Dies gilt insbesondere – wie hier – bei der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, die unter Umständen wenige Tage nach der Inobhutnahme einem anderen Jugendhilfeträger zugewiesen werden oder abgängig sind. Gleichwohl ist hier grundsätzlich der Rechtsgedanke des § 40 – vorbehaltlich entsprechender Modifikationen – anzuwenden.

In § 52 Abs. 1 SGB XII ist festgehalten, dass die Leistungen der Krankenhilfe des SGB XII in Inhalt und Umfang dem Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dementsprechend erhalten die Leistungsberechtigten grundsätzlich das Maß an medizinischer Krankenversorgung, wie die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (Siebel-Huffmann in BeckOK SozR, 46. Edition, Stand: 1.6.2017, § 52 SGB XII, Rn. 1). Das zuständige Jugendamt muss anstelle des Sozialamtes Krankenhilfe grundsätzlich nach dem SGB XII leisten, allerdings nur dem Umfang und der Art nach, nicht unter dessen materiellen und formellen Voraussetzungen und nicht mit dessen Kostenfolgen für den Hilfeempfänger (vgl. Kunkel in Kunkel/Keppert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 40, Rn. 1, 8; Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 40, Rn. 6). Das bedeutet demnach nicht, dass die Jugendhilfe diese Leistungen auch nur in derselben Höhe zu erbringen hätte (Kunkel, a.a.O., Rn. 8). Der notwendige Bedarf im Einzelfall muss im vollen Umfang gedeckt werden (vgl. § 40 S. 2), sodass der Leistungsumfang der Krankenhilfe nach SGB VIII auch über den des SGB V und des SGB XII hinausgehen kann (vgl. Winkler in BeckOK SozR, 47. Edition, Stand: 1.12.2017, § 40 SGB VIII, Rn. 7).

Dahingehend sieht § 47 SGB XII auch die „vorbeugende Gesundheitshilfe“ vor. Dies umfasst die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (vgl. Zink/Lippert in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II: SGB XII, 37. Lfg. Juli 2017, § 47, Rn. 6). Der Anspruch auf vorbeugende Gesundheitshilfe entspricht nach Art, Form und Umfang den im 3. (§§ 20 ff.) und 4. Abschnitt (§§ 25 f.) des 3. Kapitels des SGB V genannten Leistungen und stellt eine ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Sinne des

§ 28 SGB V dar (vgl. Zink/Lippert, a.a.O., Rn. 6, 24). Darunter fallen gemäß § 20i SGB V auch Schutzimpfungen. Der Anspruch besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob ein begründeter Verdacht auf eine drohende oder schon bestehende Krankheit vorliegt (vgl. Zink/Lippert, a.a.O., Rn. 6).

VG Köln⁹⁷⁰

Elternbeiträge sind nicht an den für die Eingriffsverwaltung geltenden strengen Rechtmäßigkeitsmaßstäben – wie etwa dem für andere öffentliche Abgaben geltenden Äquivalenzprinzip – zu messen (Rn. 24).

Für die überwiegend staatlich finanzierte Leistungsgewährung, die bei der Bereitstellung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im Vordergrund steht, steht der Beklagten als Normgeber unter dem Aspekt des Art 3 Abs 1 GG eine größere Gestaltungsfreiheit zu (Rn. 26).

Eine gleichheitswidrige „Quersubventionierung“ liegt nur in denjenigen Fällen vor, in denen der zu entrichtende Elternbeitrag einer Einkommensgruppe im Gegensatz zu einer anderen Einkommensgruppe die tatsächlichen Gesamtkosten des individuell gebuchten Betreuungsplatzes zu einem bestimmten Betrag übersteigt (Rn. 29).

Die Tatsache, dass Eltern den privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung bereits vor dem Inkrafttreten der Beitragssatzung abgeschlossen haben, kommt in Bezug auf die Frage einer unzulässigen Rückwirkung keine rechtliche Relevanz zu, wenn dieser Vertrag keinerlei verbindliche Aussage über die Höhe der von der Beklagten zu erhebenden Elternbeiträge trifft (Rn. 32).

VG Saarland⁹⁷¹

Kostenerstattungsanspruch des zweitangegangenen Trägers gemäß § 14 Abs. 4 SGB IX (a.F.); Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41

Orientierungssatz

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (Rn. 33)

Die Hilfe muss geeignet sein, einen Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Erwachsenen zu bewirken und eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lassen (Rn. 34).

Die Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus soll Ausnahmecharakter haben (Rn. 35).

Nach der Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe für junge Volljährige nicht mehr begonnen werden (Rn. 40).

970 Urt. vom 23.2.2018 – 19 K 2531/16 –, juris.

971 Urt. vom 27.2.2018 – 3 K 897/17 –, juris.

VG Magdeburg⁹⁷²

Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege durch Großeltern

Für eine Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege ist auch im Falle der Familienpflege die Eignung der jeweiligen Pflegeperson Voraussetzung eines Anspruchs der Personensorgeberechtigten aus § 27 (juris: SGB 8) (Rn. 29).

Die Prüfung des Anspruchs ist für die konkrete Hilfemaßnahme durchzuführen (Rn. 31).

Die Geeignetheit ist nur gegeben, wenn die Pflegepersonen zum kooperativen Austausch mit den Beteiligten bereit sind (Rn. 33).

Fundstellen

JAMt 2019, 49-51 (Leitsatz und Gründe)

VG Stuttgart⁹⁷³

(Regelungsinhalt des SGB 8 § 24 Abs 5 S. 2; in Kenntnis setzen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß KiTaG BW § 3 Abs 2a S. 1)

§ 24 Abs 5 S. 2 SGB 8 bestimmt, dass das Landesrecht die Fälligkeit des Anspruchs auf frühkindliche Förderung gem. § 24 Abs 2 SGB 8 regeln kann (Rn. 7).

Ein in Kenntnis setzen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs 2a S. 1 KiTaG BW (juris: KiTaG BW) setzt neben der Einhaltung der dort geregelten sechsmonatigen Frist auch voraus, dass der Antrag auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt. Dies sind diejenigen tatsächlichen Angaben, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Anspruchs benötigt, insbesondere ein räumlicher Anknüpfungspunkt für den Betreuungsplatz, der Zeitpunkt zu dem der Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht und der Umfang der täglichen Betreuungszeiten (Rn. 7).

VG Trier⁹⁷⁴

Nachträgliche Gewährung von Eingliederungshilfe in Gestalt der Übernahme von Privatschulkosten und Kosten einer Legasthenietherapie; Gesundheitsabweichung in Form einer seelischen Behinderung; Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung

Orientierungssatz

Sofern das Hilfeplanverfahren unter Einbeziehung der Fachmeinung des Jugendamtes nicht durchgeführt wurde und die Situation des Betroffenen gemäß § 36a Abs 2 (juris: SGB 8) auch keine bloß niedrigschwellige unmittelbare, also ambulante Hilfe erfordert, sondern die Hilfen vom Leistungsberechtigten – oder wie hier den Eltern desselben – selbst beschafft wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass der Träger der Jugendhilfe ausnahmsweise im Nachgang gemäß § 36a Abs 3 (juris: SGB 8) zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet wird (Rn. 19).

Ein solcher Fall der sogenannten Selbstbeschaffung kann jedoch nur dann zur Kostentragungspflicht des Jugendhilfeträgers führen, wenn der Leistungsberechtigte den Träger

972 Urt. vom 27.2.2018 – 6 A 323/16 –.

973 Beschl. vom 28.2.2018 – 7 K 1185/18 –, juris.

974 Urt. vom 1.3.2018 – 2 K 14025/17.TR –, juris.

vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer abschließenden Entscheidung des Jugendhilfeträgers keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Diese drei Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (Rn. 20).

Eine Gesundheitsabweichung in Form einer seelischen Behinderung, wie sie in § 35a Abs 1 Nr 1 (juris: SGB 8) gefordert wird, meint eine psychische oder verhaltensbezogene Störung im Sinne einer altersuntypischen Abweichung (Rn. 28).

Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt nur bei einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vor oder dann, wenn eine solche droht (Rn. 36).

Was die Legasthenie betrifft, so gehen Rechtsprechung und Literatur einheitlich davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine Teilleistungsschwäche handelt, die noch keine seelische Behinderung darstellt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 13.7.2011 – 12 A 1169/11 –, juris, Rn. 9; VG Trier, Urt. vom 8.9.2016 – 2 K 1234/16 –, Kunkel/Kepert/Pattar-Kepert/Dexheimer, a. a. O., Rn. 19). Das Thüringer OVG lässt das alleinige Vorliegen der Diagnose ebenfalls nicht ausreichen und hat in seinem Urt. vom 19.1.2017 überzeugend dargelegt, dass im Fall von Dyskalkulie oder Legasthenie nur dann von einer seelischen Störung auszugehen sei, wenn zusätzlich wenigstens eine weitere Sekundärfolge in Gestalt einer Erkrankung nach der ICD-10 Klassifikation eingetreten ist (s. dazu Thüringer OVG, Urt. vom 19.1.2017 – 3 KO 656/16 –, juris, Rn. 34). Hierbei bestätigte das Gericht die obergerichtliche Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007, wonach die Legasthenie einer geistigen Leistungsstörung zuzuordnen ist, die in erster Linie die kognitive Informationsverarbeitung betrifft und für sich genommen nicht ausreicht, um das Tatbestandsmerkmal des § 35a Abs. 1 Nr. 1 zu erfüllen (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 26.3.2007 – 7 E 10212/07 –, juris, Rn. 7).

LSG Saarland⁹⁷⁵

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren – Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers – Vorrang der Sozialhilfe vor der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Sozialhilfe – Eingliederungshilfe – Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie – Eignung der Pflegeperson – Umfang des Erstattungsanspruchs

Leitsatz

Zum Vorrang (§ 10 Abs 4 S. 2) der Leistungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Rahmen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe auf Grundlage von § 54 Abs 3 SGB XII idF vom 30.7.2009 gegenüber derjenigen des Jugendhilfeträgers bei Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie (vgl. BSG vom 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R, BSGE 117, 53, SozR 4-3500 § 54 Nr 13) (Rn. 29).

Einer besonderen Erlaubnis iS des § 44 Abs 1 S. 1 zur Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen bedarf die Pflegeperson nach § 44 Abs 1 S. 2 Nr 1 Alt 1 nicht, wenn die Inpflegegabe durch das Jugendamt erfolgt ist. Die Vermittlung der Pflege durch das Jugendamt bietet insoweit ausreichende Gewähr dafür, dass durch die Notwendigkeit der Hilfeplanung, laufende Beratung und Begleitung der besondere Schutz des Pflegekindes gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis hat in diesen Fällen keine eigenständige Funktion mehr. Eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs 1 S. 1 ist daher weder vorher noch

⁹⁷⁵ Urt. vom 1.3.2018 – L 11 SO 14/16 –, juris.

während der Fortsetzung der Hilfe nötig (vgl OVG Lüneburg vom 7.6.2017 – 4 LA 281/16 –, NZFam 2017, 805) (Rn. 26).

Aus § 54 Abs 3 SGB XII (und iVm § 28 Abs 5 SGB XII) ergibt sich, dass die erbrachten Jugendhilfeleistungen insgesamt erstattungspflichtig sind, so dass der Sozialhilfeträger auch für die mit der Unterbringung verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt als einem integralen Bestandteil der Maßnahme aufzukommen hat (vgl BSG vom 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R aaO) (Rn. 27).

OVG Lüneburg⁹⁷⁶

Fahrtkosten für den Besuch eines integrativen Kindergartens

Leitsatz

Ein Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten für den Besuch eines integrativen Kindergartens besteht im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a (juris: SGB 8) nur dann, wenn sie behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn sie einen spezifischen Bezug zu der Behinderung aufweisen (besondere Art der Beförderung, besonders weit entfernter Kindergarten) (Rn. 4).

OVG Nordrhein-Westfalen⁹⁷⁷

Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Besuch der gymnasialen Oberstufe einer Privatschule; keine Angemessenheit der angestrebten Schulbildung bei Feststellung der fehlenden Eignung des Betroffenen zum Besuch der Oberstufe im Realschulabschlusszeugnis (offengelassen)

Orientierungssatz

Es bleibt offen, ob allein der Umstand, dass der Betroffene nach einer Entscheidung der Schulverwaltung (Realschulabschlusszeugnis) nicht zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist, mangels Angemessenheit der angestrebten Schulbildung einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an der Privatschule entgegensteht (Rn. 4).

976 Beschl. vom 1.3.2018 – 10 PA 26/18 –, juris.

977 Beschl. vom 5.3.2018 – 12 B 1588/17 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁹⁷⁸

Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule; Notwendigkeit eines Qualifikationsvermerk im Abschlusszeugnis zur Bestätigung der Angemessenheit der angestrebten Schulbildung (offengelassen); Teilhabebeeinträchtigung im Sinne einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionsfähigkeit

Orientierungssatz

Es bleibt offen, ob bereits allein der Umstand, dass im Abschlusszeugnis des Betroffenen ein entsprechender Qualifikationsvermerk fehlt, einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an einer Privatschule entgegensteht, weil es sich bei dem Besuch dieser Schule infolge des fehlenden Qualifikationsvermerks für den Betroffenen nicht um eine angemessene Form der Schulbildung handelt (Rn. 8).

Eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, die u.a. Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe ist, liegt vor oder ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt (Rn. 8) Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionsfähigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht. Dies ist in Bezug auf den schulischen Bereich beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen (Rn. 10).

OVG Nordrhein-Westfalen⁹⁷⁹

Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule; Notwendigkeit eines Qualifikationsvermerk im Abschlusszeugnis zur Bestätigung der Angemessenheit der angestrebten Schulbildung (offengelassen); Teilhabebeeinträchtigung im Sinne einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionsfähigkeit

Orientierungssatz

Es bleibt offen, ob bereits allein der Umstand, dass im Abschlusszeugnis des Betroffenen ein entsprechender Qualifikationsvermerk fehlt, einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an einer Privatschule entgegensteht, weil es sich bei dem Besuch dieser Schule infolge des fehlenden Qualifikationsvermerks für den Betroffenen nicht um eine angemessene Form der Schulbildung handelt (Rn. 9).

Eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, die u.a. Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe ist, liegt vor oder ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. (zu Rn. 8) Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionsfähigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht. Dies ist in Bezug auf den schulischen Bereich beispielsweise bei einer auf

978 Beschl. vom 5.3.2018 – 12 E 1085/17 –, juris.

979 Beschl. vom 5.3.2018 – 12 E 1100/17 –, juris.

Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen (Rn. 11).

Verfahrensengang

OLG Celle⁹⁸⁰

Vormundschaft für unbegleiteten minderjährigen Flüchtling: Bindung des Familiengerichts an sozialrechtliche Zuständigkeit bei Bestellung des Jugendamtes zum Vormund

Leitsatz

Bei Bestellung des Jugendamtes zum Vormund ist das Familiengericht an die vom Sozialrecht vorgegebenen örtlichen Zuständigkeitsregeln gebunden (Rn. 6).

Die Bestellung eines örtlich nicht zuständigen Jugendamtes zum Vormund ist auch aus Kindeswohlgründen nicht zulässig (Anschluss OLG Karlsruhe, 22.12.2016, 5 WF 191/16, FamRZ 2017, 812 und entgegen OLG Schleswig, 18.2.2016, 14 UF 12/16, NJW-RR 2016, 1030) (Rn. 8).

Fundstellen

ZKJ 2018, 196-197 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2018, 216-218 (Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2018, 1246-1247 (Leitsatz und Gründe)

VG Hannover⁹⁸¹

Jugendhilfe – Kostenerstattung; Maßgeblichkeit der gewöhnlichen Aufenthalte der Eltern zu Beginn der Hilfe; Rückerstattung; Verjährungsbeginn

Leitsatz

Entgegen der Rechtsprechung des BundesVGs erfasst § 86 Abs. 5 S. 2, Alt. 2 (a. F.) (juris: SGB 8) nicht die Fälle, in denen die Eltern bereits bei oder vor Beginn der Hilfe verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besessen haben (ständige Rechtsprechung der Kammer) (Rn. 55) (Rn. 60).

Rückerstattungen nach § 112 SGB X (juris: SGB 10) als Kosten im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) (Rn. 22).

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss beziehungsweise die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 111, 113 SGB X (juris: SGB 10) (Rn. 30).

Orientierungssatz

Vergleiche zu Leitsatz 1.: BVerwG, Urteile vom 30. 9. 2009 – 5 C 18/08 –, vom 12.5.2011 – 5 C 4/10 –, vom 19.10.2011 – 5 C 25/10 – und vom 14.11.2013 – 5 C 34/12 – (Rn. 57) Und ferner: VG Hannover, Urt. vom 1.12.2015 – 3 A 5492/11 – (Rn. 65)

Fundstellen

EuG 2018, 509-528 (Leitsatz und Gründe)

980 Beschl. vom 6.3.2018 – 17 UF 16/18 –, juris.

981 Urt. vom 6.3.2018 – 3 A 398/15 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁹⁸²

Erstattungsverlangen eines Personensorgeberechtigten eines betreuten Kindes gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen für eine von ihm (abhängig) beschäftigte Tagespflegeperson; keine analoge Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 in Ermangelung einer planwidrigen Regelungslücke

Orientierungssatz

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 stellt auch in analoger Anwendung mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke keine geeignete Anspruchsgrundlage für das Erstattungsbegehren des Personensorgeberechtigten eines betreuten Kindes gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge (hier: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) für eine im Verhältnis zu ihm (abhängig) beschäftigte Tagespflegeperson dar (Rn. 5) (Rn. 6) (Rn. 7).

VG Würzburg⁹⁸³**Sonstiger Orientierungssatz**

Hilfe zur Erziehung;

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit;

Geltendmachen des Erstattungsanspruchs;

Mindestvoraussetzungen für ein Geltendmachen im Sinne des § 111 S. 1 SGB X;

Erstattungsanspruch; Ausschlussfrist

VGH Baden-Württemberg⁹⁸⁴

Regelungen in städtischen Benutzungsordnungen über die Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen; Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte

Leitsatz

Regelungen in städtischen Benutzungsordnungen über die Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bezüglich der Abmeldung des Kindes sind öffentlich-rechtlicher Natur, da sie den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen betreffen (Rn. 58).

Bei Ziff. 4.2 der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG (juris: KiTaG BW 2009) handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift ohne Gesetzeskraft und nicht um eine wesentliche Verfahrensvorschrift■■■

Gemäß § 22a Abs. 2 S. 2 sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Nach § 26 S. 1 regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen das Landesrecht. Die konkrete Form der Elternbeteiligung bleibt mithin landesrechtlichen Regelungen vorbehalten (Gerstein in GK-SGB VIII, § 22a Rn. 6, Stand November 2015; Fischer in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 5. Aufl.,

982 Beschl. vom 12.3.2018 – 12 A 999/17 –, juris.

983 Urt. vom 15.3.2018 – W 3 K 17.791 –, juris.

984 Beschl. vom 15.3.2018 – 12 S. 1644/18 –, juris.

§ 22a Rn. 10; Kaiser in LPK-SGB VIII, 7. Aufl., § 22a Rn. 9; Struck in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., § 22a Rn. 8)

§ 10 Abs 4 SGB 8, § 102 SGB 10, § 104 SGB 10, § 14 SGB 9

Zitiervorschlag: VG des Saarlandes, Urt. vom 16.3.2018 – 3 K 2297/16 –, juris

Kostenerstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger; seelische Behinderung i.S.d. § 35a

OVG Nordrhein-Westfalen⁹⁸⁵

Bescheidung eines Widerspruchs gegen ein Gutachten – hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage erfolglos

Leitsatz

Im isolierten Prozesskostenhilfeverfahren findet eine Rechtswegverweisung jedenfalls dann nicht statt, wenn der Antragsteller für die beabsichtigte Rechtsverfolgung auf dem zulässigen Rechtsweg Prozesskostenhilfe nicht benötigt (Rn. 5).

Orientierungssatz

Das sozialgerichtliche Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 S. 1 SGG) und unterliegt keinem Anwaltszwang (§ 73 Abs. 1 SGG). In gerichtskostenfreien Verfahren ohne Anwaltszwang kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Rechtsschutzbedarfes nicht in Betracht, wenn – wie auch hier – weder ein Rechtsanwalt beauftragt noch ein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt worden ist (Rn. 10).

Fundstellen

NRWVBI 2018, 351 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2018, 119-120 (Leitsatz und Gründe)

VG Köln⁹⁸⁶

Anspruch eines ein- bis dreijährigen Kindes auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Orientierungssatz

Nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) hat ein Kind, das wie die Antragstellerin das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Rn. 6).

Eine Verweisung auf die jeweils andere als die gewählte Betreuungsform setzt allerdings den Nachweis der Kapazitäterschöpfung in der gewählten Betreuungsform voraus (Rn. 10).

Der Nachweis der Kapazitäterschöpfung für die jeweilige Betreuungsform ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen zu führen, weil sich der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) nicht nur auf eine Betreuung in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, sondern auch auf Betreuungseinrichtungen in privater Trägerschaft erstreckt, sofern diese öffentlich gefördert werden (Rn. 12).

Steht einem ein- bis dreijährigem Kind nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) ein Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer wohnortnahen städtischen Kindertageseinrichtung zu, so erfüllt sie auch die Voraussetzungen des § 3b Abs 1 Kibiz NRW (juris: KJHGAG NRW 4) (Rn. 14).

985 Beschl. vom 16.3.2018 – 4 D 10/18 –, juris.

986 Beschl. vom 19.3.2018 – 19 L 4/18 –, juris.

VG München⁹⁸⁷

Sonstiger Orientierungssatz

Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; ausreichender Nachweis; konkret-individueller Bedarf

987 Urt. vom 21.3.2018 – M 18 K 16.2206 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen⁹⁸⁸

Kindergartenrecht: Durchsetzung eines Anspruchs auf Zuteilung eines Kinderbetreuungsplatzes im Wege der einstweiligen Anordnung; Fehlen eines Anordnungsanspruchs beim Angebot eines zumutbaren Betreuungsplatzes

Orientierungssatz

Ein für die Durchsetzung des Anspruchs auf Zuteilung eines Kinderbetreuungsplatzes im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO u.a. erforderlicher Anordnungsanspruch ist dann nicht (mehr) gegeben, wenn dem Betroffenen ein zumutbarer Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte angeboten wird. Dass der angebotene Betreuungsplatz nicht in der ursprünglich angegebenen Wunscheinrichtung liegt, lässt die Zumutbarkeit nicht entfallen (Rn. 1)

Verfahrensgang

VG München⁹⁸⁹

Sonstiger Orientierungssatz

Vorläufiger Rechtsschutz; Erlaubnis zur Kindertagespflege; Aufhebung; persönliche Eignung; maßgeblicher Zeitpunkt

OVG Berlin-Brandenburg⁹⁹⁰

Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung; Rechtsanspruch; Wahlrecht; Kapazitätsvorbehalt; Fachkräftemangel; angemessene Erreichbarkeit

Leitsatz

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8) besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 –) (Rn. 11). Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten (Rn. 12).

Zur Frage der angemessenen Erreichbarkeit des Betreuungsplatzes im Sinne des § 6 Abs. 4 KitaFöVo (juris: KitaFöGV BE) (Rn. 18)

OVG Berlin-Brandenburg⁹⁹¹

Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bei Kapazitätserschöpfung, Fachkräftemangel oder sonstige Schwierigkeiten

988 Beschl. vom 22.3.2018 – 12 B 115/18 –, juris.

989 Beschl. vom 22.3.2018 – M 18 S. 18.847 –, juris.

990 Beschl. vom 22.3.2018 – OVG 6 S. 2.18 –, juris.

991 Beschl. vom 22.3.2018 – OVG 6 S. 6.18 –, juris.

Leitsatz

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 –) (Rn. 9)

Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten (Rn. 10)

OVG Saarland⁹⁹²

Erstattungsstreit – zuständiger Jugendhilfeträger bei nachträglicher gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung

Leitsatz

Zur Bestimmung des zuständigen Jugendhilfeträgers bei nachträglicher gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung, unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Eltern, die beide nicht sorgeberechtigt sind (Rn. 27).

Fundstellen

JAmt 2019, 101-103 (Leitsatz und Gründe)

VG Saarland⁹⁹³

Prozessführungsbefugnis bei gemeinschaftlicher Vormundschaft betreffend die Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)

VG Minden⁹⁹⁴

Örtlich zuständiger Jugendhilfeträger bei Aufenthaltswechsel des personensorgeberechtigten Elternteils nach Bewilligung der Jugendhilfe

Leitsatz

Wenn nach und wegen der Bewilligung von Jugendhilfe der personensorgeberechtigte Elternteil mit dem (tatsächlichen) Beginn der Hilfe erstmals einen vom gewöhnlichen Aufenthalt des anderen Elternteils verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen örtlichen Trägers begründet, in dessen Bereich die Hilfe erbracht wird, wird gemäß bzw. zumindest analog § 86 Abs 5 S. 1 (SGB 8) dieser andere Träger mit Beginn der Hilfe örtlich zuständig (Rn. 32).

Die Entwicklung individueller anderer als der „klassischen“ Arten der Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 28 bis 35 ist in den Fällen entsprechenden erzieherischen Bedarfs nicht nur möglich und wünschenswert, sondern dann, wenn der Hilfebedarf mit dem Standardkatalog an Hilfen nicht angemessen befriedigt werden kann, sogar gefordert. Dementsprechend kann auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 und 2 eine gemeinsame Unterbringung und Betreuung von Mutter und/oder Vater und einem Kind, das bereits sechs Jahre

992 Beschl. vom 22.3.2018 – 2 A 500/17 –, juris.

993 Urt. vom 23.3.2018 – 3 K 276/15 –, juris.

994 Urt. vom 23.3.2018 – 6 K 6165/17 –, juris.

alt oder älter ist, als Hilfe zur Erziehung zu gewähren sein, ohne dass dadurch der – begrenzte – Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 (Betreuung eines unter sechs Jahre alten Kindes gemeinsam mit seinem allein für ihn sorgenden Elternteil in einer geeigneten Wohnform, sofern der Elternteil auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bedarf) unzulässigerweise umgangen würde.

Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 20.6.2017 – SN 2017 0124 Bm -, JAmt 2017, 374; Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 19 Rdnrn. 3 und 19, § 27 Rdnr. 27; Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, Komm., 5. Aufl. 2015, § 27 Rdnr. 29; Tammen/Trenczek in FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 27 Rdnr. 18; Grube in Hauck/Noftz, SGB VIII, Komm. (Stand: August 2017), § 19 Rdnr. 12 a.E.

OVG Saarland⁹⁹⁵

Konkurrenz jugendhilferechtlicher Erstattungsansprüche

Leitsatz

Führt die Realisierung eines Erstattungsanspruchs nach den § 89c Abs. 1 S. 1, 86c Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) des früher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem nach § 86 Abs. 6 (juris: SGB 8) wegen Belegenheit einer Erziehungsstelle in seinem Zuständigkeitsbereich zuständig gewordenen Träger dazu, dass letztgenannter seinerseits einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 89a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) erlangen würde, ist der zuletzt genannte Anspruch vorrangig und gegenüber dem erwähnten Erstattungsanspruch des früher zuständigen Trägers, der nach der Regelung in § 89a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) im Ergebnis die Kosten der Jugendhilfemaßnahmen tragen soll (Rn. 20).

Ob man diesem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der in § 86 Abs. 6 (juris: SGB 8) nachvollziehbar ausnahmsweise an den gewöhnlichen Aufenthalt der dauerhaft verantwortlichen Bezugs- beziehungsweise Betreuungspersonen anknüpft, wie es das erstinstanzliche VG getan hat, durch Verweis auf den auch im öffentlichen Recht von Amts wegen zu berücksichtigenden allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB entspr.) Geltung verschafft oder im Wege einer systematischen Auslegung der zuvor genannten Vorschriften mit Blick auf den Grundsatz der Spezialität, mag hierbei dahinstehen (Rn. 21).

Sächsisches OVG⁹⁹⁶

Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; Bestimmung des Bedarfs des Kindes in örtlicher Hinsicht; (keine) Pflicht zur Nutzung des PKW

Orientierungssatz

Es ist weder Sache des Kindes, glaubhaft zu machen, dass er und seine Eltern auf die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen sind, noch besteht im Grundsatz eine Verpflichtung, einen ggf. vorhandenen Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung zu nutzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Kindes

⁹⁹⁵ Beschl. vom 27.3.2018 – 2 A 717/17 –, juris.

⁹⁹⁶ Beschl. vom 28.3.2018 – 4 B 40/18 –, juris.

nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten wird, d.h. welches Verkehrsmittel für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll (Rn. 7).

Für die Bestimmung des Bedarfs in örtlicher Hinsicht und damit auch für die Zumutbarkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit einer nachgewiesenen Einrichtung sind die Belange des Kindes und seiner Eltern maßgeblich, so dass es Sache der Eltern ist, wie diese ihren Tagesablauf organisieren, um Familie und Erwerbsleben zu vereinbaren (Rn. 8).

Fahrzeiten mit dem Pkw variieren im städtischen Raum je nach Verkehrslage stark. Sie können insbesondere im Berufsverkehr deutlich länger sein als zu den übrigen Tageszeiten, so dass für die Berechnung einer Fahrzeit mit dem Pkw jedenfalls die konkreten, für die Fahrten zur und von der Betreuungseinrichtung vorgesehenen Uhrzeiten berücksichtigt werden müssen (Rn. 9).

LG Tübingen⁹⁹⁷

(Kostentragung für die Durchführung einer Betreuungsweisung)

Orientierungssatz

Es besteht hinsichtlich der Frage der Kostentragung für die Durchführung einer Betreuungsweisung und die insoweit entstandenen Dolmetscherkosten in § 36a Abs. 1 eine Rechtsgrundlage. Die Kosten, die durch die Durchführung einer Betreuungsweisung entstehen und auch diejenigen des auf Wunsch der Jugendgerichtshilfe hinzugezogenen Dolmetschers sind auf dieser Grundlage von der Jugendgerichtshilfe zu tragen (Rn. 7).

OVG Sachsen-Anhalt⁹⁹⁸

Verschaffung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung

Leitsatz

Der Verschaffungsanspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 (juris: SGB 8) bezieht sich nur auf Betreuungsplätze innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Rn. 7).

VG Saarland⁹⁹⁹

Kostenerstattungsstreit zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger; Erstattungsanspruch aus § 104 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 10 Abs. 4 Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 SGB IX a.F.; Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 34 Heimerziehung

Orientierungssatz

Konkurrieren zwei gleichermaßen bestehende Leistungsverpflichtungen unterschiedlicher Leistungsträger in einem Vor-/Nachrangverhältnis nach § 10 Abs. 4 S. 2 miteinander, so richtet sich der Erstattungsanspruch grundsätzlich allein nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X und nicht nach § 14 Abs. 4 SGB IX a.F. (Rn. 40).

Leistungen der Jugendhilfe gehen den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII grundsätzlich vor, wobei abweichend hiervon § 10 Abs. 4 S. 2 einen Vorrang der Einglie-

997 Beschl. vom 28.3.2018 – 3 Qs 14/17 –, juris.

998 Beschl. vom 28.3.2018 – 4 M 48/18 –, juris.

999 Urt. vom 6.4.2018 – 3 K 898/17 –, juris.

derungshilfe nach dem SGB XII und somit eine vorrangige Verpflichtung des Sozialhilfeträgers für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen bestimmt (Rn. 41).

§ 41 verlangt, dass die Hilfe geeignet ist, einen Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Erwachsenen zu bewirken, nicht, jedoch dagegen, dass mit der Hilfe eine Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder in einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden kann (Rn. 50) (Rn. 51).

4. Die Unterstützung nach § 41 richtet sich nach den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Volljährigen (Rn. 53).

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung nach § 34 ist eine die elterliche Erziehung ergänzende und unterstützende, diese notfalls auch ersetzende Hilfe, welche nur bei erzieherischem Bedarf infolge einer erzieherischen Mangelsituation erfolgen kann (Rn. 57).

OLG Karlsruhe¹⁰⁰⁰

Leitsatz

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Übernahme der Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling richtet sich nach einer Inobhutnahme auch dann analog § 88a Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 SGBVIII nach einer gemäß § 42b Abs. 3 S. 1 SGBVIII getroffenen Zuweisungsentscheidung, wenn die Inobhutnahme nicht mehr besteht.

Die Vorgaben des § 88a Abs. 4 SGBVIII zur örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter sind für die Familiengerichte grundsätzlich bindend, falls nicht ausnahmsweise besondere Kindeswohlgesichtspunkte eine abweichende Bewertung rechtfertigen.

Fundstellen

FamRZ 2019, 369-371 (Leitsatz und Gründe)

VG Lüneburg¹⁰⁰¹

Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin; Auswirkungen des in § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) normierten Nachrangverhältnisses auf den Leistungsanspruchs des Hilfebedürftigen

Orientierungssatz

Dem Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin aus §§ 41, 33 (juris: SGB 8) steht nicht entgegen, dass hilfebedürftige Jugendliche die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres nicht erreicht hat (Rn. 26).

Der Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin besteht, wenn der hilfebedürftige Jugendliche in der bisher erhaltenen Vollzeitpflege in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung gefördert wurde und Fortschritte gemacht hat (Rn. 28).

¹⁰⁰⁰ Beschl. vom 9.4.2018 – 16 UF 117/17 –, juris.

¹⁰⁰¹ Urst. vom 10.4.2018 – 4 A 443/16 –, juris.

Ein Nachrang der Jugendhilfe hat keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden und dem Jugendhilfeträger. Die Konkurrenzbestimmungen des § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) lassen das Bestehen der Ansprüche unberührt. Auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden bewirkt ein Nachrang der Jugendhilfe keine Freistellung des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers und keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers (Rn. 34).

OVG Berlin-Brandenburg¹⁰⁰²

Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern bei Ungewissheit über das Alter des Hilfeempfängers; Unmaßgeblichkeit eines auf Verwaltungsebene ergangenen Beschl.es bei anderweitigen gesetzlichen Vorgaben in § 89f Abs 1 juris: SGB 8

Leitsatz

Zur Frage der Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern bei Ungewissheit über das Alter des Hilfeempfängers (Rn. 3).

Orientierungssatz

Ein auf Verwaltungsebene ergangener Beschl. kann die gesetzlichen Vorgaben des § 89f Abs 1 (juris: SGB 8) nicht einschränken, denn die authentische Interpretation der parlamentarischen Gesetze obliegt nach der verfassungsmäßigen Ordnung den Gerichten, nicht der Verwaltung (Rn. 11).

Verfahrensgang

VG Schwerin¹⁰⁰³

(Wirksame Zustellung eines Bescheides an den als Amtsvormund bestellten Landkreis; Keine Verfolgungsmaßnahmen wegen Rückkehr nach Eritrea; Klagefrist bei Zustellung an den Amtsvormund; Eritrea – keine Verfolgung wegen illegalen Verlassen des Landes und Entziehung vom Nationaldienst)

Leitsatz

Eine an den als Amtsvormund bestellten Landkreis (Jugendamt) erfolgte Zustellung eines Bescheides für einen minderjährigen Asylbewerber ist wirksam (Rn. 15).

Eine Klagefrist läuft erst an, wenn der Bescheid dem nach § 55 Abs. 2 (juris: SGB 8) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes beauftragten Bediensteten des Jugendamtes tatsächlich zugegangen ist (Rn. 21).

Ein im Alter von neun Jahren ausgereister heute zwölfjähriger Eritreer muss nicht damit rechnen, wegen illegalem Verlassen des Landes und Entziehung vom Nationaldienst politisch verfolgt zu werden oder ernsthaften Schäden im Sinne des subsidiären Schutzes ausgesetzt zu sein (Rn. 32).

Fundstellen

JAmt 2018, 350 (Leitsatz und Gründe)

¹⁰⁰² Beschl. vom 13.4.2018 – OVG 6 N 7.18 –, juris.

¹⁰⁰³ Ur t. vom 13.4.2018 – 15 A 4249/17 As SN –, juris.

VG Lüneburg¹⁰⁰⁴

(Unzuverlässigkeit der Tagespflegeperson wegen mehrfacher Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder)

Leitsatz

Die (mehrfache) Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder nach § 43 Abs. 3 S. 1 (juris: SGB 8) begründet in der Regel die Unzuverlässigkeit der Tagespflegeperson (Rn. 20).

VG Magdeburg¹⁰⁰⁵

Vereinbarkeit der Höhe der Pauschalbeträge für Pflegegeld und einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2016 und 2017 mit der sozialstaatlichen Gewährleistung des Existenzminimums

Leitsatz

Der Landesverordnungsgeber war für die Jahre 2016 und 2017 – auch im Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des § 7 KJH-PfG-VO (juris: KJHV ST) in der seit dem 1.3.2017 geltenden Fassung – nicht gehalten, höhere als die in § 2 Abs. 3 KJH-PfG-VO (juris: KJHV ST) in der bis zum 28.2.2017 geltenden Fassung festgelegten Grundbeträge festzulegen (Rn. 35).

Orientierungssatz

Das verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird durch die Fortführung der Pauschalsätze nicht verletzt (Rn. 46).

VG Aachen¹⁰⁰⁶

Übernahme der Elternbeiträge für einen Kindergartenplatz und einen Mittagessenbeitrag bei Zahlung von Pauschalbeträgen zur Vollzeitpflege

Orientierungssatz

Die für den Besuch einer Kindertagesstätte anfallenden Kosten sind zu übernehmen, wenn sie nicht bereits durch den in dem Vertrag über die Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Sonderpädagogischen Pflegestelle vereinbarten „zusätzlichen Betreuungsbetrag“ abgedeckt sind (Rn. 42).

Bei den Kosten, die Pflegeeltern für die Betreuung ihres Pflegekindes in einer Kindertageseinrichtung aufbringen, handelt es sich nicht um Kosten für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes, sondern um Aufwendungen, die dem Sachaufwand im Sinne des § 39 Abs 1 S. 2 (juris: SGB 8) zuzurechnen sind (Rn. 47).

Kindergartenbeiträge sind schon mit Blick auf den dem Kind nach § 24 (juris: SGB 8) zustehenden gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung dem Sachaufwand als Teil des notwendigen Unterhalts im Sinne des § 39 Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8) zuzurechnen (Rn. 49).

1004 UrT. vom 16.4.2018 – 4 A 539/16 –, juris.

1005 UrT. vom 16.4.2018 – 6 A 144/17 –, juris.

1006 UrT. vom 17.4.2018 – 2 K 1883/16 –, juris.

Kinderbeiträge zählen zu dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf im Sinne des § 39 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) (Rn. 50).

Kindergartenbeiträge sind in den durch die Landesregierung auf dem Erlassweg festgesetzten Pauschalbeträgen tatsächlich nicht enthalten (Rn. 53).

Der Besuch eines Kindergartens und die damit verbundenen Kosten weisen auch eine Besonderheit auf, welche sich einer pauschalierenden Bemessung entzieht (Rn. 62).

VG Dresden¹⁰⁰⁷

Einsatz von Arbeitslohn eines Behinderten als Kostenbeitrag für Hilfsmaßnahme

Leitsatz

Das in Werkstätten für behinderte Menschen erlangte Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zweckfrei gewährt und ist von dem behinderten Menschen in Anwendung der §§ 91 ff (juris: SGB 8) regelmäßig nicht unabhängig vom Einkommen einzusetzen (Rn. 36).

Die in § 94 Abs 6 S. 2 (juris: SGB 8) vorgesehene Möglichkeit, einen geringeren bzw. keinen Kostenbeitrag zu erheben, ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Kostenbeitragsschuldners. Die Tätigkeit des Kostenbeitragsschuldners muss nicht zwingend auch gemeinnützig sein (Rn. 54).

§ 93 Abs 4 findet auch bei vollstationären Leistungen im Sinne des § 94 Abs 6 S. 1 (juris: SGB 8) Anwendung (Rn. 77).

Fundstellen

JAmt 2019, 43-46 (Leitsatz und Gründe)

OVG Lüneburg¹⁰⁰⁸

Untersagung der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eine Jugendhilfeeinrichtung; persönliche Eignung der Leitung

Leitsatz

Defizite in der persönlichen Eignung des Trägers einer Jugendhilfeeinrichtung können eine Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 (juris: SGB 8) begründen (Rn. 46) (Rn. 49).

Fundstellen

ZKJ 2018, 282-290 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2019, 38-42 (Leitsatz und Gründe)

VG Schwerin¹⁰⁰⁹

Klage der Gemeinde gegen Schiedsspruch über Entgeltvereinbarung nach § 16 Abs. 3 Ki-föG M-V i. V. m. § 78g

1007 Urt. vom 18.4.2018 – 1 K 2114/16 –, juris.

1008 Beschl. vom 18.4.2018 – 10 ME 73/18 –, juris.

1009 Urt. vom 18.4.2018 – 6 A 1837/15 SN –, juris.

Leitsatz

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 16 Abs. 1 S. 1 KiföG M-V wird durch den Schiedsspruch nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g ersetzt.

Es erfolgt keine Überprüfung des Schiedsspruchs in einem Vorverfahren

Der Gemeinde steht eine Klagebefugnis gegen Schiedssprüche nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g zu. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage.

Die Klage der Gemeinde ist gegen beide Vertragsparteien zu richten und nicht gegen die Schiedsstelle.

Bei der Frage, ob die Gemeinde durch die Schiedsstelle zu beteiligen ist, sind die Besonderheiten des Schiedsstellenverfahrens zu beachten. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Gemeinde in der Regel dieselben Interessen verfolgt wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bei der Frage, ob ein Mitglied der Schiedsstelle wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist, sind die Besonderheiten des Schiedsstellenverfahrens zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 42 ff. ZPO können in unbeschränktem Umfang nur auf den Vorsitzenden der Schiedsstelle und möglicherweise auf dessen Stellvertreter angewandt werden.

Die in § 78g Abs. 2 S. 2 vorgesehene Möglichkeit, den Schiedsspruch gerichtlich überprüfen zu lassen, führt nicht zu einer vollinhaltlichen, sondern nur zu einer Überprüfung mit eingeschränkter Kontrolldichte. Der Schiedsstelle ist ein Beurteilungsspielraum, eine Einschätzungsprärogative, zu belassen.

Die Schiedsstelle hat im vorliegenden Verfahren nicht gegen den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum verstoßen, indem sie Jahressonderzahlungen, die nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche e.V. vorgesehen sind, aber in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgezahlt wurden, bei der Entgeltberechnung berücksichtigt hat.

Die Schiedsstelle hat im vorliegenden Verfahren nicht gegen den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum verstoßen, indem sie Mitgliedsbeiträge an den Dachverband bei der Entgeltberechnung berücksichtigt hat.

VG Saarland¹⁰¹⁰

Kostenerstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger; Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35a

OVG Rheinland-Pfalz¹⁰¹¹

Kein Erstattungsanspruch einer Jugendhilfeeinrichtung bei Unterbringung ohne Zusammenhang zur Opferentschädigung

Leitsatz

Ein Anspruch auf Leistungen der Opferentschädigung besteht für einen Bedarf nicht, der nicht auf einer anerkannten Schädigungsfolge beruht (Rn. 40) (Rn. 44).

¹⁰¹⁰ Urt. vom 19.4.2018 – 3 K 2299/16 –, juris.

¹⁰¹¹ Urt. vom 19.4.2018 – 7 A 11437/17 –, juris.

Ein Vorrang dieser Leistungen gegenüber solchen der Jugendhilfe ist zu verneinen, wenn die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie nach einem Schütteltrauma vor allem erfolgte, um es vor weiteren Angriffen zu schützen (Rn. 49).

Das Opferentschädigungsgesetz ist nach Wortlaut und Zweck auf den Ausgleich der Folgen eines bereits erfolgten Angriffs ausgerichtet; präventive Maßnahmen werden von diesem Gesetz nicht umfasst (Rn. 51) (Rn. 52).

Fundstellen

JAmt 2018, 418-421 (Leitsatz und Gründe)

LSG Berlin-Brandenburg¹⁰¹²

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: Voraussetzung der Änderung der Verhältnisse nach Erlass des Bewilligungsbescheids;

Orientierungssatz

Der Kostenübernahmeanspruch des behinderten Menschen reicht nur so weit, wie der Sozialhilfeträger der Einrichtung eine Vergütung schuldet, wobei dies ausschließlich von der Leistungsvereinbarung des Sozialhilfeträgers mit dem Träger der Einrichtung abhängt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 18.6.2015, L 23 SO 239/13). Der Kläger hatte bei Erlass des Bescheides vom 12.9.2003 das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet und war ausgeschult, so dass sein Aufenthalt als junger Erwachsener in dieser Einrichtung nach der Vereinbarung nicht mehr zulässig war (Rn. 51).

Eine Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 48 Abs. 1 SGB X ist daher nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 12.9.2003 nicht eingetreten, so dass als Rechtsgrundlage für eine Rücknahme (nur) § 45 SGB X in Betracht kommt (Rn. 53).

Abgesehen davon, dass eine Umdeutung der Aufhebung gem. § 48 SGB X in eine Rücknahme gem. § 45 SGB X nicht zulässig sein dürfte, sind jedoch für eine Rücknahme auch die Fristen verstrichen (Rn. 64).

OVG Mecklenburg-Vorpommern¹⁰¹³

(Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB 8; Nachrangigkeit gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen)

Leitsatz

Die Inobhutnahme ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (juris: SGB 8) gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen nachrangig. Sie kommt bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten nur in akuten Gefährdungssituationen in Betracht, die ein Abwarten der Entscheidung des Familiengerichts nicht erlauben. Vor der Inobhutnahme muss grundsätzlich versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen (Rn. 6).

Orientierungssatz

Vergleiche auch: OVG Berlin, Beschl. vom 28.3.2017 – OVG 6 S. 8.17 – und VGH München, Beschl. vom 9.1.2017 – 12 CS 16.2181 – (Rn. 6)..

¹⁰¹² Urt. vom 25.4.2018 – L 15 SO 133/15 –, juris.

¹⁰¹³ Beschl. vom 26.4.2018 – 1 LZ 238/17 –, juris.

Fundstellen

NordÖR 2018, 285-286 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 2018, 663-664 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 394-396 (Leitsatz und Gründe)

BVerwG¹⁰¹⁴

Beginn der Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 juris: SGB 8

Leitsatz

Die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 (juris: SGB 8), innerhalb derer das Verfahren zur Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher durchzuführen ist, beginnt (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit und nicht bereits mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zum Zwecke der Altersbestimmung zu laufen. (Rn. 26).

Fundstellen

NVwZ-RR 2018, 659-662 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 390-392 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2018, 113-116 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 1-9 (Leitsatz und Gründe)

BayVBl 2019, 170-174 (Leitsatz und Gründe)

VG Potsdam¹⁰¹⁵

Anspruch auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder in einen Hort

Orientierungssatz

Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, wozu nach § 14 Abs 1 KitaG (juris: KitaG BB 2) auch die Gemeinden zählen, haben bei Bedarf ihre Einrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist (Rn. 18).

Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten setzt zum einen voraus, dass sie substantiiert dargelegt wird, zum anderen, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Kindergartenplätze stattgefunden hat (Rn. 22).

OVG Berlin-Brandenburg¹⁰¹⁶

Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung

Orientierungssatz

Die Passivlegitimation des Kreises entfällt nicht dadurch, dass eine kreisangehörige Gemeinde für den Landkreis unter anderem die Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern nach § 1 Abs. 2 KitaG (juris: KitaG BB 2) einschließlich der Entschei-

1014 Ur. vom 26.4.2018 – 5 C 11/17 –, juris.

1015 Beschl. vom 27.4.2018 – VG 7 L 296/18 –, juris.

1016 Beschl. vom 27.4.2018 – OVG 6 S. 15.18 –, juris.

derung über die Dauer der Betreuungszeit sowie die Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 4 KitaG (juris: KitaG BB 2) übernommen hat (Rn. 5).

Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz beschränkt sich nicht auf das tatsächlich vorhandene Angebot (Rn. 8).

VG Mainz¹⁰¹⁷

Anspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes bei Kapazitätserschöpfung

Leitsatz

Zu einem Anspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes bei Kapazitätserschöpfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (siehe auch Beschl. der Kammer vom 23.11.2017 – 1 L 1234/17.MZ –) (Rn. 2).

Als Anordnungsgrund für eine – auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verschaffung eines Kindergartenplatzes gerichtete – einstweilige Anordnung genügt nicht die irreversible Nichterfüllung des Anspruchs auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einem Kindergarten für einen bestimmten Zeitraum (Rn. 11).

LSG Berlin-Brandenburg¹⁰¹⁸

Anspruch des Schülers auf ergänzende angemessene Lernförderung durch den Grundsicherungsträger

Orientierungssatz

Nach § 28 Abs. 4 SGB 2 wird auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst. Diese ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau (Rn. 30).

Im Grundschulbereich kann der Übergang in die nächste Klassenstufe nicht notwendigerweise durch Versetzung, sondern auch durch Aufrücken eintreten (Rn. 37).

Ist die Versetzung nicht wesentliches Lernziel der Jahrgangsstufe, so kann das wesentliche Lernziel allein durch den Begriff eines ausreichenden Leistungsniveaus bestimmt werden (Rn. 39).

Eine ergänzende angemessene Lernförderung rechnet zum verfassungsrechtlich gebotenen menschenwürdigen Existenzminimum schulpflichtiger Kinder (BVerfG Urt. vom 9.2.2010, 1 BvL 1709). Ist das Lernziel ohne eine zusätzliche Förderung nicht zu erreichen, so besteht Anspruch auf häusliche Lernförderung in Form von Einzelnachhilfe (Rn. 40).

¹⁰¹⁷ Beschl. vom 27.4.2018 – 1 L 279/18.MZ –, juris.

¹⁰¹⁸ Beschl. vom 2.5.2018 – L 32 AS 65/18 B ER –, juris.

AG Frankfurt¹⁰¹⁹**Orientierungssatz**

Betäubungsmittelkonsum der Mutter einhergehend mit einem bevorstehenden Zeitraum ohne Überwachung des Kindeswohls von dritter Seite kann eine Inobhutnahme durch das Jugendamt auch dann rechtfertigen, wenn gegenwärtig keine Ausfallerscheinungen der Mutter vorliegen.

VG Leipzig¹⁰²⁰**Rechtsschutzbedürfnis einer Klage auf Platz zur frühkindlichen Förderung****Leitsatz**

Für eine allgemeine Leistungsklage zu erhebende Klage auf Verschaffung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung kann das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass bereits in einem – parallel geführten – Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz das Klageziel erreicht wird (Rn. 9) (Rn. 10).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰²¹**Kinder- und Jugendhilferecht – Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – unverhältnismäßige Mehrkosten****Orientierungssatz**

Zum hier bejahten Anspruch auf Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach dem Konzept „Westfälische Pflegefamilien“ unter Betreuung durch den ursprünglichen Fachberater. Im Konzept „Westfälische Pflegefamilien“ reicht eine reduzierte Einbindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus, weil der eingesetzte freie Träger der Jugendhilfe den Hilfefall intensiv betreut und die Betreuung auch eigeninitiativ von dem freien Träger geleistet wird, d. h. nicht lediglich ein von den Pflegeeltern abzurufendes Fachleistungsstundenkontingent besteht. (Rn. 46).

Grundlage des Wunsch- und Wahlrechtes ist § 36 Abs. 1 S. 4 SGB 8. Es ist der Wahl und den Wünschen der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind (Rn. 48).

Bei dem zur Bestimmung der Höhe der Mehrkosten aufzustellenden Kostenvergleich sind die Kosten, die entstünden, wenn den Wünschen des Personensorgeberechtigten entsprochen würde, denjenigen gegenüberzustellen, die verursacht würden, wenn den Vorstellungen des Jugendamtes gefolgt würde (Rn. 50).

Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, müssen dieselben Kostenpositionen in den Vergleich eingestellt werden, sofern die Kosten verschiedener Dienste verglichen werden sollen (Rn. 52).

Für die Frage der Angemessenheit der Mehrkosten kommt es nicht auf die rechnerische Ermittlung eines bestimmten Verhältnisses, sondern auf eine wertende Betrachtung an,

1019 Beschl. vom 3.5.2018 – 984 Ds 3220 Js 249173/14 –, juris.

1020 Beschl. vom 8.5.2018 – 5 K 2946/17 –, juris.

1021 Ur. vom 8.5.2018 – 12 A 1434/16 –, juris.

bei der das Gewicht der vom Leistungsberechtigten gewünschten Gestaltung der Leistung im Hinblick auf seine individuelle Situation zu berücksichtigen ist (Rn. 63).

Fundstellen

ZKJ 2018, 396-399 (Leitsatz und Gründe)

Sozialrecht aktuell 2018, 205-211 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2019, 107-112 (red. Leitsatz und Gründe)

OVG Berlin-Brandenburg¹⁰²²

Verfassungsmäßigkeit einer Kita-Gebührensatzung

Leitsatz

Der Satzungsgeber einer Kita-Gebührensatzung schuldet bei Zugrundelegung zutreffender Parameter lediglich eine im Ergebnis richtige Satzung (Rn. 15) (Rn. 18) (Rn. 19) (Rn. 20) (Rn. 22).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰²³

Eingliederungshilfe bei Störung aus dem autistischen Formenkreis

Orientierungssatz

Bei einer Störung aus dem autistischen Formenkreis liegt jedenfalls eine seelische Gesundheitsbeeinträchtigung/Behinderung im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 1a (juris: SGB 8) vor (Rn. 4).

Eine Teilhabebeeinträchtigung jedenfalls für den schulischen Bereich ist gegeben, wenn die Störung lange Zeit lediglich Hausunterricht in geringem Umfang zuließ (Rn. 5).

In einen solchen Fall stellt ein qualifizierter Integrationshelfer eine geeignete und erforderliche Hilfe dar (Rn. 6).

OLG Frankfurt¹⁰²⁴

Schadensersatz wegen unterbliebener Zuweisung eines Ganztagsbetreuungsplatzes

Orientierungssatz

Mehrkosten, die Eltern dadurch entstehen, dass sie den Betreuungsbedarf ihres Kindes in einer gegenüber einer öffentlichen Einrichtung teureren, privaten Einrichtung decken, stellen, soweit es sich nicht um unzumutbare finanzielle Belastungen handelt, keinen (ersatzpflichtigen) Schaden dar (Rn. 8).

Im Übrigen begründet § 24 Abs. 3 S. 2 – im Unterschied zu dem in § 24 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 3 S. 1 verliehenen subjektiven Recht auf frühkindliche Förderung – lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtungen. Dadurch wird weder ein Anspruch des einzelnen auf Zu-

1022 Urt. vom 15.5.2018 – OVG 6 A 2.17 –, juris.

1023 Beschl. vom 17.5.2018 – 12 B 197/18 –, juris.

1024 Urt. vom 17.5.2018 – 1 U 171/16 –, juris.

weisung eines Ganztagsplatzes gewährt noch besteht ein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Zuweisung (Rn. 8).

Fundstellen

JAmt 2018, 468-469 (red. Leitsatz und Gründe)

OLG Düsseldorf¹⁰²⁵

Familiensache: Ausweitung des Ferienumgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils

Leitsatz

Bei der kindeswohl dienlichen Ausgestaltung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 3, 1697a BGB) muss sich das Familiengericht in erster Linie an den individuellen Bedürfnissen des umgangsberechtigten Kindes orientieren. Ziele, die sich nur mittelbar positiv auf das Kindeswohl auswirken (z.B. die Eindämmung des Elternkonflikts), sind primär mit Maßnahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) oder mit Auflagen zu verfolgen und dürfen im Regelfall nicht zu einer Verkürzung des Umgangs führen (Rn. 17).

Bei der Ausgestaltung des Umgangs ist zu berücksichtigen, dass gerade die Möglichkeit eines mehrwöchigen Zusammenlebens während der Ferien wesentlich dazu beitragen kann, die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten und zu festigen (BVerfG, Beschl. vom 7.3.2005, 1 BvR 552/04, FamRZ 2005, 871) (Rn. 16).

Fundstellen

FamRZ 2018, 1759-1761 (Leitsatz und Gründe)

Thüringer OVG¹⁰²⁶

Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter in Form des persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe – individuelle Prüfung – Mitwirkungspflicht

Leitsatz

Die Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung (GdB) lässt die individuelle Prüfung und Bewertung nicht entfallen, wie sich die seelische Beeinträchtigung auf die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt (Rn. 34).

Bei der Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets ist die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ein wesentliches Element der Leistungsgewährung (Rn. 38).

Fundstellen

NDV-RD 2019, 18-21 (Leitsatz und Gründe)

Nicht jede seelische Störung als solche führt zu einem Eingliederungsanspruch (BVerwG, Urt. vom 28.9.1995 – BVerwG 5 C 21.93 – Buchholz 436.0 § 39 Nr. 16 S. 11, NVwZ-RR 1996, 446). Vielmehr sieht das Gesetz in § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 einen weiteren Prüfungsschritt vor, also die Feststellung, dass infolge der seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alternative – oder der Eintritt einer solchen Teilhabebeeinträchtigung droht – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alternative. Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe muss zudem durch das Abweichen

¹⁰²⁵ Beschl. vom 18.5.2018 – II-8 UF 53/17 –, juris.

¹⁰²⁶ Beschl. vom 22.5.2018 – 3 EO 192/18 –, juris.

der seelischen Gesundheit bedingt sein (Kausalität). § 35a S. 2 stellt zudem klar, dass für die Prüfung der 2. Alternative („drohende Beeinträchtigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich ist. Das setzt nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. vom 10.6.2009 – 3 EO 136/09 – juris) einen Wahrscheinlichkeitsgrad jedenfalls von mehr als 50 % voraus (vgl. Vondung, in LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 35a Rdn. 8 m. w. N.; Fischer, in Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 35a Rdn. 12 m. w. N.; Kunkel, JAMt 2007, 17)

Sächsisches OVG¹⁰²⁷

Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Orientierungssatz

Der Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 S. 1 (juris: SGB 8)) bezieht sich auf einen bedarfsberechtigten Betreuungsplatz (Rn. 6).

Für die Bestimmung des Bedarfs ist in zeitlicher Hinsicht keine an den Arbeitszeiten der Eltern zu messende „Erforderlichkeit“ einer Betreuung zu prüfen, sondern der durch die Eltern definierte individuelle Bedarf zu berücksichtigen (Rn. 7).

BAG¹⁰²⁸

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für Tagespflegeperson

Leitsatz

Wird eine „Tagesmutter“, die nach §§ 22 ff., § 43 in ihrem Haushalt als Tagespflegeperson Kinder in der Kindertagespflege betreut, schwanger, hat sie keinen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (Rn. 12). Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Unionsrecht (Rn. 27) (Rn. 32).

Fundstellen

BAGE 162, 387-400 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2018, 3532-3537 (Leitsatz und Gründe)

AP Nr 27 zu § 14 MuSchG 1968 (Leitsatz und Gründe, red. Leitsatz)

NZA 2019, 39-44 (Leitsatz und Gründe, red. Leitsatz)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰²⁹

Übernahme von Kosten für eine Internatsunterbringung mit Beschulung

Orientierungssatz

Ein mit einer Internatsunterbringung verbundener Schulbesuch einer jungen Volljährigen mit dem Ziel, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zu erreichen, muss sich im Rah-

¹⁰²⁷ Beschl. vom 23.5.2018 – 4 B 134/18 –, juris.

¹⁰²⁸ Urt. vom 23.5.2018 – 5 AZR 263/17 –, BAGE 162, 387-400.

¹⁰²⁹ Beschl. vom 24.5.2018 – 12 B 1613/17 –, juris.

men der Zielrichtungen der Volljährigenhilfe halten und insoweit in Kombination mit der Internatsunterbringung die einzige geeignete Hilfemaßnahme darstellen (Rn. 12).

Bestehen Zweifel an der Geeignetheit einer Maßnahme, hilft der Wunsch des Hilfeberechtigten nicht darüber hinweg und vermag damit auch keinen Anspruch auf die gewünschte Hilfeleistung zu begründen (Rn. 18).

Ist der Hauptschulabschluss erreicht, fehlt es dem Hilfe Begehrenden nicht an einer angemessen Schulausbildung iSd § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII (juris: SGB 12) (Rn. 20).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰³⁰

Verbot von Neuaufnahmen in eine Jugendgruppe mangels fachlicher Qualifikation der Leitung

Orientierungssatz

Ein Verbot von Neuaufnahmen bis zum Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikation verstößt nicht gegen die grundrechtlich garantierte Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG. Damit wird die Ausübung lediglich von der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, wie sie von § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 (juris: SGB 8) gefordert werden, abhängig gemacht, was verfassungsrechtlich unbedenklich ist (Rn. 6).

Sächsisches OVG¹⁰³¹

Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Orientierungssatz

Der Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 S. 1 (juris: SGB 8)) bezieht sich auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz (Rn. 6).

Für die Bestimmung des Bedarfs ist in zeitlicher Hinsicht keine an den Arbeitszeiten der Eltern zu messende „Erforderlichkeit“ einer Betreuung zu prüfen, sondern der durch die Eltern definierte individuelle Bedarf zu berücksichtigen (Rn. 7).

Thüringer OVG¹⁰³²

Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter in Form des persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe – individuelle Prüfung – Mitwirkungspflicht

Leitsatz

Die Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung (GdB) lässt die individuelle Prüfung und Bewertung nicht entfallen, wie sich die seelische Beeinträchtigung auf die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt (Rn. 34).

1030 Beschl. vom 24.5.2018 – 12 B 253/18 –, juris.

1031 Beschl. vom 23.5.2018 – 4 B 134/18 –, juris.

1032 Beschl. vom 22.5.2018 – 3 EO 192/18 –, juris.

Bei der Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets ist die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ein wesentliches Element der Leistungsgewährung (Rn. 38).

Fundstellen

NDV-RD 2019, 18-21 (Leitsatz und Gründe)

VG Saarland¹⁰³³

Kostenerstattungsstreit; örtliche Zuständigkeit zu Kinder- und Jugendhilferecht (§§ 86 ff.); Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Einrichtung und einem Frauenhaus

LG Hildesheim¹⁰³⁴

Amtshaftung des Jugendhilfeträgers: Bereitstellung einer Betreuungseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren; konkret-individueller Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten

Leitsatz

Der Nachweis eines Angebotes zur frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege genügt den Anforderungen des § 24 Abs. 2 S. 1 nur, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht (Rn. 22).

Vom konkret-individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten ist es gedeckt, wenn Eltern nicht bereit sind, ihr Kind bereits in einem Alter von 9, 5 bzw. 10, 5 Monaten in eine Betreuungseinrichtung zu geben. Insbesondere bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt es eine auf dem autonomen Willen der Eltern beruhende Wertentscheidung dar, zu welchem Zeitpunkt die Kinder fremd betreut werden. Da in diesem frühen Alter die Kinder in wenigen Wochen erhebliche Entwicklungsfortschritte und -sprünge machen, ist es jedenfalls unschädlich, wenn die Eltern ihr Kind sechs Wochen vor dem von ihnen beabsichtigten Wunschtermin nicht anderweitig – zumal ganztägig – betreuen lassen wollen (Rn. 29).

OVG Berlin-Brandenburg¹⁰³⁵

Zeitlich ausreichender Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung

Orientierungssatz

Im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ist vom Vorliegen einer zeitlich angemessenen Tagespflegestelle auszugehen, wenn die zur Verfügung stehende Betreuungszeit ausreicht, den Betreuungsbedarf des Kindes, ermittelt anhand der Arbeitszeiten der Eltern, zu befriedigen (Rn. 7).

Die Verpflichtung aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8) kann sowohl durch Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden (Rn. 12).

1033 Urt. vom 24.5.2018 – 3 K 2651/16 –, juris.

1034 Urt. vom 25.5.2018 – 5 O 157/17 –, juris.

1035 Beschl. vom 30.5.2018 – OVG 6 S. 16.18 –, juris.

OVG Lüneburg¹⁰³⁶

Antragsbefugnis der Eltern von in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreuter Kinder zur Normenkontrolle gegen Bestimmungen der kommunalen Kindergartengebührensatzung; Anforderungen an eine satzungsrechtliche Geschwisterermäßigungsregelung und deren Geltungsbereich

Leitsatz

Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft besuchen, können befugt sein, einen Normenkontrollantrag gegen Bestimmungen der kommunalen Kindergartengebührensatzung zu stellen, auch wenn sie nicht unmittelbar auf Grundlage der kommunalen Kindergartengebührensatzung zu Elternbeiträgen herangezogen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihre Belange durch die Satzung selbst in den Schutzbereich der angegriffenen Satzungsnorm einbezogen werden oder wenn der freie Träger aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Betriebsführungsvertrags mit dem kommunalen Satzungsgeber verpflichtet ist, seine Entgelte an der kommunalen Kindergartengebührensatzung auszurichten (Rn. 42).

Zu den Anforderungen und zum Geltungsbereich einer satzungsrechtlichen Geschwisterermäßigungsregelung (Rn. 43).

Orientierungssatz

Zu Leitsatz 2: Dieser Leitsatz bezieht sich auf die Geschwisterermäßigungsregelung in § 6 Abs 3 S. 1 in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in dem es heißt: Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Tageseinrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz i. d. N. stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste Kind die volle Gebühr (Rn. 43).

BVerwG¹⁰³⁷

Zur örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, wenn die Eltern unterschiedliche Aufenthalte haben und die Personensorge zwischen ihnen aufgeteilt ist

Leitsatz

Ist die Personensorge zwischen den Eltern so aufgeteilt, dass jedem Elternteil die Personensorge für einen bestimmten Bereich allein obliegt, ist jeder Elternteil allein personensorgeberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 (juris: SGB 8). (Rn. 9) In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile „der personensorgeberechtigte Elternteil“ im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1, weil diese Vorschrift voraussetzt, dass nur ein Elternteil personensorgeberechtigt ist. (Rn. 11).

1036 Urt. vom 30.5.2018 – 9 KN 125/17 –, juris.

1037 Urt. vom 30.5.2018 – 5 C 2/17 –, juris.

Fundstellen

NJW 2018, 2743-2745 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 392-394 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2018, 134-136 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2018, 503-508 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2018, 580-582 (Leitsatz und Gründe)

BVerwG¹⁰³⁸

Abgrenzung der Auslandshilfe (§ 6 Abs. 3 SGB 8) von der Inlandshilfe (§ 6 Abs. 1 SGB 8)

Leitsatz

Die Annahme einer Leistung der Jugendhilfe im Ausland (§ 6 Abs. 3 <juris: SGB 8>) setzt bei einem Auseinanderfallen von Leistungsberechtigtem und Leistungsempfänger voraus, dass beide ihren Aufenthalt im Ausland haben, wenn der jugendhilferechtliche Bedarf mittels eines ausdrücklich oder konkludent gestellten Antrags an einen Träger der Jugendhilfe herangetragen wird. (Rn. 18).

Eine Auslandshilfe (§ 6 Abs. 3) wird in einem laufenden Verfahren auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht dadurch beendet und in eine Inlandshilfe (§ 6 Abs. 1) umgewandelt, dass sich zwar der Leistungsempfänger zum Zwecke der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung in das Inland begibt und dort aufhält, der Auslandsbezug jedoch fortbesteht, weil der leistungsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland beibehält. (Rn. 32).

Hält sich ein Leistungsempfänger, der – wie im Fall der Hilfe für junge Volljährige – zugleich Leistungsberechtigter ist, im Inland auf, wenn der Hilfebedarf an einen Träger der Jugendhilfe herangetragen wird, liegt ein Fall der Inlandshilfe im Sinne von § 6 Abs. 1 vor. (Rn. 59).

Fundstellen

DVBI 2018, 1489-1496 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2018, 582-589 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 2019, 44-51 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 10-29 (Leitsatz und Gründe)

OVG Bremen¹⁰³⁹

Ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung und Aufklärung des Betroffenen; Notvertretungsrecht des Jugendamtes; (Un-)Verwertbarkeit eines Altersfeststellungsgutachtens; Inobhutnahme wegen fehlender Mitwirkung

Leitsatz

Bevor eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42f SGB 8 durchgeführt wird, hat das Jugendamt den Betroffenen umfassend über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen der Weigerung, sich der ärztlichen

1038 Urt. vom 31.5.2018 – 5 C 1/17 –, juris.

1039 Urt. vom 4.6.2018 – 1 B 53/18 –, juris.

Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Insoweit trägt das Jugendamt die Darlegungs- und Beweislast (Rn. 17).

Fehlt es an einer umfassenden Aufklärung über die Untersuchungsmethode oder die Folgen der Altersbestimmung folgt hieraus regelmäßig ein Einwilligungsmangel des Betroffenen (Rn. 24).

Solange für einen unbegleiteten Minderjährigen kein (Amts-) Vormund bestellt worden ist, kann das Jugendamt in Ausübung des ihm zustehenden Notvertretungsrechts (vgl. § 42a Abs 3 SGB 8) als Vertreter des Minderjährigen grundsätzlich in eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung einwilligen. Eine solche Einwilligung ist jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Jugendamtes eine organisatorische und personelle Trennung besteht, um eine Interessenkollision zu verhindern (Rn. 33).

Holt das Jugendamt ein ärztliches Gutachten ein, ohne dass eine wirksame Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters vorliegt, ist das Gutachten im behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung nicht verwertbar (Rn. 34).

Klärt das Jugendamt entgegen § 42f Abs 2 S. 2 Halbs 1 SGB 8 den Betroffenen nicht schriftlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen auf, kann es eine Inobhutnahme nicht allein wegen fehlender Mitwirkung nach § 42f Abs 2 S. 4 SGB 8 i. v. m. § 66 Abs 1 S. 1 SGB 1 verweigern (Rn. 31).

Fundstellen

EzAR-NF 87 Nr 27 (Leitsatz und Gründe)

ZFSH/SGB 2018, 670-674 (Leitsatz und Gründe)

OVG Bremen¹⁰⁴⁰

Forensische Altersdiagnostik mittels radiologischer Bildgebung

Leitsatz

Bei der forensischen Altersdiagnostik mittels radiologischer Bildgebung handelt es sich um eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung im Sinne des § 42f Abs 2 SGB 8, die aufgrund ihrer Zuverlässigkeit in Zweifelsfällen vom Jugendamt regelmäßig in Betracht zu ziehen ist (Rn. 8).

Die von der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) aufgestellten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden bilden den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse auf dem Gebiet der forensischen Altersdiagnostik ab (Rn. 25).

Ein auf den Empfehlungen der AGFAD basierendes dreistufiges Gutachten zur Altersbestimmung (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine) erreicht regelmäßig einen höheren Grad an Gewissheit als ein altersdiagnostisches Gutachten, das nur auf einer Röntgenaufnahme des Gebisses basiert (Rn. 29).

Wendet der jeweilige Gutachter zudem das sog. Mindestalterkonzept an, lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass ein tatsächlich Minderjähriger versehentlich als volljährig eingestuft wird (Rn. 29).

¹⁰⁴⁰ Beschl. vom 4.6.2018 – 1 B 82/18 –, juris.

Fundstellen

EzAR-NF 87 Nr 28 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ 2018, 1899-1903 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 63-74 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen ...

VG Würzburg¹⁰⁴¹

Sonstiger Orientierungssatz

Sozialrecht;

Sofortverfahren;

Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung;

Auslegung des Antragsbegehrens;

Inobhutnahme;

Sofortige Vollziehung (nicht angeordnet);

Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichts

Fundstellen

JAMt 2018, 532-533 (red. Leitsatz und Gründe)

OVG Bremen¹⁰⁴²

Einleitung eines Verteilungsverfahrens bei bevorstehender Volljährigkeit des Ausländers

Leitsatz

Kann ein behördliches Altersfeststellungsverfahren nach § 42f (juris: SGB 8) nicht mehr abgeschlossen werden, bevor der Betroffene unstreitig volljährig wird, ist die Ausländerbehörde im Grundsatz nicht gehindert, im Anschluss ein ausländerrechtliches Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG (juris: AufenthG 2004) einzuleiten (Rn. 12).

OVG Rheinland-Pfalz¹⁰⁴³

Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege wegen Ungeeignetheit der Pflegeperson

Leitsatz

Eine Person, die in Tagespflege über einen längeren Zeitraum wiederholt mehr Kinder betreut als erlaubt war, ist für deren Betreuung ungeeignet (Rn. 8).

Wenn eine Person ihre persönliche Eignung verliert, ist eine früher erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu widerrufen; das in § 47 Abs. 1 SGB X (juris: SGB 10) eröffnete Ermessen ist dann auf Null reduziert (Rn. 14).

Orientierungssatz

Vergleiche zu Leitsatz 1. OVG Bautzen, Beschl. vom 23.10.2017 – 4 B 173/17 –, JAMt 2018, 52 (Rn. 12).

Vergleiche zu Leitsatz 2. OVG Bautzen, Beschl. vom 17.12.2015 – 4 A 253/15 –, juris, Rn. 10; OVG Münster, Beschl. vom 22.11.2012 – 12 B 1252/12 –, juris, Rn. 23 (Rn. 14).

Fundstellen

ZKJ 2018, 323-325 (Leitsatz und Gründe)

ZFSH/SGB 2018, 607-609 (red. Leitsatz und Gründe)

¹⁰⁴¹ Beschl. vom 5.6.2018 – W 3 S. 18.745 –, juris.

¹⁰⁴² Beschl. vom 7.6.2018 – 1 B 92/18 –, juris.

¹⁰⁴³ Beschl. vom 11.6.2018 – 7 B 10412/18 –, juris.

VG München¹⁰⁴⁴

Sonstiger Orientierungssatz

Anspruch auf einen Kindergartenplatz;

Sekundäranspruch; Bedarfsmeldung; Anspruchserfüllung; Mehraufwand, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

VG München¹⁰⁴⁵

Sonstiger Orientierungssatz

Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; Bedarfsmeldung; Mehraufwand

VG Ansbach¹⁰⁴⁶

Kostenerstattung für Jugendhilfemaßnahme; Erziehungsbeistandschaft; Abgrenzung zwischen aufgewendeten Kosten und Verwaltungsaufwand

Leitsatz

Für die Abgrenzung von aufgewendeten Kosten i.S.d. § 89f Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) gegenüber nicht-erstattungsfähigem Verwaltungsaufwand i.S.d. § 109 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) kommt es nicht maßgeblich auf die Zuordnung der handelnden Fachkräfte zu einem öffentlichen oder freien bzw. privaten Träger der Jugendhilfe an. Entscheidend sind vielmehr die eindeutige Abgrenzbarkeit im Einzelfall sowie die Zuordenbarkeit der Kosten zu einer konkreten Jugendhilfemaßnahme (Rn. 41).

Sonstiger Orientierungssatz

Kostenerstattungsanspruch (dem Grunde nach unstreitig);

Erziehungsbeistandschaft;

Abgrenzung aufgewendeter Kosten von nicht erstattungsfähigen Verwaltungskosten bei Leistungserbringung durch eigenes Personal eines öffentlichen Jugendhilfeträgers

VG Bremen¹⁰⁴⁷

Ausländerrecht; Erteilung einer Duldung für einen minderjährigen Asylsuchenden; Zuständigkeit für das Asylverfahren bei Inobhutnahme

Leitsatz

Für die Erteilung einer Duldung ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer aufgrund eines gerichtlichen Eilbeschlusses vorläufig in Obhut zu nehmen ist (Rn. 21). Eine etwaige Beschränkung des Aufenthalts nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 59 Abs. 2 AsylG aufgrund eines zuvor gestellten Asylantrags steht dem nicht entgegen, da das Jugendhilferecht nach dem SGB VIII entgegenstehenden Verteilungsentscheidungen vorgeht (Rn. 23).

1044 Urt. vom 13.6.2018 – M 18 K 17.1292 –, juris.

1045 Urt. vom 13.6.2018 – M 18 K 17.5260 –, juris.

1046 Urt. vom 14.6.2018 – AN 6 K 16.02513 –, juris.

1047 Beschl. vom 18.6.2018 – 2 V 73/18 –, juris.

Fundstellen

JAmt 2018, 416-417 (Leitsatz und Gründe)

Bayerischer VGH¹⁰⁴⁸

Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger

Orientierungssatz

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beitrifft. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um (Rn. 3).

Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme (Rn. 5).

Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet (Rn. 7).

Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beitrifft (Rn. 11).

Sonstiger Orientierungssatz

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

Fundstellen

NJW 2018, 2976-2977 (red. Leitsatz und Gründe)

Bayerischer VGH¹⁰⁴⁹

Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger

1048 Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.313 –, juris.

1049 Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.314 –, juris.

Orientierungssatz

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beitrifft. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um (Rn. 3).

Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme (Rn. 5).

Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet (Rn. 7).

Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beitrifft (Rn. 11).

Sonstiger Orientierungssatz

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

Bayerischer VGH¹⁰⁵⁰

Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger

Orientierungssatz

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beitrifft. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um (Rn. 3).

Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme (Rn. 5).

Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet (Rn. 7).

¹⁰⁵⁰ Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.316 –, juris.

Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beitrifft (Rn. 11).

Sonstiger Orientierungssatz

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

Bayerischer VGH¹⁰⁵¹

Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger

Orientierungssatz

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beitrifft. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um (Rn. 3).

Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme (Rn. 5).

Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet (Rn. 7).

Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beitrifft (Rn. 11).

Sonstiger Orientierungssatz

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

¹⁰⁵¹ Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.317 –, juris.

Bayerischer VGH¹⁰⁵²

Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger

Orientierungssatz

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um (Rn. 3).

Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme (Rn. 5).

Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet (Rn. 7).

Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beiträgt (Rn. 11).

Sonstiger Orientierungssatz

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

BSG¹⁰⁵³

(Gesetzliche Unfallversicherung – Unfallversicherungsschutz gem § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst a SGB 7 – Kindertagespflege durch die Großmutter – Einbindung des Jugendamtes – Vermittlung durch das Jugendamt: Benennung einer geeigneten Tagespflegeperson – selbstbeschaffte Tagespflegeperson: Nachweis bzw Kenntnisgabe gegenüber Jugendamt – Verfassungsmäßigkeit – keine Erlaubnispflicht zur Tagespflege gem § 43 SGB 8 – Kostenentscheidung – Prozessstandschaft gem § 109 S. 1 SGB 7 – Haftungsbeschränkung sowohl als nicht kostenprivilegierter Unternehmer als auch kostenbegünstigter Versicherter – Kostenprivilegierung gem § 183 SGG – Versicherteneigenschaft)

Leitsatz

Eine unfallversicherte Betreuung durch eine selbstbeschaffte Tagespflegeperson liegt nur vor, wenn sie dem Jugendhilfeträger „nachgewiesen“, dh im Sinn eines „In-Kennnis-Setzens“ namhaft gemacht worden ist.

¹⁰⁵² Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.318 –, juris.

¹⁰⁵³ Urt. vom 19.6.2018 – B 2 U 2/17 R –, SozR 4-2700 § 2 Nr 46.

Orientierungssatz

Der Unfallversicherungsschutz des § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst a SGB 7 erfordert nicht, dass auch Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad für die Pflege „während eines Teils des Tages“ über eine „Erlaubnis zur Tagespflege“ nach § 43 SGB 8 verfügen müssen. (Rn. 28).

Kann ein Beteiligter eine Haftungsbeschränkung sowohl als nicht kostenprivilegierter Unternehmer als auch als kostenbegünstigter Versicherter geltend machen, gehört er zumindest auch zu den in § 183 SGG genannten Personen, sodass der Anwendungsbereich des § 197a SGG nicht eröffnet ist. (Rn. 30).

Fundstellen

SozR 4-2700 § 2 Nr 46 (vorgesehen)

RegNr 33096 (BSG-Intern)

NJW 2019, 1020-1024 (red. Leitsatz und Gründe)

Hessischer VGH¹⁰⁵⁴

Anspruch auf Übernahme eines zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbarten Zusatzentgelts durch den Jugendhilfeträger

Leitsatz

Ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder besteht bundesrechtlich erst seit dem 1.8.2013. (Rn. 67) Abweichendes Landesrecht gab es in Hessen vor diesem Zeitpunkt nicht. (Rn. 68) Für davor liegende Zeiten lässt sich mangels Primäranspruchs auch aus keiner Rechtsvorschrift ein Sekundäranspruch ableiten. In Hessen besteht und bestand kein Anspruch auf einen kostengünstigen oder gar kostenfreien Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen „Grundanspruch“ auf einen solchen Platz. Bei der Beurteilung der Geeignetheit eines entsprechenden Platzes sind daher die hierfür entstehenden Kosten unerheblich (Rn. 69) Zwischen einer Tagespflegeperson und den Eltern eines Kindes zivilrechtlich vereinbarte Zusatzentgelte, die über die nach § 23 Abs. 1, 2 (juris: SGB 8) vom zuständigen Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung hinausgehen, sind daher auch nicht im Rahmen eines etwaigen Anspruchs aus § 36a Abs. 3 (juris: SGB 8) vom zuständigen Jugendhilfeträger zu übernehmen, weil der Sekundäranspruch nach dieser Vorschrift nicht weiter geht als der Primäranspruch aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8), der ebenfalls einen entsprechenden Erstattungsanspruch nicht vermittelt (Rn. 78).

Das Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Eltern im Wege der Eigeninitiative für eine entsprechende frühkindliche Förderung ihrer Kinder sorgen und dadurch einen Einsatz des öffentlichen Jugendhilfeträgers entbehrlich machen. So bestimmt § 23 Abs. 1 dass die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (nur) umfasst, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Das Gesetz geht damit selbst davon aus, dass in der Regel von den Erziehungsberechtigten eine Tagespflegeperson nachgewiesen und diese – bei entsprechender Eignung – vom zuständigen Jugendhilfeträger anerkannt wird und nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 die dort vorgesehenen Unterstützungs- und Geldleistungen erhält. Unter diesen Umständen entfällt eine Vermittlungstätigkeit

¹⁰⁵⁴ Urt. vom 19.6.2018 – 10 A 2590/16 –, juris.

durch den zuständigen Jugendhilfeträger (so auch Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 23, Rn. 18; Kaiser in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 23, Rn. 6; Kepert, ZKJ 2015, 267, juris). Das Gesetz selbst geht somit davon aus, dass diese Art der Selbstbeschaffung jedenfalls zulässig ist (vgl. auch GK-SGB VIII, Stand Juni 2017, § 23, Rn. 4) und eine Tätigkeit des Jugendhilfeträgers in Form der Vermittlung entbehrlich macht. Aus der genannten Regelung lässt sich sogar entnehmen, dass die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson als nachrangig zu einem Nachweis durch die erziehungsberechtigte Person im Wege der Selbstbeschaffung angesehen wird (so auch GK-SGB VIII, a.a.O., § 24, Rn. 9c), weil die Vermittlung einer Tagespflegeperson nur erfolgt, „soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird“. Dann erscheint es jedoch inkonsequent, eine Erfüllung des sich aus § 24 Abs. 2 S. 1 ergebenden Rechtsanspruchs durch diese Selbstbeschaffung zu verneinen und von einem Fortbestehen dieses Rechtsanspruchs auszugehen, obwohl ein geeigneter Betreuungsplatz tatsächlich zur Verfügung steht. Der oben dargestellten Rechtsauffassung des BundesVGs, die Selbstbeschaffung stelle ein aliud gegenüber der Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar, dürfte daher jedenfalls bei der Kindertagespflege nicht zu folgen sein, zumal sich die Entscheidung des BundesVGs auf die Vermittlung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung bezogen hat.

Hessisches FG¹⁰⁵⁵

(Keine Steuerbefreiung für erzieherische und naturpädagogische Leistungen aus dem Betrieb einer Naturschule nach § 4 Nr. 25 lit. a und lit. b UStG)

Orientierungssatz

Bei dem Betrieb einer Naturschule handelt es sich nicht um eine Jugendfreizeiteinrichtung i.S. von § 45 Abs. 1 Nr. 1, insbesondere nicht, wenn die Betreuungsleistungen ausschließlich durch die Eltern der Kinder und nicht von öffentlichen Trägern vergütet werden (Rn. 37) (Rn. 42)..

Auch wenn die erzieherischen und naturpädagogischen Leistungen für Tageseinrichtungen i.S. des § 22 Abs. 1 S. 1 erbracht werden, folgt daraus nicht, dass der Betreiber der Naturschule selbst eine Kindertagespflegeeinrichtung betreibt (Rn. 48) (Rn. 49)..

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach Unionsrecht liegen nicht vor, wenn die Kosten für die erbrachten Betreuungsleistungen nicht von einer staatlich anerkannten Einrichtung i.S. von Art. 132 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) getragen werden bzw. eine staatliche Anerkennung des Betriebs der Naturschule nach Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL nicht erfolgt ist (Rn. 57) (Rn. 58)..

VG München¹⁰⁵⁶

Sonstiger Orientierungssatz

Kindertagespflege;

laufende Geldleistung;

¹⁰⁵⁵ Urt. vom 19.6.2018 – 1 K 2042/16 –, juris.

¹⁰⁵⁶ Urt. vom 20.6.2018 – M 18 K 16.5886 –, juris.

Beurteilungsspielraum des Jugendhelfeträgers;
 Verbot der Vereinbarung von Zuzahlungen;
 Leistungen für betreuungsfreie Zeiten

VG München¹⁰⁵⁷

Sonstiger Orientierungssatz
 Kindertagespflege;
 Laufende Geldleistung;
 Beurteilungsspielraum des Jugendhelfeträgers;
 Verbot der Vereinbarung von Zusatzleistungen

VG Dresden¹⁰⁵⁸

Angemessene Vergütung einer Pflegeperson für Kindertagespflege; Pauschalierung
 Leitsatz

Im Rahmen der Bemessung der angemessenen Sachkosten i.S.v. § 23 Abs 2 Nr 1 (juris: SGB 8) verfügt der Träger der Jugendhilfe über einen Einschätzungs- und Prognosespielraum sowie das Recht zur Pauschalisierung (Rn. 31) (Rn. 46).

Zur Angemessenheit der monatlichen Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung und der Pauschale zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand von Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Dresden (Rn. 38) (Rn. 50).

Orientierungssatz

Vgl. zu Leitsatz 1.: BundesVG; Urt. vom 25.1.2018 – 5 C 18.16 – (Rn. 31).

Fundstellen

NDV-RD 2018, 139-144 (red. Leitsatz und Gründe)

OLG Dresden¹⁰⁵⁹

(Bestellung eines bestimmten Jugendamtes zum Vormund)

Orientierungssatz

Bei einem Aufenthaltswechsel des Mündels, der zur örtlichen Unzuständigkeit des bisherigen Jugendamts gemäß § 87c Abs. 3 führt, besteht ein Ermessensspielraum des Amtsgerichts, das mit einem Entlassungsantrag des bisherigen örtlichen Jugendamts befasst ist. Das Familiengericht prüft in einem solchen Fall nach §§ 1887, 1889 BGB unter Kindeswohlaspekten und nicht unter strenger Bindung an die Zuständigkeitsregelung des § 87c Abs. 3 S. 3, ob es den bisherigen Amtsvormund entlässt und ein anderes, ortsnäheres Jugendamt zum Vormund bestellt (Rn. 14).

1057 Urt. vom 20.6.2018 – M 18 K 16.6024 –, juris.

1058 Urt. vom 20.6.2018 – 1 K 788/17 –, juris.

1059 Beschl. vom 21.6.2018 – 18 WF 475/18 –, juris.

Dem Wohl eines Kindes entspricht es in der Regel am besten, wenn die Vormundschaft von dem Jugendamt geführt wird, in dessen Bezirk das Kind auf Dauer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Rn. 19).

Fundstellen

JAmt 2018, 463-465 (red. Leitsatz und Gründe)

Sächsisches OVG¹⁰⁶⁰

Anspruch auf Betreuungsplatz Kindertageseinrichtung

Leitsatz

Der den Betreuungsplatz nachweisende Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann sich nur solange auf die Erfüllung seiner Nachweispflicht berufen, als der nachgewiesene Betreuungsplatz dem Anspruchsberechtigten für die Dauer seiner Anspruchsberechtigung auch zur Verfügung steht und tatsächlich angenommen werden kann (Rn. 21).

Sinn und Zweck des für die Betreuung des Kindes bestehenden Wunsch- und Wahlrechts ist es, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen, welcher Betreuungsplatz für ein anspruchsberechtigtes Kind bestimmt werden soll, wobei dieser „Wunsch“ impliziert, dass der entsprechende Betreuungsplatz auch in Anspruch genommen werden soll (Rn. 34).

Der Nachweis der Kapazitätsschöpfung setzt nicht den Nachweis voraus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein rechtsfehlerfreies Vergabeverfahren durchgeführt hat (Rn. 36).

Sächsisches OVG¹⁰⁶¹

Erstattung von vorläufig aufgewendeten Kosten für die Hilfe zur Erziehung in Form einer Heimunterbringung

Orientierungssatz

Maßnahmen der Erziehungshilfe nach § 27 Abs 1 (juris: SGB 8) sind stets dann veranlasst, wenn eine defizitäre Erziehungs- und Entwicklungssituation in Bezug auf in der Familie lebende Kinder vorliegt. Maßnahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 zielen auf eine umfassende Unterstützung der gesamten Familie ab, um eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und um die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken, wiederherzustellen und zu sichern. Das Hilfsangebot nach § 31 richtet sich an die gesamte Familie und soll nicht nur in der Familie vorhandene Kinder, sondern alle Familienmitglieder erreichen, bei denen zumeist multiple Probleme vorliegen (Rn. 6).

Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. v. § 30 Abs 3 S. 2 SGB I (juris: SGB 1) ist anzunehmen, wenn die Umstände im Zeitpunkt dieses Wechsels erkennen lassen, das Kind werde sich dort nicht nur vorübergehend oder auf absehbare Zeit aufhalten, sondern es werde sich dort bis auf weiteres im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhalten und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben (Rn. 8).

1060 Urt. vom 22.6.2018 – 4 A 1132/17 –, juris.

1061 Beschl. vom 26.6.2018 – 4 A 87/16 –, juris.

Von dem Wechsel der Zuständigkeit infolge eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts zu unterscheiden ist der Wechsel in der Zuständigkeit zur Leistungserbringung. Dieser erfolgt nach § 86c Abs 1 (juris: SGB 8) bei einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit erst dann, wenn der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Bis dahin bleibt der bisher zuständige örtliche Träger zur Gewährung der Leistung verpflichtet (Rn. 9).

Bei der Unterbringung gemäß § 34 (juris: SGB 8) handelt es sich

BVerwG¹⁰⁶²

Anrechnung von Betreuungsleistungen auf Kostenbeitrag

Leitsatz

Tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht sind gemäß § 94 Abs. 4 (juris: SGB 8) auf den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3) anzurechnen. (Rn. 11).

Fundstellen

JAMt 2018, 465-467 (Leitsatz und Gründe)

HFR 2018, 913-915 (Leitsatz und Gründe)

ZFSH/SGB 2018, 710-714 (Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2019, 152-154 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 45-53 (Leitsatz und Gründe)

VG München¹⁰⁶³

Sonstiger Orientierungssatz

Vorläufige Inobhutnahme;

Feststellung der Minderjährigkeit;

Altersfeststellungsverfahren;

Auslegung des Zweifelsfalls gemäß § 42f Abs. 2 S. 1

VG München¹⁰⁶⁴

Sonstiger Orientierungssatz

Vorläufige Inobhutnahme;

Feststellung der Minderjährigkeit;

Altersfeststellungsverfahren;

Auslegung des Zweifelsfalls gemäß § 42f Abs. 2 S. 1

1062 Ur. vom 26.6.2018 – 5 C 3/17 –, juris.

1063 Beschl. vom 28.6.2018 – M 18 E 18.2468 –, juris.

1064 Beschl. vom 28.6.2018 – M 18 E 18.2468 –, juris.

VG Freiburg (Breisgau)¹⁰⁶⁵

Zahlung eines Mietzuschusses aus FAG-Mitteln für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten; Definition der kindergerechten Räumlichkeit

Leitsatz

Ein Anspruch auf Zahlung eines Mietzuschusses aus FAG-Mitteln für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten kann sich bei entsprechender Verwaltungspraxis aus einem diesbezüglichen Haushaltsansatz im Haushaltsplan in Verbindung mit Art 3 Abs 1 GG ergeben (Rn. 41).

Orientierungssatz

Kindgerechte Räumlichkeiten i.S.v. SGB 8 § 43 Abs 2 S. 2 Nr 2 setzen nicht die Existenz eines unmittelbar angrenzenden Außenbereichs voraus (Rn. 32).

Fundstellen**VG Bremen**¹⁰⁶⁶

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht: Altersfeststellung mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme für vorläufige Inobhutnahme

Leitsatz

Anlehnender Beschl. im Eilverfahren zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 42; Altersfeststellung mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme (Rn. 1) (Rn. 18) (Rn. 19).

1065 Urt. vom 2.7.2018 – 4 K 5368/17 –, juris.

1066 Beschl. vom 3.7.2018 – 3 V 1165/18 –, juris.

VG Mainz¹⁰⁶⁷

(Bestandskraft formeller Verwaltungsakte; Verhältnis von SGB 8 § 42d Abs 4 zu SGB 10 § 111; (keine) Einheitlichkeit der Leistung bei Leistungen der Jugendhilfe nach Inobhutnahme)

Leitsatz

Formelle Verwaltungsakte können nicht in Bestandskraft erwachsen und daher auch nach Ablauf der in den §§ 68 ff. VwGO vorgesehenen Fristen erfolgreich angefochten werden (Rn. 19).

Die Übergangsvorschrift § 42d Abs 4 (juris: SGB 8) stellt eine spezielle Ausschlussfrist dar, die zusätzlich neben § 111 SGB X (juris: SGB 10) tritt und diese Norm nicht verdrängt. Die in § 42d Abs 4 (juris: SGB 8) getroffene Regelung verfolgt den (einmaligen) primären Zweck, einen klaren Übergang zwischen den Neu- und Altverfahren zu schaffen, während § 111 SGB X (juris: SGB 10) (durchgehend) vornehmlich der Beschleunigung und zeitnahen Abwicklung aller Erstattungsverfahren dient (Rn. 31).

Sofern auf eine Inobhutnahme als „andere Aufgabe der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs 3 Nr 1 (juris: SGB 8)) eine „Leistung der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs 2 (juris: SGB 8); hier Heimerziehung i.S.d. § 34 (juris: SGB 8)) folgt, handelt es sich dabei nicht um eine einheitliche Leistung im Sinne des § 111 SGB X (juris: SGB 10). Die Ausschlussfristen sind damit bereits gesondert für die Inobhutnahme zu prüfen (Rn. 33).

VG Mainz¹⁰⁶⁸

Jugendhilfe; Erstattungsstreitigkeit; Kosten einer aktiven Rückführung eines Jugendlichen

Leitsatz

Im Rahmen des § 89d Abs. 1, Abs. 3 (juris: SGB 8) a. F. findet § 109 S. 2 SGB X (juris: SGB 10) mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich zur Entstehung des Anspruchs die Kenntnis von der Bestimmung des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers durch das Bundesverwaltungsamt erforderlich ist (Rn. 34).

Die „Übergabe“ im Sinne des § 42 Abs. 4 Nr. 1 (juris: SGB 8) kann auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur aktiven Rückführung des inobhutgenommenen jungen Menschen umfassen, soweit dessen Abholung den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist. Ist dies der Fall, sind die Kosten für die Rückführung (noch) als Kosten der Inobhutnahme selbst einzuordnen (hier: Taxitransfer eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu seiner Mutter) (Rn. 43).

VG München¹⁰⁶⁹**Sonstiger Orientierungssatz**

Statthafte Klagearten; Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; Bedarfsmeldung; Mehraufwand

1067 UrL. vom 3.7.2018 – 1 K 1463/17.MZ –, juris.

1068 UrL. vom 3.7.2018 – 1 K 849/17.MZ –, juris.

1069 UrL. vom 4.7.2018 – M 18 K 17.324 –, juris.

VG Leipzig¹⁰⁷⁰

(Aufwendungsersatzanspruch bei selbstbeschafftem Kinderbetreuungsplatz)

Leitsatz

Zum Aufwendungsersatzanspruch nach § 36a (juris: SGB 8) analog bei Selbstbeschaffung eines Kinderbetreuungsplatzes (Rn. 29) (Rn. 31).

Der Abschluss eines Fördervertrages zusätzlich zum Betreuungsvertrag verletzt dann nicht die Pflicht zur Minimierung der zu erstattenden Aufwendungen, wenn ein untrennbarer Zusammenhang beider Verträge gegeben ist und der Kläger kein Wahlrecht hat, den Fördervertrag nicht zu unterschreiben, weil ansonsten der Betreuungsvertrag auch nicht zu Stande kommt (Rn. 41) (Rn. 42) (Rn. 44).

LG Neuruppin¹⁰⁷¹

Schmerzensgeldansprüche einer Jugendlichen und ihrer Eltern aus Amtshaftung: Amtspflichtverletzungen des Jugendamtes während Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Anrufung des Familiengerichts, einer Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes und seiner Unterbringung einer Hilfeeinrichtung

Orientierungssatz

Verlangen Eltern und Kind Schmerzensgeld wegen unangemessener Unterbringung einer ca. 15 Jahre alten Jugendlichen, die an einem Borderline-Syndrom leidet und drogen- und alkoholabhängig ist, nach Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und Übertragung einer Pflegschaft auf das Jugendamt und Antrag des Kindes auf Inobhutnahme, sind die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch nach § 829 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht gegeben, wenn das Jugendamt keine der sich aus dem Pflichtenkreis des SGB VIII resultierenden Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe verletzt hat (Rn. 24).

Insbesondere ist es nicht amtspflichtwidrig, wenn das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung durch Selbstverletzung bei dem zuständigen Familiengericht gemeldet und das Familiengericht daraufhin den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat. Aus der entscheidenden ex-ante-Perspektive konnte im Zeitpunkt der Antragstellung eine relevante Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung der Entziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB rechtsfehlerfrei angenommen werden, wenn das Jugendamt nach umfassender Sachverhaltsermittlung zu dem Ergebnis genommen ist, dass sich die Kindeseltern trotz der sich fortsetzenden Selbstverletzungen und Entweichungen der Jugendlichen und dem Bedürfnis in einem klar strukturierten Umfeld mit klaren Verantwortlichkeiten zu leben, nicht auf bestimmte Hilfeeinrichtungen festlegen konnten oder wollten, die ärztlicherseits empfohlen wurden (Rn. 29).

Das Jugendamt hat bei der Information des Familiengerichts und der Antragstellung weiter das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet, nachdem sämtliche Hilfemaßnahmen wie z.B. die Vermittlung jugendpsychiatrischer Hilfeleistungen, gescheitert waren und Absprachen, die nach Rücksprache mit entsprechendem Fachpersonal entwickelt wurden, durch die Eltern nicht befolgt befolgt wurden, und auch eine Mediation zur Klärung der Situation ausdrücklich

1070 Urt. vom 5.7.2018 – 5 K 256/16 –, juris.

1071 Urt. vom 6.7.2018 – 31 O 338/16 –, juris.

nicht angenommen wurde. Bei dieser Sachlage musste das Jugendamt zum Schutze des Kindes handeln (Rn. 39).

Eine weiter beanstandete Vorgehensweise bei der Inobhutnahme auf Bitten des Kindes ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Voraussetzung der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 ist gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die bloße – zumindest ernst gemeinte – Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Einer Begründung der Bitte durch das Kind oder den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der Situation durch das Jugendamt bedarf es nicht. Nach dem Widerspruch der Eltern hat das Jugendamt pflichtgemäß eine unverzügliche Entscheidung für eine der beiden Alternativen (Übergabe des Kindes an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. Anrufung des Familiengerichts) nach § 42 Abs. 3 S. 2 getroffen und das Familiengericht angerufen (Rn. 53).

Während der Zeit der Inobhutnahme war das Jugendamt als Pfleger nach vorläufiger Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Somit durfte das Jugendamt hier die Jugendliche (wieder) einer Hilfeeinrichtung zuweisen. Auch eine während der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausgesprochene Kontaktsperre zwischen Eltern und Kind stellte eine zulässige Maßnahme gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 dar (Rn. 61).

Im Übrigen ist hier nicht ersichtlich, welche konkreten Beeinträchtigungen durch bestimmte Handlungen des Jugendamtes entstanden sein sollen, die einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen würden (Rn. 68).

OLG Saarbrücken¹⁰⁷²

Verfahren über die Aufhebung einer Einzelvormundschaft: Beschwerdeberechtigung des Jugendamts bei Wechsel des Kindes in eine Bereitschaftspflegestelle; Voraussetzungen für die Entlassung des Einzelvormunds

Leitsatz

Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 59 Abs. 3 i.V.m. § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG ist das gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG anzuhörende zuständige Jugendamt (Anschluss BGH, 20.11.2013, XII ZB 569/12, FamRZ 2014, 375) (Rn. 13).

Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegefamilie begründet im Allgemeinen noch keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, da er nur für eine vorübergehende Zeit angelegt ist (Rn. 14).

Die Zuständigkeit des Jugendamts für die Mitwirkung an einem familiengerichtlichen Verfahren (§ 50) bleibt gemäß § 87b Abs. 2 S. 1 bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen (Rn. 13).

Voraussetzung für die Entlassung des Einzelvormunds nach § 1886 BGB ist grundsätzlich eine objektive Gefährdung der Interessen des Mündels (hier verneint) (Rn. 19).

Orientierungssatz

In einem Verfahren über die Aufhebung einer Einzelvormundschaft ist das Jugendamt am Wohnsitz des Vormunds örtlich zuständig und damit beschwerdeberechtigt i.S.d. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG. Durch den Wechsel des Kindes aus dem Haushalt

¹⁰⁷² Beschl. vom 16.7.2018 – 9 WF 117/17 –, juris.

des Vormunds in eine Bereitschaftspflegefamilie ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes i.S.d. §§ 87b Abs. 1, 86 Abs. 4 bei Einleitung des Verfahrens noch nicht verlagert worden. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen (Rn. 13).

Grundsätzlich ist eine objektive Gefährdung der Interessen des Mündels Voraussetzung für die Entlassung des Einzelvormunds gemäß § 1886 BGB (Rn. 19). Diese Gefährdung ist nicht gegeben, wenn der Vormund im Beschwerdeverfahren sein Einverständnis zu einem Verbleib des Mündels in der Bereitschaftspflegefamilie erteilt und das Mündel durch die Fortführung der Vormundschaft die einzige Verbindung zu seinen ausländischen Wurzeln (hier: Dominikanische Republik) behält (Rn. 27).

Fundstellen

ZKJ 2018, 471-474 (Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2019, 51-53 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 34-37 (Leitsatz und Gründe)

Bayerischer VGH¹⁰⁷³

Information des Barunterhaltspflichtigen

Orientierungssatz

Der Barunterhaltspflichtige muss über den Beginn, die Dauer und (sofern bereits bezifferbar) die voraussichtliche Höhe der Leistung informiert werden. Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass mit der Gewährung von Jugendhilfe die Beteiligung an den Kosten gemäß §§ 91, 92 (juris: SGB 8) verbunden ist, ferner auch darauf, dass die durch die Jugendhilfe eingetretene Bedarfsdeckung bei der Berechnung des Unterhalts mindernd zu berücksichtigen ist. Die Höhe des Kostenbeitrags selbst braucht indes noch nicht beziffert zu werden (Rn. 7).

Sonstiger Orientierungssatz

Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag;

Pflicht zur Aufklärung über die Folgen der Hilfestellung für die Unterhaltsverpflichtung

3.1 § 92 Abs. 3 S. 1 bestimmt, dass der Kostenbeitrag bei dem Unterhaltspflichtigen erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden darf, ab dem er (erstens) über die Leistungsgewährung unterrichtet und (zweitens) über die Folgen des Kostenbeitrags für seine Unterhaltspflicht aufgeklärt worden ist (sog. „informierter Kostenbeitrag“, vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Die entsprechende Information ist materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für den Kostenbeitrag, da das Recht zu seiner Erhebung an die Mitteilung an den Beitragspflichtigen anknüpft (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 18.11.2014 – 12 C 14.2416 – NJW 2015, 1402, B.v. 28.5.2014 – 12 ZB 14.154 – juris Rn. 12; B.v. 22.5.2014 – 12 ZB 12.2509 – juris Rn. 19; B.v. 13.4.2015 – 12 CS 15.190 – juris Rn. 18; vgl. ferner Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.). Heilung oder Unbeachtlichkeit nach §§ 41, 42 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) analog scheiden daher aus (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.; VG Aachen, U.v. 27.12.2013 – 1 K 1576/09 – juris Rn. 25).

¹⁰⁷³ Beschl. vom 17.7.2018 – 12 C 15.2631 –, juris.

Die Verpflichtung zur Aufklärung besteht dabei grundsätzlich sowohl gegenüber dem bars als auch dem naturalunterhaltspflichtigen Elternteil (vgl. BVerwG, U.v. 11.10.2012 – 5 C 22.11 – BVerwGE 144, 313 [315] Rn. 10f.). Der Umfang der Informationspflicht bemisst sich entsprechend dem Schutzzweck der Norm nach den jeweiligen wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten der Kostenbeitragspflichtigen. Vor allem sind den Betroffenen die für sie maßgeblichen Informationen zu vermitteln, um vermögensrechtliche Fehldispositionen im Zusammenhang mit der Entstehung der Kostenbeitragspflicht zu vermeiden. Der Barunterhaltspflichtige muss demnach über den Beginn, die Dauer und (sofern bereits bezifferbar) die voraussichtliche Höhe der Leistung informiert werden. Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass mit der Gewährung von Jugendhilfe die Beteiligung an

OVG Schleswig-Holstein¹⁰⁷⁴

Finanzierungsfunktion des Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. juris: SGB 8

Orientierungssatz

Weder die starke durch individuelle Faktoren bestimmte Berechnung des Kostenbeitrags noch die Möglichkeit einer Reduktion in Härtefällen (§ 92 Abs 5 (juris: SGB 8)) stehen der für die Anwendung des § 80 Abs 2 S. 1 Nr 1 VwGO maßgeblichen Finanzierungsfunktion des Kostenbeitrages entgegen (Rn. 4).

VGH Baden-Württemberg¹⁰⁷⁵

Anordnungsgrund bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung im Wege der einstweiligen Anordnung

Leitsatz

Wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung gemäß § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) beantragt, liegt ein Anordnungsgrund nicht allein schon deshalb vor, weil die Nichterfüllung des unaufschiebbaren Anspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege irreversibel ist (anderer Ansicht Sächsisches OVG, Beschl. vom 7.6.2017 – 4 B 100/17 – juris Rn. 10) (Rn. 20).

VG Dresden¹⁰⁷⁶

Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses

Leitsatz

Zur Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses für die hörenden Eltern eines ertaubten Kindes

Fundstellen

JAMt 2019, 155-157 (Leitsatz und Gründe)

1074 Beschl. vom 17.7.2018 – 3 MB 20/18 –, juris.

1075 Beschl. vom 18.7.2018 – 12 S. 643/18 –, juris.

1076 Urt. vom 18.7.2018 – 1 K 2853/16 –, juris.

VG Karlsruhe¹⁰⁷⁷

Anspruch auf Übernahme eines Jugendhilfefalles – Unterbrechung der Leistung der Jugendhilfe

Leitsatz

Für die Annahme einer Unterbrechung der Leistung der Jugendhilfe im Sinne von §§ 86 ff. kommt es nicht darauf an, ob der Fortsetzung der konkreten Hilfsmaßnahme rechtliche Gründe entgegenstehen, sondern allein darauf, ob – unabhängig von der Hilfeart und -form – die Leistung der Jugendhilfe im Sinne des umfassenden zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs aus Rechtsgründen nicht fortgesetzt werden kann (Rn. 36).

Fundstellen

JAmt 2019, 104-107 (Leitsatz und Gründe)

VG Augsburg¹⁰⁷⁸

Sonstiger Orientierungssatz

Geltendmachung des Anspruchs auf Jugendhilfe bei gemeinsamer elterlicher Sorge;
Notwendige Streitgenossenschaft;

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁷⁹

Anspruchsberechtigter eines jugendhilferechtlichen Leistungsanspruchs

Orientierungssatz

Anspruchsberechtigter sowohl hinsichtlich Leistungen gemäß § 35a (juris: SGB 8) als auch hinsichtlich eines daran anknüpfenden Erstattungsanspruchs wegen Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 (juris: SGB 8) ist der Hilfeempfänger (Rn. 5).

Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Personensorgeberechtigte bis zur Volljährigkeit seines Sohnes (unterstellt) die Ansprüche als gesetzlicher Vertreter allein im Namen seines Sohnes geltend machen und insoweit „das Verfahren führen“ konnte. Denn daraus erwächst keine Anspruchsberechtigung des Personensorgeberechtigten selbst, die es ihm erlaubte, den Anspruch aus § 36a Abs. 3 (juris: SGB 8) im eigenen Namen klageweise geltend zu machen (Rn. 5).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁸⁰

Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach dem Konzept „Westfälische Pflegefamilien“

Orientierungssatz

Ein Anspruch auf Vollzeitpflege, von dem sich der Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Vollzeitpflege ableitet, kann sich von vornherein nur auf eine geeignete Pflegefamilie beziehen (Rn. 5).

1077 Urt. vom 20.7.2018 – 8 K 4063/15 –, juris.

1078 Urt. vom 25.7.2018 – Au 3 K 15.1892 –, juris.

1079 Beschl. vom 25.7.2018 – 12 A 2366/17 –, juris.

1080 Beschl. vom 26.7.2018 – 12 B 979/18 –, juris.

Das Modell „Westfälische Pflegefamilien“ hält eine aufsuchende Beratung vor und stellt auch die Erreichbarkeit eines Beraters außerhalb der üblichen Dienstzeiten sicher (Rn. 8).

Tenor

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁸¹

Gegenstandswert von Erstattungsverfahren auf der Grundlage von § 36a Abs. 3 juris: SGB 8

Orientierungssatz

Betreffend den Gegenstandswert von Erstattungsverfahren auf der Grundlage von § 36a Abs. 3 (juris: SGB 8) hat der Senat in der Vergangenheit zwar entschieden, dass diese Verfahren ebenso zu behandeln seien wie Verfahren, die sich auf die Bewilligung der betreffenden Leistung selbst richteten (Rn. 3).

Bei Streitverfahren, die die Erstattung von Kosten länger laufender Leistungen zum Gegenstand haben, setzte der Senat bei einer Bezugsdauer von mehr als einem Jahr die Kosten der Maßnahme für die ersten zwölf Monate des Leistungszeitraums als Gegenstandswert fest (Rn. 3).

Diese Begrenzung des in den Blick zu nehmenden Zeitraums auf zwölf Monate leitete der Senat aus einer analogen Anwendung von § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG und dem hierin zum Ausdruck kommenden sozialen Schutz ab (Vergleiche: OVG Münster, 23.10.2014, 12 E 1135/14) (Rn. 3).

Nach nochmaliger Überprüfung dieser Rechtsprechung hält der Senat hieran nicht mehr fest. Eine analoge Anwendung von § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG kommt nicht in Betracht (Rn. 5).

Die vorliegende Situation, dass ein Kläger – wie hier – eine bezifferte Geldleistung einlagt, ist in § 52 Abs. 3 S. 1 GKG (juris: GKG 2004) geregelt (Rn. 8).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁸²

Fälligkeit der Leistung gemäß § 23 Abs. 2 juris: SGB 8

Orientierungssatz

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 (juris: SGB 8) jeweils am Monatsanfang und damit quasi im Voraus (Rn. 5).

Bayerischer VGH¹⁰⁸³

Kostenerstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gegenüber dem verpflichteten Leistungsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe

Orientierungssatz

Die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs ist durch § 14 Abs. 4 S. 3 SGB IX (juris: SGB 9) ausgeschlossen ist, wenn der nachrangig verpflichteten Leistungsträger

1081 Beschl. vom 27.7.2018 – 12 E 1011/17 –, juris.

1082 Beschl. vom 27.7.2018 – 12 E 87/18 –, juris.

1083 Beschl. vom 30.7.2018 – 12 ZB 18.175 –, juris.

nicht das Weiterleitungsgebot des § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX (juris: SGB 12) – bewusst – missachtet und trotz Verneinung seiner Zuständigkeit geleistet hat, obwohl nach dem Ergebnis der Prüfung ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (Rn. 3).

Ein die Prüfungspflicht des angesprochenen Trägers und eine die Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX (juris: SGB 9) auslösende Antragstellung liegen nicht bereits in jedem eingehenden Antrag. Insbesondere ein „Verlängerungsantrag“ ist nicht wie ein Erstantrag zu behandeln mit der Folge, dass etwa das Zuständigkeitsklärungsverfahren von neuem beginnt (Rn. 6).

Aus dem Grundsatz der Leistungskontinuität folgt, dass bei jeder weiteren Antragstellung danach zu differenzieren ist, ob eine ganz neue Teilhabeleistung beantragt wird oder ob im Rahmen des Erstantrags lediglich eine Modifizierung oder Ergänzung angestrebt wird (Rn. 7).

Sonstiger Orientierungssatz

Erstattungsanspruch des erstangegangenen Leistungsträgers;

Prüfungs- und Weiterleitungspflicht auslösender Leistungsantrag;

Abgrenzung Frühförderung / Schulvorbereitende Einrichtung

LSG NRW¹⁰⁸⁴

(Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren – Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gegen den vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträger – Gleichartigkeit der Leistungen der Inobhutnahme nach § 42 SGB 8 und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB 12 – Beendigung der Inobhutnahme – Kenntnis des Sozialhilfeträgers vom Hilfebedarf)

Leitsatz

Versäumt ein Jugendhilfeträger, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs 4 zu beenden, sobald feststeht, dass statt ihrer Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu erbringen wäre, sondern belässt das hilfeberechtigte Kind in der Einrichtung der Inobhutnahme, so kann er vom für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger keine Erstattung nach § 104 SGB X erlangen, auch wenn dieser zwischenzeitlich Kenntnis vom Eingliederungshilfebedarf erlangt hat und wenn ein Teil der erbrachten Leistungen während der Inobhutnahme auch im Rahmen von Eingliederungshilfe zu erbringen gewesen wäre. (Rn. 75).

Fundstellen

ZKJ 2018, 436-440 (red. Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 166-173 (red. Leitsatz und Gründe)

Sächsisches OVG¹⁰⁸⁵

Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

¹⁰⁸⁴ Urt. vom 30.7.2018 – L 20 SO 331/15 –, juris.

¹⁰⁸⁵ Beschl. vom 30.7.2018 – 4 B 242/18 –, juris.

Orientierungssatz

Beim Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach SGB 8 § 24 Abs 2 S. 1 ist für die Bestimmung des Zeitrahmens der Betreuung des Kindes nicht auf eine „Erforderlichkeit“ der Betreuung abzustellen (Rn. 6).

VG Aachen¹⁰⁸⁶

(Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung; Kapazitätsvorbehalt; Verweis auf Tagespflege)

Leitsatz

Erfolgreicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Betreuungszeiten Kindertageseinrichtung) (Rn. 7).

Orientierungssatz

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung unterliegt keinem Kapazitätsvorbehalt, BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 – (Rn. 11).

Alleiniger Maßstab ist der durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnete individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes (Rn. 16).

Der Verweis auf eine Kindertagespflege ist erst dann zulässig, wenn die Kapazität in der gewählten Betreuungsform erschöpft gewesen wäre (Rn. 28).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁸⁷

Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur beabsichtigten Rechtsverfolgung der Erlangung einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer nun Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege

Orientierungssatz

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags die beabsichtigte Rechtsverfolgung in Gestalt der beantragten einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, nicht die nach § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (Rn. 6).

Ein Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit der erstrebten Regelung ist nur gegeben, wenn die Mutter des zu betreuenden Kindes glaubhaft macht, dass sie eine bestimmte Ausbildungsstelle hat, die sie zu einem konkreten Zeitpunkt antreten muss. Die eidesstattliche Versicherung, dass sie zeitnah eine (Berufs-)Ausbildung beginnen müsse, reicht nicht (Rn. 9).

¹⁰⁸⁶ Beschl. vom 31.7.2018 – 8 L 700/18 –, juris.

¹⁰⁸⁷ Beschl. vom 2.8.2018 – 12 E 1004/17 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁸⁸

Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur beabsichtigten Rechtsverfolgung der Erlangung einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer nun Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege

Orientierungssatz

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags die beabsichtigte Rechtsverfolgung in Gestalt der beantragten einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, nicht die nach § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (Rn. 6).

Stellt die beklagte Behörde mit der Klageerwidern einen Kindergartenplatz in Aussicht, fehlt es der Klage wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses an der Zulässigkeit (Rn. 10).

OVG Lüneburg¹⁰⁸⁹

Kindertagespflegesatzung – Höhe des Anerkennungsbetrags und Höhe der Kostenbeiträge

Leitsatz

Erhebliche Unterschiede in der Höhe der Kostenbeiträge für in Kindertagespflege betreute Kinder unter und über drei Jahren aufgrund unterschiedlicher Staffelnungen sind grundsätzlich sachlich nicht gerechtfertigt und verstoßen gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) (Rn. 34).

Die Staffelnung muss nicht einkommensabhängig sein (Rn. 39).

Die Gewährung einer Geldleistung an die Tagespflegepersonen darf nicht von dem Vorliegen einer Erlaubnis nach § 43 (juris: SGB 8) abhängig gemacht werden (Rn. 30).

Zu den Anforderungen an die Höhe des Anerkennungsbetrags unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 GG (Rn. 54).

OVG Lüneburg¹⁰⁹⁰

Kindertagespflegesatzung – Höhe des Anerkennungsbetrags und der Kostenbeiträge; Betreuung über Nacht und außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten

Leitsatz

Gegen eine Reduzierung des Anerkennungsbetrags gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a S. 2 (juris: SGB 8) für die Betreuung in den Nachtstunden bestehen keine rechtlichen Bedenken (Rn. 82).

Orientierungssatz

Die Verminderung des Anerkennungsbetrages für die Nachtstunden verstößt nicht gegen das Gebot der leistungsgerechten Ausgestaltung (Rn. 85).

1088 Beschl. vom 2.8.2018 – 12 E 1005/17 –, juris.

1089 Urt. vom 8.8.2018 – 10 KN 3/18 –, juris.

1090 Urt. vom 8.8.2018 – 10 KN 5/18 –, juris.

Die Verringerung der Höhe des Anerkennungsbetrags in den Nachtstunden verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (Rn. 94).

Zum Kostenbeitrag bei einer Betreuung von Kindern außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten (Rn. ■■■).

VG Göttingen¹⁰⁹¹

Anspruch einer Kindertagesstätte, in den Kindertagesstättenbedarfsplan eines auswärtigen Trägers aufgenommen zu werden

Leitsatz

Eine Kindertagesstätte, die mit allen Plätzen im Bedarfsplan des gebietszuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geführt wird, kann nicht verlangen, zugleich in den Bedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen zu werden (Rn. 25).

Einem Anspruch auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steht auch entgegen, dass die dort wohnenden Kinder die Kindertagesstätte nicht in planbarer Größe besuchen oder nachfragen (Rn. 31). In dieser Konstellation kann der auswärtige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem ermessensfehlerfrei eine finanzielle Förderung jenseits seiner Bedarfsplanung ablehnen (Rn. 36).

VG Minden¹⁰⁹²

Zum Anspruch auf Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreffend den Ankauf eines Grundstücks

Orientierungssatz

Gemäß § 78c Abs. 2 S. 3 kann eine Erhöhung der Vergütung bzw. des Entgelts für Investitionen nur verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat (Rn. 25).

Ein Grundstückskauf stellt keine nach § 78c Abs. 2 S. 3 zustimmungsfähige Investition dar (Rn. 39).

VG München¹⁰⁹³

Sonstiger Orientierungssatz

Einstweilige Anordnung;

Hilfe für junge Volljährige;

Sozialpädagogisch begleitete Wohnform

Zwar hat der Antragsteller einen Anspruch nach § 13 Abs. 3 nicht explizit geltend gemacht, allerdings wäre es Aufgabe des Antragsgegners gewesen, auch unabhängig hiervon einen möglichen Anspruch zu prüfen, insbesondere da zwischen den Leistungen

1091 Urf. vom 9.8.2018 – 2 A 297/15 –, juris.

1092 Urf. vom 17.8.2018 – 6 K 2848/17 –, juris.

1093 Beschl. vom 20.8.2018 – M 18 E 18.2529 –, juris.

nach § 41 und § 13 keine völlige Trennschärfe gegeben ist (LPK-SGB VIII/Sybille Nonninger, 7. Aufl. 2018, SGB VIII, § 13 Rn. 11), dem Antragsteller auch bereits früher Hilfe nach § 13 gewährt wurde und auch das Gericht in seinem Beschl. vom 26.10.2016 den Anspruch des Antragstellers auf ordnungsgemäße Ermessensausübung auf § 13 Abs. 3 gestützt hatte. Dementsprechend ist auch im vorliegenden Klage- und Eilverfahren ein entsprechender Anspruch zu prüfen.

OVG Lüneburg¹⁰⁹⁴

Normenkontrolle einer Kostenbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

Leitsatz

Bei der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen handelt es sich (hinsichtlich der Höhe der Kostenbeiträge und der Gewährung einer Geschwisterermäßigung) nicht um wesentlich gleiche Sachverhalte, deren Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich geboten ist (Rn. 76).

Einer Satzungsbestimmung, wonach bei einer Unterbrechung der Tagespflege aufgrund von auf Seiten des betreuten Kindes liegender Umstände, wie etwa Krankheit oder Urlaub, der Kostenbeitrag für insgesamt zwei Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen ist, steht höherrangiges Recht nicht entgegen (Rn. 82).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁰⁹⁵

Ersatzvornahme zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten als sittenwidrige Härte; Inobhutnahme von Kindern während der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme und gleichzeitiger Anwesenheit von Medienvertretern

Orientierungssatz

Eine Mutter von Zwillingen, die diese einige Wochen vor dem geplanten Geburtstermin durch Kaiserschnitt entbunden hat, befindet sich kurz nach der Entlassung aus dem Krankenhaus in einer besonderen Belastungssituation (Rn. 7).

Gleichwohl ist eine Ersatzvornahme zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nicht als sittenwidrige Härte anzusehen, wenn die Behörde durch die Wahl eines noch weiter weg liegenden Termins für eine Ersatzvornahme abermals Gelegenheit gibt, die Arbeiten zuvor durch einen von ihr und/oder ihrem Ehemann zu beauftragenden Schornsteinfeger vornehmen zu lassen (Rn. 7).

Es ist Sache des Ehemannes die notwendigen Arbeiten zur Schonung der Mutter zu einem Zeitpunkt durchführen zu lassen, der diese am wenigsten belastet (Rn. 7).

Einzelfall der Inobhutnahme der Kinder wegen der Präsenz von Medienvertretern auf dem Grundstück der Mutter und/oder ihres Ehemannes während der Durchführung der Ersatzvornahme (Rn. 9).

¹⁰⁹⁴ Urt. vom 21.8.2018 – 10 KN 10/18 –, juris.

¹⁰⁹⁵ Beschl. vom 27.8.2018 – 4 B 1256/18 –, juris.

OVG Lüneburg¹⁰⁹⁶

(Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme als Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag)

Leitsatz

Grundsätzlich ist die Rechtmäßigkeit der Hilfgewährung keine Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß §§ 91 ff. (Juris: SGB 8) (Rn. 8).

Ist der zu den Kosten der Jugendhilfe Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren aber nicht beteiligt gewesen und hat er nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen können, ist im Rahmen der Heranziehung zum Kostenbeitrag die Rechtmäßigkeit der Hilfemaßnahme inzident zu überprüfen (Rn. 9).

Dies gilt jedoch nicht in dem umgekehrten Fall, dass der Kostenbeitragspflichtige an dem Jugendhilfeverfahren beteiligt gewesen ist und er die Möglichkeit gehabt hat, sich aus eigenem Recht gegen die Bewilligung der Maßnahme zu wenden (Rn. 10).

Nach dem Wortlaut der §§ 91 ff. ist Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag lediglich, dass die jeweilige Jugendhilfemaßnahme tatsächlich erbracht worden ist. Keine Voraussetzung ist dagegen, dass die Jugendhilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Für die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag kommt es daher grundsätzlich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfgewährung an (Nds. OVG, Beschl. vom 24.11.1999 – 12 L 4460/99 –, juris Rn. 1 m.w.N.; vgl. hierzu auch die Rechtsprechung des BundesVGs im Vollstreckungsrecht, wonach die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung im Anfechtungsverfahren gegen den Kostenbescheid nicht geprüft wird: BVerwG, Urt. vom 25.9.2008 – 7 C 5.08 –, juris Rn. 12 m.w.N.).

Randnummer9 ■■■((kann das so stehen bleiben – auch bei den Folgenden? / rö))■■■

Davon ist jedoch wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung i.V.m. dem Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann eine Ausnahme zu machen, wenn der zu den Kosten Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren nicht beteiligt gewesen ist und nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme hat anfechten können (Nds. OVG, Beschl. vom 17.9.2013 – 4 LA 50/12 –, juris Rn. 5; VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 17.3.2011 – 12 S. 2823/08 –, juris Rn. 37-39; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14 m.w.N.).

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass dann, wenn der Kostenbeitragspflichtige an dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren beteiligt gewesen ist und sich aus eigenem Recht gegen die Bewilligung der Maßnahme hat wenden können, er dies jedoch unterlassen und den Jugendhilfebescheid hat bestandskräftig werden lassen, es für die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zum Kostenbeitrag nicht auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme ankommt (Nds. OVG, Beschl. vom 11.11.2015 – 4 LA 258/15 –, nicht veröffentlicht; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14 m.w.N.). Denn in diesem Fall besteht kein Grund für eine Abweichung von dem oben genannten Grundsatz. Es wäre vielmehr nicht gerechtfertigt, dem Kostenbeitragspflichtigen trotz seiner Passivität im vorhergehenden Leistungsgewährungsverfahren im Rahmen des anschließenden, die Beitragserhebung betreffenden Verfahrens nochmals die Möglichkeit einzuräumen, Einwendungen gegen den in der Regel bereits bestandskräftigen Verwaltungsakt, mit dem die Jugendhilfemaßnah-

¹⁰⁹⁶ Beschl. vom 27.8.2018 – 10 LA 7/18 –, juris.

me bewilligt worden ist, vorzubringen und Rechtsmittel gegen die Beitragserhebung mit derartigen Einwänden zu begründen (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 17.3.2011 – 12 S. 2823/08 –, juris Rn. 37; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14).

VG München¹⁰⁹⁷

Sonstiger Orientierungssatz

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege;

Einstweilige Anordnung; jugendhilferechtlicher Bedarf; Geeignetheit der Pflegeperson

Fundstellen

ZKJ 2018, 478-482 (red. Leitsatz und Gründe)

OLG Koblenz¹⁰⁹⁸

Fundstellen

FamRZ 2019, 197-199 (red. Leitsatz und Gründe)

Die nach §§ 58 ff., 117 Abs. 1 FamFG statthafte und zulässige Beschwerde des Antragstellers hat nur teilweise Erfolg. Er schuldet der Antragstellerin Trennungsunterhalt, allerdings nicht in der vom Familiengericht ermittelten Höhe, sondern lediglich in Höhe von bis zu 583, 00 EUR monatlich.

Randnummer18

1. Einkommensverhältnisse des Antragsgegners:

Randnummer19

Das Erwerbseinkommen des Antragsgegners ist mit 2.093, 83 EUR unstreitig. Hiervon sind 5% pauschale berufsbedingte Aufwendungen abzusetzen.

Randnummer20

a. Wohnwertvorteil:

Randnummer21

Der Wohnwertvorteil während des Trennungsjahres wurde mit 400, 00 EUR bemessen und wird mit der Beschwerde nicht angegriffen.

Randnummer22

Der weitere Wohnwertvorteil ist zwischen den Beteiligten zwar streitig, jedoch liefert der qualifizierte Mietspiegel der Stadt ...[Z] für den Zeitraum 1.1.2017-31.12.2018 hier ausreichende Anhaltspunkte für eine gerichtliche Schätzung nach § 113 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 287 ZPO, so dass es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht bedarf. Bei Wohnungen bis 150 m² und Bj. vor 1920 sind 6, 07 EUR/m², bei Bj. 1920-1949 sind 5, 54 EUR/m² anzusetzen, also zwischen 831, 00 EUR und 910, 00 EUR. Bei größeren Wohnungen ist eine individuelle Betrachtung nötig, d.h. der Wohnwert erhöht sich nicht proportional zur Wohnfläche, eher ist die Vermarktung größerer Wohnungen erschwert (mehr Fläche zu heizen und zu reinigen). Vorliegend sind Abzüge wegen einfacher Wohnlage (-3%), einfacher Wohnungsausstattung (-4%) vorzunehmen. Die Wohnung liegt weder in

¹⁰⁹⁷ Beschl. vom 29.8.2018 – M 18 E 18.1892 –, juris.

¹⁰⁹⁸ Beschl. vom 29.8.2018 – 13 UF 178/18 –, juris.

zentraler/bevorzugter Lage, noch im Randbereich (+/- 0%). Damit ist der vom Familiengericht (und ursprünglich auch von der Antragstellerin) in Ansatz gebrachte Wohnwert von 750, 00 EUR angesichts der Lage an der 4-spurigen Bundesstraße B ... und Ausstattung des Hauses (Vorkriegsbau, eher einfache Ausstattung) durchaus realistisch.

Randnummer23

Für die vom Antragsgegner persönlich genutzte Wohnung sind Instandhaltungsrücklagen nicht anzuerkennen, da ein entsprechender Sanierungsbedarf nicht hinreichend substantiiert geltend gemacht ist. Aus den Kosten der Erneuerung der (einfachen Laminat-)Fußböden in 2016 kann nicht auf künftigen Sanierungsaufwand geschlossen werden, zudem geht diese Maßnahme auch nicht über von einem Mieter zu tragende Schönheitsreparaturen hinaus.

Randnummer24

Auf die Pauschalen nach § 28 der Zweiten BerechnungsVO kann sich der Antragsgegner bezüglich der von ihm selbst genutzten Wohnung nicht berufen, denn die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung dienen primär als Grundlage für die Ermittlung einer kostendeckenden Miete im sozialen Wohnungsbau und dem steuerbegünstigten freien Wohnungsbau. Das Nutzungsverhalten eines Mieters kann auch nicht ohne Weiteres mit dem eines Eigentümers gleichgesetzt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Eigentümer die Immobilie pfleglicher behandelt, da er für die Konsequenzen einer übermäßigen Abnutzung stets selbst gerade zu stehen hat. Ein allgemeiner Abzug für eine Instandhaltungsrücklage kommt mithin für die selbst genutzte Wohnung nicht in Betracht. Derartige Rücklagen können für selbst genutzte Immobilien unterhaltsrechtlich vielmehr nur dann anerkannt werden, wenn es sich um konkrete unaufschiebbare Instandhaltungsmaßnahmen handelt, die zur ordnungsgemäßen Bewohnbarkeit der Immobilie erforderlich sind (grundlegend dazu: BGH FamRZ 2000, 351 Tz. 53-58; OLG Brandenburg, Beschl. vom 29.3.2007 – 10 WF 39/07 –, juris Tz. 7; Wendl/Dose-Gerhardt, Unterhaltsrecht 9. Aufl. 2015, § 1 Rn. 502).

Randnummer25

b. Mieteinnahmen:

Randnummer26

Die Mieteinnahmen sind hier nicht mit der im Mietvertrag ausgewiesenen Nettokaltmiete von 250, 00 EUR zu berücksichtigen, sondern lediglich mit dem vom Antragsgegner zugestandenem Betrag von 210, 00 EUR.

Randnummer27

Bei den Mieteinkünften des Antragsgegners ist zwar nicht die von ihm geltend gemachte steuerliche Belastung anzusetzen, da deren tatsächliche Entstehung nicht nachgewiesen ist. Der Antragsgegner hat keinerlei Steuerbescheide vorgelegt. Jedoch können hier pauschale Instandhaltungsrücklagen nach § 28 der Zweiten BerechnungsVO gemäß Ziffer 1.6 KoL die Mieteinkünfte des Antragsgegners mindern. Aufgrund des Alters des Gebäudes sind für die an den Vater des Antragsgegners vermietete Wohnung Instandhaltungsrücklagen in Höhe von maximal 11, 50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche jährlich anzuerkennen, was vorliegend ausgehend von der aus den Mietverträgen ersichtlichen Wohnfläche von 58 Quadratmetern einem Betrag von 667 EUR jährlich bzw. 55, 58 EUR monatlich entspricht. Der Antragsgegner geht von anrechenbaren Mieteinkünften in Höhe von insgesamt 210, 00 EUR monatlich aus, so dass nachfolgend mit diesen zugestandenem Mieteinkünften gerechnet wird.

Randnummer28

c. Pflegegeldzahlungen für...[C]:

Randnummer29

Das Pflegegeld für...[C] ist hier teilweise als Einkommen zu berücksichtigen, denn es handelt sich nicht um Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) sondern um Zahlungen für ein Pflegekind nach SGB VIII.

Randnummer30

Die von den Beteiligten zitierte Rechtsprechung des OLG Koblenz (7. Senat) zum Pflegegeld in der gesetzlichen Pflegeversicherung, wonach der Einkommensanteil des an die Pflegeperson weitergeleiteten Pflegegeldes gemäß § 13 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB XI im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern als Einkommen der Pflegeperson anzurechnen ist (OLGR 2006, 403-405 Rn. 16-17), beim Trennungsunterhalt hingegen nicht (FamRZ 2005, 1482), ist vorliegend nicht einschlägig.

Randnummer31

Bei Pflegegeld, das nach § 39 Abs. 1 für ein Pflegekind gezahlt wird, ist eine teilweise Berücksichtigung als Einkommen möglich:

VG München¹⁰⁹⁹

Sonstiger Orientierungssatz

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;

Eingliederungshilfe in Form des Besuchs einer heilpädagogischen Tagesstätte;

Teilhaberrisiko (verneint); drohendes Teilhaberrisiko (verneint)

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 besteht auch dann, wenn zwar die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft noch nicht beeinträchtigt ist, eine solche Beeinträchtigung jedoch zu erwarten ist. Insofern ist eine Prognosebeurteilung dahingehend nötig, ob und gegebenenfalls wann bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten ist (BVerwG, U.v. 26.11.1998 – 5 C 38/97 – juris RdNr. 16). Die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung und damit einer seelischen Behinderung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bloß allgemein oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage gegeben ist (VGH Mannheim, U.v. 4.11.1997 – 9 S. 1462/96 – juris RdNr. 29; VG München, U.v. 11.10.2000 – M 18 K 98.4166 – juris RdNr. 46). Vielmehr ist eine Wahrscheinlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung von wesentlich mehr als 50% erforderlich (BVerwG, U.v. 26.11.1998 – 5 C 38/97 – juris RdNr. 16; BayVGH; B.v. 26.3.2001 – 12 ZB 01.219 – juris RdNr. 7). Dies setzt voraus, dass über die abstrakte Gefährdungslage hinaus bereits konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ohne eine entsprechende Hilfe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit eine seelische Behinderung eintreten würde

1099 Beschl. vom 3.9.2018 – M 18 E 18.3901 –, juris.

VG Würzburg¹¹⁰⁰

Sonstiger Orientierungssatz

Asperger-Autismus;

Teilhabebeeinträchtigung Bereich Schule;

Schulbegleitung ab Schulbeginn; Hospitation; Beurteilungsspielraum

AG Frankfurt¹¹⁰¹

Leitsatz

Eine Inobhutnahme des Jugendamtes ist rechtswidrig, wenn bereits ein Kinderschutzhilfeverfahren nach § 1666 BGB in der Hauptsache anhängig ist und eine gerichtliche Eilentscheidung nach § 157 Abs. 3 FamFG kurzfristig hätte eingeholt werden können.

In diesem Fall können die Kosten des Eilverfahrens, welches das Gericht auf die Anzeige des Jugendamtes über die Inobhutnahme von Amts wegen einleiten muss, wegen groben Verschuldens dem Jugendamt auferlegt werden.

Fundstellen

FamRZ 2019, 296-298 (Leitsatz und Gründe)

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰²

Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz (Kindertageseinrichtungen) – hier: Erhebung rechtmäßig

Leitsatz

Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (juris: SGB 8)(Elternbeiträge) stellen eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art dar (Rn. 65).

Eine kommunale Satzung über Elternbeiträge ist nicht deshalb rechtswidrig und nichtig, weil ihr keine Kalkulation nach gebührenrechtlichen Maßstäben zugrunde liegt (Rn. 68)

Ein bestimmter Kostendeckungsgrad, den die Summe der Elternbeiträge nicht überschreiten darf, ist gesetzlich nicht festgelegt (Rn. 72).

Die Rechtmäßigkeitskontrolle einer Elternbeitragssatzung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob der Grundsatz der sachgerechten Differenzierung aus Art. 3 GG, das Gebot des Schutzes der Familie aus Art. 6 GG und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet sind (Rn. 84).

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit als spezifisch steuerrechtliche Ausformung des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt, wenn selbst das höchste Entgelt die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nicht deckt und in einem angemessenen Verhältnis zur empfangenen Verwaltungsleistung steht (sog. Äquivalenzprinzip) (Rn. 96).

Bei der dem Äquivalenzprinzip geschuldeten Berechnung der Durchschnittskosten eines Kindergartenplatzes spielen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung gewährte Landes- und Bundeszuwendungen keine Rolle (Rn. 124).

1100 Beschl. vom 3.9.2018 – W 3 E 18.1105 –, juris.

1101 Beschl. vom 3.9.2018 – 456 F 5142/18 EASO –, juris.

1102 Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 181/17 –, juris.

VG Halle (Saale)¹¹⁰³

Eingliederungshilfe und elterliche Beistandspflicht nach § 1618a BGB

Orientierungssatz

Die Begleitung einer Mutter zur Klassenfahrt kann nicht als Erfüllung ihrer aus § 1618a BGB folgenden familiären Beistandspflicht gewertet werden (Rn. 20).

Begrifflich bedeutet Beistand Hilfe und Unterstützung in derartigen Lebenslagen, die der Hilfsbedürftige wegen ihrer besonderen Art alleine nicht oder nur schwer meistern kann (Rn. 22).

Dem Eingliederungshilfeanspruch darf nicht die elterliche Beistandspflicht entgegengehalten werden. Die Begleitung eines 14jährigen Jugendlichen zu einer mehrtätigen Klassenfahrt ist eine Hilfe, welche über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht (Rn. 23).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰⁴

Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) für Kinder in der Kindertagespflege – hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung

Orientierungssatz

1. Dass § 23 Abs 4 KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar (Rn. 42).
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG) (Rn. 44).
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern (Rn. 47).
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt (Rn. 65).
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10) (Rn. 70).
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken (Rn. 88).
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen (Rn. 90).
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren (Rn. 102).
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung

¹¹⁰³ Urt. vom 5.9.2018 – 7 A 55/17 –, juris.

¹¹⁰⁴ Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 838/17 –, juris.

der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung (Rn. 119).

10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21c KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen (Rn. 120).
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3, 91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig (Rn. 129).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰⁵

Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) für Kinder in der Kindertagespflege – hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung

Orientierungssatz

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar (Rn. 38).
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG) (Rn. 40).
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern (Rn. 43).
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt (Rn. 61).
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10) (Rn. 66).
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken (Rn. 85).
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen (Rn. 89).
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren (Rn. 101).
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung (Rn. 108).
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21c KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen (Rn. 109).

¹¹⁰⁵ Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 841/17 –, juris.

11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 4, 13 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig (Rn. 119).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰⁶

Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) für Kinder in der Kindertagespflege – hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung

Orientierungssatz

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar (Rn. 42).
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG) (Rn. 44).
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern (Rn. 47).
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt (Rn. 65).
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10) (Rn. 70).
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken (Rn. 88).
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen (Rn. 90).
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren (Rn. 102).
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung (Rn. 119).
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21c KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen (Rn. 120).
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3, 91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig (Rn. 129).

¹¹⁰⁶ Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 846/17 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰⁷

Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) für Kinder in der Kindertagespflege – hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung

Orientierungssatz

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar (Rn. 42).
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG) (Rn. 44).
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern (Rn. 47).
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt (Rn. 65).
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10) (Rn. 70).
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken (Rn. 88).
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen (Rn. 90).
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren (Rn. 102).
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung (Rn. 119).
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21c KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen (Rn. 120).
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3, 91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig (Rn. 129).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰⁸

Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) für Kinder in der Kindertagespflege – hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung

¹¹⁰⁷ Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 847/17 –, juris.

¹¹⁰⁸ Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 848/17 –, juris.

Orientierungssatz

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar (Rn. 39).
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG) (Rn. 41).
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern (Rn. 44).
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt (Rn. 62).
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10) (Rn. 67).
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken (Rn. 85).
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen (Rn. 87).
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren (Rn. 100).
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung (Rn. 117).
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21c KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen (Rn. 118).
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3, 91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig (Rn. 127).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁰⁹

Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) für Kinder in der Kindertagespflege – hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung

Orientierungssatz

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar (Rn. 39).

¹¹⁰⁹ Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 849/17 –, juris.

2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG) (Rn. 41).
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern (Rn. 44).
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt (Rn. 62).
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10) (Rn. 67).
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken (Rn. 85).
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen (Rn. 87).
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren (Rn. 99).
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung (Rn. 116).
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21c KiBiz (juris: KJHGAG NRW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen (Rn. 117).
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3, 91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig (Rn. 126).

VG Halle (Saale)¹¹¹⁰

Eingliederungshilfeanspruch und elterliche Beistandspflicht nach § 1618a BGB

Leitsatz

Familiäre Beistandspflichten aus § 1618a BGB können einem dem Grunde nach bestehenden jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfeanspruch nach § 35a (juris: SGB 8) jedenfalls nur entgegengehalten werden, soweit die fragliche Hilfe für das behinderte Kind nicht über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht. Diese Pflichtengrenze ist überschritten, wenn ein 14-jähriger Schüler für eine behinderungsbedingt erforderliche Begleitung zu einem einwöchigen Schüleraustausch ins Ausland auf die Beistandspflicht seiner berufstätigen Eltern verwiesen und eine entsprechende Kostenübernahme abgelehnt wird (Rn. 27) (Rn. 28).

Fundstellen

ZKJ 2018, 475-477 (Leitsatz und Gründe)

¹¹¹⁰ Urt. vom 5.9.2018 – 7 A 149/16 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹¹¹

Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz (Kindertagespflege) – hier: Rechtmäßigkeit der kommunalen Satzung

Orientierungssatz

Zur Überprüfung einer kommunalen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege. (Hier ist der Elternbeitragsbescheid sowie die zugrunde liegende Satzung rechtmäßig) (Rn. 23).

Siehe auch Parallelentscheidung des OVG Münster vom gleichen Tag, 12 A 841/17 ebenfalls die Kindertagespflege betreffend sowie die weiteren Entscheidungen 12 A 181/17, 12 A 838/17, 12 A 846/17, 12 A 847/17, 12 A 848/17 und 12 A 849/17, die jeweils die Kindertageseinrichtungen betreffen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹¹²

Hilfe für junge Volljährige bei Defiziten bei Hygiene und Ordnung

Orientierungssatz

In einem Hilfeplangespräch festgestellte Defizite bei Hygiene und Ordnung im Zimmer, rechtfertigen keine weitere Unterbringung in einer Pflegefamilie, wenn dieser Problematik durch ambulante Hilfsmaßnahmen begegnet werden kann (Rn. 8).

Verfahrensgang

vorgehend VG Düsseldorf, 19 K 8190/17

LSG Sachsen-Anhalt¹¹¹³

(Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren – Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gegen den Sozialhilfeträger – Jugendhilfeträger als erstangegangener Rehabilitationsträger nach § 14 SGB 9 – keine Weiterleitung des Teilhabeantrags – Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB 12 vor der Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung nach dem SGB 8 – rechtzeitige Geltendmachung des Erstattungsanspruchs)

Leitsatz

Der Jugendhilfeträger hat seinen Erstattungsanspruch für (nachrangig) geleistete Eingliederungshilfe im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig und wirksam geltend gemacht, wenn dem Sozialhilfeträger aufgrund der Vorbefassung im Rahmen einer Hilfeplankonkretisierung aufgrund von Problemen bei der Unterbringung des Hilfeempfängers nachfolgend „Kostenerstattung“ verlangt wird und eine vollständige Kostenaufstellung beifügt ist. (Rn. 59).

Orientierungssatz

Im Fall einer Erbringung von Leistungen als erstangegangener Rehabilitationsträger begründet § 14 Abs 1 S. 1 iVm Abs 2 S. 1 und 2 SGB 9 für das Erstattungsverhältnis zwischen den Trägern eine nachrangige Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers, wenn

1111 UrT. vom 5.9.2018 – 12 A 840/17 –, juris.

1112 Beschl. vom 6.9.2018 – 12 E 639/18 –, juris.

1113 UrT. vom 6.9.2018 – L 8 SO 2/16 –, juris.

er nach den Zuständigkeitsregelungen außerhalb von § 14 SGB 9 unzuständig, ein anderer Träger aber zuständig gewesen wäre. (Rn. 48).

Sächsisches OVG¹¹¹⁴

Anspruch auf Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung

Orientierungssatz

Ein „rechtlich erheblicher Bedarf“ an Betreuung über die Zeitfenster von 7: 00 Uhr bis 16: 00 Uhr oder von 8: 00 Uhr bis 17: 00 Uhr ist unabhängig davon anzunehmen, ob die Eltern selbst aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind (Rn. 5).

VG Mainz¹¹¹⁵

Jugendhilferechtlicher Erstattungsstreit; Anfechtungsklage gegen rein formellen Verwaltungsakt; Kosten der Altersfeststellung minderjähriger Ausländer

Leitsatz

Einer Anfechtungsklage gegen einen rein formellen Verwaltungsakt fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die zeitgleich erhobene und gegen den anspruchsablehnenden Inhalt des Verwaltungsakts gerichtete Leistungsklage unbegründet ist, da dann zugleich feststeht, dass dieser nicht im Widerspruch zur materiellen Rechtslage steht (Rn. 27).

Dem Regelungsgedanken des § 109 S. 1 SGB X –(juris: SGB 10) Vermeidung von behördlichen Streitigkeiten über Aufwendungen – ist zu entnehmen, dass Kosten der Altersfeststellung minderjähriger Ausländer im Rahmen des § 89f (juris: SGB 8) grundsätzlich nur für externe Mitglieder einer Kommission zur Altersfeststellung (insbesondere freie Mitarbeiter) erstattungsfähig sind (Rn. 42).

Werden hauptamtlich bei dem Jugendhilfeträger beschäftigte Mitarbeiter gegen Zahlung von zusätzlichen Pauschalen nebenamtlich im Rahmen einer Kommission zur Altersfeststellung herangezogen, bedarf es zur Erstattungsfähigkeit der Vergütung wegen § 109 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) eingehender Darlegung, inwiefern eine entsprechende Verwendungs im eigentlichen hauptamtlichen Tätigkeitsbereich nicht möglich war (Rn. 52).

Bayerischer VGH¹¹¹⁶

Einstweilige Anordnung zur Bewilligung eines Schulbegleiters

Orientierungssatz

Erweist sich in einem einstweiligen Anordnungsverfahren der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen, sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber später Erfolg hätte, den Nachteilen gegenüberzustellen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag in der Hauptsache aber später erfolglos bliebe. Dabei gilt es in Fällen der Geltendmachung eines Anspruchs auf einen Schulbegleiter zu berücksichtigen,

1114 Beschl. vom 6.9.2018 – 4 B 283/18 –, juris.

1115 Urt. vom 6.9.2018 – 1 K 1376/17.MZ –, juris.

1116 Beschl. vom 7.9.2018 – 12 CE 18.1899 –, juris.

dass die beantragte Schulbegleitung grundsätzlich nicht rückwirkend erbracht werden kann und sie daher zeitlich nicht mehr nachholbar ist (Rn. 5).

Die Bewilligung einer Schulbegleitung im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 35a Abs 3 (juris: SGB 8) i.V.m. § 54 Abs 1 S. 1 Nr 1 SGB XII (juris: SGB 12), § 12 Nr 2 der Eingliederungshilfeverordnung – EinglHVO – zählt zu den Leistungen der Eingliederungshilfe (Rn. 7).

Das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung ist regelmäßig auf der Basis der Stellungnahmen nach § 35a Abs 1a (juris: SGB 8) im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen, psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes zu beurteilen und unterliegt den Grundsätzen sozialpädagogischer Fachlichkeit (Rn. 8).

Hat das Jugendamt die notwendige Feststellung über das Vorliegen einer mit der Einschulung zu erwartenden Teilhabebeeinträchtigung des Hilfesuchenden nicht getroffen und muss angesichts der vorliegenden Unterlagen das Ergebnis dieser Beurteilung nach gegenwärtigem Kenntnisstand als offen angesehen werden, ist das VG gehalten, über den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden (Rn. 9).

OVG des Saarlandes

Jugendhilferechtlicher Anspruch einer privaten Einrichtung aus abgetretenem Recht auf Erstattung von Kosten für erbrachte Betreuungsleistung aus abgetretenem Recht; Verjährung

Leitsatz

Bei dem Anspruch des Personensorgeberechtigten nach § 27 (juris: SGB 8) handelt es sich um einen Anspruch auf Sozialleistungen, denn damit werden soziale Rechte i.S. der §§ 8, 27 SGB I (juris: SGB 1) erfüllt. Die Verjährung dieses Anspruches richtet sich daher nicht nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB sondern nach dem § 45 Abs. 1 SGB I (juris: SGB 1) (Rn. 36).

Da nach § 45 Abs. 2 SGB I (juris: SGB 1) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. §§ 204 ff. BGB) sinngemäß für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten, kann in diesem Zusammenhang auf den zivilrechtlichen Meinungsstand zurückgegriffen werden (Rn. 39).

Eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung der VGe im Instanzenzug bewirkt keine verjährungshemmende Unzumutbarkeit der Klageerhebung (Rn. 42).

Eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Verjährungseinrede setzt einen Vertrauensstatbestand voraus, aufgrund dessen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird (Rn. 43).

Orientierungssatz

Auch im öffentlichen Recht führt die Verjährung – soweit nicht besonders gesetzlich geregelt – grundsätzlich nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern begründet nach § 214 Abs. 1 BGB eine Einrede und ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Schuldner sich auf dieses Recht beruft (vgl. OVG Schleswig, Urt. vom 5.1.2005 – 2 LB 58/04 –, NordÖR 2016, 130 und juris) (Rn. 34).

Vergleiche zur Zumutbarkeit der Klageerhebung als Voraussetzung

OVG Lüneburg, Beschl. vom 11.9.2018 – 10 LA 9/18 –, juris

Anspruch eines ein- bis dreijährigen Kindes auf Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege

Orientierungssatz

Das Angebot eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes ist zur Erfüllung des Anspruchs gem. § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) ausreichend (Rn. 23).

Die zur Begründung eines Zulassungsantrags aufgeworfene Frage, ob einem ein – bis dreijährigen Kind bei einer intransparenten Vergabe von Betreuungsplätzen ein Kosten-erstattungsanspruch zusteht, ist einer allgemeinen Klärung nicht zugänglich, weil es für die Beantwortung dieser Frage auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen würde (Rn. 42).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹¹⁷

Aufhebung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege wegen Kindeswohlgefährdung (Hygienemangel)

Orientierungssatz

Nach der Rechtsprechung des Senats kann die Eignung einer Tagespflegeperson auch unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung zu verneinen sein, da über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson in § 43 Abs. 2 (juris: SGB 8) Qualitätsstandards gesetzt werden sollen und eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden soll (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 19.12.2016 – 12 B 1282/16 –, juris Rn. 11, m. w. N.) (Rn. 3).

OVG Berlin-Brandenburg¹¹¹⁸

Prozesskostenhilfe; frühkindliche Förderung; Betreuungsplatz; angemessene Entfernung zur Wohnung; Bedarfsgerechtigkeit; Berücksichtigung des sozialen Umfelds

Leitsatz

Zur Frage, ob und inwieweit das „soziale Umfeld“ bei der Vergabe von Betreuungsplätzen zur frühkindlichen Förderung zu berücksichtigen ist (Rn. 8).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹¹⁹

§ 65 Abs 1 (juris: SGB 8) als generelles Akteneinsichtshindernis; Gespräch vor Durchführung einer Umgangsbegleitung als persönliche und erzieherische Hilfe

Orientierungssatz

Wenn § 65 Abs 1 (juris: SGB 8) der Akteneinsicht entgegensteht, scheidet eine Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Behörde und dem Auskunftsinteresse des Vaters eines Jugendhilfe erhaltenden Kindes aus (Rn. 10).

¹¹¹⁷ Beschl. vom 11.9.2018 – 12 B 503/18 –, juris.

¹¹¹⁸ Beschl. vom 12.9.2018 – OVG 6 M 51.18 –, juris.

¹¹¹⁹ Beschl. vom 13.9.2018 – 12 A 1057/17 –, juris.

Der Jugendhilfeträger soll bei seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gemäß § 18 Abs 3 S. 2 (juris: SGB 8) die Kinder und Jugendlichen auch darin unterstützen, dass die Umgangsberechtigten von diesem Recht zum Wohl der Kinder und Jugendlichen Gebrauch machen. Diesem Schutzauftrag entspricht die Behörde, wenn sie vor Durchführung einer Umgangsbegleitung ein Gespräch mit dem Jugendhilfeempfänger führt. Dieses dient dann einer persönlichen und erzieherischen Hilfe im Sinne von § 65 Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8) (Rn. 12).

Fundstellen

ZKJ 2019, 35-37 (red. Leitsatz und Gründe)

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹²⁰

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Geeignetheit einer Jugendhilfemaßnahme
Orientierungssatz

Die Eignung einer Maßnahme muss sich noch vor Maßnahmebeginn und unter Berücksichtigung der ganzen Bandbreite des im konkreten Einzelfall infrage kommenden Anforderungsprofils aus objektiven Umständen ergeben (Fortführung: OVG Münster, 28.9.2012, 12 A 1585/12) (Rn. 11).

OVG Berlin-Brandenburg¹¹²¹

Kindertagesbetreuung; Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung; Weiterbetreuung in der bisherigen Einrichtung bei Umzug in das jeweils andere Bundesland

Leitsatz

Zur Frage des Anspruchs auf Weiterbetreuung in der bisherigen Einrichtung bei Umzug in das jeweils andere Bundesland nach dem hierfür zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg bestehenden Staatsvertrag (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 31.8.2017 – OVG 6 S. 29.17 -) (Rn. 9).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹²²

Feststellung der Gleichwertigkeit einer in Norwegen erworbenen Berufsqualifikation zur Arbeit in norwegischen Volkshochschulen mit dem in NRW geregelten Beruf „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“

Orientierungssatz

Die Arbeit in norwegischen Volkshochschulen beinhaltet vornehmlich Tätigkeiten einer Lehrerin und diejenigen einer sozialpädagogischen Fachkraft (Rn. 6).

Das Erlangen der Befähigung zum Ausgleich von Defiziten der Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der §§ 27 – 35 (juris: SGB 8) gehört nicht zum Berufsbild der an einer norwegischen Volkshochschulen tätigen Fachkraft (Rn. 6).

1120 Beschl. vom 17.9.2018 – 12 A 2507/16 –, juris.

1121 Beschl. vom 18.9.2018 – OVG 6 S. 49.18 –, juris.

1122 Beschl. vom 19.9.2018 – 4 A 2150/16 –, juris.

Bei einem außerschulischen Unterrichtsangebot in einem Verein zur Förderung der norwegischen Muttersprache und Kultur in Form des Erstellens eines pädagogischen und inhaltlichen Konzeptes, dem Erstellen von Zeit- und Arbeitsplänen, dem Aufbau des Netzwerks zwischen Eltern, Elterngesprächen, Lehrergesprächen, der Beschaffung und Erstellung von Medien sowie der Planung und Durchführung der Unterrichtsprojekte handelt es sich um typische schulische Aufgaben einer Lehrerin, nicht dagegen um solche sozialpädagogischer Art im Sinne von §§ 27 ff. (juris: SGB 8) (Rn. 7).

SG Nürnberg¹¹²³

Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers zu einem Therapiestuhl für ein behindertes Kind zum Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung – Erstattungsanspruch der Leistungsträger untereinander

Orientierungssatz

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB 9 festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, so erstattet dieser dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften, Abs. 4 S. 1 (Rn. 31).

Die Zweitversorgung eines zweijährigen behinderten Kindes mit einem Therapiestuhl zum Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung ist nach § 33 Abs. 1 SGB 5 erforderlich im Hinblick auf das kindliche Grundbedürfnis der Förderung der Schulfähigkeit und Integration in die Gruppe gleichaltriger Kinder. Es besteht die besondere Notwendigkeit, durch die frühe Förderung Defizite zu mildern und Chancen auf eine angemessene Bildung durch eine Förderung so früh wie möglich zu erhöhen (Rn. 36).

Damit ist eine Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers gemäß §§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 33 Abs. 1 S. 1 SGB 5 gegeben. Eine Vorhaltepflcht der Kindertageseinrichtung scheidet daher aus (Rn. 83).

VG Hannover¹¹²⁴

Förderung in Tagespflege, hier: Anspruch auf laufende Geldleistung

Leitsatz

Ein Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 besteht für die Tagespflegeperson jedenfalls dann nicht mehr, wenn sie sich mit den Kindeseltern unabhängig von etwaigen Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag auf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses geeinigt hat.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 hängt in seiner zeitlichen Dimension nicht von den Vereinbarungen der Kindeseltern und der Tagespflegeperson über etwaige Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, sondern allein davon ab, in welchem zeitlichen Umfang der öffentliche Jugendhilfeträger dem leistungsberechtigten Kind die Jugendhilfeleistung in Form der Förderung in Kindertagespflege bewilligt hat (entgegen VG Dresden vom 16.8.2017 – 1 K 1120/16 –, juris).

¹¹²³ Urt. vom 19.9.2018 – S. 11 KR 328/17 –, juris.

¹¹²⁴ Urt. vom 19.9.2018 – 3 A 7872/16 –, juris.

VG Würzburg¹¹²⁵

Auch für die am 3.1.2013 in München erneut erfolgte Inobhutnahme lag die Zuständigkeit der Klägerin nach § 87 a.F. vor. Insbesondere ist kein Zuständigkeitsübergang nach § 86 Abs. 7 S. 2 wegen der Zuweisungsentscheidung der Regierung der Oberpfalz vom 18.12.2012 eingetreten. Denn § 86 gilt nur für „Leistungen“ der Jugendhilfe. Was Leistungen der Jugendhilfe sind, ist in § 2 Abs. 2 legal definiert. Die Inobhutnahme fällt nicht unter den Leistungskatalog, sondern ist eine „sonstige Aufgabe“ der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 (vgl. Kunkel/Kepert in LPK – SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86 Rn. 66; BVerwG, U.v. 24.6.1999 – 5 C 24/98 – juris Rn. 34). Allerdings wurde bei beiden Inobhutnahmen die Vorschrift des § 42 Abs. 3 S. 4 nicht beachtet und es erfolgte keine unverzügliche Verständigung des Vormundschaftsgerichtes. Zwar wurde bei der ersten Inobhutnahme am 5.12.2012 zunächst das Vormundschaftsgericht Weiden von der Inobhutnahme verständigt, dabei wurde aber das Geschlecht von H. S. mit männlich angegeben und am 10.12.2012 dem Familiengericht mitgeteilt, der Antrag auf Ruhen der elterlichen Sorge vom 5.12.2012 werde zurückgenommen. In der Folgezeit erfolgte im Rahmen der ersten Inobhutnahme kein neuer Antrag an das Familiengericht, eine Vormundschaft für H. S. einzurichten. Auch nach der zweiten Inobhutnahme am 3.1.2013 erfolgte erst am 4.2.2013 eine Benachrichtigung des Familiengerichts. Ein Kostenersatzanspruch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gegen den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger setzt im Falle der Inobhutnahme eine unverzügliche Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes voraus; die Frist hierfür beträgt auch bei unbegleitet einreisenden Kindern und Jugendlichen regelmäßig nur wenige Tage. Mit dem Gebot, „unverzüglich“ eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen, bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass es sich bei den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamtes zunächst nur um vorläufige Maßnahmen handelt, während die erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen vom Vormundschaftsgericht zu treffen sind. Dem widerspräche es, wenn das Jugendamt die Befugnis hätte, ein Kind oder einen Jugendlichen wochen- oder monatelang in eigener Zuständigkeit unter Obhut zu halten, ohne eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen. Bei der Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass dieser – wie in § 121 BGB – „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeutet. Zwar ist „unverzüglich“ nicht gleichbedeutend mit „sofort“, vielmehr muss dem Jugendamt eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung bleiben, welche sich durch die Sorge um das Wohl des Minderjährigen bestimmt. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass bei unbegleitet einreisenden ausländischen Kindern und Jugendlichen das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ im Ergebnis zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Monatsfrist wird (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.1999, a.a.O. Rn. 41). Auch wenn die Klägerin sich darauf beruft, dass von ihr „im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise“ eine sehr hohe Anzahl von Inobhutnahmen vorzunehmen waren, ist zu konstatieren, dass die Zahlen im Jahr 2013 noch nicht so hoch waren. So wurden nach eigenen Angaben der Klägerin (Quelle: [www.muenchen.de/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Flüchtlinge](http://www.muenchen.de/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Fluechtlinge) in München /Aktuelles/Aktuelles aus 2016, Mitteilung 19.1.2016) im Jahr 2013 rund 550 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen, 2014 steigerte sich die Zahl auf 2.610 und 2015 auf über 5.100). Zudem waren die Personalien von H. S. bereits von der ersten Inobhutnahme bekannt und die Mitteilung an das Vormundschaftsgericht vom 4.2.2013 enthielt außer den Namen der Eltern und dass deren Anschrift unbekannt sei, keinerlei weiteren Angaben, für deren Ermittlung längere Zeit erforderlich gewesen wäre. Die verspätete Meldung an das Vormundschaftsgericht führt

¹¹²⁵ Urt. vom 20.9.2018 – W 3 K 17.634 –, JAmt 2019, 159-162.

aber nicht dazu, dass die gesamte Inobhutnahme rechtswidrig wird, sondern dass nur bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung von einer Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme auszugehen ist. Somit besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Inobhutnahme ab dem 4.2.2013.

Randnummer35

Von der Beklagtenseite wird eingewendet, die Inobhutnahme bis zum 20.9.2013 sei wegen der langen Dauer rechtswidrig gewesen. Nach § 89d Abs. 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war. „Nicht zu gewähren war“ die Hilfe aber auch dann, wenn sie zu Unrecht gewährt wurde (Kunkel/Pattar in LPK – SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 89d Rn. 12;

VG Köln¹¹²⁶

Beitragserhebung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte; Beitragsbemessung anhand der Einkommen der Eltern

Orientierungssatz

Es ist grundsätzlich zulässig, für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte Beiträge zu erheben. Die Einzelheiten der Beitragserhebung können in einer Beitragssatzung geregelt werden (Rn. 18). Insoweit ist es auch zulässig, Elternbeiträge gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des betreuten Kindes zu erheben. Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Eltern (Rn. 19). Es ist dabei unerheblich, ob der Zahlungspflichtige mit seinem Einkommen der deutschen Steuerpflicht unterliegt. Der Satzungsgeber ist lediglich verpflichtet, die Beitragserhebung sozial zu staffeln und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern des geförderten Kindes zu berücksichtigen (Rn. 21)..

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹²⁷

Einfluss des Familiengerichts auf die Fälle des § 42 Abs 1 S. 1 Nr 2 Buchst b juris: SGB 8

Orientierungssatz

§ 42 Abs 1 S. 1 Nr 2 Buchst b (juris: SGB 8) steht nicht zur Disposition des Familiengerichts (Rn. 7).

OVG Lüneburg¹¹²⁸

Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a (juris: SGB 8) in Form einer Schulbegleitung

Orientierungssatz

Die Gewährung von Eingliederungshilfe verlangt nach § 35a Abs 1 S. 1 Nr 2 (juris: SGB 8) u.a., dass die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Rn. 5)..

1126 Urt. vom 21.9.2018 – 19 K 7530/16 –, juris.

1127 Beschl. vom 26.9.2018 – 12 E 210/18 –, juris.

1128 Beschl. vom 27.9.2018 – 10 ME 357/18 –, juris.

Davon ist nur auszugehen, wenn die festgestellte seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Rn. 6).

Fundstellen

ZKJ 2019, 117-118 (Leitsatz und Gründe)

OVG Berlin-Brandenburg¹¹²⁹

Anordnungsgrund eines Kindes für seine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug der Eltern

Leitsatz

Zum Anordnungsgrund im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Ansprüchen auf frühkindliche Betreuung nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) (Rn. 3).

Orientierungssatz

Ein Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs 1 S. 2 VwGO ist nicht deshalb zu verneinen, weil beide Eltern des Kindes beschäftigungslos sind und Sozialhilfe beziehen und dessen Betreuung daher selbst sicherstellen können (Rn. 3).

Der Betreuungsanspruch nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) steht dem Betreuung beanspruchenden Kind selbst zu (Rn. 4).

OVG Berlin-Brandenburg¹¹³⁰

Anordnungsgrund eines Kindes für seine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug der Eltern

Leitsatz

Zum Anordnungsgrund im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Ansprüchen auf frühkindliche Betreuung nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) (Rn. 3).

Orientierungssatz

Ein Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs 1 S. 2 VwGO ist nicht deshalb zu verneinen, weil beide Eltern des Kindes beschäftigungslos sind und Sozialhilfe beziehen und dessen Betreuung daher selbst sicherstellen können (Rn. 3).

Der Betreuungsanspruch nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) steht dem Betreuung beanspruchenden Kind selbst zu (Rn. 4).

VG Göttingen¹¹³¹

Heranziehung zu Kostenbeitrag für Inobhutnahme Minderjähriger erfordert Belehrung über die Folgen der Jugendhilfegewährung für die Unterhaltungspflicht

1129 Beschl. vom 8.10.2018 – OVG 6 S. 52.18 –, juris.

1130 Beschl. vom 8.10.2018 – OVG 6 S. 52.18 –, juris.

1131 Beschl. vom 11.10.2018 – 2 B 389/18 –, juris.

Leitsatz

Die Erhebung des Kostenbeitrags gem. §§ 91 ff. (juris: SGB 8) setzt u.a. eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht voraus (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 (juris: SGB 8)). Diese muss zumindest beinhalten, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat (wie BVerwG, Urt. vom 11.10.2012 – 5 C 22/11 –, BVerwGE 144, 313, juris, Rn. 14; Nds. OVG, Beschl. vom 8.12.2014 – 4 LA 46/14 –, juris, Rn. 6) (Rn. 16).

Orientierungssatz

Ein Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 6 S. 1 VwGO kann auch schon wirksam gestellt werden, wenn die fragliche Abgabe noch nicht durch Leistungsbescheid festgesetzt worden ist, sondern der Antragsteller dazu lediglich schriftlich angehört wurde (Rn. 7).

Die Inobhutnahme eines Minderjährigen gemäß § 42 SGB 8 gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen (vgl. BVerwG, Urt. vom 21.10.2015 – 5 C 21/14 –, BVerwGE 153, 150, juris, Rn. 28) (Rn. 15).

Vergleiche zum Leitsatz OVG Lüneburg, Beschl. vom 21.11.2011 – 4 LA 40/11 –, juris, Rn. 3 (Rn. 17).

VG Freiburg (Breisgau)¹¹³²

Zustellung eines Verwaltungsakts an Minderjährigen mit Amtsvormund; Wiedereinsetzung in Rechtsbehelfsfrist bei Verschulden einer Hilfsperson des Jugendamts

Leitsatz

Ist der Adressat eines Verwaltungsakts minderjährig und hat das Familiengericht das Jugendamt als Amtsvormund bestellt, dann wird der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt ordnungsgemäß zugestellt, in dem der betr. Bescheid (z. B.) im Fall der zulässigen Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO in den Briefkasten des Jugendamts eingelegt wird (Rn. 14).

Daran ändert sich nichts dadurch, dass das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds gemäß § 55 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) einem/einer seiner Mitarbeiter/innen überträgt, der/die dadurch gemäß § 55 Abs 3 S. 2 (juris: SGB 8) gesetzliche/r Vertreter/in des/der Minderjährigen wird (Rn. 15).

Falls ein Rechtsbehelf des/der Minderjährigen dadurch verspätet eingelegt wird, dass eine Hilfsperson des Jugendamts (z. B. ein/e Mitarbeiter/in des Verwaltungssekretariats des Jugendamts) dem/der mit der Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds beauftragten Mitarbeiter/in zu spät vorgelegt hat, kann dem/der Minderjährigen Wiedereinsetzung in die Rechtsbehelfsfrist gewährt werden (Rn. 16).

Das Verschulden einer Hilfsperson des Jugendamts ist dem Minderjährigen ebenso wenig zuzurechnen, wie das bei Hilfskräften eines bevollmächtigten Rechtsanwalts der Fall ist (Rn. 18).

Fundstellen

JAMt 2018, 578-579 (Leitsatz und Gründe)

Dieses Ergebnis wird durch die in § 55 getroffenen Regelungen nicht in Frage gestellt. Nach Abs. 2 S. 1 dieser Vorschrift überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten, der nach Abs. 3 S. 2 dieser Vorschrift in dem durch die Übertragung

¹¹³² Urt. vom 16.10.2018 – A 5 K 7980/17 –, juris.

umschriebenen Rahmen gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen wird. Diese Regelungen betreffen nur die Ausübung der mit der Vormundschaft verbundenen Befugnisse, nicht die Amtsvormundschaft als solche. Die Handlungen und Erklärungen des/der Bediensteten, auf den/die die Ausübung dieser Befugnisse übertragen wird, sind dem Jugendamt als Amtsvormund zuzurechnen. § 55 Abs. 3 S. 2 ändert nichts daran, dass das Jugendamt – nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit – im Außenverhältnis, insbesondere für Zustellungen von Schriftstücken, gesetzlicher Vertreter des Kindes ist und bleibt (im Erg. ebenso: Hess. VGH 22.11.2000, AuAS 2001, 142; Hoffmann in Großkommentar zum Zivilrecht, Stand: 1.9.2018, § 1791b BGB Rn. 36, m.w.N.; Spickhoff in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1791b Rn. 10, m.w.N.; Greßmann in Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: Aug. 2017, § 55 Rn. 12 und 15; Kunkel/Schimke in Jans/Happe/Saubier/Maas, SGB VIII, Stand: Jan. 2018, § 55 Rn. 44, m.w.N.; Walther in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 55 Rn. 85, m.w.N.; ebenso zu § 37 S. 2 und 3 JWG, der Vorgängerregelung von § 55 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2: BGH 20.6.1966 – IV ZB 60/66 –, juris, m.w.N.; a.A. ohne weitere Begründung: VG Schwerin 13.4.2018 – 15 A 4249/17 As SN –, juris). Hiernach begann die Klagefrist in diesem Fall bereits mit Zustellung des angefochtenen Bundesamtsbescheids an das Jugendamt und nicht erst mit Zustellung bzw. (formloser) Bekanntgabe an den/die mit den Aufgaben des Amtsvormunds beauftragte/n Mitarbeiter/in des Jugendamts zu laufen.

VG Potsdam¹¹³³

Gewährung von Eingliederungshilfe in Form von Lernhilfe

Orientierungssatz

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. (Rn. 17).

Die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht, fällt in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. (Rn. 22).

Tenor

§ 23 Abs 1 SGB 8, § 23 Abs 2 Nr 4 SGB 8

Zitiervorschlag: Sächsisches OVG, Urt. vom 23.10.2018 – 4 A 790/16 –, juris

Anspruch auf (häufige) Erstattung der öffentlich geförderten Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Orientierungssatz

Nach § 23 Abs. 1 umfasst die Förderung der Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Diese laufende Geldleistung erstreckt sich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 auf die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Fortführung: OVG Bautzen, 2017-11-08, 5 A 890/17) (Rn. 25).

¹¹³³ Urt. vom 22.10.2018 – 7 K 1344/16 –, juris.

Weder mit dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 Nr. 4 noch mit dem Gesetzeszweck ist es zu vereinbaren, den Tagespflegepersonen generell nur die Hälfte des Mindestbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten (Rn. 33).

OVG Schleswig-Holstein¹¹³⁴

Kostenbeitrag nach §§ 91 ff.; Absehen von der Heranziehung wegen besonderer Härte

OVG Schleswig-Holstein¹¹³⁵

Kostenbeitrag nach §§ 91 ff.; Absehen von der Heranziehung wegen besonderer Härte
Orientierungssatz

Eine besondere Härte ist insbesondere gegeben, wenn eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Berechnungsregelungen zur Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann (Rn. 57).

Es stellt eine besondere Härte für den Kostenbeitragspflichtigen dar, wenn der Einsatz des Einkommens dazu führt, dass er ganz oder teilweise sozialhilfebedürftig wird (Rn. 58).

Kosten für Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Heizung, Grundsteuer und sonstige Kosten der Unterkunft sind nicht abzusetzen, da diese Kosten bereits in den Beiträgen der Kostenbeitragstabelle eingearbeitet sind (Rn. 62).

Schuldverpflichtungen, die zur Finanzierung selbstgenutzten Wohnungseigentums eingegangen worden sind, sind als Belastungen im Sinne des § 93 Abs. 3 zu bewerten, soweit sie über den Betrag hinausgehen, der für den durch die Nutzung des Eigentums erzielten Wohnwert anzusetzen ist (Rn. 66).

Hat neben dem Kostenbeitragspflichtigen auch seine Ehefrau Einkommen bezogen, erscheint es sachgerecht, eine anteilige Berücksichtigung der Belastung vorzunehmen und diese proportional zum jeweiligen Einkommen zu verteilen (Rn. 69).

BVerwG¹¹³⁶

Jugendhilferechtlicher Kostenerstattungsstreit zwischen Jugendhilfeträgern; zuständigkeitsrechtlicher Leistungszusammenhang bei Wechsel der Kindertageseinrichtung

Leitsatz

Maßgeblich für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, den die Gewährleistungen über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 24 <juris: SGB 8>) zu decken bestimmt sind, ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. (Rn. 23).

Die Jugendhilfeleistung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) wird regelmäßig schon dann zuständigkeitsrechtlich im Sinne der §§ 86 ff. beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Tageseinrichtung auflösen. (Rn. 29)

1134 Urt. vom 23.10.2018 – 3 LB 30/15 –, juris.

1135 Urt. vom 23.10.2018 – 3 LB 30/15 –, juris.

1136 Urt. vom 23.10.2018 – 5 C 15/17 –, juris.

Aus dem Umstand, dass Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) zuständigkeitsrechtlich von den §§ 86 ff. erfasst werden, ergibt sich zugleich, dass sie im Grundsatz auch im zuständigkeitsrechtlichen Sinne fortsetzungsfähig sind (vgl. bereits BVerwG, Urt. vom 14.11.2002 – 5 C 57.01 – BVerwGE 117, 184 <190 f.> sowie ferner Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 11; Eschelbach, JAmt 2014, 652 <653>; DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.1.2018, JAmt 2018, 33 <33 f.>; Lange in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 86 Rn. 67).

VG Freiburg (Breisgau)¹¹³⁷

Verpflichtung, eine Halbwaisenrente für die Kosten einer Maßnahme der Eingliederungshilfe einzusetzen

Leitsatz

Gemäß § 94 Abs. 4 (juris: SGB 8) sind bei dem Einsatz zweckidentischer Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 (juris: SGB 8) tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht (im Haushalt des Beitragspflichtigen) – wie beim Kostenbeitrag aus dem Kindergeld – anzurechnen. (Rn. 22).

Auch hierbei ist die tatsächliche Betreuungsleistung zu Hause taggenau anzurechnen (Rn. 27).

VG Dresden¹¹³⁸

Ermessensfehlerhaftigkeit der Entscheidung über die Förderung von Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten

Leitsatz

Wird die Entscheidung über die Förderung von Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten ohne nähere Prüfung auf eine Regelausstattungsempfehlung gestützt, ist die Förderentscheidung ermessensfehlerhaft (Rn. 27).

Sächsisches OVG¹¹³⁹

Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes; Anordnungsgrund beim Wunsch- und Wahlrechts aus § 4 S. 1 SächsKitaG, § 5 Abs. 1 S. 1

Orientierungssatz

Der einen Betreuungsplatz Beantragende kann gegenüber dem Sozialleistungsträger erst dann (erneut) die Erfüllung seines Anspruchs aus § 24 Abs. 2 S. 1 verlangen, wenn diese den nachgewiesenen Betreuungsplatz einem anderen anspruchsberechtigten Kind nachweisen kann (Rn. 6).

Das Fehlen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen des Wunsch- und Wahlrechts kann nicht die Dringlichkeit des Antragsbegehrens (Erfüllung seines Anspruchs aus § 24 Abs. 2 S. 1) betreffen (Rn. 7).

1137 Urt. vom 24.10.2018 – 4 K 1347/18 –, juris.

1138 Urt. vom 24.10.2018 – 1 K 1820/15 –, juris.

1139 Beschl. vom 25.10.2018 – 4 B 287/18 –, juris.

Sächsisches OVG¹¹⁴⁰

Anspruch auf Betreuung über die „üblichen Zeiten“ hinaus

Orientierungssatz

Ein „rechtlich erheblicher Bedarf“ an Betreuung ist über die „üblichen Zeiten“ hinaus nicht nur anzunehmen, wenn und soweit die Eltern selbst aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind (Rn. 5).

OVG Lüneburg¹¹⁴¹

Vergaberechtliche Auswahlentscheidung betreffend Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte

Leitsatz

Für eine Streitigkeit um die Vergabe einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte im so genannten Unterschwellenbereich ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (Rn. 5).

Bei unterschwelligen Ausschreibungen im Vergaberecht ist der Primärrechtsschutz nicht ausgeschlossen, wenn der erfolglose Bieter rechtzeitig von der Vergabe erfährt. Grenze des Primärrechtsschutzes ist allerdings der wirksam erteilte Zuschlag. Insofern kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an (Rn. 16).

Auch bei unterschwelligen Konzessionsvergaben im Kindertageseinrichtungsrecht beschränkt sich das Recht des Mitbewerbers auf den Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG (Rn. 21).

Orientierungssatz

Zu Leitsatz 3 vergleiche: BVerfG, Beschl. vom 13.6.2006 – 1 BvR 1160/03 – (Rn. 21).

OVG Bremen¹¹⁴²

Altersfeststellung bei sich aus Proxy-Pass ergebendem Alter

Leitsatz

Im Rahmen einer Altersfeststellung nach § 42f (juris: SGB 8) ist das sich aus einem nachträglich ausgestellten, echten gambischen Proxy-Pass ergebende Geburtsdatum nicht automatisch zu Grunde zu legen. Vielmehr ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob das Geburtsdatum voraussichtlich inhaltlich wahr ist. (Rn. 18).

1140 Beschl. vom 25.10.2018 – 4 B 351/18 –, juris.

1141 Beschl. vom 29.10.2018 – 10 ME 363/18 –, juris.

1142 Beschl. vom 6.11.2018 – 1 B 184/18 –, juris.

VG Freiburg (Breisgau)¹¹⁴³

Eltern-Gebärdensprachkurs als Anspruch auf Hilfe zur Erziehung

Leitsatz

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 (juris: SGB 8) umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für die hörfähigen Eltern eines schwer hörgeschädigten Kindes (Rn. 17).

Fundstellen

ZKJ 2019, 79-81 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2019, 154-155 (Leitsatz und Gründe)

VG des Saarlandes¹¹⁴⁴

Kostenerstattungsstreit zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfeträger, Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4, wesentliche seelische und (wesentlich) körperliche Behinderung.

OVG Berlin-Brandenburg¹¹⁴⁵

Kinder- und Jugendhilferecht: Anforderungen an die charakterliche Eignung einer Tagespflegeperson; Vernachlässigung der Aufsichtspflichten auch bei Übertragung der Aufsicht auf eine andere Person mit Tagespflegeperson; Rauchen innerhalb der Tagespflegereinrichtung

Leitsatz

Zur persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 bei wiederholten Aufsichtspflichtverletzungen und der begründeten Annahme des Rauchens in den Räumen der Tagespflegestelle (Rn. 5) (Rn. 11).

Orientierungssatz

Eine Tagespflegeperson ist ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie die ihr obliegenden höchstpersönlichen Aufsichtspflichten dadurch verletzt, dass sie die Betreuung der ihr überantworteten Kinder zum Teil nicht selbst vornimmt, sondern in nicht unerheblichem Umfang einer dritten Person überlässt. Eine andere Beurteilung ist auch nicht für den Fall angezeigt, dass die zur kurzzeitigen Betreuung eingesetzte Person selbst eine Tagespflegerlaubnis besitzt. Das gilt jedenfalls dann, wenn diese Person gleichzeitig die ihr zur Tagespflege überlassenen Kinder zu versorgen hat und sie somit ausgelastet ist (Rn. 4) (Rn. 5).

Eine Tagespflegeperson ist auch ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie in nicht unerheblichem Maße die Gesundheit der von ihr betreuten Kinder dadurch gefährdet, dass sie in deren Gegenwart bzw. in der Tagespflegestelle raucht (Rn. 11) (Rn. 12).

1143 Urt. vom 7.11.2018 – 4 K 2173/18 –, juris.

1144 Urt. vom 16.11.2018 – 3 K 2465/16 –, juris.

1145 Beschl. vom 16.11.2018 – OVG 6 S. 63.18 –, juris.

SG Duisburg¹¹⁴⁶

Erstattungsanspruch des erstangegangenen Trägers der Jugendhilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger bei bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen

Orientierungssatz

Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 SGB 10 vorliegen, so ist gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB 10 der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hatte oder hat (Rn. 32).

Im Konkurrenzverhältnis zwischen Ansprüchen nach dem SGB 8 und dem SGB 12 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB 12 für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB 8 vor, § 10 Abs. 4 SGB 8 (Rn. 39).

VG Würzburg¹¹⁴⁷**Sonstiger Orientierungssatz**

Kinder- und Jugendhilfe-Recht;

Vorwegnahme der Hauptsache;

Parallel laufendes familiengerichtliches Verfahren;

Einstweilige Anordnung; Umgangsbegleitung; Anspruch der Eltern; Kindeswohl

VG Mainz¹¹⁴⁸**Jugendhilfe****Leitsatz**

Erstattungsansprüche gemäß § 89d Abs. 1, 3 (in der bis zum 30.6.2017 geltenden Fassung), die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, erlöschen nicht mit dem ersatzlosen Wegfall des § 89d Abs. 3, sofern die in § 111 SGB X und § 42d Abs. 4 enthaltenen Ausschlussfristen durch eine rechtzeitige Geltendmachung dem Grunde nach eingehalten worden sind.

Der Erstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1, 3 a.F. besteht unabhängig davon, ob er gegenüber dem erstattungspflichtigen Träger vor dem Wegfall der Anspruchsgrundlage der konkreten Höhe nach geltend gemacht worden ist.

VG Köln¹¹⁴⁹

Kostenerstattungsanspruch für während der Inobhutnahme vorgenommene Rechtshandlung

1146 Urt. vom 19.11.2018 – S. 3 SO 222/17 –, juris.

1147 Beschl. vom 21.11.2018 – W 3 E 18.1262 –, juris.

1148 Urt. vom 22.11.2018 – 1 K 1434/17.MZ –, juris.

1149 Urt. vom 28.11.2018 – 26 K 11802/16 –, juris.

Orientierungssatz

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gehört nicht zu diesen Rechtshandlungen, da notwendig nur unaufschiebbare Willenserklärungen sind (Rn. 40).

Es entsteht auch ohne Vorliegen einer rechtmäßigen Hilfe zur Erziehung der Anspruch auf Kostenerstattung, solange feststeht, dass die konkret erbrachte Maßnahme zu gewähren war (Rn. 43).

Für den Kostenerstattungsanspruch ist ohne Belang, dass die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nicht vorliegen, solange die Maßnahme im Rahmen der Inobhutnahme weiterzuführen ist (Rn. 49).

OLG Hamm¹¹⁵⁰

Leitsatz

Bei der Prüfung der Verfahrenskostenhilfebedürftigkeit nach § 115 ZPO haben gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 bezogenen Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen („Pflegegeld“), die für die Pflege und Erziehung der ersten beiden Kinder gezahlt werden, auch mit dem Erziehungskostenanteil außer Betracht zu bleiben; aufgrund der Anlehnung des Einkommensbegriffs in § 115 ZPO an denjenigen des Sozialhilferechts kommt eine Anwendung des im Unterhaltsrecht geltenden Grundsatzes, dass der Erziehungskostenanteil des Pflegegeld nach § 39 als Einkommen zu bewerten ist (vergleiche BGH, Urt. vom 18.4.1984, IVb ZR 80/82, FamRZ 1984, 769), nicht in Betracht.

OVG Lüneburg¹¹⁵¹

Wechsel der Jugendhilfeleistungsart; Belehrungspflicht

Leitsatz

Bei einem Wechsel der Jugendhilfeleistungsart ist der Kostenbeitragspflichtige erneut gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 (juris: SGB 8) zu belehren (Rn. 5).

Der Wechsel von der Hilfe in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie (§ 33 (juris: SGB 8)) zur Hilfe in Form betreuten Wohnens (§ 34 (juris: SGB 8)) stellt einen Wechsel der Leistungsart dar (Rn. 6).

Wird eine der in § 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 (juris: SGB 8) genannten Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt, erfordert allein dieser Umstand keine erneute Belehrung (Rn. 12).

Fundstellen

ZKJ 2019, 77-79 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2019, 693-695 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 152-153 (Leitsatz und Gründe)

¹¹⁵⁰ Beschl. vom 28.11.2018 – II-2 WF 109/18 –, juris.

¹¹⁵¹ Beschl. vom 30.11.2018 – 10 LA 366/18 –, juris.

VG Freiburg (Breisgau)¹¹⁵²

Kostenbeitrag für eine Jugendhilfemaßnahme – Einsatz einer schweizerischen Kinderrente wegen Zweckidentität

Leitsatz

Eine schweizerische Kinderrente ist eine zweckidentische Leistung, die der Kostenbeitragspflichtige ungekürzt einzusetzen hat (Rn. 27).

Bei einem Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer Maßnahme der Hilfe und Erziehung obliegt es dem Jugendamt, den Kostenbeitragspflichtigen auf die neue Maßnahme und die Folgen für seine Unterhaltspflicht hinzuweisen (Rn. 33) (Rn. 34).

für den Wechsel von der Maßnahme von der Inobhutnahme zur Hilfe zur Erziehung durch (Bereitschafts-)Vollzeitpflege am 20.7.2016 in der gleichen Familie (und später auch zur Hilfe zur Erziehung durch Heimerziehung am 12.9.2016 mit ergänzender Vollzeitpflege in einer anderen Familie) fehlt es aber an einem erneuten vollständigen Hinweis.

Randnummer34

Ein solcher wäre jedoch jedenfalls nach Beendigung der Inobhutnahme notwendig gewesen.

Randnummer35

Dies folgt möglicherweise schon daraus, dass § 92 Abs. 3 S. 1 verlangt, dass die Gewährung „der“ (und nicht etwa „einer“) Leistung mitzuteilen ist. Es liegt nahe, dass der Hinweis gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 den zu einem Beitrag Heranzuziehenden nicht nur auf die Folgen für seine Unterhaltspflicht (vgl. § 92 Abs. 3) hinweisen soll, um ihn vor doppelter Inanspruchnahme zu schützen. Vielmehr spricht Einiges dafür, dass der Hinweis auch dazu dient, ihn in die Lage zu versetzen, die auf ihn ggf. zukommende Kostenbeitragslast frühzeitig einschätzen sowie auch die Erforderlichkeit der Maßnahme beurteilen und ggf. auch auf den Träger der Kinder- und Jugendhilfe insoweit einwirken zu können (vgl. Nds. OVG 8.12.2014 – 4 LA 46/14 –, juris; Bayer. VGH 28.5.2014 – 12 ZB 14.154 –, juris, Rn. 12, jedenfalls für den Fall, dass sich gewichtige Änderungen hinsichtlich der Unterhaltsgewähr ergeben können; ähnlich Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl., § 92, Rn. 17 am Ende, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BundesVGs zum Leistungsbegriff bei § 86, der eine erneute Belehrung dann nicht für erforderlich hält, wenn hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Hilfe und der Höhe des Kostenbeitrags keine nennenswerten Änderungen zu erwarten sind). Auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 8.9.2015, JAmt 2015, 608, beck-online, das zum Ergebnis kommt, dass es bei einem Wechsel der Leistungsart von § 34 auf § 35 oder § 35a keiner neuen Belehrung bedarf unabhängig davon, ob das Kind bzw. der oder die Jugendliche in der Einrichtung verbleibt, stellt nicht in Frage, dass es beim Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer der Maßnahmen nach §§ 33 ff. bzw. § 35a eines erneuten Hinweises bedarf. Dafür spricht nicht nur die unterschiedliche Natur der Maßnahmen, die auch durch ihre Verortung in unterschiedlichen Kapiteln des Sozialgesetzbuchs VIII zum Ausdruck kommt, sondern auch der Umstand, dass Inobhutnahmen nur vorübergehend sind und nicht stets in eine weiterführende (kostenbeitragspflichtige) Maßnahme münden.

Randnummer36

Die Erforderlichkeit eines erneuten Hinweises bei Wechsel der Maßnahme folgt jedenfalls bei einem Übergang von der Inobhutnahme in eine der Maßnahmen nach §§ 33 ff. daraus, dass die Kostenbeitragspflicht nicht für alle Maßnahmen der Träger der Kinder- und Ju-

¹¹⁵² Urt. vom 30.11.2018 – 4 K 1584/17 –, juris.

gendhilfe besteht (vgl. § 92 i.V.m. § 91 Abs. 1 und 2) und daher von dem Beitragspflichtigen nicht erwartet werden kann, dass er erkennt, dass die Kostenbeitragspflichtigkeit und damit die Befreiung von der Unterhaltungspflicht bei Inobhutnahme (vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 7) und bei den Maßnahmen gemäß §§ 33 ff. (vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 5) gleichermaßen gelten.

Hessischer VGH¹¹⁵³

Jugendhilferechtliche Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern

Leitsatz

Im Wege der Anschlussberufung kann der erstinstanzlich obsiegende Kläger mittels der Klageerweiterung auch einen auf demselben Rechtsverhältnis beruhenden Erstattungsanspruch für einen Folgezeitraum verfolgen und geltend machen, über den die Vorinstanz noch nicht entscheiden konnte.

Einzelfall einer zuständigkeitsrechtlich nicht erheblichen Unterbrechung der Gewährung einer Jugendhilfeleistung, die keinen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit begründet und zur Kostentragungspflicht des bisherigen Jugendhilfeträgers für den fortbestehenden jugendhilferechtlichen Bedarf führt (Anschluss an BVerwG 15.12.2016 – 5 C 35.15 –).

OVG Rheinland-Pfalz¹¹⁵⁴

Kostenerstattung der jugendhilferechtlichen Krankenversorgung eines unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländers

Leitsatz

Ein Jugendhilfeträger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine privatärztliche Versorgung von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, die er in Obhut genommen hat (Rn. 29).

Der Gesetzgeber hat die jugendhilferechtliche Krankenhilfe eng mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen verknüpft. Weder die allgemeine Situation der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer noch die große Anzahl der Inobhutnahmen dieser Personen im Jahr 2015 rechtfertigen es, die vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung zu ignorieren (Rn. 30) (Rn. 37) (Rn. 39).

Es verstößt gegen den erstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz, wenn ein Jugendhilfeträger Kosten für eine privatärztliche Behandlung geltend macht und nicht alles Zumutbare unternommen hat, um sicherzustellen, dass nur die gesetzlich vorgesehenen Kosten entstehen (Rn. 45).

1153 Urt. vom 4.12.2018 – 10 A 2922/16 –, juris.

1154 Urt. vom 6.12.2018 – 7 A 10609/18 –, juris.

OVG Rheinland-Pfalz¹¹⁵⁵

Jugendhilferecht

Leitsatz

Zur Frage einer unverzüglichen Benachrichtigung des Familiengerichts nach § 42 Abs. 3 S. 4 bei der Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen.

OVG Lüneburg¹¹⁵⁶

Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts

Leitsatz

Für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 86 (juris: SGB 8) und § 30 Abs 3 S. 2 SGB I (juris: SGB 1) kommt es auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an, die die damaligen tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des erkennbaren Willens der Eltern oder des betreffenden Elternteils berücksichtigt (Rn. 7)

Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann auch in einer Einrichtung begründet werden, wenn beispielsweise die „Brücken nach draußen“ durch Aufgabe der bisherigen Wohnung abgebrochen werden (Rn. 7).

Fundstellen

JAmt 2019, 157-159 (Leitsatz und Gründe)

Nach der für den gesamten Sozialleistungsbereich geltenden Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I (Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, beck-online, § 86 Rn. 13) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Sinne ist ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunftsorientierten Verbleibs aufhält oder dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (BVerwG, Urt. vom 7.7.2005 – 5 C 9.04 -, juris Rn. 14). Bloß vorübergehend ist dagegen ein Aufenthalt, der von Anfang an nur für kurze Zeit bzw. einen vorübergehenden Zeitraum geplant war, wie etwa Aufenthalte im Rahmen von Reisen, zu Besuchszwecken, zur Krankenbehandlung sowie Erkundungs- und Zwischenaufenthalte (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Bei der Beurteilung der nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgeblichen Umstände kommt es nicht auf eine Betrachtung im Nachhinein, sondern auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an, die die damaligen tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des erkennbaren Willens der Eltern oder des betreffenden Elternteils berücksichtigt (Bayerischer VGH, Urt. vom 18.7.2005 – 12 B 02.1197 -, juris Rn. 19, und Beschl. vom 12.2.2008 – 12 ZB 07.921 -, juris Rn. 8; Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Auch in einer Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden, wenn beispielsweise durch Aufgabe der bisherigen Wohnung „die Brücken nach draußen“ abgebrochen werden (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 14; vgl. hierzu auch Bayerischer VGH, Beschl. vom 12.2.2008 – 12 ZB 07.921 -, juris Rn. 8 f.).

1155 Urt. vom 6.12.2018 – 7 A 10777/18.OVG –, juris.

1156 Beschl. vom 7.12.2018 – 10 LA 16/18 –, juris.

VG Frankfurt¹¹⁵⁷

Aufwendungsersatz für privat organisierte Kinderbetreuung

Leitsatz

Die entgeltliche Kinderbetreuung durch den Großvater oder sonstige Familienangehörigen kann einen Kostenerstattungsanspruch analog § 36 Abs. 3 (juris: SGB 8) nicht auslösen, weil damit der Anspruch auf frühkindliche Förderung grundsätzlich nicht erfüllt wird (Rn. 20).

Der Anspruch aus § 23 Abs. 1 (juris: SGB 8) auf eine laufende Geldleistung an eine Tagespflegeperson setzt unter anderem voraus, dass der Jugendhilfeträger deren Eignung festgestellt hat. Dies gilt auch, wenn es keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 (juris: SGB 8) bedarf (Rn. 21).

Ein einmaliger Wechsel einer Tagespflegeeinrichtung ist dem Kind grundsätzlich zumutbar (Rn. 19).

Eine fußläufige Entfernung zur Tagespflegeeinrichtung von 20 Minuten ist grundsätzlich zumutbar (Rn. 18).

§ 24 Abs. 1 (juris: SGB 8) normiert eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers und keinen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Rn. 14).

VG Leipzig¹¹⁵⁸

Leitsatz

Ein Anspruch auf eine über die Regelbetreuungszeiten hinausgehende frühkindliche Förderung kann nur mit einem elterlichen Betreuungsbedarf begründet werden, der insbesondere aus den Arbeitszeiten oder dem Arbeitsweg resultiert

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁵⁹

Bewilligung eines Persönlichen Budgets für die Schulbegleitung

Orientierungssatz

Eine fachliche Unvertretbarkeit dürfte erst dann anzunehmen sein, wenn die Bewilligung eines Persönlichen Budgets besser geeignet wäre, die grundsätzlich dem Jugendhilfeträger obliegende Qualitätssicherung und Steuerung des Hilfefalls zu ermöglichen (Rn. 8).

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf ein Persönliches Budget (Rn. 9).

Der Wortlaut des § 7 S. 1 SGB IX (juris: SGB 9) „soweit sich aus den Leistungsgesetzen... nichts Abweichendes ergibt“ spricht nicht für die Auffassung, erforderlich sei eine ausdrückliche abweichende Regelung in dem Leistungsgesetz (Rn. 11).

Die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 36a Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8)) als ein Strukturprinzip des Sozialgesetzbuches Aches Buch lässt sich grundsätzlich nicht mit einem Persönlichen Budget vereinbaren (Rn. 15).

1157 Urt. vom 7.12.2018 – 11 K 9855/17.F –, juris.

1158 Beschl. vom 7.12.2018 – 5 L 1322/18 –, juris.

1159 Beschl. vom 10.12.2018 – 12 A 3136/17 –, juris.

Der Umstand, dass nach dem SGB IX (juris: SGB 9) der Hilfeempfänger Anspruchsberechtigter ist und er insoweit – wie auch sonst – von seinen Eltern (gesetzlich) vertreten wird, bewirkt nicht, dass Wünsche und Vorstellungen der Eltern hinsichtlich der zu gewährenden Hilfen zum Inhalt des Selbstbestimmungsrechts des Kindes werden (Rn. 17).

Es bleibt offen, ob der Gesetzgeber bei der Änderung des § 35a Abs 3 (juris: SGB 8) den gleichzeitig neu geschaffenen § 159 Abs 5 SGB IX (juris: SGB 9) überhaupt im Blick hatte (Rn. 18)

Fundstellen

ZKJ 2019, 119-122 (red. Leitsatz und Gründe)

VG Köln¹¹⁶⁰

Klage auf Wechsel des Sachbearbeiters im Jugendamt

Orientierungssatz

Eine Klage ist zulässig, wenn der jeweilige Kläger geltend macht, durch die Handlung bzw. Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein und wenn eine Rechtsverletzung durch das angegriffene oder unterlassene behördliche Handeln jedenfalls möglich erscheint (Rn. 44).

Eine Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 kommt nicht in Betracht, weil dieses Recht sich nur auf Leistungen bezieht (Rn. 46).

Aus § 5 kann nicht die Befugnis abgeleitet werden, einen bestimmten Mitarbeiter abzulehnen (Rn. 63).

OVG Berlin-Brandenburg¹¹⁶¹

Erreichbarkeit eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung

Leitsatz

Zur Frage der angemessenen Erreichbarkeit eines Betreuungsplatzes nach § 24 Abs. 3 (juris: SGB 8) mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Rn. 5).

VG Sigmaringen, Urt. vom 12.12.2018 – 2 K 11183/17 –, juris

Jugendhilfe; Rechtsanspruch auf Übernahme der für den Besuch einer Privatschule anfallenden Aufwendungen; Beurteilungsspielraum

Leitsatz

Im Rechtsstreit um die Gewährung von Jugendhilfe unterliegt der geltend gemachte Hilfsanspruch grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang der VGlichen Kontrolle, in dem der Jugendhilfeträger den Hilfefall geregelt hat. Es liegt nahe, die Zeitabschnitte, die zu einer weiteren Prüfung des Hilfebedarfs Anlass geben können und deshalb den Regelungszeitraum einer Bescheidung naturgemäß begrenzen, bei Hilfen, die mit der Schulbildung im Zusammenhang stehen, nach Schuljahren zu bestimmen (Rn. 22).

Hat das Jugendamt die begehrte Hilfemaßnahme aus im Rahmen seines Beurteilungsspielraums vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betrof-

¹¹⁶⁰ Urt. vom 12.12.2018 – 26 K 3313/17 –, juris.

¹¹⁶¹ Beschl. vom 12.12.2018 – OVG 6 S. 55.18 –, juris.

fenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine Selbstbeschaffung (Rn. 40).

Für einen gegen den Träger der Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruch auf Übernahme der für den Besuch einer Privatschule anfallenden Aufwendungen ist grundsätzlich kein Raum. (Rn. 45) Ausnahmsweise kommt die Übernahme von Privatschulkosten (als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 35a Abs. 3 (juris: SGB 8) i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII (juris: SGB 12)) in Betracht, wenn auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist (Rn. 46).

ZKJ 2019, 76-77 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2019, 946-947 (Leitsatz und Gründe)

JAmt 2019, 163-164 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

VG Hannover¹¹⁶²

Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag

Leitsatz

Für die Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrages gegen den jungen Menschen selber ist gemäß § 93 Abs 4 S. 1 (juris: SGB 8) das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, maßgeblich (Rn. 21).

§ 94 Abs 6 (juris: SGB 8) enthält demgegenüber keine speziellere Regelung (Rn. 23).

Bayerischer VGH¹¹⁶³

Erstattung von Kosten für eine vollstationäre Unterbringung (hier: Wahrung der Ausschlussfrist nach § 42d Abs 4 S. 1 SGB 8)

Orientierungssatz

Nach § 42d Abs 4 S. 1 SGB 8 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, ab dem 1.8.2016 ausgeschlossen. Fallkosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden waren, mussten deshalb spätestens bis zum 31.7.2016 geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der vor dem 1.11.2015 entstandenen Kosten ausgeschlossen (Rn. 7).

Sonstiger Orientierungssatz

Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d;

¹¹⁶² Urt. vom 14.12.2018 – 3 A 7642/16 –, juris.

¹¹⁶³ Beschl. vom 17.12.2018 – 12 ZB 18.2462 –, juris.

Wahrung der Ausschlussfrist

Nach dieser Regelung ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 a.F. erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, ab dem 1.8.2016 ausgeschlossen. Fallkosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden waren, mussten deshalb spätestens bis zum 31.7.2016 geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der vor dem 1.11.2015 entstandenen Kosten ausgeschlossen (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 28; siehe hierzu auch Wiesner/Loos, SGB VIII, Nachtragskommentierung Dezember 2015, § 42d N9; Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42d Rn. 5; Bohnert in Hauck/Noftz, SGB VIII, § 42d Rn. 7; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB VIII, 2014, § 42d Rn. 18 und 18.1).

Randnummer8

Sinn und Zweck des § 42d Abs. 4 ist es, das Altsystem des Abrechnungsverfahrens im Sinne von § 89d Abs. 3 a.F. final zu beenden, zur Abrechnung zu bringen und sämtliche Ansprüche endgültig durchzusetzen (vgl. hierzu Umsetzungshinweise „Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen vom 9.12.2015; siehe auch aktualisierte Fassung vom 14.4.2016, JAmt 2016, 302). Die Ausschlussfrist des § 42d Abs. 4 S. 1 ist insoweit eine – „zusätzliche“ (!) – Frist, die selbständig zu den nach der Gesetzeslage bereits bestehenden Ausschlussfristen (§ 111 SGB X) hinzutritt (vgl. Umsetzungshinweise „Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen vom 9.12.2015; aktualisierte Fassung vom 14.4.2016, JAmt 2016, 302; siehe auch Kirchhoff in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, Rn. 18.1).

OVG Bremen¹¹⁶⁴

Umverteilung eines minderjährigen Ausländers; Eintritt der Volljährigkeit

Leitsatz

Unbegleitete minderjährige Ausländer, die vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen wurden, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG (juris: AufenthG 2004) (Rn. 9).

Wird der nicht nur vorläufig in Obhut Genommene volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15a AufenthG (juris: AufenthG 2004) nicht wieder auf (Rn. 10).

Fundstellen

InfAusIR 2019, 105-107 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2019, 43-45 (Leitsatz und Gründe)

OVG Saarland¹¹⁶⁵

Jugendhilferecht: Einzelfall einer einvernehmlichen Auflösung des zwischen dem Jugendhilfeträger und der sozial-pädagogischen Einrichtung geschlossenen öffentlich-rechtli-

¹¹⁶⁴ Beschl. vom 18.12.2018 – 1 B 148/18 –, juris.

¹¹⁶⁵ Beschl. vom 19.12.2018 – 2 A 819/17 –, juris.

chen Vertrages; Aufhebung einer Kostenübernahmevereinbarung für die stationäre Betreuung eines Jugendlichen

Orientierungssatz

Bei einer einvernehmlichen Vertragsauflösung stellt sich die Frage der Wirksamkeit einer rückwirkenden Kostenübernahmeerklärung nicht. (Rn. 29).

Eine einseitige behördliche Loslösung von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist, wie sich aus § 59 SGB X ergibt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Rn. 29).

OVG Lüneburg¹¹⁶⁶

Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Leitsatz

Nach § 24 Abs 3 S. 1 (juris: SGB 8) besteht kein Anspruch auf eine ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Rn. 4).

Der Anspruch nach § 24 Abs 3 S. 1 i.V.m. § 5 (juris: SGB 8) richtet sich nicht auf die Bereitstellung eines konkreten Platzes gegebenenfalls durch Kapazitätserweiterung in einer bestimmten Einrichtung (Rn. 13).

Es steht im Ermessen des Jugendhilfeträgers, ob er gemäß § 24 Abs 3 S. 3 (juris: SGB 8) ergänzende Kindertagespflege leistet (Rn. 9).

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 (juris: SGB 8) ermöglicht nur eine Auswahl innerhalb des vom Jugendhilfeträger zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) bereitgestellten Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Rn. 15).

OVG Bremen¹¹⁶⁷

Unbegleiteter Flüchtling; vorläufige Inobhutnahme nach Jugendhilferecht; Altersnachweis

Leitsatz

Ein Reisepass ermöglicht den widerlegbaren Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben – insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort – mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen (Rn. 11).

Aufgrund der Umstände des Einzelfalles kann die Identifikationsvermutung widerlegt sein (Rn. 13).

VG Aachen¹¹⁶⁸

Jugendhilfe; Kostenerstattung unter Leistungsträgern; Wechsel von statischer zu dynamischer Zuständigkeitsbestimmung; objektive Verzögerung bei Leistungsbewilligung

1166 Beschl. vom 19.12.2018 – 10 ME 395/18 –, juris.

1167 Beschl. vom 19.12.2018 – 1 B 234/18 –, juris.

1168 Urt. vom 20.12.2018 – 1 K 909/16 –, juris.

Leitsatz

Bei der objektiven Verzögerung der Leistungsbewilligung durch den Jugendhilfeträger muss von dem grundsätzlichen Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsgewährung eine Ausnahme gemacht werden (Rn. 52).

Orientierungssatz

Mit der Neuregelung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB 8 zum 1.1.2014 ist ein Wechsel von einer statischen zu einer dynamischen Zuständigkeitsbestimmung einhergegangen (Rn. 38).

Durch die Gesetzesänderung regelt § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB 8 daher nicht mehr alle Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht, unabhängig davon, wann die unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalte begründet wurden (Rn. 44).

BVerwG¹¹⁶⁹

Jugendhilferechtlicher Kostenerstattungsstreit zwischen Jugendhilfeträgern; zuständigkeitsrechtlicher Leistungszusammenhang bei Wechsel der Kindertageseinrichtung

Leitsatz

Maßgeblich für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, den die Gewährleistungen über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 24 <juris: SGB 8>) zu decken bestimmt sind, ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. (Rn. 23)

Die Jugendhilfeleistung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) wird regelmäßig schon dann zuständigkeitsrechtlich im Sinne der §§ 86 ff. beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Tageseinrichtung auflösen. (Rn. 29).

OVG Lüneburg¹¹⁷⁰

(Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme als Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag)

Leitsatz

Grundsätzlich ist die Rechtmäßigkeit der Hilfestellung keine Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß §§ 91 ff. (Juris: SGB 8) (Rn. 8).

Ist der zu den Kosten der Jugendhilfe Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren aber nicht beteiligt gewesen und hat er nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen können, ist im Rahmen der Heranziehung zum Kostenbeitrag die Rechtmäßigkeit der Hilfestellung inzident zu überprüfen (Rn. 9).

Dies gilt jedoch nicht in dem umgekehrten Fall, dass der Kostenbeitragspflichtige an dem Jugendhilfungsverfahren beteiligt gewesen ist und er die Möglichkeit gehabt hat, sich aus eigenem Recht gegen die Bewilligung der Maßnahme zu wenden (Rn. 10).

¹¹⁶⁹ Urt. vom 23.10.2018 – 5 C 15/17 –, juris.

¹¹⁷⁰ Beschl. vom 27.8.2018 – 10 LA 7/18 –, juris.

OVG Berlin-Brandenburg¹¹⁷¹

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten.

VG Berlin¹¹⁷²

Grundsätzlich hat ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger einen einklagbaren, nicht unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazität stehenden Anspruch auf Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes. Jedoch läuft ein solcher Anspruch bei einer vollständigen Belegung der vorhandenen Plätze zur frühkindlichen Förderung regelmäßig leer, wenn neue Kapazitäten nicht kurzfristig geschaffen werden können. Das Kind steht in einem solchen Fall jedoch nicht schutzlos dar, da sich der Primäranspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in einen Sekundäranspruch auf Aufwendungsersatz in Form einer Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfe wandelt.

VG Leipzig¹¹⁷³

Zum Aufwendungsersatzanspruch nach § 36a analog bei Selbstbeschaffung eines Kinderbetreuungsplatzes. Der Abschluss eines Fördervertrages zusätzlich zum Betreuungsvertrag verletzt dann nicht die Pflicht zur Minimierung der zu erstattenden Aufwendungen, wenn ein untrennbarer Zusammenhang beider Verträge gegeben ist und der Kläger kein Wahlrecht hat, den Fördervertrag nicht zu unterschreiben, weil ansonsten der Betreuungsvertrag auch nicht zu Stande kommt.

Sächsisches OVG¹¹⁷⁴

Es ist weder Sache des Kindes, glaubhaft zu machen, dass er und seine Eltern auf die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen sind, noch besteht im Grundsatz eine Verpflichtung, einen ggf. vorhandenen Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung zu nutzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Kindes nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten wird, d.h. welches Verkehrsmittel für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll. Für die Bestimmung des Bedarfs in örtlicher Hinsicht und damit auch für die Zumutbarkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit einer nachgewiesenen Einrichtung sind die Belange des Kindes und seiner Eltern maßgeblich, so dass es Sache der Eltern ist, wie diese ihren Tagesablauf organisieren, um Familie und Erwerbsleben zu vereinbaren. Fahrzeiten mit dem Pkw variieren im städtischen Raum je nach Verkehrslage stark. Sie können insbesondere im Berufsverkehr deutlich länger sein als zu den übrigen Tageszeiten, so dass für die Berechnung einer Fahrzeit mit

1171 Beschl. v. 22. 3.2018 – OVG 6 S. 2.18 und v. 27. 4. 2018 – OVG 6 S. 15.18 –, juris.

1172 21.2.2018 – 18 L 43.18, JAmt 2018, 220.

1173 5. 7.2018 – 5 K 256/16 –, juris ■■■5.7.18.

1174 28.3.2018 – 4 B 40/18 –, juris.

dem Pkw jedenfalls die konkreten, für die Fahrten zur und von der Betreuungseinrichtung vorgesehenen Uhrzeiten berücksichtigt werden müssen.

OVG Sachsen-Anhalt¹¹⁷⁵

Der Verschaffungsanspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 bezieht sich nur auf Betreuungsplätze innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

OLG Frankfurt¹¹⁷⁶

Mehrkosten, die Eltern dadurch entstehen, dass sie den Betreuungsbedarf ihres Kindes in einer gegenüber einer öffentlichen Einrichtung teureren, privaten Einrichtung decken, stellen, soweit es sich nicht um unzumutbare finanzielle Belastungen handelt, keinen (ersatzpflichtigen) Schaden dar. Im Übrigen begründet § 24 Abs. 3 S. 2 – im Unterschied zu dem in § 24 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 3 S. 1 verliehenen subjektiven Recht auf frühkindliche Förderung – lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtungen. Dadurch wird weder ein Anspruch des einzelnen auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes gewährt noch besteht ein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Zuweisung.

LG Hildesheim¹¹⁷⁷

Vom konkret-individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten ist es gedeckt, wenn Eltern nicht bereit sind, ihr Kind bereits in einem Alter von 9, 5 bzw. 10, 5 Monaten in eine Betreuungseinrichtung zu geben. Insbesondere bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt es eine auf dem autonomen Willen der Eltern beruhende Wertentscheidung dar, zu welchem Zeitpunkt die Kinder fremd betreut werden. Da in diesem frühen Alter die Kinder in wenigen Wochen erhebliche Entwicklungsfortschritte und -sprünge machen, ist es jedenfalls unschädlich, wenn die Eltern ihr Kind sechs Wochen vor dem von ihnen beabsichtigten Wunschtermin nicht anderweitig – zumal ganztätig – betreuen lassen wollen.

VG Stuttgart¹¹⁷⁸

§ 24 Abs 5 S. 2 bestimmt, dass das Landesrecht die Fälligkeit des Anspruchs auf frühkindliche Förderung gem. § 24 Abs 2 regeln kann. Ein in Kenntnis setzen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs 2a S. 1 KiTaG BW setzt neben der Einhaltung der dort geregelten sechsmonatigen Frist auch voraus, dass der Antrag auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt. Dies sind diejenigen tatsächlichen Angaben, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Anspruchs benötigt, insbesondere ein räumlicher Anknüpfungspunkt für den Betreuungsplatz, der Zeitpunkt zu dem der Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht und der Umfang der täglichen Betreuungszeiten.

1175 Beschl. v. 28.3. 2018 – 4 M 48/18 –, juris.

1176 : Urt. v. 17. 5.2018 – 1 U 171/16 –, JAmt 2018, 468.

1177 Urt. v. 25. 5. 2018 – 5 O 157/17 –, juris.

1178 Beschl. v. 28.2. 2018 – 7 K 1185/18 –, juris.

VG Köln¹¹⁷⁹

Nach § 24 Abs 2 S. 1 hat ein Kind, das wie die Antragstellerin das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eine Verweisung auf die jeweils andere als die gewählte Betreuungsform setzt allerdings den Nachweis der Kapazitätserschöpfung in der gewählten Betreuungsform voraus. Der Nachweis der Kapazitätserschöpfung für die jeweilige Betreuungsform ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen zu führen, weil sich der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2 S. 1 nicht nur auf eine Betreuung in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, sondern auch auf Betreuungseinrichtungen in privater Trägerschaft erstreckt, sofern diese öffentlich gefördert werden. Steht einem ein- bis dreijährigem Kind nach § 24 Abs 2 S. 1 ein Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer wohnortnahen städtischen Kindertageseinrichtung zu, so erfüllt sie auch die Voraussetzungen des § 3b Abs 1 Kibiz NRW.

VG Potsdam¹¹⁸⁰

Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, wozu nach § 14 Abs 1 KitaG auch die Gemeinden zählen, haben bei Bedarf ihre Einrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist. Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten setzt zum einen voraus, dass sie substantiiert dargelegt wird, zum anderen, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Kindergartenplätze stattgefunden hat.

VG Mainz¹¹⁸¹

Zu einem Anspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes bei Kapazitätserschöpfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – Als Anordnungsgrund für eine – auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verschaffung eines Kindergartenplatzes gerichtete – einstweilige Anordnung genügt nicht die irreversible Nichterfüllung des Anspruchs auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einem Kindergarten für einen bestimmten Zeitraum.

VG München¹¹⁸²

Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; ausreichender Nachweis; konkret-individueller Bedarf

1179 Beschl. v. 19..2018 – 19 L 4/18 –, juris.

1180 Beschl. v. 27.4.2018 – VG 7 L 296/18 –, juris.

1181 Beschl. v. 27. 4.2018 – 1 L 279/18.MZ –, juris.

1182 Urt. v. 21.3. 2018 – M 18 K 16.2206 –, juris.

VG Leipzig¹¹⁸³

Für eine Klage auf Verschaffung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung kann das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass bereits in einem – parallel geführten – Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz das Klageziel erreicht wird.

VG Aachen¹¹⁸⁴

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung unterliegt keinem Kapazitätsvorbehalt. Alleiniger Maßstab ist der durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnete individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. Der Verweis auf eine Kindertagespflege ist erst dann zulässig, wenn die Kapazität in der gewählten Betreuungsform erschöpft gewesen wäre.

VG Göttingen¹¹⁸⁵

Eine Kindertagesstätte, die mit allen Plätzen im Bedarfsplan des gebietszuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geführt wird, kann nicht verlangen, zugleich in den Bedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen zu werden. Einem Anspruch auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steht auch entgegen, dass die dort wohnenden Kinder die Kindertagesstätte nicht in planbarer Größe besuchen oder nachfragen. In dieser Konstellation kann der auswärtige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem ermessensfehlerfrei eine finanzielle Förderung jenseits seiner Bedarfsplanung ablehnen.

VG Frankfurt¹¹⁸⁶

Die entgeltliche Kinderbetreuung durch den Großvater oder sonstige Familienangehörigen kann einen Kostenerstattungsanspruch analog § 36 Abs. 3 SGB VIII nicht auslösen, weil damit der Anspruch auf frühkindliche Förderung grundsätzlich nicht erfüllt wird. Der Anspruch aus § 23 Abs. 1 SGB VIII auf eine laufende Geldleistung an eine Tagespflegeperson setzt unter anderem voraus, dass der Jugendhilfeträger deren Eignung festgestellt hat. Dies gilt auch, wenn es keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf. Ein einmaliger Wechsel einer Tagespflegereinrichtung ist dem Kind grundsätzlich zumutbar. Eine fußläufige Entfernung zur Tagespflegereinrichtung von 20 Minuten ist grundsätzlich zumutbar. § 24 Abs. 1 SGB VIII normiert eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers und keinen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1183 Beschl. v. 8. 5.2018 – 5 K 2946/17 –, juris.

1184 31. 7. 2018 – 8 L 700/18 –, juris.

1185 9. 8.2018 – 2 A 297/15 –, juris.

1186 7. 12.2018 – 11 K 9855/17.F.

VG Leipzig¹¹⁸⁷

Ein Anspruch auf eine über die Regelbetreuungszeiten hinausgehende frühkindliche Förderung kann nur mit einem elterlichen Betreuungsbedarf begründet werden, der insbesondere aus den Arbeitszeiten oder dem Arbeitsweg resultiert

Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff)**VGH Baden-Württemberg¹¹⁸⁸**

Ob eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt worden ist, bestimmt sich aus der Sicht des Personensorgeberechtigten nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen.

VG Minden¹¹⁸⁹

Hat die allein personensorgeberechtigte Mutter eines Kindes im Kleinkindalter eine Haftstrafe zu verbüßen, kann sie einen Anspruch auf Hilfe zur Hilfe nach § 27 SGB VIII durch Unterbringung des Kindes gemeinsam mit ihr in der Mutter-Kind-Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt haben.

VG Augsburg¹¹⁹⁰

Geltendmachung des Anspruchs auf Jugendhilfe bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Notwendige Streitgenossenschaft

VG Magdeburg¹¹⁹¹

Für eine Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege ist auch im Falle der Familienpflege (Großeltern) die Eignung der jeweiligen Pflegeperson Voraussetzung eines Anspruchs der Personensorgeberechtigten aus § 27 SGB VIII. Die Prüfung des Anspruchs ist für die konkrete Hilfemaßnahme durchzuführen. Die Geeignetheit ist nur gegeben, wenn die Pflegepersonen zum kooperativen Austausch mit den Beteiligten bereit sind.

VG Dresden¹¹⁹²

Zur Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses für die hörenden Eltern eines ertaubten Kindes.

1187 7.12.2018 – 5 L 1322/18 –, juris.

1188 Beschl. v. 23. 1.2018 – 12 S. 1952/17 –, ZKJ 2018, 162.

1189 Beschl. v. 31. 1.2018 – 6 L 61/18 –, juris.

1190 25. 7. 2018 – Au 3 K 15.1892 –, juris.

1191 27.2.2018 – 6 A 323/16 –, JAmt 2019, 49-51.

1192 18. 7.2018 – 1 K 2853/16 –, JAmt 2019, 155.

VG Freiburg (Breisgau)¹¹⁹³

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für die hörfähigen Eltern eines schwer hörgeschädigten Kindes.

VG München¹¹⁹⁴

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege; Einstweilige Anordnung; jugendhilferechtlicher Bedarf; Geeignetheit der Pflegeperson Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

VG Gera¹¹⁹⁵

Grundsätzlich hat eine 19-jährige, die an einer Psychopathie im Sinne des Asperger-Autismus leidet, Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn aufgrund dieser psychischen Störung ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Grundsätzlich umfasst eine Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur schulischen Ausbildung für die Erlangung eines angemessenen Berufs durch Hilfe zur Ausbildung an einer Berufsfachschule. Diese Hilfestellung kann nach Wahl des Betroffenen auch in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden. Dazu gehört auch die Bewilligung eines persönlichen Budgets für die Verpflichtung eines Schulbegleiters, um den Schulbesuch an der Berufsschule zu ermöglichen. Kommen berufsfördernde Leistungen nach dem SGB III, SGB VI oder SGB VII in Betracht, scheidet Eingliederungshilfe aus. Führen im Einzelfall betriebliche und schulische Ausbildung zum selben Abschluss, muss sich der behinderte Mensch grundsätzlich auf die Inanspruchnahme berufsfördernder Leistungen nach SGB IX der Bundesagentur für Arbeit oder anderer vorrangig zuständiger Träger für die betriebliche Ausbildung verweisen lassen.

Bayerischer VGH¹¹⁹⁶

Seelisch behinderte Kinder erhalten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, mithin grundsätzlich auch zum Besuch bzw. zur Kostenübernahme für eine „Fernschule“.

VG Trier¹¹⁹⁷

Was die Legasthenie betrifft, so gehen Rechtsprechung und Literatur einheitlich davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine Teilleistungsschwäche handelt, die noch keine seelische Behinderung darstellt (Kunkel/Kepert/Pattar-Kepert/Dexheimer, a. a. O., Rn. 19).

1193 7. 11. 2018 – 4 K 2173/18 –, ZKJ 2019, 79.

1194 29.8.2018 – M 18 E 18.1892 –, ZKJ 2018, 478.

1195 Beschl. v. 9.2.2018 – 6 E 10/18 Ge –, juris.

1196 5.2.2018 – 12 C 17.2563 –, juris.

1197 Ur. v. 01.3.2018 – 2 K 14025/17.TR –, juris.

OVG Lüneburg¹¹⁹⁸

Ein Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten für den Besuch eines integrativen Kindergartens besteht im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII nur dann, wenn sie behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn sie einen spezifischen Bezug zu der Behinderung aufweisen (besondere Art der Beförderung, besonders weit entfernter Kindergarten).

OVG Nordrhein-Westfalen¹¹⁹⁹

Bei einer Störung aus dem autistischen Formenkreis liegt jedenfalls eine seelische Gesundheitsbeeinträchtigung/Behinderung im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 1a SGB VIII vor. Eine Teilhabebeeinträchtigung jedenfalls für den schulischen Bereich ist gegeben, wenn die Störung lange Zeit lediglich Hausunterricht in geringem Umfang zuließ. In einen solchen Fall stellt ein qualifizierter Integrationshelfer eine geeignete und erforderliche Hilfe dar.

Thüringer OVG¹²⁰⁰

Die Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung (GdB) lässt die individuelle Prüfung und Bewertung nicht entfallen, wie sich die seelische Beeinträchtigung auf die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt. Bei der Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets ist die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ein wesentliches Element der Leistungsgewährung. Nicht jede seelische Störung als solche führt zu einem Eingliederungsanspruch. Vielmehr sieht das Gesetz in § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII einen weiteren Prüfungsschritt vor, also die Feststellung, dass infolge der seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alternative SGB VIII – oder der Eintritt einer solchen Teilhabebeeinträchtigung droht – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alternative SGB VIII. Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe muss zudem durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein (Kausalität). § 35a S. 2 SGB VIII stellt zudem klar, dass für die Prüfung der 2. Alternative („drohende Beeinträchtigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich ist. Das setzt nach der Rechtsprechung einen Wahrscheinlichkeitsgrad jedenfalls von mehr als 50 % voraus (vgl. Vondung, in LPK-SGB VIII, § 35a Rdn. 8 m. w. N.; Kunkel, JAMt 2007, 17).

OVG Nordrhein-Westfalen¹²⁰¹

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf ein Persönliches Budget. Der Wortlaut des § 7 S. 1 SGB IX „soweit sich aus den Leistungsgesetzen... nichts Abweichendes ergibt“ spricht nicht für die Auffassung, erforderlich sei eine ausdrückliche abweichende Regelung in dem Leistungsgesetz. Die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 36a Abs 1 S. 1 SGB VIII) als ein Strukturprinzip des Sozialgesetzbuches Achtes Buch lässt sich grundsätzlich nicht mit einem Persönlichen Budget vereinbaren. Es bleibt offen,

1198 Beschl. v. 1.3.2018 – 10 PA 26/18 –, juris.

1199 17. 5.2018 – 12 B 197/18 –, juris.

1200 Beschl. v. 22.5.2018 – 3 EO 192/18 –, NDV-RD 2019, 18.

1201 Beschl. v. 10. 12.2018 – 12 A 3136/17 –, ZKJ 2019, 119.

ob der Gesetzgeber bei der Änderung des § 35a Abs 3 SGB VIII den gleichzeitig neu geschaffenen § 159 Abs 5 SGB IX überhaupt im Blick hatte.

Anm. (Kunkel): Nach der Neuregelung des SGB IX vom 23.12.2016 hat dieser Beschl. des OVG keinen Bestand (näher hierzu Kunkel, ZfF 2018, 25).

VG München¹²⁰²

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII besteht auch dann, wenn zwar die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft noch nicht beeinträchtigt ist, eine solche Beeinträchtigung jedoch zu erwarten ist. Insofern ist eine Prognosebeurteilung dahingehend nötig, ob und gegebenenfalls wann bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten ist. Die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung und damit einer seelischen Behinderung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bloß allgemein oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage gegeben ist. Vielmehr ist eine Wahrscheinlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung von wesentlich mehr als 50% erforderlich. Dies setzt voraus, dass über die abstrakte Gefährdungslage hinaus bereits konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ohne eine entsprechende Hilfe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit eine seelische Behinderung eintreten würde.

VG Würzburg¹²⁰³

Asperger- Autismus; Teilhabebeeinträchtigung Bereich Schule; Schulbegleitung ab Schulbeginn; Hospitation; Beurteilungsspielraum

VG Halle (Saale)¹²⁰⁴

Die Begleitung einer Mutter zur Klassenfahrt kann nicht als Erfüllung ihrer aus § 1618a BGB folgenden familiären Beistandspflicht gewertet werden. Begrifflich bedeutet Beistand Hilfe und Unterstützung in derartigen Lebenslagen, die der Hilfsbedürftige wegen ihrer besonderen Art alleine nicht oder nur schwer meistern kann. Dem Eingliederungshilfeanspruch darf nicht die elterliche Beistandspflicht entgegengehalten werden. Die Begleitung eines 14jährigen Jugendlichen zu einer mehrtätigen Klassenfahrt ist eine Hilfe, welche über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht.

VG Potsdam¹²⁰⁵

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am

¹²⁰² Beschl. v. 3. 9.2018 – M 18 E 18.3901 –, juris.

¹²⁰³ Beschl. v. 3. 9. 2018 – W 3 E 18.1105 –, juris.

¹²⁰⁴ 5. 9.2018 – 7 A 55/17 –, ZKJ 2018, 475.

¹²⁰⁵ Ur. v. 22. 10.2018 – 7 K 1344/16, juris.

Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht, fällt in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

VG Sigmaringen¹²⁰⁶

Im Rechtsstreit um die Gewährung von Jugendhilfe unterliegt der geltend gemachte Hilfsanspruch grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang der VGlichen Kontrolle, in dem der Jugendhilfeträger den Hilfsfall geregelt hat. Es liegt nahe, die Zeitabschnitte, die zu einer weiteren Prüfung des Hilfebedarfs Anlass geben können und deshalb den Regelungszeitraum einer Bescheidung naturgemäß begrenzen, bei Hilfen, die mit der Schulbildung im Zusammenhang stehen, nach Schuljahren zu bestimmen. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfemaßnahme aus im Rahmen seines Beurteilungsspielraums vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine Selbstbeschaffung. Für einen gegen den Träger der Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruch auf Übernahme der für den Besuch einer Privatschule anfallenden Aufwendungen ist grundsätzlich kein Raum. Ausnahmsweise kommt die Übernahme von Privatschulkosten (als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII in Betracht, wenn auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹²⁰⁷

Es bleibt offen, ob allein der Umstand, dass der Betroffene nach einer Entscheidung der Schulverwaltung (Realschulabschlusszeugnis) nicht zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist, mangels Angemessenheit der angestrebten Schulbildung einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an der Privatschule entgegensteht.

Steuerungsverantwortung (§ 36a)

LG Tübingen¹²⁰⁸

Es besteht hinsichtlich der Frage der Kostentragung für die Durchführung einer Betreuungsweisung und die insoweit entstandenen Dolmetscherkosten in § 36a Abs. 1 SGB VIII eine Rechtsgrundlage. Die Kosten, die durch die Durchführung einer Betreuungsweisung entstehen und auch diejenigen des auf Wunsch der Jugendgerichtshilfe hinzugezogenen Dolmetschers sind auf dieser Grundlage von der Jugendgerichtshilfe zu tragen.

Anm.: Der Entscheidung kann nicht gefolgt werden (näher Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII § 36a Rn 8).

1206 12. 12 2018 – 2 K 11183/17 –, ZKJ 2019, 76.

1207 5.3.2018 – 12 B 1588/17 – und 12 E 1100/17 und 12 E 1085/17 –, –, juris.

1208 Beschl. v. 28.3.2018 – 3 Qs 14/17 –, –, juris.

Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39)

VG Freiburg (Breisgau)¹²⁰⁹

Der Anspruch auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen aus § 39 Abs 4 S. 2 SGB VIII steht der Pflegeperson selbst zu. Die rückwirkende Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen nach § 39 Abs 4 S. 2 SGB VIII findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung.

Bislang ist vor allem die Literatur davon ausgegangen, dass ein direkter Erstattungsanspruch dem Personensorgeberechtigten zustehe (Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 21;). Damit wäre vorliegend jedenfalls die Klägerin – auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs des Klägers – aktivlegitimiert, da sie mit Beschl. des Amtsgerichts x vom 26.2.2009 zum Vormund des Pflegekindest bestellt worden ist. Gegen einen eigenen Anspruch der Pflegeperson scheint zunächst der Wortlaut des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zu sprechen („Die laufenden Leistungen umfassen [...]“), der aufgrund der Verbindung zu S. 1 nahelegt, dass es sich beim Erstattungsanspruch um eine Annex-Leistung der laufenden Leistungen handele. Der Anspruch auf laufende Leistungen steht wiederum als Annex zur jeweiligen erzieherischen Leistung allerdings grundsätzlich dem Personensorgeberechtigten zu (Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 9). Ebenfalls stellt § 39 Abs. 2 S. 4 SGB VIII einen Bezug der laufenden Leistungen zur Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen her. Demnach sind im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege die laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII zu bemessen. In systematischer Hinsicht erscheint die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführte Regelung allerdings verfehlt. Auch führt sie zu impraktikablen Ergebnissen. Dies zeigt sich, wie auch die Kläger vortragen, etwa daran, dass eine Erstattung nur dort sinnvoll und möglich ist, wo auch tatsächlich Kosten entstanden sind. In der Praxis erfolgen die Zahlungen im Regelfall deshalb meist unmittelbar an die Pflegeperson oder -einrichtung; Grundlage sind insoweit häufig Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigtem und Pflegeperson, in denen etwaige Ansprüche an die Pflegeperson abgetreten werden oder diese bevollmächtigt wird, Ansprüche selbst geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII neu eingefügt, und S. 2 a.F. zu S. 3 verschoben. Somit hat er die vormalige Verbindung von S. 1 und S. 2 a.F. („Sie“) aufgehoben. Insoweit bildet S. 2 in der Regelungssystematik einen Fremdkörper. Eine organische Verklammerung von S. 2 zu S. 3 erscheint dagegen fernliegend, weil die Unfallversicherungsbeiträge gerade nicht in Pauschalbeträgen, sondern anhand der nachgewiesenen Kosten der Pflegepersonen zu erstatten sind. Da sich die Erstattungsregelung grundlegend von den übrigen laufenden Leistungen unterscheidet, sind Regelungsort und -technik atypisch. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/3676, S. 36) heißt es zur Einführung der Regelung lediglich: „Wie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflegepersonen (§ 23), so werden künftig auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen.“ In § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII steht der Anspruch jedoch wie selbstverständlich der Tagespflegeperson zu. Hierauf nimmt auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.1.2006 (JAmt 2006, 84 f.) Bezug, das – ohne dies ausdrücklich zu benennen – wohl ebenfalls von einer Erstattung unmittelbar an die Pflegeperson auszugehen scheint. Die spätere Beschl.-empfehlung (BT-Drs. 15/5616, S. 26) begründet die Änderung nur noch wie folgt: „Die Änderung in § 39 Abs. 4 S. 2 stellt klar,

¹²⁰⁹ 09. 1. 2018 – 4 K 8757/17 –, juris.

dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.“

Sinn und Zweck der Regelung ist folglich, die Übernahme von Hilfen zur Erziehung durch eine zusätzliche Absicherung der Pflegepersonen attraktiver zu gestalten. Die Pflegepersonen sollen gerade durch die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge und der Altersversicherung auch finanziell entlastet werden. Nur sie können einen entsprechenden Nachweis führen. Somit sprechen insgesamt die besseren Argumente dafür, bezüglich des Anspruchs auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen die Pflegeperson als aktiv legitimiert anzusehen, wenn und soweit ein entsprechender Nachweis geführt wird. Dass auch das der Pflegeperson gezahlte Pflegegeld zum Unterhalt des Kindes gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII zahlen soll und demzufolge ebenfalls vom Personensorgeberechtigten geltend zu machen wäre, führt für die hier streitige Frage zu keiner anderen Bewertung.

VG Aachen¹²¹⁰

Die für den Besuch einer Kindertagesstätte anfallenden Kosten sind zu übernehmen, wenn sie nicht bereits durch den in dem Vertrag über die Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Sonderpädagogischen Pflegestelle vereinbarten „zusätzlichen Betreuungsbetrag“ abgedeckt sind.

Bei den Kosten, die Pflegeeltern für die Betreuung ihres Pflegekindes in einer Kindertageseinrichtung aufbringen, handelt es sich nicht um Kosten für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes, sondern um Aufwendungen, die dem Sachaufwand im Sinne des § 39 Abs 1 S. 2 SGB VIII zuzurechnen sind. Kindergartenbeiträge sind schon mit Blick auf den dem Kind nach § 24 SGB VIII zustehenden gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung dem Sachaufwand als Teil des notwendigen Unterhalts im Sinne des § 39 Abs 1 S. 1 SGB VIII zuzurechnen. Kinderbeiträge zählen zu dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf im Sinne des § 39 Abs 2 S. 1 SGB VIII. Kindergartenbeiträge sind in den durch die Landesregierung auf dem Erlassweg festgesetzten Pauschalbeträgen tatsächlich nicht enthalten. Der Besuch eines Kindergartens und die damit verbundenen Kosten weisen auch eine Besonderheit auf, welche sich einer pauschalierenden Bemessung entzieht.

Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

VG Mainz¹²¹¹

Bei der Krankenhilfe im Rahmen einer jugendhilferechtlichen Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers finden die in § 40 SGB VIII festgelegten Grundsätze sinnngemäße Anwendung unter besonderer Berücksichtigung des Charakters der Inobhutnahme als Mittel der Krisenintervention. Im Rahmen der Krankenhilfe des § 40 SGB VIII, der auch auf die Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII sinnngemäße Anwendung findet (vgl. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII; dazu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK SGB VIII, § 40, Rn. 2), gilt der Hilfeumfang der Sozialhilfe gemäß §§ 47 bis 52 SGB XII analog. Das zuständige Jugendamt muss anstelle des Sozialamtes Krankenhilfe grundsätzlich nach dem SGB XII leisten, allerdings nur dem Umfang und der Art nach, nicht unter dessen

¹²¹⁰ Urt. v. 17. 4. 2018 – 2 K 1883/16 –, juris.

¹²¹¹ 22.2. 2018 – 1 K 862/17.MZ –, juris.

materiellen und formellen Voraussetzungen und nicht mit dessen Kostenfolgen für den Hilfeempfänger (vgl. Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII § 40, Rn. 1, 8). Das bedeutet demnach nicht, dass die Jugendhilfe diese Leitungen auch nur in derselben Höhe zu erbringen hätte (Kunkel, a.a.O., Rn. 8). Der notwendige Bedarf im Einzelfall muss im vollen Umfang gedeckt werden (vgl. § 40 S. 2 SGB VIII).

Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

OVG Nordrhein-Westfalen¹²¹²

Ein mit einer Internatsunterbringung verbundener Schulbesuch eines jungen Volljährigen mit dem Ziel, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zu erreichen, muss sich im Rahmen der Zielrichtungen der Volljährigenhilfe halten und insoweit in Kombination mit der Internatsunterbringung die einzige geeignete Hilfemaßnahme darstellen. Bestehen Zweifel an der Geeignetheit einer Maßnahme, hilft der Wunsch des Hilfeberechtigten nicht darüber hinweg und vermag damit auch keinen Anspruch auf die gewünschte Hilfeleistung zu begründen.

VG Lüneburg¹²¹³

Dem Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin aus §§ 41, 33 SGB VIII steht nicht entgegen, dass der hilfebedürftige Jugendliche die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres nicht erreicht hat. Der Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin besteht, wenn der hilfebedürftige Jugendliche in der bisher erhaltenen Vollzeitpflege in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung gefördert wurde und Fortschritte gemacht hat. Ein Nachrang der Jugendhilfe hat keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden und dem Jugendhilfeträger. Die Konkurrenzbestimmungen des § 10 Abs 4 SGB VIII lassen das Bestehen der Ansprüche unberührt. Auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden bewirkt ein Nachrang der Jugendhilfe keine Freistellung des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers und keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers.

Inobhutnahme (§§ 42–42f)

VG Augsburg¹²¹⁴

Art. 25 Abs. 5 S. 1 Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) können die Mitgliedstaaten ärztliche Untersuchungen durchführen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise eines bestehen. Bei verbleibenden Zweifeln ist von der Zweifel bezüglich des Alters Minderjährigkeit Asylbewerbers auszugehen, Art. 25 Abs. 5 S. 2 Richtlinie 2013/32/EU.-Insbesondere ist die Regierung als zuständige

1212 Beschl. v. 24.5.2018 – 12 B 1613/17 –, juris.

1213 10. 4.2018 – 4 A 443/16 –, juris.

1214 Beschl. v 4.1. 2018 – Au 6 S. 17.1805 –, juris.

Zuweisungsbehörde nicht an eine anderweitige Entscheidung des Jugendamtes gebunden. Zum einen enthält § 42f SGB VIII trotz Anregung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren keine Anordnung der Bindungswirkung für andere Behörden. Zum anderen ist die Entscheidung des Jugendamts nicht bestandskräftig. Nach Art. 22 Abs. 2 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind minderjährige, unbegleitete Asylbewerber wie inländische Kinder zu behandeln. Auch nach Art. 1 und 2 Minderjährigenschutzabkommen – MSA) ist der Staat zum Schutz Minderjähriger nach ihrem innerstaatlichen Recht verpflichtet. Die Wertung dieser Normen ist auch bei der Auslegung des § 50 AsylG zu beachten. Im Zweifel hat auch die Zuweisungsbehörde von der Minderjährigkeit des Asylbewerbers auszugehen und deshalb eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene zu unterlassen.

OVG Berlin-Brandenburg¹²¹⁵

Soweit keine Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Ausländers zu seiner Minderjährigkeit bestehen, ist zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild und eine Befragung des Ausländers erstreckt. Bleiben danach Zweifel an der Minderjährigkeit des Ausländers, hat das Jugendamt nach § 42f Abs 2 SGB VIII von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wobei eine solche ärztliche Untersuchung nur mit Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters durchgeführt werden darf.

OLG Karlsruhe¹²¹⁶

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Übernahme der Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling richtet sich nach einer Inobhutnahme auch dann analog § 88a Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 SGB VIII nach einer gemäß § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII getroffenen Zuweisungsentscheidung, wenn die Inobhutnahme nicht mehr besteht.

Die Vorgaben des § 88a Abs. 4 SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter sind für die Familiengerichte grundsätzlich bindend, falls nicht ausnahmsweise besondere Kindeswohlgesichtspunkte eine abweichende Bewertung rechtfertigen.

OVG Mecklenburg-Vorpommern¹²¹⁷

Die Inobhutnahme ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen nachrangig. Sie kommt bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten nur in akuten Gefährdungssituationen in Betracht, die ein Abwarten der Entscheidung des Familiengerichts nicht erlauben. Vor der Inobhutnahme muss grundsätzlich versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen.

Anm. (Kunkel): Die Zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Das mag ein Zeichen für die Wachsamkeit der Jugendämter sein, aber auch für fehlerhafte Anwendung des § 42 SGB VIII. Er erlaubt die Inobhut-

1215 Beschl. v. 8. 1. 2018 – OVG 6 S. 40.17 –, juris.

1216 Beschl. v. 9. 4. 2018 – 16 UF 117/17 –, FamRZ 2019, 369.

1217 Beschl. v. 26. 4. 2018 – 1 LZ 238/17 –, ZKJ 2018, 394.

nahme nämlich nur, wenn eine dringende Gefahr vorliegt und (zusätzlich!) eine Entscheidung des Familiengerichts zur Abwendung der Gefahr nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, also Gefahr im Verzuge besteht. Die Entscheidung des Gerichts müsste zu spät kommen, um den Schadenseintritt noch verhindern zu können. Der Beschl. des OVG ist daher als notwendige Klarstellung zu begrüßen, um die Praxis der Jugendämter (und damit auch die Statistik) zu korrigieren.

AG Frankfurt¹²¹⁸

Eine Inobhutnahme des Jugendamtes ist rechtswidrig, wenn bereits ein Kindesschutzverfahren nach § 1666 BGB in der Hauptsache anhängig ist und eine gerichtliche Eilentscheidung nach § 157 Abs. 3 FamFG kurzfristig hätte eingeholt werden können. In diesem Fall können die Kosten des Eilverfahrens, welches das Gericht auf die Anzeige des Jugendamtes über die Inobhutnahme von Amts wegen einleiten muss, wegen groben Verschuldens dem Jugendamt auferlegt werden.

BVerwG¹²¹⁹

Die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer das Verfahren zur Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher durchzuführen ist, beginnt (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit und nicht bereits mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zum Zwecke der Altersbestimmung zu laufen.

OVG Bremen¹²²⁰

Bevor eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII durchgeführt wird, hat das Jugendamt den Betroffenen umfassend über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen der Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Fehlt es an einer umfassenden Aufklärung über die Untersuchungsmethode oder die Folgen der Altersbestimmung folgt hieraus regelmäßig ein Einwilligungsmangel des Betroffenen. Solange für einen unbegleiteten Minderjährigen kein (Amts-) Vormund bestellt worden ist, kann das Jugendamt in Ausübung des ihm zustehenden Notvertretungsrechts (vgl. § 42a Abs 3 SGB VIII) als Vertreter des Minderjährigen grundsätzlich in eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung einwilligen. Eine solche Einwilligung ist jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Jugendamtes eine organisatorische und personelle Trennung besteht, um eine Interessenkollision zu verhindern. Holt das Jugendamt ein ärztliches Gutachten ein, ohne dass eine wirksame Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters vorliegt, ist das Gutachten im behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung nicht verwertbar. Klärt das Jugendamt entgegen § 42f Abs 2 S. 2 Halbs 1 SGB VIII den Betroffenen nicht schriftlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen auf, kann es eine Inobhutnahme nicht allein wegen fehlender Mitwirkung nach § 42f Abs 2 S. 4 SGB VIII i. v. m. § 66 Abs 1 S. 1 SGB I verweigern.

1218 3.9. 2018 – 456 F 5142/18 EASO, FamRZ 2019, 296.

1219 Urt. v. 26. 4 2018 – 5 C 11/17 –, ZKJ 2018, 390.

1220 4. 6.2018 – 1 B 53/18 –, ZFSH/SGB 2018, 670.

OVG Bremen¹²²¹

Kann ein behördliches Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII nicht mehr abgeschlossen werden, bevor der Betroffene unstreitig volljährig wird, ist die Ausländerbehörde im Grundsatz nicht gehindert, im Anschluss ein ausländerrechtliches Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG einzuleiten.

OVG Bremen¹²²²

Im Rahmen einer Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII ist das sich aus einem nachträglich ausgestellten, echten gambischen Proxy-Pass ergebende Geburtsdatum nicht automatisch zu Grunde zu legen. Vielmehr ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob das Geburtsdatum voraussichtlich inhaltlich wahr ist.

Bayerischer VGH¹²²³

Nach § 42d Abs. 4 SGB VIII ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 SGB VIII a.F. erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, ab dem 1.8.2016 ausgeschlossen. Fallkosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden waren, mussten deshalb spätestens bis zum 31.7.2016 geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der vor dem 1.11.2015 entstandenen Kosten ausgeschlossen (vgl. Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42d Rn. 5).

OVG Bremen¹²²⁴

Unbegleitete minderjährige Ausländer, die vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen wurden, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Wird der nicht nur vorläufig in Obhut Genommene volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15a AufenthG nicht wieder auf.

VG Bremen¹²²⁵

Für die Erteilung einer Duldung ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer aufgrund eines gerichtlichen Eilbeschlusses vorläufig in Obhut zu nehmen ist. Eine etwaige Beschränkung des Aufenthalts nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 59 Abs. 2 AsylG aufgrund eines zuvor gestellten Asylantrags steht dem nicht entgegen, da das Jugendhilferecht nach dem SGB VIII entgegenstehenden Verteilungsentscheidungen vorgeht.

1221 Beschl. v. 7. 6.2018 – 1 B 92/18 –, juris.

1222 Beschl. v. 06. 11. 2018 – 1 B 184/18 –, juris.

1223 Beschl. v. 17. 12.2018 – 12 ZB 18.2462 –, juris.

1224 Beschl. v. 18. 12.2018 – 1 B 148/18 –, NDV-RD 2019, 43.

1225 Beschl. v. 18. 6.2018 – 2 V 73/18 –, JAmt 2018, 416.

VG Mainz¹²²⁶

Im Rahmen des § 89d Abs. 1, Abs. 3 SGB VIII a. F. findet § 109 S. 2 SGB X mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich zur Entstehung des Anspruchs die Kenntnis von der Bestimmung des erstattungspflichtigen Jugendhelfeträgers durch das Bundesverwaltungsamt erforderlich ist. Die „Übergabe“ im Sinne des § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII kann auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur aktiven Rückführung des inobhutgenommenen jungen Menschen umfassen, soweit dessen Abholung den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist. Ist dies der Fall, sind die Kosten für die Rückführung (noch) als Kosten der Inobhutnahme selbst einzuordnen (hier: Taxitransfer eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu seiner Mutter).

LG Neuruppin¹²²⁷

Verlangen Eltern und Kind Schmerzensgeld wegen unangemessener Unterbringung einer ca. 15 Jahre alten Jugendlichen, die an einem Borderline-Syndrom leidet und drogen- und alkoholabhängig ist, nach Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und Übertragung einer Pflegschaft auf das Jugendamt und Antrag des Kindes auf Inobhutnahme, sind die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch nach § 829 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht gegeben, wenn das Jugendamt keine der sich aus dem Pflichtenkreis des SGB VIII resultierenden Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe verletzt hat. Insbesondere ist es nicht amtspflichtwidrig, wenn das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung durch Selbstverletzung bei dem zuständigen Familiengericht gemeldet und das Familiengericht daraufhin den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat. Aus der entscheidenden ex-ante-Perspektive konnte im Zeitpunkt der Antragstellung eine relevante Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung der Entziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB rechtsfehlerfrei angenommen werden, wenn das Jugendamt nach umfassender Sachverhaltsermittlung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sich die Kindeseltern trotz der sich fortsetzenden Selbstverletzungen und Entweichungen der Jugendlichen und dem Bedürfnis in einem klar strukturierten Umfeld mit klaren Verantwortlichkeiten zu leben, nicht auf bestimmte Hilfseinrichtungen festlegen konnten oder wollten, die ärztlicherseits empfohlen wurden. Das Jugendamt hat bei der Information des Familiengerichts und der Antragstellung weiter das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet, nachdem sämtliche Hilfemaßnahmen wie z.B. die Vermittlung jugendpsychiatrischer Hilfeleistungen, gescheitert waren und Absprachen, die nach Rücksprache mit entsprechendem Fachpersonal entwickelt wurden, durch die Eltern nicht befolgt wurden, und auch eine Mediation zur Klärung der Situation ausdrücklich nicht angenommen wurde. Bei dieser Sachlage musste das Jugendamt zum Schutze des Kindes handeln. Eine weiter beanstandete Vorgehensweise bei der Inobhutnahme auf Bitten des Kindes ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Voraussetzung der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VIII ist gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die bloße – zumindest ernst gemeinte – Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Einer Begründung der Bitte durch das Kind oder den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der Situation durch das Jugendamt bedarf es nicht. Nach dem Widerspruch der Eltern hat das Jugendamt pflichtgemäß eine unverzügliche Entscheidung für eine der beiden Alternativen (Übergabe des Kindes an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. Anrufung des Familiengerichts) nach § 42

¹²²⁶ 3. 7. 2018 – 1 K 849/17.MZ –, juris.

¹²²⁷ Urf. v. 6. 7. 2018 – 31 O 338/16 –, juris.

Abs. 3 S. 2 SGB VIII getroffen und das Familiengericht angerufen. Während der Zeit der Inobhutnahme war das Jugendamt als Pfleger nach vorläufiger Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Somit durfte das Jugendamt hier die Jugendliche (wieder) einer Hilfeeinrichtung zuweisen. Auch eine während der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausgesprochene Kontaktsperre zwischen Eltern und Kind stellte eine zulässige Maßnahme gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII dar.

Pflegekinderaufsicht (§§ 43, 44 SGB VIII)

VG Lüneburg¹²²⁸

Die (mehrfache) Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder nach § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII begründet in der Regel die Unzuverlässigkeit der Tagespflegeperson.

VG Hannover¹²²⁹

Betreibern einer Großtagespflegestelle kann mittels Nebenbestimmung zur Tagespflegerlaubnis aufgegeben werden, dass gemeinsam genutzte Räumlichkeiten von nicht mehr als zehn gleichzeitig anwesenden Kindern genutzt werden und dabei die jeweiligen Tagespflegepersonen anwesend sein müssen. Ein von der Großtagespflegestelle genutzter privater Garten gehört zu den für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten im Sinne des Gesetzes und kann deshalb von einer personal nutzungsbegrenzenden Nebenbestimmung erfasst werden.

OVG Rheinland-Pfalz¹²³⁰

Eine Person, die in Tagespflege über einen längeren Zeitraum wiederholt mehr Kinder betreut als erlaubt war, ist für deren Betreuung ungeeignet. Wenn eine Person ihre persönliche Eignung verliert, ist eine früher erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu widerrufen; das in § 47 Abs. 1 SGB X eröffnete Ermessen ist dann auf null.

OVG Berlin-Brandenburg¹²³¹

Eine Tagespflegeperson ist ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie die ihr obliegenden höchstpersönlichen Aufsichtspflichten dadurch verletzt, dass sie die Betreuung der ihr verantworteten Kinder zum Teil nicht selbst vornimmt, sondern in nicht unerheblichem Umfang einer dritten Person überlässt. Eine andere Beurteilung ist auch nicht für den Fall angezeigt, dass die zur kurzzeitigen Betreuung eingesetzte Person selbst eine Tagespflegerlaubnis besitzt. Eine Tagespflegeperson ist auch ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie in nicht unerheblichem Maße die Gesund-

1228 16.4.2018 – 4 A 539/16 –, juris.

1229 Beschl. v. 08. 1.2018 – 3 A 5750/15 –, juris.

1230 Beschl. v. 11. 6. 2018 – 7 B 10412/18 –, ZKJ 2018, 323.

1231 Beschl. v. 16. 11.2018 – OVG 6 S. 63.18 –, juris.

heit der von ihr betreuten Kinder dadurch gefährdet, dass sie in deren Gegenwart bzw. in der Tagespflegestelle raucht.

Vormundtschaftswesen (§§ 55, 56 SGB VIII)

OVG Rheinland-Pfalz¹²³²

Zur Frage, ob durch eine finanzielle Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bewirkung der Einwilligung eines Vormundschaftsvereins in dessen Bestellung zum Vormund, die in § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII nicht als Aufgabe der Jugendhilfe genannt ist, im Sinne von § 89d Abs. 1 S. 1 SGB VIII „Jugendhilfe gewährt wird“.

Anm. (Kunkel): Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII gehört die Amtsvormundschaft. Diese verlangt vorrangige Bestellung eines Vormundschaftsvereins (Kunkel, LPK -SGB VI-II, § 53 Rn 3).

OLG Celle¹²³³

Bei Bestellung des Jugendamtes zum Vormund ist das Familiengericht an die vom Sozialrecht vorgegebenen örtlichen Zuständigkeitsregeln gebunden. Die Bestellung eines örtlich nicht zuständigen Jugendamtes zum Vormund ist auch aus Kindeswohlgründen nicht zulässig

Anm. (Kunkel) Das Kindeswohl sollte aber die Zuständigkeitsregeln relativieren (vgl. Kunkel in LPK-SGB VIII § 87c Rn 24 und oben OLG Karlsruhe zu § 42 SGB VIII).

OLG Dresden¹²³⁴

Bei einem Aufenthaltswechsel des Mündels, der zur örtlichen Unzuständigkeit des bisherigen Jugendamts gemäß § 87c Abs. 3 SGB VIII führt, besteht ein Ermessensspielraum des Amtsgerichts, das mit einem Entlassungsantrag des bisherigen örtlichen Jugendamts befasst ist. Das Familiengericht prüft in einem solchen Fall nach §§ 1887, 1889 BGB unter Kindeswohlaspekten und nicht unter strenger Bindung an die Zuständigkeitsregelung des § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII, ob es den bisherigen entlässt und ein anderes, ortsnäheres Jugendamt zum Vormund bestellt. Dem Wohl eines Amtsvormund Kindes entspricht es in der Regel am besten, wenn die Vormundschaft von dem Jugendamt geführt wird, in dessen Bezirk das Kind auf Dauer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

VG Freiburg (Breisgau)¹²³⁵

Nach § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten, der nach Abs. 3 S. 2 dieser Vorschrift in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen wird. Diese

1232 Beschl. v. 12. 1. 2018 – 7 A 11652/17 –, JAmt 2018, 157.

1233 Beschl. v. 6.3. 2018 – 17 UF 16/18 –, ZKJ 2018, 196.

1234 Beschl. v. 21. 6.2018 – 18 WF 475/18 –, JAmt 2018, 463.

1235 16. 10.2018 – A 5 K 7980/17 –, JAmt 2018, 578.

Regelungen betreffen nur die Ausübung der mit der Vormundschaft verbundenen Befugnisse, nicht die Amtsvormundschaft als solche. Die Handlungen und Erklärungen des/der Bediensteten, auf den/die die Ausübung dieser Befugnisse übertragen wird, sind dem Jugendamt als Amtsvormund zuzurechnen. § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ändert nichts daran, dass das Jugendamt – nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit – im Außenverhältnis, insbesondere für Zustellungen von Schriftstücken, gesetzlicher Vertreter des Kindes ist und bleibt (im Erg. ebenso: Kunkel/Schimke in Jans/Happe/Saubier/Maas, SGB VIII, Stand: Jan. 2018, § 55 Rn. 44, m.w.N.);).

VG Schwerin¹²³⁶

Eine an den als Amtsvormund bestellten Landkreis (Jugendamt) erfolgte Zustellung eines Bescheides für einen minderjährigen Asylbewerber ist wirksam. Eine Klagefrist läuft erst an, wenn der Bescheid dem nach § 55 Abs. 2 SGB VIII mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes beauftragten Bediensteten des Jugendamtes tatsächlich zugegangen ist. Ein im Alter von neun Jahren ausgereister heute zwölfjähriger Eritreer muss nicht damit rechnen, wegen illegalem Verlassen des Landes und Entziehung vom Nationaldienst politisch verfolgt zu werden oder ernsthaften Schäden im Sinne des subsidiären Schutzes ausgesetzt zu sein.

Förderung freier Träger (§ 7)

VG Dresden¹²³⁷

Wird die Entscheidung über die Förderung von Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten ohne nähere Prüfung auf eine Regelausstattungsempfehlung gestützt, ist die Förderentscheidung ermessensfehlerhaft.

Freie Träger als Leistungserbringer/Beschäftigungsverhältnis /Dreiecksverhältnis (§§ 78a – c SGB VIII) /

LAG Hamm (Westfalen)¹²³⁸

Die Qualifizierung eines Vertrages als Arbeitsvertrag setzt voraus, dass sich der Arbeitnehmer durch privatrechtlichen Vertrag zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen verpflichtet (hier verneint für Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Flüchtlingsbetreuung).

Bayerischer VGH¹²³⁹

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuld-

¹²³⁶ 13. 4.2018 – 15 A 4249/17 As SN –, JAmt 2018, 350.

¹²³⁷ 24.10.2018 – 1 K 1820/15 –, juris.

¹²³⁸ Urt. v. 18. 1. 2018 – 11 Sa 1196/17 –, juris.

¹²³⁹ Beschl. v. 19. 6.2018 – 12 C 18.313 –, und v. 19.6.2018 – 12 C 18.314 –, sowie v. 19. 6. 2018 – 12 C 18.316 –, NJW 2018, 2976.

ner beitrifft. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um. Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff SGB VIII gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beitrifft.

OVG Saarland¹²⁴⁰

Eine einseitige behördliche Loslösung von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist, wie sich aus § 59 SGB X ergibt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

VG Minden¹²⁴¹

Gemäß § 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII kann eine Erhöhung der Vergütung bzw. des Entgelts für Investitionen nur verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Ein Grundstückskauf stellt keine nach § 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII zustimmungsfähige Investition dar.

Örtliche Zuständigkeit (§§ 86 – 87 c SGB VIII)

VG des Saarlandes¹²⁴²

Für eine Inobhutnahme ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wobei an die Stelle der Eltern die Mutter tritt, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft und die nachfolgende Zustimmung der Mutter bringen nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht mit sich. Jedoch können nicht miteinander verheiratete Eltern im Anschluss an eine Vaterschaftsanerkennung eine gemeinsame Sorgeerklärung gemäß § 1629a BGB abgeben. Der teilweise Entzug der elterlichen Sorge steht der Anwendung des § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nicht entgegen. Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 SGB VIII Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Geht der Leistung jedoch Hilfe nach den §§ 27 bis 35a SGB VIII voraus,

¹²⁴⁰ 19.12.2018 – 2 A 819/17 –, juris.

¹²⁴¹ 17. 8. 2018 – 6 K 2848/17 juris.

¹²⁴² Urf. v. 12. 1. 2018 – 3 K 1128/16 –, juris.

verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen örtliche Trägers. Der gewöhnliche Aufenthalt i.S.d. § 86 SGB VIII erfordert nicht, dass der Ort tatsächlich zum dauernden Verbleib bestimmt ist und eine häusliche Einrichtung ermöglicht. Ausreichend ist, dass der Aufenthalt an diesem Ort eine gewisse Stetigkeit aufweist. Diese Voraussetzungen kann auch in einer Einrichtung wie einem Frauenhaus erfüllt sein. Auf die örtliche Zuständigkeit wirkt es sich nicht aus, wenn der Elternteil, auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt es nicht ankommt, diesen wechselt.

VG Karlsruhe¹²⁴³

Für die Annahme einer Unterbrechung der Leistung der Jugendhilfe im Sinne von §§ 86 ff. SGB VIII kommt es nicht darauf an, ob der Fortsetzung der konkreten Hilfemaßnahme rechtliche Gründe entgegenstehen, sondern allein darauf, ob – unabhängig von der Hilfeart und -form – die Leistung der Jugendhilfe im Sinne des umfassenden zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs aus Rechtsgründen nicht fortgesetzt werden kann.

OVG Lüneburg¹²⁴⁴

Eine analoge Anwendung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB VIII (alter wie neuer Fassung) auf die Fälle, in denen eine Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt und die Mutter nicht sorgeberechtigt ist, scheidet mangels Regelungslücke aus. Nach der gesetzlichen Systematik ist nach dieser Grundnorm der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII der Mutter der primäre Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers. Der sorgerechtliche Status dieser Person(en) ist ohne Belang (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII § 86 Rn. 18). Der gewöhnliche Aufenthalt der nicht personensorgeberechtigten Mutter ist daher auch im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII maßgeblich. Nur dann, wenn zwei Elternteile existieren und diese verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, tritt als „sekundärer Anknüpfungspunkt“ gemäß § 86 Abs. 2 bis 5 SGB VIII a. F. das Sorgerecht zur Bestimmung der Zuständigkeit bei konkurrierenden Zuständigkeiten hinzu. Dies ist notwendig, weil ein gemeinsamer Aufenthalt als primärer Anknüpfungspunkt nicht zur Verfügung steht. Zu einer solchen Situation kann es aber in den Fällen des § 86 Abs. 1 S. 2 (und 3) SGB VIII von vornherein nicht kommen. Insofern besteht keine Regelungslücke.

BVerwG¹²⁴⁵

Ist die Personensorge zwischen den Eltern so aufgeteilt, dass jedem Elternteil die Personensorge für einen bestimmten Bereich allein obliegt, ist jeder Elternteil allein personensorgeberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile „der personensorgeberechtigte Elternteil“ im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, weil diese Vorschrift voraussetzt, dass nur ein Elternteil personensorgeberechtigt ist.

1243 20. 7.2018 – 8 K 4063/15 –, JAmt 2019, 104.

1244 Beschl. v. 23. 1. 2018 – 10 LA 21/18 –, JAmt 2018, 273.

1245 Ur. v. 30.5.2018 – 5 C 2/17 –, ZKJ 2018, 392.

Sächsisches OVG¹²⁴⁶

Von dem Wechsel der Zuständigkeit infolge eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts zu unterscheiden ist der Wechsel in der Zuständigkeit zur Leistungserbringung. Dieser erfolgt nach § 86c Abs 1 SGB VIII bei einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit erst dann, wenn der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Bis dahin bleibt der bisher zuständige örtliche Träger zur Gewährung der Leistung verpflichtet.

BVerwG¹²⁴⁷

Die Jugendhilfeleistung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) wird regelmäßig schon dann zuständigkeitsrechtlich im Sinne der §§ 86 ff. SGB VIII beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Tageseinrichtung auflösen. Aus dem Umstand, dass Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) zuständigkeitsrechtlich von den §§ 86 ff. SGB VIII erfasst werden, ergibt sich zugleich, dass sie im Grundsatz auch im zuständigkeitsrechtlichen Sinne fortsetzungsfähig sind (vgl. ferner Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 11).

OVG Lüneburg¹²⁴⁸

Nach der für den gesamten Sozialleistungsbereich geltenden Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I (Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018,) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Sinne ist ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält oder dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bloß vorübergehend ist dagegen ein Aufenthalt, der von Anfang an nur für kurze Zeit bzw. einen vorübergehenden Zeitraum geplant war, wie etwa Aufenthalte im Rahmen von Reisen, zu Besuchszwecken, zur Krankenbehandlung sowie Erkundungs- und Zwischenaufenthalte (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Bei der Beurteilung der nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgeblichen Umstände kommt es nicht auf eine Betrachtung im Nachhinein, sondern auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an, die die damaligen tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des erkennbaren Willens der Eltern oder des betreffenden Elternteils berücksichtigt (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Auch in einer Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden, wenn beispielsweise durch Aufgabe der bisherigen Wohnung „die Brücken nach draußen“ abgebrochen werden (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 14).

1246 Beschl. v. 26. 6.2018 – 4 A 87/16 –, juris.

1247 23. 10. 2018 – 5 C 15/17 –, juris.

1248 Beschl. v. 07. 12. 2018 – 10 LA 16/18 –, JAmt 2019, 157.

VG Hannover¹²⁴⁹

Entgegen der Rechtsprechung des BundesVGs erfasst § 86 Abs. 5 S. 2, Alt. 2 SGB VIII (a. F.) nicht die Fälle, in denen die Eltern bereits bei oder vor Beginn der Hilfe verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besessen haben Rückerstattungen nach § 112 SGB X als Kosten im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII Maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss beziehungsweise die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 111, 113 SGB X

VG Aachen¹²⁵⁰

Bei der objektiven Verzögerung der Leistungsbewilligung durch den Jugendhilfeträger muss von dem grundsätzlichen Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsgewährung eine Ausnahme gemacht werden. Mit der Neuregelung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB 8 zum 1.1.2014 ist ein Wechsel von einer statischen zu einer dynamischen Zuständigkeitsbestimmung einhergegangen. Durch die Gesetzesänderung regelt § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB 8 daher nicht mehr alle Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht, unabhängig davon, wann die unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalte begründet wurden.

Kostenerstattung (§§ 89-89 f SGB VIII / § 111 SGB X)

Sächsisches OVG¹²⁵¹

Zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X in Bezug auf einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Maßnahmen und Hilfen, die jugendhilferechtlich als eine Leistung zu werten sind, muss aus dem Schreiben hervorgehen, für welche Leistung eine Erstattung begehrt wird, und müssen sich aus ihm die Umstände ergeben, die im Einzelfall für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich waren

VG Freiburg (Breisgau)¹²⁵²

Die Rechtsprechung des BundesVGs zum Beginn der Ausschlussfrist des § 111 SGB X bei jugendhilferechtlichen Erstattungsansprüchen lässt sich auf den Beginn der Verjährungsfrist des § 113 Abs. 1 SGB X nicht übertragen.

VG Mainz¹²⁵³

Formelle Verwaltungsakte können nicht in Bestandskraft erwachsen und daher auch nach Ablauf der in den §§ 68 ff. VwGO vorgesehenen Fristen erfolgreich angefochten werden. Die Übergangsvorschrift § 42d Abs 4 SGB VIII stellt eine spezielle Ausschlussfrist dar, die zusätzlich neben § 111 SGB X tritt und diese Norm nicht verdrängt. Die in § 42d Abs 4 SGB VIII getroffene Regelung verfolgt den (einmaligen) primären Zweck, einen klaren

1249 6.3. 2018 – 3 A 398/15 –, EuG 2018, 509.

1250 20. 12. 2018 – 1 K 909/16, juris.

1251 Beschl. v. 19. 1. 2018 – 4 A 737/16 –, juris.

1252 2. 2. 2018 – 4 K 3025/15 –, JAmt 2018, 411.

1253 3.7. 2018 – 1 K 1463/17.MZ –, juris.

Übergang zwischen den Neu- und Altverfahren zu schaffen, während § 111 SGB X (durchgehend) vornehmlich der Beschleunigung und zeitnahen Abwicklung aller Erstattungsverfahren dient. Sofern auf eine Inobhutnahme als „andere Aufgabe der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs 3 Nr 1 SGB VIII eine „Leistung der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs 2 SGB VIII; hier Heimerziehung i.S.d. § 34 SGB VIII folgt, handelt es sich dabei nicht um eine einheitliche Leistung im Sinne des § 111 SGB X. Die Ausschlussfristen sind damit bereits gesondert für die Inobhutnahme zu prüfen.

OVG Schleswig-Holstein¹²⁵⁴

Sofern Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von § 37 Abs. 2 SGB VIII durch Personal des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, werden keine erstattungsfähigen Kosten im Sinne von § 89f SGB VIII aufgewendet; es handelt sich insoweit um Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X. Dies gilt auch, wenn die Beratungs- und Unterstützungsleistungen von einer als kostenrechnenden Einheit ausgestalteten Abteilung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Die §§ 107 bis 113 SGB X gelten im Verhältnis zu § 89f SGB VIII ergänzend, soweit sie nicht durch jugendhilferechtliche Besonderheiten verdrängt werden (vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89f Rn. 1 unter Hinweis auf § 37 S. 1 SGB I). Aufgewendete Kosten im Sinne des § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell konkret zugeordnet werden können. Davon zu unterscheiden sind Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X, zu denen alle Aufwendungen gehören, die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Personal und Sachmittel aufbringt, um einen funktionsfähigen Dienstleistungsapparat vorzuhalten. Sie dienen der Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes, der losgelöst von einer konkret-individuellen Maßnahme abstrakt und generell im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben im Rahmen des alltäglichen Verwaltungsbetriebs kontinuierlich entsteht und auch sonst nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden kann.

VG Ansbach¹²⁵⁵

Für die Abgrenzung von aufgewendeten Kosten i.S.d. § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII gegenüber nicht-erstattungsfähigem Verwaltungsaufwand i.S.d. § 109 S. 1 SGB X kommt es nicht maßgeblich auf die Zuordnung der handelnden Fachkräfte zu einem öffentlichen oder freien bzw. privaten Träger der Jugendhilfe an. Entscheidend sind vielmehr die eindeutige Abgrenzbarkeit im Einzelfall sowie die Zuordenbarkeit der Kosten zu einer konkreten Jugendhilfemaßnahme.

OVG des Saarlandes¹²⁵⁶

Führt die Realisierung eines Erstattungsanspruchs nach den §§ 89c Abs. 1 S. 1, 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII des früher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wegen Belegenheit einer Erziehungsstelle in seinem Zuständigkeitsbereich zuständig gewordenen Träger dazu, dass letztgenannter seinerseits einen

¹²⁵⁴ UrT. v. 15.2.2018 – 3 LB 19/15 –, juris.

¹²⁵⁵ 14.6. 2018 – AN 6 K 16.02513 –, juris.

¹²⁵⁶ Beschl. v. 27. 3.2018 – 2 A 717/17 –, juris.

Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erlangen würde, ist der zuletzt genannte Anspruch vorrangig und gegenüber dem erwähnten Erstattungsanspruch des früher zuständigen Trägers, der nach der Regelung in § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII im Ergebnis die Kosten der Jugendhilfemaßnahmen tragen soll.

OVG Rheinland-Pfalz¹²⁵⁷

Ein Jugendhilfeträger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine privatärztliche Versorgung von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, die er in Obhut genommen hat. Der Gesetzgeber hat die jugendhilferechtliche Krankenhilfe eng mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen verknüpft. Weder die allgemeine Situation der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer noch die große Anzahl der Inobhutnahmen dieser Personen im Jahr 2015 rechtfertigen es, die vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung zu ignorieren. Es verstößt gegen den erstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz, wenn ein Jugendhilfeträger Kosten für eine privatärztliche Behandlung geltend macht und nicht alles Zumutbare unternommen hat, um sicherzustellen, dass nur die gesetzlich vorgesehenen Kosten entstehen.

VG Mainz¹²⁵⁸

Einer Anfechtungsklage gegen einen rein formellen Verwaltungsakt fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die zeitgleich erhobene und gegen den anspruchsablehnenden Inhalt des Verwaltungsakts gerichtete Leistungsklage unbegründet ist, da dann zugleich feststeht, dass dieser nicht im Widerspruch zur materiellen Rechtslage steht. Dem Regelungsgedanken des § 109 S. 1 SGB X Vermeidung von behördlichen Streitigkeiten über Aufwendungen – ist zu entnehmen, dass Kosten der Altersfeststellung minderjähriger Ausländer im Rahmen des § 89f SGB VIII grundsätzlich nur für externe Mitglieder einer Kommission zur Altersfeststellung (insbesondere freie Mitarbeiter) erstattungsfähig sind. Werden hauptamtlich bei dem Jugendhilfeträger beschäftigte Mitarbeiter gegen Zahlung von zusätzlichen Pauschalen nebenamtlich im Rahmen einer Kommission zur Altersfeststellung herangezogen, bedarf es zur Erstattungsfähigkeit der Vergütung wegen § 109 S. 1 SGB X eingehender Darlegung, inwiefern eine entsprechende Verwendung im eigentlichen hauptamtlichen Tätigkeitsbereich nicht möglich war.

VG Mainz¹²⁵⁹

Erstattungsansprüche gemäß § 89d Abs. 1, 3 SGB VIII (in der bis zum 30.6.2017 geltenden Fassung), die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, erlöschen nicht mit dem ersatzlosen Wegfall des § 89d Abs. 3 SGB VIII, sofern die in § 111 SGB X und § 42d Abs. 4 SGB VIII enthaltenen Ausschlussfristen durch eine rechtzeitige Geltendmachung dem Grunde nach eingehalten worden sind. Der Erstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1, 3 SGB VIII a.F. besteht unabhängig davon, ob er gegenüber dem erstattungspflichtigen Träger vor dem Wegfall der Anspruchsgrundlage der konkreten Höhe nach geltend gemacht worden ist.

1257 06.12. 2018 – 7 A 10609/18 –, juris.

1258 6.9.2018 – 1 K 1376/17.MZ, juris.

1259 Urt. v. 22. 11. 2018 – 1 K 1434/17.MZ –, juris.

VG Köln¹²⁶⁰

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gehört nicht zu diesen Rechtshandlungen, da notwendig nur unaufschiebbare Willenserklärungen sind. Es entsteht auch ohne Vorliegen einer rechtmäßigen Hilfe zur Erziehung der Anspruch auf Kostenerstattung, solange feststeht, dass die konkret erbrachte Maßnahme zu gewähren war. Für den Kostenerstattungsanspruch ist ohne Belang, dass die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nicht vorliegen, solange die Maßnahme im Rahmen der Inobhutnahme weiterzuführen ist.

Kostenbeitrag (§§ 90ff SGB VIII)

VG Hannover¹²⁶¹

Für die Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrages gegen den jungen Menschen selber ist gemäß § 93 Abs 4 S. 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, maßgeblich. § 94 Abs 6 SGB VIII enthält demgegenüber keine speziellere Regelung.

VG Stade¹²⁶²

Ein Teilnahmebeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Dabei ist nicht die grundsätzliche Höhe des Teilnahmebeitrages zu überprüfen. Bei einem – wie hier – privaten Entgelt für den Besuch einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft entzieht sich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits dessen Festlegung, die dem jeweiligen freien Träger obliegt. Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den § 90 Abs. 3 SGB VIII hinaus ein privates Entgelt ganz oder teilweise übernimmt, besteht diesbezüglich lediglich ein Anspruch auf gleichheitsgerechte Verteilung im Sinne von Art. 3 GG.

VG Köln¹²⁶³

Es ist grundsätzlich zulässig, für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte Beiträge zu erheben. Die Einzelheiten der Beitragserhebung können in einer Beitragssatzung geregelt werden. Insoweit ist es auch zulässig, Elternbeiträge gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des betreuten Kindes zu erheben. Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Eltern. Es ist dabei unerheblich, ob der Zahlungspflichtige mit seinem Einkommen der deutschen Steuerpflicht unterliegt. Der Satzungsgeber ist lediglich verpflichtet, die Beitragserhebung sozial zu staffeln und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern des geförderten Kindes zu berücksichtigen.

1260 28. 11. 2018 – 26 K 11802/16 –, juris.

1261 14. 12. 2018 – 3 A 7642/16 –, juris.

1262 23. 1. 2018 – 4 A, juris.

1263 21. 9. 2018 – 19 K 7530/16 juris.

VG Freiburg (Breisgau)¹²⁶⁴

Gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII sind bei dem Einsatz zweckidentischer Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht (im Haushalt des Beitragspflichtigen) – wie beim Kostenbeitrag aus dem Kindergeld – anzurechnen. Auch hierbei ist die tatsächliche Betreuungsleistung zu Hause taggenau anzurechnen.

BVerwG¹²⁶⁵

Tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht sind gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII auf den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds (§ 94 Abs. 3 SGB VIII) anzurechnen.

Bayerischer VGH¹²⁶⁶

§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII bestimmt, dass der Kostenbeitrag bei dem Unterhaltspflichtigen erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden darf, ab dem er (erstens) über die Leistungsgewährung unterrichtet und (zweitens) über die Folgen des Kostenbeitrags für seine Unterhaltspflicht aufgeklärt worden ist (sog. „informierter Kostenbeitrag“, vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Die entsprechende Information ist materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für den Kostenbeitrag, da das Recht zu seiner Erhebung an die Mitteilung an den Beitragspflichtigen anknüpft (vgl. hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.). Heilung oder Unbeachtlichkeit nach §§ 41 SGB X analog scheiden daher aus (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17).

VG Göttingen¹²⁶⁷

Die Erhebung des Kostenbeitrags gem. §§ 91 ff. SGB VIII setzt u.a. eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht voraus (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB VIII). Diese muss zumindest beinhalten, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat. Ein Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 6 S. 1 VwGO kann auch schon wirksam gestellt werden, wenn die fragliche Abgabe noch nicht durch Leistungsbescheid festgesetzt worden ist, sondern der Antragsteller dazu lediglich schriftlich angehört wurde. Die Inobhutnahme eines Minderjährigen gemäß § 42 SGB VIII gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen.

OVG Lüneburg¹²⁶⁸

Nach dem Wortlaut der §§ 91 ff. SGB VIII ist Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag lediglich, dass die jeweilige Jugendhilfemaßnahme tatsächlich erbracht worden ist. Keine Voraussetzung ist dagegen, dass die Jugendhilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Für die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag

1264 24.10. 2018 – 4 K 1347/18 –, juris.

1265 26. 6. 2018 – 5 C 3/17 –, ZFSH/SGB 2018, 710.

1266 Beschl. v. 17. 7. 2018 – 12 C 15.2631, juris.

1267 11. 10.2018 – 2 B 389/18 –, juris.

1268 27.8. 2018 – 10 LA 7/18 –, juris.

kommt es daher grundsätzlich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfegewährung an. Davon ist jedoch wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung i.V.m. dem Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann eine Ausnahme zu machen, wenn der zu den Kosten Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren nicht beteiligt gewesen ist und nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme hat anfechten können (Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14 m.w.N.).

OVG Schleswig-Holstein¹²⁶⁹

Eine besondere Härte ist insbesondere gegeben, wenn eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Berechnungsregelungen zur Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann. Es stellt eine besondere Härte für den Kostenbeitragspflichtigen dar, wenn der Einsatz des Einkommens dazu führt, dass er ganz oder teilweise sozialhilfebedürftig wird. Kosten für Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Heizung, Grundsteuer und sonstige Kosten der Unterkunft sind nicht abzusetzen, da diese Kosten bereits in den Beiträgen der Kostenbeitragsstabelle eingearbeitet sind. Schuldverpflichtungen, die zur Finanzierung selbstgenutzten Wohnungseigentums eingegangen worden sind, sind als Belastungen im Sinne des § 93 Abs. 3 SGB VIII zu bewerten, soweit sie über den Betrag hinausgehen, der für den durch die Nutzung des Eigentums erzielten Wohnwert anzusetzen ist. Hat neben dem Kostenbeitragspflichtigen auch seine Ehefrau Einkommen bezogen, erscheint es sachgerecht, eine anteilige Berücksichtigung der Belastung vorzunehmen und diese proportional zum jeweiligen Einkommen zu verteilen.

OVG Lüneburg¹²⁷⁰

Bei einem Wechsel der Jugendhilfeleistungsart ist der Kostenbeitragspflichtige erneut gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu belehren. Der Wechsel von der Hilfe in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) zur Hilfe in Form betreuten Wohnens (§ 34 SGB VIII) stellt einen Wechsel der Leistungsart dar. Wird eine der in § 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII genannten Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt, erfordert allein dieser Umstand keine erneute Belehrung.

VG Freiburg (Breisgau)¹²⁷¹

Bei einem Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer Maßnahme der Hilfe und Erziehung obliegt es dem Jugendamt, den Kostenbeitragspflichtigen auf die neue Maßnahme und die Folgen für seine Unterhaltungspflicht hinzuweisen. Dies folgt schon daraus, dass § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII verlangt, dass die Gewährung „der“ (und nicht etwa „einer“) Leistung mitzuteilen ist. Es liegt nahe, dass der Hinweis gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII den zu einem Beitrag Heranzuziehenden nicht nur auf die Folgen für seine Unterhaltungspflicht (vgl. § 92 Abs. 3 SGB VIII) hinweisen soll, um ihn vor doppelter Inanspruchnahme zu schützen. Vielmehr spricht Einiges dafür, dass der Hinweis auch dazu dient, ihn in die Lage zu versetzen, die auf ihn ggf. zukommende Kostenbeitragslast frühzeitig einschätzen sowie

¹²⁶⁹ Urt. v. 23. 10.2018 – 3 LB 30/15 –, juris.

¹²⁷⁰ Beschl. v. 30. 11. 2018 – 10 LA 366/18 –, ZKJ 2019, 77.

¹²⁷¹ 30. 11.2018 – 4 K 1584/17 –, juris.

auch die Erforderlichkeit der Maßnahme beurteilen und ggf. auch auf den Träger der Kinder- und Jugendhilfe insoweit einwirken zu können, jedenfalls für den Fall, dass sich gewichtige Änderungen hinsichtlich der Unterhaltsgewähr ergeben können; ähnlich Kunkel/Keper in Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl., § 92, Rn. 17).

VG Schwerin¹²⁷²

Es fehlt eine Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Einbeziehung auch des Einkommens des nichtehelichen Partners durch Bildung eines Gesamteinkommens für den Fall, dass dieser nicht zugleich Elternteil des betroffenen Kindes ist. Die Berücksichtigungsfähigkeit des Gesamteinkommens des Partners der Mutter ergibt sich auch nicht aus § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII 1.

VG Dresden¹²⁷³

Das in Werkstätten für behinderte Menschen erlangte Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zweckfrei gewährt und ist von dem behinderten Menschen in Anwendung der §§ 91 ff SGB VIII regelmäßig nicht unabhängig vom Einkommen einzusetzen. Die in § 94 Abs 6 S. 2 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit, einen geringeren bzw. keinen Kostenbeitrag zu erheben, ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Kostenbeitrags-schuldners. Die Tätigkeit des Kostenbeitragsschuldners muss nicht zwingend auch gemeinnützig sein. § 93 Abs 4 SGB VIII findet auch bei vollstationären Leistungen im Sinne des § 94 Abs 6 S. 1 SGB VIII Anwendung.

B. Literatur

Becker/Mörsberger: „Endlich die Missverständnisse in Sachen Garantenpflicht abbauen!“, JAmt 2018, 178-183

Büchner/Hinz: Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von UMF und jungen volljährigen Geflüchteten, JAmt 2018, 380-384

Dahm: Die Finanzierung der Kosten von Privatschulen im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, ZKJ 2018, 44-49

Fritsche: Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete, JAmt 2018, 135-138

Gelhaar: Die Praxis der Alterseinschätzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ZKJ 2018, 179-192

Gravelmann: Berufliche Integration junger Flüchtlinge, JAmt 2018, 183-187

Grünenwald: Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII auf dem Stand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Überblick und im Detail zum 1.1.2018 – Teil 1, ZKJ 2018, 208-213

ders.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Gedankengänge und Lösungsansätze JAmt 2018, 77-79

Heghmanns: Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz, JAmt 2018, 230-235

Hoffmann: Notwendige Praxisumstellungen bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge, JAmt 2018, 2-4

¹²⁷² Urt. v. 10. 1. 2018 – 6 A 3845/16 SN –, juris.

¹²⁷³ 18.4.2018 – 1 K 2114/16 –, JAmt 2019, 43.

Kepert: Berechtigt eine Tagespflegerlaubnis im Regelfall tatsächlich zur gleichzeitigen Betreuung von fünf Säuglingen? ZKJ 2018, 11

Knittel: Widerruf von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung, JAmt 2018, 486-491

Köhler: Jugendliche ab 14 Jahren in Kindschaftssachen, ZKJ 2018, 50-55

Kunkel/Kepert/Pattar: Lehr- und Praxiskommenta (LPK)-SGB VIII, 7. Aufl. 2018.

Kunkel: Jugendhilferecht, 9. Aufl. 2018.

Neundorf: Die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen – rechtliche Grundlagen und Debattenüberblick, ZAR 2018, 238-246

Reinhardt: Alter Wein im neuen Schlauch? Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung für die Adoptionsvermittlung – Teil II, JAmt 2018, 126-135

Schindler: Teilhabe oder Pflege? Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe als Praxis herausforderung, Sozialrecht aktuell 2018, 137-143

Trichel: Migrationsrechtliche Bezüge des Kinder- und Jugendhilferechts, ZKJ 2018, 4-8

Anlage 9: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2019)

A. Rechtsprechung

Schwerpunkte der Rechtsprechung waren Fragen der Kindertageseinrichtungen (vulgo „Kita“) und der Kindertagespflege und im Zusammenhang damit auch der Selbstbeschaffung und des Wahlrechts. Reichlich Stoff liefern auch die Regelungen der Inobhutnahme von UMF. Die Eingliederungshilfe bleibt ein Dauerthema, solange die sog. Große Lösung auf sich warten lässt.

Wunsch -und Wahlrecht/Mehrkosten (§§ 5, 36, 24 SGB VIII)

Auslandshilfe (§ 6 SGB VIII)

Nachrang/Vorrang (§ 10 SGB VIII/§ 14 SGB IX/§ 104 SGB X)

Bay VGH¹²⁷⁴

Soweit § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII einen Vorrang der „Verpflichtungen“ der Schulen gegenüber denjenigen der Jugendhilfe anordnet, bezieht sich dies allein auf das öffentliche Schulwesen, nicht hingegen auf private (Ersatz-)Schulen.

VG Würzburg¹²⁷⁵

§ 10 Abs. 1 SGB VIII begründet den Nachrang von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gegenüber anderen Sozialleistungen und Verpflichtungen, die vorrangig sind. Dieser Vorrang geht aber nur soweit, wie die vorrangige Bedarfsdeckung tatsächlich realisiert werden kann. Insofern ist der Jugendhilfeträger „Ausfallbürge“ (Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2017, § 10 Rn. 7). Allerdings enthält das Asylbewerberleistungsgesetz keinerlei Vorschriften, die dem Flüchtling gegenüber den Leistungsträger nach dem Asyl-

¹²⁷⁴ Beschl. v. 15.7.2019 – 12 ZB 16.1982 –, juris.

¹²⁷⁵ Urt. v. 12. 12. 2019 – W 3 K 17.624 –, juris.

bewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen auf Hilfe zur Erziehung gewähren. Hierbei kann sich der Beklagte insbesondere nicht auf § 6 Abs. 1 AsylbLG berufen. Nach S. 1 dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Es mag weitgehend unstreitig sein, dass der Bedarf nach Eingliederungshilfe unter § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG subsumiert werden kann weil es sich hierbei um eine Leistung zur Sicherung der Gesundheit handeln dürfte. Allerdings gilt dies nicht für Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII. Denn das Asylbewerberleistungsgesetz und insbesondere dessen § 6 hält keine der Gewährung von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbaren Leistungen vor

VG Karlsruhe¹²⁷⁶

Aus § 10 Abs. 2 SGB VIII folgt nicht, dass ein Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII nur erhoben werden darf, wenn der Kostenbeitragspflichtige auch nach Maßgabe der §§ 1601 ff. BGB zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet ist

Auftretende gravierende Wertungswidersprüche mit den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zur Unterhaltungspflicht können über das Korrektiv der besonderen Härte in § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII berücksichtigt werden.

VG Hannover¹²⁷⁷

Solange ein nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorrangig verpflichteter Leistungsträger den Hilfefall gegenüber dem Hilfeberechtigten nicht selbst rechtsverbindlich geregelt hat, kann die nachrangige Leistungspflicht des Jugendhelfeträgers von vornherein nicht zurücktreten und ist dieser nicht berechtigt, mit Hinweis auf die – angekündigte – Fallübernahme des vorrangig verpflichteten Trägers die eigene Hilfeleistung bereits einzustellen.

LSG BW¹²⁷⁸

Die vom Jugendhelfeträger als geeignet und notwendig festgestellten und auch erbrachten Leistungen in Form eines Erziehungsbeistandes nach § 30 SGB VIII, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII sowie Heimerziehung bzw sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII stellen keine Leistungen dar, die nach dem SGB XII als Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich behinderte Menschen hätten erbracht werden können.

LSG Niedersachsen-Bremen¹²⁷⁹

Bei einer Autismusspektrumsstörung im Sinne eines frühkindlichen Autismus kann neben einer seelischen Behinderung iS des § 3 Eingliederungshilfe-VO auch eine geistige iS des § 2 Eingliederungshilfe-VO bestehen, insbesondere bei anderweitigen Schädigungen der

1276 UrT. v. 3. 12. 2019 – 8 K 7612/18 –, juris.

1277 Beschl. v. 28.8. 2019 – 3 A 12157/17 –, juris.

1278 UrT. v. 7.11. 2019 – L 7 SO 1832/18 –, juris.

1279 UrT. v. 28.11.2019 – L 8 SO 240/18 –, juris.

Körperstrukturen oder -funktionen (mit einhergehender Intelligenzminderung). Soweit eine Autismusspektrumsstörung sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung iS der §§ 2, 3 Eingliederungshilfe-VO darstellt, kann im Einzelfall (auch) ein Anspruch auf Kostenübernahme für eine ambulante Autismus-Therapie in Form der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 19 Abs 3 SGB XII iVm §§ 53, 54 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB XII iVm § 12 Nr 1 Eingliederungshilfe-VO bestehen. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist in aller Regel zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt.

I. Familienerholung (§ 16)

OVG Lüneburg¹²⁸⁰

Es besteht kein Anspruch auf eine Familienerholungsmaßnahme nach § 16 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII für solche Angebote möglichen pauschalierten Kostenbeteiligung.

II. Umgangsrecht (§ 18, § 1684 BGB)

OVG Nordrhein-Westfalen¹²⁸¹

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts gemäß § 18 Abs 3 S 3 SGB VIII kann nur auf der Grundlage und im Rahmen der familienrechtlich festgelegten Umgangsregelungen stattfinden. Mit einer (Leistungs-)Klage können zulässiger Weise nicht abstrakt Beratungs- und Unterstützungsleistungen geltend gemacht werden, sondern es bedarf einer hinreichenden, den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls entsprechenden Konkretisierung der begehrten Leistung(en). Dies gilt auch dann, wenn sich während eines bereits anhängigen Klageverfahrens die Umgangsverhältnisse in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht ändern und mit Blick darauf hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts andere Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Abs 3 S 3 SGB VIII in Betracht kommen. Der Jugendhilfeträger ist nicht ohne weiteres verpflichtet, Leistungen gemäß § 18 Abs 3 S 3 SGB VIII an veränderte Umgangsverhältnisse anzupassen. Vielmehr setzt eine Anpassung zunächst einmal voraus, dass der Jugendhilfeträger von den Veränderungen in den Verhältnissen, welche für die Ausübung des Umgangsrechts maßgeblich sind, Kenntnis hat oder in Kenntnis gesetzt wird. Darüber hinaus muss entweder für den Jugendhilfeträger offensichtlich sein oder vom Leistungsbegehrenden mitgeteilt werden, dass auch in Ansehung der veränderten Verhältnisse Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf bei der Ausübung des Umgangsrechts besteht. Ein wesentliches Merkmal eines (Sozial-)Verwaltungsverfahrens nach § 8 SGB X ist, dass die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Dementsprechend ist der Kläger zwar im normalen Sprachgebrauch Antragsteller in Bezug auf Leistungen gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII, doch bewirkt diese Antragstellung nicht zugleich, dass er Verfahrensbeteiligter eines Sozialverwaltungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X ist, weil die

¹²⁸⁰ Beschl. v. 9. 7. 2019 – 10 ME 122/19 –, NVwZ-RR 2019, 958, NDV-RD 2020, 23.

¹²⁸¹ Beschl. v. 17. 1. 2019 – 12 A 396/18 –, juris.

Antragstellung nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts abzielt und dementsprechend dadurch kein Sozialverwaltungsverfahren im Sinne von § 8 SGB X eröffnet worden ist.

OLG Koblenz¹²⁸²

Das Gericht ist in Familiensachen nicht befugt, gegenüber dem Jugendamt, einem Jugendhilfeträger oder einer anderen Begleitperson Anordnungen zwecks Realisierung bzw. Durchführung (Umsetzung) eines begleiteten Umgangs zu erlassen. Daher obliegt es dem Umgangsberechtigten, die Voraussetzungen für einen begleiteten Umgang zu schaffen, insbesondere eine geeignete Begleitperson zu stellen – ggfls. zusammen mit einer Kostenübernahmeerklärung des Jugendamts. Es ist in der Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob die Kinder- und Jugendhilfe die Leistung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII nur bei Vorliegen des Einverständnisses sowohl der umgangsbestimmungsberechtigten Person wie auch der umgangsberechtigten Person zu erbringen hat oder ob der aus der Leistungsverpflichtung auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts begünstigte Elternteil nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ein subjektives Recht in Form einer Sollvorschrift ableiten kann und dementsprechend sein Antrag für den Leistungsanspruch ausreicht. Auch wenn man der erstgenannten Ansicht folgt, kann das Jugendamt die entsprechende Leistung trotz Fehlens des Einverständnisses der umgangsbestimmungsberechtigten Person jedoch jedenfalls in Aussicht stellen. Denn der Anspruch auf Hilfestellung gem. § 18 Abs. 3 S. 4 Alt. 3 SGB VIII beinhaltet den Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils, dass das Jugendamt in geeigneten Fällen im Vorfeld gegenüber dem Familiengericht seine Mitwirkungsbereitschaft erklärt. Erfolgt dies nicht, ist der Umgangsberechtigte auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen.

III. Gemeinsame Unterbringung (§ 19 SGB VIII)

Sächsisches OVG¹²⁸³

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für die gemeinsame Unterbringung gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII ist ausgeschlossen, wenn Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII geleistet wird. Die Betreuung einer Mutter gemeinsam mit ihrer Tochter in einer geeigneten Wohnform ist nur möglich, wenn die Mutter und/oder der Vater „für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen“, was voraussetzt, dass der Mutter und/oder dem Vater die Personensorge ausschließlich zusteht.

OVG Lüneburg¹²⁸⁴

Allein für ein Kind zu sorgen im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat ein Elternteil auch dann, wenn ihm das Recht zur Antragstellung nach dem SGB VIII und das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur bezüglich des Antrags nach § 19 SGB VIII zusteht. Allerdings steht ihr das Sorgerecht nicht in vollem Umfang zu. Doch zum einen dient die Formulierung in § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, „die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben“, der Abgrenzung von dem Fall, in dem das Sorgerecht beiden Elternteilen zusteht, für den das Hilfeangebot des § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht gedacht ist. Zum anderen ist der Be-

1282 Beschl. v. 11.6.2019 – 13 UF 86/19 –, ZKJ 2020, 112.

1283 Beschl. v. 11. 2. 2019 – 3 D 81/18 –, juris.

1284 Beschl. v. 9.5.2019 – 10 ME 57/19 –, ZKJ 2019, 319, FamRZ 2019, 1708.

griff „personensorgeberechtigt“ in § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, an den auch die genannte Formulierung in § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII anknüpft (Kunkel in LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 19 Rn. 1) mit Wirkung für das gesamte Achte Buch des Sozialgesetzbuchs definiert

OVG Lüneburg¹²⁸⁵

Nicht jede Mangelsituation im außererzieherischen Umfeld eines Kindes begründet einen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII. Ob ein Bedarf an erzieherischer Unterstützung vorliegt, bestimmt sich danach, ob die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes altersentsprechend ist. Maßgeblich ist insofern, dass die Grundbedürfnisse des Kindes wie Liebe, Akzeptanz, stabile Bindungen, Versorgung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahren und geistige und soziale Bildung, die für die Erziehung zu einer verantwortungsvollen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bedeutsam sind, erfüllt werden. Hilfe in Notsituationen nach § 20 SGB VIII ist nur zu gewähren, wenn das Ziel der Vorschrift, den familiären Erziehungs- und Versorgungsbereich eines Kindes zu erhalten, bis die Eltern wieder in der Lage sind, diese Aufgabe selbst zu übernehmen, tatsächlich in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

IV. Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22–26)/Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB)

Sächsisches OVG¹²⁸⁶

Sowohl die nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII einer **Tagespflegeperson** zu gewährende laufende Geldleistung, die auch die Erstattung angemessener Kosten umfasst, die für den Sachaufwand entstehen, als auch die Zahlung des Anerkennungsbetrags für die Förderleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII bedürfen eines **förmlichen Antrags** oder auch nur einer Geltendmachung gegenüber der Beklagten. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs, der sich der Senat anschließt, ist der Begriff des „Betrages zur Anerkennung ihrer Förderleistung“ im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung und leistungsgerechten Ausgestaltung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über einen **Beurteilungsspielraum** verfügen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat abschließend zu entscheiden, wie er den Anerkennungsbetrag berechnet und welche Höhe dieser hat.

OVG Lüneburg¹²⁸⁷

Die Zusammensetzung und die **Höhe der Geldleistung** an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII können auch durch Einzelfallentscheidung bestimmt werden. Der Jugendhilfeträger hat seinen **Beurteilungsspielraum** bei der Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII nicht bereits dann automatisch überschritten, wenn zwischen dem Anerkennungsbetrag und der durchschnittlichen tariflichen Vergütung staatlich ausgebildeter Erzieher in Kindertagesstätten ein erheblicher Unterschied besteht. Eine „**Dynamisierung**“ der Festsetzung der Geldleistung durch eine

¹²⁸⁵ Beschl. v. 13.9. 2019 – 10 LA 321/18, JAmt 2019, 578, ZKJ 2019, 429, NDV-RD 2019, 142.

¹²⁸⁶ Beschl. v. 23. 1 2019 – 4 A 744/17 –, juris.

¹²⁸⁷ Ur. v. 22.5. 2019 – 10 LC 17/18 –, juris.

laufende Anpassung an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten ist nicht erforderlich.

BVerwG¹²⁸⁸

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII setzt **nicht** die **Angemessenheit** der Aufwendungen voraus.

FG Münster¹²⁸⁹

Zahlungen von Jugendämtern an eine auf Grundlage der §§ 22, 23 SGB VIII tätigen **Tagesmutter** sind **nicht** ausschließlich für Zwecke der Erziehung bestimmt und damit nicht nach § 3 Nr. 11 EStG

BFH¹²⁹⁰

Zahlungen aus öffentlichen Mitteln gemäß § 3 Nr. 11 S. 1 EStG bei Auszahlung von Geldern an Pflegepersonen durch freie Träger der Jugendhilfe.

VG Dresden¹²⁹¹

Der Jugendhilfeträger kann die Bewilligung der laufenden **Geldleistung aufheben**, wenn tatsächlich keine Betreuungsleistung mehr erbracht wird, ein ernstlicher Wille des Vertragspartners der Tagespflegeperson zur sofortigen Beendigung der Betreuung ersichtlich ist und die Kündigung aus seiner Sicht nicht offensichtlich rechtswidrig erscheint

Schleswig-Holsteinisches VG¹²⁹²

§ 48 SGB X erlaubt eine **Aufhebung dauerwirksamer Sozialleistungsbescheide** mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge, dass die erbrachten Leistungen zu erstatten sind, nur unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X. Eine **Verletzung der Mitteilungspflicht** liegt vor. Die Pflicht, unverzüglich eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, der Behörde mitzuteilen, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I.

Die erneute **Schwangerschaft** der Mutter des Klägers ist eine tatsächliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Geldleistung als Sozialleistung gemäß §§ 90 Abs. 3, 1 S. 1 Nr. 3, 24 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. den Richtlinien der Beklagten erheblich sind. Zur – hier entscheidenden – Frage des zeitlichen Förderungsumfangs enthält § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII durch Verweis auf § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII die Maßgabe, dass sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf richtet. Parameter für die Ausle-

1288 Ur t. v. 28.2. 2019 – 5 C 1/18, JAmt 2019, 345, ZKJ 2019, 237.

1289 Ur t. v. 10.10. 2019 – 6 K 3334/17 E –, juris.

1290 Besch l. v. 10. 12. 2019 – VIII S 1, juris.

1291 Ur t. v. 10. 7.2019 – 1 K 4116/17, JAmt 2019, 583.

1292 Ur t. v. 17. 1.2019 – 15 A 337/17 –, juris.

gung des unbestimmten Rechtsbegriffs „individueller Bedarf“, der als objektives Kriterium vom Begriff Bedürfnis bzw. Wunsch zu unterscheiden ist sind der Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII als Leitziel der Kindertagesbetreuung und das Kindeswohl. Dies bedeutet einerseits, dass „die Wünsche der Eltern“ das zentrale Kriterium sind, diesen aber Grenzen im Hinblick auf die Erfüllung des generellen Förderauftrags gesetzt sind. In der sensiblen frühkindlichen Phase wird ein Betreuungsbedarf, der über eine Halbtagsbetreuung hinausreicht, nur im Einzelfall für die Förderung des Kindeswohls geboten sein und im Übrigen nur anzuerkennen sein, wenn Eltern aus persönlichen Gründen oder auf die Familie bezogenen Gründen an der Betreuung des Kindes gehindert sind

Schleswig-Holsteinisches VG¹²⁹³

Eine **Mitteilungspflicht betreffend die Schwangerschaft** der Personensorgeberechtigten überschreitet die Grenzen der sich aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen Jugendhilfeträger und Tagespflegeperson ergebenden zumutbaren Sorgfaltspflichten.

VG Sigmaringen¹²⁹⁴

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII richtet sich nicht auf die „**Zuweisung**“ eines konkreten Platzes in einer bestimmten Einrichtung, die ggf. durch Einwirkung auf den Einrichtungsträger erzwungen werden müsste. Anspruchsinhalt ist vielmehr der Nachweis eines kommunalen oder öffentlich geförderten privaten Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Das Fehlen eines (unmittelbaren) Zwangsinstrumentariums des Jugendhilfeträgers schließt eine stattgebende Entscheidung im Verfahren nach § 123 VwGO daher nicht aus. Können neue Betreuungsplatzkapazitäten nicht so kurzfristig geschaffen werden, dass umgehend ein Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann, scheidet eine dahingehende Verpflichtung im Verfahren nach § 123 VwGO aus; sie wäre in unzulässiger Weise auf etwas Unmögliches gerichtet. (Kaiser, in: Kun-ke/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 24 Rn. 21)

Hessischer VGH¹²⁹⁵

Ein Jugendhilfeträger, der nicht selbst Kindertagesstätten betreibt, verfügt nicht über die rechtlichen Mittel, einen anderen Träger einer Kindertagesstätte zur **Aufnahme eines konkreten Kindes zu verpflichten**, auch nicht wenn es sich bei dem Träger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt. Dies gilt erst recht für **Tagespflegepersonen**, denen gegenüber der Jugendhilfeträger keine Berechtigung hat, sich zur Aufnahme eines bestimmten Kindes zu verpflichten.

BVerfG¹²⁹⁶

Ein Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Anordnung** nach § 32 Abs 1 BVerfGG ist unzulässig, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für den Erlass einer eA nicht hinrei-

¹²⁹³ Urt. v. 21. 2. 2019 – 15 A 330/17 –, juris.

¹²⁹⁴ Beschl. v. 23.1. 2019 – 2 K 7453/18 –, juris.

¹²⁹⁵ Beschl. v. 26.6 2019 – 10 B 964/19 –, juris.

¹²⁹⁶ Ablehnung einstweilige Anordnung v. 14.5.2019 – 1 BvQ 35/19 –juris.

chend **substantiiert** darlegt. Vorliegend ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass ab einem bestimmten Stichtag zeitgleich sämtliche Kinderbetreuungsplätze vergeben werden würden.

Hess VGH¹²⁹⁷

Im Falle des Fehlens von Betreuungsplätzen für eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII oder auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe **nicht im Wege der einstweiligen Anordnung** zum Nachweis oder gar zur Zuweisung eines entsprechenden Betreuungsplatzes verpflichtet werden, weil er faktisch hierzu nicht in der Lage ist, da dadurch von ihm **Unmögliches** verlangt würde. Damit bleibt jedoch der Anspruch des jeweiligen Kindes bestehen und ist weder erfüllt noch geht er unter. Es besteht **kein Anspruch** auf Gewährung eines **Mittagessens** am Ende der täglichen Betreuungszeit.

BVerwG¹²⁹⁸

Eltern bzw. Sorgeberechtigte eines in der Kindertagesstätte eines Trägers der freien Jugendhilfe betreuten Kindes sind im **Normenkontrollverfahren** gegen die kommunale Kindertagesstättengebührensatzung antragsbefugt, wenn sie aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Einrichtungsträger und dem Satzungsgeber in den Anwendungsbereich der angegriffenen Satzungsregelung einbezogen sind und daraus auf ein subjektives Recht dieser Personen auf Berücksichtigung bei der Normgebung zu schließen ist.

VG Leipzig¹²⁹⁹

Ein Anspruch auf frühkindliche Förderung über den **Regelbetreuungsumfang** von täglich neun Stunden hinaus lässt sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur durchsetzen, wenn die Eltern einen aus den konkreten Arbeitszeiten resultierenden weitergehenden Bedarf glaubhaft machen. Wird ein Betreuungsbedarf über die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden hinaus geltend gemacht, bleibt deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen ist.

OVG Berlin-Brandenburg¹³⁰⁰

Eine **Frist** von drei Werktagen für die Entscheidung der Eltern eines Kindes, ob diese den Platz annehmen möchten, ist nicht angemessen, es sei denn, es handelt sich um die von den Eltern angegebene Wunsch-Kita. Für einen **Anspruch auf frühkindliche Förderung** spielt es keine Rolle, ob die Eltern die Betreuung selbst sicherstellen können oder ob sie erwerbstätig sind.

1297 Beschl. v. 24.10. 2019 – 10 B 1966/19 –, juris.

1298 Urt. v. 28.3. 2019 – 5 CN 1/18, NDV-RD 2019, 118.

1299 Beschl. v. 2.4.2019 – 5 L 219/19 –, juris.

1300 Beschl. v. 11.4 2019 – OVG 6 S 13.19 –, juris.

VG Gera¹³⁰¹

Es kann dahinstehen, ob ein Einrichtungsträger grundsätzlich im Rahmen seiner Satzungscompetenz Kinder von dem Besuch der Kita ausschließen kann, wenn sie nicht über die Grundimmunisierung durch **Impfung** verfügen. Dies scheint in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung im Sinne einer Impfpflicht zumindest problematisch. Eine allgemeine Impfpflicht besteht nicht und es bleibt angesichts des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) grundsätzlich bei der Freiwilligkeit von Impfungen. Dies bedeutet, dass öffentliche Leistungen wie die Kindertagesbetreuung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nach geltender Gesetzeslage in Thüringen nicht von einer vollständigen Grundimmunisierung in Form eines vollständigen Impfstatus abhängig gemacht werden dürfen. Es bestehen auch keine, weder landes- noch kommunalrechtliche, Bestimmungen, durch die die Ausgestaltung der Nutzungsregelungen der Kitaeinrichtung im Sinne einer – faktischen – Impfpflicht geregelt wäre.

VG Schwerin¹³⁰²

Besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, so ist ein anspruchserfüllender Platz für das Kind nachzuweisen. Dem Kind steht, vertreten durch seine Eltern, innerhalb des vorhandenen zumutbaren Platzangebots die Ausübung eines Wunsch- und Wahlrechts zu. Ein Betreuungsplatz muss für das Kind und seine Eltern erreichbar sein. Die Entfernung zur Arbeitsstätte und der damit verbundene gesetzliche zeitliche Aufwand für die Eltern ist einzubeziehen, wobei ein Zeitaufwand von 30 Minuten zwischen Wohnung und Einrichtung überwiegend auch dann noch als zumutbar anzusehen ist, wenn beide erwerbstätigen Elternteile von der Einrichtung zu ihrer **Arbeitsstätte weitere 30 Minuten** unterwegs sind. § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 5 SGB VIII räumt ein **Wunsch- und Wahlrecht** ein, welches aber nicht mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein darf.

OVG RhPf¹³⁰³

Der Senat bemisst für das einstweilige Anordnungsverfahren die Zumutbarkeitsgrenze für die Erreichbarkeit des Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte von der Wohnung des Kindes mit maximal **30 Minuten** bei der Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsmitteln ungeachtet dessen, dass bei der Beurteilung, ob ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zumutbar erreichbar ist, grundsätzlich die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Der Anspruch aus **§ 24 Abs. 3 SGB VIII** führt zu einer **Gewährleistungspflicht**, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Kommunen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen zwingt

1301 Beschl. v. 16.4.2019 – 6 E 557/19 –, juris.

1302 Urt. v. 26.4.2019 – 6 A 105/19 SN –, juris.

1303 Beschl. v. 15.7. 2019 – 7 B 10851/19 –, NJW 2019, 3800.

OVG Berlin-Brandenburg¹³⁰⁴

Der Gewährleistungsanspruch des § 24 Abs. 2 SGB VIII ist regelmäßig bereits dann erfüllt, wenn der Betreuungsbedarf im Rahmen der allgemein **üblichen Arbeitszeiten** gedeckt werden kann.

OVG Lüneburg¹³⁰⁵

Der Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung steht unter keinem **Kapazitätsvorbehalt**.

Sächsisches OVG¹³⁰⁶

Anspruch auf Tageseinrichtungsplatz, **hilfsweise auf einen Platz in einer Kindertagespflege**. Ist die vom Jugendlichen beanspruchte Leistung der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt, gebietet es § 2 Abs. 2 SGB I nicht, ihm weitergehende, auch unter Heranziehung der allgemeinen Auslegungsregeln nicht beanspruchte Rechte zu gewähren.

VG Hannover¹³⁰⁷

Die **Vereinbarung** zwischen den Kommunen in A. und der A. über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen **außerhalb der Wohnsitzkommune** der Personensorgeberechtigten steht in Widerspruch zu Bundesrecht, soweit sie besagt, dass generell kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnsitz-Kommune besteht.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben regelmäßig **keine rechtliche Handhabe**, den Träger einer Kindertageseinrichtung **zur Aufnahme** eines bestimmten Kindes zu verpflichten. Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII kann sich mit Rücksicht auf das **Wunsch- und Wahlrecht** nach § 5 SGB VIII auf den Besuch einer **bestimmten** Einrichtung „verdichten“, wenn dort ein bedarfsgerechter und belegbarer Platz für die gewünschte Betreuung vorhanden ist.

V. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)**VG Freiburg (Breisgau)**¹³⁰⁸

Eine ohne zeitliche Begrenzung ausgesprochene Bewilligung von Hilfe zur Erziehung (hier als Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist ein **Dauerverwaltungsakt**.

1304 Beschl. v. 5.12.2019 – OVG 6 S 62.19 –, JAmt 2020, 169.

1305 Beschl. v. 20.6.2019 – 10 ME 134/19, NDV-RD 2020, 21.

1306 Beschl. v. 5.12.2019 – 3 A 875/19 –, juris.

1307 Beschl. v. 23.9.2019 – 3 B 3832/19 –, ZKJ 2019, 432.

1308 Beschl. v. 19.2.2019 – 4 K 5705/18 –, EuG 2019, 475.

Sächsisches OVG ¹³⁰⁹

Den von § 27 Abs 2 SGB VIII in Bezug genommenen Arten der Hilfe zur Erziehung ist zwangsläufig immanent, dass die Hilfe dem Kind oder Jugendlichen zugute kommt, da sie insgesamt der Gewährung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Hilfe zur Erziehung dienen sollen. Die **Rücknahme** eines Bescheids, der die Gewährung von Hilfe zur Erziehung i. S. v. § 27 Abs 2 SGB zum Inhalt hat, kann als actus contrarius nur demjenigen gegenüber vorgenommen werden, dem gegenüber dieser Bescheid erlassen worden ist.

Sächsisches OVG ¹³¹⁰

Bei der Wahl der Hilfeart gemäß § 27 SGB VIII steht dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum zu, der dann nicht verletzt ist, wenn der Eignungsbegriff nicht generell verkannt, von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Beurteilungsmaßstäbe eingehalten sowie keine sachfremden Erwägungen eingestellt wurden. Bei der Unterbringung eines Kindes innerhalb der Verwandtschaft, ist die Eignung der Pflegepersonen besonders sorgfältig zu prüfen. Die verwandte Pflegeperson muss zur Erziehungsbetreuung bereit und geeignet sein und die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII mitbringen. Dabei können die für die Eignung sprechenden Argumente wie Vertrautheit, räumliche und soziale Nähe zur Herkunftsfamilie auch umgekehrt gegen die Eignung sprechen, wenn zum Beispiel Spannungen, Rollendiffusion oder eigene Verstrickungen das Lebensschicksal des Kindes maßgebliche Faktoren sind.

LG Dessau-Roßlau ¹³¹¹

Die Voraussetzung der Ansprüche auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33, 39 SGB VIII sind von dem zuständigen Sozialleistungsträger auch dann eingehend zu prüfen, wenn der Antragsteller **SGB II Empfänger** ist. Der ausschließliche Verweis auf die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen kann eine **Amtspflichtverletzung** des zuständigen Sozialleistungsträgers begründen

VI. Eingliederungshilfe (§ 35a)

OVG Lüneburg ¹³¹²

Der **Antrag** ist eine einseitige, empfangsbedürftige und auf eine bestimmte Leistung des Leistungsträgers gerichtete öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Antragstellers, mit der er zum Ausdruck bringt, Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu wollen. Auch die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine Antragstellung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Hilfebeginn voraus; der Antrag kann aber auch hier in der **Form schlüssigen Verhaltens** gestellt werden. Rechtlich maßgebend für den Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Antrags ist, wie die Behörde einen Antrag unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände sowie nach Treu und Glauben zu

1309 Beschl. v. 21.2.2019 – 3 A 396/18 –, juris.

1310 Beschl. v. 30.9.2019 – 3 A 581/19, ZKJ 2019, 471.

1311 Urt. v. 17.5.2019 – 4 O 658/17 –, ZKJ 2020, 35, FamRZ 2020.

1312 Beschl. v. 25.11.2019 – 10 PA 204/19 –, juris.

verstehen hat. Sofern eine hilfebedürftige Person das **fünfzehnte Lebensjahr noch nicht** vollendet hat (vgl. § 37 i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB I), ist der Anspruch aus § 35a SGB VIII durch die gesetzlichen Vertreter, etwa durch die Eltern (vgl. § 1626 BGB) oder die Pflegepersonen (vgl. § 1688 Abs. 1 S. 2 BGB), geltend zu machen. Dies kann zur Folge haben, dass ein Antrag des gesetzlichen Vertreters als solcher der hilfebedürftigen Person zu verstehen ist.

Sächsisches OVG¹³¹³

Die Eingliederungshilfe in Form der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist gemäß § 35a Abs. 1, Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu gewähren. Die Beschulung im öffentlichen Schulsystem hat gegebenenfalls auch unter Heranziehung von unterstützenden Maßnahmen Vorrang. Voraussetzung für den Besuch einer **Privatschule** ist daher, dass weder eine Regelschule noch eine Förderschule in der Lage ist, dem seelisch behinderten Kind Bildung zu vermitteln. Die Privatschule muss also eine inklusive Beschulung leisten, die in einer erreichbaren Regelschule nicht möglich ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹³¹⁴

Zur Verpflichtung einer Kommune, die erforderlichen Aufwendungen für den Besuch einer **Privatschule** und die schultäglichen **Taxifahrkosten** gemäß § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu übernehmen.

VG Potsdam¹³¹⁵

Unter **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft im Sinne des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist die Ausübung sozialer Funktionen und Rollen zu verstehen, wobei entscheidend ist, ob die seelischen Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen. Bloße Schulprobleme und auch **Schulängste**, die andere Kinder teilen, genügen **nicht**, um die Annahme einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu rechtfertigen

VG Potsdam¹³¹⁶

Ein Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe für einen **zurückliegenden** Zeitraum ist grundsätzlich **unzulässig**, wenn der Betroffenen nicht zuvor versucht hat, den Anspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen bzw. sich nicht in zulässiger Weise zunächst die begehrte Hilfe, in diesem Fall eine Lerntherapie, selbst besorgt hat, so dass nur noch über die Kosten zu entscheiden wäre Aufwendungsersatz für eine **selbstbeschaffte** Hilfe kann nur dann verlangt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen beim Betroffenen vorliegen und wegen der Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs die behördliche Entscheidung des Jugendamtes nicht abgewartet werden konnte oder die

1313 , Beschl. v 25.1.2019 – 3 B 208/18 –, juris.

1314 Ur t. v. 26.6.2019 – 12 A 2468/16 –, juris.

1315 Ur t. v. 27. 3. 2019 – 7 K 4455/17 –, juris.

1316 Ur t. v. 15. 4 2019 – 7 K 6101/17, juris.

Leistung bereits zu Unrecht abgelehnt wurde. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen dabei kumulativ vorliegen. Insbesondere muss der Leistungsberechtigte den Jugendhilfeträger über den Hilfebedarf vor der Selbstbeschaffung in Kenntnis setzen. Dieses kann formlos oder konkludent erfolgen. Entstehen die Aufwendungen für die Bedarfsdeckung in verschiedenen Zeitabschnitten, wie z. B. bei Maßnahmen anlässlich eines Schulbesuchs, so genügt es regelmäßig, wenn der Antrag vor einem neuen Zeitabschnitt, wie z. B. einem neuen Schuljahr, gestellt wird. Teilleistungsstörungen in Bezug auf schulische Leistungen, in diesem Fall, **Dyskalkulie**, die als solche eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt, begründet für sich genommen weder eine seelische Behinderung noch indiziert sie eine solche.

VG Potsdam¹³¹⁷

Wird **rückwirkend** Eingliederungshilfe wegen einer **Dyskalkulie** begehrt, so ist eine Bewilligung regelmäßig nicht möglich, wenn eine entsprechende **Lerntherapie** nicht durchgeführt bzw. entsprechende Nachweise für die Durchführung der Therapie nicht vorgelegt wurden.

VG Potsdam¹³¹⁸

Das Vorliegen einer seelischen Behinderung – Dyskalkulie – ist in **drei Schritten** festzustellen. Es muss eine Teilleistungsstörung vorliegen, die Hauptursache für eine – weitergehende – seelische Störung ist und außerdem zu einer Beeinträchtigung bei der Eingliederung in die Gesellschaft führt oder dies erwarten lässt. Ob die erstgenannte Voraussetzung – eine Teilleistungsstörung, die ein Abweichen von der seelischen Gesundheit darstellt – vorliegt, ist anhand einer Stellungnahme einer in § 35a Abs 1a S 1 SGB VIII genannten Person auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) zu beurteilen. Zusätzlich sind die Sekundärfolgen zu prüfen. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft muss bereits beeinträchtigt sein oder es muss eine solche Beeinträchtigung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Eine **Gesundheitsabweichung** in Form einer seelischen Behinderung, wie sie in § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gefordert wird, meint eine psychische oder verhaltensbezogene Störung im Sinne einer altersuntypischen Abweichung (Kunkel/Kepert/ Pattar, SGB VIII, 7. Auflage, § 35a, Rn. 11 und 13). Dies kann erst bei chronischen Störungen angenommen werden, die trotz oder unabhängig von ärztlicher Behandlung die psychosoziale Entwicklung und Integration des Kindes nachhaltig beeinträchtigen.

VG Potsdam¹³¹⁹

Eine **Teilleistungsstörung** in Bezug auf schulische Fertigkeiten, die als solche eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt, begründet für sich genommen weder eine seelische Behinderung im Sinne von § 35a SGB VIII begründet, noch wird eine solche indiziert. Die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht, fällt in die Kompetenz **sozial-**

1317 Ur. v. 6..5 2019 – 7 K 5121/16 –, juris.

1318 Ur. v. 6. 5. 2019 – 7 K 845/17 –, juris.

1319 Ur. v. 24.6. 2019 – 7 K 5144/17 –, juris.

pädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

VG Göttingen¹³²⁰

Die fachlichen Standards für die Diagnose einer **Legasthenie** wie auch einer **Dyskalkulie** haben den zum jeweiligen Beurteilungszeitpunkt geltenden Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (**DGSPJ**) bzw. der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (**DGKJP**) zu entsprechen.

Sächsisches OVG¹³²¹

Eine **fachärztliche Stellungnahme** i. S. v. § 35a Abs. 1 a SGB VIII entfaltet **keine Bindungswirkung**, soweit die Frage zu beurteilen ist, ob wegen einer Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand die **Teilhabe** eines Kindes / Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist oder ob das Kind / der Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht ist (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 SGB VIII).

OVG Nordrhein-Westfalen¹³²²

Aufgrund einer Schulbescheinigung, laut der „normaler“ Unterricht kaum möglich sei, kann nicht auf die **Unbeschulbarkeit** eines Kindes geschlossen werden.

VG Aachen¹³²³

Anders als die Auswahl der konkret notwendigen Hilfemaßnahmen ist das Vorliegen einer **Teilhabebeeinträchtigung** als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich voll überprüfbar, auf Seiten des Jugendamtes besteht insoweit **kein Beurteilungsspielraum**. Bei einem Beurteilungsausfall auf Seiten der Behörde kann daher das VG selbst über das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung entscheiden.

OVG Schleswig-Holstein¹³²⁴

Leistungen zur sozialen und zur medizinischen Rehabilitation sind anhand der Bedürfnisse, die mit der Leistung befriedigt werden sollen, voneinander abzugrenzen, wobei entscheidend ist, welcher Leistungszweck im Vordergrund steht.

Ein Anspruch auf Gewährung **heilpädagogischen Reitens** als Leistung zur sozialen Rehabilitation kann Kindern und Jugendlichen auch zustehen, wenn sie eingeschult sind. Einschlägig ist vorliegend § 36a Abs. 3 Nr. 3 b) SGB VIII. Der streitgegenständliche Zeit-

¹³²⁰ UrT. v. 4.6.2019 – 2 A 568/16, EuG 2020, 30. und v. 28. 11. 2019 – 2 A 206/17.

¹³²¹ Beschl. v. 5.3.2019 – 3 A 1127/17 –, juris.

¹³²² Beschl. v. 6.3.2019 – 12 B 1514/18 –, juris.

¹³²³ UrT. v. 14. 3.2019 – 1 K 764/18 –, juris.

¹³²⁴ UrT. v. 15.8. 2019 – 3 LB 7/18 –, juris.

raum liegt nach dem Erlass des Ablehnungsbescheides, gegen den der Kläger am Widerspruch eingelegt hat. Die Formulierung „Entscheidung über ein Rechtsmittel“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der **Selbstbeschaffung** bereits Klage erhoben haben muss. Die Möglichkeit eines Sekundäranspruches ist **bereits dann** eröffnet, wenn gegen die ablehnende Behördenentscheidung **Widerspruch** eingelegt worden ist und damit die Ablehnung des Primäranspruches nicht in Bestandskraft erwächst (vgl. *Kunkel/Pattar*, a.a.O., § 36a Rn. 19)..

OVG Berlin-Brandenburg¹³²⁵

Da sich eine schulbezogene Maßnahme wie Eingliederungshilfe in Form einer **LRS-Therapie** regelmäßig auf das Schulhalbjahr oder **Schuljahr** erstreckt, und jedenfalls mit dem Ende des Schulbesuchs entfällt, ist eine gerichtliche Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Hilfgewährung auf diesen Zeitraum **beschränkt**.

VGH Baden-Württemberg¹³²⁶

Die Übernahme von **Fahrtkosten** als Eingliederungshilfemaßnahme setzt eine Prüfung der Erforderlichkeit im konkreten Fall voraus. Der Fahrtkostenaufwand kann **dann nicht erforderlich** sein, wenn es andere wohnsitznähere geeignete Einrichtungen gibt, die eine angemessene Schulbildung sicherstellen. Bei Fehlen der konkreten Erforderlichkeit ist eine Übernahme der Fahrtkosten **auch nicht** als „**Annexleistung**“ zu sonstigen Eingliederungshilfemaßnahmen geboten.

VGH Baden-Württemberg¹³²⁷

Der **Pflegegeldanspruch** steht als sog. **Annex-Anspruch** zum Anspruch auf Hilfe zur Erziehung allein dem **Personensorgeberechtigten** zu Während die Beurteilung, ob die **seelische Gesundheit** im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand **abweicht**, regelmäßig Aufgabe von **Ärzten** oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die **Teilhabe** des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz **sozialpädagogischer Fachlichkeit** und damit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

VII. Steuerungsverantwortung (§ 36a)

BayVGH¹³²⁸

Wird eine bestimmte Hilfeleistung **zeitabschnittsweise** erbracht und hat der Leistungsberechtigte den Jugendhilfeträger erst nach Beginn der Maßnahme vom Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt, kommt eine Kostenübernahme nach § 36a Abs. 3 SGB VIII gleichwohl dann in Betracht, wenn die **Selbstbeschaffung nachträglich** zulässig geworden ist. In

¹³²⁵ Urt. v. 21.8.2019 – OVG 6 B 4.19 –, ZKJ 2019, 473.

¹³²⁶ Beschl. v. 28. 10. 2019 – 12 S 1821/18 –, juris.

¹³²⁷ Beschl. v. 16.12.2019 – 12 S 2898/18 –, juris.

¹³²⁸ Beschl. v. 25.6. 2019 – 12 ZB 16.1920 und 12 ZB 16.1967, EuG 2020, 65.

diesem Fall kann sich der Jugendhilfeträger für nachfolgende Zeitabschnitte nicht auf die Unzulässigkeit der Selbstbeschaffung berufen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹³²⁹

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Förderung in der **Kindertagespflege** setzt **analog § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII** voraus, dass der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat (Nr. 1), die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen (Nr. 2) und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat (Nr. 3).

Sächsisches OVG¹³³⁰

Im Fall einer berechtigten Selbstbeschaffung der Leistung i. S. v. § 36a Abs. 3 SGB VIII kann der Berechtigte **an Stelle des Jugendamts** den sonst diesem zustehenden und nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren **Einschätzungsspielraum für sich** beanspruchen. Die Behörde hat es in der Hand, ihrerseits ein – kostengünstigeres – Betreuungsangebot zu unterbreiten, um hierdurch Kosten zu mindern.

VIII. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39)

OVG Sachsen-Anhalt¹³³¹

Durch § 20 Abs. 3 KJHG LSA erfolgt die Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt i.S.d. § 39 Abs. 5 S. 1 SGB VIII **allein durch die oberste Landesjugendbehörde**. Es kann offen bleiben, ob § 39 Abs. 5 S. 1 SGB VIII der **Übertragung** einer Entscheidungsbefugnis zur **Höhe der Pflegegeld-Beträge** auf die **örtlichen Träger** der Jugendhilfe entgegen steht, weil die Regelung den Sinn hat, den „Pflegestellenmarkt“ durch einheitliche Preise überregional zu beruhigen (so Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. A., § 39 Rdnr. 28), oder ob nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 5 S. 1 SGB VIII („den nach Landesrecht zuständigen Behörden“) auch in einem Bundesland grundsätzlich verschiedene Behörden zuständig sein können (vgl. dazu Art. 43 Abs. 1 BayAGSG).

OVG Nordrhein-Westfalen¹³³²

Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 39 Abs 1 SGB VIII steht den **Großeltern** nicht zu, wenn sie weder sorgeberechtigt sind noch ihnen das Recht übertragen worden ist, Anträge nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch zu stellen.

¹³²⁹ Urt. v. 8. 7. 2019 – 12 A 2195/16 –, juris.

¹³³⁰ Beschl. v. 3.9.2019 – 3 A 1303/18 –, juris.

¹³³¹ Urt. v. 19. 2. 2019 – 4 K 165/17., DVBl 2019, 866.

¹³³² Beschl. v. 18.3.2019 – 12 E 877/17 –, juris.

VG Leipzig¹³³³

Das **Pflegegeld**, das für ein in einer Pflegefamilie untergebrachtes Kind gemäß § 27 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, § 33 S. 1, § 39 Abs. 1 SGB VIII gezahlt wird, ist auch nicht teilweise als vom **Kind** gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 ZPO einzusehendes **Einkommen** anzusehen.

IX. Inobhutnahme (§§ 42–42 f)**VG Augsburg**¹³³⁴

Eine **dringende Gefahr** für das Kindeswohl im Sinne des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt **schon dann** vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der **prognostischen ex-ante-Betrachtung** bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist (Kepert in Kunkel, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 Rn. 25).

VG Köln¹³³⁵

Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind von dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten erstattungspflichtigen Land in bestimmten Fällen **zu erstatten**. Auch im Falle des Entweichens aus einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. wird davon ausgegangen, dass das Jugendamt am neuen Aufenthaltsort für die neue vorläufige Inobhutnahme zuständig sein soll. Es besteht kein allgemeiner Grundsatz, dass eine Inobhutnahme für eine bestimmte Zeit nach Abgängigkeit aufrechtzuerhalten bzw. ein Einrichtungsplatz für einen bestimmten Zeitraum freizuhalten ist.

VG Potsdam¹³³⁶

Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind von dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Land **zu erstatten**, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Ab dem 1. August 2016 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen.

VG Würzburg¹³³⁷

Zur Wahrung der neuen zusätzlichen Ausschlussfrist des § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII genügt es nicht, auf eine Darlegung der **Kostenerstattungsforderung** in allen Einzelheiten – namentlich auf deren **Bezifferung** – zu verzichten. Vielmehr war, dem Sinn und Zweck des § 42d Abs. 4 SGB VIII entsprechend, das Altsystem des Abrechnungsverfahrens final zu beenden, bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gegenüber dem erstattungspflichtigen

1333 Beschl. v. 30.4.2019 – 4 K 3/15 –, juris.

1334 Beschl. v. 19.9.2019 – Au 3 S 19.546, juris.; ebenso VG Cottbus.

1335 Ur. v. 17.4.2019 – 26 K 12186/16 –, juris.

1336 Ur. v. 24.1.2019 – 7 K 6403/17 –, juris.

1337 Ur. v. 4.4.2019 – W 3 K 17.1282 –, juris.

überörtlichen Träger über den geltend gemachten Anspruch konkret „Rechnung zu legen“, jedenfalls soweit dies bereits rechtlich und tatsächlich möglich war.

Bay VGH¹³³⁸

Das „Geltendmachen“ einer Kostenersatzforderung nach § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII erfordert regelmäßig die **konkrete Bezifferung** der Forderung, es sei denn, diese ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zum maßgeblichen Zeitpunkt (noch) nicht möglich.

VG Köln¹³³⁹

Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind von dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten erstattungspflichtigen Land in bestimmten Fällen zu **erstatten**. Auch im Falle des Entweichens aus einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. wird davon ausgegangen, dass das Jugendamt am neuen Aufenthaltsort für die neue vorläufige Inobhutnahme zuständig sein soll. Es besteht kein allgemeiner Grundsatz, dass eine Inobhutnahme für eine bestimmte Zeit nach Abgängigkeit aufrechtzuerhalten bzw. ein Einrichtungsplatz für einen bestimmten Zeitraum freizuhalten ist.

VG Saarland¹³⁴⁰

Grundsätzlich sind die **Kosten** für eine Inobhutnahme eines minderjährigen Kindes nur dann zu **erstatten**, wenn die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Insoweit ist das Gebot der Gesetzeskonformität zu beachten. Das Gebot der **Gesetzeskonformität** der aufgewendeten Kosten verlangt jedoch nicht, dass die Leistungsgewährung in jeder Hinsicht objektiv rechtmäßig gewesen ist, und ist beschränkt auf die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Gebot der Gesetzeskonformität der aufgewendeten Kosten zielt darauf ab, zum einen sicherzustellen, dass der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger bei der Leistungsgewährung nicht in Erwartung einer Erstattungsleistung die durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch gezogenen Grenzen überschreitet, und zum anderen den erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger davor zu bewahren, Aufwendungen für solche Leistungen zu erstatten, die bei ordnungsgemäßer Leistungsgewährung nach Art oder Umfang so nicht hätten erbracht werden müssen. Eine Inobhutnahme hat grundsätzlich zu erfolgen, wenn der Jugendliche bzw. das Kind darum bittet. Insoweit folgt aus der Bitte in der Regel eine Aufnahmepflicht des Jugendamtes. Das gilt insbesondere dann, wenn die Elternteile erklären, nicht mehr für das Kind sorgen zu wollen bzw. seit langer Zeit in einem anderen Bundesland leben und es bereits zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Kind und einem Elternteil gekommen ist. Dem steht nicht entgegen, wenn zwischenzeitlich Urlaube bei einem Elternteil bzw. Aufenthalte im Haushalt eines Freundes stattgefunden haben. Bei der Inobhutnahme handelt es sich regelmäßig um eine vorläufige Schutzmaßnahme, die darauf gerichtet ist, eine Krisensituation zu beseitigen bzw. ihr mit geeigneten Hilfsangeboten zu begegnen. Sie ist jedoch nicht auf eine akute Notversorgung beschränkt, sondern übernimmt auch eine Clearing-Funktion im Hinblick auf die geeignete und notwendige Anschlusshil-

1338 Beschl. v. 25.9. 2019 – 12 ZB 19.1325, juris.

1339 Urt. v. 17.4.2019 – 26 K 12186/16 –, juris.

1340 Urt. v. 6. 2. 2019 – 3 K 1411/17 – JAmt 2019, 636.

fe, kann mithin im Bedarfsfall über die eigentliche Krisensituation hinaus bis zum Abschluss des Hilfeplanungsprozesses andauern. Im Hinblick den Zweck der Inobhutnahme und die unterschiedlichen Konstellationen und Verläufe scheidet eine generelle zeitliche Befristung einer Inobhutnahme in der Regel aus.

OVG Bremen¹³⁴¹

Für die forensische **Altersdiagnostik** mittels radiologischer Bildgebung stellt § 42f SGB VIII eine gesetzliche Ermächtigung dar. Ein auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) basierendes dreistufiges Gutachten ist zur Altersbestimmung (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine) bei Anwendung des Mindestalterkonzepts geeignet, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass ein tatsächlich Minderjähriger versehentlich als volljährig eingestuft wird.

OVG Bremen¹³⁴²

Ein anderer Jugendamtsmitarbeiter als derjenige, auf den nach § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben des **Amtsvormunds** übertragen wurde, kann für das Mündel jedenfalls dann keine wirksamen Willenserklärungen abgeben, wenn der Rechtsträger des Jugendamtes der Empfänger der Erklärung ist. Die Vertretung des Jugendamtsmitarbeiters, auf den nach § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wurde, durch andere Bedienstete des Jugendamtes muss amtsintern verbindlich geregelt sein.

VG Kassel¹³⁴³

Die Befugnis zur Inobhutnahme gem. § 42 Abs 1 S 2 SGB VIII geht als speziellere Norm der allgemeinen **asylgesetzlichen** Verteilungsvorschrift des § 50 AsylG vor.

Brandenburgisches OLG¹³⁴⁴

Die Entscheidung eines Familiengerichts, die Inobhutnahme eines Kindes zu bestätigen, ist prozessual verfehlt, weil die Inobhutnahme als Verwaltungsakt (§ 31 S. 1 SGB X) einer Bestandsprüfung durch das Familiengericht entzogen ist. Soweit ein Beteiligter die Inobhutnahme gegen den Willen des Jugendamtes beenden will, kommen hierfür Widerspruch und Anfechtungsklage in Betracht, über die das VG nach Maßgabe der VwGO zu entscheiden hat, nicht aber das Familiengericht. Ruft das Jugendamt bei Widerspruch eines Sorgeberechtigten gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII das Familiengericht an, muss dieses entscheiden, welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zugunsten des Kindeswohls zu ergreifen sind. Hierbei hat es gemäß §§ 1666, 1666a BGB die not-

¹³⁴¹ Urt. v. 10.5.2019 – 1 B 56/19 –, juris.

¹³⁴² Urt. v. 10.5.2019 – 1 B 32/19, JAmt 2019, 418, ZFSH/SGB 2019, 464.

¹³⁴³ Beschl. v. 31.5.2019 – 1 L 1159/19.KS.A –, juris.

¹³⁴⁴ Beschl. v. 10.7.2019 – 13 UF 121/19 NJW-RR 2019, 1290, ZKJ 2020, 29, FamRZ 2020, 177.

wendigen sorgerechlichen Maßnahmen im Anschluss an die Eilmaßnahme der Inobhutnahme zu treffen

VG Köln¹³⁴⁵

Eine dringende Gefahr des Wohls eines ungeborenen Kindes ist grundsätzlich anzunehmen, wenn bereits die Geschwisterkinder aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums, der psychischen Erkrankung und der damit zusammenhängenden Gewaltausbrüche des Lebenspartners der Kindesmutter aus der Familie herausgenommen und fremduntergebracht wurden.

Brandenburgisches OLG¹³⁴⁶

Während das Kind rechtmäßig in Obhut genommen ist, besteht ein Herausgabeanspruch nicht.

VG Hannover¹³⁴⁷

Für die Klage eines UMF gegen eine Verteilung nach §§ 42a f. SGB VIII besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Ein Eilantrag gegen eine Verteilung kann Erfolg haben, wenn die Anmeldung zur Verteilung durch das erstaufnehmende Jugendamt die Kriterien des § 42a Abs. 2 SGB VIII missachtet.

Sächsisches OVG¹³⁴⁸

Der bestandkräftige Bescheid, mit dem ein in Obhut genommener unbegleiteter minderjähriger Flüchtling einem Jugendamt zugewiesen wird, bindet das Jugendamt. An dieser Zuständigkeit änderte das Übernahmeersuchen des Jugendamtes gemäß § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII an ein anderes Jugendamt nichts, wenn dieses die Übernahme des Jugendlichen ablehnt. Für eine fristwahrende Durchführung kommt es auf die rechtzeitige Zuweisungsentscheidung an, durch welche das Verwaltungsverfahren abgeschlossen wird. Unerheblich ist es demgegenüber, ob auch der Flüchtling bereits innerhalb der Monatsfrist an dem Ort seiner Zuweisung angekommen ist. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Verteilungsverfahren nach § 42a Abs. 2-6, §§ 42b, 42c SGB VIII, welches mit der Zuweisungsentscheidung endet, und der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII, welches nach § 42a Abs. 6 S. 1 Alt. 2 SGB VIII mit der Übergabe des Flüchtlings abschließt. Die Verfahren laufen parallel, wobei das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme erst nach Abschluss des Verteilungsverfahrens durch Übergabe des Flüchtlings an das neu zuständige Jugendamt endet.

1345 Beschl. v. 23.8.2019 – 26 L 1754/19 –, juris.

1346 Beschl. v. 18.2. 2019 – 13 WF 210/18, FamRZ 2019, 1060.

1347 Beschl. v. 14.10.2019 – 3 B 4442/19., ZKJ 2020, 71.

1348 Urt. v. 19. 12. 2019 – 3 A 719/18 –, juris.

X. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43) und zur Vollzeitpflege (§ 44)

VG Düsseldorf¹³⁴⁹

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis, § 43 Abs. 1 SGB VIII. Nach Absatz 2 der Norm ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im vorgenannten Sinne sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Bei der auf die Dauer bis zum 2. Juli 2021 befristet erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um einen solchen Dauerverwaltungsakt. Nach Erlass dieses Verwaltungsaktes sind auch in den tatsächlichen, für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Verhältnissen wesentliche Änderungen eingetreten. Zur persönlichen Eignung gehören auch Dispositionen und Kompetenzen, die nötig sind, um die Grundsätze der Förderung nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII erfüllen zu können (vgl.; Nonninger, in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 43, Rn. 13.) Die Frage der Geeignetheit ist dabei auch nicht gleichzusetzen mit der einer Kindeswohlgefährdung. Denn die Voraussetzungen für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung sind keineswegs deckungsgleich mit den Voraussetzungen des hier einschlägigen § 43 Abs. 2 SGB VIII. Mit dem insbesondere in § 8a SGB VIII verwendeten Begriff der Kindeswohlgefährdung knüpft das Kinder- und Jugendhilferecht an den aus § 1666 Abs. 1 BGB bekannten Terminus an. Er markiert dort die Interventionsschwelle, von der an der Staat in Gestalt des Familiengerichts in das elterliche Sorgerecht eingreifen darf und auch muss, um in Ausübung seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) das Kind vor Gefahren zu schützen, wenn die Eltern nicht fähig oder nicht willens sind, diese Gefahren abzuwehren. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt; typische Anwendungsfälle sind Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung.

VGH Baden-Württemberg¹³⁵⁰

Die Annahme der fehlenden Eignung einer Betreuungsperson wegen pädophiler Neigungen setzt keine Anklageerhebung oder gar eine Verurteilung im strafrechtlichen Sinne voraus. Sie kann auch noch Jahre nach einer Verurteilung und nach Ablauf der Tilgungsfrist und Löschung aus dem Führungszeugnis (§ 45 BZRG) festgestellt werden, wenn weiterhin Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Frage der prognostischen Wahrscheinlichkeit, bei der nicht der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ („Im Zweifel für den Angeklagten“) Anwendung findet, sondern die Formel „in dubio pro infante“ („Im Zweifel für das (Klein-)Kind“).

¹³⁴⁹ Beschl. v. 22.1.2019 – 19 L 3530/18 –, juris.

¹³⁵⁰ Beschl. v. 23.4. 2019 – 12 S 675/19, ZKJ 2019, 315.

VG Würzburg¹³⁵¹

Das Begehren der Kläger auf Aufnahme auf die Liste der Pflegeelternbewerber ist als Leistungsklage zulässig, aber unbegründet, da die Kläger keinen derartigen Anspruch haben. Die Kläger können ihr Begehren nicht auf § 44 SGB VIII stützen. Die Vorschrift des § 44 SGB VIII differenziert in Abs. 1 danach, ob eine Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen über Tag und Nacht in einem Haushalt auf Veranlassung des Jugendamtes oder ohne eine solche Veranlassung erfolgt. Dieser Differenzierung folgend bedarf es einer Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nur, wenn die Aufnahme eines Pflegekindes ohne Veranlassung durch das Jugendamt erfolgen soll. Demgegenüber sind die Aufnahmen, die auf Vermittlung des Jugendamtes erfolgen, gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII nicht erlaubnispflichtig, da eine Überprüfung des Wohls des Kindes in der Pflegestelle im Vermittlungsverfahren durch das Jugendamt durchgeführt werden kann.

Für die Fälle der erlaubnispflichtigen Aufnahme von Pflegekindern gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ergibt sich zweifelsfrei, dass Pflegepersonen nicht abstrakt und gleichermaßen im Vorfeld bestimmt werden können, sondern jeweils nur bezogen auf ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen. Eine Überprüfung der generellen Eignung von potentiellen Pflegeeltern hat die Norm demgemäß nicht im Blick. Soweit die Übernahme eines Pflegekindes konkret im Raum steht, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet zu prüfen, ob einer zu Pflege bereiten Person eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden kann. Hierbei ist entscheidend auf das Wohl des pflegebedürftigen Kindes oder Jugendlichen abzustellen. Nach § 44 Abs. 2 SGB VIII ist nämlich eine beantragte Pflegeerlaubnis zwingend zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Da die Kläger jedoch gerade keine Pflegeerlaubnis für ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen begehren, ist ein Anspruch nach § 44 SGB VIII nicht gegeben. Es besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, von dem Beklagten eine Art Unbedenklichkeitsbescheinigung als minus zur Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII zu erhalten. Unabhängig davon, dass der Bevollmächtigte der Kläger im Schriftsatz vom 16. April 2018 (Akte Bl. 25) ausdrücklich klarstellt, dass eine solche nicht eingeklagt ist, ergibt sich ein hierauf bezogene Anspruch weder aus § 44 SGB VIII noch aus einer anderen Vorschrift des Achten Buchs Sozialgesetzbuch. Mit deren Erteilung würde sich nämlich der öffentliche Träger der Jugendhilfe unter Zugzwang setzen, tatsächlich an den Inhaber einer solchen Bescheinigung ein Kind oder einen Jugendlichen zu vermitteln. Dies widerspräche aber der von § 44 SGB VIII vorgesehenen kindbezogenen Einzelfallentscheidung. Ein Anspruch auf Aufnahme auf die Liste der Pflegeelternbewerber ergibt sich auch nicht aus § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII. Gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII bedarf einer Erlaubnis nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt über Tag und Nacht aufnimmt. Unabhängig davon, dass eine Vermittlung durch das Jugendamt denknotwendigerweise ein konkretes Pflegeverhältnis voraussetzt und folglich ebenso wenig einen Anspruch auf eine generelle Prüfung oder Aufnahme auf eine Liste potentieller Pflegeeltern ermöglicht, fehlt es den Klägern für einen Anspruch auf Berücksichtigung als Pflegeeltern im Rahmen einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – als Form der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) – von vornherein schon an den normativ verankerten Voraussetzungen. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 SGB VIII steht dem Inhaber des Personensorgerechts zu und kann auch nur von diesem gerichtlich geltend gemacht werden.

1351 Urt. v. 17. 1 2019 – W 3 K 18.67 –, ZKJ 2019, 194
JAMt 2019, 640.

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 79 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Nach Absatz 1 der Vorschrift haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Nach Absatz 2 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – im Sinne einer Konkretisierung der Gesamtverantwortung – gewährleisten, dass die zu dieser Aufgabenerfüllung erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl. 2018, § 79 Rn. 3). Weitergehende Vorgaben enthält § 79 Abs. 2 SGB VIII bezüglich der konkreten Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung nicht. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung im Einzelfall ist § 79 SGB VIII jedoch in seinem Rechtsgehalt lediglich objektiv-rechtlicher Natur (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl. 2018, § 79 Rn. 24). Es besteht kein einklagbares subjektives Recht, mit dem die öffentlichen Jugendhilfeträger gerichtlich gezwungen werden können, die Verantwortung wahrzunehmen und etwa bestimmte Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitzustellen, weshalb ein Anspruch auf Aufnahme auf die Liste potentieller Pflegeelternbewerber auf der Grundlage dieser Norm ausscheiden muss. Ein Anspruch auf Aufnahme auf die Liste der Pflegeelternbewerber ergibt sich auch nicht aus der konkreten Ausgestaltung der Gewährleistungsverantwortung – in Form einer Liste zukünftiger Pflegeelternbewerber – in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 GG). Der Vertreter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass zu Erfüllung der aus § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII entspringenden Gewährleistungsverantwortung eine Liste geführt werde, auf der potentielle Pflegeelternbewerber vermerkt werden, um im Bedarfsfalle einen schnellen Rückgriff auf diese zu ermöglichen. Pflegeelternbewerber würden nach Prüfung der grundsätzlichen Eignung auf die Liste aufgenommen werden. Ein solches Vorgehen kann nicht beanstandet werden, da § 79 Abs. 2 SGB VIII bezüglich der Art und Weise der Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung keine weiteren Vorgaben macht. Demgemäß teilt auch die von dem Beklagten geführte Liste der Pflegeelternbewerber den Rechtscharakter des § 79 Abs. 2 SGB VIII als objektiv-rechtliches Verwaltungsinternum und ist insoweit isoliert für sich betrachtet nicht geeignet, einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Aufnahme auf diese zu vermitteln. Allenfalls bei Verletzung des Gleichheitsgebotes in der Verwaltungspraxis (Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung) kann sich ein Anspruch auf Aufnahme auf die Liste der Pflegeelternbewerber ergeben. Hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufnahme von Pflegeelternbewerbern auf die Liste in einer bestimmten Art und Weise praktiziert, so darf er hiervon in einem gleichliegenden Fall zulasten anderer Pflegeelternbewerber grundsätzlich nur bei genereller Aufgabe der bisherigen Praxis abweichen. Maßstab hierfür ist die tatsächliche Verwaltungspraxis. In solchen Fällen ist durch das vorangegangene Verhalten der Verwaltung eine Bindung eingetreten, der im Hinblick auf die Gleichheit vor dem Gesetz nur durch eine praxiskonforme Teilhabe Rechnung getragen werden kann. Der Ausschluss der Kläger aus dem Kreis potentieller Pflegeeltern ergibt sich jedoch aus einer Anwendung des Rechtsgedankens aus § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 35 S. 2 Nr. 1 und Nr. 4 AGSG. Hierbei ergibt eine Gesamtwürdigung des konkreten Einzelfalles, dass das Wohl eines zukünftigen Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

XI. Betriebserlaubnis (§ 45)**VG München**¹³⁵²

Der Wesensgehalt einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Jugendhilfe kann nicht nachträglich durch den Erlass von Auflagen ohne Darlegung konkreter Mängel geändert werden. Das genehmigte Personal kann damit ausschließlich anhand der bestandskräftigen Betriebserlaubnis ermittelt werden. Ohne Kenntnis des genehmigten Personals und damit der Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts kann der Beklagte sich – unabhängig von der Frage der Zulässigkeit einer die Betriebserlaubnis lediglich konkretisierenden oder präzisierenden Auflage nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII (vgl. hierzu: LPK-SGB VIII/Nonninger/ Dexheimer/ Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII, § 45 Rn. 41) – nicht auf eine bloße Konkretisierung der bestandskräftigen Betriebserlaubnis berufen.

VG Mainz¹³⁵³

Nach dem Gesetzeswortlaut unterliegt die Aufhebung der Betriebserlaubnis höheren Voraussetzungen als die Ablehnung der Erteilung in § 45 Abs. 2 SGB VIII (Nonninger/Dexheimer/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 45, Rn. 55). Für die Ablehnung einer beantragten Betriebserlaubnis ist insoweit bereits eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls ausreichend, während in § 45 Abs. 7 SGB VIII begrifflich eine Kindeswohlgefährdung erforderlich ist (Nonninger/Dexheimer/Kepert, a.a.O.).

OVG Rheinland-Pfalz¹³⁵⁴

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Kindesbetreuung ist zu widerrufen, wenn der Träger (hier ein muslimischer Verein) Auflagen nicht erfüllt, die zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Integration der Kinder unabdingbar sind. Der Widerruf hat nicht erst dann zu erfolgen, wenn der Verein auf Grund stichhaltiger Belege als islamistisch einzustufen ist.

Ein muslimischer Verein ist als Träger einer Kindertagesstätte nicht (mehr) geeignet, wenn er Auflagen und Aufforderungen der zuständigen Behörde, die eine Gefährdung des Kindeswohls durch parallele Gesellschaftsstrukturen verhindern sollen, über einen längeren Zeitraum nicht eigenständig umsetzt.

VG Freiburg (Breisgau)¹³⁵⁵

Es spricht viel dafür, dass der Träger einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII vor Erteilung der Erlaubnis zwar die Zahl und die Anforderungen an die Ausbildung der einzustellenden Betreuungskräfte mitzuteilen, diese aber noch nicht zu benennen hat (a.A. OVG Nordrhein-Westfalen¹³⁵⁶), Die fachlichen Anforderungen an die Konzeption einer Betreuungseinrichtung sind erfüllt, wenn vor allem von der beabsichtigten Methode keine Gefähr-

¹³⁵² Urt. v. 20.3.2019 – M 18 K 17.2834 –, juris.

¹³⁵³ Beschl. v. 22. 3.2019 – 1 L 96/19.MZ –, juris.

¹³⁵⁴ Beschl. v. 29. 4 2019 – 7 B 10490/19, ZKJ 2019, 278, DVBl 2019, 1648.

¹³⁵⁵ Urt. v. 26.6.2019 – 4 K 3483/18 –, juris.

¹³⁵⁶ Beschl. v. 27.11.2007 – 12 A 4697/06.

derung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Sie soll zumindest den Einrichtungszweck, die Zielgruppen, die pädagogischen Ziele sowie die programmatischen und methodischen Leitlinien und die Organisationsstruktur aufzeigen. Konzeption soll jedoch zumindest den Einrichtungszweck, die Zielgruppen, die pädagogischen Ziele sowie die programmatischen und methodischen Leitlinien und die Organisationsstruktur aufzeigen (vgl. Nonninger/Dexheimer/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 45, Rn. 38) und (auch) Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geben.

XII. Vormundschaftswesen (§§ 55, 56)

OLG Düsseldorf¹³⁵⁷

Das Familiengericht ist bei der Auswahl eines Jugendamtes zum Amtsvormund gemäß § 1791b BGB an die behördliche Zuständigkeitsvorschrift des § 88a Abs. 4 SGB VIII gebunden. Eine Abweichung hiervon ist nur aus zwingenden Gründen des Kindeswohls gestattet (Anschluss an OLG Celle¹³⁵⁸).

Anders dagegen

OLG Dresden¹³⁵⁹

Bei einem Aufenthaltswechsel des Kindes kann es aus Gründen des Kindeswohls im Einzelfall bei der Vormundschaft/Amtspflegschaft des bisherigen, an sich örtlich unzuständigen Jugendamtes verbleiben (entgegen OLG Celle siehe, oben). Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeitszuweisung bei Aufenthaltswechsel in § 87c Abs. 3 SGB VIII ist davon auszugehen, dass das Wohl des Pfleglings/Mündels der Entlassung des für den früheren Aufenthaltsort zuständigen Jugendamtes nur dann entgegenstehen kann, wenn besondere, über die regelmäßig mit dem Wechsel der Vertrauensperson Amtspfleger verbundenen Unzuträglichkeiten deutlich hinausreichende Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der gesetzgeberischen Intention des § 87c Abs. 3 SGB VIII ausnahmsweise geboten erscheinen lassen.

OLG Braunschweig¹³⁶⁰

Ein Verfahren nach § 1886 BGB kann nicht allein aufgrund eines Antrags auf Wechsel der Vormundschaft des Jugendamtes ohne Anhörung der weiteren Beteiligten mit einem Beschluss beendet werden, der weder ein Rubrum noch eine Begründung aufweist. Die Entscheidung über die Entlassung des Vormunds trifft nach § 3 Nr. 2 lit. a RPfIG i.V.m. § 151 Nr. 4 FamFG der funktionell zuständige Rechtspfleger des Familiengerichts, nachdem zuvor gemäß §§ 159ff. FamFG das Mündel, die Eltern, der Vormund und das Jugendamt angehört worden sind. § 1847 BGB sieht vor, dass gegebenenfalls auch weitere Verwandte und Verschwägte anzuhören sind. Statthaftes Rechtsmittel des (Einzel-)Vormunds gegen die Entscheidung, ihn zu entlassen, ist die Beschwerde gem. § 11 Abs. 1 RPfIG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG.

¹³⁵⁷ Beschl. v. 30. 1.2019 – II-3 WF 124/18 –, ZKJ 2020, 32.

¹³⁵⁸ Beschl. v. 6.3. 2018 – 17 UF 16/18, FamRZ 2018, 1246ff.

¹³⁵⁹ Beschl. v. 12.2.2019 – 18 WF 1304/18 –, FamRZ 2019, 990.

¹³⁶⁰ Beschl. v. 28.10.2019 – 2 UF 117/19 –, JAmt 2019, 628, ZKJ 2020, 60.

VG Schwerin¹³⁶¹

Eine an den als Amtsvormund bestellten Landkreis (Jugendamt) erfolgte Zustellung eines Bescheides für einen minderjährigen Asylbewerber ist wirksam. Die Klagefrist läuft allerdings erst an, wenn der Bescheid dem nach § 55 Abs. 2 SGB VIII mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes beauftragten Bediensteten des Jugendamtes (nach Kunkel: „Realvormund“) tatsächlich zugegangen ist. Handlungen des Amtsvormundes eines minderjährigen Asylbewerbers sind dem Asylbewerber grundsätzlich zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt auch dann, wenn der Vormund rechtsirrig handeln sollte.

XIII. Sozialdatenschutz (§§ 61–68)**OVG Nordrhein-Westfalen**¹³⁶²

Das besondere Weitergabeverbot des § 65 SGB VIII steht einem Informationszugangsanspruch nach § 4 Abs 1 IFG NRW entgegen. Ein „rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information“ im Sinne des § 9 Abs 1 Hs 2 e) IFG NRW erfordert, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbeghernden besteht. Die Kenntnis der Daten muss zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich sein.

VG Würzburg¹³⁶³

Als vom öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch geschütztes Rechtsgut kommt hier allein das in § 35 SGB I normierte Sozialgeheimnis in Betracht (vgl. § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Nach der Legaldefinition des Sozialgeheimnisses in § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I). Sozialdaten sind hierbei personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X, § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), mithin also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Eine Verletzung des Sozialgeheimnisses liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Übermittlung der Sozialdaten durch den Beklagten an andere öffentliche Jugendhelferträger rechtmäßig erfolgt, folglich keine unbefugte Nutzung der Sozialdaten vorliegt (vgl. § 35 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 SGB I, § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Als Übermitteln gilt das wissentliche und gewollte Bekanntgeben von Sozialdaten zur Kenntnis eines Dritten. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer solchen Übermittlung ist zunächst, dass die erhobenen Sozialdaten zutreffend sind, mithin die fachliche Einschätzung rechtmäßig ist. Weiterhin muss die Übermittlung der Sozialdaten rechtlich zulässig sein, was eine rechtliche Grundlage voraussetzt, welche eine Übermittlung von Sozialdaten erlaubt (§ 35 Abs. 2 S. 1 SGB I, § 67b Abs. 1 S. 1 SGB X, § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) Denn übermittelt eine Behörde bei ihr

1361 Urt. v. 5. 11.2019 – 15 A 602/18 SN –, FamRZ 2020, 429.

1362 Beschl. v. 7.11.2019 – 15 E 863/19 –, juris.

1363 Urt. v. 17. 1. 2019 – W 3 K 18.67 –, ZKJ 2019, 194
JAmt 2019, 640.

gespeicherte personenbezogene Daten an eine andere öffentliche Stelle, liegt in der Übermittlung ein Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, der seinerseits einer normklaren und bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage bedarf. Hierbei trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereit gehaltenen Daten (§ 67d Abs. 1 S. 1 SGB X). Eine solche rechtliche Grundlage stellt § 64 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 SGB X dar. Nach § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X ist eine Übermittlung von Daten an einen anderen Sozialleistungsträger bzw. eine andere verantwortliche Organisationseinheit im Jugendamt zulässig, soweit die Daten für das Erfüllen einer Aufgabe der empfangenden SGB-Stelle erforderlich sind. Zunächst handelt es sich entgegen der Auffassung der Kläger bei den streitgegenständlichen Äußerungen nicht um Behauptungen, sondern um fachliche Einschätzungen, die rechtlich nicht zu beanstanden sind (vgl. die Ausführungen zum Klageantrag in Ziffer 1). Diese Einschätzungen basieren auf personenbezogenen Daten, die von dem Beklagten aufgrund seiner Aufgabe nach §§ 27 ff. SGB VIII und dem damit zusammenhängenden Schutzauftrag aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII (vgl. hierzu Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 44 Rn. 2) rechtmäßig erhoben worden sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII). Solche relevanten personenbezogenen Daten können insbesondere sein: Name, Geschlecht, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Alter, Staatsangehörigkeit, die beruflichen, wirtschaftlichen, familiären, gesundheitlichen Verhältnisse, Konfession, äußeres Erscheinungsbild und Charaktereigenschaften.

Auch die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung des Beklagten an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X liegen vor. Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, da die Daten für die Erfüllung einer Aufgabe der empfangenden SGB-Stelle, vorliegend der anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erforderlich sind. Die Aufgabe der empfangenden Stellen ergibt sich ebenfalls aus dem Schutzauftrag unmittelbar aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII (vgl. zu diesem Schutzauftrag Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 44 Rn. 2). Die streitgegenständlichen Informationen wurden von anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Beklagten immer dann abgefragt, wenn die Kläger bei diesen einen Antrag auf Vermittlung eines Pflegekindes im Rahmen der Vollzeitpflege gestellt haben. Der Beklagte ist seiner Verantwortung aus § 67d Abs. 1 S. 1 SGB X nachgekommen. Die Normen der §§ 33, 44 SGB VIII sowie Art. 34 ff. AGSG dienen dem Schutz eines Pflegekindes vor ungeeigneten Pflegeeltern und konkretisieren insoweit den Schutzauftrag aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Um diesem Schutzauftrag bei einer konkreten Anfrage bei den anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kläger nachzukommen, konnte die fachliche Einschätzung der Beklagten zu Recht angefordert werden. Dass ein Austausch zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe bei einer möglichen Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen von Seiten des Gesetzgebers gewünscht ist, zeigt auch § 8a Abs. 5 SGB VIII. Hiernach sind beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bei einem örtlichen Träger dem für die Gewährung von Leistung zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

XIV. Förderung freier Träger (§ 74)**VG Dresden**¹³⁶⁴

§ 74 Abs 3 SGB VIII sperrt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Förderung aus Art 3 Abs 1 GG i.V.m. der Selbstbindung der Verwaltung nicht, soweit der jeweilige Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich nach seiner Verwaltungspraxis zu einer von einer angemessenen Eigenleistung unabhängigen Vergabe öffentlicher Mittel entscheidet. Bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der erheblich überdurchschnittlichen Leistung nach § 17 Abs 2 S 1 TVöD steht auch dem freien Träger der Jugendhilfe als Arbeitgeber grundsätzlich ein eigener Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei der Gewährung von Zuwendungen diesen Beurteilungsspielraum anzuerkennen.

XV. Freie Träger als Leistungserbringer/Beschäftigungsverhältnis / Dreiecksverhältnis (§§ 78a–c)**OLG München**¹³⁶⁵

Abwicklung der Leistungserbringung im Bereich der Jugendhilfe nach den Grundsätzen des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe stehen gegenüber einem freien Träger bei einer Abweichung des Personaleinsatzes von einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 78b SGB VIII keine Schadensersatz- oder Rückforderungsansprüche zu. Der öffentliche Träger kann daher nicht Auskunft verlangen, ob ein bestimmungsgemäßer Personaleinsatz erfolgt ist.

XVI. Schiedsstelle (§ 78g)**VG Schwerin**¹³⁶⁶

Aufhebung eines Schiedsspruchs nach § 78g SGB VIII wegen Nichtgewinnung der erforderlichen Erkenntnisse. In diesem Zusammenhang verkennt die Kammer nicht, dass in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, wie die Leistungsgerechtigkeit des Entgelts (§ 78c Abs. 2 1 S. SGB VIII) festzustellen ist (instruktiv zum Streitstand Gottlieb in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, § 78c, Rn 10).

XVII. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86–87c)**VG Potsdam**¹³⁶⁷

Nach § 86 Abs. 3 SGB VIII werden nur die Fälle erfasst, in denen die Eltern bereits vor oder bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und schon in diesem Zeitpunkt keinem Elternteil die Personensorge zusteht. § 86 Abs. 5 SGB VIII erfasst alle Fallgestaltungen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnli-

1364 Ur t. v. 29. 8. 2019 – 1 K 2743/17 –, juris.

1365 Ur t. v. 5. 12 2019 – 32 U 2067/19 –, juris.

1366 Ur t. v. 8.5. 2019 – 6 A 2207/17 SN –, juris.

1367 Ur t. v. 30.4.2019 – 7 K 6497/17 –, juris.

che Aufenthalte haben. Liegt ein Fall des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII vor, weil nach dem Entzug des Sorgerechts der Kindesmutter kein Elternteil mehr personensorgeberechtigt war, so hat dies zur Folge, dass die bisher bestehende Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII bestehen bleibt.

OVG Sachsen-Anhalt¹³⁶⁸

§ 86 Abs 5 S 2 Alt 1 SGB VIII findet Anwendung, wenn die weiterhin personensorgeberechtigten Kindseltern nach Beginn der Leistung verschiedene gemeinsam gewöhnliche Aufenthalte begründen. Die Zuständigkeitsregelung bestimmt dabei auch den für den Erlass bzw. die Übernahme von Kostenbeiträgen zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

VG Augsburg¹³⁶⁹

Die Auslegung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ergibt, dass eine Versteinerung der Zuständigkeit nur eintritt, wenn sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 86 Abs. 5 S. 1 SGB VIII gegeben sind. Nur diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Dieser wandte sich nämlich ausdrücklich gegen die Auslegung des BundesVGs, weil sie zu unbefriedigenden Ergebnissen führe. Insoweit legte er in seinen Erwägungen selbst dar: „Eine Ausweitung der eng begrenzten Ausnahmefälle läuft [...] unmittelbar den Absichten zuwider, die der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 5 SGB VI-II verfolgt hat. Er wollte die „Anwendung [...] auf die Fälle beschränken, in denen nach Beginn der Leistung zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte die Personensorge beiden gemeinsam oder keinem Elternteil zugestanden hat“, um dadurch „den mit der Zuständigkeitsregel des Absatzes 5 verfolgten Gesetzeszweck“ zu wahren. Es war daher der Wille des Gesetzgebers, der bisherigen Auslegung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII durch das BundesVG insgesamt entgegenzutreten und eine Änderung des Anwendungsbereiches der Norm zu erreichen (vgl. Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 86 Rn. 38).

VG Freiburg (Breisgau)¹³⁷⁰

Im Falle eines Übergangs der gewährten Hilfeleistung von einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII zu einer Vollzeitpflege nach § 27 SGB VIII i.V.m. §§ 33, 39 SGB VIII ist zwar die Zuständigkeit, die sich für die Maßnahme gemäß § 19 SGB VIII nach § 86b SGB VIII richtete, neu – nunmehr nach § 86 SGB VIII – zu bestimmen, es beginnt in der Regel (allein) deswegen jedoch keine neue Leistung im Sinne des zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs

¹³⁶⁸ UrL. v. 17.9. 2019 – 4 L 90/18 –, juris.

¹³⁶⁹ UrL. v. 26. 11.2019 – Au 3 K 17.1675 –,

¹³⁷⁰ UrL. v. 8.5. 2019 – 4 K 11343/17 –, juris.

BayVGH¹³⁷¹

Die nach § 86b Abs. 1 S. 1 SGB VIII für eine Maßnahme nach § 19 SGB VIII bestimmte Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers kann auch für daran anschließende Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung bestehen, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt, die auf einem qualitativ unverändert fortbestehendem Hilfebedarf des jungen Menschen beruht. Eine zuständigkeitsrechtlich beachtliche „neue“ Leistung liegt nicht allein deswegen vor, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme ganz oder teilweise einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen ist. Ferner bleiben auch kurzzeitige Unterbrechungen, etwa durch eine Inobhutnahme, bei der gebotenen Gesamtbewertung außer Betracht.

OVG Saarland¹³⁷²

Ein Erstattungsanspruch nach § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist ausgeschlossen, wenn es an einem Wechsel des örtlich zuständigen Trägers im Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungsgewährung nach § 86 Abs. 6 SGB VIII infolge des zweijährigen, auf Dauer bestehenden Verbleibs bei Pflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich fehlt. Der zeitliche Geltungsbereich des § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, nach dem der örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, endet mit der erstmaligen Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte.) Es ist nicht zuständigkeitsbestimmend, wenn ein nicht oder noch nie sorgeberechtigter Elternteil erstmals seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort begründet, wo bereits der sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zur Vermeidung der Schutzwirkung des § 89e SGB VIII zugunsten einer Einrichtung (hier Frauenhaus) ist mit der „bisherigen Zuständigkeit“ i.S.d. § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII nur eine solche Zuständigkeit gemeint, die auch zuvor zu einer endgültigen Kostentragungspflicht geführt hat.

XVIII. Kostenerstattung (§§ 88–89 f.; 14 SGB IX; §§ 104, 105, 111, 112 SGB X)**BSG**¹³⁷³

Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gegen den vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträger – Ausschlussfrist

Besteht ein Erstattungsanspruch des erstangegangenen, aber nur nachrangig verpflichteten Trägers der Rehabilitation, richtet sich die Berechnung der Ausschlussfrist, innerhalb der dieser Anspruch geltend zu machen ist, nach dem Recht des für die Leistung originär zuständigen, erstattungspflichtigen Trägers. Nach dem Recht der Eingliederungshilfe beginnt der Lauf der Ausschlussfrist auch bei zeitabschnittswisen Bewilligungen erst, wenn das Teilhabeziel erreicht und die Rehabilitationsmaßnahme damit abgeschlossen ist.

1371 Beschl. v. 7.11. 2019 – 12 ZB 17.951 –, juris und v. 2.12.2019 – 12 BV 19.1737 –, juris.

1372 Beschl. v. 12.7. 2019 – 2 A 208/18 –, juris.

1373 Urt. v. 4. 4.2019 – B 8 SO 11/17 R, juris.

VG Karlsruhe¹³⁷⁴

§ 105 Abs 3 SGB X erfordert die positive Kenntnis des auf Erstattung in Anspruch genommenen Jugendhelfeträgers vom Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen seiner Leistungspflicht; eine Kenntnisfiktion für einen unmittelbar an die Fallabgabe anschließenden Zeitraum, etwa im Hinblick auf eine Befristung des Bewilligungsbescheides oder bis zum nächsten regelmäßigen Hilfeplangespräch, kommt mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht.

VG Karlsruhe¹³⁷⁵

Haben die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung gemäß § 86 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Umzug in die Wohnung der Eltern ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil von vorneherein beabsichtigt wird, sich nur solange dort aufzuhalten bis eine Wohnung am Arbeitsort gefunden wird. Ein Verwaltungskostenzuschlag nach § 89c Abs. 2 SGB VIII ist nur für diejenigen Kosten zu zahlen, die dadurch entstanden sind, dass der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, wobei das pflichtwidrige Verhalten kausal für die Kostenbelastung des leistenden Trägers sein muss. Der erstattungsberechtigte Leistungsträger muss innerhalb der Frist des § 111 S. 1 SGB X, also innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, gegenüber dem Erstattungsverpflichteten geltend machen, dass er neben der Erstattung der aufgewendeten Hilfekosten auch den pauschalen Verwaltungskostenzuschlag beansprucht (vgl. Kunkel/ Pattar in: Kunkel u.a., SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89c Rn. 15).

VG Mainz¹³⁷⁶

Die Erstattungsvorschrift des § 89 SGB VIII ist weder direkt noch analog auf Fälle anwendbar, in denen sich die Zuständigkeit des Jugendamtes aus einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde (§ 86 Abs. 7 S. 2 SGB VIII) ergibt. Dahingehend sieht § 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII als eine Anspruchsvoraussetzung vor, dass eine Kostenerstattung erfolgen kann, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber für eine Kostenerstattung gerade zwischen dem Spezialfall bzw. der „Sonderzuständigkeit“ des § 86 Abs. 7 S. 2 SGB VIII (Zuweisungsentscheidung) und den allgemeinen Regelungen zum Abstellen auf den tatsächlichen Aufenthalt, die bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt der maßgeblichen Personen einschlägig sind, differenziert. Da eine solche Differenzierung in § 89 SGB VIII fehlt, ist nicht davon auszugehen, dass auch solche Fälle von dieser Norm erfasst sein sollen (a. A. unter Verwendung dieses systematischen Arguments gerade für

1374 Urt. v. 12.4.2019 – 8 K 7391/, JAmt 2020, 46.

1375 Urt. v. 26. 4. 2019 – 8 K 1439/18 –, JAmt 2020, 108-.

1376 Urt. v. 23.5.2019 – 1 K 1044/18.MZ.

eine – analoge – Anwendung des § 89 SGB VIII: Kunkel/Pattar, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 89, Rn. 2).

Ebenso

OVG RhPf¹³⁷⁷

Die Kostenerstattungsvorschrift § 89 SGB VIII kommt in Fällen, in denen sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach einer Zuweisungsentscheidung im Sinne von § 86 Abs. 7 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII richtet, weder unmittelbar noch analog zur Anwendung.

OVG Lüneburg¹³⁷⁸

Kosten, die für die Erfüllung „anderer Aufgaben der Jugendhilfe“ im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII entstanden sind, werden von der Erstattungsregelung des §§ 89a Abs. 1 S. 1 i.V.m. 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht erfasst. In § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist zwar von „Kosten“ die Rede, ohne dass insoweit eine Bezugnahme auf „Leistungen“ erfolgt. Die Norm selbst beschränkt diese Kosten jedoch bereits nach ihrem Wortlaut auf solche Aufwendungen, die ein örtlicher Träger aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgewendet hat. § 86 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGB VIII bestimmt insoweit die Zuständigkeit „für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch“. „Leistungen“ in diesem Sinne sind wiederum in § 2 Abs. 2 SGB VIII legaldefiniert (Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 86 Rn. 4).

OVG Nordrhein-Westfalen¹³⁷⁹

§ 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII, nach dem der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine andere Familie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Jugendlichen richtet und unter dieser in einer anderen Familie begründet worden ist, gilt nur, wenn die Aufnahme in diese andere Familie nicht aus persönlichen, insbesondere familiären Gründen erfolgt ist, sondern grundsätzlich auswahloffen und damit gewissermaßen in institutionalisierter Weise erfolgte. Bei einem Anspruch aus § 105 Abs. 1 S. 1 SGB X auf Erstattung ist die örtliche Zuständigkeit eigenständig und unabhängig von einer vorangegangenen Inobhutnahme zu prüfen. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindesmutter zu Beginn der Jugendhilfemaßnahme, hier einer Inobhutnahme, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für diese Maßnahme gemäß § 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers. Dabei sind Aufenthalte des Hilfeempfängers in Bereitschaftspflegestellen während der Inobhutnahme gemäß § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht relevant.

1377 Urt. v. 7. 11.2019 – 7 A 10886/19 –, juris.

1378 Beschl. v. 11.10. 2019 – 10 LA 57/18 –, JAmt 2019, 633.

1379 Urt. v. 31.10. 2019 – 12 A 1546/16 –, juris.

XIX. Kostenbeitrag (§§ 90–94)

Hess VGH¹³⁸⁰

Eine Staffelung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen einer Kindertagesstätte nach dem Merkmal der täglichen Betreuungszeit im Sinne des § 90 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII ist nicht gegeben, wenn die Beiträge proportional ansteigen. Vorheriger Treffer

VG Augsburg¹³⁸¹

Eine inzidente Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme ist im Rahmen von Streitigkeiten über eine Kostenbeitragspflicht jedenfalls dann angezeigt, wenn der zu einem Kostenbeitrag Herangezogene am vorherigen Verwaltungsverfahren der Jugendhilfemaßnahme – etwa aufgrund fehlender Sorgeberechtigung – nicht beteiligt war und hier keine Einwendungen vorbringen konnte. Im Übrigen gilt auch für das zwischen Jugendhilfeträgern in § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII ausdrücklich normierte Gebot der Gesetzeskonformität, dass formelle Fehler kostenerstattungsrechtlich unbeachtlich sind, soweit auch bei deren Vermeidung inhaltlich dieselbe Hilfe zu gewähren wäre (so auch Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 89f Rn. 11).

VG Würzburg¹³⁸²

Gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden zu teilstationären Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Elternteile werden getrennt herangezogen (§ 92 Abs. 2 SGB VIII).

Ob im Rahmen der Erhebung eines Kostenbeitrags eine Inzidentprüfung der Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Maßnahme zu erfolgen hat, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Teilweise wird vertreten, eine derartige Überprüfung der Rechtmäßigkeit müsse nicht stattfinden. Im Gegensatz dazu gibt es Rechtsprechung, die in jedem Fall eine derartige Inzidentprüfung fordert. Im Wege einer vermittelnden Ansicht wird argumentiert, eine Inzidentprüfung komme (nur) dann in Betracht, wenn der Verpflichtete am jugendhilferechtlichen Bewilligungsverfahren nicht beteiligt gewesen sei. Denn in dieser Konstellation habe er nicht die Möglichkeit gehabt, gegen die zugrundeliegenden Entscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen. Wenn er dennoch die Kosten rechtswidrigen Verwaltungshandelns tragen müsste, verstieße dies gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Grundsätzlich spricht aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des effektiven Rechtsschutzes tatsächlich einiges dafür, dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit einer Überprüfung der Maßnahme dann zu eröffnen, wenn er bei Gewährung der Hilfe rechtlich oder tatsächlich nicht in der Lage gewesen ist, Rechtsbehelfe hiergegen einzulegen. Nur so kann vermieden werden, dass es zur unverschuldeten Heranziehung von Kostenbeiträgen bei Erbringung einer rechtswidrigen Maßnahme kommt. Vorliegend war der Kläger von Beginn an am Verfahren beteiligt. Er hat entsprechende Anträge auf Übernahme der Kosten für die Heilpädagogische Tagesstätte gestellt und letztlich gegen die Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung keine Rechtsbehelfe ergriffen. Soweit der Kläger die Auffassung ver-

1380 Beschl. v. 4. 11. 2019 – 5 A 297/19.Z –, ZKJ 2020, 116.

1381 Urt. v. 20. 12. 2019 – Au 3 K 17.855 –, juris.

1382 Urt. v. 17. 1. 2019 – W 3 K 18.646 –, juris.

tritt, dass anstelle der Hilfe zur Erziehung für den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte Eingliederungshilfe zu gewähren wäre, ergäbe sich für diese Hilfe ebenfalls – wie für die Eingliederungshilfeleistung Schulbegleitung – die Zuständigkeit des Beklagten. Nach den bei den Akten befindlichen ärztlichen Gutachten ist sowohl die Schulbegleitung als auch der Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte nicht wegen der beim dem Sohn des Klägers vorliegenden Körperbehinderung (Hörbehinderung) erforderlich, sondern wegen des bei F... vorliegenden frühkindlichen Autismus und den damit verbundenen Beeinträchtigungen. F... ist nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten dem Personenkreis der seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Personen zuzuordnen. Für diesen Personenkreis ist Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und nicht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren. Der sachlich hierfür zuständige Träger ist ebenfalls der Beklagte. Auch wenn die Kosten für die Heilpädagogische Tagesstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII übernommen worden wären, müssten die Eltern gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII einen Kostenbeitrag leisten. Eine besondere Härte im Sinne des § 92 Abs. 5 SGB VIII ist nicht erkennbar. Nach dieser Vorschrift kann von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag abgesehen werden, wenn sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde. Der Begriff der besonderen Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher einer vollen VGlichen Überprüfung unterliegt und setzt voraus, dass eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass eine vom Gesetzgeber gewollte Belastung, die aufgrund gesetzlicher Regelung eine Vielzahl von Einzelfällen betrifft, in der Regel keine besondere Härte im Einzelfall darstellt, weil sie schon nicht den Leitvorstellungen, die den § 91 ff. SGB VIII zugrunde liegen, widerspricht. Die Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag im Falle des Besuches einer teilstationären Einrichtung durch das Kind ist im Rahmen des SGB VIII aber der Regelfall.

Der Kostenbeitrag ist auch nicht verjährt bzw. erloschen. Hinsichtlich der Verjährung von Kostenbeitragsansprüchen nach §§ 91 ff. SGB VIII ist im Sozialgesetzbuch gesetzlich nichts geregelt. Somit ist auf den Kostenerstattungsanspruch grundsätzlich § 195 BGB entsprechend anwendbar (Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, § 92 Rn. 14;). Für Bayern bestimmt die landesrechtliche Regelung des Art. 71 Abs. 1 S. 1 AGBGB, dass die auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Freistaates Bayern, einer bayerischen Gemeinde oder eines bayerischen Gemeindeverbandes in drei Jahren erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Art. 71 AGBGB gilt für alle aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts entstandenen Ansprüche, gleichgültig, ob sie auf Landesrecht, Reichsrecht oder Bundesrecht beruhen. Eine Regelung, die wie Art. 71 AGBGB die Auswirkungen des Zeitablaufs auf öffentlich-rechtliche Ansprüche betrifft, stellt regelmäßig nur einen Annex zu dem Sachgebiet dar, dem der jeweils betreffende Anspruch entspringt. Sie findet dann Anwendung, wenn der für den einschlägigen Regelungsbereich zuständige Gesetzgeber diese Frage nicht abschließend geregelt hat. In Ermangelung spezieller Verjährungsvorschriften gilt üblicherweise die regelmäßige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hier geht jedoch Art. 71 AGBGB als speziellere Vorschrift vor. Die Regelungen des Art. 71 AGBGB stimmen hinsichtlich Beginn und Dauer mit den Regelungen über die Verjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB überein. Der Anspruch auf Leistung eines Kostenbeitrages durch den Kläger ist nicht nach Art. 71 AGBGB erloschen. Nach Art. 71 Abs. 1 S. 2 AGBGB beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, jedoch nicht vor dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Vorliegend hatte der Beklagte erst Anfang des Jahres 2018 Kenntnis von den „den Anspruch be-

gründenden Umständen“, spricht den Einkommensverhältnissen des Klägers, die der Kostenbeitragsberechnung zugrunde liegen. Die Kenntnis über die anspruchsbegründenden Tatsachen hat der Beklagte nicht infolge grober Fahrlässigkeit erst im Jahre 2018 erlangt. Vielmehr hat der Kläger auf entsprechende Aufforderungen des Beklagten nicht reagiert, obwohl er die entsprechenden Schreiben nach eigenem Vorbringen erhalten hat. Vielmehr hat der Kläger eine Auskunftserteilung aktiv verweigert und die Einkommensverhältnisse mussten vom Beklagten (durch Anfragen beim Arbeitgeber und den Sozialbehörden) ermittelt werden. Somit beginnt die Erlösensfrist erst mit Ablauf des Jahres 2018 zu laufen. Im Zeitpunkt der Geltendmachung des Kostenbeitrages (7.5.2018) war der Anspruch nicht erloschen. Gleiches würde sich ergeben, wenn man anstelle des Art. 71 AGBGB die Vorschriften der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB anwenden würde. Auch nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

Ebenso wenig kann von einer Verwirkung des Kostenbeitrags ausgegangen werden. Das im Bürgerlichen Recht als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242) entwickelte Rechtsinstitut der Verwirkung ist ebenso im Sozialrecht anerkannt. Eine Verwirkung eines Anspruchs tritt unter der Voraussetzung ein, dass der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen werde. Nach ständiger Rechtsprechung darf ein Recht nicht mehr ausgeübt werden, wenn seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). In der Rechtsprechung ist insbesondere anerkannt, dass sich aus der bloßen Untätigkeit einer Behörde keine Verwirkung eines Anspruchs ergeben kann. Vielmehr ist hierzu ein konkretes Verhalten des Gläubigers erforderlich, aus dem der Schluss gezogen werden kann, dass dieser von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen werde.

VG Freiburg (Breisgau)¹³⁸³

Die Beklagte konnte den Jugendlichen wegen des ihm bewilligten Kindergeldes nicht aus § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in Anspruch nehmen. Nach dieser Vorschrift zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen; sie sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung des BundesVGs handelt es sich beim Kindergeld jedoch nicht um eine solche sogenannte zweckidentische Leistung (Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 93 Rn. 10). § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann nicht etwa im Wege entsprechender (analoger) Anwendung dahin erweitert werden, dass auch Kinder und Jugendliche, die selbst Anspruch auf Kindergeld haben, den dort geregelten Mindestkostenbeitrag entrichten müssen (zum Kostenbeteiligungsrecht, Böcherer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 94 Rn. 25).

VG München¹³⁸⁴

Mit der Regelung des § 93 SGB VIII, nach der Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen zählen und des-

¹³⁸³ Urt. v. 27. 2. 2019 – 4 K 1861/18, JAmt 2019, 281.

¹³⁸⁴ Urt. v. 16. 1. 2019 – M 18 K 17.3303 –, JAmt 2019, 279.

halb unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind, dient der Vermeidung der Doppelverwendung staatlicher Mittel für denselben Zweck. Die Prüfung der Zweckidentität muss insoweit jeweils bezogen auf die konkrete Maßnahme der Jugendhilfe erfolgen. Eine im Rahmen der Jugendhilfe geleistete Heimunterbringung eines Vollwaisen soll ihm eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und ihn auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Außerdem stellt diese jugendhilferechtliche Leistung auch den notwendigen Lebensunterhalt sowie Krankenhilfe sicher. Insoweit liegt bei einer Heimunterbringung und der Zahlung von Kindergeld an einen Vollwaisen eine Zweckidentität der Leistung vor, da die Zahlung des sozialrechtlichen Kindergeldes an einen Vollwaisen der Sicherung des Lebensunterhaltes dient und der Vollwaise kann insoweit zur Kostenbeteiligung in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden. Der Umstand, dass das steuerrechtliche Kindergeld nicht als Einkommen gewertet wird, sondern als Familienlastenausgleich angesehen wird, steht der Beteiligung eines Vollwaisen an den Kosten einer Heimunterbringung in Höhe des bezogenen Kindergeldes regelmäßig nicht entgegen.

VG Würzburg¹³⁸⁵

Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags ist zunächst das nach § 93 SGB VIII zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen. Von diesem sind die in Absatz 2 der Vorschrift genannten Beträge abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen ist schließlich um die in § 93 Abs. 3 SGB VIII aufgeführten Belastungen zu bereinigen. Sodann bemisst sich der Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII entsprechend der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 1. Oktober 2005. Dabei richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags nach der Einordnung in eine Einkommensgruppe in Spalte 1 der Anlage der Kostenbeitragsverordnung. Anschließend ist anhand einer unterhaltsrechtlichen Vergleichsberechnung zu prüfen, ob der Kostenbeitrag gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII angemessen ist. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs ist dies der Fall, wenn dem erwerbstätigen Beitragspflichtigen zumindest der sogenannte unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Ein so ermittelter Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern allerdings erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde (vgl. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Eine Information gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrags, da das Recht zur Erhebung eines solchen Beitrages erst entsteht, wenn die Mitteilung erfolgt ist (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.). Eine analoge Anwendung der Heilungs- oder Unbeachtlichkeitsvorschriften nach den §§ 41 f. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) scheidet aus (vgl. Kunkel/Kepert, a.a.O., Rn. 17). Der Umfang der Informationspflicht bemisst sich entsprechend dem Schutzzweck der Norm nach den jeweiligen wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten des Kostenbeitragspflichtigen. Die Vorschrift gebietet nicht, Bar- und Naturalunterhaltspflichtige in gleicher intensiver Weise über alle anzuspähernden Fragen rechtlich aufzuklären. Insbesondere ist den Betroffenen die für sie maßgebliche Information zu vermitteln, um vermögensrechtliche Fehldispositionen im Zusammenhang mit der Entstehung der Kostenbeitragspflicht zu vermeiden. Da der naturalunterhaltspflichtige Elternteil in Bezug auf den Unterhaltsanspruch auch keine besonderen vermögensrechtlichen Dispositionen treffen muss, kann sich bei ihm die unterhaltsrechtliche Aufklärung entsprechend dem Wortlaut des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darauf

¹³⁸⁵ Urt. v. 28.2. 2019 – W 3 K 17.1340 –, juris.

beschränken, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat. Der Barunterhaltspflichtige soll über Beginn, Dauer und Höhe der Leistung informiert werden. Er ist darauf hinzuweisen, dass mit der Gewährung der Jugendhilfe die Beteiligung an den Kosten gemäß §§ 91, 92 SGB VIII verbunden ist. Er ist auch darauf hinzuweisen, dass die durch die Jugendhilfe eingetretene Bedarfsdeckung bei der Berechnung des Unterhalts mindernd zu berücksichtigen ist (vgl. Kunkel/Kepert, a.a.O., Rn. 17 m.w.N.)

VG Münster¹³⁸⁶

Die Gewerbesteuer kann im Rahmen des § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII keine Berücksichtigung finden. Denn bei ihr handelt es sich nicht um eine auf das Einkommen gerichtete Steuer, sondern um eine Real- bzw. Objektsteuer. Auf das Einkommen gezahlte Steuern im Sinne des § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind nur die auf das Einkommen tatsächlich entrichteten Steuern und nicht auch ein fiktiver höherer Steuerbetrag, den der Kostenbeitragspflichtige hätte entrichten müssen, wenn er nicht gewerbesteuerpflichtig wäre. Die gezahlte Gewerbesteuer ist erst im Rahmen der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben nach § 93 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 SGB VIII (und dort in voller Höhe zu berücksichtigen).

VG Stuttgart¹³⁸⁷

Im Rahmen des § 93 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 SGB VIII sind lediglich die über den Wohnwert hinausgehenden Zinsleistungen eines Kredits zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie zu berücksichtigen.

Die Tilgungsraten einer selbstbewohnten Immobilie sind nicht gem. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Absicherung des Risikos „Alter“ abzugsfähig.

VG Chemnitz¹³⁸⁸

Bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung im Rahmen der Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sind Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen.

VGH Baden-Württemberg¹³⁸⁹

Hat die Jugendhilfeleistung in völlig unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen hinaus stattgefunden, führt danach allein der Wechsel der Rechtsgrundlage als Anspruchsvoraussetzung für die Jugendhilfemaßnahme, hier von § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege eines Kindes) zu § 41 SGB VIII (Vollzeitpflege eines jungen Volljährigen), nicht dazu, dass es sich dabei um eine neue Leistung handelt. Eine Jugendhilfemaßnahme beginnt nicht allein deswegen neu, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des SGB VIII zu-

¹³⁸⁶ Urt. v. 19.3.2019 – 6 K 6880/17 –, juris.

¹³⁸⁷ Urt. v. 20. 12. 2019 – 9 K 20080/17 –, juris.

¹³⁸⁸ Urt. v. 20. 3.2019 – 6 K 879/15 –, juris.

¹³⁸⁹ Beschl. v. 8.4.2019 – 12 S 1899/18 –, JAmt 2020, 44.

geordnet ist (vgl. etwa Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl., § 92 Rn. 17) Im Übrigen wird bei Kostenbescheiden nach § 92 SGB VIII in Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertreten, dass es sich dabei um öffentliche Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO handelt, so dass Widerspruch und Klage gegen einen solchen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (siehe auch Kunkel/Kepert in LPK – SGB VIII, 7. Aufl., § 92 Rn. 13).

Sächsisches OVG¹³⁹⁰

Für die Berechnung des Einkommens von jungen Menschen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen bei vollstationären Leistungen i. S. v. § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII ist § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII heranzuziehen. Ob die Ermessensregelung des § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII eng oder weit auszulegen ist, bemisst sich nach allgemeinen Auslegungsregeln. Eine Auslegungsregel, nach der Ausnahmen von einem gesetzlichen Regelfall immer eng auszulegen sein sollen, besteht nicht.

Von § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII können auch Fälle erfasst sein, in denen die Tätigkeit mit den Zielen der gewährten Jugendhilfe übereinstimmt und diese unterstützt.

BayVGH¹³⁹¹

Eine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach dem SGB VIII durch Beteiligung an einer bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe letztlich nicht verbleibenden Kostenlast wegen anderweitiger Kostenerstattung ist nicht möglich. Der Einwand dagegen, nach dem Interessenwahrungsgrundsatz habe der erstattungsberechtigte Leistungsträger dafür Sorge zu tragen, dass der Erstattungsverpflichtete in möglichst geringem Umfang belastet wird, vermag nicht zu überzeugen. Dem Jugendhilfeträger verbleiben keine Kosten, wenn er diese vorrangig von einem anderen Erstattungsverpflichteten ersetzt verlangen kann. Soweit die Auffassung vertreten wird, dass ein eventuell bestehender und durchsetzbarer Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem Dritten im Falle der Leistung eines Kostenbeitrags durch den Kostenschuldner selbstverständlich um diesen Betrag zu kürzen sei (vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 15), gilt dies jedenfalls nicht für die streitgegenständliche Fallkonstellation der bereits vollständigen Kostenerstattung durch den Beigeladenen.

VG Würzburg¹³⁹²

Gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt worden ist. Das Gericht hat dies entsprechend von Amts wegen zu prüfen, denn das Recht, den Kostenbeitrag zu erheben, entsteht erst dann, wenn die Mitteilung erfolgt ist (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.). Offenbleiben kann, ob der Bescheid, mit welchem dem Sohn des Klägers – dieser selbst der Anspruchsberechtigte – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Ju-

1390 UrL. v. 9.5.2019 – 3 A 751/18, JAmt 2019, 530.

1391 UrL. v. 13.5.2019 – 12 BV 18.2142, EuG 2020, 24.

1392 UrL. v. 24. 10. 2019 – W 3 K 17.1353 –, juris.

gendliche in Form der Heimunterbringung gewährt worden ist und der dem Kläger und dessen Ehefrau als gesetzlichen Vertretern ihres Sohnes zugegangen ist, eine hinreichende Information über die Gewährung der Leistung im Sinn des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII darstellt, oder ob hierüber eine separate Information an den Kläger persönlich (nicht in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes) erforderlich gewesen wäre (vgl. hierzu Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17).

Bay VGH¹³⁹³

Bei der Bemessung des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII ist die Vorschrift des § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII anwendbar.

VG Freiburg (Breisgau)¹³⁹⁴

Auch für einen Kostenbeitrag eines jungen Menschen für vollstationäre Leistungen ist gemäß § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das der junge Mensch in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.

Das durchschnittliche Monatseinkommen im Sinn von § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ergibt sich auch dann, wenn eine Beschäftigung unter dem Jahr erstmals aufgenommen worden ist, aus dem gesamten Jahreseinkommen geteilt durch zwölf.

B. Literatur

Grünewald: Wesentliche Auswirkungen der Feststellung der schon anfänglichen Volljährigkeit eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (umF) während eines jugendhilferechtlichen Verfahrens, ZKJ 2019, 296-303

Grünewald: Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, ZKJ 2019, 451-458

Köhler: Inobhutnahme und nachfolgende familiengerichtliche Entscheidung. Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis des familien- und VGlichen Verfahrens, ZKJ 2019, 12-16

Zinsmeister/Kliemann/Bernhard: Kinder schützen – Mitarbeitende vor Vorverurteilung bewahren (Teil 1), ZKJ 2019, 51-56, 88-94 (Teil 2).

Kepernt: Wie kommt der Träger der freien Jugendhilfe im Streitfall zu seinem Geld für eine Erbringung von Jugendhilfeleistungen?

Grundsätzliches zum Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe bei einer Leistungserbringung nach dem SGB VIII, ZKJ 2019, 136-140

Kepernt: Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB VIII – Zur Unzulässigkeit der Befristung von Leistungsbescheiden im Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht aktuell 2019, 103-104

Kepernt: Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019, XII ZB 408/18, Sozialrecht aktuell 2019, 104-111

Rotax: Einige Gedanken zur geplanten Reform des Vormundschaftsrecht, ZKJ 2019, 214-216

¹³⁹³ Urt. v. 25. 9. 2019 – 12 BV 18.1274, JAmt 2020, 165.-.

¹³⁹⁴ Urt. v. 20. 11. 2019 – 4 K 794/19 –, ZKJ, 2020, 74, JAmt 2020, 168.-.

Dürbeck: Die Vergütung des Umgangspflegers für die Begleitung des Umgangs durch die Landesjustizkasse – Umgangsbegleitung auf Kosten der Eltern? Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BGH vom 31.10.2018 (XII ZB 135/18), ZKJ 2019, 141-143

Dürbeck: Neue Personensorge in der Vormundschaft und ihre Herausforderungen für die Familiengerichte, ZKJ 2019, 208-213

Schlageter: Kinderschutz im Jugendamt der Südlichen Weinstraße, ZKJ 2019, 174

Wabnitz: Zur Aufgabenverteilung von Vertragsparteien, Schiedsstelle und VG nach den §§ 78b und 78g SGB VIII, ZKJ 2019, 175-177

Salgo: „Risiken“ im Kinderschutz. Zugleich Anmerkung zu BGH vom 6.2.2019 – XII ZB 408/18, ZKJ 2019, 217-219

Wendelin: Zwischen Konsolidierung und Einhegung: Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe und die SGB VIII-Reform, ZKJ 2019, 338-340

Wiesner: Zum Kostenerstattungsanspruch eines zweitangegangenen Rehabilitationsträgers. Anmerkung zur Entscheidung des Bayerischen VGhes vom 30.7.2019, ZKJ 2019, 385

Wiesner: Zur Zumutbarkeit des Weges zur Kindertagesstätte. Anmerkung zur Entscheidung des OVGs Lüneburg vom 24.7.2019, ZKJ 2019, 387

Wiesner: Von der Inobhutnahme in die Anschlusshilfe. Rechtsfragen zum Ablauf der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, ZKJ 2019, 402-406

Kannegießer: Qualitätsstandards für Gutachten im Familienrecht erweitert, ZKJ 2019, 409-416

Kunkel: Leistungskoordinierung nach §§ 14 ff SGB IX, ZfF 2019, 25-28

Kunkel: Die Pflegefamilie in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, ZFSH/SGB 2019, 377-379

Anlage 10: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2020)

A. Rechtsprechung

B. Literatur

Martin Benner, Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Jugendhilfeleistungen aus ihrem Einkommen, NZFam 2020, 414-420

Hannes Berger, Das neue Sozialdatenschutzrecht, RDV 2020, 120-126

Renate Blum-Maurice/Petra Ladenburger, Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, JAmt 2020, 357-364

Carolin Braun, Begleiteter Umgang – Schwierigkeiten der gerichtlichen Anordnung, NJW-Spezial 2020, 260-261

Werner Dürbeck, Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 25.09.2020, FamRZ 2020, 1789-1796

Jörg M. Fegert, Sexueller Missbrauch: Strafverschärfung allein bringt nichts – Zehn Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, JAmt 2020, 350-356

Jörg M. Fegert/Vera Clemens/Oliver Berthold/Michael Kö, Kinderschutz ist systemrelevant – gerade in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie, JAmt 2020, 178-182

Freia Freitag, Pflegekinder im Familienrecht, FuR 2020, 636-640

Sabine Gallep/Ursula Rölke, Neue rechtliche Regelungen bei den Erziehungshilfen im Ausland – Sind jetzt alle Herausforderungen gemeistert?, NDV 2020, 103-106

Robert Herterich, Sozialdatenschutz in Strafverfahren – Teil 1, ZFSH/SGb 2020, 7-22 und Teil 2, 78-94.

Birgit Hoffmann, Tätigkeit von Verfahrensbeistand und Sachverständigen in kindschaftsrechtlichen Verfahren, Eine Betrachtung aus datenschutzrechtlicher Perspektive, ZKJ 2020, 249-254

Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren, ZKJ 2020, 45-50

Anspruch eines Elternteils auf unbeschränkte Einsicht in die Akten des Jugendamts versus Anspruch des Kinds und anderer Personen auf Wahrung des Sozialgeheimnisses, FamRZ 2020, 1155-1158

Bernd Holthusen/Annemarie Schmoll, Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren, NDV 2020, 113-118

Cornelia Kazakob-Marsollek, Partizipation im Hilfeplanverfahren – Fluch oder Segen?, JAmt 2020, 428-431

Martin Kasenbacher, Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Jugendamts, NJW-Spezial 2020, 196-197

Guido Kirchhoff/Katharina Winkler, Die Feststellung von Sozialleistungen durch Jugendämter, SGB 2020, 524-529

Hans Peter Kirgis, Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!, JAmt 2020, 243-245

Melanie Köbler, Kindeswohlgefährdung – Grenze für die Verschwiegenheitspflicht in der Mediation?, NDV 2020, 249-251

Peter-Christian Kunkel, Dauerbaustelle Datenschutz in der Jugendhilfe, ZKJ 2020, 89-92

Edna Rasch, Örtliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe in Pflegefamilie nach Erreichen der Volljährigkeit, NZS 2020, 772

Klaus Riekenbrauk, Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren, ZJJ 2020, 50-53

Sonja K. A. Ritter, Begleiteter Umgang in Zeiten von Corona, JAmt 2020, 369-372

Alexander Roßnagel, Der Datenschutz von Kindern in der DS-GVO, ZD 2020, 88

Thomas Trenzcek/Wolfgang Behlert, Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen unbegleitete ausländische Jugendliche zur Durchsetzung einer Zuweisungsentscheidung, ZKJ 2020, 178-179

Thomas Trenzcek, Elternarbeit im Rahmen der Inobhutnahme (aus rechtlicher Perspektive), JAmt 2020, 418-424

Heike Wunderlich, Die lang erwartete Vormundschaftsrechtsreform, Z KJ 2020, 448-454

Reinhard Wiesner, Schadensersatz wegen Verletzung sozialrechtlicher Beratungspflichten, ZKJ 2020, 37

Widerruf der Tagespflegeerlaubnis wegen mangelnder Eignung der Tagespflegeperson, ZKJ 2020, 147-148

Zur Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Betriebserlaubnis von zwei Teileinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung „Friesenhof“, ZKJ 2020, 156-157

Garantenpflichtverletzung durch Unterlassen einer Gefährdungseinschätzung, ZKJ 2020, 194-199

Eine Beschränkung ambulanter Erziehungshilfen ist durch die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes gedeckt, ZKJ 2020, 235

Persönliches Budget bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, ZKJ 2020, 280

Zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz, ZKJ 2020, 282

Sozialministerium BW, Expertise über Möglichkeiten und Instrumente zur optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg

Anlage 11: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2021)

A. Rechtsprechung

Schwerpunkt der Rechtsprechung waren Fragen der Kindertageseinrichtungen (vulgo „Kita“) und der Kindertagespflege und im Zusammenhang damit auch der Selbstbeschaffung und des Wahlrechts. Die Eingliederungshilfe bleibt auch nach Inkrafttreten des SGB IX am 1.1.2020 ein Dauerthema. Beim Datenschutz wird die Akteneinsicht nach wie vor unterschiedlich beurteilt. Hervorzuheben sind zwei Entscheidungen des BGH zur Zuständigkeit im Falle des § 42a SGB VIII und zur Vollstreckung bei § 18 SGB VIII. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit seinen Änderungen des SGB VIII ist am 10.6.2021 in Kraft getreten und insoweit, insbesondere bei der Hilfe für junge Volljährige berücksichtigt.

I. Wunsch -und Wahlrecht/Mehrkosten (§§ 5, 36, 24 SGB VIII)

VG Karlsruhe¹³⁹⁵

Einem Antragsteller auf Hilfe zur Erziehung sowie Eingliederungshilfe sind, insbesondere, wenn seinem **Wunsch und seiner Wahl** einer Einrichtung nicht entsprochen werden kann, **Alternativen** anzubieten, zwischen denen er wählen kann. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf eine geeignete Hilfe. Geeignet ist eine Leistung dann, wenn sie den Zweck der Hilfe erfüllen kann und in diesem Sinne bedarfsdeckend ist.

II. Schutzauftrag (§ 8a; § 1666 BGB)

VG Cottbus¹³⁹⁶

Der Kläger beanstandet vorliegend, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Beklagten die Vorschriften der §§ 8, 8, a SGB VIII ihm gegenüber nicht korrekt anwenden würden, und begehrt eine Änderung dieses Verhaltens. Diese Normen gewähren dem Kläger jedoch keine subjektive Rechtsposition. § 8 SGB VIII enthält generelle Regelungen über die Stellung der Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung

¹³⁹⁵ Beschluss vom 23. Juli 2021 – 8 K 1487/21 –, juris.

¹³⁹⁶ Urteil vom 06. August 2021 – 8 K 1955/20 –, juris.

der Aufgaben nach dem SGB VIII, normiert ihre Einbeziehung und Anhörung und in seinem Abs. 3 auch einen altersunabhängigen Leistungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen. In § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber spezifische **Verfahrensvorschriften** normiert, die den allgemeinen Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereichs- und situationsspezifisch modifizieren und konkretisieren. Die Normen gehören nicht zum Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII, sondern dienen als spezifische Verfahrensvorschriften im Wesentlichen der – von Amts wegen gebotenen – Erfüllung des staatlichen Wächteramtes. Damit sind sie der Disposition der Betroffenen entzogen. Namentlich entfalten diese Normen keine konkret schützende Wirkung für die Kinder und Jugendlichen, da Verfahrensregelungen und ihre Einhaltung für sich genommen noch nicht den Schutz der Betroffenen verbürgen, sondern lediglich den Prozess der Gefährdungseinschätzung zu strukturieren bestimmt sind. Insofern haben sie lediglich eine verfahrenssteuernde, die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, über eine Inobhutnahme oder eine Anrufung des Familiengerichtes vorbereitende Funktion. Sie konkretisieren den objektiv-rechtlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und statuieren eine entsprechende **objektiv-rechtliche Pflicht** des Jugendamtes, begründen aber **kein subjektives Recht** auf Vornahme einer Gefährdungseinschätzung oder auf eine bestimmte Art und Weise der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen für die Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern oder Personen, die eine Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt melden. Soweit der Kläger dem mit dem sinngemäßen Vortrag entgegnet, dass Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ihm gegenüber verzerre den durch das **Familiengericht zu bewertenden Sachverhalt**, vermag auch dies keine subjektive Rechtsposition zu begründen. Vielmehr dienen die §§ 8, 8a SGB VIII und die darin normierten Pflichten schon von vorn herein nicht dem „Schutz“ der richterlichen Überzeugungsbildung des angerufenen Familiengerichtes, sondern betreffen ausschließlich den **Entscheidungsprozess innerhalb des Jugendamtes** hinsichtlich der ggf. von diesem zu ergreifenden Maßnahmen oder Leistungen.

III. Nachrang/Vorrang (§ 10/§ 14 SGB IX/§ 104 SGB X)

Bayerisches LSG¹³⁹⁷

Die originäre **sozialpädagogische Familienhilfe** nach § 31 SGB VIII stellt keine über die reine Erziehungshilfe hinausgehende Förderung der Leistungsberechtigten dar, die die Zielsetzung der **Eingliederungshilfe** (§ 53 Abs. 3 SGB XII) verfolgt, nämlich der Leistungsberechtigten das Leben in der Gesellschaft außerhalb der Familie zu ermöglichen und sie in die Gesellschaft einzugliedern. Gegen die Rechtsauffassung, dass im Fall einer Mehrfachbehinderung einer Leistungsberechtigten die Kollisionsregel des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII stets anzuwenden ist, spricht die grammatikalische, systematische und teleologische Interpretation dieser Vorschrift. Als **Anspruchsgrundlage** für die geltend **gemachte Erstattung** kommt vorliegend nur **§ 14 Abs. 4 SGB IX bzw. § 16 Abs. 1 SGB IX** in Betracht. Die Vorschrift räumt dem zweitangegangenen Rehabilitationsträger gegenüber dem materiell-rechtlich originär zuständigen Träger einen spezialgesetzlichen Anspruch ein, der die allgemeinen Erstattungsansprüche verdrängt. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX hat der mit einem Rehabilitationsantrag angegangene Rehabilitationsträger nach einer Prüfung seiner Zuständigkeit bei deren Fehlen den Antrag unverzüglich an den zu-

¹³⁹⁷ Urteil vom 22. April 2021 – L 18 SO 18/19, ZKJ 2021, 428.

ständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Wird der Antrag weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, den Rehabilitationsbedarf unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen. Für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX genügt es, dass die Klägerin als kreisfreie Stadt ein Rehabilitationsträger (dazu §§ 69 Abs. 1, 85 SGB XII in Verbindung mit Art. 15 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze des Freistaates Bayern vom 8.12.2006 – im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ist und der maßgebliche Antrag an sie weitergeleitet worden ist. Vorliegend war nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung der Antrag der Eltern der Leistungsberechtigten H beim Beklagten zumindest auch als Rehabilitationsantrag ausulegen. Dieser Antrag wurde vom Beklagten innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX an die Klägerin weitergeleitet. Für die Anwendbarkeit des § 14 SGB IX war nicht entscheidungserheblich, ob die nach dem SGB VIII erbrachten Leistungen tatsächlich auch solche der Teilhabe waren. Die Erstattungsregelung nach § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX bzw. § 16 Abs. 1 SGB IX., die Ansprüche dieses zweitangegangenen Trägers betrifft, geht als „lex specialis“ den allgemeinen Erstattungsansprüchen zwischen Sozialleistungsträgern nach den §§ 102 ff. SGB X vor und verdrängt diese in ihrem Anwendungsbereich. Der Beklagte ist vorliegend nicht materiell-rechtlich originär zuständiger Träger. Aus demselben Grund besteht im Übrigen auch kein Anspruch nach § 104 SGB X. Denn diese Vorschrift setzt als Grundkonstellation voraus, dass gestufte Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen. Die Voraussetzungen der Kollisionsregel des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII liegen hier jedoch nicht vor. Nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII gehen Leistungen nach diesem Buch Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von S. 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des BundesVGs, der der Senat aufgrund eigener Überzeugung folgt, ist Voraussetzung für das Rangverhältnis zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe gegeben und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Für die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist maßgebend die Art der Leistung bzw. die daraus folgende Leistungspflicht. Zur vollen Überzeugung des Senats steht fest, dass der Beklagte keine Leistungspflicht bezüglich der aufgrund der für den Streitgegenständlichen Zeitraum erlassenen Bewilligungsbescheide gewährten Leistungen hat, für die Kostenerstattung von der Klägerin geltend gemacht wird. Denn die im streitigen Zeitraum gewährte, jeweils als Eingliederungshilfe in Form der ambulanten Einzelbetreuung gemäß § 35a SGB VIII in den angefochtenen Bescheiden bezeichnete Hilfsmaßnahme war ihrer Art nach eine originäre **sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII**, nicht jedoch bzw. nicht zumindest **auch eine Leistung der Eingliederungshilfe** nach den §§ 19 Abs. 3, 53 Abs. 1 S. 1. Die als originäre sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII von der Klägerin erbrachten Leistungen waren nach ihrer Zielsetzung als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nicht möglich. Eine Kongruenz oder zumindest eine Überschneidung der Streitgegenständlichen originären Jugendhilfeleistungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als Voraussetzung der Anwendbarkeit der Kollisionsregel des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII liegt daher nicht vor. Die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist vielmehr eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe, die von der Kollisionsregel des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht erfasst wird.

OVG Nordrhein-Westfalen¹³⁹⁸

Im Rahmen der **Eingliederungshilfe** nach § 35a SGB VIII sind mit Blick auf den Vorrang der öffentlichen **Schulen** nach § 10 Abs. 1 SGB VIII die Kosten der Beschulung an einer Privatschule vom Jugendhilfeträger nur dann zu übernehmen, wenn dem Hilfesuchenden eine adäquate Förderung – d. h. die zur Bekämpfung auch der seelischen Behinderung erforderliche und geeignete Hilfe – nur an der besagten Privatschule in zumutbarer Weise zuteilwird und wenn trotz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf im öffentlichen Schulsystem zu decken. Dem Betroffenen muss mithin der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar sein. Bei der Entscheidung über die Art und Weise der Hilfestellung, insbesondere über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Jugendhilfemaßnahme, steht grundsätzlich dem Jugendhilfeträger ein **Beurteilungsspielraum** zu. Dieser unterliegt nur einer eingeschränkten VGlichen Kontrolle dahingehend, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, ob sachfremde Erwägungen eingeflossen und die Adressaten im umfassender Weise beteiligt worden sind. Der steuerungsverantwortliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe gemäß § 36a Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 SGB VIII grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Wird eine Hilfe davon abweichend vom Leistungsberechtigten **selbst beschafft**, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII nur verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe – hier gemäß § 35a SGB VIII vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

OVG Nordrhein-Westfalen¹³⁹⁹

Kann angesichts der antragstellerseitig gewünschten und umgesetzten selbständigen Lösung der „Schulproblematik“ schon nicht näher ermittelt werden, ob eine adäquate, bedarfsgerechte Förderung im nach § 10 Abs. 1 SGB VIII vorrangigen **öffentlichen Schulsystem** nicht doch möglich (gewesen) wäre, steht die Aussichtslosigkeit einer bedarfsgerechten Beschulung im öffentlichen Schulsystem nicht fest.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰⁰

Ein Kind, dass unter einer hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens (ICD 10 F 90.1) und der Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten (ICD 10 F 81.8; Lesestörung) leidet, muss aufgrund dieser Erkrankungen nicht unter erheblichen Teilhabedefiziten, insbesondere in Bezug auf den **Schulbesuch** leiden, aufgrund derer es – entgegen den nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorgesehenen Vorrang der Förderung durch die Schule – eine **Lerntherapie** beanspruchen könnte.

1398 Beschluss vom 10. Mai 2021 – 12 A 4092/19 –, juris.

1399 Beschluss vom 03. August 2021 – 12 B 932/21 –, juris.

1400 Beschluss vom 02. September 2021 – 12 E 711/21 –, juris.

IV. Jugendsozialarbeit (§ 13)

VG München¹⁴⁰¹

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm unzumutbare Nachteile drohen, wenn ihm vorbeugender Rechtsschutz in Gestalt der begehrten **Zusicherung** nicht gewährt wird. Sofern der Antragsteller die geplante **Reise nach Afghanistan** antritt und der Antragsgegner daraufhin den Bescheid vom 31. März 2021, mit dem Hilfe in Form der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII bis 30. September 2021 gewährt wurde, gemäß § 48 SGB X – unter den dort genannten Voraussetzungen – vorzeitig aufheben bzw. den für den Zeitraum ab 1. Oktober 2021 gestellten Antrag auf Gewährung von Hilfe gemäß § 13 **SGB VIII** ablehnen sollte, ist es dem Antragsteller unbenommen, gegen diese Maßnahmen mit den dann gegebenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (Widerspruch oder Klage und ggf. Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 123 VwGO) vorzugehen.

V. Hilfe beim Umgangsrecht (§ 18, § 1684 BGB)

VG Gera¹⁴⁰²

Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt nur in geeigneten Fällen zur **Kostentragung für die Begleitperson** beim Umgang eines Elternteils mit seinem minderjährigen Kind verpflichtet, sofern die begleitete Umgangsregelung als die geeignete und erforderliche Hilfe anzusehen ist.

VG Augsburg¹⁴⁰³

Der Antragstellerin steht derzeit – und auf absehbare Zeit in der Zukunft – der geltend gemachte Anspruch nach § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts in ihrem häuslichen Umfeld nicht zu. Ob bzw. welche konkreten Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII in Betracht kommen, hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII kann **nur auf der Grundlage und im Rahmen der familienrechtlich festgelegten Umgangsregelungen** stattfinden. Da mit Beschluss des Amtsgerichts der Umgang der Kindsmutter mit den Kinder ausgeschlossen wurde, fehlt es schon an einem Umgangsrecht, das Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰⁴

War in der Vergangenheit die Regelung des Umgangs des Kindes keiner einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Eltern zugänglich, kann es am Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts gegenüber der Jugendhilfe fehlen. Dem Jugendamt stehen weder Möglichkeiten einer zwangsweisen Einwirkung auf die Gegenseite, zur Aufgabe einer etwaigen **Kommunikationsverweigerung** zu, noch

1401 Beschluss vom 04. August 2021 – M 18 E 21.3839 –, juris.

1402 Urteil vom 23. Februar 2021 – 6 K 330/20 Ge –, ZKJ 2021, 423-428.

1403 Beschluss vom 27. April 2021 – Au 3 K 20.734 –, juris.

1404 Beschluss vom 31. August 2021 – 12 B 1287/21 –, ZKJ 2021, 471-474.

beinhalten die Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII eine allgemeine und umfassende Beratung über Fragen der Elternschaft. Die Unterstützungs- und Hilfestellungspflicht des Jugendhilfeträgers knüpft an vorhandene familienrechtliche Umgangsrechte oder gerichtliche Regelungen an. Dieser kann kraft eigener Zuständigkeit familienrechtliche Umgangsrechte nicht begründen oder regeln. Diese Kompetenz fällt **bei fehlender** Einigung in die Zuständigkeit des **Familiengerichts**. Die (einseitige) **Durchsetzung** von Rechten gegenüber dem anderen Umgangsberechtigten ist **nicht** Gegenstand der Hilfestellung nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII. Geeignet im Sinne des § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist ein Fall, wenn die Erwartung besteht, dass die in Rede stehende Hilfestellung durch das Jugendamt für die beabsichtigte Maßnahme förderlich sein werde. An einem „**geeigneten Fall**“ dürfte es daher fehlen, wenn ein oder beide Umgangsberechtigten jede Kooperationsbereitschaft vermissen lassen (Vgl. Kunkel/Pattar, in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 18 Rn. 23).

BGH¹⁴⁰⁵

Gegen einen mitwirkungsbereiten Dritten im Sinne von § 1684 Abs. 4 S. 3 und 4 BGB kann eine gerichtliche Regelung des begleiteten Umgangs nicht vollstreckt werden. Das gilt auch, wenn dieser (hier das Jugendamt) in anderer Funktion Beteiligter des Umgangsverfahrens war (

VI. Gemeinsame Unterbringung (§ 19)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰⁶

Die Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform setzt nach § 19 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII voraus, dass die Mutter **allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen hat** oder tatsächlich sorgt. Daran fehlt es, wenn dem Elternteil das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** nicht zusteht. Bei einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII muss in der Regel eine Verselbständigung der Mutter mit dem Kind erreichbar sein. (Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 19 Rn. 1)

BGH¹⁴⁰⁷

Vergütung des Berufsbetreuers: Aufenthalt der Betreuten mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder. Nach den getroffenen Feststellungen bewohnte die Betroffene eine abgeschlossene Mietwohnung, in der sie sich und ihren Sohn selbständig versorgte. Die Überlassung der Wohnung beruhte auf einer Leistungsgewährung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, wobei **Leistungsempfänger der Sohn** der Betroffenen war. Zwar war in dem Wohnhaus die ständige Anwesenheit von Sozialarbeitern gewährleistet. Die Rechtsbeschwerde führt hierzu jedoch selbst aus, dass die hierdurch angebotene Hilfestellung bzw. Unterstützung der Bewohner **pädagogischer Art** im Hinblick auf die Versorgung und Erziehung des **Kindes** war. Eine professionelle Pflege bzw. Betreuung der Betroffenen selbst erfolgte also durch die im Haus anwesenden Sozialarbeiter nicht. Ebenso wenig waren in der Einrichtung hierfür andere Pfl-

1405 Beschluss vom 09. Juni 2021 – XII ZB 513/20 –, juris.

1406 Beschluss vom 26. April 2021 – 12 B 512/21 –, juris.

1407 Beschluss vom 05. Mai 2021 – XII ZB 576/20 –, juris.

gedienste vorgehalten. Die Betroffene konnte deshalb während ihres Aufenthalts in der Mutter-Vater-Kind-Wohngruppe gerade nicht auf einen professionellen Organisationsapparat zurückgreifen, wie es ihr in einer stationären oder gleichgestellten Einrichtung möglich wäre. Deshalb erfüllt die Wohnung in der von der V. gAG betriebenen Mutter-Vater-Kind-Wohngruppe, in der die Betroffene während des verfahrensgegenständlichen Zeitraums ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nicht die Voraussetzungen für eine einer stationären Einrichtung gleichgestellte ambulant betreute Wohnform i.S.v. § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, S. 3 VBVG.

Zur Wohnform nach § 19 SGB VIII siehe auch das Urteil des VG München vom 10.11.21 bei § 104 SGB X.

VII. Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22–26)/Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB)

§ 23

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰⁸

Der Senat hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit u. a. des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII – dieser stellt neben der nur bedingt zum Lebensunterhalt beitragenden Erstattung von für den Sachaufwand entstehenden Kosten nur einen Teil der laufenden Geldleistung dar – befasst. Er hat sich dabei auch mit der Leistungsgerechtigkeit des Anerkennungsbetrags, etwa unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson, der Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Kinder sowie dem Umfang hinzukommender „organisatorischer“ Tätigkeiten auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang auch die mit der selbständigen Tätigkeit verbundenen Risiken mit in den Blick genommen. Dabei ist ferner das sog. Zuzahlungsverbot, also die in § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz enthaltene Vorgabe, dass im Fall einer Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen sind, mit in die Erwägungen eingeflossen. Den im unterschiedenen Fall gewährten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 2, 70 Euro je Stunde und je betreutem Kind hat der Senat dabei insbesondere auch nach einem Vergleich mit der Vergütung einer (angestellten) Erzieherin nicht zu niedrig bemessen angesehen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰⁹

Zur Überschreitung des durch § 23 Abs. 2 SGB 8 vorgegebenen rechtlichen Rahmen für die Festlegung der laufenden Geldleistung. Dem danach zu erstattenden Sachaufwand, also denjenigen Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege anfallen, sind zweifellos auch die Verpflegungskosten zuzurechnen. Da sich die Erstattung an den tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu orientieren hat und **Verpflegungsaufwendungen** zu den Sachkosten zählen, **sind anfallende Sachkosten nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB 8 der Tagespflegeperson vom Träger der Jugendhilfe auch zu erstatten**; einzelne Bestandteile der zu erstattenden Sachaufwendungen können grundsätzlich nicht ausgenommen werden.

¹⁴⁰⁸ Beschluss vom 07. Januar 2021 – 12 A 4180/18 –, juris.

¹⁴⁰⁹ Beschluss vom 29. September 2021 – 12 A 4179/18 –, juris.

Sächsisches OVG¹⁴¹⁰

Bei der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 2a SGB VIII handelt es sich **nicht** um eine **Sozialleistung** i. S. v. § 11 S. 1 SGB I. Bei der Festlegung der für den Sachaufwand entstehenden Kosten gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein **Beurteilungsspielraum** zu.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁴¹¹

Die Regelungen über die Angemessenheit und Höhe von **Zuzahlungen** im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG sind verfassungsgemäß und insbesondere mit der Berufsausübungsfreiheit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbar

Bayerischer VGH¹⁴¹²

Die Rechtsverhältnisse zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und Pflegekind/Eltern sowie zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und **Tagespflegeperson** sind öffentlich-rechtlich, das Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und betreutem Kind respektive seinen Eltern hingegen **privatrechtlich** gestaltet. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, was die Ausgestaltung des leistungsgerechten **Anerkennungsbetrages** anbelangt, einen **Beurteilungsspielraum**, mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle insoweit beschränkt ist. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Tagespflegeperson muss sich als verhältnismäßig erweisen, d.h. die Tagespflegeperson darf durch die Festlegung der laufenden Geldleistung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nicht unverhältnismäßig in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt werden. Ihr dürfen keine unangemessen niedrigen Einkünfte zugemutet werden. Bei der Bemessung der Leistungsgerechtigkeit des Anerkennungsbetrags darf der Qualifizierungszuschlag nicht einbezogen werden. Dies führte aber nur dann zu einer vom weiten Beurteilungsspielraums der Beklagten nicht mehr gedeckten Festsetzung, wenn der Anerkennungsbetrag ohne Berücksichtigung des Qualifizierungszuschlags unangemessen niedrig bemessen wäre.

OVG Saarland¹⁴¹³

Ob § 23 Abs. 1 bis Abs. 2a SGB VIII eine Ermächtigungsgrundlage zur **Begrenzung** der maximal geförderten **wöchentlichen Arbeitszeit** der Tagespflegeperson enthält, ist zumindest fraglich. Diese Vorschrift regelt zwar die „Förderung in Kindertagespflege“ und sieht in S. 1 ihres Abs. 2a SGB vor, dass die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird, soweit Landesrecht nicht ausschließlich etwas anderes bestimmt. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder „zu berücksichtigen“ (S. 3). Eine Deckelung der Förderung nach der Wochenstundenzahl sieht die Vorschrift indes nicht vor. Vielmehr besteht (lediglich) eine gesetzliche Grenze in Bezug auf die Zahl der betreuten Kinder. Jede Tagespflegeperson ist in der Regel nur zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig befugt

1410 Urteil vom 17. März 2021 – 3 A 1146/18, juris.

1411 Urteil vom 19. März 2021 – OVG 6 B 13/20 –, juris.

1412 Beschluss vom 13. Januar 2021 – 12 BV 16.1676 –, juris.

1413 Beschluss vom 01. September 2021 – 2 B 175/21 –, juris.

Sächsisches OVG¹⁴¹⁴

Die in einer **Rahmenvereinbarung** festgesetzte **laufende Geldleistung** an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII hat nicht zur Folge, dass die dort festgesetzte laufende Geldleistung der Höhe nach in einer Weise vereinbart worden wäre, dass der nachträglichen Geltendmachung eines **höheren Betrags** als in der Rahmenvereinbarung iVm der in Bezug genommenen RiLi Kindertagespflege festgelegt die jeweilige Rahmenvereinbarung entgegenstünde. Da es sich bei der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII **nicht um eine Sozialleistung** i. S. d. § 11 SGB I handelt, gilt gemäß § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 195 BGB die regelmäßige **Verjährungsfrist** von drei Jahren. Eine **Verwirkung** oder unzulässige Rechtsausübung steht dem Erfolg des Leistungsbegehrens nur dann entgegen, wenn das Vertrauen der Behörde darauf, dass die Höhe der laufenden Geldleistung im fraglichen Zeitraum nicht in Frage gestellt wird, schutzwürdig ist, wovon nicht auszugehen ist, wenn die Behörde damit rechnen musste, dass die „vereinbarte“ laufende Geldleistung einer rechtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten würde. Ist der Festlegung der Leistungshöhe nicht zu entnehmen, auf welche Kalkulation sie sich stützt und welche Parameter einbezogen wurden, lässt sich eine Prüfung des Leistungsentgelts nicht vornehmen, was zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung und zum Anspruch auf Neuberechnung der geforderten laufenden Geldleistung für die Jahre 2015 bis 2017 unter Zugrundlegung der Kalkulation ab 2018 führt.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴¹⁵

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Obgleich hinsichtlich der Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII deren Umfang § 23 Abs. 1 SGB VIII beschreibt, das jeweilige Kind Anspruchsinhaber ist, steht der **Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 SGB VIII allein der **Tagespflegeperson** zu. Die laufende Geldleistung umfasste gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII neben der Erstattung angemessener, der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehender Kosten und einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

VIII. Zur Zuzahlung siehe auch OVG Berlin-Brandenburg vom 9.11.21 bei § 43

1. § 24 iVm § 839 BGB

Brandenburgisches OLG¹⁴¹⁶

Die Nichterfüllung des Anspruchs nach **§ 24 Abs. 2 SGB VIII** auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege trotz rechtzeitiger Bedarfsanmeldung

1414 Urteil vom 02. November 2021 – 3 A 381/20 –, juris.

1415 Beschluss vom 22. November 2021 – 12 A 4407/18 –, juris.

1416 Urteil vom 21. Januar 2021 – 2 U 104/20 –, juris.

durch den örtlich und sachlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt eine **Amtspflichtverletzung** dar, die unter den weiteren Voraussetzungen von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG sowie § 1 Abs. 1 StHG einen Anspruch betroffener Eltern auf Ersatz eines hierdurch verursachten Verdienstausfallschadens begründen kann. Die Ersatzpflicht tritt aber dann nicht ein, wenn die betroffenen Eltern es unterlassen, um VGlichen **Eilrechtsschutz** nachzusuchen, obwohl absehbar ist, dass sie den beantragten Betreuungsplatz nicht – rechtzeitig – erhalten werden, § 839 Abs. 3 BGB, § 2 StHG. Darauf, ob der beklagte Landkreis gemessen an seinen Kapazitäten und den weiteren Anträgen auf Betreuung in der Lage gewesen wäre, diesen Anspruch zu erfüllen, wäre es für den Ausgang des einstweiligen Verfügungsverfahrens nicht angekommen, da der Anspruch nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt steht und daher durch eine etwaige Kapazitätserschöpfung nicht berührt wird.

Schleswig-Holsteinisches OLG¹⁴¹⁷

Eine Stadt verletzt ihre **Amtspflichten** bei der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs eines Kindes in einer Krippe nicht, wenn sie sich auf schriftliche Angaben der Eltern in einem Anmeldeformular verlässt. Ein Hinweis in dem Formular darauf, dass bei bestimmten Anmeldezeitpunkten die Chancen auf den gewünschten Krippenplatz höher sind, ist nicht pflichtwidrig.

OLG Frankfurt¹⁴¹⁸

Anmeldung eines Betreuungsbedarfs setzt voraus, dass der Wille des Anspruchstellers bzw. seiner Eltern, den Rechtsanspruch kann. Hieran fehlt es, wenn nicht absehbar ist aus § 24 Abs. 2 SGB VIII geltend zu machen, hinreichend deutlich hervortritt. Eine rechtzeitig bei der Gemeinde eingegangene Bedarfsanmeldung muss sich der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe entgegenhalten lassen, denn die Gemeinde ist verpflichtet, die Bedarfsanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I unverzüglich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten, wobei Sinn und Zweck des § 16 SGB I gerade ist, das bedarfsanmeldende Elternteil davor zu bewahren, mit seinem Begehren an den Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung zu scheitern. Diesem Zweck würde eine Auslegung der Regelung nicht gerecht, die es der Gemeinde erlaubte, durch eine unterlassene Weiterleitung des Antrags die Leistungsgewährung zu vereiteln. Der Nachweis eines Betreuungsplatzes erfordert ein aktives Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne eines Vermittelns bzw. Verschaffens. Neben dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes sind bei der Frage der Zumutbarkeit eines Betreuungsplatzes auch die Bedürfnisse seiner Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, wozu auch die Entfernung des Betreuungsplatzes zur Arbeitsstätte gehört. Der in § 839 Abs. 3 BGB normierte Grundsatz der Vorrangigkeit des Primärrechtsschutzes führt nur dann zu einem Ausschluss der Ersatzpflicht, wenn die Bereitstellung eines zumutbaren Betreuungsplatzes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erwartet werden kann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Bereitstellungs- und Nachweisverpflichtung genügen können wird.

¹⁴¹⁷ Urteil vom 26. August 2021 – 11 U 13/21 –, MDR 2021, 1532.

¹⁴¹⁸ Urteil vom 28. Mai 2021 – 13 U 436/19 –, MDR 2021, 1195-1196.

2. § 24 iVm § 36a

OVG Rheinland-Pfalz¹⁴¹⁹

§ 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII begründet keinen „echten Alternativanspruch“ des Inhalts, dass das Kind von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht auf die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der **Kindertagespflege** verwiesen werden kann, sofern Plätze in einer Tageseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, und umgekehrt.

Der **Sekundäranspruch** auf Übernahme von Aufwendungen im Fall der zulässigen **Selbstbeschaffung** eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege in analoger Anwendung des § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII gewährt nicht mehr als der Primäranspruch und ist daher in den Fällen, in denen kein Recht auf kostenfreie Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes besteht, auf den Mehraufwand beschränkt, der gerade durch die Selbstbeschaffung entstanden ist. Der Anspruch auf bedarfsgerechte frühkindliche Förderung durch eine Tagespflegeperson nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist auch dann erfüllt, wenn Eltern neben den pauschalierten Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII, soweit diese einkommensabhängig zu zahlen sind, noch ein **zusätzliches Betreuungsentgelt** an die Pflegeperson zu zahlen haben.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁴²⁰

Dem Anspruch nach **§ 24 Abs. 2 SGB VIII** ist genügt, wenn in zeitlicher Hinsicht der bescheinigte Betreuungsbedarf abgedeckt wird und er in **räumlicher Hinsicht in zumutbarer Entfernung** zum Wohnort des Kindes bzw. seiner Eltern liegt. Der Anspruch dient nicht dazu, persönliche Wünsche oder konkrete Vorstellungen der Eltern zur Erziehung ihres Kindes zu gewährleisten oder deren Umsetzung zu ermöglichen.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Besuchs einer Betreuungseinrichtung ist regelmäßig auf den üblichen Alltag abzustellen. Es kommt daher nicht darauf an, sämtliche denkbaren (hypothetischen) Fallkonstellationen, die die Überwindung der räumlichen Entfernung zwischen Wohnung und Betreuungseinrichtung erschweren können, in den Blick zu nehmen, wie etwa ungewöhnliche Verkehrslagen, Krankheitstage eines Elternteils oder sonstige Ausnahmesituationen.

Sächsisches OVG¹⁴²¹

Der eingeklagte Anspruch auf Erstattung der **Mehrkosten** für die Beförderung zu einer **zugewiesenen Kindertagesstätte** begründet nach **§ 36a Abs 3 SGB VIII analog** eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁴²²

Zuständigkeitsübertragung durch **öffentlich-rechtlichen Vertrag** gemäß § 12 Abs. 1 KitaG Bbg. Die **Gemeinde** bleibt aus Gründen der Rechtsklarheit im Außenverhältnis gegenüber dem Bürger die **zuständige** Behörde auch dann, wenn sie selbst keinen Betreuungsplatz in einer kommunalen Einrichtung anbieten kann.

1419 Urteil vom 25. Januar 2021 – 7 A 10771/20 –, juris.

1420 Beschluss vom 04. Februar 2021 – 6 S 58/20 –, juris.

1421 Beschluss vom 11. Februar 2021 – 3 E 95/20 –, NVwZ-RR 2021, 388-389.

1422 Beschluss vom 02. März 2021 – 6 S 3/21 –, juris.

VG Aachen¹⁴²³

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger **zuständig**, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, **§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII**. Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung, § 86 Abs. 4 S. 1. SGB VIII. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält, § 86 Abs. 4 **S. 2 SGB VIII**. § 86 Abs. 4 **S. 1 SGB VIII** greift für den vorliegenden Fall nicht ein, da zwar die Eltern keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber auch der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und sich somit die Zuständigkeit nicht nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt richten kann. § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII stellt nach seinem Wortlaut darauf ab, dass das Kind während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Kläger hat einen solchen, allerdings im Ausland. Die Regelung ist jedoch auf den vorliegenden Fall analog anwendbar. Eine **Gesetzeslücke** im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes ist zu bejahen. Ob eine Gesetzeslücke vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die vom Regelungsprogramm des Gesetzgebers erfassten Fälle in den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht alle Fälle erfasst, die nach dem Sinn und Zweck der Regelung erfasst sein sollten. Eine Gesetzeslücke liegt hier vor, weil der Gesetzgeber dem örtlichen Träger eine Verwaltungsaufgabe überträgt (sachliche Zuständigkeit), ohne eine Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit zu schaffen. § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII erfasst den Fall, dass das Kind (gar) keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und setzt inzident voraus, dass es sich vor Beginn der Leistung tatsächlich im Inland aufhält. Diese Unvollständigkeit des Gesetzes ist auch planwidrig. So ist nach Auffassung der Kammer nicht erkennbar, dass es einen Unterschied macht, ob das Kind gar keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen solchen im Ausland hat. Insbesondere kann der Planwidrigkeit nicht die Regelung des **§ 88 SGB VIII** entgegengehalten werden. Denn § 88 SGB VIII findet nur Anwendung, wenn ein Fall des § 6 Abs. 3 SGB VIII vorliegt.

VG Cottbus¹⁴²⁴

Der Anspruch aus § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII unterliegt keinem Kapazitätsvorbehalt; d. h. er besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten ggf. zu schaffen. Dies gilt auch, soweit der Anspruch aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung von der Gemeinde zu erfüllen ist.

VG Gelsenkirchen¹⁴²⁵

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung ist nicht unter **Kapazitätsvorbehalt** gestellt.

1423 Urteil vom 31. August 2021 – 2 K 2791/20 –, juris.

1424 Beschluss vom 11. Januar 2021 – 8 L 603/20 –, juris.

1425 Urteil vom 17. März 2021 – 10 K 3326/20 –, juris.

VG München¹⁴²⁶

Der Gesetzgeber hat in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII den Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach dem Gesetzeswortlaut allein davon abhängig gemacht, dass das Kind – wie der Antragsteller für den geltend gemachten Zeitpunkt – das dritte Lebensjahr vollendet hat. Das Gericht bezweifelt, dass dieser Anspruch – wie hier vom Antragsgegner vertreten – durch das Angebot eines Krippenplatzes erfüllt werden kann. Zwar gewährt § 24 Abs. 3 SGB VIII lediglich einen Anspruch auf Förderung in einer „Tageseinrichtung“. Die Vorschrift enthält keine Aussage darüber, was darunter konkret zu verstehen ist. Gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Tageseinrichtungen sollen insbesondere die in § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII genannten Ziele und Aufgaben erfüllen. Die Förderung muss danach insbesondere auf die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet sein (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Klassische Kategorien sind Kinderkrippe, Kindergarten und Hort (so § 22 Abs. 1 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung), die sich durch das jeweilige Alter der Kinder unterscheiden. Altersmäßige Abgrenzungen werden durch neue Konzepte mit übergreifenden Betreuungsangeboten aber zunehmend bedeutungslos. Dementsprechend definiert das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Art. 2 Abs. 1 S. 1 Kindertageseinrichtungen als außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. **Kinderkrippen** sind dabei Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG), **Kindergärten** sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayKiBiG), **Horte** sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG) und Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedene Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BayKiBiG). Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen geben also keine starren Altersgrenzen mehr vor, sondern ermöglichen auch altersgemischte statt altershomogene Gruppen. Allerdings lässt sich daraus nicht ableiten, dass der Anspruch eines über dreijährigen Kindes auf altersgerechte Förderung durch jedwede Einrichtung erfüllt werden kann. Bietet die konkrete Einrichtung gerade keine altersgemischten Gruppen an, sondern ist sie – wie hier die Kinderkrippe – überwiegend auf die Betreuung und Förderung einer bestimmten Altersgruppe zugeschnitten, dürfte sie auch nur geeignet sein, den Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 bzw. Abs. 3 SGB VIII für die jeweilige Altersgruppe zu erfüllen. So mag zwar eine Kinderkrippe übergangsweise auch für ein über dreijähriges Kind wie den Antragsteller geeignet sein und daher das Angebot eines solchen Platzes nicht per se einen unzumutbaren Nachteil für das Kind und damit eine besondere Dringlichkeit begründen (s.o.). Allerdings dürfte daraus nicht folgen, dass sich die Eltern auch im Rahmen des Anspruchs nach § 24 Abs. 3 SGB auf einen solchen Platz verweisen lassen müssen. Entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten des Antragstellers gewährt § 24 Abs. 3 SGB VIII gewährt keinen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach dem individuellen Bedarf von neun Stunden (**Ganztagsplatz**). § 24 Abs. 3 SGB VIII begründet nach ständiger Rechtsprechung lediglich einen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen einer halbtägigen Betreuung; dabei ist unter Berücksichtigung der Arbeitsfahrzeiten und/oder Hol- und Bringzeiten von einer Betreuungszeit von 6 Stunden am Tag (inklusive Mittagess-

1426 Beschluss vom 06. April 2021 – M 18 E 21.1289 –, juris.

sen) auszugehen. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII folgt, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bereitstellung von Ganztagsplätzen für Kinder über drei Jahren lediglich eine objektiv-rechtliche Pflicht statuiert hat. Denn die Regelung einer Hinwirkungspflicht wäre sinnlos, wenn auf eine Ganztagsbetreuung bereits ein subjektiver Anspruch bestünde. Dass es rechtspolitisch möglicherweise wünschenswert wäre, wenn auch Kindern ab dem dritten Lebensjahr ein Anspruch auf Betreuung nach dem individuellen Bedarf zustünde, um zu vermeiden, dass Eltern, die aufgrund der durch § 24 Abs. 2 SGB VIII gewährleisteten ganztägigen Betreuung voll erwerbstätig sind, ihre Erwerbstätigkeit reduzieren müssen, wenn ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet, vermag angesichts des klaren Gesetzeswortlautes des § 24 Abs. 3 SGB VIII keine andere Auslegung zu rechtfertigen (

OLG Dresden¹⁴²⁷

Versäumen die Eltern die sechsmonatige Regelanmeldefrist des § 4 S. 2 SächsKitaG, steht ihnen ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtzurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes erst ab Ablauf der Anmeldefrist zu. Die Regelfrist von sechs Monaten ist nur in atypischen Ausnahmefällen verkürzt. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ergibt sich nicht aus § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII (Anspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern zwischen 1 – 3 Jahren), sondern aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII (Anspruch ab Vollendung des 3. Lebensjahrs auf einen Kindergartenplatz). Der Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII besteht – ebenso wie der Anspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII – ganz unabhängig von vorhandenen Kapazitäten, es gilt insoweit eine unbedingte Gewährleistungspflicht. Anders als der Anspruch nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und ebenso wie der Anspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist er nicht an besondere zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, sondern knüpft einzig an ein bestimmtes Lebensalter des Kindes an, hier die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Dies kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, weil der Anspruch der Klägerin jedenfalls daran scheitert, dass sie den Bedarf ihres Sohnes nicht rechtzeitig bei der Beklagten angemeldet hat (§ 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII, § 4 S. 2 SächsKitaG). Die Amtspflicht des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geht nämlich nur dahin sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet worden ist (§ 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII), ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Nur insoweit trifft den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unbedingte Gewährleistungspflicht. Nach § 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII kann Landesrecht bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen haben. Von dieser Regelung hat Sachsen mit § 4 S. 2 SächsKitaG Gebrauch gemacht. Darin ist geregelt, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung oder Kindertagespflegestelle und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden haben (§ 4 S. 2 SächsKitaG). Die Frist des § 4 S. 2 SächsKitaG bezieht sich dabei nicht nur auf den Anspruch der Erziehungsberechtigten aus § 4 S. 1 SächsKitaG, eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vorzunehmen (**Wunsch- und Wahlrecht**), sondern auch auf den Anspruch des Kindes – hier: auf einen Kindergartenplatz gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG, § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII als auch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

¹⁴²⁷ Urteil vom 30. April 2021 – 1 U 1695/20 –, juris.

VG Köln¹⁴²⁸

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind, das das **dritte** Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das **erste** Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. § 24 Abs. 2, 3 S. 1 SGB VIII gewährt keinen Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Tageseinrichtung. Die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle muss lediglich in **zumutbarer Entfernung** vom Wohnort des Kindes und seiner Eltern gelegen sein. In städtischen Bereichen eines Stadtgebiets ist die Grenze der Zumutbarkeit für Eltern und Kind in der Regel überschritten, wenn die Tageseinrichtung in einer Entfernung von mehr als **5 km** (Wegstreckenentfernung) vom Wohnort des Kindes gelegen ist. Im **ländlichen** Raum – wie im Gebiet der Antragsgegnerin – gelten für die Zumutbarkeit indes andere Maßstäbe als für städtische Ballungsgebiete mit naturgemäß höherer Dichte an Betreuungseinrichtungen und besser ausgebauter Verkehrsinfrastruktur. Eltern des Anspruchsberechtigten, die außerhalb städtischer Ballungsgebiete wohnhaft sind, haben sich auf längere Wegstrecken Maßgeblich ist für mehr ländlich gelegene Bereiche, ob die einfache Wegstrecke von dem Wohnort der Anspruchsberechtigten bis zu der jeweiligen Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle mit dem Kraftfahrzeug in **weniger als 30 Min.** zurückgelegt werden kann,

VG Köln¹⁴²⁹

Treffen die Eltern gegenüber dem Jugendamt **keine Wahl** zwischen den Betreuungsarten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege, kann das Jugendamt den Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 1 SGB VIII durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung **oder** in der Kindertagespflege erfüllen. Es spricht alles dafür, dass die Antragsgegnerin den Anspruch des Antragstellers auf frühkindliche Förderung mit dem Nachweis des Betreuungsplatzes bei der Tagespflegeperson S. für die Monate April und Mai 2021 erfüllt hat. § 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt keinen Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Tagespflegestelle. Die Tagespflegestelle muss lediglich in **zumutbarer Entfernung** vom Wohnort des Kindes und seiner Eltern gelegen sein.

VG Göttingen¹⁴³⁰

Aus § 24 Abs 3 S 1 SGB VIII ergibt sich ein einklagbarer Anspruch des dreijährigen Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von mindestens **sechs** Stunden werktätlich. Die in § 8 Abs 2 S 1 KiTaG vorgesehene halbtägige Betreuung im Umfang von mindestens vier Stunden ist nicht ausreichend, um den bundesrechtlich begründeten Anspruch zu erfüllen Welche Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte zumutbar ist, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine längere Entfernung als **30 Minuten** pro Weg ist grundsätzlich unzumutbar

VG Cottbus¹⁴³¹

Nach § 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 4 S. 1 KitaG sollen Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs dem Bedarf des Kindes entsprechen. Ein im Sinne dieser Vor-

1428 Beschluss vom 05. Mai 2021 – 19 L 358/21 –, juris.

1429 Beschluss vom 07. Mai 2021 – 19 L 582/21 –, juris.

1430 Beschluss vom 21. Juli 2021 – 2 B 122/21 –, juris.

1431 Beschluss vom 06. Oktober 2021 – 8 L 290/21 –, juris.

schriften **bedarfsgerechter Betreuungsplatz** bezieht sich nicht nur auf die Betreuungsform, den Umfang und die Lage der Betreuungszeiten, sondern er muss auch in **zumutbarer Zeit erreichbar** sein. In der Regel ist von der am nächsten gelegenen Einrichtung am Wohnort des Kindes auszugehen. Wünschenswert ist eine fußläufige Erreichbarkeit, allerdings ist es den Kindern und ihren Eltern regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel bzw. ihren bereits vorhandenen privaten PKW zu benutzen. Welche Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich nicht abstrakt-generell im Wege starrer zeitlicher oder räumlicher Grenzen festlegen, sodass die in der Rechtsprechung für die Frage der Wohnortnähe teilweise angenommene Höchstgrenze von 30 bzw. 20 Minuten für einen kombinierten Fuß- und Busweg lediglich ein Richtwert sein kann. **Vielmehr ist eine Prüfung der Zumutbarkeit in jedem konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen, aber auch Eltern-Kind-bezogenen Umstände erforderlich.** So ist einerseits die Zumutbarkeit für das Kind selbst und andererseits auch der Zeitaufwand für den begleitenden Elternteil zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind dabei auch die Entfernung zur Arbeitsstätte und der damit verbundene gesamte zeitliche Aufwand für die Eltern bzw. den nach Absprache primär betreuenden Elternteil. Insofern kann nach den Umständen des konkreten Einzelfalls auch ein Betreuungsplatz, der nicht in Wohnortnähe, dafür aber auf dem Weg zur Arbeitsstätte der Eltern bzw. eines Elternteils liegt, zumutbar und damit bedarfsgerecht

Die Kindertageseinrichtung in Berlin ist für den Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Wohnortnähe nicht in zumutbarer Zeit zu erreichen, mithin nicht bedarfsgerecht. Für den Weg von der A... gelegenen Wohnung des Antragstellers und seiner Eltern zur Kindertagesstätte in der R... stehen morgens mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Verbindungen mit einer Fahrtzeit von 46 bzw. 51 Minuten zur Verfügung, für den Rückweg am Nachmittag eine Verbindung mit einer Fahrtzeit von 56 Minuten, sodass der Orientierungswert für die zeitliche Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten auf den Hinwegen um regelmäßig 16 bis 21 Minuten und auf den Rückwegen regelmäßig um 26 Minuten, mithin jedenfalls insoweit erheblich überschritten ist. Die Kammer stützt sich hinsichtlich der Fahrtzeiten auf das Ergebnis der Suchfunktion „Routenplaner & Fahrplanauskunft des ÖPNV Berlin-Brandenburg“ der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG). Mit dem privaten PKW beträgt die Fahrtzeit nach Angaben des Antragstellers circa 45 Minuten, laut Google Maps je nach Uhrzeit und Verkehrslage zwischen 35 und 75 Minuten pro Strecke, wobei aufgrund der gerichtsbekannten örtlichen Verkehrssituation zu den Zeiten des Berufsverkehrs am Morgen stadtein- und am Nachmittag stadtauswärts insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige Belastung der in Betracht kommenden Strecken mit Staus eine durchschnittliche Fahrtzeit von 60 Minuten realistisch erscheint. Gemessen an den oben dargestellten Maßstäben zur zumutbaren Erreichbarkeit einer Kindertagesstätte ist die von dem Antragsteller besuchte Kindertageseinrichtung ungeachtet des Umstandes, dass sie auf dem Arbeitsweg des Vaters liegt, damit jedenfalls für den Antragsteller selbst nicht in zumutbarer Zeit zu erreichen. Insoweit ist vorliegend vielmehr maßgeblich einzustellen, dass eine tägliche Fahrtzeit mit dem ÖPNV von **insgesamt 102 Minuten** (ausgehend von einem Hinweg von 46 und einem Rückweg von 56 Minuten) in einen Innenstadtbezirk Berlins einschließlich eines einmaligen Umsteigens pro Strecke für ein dreieinhalbjähriges Kind sowohl im Hinblick auf die Länge der Zeit als auch die gerade ein Kleinkind überdurchschnittlich fordernden Rahmenbedingungen in Bussen und Bahnen während der Hauptverkehrszeiten (etwa dichtes Gedränge, mangelnde freie Sitzplätze und eine vielfältige Geräuschkulisse) grundsätzlich eine erhebliche, **die Grenzen der Zumutbarkeit überschreitende Belastung darstellt.** Auch die Alternativbetrachtung der Fahrt mit dem **Auto** zur Kita bzw. zur Arbeitsstätte führt vorliegend nicht zu einer anderen

Einschätzung. Zwar muss berücksichtigt werden, dass auch eine Autofahrt von mehr als 30 Minuten für ein Kind im Alter des Antragstellers nicht generell als unzumutbar angesehen werden kann. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass es sich -bei den hier zurückzulegenden Strecken um solche mit einer sehr hohen Verkehrsauslastung handelt, auf denen zu den Zeiten des Berufsverkehrs Staus und stockender Verkehr die Regel darstellen. Die daraus regelmäßig resultierenden Fahrtzeiten im Bereich von ca. **einer Stunde** pro Strecke sind einem Kind im Alter des Antragstellers nicht täglich zumutbar

VG Dresden¹⁴³²

Gem. § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII besteht ein **Primäranspruch** des Kindes auf den Nachweis eines Betreuungsplatzes. Nur der Mehraufwand für selbstbeschaffte Hilfen für die Fremdbetreuung des Leistungsberechtigten ist erstattungsfähig. Die Mehrkosten aus Fahrtkosten und Verdienstausschlag unterfallen auch nicht den Regelungen aus einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, da der Beklagte insoweit keinen Vermögensvorteil durch ersparte Aufwendungen erlangt hat.

VG Bremen¹⁴³³

Erstattungsanspruch eines selbstbeschafften Kitaplatzes. Die Bearbeitungsfrist der Behörde zur Suche eines Kitaplatzes für ein zugezogenes Kind ist bei Anmeldung des Kindes unterjährig zu kürzen, da der Behörde zu diesem Zeitpunkt wohl mehr Kapazitäten zur Verfügung stehen als zu Beginn eines Kitajahres. Das Kind verzichtet nicht auf seinen Rechtsanspruch, indem es von seinem **Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII** Gebrauch macht. Der Erstattungsanspruch endet grundsätzlich mit dem Angebot eines Kitaplatzes. Die Kündigungsfristen der selbstbeschafften Betreuung sind jedoch zu berücksichtigen.

VG Cottbus¹⁴³⁴

Die am 24. September 2019 geborene Antragstellerin hat gemäß § 24 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Kindertagesbetreuungseinrichtung. Dieser Anspruch hatte sich hier unter Berücksichtigung des **Wunsch- und Wahlrechtes** gemäß § 5 SGB VIII auf eine Betreuung in der Kindertagesstätte „V...“ in K... verdichtet, nachdem in der Einrichtung ein freier Platz vorhanden war. Diesem Anspruch kann die Antragsgegnerin zu 1. nicht erfolgreich entgegenhalten, dass die strukturell begrenzten Kapazitäten freier Betreuungsplätze Kindern vorzuhalten seien, die ihren Wohnsitz in ihrem Stadtgebiet haben. Eine derart begründete Einschränkung des Wahlrechtes bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen lässt sich weder dem Wortlaut des § 5 SGB VIII noch Sinn und Zweck der Regelung noch dem brandenburgischen Landesrecht entnehmen. Das Wahlrecht ist vielmehr **nicht räumlich – etwa auf den Bereich des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers – begrenzt**; für die Kinder- und Jugendhilfe gilt nach der Rechtsprechung des BundesVGes **kein „Territorialitätsprinzip“**. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher grundsätzlich auch keine rechtliche Handhabe, öffentlich-rechtliche oder freie und private Träger von Kindertageseinrichtungen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes zu verpflichten oder eine Aufnahme zu untersagen.

1432 Urteil vom 12. Mai 2021 – 1 K 913/18 –, juris.

1433 Urteil vom 17. Mai 2021 – 3 K 2333/18 –, ZKJ 2021, 321-325, JAmt 2021, 482-485.

1434 Beschluss vom 03. September 2021 – 8 L 229/21 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴³⁵

Mit dem nur auf das Vorliegen einer einzelnen Anspruchsvoraussetzung gerichteten Feststellungsantrag – hier: die Zuteilung eines Kita-Platzes im städtischen Familienzentrum **(45-stündige Betreuung)** unabhängig von einem vorherigen Nachweis einer ganztägigen Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit aufwändigen Arbeitswegen beider Elternteile – kann ein Antragsteller sein Rechtsschutzziel, hier: die 45-stündige Betreuung, nicht mit gleicher Effektivität erreichen, weshalb er sich auf den Vorrang der rechtsschutzintensiveren Antragsart verweisen lassen muss. Ob die Zuweisung eines Betreuungsplatzes – bzw. hier die Feststellung hinsichtlich der Vorfrage, ob ein solcher Anspruch im Umfang von 45 Betreuungsstunden unabhängig von der Beschäftigungssituation der Eltern besteht – für einen Antragsteller in einer Weise dringlich ist, dass ihm ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist, ist aufgrund einer Abwägung aller konkreten Umstände des Falles zu entscheiden. Dabei spielt der Betreuungsbedarf des Kindes mit Blick auf die Arbeitssituation der Eltern ebenfalls eine besondere Rolle.

VG Stuttgart¹⁴³⁶

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. S. 2 dieser Vorschrift sieht vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf **hinzuwirken** haben, dass für die Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII folgt, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der **Bereitstellung von Ganztagsplätzen** lediglich eine **objektiv-rechtliche Pflicht** statuiert hat. Denn die Regelung einer Hinwirkungspflicht wäre sinnlos, wenn auf eine Ganztagsbetreuung bereits ein subjektiver Anspruch bestünde. Dies bedeutet, dass § 24 Abs. 3 SGB VIII zwar einen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung begründet, aber nur im Rahmen einer **halbtägigen** Betreuung (Kaiser in: Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 24 Rn. 35; Dem Begriff der Tageseinrichtung lässt sich nicht entnehmen, dass der Rechtsanspruch auf Förderung ganztägig zu erfolgen hat., Welchen zeitlichen Betreuungsumfang ein Halbtagesplatz hat, ist gesetzlich nicht normiert. Die beschließende Kammer geht davon aus, dass insoweit § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung von durchgängig (maximal) fünf Stunden täglich von montags bis freitags gewährt. Der Zielsetzung des § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, die Entwicklung des Kindes zu fördern, lassen sich noch keine Hinweise auf den zeitlichen Umfang der Betreuung entnehmen. Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sollen die Tageseinrichtungen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Grundsätzlich sind deswegen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen bedarfsgerecht zu gestalten, das heißt zum Beispiel auch so, dass die Erwerbstätigkeit eines allein erziehenden Elternteils ermöglicht werden kann (Kaiser, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 24 Rn. 34). Insoweit muss der Halbtagesanspruch des § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII so ausgestaltet sein, dass eine Halbtagesaktivität im Umfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für einen Erziehungsberechtigten möglich ist.

¹⁴³⁵ Beschluss vom 26. August 2021 – 12 B 815/21 –, juris.

¹⁴³⁶ Beschluss vom 02. September 2021 – 9 K 3324/21 –, juris.

VG Göttingen¹⁴³⁷

Hat der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem überdreijährigen Kind einen ordnungsgemäßen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung nachgewiesen, so bleibt der Anspruch aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII im Fall der Kündigung des zivilrechtlichen Betreuungsvertrags zumindest solange erfüllt, wie die Rechtmäßigkeit der Kündigung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte streitig ist.

VG Bremen¹⁴³⁸

Die Vollstreckungsschuldnerin hat die aus der einstweiligen Anordnung vom 15.10.2021 folgende Verpflichtung, der Vollstreckungsgläubigerin einen **Betreuungsplatz** in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung zu stellen, bisher **nicht erfüllt**. Zwar hat sie der Vollstreckungsgläubigerin einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung O. Straße... in... Bremen angeboten. Dieser Betreuungsplatz entspricht jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben. Aus den Gründen der einstweiligen Anordnung vom 15.10.2021 ergibt sich, dass der zur Verfügung zu stellende Betreuungsplatz grundsätzlich in zumutbarer Entfernung zum Wohnort der Vollstreckungsgläubigerin liegen muss. Denn in Anlehnung an § 24 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist ein Betreuungsplatz nachzuweisen, der auch hinsichtlich seiner örtlichen Lage dem individuellen Bedarf entspricht. Dem Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII wird regelmäßig nur dann angemessen Rechnung getragen, wenn die Betreuungseinrichtung vom Wohnsitz des Kindes aus in zumutbarer Weise und in vertretbarer Zeit erreicht werden kann. Wünschenswert ist hierbei eine **fußläufige Erreichbarkeit**, allerdings ist es den Kindern und damit auch ihren Eltern regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Betreuungseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel bzw. ihren (bereits vorhandenen) privaten PKW zu benutzen. Je nach Art der Transportnotwendigkeit können sich unterschiedliche Höchstgrenzen für die noch zumutbare Entfernung und den noch zumutbaren Zeitaufwand ergeben. In der Rechtsprechung wurde ein kombinierter Fuß- und Busweg von **über 30 Minuten** für eine Wegstrecke in der Regel als **nicht mehr zumutbar** angesehen. Nach engerer Auffassung soll die Grenze bereits bei 20 Minuten zu ziehen sein. Welche Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich indes nicht abstrakt-generell festlegen. Vielmehr ist einerseits die Zumutbarkeit für das Kind selbst und andererseits auch der Zeitaufwand für den begleitenden Elternteil zu berücksichtigen. Einzubeziehen ist dabei auch die Entfernung zur Arbeitsstätte und der damit verbundene gesamte zeitliche Aufwand für die Eltern bzw. den nach Absprache primär betreuenden Elternteil. Letztlich maßgeblich ist damit eine konkret-individuelle Betrachtung im Einzelfall. Dies zugrunde gelegt ist im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung der Vollstreckungsschuldnerin die Entfernung zum angebotenen Betreuungsplatz insgesamt nicht mehr zumutbar. Die Vollstreckungsschuldnerin hat nicht nachgewiesen, dass ihr die Erfüllung der einstweiligen Anordnung seit deren Erlass unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen unmöglich war. Es obliegt der Vollstreckungsschuldnerin, alle – auch überobligatorischen – Anstrengungen zu unternehmen, den in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Mangel an Betreuungsplätzen zu beheben. Bezüglich des hier allein in Rede stehenden titulierten Anspruchs der Vollstreckungsgläubigerin hat die Vollstreckungsschuldnerin jedenfalls nicht dargelegt, alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben, der Vollstreckungsgläubigerin einen Betreuungsplatz in einer wohnortnahen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege zu verschaffen. Hierfür wäre u.a. der

1437 Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 2 B 192/21 –, juris.

1438 Beschluss vom 05. November 2021 – 3 Z 2210/21 –, juris.

Nachweis einer Nachfrage bei allen wohnortnahen Betreuungseinrichtungen erforderlich. Die beantragte Androhung eines **Zwangsgeldes für den Fall einer weiteren Nichtbefolgung des gerichtlichen Beschlusses** war daher geboten.

VGH Baden-Württemberg¹⁴³⁹

Zur Bestimmung der qualitativen **Zumutbarkeit** eines – nicht dem Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten entsprechenden – Betreuungsplatzangebots nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII bedarf es einer umfassenden Abwägung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Wertungen der in § 22 und § 22a SGB VIII normierten Förderungsgrundsätze und -ziele, der allgemeinen Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts wie sie etwa in den Regelungen nach §§ 4, 8, 9 und § 80 Abs 2 und 4 SGB VIII niedergelegt sind sowie der Kindeswohl dienlichkeit. In diese Abwägung sind neben objektivierbaren Kriterien (wie etwa der Einsatz von geschulten Fachkräften) vor allem auch die **individuellen Bedürfnisse** des Kindes einzustellen. Beruft sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine **Kapazitätserschöpfung**, so trifft ihn eine Nachweisobliegenheit dahingehend, alles rechtlich und tatsächlich ihm Mögliche zum Nachweis eines bedarfsgerechten Platzangebots unternommen zu haben.

OVG Lüneburg¹⁴⁴⁰

Dem Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, dass dessen Eltern nicht zivilrechtlich gegen die von der Kindertagesstätte ausgesprochene Kündigung des Betreuungsvertrags vorgegangen sind. Der Anspruch eines dreijährigen Kindes aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang **von 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche**.

IX. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)

VG Augsburg¹⁴⁴¹

Wird für ein Pflegekind **Vollzeitpflege** gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Insoweit soll der regelmäßige Bedarf durch eine monatliche Pauschalzahlung abgegolten werden, welche den gesamten Bedarf abdeckt. Weiterhin können einmalige Zuschüsse gezahlt werden. **Einmalige Leistungen** beziehen sich dabei auf nicht wiederkehrende Bedarfstatbestände. In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass der entsprechende Bedarf zu den laufenden Leistungen zählt. Die Erstattung von **Nachhilfekosten** fällt nicht hierunter. Die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse steht im Ermessen des Jugendhilfeträgers. Diese einmaligen Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die nur einmal entstehen. Es handelt sich insoweit um einmalige Sonderbedarfe, unter die Nachhilfekosten nicht fallen, wenn die Nachhilfe über ein halbes Jahr andauert hat. Der Pauschalbetrag soll grundsätzlich den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf des Pflegekindes abdecken. Hierzu zählt auch der Bildungsbedarf. Das gilt in der Regel auch für Nachhilfekosten. Etwas anderes kann im Einzelfall gelten, wenn besondere Umstände vorliegen.

1439 Beschluss vom 13. Dezember 2021 – 12 S 3227/21 –, juris.

1440 Beschluss vom 15. Dezember 2021 – 10 ME 170/21 –, juris.

1441 Urteil vom 12. Januar 2021 – Au 3 K 20.834 –, JAmt 2021, 283-286.

Eine Besonderheit des Einzelfalls in diesem Sinne kann sich dabei in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht aus den Umständen des Falls ergeben. Nachhilfekosten in Höhe von ca. 15 € sind in der Regel bereits durch den monatlichen Pauschalbetrag, der für ein Pflegekind gezahlt wird, abgegolten. Ein Anspruch auf Erstattung kann aber bestehen, wenn der spezifische Bedarf des Kindes oder Jugendlichen erhöht ist. Davon ist unter anderem auszugehen, wenn das schulische Weiterkommen, d.h. entweder das Erreichen des Klassenziels oder eines möglichen höherwertigen Schulabschlusses, ohne diese Hilfe ernsthaft gefährdet wäre. Davon ist regelmäßig nicht auszugehen, wenn die Leistungen in dem Fach, für welches die Kostenübernahme für Nachhilfe begehrt wird, befriedigend sind.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁴²

Stimmen die Personensorgeberechtigten dem Antrag auf Hilfe zur Erziehung (Gewährung stationärer Hilfen) zu und sind sie mit der Unterbringung in einer Bereitschaftspflege einverstanden, bedarf es nicht der Einholung einer **familiengerichtlichen** Entscheidung (vgl. § 42 Abs 1 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VIII).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁴³

Jugendhilfeleistungen wie etwa Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder auch Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) bauen regelmäßig auf einer Jugendhilfeplanung (§ 36 SGB VIII) auf und sind an einem vom Jugendhilfeträger konkret festgestellten Hilfebedarf ausgerichtet.) Für die Frage, ob eine Jugendhilfeleistung auf einer vorausgegangenen Jugendhilfeleistung beruht, kommt es entscheidend darauf an, ob durch diese Leistung derselbe Hilfebedarf gedeckt wird. Zwar hat die Hilfe zur Erziehung durch Sozialpädagogische Familienhilfe – als Besonderheit gegenüber den übrigen Arten der Hilfe zur Erziehung – die Familie als Ganzes im Blick. Doch auch hier sind die Voraussetzungen auf den erzieherischen Bedarf des jeweils betreffenden Kindes gerichtet.

VG München¹⁴⁴⁴

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § **36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII** für den Fall, dass Hilfen abweichend von § 36a Abs. 1 und 2 SGB VIII vom Leistungsberechtigten selbst beschafft werden, zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn (1.) der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, (2.) die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und (3.) die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII sichert mit diesen Tatbestandsvoraussetzungen die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; dieser soll die Leistungsvoraussetzungen sowie mögliche Hilfemaßnahmen unter Zubilligung eines angemessenen Prüfungs- und Entscheidungszeitraums jeweils pflichtgemäß prüfen können und nicht nachträglich als bloße Zahlstelle für

1442 Beschluss vom 17. Februar 2021 – 12 E 902/20 –, juris.

1443 Beschluss vom 28. April 2021 – 12 A 1753/18 –, juris.

1444 Urteil vom 09. Juni 2021 – M 18 K 17.4586 –, juris.

selbstbeschaffte Maßnahmen fungieren Die Klägerin zu 1) hat ihren Bedarf durch unmittelbare Inanspruchnahme der Beigeladenen zu 3) ohne vorherige positive Entscheidung über die Hilfegewährung durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt und sich daher die Leistung im Sinne des § 36a Abs. 3 SGB VIII selbst beschafft. Der Aufwendersersatzanspruch nach § 36a Abs. 3 SGB VIII setzt **zudem** denknötwendig voraus, dass dem Leistungsberechtigten auch **tatsächlich Aufwendungen entstanden** sind, deren Ersatz vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangt werden kann. Grundsätzlich kann alternativ zu der Entschädigung in Geld jedoch auch die Befreiung von der gegenüber dem Leistungserbringer eingegangenen Verbindlichkeit verlangt werden, vorausgesetzt, die Kosten sind von dem Leistungsberechtigten geschuldet Vorliegend ist die Klägerin zu 1) mit ihrem Einzug in die Einrichtung U. mit Einverständnis ihres Betreuers – zumindest konkludent – einen zivilrechtlichen Vertrag über Betreuungsleistungen mit dem Leistungserbringer, der Beigeladenen zu 3), eingegangen und schuldet demnach die hierfür fällige Vergütung. Ein Anspruch nach § 36a Abs. 3 SGB VIII **scheitert** vorliegend allerdings daran, dass zumindest gegenüber dem Beklagten im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung der Leistung **kein Anspruch auf die Gewährung der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bestand.** § 27 Abs. 1 SGB VIII gewährt dem Personensorgeberechtigten bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII wird die Hilfe insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt und richtet sich hinsichtlich Art und Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Ein **Erziehungsdefizit**, wie es § 27 Abs. 1 SGB VIII voraussetzt, ist bei der Klägerin zu 1) angesichts ihrer Suchterkrankung in Verbindung wohl auch mit einer psychischen Erkrankung und der Schilderungen der Beigeladenen zu 3) in ihrem Schriftsatz vom 29. Oktober 2018 wohl gegeben. Ob sich sodann die Betreuung in der Einrichtung U., wie vom Klägerbevollmächtigten vorgetragen, als konkrete Hilfeform im Rahmen der Hilfe zur Erziehung unter § 31 SGB VIII einordnen lässt oder ob möglicherweise angesichts der stationär erfolgenden Hilfe eine andere, eventuell auch unbekannte Hilfeform vorliegt, kann letztendlich jedoch dahinstehen, da der Wortlaut des § 27 Abs. 2 SGB VIII, wonach Hilfe zur Erziehung „insbesondere“ nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt wird und sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten, auch Raum für die Berücksichtigung neuer **atypischer Hilfeformen** lässt, auf die bei entsprechendem erzieherischen Bedarf ein Anspruch besteht Eine von der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII – insbesondere auch bezüglich der Zuständigkeitsregeln zu unterscheidende – Hilfeleistung nach § 19 SGB VIII scheidet vorliegend –hingegen aus Nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Voraussetzung der Hilfe ist demnach, dass ein Elternteil – faktisch – alleine für ein kleines Kind sorgt, unabhängig von dem bürgerlich-rechtlichen Sorgerechtsstatus. Das Zusammenwohnen der leiblichen Eltern schließt eine Hilfe nach § 19 SGB VIII danach aus Vorliegend wohnte der Lebensgefährte der Klägerin zu 1) ebenfalls (zumindest für einen beträchtlichen Teil des Hilfezeitraums) in der Einrichtung U. – wenngleich in einem separaten Zimmer – und kümmerte sich gemeinsam mit der Klägerin zu 1) um das Kind. § 19 SGB VIII ist daher nicht einschlägig. Ein Anspruch der Klägerin zu 1) auf Hilfe zur Erziehung kommt in zeitlicher Hinsicht frühestens ab **der Geburt** der Klägerin zu 2) am... 2017 in Betracht. In der Regel sind die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie Eltern und andere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen vorgesehen, Schwangere

und das ungeborene Kind sind hingegen grundsätzlich nicht Leistungsadressaten. Auch der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ist daher an die Inhaberschaft der Personensorge für ein – bereits geborenes – Kind gebunden. Ausnahmen von diesem Grundsatz stellen Leistungen nach § 19 Abs. 1 S. 3 SGB VIII (Aufnahme einer Schwangeren in eine gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder), u.U. Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sowie Angebote der vorgeburtlichen Förderung der Erziehungskompetenzen nach § 16 Abs. 3 SGB VIII dar. Diese Ausnahmen sind vorliegend jedoch nicht einschlägig. Eine Leistung nach § 19 SGB VIII kommt entsprechend den obigen Ausführungen mangels Alleinsorge der Klägerin zu 1) vorliegend nicht in Betracht. Auch Leistungen für junge Volljährige scheiden in Hinblick auf die Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aus. Ebenfalls nicht einschlägig ist eine sog. „frühe Hilfe“ (vgl. zum diesem Begriff § 1 Abs. 4 BKiSchG) nach § 16 Abs. 3 SGB VIII, die bereits im Vorfeld der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 27 Abs. 1 i.V.m. § 31 SGB VIII entweder vom Beklagten oder von der Einrichtung U. geleistet worden wäre. Eine Hilfe nach § 16 Abs. 3 SGB VIII kann allgemeine Informationen für Schwangere und werdenden Väter, aber auch erste praktische Unterstützung wie z.B. Beratung oder ggf. ambulante Hilfen beinhalten; im Bedarfsfall kann sich dabei auch die Einleitung von **weiterführenden Hilfen zur Erziehung** ergeben. Eine solche Hilfe wurde vom Beklagten jedenfalls nicht erbracht. Auch hat die Klägerin zu 1) dem Beklagten gegenüber keinerlei Bedürfnis bezüglich einer vorgeburtlichen Beratung o.Ä. zum Ausdruck gebracht. So ist auch in dem Antrag der Klägerin zu 1) an den Beklagten vom 28. März 2017 nicht zu erkennen, dass bereits vorgeburtliche Jugendhilfemaßnahmen benötigt werden würden. Vielmehr wandte sich die Klägerin zu 1) bzw. die Einrichtung H. erst an den Beklagten, als ein Platz bei der Beigeladenen zu 3) bereits gefunden wurde und sich damit eine Beratung oder Unterstützung hinsichtlich möglicher nachfolgender Hilfen bereits erübrigt hatte. Von einem Übergang einer Hilfe nach § 16 Abs. 3 SGB VIII in eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 i.V.m. § 31 SGB VIII im Sinne einer einheitlichen Hilfeleistung des Beklagten kann daher nicht ausgegangen werden. Offenbleiben kann vorliegend daher, ob auch bei einer von Hilfen zur Erziehung gefolgt Leistung nach § 16 Abs. 3 SGB VIII von einer zuständigkeitsrechtlich einheitlichen Leistung auszugehen ist, die zu einer weiter bestehenden örtlichen Zuständigkeit des zunächst leistenden Jugendhilfeträgers führt. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 3) dürfte vorliegend von der Einrichtung U. ebenfalls keine „frühe“ (jugendhilferrechtliche) Hilfe geleistet worden sein. Vielmehr dürfte die Tätigkeit der Beigeladenen zu 3) bis zu der Geburt des Kindes abschließend über die Leistungen durch das Sozialamt... im Rahmen der Eingliederungshilfe abgegolten worden sein. Im Übrigen käme eine solche Hilfe frühestens ab dem Einzug der Klägerinnen in die Einrichtung U. in Betracht; zu diesem Zeitpunkt bestand jedoch keine **Zuständigkeit** des Beklagten. Für den erst ab dem... 2017 in Betracht kommenden Anspruch auf Hilfe zur Erziehung war der Beklagte vorliegend örtlich unzuständig. Eine örtliche Zuständigkeit des Beklagten ergibt sich weder aus der speziellen Zuständigkeitsregelungen des § 86b SGB VIII noch aus der allgemeinen Regelung des § 86 SGB VIII. Auch begründet § 86d SGB VIII keine vorläufige Zuständigkeit des Beklagten. § 86c SGB VIII ist ebenfalls nicht einschlägig. Als der allgemeinen Zuständigkeitsnorm des § 86 SGB VIII vorgehende Sonderzuständigkeit scheidet § 86b SGB VIII vorliegend aus. Eine von § 86b SGB VIII vorausgesetzte Leistungserbringung nach § 19 SGB VIII liegt nicht vor. Eine Zuständigkeit des Beklagten ergibt sich aber auch nicht aus § 86 SGB VIII, welcher als Grundnorm die Zuständigkeit für Jugendhilfemaßnahmen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und damit auch für die hier streitgegenständliche Hilfe zur Erziehung regelt. Gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII grundsätzlich der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Nach S. 2 tritt an die Stelle der Eltern die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich fest-

gestellt ist. Die Vaterschaft für die Klägerin zu 2) wurde erst am... 2017 vom Kindsvater anerkannt. Zu Beginn des Zeitraums, für den ein Anspruch der Klägerin zu 1) vorliegend in Betracht kommt – ab Geburt ihrer Tochter am... 2017 – war daher gemäß § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII allein auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Klägerin zu 1) abzustellen. Nach der von der Rechtsprechung als allgemeine Legaldefinition auch in der Jugendhilfe herangezogenen Begriffsbestimmung des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt nicht erforderlich; es genügt vielmehr, dass der Betreffende an dem Ort oder in dem Gebiet tatsächlich seinen Aufenthalt genommen hat, sich dort „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Aus diesen Maßstäben folgt zugleich, dass jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgibt bzw. verliert, wenn er seinen Aufenthaltsort tatsächlich wechselt und die konkreten Umstände erkennen lassen, dass er am bisherigen Aufenthaltsort nicht mehr bis auf Weiteres verbleiben und nicht mehr den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben wird. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat die Klägerin zu 1) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet des Beklagten – sofern ein solcher dort überhaupt bestand – jedenfalls zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung U. aufgegeben. Mit dem Umzug am... 2017 hat zum einen der tatsächliche Aufenthalt der Klägerin zu 1) vom Kreisgebiet des Beklagten hin zur Beigeladenen zu 1) gewechselt. Zum anderen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 1) am bisherigen Aufenthaltsort in... nicht mehr verbleiben wollte. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 1) nach dem Umzug in die Einrichtung U. nach... oder – angesichts der Tatsache, dass ein Verbleib der Klägerin zu 1) gemeinsam mit ihrer neugeborenen Tochter in der alten Einrichtung wohl nicht möglich gewesen wäre – auch zu einem anderen Ort im Kreisgebiet des Beklagten zurückkehren wollte, bestehen nicht. Der Aufenthalt in der Einrichtung H. war letztlich auf das Zutun des Betreuers der Klägerin zu 1) zurückzuführen, der in der Entfernung der Klägerin zu 1) zu ihrer Heimat eine Chance für deren psychische Stabilisierung sah. Die Klägerin zu 1) hatte jedoch, wie mehrfach dokumentiert, seit Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft den ausdrücklichen Willen geäußert, in ihre Heimatstadt... oder zumindest in deren Nähe zurückzukehren, um –... auch in Hinblick auf die bevorstehende Mutterschaft – Unterstützung von ihrer Familie zu erfahren. Alles in allem kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass im Kreisgebiet des Beklagten der Lebensmittelpunkt der Klägerin aufrechterhalten werden sollte. Eine örtliche Zuständigkeit des Beklagten begründet § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII daher nicht. Auch **§ 86d SGB VIII**, bei dem es sich nicht um eine Zuständigkeitsregelung im engeren Sinne, sondern um eine Leistungspflicht zum vorläufigen Tätigwerden handelt (führt nicht zu einer Zuständigkeit des Beklagten). Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist nach § 86d SGB VIII der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 SGB VIII der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Maßgebliches Anknüpfungskriterium ist danach der tatsächliche Aufenthalt des Kindes vor Beginn der Leistung. Nach der Rechtsprechung des BundesVGs ist „Beginn der Leistung“ i.S.v. § 86 SGB VIII das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird. Bei selbstbeschafften Leistungen nach § 36a Abs. 3 SGB VIII, bei denen die Hilfe nicht vom Jugendhilfeträger gewährt, sondern ohne dessen Zustimmung direkt vom Leistungserbringer bezogen wird, ist analog dazu ebenfalls auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Leistungsempfänger die Leistung tatsächlich erhält (vgl. Kunkel/Kepert, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 10). Wie bereits dargestellt, kommt

ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und damit auch die Selbstbeschaffung der Leistung erst ab Geburt der Klägerin zu 2) in Betracht. Die Klägerin zu 2) hatte ihren tatsächlichen Aufenthalt im Sinne einer physischen Anwesenheit jedoch nie im Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Eine Zuständigkeit des Beklagten nach § 86d SGB VIII bestand daher ebenfalls nicht. Auch § 43 Abs. 1 SGB I kann nicht zu einer Verpflichtung des Beklagten führen. Dieser ist von § 86d SGB VIII als *lex specialis* verdrängt, wenn ausschließlich die örtliche Zuständigkeit zwischen verschiedenen Jugendhilfeträgern streitig ist. Der Beklagte ist des Weiteren auch nicht nach § 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII zuständig. Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt nach dieser Vorschrift der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Selbst wenn man vorliegend von einer grundsätzlichen Einheit zwischen der Leistung nach § 16 Abs. 3 und einer sich anschließenden Hilfe zur Erziehung ausgehen würde, scheidet eine Zuständigkeit des Beklagten hiernach aus, da § 86c Abs. 1 S. 1 eine laufende Leistungserbringung voraussetzt. Eine Leistung wurde vom Beklagten – sowie von den sich ebenfalls nicht in der Zuständigkeit gesehenen Beigeladenen zu 1) und 2) nicht erbracht.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁴⁵

Bei der Unterbringung eines Kindes **innerhalb der Verwandtschaft** ist die Eignung der Pflegepersonen sorgfältig zu prüfen. Positive, für eine Eignung sprechende Argumente wie Vertrautheit, räumliche und soziale Nähe zur Herkunftsfamilie können zugleich auch umgekehrt gegen die Eignung sprechen, wenn z. B. Spannungen, Rollendiffusion oder eigene Verstrickung in das Lebensschicksal des Kindes maßgebliche Faktoren sind.

VG Karlsruhe¹⁴⁴⁶

Die Kammer schließt sich der überwiegenden Meinung in der aktuellen Rechtsprechung und Literatur an, dass über den Anspruch auf Jugendhilfe grundsätzlich durch **Dauerverwaltungsakt** entschieden wird und eine Aufhebung bei Änderung der Verhältnisse ihre Rechtsgrundlage in § 48 SGB X finden muss. Das BundesVG hat zwar in älteren Entscheidungen – unter Bezugnahme auf seine damalige Rechtsprechung zur Sozialhilfe – betont, dass jugendhilferechtliche Leistungen nicht als rentengleiche Dauerleistungen gewährt würden und daher grundsätzlich keine Dauerverwaltungsakte seien. Gleichzeitig ist aber höchststrichterlich anerkannt, dass ein Bewilligungsbescheid einen längeren Zeitraum regeln kann. Im Interesse der Effektivität der Gewährung der Jugendhilfe kann die Auslegung eines Bescheids als längerfristige Hilfegewährung sogar angezeigt sein. Hilfe zur Erziehung wird **regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte** bewilligt und ist, sofern die Regelung sich nicht ausnahmsweise in einer einmaligen Regelung eines Rechtsverhältnisses erschöpft, als längerfristige Gestaltung der Rechtslage aufzufassen (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel u.a., SGB VIII, § 27 Rn. 17). Die Hilfe zur Erziehung unterscheidet sich damit von der Sozialhilfe, die – wie sich aus deren Nachrangigkeit ergibt (vgl. § 2 SGB XII) – nur eine ständig zu überprüfende Notlage beheben soll und täglich regelungsbedürftig ist (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel u.a., SGB VIII, § 27 Rn. 17). Entsprechendes wie für die Hilfe zur Erziehung dürfte für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gelten, zumal dort durch

¹⁴⁴⁵ Beschluss vom 09. Juni 2021 – 12 E 15/21 –, juris.

¹⁴⁴⁶ Beschluss vom 23. Juli 2021 – 8 K 1487/21 –, juris.

das Bundesteilhabegesetz § 35a Abs. 3 SGB VIII zum 1. Januar 2020 geändert wurde und die Bezüge zum SGB XII gestrichen wurden.

VG Karlsruhe¹⁴⁴⁷

Die Kammer schließt sich der überwiegenden Meinung in der aktuellen Rechtsprechung und Literatur an, dass über den Anspruch auf Jugendhilfe grundsätzlich durch **Dauerverwaltungsakt** entschieden wird und eine Aufhebung bei Änderung der Verhältnisse ihre Rechtsgrundlage in § 48 SGB X finden muss. Das BundesVG hat zwar in älteren Entscheidungen – unter Bezugnahme auf seine damalige Rechtsprechung zur Sozialhilfe betont, dass jugendhilferechtliche Leistungen nicht als rentengleiche Dauerleistungen gewährt würden und daher grundsätzlich keine Dauerverwaltungsakte seien. Gleichzeitig ist aber höchststrichterlich anerkannt, dass ein Bewilligungsbescheid einen längeren Zeitraum regeln kann. Im Interesse der Effektivität der Gewährung der Jugendhilfe kann die Auslegung eines Bescheids als längerfristige Hilfestellung sogar angezeigt sein. Hilfe zur Erziehung wird regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte bewilligt und ist, sofern die Regelung sich nicht ausnahmsweise in einer einmaligen Regelung eines Rechtsverhältnisses erschöpft, als längerfristige Gestaltung der Rechtslage aufzufassen (vgl. Kunkel/Kepernt in Kunkel u.a., SGB VIII, § 27 Rn. 17). Die Hilfe zur Erziehung unterscheidet sich damit von der Sozialhilfe, die – wie sich aus deren Nachrangigkeit ergibt (vgl. § 2 SGB XII) – nur eine ständig zu überprüfende Notlage beheben soll und täglich regelungsbedürftig ist (vgl. Kunkel/Kepernt in Kunkel u.a., SGB VIII, § 27 Rn. 17). Entsprechendes wie für die Hilfe zur Erziehung dürfte für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gelten, zumal dort durch das Bundesteilhabegesetz § 35a Abs. 3 SGB VIII zum 1. Januar 2020 geändert wurde und die Bezüge zum SGB XII gestrichen wurden.

VG Freiburg (Breisgau)¹⁴⁴⁸

Die für die Gewährung von Sozialhilfe entwickelte Rechtsprechung des BundesVGs, dass jene wegen ihres Gegenwartscharakters keine **Dauerleistung** sei mit der Folge, dass über sie bei einer Änderung der Verhältnisse stets neu und ohne Aufhebung eines vorausgegangenen Bewilligungsbescheids zu entscheiden sei, gilt jedenfalls nicht bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in der Form der **Verwandten-Vollzeitpflege** „bis auf Weiteres“. Bewilligt das Jugendamt Verwandten-Vollzeitpflege ohne zeitliche Befristung, aber mit den Hinweisen, dass sich Umfang und Dauer der Hilfeleistung nach dem jeweiligen **Hilfeplan** richte und dass der Hilfeplan in seiner jeweils gültigen Fassung die Grundlage für die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe bilde, unterlässt es dann aber, den für die Dauer eines Jahres erstellten Hilfeplan fortzuschreiben, gilt die Bewilligung von Vollzeitpflege fort. Hat das Jugendamt Zweifel an der Eignung einer Pflegeperson, muss es, um die Zahlung von Pflegegeld einstellen zu können, auch das Pflegeverhältnis aufheben. Erstellt das Jugendamt keine geeignete Hilfeplanung, welche dem Erziehungsbedarf des Kindes nach seiner Beurteilung besser entspricht als das Leben im Haushalt der Pflegeperson, geht **sein Beurteilungsspielraum** für die **Geeignetheit** der Pflegeperson auf die zur Erziehung des Kindes **berechtigte Person über** mit der Folge, dass diese den nur begrenzt richterlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen kann. Einer Pflegeperson, welche nicht in jeder Hinsicht den allgemeinen Anforderungen an

¹⁴⁴⁷ Beschluss vom 23. Juli 2021 – 8 K 1487/21 –, juris.

¹⁴⁴⁸ Urteil vom 12. August 2021 – 4 K 2981/20 –, juris.

ihre (absolute, ideale) Eignung entspricht, kann dennoch im Einzelfall, mangels besserer Alternativen, eine hinreichende (**relative**) **Eignung** zugesprochen werden.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁴⁹

Die Frage der **Rückführung** eines Kindes in den elterlichen Haushalt ist **keine sorge-rechtliche Angelegenheit**.

§ 27 Abs. 2a

VG Hamburg¹⁴⁵⁰

Unstreitig besteht bei K ein den Anwendungsbereich der §§ 27 ff. SGB VIII eröffnender erzieherischer Bedarf. Im Übrigen handelt es sich bei der **Großmutter** ungeachtet des Verwandtschaftsverhältnisses zu K um eine andere Familie. Die Großmutter, die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu K keiner Pflegeerlaubnis bedarf (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB VIII), ist auch zur Deckung des Hilfebedarfs geeignet, § 27 Abs. 2a Hs. 2 SGB VIII. Die aus § 27 Abs. 2a Hs. 2 SGB VIII folgenden Anforderungen an die persönliche Eignung einer zur Hilfeleistung bereiten Person sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere davon abhängig, in welcher Form die Hilfe zur Erziehung erbracht werden soll. Ist – eine Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII durch die Großeltern bzw. ein Großelternteil des von dem Erziehungsdefizit betroffenen Kindes beabsichtigt, so müssen die Großeltern ihrerseits als Pflegepersonen geeignet sein. Dies setzt voraus, dass sie eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung gewährleisten können und sich auf die Kooperation mit dem Jugendamt einlassen und ggf. zur Annahme unterstützender Leistungen bereit sind. Die **persönliche Eignung** i.S.v. § 27 Abs. 2a Hs. 2 SGB VIII stellt sich danach trotz Freistellung der Großeltern vom Erfordernis einer Pflegeerlaubnis als Kehrseite des in § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII geregelten Versagungsgrundes dar, der an die fehlende Gewährleistung des Kindeswohls in der Pflegestelle anknüpft. Aus der inhaltlichen Angleichung von § 27 Abs. 2a Hs. 2 und § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII in Fällen der Verwandtenpflege folgt, dass die persönliche Eignung der Pflegeperson nicht erst bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls entfällt, der gegenüber die fehlende Gewährleistung ein Weniger ist. Andererseits sind an die persönliche Eignung keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung, die sich auf die erzieherischen Kompetenzen, das Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit und Bereitschaft der Pflegeperson zur emotionalen Zuwendung bezieht. Maßgeblich ist, ob das Kind in der Pflegestelle gut versorgt, gefördert und erzogen werden kann. Die behördliche **Feststellung der Ungeeignetheit** i.S.d. § 27 Abs. 2a Hs. 2 SGB VIII ist gerichtlich voll überprüfbar; ein **Beurteilungsspielraum besteht nicht**. Eignungsmindernde Umstände sind vom Jugendamt darzulegen und zu substantiieren. Hierin setzt sich der Gleichlauf von § 27 Abs. 2a Hs. 2 und § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII fort, denn auch für das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach letzterer Vorschrift ist das Jugendamt darlegungs- und beweisbelastet. Zudem widerspräche es dem in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII angelegten Privilegierungsgedanken, den dort genannten Personen bereits im Ausgangspunkt einen positiven Nachweis ihrer Pflege- bzw. Erziehungsfähigkeit abzuverlangen und sie hierdurch sogar schlechter zu stellen als erlaubnispflichtige Pflegepersonen.

¹⁴⁴⁹ Beschluss vom 29. September 2021 – 12 B 911/21 –, juris.

¹⁴⁵⁰ Urteil vom 15. Oktober 2021 – 13 K 758/21 –, juris.

X. Eingliederungshilfe (§ 35a)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁵¹

Solange die vom Jugendhilfeträger angebotene ganzheitliche Hilfe einen Eingliederungshilfebedarf des Hilfebegehrenden decken kann, besteht beim Hilfebegehrenden keine schulische Teilhabebeeinträchtigung, hinsichtlich derer die begehrte Hilfemaßnahme, hier die **Schulbegleitung**, die einzige rechtmäßige Hilfeform darstellen würde, was für einen konkret hierauf gerichteten Anspruch erforderlich wäre

LSG Sachsen-Anhalt¹⁴⁵²

Zum Anspruch eines Jugendhilfeträgers auf **Kostenerstattung** gegen den Träger der **Eingliederungshilfe** nach dem SGB XII für die Unterbringung eines Kindes, bei dem eine schwere Traumatisierung während der laufenden Hilfen nach dem SGB VIII mit Folgen insbesondere für die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Kindes bzw Jugendlichen nicht ausgeschlossen ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁵³

Selbst beim Vorliegen einer Störung der seelischen Gesundheit in Form einer **LRS** ist Eingliederungshilfe zu versagen, wenn weder eine fehlende Teilhabe des Kindes am Leben in der Gesellschaft besteht noch ihm die Gefahr einer Teilhabebeeinträchtigung droht. Die Einschätzung, ob die **Teilhabe** des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, fällt – anders als die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit i. S. d. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, die regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist – in die **Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit** und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁵⁴

Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die **Teilhabe** des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz **sozialpädagogischer Fachlichkeit** und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. **Konfliktsituationen**, auch wenn sie mit körperlicher Gewalt ausgetragen werden und gravierendere Folgen haben können, lassen für sich genommen nicht darauf schließen, dass der jeweilige Akteur an der Teilhabe am schulischen Leben im erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich – wie hier – um Kinder im Grundschulalter handelt, die Gefahren noch nicht umfassend einschätzen bzw. die Konsequenzen ihres Handelns nicht vollständig überblicken können. Die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 SGB VIII ist beeinträchtigt oder

¹⁴⁵¹ Beschluss vom 11. Januar 2021 – 12 B 1434/20 –, juris.

¹⁴⁵² Urteil vom 04. März 2021 – L 8 SO 8/19 –, juris.

¹⁴⁵³ Beschluss vom 25. März 2021 – 12 A 4091/19 –, juris.

¹⁴⁵⁴ Beschluss vom 22. April 2021 – 12 B 483/21 –, juris.

eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Erforderlich ist daher, dass eine **nachhaltige Einschränkung** der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht. Dies ist in Bezug auf den schulischen Bereich beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen. Gemessen an diesen Grundsätzen zeigt der Antragsteller eine Teilhabebeeinträchtigung i. S. d. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII im schulischen Bereich nicht hinreichend auf. Aus der mit Schriftsatz vom 15. April 2021 übermittelten E-Mail des Klassenlehrers vom lässt sich ebenfalls nichts Durchgreifendes für eine Teilhabebeeinträchtigung herleiten. In dieser an die Eltern des Antragstellers adressierten Mail wird zunächst geschildert, dass der Antragsteller in der Nähe einer Treppe einen Mitschüler getreten und sich schließlich selbst als Opfer gesehen habe, weil der Mitschüler sich gewehrt habe. Auch ein solches, ein anderes Kind möglicherweise gefährdendes Verhalten führt nach den vorstehenden Ausführungen nicht ohne weiteres auf die Annahme einer Teilhabebeeinträchtigung. Ferner teilt der Klassenlehrer mit, dass der Antragsteller sich ohne Integrationshelfer kaum konzentrieren und dementsprechend wenig schaffen. Mangels hinreichender Substanz dieses Vorbringens rechtfertigen auch diese Beobachtungen, insbesondere auch in einer Zusammenschau mit den o. g. für eine Integration sprechenden Aspekten, keine abweichende Beurteilung. Dass der Klassenlehrer durch einen **Integrationshelfer** entlastet würde und dessen Installation deshalb befürwortet, reicht dafür nicht aus. Ausweislich der beiden Hospitationsberichte ist er im Übrigen durchaus selbst in der Lage, deeskalierend auf den Antragsteller einzuwirken und diesen beim Lernen zu unterstützen. Zudem ist zu erwarten, dass sich die Autismus-Therapie längerfristig ebenfalls positiv auf das Verhalten des Antragstellers in der Schule auswirkt bzw. auswirken wird.

LSG Sachsen-Anhalt¹⁴⁵⁵

Eine **Legasthenie** wird im Gegensatz zu einer **LRS** als eine umschriebene Lese-Rechtschreibstörung verstanden, die **schon als Anlage** mitgebracht wird oder in der frühen Entwicklung entsteht und sich nicht durch mangelnde Begabung, unzureichende Beschulung oder beeinträchtigte Sinne begründen lässt. Eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung lässt sich daraus jedoch nicht herleiten, da die Auswirkungen der Störungen identisch sind.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁵⁶

Die Feststellung der **Teilhabebeeinträchtigung** ist nicht Ziel der **fachärztlichen** Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII. Etwas anderes folgt auch nicht aus der mit Wirkung ab dem 10. Juni 2021 eingefügten **Neuregelung des § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII**, wonach eventuell in der Stellungnahme enthaltene Ausführungen zu Abs. 1 S. 1 Nr. 2 vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen sind.

¹⁴⁵⁵ Urteil vom 23. Juni 2021 – L 4 AS 71/16 –, juris.

¹⁴⁵⁶ Beschluss vom 05. Juli 2021 – 12 B 901/21 –, juris.

VG Würzburg¹⁴⁵⁷

Auf der Grundlage der Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII richten sich Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII u.a. nach § 90 und nach den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt. Die Leistung soll den Leistungsberechtigten nach **§ 90 Abs. 1 S. 1 SGB IX** eine individuelle Lebensführung ermöglichen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern; nach S. 2 der Vorschrift soll die Leistung die Leistungsberechtigten befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich vornehmen zu können. Nach § 90 Abs. 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Abs. 1 S. 1 SGB IX u.a. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der all-gemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, wobei die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht un-berührt bleiben. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Hilfemaßnahme, denn gemäß § 35a Abs. 2 SGB VIII wird die Hilfe nach dem **Bedarf im Einzelfall** geleistet. Das erfordert eine Entscheidung darüber, welche konkrete Hilfemaßnahme im Hinblick auf die festgestellte Teilhabebeeinträchtigung notwendig und geeignet ist. Diesbezüglich kommt dem Antragsgegner ein VGlich nur eingeschränkt überprüfbarer **Beurteilungsspielraum** zu. Denn nach ständiger VGlicher Rechtsprechung unterliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung der Fachkräfte des Jugendamts und des betroffenen Hilfeempfängers, der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation beinhaltet, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. **sozialpädagogische Fachlichkeit**). Die VGliche Überprüfung beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist daher nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung einer bestimmten Hilfeleistung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sich der Beurteilungsspielraum der Behörde dahingehend verdichtet, dass **nur eine einzige Maßnahme**, nämlich die von der Antragstellerseite begehrte, als notwendig und geeignet anzusehen ist. Grundsätzlich zielt die Eingliederungshilfe darauf ab, den Hilfebedarf in seiner **Gesamtheit** zu decken und deshalb alle von einer Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereiche in den Blick zu nehmen. Hilfeleistungen sind demnach so auszuwählen und aufeinander abzustimmen, dass sie den gesamten Bedarf soweit wie möglich erfassen. Denn aus dem sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsgrundsatz, der im Bereich der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe in § 35a Abs. 2 SGB VIII verankert ist, folgt, dass grundsätzlich der gesamte im konkreten Einzelfall anzuerkennende Hilfebedarf seelisch behinderter Kinder oder Jugendlicher abzudecken ist. Allerdings kann der Regelung des § 35a SGB VIII nicht entnommen werden,

1457 Beschluss vom 16. August 2021 – W 3 E 21.985 –, juris.

dass dies zwingend der Fall sein muss. Denn der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist zu entnehmen, dass Eingliederungshilfen auch darauf ausgerichtet sein dürfen, einen **Teilbedarf** zu decken. Denn wenn Teilhabebeeinträchtigungen in verschiedenen Lebensbereichen einen Hilfebedarf erzeugen, der nur durch verschiedene, auf den jeweiligen Bereich zugeschnittene Leistungen abgedeckt werden kann und muss, kann es geboten sein, verschiedene Hilfeleistungen zu kombinieren oder durch mehrere Einzelleistungen den Gesamtbedarf des Hilfebedürftigen abzudecken. In diesem Fall kann es, wenn nicht sogleich der Gesamtbedarf gedeckt werden kann, erforderlich sein, Hilfeleistungen zumindest und zunächst für diejenigen Teilbereiche zu erbringen, in denen dies möglich ist. Steht etwa eine bestimmte Hilfeleistung tatsächlich zeitweilig nicht zur Verfügung oder wird eine bestimmte Hilfe vom Hilfeempfänger oder dessen Erziehungsberechtigten (zeitweise) nicht angenommen, kann es gleichwohl geboten sein, die Hilfen zu gewähren, die den in anderen Teilbereichen bestehenden Bedarf abdecken. Etwas anderes kann – mit Blick auf Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe – nur dann anzunehmen sein, wenn die Gewährung der Hilfe für einen Teilbereich die Erreichung des Eingliederungsziels in anderen von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereichen erschweren oder vereiteln würde, es also zu Friktionen zwischen Hilfemaßnahmen käme. Allerdings ist es nicht Sache des Jugendamts, eine schulbehördliche Entscheidung inhaltlich zu überprüfen. Grundsätzlich kann eine Beschulung mittels einer Online-Schule, mit welcher die bestehende Schulpflicht nicht erfüllt werden kann, keine geeignete Eingliederungshilfe darstellen, denn auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben Leistungen zur Teilhabe an Bildung prinzipiell lediglich unterstützenden Charakter. Sie sind grundsätzlich weder auf die Finanzierung der Bildungsmaßnahme selbst noch auf die Gestaltung deren pädagogischen Kernbereichs gerichtet. Dies bedeutet, dass z.B. Schulgelder und Kursgebühren grundsätzlich nicht in das Leistungsspektrum des Rehabilitationsträgers fallen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Fälle des Systemversagens, wenn z.B. einem Kind der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven Gründen oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Solange der Schulträger seinem Versorgungsauftrag nicht nachkommt, muss der Eingliederungshilfeträger dann die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung durch vorläufige Finanzierung der Bildungsmaßnahme (z.B. Schulgeld für eine Privatschule) sicherstellen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Hilfe zu einer Schulbildung eine Leistungspflicht hinsichtlich der eigentlich dem Kernbereich der Schule zugewiesenen Maßnahme beispielsweise dann besteht, wenn die Förderung in der Schule nicht ausreichend ist (Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, S. 35a Rn. 56). Das Jugendamt trifft damit eine **Einstandspflicht als Ausfallsbürge**. Im vorliegenden Fall trifft die begehrte Maßnahme den **Kernbereich** schulischen Handelns, denn es geht darum, dass im Rahmen der Web-Individual-Schule Bochum die jeweiligen Lerninhalte individuell auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Antragstellers abgestimmt werden (Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 35a Rn. 56). Damit ist vom Grundsatz her ein Anspruch gegen den Antragsgegner als Sozialleistungsträger ausgeschlossen.

OVG Saarland¹⁴⁵⁸

Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Hilfebedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Nach § 29 Abs. 1 S. 1 SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe auf Antrag durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verant-

1458 Beschluss vom 10. September 2021 – 2 A 368/20 –, JAmt 2021, 590-593.

wortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Hilfebedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann (§ 29 Abs. 2 S. 6 SGB IX). Das Persönliche Budget soll dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensbedingungen Rechnung tragen, indem es ihnen ermöglicht, die erforderlichen Leistungen selbst „einzukaufen“.

OVG Lüneburg¹⁴⁵⁹

Wird durch eine Web-Beschulung zwar die Teilhabe an Bildung hinreichend vermittelt, widerspricht diese jedoch dem primären Ziel der Eingliederungshilfe der Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, so kann die Web-Beschulung beim Vorhandensein einer Alternative bei der gebotenen Gesamtbetrachtung ermessensfehlerfrei als nicht geeignete Hilfemaßnahme angesehen werden. Dabei ist allerdings die gerichtliche Kontrolldichte bezüglich der Ablehnung der begehrten Hilfe auf Grund der Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers beschränkt. Denn auch die Entscheidung über die Geeignetheit der Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten soll, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die VGliche Kontrolle hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche und rechtliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und ob die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Nur wenn feststeht, dass allein die begehrte Maßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet ist und damit das Ermessen des Jugendhilfeträgers reduziert ist, kann trotz dieses Beurteilungsspielraums eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Durchführung der beantragten Maßnahme ausgesprochen werden

XI. Steuerungsverantwortung (§ 36a)

VG München¹⁴⁶⁰

Nach § 36a Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Hilfe grundsätzlich dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. An einer solchen Entscheidung des Antragsgegners fehlt es hier. Die Antragstellerin besucht bereits seit September 2020 das **Internat B.** und ist dort auch für das gesamte laufende Schuljahr 2020/21 kostenpflichtig angemeldet, ohne dass der Antragsgegner die Kostenübernahme im Rahmen der Jugendhilfe bewilligt hätte. In einem solchen Fall der sogenannten Selbstbeschaffung einer Hilfe ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII zur Übernahme der Aufwendungen nur verpflichtet. In einem solchen Fall der sogenannten Selbstbeschaffung einer Hilfe ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII zur Übernahme der Aufwendungen nur verpflichtet, wenn 1.) der Leistungsberechtigte die Behörde vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, 2.) die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3.) die Deckung des Bedarfs bis zu einer be-

¹⁴⁵⁹ Beschluss vom 26. November 2021 – 10 ME 168/21 –, juris.

¹⁴⁶⁰ Beschluss vom 21. Januar 2021 – M 18 E 20.6374 –, juris.

hördlichen Entscheidung über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII sichert mit diesen Tatbestandsvoraussetzungen die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser soll die Leistungsvoraussetzungen sowie mögliche Hilfemaßnahmen unter Zubilligung eines angemessenen Prüfungs- und Entscheidungszeitraums jeweils pflichtgemäß prüfen können und nicht nachträglich als bloße Zahlstelle für selbstbeschaffte Maßnahmen fungieren. Liegt hingegen ein **Systemversagen** in dem Sinne vor, dass das Jugendamt gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise über eine begehrte Hilfeleistung entschieden hat, darf ein Leistungsberechtigter im Rahmen der Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII an Stelle des Jugendamtes den sonst diesem zustehenden und nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. In dieser Situation ist er – obgleich ihm der Sachverstand des Jugendamts fehlt – dazu gezwungen, im Rahmen der **Selbstbeschaffung** eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen mit der Folge, dass sich die VGe hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbstbeschafften Hilfe auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung des Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung des Leistungsberechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr im Nachhinein nicht etwa mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet oder notwendig gehalten. Für eine Inkennntnissetzung bedarf es einer eindeutigen Willenserklärung in dem Sinne, dass der Leistungsberechtigte den Jugendhilfeträger über den konkreten Hilfebedarf in Kenntnis setzt und einen (nicht formgebundenen) Antrag auf die gewünschte Leistung stellt. Maßgeblich ist des Weiteren, dass der Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass der Jugendhilfeträger zur pflichtgemäßen Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.

VG München¹⁴⁶¹

Für in der Vergangenheit liegende Maßnahmen scheidet eine rückwirkende Bewilligung von Jugendhilfemaßnahme aus, da Maßnahmen der Jugendhilfe der Deckung eines aktuellen Bedarfs des Hilfeempfängers dienen. Dementsprechend kann sich ein Anspruch für die Vergangenheit ausschließlich auf Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Maßnahme gemäß § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII richten. Nachdem bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung am 8. Mai 2018 der streitgegenständliche Zeitraum (September 2016 bis August 2017) abgeschlossen war, konnte mit der Klage ausschließlich eine solche Kostenersatzung begehrt werden. Auch mit dieser Kostenerstattungsklage wird die Durchsetzung eines Anspruchs auf Erlass eines Verwaltungsaktes bezweckt, folglich liegt eine Verpflichtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO vor (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Andreas Pattar, 7. Aufl.) Nach § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für eine Hilfe grundsätzlich nur dann zu übernehmen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Für den Fall, dass Hilfen abweichend von § 36a Abs. 1 und 2 SGB VIII vom Leistungsberechtigten selbst beschafft werden, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn (1.) der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, (2.) die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und (3.) die De-

¹⁴⁶¹ Urteil vom 07. Juli 2021 – M 18 K 18.2218 –, juris.

ckung des Bedarfs (a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder (b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII sichert mit diesen Tatbestandsvoraussetzungen die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; dieser soll die Leistungsvoraussetzungen sowie mögliche Hilfemaßnahmen unter Zubilligung eines angemessenen Prüfungs- und Entscheidungszeitraums jeweils pflichtgemäß prüfen können und nicht nachträglich als bloße Zahlstelle für selbstbeschaffte Maßnahmen fungieren. Liegt hingegen ein Systemversagen in dem Sinne vor, dass das Jugendamt gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise über eine begehrte Hilfeleistung entschieden hat, darf ein Leistungsberechtigter im Rahmen der Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII an Stelle des Jugendamtes den sonst diesem zustehenden und nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. In dieser Situation ist er – obgleich ihm der Sachverstand des Jugendamts fehlt – dazu gezwungen, im Rahmen der Selbstbeschaffung eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen mit der Folge, dass sich die VGe hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbstbeschafften Hilfe auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung des Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung des Leistungsberechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr im Nachhinein nicht etwa mit Erfolg entgegnet werden, dass Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet oder notwendig gehalten. Das „Inkenntnissetzen“ umfasst grundsätzlich auch eine Beantragung der begehrten Jugendhilfeleistungen, wobei für einen solchen Antrag keine besondere Form vorgeschrieben ist und er auch in der Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Antrag jedoch zudem so rechtzeitig gestellt werden, dass der Jugendhilfeträger zur pflichtgemäßen Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist. Hierbei gibt es keine regelmäßige Bearbeitungszeit für das Jugendamt, vielmehr hängt die dem Jugendhilfeträger für die Prüfung zur Verfügung stehende Zeit und damit die dem Hilfesuchende zumutbare Zeitspanne des Zuwartens von den Umständen des Einzelfalls ab. Der dem Jugendamt zuzubilligende Bearbeitungszeitraum steht dabei auch in Abhängigkeit vom Verhalten der Beteiligten. Es obliegt dem Hilfesuchenden, die Hilfeleistung so rechtzeitig zu beantragen bzw. von seiner Hilfebedürftigkeit Kenntnis zu geben, dass die Hilfe vom Jugendhilfeträger rechtzeitig gewährt werden kann. Eine sofortige Hilfeleistung kann deshalb nur in entsprechend beschaffenen Eilfällen erwartet werden. Vorliegend standen der Beklagten maximal fünfeinhalb Wochen bis zur Selbstbeschaffung zur Verfügung. Ein solcher Zeitabschnitt dürfte sich regelmäßig, insbesondere für eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII mit besonderen Tatbestandsvoraussetzungen, als nicht ausreichend für eine angemessene Bearbeitung durch das Jugendamt darstellen. Nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten nach § 41 Abs. 2 SGB VIII § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

Auch der grundsätzliche Anspruch der Klägerin auf **Eingliederungshilfe** nach § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII für das streitgegenständliche Schuljahr ist zwischen den Parteien unstrittig. Konträre Vorstellungen bestanden jedoch hinsichtlich der geeigneten Hilfe für die Klägerin. Grundsätzlich kommt dem Jugendhilfeträger bei der Entscheidung, welche Hil-

feform im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, ein rechtlich nur eingeschränkt überprüfbarer **Beurteilungsspielraum** zu. Denn nach ständiger Rechtsprechung unterliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme einem kooperativen sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung der Fachkräfte des Jugendamts und des betroffenen Hilfeempfängers, der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation beinhaltet, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). Die VGliche Überprüfung beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen und der oder die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist daher nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. Liegt jedoch ein Systemversagen vor, so darf ein Leistungsberechtigter, wie bereits dargestellt, im Rahmen der Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII an Stelle des Jugendamtes den sonst diesem zustehenden Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. Die selbstbeschaffte Hilfe ist sodann in Hinblick auf ihre Geeignetheit und Erforderlichkeit lediglich einer fachlichen Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung des Leistungsberechtigten zu unterziehen. Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen erfolgt regelmäßig **zeitabschnittsweise** und damit befristet. Denn die Frage, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Jugendhilfe erfüllt sind, ist nach dem jeweils aktuellen Hilfebedarf zu beurteilen, der für folgende Zeitabschnitte jeweils gesondert festzustellen ist. Dementsprechend sind auch im Hinblick auf die Beurteilung des Systemversagens, welches die Selbstbeschaffung zulässig werden lässt, Zeitabschnitte zu bilden. So kann sowohl eine zunächst unzulässig selbstbeschaffte Maßnahme im Folgenden mangels rechtmäßiger Entscheidung des Jugendhilfeträgers zulässig werden als auch eine zunächst zulässige Selbstbeschaffung für nachfolgende Zeiträume mangels weiterem Systemversagen unzulässig werden (vgl. LPK-SGB VIII/ Peter-Christian Kunkel/Andreas Pattar, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36a Rn. 22). Inwieweit im Fall der Selbstbeschaffung einer **Privatschule** für die Beurteilung des Systemversagens auf das Schuljahr abzustellen ist, kann vorliegend im Ergebnis offenbleiben, da das Systemversagen der Beklagten für das gesamte streitgegenständliche Schuljahr vorliegt. Allerdings dürften, zumindest für den Fall, dass das Jugendamt in einem laufenden Schuljahr das Systemversagen beendet und eine fachlich nachvollziehbare ablehnende Entscheidung trifft, auch die Kündigungsregelungen des (zunächst) zulässig geschlossenen Vertrages hinsichtlich der zu bildenden Zeitabschnitte zu berücksichtigen sein. Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung) sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche – bzw. im vorliegenden Fall der junge Erwachsene – vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu **beraten** und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. § 36 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen die Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen bzw. dem jungen Erwachsenen einen **Hilfeplan** aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Aus dieser Regelung folgen ein subjektiv-rechtlicher Anspruch des Leistungsberechtigten auf qualifizierte **Beteiligung im Hilfeplanverfahren** und dem korrespondierend eine Pflicht zur Beteiligung auf Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist es,

junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist daher in sämtlichen Aufgabenfeldern immanent, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. hierzu zu befähigen. Jugendhilfemaßnahmen sind keine Instrumente staatlichen Eingriffs bzw. keine einseitige Entscheidung des Jugendamtes, sondern Leistungen bzw. Angebote an die Betroffenen, bei deren Art, konkreter Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Personensorgeberechtigte bzw. im vorliegenden Fall der junge Erwachsene mitgestalten und darüber mitentscheiden soll. Die Einbeziehung ist ein entscheidendes Element der Leistungsgewährung im Kinder- und Jugendhilferecht. Beteiligung meint nicht nur die Mitwirkung bei der Feststellung bzw. Ermittlung von etwaigen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern setzt eine aktive Mitwirkung, eine Partizipation der Betroffenen im Rahmen eines interaktiv gestalteten Prozesses voraus. Ganz zentral ist hierbei der Angebotscharakter sowie die vorgeschriebene Mitwirkung bzw. Beteiligung der Betroffenen, die ein wesentlicher Schritt zur Akzeptanz und damit auch zum Erfolg der jeweiligen Leistung ist. Aus § 36 SGB VIII ergibt sich, dass das Kinder- und Jugendhilferechtsverhältnis als **kooperativer Prozess** der Mitgestaltung und Mitwirkung ausgestaltet ist (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8). Die Diagnostik findet im Rahmen eines interaktiven Prozesses statt, in den die Leistungsadressaten und die Fachkraft ihre Sichtweise zur Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen einbringen. Gemeinsam stellen sie Überlegungen zur Situationsveränderung an, klären die Bedingungen und verständigen sich auf anzustrebende Ziele und die dazu notwendigen Schritte. Die Hilfeplanung dient der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform). Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall geeignet und notwendig ist. Dementsprechend ist auch bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplan ausgeschlossenen Leistung im Hinblick auf § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan (bzw. das Hilfekonzept) verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist. Diese Prüfung erstreckt sich dabei nicht auf eine reine Ergebniskontrolle, sondern erfasst auch die von der Behörde gegebene Begründung. Denn diese muss für den Betroffenen nachvollziehbar sein, um ihn in die Lage zu versetzen, mittels einer Prognose selbst darüber zu entscheiden, ob eine Selbstbeschaffung (dennoch) gerechtfertigt ist. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus im vorgenannten Sinne vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe. Der Regelung des § 36a Abs. 3 SGB VIII liegt in dem Sinne der Gedanke des Systemversagens zugrunde, dass die selbst beschaffte Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt worden sein muss. Im Rahmen der fachlichen Vertretbarkeitskontrolle darf der **Vorrang des öffentlichen Schulsystems** nicht unberücksichtigt bleiben. Dementsprechend kann die Selbstbeschaffung eines Privatschulplatzes nur dann zulässig sein, wenn aus der ex-ante-Sicht des Hilfesuchenden trotz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf im öffentlichen Schulsystem zu decken, und es fachlich vertretbar erscheint, dass der Betroffene den Besuch einer öffentlichen Schule für unmöglich bzw. unzumutbar hält. Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung bereits umfassend geklärt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Schulbesuch nicht mit dem Erreichen der allgemeinen Schulpflicht enden, sondern auf Grund des Anspruchs auf eine angemessene Schulbildung auch den Besuch von **weiterführenden Schulen** umfassen kann. Der

Klägerin war weder ein Abwarten zunächst bis zu einer zeitlich nicht absehbaren Entscheidung der Beklagten, noch nach Bescheidserlass die Entscheidung über das Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung bzw. ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren zumutbar (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Andreas Pattar, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36a Rn. 19) Allerdings weist das Gericht ergänzend darauf hin, dass auch für selbstbeschaffte Maßnahme im Fall der Verpflichtung des Jugendamtes zur Kostenübernahme nach § 36a Abs. 3 SGB VIII, eine Kostenbeitragspflicht nach §§ 91 ff. SGB VIII gegeben sein kann (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Andreas Pattar, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36a Rn. 23;

OVG Lüneburg¹⁴⁶²

Die **gerichtliche Kontrolldichte** bezüglich der Ablehnung einer Hilfe auf Grund der Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers ist darauf zu **beschränken**, ob allgemeingültige fachliche und rechtliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und ob die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Nur wenn feststeht, dass allein die begehrte Maßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet ist und damit das **Ermessen des Jugendhilfeträgers reduziert** ist, kann trotz des Beurteilungsspielraums des Jugendhilfeträgers seine Verpflichtung zur Durchführung der beantragten Maßnahme ausgesprochen werden.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁶³

Hinsichtlich der Art und Weise der Gewährung einer dem Berechtigten dem Grunde nach zustehenden Hilfeleistung steht dem Jugendhilfeträger ein **Beurteilungsspielraum** zu, der nur einer eingeschränkten VGlichen Kontrolle unterliegt. Bei der Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Jugendhilfemaßnahme handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen sozialpädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des jungen Menschen und mehrerer Fachkräfte, das nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁶⁴

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch lässt sich nicht auf **§ 37a S. 1 SGB VIII** stützen. Danach hat die **Pflegeperson** vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Mit dieser Regelung wird ein eigenständiger Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung normiert. Dieser Anspruch steht allein den Pflegeeltern zu. Von dem Anspruch der Pflegeperson nach § 37a S. 1 SGB VIII zu unterscheiden sind nämlich **Beratungs- und Unterstützungsansprüche**, die in Anwendung der **§§ 27, 33 S. 2 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege bestehen können**. § 33 S. 2 SGB VIII sieht vor, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. Bei der Ausgestaltung

1462 Beschluss vom 04. März 2021 – 10 ME 26/21 –, juris.

1463 Beschluss vom 12. April 2021 – 12 E 131/21 –, juris.

1464 Beschluss vom 08. September 2021 – 12 B 1207/21 –, juris.

solcher Konzepte kann regelmäßig nicht strikt zwischen Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern einerseits und Ausgestaltung der Vollzeitpflege andererseits getrennt werden. Das hat zur Folge, dass nach dem (Gesamt-) Konzept – etwa eines ausführenden freien Jugendhilfeträgers – auch die Beratung und Unterstützung der **Pflegeeltern** Gegenstand des Anspruchs aus § 33 S. 2 SGB VIII sein können, weil sie (ebenfalls) die Ausgestaltung der Vollzeitpflege selbst betreffen.

VG Hannover¹⁴⁶⁵

Dem geltend gemachten Anspruch aus § 36a SGB VIII steht nicht entgegen, dass die Beklagte mit der Therapeutin bisher keine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung auf der Basis von **§ 77 SGB VIII** abgeschlossen hat. Das Vorhandensein einer derartigen Vereinbarung ist nämlich, anders als im Grundsatz nach § 78b Abs. 1 SGB VIII im Bereich der (teil-)stationären Jugendhilfeleistungen, gerade nicht Voraussetzung für die Übernahme der für die **ambulante** Therapie anfallenden Kosten

VG Münster¹⁴⁶⁶

Das „Inkenntnissetzen“ i.S.v. § 36a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VIII muss **so rechtzeitig** erfolgen, dass der Jugendhilfeträger zur pflichtgemäßen Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist. Die ursprünglich unzulässige Selbstbeschaffung führt lediglich dazu, dass für den davon betroffenen Zeitraum **keine Kostenerstattung** in Betracht kommt; sie hat indes nicht zur Konsequenz, dass der Anspruch auch für **zukünftige Zeitabschnitte** ausgeschlossen ist. Eine **Beeinträchtigung der Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft i.S.v. § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist anzunehmen, wenn eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht, also letztlich eine – ggf. zunehmende – gesellschaftliche Isolierung des Kindes oder Jugendlichen besteht oder jedenfalls zu befürchten ist.

1. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39)

VG Bremen¹⁴⁶⁷

Kein Anspruch auf Leistungen nach **§ 39 SGB VIII für Pflegeeltern**, die nicht personensorgeberechtigt sind; fehlende Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO; eine rechtmäßige Anordnung nach **§ 1632 Abs. 4 BGB** greift nur in das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und den Sorgeberechtigten ein; die familiengerichtliche Anordnung verpflichtet nicht zu einer begleitenden Jugendhilfemaßnahme; kein eigener Anspruch der Pflegeeltern auf Leistungen nach § 42 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 39 SGB VIII, da § 42 SGB VIII nur dem Kind, aber nicht einem Dritten einen Anspruch auf Einschreiten gewährt; i.Ü. kein Anspruch aus **öffentlich-rechtlicher GoA** oder **§ 36a Abs. 3 SGB VIII**. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag sind auch im öffentlichen Recht entweder analog oder als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens prinzipiell

1465 Urteil vom 25. Oktober 2021 – 3 A 5014/21 –, juris.

1466 Urteil vom 27. Oktober 2021 – 6 K 1303/20 –, juris.

1467 Beschluss vom 09. März 2021 – 3 V 2737/19 –, juris.

anwendbar. Eine entsprechende Anwendung der §§ 677 ff. BGB kommt jedoch nur in Betracht, wenn das öffentliche Recht insoweit eine planwidrige Lücke aufweist

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁶⁸

Hinsichtlich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 bis 35 SGB VIII), zu denen der Anspruch auf Leistung zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII als Annex-Anspruch zählt, sind die **Personensorgeberechtigten (hier Pflegeeltern)** selbst anspruchsberechtigt bzw. leistungsberechtigt. Zum hier bejahten Anspruch auf Zahlung der Kosten der Kindertagesförderung für ein Kind im Rahmen der Leistungen nach § 39 SGB VIII (über die festgelegten Pauschalen hinaus. Denn die von Pflegeeltern im Bedarfsfall aufzuwendenden Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben bei der Ermittlung des in NRW gewährten monatlichen Pauschalbetrags, an dem sich auch die hier vereinbarten Zahlungen orientieren, keine Berücksichtigung gefunden, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine Übernahme dieser nicht im Pauschalbetrag eingeflossenen Beiträge ist i. S. v. § 39 Abs. 4 S. 3 Halbs. 2 SGB VIII nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten.

OVG Mecklenburg-Vorpommern¹⁴⁶⁹

Anspruchsberechtigt ist für Leistungen nach § 39 SGB VIII der Personensorgeberechtigte. Nicht anspruchsberechtigt sind die Pflegepersonen.

Den Personensorgeberechtigten zustehende Ansprüche auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII -) sind nicht übertragbar. Abtretbar ist nur das Recht, die Auszahlung von festgestellten Leistungsansprüchen zu verlangen.

VGH Baden-Württemberg¹⁴⁷⁰

Rechtsgrundlage für die **Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen** ist § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII. Wird Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII geleistet, ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser umfasst nach S. 2 die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf ist gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII durch laufende Leistungen zu decken, die gemäß § 39 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII zu bemessen sind und nach § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden sollen, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen im Fall der Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson. Berechtigt, den Anspruch auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen geltend zu machen, sind die **Personensorgeberechtigten**. Ausdrücklich wird der Anspruchsberechtigte in § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht bestimmt. Aus dem Begriff der „Erstattung“ in § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII folgt zwar, dass der Anspruch das Entstehen erstattungsfähiger Aufwendungen voraussetzt. Dies hat jedoch nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Person, bei der der Aufwand entstanden ist, notwendig Anspruchsinhaber ist. In § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII wird die Erstattung der Kosten der Unfallversicherung ausdrücklich den laufenden Leistungen zugeordnet. Damit wird ein enger Bezug zu den Unterhaltsleistungen des § 39 Abs. 1 und

1468 Beschluss vom 23. März 2021 – 12 A 1908/18 –, juris.

1469 Beschluss vom 01. Juni 2021 – 1 LB 326/18 OVG –, juris.

1470 Urteil vom 14. Juli 2021 – 12 S 470/19 –, juris.

Abs. 2 S. 1 SGB VIII herstellt Diese Unterhaltsleistungen hat der Gesetzgeber ausdrücklich als Annex der Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 SGB VIII konzipiert. Inhaber des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII ist die personensorgeberechtigte Person. Der Anspruch umfasst als Annex auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII (Kunkel/Pattar in: LPK-SGB VIII, § 39, Rn. 9). Die abweichende Auffassung, wonach Inhaber des Anspruchs auf Leistungen nach § 39 SGB VIII das Kind oder der Jugendliche sei, findet in der Systematik der Hilfen zur Erziehung keine Stütze. Ohne explizite anderslautende Zuweisungsnorm ist stets von der Anspruchsinhaberschaft der Sorgeberechtigten für alle mit der Hilfe zur Erziehung zusammenhängenden Leistungen auszugehen, steht das Recht und Pflicht auf Pflege und Erziehung des Kindes diesen doch zuvörderst zu. Der Anspruch auf Leistungen zum Kindesunterhalt nach § 39 SGB VIII ist in die öffentlich-rechtlich geregelte und organisierte Vollzeitpflege eingebettet. Er teilt daher gerade nicht die Rechtsnatur der Unterhaltsverpflichtung unter Verwandten in gerader Linie nach §§ 1602 ff. BGB und ist somit auch nicht dem Rechtskreis des Kindes zuzuordnen. Aufgrund der Einheitlichkeit der Leistungen sind auch im Rahmen des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Personensorgeberechtigten und nicht die Pflegepersonen anspruchsberechtigt (Kunkel/Pattar in: LPK-SGB VIII, § 39, Rn. 21). Selbst wenn man der Auffassung des VGs folgt und den Erstattungsanspruch nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII als atypisch im Hinblick auf Regelungsort und -technik erachtet, vermag dies die systematische Stellung der Norm und die durch die Verweisungskette maßgebliche und in ihrem Wortlaut eindeutige Regelung der Anspruchsinhaberschaft der Sorgeberechtigten nach § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht zu verdrängen. Bei der Einführung des Erstattungsanspruchs für die Unfallversicherungsbeiträge durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Gesetzgeber zwar auf das Pflegegeld für Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII Bezug genommen. Dabei hat er jedoch allein auf die „Bemessung“ dieser Leistung abgestellt. Dafür, dass sich auch die Anspruchsinhaberschaft für die Übernahme der Unfallversicherungsbeiträge am Pflegegeld orientieren soll, bestehen in der Gesetzesbegründung keine Anhaltspunkte, zumal in dieser lediglich von der „Übernahme“ der Kosten die Rede ist und der Begriff der Erstattung nicht verwendet wird. Die Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege ist in § 39 Abs. 2 S. 4, Abs. 4 SGB VIII gesondert geregelt. Für einen Rückgriff auf die Anspruchsinhaberschaft im Rahmen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII verbleibt damit kein Raum. Zwar weist das VG zu Recht darauf hin, dass praktische Gründe für die Aktivlegitimation der Pflegeperson sprechen, die den finanziellen Aufwand der Beitragszahlung selbst trägt. Dass die Personensorgeberechtigten ihre Ansprüche üblicherweise an die Pflegeeltern abtreten und damit eine unmittelbare Erstattung der Versicherungsaufwendungen ermöglichen, mag zwar als Beleg dafür dienen, dass der Gesetzgeber eine impraktikable und systematisch falsch zugeordnete Regelung getroffen hat. Derartige Erwägungen sind jedoch nicht geeignet, Wortlaut, gesetzgeberischen Willen und Gesetzessystematik zu überlagern. Selbst wenn die Anspruchsinhaberschaft der Pflegeperson rechtspolitisch geboten und wünschenswert sein mag, würde damit der zulässige Rahmen der Gesetzesauslegung überschritten. Zu Recht geht das VG davon aus, dass § 39 Abs. 2 S. 4, Abs. 4 SGB VIII darauf abzielt, die Übernahme einer Vollzeitpflege durch die zusätzliche Absicherung der Pflegeperson attraktiver zu machen. Dies setzt jedoch nicht zwingend einen eigenen Anspruch der Pflegeperson gegen den zuständigen Jugendhilfeträger auf Erstattung der Versicherungsbeiträge voraus. Dieser Zweck wird auch erreicht, wenn der betreffende Betrag durch die Personensorgeberechtigten an die Pflegeeltern weitergegeben wird. Dass der Pflegeperson die Erstattungssumme im Ergebnis zukommen soll, da nur sie entsprechende Aufwendungen getätigt hat, ist somit im Verhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson zu lösen. Entsprechende Abreden und Zahlungsvereinbarungen können zwischen

diesen ohne Weiteres geschlossen werden, wie nicht zuletzt die Praxis der Abtretung der Erstattungsansprüche für die Unfallversicherungsbeiträge belegt. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII ist Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Dies kann- auch ein Vormund sein der gemäß §§ 1773 Abs. 1, 1793 Abs. 1 BGB das Kind vertritt, wenn dieses nicht unter elterlicher Sorge steht bzw. die Eltern nicht zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Der Kläger zu 2 ist als Pflegevater nicht personenberechtigt. Zwar ist eine Pflegeperson gemäß § 1688 BGB berechtigt, den Inhaber der elterlichen Sorge in den Angelegenheiten des täglichen Lebens des von ihm betreuten Kindes zu vertreten. Diese Vertretungsbefugnis richtet sich aber zum einen nur auf die Vertretung der Sorgeberechtigten bei der Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes (Kunkel/Pattar in: LPK-SGB VIII, § 39, Rn. 10;). Zum anderen ist der Kläger zu 2 im Verfahren nicht als Stellvertreter der sorgeberechtigten Klägerin zu 1 aufgetreten, sondern diese hat ihren Anspruch selbst geltend gemacht. Der Kläger zu 2 war folglich auch nicht befugt, den geltend gemachten Anspruch als fremden Anspruch zu verfolgen. Der Anspruch der Klägerin zu 1 auf Erstattung der entrichteten Beiträge zur Unfallversicherung nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII umfasst auch **rückwirkend** die Aufwendungen in den Jahren 2013 bis 2016. Die Geltendmachung setzt nicht voraus, dass die Beklagte vorab in **Kenntnis gesetzt** wird, dass der Klägerin zu 1 Aufwendungen zur Unfallversicherung entstanden sind. Das SGB VIII kennt kein allgemeines Antragserfordernis für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sieht ein solches nicht vor. Die Norm setzt lediglich tatsächlich entstandene Aufwendungen voraus. § 36a SGB VIII gebietet nichts anders. Zwar trägt der Jugendhilfeträger gemäß § 36a Abs. 1 SGB VIII die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Daraus ergibt sich, dass über die Leistungen vorab vom Hilfeträger zu entscheiden und eine Selbstbeschaffung durch die Sorgeberechtigten zunächst nicht vorgesehen ist. Da dies nach dem Wortlaut des § 36a Abs. 1 SGB VIII lediglich „grundsätzlich“ gilt, ist die Regel Ausnahmen zugänglich. Diese sind in § 36a Abs. 3 SGB VIII vorgesehen. Danach sind die Kosten einer selbstbeschafften Jugendhilfeleistung vom Träger zu übernehmen, wenn der Leistungsberechtigte den Träger zuvor über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat (Nr. 1), die Voraussetzungen der Hilfegewährung vorlagen (Nr. 2) und die Bedarfsdeckung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat (Nr. 3). Damit soll das Entscheidungsprimat und die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers gewährleistet werden. Im Abschluss der Unfallversicherung für die Pflegeeltern liegt jedoch keine unzulässige Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung; die Pflicht zur vorherigen Inkenntnissetzung nach § 36a Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist daher vorliegend nicht anwendbar. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten ist insofern nicht von Belang, dass lediglich 39% aller Haushalte über eine private Unfallversicherung verfügen. Die Beklagte wird durch die nachträgliche Kenntnis der Aufwendungen für die Versicherungsbeiträge nicht zur bloßen Zahlstelle degradiert, die erst nachträglich zur kostenmäßigen Abwicklung des Hilfefalles herangezogen wird. Der Hilfeplan soll nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII die Art der Hilfe ausweisen; diese sind in §§ 27 bis 35 SGB VIII aufgeführt. Die Versicherungsbeiträge bilden aber keine eigenständige Hilfeart, sondern lediglich einen Annex der Hilfe zur Erziehung. Es ist nicht anzunehmen, dass der Inhalt der Jugendhilfeplanung für das von den Klägern betreute Kind anders ausgefallen wäre, wenn der Beklagten die für die Versicherung anfallenden Prämien vorab bekannt gewesen wären, zumal diese im Vergleich zu den sonstigen Kosten der Hilfe zur Erziehung nicht ins Gewicht fallen. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten ist die Finanzierungsverantwortung des Trägers durch die nach § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII gebotene Angemessenheitsprüfung sichergestellt. Zudem wäre es rechtswidrig, wenn sich ein Jugendhilfeträger bei der Auswahl unter den Hilfeformen bzw. unter

verschiedenen möglichen Pflegeeltern maßgeblich durch die Aufwendungen für eine Unfallversicherung leiten ließe. Die Beiträge sind der Höhe nach **angemessen i. S. v. § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII**. Das Gesetz macht keine konkreten Vorgaben zur maximal erstattungsfähigen Beitragshöhe. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Angemessenheit jedoch der vollen gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

VG Stuttgart¹⁴⁷¹

Bei stationär untergebrachten jungen **Ausländern** stellen die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen **Identitätsdokuments einen Sonderbedarf** dar, der grundsätzlich nach § 39 Absatz 3 SGB VIII übernommen werden kann. Die Gewährung von Leistungen nach § 39 Absatz 3 SGB VIII steht grundsätzlich im Ermessen des Jugendamts.

Wenn der Sonderbedarf aufgrund der Notwendigkeit der Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht entsteht, der der junge Ausländer ohne eine Deckung seines Sonderbedarfs nicht nachkommen kann, ist **das Ermessen des Jugendamts auf Null** reduziert.

2. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

OVG Schleswig-Holstein¹⁴⁷²

Die **sozialpädagogische Familienhilfe** ist mit den Zielsetzungen des § 41 SGB VIII nicht vereinbar und daher **als Ausgestaltungsform der Hilfe für junge Volljährige ungeeignet**; denn die sozialpädagogische Familienhilfe hat nicht den jungen Volljährigen in seiner Entwicklung zur Selbständigkeit im Blick, sondern die Familie als unterstützendes Umfeld von Kindern und Jugendlichen.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁴⁷³

Bei jungen Volljährigen, die **seelisch behindert** oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und denen als Kinder bzw. und Jugendliche ggf. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu gewähren ist, kommt Hilfgewährung nach § 41 SGB VIII auch dann in Betracht, wenn mit der Vollendung des 21. bzw. 27. Lebensjahres nicht der **Anspruch** auf Eingliederungshilfe, sondern lediglich der **Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe** sein Ende findet.

VG Bremen¹⁴⁷⁴

Kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach § 41 SGB VIII, da **keine Defizite** in der Persönlichkeitsentwicklung oder der Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung ersichtlich; fachärztliche Stellungnahme (PTBS) lässt nicht erkennen, dass die seelische und charakterliche Reife des Antragstellers nicht seinem Alter entspricht oder er gar entwicklungsverzögert ist; zudem hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass er bei Antragstellung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

1471 Urteil vom 08. November 2021 – 7 K 917/21 –, juris.

1472 Beschluss vom 03. Februar 2021 – 3 MB 50/20 –, ZKJ 2021, 204-206.

1473 Beschluss vom 16. März 2021 – OVG 6 S 7/21 –, ZKJ 2021, 280-281.

1474 Beschluss vom 23. März 2021 – 3 V 760/20 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁷⁵

Es handelt sich bei der Volljährigenhilfe um eine eigenständige Hilfe, die als integrierten Bestandteil Leistungen gemäß § 35a Abs. 2 SGB VIII beinhalten kann (Vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 41 Rn. 13). Dem entspricht, dass für eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[...] in Bezug auf ein jugendhilferechtliches Tätigwerden für einen jungen Volljährigen [wird] verlangt, dass ein Bedarf an Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung die Hilfe notwendig macht und dass die Hilfeleistung dergestalt geeignet ist, dass sie im Hinblick auf die Entwicklung ein Mindestmaß an Erfolg verspricht, wobei es auch auf die Mitwirkungsbereitschaft des betroffenen jungen Menschen ankommt (Vgl. Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 35a Rn. 7). Zur Frage, inwieweit neben den Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII weiterhin auch die Voraussetzungen der entsprechend herangezogenen Hilfeart erfüllt sein müssen vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2019, § 41 Rn. 13. Dementsprechend unterscheiden sich die Hilfeformen gemäß § 35a und § 41 SGB VIII auch hinsichtlich ihrer **Zielrichtung**. Dass der Teilhabebedarf sich bei beiden Hilfeformen regelmäßig [...] in weiten Teilen überschneidet, schließt die Einordnung als neue Leistung im Sinne von § 14 SGB IX nicht aus. Ebenso ist es für die Frage, ob es sich um einen Neuantrag oder eine bloße Verlängerung handelt, ohne Belang, inwieweit eine zunächst gemäß § 35a SGB VIII gewährte Hilfe und eine diese Leistung nach Eintritt der Volljährigkeit unverändert fortsetzende Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII im Hinblick auf die jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsnormen der §§ 86 ff. SGB VIII als einheitliche Leistung anzusehen sein können.

VG München¹⁴⁷⁶

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten, des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige. Der Gesetzgeber hat mit der **Neufassung des § 41 SGB VIII nunmehr ausdrücklich formuliert, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist**. Die Gewährleistung von Hilfe für junge Erwachsene wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft. Der öffentliche Träger hat festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden. Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme nach ständiger VGlicher Rechtsprechung einem **kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess** unter Mitwirkung des betroffenen Hilfeempfängers und der Fachkräfte des Jugendamtes, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (**sog. sozialpädagogische Fachlichkeit**). Die VGliche Überprüfung hat sich in diesem Fall darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet wurden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen

¹⁴⁷⁵ Beschluss vom 09. Juni 2021 – 12 B 636/21 –, JAmt 2021, 653-655.

¹⁴⁷⁶ Beschluss vom 30. Juni 2021 – M 18 E 21.3326 –, juris.

und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. Will ein Betroffener – die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Durchführung einer bestimmten Hilfemaßnahme im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erwirken, muss er im Hinblick auf den im Rahmen der sozialpädagogischen Fachlichkeit bestehenden **Beurteilungsspielraum** des Jugendamts darlegen und glaubhaft machen, dass allein die beanspruchte Hilfemaßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet ist

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁷⁷

Nach ständiger VGlicher Rechtsprechung unterliegt die Entscheidung über die **Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess** unter Mitwirkung der Fachkräfte des Jugendamts und des betroffenen Hilfeempfängers, der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation beinhaltet, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (**sog. sozialpädagogische Fachlichkeit**). Die VGliche Überprüfung beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und die Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist daher **nur auf ihre Vertretbarkeit** hin überprüfbar. In Ansehung dessen besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Hilfemaßnahme nur, wenn der bestehende Spielraum entsprechend eingeschränkt ist. Es muss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Hinblick auf diesen **Beurteilungsspielraum** dargelegt und glaubhaft gemacht werden, dass allein die beanspruchte Hilfemaßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet, mithin fachlich vertretbar ist.

VG Bremen¹⁴⁷⁸

Der Gesetzgeber hat mit der **Neufassung** des § 41 SGB VIII nunmehr ausdrücklich formuliert, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Die Gewährleistung von Hilfe für junge Erwachsene wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend daran anknüpft. Der öffentliche Träger hat festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden. Eine Hilfe ist etwa dann notwendig, wenn der junge Erwachsene angesichts individueller Beeinträchtigungen (z.B. psychischer oder physischer Belastungen, Abhängigkeiten, Delinquenz, Behinderungen) oder sozialer Benachteiligungen (v.a. fehlender schulischer oder beruflicher Ausbildung) nicht zu gesellschaftlicher Integration in der Lage ist oder ihm die Fähigkeit fehlt, die Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen bzw. Konfliktsituationen in altersgemäß üblicher Art und Weise überwinden zu können. Ob der junge Mensch zur eigenständigen Lebensführung in der Lage ist, beurteilt sich unter anderem an der Haushaltsführung, der Körperpflege, sozialen Kontakten, Verhalten in der Schule und am Arbeitsplatz, Freizeit- und Urlaubsgestaltung. Für die von § 41 Abs. 1 SGB VIII geforderte defizitäre Persönlichkeitsentwicklung genügt es, wenn der Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Hilfe

¹⁴⁷⁷ Beschluss vom 15. November 2021 – 12 B 1369/21 –, juris.

¹⁴⁷⁸ Urteil vom 22. Oktober 2021 – 3 K 2759/18 –, juris.

Suchenden unterhalb des in diesem Lebensalter allgemein erreichten Niveaus der Sozialisation liegt. Ob dies der Fall ist, lässt sich z.B. am Grad der Autonomie, dem Stand der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, den Beziehungen zur sozialen Umwelt und der Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens (z.B. Umgang mit Geld) erkennen. Probleme eines **Ausländers** bei der Bewältigung des Alltages, die erkennbar nicht auf persönlichkeitsbezogenen Defiziten beruhen, sondern migrationstypische Schwierigkeiten bei der Integration in fremde Lebensverhältnisse beschreiben, deuten für sich genommen noch auf kein Defizit in der Persönlichkeitsentwicklung hin, das eine Hilfeleistung nach § 41 Abs. 1 SGB VIII erfordern würde. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt nach der Rechtsprechung des BundesVGs nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige innerhalb eines bestimmten Zeitraums seine Verselbständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose dahin, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII weder nach dem Wortlaut noch der Systematik oder dem Sinn und Zweck der Vorschrift). Die Hilfe ist somit nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Die Hilfe dazu muss aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig, aber auch – wiederum bezogen auf den Hilfezweck – geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit selbstbestimmter, eigenverantwortlicher und selbständiger Lebensführung zu fördern. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfemaßnahmen also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Nur wenn auf der Grundlage einer nach den gewonnenen Erkenntnissen sorgfältig zu erstellenden Prognose nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen **Nach der Vollendung** des 21. Lebensjahres des Hilfeempfängers stellt der Gesetzgeber zudem erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfefewährung für junge Volljährige. Es muss dann eine **hohe Wahrscheinlichkeit** dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden könnte. Der strengere Prüfungsmaßstab ist dem Charakter des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 SGB VIII als **Ausnahmevorschrift** geschuldet, der sich daraus erschließt, dass die Volljährigenhilfe „in der Regel“ nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird und lediglich „in begründeten Einzelfällen“ darüber hinaus fortgesetzt werden soll. Ein **begründeter Einzelfall** liegt vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation des Hilfesuchenden inhaltlich nicht sinnvoll ist, die Hilfe – wie im Regelfall – mit dem 21. Lebensjahr zu beenden. Die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung nennt für eine solche Weiterführung als Beispiel Fälle, in denen wegen eines späten Hauptschulabschlusses die Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen oder eine Anschlussmaßnahme erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung sichergestellt wird und wenn es aufgrund der individuellen Situation des Hilfesuchenden inhaltlich nicht sinnvoll erscheint, die Hilfe zu beenden bzw. wenn eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist (vgl.; Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 41 Rn. 20 m.w.N.). Nur wenn im Zusammenhang mit andauernden Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung und ggf. damit einhergehenden Verzögerungen von

Ausbildungsabschlüssen zwingend ein fortbestehender sozialpädagogischer Hilfebedarf gegeben ist, kann die Fortsetzung der Hilfe gerechtfertigt sein. Anderenfalls ist der junge Volljährige ggf. auf die Hilfe nach § 67 SGB XII zu verweisen. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Volljährigenhilfe vorliegen, unterliegt dabei einer **uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung**. Dies gilt auch für die Frage, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt.

VG Stuttgart¹⁴⁷⁹

Die **Tatbestandsvoraussetzungen** der Hilfe für junge Volljährige sind uneingeschränkt **gerichtlich überprüfbar**. Bei der Bestimmung der **Notwendigkeit** einer Hilfe für junge Volljährige muss die individuelle Situation gerade durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet sein. Ein Hilfebedarf ist dann gegeben, wenn hinsichtlich der Verselbstständigung oder der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung die altersgemäße übliche Entwicklung oder gesellschaftliche Integration des jungen Volljährigen nicht oder nur unterdurchschnittlich gelungen ist, also insoweit noch Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung bestehen. Zur Verselbstständigung gehören neben Fertigkeiten zur Bewältigung des Alltags wie etwa selbstständiges Wohnen auch Formen der Qualifizierung – wie etwa das Erlangen von allgemeinbildenden, sozialen und beruflichen Handlungsfähigkeiten – sowie die Fähigkeit zur Positionierung in der Gesellschaft. In der Kommentarliteratur werden als **Kriterien**, nach denen die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung beurteilt werden können, der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt sowie die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens genannt (vgl. weiter ausdifferenziert: Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VI-II, 7. Auflage, 2018, § 41, Rn. 5). Dagegen sind bloße **migrationstypische** Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags nicht als Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung oder der Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung anzusehen. Zur Notwendigkeit der Hilfe gehört auch, dass diese geeignet ist, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung zu fördern. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige innerhalb eines bestimmten Zeitraumes seine Verselbstständigung erreichen wird. Die Eignung einer Hilfemaßnahme setzt voraus, dass jedoch mindestens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der jedenfalls noch mit einer geringen Entwicklungsmöglichkeit gefördert werden kann. Nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird die Hilfe in der Regel nur bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Hilfeempfängers erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfegewährung für junge Volljährige stellt. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung muss dann ein atypischer Fall vorliegen, bei dem zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII a. F. genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden könnte. Der strengere Prüfungsmaßstab ist dem Charakter des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 SGB VIII als Ausnahmenvorschrift geschuldet, der sich daraus erschließt, dass die Volljährigenhilfe „in der Regel“ nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird und lediglich „in begründeten Einzelfällen“ darüber hinaus fort-

¹⁴⁷⁹ Urteil vom 28. Oktober 2021 – 7 K 4040/20 –, juris.

gesetzt werden soll. Ein **begründeter Einzelfall** liegt vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation des Hilfesuchenden inhaltlich **nicht sinnvoll** ist, die Hilfe – wie im Regelfall – mit dem 21. Lebensjahr zu beenden. Nur wenn im Zusammenhang mit andauernden Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung zwingend ein fortbestehender sozialpädagogischer Hilfebedarf gegeben ist, kann die Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus gerechtfertigt sein.

OVG Saarland¹⁴⁸⁰

Einzelfall, in dem die Notwendigkeit der Hilfgewährung **durch Weiterbeschulung im Internat** glaubhaft gemacht wurde.

3. Inobhutnahme (§§ 42–42f), § 42 Abs. 1 Nr. 2 (dringende Gefahr)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁸¹

Inobhutnahme bei **Suizidgefahr** eines Kindes. Die Inobhutnahme setzt eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes voraus. Es trifft angesichts der mehrfachen Angaben der Mitarbeiterin des X. X. (gegenüber der Polizei und auch der Beklagten), bei der Klägerin liege keine Suizidgefahr vor, auf erhebliche Bedenken, die in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII vorausgesetzte dringende Gefahr für das Wohl des in Obhut genommenen Kindes X. damit zu begründen, dass ein Suizid der Klägerin (nach angeblicher Einschätzung der entsprechenden Mitarbeiterin) nicht auszuschließen sei. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob im Zeitpunkt der Inobhutnahme noch eine Kindeswohlgefährdung wegen eines „Untertauchens“ der Klägerin mit ihren Kindern mit hinreichender Dringlichkeit angenommen werden konnte, nachdem die Klägerin ihre mehrstündige Abwesenheit von ihrer Wohnung in einer Email an die Beklagte erläutert und beide Kinder am Folgetag – und noch vor der Inobhutnahme – (wie von ihr angekündigt) in die Schule bzw. Kindertagesstätte gegeben hatte.

Saarländisches OLG¹⁴⁸²

Das **Jugendamt**, welches das Kind in Obhut genommen hat, ist gegen eine **familiengerichtliche Entscheidung**, durch die von Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB abgesehen worden ist, **nicht beschwerdeberechtigt**, wenn es nicht zugleich das nach § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG anzuhörende Jugendamt ist. Entgegen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. Dezember 2018 – 18 UF 254/18, NJW-RR 2019, 1474. Die – hier allein der Erörterung bedürftige – örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 87b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 86 SGB VIII. Letztere Norm erklärt – wenn, wie vorliegend, die Vaterschaft für das betroffene Kind weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt ist – in ihrem Abs. 1 S. 2 den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter für maßgeblich; dieser liegt hier im Bezirk des Jugendamtes des Regionalverbandes S. Dass das Kreisjugendamt N. für die erfolgte Inobhutnahme des beteiligten Kindes jugendhilferechtlich wegen § 87 SGB VIII zuständig ist, rechtfertigt keine ihm günstigere Sicht seiner Beschwerdeberechtigung. Soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe sich dahin geäußert hat, dass in einer Fallgestaltung wie der vorliegenden, in der die örtliche Zuständigkeit auseinanderfalle, viel dafür spreche, davon auszugehen, dass beide Jugendämter anzuhören und damit für beschwerdeberechtigt zu

1480 Beschluss vom 20. Dezember 2021 – 2 B 266/21 –, juris.

1481 Beschluss vom 03. März 2021 – 12 A 1403/18 –, juris.

1482 Beschluss vom 29. März 2021 – 6 UF 46/21, FamRZ 2021, 1223.

halten seien, vermag den Senat nicht zu überzeugen. Bereits der Wortlaut von § 162 FamFG weist – mit der mehrfachen und durchgehenden Verwendung der Einzahl – in die gegenteilige Richtung; Gleiches gilt übrigens – historisch betrachtet – hinsichtlich der Sprachwahl des Gesetzgebers in seiner Einzelbegründung zu § 162 FamFG und der entsprechenden Vorgängernorm des § 49a FGG a.F., zu der im Übrigen ebenfalls auf das nach § 87b SGB VIII zuständige Jugendamt abgestellt wurde. Schwerer wiegen allerdings gesetzessystematische und teleologische Argumente. Denn dass – wie das OLG Karlsruhe ausführt – die [jugendhilferechtliche] örtliche Zuständigkeit auseinanderfällt, besagt – unter dem Blickwinkel des Regelungszusammenhangs – gerade noch nichts über die familienverfahrensrechtliche Zuständigkeit, zumal diese (legt man mit dem Senat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugrunde) eindeutig nach Maßgabe von § 87b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 86 SGB VIII bestimmt wird, sodass die Auffassung des OLG Karlsruhe vielmehr eines belastbaren gesetzlichen Fundaments entbehrt. Hinzu kommt, dass der Bundesgerichtshof – wenngleich zur sachlichen Zuständigkeit – eine gesetzliche Aufgabenzuweisung der Inobhutnahmestelle (auch) für die Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren ausdrücklich vermisst und eine solche auch gerade nicht der Natur der Sache entnehmen will, zumal – so der Bundesgerichtshof weiter – die Inobhutnahme und die Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren verschiedene Tätigkeiten darstellen, die nicht notwendig miteinander verknüpft sein müssen. Aus Sicht des Senats sollte zudem – dies fortdenkend – nicht verkannt werden, dass die Inobhutnahme grundsätzlich eine vorläufige, regelmäßig einen überschaubaren Zeitraum erfassende Maßnahme ist, während das gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII zur Mitwirkung i.S. von § 162 FamFG berufene Jugendamt – aufgrund der Verweisung des § 87b Abs. 1 S. 1 SGB VIII auf § 86 SGB VIII – gerade dasjenige Jugendamt ist, das nach letzterer Vorschrift unmittelbar und regelmäßig für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig ist. Dazu passt wiederum – spiegelbildlich –, dass das berichtende Jugendamt das Familiengericht nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII (u.a.) über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichten soll. Sinn und Zweck der Regelung erfordern schließlich ebenfalls kein „doppeltes Beschwerderecht“ des Jugendamts; vielmehr kann das für die Mitwirkung zuständige Jugendamt die Position des in Obhut nehmenden Jugendamts – welches von jenem im Wege der Amtshilfe einzubinden ist – mit in das Verfahren einbringen. Sollte es dies im Einzelfall unterlassen, so zwingt auch dies nicht dazu, das in Obhut nehmende Jugendamt als (dann: ebenfalls) – gerade – nach § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG anzuhörendes anzusehen. Denn es bleibt dem Gericht in einem solchen Fall unbenommen, dieses Jugendamt auf dem Boden von § 26 FamFG – in Konkretisierung seiner Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung – anzuhören. Dem hier nicht nach §§ 87b Abs. 1 S. 1, 86 SGB VIII zur Mitwirkung am vorliegenden Verfahren berufenen Kreisjugendamt N. kann – anders als etwa einem Amtsvormund- auch keine Beschwerdeberechtigung aus § 59 Abs. 1 FamFG zugebilligt werden. Zwar kann sich für Behörden eine Beschwerdeberechtigung aus dieser Norm ergeben. Dies setzt indessen voraus, dass die Behörde durch die angefochtene Entscheidung in ihren Rechten beeinträchtigt ist. Eine Rechtsbeeinträchtigung liegt (nur) vor, wenn der Entscheidungssatz des angefochtenen Beschlusses unmittelbar in ein dem Beschwerdeführer zustehendes Recht eingreift. Die angefochtene Entscheidung muss daher ein bestehendes Recht des Beschwerdeführers aufheben, beschränken, mindern, ungünstig beeinflussen oder gefährden, die Ausübung dieses Rechts stören oder dem Beschwerdeführer die mögliche Verbesserung seiner Rechtsstellung vorenthalten oder erschweren. Eine Beeinträchtigung lediglich wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger berechtigter Interessen genügt dagegen nicht. Für eine Behörde kann sich deshalb aus dieser Vorschrift eine Beschwerdeberechtigung nur dann ergeben, wenn sie durch eine gerichtliche Entscheidung in gesetzlich eingeräumten eigenen Rechten unmittelbar betroffen ist. Eine bloße Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Erfül-

lung der einer Behörde übertragenen öffentlichen Aufgabe genügt dagegen nicht. Dies ergibt sich (gerade) auch aus der Regelung des § 59 Abs. 3 FamFG. Aus dieser Vorschrift lässt sich schließen, dass einer Behörde nur dann zur Wahrung des von ihr vertretenen öffentlichen Interesses eine Beschwerdeberechtigung zustehen soll, wenn ihr eine solche spezialgesetzlich eingeräumt ist. Vorliegend hat das Kreisjugendamt N. durch die Inobhutnahme des Kindes lediglich eine ihr ausdrücklich als insoweit zuständiger Behörde übertragene öffentliche Aufgabe wahrgenommen; die angefochtene Entscheidung des Familiengerichts begründet daher lediglich die Beeinträchtigung eines öffentlichen – und keines eigenen – Interesses, sodass keine Beschwerdebefugnis aus § 59 Abs. 1 FamFG eröffnet ist.

OLG Stuttgart¹⁴⁸³

Das gemäß §§ 57 S. 2 Nr. 1, 58 ff., 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zulässige Rechtsmittel des Jugendamts hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Familiengericht gegen die Kindesmutter keine sorgerechtlichen Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 49 ff. FamFG ergriffen, da keine konkrete Gefährdung des Kindes vorliegt. Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt nämlich den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. **Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.** Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert. Zwar muss bei einem drohenden (Teil-)Sorgerechtsentzug das Verfahren so gestaltet werden, dass eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung getroffen werden kann. In Eilverfahren bleiben die praktisch verfügbaren Aufklärungsmöglichkeiten wegen der spezifischen Eilbedürftigkeit dieser Verfahren regelmäßig hinter den im Hauptsacheverfahren bestehenden Möglichkeiten zurück. Den Gerichten ist es in kindesschutzrechtlichen Eilverfahren insbesondere regelmäßig nicht möglich, noch vor der Eilentscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Verfassungsrechtlich entscheidend ist vielmehr, ob sich die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdichtet hat, dass sich ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen gebietet. Die Kindesmutter mag im Hinblick auf ihre soziale Vergangenheit keine optimalen Voraussetzungen mitbringen. Dahingestellt bleiben kann ebenfalls, ob die Kindesmutter nach (jugend)strafrechtlichen Gesichtspunkten als „unreif“ gilt. Diese Umstände indizieren nicht notwendigerweise eine Erziehungsunfähigkeit, die zum Entzug von Teilen der elterlichen Sorge zwingt. Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung lägen auch nicht in der vom Jugendamt behaupteten Weigerung der Mutter, in der Vollzugsanstalt einer Arbeit nachzugehen oder ihren Schulabschluss nachzuholen. Die der Kindesmutter vorgeworfene **mangelnde Kooperation mit den Sozialbehörden** ist nicht weiter vom Beschwerdeführer konkretisiert worden und kann sich naturgemäß auch nur auf die Zeit vor der Geburt des Kindes beziehen. Da die Kindesmutter gewillt ist – und dies auch seit ihrer

¹⁴⁸³ Beschluss vom 07. Oktober 2021 – 16 UF 95/21 –, juris.

Aufnahme in die JVA so kommuniziert hat –, ihr Kind in der Mutter-Kind-Abteilung der Vollzugsanstalt zu betreuen, liegt den Schluss nahe, dass es bei diesen Gesprächsangeboten nicht um die Unterstützung der Mutter mit ihrem Säugling ging, sondern – so der Vortrag der Kindesmutter – um die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie. Der vom Jugendamt beschriebenen Unsicherheit im Umgang mit dem Säugling während des Anhörungstermins am 08.09.2021 kann leicht durch entsprechende Hilfestellung und Anleitung begegnet werden, zumal der Kindesmutter davor keine Gelegenheit geboten worden war, ihre Tochter auch nur auf den Arm zu nehmen. Eine unmittelbar bevorstehende Gefährdung für das Wohl des Säuglings besteht deshalb in der Mutter-Kind-Abteilung einer JVA derzeit nicht, auch wenn die Kindesmutter dort nicht permanent unter Aufsicht stünde. Sollte sich die Mutter auf freiem Fuß befinden, wären ohnehin zuerst alle geeigneten ambulanten oder auch stationären Hilfen zu gewähren, um eine Trennung von Mutter und Kind zu verhindern. Allerdings kann die Kindesmutter ihre Tochter in der Vollzugsanstalt außerhalb einer Mutter-Kind-Abteilung nicht betreuen. Insofern musste vorläufig eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB getroffen werden.

VG Cottbus¹⁴⁸⁴

Rechtsgrundlage der hier erfolgten Inobhutnahme der Tochter der Antragstellerin ist § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII. Eingriffe in das Elternrecht sind nach dem sowohl in § 1666 BGB als auch in der Regelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) und Abs. 3 S. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers grundsätzlich dem Familiengericht vorbehalten; das Jugendamt ist hierzu nur ausnahmsweise zur vorläufigen Krisenintervention befugt. Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt dementsprechend berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (lit. a) oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (lit. b). Darüber hinaus muss die Inobhutnahme auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d.h. es darf insbesondere keine das Elternrecht weniger stark tangierende, gleich geeignete Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohles geben. Die Vorschrift des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII verdeutlicht, dass die (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss **Inobhutnahme gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen nachrangig ist und deshalb grundsätzlich nur in besonders gelagerten akuten Gefährdungssituationen in Betracht kommt.**

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁸⁵

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme eines Kindes von **straffällig gewordenem Vater** ist die Frage, ob eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes** besteht, die durch die Eltern nicht abgewendet werden kann. Dass das Strafverfahren gegen den straffällig gewordenen Vater eingestellt wurde, ist unmaßgeblich, da Prüfungsmaßstab der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Entscheidung nach § 170 Abs. 2 StPO nur die Frage ist, ob eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.

¹⁴⁸⁴ Beschluss vom 08. Oktober 2021 – 8 L 338/21 –, juris.

¹⁴⁸⁵ Beschluss vom 12. Juli 2021 – 12 B 981/21 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁸⁶

Eine Inobhutnahme eines **neugeborenen Kindes** kommt in Betracht, wenn es eineinhalb Wochen vor dem errechneten Geburtstermin an einem hinreichend geeigneten Zustand der Wohnung für die Aufnahme eines Säuglings und auch sonst an einer den Grundbedürfnissen eines Säuglings gerecht werdenden Wohn- und Lebenssituation fehlt und angesichts des allgemeinen Überforderungszustandes der werdenden Eltern, der u. a. bereits in einer unzureichenden Gesundheitsfürsorge der jedenfalls psychisch auffälligen und instabilen werdenden Mutter in der Schwangerschaft sowie der unterbliebenen Erledigung erforderlicher Behördengänge im Zusammenhang mit der Elternschaft zutage getreten ist, nicht damit gerechnet werden kann, dass diese Defizite noch bis zur Geburt behoben werden.

VGH Baden-Württemberg¹⁴⁸⁷

Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist unerheblich, welche Ursache die Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes hat und wer sie verursacht hat. Eine solche Gefahr ist gegeben, wenn die allein sorgeberechtigte Mutter eines wenige Wochen alten **Säuglings** aufgrund ihrer Inhaftierung an der Ausübung der elterlichen Sorge in elementaren Bereichen der Personensorge aus rein tatsächlichen Gründen gehindert ist. Zu einer daraus resultierenden Situation, in der trotz eines vorangegangenen familiengerichtlichen Verfahrens eine (erneute) Inobhutnahme erfolgte. Für die Beurteilung der Frage, ob eine **familiengerichtliche Entscheidung** i.S.v. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII **rechtzeitig** eingeholt werden kann, ist nicht entscheidend, ob das Familiengericht rechtzeitig kontaktiert werden kann. Maßgeblich ist vielmehr, ob eine familiengerichtliche Entscheidung rechtzeitig hätte erwirkt werden können, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Bloße Vermutungen des Jugendamtes, dass das Gericht gerade nicht erreichbar sei oder eine Entscheidung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht treffen werde, genügen dabei nicht. Die Inobhutnahme muss nicht auf eine **akute Notversorgung** beschränkt sein. Die ihr zugleich innewohnende sog. **Clearing-Funktion** kommt bei einer fortbestehenden Verhinderungssituation zum Tragen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁸⁸

Eine **Kindeswohlgefährdung** erscheint bei einem sieben Jahre alten Kind unter Würdigung der Gesamtsituation nicht ausgeschlossen, wenn andere **Rauschmittel** als Tabak nicht stets mit der erforderlichen Sorgfalt vor dem Zugang durch das Kind geschützt werden.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁸⁹

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme wegen Fehlens einer **dringenden Gefahr**

1486 Beschluss vom 06. August 2021 – 12 E 107/21 –, juris.

1487 Beschluss vom 04. November 2021 – 12 S 3125/21 –, juris.

1488 Beschluss vom 17. August 2021 – 12 E 572/21 –, juris.

1489 Beschluss vom 25. Oktober 2021 – 12 A 1402/18 –, juris.

4. § 42 Abs. 1 Nr. 3 (UMA)

VG Bremen¹⁴⁹⁰

Das **eindeutige äußere Erscheinungsbild** eines Erwachsenen führt zur Unbeachtlichkeit eines Verfahrensfehlers im behördlichen **Altersfeststellungsverfahren** nach § 42f SVIII.

VG München¹⁴⁹¹

Erfolgte durch das Jugendamt eine **vorläufige Inobhutnahme** eines alleinreisenden Asylsuchenden, so kann eine solche Inobhutnahme grundsätzlich nur **beendet** und nicht **lediglich durch Bescheid abgelehnt** werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Inobhutnahme lediglich faktisch durch Unterbringung in einem Young Refugee Centrum ohne entsprechenden Bescheid vollzogen wurde. Die Beendigung einer vorläufigen Inobhutnahme ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn durch ein rechtsmedizinisches Gutachten zweifelsfrei festgestellt wurde, dass der Asylsuchende bereits zum Zeitpunkt der Untersuchung mindestens 19 Jahre alt und damit volljährig ist. Die Minderjährigkeit ist insoweit zwingende Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme. Eine Inobhutnahme Volljähriger ist ausgeschlossen. Etwas anderes kann aber gelten, wenn eine **Altersbestimmung** erforderlich ist. Das gilt nicht nur für eindeutig Minderjährige, sondern darüber hinaus auch für solche Personen, bei denen die Minderjährigkeit nicht ohne weiteres feststeht, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann. Die von dem Gutachter angewandte Methode, aufgrund einer **Kombination** der körperlichen Untersuchung, der zahnärztlichen Untersuchung, der Röntgenuntersuchung der linken Hand sowie der Computertomographie der Schlüsselbeine auf das Alter zu schließen, ist zur Feststellung, ob der Asylsuchende zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fortdauer seiner vorläufigen Inobhutnahme noch minderjährig oder bereits volljährig ist, grundsätzlich geeignet. Erforderlich, aber auch ausreichend für die rechtmäßige Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme, ist die Feststellung der Volljährigkeit des Asylsuchenden. Eine Feststellung des Geburtsdatums ist dabei nicht erforderlich.

OVG Bremen¹⁴⁹²

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen. Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich normiert. Danach ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betreffenden. Begegnet diese Zweifeln, ist eine **Alterseinschätzung** und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen, § 42f Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Gegebenenfalls sind noch weitere Unterlagen beizuziehen. Das Verfahren ist stets nach dem **Vieraugenprinzip** von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen. Gemäß § 42f Abs. 1 S. 2 SGB VIII findet zudem § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII entsprechende Anwendung. Nach dieser

1490 Beschluss vom 22. März 2021 – 3 V 2011/20 –, juris.

1491 Beschluss vom 04. Februar 2021 – M 18 S 21.170 –, juris.

1492 Beschluss vom 26. April 2021 – 2 B 62/21 –, juris.

Vorschrift ist dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Die Möglichkeit, bereits im Altersfeststellungsverfahren eine **Vertrauensperson** hinzuzuziehen, dient der Wahrung der Beteiligungsrechte des Betroffenen unter besonderer Beachtung des Kindeswohls. Bei den in Augenschein genommenen Personen handelt es sich potentiell um Minderjährige, denen in einer für sie bedeutsamen Verfahrenssituation kein Personensorge- oder Erziehungsberechtigter zur Seite steht. Das Recht, bereits in diesem frühen Stadium gegenüber dem Jugendamt eine Vertrauensperson zu benennen, verfolgt erkennbar den Zweck, den Betroffenen durch Hinzuziehung einer in ihrem Lager stehenden Person, affektive Unterstützung zu gewähren und ihnen, weil sie hierzu aufgrund ihres Alters möglicherweise selbst noch nicht vollumfänglich in der Lage sind, die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen imungsverfahren zu erleichtern. Die effektive Durchsetzung dieses Rechts verlangt zum einen, dass die Betroffenen im Vorfeld der qualifizierten Inaugenscheinnahme über die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, von Seiten des Jugendamtes informiert werden. Zum anderen muss diese Information und die Benachrichtigung von dem Termin zur Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme so rechtzeitig erfolgen, dass es ihnen möglich ist, die Vertrauensperson noch im Vorfeld der Anhörung zu benennen und zu kontaktieren. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung, die strukturellen Nachteile der Verfahrenssituation für den Betroffenen auszugleichen und so dem (potentiellen) Kindeswohl zu dienen, ist der Verweis in § 42f Abs. 2 S. 2 SGB VIII so zu verstehen, dass der Vertrauensperson die Anwesenheit bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme grundsätzlich gestattet werden muss. Der Verstoß gegen das **Verfahrensrecht** des Antragstellers führt, nicht dazu, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen wäre. Gemäß § 42 S. 1 SGB X kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der – wie vorliegend – nicht nach § 40 SGB X nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Der danach erforderliche hypothetische Kausalzusammenhang setzt die nach den Umständen des Einzelfalls bestehende Möglichkeit voraus, dass die angefochtene Entscheidung ohne den **konkrete** Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre; die bloß abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt nicht.

OVG Bremen¹⁴⁹³

Informiert das Jugendamt den Betroffenen nicht über die Möglichkeit, eine **Vertrauensperson** zur qualifizierten Inaugenscheinnahme hinzuzuziehen, führt dies nur dann zur Aufhebung des Bescheides über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme, wenn die **konkrete Möglichkeit** besteht, dass die Alterseinschätzung bei Anwesenheit einer Vertrauensperson anders ausgefallen wäre (vgl. § 42 S. 1 SGB X). Auf die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII Art. 25 Richtlinie 2013/32/EU jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn der Betroffene keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt. **Anhörung** (§ 24 SGB X) und qualifizierte **Inaugenscheinnahme** (§ 42f Abs. 1 SGB VIII) sind auch dann, wenn sie örtlich und zeitlich zusammenfallen, **unterschiedliche Verfahrenshandlungen**. Verstöße gegen § 42f Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 S. 2 oder § 8 Abs. 1 SGB VIII sind daher keine Anhörungsfehler im Sinne des § 42 S. 2 SGB X.

¹⁴⁹³ Beschluss vom 22. Juni 2021 – 2 B 166/21 –, juris.

OVG Bremen¹⁴⁹⁴

Bei der Feststellung des Alters einer unbegleiteten ausländischen Person (§ 42f SGB VIII) steht dem Jugendamt weder ein **Beurteilungsspielraum noch eine Einschätzungsprerogative zu.**

BGH¹⁴⁹⁵

Nach § 88a Abs. 1 SGB VIII ist für die vorläufige Inobhutnahme im Sinne **des § 42a SGB VIII** der örtliche Träger **zuständig**, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt. § 88a Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass sich die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII richtet; ist die Verteilung des Minderjährigen jedoch nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen. Gemäß § 88a Abs. 3 SGB VIII ist für Leistungen der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Minderjährige vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt. § 88a Abs. 4 SGB VIII legt schließlich fest, dass sich die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 88a Abs. 1 SGB VIII, der Inobhutnahme nach dessen Absatz 2 und der Leistungsgewährung nach dessen Absatz 3 richtet. **Inwieweit diese sozialrechtliche Zuständigkeitsbestimmung Bindungswirkung für die familiengerichtliche Bestellung eines Jugendamts als Amtsvormund im Rahmen der §§ 1779, 1791 b, 1887, 1889 Abs. 2 BGB entfaltet, ist umstritten.** Nach einer Auffassung ist das Familiengericht bei seiner Auswahlentscheidung nicht durch § 88a SGB VIII gebunden. Begründet wird dies vor allem damit, dass es sich bei der Bestimmung des Vormunds gemäß §§ 1779, 1791 b BGB um eine richterliche Ermessensentscheidung handele und das stets zu berücksichtigende Kindeswohl jedenfalls im Einzelfall ein Abweichen von der gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung gebieten könne. Vereinzelt findet sich auch die Ansicht, es handele sich zwar um eine gebundene Entscheidung, bei der das Kindeswohl jedoch im Wege einer Ermessensreduzierung auf Null gebieten könne, von der in § 88a SGB VIII vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung abzuweichen. Andere meinen, jedenfalls bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen folge aus §§ 1887, 1889 Abs. 2 BGB die Möglichkeit, anstelle des ursprünglich örtlich zuständigen Jugendamts ein anderes Jugendamt zum Amtsvormund zu bestimmen und sich dabei an Kindeswohlgesichtspunkten zu orientieren. Schließlich wird vor allem unter Verweis auf den Wortlaut des § 88a SGB VIII sowie die Regelung des § 56 Abs. 1 SGB VIII und die gesetzgeberischen Ziele vertreten, für ein Auswahlermessen des Familiengerichts sei insoweit kein Raum. **Zu bestellen sei vielmehr das Jugendamt, dessen Zuständigkeit sich aus § 88a SGB VIII ergebe** (vgl. LPK-SGB VIII/Kepert 7. Aufl. § 88a Rn. 8). **Die zuletzt genannte Auffassung ist zutreffend.** Allerdings ist im Grundsatz richtig, dass dem Familiengericht im Rahmen von § 1779 BGB ein Auswahlermessen zukommt. Fehlt es an einem von den Eltern nach § 1776 BGB als Vormund Benannten oder wird dieser gemäß § 1778 BGB übergangen und liegt auch kein Fall einer gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamts nach

¹⁴⁹⁴ Beschluss vom 21. Mai 2021 – 2 B 76/21, Sozialrecht aktuell 2021, 266-268 mit Anm. Weber.

¹⁴⁹⁵ Beschluss vom 15. September 2021 – XII ZB 231/21 JAmt 2021, 650-653.

§ 1791c BGB vor, so hat das Familiengericht gemäß § 1779 Abs. 1 BGB den Vormund nach Anhörung des Jugendamts auszuwählen, wobei es im Rahmen seiner Ermessensentscheidung bestimmte, von § 1779 Abs. 2 BGB vorgegebene Kriterien betreffend die Eignung des Vormunds und die Auswahl unter mehreren geeigneten Personen zu berücksichtigen hat. Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann ein Berufsvormund (§ 1836 Abs. 1 S. 2 BGB), nach § 1791a BGB ein Vereinsvormund oder gemäß § 1791b BGB das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden. Führt die Ausübung dieses Auswahlermessens jedoch zu dem Ergebnis, dass es der Bestellung des Jugendamts als Amtsvormund für einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bedarf, dann ist das nach § 88a Abs. 4, Abs. 1 bis 3 SGB VIII zuständige Jugendamt zu bestellen. **Das Familiengericht hat kein Auswahlermessen, welches Jugendamt es zum Vormund bestimmt.** Der Wortlaut des § 88a SGB VIII lässt darauf schließen, dass es sich bei den darin getroffenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit um verbindliche Anordnungen und nicht nur um – Ausnahmen zulassende – Regelbestimmungen oder gar nur Empfehlungen handelt. Dies folgt aus den Formulierungen „ist der örtliche Träger zuständig“ (Absatz 1 sowie Absatz 3 S. 1) und „richtet sich“ (Absatz 2 S. 1 und Absatz 4) sowie aus dem Umstand, dass das Gesetz mit anderweitigen landesrechtlichen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 die mögliche Abweichung hiervon ausdrücklich benennt. Es ergibt sich aber auch daraus, dass gemäß § 88a Abs. 2 S. 2 SGB VIII die nach Absatz 1 „begründete Zuständigkeit“ bestehen bleibt und es nach § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII der Übernahme der örtlichen Zuständigkeit bedarf, wenn ein Wechsel des örtlichen Trägers erfolgen soll. Mithin weist der Gesetzestext eindeutig dahin, dass durch § 88a Abs. 4 iVm Abs. 1 bis 3 SGB VIII – vorbehaltlich ergänzenden Landesrechts – abschließend festgelegt ist, welcher örtliche Träger und damit welches Jugendamt eine Amtsvormundschaft zu führen hat. Das entspricht auch dem im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers. Dieser wollte mit § 88a SGB VIII sicherstellen, dass die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Schutzmaßnahmen bzw. für Leistungen an einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf der einen Seite und für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft auf der anderen Seite nicht – wie bisher – auseinanderfallen können, sondern stets jeweils demselben örtlichen Träger zugeordnet sind (LPK-SGB VIII/Kepert 7. Aufl. § 88a Rn. 6). Dieses gesetzgeberische Ziel kann aber nur verwirklicht werden, wenn die Zuständigkeitsbestimmungen in § 88a SGB VIII verbindlich sind und bei der Bestellung eines Amtsvormunds nicht von ihnen abgewichen werden darf. Denn anderenfalls verbliebe die sich aus § 88a Abs. 1 bis 3 SGB VIII ergebende örtliche Zuständigkeit bei einem Jugendamt, während das Familiengericht ein anderes Jugendamt zum Vormund bestimmen könnte. Folgerichtig kann (und muss) ein anderes Jugendamt – erst – dann als Vormund bestellt werden, wenn es auch die örtliche Zuständigkeit gemäß § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII übernommen hat. Danach handelt es sich bei § 88a Abs. 4 iVm Abs. 1 bis 3 SGB VIII um eine spezielle Regelung dazu, welches Jugendamt zuständig sein soll, die Vormundschaft für einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auszuüben. Wäre das Familiengericht bei der Auswahl eines Amtsvormunds insoweit nicht gebunden, so wäre der Vorschrift letztlich die Wirkung genommen.

OVG Bremen¹⁴⁹⁶

Zu einem **jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahren** ist es im vorliegenden Fall nicht gekommen, da die Minderjährigkeit des Antragstellers im vorgeschalteten Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII nicht festgestellt wurde. Die Inanspruchnahme von

¹⁴⁹⁶ Beschluss vom 12. November 2021 – 2 B 175/21 –, juris.

Rechtsschutz gegen die Ablehnung der Inobhutnahme mit der Folge der fehlenden Verteilung nach § 42b SGB VIII führt nicht dazu, dass der Antragsteller nicht mehr ausländerrechtlich verteilt werden darf, wenn er –inzwischen **volljährig** ist

5. Pflegeerlaubnis (§ 43)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁹⁷

Hat sich im Sinne des über § **43 Abs 5 SGB VIII**, § 4 Abs 6 KiBiz NRW anwendbaren und gegenüber § **47 SGB X** vorrangigen § 18 AG KJHG NRW nachträglich herausgestellt, dass das Wohl der einer Tagespflegeperson überlassenen Kinder gefährdet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, ist ihr die **Tagespflegeerlaubnis** zu entziehen.

OVG Saarland¹⁴⁹⁸

Eine **Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis** wegen nachträglich entfallender Eignung ist nur bei konkreten, **schweren Pflichtverletzungen** gerechtfertigt.

Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt das letzte Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls dar.

Die **Kooperationsbereitschaft** mit dem Jugendamt ist – rein rechtlich betrachtet – kein Eignungskriterium.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁴⁹⁹

Das Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis ist im Hinblick auf die persönliche Eignung einer Tagespflegeperson nicht gegeben, wenn ohne weitere Klärung **strafrechtlicher Vorwürfe** die Erteilung nicht hochgradig wahrscheinlich ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁰⁰

Eine Tagesmutter besitzt nicht mehr die erforderliche Eignung für die Kindertagespflege, wenn sie ihren wegen schweren Kindesmissbrauchs vorbestraften Ehemann unter anderem mit Hausmeister Tätigkeiten in den Betrieb einer Großtagespflegestelle einbindet.

VG Köln¹⁵⁰¹

Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII ist Erteilungsvoraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege, dass die Tagespflegeperson geeignet ist. Danach sind Personen für die Kindertagespflege geeignet, die sich durch die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Nach § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII sollen sie zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein unbestimm-

1497 Beschluss vom 20. Januar 2021 – 12 B 147/20 –, juris.

1498 Beschluss vom 01. Februar 2021 – 2 B 379/20 –, juris.

1499 Beschluss vom 04. Mai 2021 – 12 B 547/21 –, juris.

1500 Beschluss vom 21. Juni 2021 – 12 B 910/21 –, juris.

1501 Beschluss vom 05. Mai 2021 – 19 L 458/21 –, juris.

ter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Eignung setzt außerdem die Verlässlichkeit bzw. Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson voraus. Dies verlangt u. a., dass die Tagespflegeperson die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder persönlich wahrnimmt. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine an eine spezifische Tagespflegeperson gebundene, also von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Deren alleinige Erfüllung darf auch nicht in kleinerem Umfang auf einen Dritten delegiert werden. Schon eine geringfügige Abweichung von diesem Grundprinzip lässt auf ein mangelndes Problembewusstsein und damit eine mangelnde Verlässlichkeit schließen. Dies gilt ungeachtet des Grades der konkret in Kauf genommenen Kindeswohlgefährdung. Der Begriff der **persönlichen Eignung umfasst** neben den in § 43 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich aufgezählten Anforderungen zudem die **weitere** – offensichtliche und damit gleichsam stillschweigend mitgeschriebene – **Voraussetzung**, dass in Tagespflege aufgenommene Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken oder **Gefährdungen** ausgesetzt sind. Hierzu zählen auch solche, die zwar nicht unmittelbar in der Pflegeperson selbst oder der sächlichen Ausstattung der zur Tagespflege genutzten Wohnung ihre Ursache finden, die aber letztlich dennoch der **Sphäre der Tagespflegeperson** zuzurechnen sind.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁵⁰²

Ein Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung gehören nicht zu den vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII Konkretisierungen und Ergänzungen des **Anforderungsprofils des § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII** sind mit Blick auf die objektiv berufsregelnde Tendenz derartiger Vorgaben nur auf der Grundlage des § 43 Abs. 5 bzw. des § 49 SGB VIII durch Landesrecht möglich.

Eine **Vergütung der Kindertagespflegepersonen** nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, die erheblich hinter der tariflichen Vergütung von im öffentlichen Dienst beschäftigten Erzieherinnen/Erziehern und Kinderhelferinnen/Kinderhelfern zurückbleibt, kann nicht mehr als leistungsgerecht angesehen werden

Die Verpflichtung von Kindertagespflegepersonen, Mitglied in einem Arbeitskreis zu sein und regelmäßig an Arbeitstreffen teilzunehmen, um einen fachlichen Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten, findet eine gesetzliche Grundlage in der in § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII als Eignungsvoraussetzung geregelten Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson mit anderen Kindertagespflegepersonen.

Die Verpflichtung von Kindertagespflegepersonen, die von ihr betreuten Kinder gezielt pädagogisch zu beobachten und deren Bildungsentwicklung zu dokumentieren, findet ihre Rechtsgrundlage in der in § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII Eignungsvoraussetzung für die Erlaubniserteilung vorgesehenen Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten sowie in den gemäß § 23 Abs. 3 KitaG vereinbarten Grundsätzen über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, die gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 4, 2 Abs. 5 KitaG Bbg den auch für Kindertagespflegepersonen verbindlichen Rahmen bilden. Die Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Einhaltung des Kinderschutzes ergibt sich aus der Unterrichtungspflicht nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII sowie deren landesrechtlicher Konkretisierung in § 20 Abs. 3 KitaG Bbg

¹⁵⁰² Urteil vom 09. November 2021 – OVG 6 A 3/20 –, juris.

6. Betriebserlaubnis (§ 45)

VG Chemnitz¹⁵⁰³

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist gem. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, was gem. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII (u.a.) in der Regel anzunehmen ist, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind. Die Prüfung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen im Hinblick auf die vom Träger vorzulegende Konzeption der Einrichtung ist somit integraler Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII. Vor diesem Hintergrund ist aber auch die Berechtigung, **Integrativplätze** vorzuhalten, dem Betriebserlaubnisverfahren vorbehalten. Insoweit bedarf es nämlich deshalb einer speziell hierauf gerichteten Konzeption des Trägers und einer entsprechenden behördlichen Prüfung derselben, weil für die Erbringung von integrativen Betreuungsleistungen besondere, über den „Normalfall“ hinausgehende Anforderungen, insbesondere an die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen, gestellt werden.

VG München¹⁵⁰⁴

Nach Rechtsprechung des Bayerischen VGHS kommt der Aufnahme bestimmter inhaltlicher Parameter in die Betriebserlaubnis, wie beispielsweise zum Umfang des von der Einrichtung vorzuhaltenden Fachpersonals, die Funktion der Festlegung von Mindestvoraussetzungen bzw. Mindeststandards zu. Sie kennzeichnen stets die untere Grenze beispielsweise der Personalausstattung, bei der das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung noch gewährleistet ist. So heißt es in der streitgegenständlichen vorläufigen Betriebserlaubnis vom 26. September 2017 dementsprechend in den Gründen unter Punkt 3.2., dass pro Gruppe mindestens 2, 41 Planstellen in den heilpädagogischen Wohngruppen und 2, 56 Planstellen in den therapeutischen Wohngruppen zu besetzen sind. Diese Festsetzungen des personellen Mindeststandards führen in der Konsequenz jedoch nicht zur Pflicht des Klägers, die Einrichtung auch mit eben diesem Personalschlüssel zu betreiben. Ein Betrieb der Einrichtung gemäß der Konzeption vom 18. August 2016 mit entsprechender Personalausstattung ist damit mit der erteilten vorläufigen Betriebserlaubnis – zumindest theoretisch – möglich.

OVG Schleswig-Holstein¹⁵⁰⁵

Die gesetzliche Konzeption eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt in § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII schließt den Erlass einer Erlaubnis für einen **abstrakten Betrieb** aus; eine Betriebserlaubnis **konkretisiert** in trägerschaftlicher, räumlicher, organisatorischer, konzeptioneller und personeller Hinsicht, was im Einzelnen von dem generellen Verbot des Betriebs einer Einrichtung ausgenommen und damit erlaubt ist.

Maßgebend für die **Auslegung** eines Verwaltungsakts ist der **erklärte Wille**, wie ihn der Empfänger bei verständiger Würdigung verstehen konnte; bei der Ermittlung dieses

1503 Beschluss vom 11. Februar 2021 – 6 L 632/20 –, juris.

1504 Urteil vom 25. März 2021 – M 18 K 17.4848 –, juris.

1505 Beschluss vom 12. Mai 2021 – 3 MB 10/19 –, ZKJ 2021, 281-287.

objektiven Erklärungswertes sind alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände heranzuziehen.

OVG Schleswig-Holstein¹⁵⁰⁶

Eine **Gefährdung des Kindeswohls** besteht nicht schon dann, wenn (nur) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis entfallen sind. Gegen eine solche Auslegung sprach der Gesetzeswortlaut. § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII a.F. nannte als Voraussetzung für die Rücknahme oder den Widerruf der Betriebserlaubnis ausdrücklich die „Gefährdung“ des Kindeswohls, während für die Erteilung der Betriebserlaubnis in § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII maßgeblich ist, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung „gewährleistet“ ist. Nunmehr kann nach § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII n.F. die Erlaubnis aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen – nicht nur einen klarstellenden Charakter. Dies zeigt sich bereits daran, dass § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII a.F. der Behörde (anders als § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII n.F.) keinen Ermessensspielraum eröffnete.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁰⁷

Nach dem durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 eingeführten § 45a S. 1 SGB VIII ist eine **Einrichtung** eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Die in das Gesetz aufgenommene Definition entspricht im Wesentlichen dem bereits früher geltenden Begriffsverständnis, wonach ausgehend vom Entwurf der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 1. Dezember 1989, allgemein unter einer Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung sächlicher und personeller Mittel verstanden wurde, die unter der Verantwortung eines Trägers den genannten Zwecken der Betreuung oder Unterkunftsgewährung zu dienen bestimmt ist, in ihrem Bestand und Charakter vom Wechsel der Kinder oder Jugendlichen, die betreut werden oder denen Unterkunft gewährt wird, weitgehend unabhängig ist und die zudem einen Orts- und Gebäudebezug aufweist. Die Zwecke Betreuung und Unterbringung stehen dabei gleichwertig nebeneinander. Während der Begriff der Betreuung im Allgemeinen einen gewissen erzieherischen Bezug verlangt, ist auch eine Unterkunftsgewährung, die nicht mit erzieherischen Zielsetzungen verbunden ist, erfasst. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB VIII. Danach ist eine Einrichtung, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben wahrnimmt, nur dann nicht erlaubnispflichtig, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Es genügt also zur Erfüllung des Einrichtungsbegriffs, dass die Einrichtung den Zweck verfolgt, Kindern oder Jugendlichen eine Obdach- oder Übernachtungsmöglichkeit zu bieten. Die Einbeziehung der „bloßen“ Unterkunftsgewährung in den Schutzbereich der Norm macht die Intention des Gesetzes deutlich, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen umfassend vor Gefährdungen für seine Entwicklung zu schützen (Vgl. Nonninger/Dexheimer/Kepert, in: Kunkel u. a., SGB VIII, 7. Auflage (2018), § 45 Rn. 11).

¹⁵⁰⁶ Beschluss vom 16. Juni 2021 – 3 LA 56/20 –, juris.

¹⁵⁰⁷ Beschluss vom 12. Juli 2021 – 12 A 395/18 –, juris.

Randnummer 110

Die vorgenannten allgemeinen Voraussetzungen sind im Hinblick auf die HGU ohne weiteres erfüllt. Die Einrichtung dient zumindest der Unterbringung Jugendlicher – wobei das Freizeitgestaltungsprogramm auch für eine jedenfalls niederschwellige Betreuung spricht – und der Kläger bedient sich dabei seiner im Eigentum stehenden Räumlichkeiten sowie seines (weisungsgebundenen) Personals. Dabei steht die Unterkunftsgewährung in engem funktionalen Zusammenhang zu der Berufsausbildung der Jugendlichen und dient damit auch dem Zweck der Ausbildung, den § 45a S. 1 SGB VIII nunmehr explizit aufgreift. Dabei ist unerheblich, dass in der HGU nicht die gesamte Ausbildung, sondern nur ein Teil derselben erfolgt. Denn auch die in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung) durchgeführte Ausbildung ist Berufsbildung (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Die Unterbringung und Ausbildung erfolgt auch außerhalb der Familie, spricht unter Einbindung in die Struktur und Organisation der HGU. Der Bestand der HGU ist schließlich unabhängig von den konkreten Auszubildenden. Der Begriff der Einrichtung setzt ferner weder eine Mindestzahl an Plätzen noch eine Mindestzahl tatsächlich betreuter oder Unterkunft erhaltender Kinder und Jugendlicher voraus. Es kommt auch nicht darauf an, ob in der Einrichtung ausschließlich oder überwiegend Minderjährige aufgenommen werden, sodass auch sogenannte gemischt genutzte Einrichtungen erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ist unerheblich, dass die jugendlichen Auszubildenden in der HGU nur einen geringen Anteil der betreuten bzw. untergebrachten Personen ausmachen. Dass die HGU im hier maßgeblichen Kontext primär der Berufsausbildung (auch) der Jugendlichen dient und die Unterbringung damit insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe oder mit einem kinder- und jugendhilferechtlichen Ziel erfolgt, ist für die Qualifizierung als Einrichtung ebenfalls irrelevant (Vgl. auch Nonninger/Dexheimer/Kepert, in: Kunkel u. a., SGB VIII, 7. Auflage (2018), § 45 Rn. 11;) Auch vor dem Hintergrund der geminderten Einflussmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten, ist die HGU als Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu qualifizieren. Selbst wenn mit fortschreitender Selbständigkeit der Jugendlichen die unmittelbare Einflussmöglichkeit der Sorgeberechtigten für die Gewährleistung des Kindeswohls an Bedeutung verlieren mag, darf nicht aus dem Blick geraten, dass die unmittelbare Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung vorliegend nahezu ausgeschlossen ist und nicht alle Jugendlichen im Stande sein dürften, Gefährdungen ihres Wohles selbständig abzuwenden. Hinzu kommt, dass gerade das Zusammenleben mit anderen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie etwaigem Fachpersonal besondere Bedingungen für Abhängigkeiten und Machtmissbrauch schafft. Denn in der HGU werden die Jugendlichen an einem nicht-öffentlichen Ort über Tag und Nacht – gegebenenfalls in größerer räumlicher Entfernung vom Wohnort der Erziehungsberechtigten – untergebracht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Jugendlichen medialen Kontakt zu ihren Eltern halten und einige auch über das Wochenende nach Hause fahren mögen, fehlt dennoch die Möglichkeit, sich in unmittelbarem zeitlichen und gegebenenfalls auch örtlichen Zusammenhang mit einem Erziehungsberechtigten über eine etwaige – von diesem bestenfalls eingeschränkt wahrnehmbare – Gefährdungslage auszutauschen. Dabei ist es im vorliegenden Kontext auch gar nicht erforderlich, dass die Lockerung der Erziehungsverantwortung für alle Jugendlichen in gleichem Maße erfolgt. Ausgehend vom Regelungszweck genügt es, dass dies für einen Jugendlichen der Fall ist und somit eine Gefährdungssituation zumindest möglich ist. Es gibt schließlich auch keine gewichtigen Gründe dafür, die HGU trotz des Erfüllens der allgemeinen Voraussetzungen des Einrichtungsbegriffs aus dem Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auszuklammern. Zwar ist der Begriff der Einrichtung nicht schematisch zu verwenden, sondern ausgehend vom Schutzzweck des Genehmi-

gungerfordernisses auszulegen. So wird beispielweise gefordert, dass Betreuungs- oder Unterbringungsstrukturen für Minderjährige nicht als Einrichtungen interpretiert werden sollen, deren Existenzdauer auf unter drei Monate begrenzt ist. Entscheidend ist dabei nicht die Dauer des Aufenthalts des konkreten Kindes oder Jugendlichen, sondern die konzeptionelle Dauer des Angebots (Vgl. Nonninger/Dexheimer/Kepert, in: Kunkel u. a., SGB VIII, 7. Auflage (2018), § 45 Rn. 8)

Randnummer 133

Allerdings wurde der entsprechende Vorschlag des Bundesrates, dessen Stellungnahme eine explizite Aufnahme der 3-Monats-Grenze in die Definition in § 45a SGB VIII vorsah, in der Endfassung des § 45a SGB VIII nicht aufgenommen. Das lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber zu Gunsten eines umfassenden Schutzes Minderjähriger nicht maßgeblich auf die konzeptionelle Ausrichtung in zeitlicher Hinsicht abstellen will. Da die HGU erkennbar auf einen längerfristigen Betrieb angelegt ist, kann aber letztlich dahinstehen, ob und inwieweit auch kurzzeitige Einrichtungen dem Einrichtungsbegriff unterfallen. Ferner wird ein Schutzbedarf im Sinne des § 45 SGB VIII nicht gesehen für Einrichtungen, die besonderen Zwecken außerhalb des Jugendhilfebereichs dienen und bei denen die Betreuung bzw. die Unterkunft von untergeordneter Bedeutung ist. Dazu zählen beispielsweise Krankenhäuser, Kurheime, Lehrwerkstätten und Sporteinrichtungen. Diesen – hier nicht einschlägigen – und schon zuvor teilweise in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ausnahmekonstellationen und dem damit verbundenen Klarstellungsbedarf wollte der Gesetzgeber mit der Regelung des § 45a SGB VIII Rechnung tragen. Darüber hinaus kommt im Zusammenhang mit dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII grundsätzlich der **Betätigungsfreiheit von Einrichtungsträgern nach Art. 12 Abs. 1 GG** große Bedeutung zu. Daher bedarf es auch bei der Begriffsauslegung einer adäquaten Abwägung widerstreitender Grundrechte. Dabei stehen der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit des Einrichtungsträgers insbesondere die verfassungsrechtlich verbürgten spezifischen Rechte von Kindern und Jugendlichen bzw. die entsprechenden Schutzpflichten des Staates (insb. aus Art. 1 und 2 GG) gegenüber. Ausgehend von diesen Grundsätzen erscheint es geboten, den Einrichtungsbegriff dahingehend auszulegen, dass die HGU diesem unterfällt. Das stützt der Senat auf folgende Erwägungen: Gegen eine entsprechende einschränkende Auslegung spricht schon, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 45a SGB VIII die oben benannten Einrichtungen (z. B. Sporteinrichtungen und Krankenhäuser) vom Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ausschließen wollte, auf eine Ausgrenzung weiterer Einrichtungen aber gerade verzichtet hat. Für Einrichtungen, die Ausbildungszwecke verfolgen, hat er vielmehr mit der Regelung des § 45a SGB VIII (erstmalig) klargestellt, dass diese dem Einrichtungsbegriff unterfallen. Eine derartige Definition wäre widersinnig, wenn es der Intention des Gesetzgebers entspräche, derartige Ausbildungsstätten im Wege der Auslegung wieder vom Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auszunehmen. Im Gegensatz zu den vorbenannten Ausnahmekonstellationen wird die Unterbringung auch erkennbar nicht von einem anderen Zweck derart überlagert, dass eine Ausklammerung geboten wäre. Dies wird ebenfalls daran deutlich, dass der Gesetzgeber Einrichtungen, die regelmäßig vorwiegend der Ausbildung und nicht regelmäßig der Unterbringung und Versorgung dienen, – im Gegensatz beispielsweise zur Krankenbehandlung oder Rehabilitation – in § 45a SGB VIII aufgenommen hat. Ferner darf nicht aus dem Blick geraten, dass der Gesetzgeber sich im Rahmen des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für einen möglichst umfassenden Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen ausgesprochen hat. Dies wird – neben dem durch § 45a SGB VIII erweiterten potenziellen Aufgabenkreis der Einrichtung – unter anderem daran deutlich, dass die Angebotsformen der Betreuung und der „bloßen“ Unterkunft ebenso wie die ganztägige (d. h. über Tag und Nacht) und die nur

zeitweise Betreuung bzw. Unterkunft jeweils gleichgestellt sind. Für ein weites Begriffsverständnis spricht ferner, dass weder der Platzzahl noch der Anzahl der tatsächlich betreuten bzw. Unterkunft erhaltenden Kinder bzw. Jugendlichen ausweislich der Gesetzesbegründung eine entscheidende Bedeutung zukommen soll. Hinzu tritt, dass es gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII diverse Angebote gibt, die zwar grundsätzlich der Erlaubnispflicht unterfallen, weil sie als Einrichtung im o. g. Sinne zu qualifizieren sind, auf einer zweiten Stufe von der Erlaubnispflicht aber ausgenommen werden. Für eine Ausklammerung der HGU spricht – wie oben dargelegt – letztlich auch nicht, dass diese nicht primär der Betreuung oder Unterkunft von Kindern und Jugendlichen, sondern deren Berufsausbildung dient. Die Unterkunftsgewährung ist damit zwar primär Mittel zum Zweck, um die Ausbildungsblöcke für die aus verschiedenen Regionen stammenden Jugendlichen sinnvoll durchführen zu können. Dass die Unterbringung auf dem eigenen Campus und nicht etwa in Hotels erfolgt, ist nach dem insoweit plausiblen Vortrag des Klägers wirtschaftlichen Erwägungen geschuldet. Das schließt allerdings die „heimspezifische Gefährdungssituation“ für Minderjährige nicht aus. Diese besteht unabhängig davon, dass die Jugendlichen am Rande der Volljährigkeit stehen. Zudem ist der ganztägige Aufenthalt der Jugendlichen insgesamt nicht so kurz, dass von einem herabgesetzten Schutzbedarf auszugehen wäre. Immerhin verbringen sie zu Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen des Einführungslehrgangs vier Wochen in der HGU. In dieser Phase – die regelmäßig an die erste Abnabelung vom Elternhaus anknüpfen dürfte – ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen noch unsicher und infolge dessen eher anfällig für Gefährdungssituationen sein dürften. Zudem sind die Einflussmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten schon aufgrund der Ortsabwesenheit der Jugendlichen am Heimatort sowie des ganztägigen Aufenthalts und der wohl regelmäßig fehlenden Möglichkeiten, sich unmittelbar vor Ort auszutauschen (selbst wenn Wochenend-Heimfahrten bzw. -Besuche in Betracht kommen mögen), herabgesetzt. Letztlich ist die Situation vergleichbar mit der eines Internats. Dort steht die Schulbildung der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund, manche Schüler sind am Rande der Volljährigkeit bzw. haben diese schon erreicht. Aufgrund der Unterbringung und Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten (die sich je nach Alter der Schüler nicht wesentlich von der in der HGU unterscheiden dürfte) werden Internate aber ohne weiteres als Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII angesehen – wie sich am Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII zeigt. Der Bedeutung der Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger kann ferner grundsätzlich auch im Rahmen der Auslegung der Ausnahmetatbestände hinreichend Rechnung getragen werden. Letztlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Novelle der dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen dienenden Bestimmungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorrangig der Fortentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die in Verantwortung des Staates betreut werden, durch die Einbeziehung der Verantwortungsgemeinschaft aller hierfür relevanten Akteure dienen soll, und diese Intention des Gesetzgebers eine Auslegung nahelegt, die diesen Schutz bestmöglich verwirklicht.

Die **Erlaubnispflichtigkeit entfällt vorliegend nicht** nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII bedarf keiner Erlaubnis, wer eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schulandheim betreibt. Bei der HGU handelt es sich nicht um eine – hier allenfalls in Betracht kommende – **Jugendbildungseinrichtung** im Sinne dieser Ausnahmegvorschrift. Eine Definition der Jugendbildungseinrichtung enthält § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII nicht. In der Literatur wird als gängige Definition angeführt, dass Jugendbildungseinrichtungen Einrichtungen sind, die der außerschulischen Bildung junger Menschen dienen. Bildung bezeichnet gemeinhin den allgemeinen, breiten, die Persönlichkeit formenden Prozess des Lernens und Erfahrens, der Aufnahme von Wissen und der Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Bildung grenzt sich insofern vom Begriff der Ausbildung ab, der eher auf das Erlernen und Üben spezifischer Qualifikationen, Kompetenzen und praktischer Fertigkeiten gerichtet ist. Im Gegensatz zu Bildung verfolgt die Ausbildung ein konkretes Ziel und lässt sich vollenden. Die Zweckgerichtetheit und Vollendbarkeit der Ausbildung (im Gegensatz zur Bildung) zeigt sich auch an § 1 Abs. 3 S. 1 BBiG. Danach hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Im Übrigen sind Bildungsangebote von der Freiwilligkeit der Teilnahme geprägt, während die Berufsausbildung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Ausbildungsinhalten und Zielen einhergeht. Die HGU dient indessen nicht der Bildung im Sinne des allgemeinen Lernens, sondern ist als sonstige Berufsbildungseinrichtung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG in die konkrete Berufsausbildung der Jugendlichen eingebunden. Zweck des Unterrichts an der HGU ist demnach nicht die allgemeine Bildung der Jugendlichen, sondern die Ergänzung der praktischen Ausbildung bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern sowie des Unterrichts an der Berufsschule, die das konkrete Ziel hat, die Befähigung zum Beruf des/der Sozialversicherungsangestellten zu erlangen. Dieser Zweck ist mit dem erfolgreichen Absolvieren der Abschlussprüfungen erreicht. Neben dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII, der durch die oben aufgezeigte Definition konkretisiert wird, zeigt auch ein Vergleich mit § 45a SGB VIII, dass Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen, nicht als Jugendbildungseinrichtungen qualifiziert werden sollen. Denn § 45a S. 1 SGB VIII greift explizit die Begrifflichkeiten Bildung und Ausbildung auf, während sich in § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII lediglich der Bildungsbegriff wiederfindet. Die Differenzierung in § 45a S. 1 SGB VIII verdeutlicht, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Inhalte der Begriffe Bildung einerseits und Ausbildung andererseits voraussetzt. Dies korreliert auch mit dem vorstehend dargestellten allgemeinen Begriffsverständnis. Auch die Gesetzgebungshistorie zum Kinder- und Jugendschutzgesetz vom 3. Juni 2021 zeigt dies deutlich. Während der Gesetzgeber die Einrichtungszwecke in § 45a SGB VIII bewusst erweitert hat, ist die Ausnahmevervorschrift des § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von der Gesetzesnovelle nicht berührt worden. Dies legt nahe, dass der Gesetzgeber, der nunmehr im hier maßgeblichen Kontext ausdrücklich zwischen Bildung und Ausbildung differenziert, lediglich solche Einrichtungen vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen wissen wollte, die der (nicht berufsbezogenen) Jugendbildung dienen. Das so gefundene Ergebnis steht letztlich auch mit dem im Einklang, was § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII für die außerschulische Jugendbildung als Schwerpunkt der Jugendarbeit indiziert. Danach sind insbesondere die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung Teile der außerschulischen Jugendbildung. Zwar erfolgt diese Definition in einem anderen Regelungszusammenhang (Leistungsverwaltung), sie dürfte allerdings ebenfalls dem entsprechen, was die Verkehrsauffassung gemeinhin unter Jugendbildungseinrichtungen versteht. Dies zeigt sich auch daran, welchen Zwecken die in NRW geförderten Jugendbildungsstätten, dienen, wenngleich die öffentliche Förderung keine zwingende Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist. Die Schwerpunkte der dort aufgeführten Jugendbildungseinrichtungen entsprechen den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII genannten und weisen keinen Bezug zur Arbeitswelt (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), geschweige denn zu einer konkreten Berufsausbildung auf.

Der **Ausnahmetatbestand** des § 45 Abs. 1 S. 2 **Nr. 3** SGB VIII kommt vorliegend ebenfalls **nicht** in Betracht. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB VIII bedarf keiner Erlaubnis, wer eine Einrichtung betreibt, die **außerhalb der Jugendhilfe** liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende **gesetzliche Aufsicht** besteht. Bei der HGU handelt es sich um eine Einrichtung, die außerhalb der Ju-

gendhilfe liegenden Aufgaben wahrnimmt. Für dieses Tatbestandsmerkmal ist entscheidend, dass die primäre Aufgabe der Einrichtung nicht in der regelmäßigen Betreuung oder Unterkunftsgewährung Minderjähriger liegt und außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben wahrgenommen werden, weshalb ein Unterstellen unter den Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII nicht sinnvoll ist. Der Betrieb der HGU dient in erster Linie der Berufsausbildung der auszubildenden Minderjährigen. Allerdings fehlt es an einer entsprechenden Aufsicht im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII. Eine entsprechende **Aufsicht** ist gegeben, wenn sie demselben Zweck wie die Aufsicht nach §§ 45 bis 48a SGB VIII dient, nämlich der Sicherung des Wohls der untergebrachten bzw. betreuten Kinder und Jugendlichen (Vgl. Nonninger/Dexheimer/Kepert, in: Kunkel u. a., SGB VIII, 7. Auflage (2018), § 45 Rn. 17). Angesichts der insoweit eindeutigen Gesetzesbegründung ist der Auslegung des Klägers, wonach das „entsprechend“ sich auf den Einrichtungszweck beziehe, nicht zu folgen, wenngleich sie rein grammatikalisch vertretbar sein mag

OVG Lüneburg¹⁵⁰⁸

Rechtsgrundlage des angefochtenen Widerrufs der Betriebserlaubnis ist § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der betreffenden Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Da die Eingriffsschwelle des § 45 Abs. 7 SGB VIII durch das immanente Kriterium der Aktualität (akute Gefahr) bestimmt wird, ist die im Zeitpunkt des behördlichen Eingreifens aktuelle Sach- und Rechtslage maßgeblich § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII setzt eine konkrete Gefahr für das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen, die in der betreffenden Einrichtung betreut werden, voraus. Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII liegt nach der Rechtsprechung des Senats insbesondere dann vor, wenn aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB) der Minderjährigen gegeben ist

Weitere Voraussetzung für einen auf § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII gestützten Widerruf ist, dass der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Eine solche mangelnde Bereitschaft kann stichhaltig nur mit einer entsprechenden Erklärung des Einrichtungsträgers begründet werden (vgl. Nonninger/Dexheimer/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII Kommentar, 7. Auflage 2018, § 45 Rn. 56). Steht eine Kindeswohlgefährdung fest, kann es für die Einschätzung der Bereitschaft des Trägers, die Gefährdung abzuwenden, von Bedeutung sein, ob er den Missstand einräumt. Allerdings darf nicht schon aus dem Umstand, dass er den erhobenen Vorwürfen entgegengetreten ist, ohne Weiteres gefolgert werden, dass er die notwendigen Anstrengungen zur Mängelbeseitigung vermissen lassen wird. Die Darlegungs- und Beweislast sowohl für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung als auch der fehlenden Bereitschaft und Fähigkeit des Einrichtungsträgers, die Gefährdung abzuwenden, liegt bei der zuständigen Behörde. Neben dem Kriterium der Aktualität bezüglich der akuten Gefahr ist für den Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII das Kriterium der Verhältnismäßigkeit maßgeblich, das bedeutet, dass das tatsächliche Risiko in einem angemessenen Verhältnis zu den Wirkungen stehen muss, die der Verlust der Betriebserlaubnis zur Folge haben würde. Aus diesem Grund sieht das SGB VIII an dieser Stelle auch eine abgestufte Reaktionsweise der zuständigen Behörde vor. So hat die Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, die Einrichtung an Ort und Stelle zu überprüfen (§ 46 SGB VIII). Werden hierbei oder auf Grund anderer Umstände in der Einrichtung Mängel festgestellt, so ist der Träger der Einrichtung

¹⁵⁰⁸ Beschluss vom 16. Juli 2021 – 10 ME 88/21 –, juris.

zunächst gemäß § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII zu beraten. Werden die Mängel nicht abgestellt, so können dem Träger nachträgliche Auflagen gemäß § 45 Abs. 4, Abs. 6 S. 3 SGB VIII erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Minderjährigen erforderlich sind. Als ultima ratio kommt der Entzug der Erlaubnis in Betracht.

VG Frankfurt (Oder)¹⁵⁰⁹

Dem Träger einer Einrichtung können zur Gewährleistung des Kindeswohls nachträgliche **Auflagen** erteilt werden, insbesondere kann auch ein zeitlich befristeter „**Aufnahmestopp**“ bei einer unklaren tatsächlichen Lage in Vorbereitung einer etwaigen Aufhebungsentscheidung als Auflage ergehen, wenn zumindest gewichtige, ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung und für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Für die Verhängung eines zeitlich befristeten „Aufnahmestopps“ als vorläufige Maßnahme ist nicht erforderlich, dass bereits positiv feststeht, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII vorliegen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung eines „Aufnahmestopps“ sind erfüllt, wenn die **Unzuverlässigkeit** vorliegt und darüber hinaus weitere gewichtige, ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen in der Einrichtung bestehen. Der Träger einer Einrichtung ist insbesondere dann unzuverlässig, wenn er nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und **Meldepflichten** verstößt. Verstöße sind unter anderem dann als nachhaltig anzusehen, wenn infolge mehrmaliger oder nicht unerheblicher Pflichtverstöße eine wirksame Kontrolle der Einrichtung durch die zuständige Aufsichtsbehörde beeinträchtigt worden ist.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁵¹⁰

Eine **fachliche Ausbildung** als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger ist von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Will die zuständige Behörde die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII von weiteren materiellen Voraussetzungen – wie etwa einer bestimmten pädagogischen Ausbildung o. ä. – abhängig machen, muss sie sich hierfür mit Blick auf die berufsregelnde Tendenz solcher Erfordernisse auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen berufen können.

OVG Saarland¹⁵¹¹

Der in dem § 45 Abs 2 S 1 SGB VIII verwendete **Oberbegriff „Kindeswohl“** umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen in der Einrichtung und bildet den **alleinigen Prüfungsmaßstab** für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Das Grundrecht auf **Berufsfreiheit** gebietet nicht die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs 1 S 1 SGB VIII ohne Vorhandensein von tragfähigen (räumlichen und personellen) Strukturen, die auch bei Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkraft und insbesondere in akuten Krisensituationen eine adäquate Betreuung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

1509 Beschluss vom 20. August 2021 – 6 L 289/21 –, juris.

1510 Beschluss vom 21. Oktober 2021 – 23 UF 399/21 –, juris.

1511 Beschluss vom 24. November 2021 – 2 B 218/21 –, juris.

7. Familiengerichtshilfe (§ 50)

VG München¹⁵¹²

Anspruch auf **Unterlassung von Äußerungen** des Jugendamts in familiengerichtlichen Verfahren (verneint); Anspruch auf Gewährung von **Akteneinsicht** (verneint)

8. Vormundschaftswesen (§§ 55, 56)

OLG Dresden¹⁵¹³

Zwischen **Vereins- und Amtsvormundschaft** besteht kein Vorrang derart, dass vorrangig ein Vereinsvormund zu bestellen ist. Nach § 1791a Abs. 1 BGB ist lediglich ein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund vorrangig zu bestellen.

9. Sozialdatenschutz (§§ 61–68)

OVG Saarland¹⁵¹⁴

Dem in § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII verankerten Schutz der im Rahmen von kinder- und jugendhilferechtlichen Verfahren erhobenen und dem Jugendamt „**anvertrauten**“ **Sozialdaten** kommt eine sehr weitreichende, die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz bzw. die Weitergabe von Sozialdaten, beispielsweise aus § 25 SGB X, in aller Regel verdrängende Wirkung zu. Die Regelung in § 65 SGB VIII ist auch mit den Vorgaben der Europäischen **Datenschutz-Grundverordnung** vereinbar, weil sie zusätzliche Vorgaben enthält, die den Schutz der Daten der Betroffenen verstärken, und hat daher grundsätzlich auch Vorrang gegenüber informationsfreiheitsrechtlichen Anspruchsnormen. Das Weitergabeverbot soll das für eine persönliche und erzieherische Hilfe in der Kinder- und Jugendhilfe erforderliche besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft des Jugendamtes und dem betreuten Kind oder Jugendlichen schützen und der effektiven Hilfeerbringung und damit im Ergebnis einer der Sicherstellung des Kindeswohls dienen, das nach dieser Wertung in der Abwägung höher zu veranschlagen ist als das über die Ausnahmetatbestände im § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII hinausgehende Informationsbedürfnis anderer Personen oder Behörden. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass die für die persönliche und erzieherische Hilfe unverzichtbare Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft nur entstehen kann, wenn dem einzelnen Jugendamtsmitarbeiter anvertraute Sozialdaten abgesehen von den in der Regelung definierten Ausnahmefällen von diesem nicht weitergegeben werden dürfen, um das für die Hilfeleistung notwendige persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamtsmitarbeitern und dem Klienten oder der Klientin zu schützen. Daher führt auch ein aus dem **Elternrecht** abzuleitendes allgemeines Informationsrecht nicht dazu, dass entgegen dem § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII Einsicht in solche Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, zu gewähren ist. Diese – wenn man das so nennen möchte – „rigorose“ Einschränkung der Informationsweitergabe ist aus Sicht des Gesetzgebers durch das staatliche Interesse an einer effektiven Hilfeerbringung im Interesse der Kinder oder Jugendlichen zur Gewährleistung des Kindeswohls gerechtfertigt. Daher hat auch ein **Kindsvater grundsätzlich**

1512 Beschluss vom 02. Juni 2021 – M 18 E 21.1454 –, juris.

1513 ??■■■.

1514 Beschluss vom 19. April 2021 – 2 A 370/20 –, JAmt 2021, 640.

keinen Anspruch auf „unzensierte“ Einsichtnahme in alle vom Jugendamt in Bezug auf das Kind geführten Akten. Wenn der § 65 Abs. 1 SGB VIII der Akteneinsicht entgegensteht, scheidet eine Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Behörde und dem Auskunftsinteresse des Vaters eines Jugendhilfe erhaltenden Kindes aus.

OVG Saarland¹⁵¹⁵

Ein Anspruch auf **Akteneinsicht** ergibt sich vorliegend nicht aus § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Es fehlt an einem substantiierten Vortrag der Antragstellerin, inwieweit eine Einsicht in die – im übrigen nicht näher spezifizierten – Verwaltungsvorgänge erforderlich wäre, um eine wirksame Verfolgung ihrer Rechte wahren zu können. Soweit die Antragstellerin – wiederholt – auf die finanziellen Aspekte einer Kostenbeitragspflicht nach den § 90 ff. SGB VIII hinweist, ist nicht glaubhaft gemacht, dass ihre (erst) 14jährige Tochter derzeit ein Einkommen erzielt, aus dem sie aktuell nach § 93 SGB VIII zur Kostenerstattung herangezogen werden könnte. Allein die Existenz der gesetzlichen Kostenerstattungspflicht dem Grunde nach reicht unter diesen Umständen nicht aus, um ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin zu begründen, da derzeit völlig ungewiss ist, ob und wann ihre Tochter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Der Antragstellerin bleibt es insofern vielmehr unbenommen, im Falle eines Entstehens des Anspruchs ggfs. in dem entsprechendensverfahren beim Antragsgegner auf eine Einsichtnahme in den betreffenden Vorgang hinzuwirken. Soweit die Antragstellerin den pauschalen Vorwurf erhebt, die Verweigerung der Akteneinsicht beim Jugendamt diene dazu, ein transparentes Zusammenarbeiten zu verhindern und mögliche Fehler, Falschdarstellungen und Pflichtverstöße der Behörde sowie des Ergänzungspflegers zu verdecken, und sie außerdem eine Gefährdung des Kindeswohls wegen behaupteter Suizidabsichten ihrer Tochter geltend macht, steht der Gewährung der Einsichtnahme der **besondere Sozialdatenschutz des § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 65 Abs. 1 SGB VIII** entgegen. Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen (§ 25 Abs. 3 SGB X). Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, an private Dritte im Wege der Akteneinsicht nur mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden. Daher führt auch ein aus dem **Elternrecht** abzuleitendes allgemeines Informationsrecht nicht dazu, dass entgegen dem § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII Einsicht in solche Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, zu gewähren ist.² Das besondere Verbot der Weitergabe von Sozialdaten nach § 65 Abs. 1 SGB VIII überlagert in dem von dieser Regelung erfassten Bereich der anvertrauten Sozialdaten die sich nach den allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz bzw. die Weitergabe von Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 25, 67 bis 85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGB VIII) ergebenden Verpflichtungen der Jugendämter oder ihrer Rechtsträger zur Datenweitergabe bzw. zur ermessenfehlerfreien Entscheidung hierüber. Dem Jugendamtsmitarbeiter – und damit mittelbar auch dem Rechtsträger des Jugendamtes (vgl. § 25 Abs. 3 SGB X, § 35 Abs. 3 SGB I i.V.m. § 65 Abs. 2 SGB VIII) – untersagt diese spezialgesetzliche Norm im Übrigen umfassend eine Weitergabe von Sozialdaten und zwar unabhängig davon, aus welcher sonstigen Ermächtigungsgrundlage der jeweilige Auskunfts-

¹⁵¹⁵ Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 2 D 223/21 –, juris.

bzw. Akteneinsichtsanspruch hergeleitet wird. Auch der Hinweis der Antragstellerin auf die Beschlüsse des OLG Frankfurt des OLG Hamm und des BGH sind für das vorliegende Eilrechtsschutzverfahren nicht zielführend, denn dabei handelt es sich um Entscheidungen in **familienrechtlichen** Angelegenheiten der hierfür sachlich zuständigen Zivilgerichte, die sich u.a. mit dem Auskunftsanspruch eines Elternteils über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1686 BGB befassen. Insofern bleibt es der Antragstellerin unbenommen, ggfls. vor dem **Familiengericht** in (entsprechender) Anwendung des § 1686 BGB auf eine Einsichtnahme in die diesbezüglichen Teile der Akten des Jugendamtes des Antragsgegners hinzuwirken.

VG Bremen¹⁵¹⁶

Eine beschränkte Akteneinsicht in die Aktenteile, die nicht dem Sozialdatenschutz des § 25 Abs. 3 SGB X i. V. m. § 65 Abs. 1 SGB VIII unterliegen, wurde dem Antragsteller gewährt. Er hat dann selbst entschieden, diese nicht wahrzunehmen. Sein Antrag ist auf eine unbeschränkte Akteneinsicht gerichtet. Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, auf welche Rechtsgrundlage ein etwaiger Auskunftsanspruch zu stützen wäre (s. § 25 Abs. 3 SGB X) oder ob der Antragsteller nicht auf die prozessuale Möglichkeit zu verweisen ist, im familiengerichtlichen Verfahren auf eine Einsichtnahme in die diesbezüglichen Teile der Akten des Jugendamtes des Antragsgegners hinzuwirken. Bei den streitgegenständlichen Akten der Antragsgegnerin handelt es sich um solche der Familiengerichtshilfe, soweit sie vor dem Hintergrund familienrechtlicher Verfahren angelegt wurden. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII gehört aber die Aufgabe der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nicht zu den Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB VIII, an die typischerweise der Anspruch auf Akteneinsicht in § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X anknüpft, sondern zu den anderen Aufgaben zu Gunsten junger Menschen und Familien Die Mitwirkung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren ist in § 50 SGB VIII geregelt. Ob und inwieweit in einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden kann, obliegt der Entscheidung der zuständigen Familiengerichte. Die in § 50 SGB VIII geregelten Verpflichtungen obliegen den Jugendämtern gegenüber den Familiengerichten, nicht aber gegenüber den am Streit beteiligten Personen, die aus diesen Regelungen folgerichtig auch keine eigenen subjektiv-öffentlichen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt herleiten können. Ebenso kann dahinstehen, ob dem Antragsteller bei Annahme eines jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahrens wegen dessen zwischenzeitlichen Abschlusses (etwa seit der Ablehnung von Hilfeplanungsgesprächen durch den Antragsteller) nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Akteneinsichtsgesuch durch die Beklagte zustände, von dessen Erfüllung auszugehen wäre. Der Gewährung der begehrten vollständigen Akteneinsicht steht jedenfalls der besondere Sozialdatenschutz des § 25 Abs. 3 SGB X i. V. m. § 65 Abs. 1 SGB VIII entgegen. Sozialdaten sind nach der Legaldefinition in § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer der in § 35 SGB I genannten Stellen im Hinblick auf die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Einen solchen „persönlichen“ Bezug weisen alle Informationen auf, die über eine individualisierbare natürliche Person etwas aussagen und damit zur Identifikation dienen. Dementsprechend fallen auch alle Kenntnisse aus der privaten Sphäre, die ein Mitarbeiter des Jugendamtes bei Erfüllung seiner Aufgaben von einer außenstehenden Person erlangt hat, unter die Geheimhaltungspflicht. Dies gilt sowohl für die Namen von Beteiligten (insbesondere **Informanten**), aber auch für deren inhaltliche Angaben Eine Begrenzung des

¹⁵¹⁶ Beschluss vom 28. April 2021 – 4 V 72/21 –, juris mit Anm. Rachut in jurisPR -ITR 147/2021.

Kreises der erfassten Betroffenen, also der vom Sozialdatenschutz erfassten außenstehenden Personen, ist nicht anzunehmen. Danach sind die Streitgegenständlichen Angaben der angenommenen hinweisgebenden Person über den Antragsteller und sein Kind gegenüber dem Jugendamt Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 SGB X. Selbst wenn § 25 SGB X nicht anwendbar wäre, stünde einem Akteneinsichtsrecht § 65 Abs. 1 SGB VIII entgegen. § 65 Abs. 1 SGB VIII besteht ein besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe. Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII von diesem nur weitergegeben werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (Nr. 1), oder unter bestimmten Voraussetzungen dem Familiengericht (Nr. 2), oder unter bestimmten Voraussetzungen an einen anderen Mitarbeiter des Jugendamtes (Nr. 3), oder an hinzugezogene Fachkräfte (Nr. 4) oder unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre (Nr. 5). Aus dem Gesetzeswortlaut und dem Schutzzweck des § 65 SGB VIII folgt, dass es für seine Anwendbarkeit genügt, wenn es um Daten geht, die dem Jugendamt in einem Zusammenhang anvertraut werden, der zu persönlicher oder erzieherischer Hilfe führen kann. Dass eine solche Zweckgeeignetheit reicht, folgt aus dem Wortlaut des § 65 Abs. 1 SGB VIII: „Sozialdaten, die... zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind,...“ Um solche Sozialdaten geht es hier. Nach den Angaben der Beteiligten hat das Jugendamt vor dem Hintergrund familiengerichtlicher Verfahren, wegen des Umgangsrechts, wegen (avisierte) Hilfeplanungsgespräche und ggf. wegen einer angestrebten Adoption Akten angelegt. Dabei handelt es sich um Daten, die im Zusammenhang mit der Aufgabe des Jugendamtes aus § 18 SGB VIII stehen, nämlich der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Wie sich aus der Überschrift zum Zweiten Kapitel des SGB VIII ergibt, ist die Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Nimmt das Jugendamt diese Aufgabe wahr, wovon mit Rücksicht auf die anhängig gemachten familienrechtlichen Verfahren wegen des Umgangsrechts nach Aktenlage auszugehen ist, sind ihm die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut, § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Persönliche und erzieherische Hilfe unterliegt einem weiten Begriffsverständnis, sodass ihm nicht nur die Hilfe zur Erziehung unterfällt. Eine persönliche und erzieherische Hilfe kann auch bei den anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII vorliegen, sodass auch bei ihnen § 65 SGB VIII zu beachten sein kann, etwa – wie hier – bei der Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII und bei der Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 SGB VIII. Eine Beschränkung des Schutzes auf „innerfamiliäre“ Angaben nur des Antragstellers und seines Kindes ist parallel zum allgemeinen Sozialdatenschutz auch im Rahmen des § 65 SGB VIII nicht anzunehmen. Eine solche Beschränkung findet in der Norm keine Grundlage und würde ihrem Schutzzweck nicht gerecht. Das besondere Weitergabeverbot des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII überlagert für seinen Regelungsbereich die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz bzw. die Weitergabe von Sozialdaten unter anderem aus § 25 SGB X. Nach den allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes darf eine Weitergabe von Daten nur nach einer Güterabwägung erfolgen, nämlich dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Behördeninformation wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgte. Demgegenüber sind anvertraute Daten im Sinne von § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII im Jugendhilferecht unabhängig davon geheim zu halten, ob ein Geheimhaltungsgrund im berechtigten Interesse des Informanten liegt oder ob ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, der Informant habe wider besseres Wissens in der vorgefassten Absicht, den Ruf eines anderen zu schädigen, gehandelt oder auch leichtfertig falsche Informationen gegeben. Damit hat der Gesetzgeber

den bereichsspezifischen Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, sich über Behördeninformanten zu informieren, um sich wehren zu können. In verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen diese Entscheidung des Gesetzgebers keine Bedenken. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist nicht im Hinblick auf einen dadurch eingeschränkten Schutz des Persönlichkeitsrechtes der von Anzeigen Betroffenen grundrechtswidrig. Damit die Jugendämter ihrer Aufgabe, eventuelle familiäre Probleme rechtzeitig zu entdecken und zu lösen, gerecht werden können, ist die Gewährung von Diskretion im Umgang mit datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen Voraussetzung. Folglich bestimmt § 65 SGB VIII, dass Sozialdaten im Jugendhilferecht nur in den gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden dürfen, das heißt insbesondere, wenn der Datengeber in die Weitergabe einwilligt. Entgegen der Ansicht des Antragstellers kommt es nicht darauf an, ob zu den Akten genommene Angaben richtig oder falsch sind. Das Weitergabeverbot des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII kennt keine weiteren Differenzierungen der anvertrauten Sozialdaten. Es kommt auch nicht auf ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Informanten bzw. der Informantin an. Auf die Ausnahmen vom Weitergabeverbot nach Nr. 2 – 5 des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII kann sich der Antragsteller ebenfalls nicht berufen, die Anforderungen dafür sind weder glaubhaft gemacht noch ersichtlich. Auch die hilfsweise begehrte umfassende **Einsicht mit lediglich geschwärzten persönlichen** Daten der hinweisgebenden Person (Name, Adresse etc.) ist ausgeschlossen. Nach obenstehender Definition handelt es sich auch bei inhaltlichen Angaben um dem Sozialdatenschutz unterfallende Daten. Gerade in jugendhilfrechtlichen Konstellationen würde eine Kenntnis der inhaltlichen Angaben der hinweisgebenden Person bei lebensnaher Betrachtung regelmäßig zu einer Identifizierbarkeit derselben führen. Dies wäre geeignet, potenzielle Hinweisgeber von einer vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt abzuhalten und damit dem Gesetzeszweck des § 65 Abs. 1 SGB VIII zuwiderzulaufen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht¹⁵¹⁷

Ersucht ein Sozialhilfeträger, der dem Betroffenen eines Betreuungsverfahrens Sozialhilfe gewährt, um **Amtshilfe** durch **Übersendung des Jahresberichts**, so bedarf es wegen des Gesetzesvorbehalts für Grundrechtseingriffe einer einfachgesetzlichen Vorschrift sowohl für das Amtshilfeersuchen des Trägers der Sozialhilfe als auch für eine dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprechende Übermittlung des Jahresberichts (**sog. „Doppeltürmodell“**). Eine Befugnis der Justizverwaltung zur Übermittlung des Jahresberichts im Rahmen der Amtshilfe besteht – wenn keine spezialgesetzlichen Bestimmungen einschlägig sind – im Rahmen der durch die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften gezogenen Grenzen. Ein besonderer Prüfungsanlass in diesem Sinne besteht mit Blick auf die Sensibilität der im Jahresbericht üblicherweise enthaltenen Angaben, zu denen insbesondere Gesundheitsdaten zählen, regelmäßig bereits wegen des Gewichts eines mit der Übermittlung verbundenen Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten.

¹⁵¹⁷ Beschluss vom 27. Januar 2021 – 1 VA 37/20 –, FamRZ 2021, 891-892 mit Anm. Bieresborn jurisPR-SozR 13/2021.

10. Jugendhilfeausschuss (§ 71)

Sächsisches OVG¹⁵¹⁸

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 LJHG ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO, auf den § 42 Abs. 2 SächsGemO Anwendung findet. Die Besonderheiten seiner Zusammensetzung stehen einer Anwendung des Benennungsverfahrens bei der Besetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII nicht entgegen. Der Jugendhilfeausschuss ist nicht als reines Fachgremium konzipiert. Die nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu bestimmenden drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sollen im Hinblick auf die „**Ähnlichkeit**“ des **Jugendhilfeausschusses mit beschließenden Ausschüssen** eine angemessene Vertretung von Mitgliedern des Gemeinderats sicherstellen und den dortigen Mehrheitsverhältnissen Rechnung tragen. Auf den Jugendhilfeausschuss ist das Prinzip der **Spiegelbildlichkeit** grundsätzlich insoweit anzuwenden, als er gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu besetzen ist. **Dies gilt nicht**, wenn eine Gemeinde den Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage von **§ 71 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 SGB VIII** ausschließlich mit in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern besetzt und diesen als **reines Fachgremium** ausgestaltet.

11 . Förderung freier Träger (§§ 74, 74a)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵¹⁹

Erfolgreiche Berufung eines kirchlichen Kindergartenbetreibers im Streit über die Verpflichtung einer Stadt zur Leistung höherer Abschlagszahlungen für die aus vier Gruppen bestehende Tageseinrichtung im Kindergartenjahr 2016/2017 (**staatliche Kindergartenfinanzierung**).

12. Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis (§ 78 ff.)

BGH¹⁵²⁰

Bedient sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährung von Leistungen nach § 78a SGB VIII eines freien (privaten) Trägers der Jugendhilfe, erfolgen die Leistungserbringung und Finanzierung auf der Grundlage des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, das sich an den zum **sozialhilferechtlichen** Dreiecksverhältnis (§§ 75 ff SGB XII entwickelten Grundsätzen orientiert. Bei einem auf Treu und Glauben gestützten Auskunftsbegehren muss der Anspruchsberechtigte zunächst alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Auskunft auf andere Weise zu erlangen. Ein vorrangige, den **Auskunftsanspruch nach § 242 BGB** ausschließende Informationsmöglichkeit ist gegeben, wenn der Berechtigte (hier: Träger der öffentlichen Jugendhilfe) es selbst in der Hand hat, sich die erforderlichen Informationen nach Einleitung eines förmlichen Prüfungsverfahrens zu beschaffen, das vom Verpflichteten (hier: freier Träger einer Jugendhilfeeinrichtung) aktive Mitwirkung verlangt und dem Berechtigten das Recht einräumt, alle den Prüfungsgegenstand betreffenden Auskünfte zu erhalten und sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen.

1518 Beschluss vom 26. Januar 2021 – 4 B 421/20 –, juris.

1519 Urteil vom 12. Januar 2021 – 21 A 3824/18 –, juris.

1520 Urteil vom 18. Februar 2021 – III ZR 175/19 –, ZKJ 2021, 241-247.

VerfGH Sachsen¹⁵²¹

Staatliche Zuwendungen an Organisationen, die sich an der **politischen Willensbildung** beteiligen, sind nach der Rspr des BVerfG grds nicht ausgeschlossen; sowohl eine direkte Finanzierung politischer Parteien als auch eine Förderung „parteinaher“ Institutionen ist danach unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Im Zusammenhang mit staatlichen Zuschüssen an politische Stiftungen hat das BVerfG betont, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, dass eine Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen angemessen berücksichtigt. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trage, werde sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.

BFH¹⁵²²

Eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln i.S. des § 3 Nr. 11 S. 1 EStG an eine **Pflegeperson** kann bei **Zwischenschaltung eines freien Trägers** der Jugendhilfe nur vorliegen, wenn das zuständige Jugendamt weiß, ob und in welcher Höhe der freie Träger einen Eigenanteil einbehält, dies billigt und ihm gegen den freien Träger ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch zusteht, aufgrund dessen es eine Rechnungslegung über die Mittelverwendung und die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen kann.

VG München¹⁵²³

Bei der im Streit stehenden Frage, ob die **Beauftragung eines freien Jugendhilfeträgers** zur Erbringung von Leistungen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im **Vergabewege** erfolgen kann, handelt es sich jedenfalls um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, über die vorliegend das VG zu entscheiden hat. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist für die Frage des einschlägigen Rechtswegs im Bereich der Unterschwellenvergabe die Rechtsform staatlichen Handelns maßgeblich: Ist diese privatrechtlich, so ist es grundsätzlich auch die betreffende Streitigkeit; vollzieht sich das staatliche Handeln in den Bahnen des öffentlichen Rechts, ist hingegen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Auch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten können auf einem Gleichordnungsverhältnis beruhen. Diese sind dann öffentlich-rechtlich, wenn die das Rechtsverhältnis beherrschenden Rechtsnormen nicht für jedermann gelten, sondern Sonderrecht des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Aufgaben sind, das sich zumindest auf einer Seite nur an Hoheitsträger wendet. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Beziehung zwischen Leistungserbringer und Jugendhilfeträger im jugendhilferrechtlichen **Dreiecksverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur** ist. Auch bei der hier in Rede stehenden Finanzierung, die sich wohl außerhalb des Dreiecks bewegt, schaltet der Antragsgegner als Träger der öffentlichen Jugendhilfe freie Träger ein, um seiner in § 79 Abs. 2 SGB VIII statuierten Gewährleistungspflicht zur Schaffung eines ausreichenden Angebots an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen nachzukommen. Unabhängig davon, ob eine Finanzierung dieser Leistung über eine Förderung nach § 74 SGB VIII oder eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII erfolgt, erfolgt eine solche prägend in den Formen des öffentlichen Rechts.

¹⁵²¹ Beschluss vom 24. März 2021 – Vf. 174-II-20 –, juris.

¹⁵²² Urteil vom 25. März 2021 – VIII R 37/19 –, BFHE 272, 221, BStBl II 2021, 685.

¹⁵²³ Beschluss vom 30. Juli 2021 – M 18 E 21.3668 –, juris.

Bayerischer VGH¹⁵²⁴

Bemühen sich **mehrere freie Träger** um die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen, so steht ihnen auf der Grundlage der aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitenden **Wettbewerbsfreiheit** ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und chancengleiche Teilnahme am **Bewerbungsverfahren** zu, gleichviel ob ein solches zu Recht oder zu Unrecht durchgeführt wird (sog. „Bewerbungsverfahrensanspruch“); vorläufiger Rechtsschutz ist in diesen Fällen nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO zu gewähren (vgl. näher Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 74 Rn. 39 u. 40; Schindler/Elmayer, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 77 Rn. 7).

In materiell-rechtlicher Hinsicht verpflichtet § 79 Abs. 2 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine **plurale Angebotsstruktur** (vgl. § 3 SGB VIII) zu schaffen und dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den unterschiedlichen Wertorientierungen in der Gesellschaft entsprechen (vgl. Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 79 Rn. 17. Zur Wahrung seiner Gesamtverantwortung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hingegen **nicht** berechtigt, einen **wettbewerbsbeeinflussenden Eingriff** in die Berufsausübungsfreiheit der verschiedenen freien Träger der Jugendhilfe auszuüben, Jugendhilfeleistungen zu bewirtschaften, dabei bestimmte Anbieter zu begünstigen und andere zu benachteiligen, um letztlich eigene Interessen – meist solche der Kostendämpfung – zu verfolgen (vgl. Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 79 Rn. 8; Schindler/Elmayer, in: Kunkel/Keper/Pattar, a.a.O., § 77 Rn. 7). Darüber hinaus ist das **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten zu beachten (§ 5 SGB VIII). Auch die Achtung der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) schützt die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Zusammenarbeit in ihrer Autonomie als Träger eigener sozialer Aufgaben und bei der eigenen Aufgabenwahrnehmung. **Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII** für rechtsanspruchsgesicherte Leistungen – wie hier nach §§ 13, 13a SGB VIII können deshalb entgegen der Auffassung des Antragsgegners *nicht exklusiv* nur mit einem oder einer begrenzten Anzahl von Leistungserbringern abgeschlossen werden; sie sind vielmehr mit jedem Leistungserbringer einzugehen, der geeignet und zur Durchführung willens ist. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben insoweit keine rechtliche Handhabe, um mit Blick auf den vorhandenen sowie den prognostizierten Bedarf der Leistungsberechtigten die Anzahl der Leistungsanbieter mithilfe von exklusiven Vereinbarungen zu steuern. Bereits dies schließt die Anwendung von **Vergaberecht** von vornherein aus; für eine selektive Auswahlentscheidung nach wettbewerbs- bzw. vergaberechtlichen Grundsätzen ist aufgrund der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Wahrung eines pluralen Angebots (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch im Rahmen der Schulsozialarbeit kein Raum. Der Subsidiaritätsgrundsatz (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) verlangt, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, wenn Träger der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen betreiben (wollen). Dies gilt selbstredend auch für den Antragsgegner des vorliegenden Verfahrens. Ungeachtet dessen liegt anders als der Antragsgegner meint auch ein „**öffentlicher Auftrag**“ i.S.d. § 103 Abs. 1 GWB, der die Anwendbarkeit des Vergaberechts (§§ 97 ff. GWB) erst eröffnen würde, nicht vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe kaufen nicht gezielt Leistungen ein, um sie den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, wie dies für die Anwendung des Vergaberechts erforderlich wäre; sie beschaffen nicht Leistungen gegen Entgelt auf einem „Markt für Jugendhilfeeinrichtungen“. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen deshalb keine „öffentlichen Aufträge“ i.S.d. Wettbewerbsrechts, sondern befördern und ermöglichen „lediglich“ die vorran-

1524 Beschluss vom 06. Dezember 2021 – 12 CE 21.2846 –, juris.

gigen Tätigkeiten der freien Jugendhilfe; sie sorgen mit der Förderung der freien Jugendhilfe entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht für die Erfüllung eigener Aufgaben, sondern unterstützen „lediglich“ die freie Jugendhilfe bei der Erfüllung von Aufgaben, die diese sich selbst gestellt hat. Träger der freien Jugendhilfe, die gegenüber Hilfeempfängern eine Leistung erbringen, erfüllen ihre **eigene Verpflichtung aus einem privatvertraglichen Schuldverhältnis** mit diesen, handeln insoweit aber nicht im Auftrag und gemäß den Weisungen des öffentlichen Trägers (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Bei der Leistungserbringung nach dem SGB VIII handelt es sich deshalb weder unmittelbar noch mittelbar um eine Erbringung der Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern um eine unmittelbare Inanspruchnahme der Leistung durch die jeweiligen Bürger beim Träger der freien Jugendhilfe selbst. Lediglich die Finanzierung der Leistungen erfolgt aufgrund der dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch § 79 SGB VIII zugewiesenen Gesamtverantwortung im Sinne einer Letztverantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten für die Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben der Jugendhilfe.

OVG Sachsen-Anhalt¹⁵²⁵

Ein Verstoß gegen den **Gleichbehandlungsgrundsatz** lässt sich für die streitgegenständliche Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, auch nicht mit dem Verweis auf das **Subsidiaritätsprinzip** herleiten, soweit dieses besagt, dass der Staat die streitgegenständliche Suchtberatung nur subsidiär anbieten darf, also zurücktreten muss, soweit freie Träger zur Erfüllung dieser Aufgabe bereit und in der Lage sind. Soweit das im vorgenannten Sinne verstandene Subsidiaritätsprinzip in verschiedenen Gesetzen durch „Soll-“ oder „Vorrang-“Regelungen in Bezug auf bestehende Einrichtungen von freien Trägern Eingang gefunden hat und auch haushaltsrechtlich (allerdings förderbeschränkend) in Bezug auf Zuwendungen relevant ist (vgl. § 23 LHO LSA), dient es der Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, stellt aber – abgesehen von den explizit gesetzlich geregelten Fällen – keinen Teilaspekt des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots dar. Es ist nicht unsachlich, vorliegend allein auf den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger abzustellen und nicht – wie bei einer auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Förderung gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII – aufgrund eines vom Gesetzgeber für diesen Regelungsbereich besonders aufgestellten Maßstabes wie in § 74 Abs. 5 S. 2 SGB VIII auch die Beklagte als Trägerin der Leistungen nach dem SGB II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) oder als Zuweisungbegünstigte nach § 20 Abs. 1 FamBeFöG LSA in den Blick zu nehmen. Bei § 74 Abs. 5 S. 2 SGB VIII handelt es sich um einen „besonderen Gleichbehandlungsgrundsatz“ für die Förderentscheidung nach § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII.

§ 74a S. 1 SGB VIII ist die kompetenzielle Grundlage des landesrechtlichen Regulationssystems zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder in § 18 BremKTG. Ihr Sinn ist es, den Ländern zu ermöglichen, in eigener Verantwortung die Finanzierung von Tageseinrichtungen zu regeln und ihnen dabei alle Möglichkeiten der Finanzierung zu eröffnen. Die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers erstreckt sich auf alle Aspekte der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der (institutionellen) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Materielle Vorgaben für die Ausgestaltung des Finanzierungssystems wollte der Bundesgesetzgeber den Ländern damit nicht machen; § 74a S. 1 SGB VIII ist kein (bundesrechtlicher) Prüfungsmaßstab für das Landesrecht. Der Senat teilt nicht die Rechtsauffassung der Berufung, die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Wege von Zuwendungen unter Heranziehung einer Eigenleistung sei unzulässig, weil es um die Finanzierung des subjektiven Rechtsanspruchs des Kindes

¹⁵²⁵ Beschluss vom 26. April 2021 – 1 L 49/19 –, juris.

auf Betreuung aus **§ 24 SGB VIII** geht. Zwar wurde in der jugendhilferechtlichen Literatur wiederholt postuliert, dass die Abwicklung zwingend auf der Grundlage des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses im Wege der Entgeltübernahme zu erfolgen habe, wenn die Finanzierung von Rechtsansprüchen oder objektiv-rechtlichen Verpflichtungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe betroffen sei. Eine tragfähige Begründung dafür, warum eine entgeltfinanzierte Förderung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen nicht nur aus fachpolitischen Erwägungen vorzugswürdig, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Sozialrechts oder den besonderen jugendhilferechtlichen Bestimmungen rechtlich zwingend geboten sein sollte, vermag diese Ansicht indes nicht zu liefern. Zwar haben die öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe – im Lande Bremen also die Stadtgemeinden, vgl. § 69 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 1 S. 1 BremAGKJHG – die Pflicht, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet worden ist (§ 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII), ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Insoweit trifft sie eine unbedingte, kapazitätsunabhängige Gewährleistungspflicht. Der gesamtverantwortliche Jugendhilfeträger hat eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte – freie Träger der Jugendhilfe, Kommunen oder Tagespflegepersonen – bereitzustellen. Eine Regelung dahingehend, dass aus dieser objektiven Gewährleistungsverpflichtung und dem subjektiven Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz aus § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zugleich die Verpflichtung folgt, die Finanzierung der Bereitstellung von Betreuungsplätzen durch die freien Träger im Wege des Entgeltrechts vorzunehmen, enthält das Kinder- und Jugendhilferecht jedoch nicht. Ein solches Postulat entspricht auch nicht der „ganz herrschenden Meinung in der Rechtsprechung“. Obwohl § 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bereits einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr vorsah, findet sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Förderung von Kindergärten nicht einmal eine Andeutung dahingehend, die (institutionelle) Förderung eines Kindergartens bzw. seines Trägers auf der Grundlage von § 74 SGB VIII könne mit Blick auf den Rechtsanspruch und die Leistungsbeziehungen im sog. jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unzulässig sein. Ebenso wenig findet sich eine Andeutung, die mit einer Förderung nach § 74 SGB VIII verbundene Erbringung einer (angemessenen) Eigenleistung sei mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz unvereinbar. Soweit die Gegenmeinung anführt, nur die Entgeltfinanzierung stelle sicher, dass die Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, namentlich die jugendhilferechtliche Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) zur Vorhaltung eines pluralen Angebots und das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), gewährleistet würden, fehlt es an einer Begründung dafür, warum den Grundprinzipien des Jugendhilferechts nicht auch im Rahmen der Zuwendungsfinanzierung Rechnung getragen werden kann. Denn auch die Zuwendungsfinanzierung unterliegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereichsspezifischen Bindungen. Der Grundsatz, dass der Gesetzgeber bei der gewährenden Staatstätigkeit weitgehende Freiheit darüber hat, zu entscheiden, welche Personen oder Institutionen er durch finanzielle Zuwendungen fördern will, solange er seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten verteilt, findet in Bezug auf die landesrechtliche Ausgestaltung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen Einschränkungen in den materiellen Grundentscheidungen des Jugendhilferechts. Bei der Ausfüllung und Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes sind die materiellen Ziele und Grundsätze der Jugendhilfe zu beachten. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen bleibt bezogen auf ein Angebot von Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Das Fördersystem muss daher die „Pluralität der Jugendhilfe“ d.h. die Pluralität der Träger und die Pluralität der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen ermöglichen, unterstützen und effektiv gewährleisten (vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII). Das Pluralitätsgebot beschränkt daher den Landesgesetzgeber in seiner Gestaltungsfreiheit und der Ausgestaltung der Unterscheidungskriterien für eine Differenzie-

rung bei der Förderung. Dies gilt auch, soweit der Bundesgesetzgeber das Pluralitätsgebot weiter ausgeformt hat, etwa durch das Wunsch- und Wahlrecht, das Gebot, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII), sowie die Vorgaben, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend so zu planen, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist. Die gerichtliche Kontrolle der Zuwendungsgewährung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG ist wegen dieser materiell-rechtlichen Grundsätze des Bundesjugendhilferechts nicht auf eine bloße Vertretbarkeitskontrolle beschränkt, obgleich die Finanzierung von Tageseinrichtungen im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit liegt. Erforderlich sind vielmehr hinreichend tragfähige sachliche Gründe. Die Kindertageseinrichtungen wirken an der Verwirklichung des gesetzlichen Anspruchs der Leistungsberechtigten auf einen Betreuungsplatz mit. Folglich wirken sich sachbezogene Unterscheidungen bei der Förderung der Träger solcher Einrichtungen direkt auf die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten aus, eine ihren Wünschen, Interessen und Bedürfnissen sowie ihrer weltanschaulichen oder pädagogischen Ausrichtung entsprechende Förderung in einer Kindertageseinrichtung zu erlangen. Hinzu kommt, dass das Gebot pluralitätssichernder bzw. -fördernder Finanzierung wie auch die in der Praxis erfolgende Förderung in Wechselwirkung mit dem durch Art. 6 Abs. 2 GG gewährleisteten Elternrecht und der Aufgabe des Staates treten, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu unterstützen. Auch diesbezüglich wird der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zusätzlich durch das insoweit ausgeformte Gebot des Art. 3 Abs. 1 GG eingeengt. Dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung mittels Kostenvereinbarungen zwischen öffentlichem und freien Träger über Leistungsentgelte nach Maßgabe des § 77 SGB VIII oder nach dem Beispiel des § 78b SGB VIII eine gegenüber diesen Maßstäben bessere oder weitergehende Verwirklichung der dargestellten jugendhilferechtlichen Strukturprinzipien bedingen würde, die den Rückgriff auf eine Zuwendungsförderung ausschließen könnte, ist nicht ersichtlich. Ist ein zuwendungsbasiertes Förderungssystem generell mit Jugendhilferecht vereinbar, ist es auch nicht zu beanstanden, dass § 18 Abs. 2 BremKTG i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII die Leistung eines von den Einrichtungsträgern aufzubringenden angemessenen Eigenanteils vorsieht. Der Senat teilt die Einschätzung des OVGs für das Land NRW, dass bereits der Bundesgesetzgeber im Zuge der Schaffung von § 74a SGB VIII implizit von der Zulässigkeit der Heranziehung der freien Träger zu einem Eigenanteil ausgegangen ist. Da die Kindergartenförderung in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet war, aber weitgehend auf der Grundlage von oder in Anlehnung an § 74 SGB VIII erfolgte, muss die Entscheidung des Gesetzgebers zur Schaffung von § 74a SGB VIII – bei dem gleichzeitigen Unterbleiben einer Erweiterung des Katalogs des § 78a SGB VIII um Leistungen gemäß § 24 SGB VIII – als bewusste Entscheidung dahingehend gewertet werden, dass die Kindergartenförderung trotz bestehenden Rechtsanspruchs des Bürgers weiterhin unter Einbeziehung der in § 74 SGB VIII normierten Fördervoraussetzungen zulässig ist. Dies schließt es ein, dass als Voraussetzung für die Förderung eine (angemessene) Eigenleistung zu erbringen ist. Diese gesetzgeberische Entscheidung steht auch mit sonstigem Bundesrecht in Einklang. Die Einrichtungsträger können sich insbesondere nicht darauf berufen, dass die in § 18 BremKTG normierte Obliegenheit, eine Eigenleistung erbringen zu müssen, der bereits dargestellten Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe widerspricht. Nach § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII müssen sie zwar gewährleisten, dass die zur

Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dies schließt die Finanzverantwortung ein. Demnach haben die Jugendämter die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Der Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe entspricht jedoch kein subjektives öffentliches Recht der freien Träger auf eine Vollförderung der von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen. Es entspricht vielmehr der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Strukturprinzipien des Jugendhilferechts einem Einrichtungsträger – außerhalb der bereits skizzierten, über Art. 3 Abs. 1 GG vermittelten Bindungen bei der Ausgestaltung einer Fördervorschrift – keinen unmittelbaren bundesgesetzlichen Förderanspruch verleihen. Dass der Landesgesetzgeber überhaupt einen von den freien Trägern aufzubringenden Eigenanteil vorgesehen hat, berührt den Gleichheitssatz für sich betrachtet noch nicht, denn er trifft alle Träger gleichermaßen. Eine gleichheitswidrige Ausgestaltung ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Berufung, die Heranziehung zu einem Eigenanteil lasse das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII leerlaufen, da nicht alle Anbieter in gleicher Weise gefördert werden könnten und verhindere in tatsächlicher Hinsicht die Aufnahme neuer Träger in das Fördersystem („closed shop“). Zwar ist die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung in § 18 Abs. 2 BremKTG i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII als echte Fördervoraussetzung ausgestaltet, auf deren Vorliegen die Stadtgemeinden nicht ohne Weiteres im Rahmen ihrer Förderpraxis verzichten können. Die daraus folgende Ungleichbehandlung von Einrichtungsträgern, die in der Lage sind, einen Eigenanteil zu leisten, gegenüber Trägern, die eine Eigenleistung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, ist jedoch sachlich gerechtfertigt. Die sachliche Rechtfertigung der Obliegenheit zur Eigenleistungserbringung stößt allerdings an ihre **Grenzen**, wenn ein Einrichtungsträger, der in der kommunalen Angebotsplanung (§ 17 Abs. 1 BremKTG) berücksichtigt wurde, **den Eigenanteil nicht (mehr) aufbringen** kann und für den Fall der Förderungsversagung eine merkliche Kürzung des Angebots oder sogar eine Schließung der Einrichtung droht, wenn also der weitere Bestand einer Einrichtung, für deren Betrieb ein tatsächlicher Bedarf anerkannt ist, konkret gefährdet erscheint. Denn dann stehen die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) und das Recht des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Rede, innerhalb eines bestehenden Angebots einen Betreuungsplatz entsprechend dem spezifischen Bedarf des Kindes und im Einklang mit den Wünschen der Erziehungsberechtigten auszuwählen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB VIII) (vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 74 Rn. 42). Die Regelung erweist sich auch nicht deswegen als gleichheitswidrig, weil sie den Eigenanteil nicht für alle Einrichtungsträger einheitlich festlegt, sondern Differenzierungen abhängig insbesondere von der Art und Bedeutung der jeweiligen Tageseinrichtungen und der Leistungsfähigkeit des Trägers zulässt (vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 BremKTG). Die durch den Gesetzgeber vorgesehenen sachlichen Differenzierungskriterien zur Bestimmung der Angemessenheit haben vor dem Gleichheitsgrundsatz Bestand. Auch wenn bereits § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII eine Förderung freier Träger im Zuwendungswege nur bei Erbringung einer angemessenen Eigenleistung vorsieht, fällt es in den Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, wie und nach welchen Kriterien er die Angemessenheit der Eigenleistung bestimmt, solange er seine aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Pflicht zur Berücksichtigung der materiellen Grundentscheidungen des Jugendhilferechts für ein möglichst plurales, bedarfsgerechtes Leistungsangebot beachtet. Die durch den bremischen Gesetzgeber gewählten Kriterien der „Leistungsfähigkeit“ und der „Art und Bedeutung der jeweiligen Tageseinrichtungen“ werden bei verständiger Auslegung diesen Vorgaben gerecht. Sie stellen eine Förderpraxis sicher, die für die Bemessung des Eigenanteils einerseits über das Merkmal der „Leistungsfähigkeit“ – anknüpfend an den Einrichtungsträger – auf die finanzielle Zumutbarkeit der Eigenleistung abstellt und andererseits – anknüpfend an die

jeweiligen Tageseinrichtungen – der Bedeutung der Einrichtung für die Erfüllung der jugendhilferechtlichen Aufgaben, namentlich der Befriedigung des gesetzlichen Anspruchs des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung aus § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII und der Verwirklichung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts für ein möglichst plurales Angebot, Rechnung trägt. Unter dem Begriff der „**Leistungsfähigkeit**“ ist – entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung des § 74 Abs. 3 S. 3 SGB VIII – in erster Linie die Finanzkraft der Einrichtungsträger zu verstehen. Abzustellen ist stets auf die individuelle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Trägers, um eine Benachteiligung finanzschwacher Träger zu vermeiden. Dadurch wird implizit die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt, wonach die Zuwendungshöhe nicht in einem festen Verhältnis zur Höhe der Eigenleistung zu stehen hat, der Beitrag der Gemeinde also nicht umso höher sein muss, je größer die tatsächliche Eigenleistung des freien Trägers ist. Das dient auch dem Prinzip der Trägervielfalt in der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Um eine Vielfalt von Trägern zu gewährleisten, ist es oftmals erforderlich, kleinere Träger stärker zu fördern als größere, die über eine höhere Finanzkraft verfügen (Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 74 Rn. 42). Unter „**Art und Bedeutung** der jeweiligen Tageseinrichtungen“ sind die rechtliche, fachpolitische und sozialpädagogische Bedeutung der Einrichtung und die für ihren Betrieb erforderlichen Kosten zu verstehen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Bemessung der Eigenleistung auch außerhalb des Einrichtungsträgers liegende Verhältnisse berücksichtigen können, in dem sie an die Bedeutung der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die zu erfüllenden jugendhilferechtlichen Ausgaben anknüpfen (vgl. zu den „sonstigen Verhältnissen“ nach § 74 Abs. 3 S. 3 SGB VIII Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018).

13. § 79 (Gesamtverantwortung)

VG Hamburg¹⁵²⁶

Führt die Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII vor Abschluss eines **Erbbaurechtsvertrags** ein **Auswahlverfahren** unter Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch, ist eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich nicht um ein bloßes Interessenbekundungsverfahren i.S.d. § 7 Abs. 3 LHO. Die **Mitteilung** über die Nichtauswahl ist **kein Verwaltungsakt** nach § 31 SGB X. **Freie Träger** haben **nicht** grundsätzliche **Vorrang** vor dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei dem die **Gesamtverantwortung** liegt. Die Verbundenheit zwischen einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht keinem Grundprinzip der Jugendhilfe entgegen. Innerhalb der durch das gesetzliche Kinder- und Jugendhilferecht geprägten **Sonderbeziehung** dürfte die Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber einem Träger der freien Jugendhilfe **allenfalls** dazu verpflichtet gewesen sein, **ermessensfehlerfrei** entsprechend § 74 Abs. 3 SGB VIII und nicht ohne sachlichen Grund nach Art. 3 Abs. 1 GG die Auswahl eines anderen Bewerbers zu begründen.

¹⁵²⁶ Beschluss vom 08. November 2021 – 5 E 4201/21 –, juris.

14. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86–88)

OVG Bremen¹⁵²⁷

§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII ist auf die örtliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung (§ 88a Abs. 3 SGB VIII) **analog** anzuwenden. Hat der Betroffene rechtzeitig vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eine Übernahme der Zuständigkeit nach § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII beantragt und wurde über diesen Antrag aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr bestandskräftig entschieden, kann die Zuständigkeit auch noch **nach der Vollendung des 18. Lebensjahres** übernommen werden. Kein Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung zur Zuständigkeitsübernahme nach § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII, weil der junge Volljährige ohnehin in dem Bezirk des Jugendhilfeträgers, der die Zuständigkeit übernehmen soll, untergebracht ist und kein Zwang zur Rückkehr in den Bezirk des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers droht.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵²⁸

Als entscheidungserheblicher Beginn der Leistung i. S. v. § 86 SGB VIII ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt anzusehen, ab dem die konkrete Hilfestellung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird. „Leistung“, an deren Beginn § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ausweislich § 86 Abs. 5 SGB VIII für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anknüpft, sind unabhängig von der Hilfeart und Hilfeform alle im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierlichen Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind, und zwar auch dann, wenn sich bei einem auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben und die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden. Ist zwar Anlass der Hilfe ein Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Erziehung der Halbschwester und ist dieser aber untrennbar mit dem Verhältnis der Geschwister untereinander sowie zwischen Mutter und Geschwistern verknüpft, ist nicht allein entscheidend, welches der Kinder in dem Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe bzw. in dem die Familienhilfe bewilligenden Bescheid allein oder als erstes aufgeführt wird. Eine Internatsunterbringung befriedigt eine qualitativ maßgeblich veränderte Bedarfslage, wenn die ursprünglich gewährten Familienhilfe eher eng auf die Hilfe bei der Bewältigung der Geschwisterkonflikte, verbunden mit der Erziehungssituation der Mutter ausgerichtet war, während die Internatsunterbringung eines Kindes allein einem bei ihm bestehenden, individuellen Bedarf decken soll.

15. Kostenerstattung (§§ 89–89 f/§§ 104, 111, 112, 113 SGB X)

VGH Baden-Württemberg¹⁵²⁹

Die Entstehung und der Fortbestand sozialrechtlicher Ansprüche bzw. Rechtsverhältnisse ist grundsätzlich – soweit Übergangsregelungen fehlen – nach dem Recht beurteilen, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Ereignisse oder Umstände gegolten hat (Grundsatz „tempus regit actum“).

¹⁵²⁷ Beschluss vom 15. März 2021 – 2 B 361/20 –, NDV-RD 2021, 115–117.

¹⁵²⁸ Beschluss vom 19. April 2021 – 12 A 1836/18 –, juris.

¹⁵²⁹ Urteil vom 08. Januar 2021 – 12 S 1407/19 –, JAMt 2021, 339–343.

Die Kostenerstattungsvorschrift § 89 SGB VIII kommt in Fällen, in denen sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach einer Zuweisungsentscheidung im Sinne von § 86 Abs. 7 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII richtet, weder unmittelbar noch analog zur Anwendung

SG Koblenz¹⁵³⁰

Die **Verjährung** eines Erstattungsanspruches ist nicht durch Verhandlungen gemäß § 203 S 1 BGB gehemmt, wenn der Erstattung begehrende Jugendhilfeträger über Jahre Sachstandsanfragen an den erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger richtet, ohne dass eine Reaktion erfolgt. Die Berufung eines Jugendhilfeträgers auf die Einrede der Verjährung ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn immer wieder Sachstandsanfragen erfolgen, ohne dass im Hinblick auf die kurze Verjährungsfrist des § 113 Abs 1 S 1 SGB X rechtzeitig Klage erhoben wird. Gemäß § 113 Abs 1 S 1 SGB X verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Fehlt eine entsprechende Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers, verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

VGH Baden-Württemberg¹⁵³¹

Im Fall eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 89a SGB VIII ist für die Frage des Leistungsausschlusses nach § 111 S. 1 SGB X der **zuständigkeitsrechtliche Leistungsgrieff** maßgeblich. Danach bilden alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung. Die planwidrige Regelungslücke des § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X, der für Kostenerstattungsansprüche nach §§ 89 ff. SGB VIII ohne Anwendungsbezug ist, ist durch eine **analoge Anwendung des § 111 S. 1 SGB XII** zu schließen. Danach **verjährt** der Erstattungsanspruch innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Der Beginn der Verjährungsfrist für wiederkehrende Leistungen ist anders als im Kontext des § 111 Abs. 1 S. 1 SGB X nicht bezogen auf den Gesamtleistungszeitraum, sondern gesondert für jeden **einzelnen Teilleistungszeitraum** zu bestimmen.

VG Mainz¹⁵³²

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des **Rückerstattungsanspruches aus § 112 SGB X** ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Dies gilt dem Grunde nach auch für das Tatbestandsmerkmal einer „zu Unrecht“ erfolgten Erstattung, wobei dabei ggf. eine sekundäre Darlegungslast des Schuldners bestehen kann. Zum Nachweis des Todes eines Elternteils (§ 86 Abs. 1 S. 3 SGB VIII im Rahmen eines Erstattungsverhältnisses zwischen Jugendhilfeträgern ist die Vorlage einer (ausländischen) Sterbeurkunde nicht unbedingt erforderlich, sofern sich der Tod aus anderen Erkenntnisquellen hinreichend sicher feststellen lässt.

1530 Urteil vom 18. Februar 2021 – S 1 SV 5/20 –, juris.

1531 Urteil vom 05. März 2021 – 12 S 621/18 –, juris.

1532 Urteil vom 11. März 2021 – 1 K 1112/19.MZ –, juris.

VG Regensburg¹⁵³³

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch gegen den Beklagten nicht zu. Er kann sich nicht auf § 89c Abs. 1 S. 2 SGB VIII stützen, wonach Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten sind, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86 a und 86 b SGB VIII begründet wird. § 86d SGB VIII verpflichtet den örtlichen Träger, in dessen Bereich sich das Kind, der Jugendliche oder der junge Volljährige tatsächlich aufhält, für den Fall vorläufig zum Tätigwerden, dass entweder die örtliche Zuständigkeit nicht feststeht oder der zuständige örtliche Träger nicht tätig wird. Zweck der Regelung dieser Norm ist es, Verzögerungen von Jugendhilfeleistungen aufgrund von Zuständigkeitsunklarheiten oder –streitigkeiten zu verhindern und auszuschließen, dass allein durch das Verweisen der einen auf die andere Behörde und umgekehrt, eine materielle Entscheidung über die Hilfestellung nicht ergeht. Diese der ratio legis zugrundeliegende Konstellation ist vorliegend nicht gegeben, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung des Klägers, A... Jugendhilfeleistungen zu gewähren, also am 27.9.2017, die Zuständigkeit zwischen Kläger und Beklagtem gerade nicht streitig war. Vielmehr gingen damals beide übereinstimmend davon aus, dass der Beklagte zuständiger Jugendhilfeträger war. Ein Tätigwerden des Klägers kann nach der Überzeugung des Gerichts insbesondere auch nicht auf die zweite Alternative des § 86d SGB VIII, also auf ein „Nicht tätig werden“ des zuständigen örtlichen Trägers gestützt werden. Zwar spielt es keine Rolle, ob der zuständige Träger pflichtwidrig untätig bleibt oder aus vertretbaren Gründen nicht tätig wird (Kunkel/Keper in Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl. 2018, § 86d, Rn. 6), eine Untätigkeit liegt aber jedenfalls dann nicht vor, wenn der örtlich zuständige Träger seine Zuständigkeit bereits bejaht und eine Entscheidung in der Sache getroffen hat, denn § 86d SGB VIII stellt keine Rechtsgrundlage dar, um die Entscheidung des zuständigen Jugendamts, die auch in der Ablehnung einer begehrten Leistung bestehen kann, zu unterlaufen

VG Bremen¹⁵³⁴

- Die Beklagte ist aufgrund des Umzugs der allein sorgeberechtigten Kindesmutter in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten der zur Kostenerstattung nach §§ 89b, 89c SGB VIII verpflichtete Jugendhilfeträger; Nachweis der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts;
- zur Anwendbarkeit von § 86 Abs. 5 S. 1 SGB VIII: die Regelung betrifft nicht nur den Fall der erstmaligen Begründung unterschiedlicher gewöhnlicher Aufenthalte der Kindeseltern, sondern auch jede weitere Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der sorgeberechtigten Person, solange der neu begründete Aufenthalt weiterhin von dem gewöhnlichen Aufenthalt des anderen Elternteils abweicht;
- kein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach Entzug des Sorgerechts und erneutem Umzug der Kindesmutter gemäß § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII; die bisherige Zuständigkeit i.S.v. § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII kann auch eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 S. 1 SGB VIII sein;
- fehlender Kostenerstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte ab dem Zeitpunkt, in dem ein dritter Jugendhilfeträger gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig geworden ist; kein „Durchgriffsanspruch“ analog § 89a Abs. 2 SGB VIII.

1533 Urteil vom 25. Mai 2021 – RN 4 K 20.242 –, juris.

1534 Urteil vom 09. Juli 2021 – 3 K 2989/18 –, juris.

VG Frankfurt (Oder)¹⁵³⁵

Dem Träger einer **Kindertagesbetreuungseinrichtung**, der wegen des Fortzuges eines Kindes aus seinem Zuständigkeitsbereich **unzuständig** geworden ist, steht gegenüber den Eltern des Kindes kein allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch für den Aufwand der weiter gewährten Kindertagesbetreuung zu. Vielmehr sind nach § 89c Abs 1 S 1 SGB VIII in Verbindung mit § 86c Abs 1 S 1 SGB VIII und des Art 7 Abs 4 Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 die Ausgleichszahlungen wegen einer Tagesbetreuung eines Kindes mit Wohnsitz im Brandenburg in einer Berliner Einrichtung nicht vom Leistungsempfänger, sondern von dem im Land Brandenburg örtlich zuständigen **Jugendhilfeträger** bzw. der leistungsverpflichteten Körperschaft zu entrichten.

VG München¹⁵³⁶

Als Anspruchsgrundlage für die geltend gemachte Kostenerstattung kommt vorliegend allein **§ 104 SGB X in Betracht**. § 102 SGB X, auf den sich der Kläger zunächst im Verwaltungsverfahren berufen hat und wonach ein Leistungsträger erstattungsberechtigt ist, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht hat, ist hingegen nicht einschlägig. Der Kläger hat als Sozialhilfeträger nach §§ 53, 54 SGB XII die Leistung originär und nicht lediglich vorläufig erbracht. Dass der Hilfeempfängerin ein Anspruch auf (sozialhilferechtliche) Eingliederungshilfe zustand, ist eindeutig und wurde vom Kläger auch nicht in Zweifel gezogen. Streitgegenständlich ist vorliegend allein die im Rahmen des § 104 SGB X zu behandelnde Frage, ob neben dem sozialhilferechtlichen Anspruch der Hilfeempfängerin auch ein – **vorrangiger – Anspruch auf Jugendhilfe** gegen den Beklagten bestand. Gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, wenn ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat und – weder die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 SGB X vorliegen noch der (vorrangige) Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Ein entsprechender Erstattungsanspruch nach diesen Bestimmungen setzt damit voraus, dass Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Zwar sieht **§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII** einen grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe vor Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem die sozialhilferechtlichen Eingliederungsleistungen hier unterfallen, vor. Eine Leistungspflicht des Beklagten nach jugendhilferechtlichen Vorschriften bestand im vorliegenden Fall jedoch nicht. Der Hilfeempfängerin A.M. stand entgegen der Auffassung des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum kein Anspruch auf die von C. erbrachten Leistungen des betreuten Einzelwohnens nach **§ 19 SGB VIII zu**. Nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung der Hilfeempfängerin und deren Kinder, von denen das jüngste zumindest bei Beginn der Hilfe noch unter sechs Jahre alt war, unterfällt bereits nicht dem Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. In der Praxis besteht hinsichtlich der von § 19

¹⁵³⁵ Urteil vom 18. August 2021 – 6 K 637/14 –, juris.

¹⁵³⁶ Urteil vom 10. November 2021 – M 18 K 17.5671 –, juris.

SGB VIII erfassen „Wohnform“ je nach Betreuungsintensität und abhängig vom Hilfebedarf der Mütter/Väter eine Vielfalt unterschiedlicher Konzeptionen und Modelle, die auch Wohnformen einbezieht, die in stärkerem Umfang auf Verselbstständigung und selbstverantwortliche Lebensführung ausgerichtet sind. Grundsätzlich kann daher im Einzelfall auch die Betreuung im Rahmen des betreuten Einzelwohnens eine geeignete Wohnform i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII darstellen. Erforderlich ist dabei in Abgrenzung zu anderen (ambulanten) Hilfeformen jedoch die organisatorische, fachliche und personelle Anbindung an das Hilfesystem eines Trägers. **Die Wohnung muss sich insoweit also als dezentraler Teil einer Einrichtung darstellen** Eine solche Organisationsform ist mit dem hier vorliegenden betreuten Einzelwohnen durch den Leistungserbringer C. nicht verbunden. Der Hilfeempfängerin obliegt ihre Lebensführung eigenverantwortlich; durch C. wird lediglich sozialpsychiatrische Betreuung und Begleitung geleistet, die zu vereinbarten Terminen in der eigenen Wohnung der Hilfeempfängerin stattfindet. Der Hilfe, die im Rahmen des § 19 SGB VIII geleistet wird, entspricht dies nicht. Allein die Tatsache, dass die Betreuung nach fachlichen Standards erfolgt, ist nicht ausreichend für das Vorliegen einer Wohnform i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Abgesehen davon, dass diese vom Kläger getroffenen Schlussfolgerung der zitierten Entscheidung nicht zu entnehmen ist, ist dieser in ihrer Pauschalität nicht zu folgen. Eine Betreuung nach fachlichen Standards sollte in jedweder Betreuungsform erfolgen und ist als Abgrenzungskriterium damit untauglich. Dem Urteil, welches der Kläger als Stütze seiner Argumentation heranzieht, lag überdies ein mit dem vorliegenden nicht zu vergleichender Sachverhalt zugrunde. Das im dortigen Fall als Wohnform gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII eingeordnete Einzelwohnen beschreibt das Landessozialgericht in seiner Entscheidung als „Teil eines Gesamtkonzeptes mit der stationären Einrichtung im gleichen Haus“, welches vorwiegend als Anschlussmaßnahme für Mütter, die zuvor eine klassische Mutter/Vater-Kind-Einrichtung besucht hätten, fungiere. Das Konzept des dort streitgegenständlichen betreuten Wohnens sehe eine ständige Leistungsbereitschaft wochentags und am Wochenende nach Absprache und eine Anknüpfung an die stationäre Einrichtung vor. Dass ein derartiges Konzept der Leistungserbringung hier nicht vorliegt, dürfte auf der Hand liegen. Im Rahmen des betreuten Wohnens werden im streitgegenständlichen Fall rein ambulante Betreuungsleistungen erbracht, ohne dass diese in irgendeiner Form an ein übergeordnetes Hilfesystem gekoppelt wären. Ein Anspruch der Hilfeempfängerin nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII scheidet daher bereits mangels Vorliegen einer geeigneten Wohnform aus.

Auch ein in Hinblick auf die erbrachten Leistungen denkbarer Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach **§§ 27 ff. SGB VIII**, z.B. in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe, § 31 SGB VIII, ist vorliegend nicht gegeben. Eine für Hilfe zur Erziehung im Generellen notwendige erzieherische Mangellage ist in Hinblick auf die Hilfeempfängerin und deren Kinder nicht zu erkennen. § 27 Abs. 1 SGB VIII gewährt dem Personensorgeberechtigten bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Norm setzt demnach das Vorliegen einer erzieherischen Mangellage im Hinblick auf das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen voraus. Ob eine Mangellage vorliegt, bemisst sich daran, ob die Erziehung durch die Eltern dem Kindeswohl entspricht. Werden die in der konkreten Familiensituation erreichbaren Standards für eine gelungene geistige, körperliche oder seelische Entwicklung des Kindes nicht erreicht und ist dadurch das Kindeswohl gefährdet, liegt ein Erziehungsdefizit vor. **Das Defizit ist hierbei nicht am Maßstab eines erzieherischen Optimums (bestmögliche Erfüllung des Kindeswohls), sondern an dem des „erzieherischen Minimums“ (keine Gefährdung des Kindes-**

wohls) zu messen (vgl. Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 27 Rn. 2).

Bayerischer VGH¹⁵³⁷

Ein **pflichtwidriges Handeln** des (an sich) zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers i.S.v. § 89c Abs. 2 SGB VIII liegt **dann vor**, wenn er seine Zuständigkeit erkennt und dennoch die notwendige und geeignete Hilfeleistung ablehnt, verzögert oder unzureichend gewährt. Das wiederum setzt voraus, dass der in Anspruch genommene Jugendhilfeträger durch inkorrektes Verwaltungshandeln die Wahrnehmung seiner Zuständigkeit ablehnt oder verzögert und dadurch die Verpflichtung des erstattungsberechtigten Jugendhilfeträgers auslöst Eine pflichtwidrige Handlung kann auch dann vorliegen, wenn der angegangene Jugendhilfeträger nichts zur Feststellung der Zuständigkeitsvoraussetzungen unternimmt, insbesondere das Bestehen des gewöhnlichen Aufenthalts der maßgebenden Person nicht überprüft (so Kunkel/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89c Rn. 14). Demgegenüber liegt ein pflichtwidriges Verhalten i.S.v. § 89c Abs. 2 SGB VIII **dann nicht** vor, wenn die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit rechtlich nicht einfach gelagert ist und diese aufgrund einer unübersichtlichen tatsächlichen Situation unzutreffend verneint wurde

VG Stuttgart¹⁵³⁸

Von einem Träger der örtlichen Jugendhilfe kann weder aus der direkten noch einer analogen Anwendung der Vorschrift des § 89b Abs. 1 SGB VIII noch einer entsprechenden Verwaltungspraxis die Kostenerstattung für die Kosten einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII verlangt werden, wenn dessen Zuständigkeit aufgrund des tatsächlichen Aufenthalts des Jugendhilfeempfängers gemäß § 88a Abs. 1 und 2 S. 2 i.V.m. § 42b Abs. 4 SGB VIII begründet wurde. Für eine **analoge** Anwendung des § 89b Abs. 1 SGB VIII fehlt es in einem solchen Fall an einer Regelungslücke, da das Gesetz mit dem Anspruch in § 89b Abs. 2 SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegen den eigenen überörtlichen Träger vorsieht. Eine analoge Anwendung des § 89b Abs. 1 SGB VIII kommt auch dann nicht in Betracht, wenn ein Kostenerstattungsanspruch gegen den überörtlichen Träger faktisch nicht besteht, weil dieser identisch mit dem örtlichen Träger ist, der die Kostenerstattung geltend macht.

16. Kostenbeitrag (§§ 90–94)

Sächsisches OVG¹⁵³⁹

Die nach § 92 Abs. 2 SGB VIII vorgesehene Heranziehung durch Leistungsbescheid schließt eine **Leistungsfestsetzung für die Vergangenheit** nicht grundsätzlich aus. Bleibt ein Jugendhilfeträger während des Widerspruchsverfahrens ein Jahr und drei Monate untätig, so fehlt es an dem für eine **Verwirkung** notwendigen Umstandsmoment, wenn er zu keinem Zeitpunkt Anlass zur begründeten Hoffnung gegeben hat, dass er auf die weitere Durchsetzung der Forderung verzichten würde.

¹⁵³⁷ Beschluss vom 26. November 2021 – 12 ZB 20.900 –, juris.

¹⁵³⁸ Urteil vom 20. Dezember 2021 – 7 K 6259/20 –, juris.

¹⁵³⁹ Beschluss vom 12. Januar 2021 – 3 D 15/20 –, juris.

VG Würzburg¹⁵⁴⁰

Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Elternteilen zu den Kosten von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind die §§ 91 ff SGB VIII. Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII werden bei der **Inobhutnahme** von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) Kostenbeiträge erhoben. Nach § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII sind Elternteile zu den in § 91 Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags ist zunächst das nach § 93 SGB VIII zu berücksichtigende **Einkommen** zu berechnen. Von diesem sind die in Absatz 2 der Vorschrift genannten Beträge abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen ist schließlich um die in § 93 Abs. 3 SGB VIII aufgeführten Belastungen zu bereinigen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang heranzuziehen. Eltern sollen gemäß S. 2 dieser Norm nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ausgehend von diesen rechtlichen Gegebenheiten ist der Kläger dem Grunde nach gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 7, § 92 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 i.V.m. §§ 93 f. SGB VIII verpflichtet, einen Kostenbeitrag für die Inobhutnahme seiner Kinder im streitgegenständlichen Zeitraum zu leisten. Der Kläger kann seiner streitgegenständlichen Heranziehung letztlich nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, für die der Kostenbeitrag erhoben werde, sei rechtswidrig, weil die Hilfsmaßnahmen zu einer Zeit erfolgt seien, zu der bereits durch Sachverständigengutachten nachgewiesen sei, dass ein sexueller Missbrauch der Kinder durch den Kläger nicht stattgefunden habe. Es ist in diesem Zusammenhang umstritten, ob die **Inzidentprüfung der Rechtmäßigkeit** einer zugrundeliegenden Maßnahme im Rahmen der Erhebung eines Kostenbeitrags erforderlich ist. Teilweise wird vertreten, eine derartige Überprüfung der Rechtmäßigkeit müsse nie stattfinden. Im Gegensatz dazu fordern Teile der Rechtsprechung in jedem Fall eine derartige Inzidentprüfung. Im Wege einer vermittelnden Ansicht wird argumentiert, eine Inzidentprüfung komme (nur) dann in Betracht, wenn der Verpflichtete am jugendhilferechtlichen Bewilligungsverfahren nicht beteiligt gewesen sei. In dieser Konstellation habe er nicht die Möglichkeit gehabt, gegen die zugrundeliegende Entscheidung Rechtsbehelfe einzulegen. Wenn er dennoch die Kosten rechtswidrigen Verwaltungshandelns tragen müsste, verstieße dies gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Grundsätzlich spricht aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des effektiven Rechtsschutzes tatsächlich einiges dafür, dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit einer Überprüfung der Maßnahme dann zu eröffnen, wenn er seinerzeit rechtlich oder tatsächlich nicht in der Lage war, Rechtsbehelfe hiergegen einzulegen. Nur so kann vermieden werden, dass es zur unverschuldeten Heranziehung zu Beiträgen einer rechtswidrigen Maßnahme kommt. Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, im Rahmen einer Kostenbeitragserhebung sei die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme stets zu prüfen, würde dies am Ergebnis nichts ändern. Es ergeben sich für das Gericht keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der an die Kinder des Klägers gewährten Hilfeleistung. Diesbezüglicher Rechtsschutz wäre aller Voraussicht nach ohne Erfolg geblieben. Der Beklagte hat dem Kläger durch die Rechtswahrungsanzeige vom 25. April 2019 die Gewährung der Leistung mitgeteilt und ihn über die Folgen für seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem jungen Menschen gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII aufgeklärt, sodass der Beklagte den Kostenbeitrag ab dem 26. April 2019 verlangen konnte. So kann gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ein Kostenbeitrag u.a. bei Eltern erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen zum einen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er zum anderen über die Folgen für seine Unterhaltspflicht dem jungen Menschen gegenüber auf-

1540 Urteil vom 06. Mai 2021 – W 3 K 20.454 –, juris.

geklärt wurde. Hierbei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags das Recht zur Erhebung des Beitrags knüpft an die entsprechende Mitteilung an den Beitragspflichtigen an. Das Gericht hat dies entsprechend von Amts wegen zu prüfen, denn das Recht, den Kostenbeitrag zu erheben, entsteht erst dann, wenn die **Mitteilung** erfolgt ist (Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N).

Von der Heranziehung des Klägers zum Kostenbeitrag ist jedoch gemäß § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII ganz abzusehen, weil sich aus der Heranziehung im konkreten Fall eine **besondere Härte** ergäbe. Eine besondere Härte liegt vor, wenn eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Regelungen zur Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung VGlich voll überprüfbar ist. Ein Beurteilungsspielraum liegt nicht vor. Bei der Bestimmung des Begriffs der besonderen Härte ist nicht jegliche Härte und ein für den Pflichtigen unbilliges Ergebnis gemeint. Der Begriff setzt vielmehr voraus, dass die Kostenheranziehung gegen die Leitvorstellungen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII verstößt. Dies ist gegeben, wenn **besondere Umstände des Einzelfalls** dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag **unzumutbar** ist. Eine vom Gesetzgeber gewollte Belastung, die aufgrund gesetzlicher Regelung in einer Vielzahl von Einzelfällen einschlägig ist, kann in der Regel keine besondere Härte begründen. Die **Leitvorstellung** der Kostenbeteiligung der Eltern ist, dass sie über den Kostenbeitrag nicht stärker belastet werden als durch die eigentliche Unterhaltszahlung. Nach der Rechtsprechung hat sich damit die **Unterschreitung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts** als einzige Fallgruppe herausgebildet, bei der regelmäßig das Vorliegen einer besonderen Härte bejaht wird. § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII hat somit eine Garantiefunktion für den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt. Gleichzeitig verengt sich durch dieses Verständnis der Anwendungsfall von § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII ganz erheblich, weil kaum mehr ein Fall vorstellbar ist, bei dem trotz Garantie des Selbstbehalts die Heranziehung gegen Leitvorstellungen der Kostenbeteiligung – auch noch grob – verstieße (Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 28). Zunächst ist festzustellen, dass der Gesetzgeber selbst keine Regelung getroffen hat, die eine Auslegung von § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII in die durch den Beklagten vorgenommene Richtung vorgibt. Vielmehr gilt es im Zuge der Auslegung der besonderen Härte als unbestimmter Rechtsbegriff auch die ganze Systematik der §§ 91 ff. SGB VIII miteinzubeziehen und mögliche Grenzen der Auslegung daraus zu ziehen. Da etwa gemäß § 92 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sowie gemäß § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 SGB VIII bei der Kostenbeitrags'erhebung auch sonstige persönliche Verhältnisse des Kostenbeitragspflichtigen und des jungen Menschen und das soziale Beziehungsgeflecht zwischen ihnen zu berücksichtigen sind, kann sich aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag eine besondere Härte im Sinne von § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII **auch aufgrund von derartigen persönlichen Verhältnissen** und Umständen ergeben, wenn diese in den §§ 91 bis 93 SGB VIII keine Berücksichtigung gefunden haben. Herauszuheben ist dabei, dass die Frage nach einer besonderen Härte stets eine Frage des **Einzelfalles** ist, die die Bildung einer **typisierenden Kasuistik** verbietet (Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 29).

OVG Bremen¹⁵⁴¹

Sowohl das bundesgesetzlich geregelte Staffellungsgebot als solches als auch die mit § 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII im Einklang stehenden landesgesetzlich festgelegten **Staffellungskriterien** dienen nicht allein dem öffentlichen Interesse, sondern sollen die Beitrags-

¹⁵⁴¹ Urteil vom 16. Juni 2021 – 2 D 243/17 –, juris.

erhebung auch im Interesse der Kostenschuldner begrenzen und binden damit das Ermessen des kommunalen Satzungsgebers dahin, dass er für die Angemessenheit der Kostenbeteiligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten Sorge zu tragen hat.

OVG Rheinland-Pfalz¹⁵⁴²

Zum Einkommen gehören nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in der Vorschrift genannten Leistungen. Es begegnet keinen Bedenken, wenn bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auf die zum Sozialhilferecht entwickelte **Zuflusstheorie**. Unter Einkünften sind danach all diejenigen Einkünfte zu verstehen, die jemand in dem maßgeblichen Zeitraum wertmäßig dazu erhält. Ist der Zufluss am selben Tag, um als Einkommen gewertet zu werden. Hauptbeispielsfall für Einkünfte in Geld sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb. Vermögen ist dagegen das, was der Betreffende in der Bedarfszeit bereits hat. Entgegen der Ansicht des Klägers fallen mithin nicht nur das Grundgehalt und der Familienzuschlag unter den Einkommensbegriff, sondern auch die **Auslandsbesoldung**, da diese gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG – zur Besoldung gehört und ihm wertmäßig zufließt. Allerdings ist die Berücksichtigung der Auslandsbesoldung als Einkommen gemäß § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII teilweise ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung zählen Leistungen **nicht** zum Einkommen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich **genannten Zweck** erbracht werden. Sinn und Zweck des § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII ist es zu verhindern, dass Leistungen, die nach ausdrücklicher öffentlich-rechtlicher Bestimmung für einen bestimmten Zweck erbracht werden, vom Hilfesuchenden für einen anderen Zweck eingesetzt werden müssen. Nicht zum Einkommen zählen daher Leistungen, deren gesetzliche Grundlagen eine ausdrückliche Bestimmung treffen, sie im Rahmen anderer Sozialleistungen nicht als Einkommen zu werten. Liegt eine ausdrückliche Privilegierung nicht vor, so kann sich diese aus der Zweckbestimmung der Leistung ergeben. Der Zweck muss dabei nicht in dem Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Vielmehr genügt es, wenn sich eine Zwecksetzung eindeutig aus dem Gesetz entnehmen lässt. Auch die historischen Motive, wie die Ausgestaltung der Leistung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und auch etwaige Verwendungsnachweise können bei der Ermittlung herangezogen werden. Aus einer wertenden Gesamtbetrachtung ist sodann die staatliche Regelungsabsicht zu ermitteln. Letztlich kommt es darauf an, ob sich aus dem Gesamtzusammenhang ein Zweck ergibt, der einen konkreten und individuellen Bezug zu der Leistung hat. Die bloße Bezeichnung einer Leistung oder ein bloßes Motiv ihrer Einführung ohne konkrete Verwendungsbestimmung genügen hierfür nicht. Einschränkend ist allerdings zu beachten, dass eine Leistung nicht schon dann zweckbestimmt ist, wenn sie aus einem bestimmten Rechtsgrund z.B. als Gegenleistung „für etwas“ erfolgt, sondern sie muss final „zu etwas“ geleistet werden, wobei nicht erforderlich ist, dass die Leistung entweder rechtlich oder faktisch nur zu diesem Zweck eingesetzt werden kann oder darf. Zudem ist bei der Ermittlung der Zweckbestimmung darauf zu achten, dass nur Leistungen privilegiert werden sollen, **deren Zweckbestimmung so begrenzt ist, dass sie nicht zur allgemeinen Sicherung des Lebensunterhalts verwendet werden können**, die Verwendung einer generell-abstrakten Leistung im Belieben des Empfängers steht und die Leistung nicht individuell-konkret gezielt der Deckung eines bestimmten Bedarfs dient. Von einer zweckbestimmten Leistung **kann nur dann** gesprochen werden, wenn in den Vorschriften, auf Grund derer die andere Leistung gewährt wird, **festgelegt**. Ein Zweck ist aber nicht bereits dann ausdrücklich bestimmt, wenn (le-

¹⁵⁴² Urteil vom 22. Juni 2021 – 7 A 11663/20 –, juris.

diglich) ein bestimmtes Anliegen des Vorschriftengebers erkennbar ist, da sich eine erkennbare Zweckrichtung im weiteren Sinne jeglichem Leistungsgesetz zugrunde legen lässt. Zu anerkannt zweckbestimmten Leistungen gehören Leistungen der **Ausbildungsförderung** einschließlich des BAföG, **Kinderzuschlag**, Rehabilitationsleistungen, Aufwandsentschädigungen, Haushaltshilfe oder häusliche Krankenpflege sowie das **Wohngeld**. Nach diesen Maßstäben ist der **Auslandszuschlag nicht unter die privilegierten Einkünfte** zu fassen. Zwar handelt es sich um Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, allerdings fehlt es nach den dargelegten Maßstäben an der hinreichenden Zweckbestimmtheit des Auslandszuschlags.

VGH Baden-Württemberg¹⁵⁴³

1. Bei der vom Kläger bezogenen **Schweizer Kinderrente handelt es sich nicht um eine zweckidentische Leistung i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII** (1.), da sie eine dem früheren Kinderzuschuss der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (a) und damit dem heutigen deutschen Kindergeld (b) vergleichbare Leistung zum Familienleistungsausgleich ist (c), für die aufgrund ihrer weiten Zweckbestimmung eine Zweckgleichheit mit den hier in Rede stehenden Jugendhilfeleistungen zu verneinen ist (d). Die Schweizer Kinderrente ist nicht mit einer (Halb)Waisenrente vergleichbar (2.). Darauf, ob der frühere deutsche Kinderzuschuss zur Rente und das deutsche Kindergeld nach europarechtlichen Vorschriften mit der Schweizer Kinderrente vergleichbar sind, kommt es vorliegend nicht an (3.). Schließlich kann hier offen bleiben, ob kindbezogene Leistungen zum Familienleistungsausgleich wie die Schweizer Kinderrente als dem Kindergeld gleichzusetzende Leistungen über § 93 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII (a) oder als Einkommen über § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (b) geltend gemacht werden können, da es im vorliegenden Fall an der gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 erforderlichen Belehrung mangelt (4.). Gemäß dem vom Beklagten in den angefochtenen Bescheiden zur Heranziehung der Schweizer Kinderrente zugrunde gelegten § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Sinn der Regelung ist es, dem Träger der Jugendhilfe zu ermöglichen, auf solche Geldleistungen Zugriff nehmen zu können, die der Kostenpflichtige „doppelt“ erhält, nämlich zweimal für den gleichen Zweck (Kunkel/Kepernt in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 93 Rn. 8). Die § 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Die Zweckgleichheit der Leistung ist bezogen auf die konkrete Maßnahme der Jugendhilfe zu ermitteln. Zweckidentität ist nicht bereits dann gegeben, wenn die Gewährung der einen Leistung Aufwendungen erspart, die sonst aus der anderen Leistung erbracht werden müssten, oder wenn mit den beiden zu vergleichenden Leistungen faktisch der gleiche Bedarf abgedeckt wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass mit der Gewährung der Leistungen dasselbe Ziel erreicht werden soll, sich beide Leistungen also auf denselben Bedarf richten. Dabei muss der Zweck der anderen Leistung – anders als in § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII – im Gesetz nicht ausdrücklich genannt sein. Es genügt jede Zweckbestimmung, die aus den gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erschlossen werden oder die sich ggf. auch konkludent aus den Umständen des Einzelfalles ergeben kann. Unerheblich ist, ob die zweckbestimmten Leistungen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtung oder freiwillig gewährt werden. Der mit der Jugendhilfe anvisierte Bedarf muss durch die andere Leistung nicht in gleichem Umfang abgedeckt werden; auch die Zweckidentität von Teilleistungen ist zu berücksichtigen (Kunkel/Kepernt in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 93 Rn. 8;). Umfasst die Jugendhilfeleistung neben pädagogisch-erzieherischen Hilfen als Annex auch Unterhaltsleistungen (§§ 13 Abs. 3, 19 Abs. 3,

¹⁵⁴³ Urteil vom 15. September 2021 – 12 S 487/19 –, juris.

21 S. 2, 39, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) oder Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII), sind zweckgleiche Mittel grundsätzlich diejenigen, die für den Unterhalt (oder die Krankenhilfe) des Kindes bestimmt sind (Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 93 Rn. 8; Davon ausgehend besteht zwischen den für V.K. vorliegend gewährten Jugendhilfeleistungen und der vom Kläger im streitigen Zeitraum bezogenen **Schweizer Kinderrente keine Zweckidentität**. Die für V.K. ab dem 20.07.2016 gewährte Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und in einem Internat gemäß § 34 SGB VIII umfassten gemäß § 42 Abs. 2 S. 3 und § 39 SGB VIII als Annex Leistungen zum Unterhalt. Dieser beinhaltet die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Zu den Kosten für den Sachaufwand gehören bei vollstationärer Betreuung insbesondere die Kosten für Unterkunft, einschließlich anteiliger Unterkunftsnebenkosten, Ernährung, Bekleidung, Dinge des persönlichen Bedarfs sowie eines angemessenen Barbetrags zur persönlichen Verfügung. Zum notwendigen Unterhalt gehört ferner eine Vergütung etwaig gewährter Unterstützungsleistungen durch pädagogische Fachkräfte Eine vergleichbare unterhaltsbezogene Zweckprägung besitzt die Schweizer Kinderrente nicht.

2. Einer Heranziehung des Klägers zu einem weiteren Kostenbeitrag in Höhe der Schweizer Kinderrente analog § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII stünde vorliegend entgegen, dass dieser nicht ausreichend gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII **belehrt** worden ist. Es kann daher offen bleiben, ob die Voraussetzungen einer Umdeutung (§ 43 SGB X) der hier streitbefangenen Bescheide erfüllt wären oder der Erhebung eines weiteren Kostenbeitrags in Höhe der Schweizer Kinderrente gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII die Bestandskraft des Bescheids vom 20.06.2016 entgegenstünde, weil dieser als Verwaltungsakt mit Mischwirkung nicht nur belastend (Erhebung eines Kostenbeitrags in Höhe des Kindergelds von monatlich 190, – €), sondern zugleich auch begünstigend ist (Begrenzung des festgesetzten Betrags der Höhe nach) und daher bei der Erhebung eines weiteren Kostenbeitrags in Höhe der Schweizer Kinderrente analog § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu prüfen wäre, ob die streitbefangenen Bescheide die Anforderungen an die Rücknahme, den Widerruf oder die Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 45 ff. SGB X) erfüllen. Nach Auffassung des Senats spricht zwar viel für die Möglichkeit, dem Kindergeld vergleichbare Leistungen wie den früheren deutschen Kinderzuschuss der gesetzlichen Rentenversicherung und die Schweizer Kinderrente im Falle vollstationärer Leistungen in entsprechender Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII als Kostenbeitrag unabhängig von einem Kostenbeitrag aus Einkommen zu fordern. Insoweit scheiterte die Geltendmachung der Schweizer Kinderrente für den hier noch streitigen Zeitraum vom 20.07.2016 bis 15.02.2017 aber an der gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII erforderlichen Belehrung des Klägers als Kostenbeitragspflichtigem. Nach dieser Vorschrift kann ein Kostenbeitrag bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist aufgrund seines eindeutigen Wortlauts („Kostenbeitrag“) auf die Erhebung eines Kostenbeitrags nach § 93 Abs. 4 S. SGB VIII anwendbar Die **Information des Kostenbeitragspflichtigen** ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrags (Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie nicht unverzüglich, so ist die Erhebung eines Kostenbeitrags erst mit dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese nachgeholt wird Für einen vor der Mitteilung liegenden Zeitraum kann ein Kostenbeitrag nicht rückwirkend erhoben werden Heilung oder Unbeachtlichkeit nach §§ 41, 42 SGB X analog scheiden aus (Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Bei einem **Wechsel der gewährten Jugendhilfeleistungsmaßnahme** hat eine **erneute** Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu

erfolgen, in der die neue Leistungsart benannt wird. Ab dem Wechsel der Leistungsart bis zu dem Zeitpunkt der erneuten Belehrung scheidet eine Kostenbeitragserhebung aus. Dies folgt aus dem Zweck der Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht, der ein doppelter ist. Zum einen soll die kostenbeitragspflichtige Person über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in Kenntnis gesetzt werden, um den Anspruch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Erhebung des Kostenbeitrags zu sichern. Zum anderen soll die kostenbeitrags- und zugleich unterhaltspflichtige Person davor geschützt werden, sowohl unterhaltsrechtlich als auch öffentlich-rechtlich in Anspruch genommen zu werden (Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018; § 92 Rn. 17). Die Aufklärungspflicht besteht grundsätzlich sowohl gegenüber bar- als auch gegenüber naturalunterhaltspflichtigen Elternteilen. Der Umfang der Informationspflicht hat sich im Einzelfall ausgehend vom Schutzzweck der Norm an den jeweiligen wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten des Kostenbeitragspflichtigen zu orientieren. Nach **§ 10 Abs. 2 SGB VIII** mindert sich im Fall einer Kostenbeteiligung eines Unterhaltspflichtigen nach §§ 90 ff. SGB VIII dessen Unterhaltsbeitrag entsprechend; er kann also die Berücksichtigung seiner Kostenbeteiligung bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs fordern (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Bei Barunterhaltspflichtigen steht daher die Belehrung über die Folgen der Jugendhilfemaßnahme für die Unterhaltspflicht im Vordergrund, weil sie durch Kürzung des Barunterhalts Vorsorge für die Kostenbeitragszahlung treffen können. Bei Naturalunterhaltspflichtigen kommt der Information über das zeitliche Einsetzen der Kostenbeitragspflicht besondere Bedeutung zu. Ihnen obliegt es, aus ersparten Aufwendungen Rücklagen zur Bestreitung des Kostenbeitrags zu bilden). Der den unterhaltspflichtigen Schuldner schützenden Funktion des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kommt der öffentliche Träger der Jugendhilfe ausreichend nach, wenn er dem Kostenpflichtigen Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Jugendhilfemaßnahme mitteilt und ihn darüber aufklärt, dass und in welchem Umfang der Lebensunterhalt des Maßnahmeempfängers im Einzelfall durch die Jugendhilfeleistung abgedeckt ist, sodass sich in Folge dessen die Unterhaltspflicht reduziert bzw. im Fall einer vollstationären Unterbringung (vorübergehend) ganz entfällt. Darüber hinaus muss für den Kostenpflichtigen seine (stattdessen) bestehende Kostenbeitragspflicht im Rahmen einer Kostenheranziehung transparent sein. Andererseits erfordert die Aufklärung über die Kostenbeteiligungspflicht noch nicht, dass die konkrete Höhe des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags bereits beziffert wird (; Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Hiervon ausgehend wird der Empfänger der Mitteilung nur bei einer konkreten Bezeichnung der neuen Leistung in die Lage versetzt, aus ihrem Inhalt nachzuvollziehen, dass auch die geänderte Leistungsgewährung eine Kostenbeitragspflicht auszulösen vermag und er – nach wie vor – zu dem Kreis der beitragspflichtigen Personen gehört (; differenzierend Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Anderes kann dann gelten, wenn – eine der in § 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII genannten Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt wird. Dann erfordert allein dieser Umstand keine neue Belehrung über die Gewährung der Leistung und die Folgen für die Unterhaltspflicht.

VGH Baden-Württemberg¹⁵⁴⁴

Der ehe- und kinderbezogene **Familienzuschlag** nach § 41 LBesG gehört als Teil der Alimentation des Beamten zum **Einkommen** i.S.d. § 93 Abs 1 S 1 SGB VIII und zählt nicht zu den Leistungen, die nach § 93 Abs 1 S 4 SGB VIII nicht als Einkommen bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag zu berücksichtigen sind.

¹⁵⁴⁴ Beschluss vom 18. August 2021 – 12 S 1431/19 –, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁴⁵

Nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gehören zum **Einkommen** – abgesehen von den in Absatz 1 geregelten Ausnahmen – alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bei der Auslegung des unbestimmten Begriffs des Einkommens können zwar gewisse Zweifelsfragen aufkommen. Diese lassen sich jedoch mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Berücksichtigung der Gesetzessystematik, und im Wege richterlicher Rechtsfortbildung beantworten. Soweit die Gesetzesauslegung nicht zu einer endgültigen Gewissheit mit Blick auf die bei der Einkommensermittlung anzulegenden Maßstäbe führt, enthält das Gesetz eine **planwidrige Lücke**, die durch eine analoge Anwendung von im Sozialhilferecht geltenden Grundsätzen über die Berechnung des Einkommens zu schließen ist. Das Gesetz erweist sich insbesondere insoweit als lückenhaft, als es an Einzelheiten zur Ermittlung des Einkommens fehlt, wie sie für das Sozialhilferecht in der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (VO zu § 82 SGB XII) geregelt sind. Diese nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechende Lücke ist durch eine – wenn auch eingeschränkte – analoge Anwendung der einschlägigen sozialhilferechtlichen Normen über die Einkommensermittlung zu schließen. § 93 Abs. 1 SGB VIII enthält zwar einen eigenständigen jugendhilferechtlichen Einkommensbegriff. Die darin enthaltene Definition des Einkommens ist jedoch der Einkommensdefinition des Sozialhilferechts nachgebildet. Angesichts der deutlichen Parallelen zum SGB XII liegt es daher nahe, zur Lückenschließung auf die Berechnungsmethoden des **Sozialhilferechts** zurückzugreifen. Zwar scheidet eine pauschale Übernahme der gesamten sozialhilferechtlichen Berechnungsvorschriften aus, weil der Gesetzgeber den im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagenen Verweis auf die sozialhilferechtliche Einkommensberechnungsverordnung nicht übernommen hat. Jedoch können die im Sozialhilferecht geltenden Einkommensberechnungsregeln sinngemäß Anwendung finden, wenn sie dem gesetzgeberischen Ziel einer einfachen und schnellen Einkommensberechnung Rechnung tragen und wenn sie mit den sonstigen Besonderheiten des jugendhilferechtlichen Kostenbeitragsrechts im Einklang stehen. Dies zugrunde gelegt sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur und ohne Rücksicht darauf, ob sie im steuerrechtlichen Sinne Einkünfte sind, als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Verlustausgleich wie im Steuerrecht ist demnach nicht möglich. Bei den zu berücksichtigenden Zuflüssen kann es sich um laufende oder einmalige, regelmäßige oder unregelmäßige Einkünfte handeln (Vgl.; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 93 Rn. 4).

Sächsisches OVG¹⁵⁴⁶

Gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Diese Vorschrift dient dazu, Doppelleistungen aus öffentlichen Kassen für einen Zweck zu vermeiden (Zugleich konkretisiert sie den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Dabei liegt eine **Zweckidentität** nicht bereits vor, wenn die Gewährung der einen Leistung Aufwendungen erspart, die sonst aus der anderen Leistung erbracht werden müssten oder wenn mit den beiden zu vergleichenden Leistungen faktisch der gleiche Bedarf abgedeckt wird. Entscheidend ist vielmehr, ob mit der Gewährung der zu vergleichenden Leistungen dasselbe Ziel erreicht werden soll. Dabei ist die Zweckgleichheit der Leistung in Bezug auf die jeweils konkret in Rede stehende Maßnahme der Ju-

¹⁵⁴⁵ Beschluss vom 28. Juli 2021 – 12 A 4795/18 –, juris.

¹⁵⁴⁶ Urteil vom 30. September 2021 – 3 A 364/20 –, juris.

gendhilfe zu ermitteln Ob das der Fall ist, kann sich jeweils nur aus den Leistungsgesetzen selbst ergeben, sei es, dass der Leistungszweck ausdrücklich genannt wird, sei es, dass er aus den gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erschlossen werden kann. Es kommt deshalb hier darauf an, ob und inwieweit i. S. v. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII eine Zweckidentität zwischen dem von der AOK Plus dem Kläger gewährten **Pflegegeld aus § 37 SGB XI** und der von der Beklagten dem Kläger gewährten **Hilfe zur Erziehung** gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII besteht. Für die Anwendung von § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII ist in einem ersten Schritt zu klären, ob sich für die Leistung, die der Jugendhilfeträger für sich beansprucht, eine Zweckbestimmung feststellen lässt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass dieser Zweck in dem Gesetz selbst ausdrücklich genannt ist. Sodann ist der Zweck der von der Beklagten gewährten Jugendhilfeleistung festzustellen und die beiden Zwecke dann einander gegenüberzustellen. Der Bewilligung des Pflegegelds lag hier, § 37 SGB XI zugrunde. Gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 SGB XI können Pflegebedürftige anstelle der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI ein Pflegegeld beantragen. Das Pflegeversicherungsgeld gemäß § 37 SGB XI ist ein Surrogat für die Pflege-sachleistungen durch häusliche Pflegehilfe gemäß § 36 SGB XI und dient wie diese der Sicherstellung der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Es soll die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen stärken und ihm ermöglichen, seine Pflegehilfen selbst zu gestalten. Dabei stellt es kein Entgelt für die von der Pflegeperson oder den Pflegepersonen erbrachten Pflegeleistungen dar, sondern soll den Pflegebedürftigen in den Stand versetzen, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen und so einen Anreiz zur Erhaltung der Pflegebereitschaft zu bieten. Zweck dieser Leistung ist es demnach, es dem Pflegebedürftigen ausgehend von einem ungedeckten Pflegebedarf zu ermöglichen, diesen Pflegebedarf durch die Gewährung von materiellen Anreizen für Angehörige oder sonstige Pflegepersonen zu decken, diesen also für ihre Leistung aus dem ihm bewilligten Pflegeversicherungsgeld finanzielle Zuwendungen zu gewähren. Eine Zweckgleichheit kann sich jeweils nur aus dem Leistungsgesetz selbst ergeben, Davon ausgehend kann nicht festgestellt werden, dass eine Zweckidentität vorliegt. Mit der Gewährung der beiden in Streit stehenden Leistungen soll nicht dasselbe Ziel verfolgt werden. Für den Kläger wurde von der Beklagten Jugendhilfe in Form der Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII durch Zahlung eines Entgelts bewilligt. § 35a Abs. 3 SGB VIII. Danach ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Ziel ist demnach einerseits die Verhütung, Beseitigung oder Milderung einer seelischen Behinderung und andererseits die Eingliederung des Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Die Bewilligung **von Eingliederungshilfe** nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII dient damit **nicht dem mit dem Pflegeversicherungsgeld verfolgten Ziel**, dem Kläger die Sicherstellung seiner Grundpflege und seiner hauswirtschaftlichen Versorgung zu ermöglichen. Durch sie soll er nicht in den Stand versetzt werden, Angehörigen oder sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen, wie es beim Pflegeversicherungsgeld gemäß § 37 SGB XI der Fall ist. Vielmehr ist es ihr Ziel, den Hilfebedarf des Klägers durch die Hilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht zu befriedigen.

SG Darmstadt¹⁵⁴⁷

Ist ein Jugendlicher in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, so kann das für diesen gezahlte **Kindergeld** weder bei diesem selbst noch bei dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden, wenn der kindergeldberechtigte Elternteil nach § 94 Abs 3 S 1 SGB VIII einen entsprechenden Betrag auf Grund einer Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfeleistungen an den Jugendhilfeträger zu zahlen hat. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass durch den Zufluss des Kindergeldes trotz der Pflicht zur Weiterleitung an den Jugendhilfeträger bereite Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen, wäre der nach § 94 SGB VIII zu zahlende **Kostenbeitrag** durch direkte oder zumindest analoge Anwendung des § 11b Abs 1 S 1 Nr 7 SGB II **vom Einkommen abzusetzen**.

Hessisches LSG¹⁵⁴⁸

Im Falle der Unterbringung eines Jugendlichen in einer Jugendhilfeeinrichtung kann das für diesen gezahlte **Kindergeld** weder bei diesem selbst noch bei dem kindergeldberechtigten Elternteil **bedarfsmindernd** auf einen Leistungsanspruch nach dem **SGB II** angerechnet werden, **wenn** der kindergeldberechtigte Elternteil nach § **94 Abs 3 S 1 SGB VIII** einen entsprechenden Betrag auf Grund einer Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfeleistungen a

VGH Baden-Württemberg¹⁵⁴⁹

Im Rahmen des § 94 Abs 3 S 1 SGB VIII ist bei Familien mit **mehreren Kindern**, für die Kindergeld bezogen wird, auf die Höhe des nach **Kopfteilen** berechneten durchschnittlichen Kindergeldes abzustellen

OVG Lüneburg¹⁵⁵⁰

Kostenbeitrag bei ergänzender Förderung in der Kindertagespflege. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Beitragssatzung i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wird bei Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Werden zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das zweite Kind um die Hälfte reduziert (§ 12 Abs. 3 S. 1 Beitragssatzung). Befindet sich ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung, so wird der Kostenbeitrag für das in Kindertagespflege betreute Kind um die Hälfte reduziert (§ 12 Abs. 3 S. 3 Beitragssatzung). Da der Sohn der Kläger in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wird gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 Beitragssatzung der Kostenbeitrag für die in der Kindertagespflege betreute jüngere Tochter der Kläger um die Hälfte reduziert. Und da beide Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, wird gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Beitragssatzung zusätzlich der Kostenbeitrag für die Betreuung des Sohnes in der Kindertagespflege halbiert. Mithin ist die vorliegende Konstellation der Familie der Kläger – ein Kind gefördert durch Kindertagespflege und ein zweites Kind betreut in einer Kindertageseinrichtung und ergänzend in der Kindertagespflege – von der Beitragssatzung des Beklagten erfasst und durch eine Halbierung beider Kostenbeiträge für Förderungen in Kindertagespflege geregelt. Für eine entsprechende Anwendung der Regelung für drei und mehr Kindern in § 12 Abs. 4 Beitragssatzung ist demnach weder Bedarf noch Raum. Das VG ist insoweit

1547 Beschluss vom 22. Juli 2021 – S 1 AS 264/21 ER –, juris.

1548 Beschluss vom 06. September 2021 – L 6 AS 381/21 B ER –, juris.

1549 Beschluss vom 18. August 2021 – 12 S 1522/19 –, juris.

1550 Beschluss vom 07. September 2021 – 10 LA 118/21 –, juris.

zutreffend von dem Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen. Dass der Beklagte die Konstellation der Kläger nicht planwidrig übersehen hat zeigt auch – § 2 Abs. 1 S. 4 und § 3 Abs. 2 S. 2 Beitragssatzung. Dass der Beklagte die Kostenbeitragspflicht für Geschwisterkinder, die ergänzend zu einer Förderung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich in Kindertagespflege gefördert werden, abweichend von den Wünschen der Kläger geregelt hat, begründet **keine Regelungslücke**. Zwar ist den Kläger zuzugeben, dass bei einer ganztägigen Betreuung ihres Sohnes in einer **Kindertageseinrichtung** ein Kostenbeitrag nicht anfallen würde. Hieraus ergibt sich aber, kein Anspruch auf eine kostenbeitragsfreie Förderung in **Kindertagespflege**, wenn diese ergänzend zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII) erfolgt. Dies hat der Beklagte in seiner Beitragssatzung so nicht vorgesehen und auch nicht vorsehen müssen. Denn bei der Regelung der Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Leistungsgewährung steht ihm ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁵¹

Die **Höhe des Schonvermögens** – soweit kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte betroffen sind – ist § 1 S. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zu entnehmen. Auch ein das Schonvermögen möglicherweise geringfügig überschreitender Betrag, verpflichtet die Behörde im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Kostenbeitrag nicht, einen primär Verpflichteten in dieser Höhe heranzuziehen

B. Literatur

Kunkel/Kepert/Pattar: LPK-SGB VIII, 8.Aufl.2021

Beckmann/Berneiser: Kinderschutz in der (Corona-)Krise: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, ZKJ 2021, 4-10

Mix: Inobhutnahme bei Infizierung mit Corona oder Corona-Verdacht, JAmt 2021, 15-16

Schmidt: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten, NJW 2021, 1992-1996

Gerlach: Die Auswirkungen der SGB-VIII Reform auf die Praxis der Träger der freien Jugendhilfe, Sozialrecht aktuell 2021, 51-55

Teuber/Schrappner: Geschwister in der Jugendhilfe – Probleme oder Ressource? Grundlagen und Hinweise zur Hilfeplanung nach dem neuen SGB VIII, JAmt 2021, 490-497

Knittel: Sorgeregister und Auskunft nach § 58a SGB VIII – Neuerungen durch das KJSG, JAmt 2021, 376-381

Achterfeld/Selmann/Knörze: Übergang in die Volljährigkeit. Änderungen durch das KJSG – Kurzexpertise Careleaver

Overbeck: Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform. Konsequenzen der Neuregelung des § 41 SGB VIII für die Jugendamtspraxis, JAmt 2021, 426-430

Meysen: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen – und mehr, FamRZ 2021, 401-411

Veit: Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1501-1510

¹⁵⁵¹ Beschluss vom 10. September 2021 – 12 A 3149/20 –, juris.

Lange: Normative Luftnummer statt Klarstellung. Der untaugliche Regelungsvorschlag zur Flexibilisierung der Zuständigkeit für die bestellte Amtsvormundschaft im Gesetzentwurf zur Vormundschaftsreform,, JAmt 2021, 122-129

Hoffmann: Der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1773-1778

Schäder: Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung. Zwei Rechtsinstitute im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis, JAmt 2021, 2-8

Wedermann/Katzenstein/Kauermann-Walter/Lohse: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis

Palsherm: Freie Träger und der Datenschutz im Sozialbereich ZFSH/SGB 2021, 14-25

Hahn: Neue Regelungen zur Informationsübermittlung zwischen den Angehörigen eines Heilberufs und dem Jugendamt bei angenommener Kindeswohlgefährdung, NZFam 2021, 860-865

Radewagen: Vertrauensschutz im Kinderschutz.

Baloff/Vogel: Verfahrensbeistandschaft und die EU-DSGVO, ZKJ 2021, 292

Walther: Sperren für Auskünfte über Bedienstete des Jugendamts nach § 51 Bundesmeldegesetz, ZKJ 2021, 279

Bouhatta: Dienst- und Fachaufsicht als Grenze des sozialen Datenschutzes, NJOZ****2021, 572

Weber: Zur Garantenstellung der Mitarbeitenden des Jugendamtes, Sozialrecht aktuell 2021, 116

Bringewat: Neue strafrechtliche Haftungsrisiken in der Kinder- und Jugendhilfe?, Bemerkungen zu OLG Hamm, Beschl v 22.10.2020, Sozialrecht aktuell 2021, 93-101

Dittrich: Das Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Jugendamts – ein Kommentar zu OLG Hamm, Beschl v 22.10.2020,

Sozialrecht aktuell 2021, 102

Heghmanns: Anmerkung zu der Entscheidung des OLG Hamm vom 22.10.2020 – Strafbarkeit von Fachkräften eines Jugendamts wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen, JAmt 2021, 48-50

Jordan: Die verwaltungsrechtliche Abwicklung des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, DVfR *■■■Forum A, A30-2021

Eschelbach: Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, ZJJ■■■** 2021, 143-148

Schmidt: Unterbrechung von Jugendhilfeleistungen bei fehlender Mitwirkung, NZS■■■*** 2021, 276

Henneke: Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschulkinder, DVBI 2021, 987-994

Eschelbach: Anmerkung zu der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 17.3.2020– keine Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII bei Erstattung nach § 112 SGB X; Ausschlussfrist des § 111 SGB X, JAmt 2021, 116

Zimmermann: Die Inobhutnahme und das Ineinandergreifen des Verwaltungs- und Familienrechts NZFam■■■**** 2021, 64-71

Flemming: Unabhängig, proaktiv, lösungsorientiert – Die unverwechselbare Rolle des Jugendamts als sozialpädagogischer Experte im familiengerichtlichen Verfahren, JAmt 2021, 303-307

Reinhardt/Hoffmann: Die fachliche Äußerung nach § 189 FamFG im familiengerichtlichen Adoptionsverfahren – Ein Überblick, JAmt 2021, 430-433

■■■■((kann das so bleiben? / rö))■■■■

* DVfR Deutsche Vereinigung für Rehabilitation

** ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

***NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht

****NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht

***** NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift

Anlage 12: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2022)

A. Rechtsprechung

I. Schutzauftrag (§ 8a; 1666 BGB; Art. 6 Abs. 2 GG)

OLG Frankfurt¹⁵⁵²

Eine Anordnung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB (siehe hierzu auch die Rechtsprechung unten bei § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) kommt nur dann in Betracht, wenn nach Überzeugung des Familiengerichts die tatsächlichen Voraussetzungen der Norm vorliegen, die dies gebieten oder zumindest erlauben; kann das Gericht diese Überzeugung nicht gewinnen, muss die Maßnahme unterbleiben. Die Frage, ob das Jugendamt ein Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, obliegt gem. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII alleine seinem fachlichen Ermessen und ist deshalb auch nicht der (verwaltungs-)gerichtlichen Kontrolle unterworfen, allerdings geht mit der Anrufung des Familiengerichts die verantwortliche Gefährdungsfeststellung auf dieses über. Angesichts dieser abgestuften, klar strukturierten Aufgabenverteilung kann Gegenstand einer familiengerichtlichen Entscheidung – die ja nach §§ 1666, 1666a BGB die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung voraussetzt – nicht mehr sein, das Jugendamt mittels gerichtlicher Anordnungen erst in die Lage zu versetzen, die bereits delegierte Gefährdungsfeststellung doch wieder in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

BVerfG¹⁵⁵³

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich allerdings von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, dass es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern eine solche zum Schutze des Kindes und in dessen Interesse gewährt. Es beruht

¹⁵⁵² Beschl. v. 31.01.2022 – 4 UF 201/21, NZFam 2022, 262, ZKJ 2022, 191, FamRZ 2022, 1530.

¹⁵⁵³ Beschl. v. 21.07.2022 – 1 BvR 469/20, Nds MBI 2022, 1252, BVerfGE 162, XX, NJW 2022, 2904, NVwZ 2022, 1529, FamRZ 2022, 1690, EuGRZ 2022, 561.

auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. In der Beziehung zum Kind bildet aber das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung. Das Elternrecht ist umfassend zu verstehen. Den Eltern und anderen Personen, die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GG tragen, steht ein verfassungsrechtlich geschützter Einfluss auf sämtliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes zu, auch außerhalb der Familie.

OLG Hamm¹⁵⁵⁴

Kann der von einem Elternteil vorgebrachte Verdacht des sexuellen Missbrauchs des Kindes im summarischen Verfahren nicht geklärt werden, ist eine umfassende Risikoabwägung unter Berücksichtigung des Kindeswohls vorzunehmen, wobei es entscheidend auf die Frage ankommt, inwieweit es gesicherte Anzeichen für einen Verdacht gibt. Die Überidentifikation mit einem Elternteil und die kompromisslose Ablehnung des anderen Elternteils kann – psychologisch gesehen – ein rationales Verhalten des Kindes sein, die Belastung durch den Elternstreit zu reduzieren und zu bewältigen. Familienpflege i.S.d. § 1632 Abs. 4 BGB kann auch bei der Betreuung durch Verwandte – vorliegend die nicht sorgeberechtigte Mutter – vorliegen. Gerechtfertigt ist eine Verbleibensanordnung, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung von der Pflegeperson physische oder psychische Schädigungen nach sich ziehen kann.

II. Rangverhältnis (§ 10)

VG Freiburg (Breisgau)¹⁵⁵⁵

Hilfe zur Erziehung setzt ein Erziehungsdefizit voraus. Ein solches besteht nicht schon dann, wenn Eltern eines mehrfach behinderten Kindes überlastet sind. Der Vorrang des SGB IX nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII gilt nur, wenn eine Leistung der Eingliederungshilfe auf Grundlage des SGB IX tatsächlich erbracht wird.

Bayerisches LSG¹⁵⁵⁶

Auch nach der Umgestaltung des SGB IX durch das BTHG ist für die Abgrenzung der Zuständigkeiten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einerseits und Leistungen zur sozialen Teilhabe andererseits weiterhin auf den Schwerpunkt der jeweils in Frage stehenden Maßnahme abzustellen; eine einheitliche Leistungsgewährung durch einen einzigen Rehabilitationsträger unabhängig von der Zuordnung der jeweiligen Leistungen zu den Leistungsgruppen wurde durch die Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. Die heilpädagogische Unterbringung eines Jugendlichen in Berufsausbildung kann grundsätzlich sowohl als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben als auch als Leistung zur sozialen Teilhabe anzusehen sein. Die Abgrenzung hat nach der Zielsetzung der konkreten Unterbringung im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Handelt es sich bei der Unterbringung nicht um

1554 Beschl. v. 02.11.2022 – 5 UF 108/22, juris.

1555 Urt. v. 10.02.2022 – 4 K 1608/21, ZKJ 2022, 235, JAmt 2022, 464.

1556 Urt. v. 21.02.2022 – L 10 AL 81/20.

eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, kommt es auf die Frage eines grundsätzlichen Vor- und Nachrangs zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Träger der Jugendhilfe nicht an.

SG Nürnberg¹⁵⁵⁷

Ist Anlass und Grund für die Heimunterbringung eines seelisch behinderten Kindes einzig und allein der Erziehungsausfall der Mutter, welche zu einer Inobhutnahme wegen Kindeswohlgefährdung geführt hat, hat der Jugendhilfeträger die Unterbringungskosten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII bzw. § 42 Abs. 2 SGB VIII in originärer eigener Zuständigkeit zu übernehmen. Ist eine Heimunterbringung des seelisch behinderten Kindes wegen Teilhabebeeinträchtigungen überhaupt nicht in Betracht zu ziehen, kommt es auf die Kollisionsregelungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jugendhilfeträger und Eingliederungshilfeträger (hier: § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII iVm Art. 64 Abs. 2 S. 1 SGG BY) nicht an.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁵⁸

Für die Annahme einer geistigen Behinderung (in Abgrenzung zu einer bloßen „Lernbehinderung“) kommt es entsprechend der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (International Classification of Diseases: ICD-10) maßgeblich darauf an, ob der anhand standardisierter Intelligenztests festgestellte Intelligenzquotient des betroffenen Menschen unter 70 liegt (siehe hierzu die Rechtsprechung unten bei § 35a SGB VIII). Auch bei Bezugnahme auf den DSM-IV wird regelmäßig ebenfalls ein IQ-Wert von ca. 70 (und nicht von 75) als Grenzwert (Cut-off) für die Feststellung einer für die Annahme einer geistigen Behinderung (nach Kriterium A) erforderlichen deutlich unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt. Im Rahmen des kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatzes ist auch die in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII (bis zum 31. Dezember 2027 noch) zum Ausdruck kommende Wertung zu berücksichtigen. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. Von diesem Grundsatz normiert § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine Ausnahme für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Diese Leistungen gehen den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vor. § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII findet Anwendung, wenn sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII wie auch des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist nicht nach dem Schwerpunkt der Leistung, sondern allein nach der Art der mit einer Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialleistung abzugrenzen. Der Leistungsvorrang des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher auf die Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen beschränkt. Aufgrund dieser Wertung gebietet der kostenerstattungsrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz regelmäßig, dass ein erstattungsberechtigter Träger der Jugendhilfe in den von § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII erfassten Fallgestaltungen die Interessen des erstat-

¹⁵⁵⁷ Urt. v. 24.02.2022 – S 22 SO 163/21, juris.

¹⁵⁵⁸ Beschl. v. 26.04.2022 – 12 A 2668/19, juris.

tungsverpflichteten Jugendhilfeträgers dahingehend wahrnimmt, dass er sein Erstattungsbegehren zunächst gegenüber dem vorrangig erstattungspflichtigen Sozialhilfeträger verfolgt, statt den nach § 89a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 1 SGB VIII erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger in Anspruch zu nehmen.

VG München¹⁵⁵⁹

Das Verhältnis der sachlichen Leistungszuständigkeiten zwischen Sozial- und Jugendhilfeträger wird durch die Vorrangregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII bestimmt. Danach gehen die Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB IX und XII vor, § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII. Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe enthält § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII: Danach gehen abweichend von S. 1 u.a. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – etwa in Form der Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß §§ 90 ff., 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX – für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Da der Antragsteller ausschließlich seelisch behindert ist, stellt sich die Konkurrenzfrage hier jedoch schon gar nicht und es verbleibt bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers. Soweit sich der Antragsgegner auf die Regelung in Nr. 1.5 der zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und den Landkreisen – u.a. dem Antragsgegner – sowie den kreisfreien Städten in Oberbayern als örtliche Jugendhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit geschlossenen Kooperationsvereinbarung beruft, ergibt sich auch hieraus nichts anderes, da das Gericht die Regelung für unwirksam erachtet. Zu der zwischen dem Beigeladenen und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern geschlossenen Kooperationsvereinbarung hat jedoch die Kammer bereits mit Urteil vom 22. Juli 2017 ausgeführt, dass die gesetzliche Zuständigkeitsregelung nicht durch diese Vereinbarung abdingbar ist: „Bei der Kooperationsvereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB X (hier sogenannter koordinationsrechtlicher Vertrag). Die Parteien der Vereinbarung sind öffentlich-rechtlich organisierte Träger. Vereinbarungsgegenstand ist im Wesentlichen die Abgrenzung von sachlichen Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Sozialhilfe (SGB XII) und der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX). [...]. Öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB X dürfen nur begründet, geändert oder aufgehoben werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Entgegenstehende Rechtsvorschriften in diesem Sinne sind nicht nur formelle Gesetze oder Rechtsverordnungen, sondern auch allgemeine Rechtsgrundsätze des öffentlichen Rechts. Die materielle Vertragsfreiheit ist nicht nur durch den Vorbehalt des Gesetzes (§ 31 SGB I) begrenzt, sondern auch durch den im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG wurzelnden Vorrang des Gesetzes. Danach ist es der Verwaltung untersagt, im Wege des Vertrags andere Rechtsfolgen zu setzen als sie gesetzlich vorgesehen sind.“

1559 Beschl. v. 06.07.2022 – M 18 E 22.2359, ZKJ 2022, 375.

VG Bayreuth¹⁵⁶⁰**Sächsisches OVG**¹⁵⁶¹

Streitig ist, ob die Ausbildungskosten vom Jugendhilfeträger zu tragen sind oder ob die Ausbildungskosten von der Bundesagentur für Arbeit zu tragen gewesen wären und es sich somit nicht um Jugendhilfekosten gehandelt hat, mithin ob ein Nachrang der Jugendhilfe gegenüber vorrangig von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und ob der Kläger sich deshalb auf Grund des Interessenwahrungsgrundsatzes (zu diesem siehe die Rechtsprechung unten bei § 89c SGB VIII) für den Erstattungsanspruch an die Bundesagentur für Arbeit hätte wenden müssen. Diese Frage ist für das Verhältnis kostenerstattungspflichtiger Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger bereits hinreichend in der VGlichen Rechtsprechung geklärt.

VG München¹⁵⁶²

Der Leistungsempfänger hatte vorliegend unstreitig einen Anspruch gegen den Beklagten auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, welche grundsätzlich auch die Unterbringung in einer heilpädagogischen Wohngruppe beinhalten kann. Darüber hinaus hatte der Leistungsempfänger jedoch auch einen Anspruch gegenüber der Klägerin nach §§ 112, 127 SGB III i.V.m. § 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX in der Fassung vom 20.12.2011 Nach § 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX 2011 (insoweit wortgleich zu § 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX in der Fassung vom 23. Dezember 2016) gehört zu den von der Klägerin zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 112 SGB III) auch die Übernahme der erforderlichen Kosten (§ 127 SGB III) für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist. Die heilpädagogische Unterbringung eines Jugendlichen in Berufsausbildung kann grundsätzlich auch als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben anzusehen sein. In der Literatur und Rechtsprechung bestehen unterschiedliche Lösungsansätze, wie sich die Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) sowie dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zueinander verhalten. Zum Teil wird vertreten, dass mangels einer speziellen gesetzlichen Regelung mit Blick auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III generell die allgemeine Vorrangregelung des § 10 Abs. 1 SGB VIII greife, sodass die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III regelmäßig vorrangig seien. Nach anderer Ansicht, der sich der Bayerische VGH in seiner aktuellen Rechtsprechung angeschlossen hat, kommt es für die Abgrenzung der Zuständigkeiten aufgrund des Fehlens einer eindeutigen gesetzlichen Regelung maßgeblich auf die überwiegende Zielsetzung der konkreten Maßnahme – deren Schwerpunkt – an. Begründet wird dies mit dem Erfordernis, das Zusammenspiel von § 22 Abs. 1 SGB III einerseits und § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII andererseits sachgerecht zu lösen. Zwar blieben nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger – solche der Arbeitsförderung – durch Leistungen nach dem SGB VIII unberührt, andererseits dürften Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 22 SGB III nur erbracht werden, wenn nicht bereits andere Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen – vorliegend der Unterbringung in einem heilpädagogischen Wohnheim – gesetzlich verpflichtet seien. Eine Abgrenzung könne daher nur darüber erfolgen, dass für die Zuständigkeit auf die

1560 UrL. v. 16.08.2022 – B 10K20.1487, juris.

1561 Beschl. v. 28.06.2022 – 3 A 225/22, juris.

1562 UrL. v. 20.07.2022 – M 18 K 4606, juris.

überwiegende Zielsetzung der konkreten Maßnahme abgestellt werde. Nur so könnten beide Vorschriften einander optimal zugeordnet werden und jeweils in größtmöglichem Umfang Wirklichkeit gewinnen. Auch die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit stellt hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Rehabilitationsleistung auf den Schwerpunkt der Maßnahme ab. Das Gericht braucht vorliegend keine abschließende Entscheidung zu treffen, welcher Auffassung es folgt, da im vorliegenden Verfahren der Schwerpunkt der dem Leistungsempfänger gewährten streitgegenständlichen Leistung unzweifelhaft in der beruflichen, nicht hingegen in der erzieherischen oder psychosozialen Betreuung liegt.

SG Dortmund¹⁵⁶³

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Die begehrte Zweitversorgung mit dem Therapiestuhl diene hier ersichtlich nicht der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung und auch nicht der Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung, sondern allein dem Ausgleich der Folgen der seit Geburt vorhandenen Behinderung des Versicherten (3. Variante). Daneben können Hilfsmittel den Zweck haben, die direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen. Im Rahmen dieses so genannten mittelbaren Behinderungsausgleichs geht es nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines gesunden Menschen. Denn Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist allein die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinaus gehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist daher von der gesetzlichen Krankenversicherung nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Ein Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel nach § 33 Abs. 1 SGB V für den Besuch einer vorschulischen Kindereinrichtung besteht im Hinblick auf die Förderung der Schulfähigkeit erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Diese Altersdifferenzierung überzeugt auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII mit Wirkung zum 01.08.2013, wonach nunmehr bereits für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht. Das Ziel des frühkindlichen Förderungsauftrages umfasst zwar auch Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht auch die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes mit ein, jedoch nicht unter Außerachtlassung des alterssimmanenten Entwicklungsstandes. Daher kann dieser allgemeine Bildungsauftrag der Krippen und Kindertagesstätten nicht mit dem gezielten „Hinführen zur Schulfähigkeit gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gleichgesetzt werden. Das Festhalten an der Differenzierung nach Altersgruppen hat auch einen Niederschlag in der gesetzlichen Neuregelung gefunden. So besteht unter Beachtung des Wortlautes von § 24 Abs. 2

¹⁵⁶³ Urt. v. 05.08.2022 – S 83 KR6564/19, juris.

S. 1 SGB VIII explizit ein Anspruch auf frühkindliche Förderung und nicht wie bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ein allgemeiner Förderungsanspruch im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII. Die frühkindliche Förderung orientiert sich vielmehr an einem individuellen Bedarf (vgl. § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und ist damit nicht mit dem allgemeinen Bedürfnis auf Erhalt oder Erwerb der Schulfähigkeit gleichzusetzen. Für die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung kommt es daher weiterhin entscheidend im Sinne einer generalisierenden Betrachtung auf den Besuch einer Kindereinrichtung frühestens „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“ an.

LSG Niedersachsen-Bremen¹⁵⁶⁴

Die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers für ein einheitliches Rehabilitationsgeschehen ist bei einem sog Weitergewährungs- bzw Folgeantrag nicht nach § 14 SGB IX neu zu bestimmen. Für die Beurteilung, ob neben dem jugendhilferechtlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung) auch ein inhaltlich entsprechender Anspruch auf sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe besteht, ist es unerheblich, ob die stationäre Maßnahme bei entsprechenden familiären Ressourcen nicht erforderlich gewesen wäre. Eine gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII vorrangige Leistungsverpflichtung des sachlich und örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers besteht unabhängig davon, welche Behinderung im Vordergrund steht und ob für die konkrete Maßnahme eine Behinderung oder ein Erziehungsdefizit in der Herkunftsfamilie ursächlich war.

Die Jugendhilfeleistung in Gestalt der vollstationären Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII und die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX sind nicht nur teilweise, sondern vollständig deckungsgleich. Die jugendhilferechtliche Heimunterbringung umfasst nach § 39 SGB VIII nicht nur die pädagogische Betreuung, sondern auch den laufenden Unterhalt. Die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53 ff. SGB XII geht der jugendhilferechtlichen Hilfe zur Erziehung nach §§ 41, 34 SGB VIII als vorrangige Leistung vor. Das Verhältnis des Jugendhilferechts zum Sozialhilferecht wird in § 10 Abs. 4 SGB VIII bestimmt. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB XII vor (S. 1), es sei denn, es besteht (zugleich) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für junge Menschen, die (auch) körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind). Dabei stellt § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen bzw. die hieraus folgende Leistungspflicht ab. Im Fall bestehender Mehrfachbehinderungen ist damit nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger/körperlicher Behinderung eingehen. Gegen die Annahme eines gesetzlichen Auftrags in diesen Fällen sprechen der Wortlaut des § 86c SGB VIII sowie Sinn und Zweck der darin normierten Weiterleistungspflicht. Nach § 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII (zu diesem siehe die Rechtsprechung unten bei § 86c SGB VIII) bleibt bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für eine Leistung der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 2 Abs. 3 SGB X (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 89c Rn. 16) und enthält keine Zuständigkeitsregelung, sondern setzt sie voraus und ergänzt sie bis zur Fallübernahme durch den nunmehr zu-

¹⁵⁶⁴ Urt. v. 08.09.2022 – 2022 L8 SO, 91/18, juris.

ständigen Jugendhilfeträger um eine vorläufige (Weiter-)Leistungsverpflichtung (Kunkel/Keper, a.a.O., Rn. 1). Dessen (neue) Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach einem Zuständigkeitswechsel gemäß §§ 86-86b SGB VIII bleibt dabei dem Grunde nach unberührt

III. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21)

1. Hilfe zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁶⁵

§ 18 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII beinhaltet neben der Beratung ferner die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wozu auch die Vermittlung und Hilfestellung bei der Umsetzung familiengerichtlich begründeter Umgangskontakten zählt. Eine zwangsweise Durchsetzung der familiengerichtlichen Umgangsregelungen ist dem Jugendamt nicht möglich und kann demgemäß im VGlichen Verfahren auch nicht mit Erfolg beantragt werden.

2. Gemeinsame Wohnformen (§ 19)

VG München¹⁵⁶⁶

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung kann die Betreuung in einer Eltern-Kind-Einrichtung verschiedene, aber z.T. kongruente Ziele im Blick haben. Zum einen steht das Kind selbst im Mittelpunkt. Es soll keinen Nachteil aufgrund der Gegebenheit, dass die Erziehungskompetenz des Elternteils zu gering entwickelt ist, davontragen und deshalb entsprechend gefördert werden. Außerdem kann sich die Betreuung in einer Eltern-Kind-Einrichtung in zweifacher Hinsicht an den betreffenden Elternteil richten. Zum einen kann es sich um eine sozialhilferechtliche Eingliederungsmaßnahme zur Ermöglichung der angemessenen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemeinsam mit dem Kind handeln. Zum anderen kann auch im Hinblick auf den Elternteil gleichzeitig eine jugendhilferechtliche Zielsetzung verfolgt werden, indem der das Kind erziehende Elternteil, der durch das Defizit in der Entwicklung der Erziehungskompetenz entsprechende Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigt, in seiner Persönlichkeit insbesondere auch im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit gestärkt werden soll. Die Hilfe soll das Defizit ausgleichen, dass die Persönlichkeit des Elternteils noch nicht so weit entwickelt ist, dass er den zusätzlichen Anforderungen durch die Elternverantwortung gerecht werden kann und verfolgt demzufolge auch eine jugendhilferechtliche Zielsetzung. So entsteht eine „komplexe, multifunktionale Leistungspalette“, die in einer bestimmten Einrichtung einheitlich angewandt wird. Diese Verknüpfung von Leistungen zu einem einheitlichen Leistungskomplex schließt aber eine getrennte Betrachtung und Anwendung der Rechtsgrundlagen und der Abrechnung sowohl der Leistungen für den behinderten Elternteil ei-

¹⁵⁶⁵ Beschl. v. 09.08.2022 – 12 E 502/22, juris.

¹⁵⁶⁶ Urt. v. 07.09.2022 – M 18 K 18.1925, juris.

nerseits und das Kind andererseits weder logisch noch tatsächlich aus. Die Konkurrenz der möglichen Ansprüche des Elternteils auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff. SGB XII a.F. (bzw. nunmehr SGB IX) und auf Jugendhilfe nach dem SGB VIII wird von § 10 Abs. 4 SGB VIII geregelt.

§ 19 SGB VIII setzt einen Unterstützungsbedarf voraus, der in der Persönlichkeitsentwicklung des alleinsorgenden Elternteils begründet ist. Erforderlich ist also ein Defizit in der Persönlichkeitsentwicklung, das sich gerade auf die Fähigkeit auswirkt, das Kind adäquat zu pflegen und zu erziehen. Das Persönlichkeitsdefizit muss nicht auf fehlender Reife zur Erziehung, sondern kann auch auf seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung des Elternteils beruhen. Denn das mit § 19 SGB VIII verfolgte spezifisch jugendhilferechtliche Ziel der Behebung oder Milderung eines Persönlichkeitsdefizits der Mutter (oder des Vaters) besteht gerade darin, eine der Entstehung eines Erziehungsdefizits beim Kind vorbeugende Art des Zusammenlebens zu unterstützen und sicherzustellen und kann deshalb nicht von der Art der Ursache dieses (nicht unbehebaren) Defizits abhängen.

Maßstab ist daher immer das Entwicklungspotenzial im Hinblick auf die Elternkompetenz und nicht auf die Erreichbarkeit einer Verselbstständigung; ausreichend ist das Ziel eines Lebens in einer ambulant betreuten Wohnform, in der die betreffende Hilfeempfängerin auch vor der Geburt gelebt hat. Dafür spricht schon die Zielrichtung des § 19 SGB VIII, welche die Stärkung der Elternautonomie und Bearbeitung der Persönlichkeitsdefizite primär im Hinblick auf die Verbesserung der Lebenssituation des Kindes verfolgt. Aus Sicht des Kindeswohls genügt es, dass trotz Behinderung eine Bindung zum Kind aufgebaut und eine Beziehung zum Kind entwickelt werden kann, die eine unterstützungsfähige, einem Erziehungsdefizit beim Kind vorbeugende Entwicklung zulässt.

Hierbei ist die Elternschaft von Menschen mit Behinderung grundsätzlich anders zu bewerten als von Menschen ohne Behinderung. Ausreichend ist daher die Möglichkeit einer Milderung durch eine pädagogische und ggf. therapeutische Einflussnahme. Die Behebung des Defizits ist nicht erforderlich. Nicht geeignet ist die Leistung nach § 19 SGB VIII, wenn auf die Persönlichkeit der Mutter oder des Vaters nicht eingewirkt werden kann. Der Erfolg der Maßnahme muss allerdings nicht überwiegend wahrscheinlich sein; ausreichend ist, dass nicht von vornherein feststeht, dass die Maßnahme scheitern wird.

Der Wortlaut der Vorschrift („solange“) steht dieser weiten Auffassung nicht entgegen. Er bringt zum Ausdruck, dass die Hilfe zu beenden ist, wenn die Unterstützung nicht mehr benötigt wird, aber nicht, dass die Behebung des Persönlichkeitsdefizits möglich sein muss. Eine teleologische Extension des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII. (vgl. Kunkel/Kepert/Dlugosch, in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 19 Rn. 23) kommt nicht in Betracht.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁶⁷

Die Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung stellt eine kinder- und jugendhilferechtliche Unterstützungsleistung dar, die gemäß § 19 Abs. 1 SGB VIII dazu dient, dass der leistungsberechtigte Elternteil in die Lage versetzt wird, Pflege und Erziehung des betreffenden Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es selbstverständlich eines Einrichtungskonzepts mit bestimmten Regeln, die nichts mit Gängelung oder gar Freiheitsberaubung zu tun haben.

¹⁵⁶⁷ Beschl. v. 13.04.2022 – 12 B 247/22, juris.

IV. Tagespflege (§§ 22–23)

BVerwG¹⁵⁶⁸

Zulassung der Revision zur Klärung der Frage, ob der Jugendhilfeträger die Zahlung von Geldleistungen nach § 23 SGB VIII von einer bestimmten Regelung der Kündigungsfristen in einer „Tagespflegevereinbarung“ abhängig machen darf.

Sächsisches OVG¹⁵⁶⁹

Richtlinien(hier zu § 23 SGB VIII) sind nach den Grundsätzen des § 133 BGB auszulegen. Dass eine Kindertagespflegeperson nicht (ernsthaft) beabsichtigt, einen neuen Kooperationspartner zu finden, kann sich neben einer entsprechenden Erklärung auch darin manifestieren, dass keinerlei zumutbare Anstrengungen unternommen werden, einen Partner zu suchen.

OVG Lüneburg¹⁵⁷⁰

Zur Abrechenbarkeit von tatsächlich nicht geleisteten Betreuungsstunden.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁷¹

Die tatsächliche Anwesenheit eines Kindes in einer Kindertagespflegeeinrichtung ist nicht maßgeblich für das Bestehen eines Anspruchs auf die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁷²

Dass Tagespflegepersonen nur als Selbständige tätig sein dürfen, ist rechtlich nicht geboten. Eine solche Vorgabe, die in den Schutzbereich des Art. 12 GG eingreift, kann dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches und anderen bundesrechtlichen Regelungen nicht entnommen werden. Nordrhein-westfälisches Landesrecht spricht nicht gegen eine Zulässigkeit der Ausübung öffentlich geförderter Kindertagespflege durch angestellte Tagespflegepersonen. Der Regelungsentention des Gesetzgebers lässt sich nicht entnehmen, dass er einen Verbund mit angestellten Tagespflegepersonen von der Option der Großtagespflege ausnehmen wollte. Eine Großtagespflege ist eine vom Landesgesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichte besondere Form der Erbringung von Kindertagespflege, bei der der personenbezogene und familienähnliche Charakter unberührt bleibt. Um die familienähnliche Betreuungsform der Großtagespflege gegenüber kleinen Tageseinrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, abzugrenzen, sieht das Landesrecht dementsprechend vor, dass es sich dann nicht um eine Großtagespflege, sondern um eine Tageseinrichtung handelt, wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Großtagespflege

1568 Beschl. v. 26.01.2022 – 5 B 10/21, 5 B 10/21 (5 C 2/22), juris.

1569 Beschl. v. 01.11.2022 – 3 A 402/22, juris.

1570 Beschl. v. 06.12.2022 – 14 LA 260/22, juris.

1571 Beschl. v. 28.12.2022 – 12 A 3039/21, juris.

1572 Beschl. v. 21.02.2022 – 12 A 3486/19, juris.

nicht gewährleistet ist oder zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden sollen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁷³

Da das Gesetz und die Gesetzesmaterialien keine Vorgaben zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsgerechter Anerkennungsbetrag“ enthalten, ist es Sache des jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträgers, entsprechende Vorgaben selbst zu entwickeln. Dazu ist es unumgänglich, dass er in irgendeiner Weise eine Bewertung der (Förderungs-)Leistung der Tagespflegeperson vornimmt, weil das angestrebte Ergebnis eines (leistungs-)gerechten Anerkennungsbetrags für die Tagespflegeperson ohne eine solche Wertung oder Bewertung nicht erreichbar ist

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁷⁴

Grundlage des Geldleistungsanspruchs der Klägerin ist § 23 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. SGB VIII. Danach umfasst die laufende Geldleistung auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Das Angemessenheitskriterium bezieht sich nach der Wortstellung ausschließlich und eindeutig auf das Bezugswort „Altersversicherung“. Dies bestätigt der systematische Vergleich mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, der die Erstattung ausdrücklich auf „angemessene Kosten“, die bzgl. des Sachaufwands entstehen, beschränkt. Dementsprechend kommt dem Jugendhilfeträger bei der Festsetzung der Höhe der nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu erstatten den Aufwendungen auch kein Beurteilungsspielraum

VGH Baden-Württemberg¹⁵⁷⁵

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII setzt nicht voraus, dass die Aufwendungen angemessen sein müssen. Dem Jugendhilfeträger kommt daher bei der Festsetzung der Höhe der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu erstattenden Aufwendungen kein Beurteilungsspielraum zu. Die Anspruchsnorm des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist aus teleologischen Erwägungen dahingehend einzuschränken, dass sie nicht auf Aufwendungen für Beitragssanteile anzuwenden ist, die auf freiwillige Zuzahlungen von Gemeinden zurückzuführen sind, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bzw. diese Zahlungen nicht als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren

1573 Beschl. v. 20.08.2022 – 12 A 1534/19, juris.

1574 Beschl. v. 09.09.2022 – 12 A 2905/21, juris.

1575 Urt. v. 05.12.2022 – 12 S 824/20, juris.

V. Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§ 24; § 839 BGB)**VG Bremen**¹⁵⁷⁶

Zum Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege und zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Spätbetreuung (zur Selbstbeschaffung siehe unten die Rechtsprechung bei § 36a SGB VIII).

OVG Lüneburg¹⁵⁷⁷

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, wenn im Anschluss an die von den Eltern des Kindes gewählte Betreuung in einer Tagesstätte, die die von den Eltern gewünschte Betreuungszeit nicht abdecken kann, eine weitere Betreuung in der Tagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII angeboten wird.

VG Saarland¹⁵⁷⁸

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Ihm steht gegen den Träger der Jugendhilfe ein Anspruch auf Verschaffung eines Platzes in einem Kindergarten in zumutbarer Entfernung zu seinem Wohnsitz zu. Der Anspruch wird durch die Auslastung der Kapazitäten nicht berührt. Der Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII führt zu einer Gewährleistungspflicht, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Kommunen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen zwingt. Bei der Beurteilung, ob ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zumutbar erreichbar ist, sind grundsätzlich die Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles wird die Zumutbarkeitsgrenze für die Erreichbarkeit des Betreuungsplatzes von der Wohnung des Kindes mit maximal 30 Minuten bei der Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsmitteln angesetzt.

VG Saarland¹⁵⁷⁹

Einzelfall, in dem ein Anordnungsanspruch auf Verpflichtung des Antragsgegners zur unmittelbaren Bereitstellung eines Betreuungsplatzes gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII nicht ersichtlich ist (unter Verweis auf den Beschluss der Kammer vom 10.02.2022 – 3 L 85/22, wonach bei der Beurteilung, ob ein Betreuungsplatz zumutbar zu erreichen ist, die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind).

1576 Beschl. v. 19. 01. 2022 – 3 V 2473/21, juris.

1577 Beschl. v. 13.08.2022 – 10 LA 78/20, juris.

1578 Beschl. v. 10.02. 2022 – 3 L 85/22, juris.

1579 Beschl. v. 03.03.2022 3 - L 129/22, juris.

OVG Saarland¹⁵⁸⁰

Welche Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich nicht abstrakt-generell festlegen, sondern hängt vielmehr von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Insofern sind u.a. die Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte/Tagespflegestelle, die zur Verfügung stehenden Transportmittel, die Aufgabenteilung in der Familie sowie die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Eltern in die Betrachtung einzubeziehen. Der § 24 Abs. 3 SGB VIII gewährleistet anders als § 24 Abs. 2 SGB VIII lediglich eine halbtägige Förderung.

VG Cottbus¹⁵⁸¹

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren einen wohnortnahen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von täglich sechs Stunden binnen drei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung nachzuweisen.

VG München¹⁵⁸²

Nachweis eines Betreuungsplatzes; Zumutbare Entfernung. Als zumutbar befunden wurde in der Rechtsprechung regelmäßig eine Dauer von 30 Minuten für die einfache Wegstrecke von Wohnort zur Tageseinrichtung. Auch die Literatur erachtet einen Zeitaufwand für die einfache Strecke von 30 Minuten als tägliche Wegstrecke für das Kind als akzeptabel. Die Rechtsprechung hat für den Großraum München sogar einen Zeitaufwand von insgesamt 60 Minuten für die Strecke Wohnort – Tageseinrichtung – Arbeitsstätte, bei der sich die Eltern beim Bringen und Holen des Kindes jeweils abwechseln konnten, als zumutbar erachtet. Ebenso wurde es in einer anderen familiären Konstellation mit zwei Kindern für zumutbar erachtet, in der Früh in der Großstadt München 60 Minuten reine Fahrtzeit für die Strecke vom Wohnort über die Betreuungseinrichtung eines der beiden Kinder zur Arbeitsstätte zu benötigen. Für die Zumutbarkeit ist auch die Lage des Betreuungsplatzes im Verhältnis zur Arbeitsstätte einzubeziehen: Liegt der Betreuungsplatz auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte, dürfte auch eine mehr als 30-minütige Wegezeit zumutbar sein.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁵⁸³

Zur Frage, wann ein vorhandener Betreuungsplatz in zumutbarer Weise erreichbar ist.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁵⁸⁴

Je nach Art der Transportnotwendigkeit können sich unterschiedliche Höchstgrenzen für die noch zumutbare Entfernung und den noch zumutbaren Zeitaufwand ergeben. Den zu

1580 Beschl. v. 06.05.2022 – 2 B 60/22, juris.

1581 Beschl. v. 09.03.2022 – 8 L 395/21 und Beschl. v. 23.08.2022 – 8 L 220/22, juris.

1582 Beschl. v. 14.03.2022 – M 18 E 21.5055, juris.

1583 Beschl. v. 24.03.2022 – OVG 6 S 9/22, juris.

1584 Beschl. v. 01.09.2022 – OVG 6 S 55/22, juris.

betreuenden Kindern und damit auch ihren Eltern ist regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Kindertageseinrichtung einen bereits vorhandenen privaten Pkw zu benutzen

VG Köln¹⁵⁸⁵

Die Tageseinrichtung muss in zumutbarer Entfernung vom Wohnort des Kindes und seiner Eltern gelegen sein. Der Anspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung setzt nur voraus, dass Eltern allein dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart anzeigen.

VG Stuttgart¹⁵⁸⁶

Der Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 GemO findet neben dem kapazitätsunabhängigen Anspruch des § 24 Abs. 2 SGB VIII Anwendung. Im Rahmen des § 10 Abs. 2 S. 2 GemO besteht kein Anspruch auf Kapazitätserweiterung. Sofern die Kapazität erschöpft ist, wandelt sich der Anspruch in einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den entsprechenden Antrag um, innerhalb dessen die Vergabeentscheidung zu prüfen ist. Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen sind die für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege geltenden Grundsätze der Förderung gemäß § 22 SGB VIII zu berücksichtigen. Eine abstrakt-generelle Regelung zur Durchführung eines Losverfahrens ist jedenfalls dann notwendig, wenn nicht allein das Los eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

VG München¹⁵⁸⁷

Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; Kapazitätserschöpfung. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig einen dem individuellen Bedarf entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem 1. September 2022 in einem Umfang von 21 Wochenstunden nachzuweisen.

VG München¹⁵⁸⁸

Das Gericht hat bereits im Beschluss vom 15. September 2022 ausgeführt, dass dem Anspruch der Antragstellerin nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung eine Kapazitätserschöpfung nicht entgegengehalten werden kann. Es handelt sich bei der Verpflichtung zum Nachweis eines geeigneten Betreuungsplatzes nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII um eine unbedingte Bereitstellungs- bzw. Gewährleistungspflicht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 79 Abs. 2 S. 1 SGB VIII verpflichtet zu gewährleisten, dass ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorgehalten wird. Ihm obliegt es im Rahmen seiner aus § 79 Abs. 1 und § 80 SGB VIII folgenden Pla-

1585 Beschl. v. 03.08.2022 – 19 L 1076/22, juris.

1586 Beschl. v. 03.08.2022 – 7 K 3216/22, juris.

1587 Beschl. v. 24.08.2022 – M 18 E22.3914, juris.

1588 Beschl. v. 17.11.2022 – M 18 V22.5251, juris.

nungsverantwortung, eine plurale Betreuungsinfrastruktur sicherzustellen und gegebenenfalls auch die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann

VG Stuttgart¹⁵⁸⁹

Nach § 24 Abs 3 SGB VIII besteht ein einklagbarer Leistungsanspruch, der nicht unter Kapazitätsvorbehalt gestellt ist Kapazitätsverschaffung bedeutet, dass der zuständige Träger alle notwendigen – auch die baulichen oder personellen – Maßnahmen ins Werk setzen muss, die sicherstellen, dass die erforderliche Kapazität vorhanden ist. Der Träger der Jugendhilfe ist im Rahmen dessen auch verpflichtet, eigene Tageseinrichtungen zu betreiben, wenn die weiteren in § 1 Abs. 2 KiTaG genannten Einrichtungsträger keine (ausreichenden) Betreuungsplätze anbieten. Nach § 24 Abs 3 S 1 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Betreuung von durchgängig (maximal) fünf Stunden täglich von montags bis freitags.

VGH Baden-Württemberg¹⁵⁹⁰

Der Anspruch aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII steht – anders als etwa das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII – unter keinem Kapazitätsvorbehalt. Die Einwände der fehlenden Erfüllbarkeit und Unmöglichkeit können der unbedingten Gewährleistungspflicht des gesamtverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht entgegengehalten werden.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁹¹

Die Bemühungen des Jugendhilfeträgers hinsichtlich Beschaffung von Räumlichkeiten, Personalgewinnung, Einrichtung von Notgruppen müssen dem unbedingten Bereitstellungsanspruch hinreichend Rechnung tragen.

VG Stuttgart¹⁵⁹²

Den Jugendhilfeträger trifft die Pflicht, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst, ggf. auch durch das Betreiben eigener Tageseinrichtungen, zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereit zu stellen

VG Stuttgart¹⁵⁹³

Es obliegt dem Jugendhilfeträger, alle – auch überobligatorischen – Anstrengungen zu unternehmen, den in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Mangel an Betreuung-

1589 Beschl. v. 14.09.2022 – 9 K 4400/22, juris.

1590 Beschl. v. 23.11.2022 – 12 S 2224/22, juris.

1591 Beschl. v. 27.09.2022 – 12 A 2060/21, juris.

1592 Beschl. v. 14.09.2022 – 9 K 4346/22, juris.

1593 Beschl. v. 26.10.2022 – 9K 5338/22, NVwZ-RR 2023, 132.

splätzen zu beheben. Kapazitätsverschaffung bedeutet, dass der zuständige Träger alle notwendigen Maßnahmen treffen muss, um sicherzustellen, dass genügend Plätze vorhanden sind. Selbst wenn der Einwand der Kapazitätserschöpfung zu berücksichtigen ist, ist in diesem Zusammenhang entscheidend, ob im Zeitpunkt der Entscheidung im Vollstreckungsverfahren alle verfügbaren Betreuungsplätze tatsächlich besetzt sind, nicht jedoch, ob diese vielleicht bereits vergeben sind und erst im Laufe des Kindergartenjahres besetzt werden sollen.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁵⁹⁴

Zur Verpflichtung einer Wohnortgemeinde, einen bei ihr eingegangenen Antrag auf Betreuung in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung nach § 16 SGB I an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten.

VG Gießen¹⁵⁹⁵

Die Beendigung einer rechtmäßigen Aufnahme in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses (durch Satzung geregelter Betrieb eines gemeindlichen Kindergartens) ist wegen Fehlens einer spezialgesetzlichen Ermächtigung nur auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 HVwVfG möglich. Dies gilt auch für die teilweise Aufhebung und Neuzuweisung einer anderen Kindertagesstätte.

Bayerischer VGH¹⁵⁹⁶

Die durch die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entstandene Rechtsposition kann nicht durch eine Kündigung des Vertrags, sondern nur durch eine hoheitliche Regelung in Gestalt eines Widerrufs-Verwaltungsakts entzogen werden. Im Verhalten der personensorgeberechtigten Eltern, ihre Kinder trotz Quarantäne in eine Kindertageseinrichtung zu bringen, liegt eine so schwerwiegende Pflichtverletzung, dass die Einrichtung die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses für erforderlich halten darf.

BVerwG¹⁵⁹⁷

Zulassung der Revision zur Klärung insbesondere der Frage, ob § 3 Abs. 1 SGB VIII unter dem Gesichtspunkt der Pluralität von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der Jugendhilfe einer Kürzung der landesrechtlich vorgesehenen Kindertagesstättenförderung entgegensteht, wenn Teil der Betreuungskonzeption des freien Trägers ein pädagogisches Konzept ist, das die Erhebung von höheren Zuzahlungen für die Kindertagesbetreuung von den Eltern erfordert.

1594 Beschl. v. 09.11.2022 – OVG 6 S 61/22, juris.

1595 Beschl. v. 29.03.2022 – 2 L 3376/21.GI, juris.

1596 Beschl. v. 05.04.2022 – 4 CS 22.504, juris, Anm. Schmidt, NZS 2022, 915.

1597 Beschl. v. 31.03.2022 – 5 B 18/21, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁵⁹⁸

Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses für den Antrag auf Zulassung der Berufung bei Erledigung des Rechtsstreits während des Zulassungsverfahrens. Ein schützenswertes Interesse der Beklagten, das Zulassungsverfahren gleichwohl fortzuführen, wird nicht aufgezeigt. Eine einseitige Hauptsachenerledigungserklärung (hier der Beklagtenseite) hat indessen keine selbständige prozessuale Wirkung und ist lediglich als Hinweis auf ein erledigendes Ereignis zu werten. Um eine Ablehnung des Zulassungsantrags als unzulässig abzuwenden, ist es dem Rechtsmittelführer (hier der Beklagten), dem hinsichtlich des von ihm eingelegten Rechtsmittels die Dispositionsbefugnis zukommt, unbenommen, den Zulassungsantrag zurückzunehmen oder ggf. auch das Zulassungsverfahren für erledigt zu erklären.

OVG Lüneburg¹⁵⁹⁹

Der Anspruch eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, umfasst grundsätzlich die Förderung in einer Tageseinrichtung und kann nicht alternativ durch die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfüllt werden, es sei denn es liegt hierfür ein besonderer Bedarf i.S.d. § 24 Abs 3 S 3 SGB VIII vor.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁰⁰

Das grundsätzlich bestehende Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII, wonach die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen verschiedenen Betreuungsformen (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege oder Kombination beider Möglichkeiten) sowie zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, findet dann seine Grenze, wenn in der gewünschten Tageseinrichtung keine freien Plätze mehr vorhanden oder verfügbar sind.

VG Regensburg¹⁶⁰¹

Kein Anspruch eines Kindes gegenüber dem Freistaat Bayern aus § 24 Abs. 2 SGB VIII auf Abänderung eines Informationsschreibens, in dem das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales seine Auffassung über die Auslegung von § 16a Abs. 1 der 6. BayIfSMV und dem darin genannten Rahmen-Hygieneplan kundtut.

VG München¹⁶⁰²

Ausschluss aus Kindertageseinrichtung; Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

1598 Beschl. v. 17.05.2022 – 12A 911/21, juris.

1599 Beschl. v. 19.07.2022 – 14 ME 277/22, NdsVBI 2022, 390.

1600 Beschl. v. 29.07.2022 – 12 B 878/22, juris.

1601 Beschl. v. 10.08.2022 – RO 14 E20.1317, juris.

1602 Beschl. v. 08.09.2022 – M17 S 22.4271, juris.

VGH Baden-Württemberg¹⁶⁰³

Wird ein angebotener, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 3 SGB VIII abgelehnt, besteht für das Begehren, den Leistungsträger im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, einen Betreuungsplatz nachzuweisen, grundsätzlich kein Anordnungsgrund.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁶⁰⁴

Das Gebot effektiven Rechtsschutzes des Artikels 19 Abs. 4 S. 1 GG kann es gebieten, den Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes im Wege einstweiliger Anordnung zuzusprechen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass ein Zuzug in den Zuständigkeitsbereich des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in naher Zukunft bevorsteht.

VI. Amtshaftung (§ 839 BGB)**Brandenburgisches OLG**¹⁶⁰⁵

Einem Elternteil steht wegen einer nicht rechtzeitigen Bereitstellung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung seiner Kinder in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege kein Schadensersatzanspruch gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG oder § 1 Abs. 1 StHG zu, wenn der Elternteil nicht dargelegt hat, dass ihm durch die behauptete Amtspflichtverletzung ein kausaler Vermögensschaden entstanden ist. Für die Darlegung eines Verdienstauffalls im Anschluss an eine Elternzeit bedarf es zumindest der Angabe, dass und mit welcher Stundenzahl die Wiederaufnahme der Tätigkeit beabsichtigt war und welcher konkrete Verdienst dabei erzielt worden wäre.

VII. Hilfe zur Erziehung (§ 27) und Hilfearten (§§ 28–35)**OVG Nordrhein-Westfalen**¹⁶⁰⁶

Ein ausdrückliches gesetzliches für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung existiert nicht. Eines Antragserfordernis förmlichen Antrags bedarf es nach einhelliger Auffassung nicht. Im Grundsatz erforderlich für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist allerdings ein (rechtzeitiger) – auch in Form schlüssigen Verhaltens möglicher – Antrag der Personensorgeberechtigten. Dabei ist es auch ausreichend, dass diese zumindest der Sache nach mit der Hilfestellung einverstanden sind. Mit dem – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung – anzunehmenden Erfordernis eines Einverständnisses wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Ein öffentliches Erziehungsrecht besteht im Kinder- und Jugendhilferecht abgesehen von den Fällen der §§ 42 und 43 dagegen nur in den engen Grenzen des § 1666 BGB (Vgl.; Kunkel/Kepert, in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 27 Rn. 1).

1603 Beschl. v. 17.08.2022 – 12 S 1671/20, ESVGH 71, 29.

1604 Beschl. v. 22.12.2022 – 6 S 6422, juris. Parallelfall zu Beschluss vom 22.12.2022 – OVG 6 S 63/22.

1605 Beschl. v. 03.08.2022 – 2 U44/20, juris.

1606 Beschl. v. 19.01.2022 – 12 A 489/19, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁰⁷

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist regelmäßig geeignet, einem von der Jugendhilfe (möglicherweise) beabsichtigten Ortswechsel entgegenzuwirken.

VG Bayreuth¹⁶⁰⁸

Einstellung der Hilfe und Aufhebung nach § 48 SGB X.

Rechtsgrundlage der Einstellungsverfügung für die Hilfe zur Erziehung ist § 48 Abs. 1 SGB X. Nach dieser Norm ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Wann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vorliegt, sagt das Gesetz nicht. Nach der Begründung des Gesetzgebers liegt ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dann vor, wenn der Verwaltungsakt sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Sach- und Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand von dem Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet und inhaltlich verändert. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist zumindest dann zu bejahen, wenn durch den Bescheid eine laufende, regelmäßig wiederkehrende Leistung bewilligt wird. Kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Sinne des § 48 SGB X liegt hingegen vor, wenn die Bewilligung der Sozialleistung ausschließlich für den nächstliegenden Zahlungszeitraum, also in der Regel den aktuellen oder kommenden Monat erfolgt. Nur in einem solchen Fall stellt sich die „Einstellung der Leistungen“ als schlichte Nichterneuerung der Bewilligung dar, für die die §§ 44 ff. SGB X keine Regelung treffen. Ausgehend von diesen Grundsätzen handelt es sich beim Bewilligungsbescheid der Hilfe zur Erziehung um einen Dauerverwaltungsakt im Sinne von § 48 SGB X, da er die Gewährung von Hilfe i.S.d. §§ 27, 33 SGB VIII für die Zukunft ohne zeitliche Begrenzung regelt. Dass die mit einem solchen Dauerverwaltungsakt erfolgte Hilfestellung vom Jugendamt ohne gesetzliche Ermächtigung – quasi sui generis – einfach eingestellt werden kann, wie der Antragsgegner zu meinen scheint, ist nicht zutreffend. Sie würde u.a. grundlos der actus-contrarius-Theorie zuwiderlaufen, wonach ein aufhebender Rechtsakt auf derselben Normhöhe wie der gewährende Rechtsakt anzusiedeln ist, eine mit Verwaltungsakt gewährte Leistung also auch grundsätzlich durch Verwaltungsakt aufgehoben werden muss. Zudem würde die Einstellung ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dem Vorbehalt des Gesetzes entgegenstehen (Art. 20 Abs. 3 GG), da die Einstellung der Antragstellerin die ihr über den 15.07.2021 hinaus gewährte Rechtsposition ab diesem Zeitpunkt entzieht und somit belastende Wirkung hat. Daher geht auch die Rechtsprechung in solchen Fällen – soweit ersichtlich einhellig – von § 48 Abs. 1 SGB X als einschlägige Rechtsgrundlage aus ■■■■

Hilfe nach § 33 SGB VIII**VG Hannover**¹⁶⁰⁹

Die beispielhafte Einordnung des Schädigungsbildes einer „Alkoholembryopathie“ als (bloßer) „Risikofaktor in der Vorgeschichte des Kindes“ in die Kategorie der sogenannten „sozialpädagogischen Vollzeitpflege“ in den vom Nds. Landesjugendamt veröffentlichten,

1607 Beschl. v. 8.03.2022 – 12 B 154/22, juris.

1608 Beschl. v. 7.04.2022 – B 10 E 22.278, juris.

1609 Ur. v. 07.09.2022 – 3 A 2353/17, juris.

zuletzt in 2016 aktualisierten „Nds. Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe“ unterliegt erheblichen systematisch-methodischen aber auch fachlichen Bedenken. Gibt sich ein örtlicher Jugendhilfeträger eigene Richtlinien u.a. zur Kategorisierung von Vollzeitpflegeverhältnissen nach den Bedarfslagen der Kinder, ist er bei der Einstufung eines bestimmten Vollzeitpflegeverhältnisses daran gebunden und sein Beurteilungsspielraum insoweit eingeschränkt. Mit der Einstufung von Fällen, die den §§ 53, 54 SGB XII a.F. unterlagen, sowie von Kindern mit „wesentlicher seelischer Behinderung“ als typische Fälle einer Bedarfslage für eine sog. sonderpädagogische Vollzeitpflege knüpfen die „Nds. Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe“ an die eingliederungshilferechtliche Begrifflichkeit der „Wesentlichkeit“ an. Ob in dem Sinne eine im Einzelfall vorliegende seelische Behinderung „wesentlich“ ist, unterliegt uneingeschränkt der VGlichen Kontrolle und Beurteilung.

Bayerischer VGH¹⁶¹⁰

Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis gestaltet sich regelmäßig allein das Rechtsverhältnis zwischen dem Jugendamt und dem Personensorgeberechtigten öffentlich-rechtlich. Die Gewähr einer Jugendhilfemaßnahme wie im vorliegend Fall der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII erfolgt allein im Interesse des Hilfebedürftigen und entfaltet gegenüber dem tatsächlichen Leistungserbringer keinen Drittschutz.

OVG Sachsen-Anhalt¹⁶¹¹

Die Entscheidung des Familiengerichts, einer Großmutter die elterliche Sorge für ihre minderjährigen Enkelkinder nach § 1630 Abs. 3 BGB zu übertragen, entfaltet hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung keine Bindungswirkung im Verfahren nach § 27 Abs. 1 S. 1, Abs. 2a SGB VIII. Zum Umfang der Mitwirkungspflicht bei der Prüfung der Eignung der Pflegeperson im Rahmen der Verwandtenpflege. Dem Jugendamt steht dabei hinsichtlich der Frage nach der Geeignetheit von Pflegepersonen i. S. d. §§ 27, 33 SGB VIII ein Beurteilungsspielraum zu, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, weil es sich bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte handelt, welcher nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss.

VIII. Eingliederungshilfe (§ 35a)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶¹²

Der bloße Verweis auf die tatsächliche Existenz einer Selbstmordnachricht gibt für sich genommen nichts hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der darin formulierten Suizidgedanken her. Auch wenn diese Nachricht für die Mutter des Kindes der einzige Grund für den selbst vollzogenen Wechsel zur Privatschule gewesen ist, erklärt dies ohne nähere Auseinandersetzung mit den Begleitumständen und dem Folgegeschehen nicht, warum es

1610 Beschl. v. 24.10.2022 – 12 CE 22.1860, ZKJ 2023, 76.

1611 Urt. v. 22.11.2022 – 4 L 277/21, juris.

1612 Beschl. v. 14.01.2022 – 12 A 3082/19, juris.

nach bereits mehreren Schulwechseln nicht zu einer psychiatrischen Intervention oder zumindest Abklärung gekommen ist. Es bedarf näherer Darlegung, warum sich aus einer Selbstmordabsicht – ihre Ernsthaftigkeit unterstellt – eine Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Bereich ergeben soll.

Abgesehen davon fehlt es an jeglicher näherer Darlegung dazu, warum sich aus einer Selbstmordabsicht – ihre Ernsthaftigkeit unterstellt – eine Teilhabebeeinträchtigung im hier

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶¹³

Im Rahmen der Eingliederungshilfe sind mit Blick auf den Vorrang der öffentlichen Schulen nach § 10 Abs. 1 SGB VIII die Kosten der Beschulung an einer Privatschule vom Jugendhilfeträger nur dann zu übernehmen, wenn dem Hilfesuchenden eine adäquate Förderung – d. h. die zur Bekämpfung auch der seelischen Behinderung erforderliche und geeignete Hilfe – nur an der besagten Privatschule in zumutbarer Weise zuteil wird und wenn trotz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf im öffentlichen Schulsystem zu decken. Dem Betroffenen muss mithin der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar sein.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶¹⁴

Die Bewilligung einer Eingliederungshilfe durch die Übernahme von Kosten durch die Beschulung an einer Privatschule setzt voraus, dass dem Betroffenen der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven und aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist.

VG München¹⁶¹⁵

Welche Hilfeform im Rahmen des Anspruchs aus § 35a Abs. 1 SGB VIII geleistet wird, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall, vgl. § 35a Abs. 2 und 3 SGB VIII; Leistungen der Eingliederungshilfe können dabei insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu sein. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt vor allem dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit des jungen Menschen beeinträchtigt ist. Hierfür genügt, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt. Allerdings muss die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sein, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt und damit eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreitet (vgl. Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 35a Rn. 19). Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne einer Partizipation ist gekennzeichnet durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer

¹⁶¹³ Beschl. v. 31.01.2022 – 12 A 1513/19, juris.

¹⁶¹⁴ Beschl. v. 04.04.2022 – 12 A 3068/20, juris.

¹⁶¹⁵ Ur. v. 07.09.2022 – M 18 K 19.4217, juris.

Funktionen und Rollen in den das Kind beziehungsweise den Jugendlichen betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulischen Betätigungsfeldern sowie Ausbildungsbereichen. Eine Auslegung des Begriffs der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII hat sich an der grundlegenden Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 SGB VIII zu orientieren, nach der jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die soziale Teilhabe ist daher im Hinblick auf die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit konkreten Inhalten zu füllen

OVG Schleswig-Holstein¹⁶¹⁶

Das Jugendamt ist weder befugt noch in der Lage, sich an die Stelle der ärztlichen Einschätzung zur Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit zu setzen; es verfügt in der Sache allenfalls über eine eingeschränkte Überprüfungskompetenz, es ist jedoch angehalten, die Einhaltung der formellen Voraussetzungen des Verfahrens nach § 35a Abs. 1a SGB VIII zu kontrollieren § 35a Abs. 1a S. 2 SGB VIII legt fest, dass die Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen ist. Nicht gesetzlich vorgegeben, aber wünschenswert sind Feststellungen zu den sechs Achsen des multiaxialen Klassifikationsschemas, eines speziellen mehrdimensionalen Diagnosesystems für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters auf Basis der Internationalen Klassifikation der Krankheiten. Jedenfalls muss eine derartige Stellungnahme neben der Diagnose selbst eine nachvollziehbare und tragfähige, auf eigenen Untersuchungen bzw. Beobachtungen beruhende Begründung dieser Diagnose enthalten. Der Befundbericht muss zudem eine Aussage treffen über den maßgeblichen Zeitraum und zur Dauer und Schwere der seelischen Störung. § 35a Abs. 1a S. 3 SGB VIII enthält ferner die Vorgabe, dass darzulegen ist, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht, weil dies für die Abgrenzung einer möglichen vorrangigen Leistungszuständigkeit der Krankenkasse von Bedeutung ist (vgl. Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 35a Rn. 15).

VGH Baden-Württemberg¹⁶¹⁷

Begehrt ein Antragsteller im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den Erhalt einer angemessenen Schulbildung unter Zuhilfenahme eines Schulbegleiters als Maßnahme der Eingliederungshilfe ist bei der Gegenstandswertbestimmung im Regelfall der Aufwandswert (§ 23 Abs. 1, § 33 Abs. 1 RVG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG) in Ansatz zu bringen

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶¹⁸

Für die hier relevante Entscheidung zur Einordnung von Behinderungen, ob neben der seelischen Behinderung auch eine geistige Behinderung vorliegt, kommt es maßgeblich darauf an, ob der IQ des Sohnes des Klägers unter 70 liegt. Denn eine (leichte) geistige Behinderung liegt erst dann vor, wenn der anhand standardisierter Intelligenztests festge-

¹⁶¹⁶ Beschl. v. 11.11.2022 – 3 MB.15/22, ZFSH/SGB 2023, 57.

¹⁶¹⁷ Beschl. v. 14.03.2022 – 12 S 3283/21, juris.

¹⁶¹⁸ Beschl. v. 16.03.2022 – 12 A 2097/19, juris.

stellte IQ weniger als 70 beträgt (siehe hierzu die Rechtsprechung oben bei § 10 SGB VI-II). Diese aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (International Classification of Diseases: ICD-10) folgende Abgrenzung zur bloßen „Lernbehinderung“ wird auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt. Ohne Erfolg rügt der Kläger schließlich, für die Entscheidung über die Internatsunterbringung habe es gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII einer erneuten gutachterlichen Stellungnahme bedurft, da die Stellungnahme des Dr. med. U. im Zusammenhang mit der zunächst erfolgten Installation eines Integrationshelfers für den Besuch an einer Regelschule erstellt worden sei. Der Kläger weist indessen bereits selbst (zutreffend) darauf hin, dass es sich (lediglich) um eine Änderung der Hilfemaßnahme gehandelt hat. Aufgabe des Arztes ist in diesem Zusammenhang (lediglich) die Beurteilung, ob und inwieweit die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Entscheidung darüber, welche Hilfemaßnahme zu gewähren ist, liegt indessen beim Jugendhilfeträger, der dazu den medizinischen Sachverstand heranzieht, so dass es beim Wechsel der Hilfeart nicht zwingend einer neuen sachverständigen Stellungnahme bedarf. Aber selbst für den Fall, dass eine Abweichung von der in § 35a Abs. 1a SGB VIII vorgesehenen Verfahrensweise anzunehmen und infolgedessen einen Verfahrensfehler zu bejahen sein sollte, wäre dieser jedenfalls nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 SGB X analog geheilt (Vgl. dazu Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 35a Rn. 17.).

Bayerischer VGH¹⁶¹⁹

Allein der Umstand, dass ein Schüler Eingliederungshilfe in ambulanter Form gemäß § 35a SGB VIII für den Schulbesuch erhält, hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶²⁰

Ein Antrag, mit dem ausdrücklich längstens bis zum Ende des Schuljahres die (vorläufige) Bewilligung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Taxikosten für die Beförderung zur Sekundarschule I begehrt wird, wird mangels eines Rechtsschutzinteresses mit dem Ablauf des Schuljahres unzulässig.

OVG Lüneburg

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII sind gerichtlich voll überprüfbar. Die Einschätzung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, fällt in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei ist das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung als unbestimmter Rechtsbegriff – anders als die Auswahl der konkret notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen gerichtlich voll überprüfbar; auf Seiten des Jugendamtes besteht kein Beurteilungsspielraum.

¹⁶¹⁹ Beschl. v. 17.03.2022 – 7 ZB 21.115, juris.

¹⁶²⁰ Beschl. v. 06.08.2022 – 12 B 737/20, juris.

Sächsisches OVG

Das VG darf auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner gerichtlichen Entscheidung abstellen und auch die neueste fachärztliche Stellungnahme in seine Entscheidung einbeziehen, wenn der Jugendhilfeträger über eine Dyskalkulie-Therapie unabhängig von einem bestimmten Leistungszeitraum, d. h. allgemein für die Zukunft entscheiden wollte. Ist eine Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse – wie hier aufgrund einer neueren fachärztlichen Stellungnahme – überholt, hat der Jugendhilfeträger hierauf ebenso wie das Gericht im Rahmen seiner Überprüfung zu reagieren. Wird ärztlicherseits allein eine Dyskalkulie-Therapie empfohlen, muss sich der Jugendhilfeträger in Ausübung seines Beurteilungsspielraums damit auseinandersetzen und gegebenenfalls darlegen, warum trotz dieser ärztlichen Empfehlung aus seiner fachlichen Sicht eine andere Form der Hilfe angezeigt ist.

VG Saarland¹⁶²¹

Ein unbedingter Anspruch auf ein Persönliches Budget im Bereich des hier in Rede stehenden Kinder- und Jugendhilferechts würde den Strukturprinzipien des SGB VIII widersprechen. Zu ihnen zählen insbesondere der kooperative, durch einen speziellen Hilfeplan gesteuerte Prozess der Hilfgewährung sowie die Begrenzung des Selbstbestimmungsgedankens in § 1 SGB IX durch die Erziehungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, für die der Staat im Rahmen seines Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 GG) neben den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten eine Mitverantwortung trägt. Daher steht die Bewilligung eines Persönlichen Budgets in den Fällen des § 35a SGB VIII im pflichtgemäßen, keinesfalls von vornherein auf Null reduzierten Ermessen

OVG Saarland¹⁶²²

Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuelle Hilfebedarf gedeckt wird. Seit dem 01.01.2020 besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets.

Der im Rahmen der Bedarfsfeststellung zu ermittelnde Hilfebedarf richtet sich nach der Marktlage, d.h. es ist die ortsübliche Vergütung zu ermitteln.

Sächsisches OVG¹⁶²³

Während eine drohende Teilhabebeeinträchtigung als unbestimmter Rechtsbegriff im vollen Umfang der VGlichen Kontrolle unterliegt, ist die Entscheidung des Jugendamts, welche Hilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, nur eingeschränkt dahin zu überprüfen, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

1621 Beschl. v. 23.06.2022 – 14 ME 243/22, juris.

1622 Beschl. v. 26.04.2022 – 3 A 77/21, juris.

1623 Beschl. v. 23.05.2022 – 3 L 529/22, juris.

Bayerischer VGH¹⁶²⁴

Anträge im vorläufigen Rechtsschutzverfahren sind, zumal, wenn sie von juristischen Laien stammen, nach der Interessenlage des Antragstellers und im Sinne größtmöglicher Effektivität auszulegen. Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ist zu berücksichtigen, dass – angesichts eines unstreitigen Hilfebedarfs – grundsätzlich geeignete Hilfen nicht unter Hinweis auf eine mutmaßlich fachlich besser geeignete Maßnahme verweigert werden können, solange diese Hilfen nicht ansatzweise konkretisiert und belegt worden sind.

IX. Gemeinsame Vorschriften (§§ 36–40)**1. Hilfeplanung (§ 36)****VG München**¹⁶²⁵

Grundlage der Entscheidung ist ein fachgerechtes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen. Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform. Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8).

VG Würzburg¹⁶²⁶

Eingliederungshilfe; Hilfeart, geeignete; Online-Schule; Berufsschulpflicht; Kernbereich schulischen Handelns; Systemversagen der Schule, Beurteilungsspielraum des Jugendamts; Verdichtung des Beurteilungsspielraums; Mitwirkung am Hilfeplanverfahren; Offen bleiben kann ob eine vollstationäre Unterbringung tatsächlich fachlich geeignet wäre. Um dies sachgerecht beurteilen zu können, wäre gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 und S. 2 SGB VIII die Aufstellung eines Hilfeplans zusammen mit der personensorgeberechtigten Kindsmutter und dem Kläger erforderlich gewesen, dies im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Ein solcher Hilfeplan liegt nicht vor. Unerheblich ist es im vorliegenden Fall, ob der Beklagte aufgrund einer möglicherweise mangelhaften Mitwirkungsbereitschaft der Kindsmutter und des Klägers (Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 36 Rn. 1 und Rn. 12) zu Recht auf die Aufstellung eines Hilfeplans für eine vollstationäre Unterbringung des Klägers verzichtet hat, denn eine solche Hilfe ist schon deshalb für den Kläger nicht geeignet, weil sie von diesem abgelehnt wird.

Im Rahmen der Beteiligung eines Hilfesuchenden kann von der Aufstellung eines Hilfeplans nur in einem Einzelfall abgesehen werden, der vom Vorliegen atypischer Umstände gekennzeichnet ist. Entscheidend ist hierbei, ob die Geeignetheit und die Notwendigkeit

1624 Beschl. v. 27.07.2022 – 2 B107/22, juris.

1625 Beschl. v. 22.04.2022 – M 18 E 22.1862, ZKJ 2022, 313.

1626 Ur. v. 22.09.2022 – W 3 K 21.1637, juris.

der Hilfe auch ohne schriftliche Fixierung in einem Hilfeplan festgestellt werden kann (Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 36 Rn. 1 m.w.N.).

OVG Lüneburg¹⁶²⁷

Wenn der Tatbestand des § 35a Abs. 1 SGB VIII erfüllt ist und deshalb dem Grunde nach ein Hilfeanspruch besteht, steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidung über die im Einzelfall aufgezeigte Hilfeart bzw. über Art und Umfang der Hilfe und bei der Ausgestaltung der Hilfe ein Beurteilungsspielraum zu (hier für einen Integrationshelfer) Die VGliche Überprüfung hat sich demzufolge darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

VG Cottbus¹⁶²⁸

Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform. Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepernt, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8).

OVG Lüneburg¹⁶²⁹

Eine Änderung des Hilfeplans ist nur zulässig, wenn sich auch der Hilfebedarf tatsächlich geändert hat. Voraussetzung ist also eine tatsächliche Änderung des Bedarfs, hingegen ist grundsätzlich eine Neubewertung unzulässig, etwa nach einem Zuständigkeitswechsel innerhalb der Jugendhilfe (Berneiser in: Kunkel/Kepernt/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl., 2022, § 37c, Rn. 39).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶³⁰

Bei einem Rechtsstreit um die Gewährung von Jugendhilfe kann ebenso wie im Bereich der Sozialhilfe ein Hilfeanspruch grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang in zulässiger Weise zum Gegenstand der VGlichen Kontrolle gemacht werden, in dem der Träger der Jugendhilfe den Hilfefall geregelt hat. Regelmäßig ist von der Regelung der Zeitraum bis zur letzten Verwaltungsentscheidung erfasst. Ein abweichender Bewilligungszeitraum kann ausdrücklich benannt sein, kann sich aber auch durch Auslegung aus dem maßgeblichen Bescheid ergeben. Entsprechendes gilt im Fall der Ablehnung einer solchen Bewilligung. Auch der eine Ablehnung betreffende Regelungszeitraum braucht nicht ausdrücklich benannt zu sein, sondern kann sich durch Auslegung aus dem maßgeblichen Bescheid ergeben. Dabei ist der auch im Jugendhilferecht geltende Grundsatz zeitab-

1627 Beschl. v. 02.06.2022 – 14 ME 240/22, juris.

1628 Beschl. v. 27.06.2022 – VG 8 L 63/22, ZKJ 2022, 422.

1629 Beschl. v. 12.07.2022 – 14 LA 99/22, JAmt 2023, 88.

1630 Beschl. v. 23.08.2022 – 12 B 819/22, juris.

schnittsweiser Bewilligung zu berücksichtigen. Denn Voraussetzungen für eine Bewilligung sind auf der Grundlage der jeweils bestehenden Verhältnisse, die sich ändern können, immer wieder neu vom Träger der Jugendhilfe zu prüfen. Nur wenn die bei der vorangegangenen Hilfe gegebenen Verhältnisse fortbestehen, wird die konkrete Jugendhilfemaßnahme in gleicher Art auch für den nachfolgenden Zeitabschnitt erbracht. Ergeben sich hingegen Änderungen, wird nur entsprechend dem neuen Bedarf geleistet. Zur aktuellen Feststellung dieses Bedarfs dient grundsätzlich auch das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII), mit dessen Sinn und Zweck sich die einmalige Gewährung einer Maßnahme bis zum Erreichen eines bestimmten Alters kaum vereinbaren ließe. Für den hier streitgegenständlichen Hilfebedarf geht der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es naheliegt, die Zeitabschnitte, die zu einer weiteren Prüfung des Hilfebedarfs Anlass geben können und deshalb den Regelungszeitraum einer Bescheidung naturgemäß begrenzen, bei Hilfen, die mit der Schulbildung im Zusammenhang stehen, nach Schuljahren zu bestimmen(siehe hierzu auch die Rechtsprechung unten bei § 36a).

2. Selbstbeschaffung (§ 36a)

VG Stuttgart¹⁶³¹

Die Mehrkosten für die die Selbstbeschaffung eines Betreuungsplatzes(siehe hierzu die Rechtsprechung oben bei § 24 SGB VIII) sind nicht nach § 36a Absatz 3 S. 1 SGB VIII analog erstattungsfähig, wenn der selbstbeschaffte, öffentlich geförderte Platz in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶³²

Der auf § 36a Abs.3 S.1 SGB VIII analog gestützte Anspruch auf Zahlung von 18.130,00 € für Verbindlichkeiten aus dem Betreuungsvertrag mit einem freien Träger betreffend eines bestimmten Zeitraums steht der sorgeberechtigten Mutter nicht zu. Nach § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft werden, zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

Die Vorschrift, die sich nach ihrem Wortlaut auf „Hilfen“ im jugendhilferechtlichen Sinne, nicht aber auf Fälle der Selbstbeschaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bezieht, ist analog anzuwenden, wenn der Jugendhilfeträger den Anspruch eines Kindes auf frühkindliche Betreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (siehe die Rechtsprechung hierzu oben bei § 24 SGB VIII) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und der Betreuungsbedarf dann im Wege der Selbstbeschaffung eines Betreuungsplatzes gedeckt wird, für den Aufwendungen entstehen, die bei pflichtgemäßer Anspruchserfüllung nicht angefallen wären.

1631 Urt. v. 23.03.2022 – 7 K 4587/21, juris.

1632 Urt. v. 02.06.2022 – 12 A 3520/19 und v. 05.07.2022 – 12A 352/21, juris.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII analog sind bezogen auf den in Rede stehenden Zeitraum vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2021 jedoch nicht erfüllt. Zwar liegt ein Fall einer selbstbeschafften Leistung vor; die Beklagte wurde jedoch, auch wenn an sich ein (Primär-)Anspruch der Klägerin auf Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII bestand, nicht rechtzeitig über den Bedarf der Klägerin in Kenntnis gesetzt, mit der Folge, dass der Anspruch im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch nicht fällig war. Im Fälligkeitszeitpunkt war er hingegen durch den Nachweis eines zumutbaren Betreuungsplatzes bereits erfüllt..

Die von ihrer Mutter gesetzlich vertretene Klägerin hat sich einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung in der privaten, nicht öffentlich geförderten Kindertagesstätte der Beigeladenen selbst beschafft. Diese Selbstbeschaffung erfolgte nicht auf der Grundlage einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach der Rechtsprechung des BundesVGs, der sich der Senat anschließt, liegt in der Frist zur Anmeldung des Bedarfs auf einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung eine Fälligkeitsregelung im Sinne von § 41 i. V. m. § 40 SGB I.

Nach der Grundregel des § 41 SGB I beginnt die Fälligkeit mit dem Entstehen des Anspruchs, also nach § 40 Abs. 1 SGB I bei gebundenen Entscheidungen – wie hier – mit dem Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen, zu denen, wenn er materiell-rechtliche Bedeutung hat, auch der Antrag gehören kann.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶³³

Einer einstweiligen Anordnung fehlt es mangels Eilbedürftigkeit an einem Anordnungsgrund, wenn der Hilfesuchende sich die Hilfe bereits selbst beschafft hat und der verfahrensgegenständliche Zeitraum (nahezu) abgelaufen ist.

OVG Saarland¹⁶³⁴

Wenn der Tatbestand des § 35a Abs. 1 SGB VIII erfüllt ist und deshalb dem Grunde nach ein Hilfeanspruch besteht, steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidung über die im Einzelfall aufgezeigte Hilfeart (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII;) bzw. über Art und Umfang der Hilfe (§ 36 Abs. 1 S. 1 sowie § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII;) und bei der Ausgestaltung der Hilfe (vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII;) ein Beurteilungsspielraum zu. Die VGliche Überprüfung hat sich demzufolge darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶³⁵

Ein Anspruch auf die jeweils begehrte Hilfemaßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Beurteilungsspielraum bei der Festlegung der Hilfe auf eine oder mehrere gleichermaßen geeignete und notwendige Maßnahmen verengt hat

1633 Beschl. v. 31.08.2022 – 12 B 951/22, juris.

1634 Beschl. v. 01.04.2022 – 2 B 46/22, juris.

1635 Beschl. v. 05.04.2022 – 12 A 3242/20, juris.

VG München¹⁶³⁶

§ 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII sichert die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; dieser soll die Leistungsvoraussetzungen sowie mögliche Hilfemaßnahmen unter Zubilligung eines angemessenen Prüfungs- und Entscheidungszeitraums jeweils pflichtgemäß prüfen können und nicht nachträglich als bloße Zahlstelle für selbstbeschaffte Maßnahmen fungieren. Liegt hingegen ein Systemversagen in dem Sinne vor, dass das Jugendamt gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise über eine begehrte Hilfeleistung entschieden hat, darf ein Leistungsberechtigter im Rahmen der Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII an Stelle des Jugendamtes den sonst diesem zustehenden und nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. In dieser Situation ist er – obgleich ihm der Sachverstand des Jugendamts fehlt – dazu gezwungen, im Rahmen der Selbstbeschaffung eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen mit der Folge, dass sich die VGe hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbstbeschafften Hilfe auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung des Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung des Leistungsberechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr im Nachhinein nicht etwa mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet oder notwendig gehalten. Die Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss so rechtzeitig erfolgen, dass dieser in der Lage ist, pflichtgemäß die Voraussetzungen und die in Betracht kommenden Hilfen zu prüfen. Hierbei gibt es keine regelmäßige Bearbeitungszeit für das Jugendamt, vielmehr hängt die dem Jugendhilfeträger für die Prüfung zur Verfügung stehende Zeit und damit die dem Hilfesuchenden zumutbare Zeitspanne des Zuwartens von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblicher Zeitpunkt der Selbstbeschaffung bei der Einschulung in eine Privatschule ist nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, sondern der Beginn der Beschulung. Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen erfolgt regelmäßig zeitabschnittsweise (siehe hierzu auch die Rechtsprechung oben bei § 36).. Denn die Frage, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Jugendhilfe erfüllt sind, ist nach dem jeweils aktuellen Hilfebedarf zu beurteilen, der für folgende Zeitabschnitte jeweils gesondert festzustellen ist. Dementsprechend sind auch im Hinblick auf die Beurteilung des Systemversagens, welches die Selbstbeschaffung zulässig werden lässt, Zeitabschnitte zu bilden. So kann sowohl eine zunächst unzulässig selbstbeschaffte Maßnahme im Folgenden mangels rechtmäßiger Entscheidung des Jugendhilfeträgers zulässig werden als auch eine zunächst zulässige Selbstbeschaffung für nachfolgende Zeiträume mangels weiterem Systemversagen unzulässig werden (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Andreas Pattar, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 36a Rn. 22).

3. Wirtschaftliche Hilfe (§ 39)**VG Würzburg¹⁶³⁷**

Nach § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben Kinder unter Jugendliche unter bestimmten im Einzelnen genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Inhaber dieses Rechtsanspruches ist – wie sich schon aus der Gesetzesformulierung ergibt – ausschließlich das Kind bzw. der Jugendliche selbst. Der Hilfebedarf ist nicht der elterlichen Erziehungsverantwortung zugeordnet. Bis zum Alter von 14 Jahren erfolgt die Gel-

¹⁶³⁶ Urt. v. 21.09.2022 – M 18 K 18.5706, juris.

¹⁶³⁷ Urt. v. 07.04.2022 – W 3 K 20.1834, juris.

tendmachung des Anspruchs ausschließlich durch den gesetzlichen Vertreter (Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 35a Rn. 6).

Wird Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht gewährt, so ist nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Nach S. 2 der Vorschrift umfasst dies die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes. Nach § 35a Abs. 2 S. 1 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können nach § 35a Abs. 3 SGB VIII u.a. insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- oder Fernreisen des Kindes gewährt werden.

Zwar ist die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts, also des Existenzminimums, grundsätzlich Aufgabe der Existenzsicherungssysteme, also insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Allerdings weist § 39 SGB VIII als Ausnahme hiervon diese Aufgabe u.a. für vollstationär untergebrachte Kinder oder Jugendliche der Jugendhilfe zu, so dass sie – klargestellt in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII – der Sozialhilfe und der Grundsicherung vorgeht. Hierbei ist es unerheblich, ob eine wirtschaftliche Notlage vorliegt; der Lebensunterhalt des Kindes ist in diesem Fall unabhängig hiervon sicherzustellen (Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 39 Rn. 1 m.w.N.). Hieraus ergibt sich allerdings auch, dass die Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes keine selbständige Aufgabe des Jugendamts ist, sondern ein bloßer Annex u.a. zur stationären Eingliederungshilfe (Kunkel/Pattar, a.a.O., Rn. 3).

Wegen dieses engen Zusammenhangs zwischen einer dem Kind selbst zustehenden Leistung nach § 35a SGB VIII und einer hierauf beruhenden Leistung nach § 39 SGB VIII ist Inhaber von möglichen Ansprüchen aus § 39 SGB VIII ebenfalls ausschließlich das Kind selbst, nicht dagegen seine Eltern, unabhängig von der Frage, welche Elternrechte sie hinsichtlich des Kindes haben; (Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 39 Rn. 9);

Zudem ist zu beachten, dass Leistungen nach § 39 SGB VIII als Annex-Leistung u.a. zu § 35a SGB VIII der Erfüllung des Eingliederungshilfebedarfs des Kindes dienen (Kunkel/Pattar, a.a.O., § 39 Rn. 9).

Nach § 39 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen zu decken. Besuchsfahrten von Eltern im Rahmen von Umgangskontakten mit einem vollstationär untergebrachten Kind gehören – wenn sie, wie oben ausgeführt, Teil des pädagogischen Konzepts der Eingliederungshilfemaßnahme sind – zu einem solchen regelmäßig wiederkehrenden Bedarf und sind deshalb nicht separat und zusätzlich zu bezahlen (Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 39 Rn. 12 m.w.N.). Dies gilt nicht nur für die Fahrtkosten, sondern auch für weitere durch reguläre Umgangskontakte entstehende Kosten (Kunkel/Pattar, a.a.O., Rn. 12 mit Verweis auf die Pflicht des Barunterhaltspflichtigen, Kosten für Umgangskontakte selbst zu bestreiten).

Auch § 39 Abs. 3 SGB VIII käme vorliegend nicht zum Zuge. Nach dieser Vorschrift können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse u.a. bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden. Geburtstage des Kindes und der Mutter zählen hierzu allerdings nicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass es sich nicht um einmalige, sondern um jährlich wiederkehrende Anlässe handelt. Derartige Geburtstage sind keine „wichtigen persönliche Anlässe“ im Sinne der Vorschrift. Hierzu können lediglich lebensentscheidende Ereignisse wie Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbare Feste gezählt werden (Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 39 Rn. 18;

Auch auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB VIII hat die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz der ihr im Rahmen der Umgänge am 26. Mai 2020 und 9. Juni 2020 entstandenen Aufwendungen. Nach dieser Vorschrift soll u.a. bei Hilfen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums soweit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Diese Vorschrift begründet für Eltern u.a. von im Rahmen des § 35a SGB VIII vollstationär untergebrachten Kindern eine eigenständige Regelung, dies unabhängig davon, ob den Eltern das Sorgerecht für ihr Kind zusteht oder nicht (Berneiser in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 37 Rn. 27).

Im neuen § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird nunmehr für die Eltern ein Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu dem Kind normiert¹⁶³⁸; diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass dies zuvor nicht der Fall gewesen ist;(a.A.: Berneiser in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 37 Rn. 27).

Auch auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 S. 3 und S. 4 SGB VIII steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

§ 18 SGB VIII regelt die Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Nach Abs. 3 S. 3 der Vorschrift haben u.a. Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Unter anderem bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). § 18 SGB VIII zielt darauf ab, die Adressaten der Norm durch Beratung und Unterstützung zu befähigen und zu stärken, Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des (Bar-)Unterhalts selbständig zu klären und gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Personen eigenverantwortlich und zufriedenstellend zu regeln. Bei Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne des § 11 SGB I. In dieser Vorschrift wird zwischen Dienstleistungen, Sachleistungen und Geldleistungen unterschieden. Derartige Dienstleistungen auf der Grundlage von § 18 SGB VIII schließen Rechtsberatungen und Rechtsdienstleistungen ein. Demgegenüber ist es nicht Zielrichtung des § 18 SGB VIII, bloße finanzielle Leistungen zu gewähren. Stattdessen meint der Begriff „Unterstützung“ eine über die Beratung hinausgehende Hilfestellung, die sich als aktive Begleitung im laufenden Verfahren konkretisiert (Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 18 Rn. 4).

OVG Lüneburg¹⁶³⁸

Zur Gewährung eines erhöhten Pflegegeldes nach 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII bedarf es eines ausdrücklich gestellten Antrages. Der Anspruchsberechtigte kann sich eine fristgerechte Willenserklärung der Pflegeperson nicht nachträglich zu eigen machen.

¹⁶³⁸ Beschl. v. 12.07.2022 – 14 LA 99/22, JAmt 2023, 88.

LSG Berlin-Brandenburg¹⁶³⁹

Das für Pflegekinder gezahlte Erziehungsgeld nach § 39 SGB VIII kann jedenfalls nach der Generalklausel des § 3 Abs 1 der Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) nicht als beitragspflichtige Einnahme gemäß § 240 SGB V berücksichtigt werden.

LSG Schleswig-Holstein¹⁶⁴⁰

Der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag ist als beitragspflichtiges Einkommen in voller Höhe bei der Beitragsbemessung zur freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen.

LSG Niedersachsen-Bremen¹⁶⁴¹

Eine vom Träger der Jugendhilfe beauftragte Pflegemutter nimmt ihre Tätigkeit im sozialrechtlichen Sinne ehrenamtlich wahr, solange nicht besondere Umstände wie namentlich die Höhe die ihr dafür gewährten finanziellen Anerkennung für eine verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit sprechen.

BFH¹⁶⁴²

Pflegegelder, die für die intensivpädagogische Betreuung mehrerer Jugendlicher in einer Einrichtung i.S. des § 34 SGB VIII gezahlt werden, sind keine steuerfreien Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung. Die von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII angewandte Vermutungsregel, dass eine erwerbsmäßige Betreuung nicht vorliegt, wenn nicht mehr als sechs Kinder gleichzeitig in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen und betreut werden, greift in den Fällen der intensivpädagogischen Betreuung mehrerer Jugendlicher, die unbefristet in den Haushalt der Betreuungsperson aufgenommen werden, nicht. Von einer Betreuung der Kinder und Jugendlichen i.S. einer Einrichtung des § 34 SGB VIII kann nach den Umständen des Einzelfalls in sog. Mischfällen auch bei familienähnlicher Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson auszugehen sein.

X. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)**VG München**¹⁶⁴³

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten, des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 41 SGB VIII (i.d.F. vom 3. Juni 2021) nunmehr ausdrücklich formuliert, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige

¹⁶³⁹ Urt. v. 24.08.2022 – L 1 KR 448/19, juris.

¹⁶⁴⁰ Urt. v. 14.12.2022 – L 5 KR 35.20, juris.

¹⁶⁴¹ Urt. v. 07.09.2022 – L 2 BA 6/22, NZS 2023, 159.

¹⁶⁴² Urt. v. 30.11.2022 – VIII R 13/19, BFH E nn, juris.

¹⁶⁴³ Beschl. v. 04.02.2022 – M 18 E 22.286, juris.

zu gewähren ist. Die Gewährleistung von Hilfe für junge Erwachsene wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft. Der öffentliche Träger hat festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Selbstständigkeit nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden

Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme nach ständiger VGlicher Rechtsprechung einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung des betroffenen Hilfeempfängers und der Fachkräfte des Jugendamtes, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). Die VGliche Überprüfung hat sich in diesem Fall darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet wurden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar

VG München¹⁶⁴⁴

Zwar hat der Gesetzgeber erst mit der Neufassung des § 41 SGB VIII zum 3. Juni 2021 das Tatbestandsmerkmal der Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung ergänzt, insoweit handelt es sich jedoch lediglich um eine Präzisierung der bereits zuvor geltenden Rechtslage (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 41 Rn. 3). In der sozialpädagogischen Praxis gilt eine Persönlichkeitsentwicklung dann als geglückt, wenn ein junger Mensch stabile, selbstakzeptierte und gesellschaftlich anschlussfähige Wahrnehmungs-, Denk-, Erlebens- und Verhaltensweisen entwickelt hat. Daher sind u.a. folgende Kriterien für die Beurteilung des Stands der Persönlichkeitsentwicklung relevant: Differenzierte und realitätsgerechte Wahrnehmung der eigenen Personen und Umwelt, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, positives Selbstbild, autonome Entscheidungsfindung, emotionale Ausdrucksmöglichkeit, Impuls- und Affektkontrolle, situations- und personenangemessenes Verhalten (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 41 Rn. 7). Eine Hilfe ist etwa dann notwendig, wenn der junge Erwachsene angesichts individueller Beeinträchtigungen (z.B. psychischer oder physischer Belastungen, Abhängigkeiten, Delinquenz, Behinderungen) oder sozialer Benachteiligungen (v.a. fehlender schulischer oder beruflicher Ausbildung) nicht zu gesellschaftlicher Integration in der Lage ist oder ihm die Fähigkeit fehlt, die Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen bzw. Konfliktsituationen in altersgemäß üblicher Art und Weise überwinden zu können. Notwendig ist die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung mithin dann, wenn eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe bei Eintritt der Volljährigkeit noch nicht abgeschlossen ist, eine Entwicklungsverzögerung aufgrund einer Suchtmittelabhängigkeit festzustellen ist, ein akutes Abgleiten in das Drogenmilieu oder in Kriminalität zu befürchten ist oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme noch nicht beendet ist.

¹⁶⁴⁴ Urt. v. 16.11.2022 – M 18 K 18.3763, juris.

VG Cottbus¹⁶⁴⁵

Die im Rahmen des § 41 SGB VIII vorzunehmende „Gefährdungseinschätzung“ führt unter Berücksichtigung dieser Umstände im Rahmen der im Eilverfahren nur möglichen, aber auch nur gebotenen summarischen Prüfung zu der Annahme, dass die Verselbständigung des Antragstellers ohne die Fortführung der ihm zuvor nach § 41 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 27, 24 SGB VIII geleisteten Hilfe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (noch) nicht gewährleistet wäre, der Antragsteller vielmehr, auf sich selbst gestellt und gemessen am Grad seiner Autonomie, seiner Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt und der Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens an den Lebensbewältigungsanforderungen scheitern würde. Denn ohne Fortführung des E... für ihn verlöre der Antragsteller nicht nur den ihm bislang erheblich stützenden sozialen Kontext und die sozialpädagogische Begleitung, sondern hätte aller Voraussicht nach auch keine Möglichkeit, die bereits begonnene Ausbildung abzuschließen.

Das Gericht übersieht in diesem Kontext nicht, dass wesentliche Schwierigkeiten insoweit gerade aus dem Auslandsbezug der Maßnahme resultieren. Nicht umsonst sind Hilfen zur Erziehung grundsätzlich im Inland zu erbringen, § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII; im Ausland dürfen sie nur dann erbracht werden, wenn dem im Einzelfall gegebenen erzieherischen Bedarf nur dadurch entsprochen werden kann, wenn die Auslandsmaßnahme im Hinblick auf den individuellen erzieherischen Bedarf die allein geeignete und notwendige Hilfe darstellt..

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁴⁶

Das VG hat zutreffend zugrunde gelegt, dass die Erforderlichkeit und Geeignetheit der begehrten Hilfsmaßnahme im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (zuerst) an den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII zu messen ist. Die Hilfe für junge Volljährige zielt ausweislich deren Abs. 1 S. 1 auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, ohne dass entsprechende Entwicklungsrückstände des jungen Volljährigen bereits eine Beeinträchtigung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft heraufbeschwören müssen. Danach ist u. a. die Erforderlichkeit und die Eignung der Maßnahme zuallererst an den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII zu messen. Mögliche Eingliederungsmaßnahmen müssen geeignete sein, um dem jungen Volljährigen die seiner individuellen Situation nach erforderliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung angedeihen zu lassen. Nach ständiger VGlicher Rechtsprechung unterliegt diese Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung der Fachkräfte des Jugendamts und des betroffenen Hilfeempfängers, der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation beinhaltet, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). Die VGliche Überprüfung beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und die Notwendigkeit einer bestimmten

1645 Beschl. v. 27.06.2022 – VG 8 L 63/22, ZKJ 2022, 422.

1646 Beschl. v. 04.08.2022 – 12 A 1205/21, juris.

Hilfemaßnahme ist daher nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. In Ansehung dessen besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Hilfemaßnahme nur, wenn der bestehende Spielraum entsprechend eingeschränkt ist. Eine Internatsunterbringung ist nicht die einzige geeignete Hilfemaßnahme, wenn anstelle derselben die Unterbringung des Schülers in einer Wohngemeinschaft des betreuten Wohnens in Betracht gekommen wäre, weil mit dieser Förderung die Grenzen der fachlichen Vertretbarkeit und Nachvollziehbarkeit nicht überschritten gewesen wäre.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁴⁷

Nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Hilfeempfängers stellt der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfestellung für junge Volljährige. Es muss dann eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII – in der hier maßgeblichen, bis zum 9. Juni 2021 geltenden Fassung – genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden könnte. Ein Anspruch auf die jeweils begehrte Hilfemaßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Beurteilungsspielraum bei der Festlegung der Hilfe auf eine oder mehrere gleichermaßen geeignete und notwendige Maßnahmen verengt hat.

XI. Inobhutnahme (§§ 42, 42a, 42f)

Teilhabebeeinträchtigung durch die für diese Beurteilung zuständige Beklagte sind der Kläger und seine Mutter nicht gefolgt

1. § 42 Abs 1 S. 1 Nr. 1 (Bitte des Kindes)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁴⁸

Voraussetzung für eine rechtmäßige Inobhutnahme nach § 42 Abs 1 Nr. 1 SGB VIII ist zunächst die bloße Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Die Bitte muss ernst gemeint sein und freiwillig erfolgen und darf nicht (offensichtlich) rechtsmissbräuchlich sein. Es genügt, wenn die Bitte des Kindes oder Jugendlichen mündlich geäußert wird. Auch kann eine konkludente Bitte ausreichend sein. Die Bitte muss nicht in den Räumen des Jugendamtes geäußert werden, sondern kann überall gegenüber einem Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgen. Die Entscheidung des Jugendamtes, die Inobhutnahme bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung aufrecht zu erhalten, ist danach nur dann rechtmäßig, wenn ohne die Inobhutnahme die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen besteht und die Eltern zur Abwehr dieser Gefährdung nicht bereit oder in der Lage sind.

Die Inobhutnahme ist auch auf der Grundlage von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht rechtmäßig, da nach dieser Regelung das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; letztlich nichts anderes dürfte gemeint sein, so-

¹⁶⁴⁷ Beschl. v. 11.11.2022 – 12 3009/20, juris.

¹⁶⁴⁸ Beschl. v. 07.02.2022 – 12 A 1402/18, juris.

weit Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 42 Rn. 21, eine gewisse Vorprüfung verlangt, ob das Kind sich tatsächlich subjektiv für gefährdet hält bzw. ob der Bitte eine subjektive Gefährdungsannahme zu Grunde liegt. Als ein Teilelement des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss die Inobhutnahme zur Beseitigung der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich sein. Das ist nur dann der Fall, wenn ein gleich wirksames, den betroffenen Bürger aber weniger beeinträchtigendes Mittel nicht zur Verfügung steht.

Vgl. dazu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 42 Rn. 27).

Da Familiengerichte über einen gerichtlichen Bereitschaftsdienst verfügen und zudem die Möglichkeit einer Eilentscheidung haben, deren Erlass sie gemäß § 157 Abs. 3 FamFG in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB (siehe hierzu auch die Rechtsprechung oben bei § 8a SGB VIII) unverzüglich zu prüfen haben, kommt eine Inobhutnahme ohne Einholung einer familiengerichtlichen Entscheidung grundsätzlich nur in besonders gelagerten akuten Gefährdungssituationen in Betracht). Vor der Inobhutnahme muss deshalb grundsätzlich jedenfalls versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen (Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 Rn. 34).

2. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (dringende Gefahr)

VG Würzburg¹⁶⁴⁹

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In diesem Zusammenhang ist der Gefahrenbegriff nach dem Maßstab des § 1666 BGB (zu diesem siehe die Rechtsprechung oben zu § 1666) zu verstehen. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift geht es um die Frage, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und seine Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine derartige Gefährdung des Kindeswohls, wenn bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dringend im Sinne der Vorschrift ist eine Gefahr dann, wenn im Zeitpunkt des behördlichen Vorgehens die Prognose getroffen werden kann, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Bloße Zweifel beispielsweise an der Erziehungsfähigkeit der Eltern genügen nicht. Vielmehr ist Voraussetzung, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht, wobei allerdings nicht der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Die dringende Gefahr muss darüber hinaus stets eine konkrete Gefahr sein; aus konkreten Tatsachen muss erkennbar sein, dass bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Dringend im Sinne des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist die Gefahr also dann, wenn damit zu rechnen ist, dass der Schaden in naher Zukunft eintritt, wenn ihre Beseitigung also bereits vor einer möglichen familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich ist. Unerheblich ist die Ur-

¹⁶⁴⁹ Beschl. v. 20.07.2022 – W 3 S 22.1108, juris.

sache für die Gefahr für das Wohl des Kindes Neben dem Vorliegen einer dringenden Gefahr setzt § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII die Erforderlichkeit der Inobhutnahme voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn allein die Inobhutnahme das Kindeswohl sichern kann und andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dies wäre z.B. auch dann der Fall, wenn das Jugendamt in der Lage ist, die Gefährdung dadurch abzuwenden, dass es sich rechtzeitig durch das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Ergänzungspfleger übertragen lässt

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁵⁰

Solange eine familiengerichtliche Anordnung nicht aufgehoben oder durch eine Regelung in der Hauptsache abgelöst worden ist, bleibt sie für das VG beachtlich

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁵¹

Hinsichtlich einer jugendhilferechtlichen Inobhutnahmeentscheidung des Jugendamts nach § 42 Abs. 1 SGB VIII kommt es für die Annahme einer Gefahr auf eine prognostische ex-ante-Betrachtung im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an. Ohne Bedeutung ist daher, ob diese Gefahr sich aufgrund nachfolgender Erkenntnisse erhärtet.

BVerfG¹⁶⁵²

Erfolgloser isolierter Eilantrag gegen das Tätigwerden von freien Trägern und nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten im Bereich des § 42 SGB VIII.

3. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3(UMA), Abs. 2, 3, § 42a, § 42f

OVG Bremen¹⁶⁵³

Weist die Widerspruchsbehörde den Widerspruch zurück, nachdem das VG einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat, kann der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragen.

Es genügt nicht, wenn der Betroffene erst unmittelbar bei Beginn der qualifizierten Inaugenscheinnahme auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, hingewiesen wird. Ein Verstoß gegen die Pflicht, über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson zu informieren, ist nicht nach § 42 S. 1 SGB X unbeachtlich, wenn der Betroffene sich in schlechtem psychischen Zustand befand und die Vertrauensperson auf die Würdigung dieses Umstandes durch die Jugendamtsmitarbeiter hätte hinwirken können.

Bayerischer VGH¹⁶⁵⁴

Entweicht ein in Obhut genommener unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus einer Einrichtung und taucht er daraufhin unter, liegen die Voraussetzungen für eine weitere Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht mehr vor, sodass der Jugendhilfeträger die Maßnahme beenden kann. Das Fristenregime des § 89d Abs. 1 S. 2 SGB VIII für

¹⁶⁵⁰ Beschl. v. 18.01.2022 – 12 E 1018/21, juris.

¹⁶⁵¹ Beschl. v. 23.08.2022 – 12 B 901/22, juris.

¹⁶⁵² Beschl. v. 22.11.2022 – 1 Bv Q 81/22, juris.

¹⁶⁵³ Beschl. v. 24.02.2022 – 2 B 456/21, juris.

¹⁶⁵⁴ Ur. v. 22.06.2022 – 12 BV 20.1934, juris.

die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 89d Abs 1 S 1 SGB VIII (zu diesem siehe die Rechtsprechung unten zu § 89d) gilt ungeachtet der Einführung des Systems der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in §§ 42a ff. SGB VIII fort. Verwaltungsanweisungen, die den Fristbeginn auf die erstmalige Kenntniserlangung des Jugendhilfeträgers von der Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers verschieben, sind rechtswidrig und folglich außer Anwendung zu lassen. Der Kostenerstattungsanspruch des Art 7 Abs 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) setzt keinen Zusammenhang zwischen der Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers und der Gewährung von Jugendhilfe voraus. Es handelt sich insoweit um einen eigenständigen, nicht an § 89d Abs 1 SGB VIII orientierten Erstattungsanspruch. Im Falle des Entweichens und Untertauchens eines zuvor in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht mehr vor, weil es an der Mitwirkungsbereitschaft des unbegleiteten Minderjährigen an der Jugendhilfemaßnahme offenkundig fehlt, die Inobhutnahme faktisch nicht mehr durchgeführt und dem Jugendlichen keine weiteren Hilfen mehr vermittelt werden können. (a.A. Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 106.). Folglich lagen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Jugendhilfemaßnahme der Inobhutnahme im Sinne von § 89d Abs. 4 SGB VIII für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht vor

VG Karlsruhe¹⁶⁵⁵

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer, der mit einer ausländerrechtlichen Zuweisungsentscheidung vor dem 1. November 2015 verteilt wurde, nach dem 1. November 2015 in Obhut genommen, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in entsprechender Anwendung des § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII auf die ausländerrechtliche Zuweisungsentscheidung abzustellen. Ist ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus einer Jugendhilfeleistung eines nach § 88a Abs. 3 S. 2 und Abs. 2 SGB VIII zuständigen örtlichen Trägers entwichen, so besteht neben der weiterhin fortbestehenden Zuständigkeit des Zuweisungsjugendamtes für die Inobhutnahme nach § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII aufgrund des § 87 S. 1 SGB VIII eine subsidiäre Auffangzuständigkeit des örtlichen Trägers, in dessen Gemeindegebiet oder Landkreis der unbegleitete minderjährige Ausländer sich im Zeitpunkt der Inobhutnahme tatsächlich aufhält. § 89b Abs. 1 SGB VIII kann keine Erstattungsansprüche eines nach § 87 S. 1 SGB VIII zuständigen örtlichen Trägers gegen einen anderen örtlichen Träger begründen, wenn sich die Zuständigkeit des anderen örtlichen Trägers aus § 88a Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Absatz 2 als *lex specialis* zu § 86 SGB VIII ergibt. (vgl. Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl., § 88a Rn. 5). Ein örtlicher Träger, der für die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers nach § 87 S. 1 SGB VIII subsidiär zuständig ist, hat gegen das Zuweisungsjugendamt aufgrund von § 37 S. 1 SGB I keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X. Das SGB VIII enthält im Hinblick auf die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ein abschließendes System der Kostenerstattung.

¹⁶⁵⁵ Urt. v. 06.12.2022 – 8 K 108/21, juris.

4. § 42 Abs. 2**VG Cottbus**¹⁶⁵⁶

Unterlässt das Jugendamt bei einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG das Stellen eines Asylantrags nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, weil das Jugendamt keine begründete Aussicht auf internationalen Schutz sieht, ist hierin regelmäßig kein Verzicht auf die Asylantragstellung im Interesse des Kindeswohls im Sinne von § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG zu sehen. Das Ziel, dem Ausländer die Möglichkeit einer Beschäftigung zu erhalten, ist für sich genommen kein hinreichendes Kindeswohlinteresse, das eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG begründen kann. Erforderlich ist vielmehr, dass die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung des Jugendamtes nicht zulässt. Dies können zum Beispiel die körperliche und psychische Verfassung des Minderjährigen, die gemachten Fluchterfahrungen oder traumatische Erlebnisse sein, wenn diese einer Asylantragstellung im für das Jugendamt maßgeblichen Zeitpunkt entgegenstehen.

5. § 42 Abs. 3**OVG Sachsen-Anhalt**¹⁶⁵⁷

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII sind an die im Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesene oder anderweitig feststehende Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigung und nicht an deren bloße Möglichkeit geknüpft-

6. § 42a**VG München**¹⁶⁵⁸

Auch wenn die vorläufige Inobhutnahme eines ausländischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch SGB VIII Fragen zur Fluchtgeschichte nicht prinzipiell ausschließt – insbesondere wenn es um zu treffende Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls geht (vgl. § 42a Abs. 2 S. 1, Abs. 3 SGB VIII) –, ist bezüglich der materiellen Prüfung des Asylantrags die ausschließliche Kompetenz der Antragsgegnerin nach § 25 AsylG zu berücksichtigen. Eine „Vorprüfung“ der Fluchtgeschichte des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durch das Jugendamt für die Antragsgegnerin ist im Rahmen des § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht vorgesehen und unterliefe die insoweit in § 42a SGB VIII und § 25 AsylG vorgesehenen sachlichen Zuständigkeiten.

VG München¹⁶⁵⁹

Angaben eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu seinen Fluchtgründen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII unterfallen dem Sozialgeheimnis. Sie dürfen nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im

1656 Beschl. v. 23.09.2022 – 9 L 255/22, JAmt 2023, 91.

1657 Urt. v. 20.09.2022 – 4 L 136/21, juris.

1658 Beschl. v. 27.07.2022 – M 10 S 21.30729, juris.

1659 Urt. v. 22.09.2022 – M 10K 21.30727, JAmt 2023, 35, ZKJ 2023, 37. Urt. v. 22.09.2022 – M 10K 21.30727, JAmt 2023, 35, ZKJ 2023, 37.

Rahmen der Anhörung nach § 25 Abs. 1 AsylG gegen den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im Kontext des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG verwertet werden.

7. § 42f

OVG Bremen¹⁶⁶⁰

Zur Eignung eines (konkreten) medizinischen Altersfeststellungsgutachtens, Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung über die Volljährigkeit zu sein.

VG Bremen¹⁶⁶¹

Die vorgenommene Alterseinschätzung wirft angesichts des jung wirkenden äußeren Erscheinungsbildes des Antragstellers Zweifel auf.

VG München¹⁶⁶²

Aus der Formulierung des § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wonach die Altersfeststellung „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ durchzuführen ist, ist zu schließen, dass eine vorläufige Inobhutnahme auch zu erfolgen hat, wenn das Altersfeststellungsverfahren noch nicht durchgeführt und damit das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt wurde. Dies bestätigt auch § 42f Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der sich ausdrücklich auf eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme „aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift“ bezieht. Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist also nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme, vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die ausländische Person erst dann aus der vorläufigen Obhut des Jugendamtes zu entlassen ist, wenn deren Volljährigkeit festgestellt worden ist. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ist daher erst dann gerechtfertigt, wenn die von Gesetzes wegen aufgestellten Vorgaben zur Feststellung des Alters vom jeweiligen Jugendamt korrekt durchlaufen wurden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen VGs, kann eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamts gemäß § 42f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII lediglich dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden, wenn es darum geht, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle evidenter Minderjährigkeit festzustellen oder eindeutiger Volljährigkeit auszuschließen. In allen anderen Fällen ist hingegen – ausgehend von der Tatsache, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich ist, alle bekannten Verfahren (auch eine ärztliche Untersuchung) allenfalls Näherungswerte liefern können, manche medizinischen Untersuchungsmethoden zum Teil eine Schwankungsbreite von bis zu fünf Jahren aufweisen und allgemein von einem Graubereich von ca. ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren) auszugehen ist – regelmäßig vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, der entweder auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder aber von Amts wegen durch das Jugendamt zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII zwingt

¹⁶⁶⁰ Beschl. v. 24.03.2022 – 2 B 464/21, juris.

¹⁶⁶¹ Beschl. v. 15.07.2022 – 3 V 418/22, juris.

¹⁶⁶² Beschl. v. 03.11.2022 – M 18E 22.5047 und v. 21.12.2022 – M 18 S 225689, juris.

VG München¹⁶⁶³

Aufgrund des nunmehr vorliegenden medizinischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Volljährigkeit des Antragsgegners nicht mehr von einem „Zweifelsfall“ i.S.v. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII auszugehen ist. Die von dem Gutachter angewandte Methode, aufgrund einer Kombination der körperlichen Untersuchung, der zahnärztlichen Untersuchung, der Röntgenuntersuchung der linken Hand sowie der Computertomographie der Schlüsselbeine auf das Alter zu schließen, ist zur Feststellung, ob der Antragsgegner im Zeitpunkt der Untersuchung noch minderjährig oder bereits volljährig ist, geeignet.

VG Freiburg (Breisgau)¹⁶⁶⁴

Sind sich die beiden beruflich erfahrenen Fachkräfte, welche die qualifizierte Inaugenscheinnahme gemäß § 42f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII nach dem Vier-Augen-Prinzip durchführen, nicht einig, ob der Betroffene minderjährig oder volljährig ist, liegt grundsätzlich ein Zweifelsfall i.S.d. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII vor. Die Zweifel lassen sich nicht dadurch ausräumen, dass eine dritte Fachkraft hinzugezogen wird.

XII. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43, 44, 45)**1. Kindertagespflege (§ 43)****OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁶⁵**

Die Eignung zur Kindertagespflege, die als unbestimmter Rechtsbegriff der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, setzt neben Weiterem die Verlässlichkeit bzw. Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson voraus. Die Verlässlichkeit der Tagespflegeperson steht nicht nur dann in Frage, wenn die Betreuung der anvertrauten Kinder – von absoluten Ausnahmesituationen bzw. zwingenden Notfällen abgesehen – durch eine andere Person wahrgenommen wurde, sondern auch im Falle einer (zeitlich vorübergehend) gar nicht, also auch nicht durch Dritte, ausgeübten Aufsicht bzw. bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht. Die besondere Betreuungskonstellation in diesem Bereich – Unterbringung von Kleinkindern außerhalb institutionalisierter Kindertagespflege in öffentlichen Kindertageseinrichtungen bei oftmals allein tätigen Kindertagespflegepersonen – verlangt es, dass die Eltern auf die strikte Einhaltung der Höchstpersönlichkeit und lückenlosen Gewährleistung der Aufsichtspflichten vertrauen dürfen. Das bildet den Kern des Schutzauftrages, den die Tagespflegeperson übernimmt. Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel wie ein Babyphone ist – ungeachtet der hinzukommenden möglichen Bedienfehler und Funktionsstörungen – nicht geeignet, aus einer anderen Wohnung heraus eine hinreichende Aufsicht zu gewährleisten.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁶⁶

Die Eignung, die als unbestimmter Rechtsbegriff der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, setzt neben Weiterem die Verlässlichkeit bzw. Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson voraus. Dies verlangt u. a., dass die Tagespflegeperson die Betreuung der

1663 Beschl. v. 24.11.2022 – M 18 E 22.5655, juris.

1664 Beschl. v. 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89.

1665 Beschl. v. 25.01.2022 – 12 B 1965/21, ZKJ 2022, 152, NVwZ-RR 2022, 767.

1666 Beschl. v. 16.09.2022 – 12 B 979/22, juris.

ihr anvertrauten Kinder persönlich wahrnimmt. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine an eine spezifische Tagespflegeperson gebundene, also von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Deren alleinige Erfüllung darf auch nicht in kleinerem Umfang auf einen Dritten delegiert werden. Schon eine geringfügige Abweichung von diesem Grundprinzip lässt auf ein mangelndes Problembewusstsein und damit eine mangelnde Verlässlichkeit schließen. Dies gilt ungeachtet des Grades der konkret in Kauf genommenen Kindeswohlgefährdung.

VGH Baden-Württemberg¹⁶⁶⁷

Einer Kindertagespflegeperson fehlt die erforderliche Eignung, wenn sie keine Gewähr dafür bietet, dass die ihr anvertrauten Kinder keinen Kontakt zu dem in der Tagespflegestelle lebenden Ehepartner haben werden, bei dem es in der Vergangenheit zu pädophilen bzw. hebephilen (das sind pubertierende zwischen 11 und 16 J., d. Verf.) Handlungen gegenüber Kindern gekommen ist und bei dem keine valide Prognose vorliegt, dass ein Restrisiko sexuell unangemessener Handlungen gegenüber Kindern ausgeschlossen ist.

VGH Baden-Württemberg¹⁶⁶⁸

Steht nicht hinreichend sicher fest, dass eine Kindertagespflegeperson keine Disposition mehr zu pädophilen Handlungen aufweist und von ihr kein Risiko für die ihr anvertrauten Kinder ausgeht, ist – auch wenn es im Rahmen der bisherigen Tätigkeitsausübung in der Kindertagespflege zu keinen Beanstandungen gekommen ist – die Eignung der Betreuungsperson in Frage gestellt. Ein Restrisiko von pädophilen Handlungen ist in der Kindertagespflege aufgrund der hohen Schadensträchtigkeit für die der Tagespflegeperson anvertrauten Kinder nicht hinnehmbar.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁶⁹

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob Rückschlüsse aus einem aggressiven und in einem Fall körperlich übergriffigen Verhalten einer Tagespflegeperson im innerfamiliären Bereich aufgrund Trennung von der Ehefrau bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungsgefahr auf die Zuverlässigkeit einer Tagespflegeperson gezogen werden können. Das Interesse einer Tagespflegeperson, während der Dauer des Widerspruchs- und ggf. eines sich anschließenden Hauptsachverfahrens vorläufig nicht in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingeschränkt zu werden, dürfte gegenüber dem Schutz des Kindeswohls, der ein hohes Rechtsgut darstellt, zurücktreten, und zwar auch dann, wenn Kindeswohlgefährdungen von erheblichem Gewicht nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

VG Schwerin¹⁶⁷⁰

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und auch nicht davon, dass sie die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechende Pflege bietet. Nach § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Die Erlaubniserteilung ist demnach nicht in das Er-

1667 Beschl. v. 21.03.2022 – 12 S 2032/21, juris.

1668 Beschl. v. 21.03.2022 – 12 S 1357/21, ZKJ 2022, 270.

1669 Beschl. v. 25.03.2022 – 12 B 1969/21, juris.

1670 Ur. v. 24.11.2022 – 6A 1813/ 19 SN, juris.

messen der zuständigen Behörde, also des örtlichen Jugendamts, gestellt. Vielmehr handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 S. 1 SGB X, auf dessen Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII und des ggf. ergänzenden Landesrechts erfüllt sind (vgl. Nonninger/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 43 Rn. 18). Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt

Sächsisches OVG¹⁶⁷¹

Dem gesetzlichen Zweck der Regelung des § 43 SGB VIII, dient die Auflage der Ermöglichung einer jährlichen Hospitation während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson über einen kompletten Betreuungstag durch das Amt für Kindertagespflege. Denn die Hospitation soll jedenfalls auch dazu dienen, mögliche Missstände zu erkennen, um so ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2. Betriebserlaubnis (§ 45)

VG Bayreuth¹⁶⁷²

Es fehlt allem Anschein nach an einer erlaubnispflichtigen Einrichtung i.S.d. § 45a SGB VIII. Nach S. 1 dieser Norm ist eine Einrichtung „eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“. Diese Voraussetzungen sind hier zwar unstreitig erfüllt, aber es greift vermutlich die Ausnahme des § 45a S. 2 SGB VIII. Dieser bestimmt für „familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist“, dass sie nur dann Einrichtungen sind, „wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“ Ein Anspruch auf eine (geänderte) Betriebserlaubnis für die Erziehungsstelle... ergibt sich höchstwahrscheinlich auch nicht aus § 48a SGB VIII.

Die Erziehungsstelle ist nämlich allem Anschein nach auch nicht gem. § 48a SGB VIII erlaubnispflichtig. Die Norm ist eine Auffangvorschrift für „sonstige Wohnformen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten“ und ordnet mit ihrem Absatz 1 an, dass für diese die §§ 45 bis 48 SGB VIII entsprechend gelten. Absatz 2 bestimmt, dass sonstige Wohnformen, die organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden sind, als Teil der Einrichtung gelten. Zwar blieb § 48a SGB VIII durch das Gesetz vom 03.06.2021 unverändert, dennoch ist nicht ernsthaft in Abrede zu stellen, dass die Verweisung auch den neu ins Gesetz aufgenommenen § 45a SGB VIII umfasst. Neben Wortlaut, Systematik und Telos des § 48a SGB VIII spricht insbesondere auch der Umstand, dass andernfalls die von § 45a bezweckte Schärfung des Einrichtungsbegriffs für sonstige Wohnformen ohne ersichtlichen Grund leerlaufen würde, für eine Anwendbarkeit des § 45a SGB VIII. Hierfür votiert im Ergebnis auch die Kommentarliteratur. So meinen Kepert/Dexheimer/Nonninger (in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,

¹⁶⁷¹ Beschl. v. 20.12.2022 – 3 A 307/22, juris.

¹⁶⁷² Beschl. v. 31.01.2022 – B 10E 211315, JAmt 2022, 412.

8. Aufl. 2022, § 48a Rn. 6): „Infolge Rechtsänderung durch Art. 1 des KJSG und Neunormierung des § 45a sind insbesondere auch die in § 45a S. 2 und 3 enthaltenen Regelungen für familienähnliche Betreuungsformen zu beachten“. Fehlt der Erziehungsstelle... nach dem oben Gesagten für eine Erlaubnispflicht der Einrichtungskontext i.S.d. § 45a S. 2 und 3 SGB VIII, hat dies demnach auch zu gelten, sofern man sie als „sonstige Wohnform“ i.S.d. § 48a SGB VIII qualifiziert. Auch etwaige Besonderheiten der hier in Rede stehenden „sonstigen Wohnform“ rechtfertigen keine Abweichung von der Anwendung des § 45a SGB VIII OVG Berlin-Brandenburg:

Eine Einrichtungskonzeption muss die gesetzlichen Mindestanforderungen beachten, die die untere Grenze dessen kennzeichnen, was zur Gewährleistung des nach § 45 SGB VIII maßgeblichen Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gegeben sein muss. Es müssen Strukturen und Mechanismen vorhanden sein, die eine kontinuierliche adäquate Betreuung und Unterbringung auch bei Ausfallzeiten der innewohnenden Fachkraft und in akuten Krisensituationen gewährleisten. Es ist anerkannt, dass es zu diesen Mindestanforderungen einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII gehört, neben den abzudeckenden Betreuungszeiten auch Krankheitsausfälle, urlaubsbedingte Abwesenheit, Besprechungszeiten etc. zu berücksichtigen (Kepert/Dexheimer, in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 45 Rn. 22). Überdies ist zu berücksichtigen, dass es wegen der bei den betreuten Minderjährigen aufgrund ihrer Einschränkungen einhergehenden Verhaltensweisen und Symptomen von besonderer Bedeutung ist, dass verlässliche Strukturen und Mechanismen vorhanden sind, die ihre kontinuierliche adäquate Betreuung und Unterbringung gerade auch bei Ausfallzeiten der innewohnenden Fachkraft und insbesondere in akuten Krisensituationen, in denen etwa ein weiterer Aufenthalt der betreuten Person im Haushalt der Fachkraft nicht mehr möglich ist, gewährleistet sind. Dies entspricht zudem dem gesetzgeberischen Verständnis einer „Einrichtung“ im Sinne des § 45 SGB VIII.

OVG Schleswig-Holstein¹⁶⁷³

Der Kindeswohlbegriff im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen der Aufgabe staatlicher Gefahrenabwehr zu bestimmen; denn das Erlaubniserteilungsverfahren dient dazu, möglichen Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung begegnen zu können und die Einhaltung von Mindestanforderungen zu garantieren. Da die Normen der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung dazu bestimmt sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu gewährleisten, dienen sie als Gefahrenabwehrnormen Gemeinwohlinteressen, nämlich der Festlegung der Mindestanforderungen zum Schutz der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung. Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) lässt für Steuerungserwägungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe keinen Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden. Die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung begegnet abstrakten Gefahren, denen Kinder und Jugendliche typischerweise in Einrichtungen ausgesetzt sind. Mit dem Regelungswerk, bei dem die einzelnen Normen nicht nur isoliert zu sehen sind, sondern ein sich gegenseitig bedingendes Regelungsgefüge darstellen, ist der Vielgestaltigkeit denkbarer Gestaltung von derartigen Einrichtungen aufgrund unterschiedlichster Konzeptionen hinreichend Rechnung getragen.

¹⁶⁷³ Urt. v. 19.05.2022 – 3 KN 5/17, juris.

VG Göttingen¹⁶⁷⁴

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Mitarbeiterinnen einer Kindertagesstätte Grundrechte der ihnen anvertrauten Kinder verletzt haben, kann das im Rahmen von § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auszuübende Ermessen der Aufsichtsbehörde dahingehend reduziert sein, dass nur die Anordnung eines vorläufigen Beschäftigungsverbots bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen in Betracht kommt

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁷⁵

Einer Mängelberatung i. S. d. § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII kommt als bloße vorbereitende Maßnahme keine für die Verwaltungsaktqualität erforderliche Regelungswirkung zu. Auf der Tatbestandsebene setzt ein Tätigwerden nach § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII voraus, dass ein entsprechender Mangel vorliegt; zudem ist die Mängelberatung an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu messen. Es muss sich um Mängel handeln, die – wenn sie nicht abgestellt werden – Gegenstand weiterer Maßnahmen nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII sein können.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁶⁷⁶

Von einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII ist auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen ist. Dabei können auch Mängel in den in § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII genannten Bereichen zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Allerdings genügt der nachträgliche Wegfall einer der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für sich genommen nicht für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung. Hinzukommen muss die hieraus resultierende Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Hieran hat sich durch die Einfügung von S. 2 in § 45 Abs. 7 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nichts geändert.

XIII. Sozialdatenschutz (§ 65; § 35 SGB I; § 73 SGB X; § 203 StGB)**OVG Saarland¹⁶⁷⁷**

Die von § 65 SGB VIII erfassten Daten dürfen – unabhängig davon, aus welcher Ermächtigungsgrundlage ein Auskunftsanspruch hergeleitet wird – nicht herausgegeben werden, sofern die Voraussetzung für eine Übermittlung nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 SGB VIII nicht erfüllt sind. § 65 SGB VIII ist mit den Vorgaben der DSGVO vereinbar ist, weil die Regelung den Schutz der Daten der betroffenen Personen verstärkt, und sie daher im Grundsatz auch Vorrang gegenüber informationsrechtlichen Anspruchsnormen hat

1674 Beschl. v. 03.11.2022 – 2 B 211/22, juris.

1675 Beschl. v. 15.07.2022 – 12 B 547/22, juris.

1676 Beschl. v. 26.09.2022 – OVG 6 S 48/22, JAmt 2022, 605, ZKJ 2022, 460.

1677 Beschl. v. 18.03.2022 – 2 D 23/22, FamRZ 2023, 66.

VG Bremen¹⁶⁷⁸

Das von der Klägerin begehrte Auskunftersuchen richtet sich nach Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO haben betroffene Personen das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten

Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf eine uneingeschränkte Sozialdatenauskunft, insbesondere nicht auf eine Datenauskunft in Form einer uneingeschränkten Akteneinsicht.

Art. 15 DSGVO unterliegt den Einschränkungen des Sozialdatenschutzes namentlich des § 83 SGB X. Die Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der sozialen Sicherheit, indem es die in § 35 SGB I genannten Stellen vor unverhältnismäßiger Inanspruchnahme schützt; die Beschränkung ist nach Art. 23 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 2 lit. c und g DSGVO zulässig. Vorliegend greift die Einschränkung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X. Nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB X besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO nicht, soweit die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, 4 und 5 SGB X nicht zu informieren ist. Nach § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X besteht die Pflicht einer in § 35 SGB I genannten Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 DSGVO ergänzend zu den in Art. 14 Abs. 5 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

Ein gesetzlich normiertes Geheimhaltungsgebot folgt hier aus § 65 Abs. 1 SGB VIII. Danach dürfen Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesem nur in enumerativ in der Regelung aufgeführten Fällen weitergegeben oder übermittelt werden. Der Gesetzgeber hat den bereichsspezifischen Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das Interesse von Betroffenen, sich über Behördeninformationen zu informieren, um sich ggf. wehren zu können

LG Koblenz¹⁶⁷⁹

Die Berechtigung der Strafverfolgungsbehörden zu Ermittlungsmaßnahmen gegen einen Behördeninformanten wegen einer falschen Verdächtigung nach § 164 StGB steht unter dem Vorbehalt datenschutzrechtlicher Sonderbestimmungen. Diesbezüglich bestimmt § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I, dass jeder einen Anspruch darauf hat, dass ihn betreffende Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 1 SGB X nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Gemäß § 35 Abs. 3 SGB I besteht für Sozialbehörden keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten. Dieser Schutz des Sozialgeheimnisses bezieht sich auch auf die Verwendung von Sozialdaten im Strafverfahren. Die Angaben über die Personalien des unbekannten Informanten stellen Sozialdaten i. S. d. § 35 Abs. 1 SGB I i. V. m. § 67 Abs. 1 SGB X dar. Bei

1678 Urt. v. 28.11.2022 – 4 K 503/21, juris.

1679 Beschl. v. 15.09.2022 – 4 Qs 56/22, ZKJ 2022, 463.

Sozialdaten handelt es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Der Begriff ist umfassend zu verstehen, so dass hierunter auch der Name eines Behördeninformanten fällt. Angesichts dessen unterliegen die geforderten Informationen grundsätzlich dem Schutz vor unbefugter Offenbarung. Eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses ist vorliegend auch nicht gerechtfertigt. Zwar sieht § 73 Abs. 2, 3 SGB X grundsätzlich eine Offenbarungspflicht vor. Die Offenbarungsbefugnisse des Jugendamtes erfahren aufgrund von § 65 SGB VIII jedoch eine wesentliche Einschränkung. Denn nach der Verfahrensvorschrift des § 37 S. 1 SGB I gehen die speziellen Datenschutzregelungen in den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuches den allgemeinen sozialverfahrensrechtlichen Regelungen des SGB X vor, so dass auch die Anordnung zur Datenübertragung nach § 73 SGB X nur zulässig ist, soweit die Regelungen zum besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII nicht entgegenstehen. § 65 SGB VIII normiert einen besonderen Vertrauensschutz, wonach Sozialdaten, die einem Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesem nur unter den dort enumerativ aufgeführten, engeren Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. Insoweit liegen hier auch Sozialdaten i. S. d. § 65 SGB VIII vor. Denn hierzu zählen alle Informationen, die etwas über eine individualisierbare natürliche Person aussagen und damit zur Identifikation dienen. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts werden auch Hinweise eines Informanten auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe mitgeteilt und können damit unter den Schutz dieser Vorschrift fallen. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Zweck der Vorschrift. Der Wortlaut verlangt lediglich ein Anvertrauen „zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe“ und setzt dabei nicht voraus, dass es um die Hilfe in eigener Sache geht. Hier genügt es, dass die Daten dem Jugendamt in einem Zusammenhang mitgeteilt werden, der zu einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe führen kann. Zudem ist § 65 SGB VIII in Verbindung mit dem aus § 8a SGB VIII folgenden Auftrag, Kinder und Jugendliche vor einer Gefährdung ihres Wohls zu schützen, zu sehen. Die Jugendämter sind hier auf die Angaben von Personen angewiesen, die auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam geworden sind. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen könnte nicht gewährleistet werden, wenn jeder Informant damit rechnen müsste, sich anschließend Strafanzeigen oder Unterlassungsklagen der Personen stellen zu müssen, die möglicherweise an einer Kindeswohlgefährdung beteiligt sind. Um Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können, schützt die Vorschrift damit auch das Interesse eines Informanten, dass dessen Angaben zu Kindeswohlgefährdungen und vor allem seine Identität vertraulich behandelt werden. Dies ist gerade bei nahestehenden Personen wichtig, die als Verwandte, Nachbarn oder Freunde über Einblick in familieninterne Konfliktslagen verfügen, diese Informationen aber nur unter der Zusicherung weitergeben möchten, dass ihre Daten vom Jugendamt geheim gehalten werden. Wenn die Jugendämter diese Vertraulichkeit nicht garantieren könnten, fehlte ihnen ein wichtiges Mittel, um eventuelle familiäre Probleme zu entdecken und Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig abwenden zu können. Der Bereich der Kindeswohlgefährdung ist gerade der „klassische Fall“, den das Weitergabe- und Übermittlungsverbot des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII im Blick hat und bei dem Informationen häufig nur nach der Zusage erfolgen, die Identität des Informanten geheim zu halten. Eine Befugnis, die Daten des Behördeninformanten zu übermitteln, könnte sich allenfalls aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII ergeben. Hierzu müsste die Weitergabe der Information unter Bedingungen erfolgen, unter denen einer der in § 203 Abs. 1 oder 4 StGB genannten Personen ebenfalls befugt wäre. Die Befugnis wiederum, Privatgeheimnisse in den in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Fällen preiszugeben, könnte sich hier mangels Einwilligung allein aus den dem rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) angelehnten Grundsätzen über die Güterabwägung widerstreitender Interessen

und Pflichten ergeben Eine derartige Abwägung lässt im vorliegenden Fall die Durchbrechung des Sozialgeheimnisses nicht gerechtfertigt erscheinen. Das Interesse an der Geheimhaltung der streitbefangenen Sozialdaten überwiegt, selbst wenn sich dieses nur auf die Daten nach § 72 Abs. 1 S. 2 StGB bezieht. Abzuwägen sind sowohl das Persönlichkeitsrecht der Anzeigeerstatlerin als auch das Strafverfolgungsinteresse der Staatsanwaltschaft mit dem Interesse am Schutz der anvertrauten Sozialdaten vor Offenbarung. Die Kammer verkennt nicht, dass die Gefahr besteht, dass unbescholtene Bürger sich unberechtigten Vorwürfen und Beschuldigungen ausgesetzt sehen könnten und dass diese möglicherweise strafrechtlich relevanten Beschuldigungen im Fall der Verneinung einer Offenbarungspflicht dann durch die Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werden könnten. Dem gegenüber steht jedoch das gewichtige Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Um ihrem Schutzauftrag nachkommen zu können, sind die Jugendämter darauf angewiesen, Informationen von Mitteilern, die zumeist anonym bleiben möchten, zu erhalten. Würden diese aus Angst vor Strafanzeigen oder der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche davon absehen, Mitteilungen gegenüber dem Jugendamt zu machen, bestünde die Gefahr, dass viele Kindeswohlgefährdungen und Kindesmisshandlungen unentdeckt blieben. Deswegen hat eine betroffene Person, die vermeintlich fehlerhafte Angaben über sich abwehren möchte, wie auch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich hinzunehmen, dass sie nicht vom Jugendamt erfährt, von wem die Behörde die vermeintlich unzutreffenden Angaben erhalten hat, zumal die betroffene Person davon ausgehen kann, dass das Jugendamt den mitgeteilten Sachverhalt umfassend und sachkundig prüft und dass folgenschwere Maßnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung eingeleitet werden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Informant eindeutig wider besseren Wissens Falschbehauptungen mit Schädigungsabsicht erhoben hat und feststeht, dass keine Gefahr für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen bestand Denn der verleumderische Informant ist an sich nicht schützenswert und eine Erschwerung der strafrechtlichen Verfolgung aufgrund bewusst falscher Angaben könnte dem Denunziantentum unbeschränkt Vorschub leisten. Ferner können auch die Jugendämter kein Interesse an bewusst falschen Informationen haben.

XIV. Jugendhilfeausschuss (§ 71)

OLG Köln¹⁶⁸⁰

Die Mitgliedschaft in einem Jugendhilfeausschuss begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit. Gemäß § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) nehmen Richterinnen und Richter als beratende Mitglieder an den Sitzungen des kommunal eingerichteten Jugendhilfeausschusses teil. Sie sind nicht Mitarbeiter des Jugendamtes und treffen keine Entscheidungen für das Jugendamt. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit Angelegenheiten der Jugendhilfe. Gerichtsverfahren werden im Jugendhilfeausschuss nicht erörtert.

¹⁶⁸⁰ Beschl. v. 04.08.2022 – 25 UF 86/22, juris.

XV. Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe (§§ 74–78)

VG Magdeburg¹⁶⁸¹

Ein freier Träger der Jugendhilfe hat keinen Anspruch auf Förderung seiner vollständigen Personalausgaben. Bei der freiwilligen, nicht durch Gesetz, sondern wie hier durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Bezuschussung von Personalausgaben zur Jugendhilfe mit öffentlichen Mitteln besteht ein weitreichender und vorrangig im politischen Raum auszufüllender Gestaltungsspielraum, insbesondere bei der Festlegung der Förderatbestände, der Förderhöhe und der Förderempfänger. Nach der hierfür maßgeblichen und rechtlich nicht zu beanstandenden Verwaltungspraxis des Beklagten besteht im Rahmen der Personalkostenbezuschussung kein Anspruch auf Förderung von nicht ausgeglichenen Zeitguthaben durch Barabgeltung.

Hamburgisches OVG¹⁶⁸²

§ 75 SGB VIII stellt keine drittschützende Norm zugunsten anderer, bereits anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dar. Träger der freien Jugendhilfe kann nicht sein, wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) ist. Organisationen, die direkt und umfassend von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesteuert werden, sind diesem zuzurechnen. Die Tatbestandswirkung eines Anerkennungsbescheids nach § 75 Abs. 1 SGB VIII umfasst nicht die Feststellung, es handele sich bei dem Adressaten des Bescheids um einen freien – und nicht öffentlichen – Träger der Jugendhilfe. Das in § 4 Abs. 2 SGB VIII enthaltene bedingte Subsidiaritätsgebot kann Trägern der freien Jugendhilfe, die über eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII verfügen, bei Vorliegen seiner tatbestandlichen Voraussetzungen ein subjektives Abwehrrecht gegen ein Tätigwerden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vermitteln. Für eine andere Auslegung sprechen auch nicht teleologische Erwägungen. Der Zweck der Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe liegt darin, diesem Träger einen bevorzugten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verschaffen. Die Anerkennung ist dabei keine Voraussetzung für das Tätigwerden von Trägern der freien Jugendhilfe; diese erfolgt vielmehr auf Grundlage eines autonomen Betätigungsrechts, ohne dass eine staatliche Zulassung erforderlich wäre. Die Anerkennung ermöglicht jedoch die Bildung einer verlässlichen und auf Kontinuität ausgerichteten Partnerschaftsbeziehung zwischen einem freien Träger und dem öffentlichen Träger und macht Einzelprüfungen über die generelle Förderungs- und Beteiligungswürdigkeit des freien Trägers entbehrllich. Allerdings entbindet die Anerkennung nicht von der Prüfung der Förderungswürdigkeit einzelner Projekte des freien Trägers und verschafft dem anerkannten freien Träger – vor allem – auch keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf erweiterte Förderung im Sinne des § 74 SGB VIII. Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII ist vielmehr unabhängig von der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in jedem Einzelfall selbstständig zu prüfen (vgl. Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII LPK, 7. Auflage 2018, § 75 Rn. 20).

¹⁶⁸¹ Urt. v. 02.08.2022 – 3A385/19MD, juris.

¹⁶⁸² Urt. v. 25.08.2022 – 4 Bf 19/21, juris.

XVI. Schiedsstellenverfahren (§ 78g)**VG Münster**¹⁶⁸³

Die gerichtliche Überprüfung einer Schiedsstellenentscheidung muss deren Wesen als Schlichtungsmaßnahme eines weisungsfreien, mit Vertretern der Interessen der betroffenen Gruppen besetzten Gremiums gerecht werden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind im Rahmen der eingeräumten Einschätzungsprärogative zutreffend auszulegen(, vgl. Gottlieb in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 78g SGB VIII, Rn. 12 ff)..

VG Magdeburg¹⁶⁸⁴

Betrifft ein Antragsschriftsatz im Verfahren vor der Schiedsstelle der Jugendhilfe nach § 78g SGB VIII Entgeltvereinbarungen für mehrere Einrichtungen, besteht kein Anspruch auf eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung. Eine zwingende andere Vereinbarungs- oder Abrechnungsform ergibt sich auch nicht aus dem klägerischen Hinweis auf das prospektive Entgeltsystem in der Jugendhilfewirtschaft. Dies bedeutet nämlich nur, dass für einen zukünftigen Zeitraum anhand der voraussichtlich erforderlichen Kosten für die Leistungserbringung kalkuliert wird, eine punktgenaue Berechnung aber nicht notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII, Gottlieb/Kepert/Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 78b Rn. 3).

XVII. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86; 86c, 88a; § 30 SGB I)**OVG Nordrhein-Westfalen**¹⁶⁸⁵

Der im Rahmen des Kostenerstattungsanspruchs nach § 89c Abs. 1 S. 2 SGB VIII (siehe hierzu die Rechtsprechung unten bei § 89c SGB VIII) für die Erstattungspflicht bzw. die örtliche Zuständigkeit maßgebliche – hier eines Jugendlichen nach § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII – liegt dort, wo sich gewöhnliche Aufenthalt die Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Auch wenn es für die Prognose hinsichtlich des Verbleibs am Aufenthaltsort auf den Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme ankommt, schließt dies nicht aus, zur Erforschung der damaligen Absichten und tatsächlichen Gegebenheiten auch auf spätere Angaben abzustellen, soweit sie hinreichende Anhaltspunkte für die damalige Sichtweise bzw. Situation vermitteln.

VG Bremen¹⁶⁸⁶

Zur Abgrenzung der Fortsetzung einer bereits begonnenen Hilfe im Sinne des einheitlichen Leistungsbegriffs von einer neu veranlassten Maßnahme wegen eines andersartigen neu entstandenen Bedarfs und zu daran anknüpfenden Zuständigkeitsfragen. „Leistung“, an deren Beginn die Regelungen in § 86 SGB VIII für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anknüpfen, sind unabhängig von der Hilfeart und -form im Rahmen einer Ge-

1683 Ur t. v. 18.08.2022 – 6 K 6218/17, juris.

1684 Ur t. v. 16.11.2022 – 6 A 183/21 MD, juris.

1685 Beschl. v. 25.04.2022 – 12 A 3446/20, JAmt 2022, 610.

1686 Ur t. v. 20.05.2022 – 3 K 2531/19, juris.

sambetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen, sofern sie ohne beachtliche Unterbrechung gewährt worden sind Wenn sich bereits etwa zwei Monate nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme aus vergleichbarem Anlass erneut dringende jugendhilferechtliche Handlungsnotwendigkeiten ergeben, können hierin nur Leistungen im Rahmen eines unverändert fortbestehenden jugendhilferechtlichen Bedarfs gesehen werden. Eine Beendigung einer Leistung im Sinne der §§ 86 ff. SGB VIII liegt vor, wenn der Jugendhilfeträger die von ihm bisher gewährte Hilfeleistung aufgrund eines Verwaltungsakts tatsächlich einstellt und dies in belastbarer Weise auf der Annahme beruht, dass ein objektiv erkennbarer und qualitativ unveränderter, kontinuierliche Hilfe gebietender jugendhilferechtlicher Bedarf nicht mehr fortbesteht.

VG Bremen¹⁶⁸⁷

Zur Auflösung einer statischen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII durch die Neubegründung eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Begründen die Kindseltern erneut einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, endet die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁸⁸

§ 86 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 SGB VIII beinhaltet eine sog. dynamische Zuständigkeit, die mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des maßgeblichen Elternteils „mitwandert“.

OVG Saarland¹⁶⁸⁹

Der zeitliche Geltungsbereich des § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII endet grundsätzlich mit der erstmaligen Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte. Kennzeichnend für den gewöhnlichen Aufenthalt ist nicht der Wille, einen solchen zu begründen, sondern eine sich aus den Umständen ergebende Verfestigung der Lebensverhältnisse an einem bestimmten Ort i.S. eines zukunfts offenen Verbleibs Voraussetzung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ist, dass die verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalte der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erstmals nach Beginn der Leistung begründet worden sein müssen.

BVerwG¹⁶⁹⁰

§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist nicht nur anwendbar, wenn die Eltern bei Beginn der Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk desselben Jugendhilfeträgers haben, sondern auch dann, wenn sie nach Beginn der Leistung erstmalig oder erneut einen solchen gemeinsamen Aufenthalt begründen. Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1 SGB VIII kommt auch dann zur Anwendung, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die bei Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten und nach deren Beginn zwischenzeitlich einen Aufenthalt im Bereich desselben

¹⁶⁸⁷ Urt. v. 20.05.2022 – 3 K 2771/19, juris.

¹⁶⁸⁸ Beschl. v. 24.10.2022 – 12 A 2410,20, juris.

¹⁶⁸⁹ Urt. v. 31.08.2022 – 2 A 210/21, JAmt 2022, 608.

¹⁶⁹⁰ Urt. v. 21.09.2022 – 5 C 5/21, juris.

Jugendhilfeträgers (i. S. v. § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) genommen haben, erneut verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen (i. Erg. ebenso, aber nur über eine analoge Anwendung auch Kunkel/Keper, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 86 Rn. 49).

VG Augsburg¹⁶⁹¹

Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe richtet sich in Fällen, in denen keiner der leiblichen Elternteile mehr die Personensorge innehat, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Jugendliche Aufnahme in einen neuen Haushalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Übertragung der elterlichen Sorge über einen Jugendlichen auf eine Pflegeperson schließt die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung für den Jugendlichen an die Pflegeperson nicht aus, selbst wenn sich der Jugendliche in der Wohnung der Pflegeperson aufhält und dort betreut und versorgt wird.

VG München¹⁶⁹²

Die Zuständigkeit des Klägers für die Inobhutnahme des Leistungsempfängers ergab sich aus § 87 S. 1 SGB VIII, welcher auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt (die Sonderregelung in § 88a SGB VIII trat erst zum 1.11.2015 in Kraft und ist damit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die örtliche Zuständigkeit für die Unterbringung des Leistungsempfängers in der betreuten Wohnform im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige bestimmt sich ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsempfängers. Für Leistungen an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ist gemäß § 86a Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich abweichend hiervon die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform, § 86a Abs. 2 SGB VIII. Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 86a Abs. 3 SGB VIII nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, wobei die Anwendung von Absatz 2 unberührt bleibt. Nach der auch im Rahmen des SGB VIII heranzuziehenden Definition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist dabei nicht erforderlich, es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf weiteres im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Der gewöhnliche Aufenthalt bestand jedoch i.S.d. § 86a Abs. 2 SGB VIII in einer Einrichtung bzw. sonstigen Wohnform, die der Betreuung dient, sodass sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers beurteilt. Um einen umfassenden Schutz der für die Einrichtungsorte zuständigen Jugendhilfeträger zu erreichen, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 86a Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich weit auszulegen. In Hinblick auf den in § 86a Abs. 2 SGB VIII genannten Aufenthaltswert der Betreuung ist entscheidend, dass sich die Wohnform auf ein in sich schlüssiges Konzept angebotener Maßnahmen stützt, das den Aufenthaltswert einer Betreuung verfolgt und dessen

1691 Urt. v. ■■■.04.2022 – Au 3K19.411, juris.

1692 Urt. v. 08.06.2022 – M 18K 6176, juris.

Umsetzung gewährleistet Kennzeichen einer solchen Einrichtung oder Wohnform ist es des Weiteren im Allgemeinen, dass die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort nicht im Rahmen eines regulären Umzugs dorthin, sondern auf andere Weise begründet hat. Nicht erheblich ist es, ob in der Einrichtung bereits Jugendhilfeleistungen erbracht wurden; auch Einrichtungen, in denen keine Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, sind umfasst (Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, Rn. 4).

VG Karlsruhe¹⁶⁹³

Die Befugnis zur Inobhutnahme eines aus dem Zuständigkeitsbereich des Zuweisungsju-gendamts entwichenen unbegleiteten minderjährigen Ausländers folgt nicht aus § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII, sondern aus § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (siehe hierzu auch die Rechtsprechung oben zu § 42 SGB VIII).. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für eine solche Inobhutnahme kann sich aus § 2 Abs. 4 S. 1 SGB X (Gefahr im Verzug) ergeben. § 89b Abs. 1 SGB VIII) kann keine Erstattungsansprüche eines einstweilig tätig gewordenen örtlichen Trägers begründen, wenn sich die Zuständigkeit des anderen örtlichen Trägers aus § 88a Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII als *lex specialis* zu § 86 SGB VIII ergibt. § 89b Abs. 1 SGB VIII findet auf Fälle der Inobhutnahme entwichener unbegleiteter minderjähriger Ausländer auch keine entsprechende Anwendung (siehe zur Erstattung auch die Rechtsprechung unten)

LSG Niedersachsen-Bremen¹⁶⁹⁴

Nach § 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII bleibt bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für eine Leistung der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 2 Abs. 3 SGB X (vgl. dazu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 89c Rn. 16) und enthält keine Zuständigkeitsregelung, sondern setzt sie voraus und ergänzt sie bis zur Fallübernahme durch den nunmehr zuständigen Jugendhilfeträger um eine vorläufige (Weiter-)Leistungsverpflichtung (Kunkel/Kepert, a.a.O., Rn. 1). Dessen (neue) Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach einem Zuständigkeitswechsel gemäß §§ 86-86b SGB VIII bleibt dabei dem Grunde nach unberührt

XVIII. Kostenerstattung (§§ 89 bis 89f; §§ 104, 111 SGB X)

VG München¹⁶⁹⁵

§ 89d Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war. Aus der Formulierung „nicht zu gewähren war“ ist zu schließen, dass die Erstattungspflicht nicht schon dann wegfällt, wenn mehr als drei Monate lang keine Jugendhilfeleistungen gewährt wurden, sondern dass für die Annahme einer Unterbrechung im obigen Sinne im relevanten Zeitraum tatsächlich kein An-

1693 Ur. v. 19.07.2022 – 8 K 4700/21, juris.

1694 Ur. v. 08.09.2022 – 2022 L8 SO, 91/18, juris.

1695 Ur. v. 08.06.2022 – M 18 K 18.6176, juris.

spruch auf Jugendhilfe bestanden haben muss, sprich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben (vgl. Kunkel/Pattar in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 89d Rn. 10).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁹⁶

Eine zeitlich frühere Obliegenheitsverletzung des einen Jugendhilfeträgers kann seine Berufung auf die (erst spätere) Verletzung des Interessenwahrungsgrundsatz durch den anderen Jugendhilfeträger als treuwidrig erscheinen lassen.

Bayerischer VGH¹⁶⁹⁷

Besitzen die nichtsorgeberechtigten Elternteile eines Hilfeempfängers zu Beginn einer Jugendhilfemaßnahme verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, bleibt nach § 86 Abs. 5 S. 2 2. Alt SGB VIII auch nach der Ergänzung der Norm um den Passus „in diesen Fällen“ durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe die bisherige örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers bestehen, wenn der maßgebliche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Beginn der Maßnahme in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers verlegt.

Soweit in der Kommentarliteratur im Kontext mit der Änderung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB das Fehlen einer „Übergangsregelung“ bzw. der Behandlung von „Altfällen“, d.h. von Jugendhilfemaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz am 1. Januar 2014 begonnen hatten (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 86 Rn. 39; thematisiert wird, stellt sich diese Problematik bei dem vom Senat vertretenen Fortbestand einer statischen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 S. 2 2. Alt. SGB VIII nicht, weil dieses Normverständnis weder eine Übergangsregelung noch eine gesonderte Regelung von Altfällen erfordert und sich so als vorzugswürdig erweist.

1. Ausschlussfrist nach § 111 SGB X

SG Nürnberg¹⁶⁹⁸

Liegt der Schwerpunkt der Wohnunterbringung eines Hilfeempfängers auch noch bei Aufnahme der Berufsausbildung im heilpädagogischen Bereich und nicht in der beruflichen Eingliederung, ist der Jugendhilfeträger und nicht die Bundesagentur für Arbeit für die Teilhabeleistung zuständig. Die Geltendmachung des Anspruchs durch den Erstattungsberechtigten nach § 111 SGB X kann auch bereits vor Beginn der Leistungsgewährung durch eine Erstattungsanmeldung (hier an ein Landratsamt in Bayern) erfolgen.

Der BayVGH hat hierzu im Urteil vom 02.12.2020, 12 BV 20.1951 ausgeführt, dass der Träger der Jugendhilfe für die Unterbringung dann zuständig sei, wenn eine auswärtige Unterbringung der Hilfeempfängerin ohnehin notwendig gewesen wäre. In diesen Fällen handle es sich gerade nicht um einen Annex-Anspruch gegen den Träger der Leistungen.

1696 Beschl. v. 17.01.2022 – 12 A 4704/19, juris.

1697 Ur. v. 10.02.2022 – 12 BV 20.217, JAmt 2023, 37.

1698 Ur. v. 24.02.2022 – S 22 SO 140/21, juris.

zur Teilhabe am Arbeitsleben (so auch LPK-SGB VIII/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 10 Rn. 29.)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶⁹⁹

Der Anspruch für die Kostenerstattung betreffend die hier gewährte Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 35 SGB VIII folgt aus § 89c Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Danach sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b SGB VIII begründet wird. Die Berechtigung eines volljährigen Dritten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII setzt neben einer auch konkludent abschließbaren Vereinbarung zwischen ihm und dem Personensorgeberechtigten die tatsächliche Verantwortungsübernahme nicht nur in einzelnen Erziehungsangelegenheiten voraus. Allein die Einreise eines minderjährigen Flüchtlings in die Bundesrepublik mit einem volljährigen Verwandten vermag dessen Erziehungsberechtigung daher nicht zu begründen, mag sie auch ein Indiz für eine konkludente Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten darstellen. Reist ein minderjähriger Flüchtling mit einem Erziehungsberechtigten ins Bundesgebiet bzw. hält sich ein Erziehungsberechtigter im Bundesgebiet auf, ist der Minderjährige im Rechtssinne begleitet, nicht unbegleitet. Die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung von Art. 7 Abs. 1 AufnG BY durch Herstellung eines „Gleichklangs“ mit § 89d SGB VIII dergestalt, dass der Kostenerstattungsanspruch sowohl einen zeitlichen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der unbegleiteten Einreise des minderjährigen Ausländers und der Jugendhilfegewährung erfordert bzw. bei einer länger als drei Monate andauernden zeitlichen Unterbrechung der Jugendhilfegewährung nicht mehr besteht, lässt sich nicht begründen. Aus der komplementären Funktion der Kostenerstattungsregelung der Art. 7 und 8 AufnG, durch die die volle Erstattung der Jugendhilfekosten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch den Freistaat Bayern sichergestellt werden sollte, folgt jedoch zwangsläufig, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 89d SGB VIII – also der zeitliche Zusammenhang zwischen unbegleiteter Einreise und Jugendhilfegewährung – ebenso wie das Entfallen des Kostenerstattungsanspruchs nach dreimonatiger Unterbrechung der Jugendhilfegewährung gerade nicht implizite Tatbestandsvoraussetzungen des Erstattungsanspruchs aus Art. 7 Abs. 1 AufnG sein können. Andernfalls ließe sich der Regelungszweck der Art. 7, 8 AufnG – die Anordnung einer vollständigen Kostenerstattungspflicht für Jugendhilfekosten – nicht erreichen. Der vom Beklagten im vorliegenden Verfahren wiederholt postulierte „Gleichklang“ von § 89d SGB VIII und Art. 7 Abs. 1 AufnG steht demnach im Widerspruch zum systematischen Verhältnis von bundes- und landesrechtlicher Erstattungsregelung und zur Intention des Landesgesetzgebers. Bei Art. 7 Abs. 1 AufnG handelt es sich daher um eine eigenständige, gerade nicht an die Tatbestandsmerkmale der bundesrechtlichen Norm des § 89d SGB VIII gebundene Erstattungsvorschrift. Hieran ändert auch die bundesrechtliche Einführung der vorläufigen Inobhutnahme und des sich daran anschließenden Verteilungsverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 42a ff. SGB VIII nichts. Zwar wurde insoweit bundesrechtlich das bisherige Kostenverteilungsverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII a.F. durch das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und der anschließenden Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach §§ 42a ff. SGB VIII ersetzt. Gleichwohl erfolgte in diesem Kontext keine Änderung von § 89d Abs. 1 SGB VIII, sodass, ungeachtet des jeweils Kostenerstattungspflichtigen, die verschiedenen Fallgruppen, bei denen keine Kostenerstattung geleistet wird – „schuldlose“ Nichteinhaltung der Frist des § 89d Abs. 1 S. 2 SGB VIII, nachträgliches „Unbegleitetwerden“, erneu-

¹⁶⁹⁹ Beschl. v. 29.09.2022 – 12 A 4149/19, juris.

tes Auftreten eines Jugendhilfebedarfs nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung – nach wie vor bestehen geblieben sind (vgl. hierzu Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 89d Rn. 12).

VG Augsburg¹⁷⁰⁰

Die Kosten der Jugendhilfe hat der überörtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 89e Abs. 2 SGB VIII zu tragen. Für die Kostenerstattung könnten potentiell zwei unterschiedliche Kostenerstattungsschuldner im Sinne des § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII in Betracht kommen, weil die Eltern, die vorliegend beide für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich sind, vor ihrer Aufnahme in eine Einrichtung jeweils unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte hatten. Vor Aufnahme in eine Einrichtung hatte die Kindsmutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Beigeladenen. Der Kindsvater hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb einer Einrichtung im Bereich des Klägers. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur und bisherigen Rechtsprechung besteht bei zwei möglichen kostenerstattungspflichtigen örtlichen Trägern wegen verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte der Eltern eine Regelungslücke, da sich aus § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht eindeutig ergebe, welchen von ihnen die Kostenerstattungspflicht treffen solle (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 89e Rn. 10; JAmt 2021, 28). Aufgrund dieser Regelungslücke kommt § 89e Abs. 2 SGB VIII zur Anwendung, wonach die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten sind, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört. Die Auswahl des maßgeblichen Elternteils analog der Zuständigkeitsregelungen bei unterschiedlichem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern nach § 86 Abs. 2 – 4 SGB VIII führt in diesem Fall zu keinem Ergebnis. Eine gesamtschuldnerische Haftung und Kostenaufteilung entsprechend dem Rechtsgedanken der §§ 426 ff. BGB überzeugt nicht. Es spricht zwar manches dafür, auf die vorliegende Fallkonstellation § 86 Abs. 2 – 4 SGB VIII analog anzuwenden, wie von der bisherigen Rechtsprechung vertreten (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 89e Rn. 10). Die Interessenlage bei zwei potentiell kostenerstattungspflichtigen örtlichen Trägern wegen unterschiedlicher gewöhnlicher Aufenthalte der Eltern wird vergleichbar der Interessenlage bei zwei potentiell örtlich zuständigen örtlichen Trägern wegen verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte der Elternteile angesehen. Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattungspflicht hängen nach der Gesetzes-systematik voneinander ab und greifen ineinander (Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 89e Rn. 10). Diese Argumentation vermag das Gericht nicht zu überzeugen, vielmehr ist der Beklagte als überörtlicher Träger dem Kläger nach § 89e Abs. 2 SGB VIII zur Kostenerstattung verpflichtet. Die Konstellation mit zwei kostenerstattungspflichtigen örtlichen Trägern nach § 89e Abs. 1 SGB VIII wird vom Wortlaut des § 89e Abs. 2 SGB VIII umfasst, der darauf abstellt, dass „ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden“ ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen wurden gerade nicht so formuliert, dass „kein“ kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger vorhanden sein darf. Für eine Anwendung des § 89e Abs. 2 SGB VIII auf die vorliegende Konstellation spricht insbesondere, dass diese Vorschrift ebenfalls aus dem SGB VIII und dort aus den Kostenerstattungsregelungen der §§ 89 ff. SGB VIII stammt. Die Heranziehung einer Regelung aus demselben Gesetz bzw. sogar aus demselben Paragraphen erscheint sach- und systemgerechter, als die Übertragung eines Rechtsgedankens aus einem völlig anderen Rechtsgebiet. Das SGB VIII kennt grundsätzlich keine zwei Erstattungsträger nebeneinander, sondern sieht regelmäßig die Verantwortlichkeit eines Jugendhilfeträgers vor. Eine Kostenteilung ist dem Jugendhilferecht dagegen systemfremd. Die Argumentation, eine Übertragung der gesamten Kostenlast auf den überörtlichen Träger sei „ungerecht“ verfährt nicht. Die Vor-

1700 Urt. v. 19.10.2022 – Au 3 K 21.1616, juris, ebenso BayVGH Urt. v. 21.10.2022 – 12 BV 202079, juris.

schriften zur Gesamtschuld nach §§ 426 ff. BGB regeln die Beziehung zwischen mehreren gleichgeordneten Privatpersonen in deren Interesse. Die Vorschriften des SGB VIII dienen dagegen nicht lediglich dem finanziellen Interesse der Jugendhilfeträger. Auch im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen sieht § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII bei nach Leistungsbeginn begründeten unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalten der Elternteile keine Aufspaltung der örtlichen Zuständigkeit vor, sondern lässt die bisherige Zuständigkeit – und damit verbunden die Pflicht zur Kostentragung – des örtlichen Trägers bestehen, selbst wenn keiner der Eltern dort mehr einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Auch in diesem Fall werden die Kosten nicht etwa hälftig geteilt, sondern dem bisher zuständigen örtlichen Träger aufgebürdet. Zudem findet der gewöhnliche Aufenthalt der Elternteile darin Berücksichtigung, dass nach § 89e Abs. 2 SGB VIII der überörtliche Träger kostenersatzungspflichtig ist, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört. Folglich trifft – zum Schutz des zugehörigen örtlichen Trägers – den überörtlichen Träger die Kostenersatzungspflicht, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. § 89f

VG Aachen¹⁷⁰¹

In kostenersatzungsrechtlichen Verfahren kann der erstattungspflichtige Träger sich nicht auf formelle Fehler berufen. Teilweise wird in der Literatur gefordert, bezüglich Verfahrens- und Formvorschriften sei nach den §§ 41 – 43 SGB X zu prüfen, ob eine eventuelle Verletzung beachtlich sei. Nach anderer Ansicht dürfe der erstattungspflichtige Träger im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle nur prüfen, ob Kosten angefallen sind, die ihm bei (nach Grund und Höhe) rechtmäßiger Gewährung der Hilfe nicht entstanden wären, woraus folge, dass – kostenersatzungsrechtlich – formelle Fehler (also Fehler bei der Zuständigkeit, beim Verfahren oder der Form der Gewährung) unbeachtlich seien, soweit auch bei Einhaltung der Formvorschriften inhaltlich dieselbe Hilfe zu gewähren gewesen wäre, ähnlich der Unbeachtlichkeit von Fehlern nach § 42 SGB X. Führe der Formfehler allerdings zur Nichtigkeit des die Leistung gewährenden Verwaltungsakts, hindere dies einen Kostenersatzungsanspruch. Unbeachtlich seien zum Beispiel Unregelmäßigkeiten im Hilfeplanungsverfahren, solange überhaupt planvoll gehandelt werde. Unbeachtlich sei auch die fehlende Unterrichtung nach § 86 Abs. 6 S. 2 SGB VIII. Beachtlich hingegen sei es, wenn eine Hilfe nur tatsächlich, aber ohne Bescheid geleistet, ebenso, wenn aufgrund eines nichtigen Bescheides geleistet worden sei. Sind bei einer Hilfestellung Vorschriften über die sachliche oder örtliche Zuständigkeit verletzt worden, soll dies unbeachtlich sein, wenn die Hilfe auch vom örtlich zuständigen Träger hätte gewährt werden müssen (Vgl. Kunkel/Keper/Pattar, Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 89f Rn. 10 ff.). Ein Bewilligungsbescheid nach §§ 27 ff. SGB VIII dient trotz des Wechsels des Ergänzungspflegers und trotz des Zuständigkeitsübergangs nach § 86 Abs. 6 SGB VIII weiterhin als Rechtsgrundlage für die erbrachten Leistungen.

¹⁷⁰¹ Urt. v. 25.10.2022 – 2 K 1352/21, juris.

XIX. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90)**OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁰²**

Der Gestaltungsspielraum bei Elternbeitragsatzungen überlässt es grundsätzlich dem Satzungsgeber zu entscheiden, ob und in welcher Weise er die bei der Ermittlung der Elternbeiträge in Betracht kommenden Aspekte berücksichtigt. Er ist dabei nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise oder inhaltliche Ausgestaltung beschränkt. Dementsprechend sind die in Ausübung dieses Gestaltungsspielraums erlassenen Regelungen gerichtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Satzungsgeber einen zutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt und keine sachfremden Erwägungen angestellt, insbesondere das Willkürverbot des Artikels 3 Abs. 1 GG beachtet hat. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, bei der Ermittlung der Betriebskosten in gewissem Umfang typisierend und pauschalierend vorzugehen.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁰³

Der Normgeber einer Kindertagespflegebeitragsatzung ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII erhobene Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege dahingehend zu deckeln, dass sie nicht höher sind als die bei entsprechendem Einkommen der Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge für Kindertagesstätten. Dies gilt auch dann, wenn der Wunsch auf Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte wegen Kapazitätserschöpfung nicht erfüllt werden konnte.

VG Bremen¹⁷⁰⁴

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Geschwisterrabatts gem. § 4 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen, wenn nur eines der Kinder beitragspflichtig ist; § 4 Abs. 1 Ortsgesetz ist dahingehend auszulegen, dass eine Ermäßigung nach dieser Vorschrift neben der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder auch voraussetzt, dass Eltern gleichzeitig für mehrere Kinder jeweils einen Betreuungsbeitrag leisten müssen.

VG Freiburg (Breisgau)¹⁷⁰⁵

Die Neufassung des § 90 Abs. 3 SGB VIII sieht abweichend zur früheren Rechtslage eine bundesweite Pflicht zur sozialen Staffelung von pauschalierten Kostenbeiträgen vor, wenn die Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungsleistung nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben werden. Eine kommunale Beitragsatzung, die keine Regelung zur Staffelung von Elternbeiträgen enthält, ist im Hinblick auf § 90 Abs. 3 SGB VIII unwirksam. Bei der konkreten Ausgestaltung der Kostenbeitragsstaffelung kommt dem Satzungsgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es begegnet voraussichtlich auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG keinen rechtlichen Bedenken, eine Geschwister-

1702 UrL. v. 23.03.2022 – OVG 6 B 15/21, juris.

1703 UrL. v. 07.09.2022 – OVG 6 B 7/22, NJW 2022, 3457.

1704 UrL. v. 25.03.2022 – 3 K 339/20 und 3 K 1959/20, juris.

1705 Beschl. v. 21.04.2022 – 4 K 3712/21, juris.

kindermäßigung in einer kommunalen Beitragssatzung auf ortsansässige Familien zu beschränken.

VG Regensburg¹⁷⁰⁶

Die Gemeinde kann der Nutzung einer kommunalen Einrichtung – unter anderem hinsichtlich der Art der Nutzung sowie des berechtigten Personenkreises – durch Widmung bestimmte Grenzen setzen. Hierbei steht den Gemeinden aufgrund ihrer Selbstverwaltungsgarantie ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Gestaltungsspielraum zu. Wenn eine Gemeinde sich dafür entscheidet, das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auszugestalten, dann werden die näheren Einzelheiten der Ausgestaltung per kommunaler Satzung (Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO) festgelegt. Hierbei ist eine Gemeinde als Hoheitsträgerin, auch hinsichtlich der Zulassung zu ihren öffentlichen Einrichtungen und bei der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für diese, an die Beachtung der Grundrechte, insbesondere des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Daraus folgt jedoch keine unmittelbare Pflicht von Gemeinden, in Bezug auf die Zulassung und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, auswärtige Personen ihren Gemeindeangehörigen vollständig gleichzustellen.

VG Braunschweig¹⁷⁰⁷

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, die KiTa-Beiträge nach Prozentsätzen vom jeweiligen Einkommen zu berechnen, da hierdurch eine Beitragsstaffelung nach Einkommen erreicht wird. Die vergleichbare Belastung der Familien durch gleichlautende Prozentsätze ist sichergestellt. Die gewährten Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) können als Einkommen bei der Berechnung von KiTa-Beiträgen herangezogen werden.

Bayerischer VGH¹⁷⁰⁸

Gemeindliche Kindertageseinrichtung; Satzung mit Beschränkung auf ortsansässige Kinder; Anspruch auf Zulassung zu Hort als ortsfremdes Kind; Erforderlichkeit einer Härtefallklausel.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁰⁹

Zur Frage des Einvernehmens des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer Elternbeitragsatzung für die Kindertagesbetreuung.

¹⁷⁰⁶ Beschl. v. 31.08.2022 – RO 3 S 22.2063, juris.

¹⁷⁰⁷ Urt. v. 18.05.2022 – 8 A 389/19, juris.

¹⁷⁰⁸ Beschl. v. 10.11.2022 – 22.2038, juris.

¹⁷⁰⁹ Beschl. v. 15.11.2022 – OVG 6 N 104/22, juris.

XX. Kostenbeiträge (§§ 91–94)**VG Karlsruhe**¹⁷¹⁰

Nicht sorgeberechtigte Eltern sind gegenüber der Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII nicht klagebefugt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme nicht sorgeberechtigter Eltern für Kostenbeiträge zu Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung verleiht diesen kein Recht, die Rechtmäßigkeit der den Sorgeberechtigten bewilligten Hilfe zur Erziehung unter Berufung auf eine mögliche Verletzung in eigenen Rechten bereits auf Primärebene in Frage zu stellen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine nach § 92 Abs. 1 SGB VIII im Grunde nach kostenbeitragsverpflichtete Person im Falle ihrer Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach den §§ 91 ff. SGB VIII – d.h. auf Sekundärebene – gerade dann die Möglichkeit hat, Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der bewilligten Jugendhilfemaßnahme vorzubringen, wenn sie am jugendhilferechtlichen Bewilligungsverfahren nicht beteiligt war. Eine Klagebefugnis im Hinblick auf die der im Raum stehenden Heranziehung zu Kostenbeiträgen zugrundeliegende Maßnahme der Hilfe zur Erziehung ergibt sich daher auch hieraus nicht. Die in § 36 Abs. 5 SGB VIII vorgesehene Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern im Hilfeplanverfahren erfolgt nicht in deren subjektivem Interesse, sondern im Interesse des Kindes zum Zweck der Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷¹¹

Kostenbeitrag für den nicht sorgeberechtigten Elternteil – – hier: Berufungszulassungsantrag erfolglos.

VG Magdeburg¹⁷¹²

Das Vorliegen einer besonderen Härte, das bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag das Abstellen auf das aktuelle Einkommen rechtfertigt, ist lediglich glaubhaft zu machen (Begünstigung des Kostenbeitragspflichtigen)

VG Stuttgart¹⁷¹³

Die Jugendhilfeleistung der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) endet tatsächlich, wenn ein Jugendlicher auf seinen ausdrücklich gegenüber der Einrichtung und dem Jugendamt geäußerten Wunsch endgültig wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehrt und diese Rückkehr von den sorgeberechtigten Eltern befürwortet wird. Dass die Jugendhilfeleistung erst zu einem späteren Zeitpunkt formal beendet wird, ist insofern unbeachtlich (siehe hierzu Rechtsprechung oben bei § 27 SGB VIII). Ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der trotz tatsächlichem Ende der Jugendhilfeleistung weiterhin Taschengeld, eine Kleidungspauschale und ein Freizeitbudget an die Einrichtung zahlt, erbringt keine Jugendhilfeleistung und kann hierfür auch keinen Kostenbeitrag von den grundsätzlich kostenbeitragspflichtigen Eltern verlangen. Wird ein Platz in einer Einrichtung nach § 34

1710 Urt. v. 08.03.2022 – 8 K 1260/21, JAmt 2022, 414.

1711 Beschl. v. 14.12.2022 – 12 A 1930/21, juris.

1712 Urt. v. 11.03.2022 – 6 A 162/21 MD.

1713 Urt. v. 07.04.2022 – 9 K 5850/20, juris.

SGB VIII freigehalten, obwohl der Jugendliche wieder bei den sorgeberechtigten Eltern lebt und von diesen keine weitere Hilfeleistung gewünscht ist, stellt diese Freihaltung keine Jugendhilfeleistung dar, für die nach § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5b SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben werden kann. Die Bescheide sind zudem rechtswidrig, soweit darin Kostenbeiträge für die Zeiten vom 06.10.2019 bis einschließlich 18.10.2019 sowie vom 20.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 erhoben werden. Denn für diese Zeiten hat der Beklagte die ihn treffenden Mitteilungs- und Aufklärungspflichten nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nicht erfüllt. Nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Hierbei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags. Das Recht zur Erhebung des Beitrags knüpft an die entsprechende Mitteilung an den Beitragspflichtigen an. Das Gericht hat dies entsprechend von Amts wegen zu prüfen; denn das Recht, den Kostenbeitrag zu erheben, entsteht erst dann, wenn die Mitteilung erfolgt ist (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m. w. N.).

VG München¹⁷¹⁴

Gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag u.a. bei Eltern erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde (sog. „informierter Kostenbeitrag“; vgl. Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 92, Rn. 17). Der Beklagte hatte den Kläger zwar im Sinne von § 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB VIII hinreichend über die Gewährung der Leistung informiert. Jedoch hat er ihn nicht i.S.v. § 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB VIII ordnungsgemäß über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber seinem Sohn aufgeklärt, so dass die Bescheide materiell rechtswidrig sind. Das Fehlen der entsprechenden Mitteilung bzw. Aufklärung oder die unzureichende Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung steht der Erhebung eines Kostenbeitrags entgegen. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie nicht unverzüglich, ist die Erhebung eines Kostenbeitrags erst mit dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese nachgeholt wird. Ein Kostenbeitrag kann also für einen vor der Mitteilung liegenden Zeitraum nicht rückwirkend erhoben werden. Eine Heilung oder Unbeachtlichkeit nach §§ 41, 42 SGB X analog scheiden daher aus (vgl.; Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 92 Rn. 17).

VG München¹⁷¹⁵

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷¹⁶

Es spricht Vieles dafür, dass die Frage, ob die Beendigung einer zum Kostenbeitrag verpflichtenden Maßnahme anzunehmen ist, nicht anhand des sog. zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs zu beantworten ist. Eine Beendigung der Leistung ist auch bei der Heranziehung zu Kostenbeiträgen jedenfalls regelmäßig dann nicht anzunehmen, wenn lediglich ein Wechsel der (stationären) Einrichtung im Rahmen eines kontinuierlichen Hil-

1714 Urf. v. 16.11.2022 – M 18 K 18.6299, juris.

1715 Urf. v. 16.11.2022 – M 18 K 18.6299, juris.

1716 Beschl. v. 07.09.2022 – 12 A 1122/21, juris.

feprozesses nach § 35a oder § 34 SGB VIII stattfindet. Sieht der Jugendhilfeträger die Eingliederungshilfe als Unterfall der Hilfe zur Erziehung an, möglicherweise weil bis zum 1. SGB-VIII-Änderungsgesetz die Eingliederungshilfe nicht eigenständig geregelt war, sondern an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt war, ist darin lediglich eine ungenaue Bezeichnung zu sehen, die nichts daran ändert, dass von Anfang an Leistungen bzw. die stationäre Unterbringung in Form von Eingliederungshilfe gewährt wurden.

VGH Baden-Württemberg¹⁷¹⁷

Schuldverpflichtungen aus einer selbstbewohnten, auch der Altersvorsorge dienenden Immobilie (hier: Zins und Tilgung aufgrund eines Darlehens einer Bank und Rückzahlung eines Darlehens unter Verwandten) sind ihm Rahmen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag bei der Berechnung des Einkommens nicht gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII abzugsfähig. Sinn und Zweck des § 93 Abs. 2 SGB VIII sprechen gegen eine Erfassung der Schuldbelastung aus Immobilienerwerb. Die Bestimmungen zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens in § 93 Abs. 2 SGB VIII tragen dem Umstand Rechnung, dass es Zahlungsverpflichtungen öffentlich-rechtlicher Art gibt, die ein Kostenbeitragspflichtiger zwingend zu tragen hat. Dies gilt für die in § 93 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII genannten Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Darüber hinaus wird mit § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII einerseits die gesetzliche Sozialversicherungsfreiheit (§ 5 SGB VI, § 27 SGB III, § 6 SGB V, § 4 SGB VII) bzw. die Befreiungsmöglichkeit (§ 6 SGB VI, § 8 SGB V, § 5 SGB VII) bestimmter Personen berücksichtigt und andererseits eingestellt, dass die üblicherweise durch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgesicherten Risiken zunehmend (zusätzlich) durch freiwillige Versicherungen abgesichert werden. Die Bestimmung über die absetzbaren Beiträge in § 93 Abs. 2 SGB VIII verfolgt aber nicht die Intention, zu Lasten des Trägers der Jugendhilfe Vermögensbildung bei der kostenbeitragspflichtigen Person zu fördern, was bei einer unbegrenzten Absetzbarkeit von Tilgungs- (und Zins-) Leistungen für den Erwerb von Wohnraum der Fall wäre. Dieser Sichtweise steht nicht entgegen, dass Beiträge zur sog. Riester-Rente (vgl. § 10a EStG i.V.m. §§ 79 ff. EStG) als nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII absetzbar angesehen werden (vgl. etwa Kunkel/Keper in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 93 Rn. 22).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷¹⁸

Nach § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII I sind im Rahmen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag vom Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen, das gemäß § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII I ermittelt wird, u.a. dessen persönliche Belastungen abzuziehen. Nach § 93 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind im Rahmen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag vom Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen, das gemäß § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII ermittelt wird, u.a. dessen persönliche Belastungen abzuziehen. S. 2 der Regelung sieht vor, dass der Abzug durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert erfolgt. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (S. 3). Nach S. 4 kommen insbesondere in Betracht: Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen (Nr. 1), die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen

1717 Beschl. v. 17.05.2022 – S 620/20, juris.

1718 Beschl. v. 03.08.2022 – 12 E 97/19, juris.

notwendigen Ausgaben (Nr. 2) und Schuldverpflichtungen (Nr. 3). Die vom Kläger geltend gemachten Belastungen rechtfertigen aller Voraussicht nach nicht, den festgesetzten Kostenbeitrag herabzusetzen. Sie führen namentlich nicht dazu, dass der ihm zustehende sog. unterhaltsrechtliche Selbstbehalt, der eine unangemessene Inanspruchnahme durch den Kostenbeitrag vermeiden soll (vgl. § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), unterschritten wird. Das gilt zunächst für die geltend gemachten erhöhten Mietkosten für eine größere Wohnung, die ihm ggfs. auch die dauerhafte Aufnahme seiner Tochter ermöglicht hätte. Wohnkosten sind als Belastungen bereits in den Beiträgen der Kostenbeitragstabelle der Kostenbeitragsverordnung eingearbeitet und finden daher im Rahmen der Abzugsposten nach § 93 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich keine gesonderte Berücksichtigung.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷¹⁹

Die Kosten der Finanzierung von Wohneigentum können im Rahmen des § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SGB VIII zwar grundsätzlich berücksichtigt werden, sie sind jedoch nur insoweit als Belastung nach § 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII anzusehen, als den Finanzierungskosten der durch die Nutzung des Eigentums erzielte Wohnwert gegenübergestellt und in Abzug gebracht wird.

Sächsisches OVG¹⁷²⁰

Zwischen dem von der Bundesagentur für Arbeit geleisteten Ausbildungsgeld (gemäß §§ 112 ff. SGB III) und der Jugendhilfe (hier in Form der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII (in Form der Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform)) besteht Zweckgleichheit i. S. d. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII.

OVG Lüneburg¹⁷²¹

Zwischen dem von der Agentur für Arbeit geleisteten Ausbildungsgeld (§§ 112 ff. SGB III) und der Jugendhilfe in Form der Vollzeitpflege besteht Zweckgleichheit i. S. d. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Sinn dieser Regelung ist es, dem Träger der Jugendhilfe zu ermöglichen, auf solche Geldleistungen Zugriff nehmen zu können, die der Kostenpflichtige „doppelt“ erhält, nämlich zweimal für den gleichen Zweck. Verglichen werden muss der Zweck der jeweiligen Jugendhilfe(geld)leistung und der Zweck der anderen Geldleistung. Die Zweckgleichheit der Leistung ist dabei bezogen auf die konkrete Maßnahme der Jugendhilfe zu ermitteln. Zweckgleichheit verlangt nicht volle Identität mit der Jugendhilfeleistung, da eine solche wegen des erzieherischen Zwecks der Jugendhilfe nie vorliegen würde. Umfasst die Jugendhilfeleistung neben pädagogisch-erzieherischen Hilfen als Annex auch Unterhaltsleistungen (§ 13 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 S. 2, § 39, § 42 Abs. 2 oder 3 SGB VIII) oder Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII), sind zweckgleiche Mittel grundsätzlich diejenigen, die für den Unterhalt (oder die Krankenhilfe)

¹⁷¹⁹ Urt. v. 12.08.2022 – 12 E 553/19, juris.

¹⁷²⁰ Beschl. v. 31.08.2022 – 3 A 210/21, JAmt 2022, 556, NVwZ-RR 2023, 37, SächsVBI 2023, 48, NDV-RD 2023, 21.

¹⁷²¹ Beschl. v. 23.11.2022 – 14 LA 324/22, juris.

des Kindes bzw. des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen bestimmt sind (Kunkel/Keper in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 93 Rn. 8)..

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷²²

Zur Rechtmäßigkeit der Einziehung bzw. des Einsatzes der Halbwaisenrente für die Kosten der Erziehung. Die vom Kläger nach § 48 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VI bezogene Halbwaisenrente dient dem gleichen Zweck wie die geleistete Jugendhilfe und ist als nicht zum Einkommen zählend unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Ein besonderer Härtefall im Sinne des § 92 Abs 5 SGB VIII liegt nicht vor

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷²³

Der Senat hat bislang nicht abschließend darüber entschieden, ob auf der Grundlage des 44 SGB X eine (teilweise) Rücknahme rechtswidriger Bescheide für die Vergangenheit und damit in diesen Fallkonstellationen eine Durchbrechung der Rechtskraft auch dann in Betracht kommt, wenn der betreffende Verwaltungsakt nicht nur unanfechtbar bzw. bestandskräftig ist, sondern durch VGliches Urteil rechtskräftig bestätigt worden ist. Nach dem im Kostenbeitragsrecht zugrunde zu legenden sogenannten Zuflussprinzip ist als Einkommen (nur) zu berücksichtigen, was dem Kostenschuldner im maßgeblichen Zeitraum an Einkünften in Geld oder Geldeswert tatsächlich zugeflossen ist. Dass steuerrechtliche Zahlungen in weitem Umfang gestaltet werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil dahinter, etwa bei der Wahl der Steuerklasse, durchaus aner kennenswerte Motive stehen können, und dies dann auch Auswirkungen auf das tatsächlich zugeflossene bzw. verfügbare Einkommen haben kann. Dass in der Rechtsprechung möglicherweise – insbesondere im Zusammenhang mit einer Nachberechnung auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 SGB VIII (gemeint ist wohl SGB X)- noch nicht abschließend geklärt ist, ob für die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags der Durchschnittswert aus dem (Jahres-)Gesamteinkommen oder der „spitze“ Monatsbetrag maßgeblich sein soll, stellt die Sachgerechtigkeit des Tatsächlichkeitsprinzips nicht in Frage und führt nicht zur Rechtswidrigkeit der auf dieser Grundlage vorgenommenen Berechnung des Kostenbeitrags.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷²⁴

Ausgaben für Darlehensraten und Zinszahlungen für privat aufgenommene Darlehen stellen keine gemäß § 93 Abs. 3 SGB VIII anzuerkennenden Schuldverpflichtungen dar, die zu einem Ansatz höherer Belastungen als des pauschalen Kürzungssatzes von 25 vom Hundert der Nettoeinkünfte führen, wenn sie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung verletzen.

1722 Beschl. v. 24.06.2022 – 12 A 102/21, juris.

1723 Beschl. v. 23.08.2022 – 12 A 1121/21, juris.

1724 Beschl. v. 26.09.2022 – 12 A 1032/21, juris.

Sächsisches OVG¹⁷²⁵

Für die Berechnung der Fahrtkosten eines Kostenbeitragspflichtigen als mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben ist auf einen unterhaltsrechtlichen Maßstab abzustellen. Das Gericht hat zutreffend darauf abgehoben, dass die Heranziehung der sozialhilferechtlichen Berechnungsgrundsätze den Besonderheiten des jugendhilferechtlichen Kostenbeitragsrechts nicht ausreichend Rechnung. Denn die jugendhilferechtliche Kostenbeteiligung ist in Bezug auf die Heranziehung der Eltern von dem Leitgedanken geprägt, dass diese gegenüber dem jungen Menschen zu Unterhalt verpflichtet sind und der Staat an deren Stelle Leistungen erbringt, für die er nach den Vorgaben der §§ 91 ff. SGB VIII von diesen teilweise Kostenersatz verlangen kann. Demgemäß muss sich der Kostenersatzanspruch auch den Unterhaltsansprüchen vorrangig oder gleichrangig Berechtigter unterordnen (§ 92 Abs. 4 S. 1 SGB VIII), der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt des Kostenpflichtigen ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nach § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu berücksichtigen und die Vorgabe, dass die Ausgaben für die Erzielung von Einkommen notwendig sein müssen. Der enge rechtliche Zusammenhang mit unterhaltsrechtlichen Aspekten rechtfertigt es daher, für die Berechnung der Fahrtkosten eines Unterhaltspflichtigen als mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben auf einen unterhaltsrechtlichen Maßstab abzustellen, zumal die Heranziehung der unterhaltsrechtlichen Vorgaben in den einschlägigen Leitlinien die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachung der Einkommensberechnung unterstützt (ähnlich Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. 2022, § 93 Rn. 23).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷²⁶

Heranziehung eines jungen Volljährigen zum Kostenbeitrag aus seinem Einkommen für die ihm mit Bescheid und Änderungsbescheid gewährte Hilfe in Form der Vollzeitpflege (§ 41 i. V. m § 33 SGB VIII).

XXI. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)**VG München**¹⁷²⁷

Gem. § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten, des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 41 SGB VIII (i.d.F. vom 03.06.2021) nunmehr ausdrücklich formuliert, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Die Gewährleistung von Hilfe für junge Erwachsene wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft. Der öffentliche Träger hat festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Ver-

1725 Ur. v. 06.10.2022 – 3 A 83/22, NJW 2023, 381.

1726 Beschl. v. 25.10.2022 – 12 A 3521/20, juris.

1727 Beschl. v. 04. 02. 2022 – M 18 E 22.286, juris.

selbständigkeit nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden.

Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme nach ständiger VGlicher Rechtsprechung einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung des betroffenen Hilfeempfängers und der Fachkräfte des Jugendamtes, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). Die VGliche Überprüfung hat sich in diesem Fall darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet wurden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar.

VG München¹⁷²⁸

Zwar hat der Gesetzgeber erst mit der Neufassung des § 41 SGB VIII zum 03.06.2021 das Tatbestandsmerkmal der Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung ergänzt, insoweit handelt es sich jedoch lediglich um eine Präzisierung der bereits zuvor geltenden Rechtslage (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 41 Rn. 3). In der sozialpädagogischen Praxis gilt eine Persönlichkeitsentwicklung dann als geglückt, wenn ein junger Mensch stabile, selbstakzeptierte und gesellschaftlich anschlussfähige Wahrnehmungs-, Denk-, Erlebens- und Verhaltensweisen entwickelt hat. Daher sind u.a. folgende Kriterien für die Beurteilung des Stands der Persönlichkeitsentwicklung relevant: Differenzierte und realitätsgerechte Wahrnehmung der eigenen Personen und Umwelt, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, positives Selbstbild, autonome Entscheidungsfindung, emotionale Ausdrucksmöglichkeit, Impuls- und Affektkontrolle, situations- und personenangemessenes Verhalten (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 41 Rn. 7). Eine Hilfe ist etwa dann notwendig, wenn der junge Erwachsene angesichts individueller Beeinträchtigungen (z.B. psychischer oder physischer Belastungen, Abhängigkeiten, Delinquenz, Behinderungen) oder sozialer Benachteiligungen (v.a. fehlender schulischer oder beruflicher Ausbildung) nicht zu gesellschaftlicher Integration in der Lage ist oder ihm die Fähigkeit fehlt, die Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen bzw. Konfliktsituationen in altersgemäß üblicher Art und Weise überwinden zu können. Notwendig ist die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung mithin dann, wenn eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe bei Eintritt der Volljährigkeit noch nicht abgeschlossen ist, eine Entwicklungsverzögerung aufgrund einer Suchtmittelabhängigkeit festzustellen ist, ein akutes Abgleiten in das Drogenmilieu oder in Kriminalität zu befürchten ist oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme noch nicht beendet ist.

¹⁷²⁸ Urt. v. 16.11.2022 – M 18 K 18.3763, juris.

VG Cottbus¹⁷²⁹

Die im Rahmen des § 41 SGB VIII vorzunehmende „Gefährdungseinschätzung“ führt unter Berücksichtigung dieser Umstände im Rahmen der im Eilverfahren nur möglichen, aber auch nur gebotenen summarischen Prüfung zu der Annahme, dass die Verselbstständigung des Antragstellers ohne die Fortführung der ihm zuvor nach § 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 27, 24 SGB VIII geleisteten Hilfe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (noch) nicht gewährleistet wäre, der Antragsteller vielmehr, auf sich selbst gestellt und gemessen am Grad seiner Autonomie, seiner Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt und der Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens an den Lebensbewältigungsanforderungen scheitern würde. Denn ohne Fortführung des E ... für ihn verlöre der Antragsteller nicht nur den ihn bislang erheblich stützenden sozialen Kontext und die sozialpädagogische Begleitung, sondern hätte aller Voraussicht nach auch keine Möglichkeit, die bereits begonnene Ausbildung abzuschließen.

Das Gericht übersieht in diesem Kontext nicht, dass wesentliche Schwierigkeiten insoweit gerade aus dem Auslandsbezug der Maßnahme resultieren. Nicht umsonst sind Hilfen zur Erziehung grundsätzlich im Inland zu erbringen, § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII; im Ausland dürfen sie nur dann erbracht werden, wenn dem im Einzelfall gegebenen erzieherischen Bedarf nur dadurch entsprochen werden kann, wenn die Auslandsmaßnahme im Hinblick auf den individuellen erzieherischen Bedarf die allein geeignete und notwendige Hilfe darstellt.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷³⁰

Das VG hat zutreffend zugrunde gelegt, dass die Erforderlichkeit und Geeignetheit der begehrten Hilfsmaßnahme im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (zuerst) an den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII zu messen ist. Die Hilfe für junge Volljährige zielt ausweislich deren Abs. 1 S. 1 auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, ohne dass entsprechende Entwicklungsrückstände des jungen Volljährigen bereits eine Beeinträchtigung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft heraufbeschwören müssen. Danach ist u.a. die Erforderlichkeit und die Eignung der Maßnahme zuvorderst an den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII zu messen. Mögliche Eingliederungsmaßnahmen müssen geeignete sein, um dem jungen Volljährigen die seiner individuellen Situation nach erforderliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung angedeihen zu lassen. Nach ständiger VGlicher Rechtsprechung unterliegt diese Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung der Fachkräfte des Jugendamts und des betroffenen Hilfeempfängers, der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation beinhaltet, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). Die VGliche Überprüfung beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und die Notwendigkeit einer bestimmten

1729 Beschl. v. 27.06.2022 – VG 8 L 63/22, ZKJ 2022, 422.

1730 Beschl. v. 04.08.2022 – 12 A 1205/21, juris.

Hilfemaßnahme ist daher nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar. In Ansehung dessen besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Hilfemaßnahme nur, wenn der bestehende Spielraum entsprechend eingeschränkt ist. Eine Internatsunterbringung ist nicht die einzige geeignete Hilfemaßnahme, wenn anstelle derselben die Unterbringung des Schülers in einer Wohngemeinschaft des betreuten Wohnens in Betracht gekommen wäre, weil mit dieser Förderung die Grenzen der fachlichen Vertretbarkeit und Nachvollziehbarkeit nicht überschritten gewesen wäre.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷³¹

Nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Hilfeempfängers stellt der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfewährung für junge Volljährige. Es muss dann eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII – in der hier maßgeblichen, bis zum 09.06.2021 geltenden Fassung – genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden könnte. Ein Anspruch auf die jeweils begehrte Hilfemaßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Beurteilungsspielraum bei der Festlegung der Hilfe auf eine oder mehrere gleichermaßen geeignete und notwendige Maßnahmen verengt hat.

XXII. Inobhutnahme (§§ 42, 42a, 42f)

Teilhabebeeinträchtigung durch die für diese Beurteilung zuständige Beklagte sind der Kläger und seine Mutter nicht gefolgt

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷³² (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Bitte des Kindes))

Voraussetzung für eine rechtmäßige Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist zunächst die bloße Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Die Bitte muss ernst gemeint sein und freiwillig erfolgen und darf nicht (offensichtlich) rechtsmissbräuchlich sein. Es genügt, wenn die Bitte des Kindes oder Jugendlichen mündlich geäußert wird. Auch kann eine konkludente Bitte ausreichend sein. Die Bitte muss nicht in den Räumen des Jugendamtes geäußert werden, sondern kann überall gegenüber einem Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgen. Die Entscheidung des Jugendamtes, die Inobhutnahme bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung aufrecht zu erhalten, ist danach nur dann rechtmäßig, wenn ohne die Inobhutnahme die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen besteht und die Eltern zur Abwehr dieser Gefährdung nicht bereit oder in der Lage sind.

Die Inobhutnahme ist auch auf der Grundlage von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht rechtmäßig, da nach dieser Regelung das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; letztlich nichts anderes dürfte gemeint sein, soweit Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 42 Rn. 21, eine gewisse

¹⁷³¹ Beschl. v. 11.11.2022 – 12 3009/20, juris.

¹⁷³² Beschl. v. 07.02.2022 – 12 A 1402/18, juris.

Vorprüfung verlangt, ob das Kind sich tatsächlich subjektiv für gefährdet hält bzw. ob der Bitte eine subjektive Gefährdungsannahme zugrunde liegt. Als ein Teilelement des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss die Inobhutnahme zur Beseitigung der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich sein. Das ist nur dann der Fall, wenn ein gleich wirksames, den betroffenen Bürger aber weniger beeinträchtigendes Mittel nicht zur Verfügung steht (Vgl. dazu Keperit, in: Kunkel/Keperit/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 42 Rn. 27).

Da Familiengerichte über einen gerichtlichen Bereitschaftsdienst verfügen und zudem die Möglichkeit einer Eilentscheidung haben, deren Erlass sie gem. § 157 Abs. 3 FamFG in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB (siehe hierzu auch die Rechtsprechung bei § 8a SGB VIII)¹⁷³³ unverzüglich zu prüfen haben, kommt eine Inobhutnahme ohne Einholung einer familiengerichtlichen Entscheidung grundsätzlich nur in besonders gelagerten akuten Gefährdungssituationen in Betracht■■■■. Vor der Inobhutnahme muss deshalb grundsätzlich jedenfalls versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen. (Keperit, in: Kunkel/Keperit/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 Rn. 34).

1. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (dringende Gefahr)

VG Würzburg¹⁷³⁴

Gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In diesem Zusammenhang ist der Gefahrenbegriff nach dem Maßstab des § 1666 BGB (zu diesem siehe die Rechtsprechung zu § 1666)¹⁷³⁵ zu verstehen. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift geht es um die Frage, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und seine Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine derartige Gefährdung des Kindeswohls, wenn bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dringend im Sinne der Vorschrift ist eine Gefahr dann, wenn im Zeitpunkt des behördlichen Vorgehens die Prognose getroffen werden kann, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Bloße Zweifel bspw. an der Erziehungsfähigkeit der Eltern genügen nicht. Vielmehr ist Voraussetzung, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht, wobei allerdings nicht der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Die dringende Gefahr muss darüber hinaus stets eine konkrete Gefahr sein; aus konkreten Tatsachen muss erkennbar sein, dass bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Dringend i.S.d. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist die Gefahr also dann, wenn damit zu rech-

¹⁷³³ S. dazu Kunkel, Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2022) Teil 1, in ZFSH/SGB Heft 7/2023, S. 386 f.

¹⁷³⁴ Beschl. v. 20.07.2022 – W 3 S 22.1108, juris.

¹⁷³⁵ S. dazu Kunkel, Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2022) Teil 1, in ZFSH/SGB Heft 7/2023, S. 386 f.

nen ist, dass der Schaden in naher Zukunft eintritt, wenn ihre Beseitigung also bereits vor einer möglichen familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich ist. Unerheblich ist die Ursache für die Gefahr für das Wohl des Kindes. Neben dem Vorliegen einer dringenden Gefahr setzt § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII die Erforderlichkeit der Inobhutnahme voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn allein die Inobhutnahme das Kindeswohl sichern kann und andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dies wäre z.B. auch dann der Fall, wenn das Jugendamt in der Lage ist, die Gefährdung dadurch abzuwenden, dass es sich rechtzeitig durch das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Ergänzungspfleger übertragen lässt.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷³⁶

Solange eine familiengerichtliche Anordnung nicht aufgehoben oder durch eine Regelung in der Hauptsache abgelöst worden ist, bleibt sie für das VG beachtlich.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷³⁷

Hinsichtlich einer jugendhilferechtlichen Inobhutnahmeentscheidung des Jugendamts nach § 42 Abs. 1 SGB VIII kommt es für die Annahme einer Gefahr auf eine prognostische ex-ante-Betrachtung im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an. Ohne Bedeutung ist daher, ob diese Gefahr sich aufgrund nachfolgender Erkenntnisse erhärtet.

BVerfG¹⁷³⁸

Erfolgloser isolierter Eilantrag gegen das Tätigwerden von freien Trägern und nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten im Bereich des § 42 SGB VIII.

2. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (UMA), Abs. 2, 3, § 42a, § 42f

OVG Bremen¹⁷³⁹

Weist die Widerspruchsbehörde den Widerspruch zurück, nachdem das VG einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat, kann der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragen.

Es genügt nicht, wenn der Betroffene erst unmittelbar bei Beginn der qualifizierten Inaugenscheinnahme auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, hingewiesen wird. Ein Verstoß gegen die Pflicht, über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson zu informieren, ist nicht nach § 42 S. 1 SGB X unbeachtlich, wenn der Betroffene sich in schlechtem psychischem Zustand befand und die Vertrauensperson auf die Würdigung dieses Umstandes durch die Jugendamtsmitarbeiter hätte hinwirken können.

Bayerischer VGH¹⁷⁴⁰

Entweicht ein in Obhut genommener unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus einer Einrichtung und taucht er daraufhin unter, liegen die Voraussetzungen für eine weitere

1736 Beschl. v. 18.01.2022 – 12 E 1018/21, juris.

1737 Beschl. v. 23.08.2022 – 12 B 901/22, juris.

1738 Beschl. v. 22.11.2022 – 1 Bv Q 81/22, juris.

1739 Beschl. v. 24.02.2022 – 2B 456/21, juris.

1740 Ur. v. 22.06.2022 – 12 BV 20.1934, juris.

Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht mehr vor, sodass der Jugendhilfeträger die Maßnahme beenden kann. Das Fristenregime des § 89d Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 89d Abs. 1 S. 1 SGB VIII (zu diesem siehe unten die Rechtsprechung zu § 89d ■■■) gilt ungeachtet der Einführung des Systems der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in §§ 42a ff. SGB VIII fort. Verwaltungsanweisungen, die den Fristbeginn auf die erstmalige Kenntniserlangung des Jugendhilfeträgers von der Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers verschieben, sind rechtswidrig und folglich außer Anwendung zu lassen. Der Kostenerstattungsanspruch des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) setzt keinen Zusammenhang zwischen der Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers und der Gewährung von Jugendhilfe voraus. Es handelt sich insoweit um einen eigenständigen, nicht an § 89d Abs. 1 SGB VIII orientierten Erstattungsanspruch. Im Falle des Entweichens und Untertauchens eines zuvor in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht mehr vor, weil es an der Mitwirkungsbereitschaft des unbegleiteten Minderjährigen an der Jugendhilfemaßnahme offenkundig fehlt, die Inobhutnahme faktisch nicht mehr durchgeführt und dem Jugendlichen keine weiteren Hilfen mehr vermittelt werden können (a.A. Kepert, in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 106). Folglich lagen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Jugendhilfemaßnahme der Inobhutnahme i.S.v. § 89d Abs. 4 SGB VIII für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht vor.

VG Karlsruhe¹⁷⁴¹

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer, der mit einer ausländerrechtlichen Zuweisungsentscheidung vor dem 01.11.2015 verteilt wurde, nach dem 01.11.2015 in Obhut genommen, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in entsprechender Anwendung des § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII auf die ausländerrechtliche Zuweisungsentscheidung abzustellen. Ist ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus einer Jugendhilfeleistung eines nach § 88a Abs. 3 S. 2 und Abs. 2 SGB VIII zuständigen örtlichen Trägers entwichen, so besteht neben der weiterhin fortbestehenden Zuständigkeit des Zuweisungsjugendamtes für die Inobhutnahme nach § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII aufgrund des § 87 S. 1 SGB VIII eine subsidiäre Auffangzuständigkeit des örtlichen Trägers, in dessen Gemeindegebiet oder Landkreis der unbegleitete minderjährige Ausländer sich im Zeitpunkt der Inobhutnahme tatsächlich aufhält. § 89b Abs. 1 SGB VIII kann keine Erstattungsansprüche eines nach § 87 S. 1 SGB VIII zuständigen örtlichen Trägers gegen einen anderen örtlichen Träger begründen, wenn sich die Zuständigkeit des anderen örtlichen Trägers aus § 88a Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 als *lex specialis* zu § 86 SGB VIII ergibt. (vgl. Kepert, in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl., § 88a Rn. 5). Ein örtlicher Träger, der für die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers nach § 87 S. 1 SGB VIII subsidiär zuständig ist, hat gegen das Zuweisungsjugendamt aufgrund von § 37 S. 1 SGB I keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X. Das SGB VIII enthält im Hinblick auf die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ein abschließendes System der Kostenerstattung.

¹⁷⁴¹ Urt.v.06.12.2022 – 8 K 108/21,juris.

3. § 42 Abs. 2**VG Cottbus¹⁷⁴²**

Unterlässt das Jugendamt bei einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat i.S.d. § 29a AsylG das Stellen eines Asylantrags nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, weil das Jugendamt keine begründete Aussicht auf internationalen Schutz sieht, ist hierin regelmäßig kein Verzicht auf die Asylantragstellung im Interesse des Kindeswohls i.S.v. § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG zu sehen. Das Ziel, dem Ausländer die Möglichkeit einer Beschäftigung zu erhalten, ist für sich genommen kein hinreichendes Kindeswohlinteresse, das eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG begründen kann. Erforderlich ist vielmehr, dass die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung des Jugendamtes nicht zulässt. Dies können zum Beispiel die körperliche und psychische Verfassung des Minderjährigen, die gemachten Fluchterfahrungen oder traumatische Erlebnisse sein, wenn diese einer Asylantragstellung im für das Jugendamt maßgeblichen Zeitpunkt entgegenstehen.

4. § 42 Abs. 3**OVG Sachsen-Anhalt¹⁷⁴³**

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII sind an die im Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesene oder anderweitig feststehende Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigung und nicht an deren bloße Möglichkeit geknüpft.

5. § 42a**VG München¹⁷⁴⁴**

Auch wenn die vorläufige Inobhutnahme eines ausländischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch SGB VIII Fragen zur Fluchtgeschichte nicht prinzipiell ausschließt – insbesondere wenn es um zu treffende Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls geht (vgl. § 42a Abs. 2 S. 1, Abs. 3 SGB VIII) –, ist bezüglich der materiellen Prüfung des Asylantrags die ausschließliche Kompetenz der Antragsgegnerin nach § 25 AsylG zu berücksichtigen. Eine „Vorprüfung“ der Fluchtgeschichte des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durch das Jugendamt für die Antragsgegnerin ist im Rahmen des § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht vorgesehen und unterliefe die insoweit in § 42a SGB VIII und § 25 AsylG vorgesehenen sachlichen Zuständigkeiten.

VG München¹⁷⁴⁵

Angaben eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu seinen Fluchtgründen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII unterfallen dem Sozialgeheimnis. Sie dürfen nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im

1742 Beschl. v. 23.09.2022 – 9 L 255/22, JAmt 2023, 91.

1743 Urt. v. 20.09.2022 – 4 L 136/21, juris.

1744 Beschl. v. 27.07.2022 – M 10 S 21.30729, juris.

1745 Urt. v. 22.09.2022 – M 10K 21.30727, JAmt 2023, 35, ZKJ 2023, 37.

Rahmen der Anhörung nach § 25 Abs. 1 AsylG gegen den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im Kontext des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG verwertet werden.

6. § 42f

OVG Bremen¹⁷⁴⁶

Zur Eignung eines (konkreten) medizinischen Altersfeststellungsgutachtens, Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung über die Volljährigkeit zu sein.

VG Bremen¹⁷⁴⁷

Die vorgenommene Alterseinschätzung wirft angesichts des jung wirkenden äußeren Erscheinungsbildes des Antragstellers Zweifel auf.

VG München¹⁷⁴⁸

Aus der Formulierung des § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wonach die Altersfeststellung „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ durchzuführen ist, ist zu schließen, dass eine vorläufige Inobhutnahme auch zu erfolgen hat, wenn das Altersfeststellungsverfahren noch nicht durchgeführt und damit das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt wurde. Dies bestätigt auch § 42f Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der sich ausdrücklich auf eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme „aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift“ bezieht. Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist also nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme, vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die ausländische Person erst dann aus der vorläufigen Obhut des Jugendamtes zu entlassen ist, wenn deren Volljährigkeit festgestellt worden ist. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ist daher erst dann gerechtfertigt, wenn die von Gesetzes wegen aufgestellten Vorgaben zur Feststellung des Alters vom jeweiligen Jugendamt korrekt durchlaufen wurden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen VGs, kann eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamtes gem. § 42f Abs. 1 S. 1, 2. Alt. SGB VIII lediglich dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden, wenn es darum geht, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle evidenter Minderjährigkeit festzustellen oder eindeutiger Volljährigkeit auszuschneiden. In allen anderen Fällen ist hingegen – ausgehend von der Tatsache, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich ist, alle bekannten Verfahren (auch eine ärztliche Untersuchung) allenfalls Näherungswerte liefern können, manche medizinischen Untersuchungsmethoden zum Teil eine Schwankungsbreite von bis zu fünf Jahren aufweisen und allgemein von einem Graubereich von ca. ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren) auszugehen ist – regelmäßig vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, der entweder auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder aber von Amts wegen durch das Jugendamt zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung gem. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII zwingt.

¹⁷⁴⁶ Beschl. v. 24.03.2022 – 2 B 464/21, juris.

¹⁷⁴⁷ Beschl. v. 15.07.2022 – 3 V 418/22, juris.

¹⁷⁴⁸ Beschl. v. 03.11.2022 – M 18E 22.5047 und v. 21.12.2022 – M 18 S 225689, juris.

VG München¹⁷⁴⁹

Aufgrund des nunmehr vorliegenden medizinischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Volljährigkeit des Antragsgegners nicht mehr von einem „Zweifelsfall“ i.S.v. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII auszugehen ist. Die von dem Gutachter angewandte Methode, aufgrund einer Kombination der körperlichen Untersuchung, der zahnärztlichen Untersuchung, der Röntgenuntersuchung der linken Hand sowie der Computertomographie der Schlüsselbeine auf das Alter zu schließen, ist zur Feststellung, ob der Antragsgegner im Zeitpunkt der Untersuchung noch minderjährig oder bereits volljährig ist, geeignet.

VG Freiburg (Breisgau)¹⁷⁵⁰

Sind sich die beiden beruflich erfahrenen Fachkräfte, welche die qualifizierte Inaugenscheinnahme gem. § 42f Abs. 1 S. 1, 2. Alt. SGB VIII nach dem Vier-Augen-Prinzip durchführen, nicht einig, ob der Betroffene minderjährig oder volljährig ist, liegt grundsätzlich ein Zweifelsfall i.S.d. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII vor. Die Zweifel lassen sich nicht dadurch ausräumen, dass eine dritte Fachkraft hinzugezogen wird.

XXIII. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43, 44, 45)**1. Kindertagespflege (§ 43)****OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁵¹**

Die Eignung zur Kindertagespflege, die als unbestimmter Rechtsbegriff der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, setzt neben Weiterem die Verlässlichkeit bzw. Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson voraus. Die Verlässlichkeit der Tagespflegeperson steht nicht nur dann in Frage, wenn die Betreuung der anvertrauten Kinder – von absoluten Ausnahmesituationen bzw. zwingenden Notfällen abgesehen – durch eine andere Person wahrgenommen wurde, sondern auch im Falle einer (zeitlich vorübergehend) gar nicht, also auch nicht durch Dritte, ausgeübten Aufsicht bzw. bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht. Die besondere Betreuungskonstellation in diesem Bereich – Unterbringung von Kleinkindern außerhalb institutionalisierter Kindertagespflege in öffentlichen Kindertageseinrichtungen bei oftmals allein tätigen Kindertagespflegepersonen – verlangt es, dass die Eltern auf die strikte Einhaltung der Höchstpersönlichkeit und lückenlosen Gewährleistung der Aufsichtspflichten vertrauen dürfen. Das bildet den Kern des Schutzauftrages, den die Tagespflegeperson übernimmt. Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel wie ein Babyphone ist – ungeachtet der hinzukommenden möglichen Bedienfehler und Funktionsstörungen – nicht geeignet, aus einer anderen Wohnung heraus eine hinreichende Aufsicht zu gewährleisten.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁵²

Die Eignung, die als unbestimmter Rechtsbegriff der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, setzt neben Weiterem die Verlässlichkeit bzw. Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson voraus. Dies verlangt u.a., dass die Tagespflegeperson die Betreuung der

1749 Beschl. v. 24.11.2022 – M 18 E 22.5655, juris.

1750 Beschl. v. 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89.

1751 Beschl. v. 25.01.2022 – 12 B 1965/21, ZKJ 2022, 152, NVwZ-RR 2022, 767.

1752 Beschl. v. 16.09.2022 – 12 B 979/22, juris.

ihr anvertrauten Kinder persönlich wahrnimmt. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine an eine spezifische Tagespflegeperson gebundene, also von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Deren alleinige Erfüllung darf auch nicht in kleinerem Umfang auf einen Dritten delegiert werden. Schon eine geringfügige Abweichung von diesem Grundprinzip lässt auf ein mangelndes Problembewusstsein und damit eine mangelnde Verlässlichkeit schließen. Dies gilt ungeachtet des Grades der konkret in Kauf genommenen Kindeswohlgefährdung.

VGH Baden-Württemberg¹⁷⁵³

Einer Kindertagespflegeperson fehlt die erforderliche Eignung, wenn sie keine Gewähr dafür bietet, dass die ihr anvertrauten Kinder keinen Kontakt zu dem in der Tagespflegegestalt lebenden Ehepartner haben werden, bei dem es in der Vergangenheit zu pädophilen bzw. hebephilen Handlungen gegenüber Kindern gekommen ist und bei dem keine valide Prognose vorliegt, dass ein Restrisiko sexuell unangemessener Handlungen gegenüber Kindern ausgeschlossen ist.

VGH Baden-Württemberg¹⁷⁵⁴

Steht nicht hinreichend sicher fest, dass eine Kindertagespflegeperson keine Disposition mehr zu pädophilen Handlungen aufweist und von ihr kein Risiko für die ihr anvertrauten Kinder ausgeht, ist – auch wenn es im Rahmen der bisherigen Tätigkeitsausübung in der Kindertagespflege zu keinen Beanstandungen gekommen ist – die Eignung der Betreuungsperson in Frage gestellt. Ein Restrisiko von pädophilen Handlungen ist in der Kindertagespflege aufgrund der hohen Schadensträchtigkeit für die der Tagespflegeperson anvertrauten Kinder nicht hinnehmbar.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁵⁵

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob Rückschlüsse aus einem aggressiven und in einem Fall körperlich übergriffigen Verhalten einer Tagespflegeperson im innerfamiliären Bereich aufgrund Trennung von der Ehefrau bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungsgefahr auf die Zuverlässigkeit einer Tagespflegeperson gezogen werden können. Das Interesse einer Tagespflegeperson, während der Dauer des Widerspruchs- und ggf. eines sich anschließenden Hauptsachverfahrens vorläufig nicht in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingeschränkt zu werden, dürfte gegenüber dem Schutz des Kindeswohls, der ein hohes Rechtsgut darstellt, zurücktreten, und zwar auch dann, wenn Kindeswohlgefährdungen von erheblichem Gewicht nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

VG Schwerin¹⁷⁵⁶

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und auch nicht davon, dass sie die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechende Pflege bietet. Nach § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Die Erlaubniserteilung ist demnach nicht in das Er-

1753 Beschl. v. 21. 03.2022 – 12 S 2032/21, juris.

1754 Beschl. v. 21.03.2022 – 12 S 1357/21, ZKJ 2022, 270.

1755 Beschl. v. 25.03.2022 – 12 B 1969/21, juris.

1756 Ur. v. 24.11.2022 – 6A 1813/ 19 SN, juris.

messen der zuständigen Behörde, also des örtlichen Jugendamts, gestellt. Vielmehr handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt i.S.d. § 31 S. 1 SGB X, auf dessen Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII und des ggf. ergänzenden Landesrechts erfüllt sind. Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt.

Sächsisches OVG¹⁷⁵⁷

Dem gesetzlichen Zweck der Regelung des § 43 SGB VIII, dient die Auflage der Ermöglichung einer jährlichen Hospitation während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson über einen kompletten Betreuungstag durch das Amt für Kindertagespflege. Denn die Hospitation soll jedenfalls auch dazu dienen, mögliche Missstände zu erkennen, um so ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2. Betriebserlaubnis (§ 45)

VG Bayreuth¹⁷⁵⁸

Es fehlt allem Anschein nach an einer erlaubnispflichtigen Einrichtung i.S.d. § 45a SGB VIII. Nach S. 1 dieser Norm ist eine Einrichtung „eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganz täglichen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“. Diese Voraussetzungen sind hier zwar unstreitig erfüllt, aber es greift vermutlich die Ausnahme des § 45a S. 2 SGB VIII. Dieser bestimmt für „familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist“, dass sie nur dann Einrichtungen sind, „wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“ Ein Anspruch auf eine (geänderte) Betriebserlaubnis für die Erziehungsstelle ... ergibt sich höchstwahrscheinlich auch nicht aus § 48a SGB VIII.

Die Erziehungsstelle ist nämlich allem Anschein nach auch nicht gem. § 48a SGB VIII erlaubnispflichtig. Die Norm ist eine Auffangvorschrift für „sonstige Wohnformen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten“ und ordnet mit ihrem Abs. 1 an, dass für diese die §§ 45 bis 48 SGB VIII entsprechend gelten. Abs. 2 bestimmt, dass sonstige Wohnformen, die organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden sind, als Teil der Einrichtung gelten. Zwar blieb § 48a SGB VIII durch das Gesetz vom 03.06.2021 unverändert, dennoch ist nicht ernsthaft in Abrede zu stellen, dass die Verweisung auch den neu ins Gesetz aufgenommenen § 45a SGB VIII umfasst. Neben Wortlaut, Systematik und Telos des § 48a SGB VIII spricht insbesondere auch der Umstand, dass andernfalls die von § 45a bezweckte Schärfung des Einrichtungsbegriffs für sonstige Wohnformen ohne ersichtlichen Grund leerlaufen würde, für eine Anwendbarkeit des § 45a SGB VIII. Hierfür votiert im Ergebnis auch die Kommentarliteratur. So meinen Kepert/Dexheimer/Nonninger:30 „Infolge Rechtsänderung durch Art. 1 des KJSG und Neunormierung des § 45a sind insbesondere auch die in § 45a S. 2 und 3 enthaltenen Regelungen für famili-

¹⁷⁵⁷ Beschl. v. 20.12.2022 – 3 A 307/22, juris.

¹⁷⁵⁸ Beschl. v. 31.01.2022- B 10E 211315, JAm 2022, 412.

enähnliche Betreuungsformen zu beachten“. Fehlt der Erziehungsstelle ... nach dem oben Gesagten für eine Erlaubnispflicht der Einrichtungskontext i.S.d. § 45a S. 2 und 3 SGB VIII, hat dies demnach auch zu gelten, sofern man sie als „sonstige Wohnform“ i.S.d. § 48a SGB VIII qualifiziert. Auch etwaige Besonderheiten der hier in Rede stehenden „sonstigen Wohnform“ rechtfertigen keine Abweichung von der Anwendung des § 45a SGB VIII.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁵⁹

Eine Einrichtungskonzeption muss die gesetzlichen Mindestanforderungen beachten, die die untere Grenze dessen kennzeichnen, was zur Gewährleistung des nach § 45 SGB VIII maßgeblichen Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gegeben sein muss. Es müssen Strukturen und Mechanismen vorhanden sein, die eine kontinuierliche adäquate Betreuung und Unterbringung auch bei Ausfallzeiten der innewohnenden Fachkraft und in akuten Krisensituationen gewährleisten. Es ist anerkannt, dass es zu diesen Mindestanforderungen einer Einrichtung i.S.d. § 45 SGB VIII gehört, neben den abzudeckenden Betreuungszeiten auch Krankheitsausfälle, urlaubsbedingte Abwesenheit, Besprechungszeiten etc. zu berücksichtigen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass es wegen der bei den betreuten Minderjährigen aufgrund ihrer Einschränkungen einhergehenden Verhaltensweisen und Symptomen von besonderer Bedeutung ist, dass verlässliche Strukturen und Mechanismen vorhanden sind, die ihre kontinuierliche adäquate Betreuung und Unterbringung gerade auch bei Ausfallzeiten der innewohnenden Fachkraft und insbesondere in akuten Krisensituationen, in denen etwa ein weiterer Aufenthalt der betreuten Person im Haushalt der Fachkraft nicht mehr möglich ist, gewährleistet sind. Dies entspricht zudem dem gesetzgeberischen Verständnis einer „Einrichtung“ i.S.d. § 45 SGB VIII.

OVG Schleswig-Holstein¹⁷⁶⁰

Der Kindeswohlbegriff i.S.d. § 45 Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen der Aufgabe staatlicher Gefahrenabwehr zu bestimmen; denn das Erlaubniserteilungsverfahren dient dazu, möglichen Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung begegnen zu können und die Einhaltung von Mindestanforderungen zu garantieren. Da die Normen der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung dazu bestimmt sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu gewährleisten, dienen sie als Gefahrenabwehrnormen den Gemeinwohlinteressen, nämlich der Festlegung der Mindestanforderungen zum Schutz der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung. Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ■■■ (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII lässt für Steuerungserwägungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe keinen Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden. Die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung begegnet abstrakten Gefahren, denen Kinder und Jugendliche typischerweise in Einrichtungen ausgesetzt sind. Mit dem Regelungswerk, bei dem die einzelnen Normen nicht nur isoliert zu sehen sind, sondern ein sich gegenseitig bedingendes Regelungsgefüge darstellen, ist der Vielgestaltigkeit denkbarer Gestaltung von derartigen Einrichtungen aufgrund unterschiedlichster Konzeptionen hinreichend Rechnung getragen.

¹⁷⁵⁹ Beschl. v. 07.09.2022 – OVG 6 I3/22, juris.

¹⁷⁶⁰ Ur. v. 19.05.2022 – 3 KN 5/17, juris.

VG Göttingen¹⁷⁶¹

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Mitarbeiterinnen einer Kindertagesstätte Grundrechte der ihnen anvertrauten Kinder verletzt haben, kann das im Rahmen von § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auszuübende Ermessen der Aufsichtsbehörde dahingehend reduziert sein, dass nur die Anordnung eines vorläufigen Beschäftigungsverbots bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen in Betracht kommt.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁶²

Einer Mängelberatung i.S.d. § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII kommt als bloße vorbereitende Maßnahme keine für die Verwaltungsaktqualität erforderliche Regelungswirkung zu. Auf der Tatbestandsebene setzt ein Tätigwerden nach § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII voraus, dass ein entsprechender Mangel vorliegt; zudem ist die Mängelberatung an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu messen. Es muss sich um Mängel handeln, die – wenn sie nicht abgestellt werden – Gegenstand weiterer Maßnahmen nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII sein können.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁶³

Von einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII ist auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen ist. Dabei können auch Mängel in den in § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII genannten Bereichen zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Allerdings genügt der nachträgliche Wegfall einer der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für sich genommen nicht für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung. Hinzukommen muss die hieraus resultierende Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Hieran hat sich durch die Einfügung von S. 2 in § 45 Abs. 7 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nichts geändert.

B. Literatur

Schlegel/Voelske, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2022.

Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022.

Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022.

Kunkel, Jugendhilferecht. 11. Aufl. 2025.

Keper/Kunkel, Kinder- und Jugendhilferecht-Fälle und Lösungen, 7. Aufl. 2022.

Konstanze Rothe, Fachausschuss „Rehabilitation und Teilhabe“, NDV 2022, 91-92

Peter-Christian Kunkel, Beratungspflichten und Beratungssprache, ZFSH/SGB 2022, 378-379

Utz Krahmer, Zur Zweckbindung- und Geheimhaltungspflicht Dritter, die nicht Sozialleistungsträger sind – Verlängerung der Datenschutzverantwortung von letzteren auf erstere nach § 78 SGB X, ZfF 2022, 145-151

1761 Beschl. v. 03.11.2022 – 2 B 211/22, juris.

1762 Beschl. v. 15.07.2022 – 12 B 547/22, juris.

1763 Beschl. v. 26.09.2022 – OVG 6 S 48/22, JAmt 2022, 605, ZKJ 2022, 460.

Wolfgang Eicher, Aspekte einer Zusammenführung von Eingliederungshilfe für junge Menschen im SGB VIII durch das KJSG, SGB 2022, 592-595

Martin Heckelmann/Lars Richter, Elternbeiträge zu Kindertageseinrichtungen, NVwZ 2022, 219-222

Jan Prinz, Kompetenzverteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt bei der Anordnung und Durchführung begleiteter Umgangskontakte – Analyse und Ausblick, NZFam 2022, 477-487

Torsten Obermann, Das in der Haft der Mutter geborene Kind, NZFam 2022, 728-734

Sophie Greilich/Adriana Kessler, Der Anspruch geflüchteter Minderjähriger und ihrer Familien auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung, ZAR 2022, 308-316

Julia Hellmann, Sexueller Missbrauch von Kindern – die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Gerichten, FuR 2022, 554-556

Birgit Hoffmann, Reform des Vormundschaftsrechts: Besonderheiten bei und nach der Bestellung des Jugendamts zum Pfleger/Vormund sowie im Kontext von Vormundschaften kraft Gesetzes, NZFam 2022, 1005-1011

Edda Elmauer/Karolina Kukielka, Die Vereinsvormundschaft nach der aktuellen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, NZFam 2022, 1101-1105

Daniela Schweigler, Träger-Kooperationen als Baustein auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe: Probleme bei der Betriebserlaubnis?, JAmt 2022, 14-19

Benjamin Froncek/Johanna Wigger/Christian Schrappner, Wenn es herausfordernd wird – Jugendämter und ihre Kooperationspartner zu Verständnis und Umgang mit „Systemsprengern“, JAmt 2022, 73-79

Larissa Meinunger, Nur ein kleiner Paragraph für die Schulsozialarbeit, NDV 2022, 86-90

Birgit Hoffmann, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Dresden, Beschluss vom 21.10.2021, 23 UF 399/21 – Zur Ermessensentscheidung bei Auswahl des Vormunds unter Berücksichtigung der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Vormundschaftsrechtsreform, FamRZ 2022, 277-279

Anlage 13: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2023)

A. Rechtsprechung

I. Schutzauftrag (§ 8a, § 1666 BGB)

OLG Frankfurt¹⁷⁶⁴

Informiert das Jugendamt nach seinem Ermessen das **Familiengericht** über unterlassene **Vorsorgeuntersuchungen** (§ 8a SGB VIII), ist dieses zu einer **eigenständigen Prüfung** verpflichtet, ob gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB geboten sind. Die Versäumung der Teilnahme an U-Untersuchungen für ein Kind rechtfertigt allein noch keine familiengerichtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor einer möglichen Gefährdung. Etwaige gerichtliche Maßnahmen sind nicht zur Durchsetzung oder zum Nachweis der Vorsorgeuntersuchung anzuordnen, sondern müssen erforderlich sein, um eine Risikoeinschätzung zu ermöglichen.

¹⁷⁶⁴ Beschl. v. 03.05.2023 – 4 UF19/23, ZKJ 2023, 422 und FamRZ 2023, 1875.

II. Nachrang (§ 10, § 104 SGB X)

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁶⁵

Ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten nach **§ 35a SGB VIII** besteht nicht, wenn der Vorrang des **Schulrechts aus § 10 Abs. 1 SGB VIII** noch ungeklärt ist.

OVG Lüneburg¹⁷⁶⁶

Zum Regelungszeitraum eines ablehnenden Bescheides über die Kostenübernahme für eine sog. Web-**Individualschule**

VG Hannover¹⁷⁶⁷

Eine (**Privat-)**Schule, an der ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf nicht abgedeckt wird, kann von **vornherein keine eingliederungshilferechtlich** geeignete Schule zur Vermittlung einer angemessenen Schulbildung sein. Rechtlicher Ausgangspunkt dieser Bewertung ist zunächst der Umstand, dass die Sicherstellung einer angemessenen Beschulung von Kindern und Jugendlichen der Spezialität geprägten Grundsatz kommt nur für den Fall in Betracht, dass gemäß **§ 10 Abs. 1 SGB VIII vorrangig** Aufgabe der staatlichen **Schulverwaltung**, nicht aber der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist. Eine **Ausnahme** von diesem durch das Verhältnis auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des **öffentlichen Schulsystems** zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist. Davon zu **unterscheiden** ist das grundsätzliche Recht der Sorgeberechtigten, die Schule, an der die gesetzliche Schulpflicht erfüllt werden soll, **frei zu wählen**. Auch wenn und soweit ein solches Recht schulgesetzlich besteht, folgt nicht allein daraus auch die Pflicht des Staates, die dafür anfallenden **Kosten** in jedem Fall zu tragen.

LSG Baden-Württemberg¹⁷⁶⁸

Eine Erstattungspflicht des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers ist nach §§ 103 Abs. 1, **104 Abs. 1 S. 1 SGB X** ausgeschlossen, wenn der leistende Träger der sachlich und örtlich allein zuständiger Leistungsträger ist. Für die Abgrenzung der Leistungen von Eingliederungshilfe für junge Volljährige nach §§ 41, 35a SGB VIII und den Leistungen der Arbeitsförderung nach §§ 112, 127 SGB III i. V. m. § 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX ist auf den Schwerpunkt der Maßnahme abzustellen. Die Zuständigkeit der **Jugendhilfe** ist dann gegeben, wenn als Leistungszweck die **psychosoziale** Betreuung dominiert. Der Träger der **Arbeitsförderung** ist für die **berufliche Bildung**, nicht aber auch für die soziale Betreuung und Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen zuständig.

1765 Beschl. v. 17.04.2023 – 12 B 315/23, juris.

1766 Beschl. v. 08.05.2023 – 14 PA 40/23, juris.

1767 Urt. v. 25.09.2023 – 3 A 3497/20, juris.

1768 Urt. v. 17.03.2023 – L 8 AL 3628/21, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁶⁹

Zur Rechtmäßigkeit der **Erstattung nach § 104 SGB X** der aufgewendeten Kosten für die geleistete Hilfe zur Vollzeitpflege für ein Kind vom Träger der Jugendhilfe. Für die Anwendbarkeit der Vorrangregelung des **§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII** genügt **nicht jede körperliche Beeinträchtigung**. (Hier Nichtannahme einer körperlichen Behinderung.)

III. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21)

1. Hilfe bei Ausübung des Umgangsrechts (§ 18)

VG Bremen¹⁷⁷⁰

Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII dienen **nicht der Verschaffung** eines Umgangsrechts, sondern nur der Unterstützung und Hilfestellung des Jugendhilfeträgers bei der Ausübung eines bestehenden Umgangsrechts bzw. bei der Ausführung vereinbarter oder gerichtlicher Umgangsregelungen. Ein unmittelbarer Anspruch auf Verschaffung des Umgangs mit einem Kind folgt allein aus der familienrechtlichen Vorschrift des **§ 1684 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 4 BGB**. Über dessen Bestehen und Umfang trifft jedoch nicht der Jugendhilfeträger, sondern gemäß § 1684 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 BGB allein das Familiengericht eine Entscheidung, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Ausübung des Umgangsrechts erzielt werden kann. Dem Familiengericht kommt jedoch weder gegenüber dem Jugendamt noch gegenüber freien Trägern der Jugendhilfe eine Anordnungscompetenz zur Begleitung von Umgängen zu. Um dem Familiengericht die Anordnung einer Umgangsregelung zu ermöglichen, beinhaltet der Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Hilfestellung nach § 18 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII auch, dass das **Jugendamt** gegenüber dem Familiengericht seine **Bereitschaft zur Mitwirkung** bei der Einrichtung und Durchführung von begleiteten Umgangskontakten erklärt. Hierzu zählt auch die **Benennung** eines zur Durchführung des Umgangs bereiten Trägers durch das Jugendamt gegenüber dem Familiengericht.

VG Bremen¹⁷⁷¹

Kein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Umsetzung der familiengerichtlich geregelten Umgangskontakte. Die zwangsweise Durchsetzung einer bereits erlassenen **familiengerichtlichen Umgangsregelung** kann grundsätzlich nur vor dem **Familiengericht** im Wege der Vollstreckung des Umgangstitels gemäß § 89 FamFG erreicht werden. Das parallel eingeleitete **VGliche** Eilverfahren ist insoweit **nicht** der geeignete Weg, den Streit zwischen den Beteiligten über die Auslegung der familiengerichtlichen Entscheidung zur Umgangsregelung zu klären.

VG Bayreuth¹⁷⁷²

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist **§ 18 Abs. 3 S. 3** und 4 SGB VIII. Nach S. 3 der Regelung haben u. a. Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Die Regelung aus § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII vermittelt dem Umgang beanspruchenden Elternteil ein VGlich einklagbares

¹⁷⁶⁹ Beschl. v. 12.12.2023 – 12 A 2287/22, juris.

¹⁷⁷⁰ Beschl. v. 20.04.2023 – 3 V 63/23, JAmt 2023, 293, ZKJ 2023, 273, FamRZ 2023, 1293.

¹⁷⁷¹ Beschl. v. 12.06.2023 – 3 V 497/23, FamRZ 2023, 1379.

¹⁷⁷² Beschl. v. 05.09.2023 – B 10 E 23.564, juris.

subjektives Recht gegen den staatlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, welches nötigenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden kann. Gemäß § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII soll das Jugendamt bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten. Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII dienen jedoch **nicht der Verschaffung** eines Umgangsrechts, sondern nur der **Unterstützung und Hilfestellung** durch den Jugendhilfeträger bei der Ausübung eines bestehenden Umgangsrechts bzw. bei der Ausführung vereinbarter oder gerichtlicher Umgangsregelungen. Ein unmittelbarer Anspruch auf **Verschaffung** des Umgangs mit einem Kind folgt allein aus der familienrechtlichen Vorschrift des **§ 1684 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 4 BGB**. Über dessen Bestehen und Umfang trifft jedoch nicht der Jugendhilfeträger, sondern gemäß § 1684 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 BGB allein das Familiengericht eine Entscheidung, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Ausübung des Umgangsrechts erzielt werden kann. Doch steht dem **Familiengericht** gegenüber den Trägern der **Jugendhilfe keine Anordnungs-kompetenz** zur Begleitung von Umgängen zu. Jedoch steht dem umgangsberechtigten **Elternteil** unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII ein VGlich einklagbares subjektives **Recht** gegen den staatlichen Träger der **Jugendhilfe** auf Beratung und **Unterstützung** bei der **Ausübung** des Umgangsrechts zu. Die Verpflichtung zur Mitwirkung des Jugendhilfeträgers besteht gemäß § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII **„in geeigneten Fällen“** als **„Soll-Vorschrift“**. Das Wesen einer „Soll-Vorschrift“ bedeutet, dass dem Jugendamt bei Vorliegen eines geeigneten Falls nur in Ausnahmefällen ein engumgrenzter Ermessensspielraum zur Verweigerung der Leistung zusteht. Die Entscheidung ist im Regelfall vorgegeben, lediglich in atypischen Fällen kann hiervon abgewichen werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass in geeigneten Fällen bei der Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen Hilfe geleistet werden muss, es sei denn, eine atypische Konstellation liegt vor. Die Entscheidung, ob ein Fall geeignet ist oder ob darüber hinaus ein atypischer Fall vorliegt, trifft der Jugendhilfeträger aufgrund eigener Sachentscheidungskompetenz. Eine Schutzlücke besteht für den Betroffenen daher aber nicht, weil das Handeln der Jugendämter durch die VGe überprüft werden kann. Die Eignung eines Falles für eine Hilfestellung durch das Jugendamt ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Ob ein Fall geeignet ist, ist anhand einer Einzelfallbeurteilung zu bestimmen. Bei der Auslegung des Begriffs des geeigneten Falls ist im Ansatz davon auszugehen, dass das Recht von Eltern auf Umgang mit ihrem Kind (und umgekehrt), das in § 1684 BGB einfachgesetzlich geregelt ist, sowohl durch Art. 6 Abs. 2 GG grundrechtlich als auch durch internationales Recht (Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention) gewährleistet ist, ihm also ein **sehr hoher Rang** zukommt. Dem entspricht es, dass die Beschränkung oder gar der Ausschluss des elterlichen Umgangs mit dem Kind strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegt und einer vor dem hohen Rang der genannten Gewährleistungen standhalten- den Rechtfertigung bedarf. Richtschnur für die insoweit vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dabei das **Kindeswohl**, dem im Konfliktfall der **Vorrang vor den Elterninteressen** zukommt.

2. Gemeinsame Wohnformen (§ 19)

SG Rostock¹⁷⁷³

Der Begriff des **notwendigen Lebensunterhalts** in § 19 Abs 4 SGB VIII ist in Anlehnung an die Regelungen des SGB II und SGB XII zu konkretisieren. 2 Daher sind auch Nachforderung aus einer Betriebskostenabrechnung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung als tatsächlicher aktueller Bedarf im Monat der Fälligkeit als notwendiger Lebensunterhalt nach § 19 Abs 4 SGB VIII zu berücksichtigen, wenn der Leistungsberechtigte zu dem Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und in dem der Bedarf für die Nachforderung entstanden ist, im Leistungsbezug für Leistungen zum Lebensunterhalt steht und der Bedarf nicht anderweitig gedeckt worden ist. Nach § 19 Abs. 4 SGB VIII soll die Leistung auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen umfassen. Der genaue Umfang des notwendigen Unterhalts ist im SGB VIII nicht näher konkretisiert. Es gibt aber keinen Anlass für die Annahme, dass der notwendige Unterhalt nach § 19 Abs. 4 SGB VIII jenseits spezieller Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts abweichend von den Regelungen zu Leistungen für den Lebensunterhalt in §§ 19 ff. Sozialgesetzbuch – Zweiter Teil (SGB II) und §§ 19 Abs. 1, 27 ff. SGB XII verstanden werden soll. Dies folgt bereits aus der ausdrücklichen gesetzgeberischen Absicht, mit dem damaligen § 19 Abs. 3 (heute Abs. 4) SGB VIII zur Verwaltungsvereinfachung die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts und der Krankenhilfe in den Leistungsumfang des Kinder- und Jugendhilferechts einzubeziehen und damit die Verweisung des Leistungsberechtigten an verschiedene Stellen (Jugendamt und Sozialamt) entbehrlich zu machen. Diese Absicht des Gesetzgebers würde konterkariert, wenn der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts im SGB VIII einerseits und im SGB II und SGB XII andererseits unterschiedlich ausgelegt und die Leistungsberechtigten zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts dadurch gerade wieder an verschiedene Sozialleistungsträger verwiesen würden. Dieses Ergebnis wollte der Gesetzgeber ausdrücklich vermeiden. Daraus folgt, dass der notwendige Lebensunterhalt in § 19 Abs. 4 SGB VIII in Anlehnung an die Regelungen des SGB II und SGB XII zu konkretisieren ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁷⁴

Dem Jugendhilfeträger steht bei seiner Entscheidung über die Art und Weise der Gewährung einer Hilfeleistung – und damit auch bei der Beurteilung der Eignung einer Maßnahme – ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die VGliche Überprüfung dieser Entscheidung beschränkt sich darauf, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Adressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

IV. Kindertagespflegeperson (§ 23)

OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁷⁵

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die **Erstattung angemessener Kosten**, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die Erstattungsfähigkeit setzt also einerseits voraus, dass es sich dem normativen Begriff nach um relevante Sachkosten handelt, die als Aufwand der Ta-

1773 Ur. v. 31.01.2023 – S8S08/22, JAmt2023, 428.

1774 Beschl. v. 05.04.2023 – 12 B 280/23, juris.

1775 Ur. v. 20.12.2023 – OVG 6A11/22, juris.

gespflegepersonen anzusehen sind. Diese müssen zudem inhaltlich als **angemessen** anzusehen sein. Erstattungsfähige Sachkosten sind demzufolge Kosten derjenigen Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben, weil sie hierfür geeignet sind und der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Tagespflegeperson anderenfalls die wirtschaftliche Last für die aufgewendeten und angemessenen Sachmittel zu tragen hätte; sie soll diese weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII decken müssen. Zu fragen ist, welcher Sachaufwand hinsichtlich Umfang und Qualität zur Erfüllung dieser gesetzlich geforderten Aufgaben erforderlich und insofern im Sinne eines Bedarfs üblich ist. Abzustellen ist demgemäß auf den Bedarf an Sachmitteln, welcher eine sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Standards ermöglicht. Bezüglich der Ermittlung des der Kostenhöhe nach angemessenen Sachaufwands ergeben sich Anforderungen zunächst aus dem Sinn und Zweck der Regelung, die gewährleisten will, dass die Tagespflegeperson den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sachaufwand weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen, noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu bestreiten hat. Bezogen hierauf muss der Erstattungsbetrag nicht nur auskömmlich, sondern auch insoweit in realitätsgerechter Weise, also unter Anwendung eines „**Wirklichkeitsmaßstabs**“, als üblicherweise anfallender Aufwand ermittelt worden sein. Hinsichtlich der (Markt-)Üblichkeit in diesem Sinne ergeben sich weitere Anforderungen aus dem Ortsbezug der Höhe der Geldleistungen, d. h. abzustellen ist darauf, was im Zuständigkeitsbereich der festlegenden Stelle insoweit (orts-)üblich ist. Bei der Festsetzung der Erstattung für den Sachaufwand steht der zuständigen Stelle ein **Beurteilungsspielraum nicht** zu. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verwendet zwar, indem sie als Bestandteil der laufenden Geldleistungen lediglich die „angemessenen“ Kosten des Sachaufwands ansieht, einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei dessen Anwendung haben die zuständigen Stellen aber auch bei der Festlegung der Höhe der zu erstattenden Sachkosten in Form eines Pauschalbetrages – anders als grundsätzlich im Fall des Anerkennungsbetrages – keine der gerichtlichen Überprüfung unzugängliche Letztentscheidungskompetenz, wie sie die Sachkosten berechnen und in welcher Höhe diese zu erstatten sind

OVG Schleswig-Holstein¹⁷⁷⁶

Die **Eignungskriterien** in § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten unabhängig von § 43 SGB VIII. Auch wenn der Wortlaut von § 23 Abs. 3 SGB VIII identisch ist mit demjenigen von § **43 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII**, sind die Eignungsanforderungen, die hinsichtlich der Bewilligung der Förderleistung für die Betreuung eines bestimmten Kindes bejaht werden müssen, wegen der unterschiedlichen Schutzrichtungen der Normen **andere** als diejenigen, die Voraussetzung der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sind. Während der Erlaubnisvorbehalt in § 43 SGB VIII der Gefahrenabwehr dient und daher nur Mindestanforderungen, bestimmt § 23 SGB VIII, wann die von der Tagespflegeperson angebotene Kindertagespflege zum Angebot der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) werden kann. Da § 23 SGB VIII leistungsrechtliche Ansprüche vermittelt, können an die Eignung strengere Anforderungen gestellt werden als im Rahmen des präventiv ausgelegten § 43 SGB VIII. Denn die Eignungskriterien bei „privater“ Kindertagespflege sind niedriger anzusetzen als bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII, weil ansonsten ein grundrechtswidriger Eingriff in die Privatautonomie

¹⁷⁷⁶ Beschl. v. 30.01.2023 – 3 MB 37/21, juris.

der Eltern sowie ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Kindertagespflegeperson zu konstatieren wäre. Daraus folgt, dass bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 43 SGB VIII eine **gesonderte Eignungsfeststellung** geboten ist. Die auf Dauer angelegte Überschreitung der Höchstzahl der betreuten Kinder (mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder, vgl. § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII und § 37 Abs. 2 S. 1), ist für sich gesehen eine schwere Pflichtverletzung, die auf mangelnde Sorgfalt im Umgang mit den zu betreuenden Kindern schließen lässt.

Sächsisches OVG¹⁷⁷⁷

Die Tagespflegestelle fungiert als Zahlstelle für die freiberufliche Tätigkeit der Tagesmutter. In dem Vertrag finden sich ausdrückliche Regelungen zu den weiteren, neben dem **Anerkennungsbetrag** geschuldeten Leistungen. Dort ist geregelt, dass die Klägerin auf der Grundlage von **§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII** Ansprüche in Bezug auf ihre Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung hat. Hinsichtlich des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) steht ihr als Tagespflegeperson eine Kostenpauschale für Verbrauchsmaterialien und Spielsachen zu; die Räumlichkeiten wurden ihr gestellt

VG Dresden¹⁷⁷⁸

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die begehrte Geldleistung. Ein Zahlungsanspruch ergibt sich weder unmittelbar aus dem Gesetz noch aus der zwischen den Beteiligten geschlossenen Finanzierungsvereinbarung.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an eine Kindertagespflegeperson ist in § 23 SGB VIII normiert. Die laufende Geldleistung ist ausweislich des Wortlauts von § 23 Abs. 1 SGB VIII Bestandteil der „Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24“ SGB VIII. Sie ist akzessorisch zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 SGB VIII

OVG Mecklenburg-Vorpommern¹⁷⁷⁹

Rechnet das Jugendamt über die laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII **ohne förmlichen Verwaltungsakt** ab und fehlt den monatlichen Abrechnungsbescheiden des Jugendamtes eine Rechtsmittelbelehrung völlig, können die Ansprüche auch **rückwirkend** für den Zeitraum innerhalb der Jahresfrist aus § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO geltend gemacht werden. Besteht hinsichtlich der Pauschale für die Erstattung der angemessenen Kosten für den **Sachaufwand** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) eine Typisierungsbefugnis für den Jugendhilfeausschuss, ist zwingend erforderlich, dass die Grundlagen der Typisierung ermittelt und hinreichend in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

1777 Beschl. v. 08.02.2023.- 3 A 173/22, juris.

1778 Urt. v. 22.02.2023 – 1 K 1771, juris.

1779 Urt. v. 07.03.2023 1 LB 97/18 OVG, juris.

BVerwG¹⁷⁸⁰

Der materiell-rechtliche Anspruch von Kindertagespflegepersonen aus § 23 SGB VIII auf Gewährung einer (die Sachkosten und den Anerkennungsbetrag umfassenden) laufenden Geldleistung wird durch sächsisches Landesrecht (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG) verfahrensrechtlich dahin konkretisiert, dass er nur durch eine Vereinbarung – also in der Handlungsform eines **öffentlich-rechtlichen Vertrages** – gewährt werden kann. Die inhaltliche Kontrolle, ob eine Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen des § 23 SGB VIII entspricht, bleibt nicht hinter derjenigen zurück, die anzulegen wäre, wenn der Landesgesetzgeber die Handlungsform des Verwaltungsakts – also die Gewährung durch Bescheid – für die Gewährung der laufenden Geldleistung vorgesehen hätte. Ist eine Vereinbarung über die laufende Geldleistung geschlossen worden, die den Anforderungen des § 23 SGB VIII nicht entspricht, steht der Tagespflegeperson ein **Anspruch auf deren Neube-stimmung** im Wege des Abschlusses einer gesetzeskonformen Vereinbarung aus § 23 SGB VIII i. V. m. § 14 Abs. 6 SächsKitaG zu. Eine den gesetzlichen Anforderungen des § 23 SGB VIII entsprechende Festlegung und Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung **differenziert** und für sie jeweils ein eigenständiger Betrag ermittelt und bestimmt wird. Ohne dass bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenziert und die zu gewährende **Geldleistung für die jeweiligen Bestandteile** ihrer Höhe nach bestimmt werden, lässt sich nicht feststellen, ob die laufende Geldleistung, soweit sie für den Sachaufwand oder die Anerkennung der Förderungsleistung gewährt wird, mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht (vgl. *Kaiser, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 23 Rn. 15*).

Sächsisches OVG¹⁷⁸¹

Bei mittels **Finanzierungsvereinbarung** vereinbartem Gleichlaufs zwischen Auszahlung des Aufwandsersatzes und Zahlung des Elternbeitrags besteht nur dann ein Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung, wenn mit dem Platz in der Kindertagespflegereinrichtung der öffentlich-rechtliche Betreuungsanspruch des Kindes aus **§ 24 SGB VIII** erfüllt wird. Die Frage, ob Grundlage der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in kreisangehörigen Gemeinden ein **Vierecks-Verhältnis** zwischen Jugendamt, Gemeinde, Kindertagespflegeperson und Eltern ist, bei dem maßgeblich für den Anspruch auf Geldleistung das Verhältnis zwischen Eltern und Jugendamt ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur in Abhängigkeit der vertraglichen Vereinbarungen beantworten.

V. Kindertagesbetreuung (§ 24)**OLG Hamm**¹⁷⁸²

Für die fehlende Zuweisung eines Betreuungsplatzes für ein dreijähriges Kind schuldet eine Kommune aufgrund einer **Amtspflichtverletzung** keinen Schadensersatz, wenn es die Eltern schuldhaft versäumt haben, gegen die behördlich versäumte Zuweisung (auch) VGlich vorzugehen.

1780 Urt. v. 30.06.2023 – 5 C 10/21, juris.

1781 Beschl. v. 28.08.2023 – 3 A 266/23, juris.

1782 Beschl. v. 09.01.2023-W 44/22 11W44/22, JAmt 2023, 202.

Sächsisches OVG¹⁷⁸³

Fahrtkosten und Verdienstausschlag der Eltern können bei **Selbstbeschaffung** der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Leistungsberechtigten zu gewährenden Leistungen nicht aus § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII analog, dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch oder dem Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt verlangt werden. Über einen **Amtshaftungsanspruch** kann das Beschwerdegericht nicht entscheiden. Der Rechtsstreit ist diesbezüglich auch nicht an das für Amtshaftungsansprüche zuständige Landgericht zu verweisen.

LG Darmstadt¹⁷⁸⁴

Verurteilung zum **Ersatz des Verdienstausschlages** wegen Nichtbereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes.

VGH Baden-Württemberg¹⁷⁸⁵

Ob die Zuweisung eines Betreuungsplatzes für die antragstellende Person in einer Weise **dringlich** ist, dass ihr ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist, ist auch mit Blick auf den Förderungsauftrag nach § 22 Abs 3 S 1 SGB VIII nur aufgrund einer Abwägung aller konkreten Umstände des Falles ■■■

OVG Rheinland-Pfalz¹⁷⁸⁶

Nach der Rechtsprechung des Senats zu § 5 KitaG a.F. liegt für das einstweilige Anordnungsverfahren die Zumutbarkeitsgrenze für die **Erreichbarkeit** des Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte von der Wohnung des Kindes bei **maximal 30 Minuten** bei der Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Diese Obergrenze, die gleichermaßen für den neu gefassten § 14 Abs 2 KitaG gilt, ist jedoch nicht als starre zeitliche Zumutbarkeitsgrenze zu verstehen, sondern dahingehend, dass **ohne Besonderheiten des Einzelfalles** und damit im Regelfall eine Entfernung von maximal 30 Minuten pro Weg noch als zumutbar angesehen werden kann.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁸⁷

Eine **Entfernung** der Kindertageseinrichtung von etwas mehr als **5 km** vom Wohnort des Kindes, verbunden mit Fahrzeiten zwischen 12 und 16 Minuten mit dem PKW, ca. 20 Minuten mit dem Fahrrad und zwischen **30 und 40 Minuten** mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist **zumutbar**. Dass die Tageseinrichtungen **entgegen der Fahrtrichtung** der Eltern des Kindes zu deren Arbeitsplätzen liegt, ist als solches nicht ohne weiteres ausschlaggebend.

1783 Urt. v. 13.01.2023 – 3 A 455/21, juris.

1784 Urt. v. 19.09.2023 – 30.0 21/22, juris.

1785 Beschl. v. 16.01.2023 – 12 S 2440/22, DÖV 2023, 404.

1786 Beschl. v. 13.04.2023 – 7 B 10115/23, juris.

1787 Beschl. v. 27.07.2023 – 12 B 726/23, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁸⁸

Mit dem Angebot eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung, die per **Auto 4, 3 km** bzw. mit dem **Fahrrad 3, 2 km** vom Wohnort entfernt ist, hat eine Stadt den Betreuungsanspruch eines 2-jährigen Kindes **erfüllt**. Die Stadt ist auch nicht verpflichtet, dem Kind einen Betreuungsplatz in einer deutlich näher gelegenen Einrichtung eines freien Trägers oder in anderen Wunscheinrichtungen zu verschaffen.

OVG des Saarlandes¹⁷⁸⁹

Der Anspruch aus § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist **unbedingt ausgestaltet** und setzt die von ihm angenommene Angewiesenheit der Eltern des betroffenen Kindes auf den beanspruchten Betreuungsplatz nicht voraus.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁷⁹⁰

Das **Wunsch- und Wahlrecht** nach § 5 Abs. 2 SGB VIII erstreckt sich nur auf vorhandene Einrichtungen und Dienste und **nur auf tatsächlich zur Verfügung stehende Plätze**, gibt aber keinen Anspruch darauf, ein bestimmtes (Platz-) Angebot zu schaffen oder zu erhalten. Nach welchen Auswahlkriterien vorhandene Plätze vergeben werden, liegt **im Ermessen** des Einrichtungsträgers.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁹¹

Die Pflicht zur Sicherstellung der Betreuung in **Ausfallzeiten** kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die **Vermittlung einer anderen Kindertagespflegeperson oder die Vorhaltung von Bereitschaftspflegestellen**, also für den Notfall bereitstehende Kindertagespflegepersonen oder Tageseinrichtungen erfüllen.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁹²

Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner **Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII)** sicherzustellen, dass für jedes Kind, das einen Rechtsanspruch hat, auch tatsächlich ein Platz zur Verfügung steht. Die **Gewährleistungspflicht** bedeutet konkret, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem anspruchsberechtigten Kind einen freien Platz in einer **eigenen** Tageseinrichtung **zuweisen** (verschaffen) oder in einer Einrichtung eines **anderen** Trägers oder in einer Tagespflegestelle **nachweisen** bzw. bereitstellen muss, der/die bereit ist, das Kind aufzunehmen. Den Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft nicht nur eine Gewährleistungs-, sondern auch eine **Erfüllungsverantwortung**. Er kann deshalb nicht mit dem Einwand gehört werden, er selbst könne keine entsprechenden Plätze schaffen und habe auch keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe über keine eigene Einrichtung (in kommunaler Trägerschaft) verfügt, sondern sich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs der Kinder **ausschließlich freier Träger** bedient. Der Anspruch gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII auf Nachweis

1788 Beschl. v. 28.09.2023 – 12 B 683/23, juris.

1789 Beschl. v. 22.03.2023 – 2 B 10/23, ZKJ 2023, 191.

1790 Beschl. v. 08.05.2023 – OVG 6S 14/23, juris.

1791 Beschl. v. 30.05.2023 – 12 A 747/22, juris.

1792 Beschl. v. 09.06.2023 – 12 B 458/23, juris.

eines Angebots zur frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist **bereits dann erfüllt**, wenn dem anspruchsberechtigten Kind ein kommunaler oder öffentlich geförderter privater Betreuungsplatz **nachgewiesen** wird, der dem konkret **individuellen Bedarf** entspricht.

OVG Bremen¹⁷⁹³

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ist erfüllt, wenn dem anspruchsberechtigten Kind ein kommunaler oder öffentlich geförderter privater Betreuungsplatz nachgewiesen wird, der dessen konkret-individuellen Bedarf und dem Bedarf seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht. Eine darüberhinausgehende Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme eines nach diesen Kriterien geeigneten Platzes ist nur im Ausnahmefall anzunehmen. Dafür reicht es für sich betrachtet nicht aus, dass die Erziehungsberechtigten mit der pädagogischen oder weltanschaulichen Ausrichtung der jeweiligen Betreuungseinrichtung nicht oder nur teilweise übereinstimmen oder dass sie einer Konfession angehören, die der des Trägers der Einrichtung nicht entspricht.

Sächsisches OVG¹⁷⁹⁴

Aus der möglichen **Unzumutbarkeit eines konkreten Betreuungsplatzes** folgt, nicht zwangsläufig ein Rechtsanspruch auf **Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer konkreten Einrichtung**.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁹⁵

Es fehlt am Anordnungsgrund, wenn es dem Kind und seinen Eltern offenbar ohne schwere und unzumutbare Nachteile möglich ist, einen **kurzen Zeitraum** auch **ohne Betreuungsplatz** zu **überbrücken**. Zur Zumutbarkeit des Einsatzes des **Dienstwagens** eines Elternteils. Bei der **Wegbegleitung** durch **Familienangehörige** dürfte es sich nicht um eine Fremdbetreuung handeln. Dass für **individuelle Randzeiten**, die in den vorhandenen Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, voraussichtlich kein Anspruch auf eine entsprechende Kapazitätserweiterung bzw. Ausweitung von Randbetreuungszeiten besteht, dürfte auch dann gelten, wenn die beanspruchten Randzeiten nicht „außergewöhnlich“ über die von den meisten Ganztageseinrichtungen abgedeckte Öffnungs- und Betreuungszeit bis 16: 00 Uhr hinausgehen.

VGH Baden-Württemberg¹⁷⁹⁶

Geschwisterkindern steht grundsätzlich weder nach § 24 Abs 2 S 1 SGB VIII noch nach § 24 Abs 3 S 1 SGB VIII ein Anspruch auf den Nachweis eines Betreuungsplatzes in **derselben Einrichtung** zu. Müssen Geschwisterkinder von ihren Eltern in verschiedene Tageseinrichtungen gebracht werden, die in unterschiedlichen Richtungen liegen, sind die

1793 Beschl. v. 22.09.2023 – 2 B 222/23, NJW 2024, 458.

1794 Beschl. v. 25.10.2023 – 3 B 188/23, NJ 2023, 550.

1795 Beschl. v. 13.07.2023 – 12 B 706/23, juris.

1796 Beschl. v. 08.09.2023 – 12 S 790/23, JAmt 2023, 548.

hierdurch entstehenden **Wegezeiten** in die Betrachtung, ob ein Betreuungsplatz von den Eltern und dem Kind in **zumutbarer** Weise zu erreichen ist, einzubeziehen.

Die Nichtannahme eines konkreten, von den Eltern – fälschlicherweise – für unzumutbar gehaltenen Angebots für einen Betreuungsplatz, der anschließend anderweitig vergeben wird, begründet noch keine **Verwirkung**, es sei denn, es kommen weitere Umstände hinzu, die darauf schließen lassen, dass der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2 S 1 SGB VIII insgesamt nicht mehr geltend gemacht werden soll.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁹⁷

Durch den **Schuleintritt verliert** ein Kläger, der gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII seinen **Rechtsanspruch** auf Förderung in einer Tageseinrichtung einklagt, denselben.

VI. Hilfe zur Erziehung (§ 27) und Hilfearten (§§ 28–35)

VG Köln¹⁷⁹⁸

Die **SPFH** soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Der Antrag auf erneute Bewilligung einer SPFH bezieht sich ausschließlich auf die Finanzierung einer **Haushaltshilfe**, die jedoch keine pädagogische Fachkraft ist.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷⁹⁹

Ein **Kindsvater** kann sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sehen, ohne die unterstützenden Maßnahmen nach **§ 34 SGB VIII** dem Kindeswohl gerecht zu werden, etwa durch **Aufnahme in seinen Haushalt**; dies nicht zuletzt auch zur Vermeidung eines weiteren Loyalitätskonflikts für das Kind im Verhältnis zur Mutter.

LSG Niedersachsen-Bremen¹⁸⁰⁰

Liegt das vereinbarte Honorar für einen Beschäftigten in der Hilfe zur Erziehung oder der Hilfe für junge Volljährige deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und lässt es dadurch Eigenvorsorge zu, stellt dies dann ein gewichtiges Indiz für eine **selbständige Tätigkeit** dar, wenn im Übrigen der Sachverhalt dem Grenzbereich zwischen einer abhängigen und einer selbständigen Tätigkeit zuzurechnen ist.

1797 Beschl. v. 17.07.2023 – 12E 396/23, juris.

1798 Beschl. v. 14.02.2023 – 25 L 125/23, juris.

1799 Beschl. v. 09.10.2023 – 12A 1307 /23, juris.

1800 Ur. v. 17.03.2023 – L 2 BA 38/21, juris.

BFH¹⁸⁰¹

Sind Zahlungen des Jugendamts auf der Grundlage von § 27 i.V.m. § 35a SGB VIII für die Vollzeitbetreuung von Kindern im Haus des Steuerpflichtigen, der eine sog. **Erziehungsfachstelle** betreibt, als steuerpflichtiges Entgelt oder steuerfreie Beihilfe i.S. des § 3 Nr. 11 EStG zu behandeln? Handelt es sich bei diesen Zahlungen, um solche im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII.?

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁰²

Neben der Hilfe durch Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII kommt grundsätzlich **keine Gewährung weiterer Hilfe** in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Frage.

VII. Eingliederungshilfe (§ 35a, §§ 78, 99 SGB IX)**Sächsisches OVG**¹⁸⁰³

Teilleistungsschwächen stellen genauso wie ein diagnostiziertes Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom selbst noch keine seelischen Behinderungen dar. Ein Abweichen der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII verlangt von dem für das Lebensalter typischen Zustand die Feststellung hierin begründeter Sekundärfolgen im **seelischen Bereich**.

VG Cottbus¹⁸⁰⁴

Die Hilfeleistung, hier eine **autismusspezifische** Fachberatung und Förderung in Form der Einzelförderung, ist zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet und damit fachlich vertretbar. Dies zwingt aber nicht zu deren **Fortsetzung.ngt**

LG Lübeck¹⁸⁰⁵

Wird ein **Sachverständigengutachten** nach § 35a SGB VIII beauftragt, ist in der Regel kein bestimmtes Ergebnis geschuldet, sondern eine sorgfältige recherchierte, begründete und verwertbare gutachterliche Entscheidung. Wenn der Gutachter nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der zur Rechtswidrigkeit des gewährenden oder ablehnenden Bescheids führt.

1801 Entsch. v. 20.03.2023 – VIII R 19/22, juris.

1802 Beschl. v. 25.07.2023 – 12 A 1018/22, juris.

1803 Beschl. v. 21.03.2023 – 3 B 319/22, juris.

1804 Beschl. v. 09.02.2023 – 8 L 329/22, juris.

1805 Ur. v. 09.02.2023 – 14533/21, juris.

VG Bayreuth¹⁸⁰⁶

Diabetes mellitus als wesentliche körperliche Behinderung, wenn Ketoazidosen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Therapieumsetzung auftreten; vorrangige Verpflichtung des **Sozialhilfeträgers gem. § 10 SGB VIII** bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe gem. **§ 99 SGB X**.

SG München¹⁸⁰⁷

Die Gewährung von Leistungen der **einfachen Elternassistenz** gem. **§ 78 Abs 3 SGB IX** erfordert nicht in jedem Fall zwingend die persönliche Anwesenheit der leistungsberechtigten Person (hier: Versorgung und Betreuung der schulpflichtigen Kinder im Haushalt während der Dialysebehandlung der Mutter; **kein vorrangiger** Anspruch gegen den Träger der Jugendhilfe nach **§ 10 SGB VIII**).

VG Bayreuth¹⁸⁰⁸

Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die **webbasierte Individualschule** für ein mit **Asperger-Syndrom** behindertes Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß **§ 35a Abs 1 S 1 SGB VIII**, wenn es sich bei der Web-Beschulung um keine geeignete Hilfsmaßnahme für den Antragsteller handelt.

VG München¹⁸⁰⁹

Die Entscheidung über die **Erforderlichkeit und Geeignetheit** einer bestimmten Hilfsmaßnahme unterliegt einem **kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess** unter Mitwirkung des betroffenen Hilfeempfängers und mehrerer Fachkräfte, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören nach **§ 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX** auch Hilfen zu einer **Schulbildung**.

OVG Lüneburg¹⁸¹⁰

Zur Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form einer **Taxi Einzelbeförderung** zur Schule im Einzelfall bei **Aspergersyndrom**.

Nach **§ 39 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB VIII** ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen zu decken. Annex-Leistungen zu **§ 35a SGB VIII** stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Eingliederungshilfebedarf des Kindes oder des Jugendlichen. Dies bedeutet, dass derartige Leistungen nicht allgemein der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts dienen, sondern dass sie nur deshalb gewährt

1806 Gerichtsbesch. v. 13.02.2023 – B 10 K 21.178, juris.

1807 Beschl. v. 26.04.2023 – S 48 SO 109/23 ER, JAmt 2023, 363.

1808 Beschl. v. 15.06.2023 – B 10 E23.356, ZKJ 2023, 432.

1809 Beschl. v. 07.09.2023 – M 18 E 23.3151 und 23.3156, juris.

1810 Beschl. v. 15.12.2023 – 14 Me 124/23, juris.

werden, weil und wenn sie in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang mit der pädagogischen Leistung stehen. Der Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen des § 35a SGB VIII lediglich dafür einzustehen, dass der Bedarf an Eingliederungshilfe erfüllt wird. Was diesem Bedarf nicht dient, kann deshalb dem Träger der Jugendhilfe nicht aufgebürdet werden **Besuchsfahrten im Rahmen von Umgangskontakten** mit einem vollstationär untergebrachten Kinde gehören – wenn sie Teil des pädagogischen Konzepts der Eingliederungshilfemaßnahme sind – zu einem solchen regelmäßig wiederkehrenden Bedarf und sind deshalb nicht separat und zusätzlich zu bezahlen (*Kunkel /Pattar in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 39 Rn. 12 m.w.N.*).

VG München¹⁸¹¹

Die Voraussetzungen des **§ 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII** waren zu keinem Zeitpunkt gegeben. Denn es fehlt am Vorliegen des geltend gemachten Anspruchs nach **§ 35a SGB VIII**. Nach § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII besteht dann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (Nr. 1) und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten. Das Abweichen der seelischen Gesundheit nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist gemäß § 35a Abs. 1a S. 1 SGB VIII durch die Stellungnahme eines Facharztes festzustellen (Nr. 2). Die Feststellung des Vorliegens der (drohenden) **Teilhabebeeinträchtigung obliegt dem Jugendamt**. Geschulte Fachkräfte des Jugendamtes haben nachvollziehbare Aussagen zu den von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereichen sowie dem sozialen Umfeld zu treffen. Hierbei soll eine einzelfallbezogene Bewertung und keine Schematisierung stattfinden. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, § 20 SGB X. An vorliegende fachärztliche Stellungnahmen sind die Fachkräfte des Jugendamtes dabei nicht gebunden. Anders als die Auswahl der konkret notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen ist das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung als **unbestimmter Rechtsbegriff** gerichtlich voll überprüfbar und es besteht auf Seiten des Jugendamtes **kein Beurteilungsspielraum**. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne einer Partizipation ist gekennzeichnet durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den das Kind beziehungsweise den Jugendlichen betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulischen Betätigungsfeldern sowie Ausbildungsbereichen. Eine **Auslegung des Begriffs der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII hat sich an der grundlegenden Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 SGB VIII zu orientieren**, nach der jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die soziale Teilhabe ist daher im Hinblick auf die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit konkreten Inhalten zu füllen. Insbesondere im Bereich der Teilleistungsstörungen ist zu bedenken, dass für Kinder u.a. ein nach den individuellen intellektuellen Fähigkeiten angemessener Erwerb der wesentlichen Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) als wesentliche soziale Entwicklungsaufgaben zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehört. Eine **Teilhabebeeinträchtigung liegt vor allem dann vor**, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in **sozialer, schulischer oder beruflicher** Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit des jungen Menschen beeinträchtigt ist. Es muss eine negative Wechselwirkung zwischen der Person mit einem Gesundheitsproblem und den Bedin-

¹⁸¹¹ Urt. v. 13.09.2023 – M 18 K19.1088, juris.

gungen ihrer Umwelt auf ihre Fähigkeit zur Teilnahme an einem oder mehreren Lebensbereichen vorliegen. Es genügt, wenn sich die Störung in **einem** der relevanten Lebensbereiche auswirkt. Bestehen die Schwierigkeiten der Teilhabe im subjektiven Bereich des Betroffenen und nicht schon durch Ausgrenzungen von außen, z.B. durch subjektive Krankheitsverarbeitung und individuellem Umgehend mit der Problematik, ist dies ausreichend. In Literatur und Rechtsprechung wird teilweise gefordert, dass die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer **so intensiv** sein muss, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt und damit eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreitet (*Keper/Dexheimer in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 35a Rn. 19*). **Das Gericht folgt diesem Ansatz jedoch nicht.** Denn aus der bundesVGlichen Rechtsprechung ergibt sich diesbezüglich lediglich zum einen, dass die seelische Störung eine gewisse Qualität haben muss und zu einer Teilhabebeeinträchtigung führen muss, was inzwischen mit § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ausdrücklich normiert wurde. Zum anderen lässt sich der bundesVGlichen Rechtsprechung nur entnehmen, dass bei bloßen Schulängsten, die andere Kinder teilen, eine seelische Behinderung noch nicht zu bejahen ist – anders als hingegen bei Störungen, wie auf Versagensängsten beruhender Schulphobie, totale Schul- und Lernverweigerung, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und Vereinzelung in der Schule, bei denen die Grenze zur Teilhabebeeinträchtigung regelmäßig sicher überschritten sein dürfte.

Die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des **§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 SGB VIII** ist beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer **so intensiv** ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Erforderlich ist daher, dass eine **nachhaltige Einschränkung** der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betreffenden vorliegt oder eine solche droht. Dies ist in Bezug auf den **schulischen Bereich** beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen. Während die Beurteilung, ob die im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII (**seelische Gesundheit**) von dem für das Lebensalter typischen Zustand **abweicht**, regelmäßig Aufgabe von **Ärzten** oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die **Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit** und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei ist das Vorliegen einer **Teilhabebeeinträchtigung** als **unbestimmter Rechtsbegriff** gerichtlich voll überprüfbar; auf Seiten des Jugendamtes besteht **kein Beurteilungsspielraum**. Bei der Entscheidung über die **Notwendigkeit und Geeignetheit** einer Maßnahme (hier **Schulbegleitung**) der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses. Dieses Ergebnis erhebt nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit, muss jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Dem Träger der Jugendhilfe steht **dabei ein Beurteilungsspielraum** zu, der nur einer eingeschränkten VGlichen Kontrolle unterliegt. Diese Kontrolle hat sich darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob sachfremde Erwägungen eingebracht sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt wurden.

VIII. Hilfeplanung (§ 36), Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a)

VG München¹⁸¹²

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. § 36 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen die Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen bzw. dem jungen Erwachsenen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Aus dieser Regelung folgen ein subjektiv-rechtlicher **Anspruch des Leistungsberechtigten auf qualifizierte Beteiligung im Hilfeplanverfahren** und dem korrespondierend eine Pflicht zur Beteiligung auf Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist es, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist daher in sämtlichen Aufgabefeldern immanent, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. hierzu zu befähigen. Jugendhilfemaßnahmen sind keine Instrumente staatlichen Eingriffs bzw. keine einseitige Entscheidung des Jugendamtes, sondern Leistungen bzw. Angebote an die Betroffenen, bei deren Art, konkreter Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Personensorgeberechtigte bzw. im vorliegenden Fall der Jugendliche mitgestalten und darüber mitentscheiden soll. Die Einbeziehung ist ein entscheidendes Element der Leistungsgewährung im Kinder- und Jugendhilferecht. Beteiligung meint nicht nur die Mitwirkung bei der Feststellung bzw. Ermittlung von etwaigen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern setzt eine **aktive Mitwirkung**, eine Partizipation der Betroffenen im Rahmen eines interaktiv gestalteten Prozesses voraus. Ganz zentral sind hierbei der Angebotscharakter sowie die vorgeschriebene Mitwirkung bzw. Beteiligung der Betroffenen, die ein wesentlicher Schritt zur Akzeptanz und damit auch zum Erfolg der jeweiligen Leistung ist. Aus § 36 SGB VIII ergibt sich, dass das Kinder- und Jugendhilferechtsverhältnis als kooperativer Prozess der Mitgestaltung und Mitwirkung ausgestaltet ist (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8). Die Diagnostik findet im Rahmen eines interaktiven Prozesses statt, in den die Leistungsadressaten und die Fachkraft ihre Sichtweise zur Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen einbringen. Gemeinsam stellen sie Überlegungen zur Situationsveränderung an, klären die Bedingungen und verständigen sich auf anzustrebende Ziele und die dazu notwendigen Schritte. Die Hilfeplanung dient der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform. **Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall geeignet und notwendig ist.**

1812 Urt. v. 20.12.2023 – M 18K 184412, juris.

IX. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

VG Bremen¹⁸¹³

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfsmaßnahme gefördert werden könnte. Ein Anspruch auf Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 SGB VIII ist mit der **Vollendung des 27. Lebensjahres** des jungen Volljährigen auf eine **Leistungsklage**, gerichtet auf die Erstattung der Kosten der **selbst beschafften** Hilfe für junge Volljährige in Form der Vollzeitpflege gemäß § 36a Abs. 3 S. 1 i.V.m. §§ 41, 33 SGB VIII umzustellen.

VG Bremen¹⁸¹⁴

Es liegt ein **begründeter Einzelfall im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 SGB VIII** vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation inhaltlich nicht sinnvoll erscheint, die Hilfe mit dem 21. Lebensjahr zu beenden. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist (vgl. *Kunkel/Keper/Dexheimer in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 41 Rn. 13*).

Sächsisches OVG¹⁸¹⁵

Dass einem Jugendlichen mit der erforderlichen **hohen Wahrscheinlichkeit** ausnahmsweise weiter Hilfe gemäß § 41 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII als jungem Erwachsenen zuteilwerden muss, ist in einem Beschwerdeverfahren bereits dann nicht anzunehmen, wenn sich ohne eine gutachterliche Stellungnahme, deren Einholung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten ist, nicht feststellen lässt, dass und – wenn ja – in welcher Form jugendhilferrechtliche Maßnahmen dazu beitragen können, die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen auch nach Vollendung seines 21. Lebensjahres hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung zu fördern. Die **Beurteilung, welche Maßnahme** zu ergreifen wäre, **obliegt** grundsätzlich **dem Jugendhilfeträger**

VG Aachen¹⁸¹⁶

Nach der Rechtsprechung des BundesVGs zu § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII **a.F.** ist die Hilfsmaßnahme nicht erst dann geeignet, wenn die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige innerhalb eines bestimmten Zeitraums seine Verselbständigung erreichen würde. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Mit Inkrafttreten des **KJSG** ist weiterhin eine Prognose über die künftige Entwicklung des Heranwachsenden anzustellen, jedoch hat sich die Beurteilungsgrundlage geändert. Es ist nicht mehr darauf abzustellen, ob ein positiver Einfluss der Jugendhilfe auf die Entwicklung ersichtlich ist, sondern darauf, ob eine Entziehung der Hilfen negative Folgen für die

1813 Urt. v. 10.02.2023 – 3K 2140/20, ZKJ 2023, 195.

1814 Beschl. v. 22.05.2023 – 3 K 1117/21, juris.

1815 Beschl. v. 27.03.2023 – 3 B 15/23, juris.

1816 Urt. v. 17.11.2023 – 2 K 1958/22, juris.

Entwicklung erwarten lässt. Nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII in der Fassung vom 11. September 2012, der bis zum 9. Juni 2021 Gültigkeit hatte, soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII **in der Regel** nur bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gewährt; in **begründeten Einzelfällen** soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten, des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt, § 41 Abs. 2 SGB VIII. Eine Hilfe nach § 41 SGB VIII ist etwa **dann notwendig**, wenn der junge Erwachsene angesichts individueller Beeinträchtigungen (z.B. psychischer oder physischer Belastungen, Abhängigkeiten, Delinquenz, Behinderungen) oder sozialer Benachteiligungen (v.a. fehlender schulischer oder beruflicher Ausbildung) nicht zu gesellschaftlicher Integration in der Lage ist oder ihm die Fähigkeit fehlt, die Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen bzw. Konfliktsituationen in altersgemäß üblicher Art und Weise überwinden zu können. Ob der junge Mensch zur eigenständigen Lebensführung in der Lage ist, beurteilt sich unter anderem an der Haushaltsführung, der Körperpflege, der Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt, bestehenden sozialen Kontakten, Verhalten in der Schule und am Arbeitsplatz, Freizeit- und Urlaubsgestaltung. Für die von § 41 Abs. 1 SGB VIII geforderte **defizitäre Persönlichkeitsentwicklung** genügt es, wenn der Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Hilfe Suchenden unterhalb des in diesem Lebensalter allgemein erreichten Niveaus der Sozialisation liegt. Ob dies der Fall ist, lässt sich z.B. am Grad der Autonomie, dem Stand der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, den Beziehungen zur sozialen Umwelt und der Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens (z.B. Umgang mit Geld) erkennen. (Vgl. *Kunkel/Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 41 Rn. 20 m.w.N.*).. Die in der Praxis teilweise als Orientierungswert gesetzte **Zeitspanne** von einem halben oder einem ganzen Jahr ist weder vom Gesetzestext noch von der Intention des Gesetzgebers gedeckt. Die Grenze des maximalen Zeitraums der Hilfe nach § 41 ist die Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). (Vgl. *Kunkel/Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 41 Rn. 24*). Hierfür ist im Falle der **Fortsetzungshilfe** zunächst der Stand der Entwicklung des jungen Volljährigen in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob ein Großteil der Fähigkeiten, die für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung erforderlich sind, vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Hilfe weiterhin zu gewähren. Sind die Fähigkeiten hingegen vorhanden, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob eine Beendigung der Hilfe die äußeren Rahmenumstände derart verändert, dass die selbstständige Vollendung der Entwicklung nicht mehr gewährleistet werden kann. Ist dies der Fall, ist die Jugendhilfe weiterhin zu gewähren. Mit der **Neufassung des § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII** hat sich auch der **Maßstab** für die Frage einer Fortsetzungshilfe über das 21. Lebensjahr hinaus verändert. Nunmehr ist eine in die Zukunft gerichtete Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen ist, womit der Gesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern wollte, (so *Kunkel/Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 41 Rn. 4* (Vgl. zur **Definition der Geeignetheit** der Hilfe: *Kunkel/Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 41 Rn. 4*).

X. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42–42f)

Gliederung

Voraussetzungen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

- a. Selbstmelder (Abs. 1 S. 1 Nr.1)
- b. Dringende Gefahr für Kindeswohl (Abs. 1 S. 1 Nr.2)
- c. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlicher (Abs. 1 S. 1 Nr.3, § 42a SGB VI-II). Verteilung der Unbegleiteten (§ 42b SGB VIII)

Altersfeststellung der Unbegleiteten (§ 42f SGB VIII)

VG München¹⁸¹⁷

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII in beiden Alternativen geforderte **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, welche die Inobhutnahme erforderlich macht, bestand zum Zeitpunkt der Herausnahme von F. nicht. Das Jugendamt des Klägers war gemäß § 1773 BGB als F.s Vormund bestellt. Nach § 1789 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Vormund die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Zur Durchführung der Sorge steht dem Vormund u.a. die Befugnis der Aufenthaltsbestimmung gemäß § 1795 Abs. 1 BGB zu. Ist dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen, kann von der Erforderlichkeit einer Inobhutnahme nicht mehr ausgegangen werden. In einem solchen Fall ist das Jugendamt bereits aufgrund des ihm zustehenden Aufenthaltsbestimmungsrechts berechtigt, das Kind anderweitig unterzubringen. Allenfalls in dem Fall, dass sich das Kind bei einem Dritten (z.B. Pflegeeltern) befindet, der sich weigert, das Kind an das Jugendamt herauszugeben, kann eine Inobhutnahme u.U. in Betracht kommen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII lagen hier nicht vor. Der Kläger konnte und musste in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts die Wegnahme und Unterbringung von F. in einer geeigneten Einrichtung veranlassen. Die Durchführung einer Inobhutnahme war hingegen rechtswidrig. Auch eine Einschränkung der Kontrolle gemäß § 89f SGB VIII (siehe hierzu dieses Urteil dort) unter dem Aspekt, dass die zur Erstattung angemeldeten Kosten nicht im untrennbaren Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der gewählten Verfahrensweise stehen, weil rechtmäßiges Handeln ohne weiteres ebenfalls zu den angefallenen Kosten geführt hätte, ist vorliegend nicht angezeigt. Denn es erscheint nicht ausreichend gesichert, dass ein rechtmäßiges Handeln des Klägers zu einem Kostenerstattungsanspruch in gleicher Höhe geführt hätte. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger als Vormund kraft seines Aufenthaltsbestimmungsrechts (§ 1795 Abs. 1 S. 1 BGB) eine anderweitige Unterbringung als in einer Jugendhilfeeinrichtung, z.B. bei Verwandten, zur Verfügung gestanden hätte, so dass ein Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung bereits mangels zu erstattender Kosten scheitern würde. Vielmehr hätte der Vormund als Alternative zur Vollzeitpflege durch W. für eine adäquate Unterbringung wohl nur eine stationäre Unterbringung von F. wählen können.

¹⁸¹⁷ Urt. v. 20.12.2023 – M 18K 184412, juris.

Sächsisches OVG¹⁸¹⁸

Ein Schreiben, das die **Aufforderung zur Auskunftserteilung** für eine Inobhutnahme enthält, ist ein **Verwaltungsakt**. Ein **Rechtsschutzbedürfnis für die isolierte Anfechtungsklage** gegen den Widerspruchsbescheid, besteht jedenfalls dann, wenn die Widerspruchsbehörde weitergehende Befugnisse hat als das VG, nämlich bei Entscheidungen, für die Ermessens- und andere Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte eine Rolle spielen können.

VG München¹⁸¹⁹

Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme wird gemäß §§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 SGB X mit seiner **Bekanntgabe an die Sorgeberechtigten**, die gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 SGB X auch mündlich erfolgen kann, wirksam. **Gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO** haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte grundsätzlich **aufschiebende Wirkung**. Eine Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII wird vom Tatbestand des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 VwGO nicht umfasst, die aufschiebende Wirkung entfällt daher auch nicht ausnahmsweise kraft Gesetzes (vgl. *Keper* in *Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 100*).

OVG Bremen¹⁸²⁰

Die Frage, ob eine vorläufig nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII in Obhut genommene Person voll- oder minderjährig ist, unterliegt umfassender VGlicher Kontrolle. Ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative des Jugendamtes bestehen nicht.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸²¹

Weil ein potentiell drohender **sexueller Übergriff** gravierende Schäden im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** SGB VIII hat, sind nur geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Hinsichtlich des Vorliegens einer dringenden Gefahr bindet die zugrunde liegende rechtliche Würdigung des Familiengerichts weder das Jugendamt noch das VG im Streit um die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme. Zwar verdeutlichen die Vorschriften des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, dass die Inobhutnahme gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich nachrangig ist. Aus diesem generellen prozeduralen Nachrang ist indes nicht abzuleiten, dass die rechtliche Einschätzung des Familiengerichts zur Unverhältnismäßigkeit einer – mit der Trennung der Eltern von den Kindern verbundenen – Entziehung des Sorgerechts eine Bindungswirkung für die Frage der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII auslöst.

1818 Urt. v. 24.05.2023 – 3 A 110/23, juris.

1819 Beschl. v. 29.06.2023 – M 18 S 23.3110, juris.

1820 Beschl. v. 14.04.2023 – 2 B 308/22, juris.

1821 Beschl. v. 20.04.2023 – 12 B 313/23, ZKJ 2023, 310.

VG München¹⁸²²

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 **Nr. 2 SGB VIII** ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und entweder a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VIII setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und damit nach ihrer Systematik bereits tatbestandlich zwingend deren (mögliche) Benachrichtigung („**Vorabinformation**“) voraus. Denn vorrangig ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG zunächst die elterliche Sorgeverantwortung und dann (in dieser Reihenfolge) ggf. die sorgerechtliche Eingriffskompetenz des Familiengerichts. Daher ist aufgrund von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VIII die vorherige Information bzw. zumindest der Versuch der vorherigen Information der Personensorgeberechtigten grundsätzlich zwingende Voraussetzung einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII. Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** müssen beide Elternteile zustimmen. Können sie untereinander kein Einvernehmen erzielen, sind die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VIII nicht erfüllt und das Jugendamt hat das Familiengericht anzurufen. Hat das Jugendamt gar nicht erst versucht, die Eltern zu erreichen, ist die Inobhutnahme rechtswidrig. Dass ein Personensorgeberechtigter möglicherweise mit der geplanten Inobhutnahme nicht einverstanden ist, rechtfertigt ein Unterlassen der Vorabinformation nicht.

VG Göttingen¹⁸²³

Nimmt das Jugendamt während der Inobhutnahme die hier bis zu gut zwei Monate andauert hat Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes vor, die die beim Erziehungsberechtigten verbliebenen Rechte betreffen, kann auch ein **Elternteil**, dem das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** durch familiengerichtliche Entscheidung **entzogen** ist, geltend machen, durch die Inobhutnahme in eigenen Rechten aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verletzt zu sein. Ist das Recht zur Beantragung von Jugendhilfeleistungen als Teil des Personensorgerechts entzogen, ist der Personensorgeberechtigte nicht mehr Anspruchsinhaber der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Er kann demnach auch eine Aufhebung nicht begehren.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸²⁴

Auch bei **gemeinsamem Sorgerecht** dürfte jeder Elternteil nach **Nr. 2** für sich grundsätzlich i. S. d. § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen können, durch die Inobhutnahme seines (leiblichen) Kindes in seinem Elternrecht verletzt zu sein. Dem steht nicht entgegen, dass dann ein Elternteil die Herausgabe u. U. gegen den Willen des anderen (mit sorgeberechtigten) Elternteils durchsetzen könnte, da die Inobhutnahme **keine Sozialleistung** zugunsten des damit einverständlichen sorgeberechtigten Elternteils darstellt.

1822 Gerichtsbesch. v. 04.04.2023 – M 18 K18.5285, ZKJ 2023, 313.

1823 Urt. v. 24.08.2023 – 2 A 107/22, juris.

1824 Beschl. v. 02.03.2023 – 12 E 102/23, juris.

VG Würzburg¹⁸²⁵

Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB hat das **Familiengericht** dann, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Neben weiteren milderer Maßnahmen nennt § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Das Familiengericht wird hier originär auf der Grundlage von § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 GVG, § 151 FamFG von Amts wegen tätig. Auf dieser Ebene wird das Familiengericht auch dann tätig, wenn dem Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden und es gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. **Zusätzlich** zu der **familiengerichtlichen Ebene** des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen hat der Gesetzgeber eine **verwaltungsrechtliche** Schutzebene geschaffen, dies für den Fall, dass eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Die Familiengerichte entscheiden in diesem Rahmen lediglich über die dann erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Minderjährigen, nicht aber über die Rechtmäßigkeit der zurückliegenden Inobhutnahme. Das familiengerichtliche Verfahren ist also allein darauf ausgerichtet, die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen zu regeln, die sich an die Inobhutnahme anschließen. Dies bedeutet, dass es für die Frage, ob die Inobhutnahme rechtswidrig erfolgte, bei den Regelungen über das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO und das Klageverfahren nach §§ 81 ff. VwGO verbleibt und auf der **VGlichen Ebene** die **Rechtmäßigkeit** der zurückliegenden Inobhutnahme zu beurteilen ist (*Keper* in *LPK-SGB VIII*, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 100).

OVG Schleswig-Holstein¹⁸²⁶

Es kann offen bleiben, ob die in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII genannte **Dringlichkeit** zu einer Steigerung der Anforderungen gegenüber der gängigen – in Anlehnung an das Polizeirecht formulierten – Definition der Gefahr für das Kindeswohl führt oder nicht. Überwiegend wird vertreten, dass im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen Ex-ante-Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens **hinreichend wahrscheinlich** sein muss, teils soll die Eingriffsbefugnis jedoch vor dem Hintergrund des Elternrechts auf **absolute Ausnahmefälle beschränkt** sein (dafür etwa *Keper*, in: *Kunkel/Keper/Pattar*, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 25.; nicht so die wohl h. M.).

OVG Freien Hansestadt Bremen¹⁸²⁷

Die Frage, ob eine vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommene Person **voll- oder minderjährig** ist, unterliegt umfassender VGlicher Kontrolle. Ein **Beurteilungsspielraum** oder eine Einschätzungsprärogative des Jugendamtes bestehen **nicht**. Der Eilantrag gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme hat bereits dann Erfolg, wenn die von

1825 Ur. v. 27.04.2023 – W 3 K 23.83, juris.

1826 Beschl. v. 25.09.2023 – 3 LB 7/23, juris.

1827 Beschl. v. 14.04.2023 – 2 B 308/22, juris.

der Behörde vorgenommene Altersfeststellung für das Gericht Zweifel aufwirft. Es kann von einer Person, die geltend macht, dass sie minderjährig und daher nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen ist, erwartet werden, dass sie schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf – unter Einschluss des Zeitpunkts der Ausreise aus dem Heimatland – macht, die eine zeitliche Zuordnung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild dazu führen, dass dem Betreffenden die Altersangabe nicht abgenommen werden kann. Eine **Zwei-Wochen-Frist** für die Information über die Möglichkeit, eine **Vertrauensperson nach § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII** hinzuzuziehen, ist weder gesetzlich vorgesehen, noch rechtsstaatlich geboten. Die effektive Durchsetzung dieses Rechts verlangt, dass die Betreffenden von Seiten des Jugendamtes im Vorfeld der qualifizierten Inaugenscheinnahme so rechtzeitig über die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, informiert werden, dass es ihnen möglich ist, die Vertrauensperson noch im Vorfeld der Inaugenscheinnahme zu benennen und zu kontaktieren.

OVG Freien Hansestadt Bremen¹⁸²⁸

Wird eine ausländische Person, die behauptet unbegleitet und minderjährig zu sein, erst unmittelbar vor Beginn der **qualifizierten Inaugenscheinnahme** darüber informiert, dass sie eine **Vertrauensperson** hinzuziehen kann, genügt dies den rechtlichen Anforderungen nicht. Das gilt auch, wenn zugleich darauf hingewiesen wird, dass die Inaugenscheinnahme verschoben werden kann, falls die Anwesenheit einer Vertrauensperson gewünscht wird. Da dem Jugendamt bei der Altersfeststellung **kein Beurteilungsspielraum** zusteht, kann das Gericht selbst entscheiden, ob ein Verfahrensfehler nach § 42 S. 1 SGB X unbeachtlich ist, weil keine konkrete Möglichkeit besteht, dass die betroffene Person bei fehlerfreier Verfahrensdurchführung als minderjährig angesehen worden wäre.

OVG Berlin-Brandenburg¹⁸²⁹

Soll durch eine **erneute qualifizierte Inaugenscheinnahme** nach einer Inobhutnahme die Volljährigkeit der Person als Grundlage für die Beendigung der Inobhutnahme nachgewiesen werden, bedarf es einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erstannahmen und einer **Erläuterung**, dass die abweichende Altersfeststellung auf besseren Erkenntnissen beruht.

OVG Freien Hansestadt Bremen¹⁸³⁰

Im Rahmen der Darlegung, dass die nicht rechtzeitige Information des Betroffenen über sein Recht auf **Hinzuziehung einer Vertrauensperson** möglicherweise Einfluss auf das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme hatte, ist es nicht erforderlich, die Vertrauensperson zu benennen, die bei einem rechtzeitigen Hinweis hinzugezogen worden wäre.

1828 Beschl. v. 28.04.2023 – 2 B 269/22, juris.

1829 Beschl. v. 25.10.2023 OVG 6 S 50/23, ZKJ 2024, 30.

1830 Beschl. v. 08.05.2023 – 2 B 329/22, juris.

VG Karlsruhe¹⁸³¹

Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt gemäß § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ein **Notvertretungsrecht**, das der Bestellung eines **Vormunds** (dazu § 55 SGB VIII) **nur dann gleichwertig** ist, wenn innerhalb des Jugendamts eine organisatorische und **personelle Trennung** der Vertretungsaufgabe von der Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme samt Altersfeststellung gegeben ist, die eine Interessenkollision vermeidet (vgl. *Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar*, SGB VIII, 8. Aufl., § 42a Rn. 16). Bei einer hinreichenden organisatorischen und personellen Trennung genügt das Notvertretungsrecht des Jugendamts den Vorgaben des **Art. 8 EMRK**. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Interessenvertretung durch das Jugendamt lediglich für die kurze Zeitspanne während der vorläufigen Inobhutnahme vorgesehen ist (vgl. *Kepert/Dexheimer*, a. a. O.). Ansonsten bedarf es der Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers durch das Familiengericht. Eine ohne Einbeziehung des Vertreters des möglicherweise minderjährigen Ausländers durchgeführte **Anhörung** führt gemäß § 42 S. 2 SGB X zur gerichtlichen Beanstandung der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme.

VG Karlsruhe¹⁸³²

Die **Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme** nach § 42f SGB VIII eines unbegleiteten ausländischen Jugendlichen ist wegen **Art. 8 EMRK** einem gesetzlichen Vertreter, welcher auch das **Jugendamt als Notvertreter** nach § 42a Abs. 3 SGB VIII sein kann, **bekannt zu geben**. Ansonsten ist die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme **unwirksam**. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme stellt einen **belastenden Verwaltungsakt** und nicht lediglich die Ablehnung einer Begünstigung dar. Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt gemäß § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ein **Notvertretungsrecht**, das der Bestellung eines **Vormunds nur dann gleichwertig** ist, wenn innerhalb des Jugendamts eine organisatorische und personelle Trennung der Vertretungsaufgabe von der Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme samt Altersfeststellung gegeben ist, die eine Interessenkollision vermeidet.

VG Gera¹⁸³³

§ 23a Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG normiert ein intendiertes **Ermessen** des **Landesjugendamtes** bei der **Verteilung** nach § 42b SGB VIII unbegleiteter minderjähriger Ausländer auf die kreisfreien Städte und Landkreise nach verordnungsrechtlich festgelegten Verteilungsquoten. Der Träger des Zuweisungsjugendamtes kann selbstständig Klage gegen eine Zuweisungsentscheidung im landesinternen Verteilungsverfahren erheben. Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht dann, wenn entweder ein Verteilungsverfahren nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen gewesen wäre oder wenn substantiiert vorgetragen wird, dass die Umsetzung des Zuweisungsbescheides nicht nur kurzfristig zu einer Verletzung rechtlicher und sozialer Mindeststandards im Kinder- und Jugendhilfebereich, insbesondere wie sie Art. 3 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention fordert, für den zugewiesenen Ausländer führt.

1831 Beschl. v. 20.09.2023 – 8 K 3002/23, JAmt 2024, 51; ZKJ 2024, 36.

1832 Beschl. v. 27.09.2023 – 8 K 3170/23, JAmt 2024, 53.

1833 Beschl. v. 13.01.2023 – 6 E 1524/22, juris.

VG Hannover¹⁸³⁴

Ausländische Minderjährige sind für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes gegen eine Verteilungsentscheidung gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII auch ohne gesetzliche Vertretung grundsätzlich **prozessfähig**. Für die die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes gegen eine Verteilungsentscheidung gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII besteht ein **Rechtsschutzbedürfnis**. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verteilungsentscheidung gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII prüft das Gericht **inzident** die **Rechtmäßigkeit der Anmeldeentscheidung** des erstaufnehmenden Jugendhilfeträgers nach § 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Die Rechtswidrigkeit der Anmeldeentscheidung des erstaufnehmenden Jugendhilfeträgers nach § 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII führt zur Rechtswidrigkeit der **Verteilungsentscheidung** gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII

VG Hannover¹⁸³⁵

Wendet sich ein unbegleitet eingereister minderjähriger Ausländer (UMA) gegen seine ländübergreifende Verteilung gemäß § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII, ist ihm gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 57 ZPO in entsprechender Anwendung ein **Verfahrenspfleger** zu bestellen, wenn er zur eigenständigen Führung des VGlichen Verfahrens nicht in der Lage ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn ihm aus Altersgründen und/oder mangels zumindest faktischer Unterstützung hinreichend sachkundiger Erwachsener eine eigenständige Verfahrensführung nicht zuzumuten ist. Zur Führung der Verfahrenspflegschaft in einem solchen Fall ist regelmäßig eine **Rechtsanwältin** oder ein Rechtsanwalt unter Feststellung der berufsmäßigen Ausübung als berufsspezifische Tätigkeit zu bestellen, um dem Gebot prozessualer „Waffengleichheit“ zu genügen.

OVG Bremen¹⁸³⁶

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vorlage eines **Reisepasses** im jugendhilferechtlichen **Altersfeststellungsverfahren** nach § 42f SGB VIII eine neue Tatsache im Sinne von § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO darstellt

OVG Bremen¹⁸³⁷

Die Anerkennung eines **Gerichtsurteils** zur **Ersetzung der Geburtsurkunde** nach Art. 201 des Code Civil von Guinea in Deutschland (§ 108 Abs. 1 FamFG) hat nur zur Folge, dass die Rechtmäßigkeit der Eintragung der Geburt in das guineische Personenstandsregister nicht bezweifelt werden darf. Aus ihr folgt nicht die Verbindlichkeit des im Urteil festgehaltenen Geburtsdatums für jugendhilferechtliche Verfahren in Deutschland. Insoweit unterliegt das Urteil der freien Beweiswürdigung von Jugendamt und VG.

1834 Beschl. v. 28.07.2023 – 3 B 3714/23, juris.

1835 Beschl. v. 04.12.2023 – 3 B 5052/23.

1836 Beschl. v. 09.03.2023 – 2 B 117/22, JAmt 2023, 299.

1837 Beschl. v. 12.05.2023 – 2 B 324/22, juris.

VG Stuttgart¹⁸³⁸

Ein Antragsteller, auch wenn er minderjährig sein sollte, ist im gerichtlichen Verfahren wegen der Beendigung seiner vorläufigen Inobhutnahme prozessfähig. Rechtsgrundlage für die **Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme** eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers ist § 45 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 3 Nr. 2 sowie Abs. 3 SGB X, wenn sich im Verfahren der Altersfeststellung herausstellt, dass der Ausländer volljährig ist. Die **Altersbestimmung** durch Einsichtnahme in **Ausweispapiere** nach § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII setzt voraus, dass diese hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Ausweisinhaber und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen und die Ausweispapiere eine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten. Dies ist bei einer **afghanischen „Tazkira“** nicht der Fall. Steht nicht fest, dass es sich bei den die qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII durchführenden Personen um zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes handelt, liegt kein nach § 42 S. 1 SGB X unbeachtlicher Verfahrensfehler vor.

Wurde der Antragsteller weder im Vorfeld noch bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer **Vertrauensperson** nach § 42f Abs. 1 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII informiert und ist nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht klar, ob es sich bei dem Antragsteller um eine minder- oder eine volljährige Person handelt, liegt **kein** nach § 42 S. 1 SGB X unbeachtlicher Verfahrensfehler vor.

VG München¹⁸³⁹

Die sog. „**E-Taskira**“ stellt ein Ausweisdokument dar, welches zum einen hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweist und zum anderen die ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des dort ausgewiesenen **Geburtsdatums** bietet.

VG München¹⁸⁴⁰

Nach § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. **Die Art und Weise der Altersfeststellung** bei infrage kommenden ausländischen Personen ist in § 42f SGB VIII normiert. Nach § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. In Zweifelsfällen ist auf Antrag des Betroffenen, seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII.) Aus der Formulierung des § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wonach die Altersfeststellung „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ durchzuführen ist, ist zu schließen, dass eine **vorläufige Inobhutnahme auch zu erfolgen hat, wenn das Altersfeststellungsverfahren noch nicht durchgeführt und damit das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt wurde**. Dies bestätigt

1838 Beschl. v. 24.08.2023 - 7 K 3873/23, JAmt 2023, 550.

1839 Beschl. v. 07.09.2023 - M 18S/23.3329, juris.

1840 Beschl. v. 30.08.2023 - M 18 S 23.2714, juris.

auch § 42f Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der sich ausdrücklich auf eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme „aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift“ bezieht. Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist also nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme, vielmehr ist **die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme**. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die ausländische Person erst dann aus der vorläufigen Obhut des Jugendamtes zu entlassen ist, wenn deren **Volljährigkeit festgestellt** worden ist. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ist daher erst dann gerechtfertigt, wenn die von Gesetzes wegen aufgestellten Vorgaben zur Feststellung des Alters vom jeweiligen Jugendamt korrekt durchlaufen wurden.

VG Würzburg¹⁸⁴¹

Das Verfahren zur Inobhutnahme von neu in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist **zweigeteilt**. Während für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für nicht neu eingereiste Kinder und Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich bereits regulär in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ausschließlich **§ 42 SGB VIII anwendbar** ist, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 für neu eingereiste Kinder und Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein dem § 42 SGB VIII **vorgeschaltetes Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme** gemäß **§ 42a bis § 42f SGB VIII eingeführt**. Nach § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Nach **§ 42f Abs. 1 SGB VIII** hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Personen gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die vorläufige Inobhutnahme **endet** gemäß **§ 42a Abs. 6 SGB VIII** u.a. und in der Regel mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zuständige Jugendamt. Dieses muss den Minderjährigen dann unverzüglich nach **§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII** in Obhut nehmen (*Keper/Dexheimer in Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42a Rn. 26*). Hieraus ergibt sich die Konzeption des Gesetzes, wonach eine vorläufige Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42a SGB VIII im Falle ihrer unbegleiteten Einreise ihrer späteren Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vorgeschaltet ist. Zwar ist **Voraussetzung** für eine Inobhutnahme sowohl nach § 42 SGB VIII als auch nach § 42a SGB VIII unter anderem die **Minderjährigkeit** der betroffenen Person. Allerdings macht von diesem Grundsatz **§ 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII** eine **Ausnahme**. Diese Vorschrift eröffnet eine Inobhutnahme zum Zweck der Altersfeststellung nicht nur für eindeutig Minderjährige, sondern darüber hinaus auch für Personen, bei denen die Minderjährigkeit nicht ohne weiteres feststeht, aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ergibt sich aus der Formulierung, dass die Minderjährigkeit „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ festzustellen ist. Nach der Konzeption des Gesetzes wird ausschließlich für die Zwecke und Dauer der Altersfeststellung in Kauf genommen, dass unter Umständen auch eine schon **volljährige**

¹⁸⁴¹ Beschl. v. 22.11.2023 -W 3 E 23.1366, juris.

Person vorläufig in Obhut genommen wird. Dies spiegelt sich auch im weiteren Wortlaut der Vorschrift wider: Während alle andere Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Achten Buchs Sozialgesetzbuch die Minderjährigkeit voraussetzen, in dem sie sich ausdrücklich auf „Kinder und Jugendliche“ beziehen, spricht allein § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII eine Volljährigkeit in Kauf nehmend von der „ausländischen Person“. Erhält ein nach § 88a Abs. 1 SGB VIII zuständiges Jugendamt Kenntnis von der Einreise einer Person, die angibt, minderjährig zu sein oder die bei den Behörden diesen Eindruck hinterlässt, so hat das Jugendamt gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 SGB X im Rahmen eines Erstgesprächs das Alter der Person zu klären. Ergeben sich hierbei objektive Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person minderjährig sein könnte (*Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar*, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42a Rn. 5), lässt sich also eine verlässliche Klärung des Alters nicht kurzfristig herbeiführen und die Minderjährigkeit nicht sicher ausschließen bzw. ist die von der betroffenen Person behauptete Minderjährigkeit nicht ganz offensichtlich ausgeschlossen, so hat das Jugendamt die vorläufige Inobhutnahme anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist. Denn der Schutz von Kindern und Jugendlichen darf nicht dadurch entfallen, dass die Behörde noch keine Klarheit über deren Alter hat. Ist aufgrund dieser qualifizierten Inaugenscheinnahme weder die Minderjährigkeit noch die Volljährigkeit eindeutig feststellbar und verifizierbar, verbleibt es also bei einem **Zweifelsfall**, ist gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Derartige Zweifel bestehen immer dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei noch minderjährig. **Ob** ein solcher **Zweifelsfall** vorliegt, unterliegt als **unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum** der umfassenden VGlichen Kontrolle. Dies schließt eine wie auch immer geartete Einschätzungsprärogative des Jugendamts von vornherein aus. Das Ergebnis einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 S. 1 2. Alternative SGB VIII ist daher von den VGen im Hinblick auf gleichwohl fortbestehende Zweifel an der Minder- bzw. Volljährigkeit des Betroffenen nicht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft wurden und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe beachtet und der Gehalt der anzuwendenden Begriffe und der gesetzliche Rahmen, in dem diese sich bewegen, erkannt wurde und keine sachfremden Erwägungen in die Beurteilung eingeflossen sind.

VG Würzburg¹⁸⁴²

Ist bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII die Minderjährigkeit einer unbegleitet nach Deutschland eingereisten Person gemäß § 42f SGB VIII festgestellt worden, darf im Rahmen von deren sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII eine erneute Feststellung zur Minderjährigkeit analog § 42f SGB VIII nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür ein konkreter Anlass besteht. Wird die Volljährigkeit festgestellt, wird die ausländische Person aus der vorläufigen Inobhutnahme entlassen und in das für erwachsene Personen vorgegebene Verteilungsverfahren überführt. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Maßgeblich ist hierbei der Gesamteindruck. Ist aufgrund dieser qualifizierten Inaugenscheinnahme weder die Minderjährigkeit noch die Volljährigkeit eindeutig feststellbar und verifizierbar, verbleibt es also bei einem Zweifelsfall, ist gemäß

¹⁸⁴² Beschl. v. 27.11.2023 – W 3 S 23.1230, juris.

§ 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Kommt also die qualifizierte Inaugenscheinnahme oder eine ärztliche Untersuchung zu dem Ergebnis, die betroffene Person sei etwa 18 oder 19 Jahre alt, so ist damit die Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen und deshalb weiterhin vom Vorliegen einer Minderjährigkeit auszugehen. Auch ein selbstbewusstes Verhalten kann auch bei einem jugendlichen Minderjährigen vorzufinden sein. Nach **§ 42 Abs. 4 SGB VIII** endet die Inobhutnahme entweder mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Keine dieser die Inobhutnahme beendenden Tatbestände ist im vorliegenden Fall gegeben. Allerdings gibt es neben diesen Sachverhalten noch weitere Fälle, in denen die Inobhutnahme endet, nämlich insbesondere dann, wenn der der Inobhutnahme zugrundeliegende Bescheid gemäß **§ 44 ff. SGB X** vom Jugendamt aufgehoben wird. Dies beruht auf der Tatsache, dass es sich bei der Inobhutnahme um einen **Dauerverwaltungsakt** handelt, der – jenseits der oben genannten spezialgesetzlich in § 42 Abs. 4 SGB VIII geregelten Fälle – nur nach **§ 45 SGB X** oder nach § 48 SGB X beendet werden kann (*Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar*, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 106). Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, rechtswidrig ist, darf er nach dieser Vorschrift, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Bei dem Bescheid handelt es sich um einen solchen begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne (*Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar*, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42f Rn. 8). Denn in der Situation des Antragstellers geht es bei der Inobhutnahme letztlich nicht um dessen Herausnahme aus seiner Herkunftsfamilie, eine Trennung von seinen Eltern und einen dementsprechenden belastenden Eingriff in deren Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, sondern um den Erhalt der mit der Inobhutnahme verbundenen Vergünstigungen wie die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Pflegefamilie, so dass der Leistungsgedanke im Vordergrund steht (*Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar*, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42 Rn. 128). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt gemäß § 42f Abs. 1 SGB VIII die Minderjährigkeit der ausländischen Person festzustellen. Wird die Minderjährigkeit festgestellt, endet die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 6 SGB VIII in der Regel mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII zuständige Jugendamt. Dieses muss den Minderjährigen dann unverzüglich nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nehmen (*Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar*, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 42a Rn. 26).

XI. Tagespflegeerlaubnis (§ 43)

VG Bremen¹⁸⁴³

Die Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis gemäß **§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X** kommt nur dann in Betracht, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt und daher die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß **§ 43 SGB VIII** nicht mehr vorliegen. Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsbe-

¹⁸⁴³ Beschl. v. 13.07.2023 – 3 V649/23, juris.

rechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis. Gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege **geeignet** ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der der vollen VGlichen Prüfung unterliegt. Die Eignung fehlt der Tagespflegeperson nicht erst dann, wenn das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährdet ist, sondern bereits, wenn eine solche Gefährdung aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist. Maßstab der Prüfung muss stets sein, ob die Kindertagespflegeperson und deren Umfeld die Gewähr für eine kindgerechte Betreuung bieten. Ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege bereits erteilt, so ist die Hürde für den Entzug entsprechend hoch, weil bei Erteilung der Erlaubnis die Eignung ausdrücklich festgestellt wurde. Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege muss im Lichte des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (**Art. 12 Abs. 1 GG**) stets das **letzte Mittel** bleiben. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist deshalb zunächst zu prüfen, ob nicht andere (etwa Beratungs- und Unterstützungs-) Maßnahmen oder die Erteilung **nachträglicher Auflagen analog § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII** ausreichen, um der befürchteten Gefahrenlage wirksam zu begegnen. In jedem Fall muss die Nichteignung positiv feststehen und durch konkret nachweisbare Tatsachen begründet werden. Bloße Zweifel genügen nicht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis ist dabei grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁴⁴

Eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist auch **objektbezogen**. Sie ist dementsprechend gegenstandslos, wenn die **Räumlichkeiten**, für die oder in Bezug auf die die Erlaubnis erteilt wurde, dauerhaft aufgegeben werden.

VG Karlsruhe¹⁸⁴⁵

Für den mit einer **Fortbildungspflicht** für Kindertagespflegepersonen verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit aus **Art. 12 Abs. 1 GG** fehlt es an einer hinreichenden **gesetzlichen Grundlage**. Verwaltungsvorschriften genügen dem Vorbehalt des Gesetzes insoweit grundsätzlich nicht. Eine erhebliche Verletzung der **Aufsichtspflicht** kann die **Ungeeignetheit der Tagespflegeperson** begründen. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, ob die Pflegeperson ihr eigenes Handeln und Verhalten kritisch zu betrachten in der Lage ist und sie bereit ist, das Kindeswohl zukünftig über eigene Belange und Interessen zu stellen. Die Aufsicht ist bei Kleinkindern möglichst lückenlos und von der Tagespflegeperson höchstpersönlich wahrzunehmen. Eine auf Dauer angelegte Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder stellt eine schwere Pflichtverletzung dar, die auf eine mangelnde Sorgfalt im Umgang mit den zu betreuenden Kindern schließen lässt.

¹⁸⁴⁴ Beschl. v. 23.02.2023. – 12 B 39/23, juris.

¹⁸⁴⁵ Ur. v. 28.03.2023 – 8 K 3182/22,, ZKJ 2023, 230.

XII. Betriebserlaubnis (§§ 45, 45a)

VG Hannover¹⁸⁴⁶

Wird in formal als **Großtagespflegestellen** bezeichneten Räumlichkeiten überwiegend mit angestellten Betreuungskräften Kindertagesbetreuung durchgeführt und erfolgt dabei infolge der betreuungs- und arbeitsvertraglichen Ausgestaltung systematisch in Teilen des Tages eine Betreuung von Kindern durch eine ihnen vertraglich und persönlich nicht zugeordnete Betreuungskraft, so handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Tageseinrichtung im Sinne von §§ 22 Abs 1 S 1, 45, 45a SGB VIII. Das verantwortliche bewusste Betreiben einer nicht erlaubten und auch nicht erlaubnisfähigen Tageseinrichtung anstelle von formal erlaubter Durchführung von Kindertagespflege in Großtagespflegestellen begründet einen durchgreifenden **Mangel** an der gemäß §§ 22 Abs 1 S 2, 43 Abs 2 SGB VIII erforderlichen **persönlichen Eignung**. Ein solches Verhalten rechtfertigt gegenüber der verantwortlichen Person den Entzug einer bereits erteilten Tagespflegeerlaubnis und das weitergehende Verbot, die Kindertagesbetreuung in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten mit angestellten Betreuungskräften fortzusetzen..

VG München¹⁸⁴⁷

Die Erteilung von nachträglichen Auflagen auch nach § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII ist nur dann zulässig, wenn dies zur **Gewährleistung des Wohls der Kinder** und Jugendlichen erforderlich ist. Hingegen genügt es nicht, dass (irgendwelche) Mängel vorliegen. Vielmehr dürften bereits Anlass der Beratungsverpflichtung nach § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII nur Mängel sein, die im Hinblick auf das staatliche Wächteramt nicht hingenommen werden können, so dass sie entweder bereits eine aktuelle Gefährdung des Kindeswohls bedeuten oder sich zu einer solchen bei weiterem Verlauf auswirken können. Es geht also nicht um „Bagatellen“, auch nicht darum, den Träger in seinen Vorstellungen zu bevormunden, sondern es muss sich **um Mängel** handeln, die – wenn sie nicht abgestellt werden – Gegenstand einer **Auflage** nach § 45 S. 3 i.V.m. **Abs. 4 S. 2** sein können.

VG Bremen¹⁸⁴⁸

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung des weiteren Betriebs einer ohne Erlaubnis betriebenen Einrichtung i.S.d. § 45 Abs 1 S 1, § 45a S 1 SGB VIII haben gem. § 80 Abs 1 S 1 VwGO aufschiebende Wirkung. § 45 Abs 7 S 4 SGB VIII ist auf diese Konstellation nicht (entsprechend) anwendbar. Die Vorschriften des ersten Kapitels des SGB X sind gem. § 1 Abs 1 S 1 SGB X auch auf eine, mangels landesrechtlicher Spezialregelung, auf die polizeirechtliche Generalklausel gestützte Verfügung zur Untersagung des weiteren Betriebs einer ohne Erlaubnis betriebenen Jugendhilfeeinrichtung anzuwenden. Zu einem beachtlichen Anhörungsmangel gem. § 24 Abs 1 SGB X durch unvollständige Mitteilung der entscheidungserheblichen Tatsachen für eine Ermessensentscheidung.

1846 Ur. v. 14.03.2023 – 3 A 1393/23, juris.

1847 Beschl. v. 22.08.2023 – M 18 S 23.3773 juris.

1848 Beschl. v. 25.10.2023 – 3 V 1712/23, ZKJ 2024, 32.

XIII. Vormundschaft (§§ 50–55)

Brandenburgisches OLG¹⁸⁴⁹

Der Anregung eines **bestellten** Amtsvormunds **auf Entlassung** aus dieser Verantwortung und Bestellung des bezeichneten Jugendamts zum neuen **Amtsvormund** ist zu entsprechen, wenn das bezeichnete Jugendamt auf das dort bereits umfangreich vorhandene Wissen um die persönliche Lebensgeschichte und die Schwierigkeiten des Jugendlichen zurückgreifen kann und es zudem der nach § 86 Abs. 3, Abs. 2 S. 4 SGB VIII örtlich zuständige Träger für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist

OLG Hamm¹⁸⁵⁰

Auch nach der Neufassung des § 55 SGB VIII gilt, dass der Staat die fachliche Eignung und ausreichende **personelle Ausstattung** der Jugendämter **sicherzustellen** hat. Allein deren Fehlen kann daher regelmäßig **nicht zur Entlassung** des **Jugendamts** als Vormund führen.

OLG Frankfurt¹⁸⁵¹

Die Inobhutnahme und die anschließend durch das Jugendamt aufrechterhaltene Bestimmung des Aufenthalts eines 6-jährigen Kindes während der Dauer von drei Monaten in einem Kinderheim können nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass es von seiner Mutter geschlagen worden ist. Denn der Gefahr erneuter Misshandlungen kann auch auf andere Weise (Unterbringung beim Vater) begegnet werden. Auch eine **Fremdunterbringung** wegen seiner Belastung durch den zwischen seinen getrenntlebenden Eltern schwellenden Sorge- und Umgangsrechtsstreits ist **regelmäßig unverhältnismäßig** Selbst wenn die Herausnahme aus einer konfliktbelasteten Familie anfänglich als Entlassung erlebt werden wird, führt im Alter von nur 6 Jahren eine längere Herausnahme aus der Familie zu einer erheblichen Belastung und – aufgrund einer schuldhaften **Amtspflichtverletzung** – zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die eine **Entschädigung (3.000 €)** rechtfertigt. Es kommt darauf an, ob die Entscheidung, die Unterbringung in der Einrichtung aufrechtzuerhalten, sachgemäß war und einer am Kindeswohl orientierten Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts entsprach. Schuldhaftige Verletzungen dieser der Pflegerin bzw. dem Jugendamt obliegenden Pflichten können eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder gemäß §§ 1833, 1915 BGB i.V.m. § 56 Abs. 1 SGB VIII begründen (*Kunkel in Kunkel u.a., SGB VIII, 8. Aufl., § 55 Rdn. 4*)

XIV. Datenschutz (§§ 61–68)

OVG Lüneburg¹⁸⁵²

Die Übermittlung von das Vater-Kind-Verhältnis betreffenden Daten vom Jugendamt an die Ausländerbehörde verstößt nicht gegen § 65 Abs. 1 SGB VIII, wenn die Daten dem

1849 Beschl. v. 23.01.2023 – 9 UF 170/22, juris.

1850 Beschl. v. 22.09.2023 – II 2 WF58/23, NJW-RR2023, 1427; MDR2023, 1595.

1851 Urt. v. 27.07.2023 – 1 U 6/21, NJW 2023, 3097; FamRZ 2023, 1882; ZKJ 2023, 453.

1852 Beschl. v. 28.11.2023 – 11 LC 273/21, juris.

Mitarbeiter des (öffentlichen oder freien) Trägers der Jugendhilfe nicht zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. „Anvertraut“ im Sinne des § 65 Abs. 1 SGB VIII sind nur die Daten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe in einem bewussten „Akt des Anvertrauens“ mitgeteilt worden sind oder die dem Mitarbeiter in einem sensiblen Lebensbereich in Erwartung einer Vertraulichkeit bekannt werden. Die Datenübermittlung kann auch bei einem erwachsenen Ausländer auf § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. d) SGB X gestützt werden. Aufgrund der Regelung in § 61 Abs. 3 SGB VIII gilt § 65 Abs. 1 SGB VIII auch für Mitarbeiter von freien Trägern der Jugendhilfe, soweit deren Einrichtungen und Dienste von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen werden (Peter-Christian Kunkel/Henrike Vetter, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 65 Rn. 8, § 61 Rn. 298 ff). Dem besonderen Schutz des § 65 SGB VIII unterliegen nicht alle Daten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe mitgeteilt worden sind, sondern nur die Teilmenge der Daten, die dem Mitarbeiter in einem bewussten „Akt des Anvertrauens“ mitgeteilt worden oder offenbar geworden sind. Der Begriff des „Anvertrauens“ ist ebenso auszulegen wie der in § 203 Abs. 1 StGB verwandte (Peter-Christian Kunkel/Henrike Vetter, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 65 Rn. 10 ist). Ein „Anvertrauen“ kann dabei ausdrücklich geschehen. Es kann sich auch aus den Umständen ergeben, wenn der Aufgabenbereich der Fachkraft bekannt ist und dieser – in Kenntnis dessen – bewusst Wahrnehmungen aus sensiblen Lebensbereichen zugänglich gemacht werden, wie bei einem erbetenen Hausbesuch (Peter-Christian Kunkel/Henrike Vetter, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 65 Rn. 10). Die bloße Mitteilung des Jugendamtes an die Ausländerbehörde, dass Hilfe durch begleiteten Umgang geleistet wird, ist durch § 65 Abs. 1 SGB VIII nicht ausgeschlossen. Denn die Information über das Ergebnis des Hilfeprozesses, also über die gewährte Leistung an sich, ist kein zum Zweck der Leistung anvertrautes Sozialdatum (Peter-Christian Kunkel/Henrike Vetter, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 65 Rn. 12).

XV. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

VG Karlsruhe¹⁸⁵³

Die Klägerin hat aus § 28 LKJHG keinen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen, die bei ihr durch die Einholung von erweiterten **Führungszeugnissen** gemäß § 72a SGB VIII und § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG für die bei ihr **bereits tätigen Lehrer** angefallen sind. Zwar mag es sich bei den genannten Aufwendungen – **anders** bei einem im Rahmen einer **Bewerbung** vorgelegten Führungszeugnis – um Kosten handeln, die die Klägerin entsprechend § 670 BGB für die bei ihr angestellten Lehrkräfte tragen muss, weil sie mit Blick auf § 72a Abs. 2 SGB VIII überwiegend im Interesse der Klägerin entstanden sind. Die Klägerin hat vorgetragen, dass sie durch eine **Vereinbarung** mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, alle fünf Jahre für die bei ihr angestellten Lehrkräfte ein Führungszeugnis vorzulegen, damit bei ihr keine Personen beschäftigt sind, die wegen bestimmter dem Kinder- und Jugendschutz dienender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Es spricht viel dafür, dass die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII im **laufenden Beschäftigungsverhältnis** dem Interesse eines freien Trägers der Jugendhilfe – wie der Klägerin – dient. Denn dies ist grundsätzlich Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII), den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 77 und 78a ff. SGB VIII (bei den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 3

¹⁸⁵³ Urt. v. 24.10.2023 – 8 K 4437/22, juris.

wicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet. Gemeint ist damit im Wesentlichen die Einhaltung allgemein fachlich anerkannter Standards, zum Beispiel bei der Qualifikation des Personals und dem inhaltlichen Konzept der Einrichtung (vgl.; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Auflage 2022], § 74, Rn. Die sich aus § 79 Abs. 1 SGB VIII ergebende Planungsverantwortung verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ferner gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VIII, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (Hierdurch soll unter anderem eine Angebots- und Trägervielfalt erreicht werden, damit Leistungsberechtigte ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII auch tatsächlich ausüben können (vgl. Wabnitz, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Aufl. 2022], § 80, Rn. 11). § 74 SGB VIII stellt keine Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit dar (vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, § 74, Rn. 3). 22a Abs. 5 SGB VIII sieht lediglich vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderauftrags durch die freien Träger „durch geeignete Maßnahmen sicherstellen“. Die geeignete Form für diese „Übersetzung“ der einzelnen Qualitätsanforderungen an die Träger von Einrichtungen, die (im Regelfall) nicht gleichzeitig Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, sind deshalb Vereinbarungen in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen, da sie der Erfüllung von Rechtsansprüchen bzw. von objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dienen (vgl. Kaiser, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Sächsisches OVG¹⁸⁵⁵

Koordinationsrechtlichen Verträgen, bei denen hinsichtlich des Vertragsgegenstands kein Vertragsteil dem anderen über- bzw. untergeordnet ist, geht schon mangels entsprechender Ermächtigungsgrundlage **kein** (konkludent erlassener) **Verwaltungsakt** i. d. S. voraus, dass die Auswahlentscheidung mit Regelungswirkung kundgetan wurde. Vielmehr liegt den Vertragsschlüssen allenfalls ein Akt **interner Willensbildung** zugrunde, aus der sich **keine erste Stufe** i. S. d. **Zwei-Stufen-Theorie** konstruieren lässt.

OVG Sachsen-Anhalt¹⁸⁵⁶

In **Verfahren** der auf **§ 74 SGB VIII** beruhenden Förderung der freien Träger der Jugendhilfe kommt es regelmäßig nicht auf die Vorschriften des **Jugendhilferechts** selbst, sondern auf die **Richtlinie** über die Gewährung von Zuwendungen in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) an. Im Schwerpunkt handelt es sich um **subventionsrechtliche** Streitigkeiten, die **nicht dem Sachgebiet der Jugendhilfe im Sinne** des § 188 VwGO zuzuordnen sind

1855 Beschl. v. 18.12.2023 – 3 B 231/23, juris.

1856 Beschl. v. 02.05.2023 – 4 P 103/23, juris.

OVG Schleswig-Holstein¹⁸⁵⁷

§ 4 Abs. 2 SGB VIII enthält den Grundsatz des Funktionsschutzes der freien Jugendhilfe bezogen auf die Ausgestaltung der Jugendhilfeeinfrastruktur. Wie die Entstehungsgeschichte bestätigt, will § 4 Abs. 2 SGB VIII: die Vorgängervorschrift des § 5 Abs. 3 S. 2 JWVG in der Bedeutung weiterführen, die ihm das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 beigemessen hat; danach soll die Regelung eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherstellen. Subventionen müssen sich gemeinwohlbezogen rechtfertigen lassen, sollen sie vor dem Gleichheitssatz Bestand haben; sachbezogene Gesichtspunkte stehen jedoch in sehr weitem Umfang zu Gebote.

VG München¹⁸⁵⁸

Gemäß **§ 3 Abs. 3 SGB VIII** werden „andere Aufgaben“ der Jugendhilfe von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Betreuung betraut werden. **§ 76 SGB VIII** stellt eine solche gesetzliche Regelung für die Aufgaben nach § 42 und § 42a SGB VIII dar Anders als bei der Erbringung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB VIII nimmt der freie Träger bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 3 SGB VIII **keine originäre**, sondern die öffentlich-rechtliche Aufgabe im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund öffentlich-rechtlicher **Beleihung** durch Beteiligung oder Übertragung von Aufgaben wahr. Sie sind **Erfüllungsgehilfen** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Beteiligung von freien Trägern nach § 76 SGB VIII erfolgt vielmehr über den Abschluss eines koordinationsrechtlichen **öffentlich-rechtlichen Vertrages** nach §§ 53 ff. SGB X (*LPK-SGB VIII/Helmut Schindler/Edda Elmauer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 76 Rn. 8;*). Zudem liegt es im **Ermessen** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob und in welchem Umfang er freie Träger an der Wahrnehmung „anderer“ Aufgaben mitwirken lässt. Insoweit besteht daher bereits **kein eingeschränkter Konkurrenzschutz** zugunsten anerkannter freier Träger gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII. Vielmehr muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich die für Ermessensentscheidungen allgemein geltenden Grundsätze beachten, d.h. seine Entscheidung muss dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechen und darf nicht gegen allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts und gegen höherrangiges Recht wie z.B. den Grundsatz der Gleichbehandlung oder das Grundrecht auf freie Ausübung des Berufs verstoßen (*LPK-SGB VIII/Helmut Schindler/Edda Elmauer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 76 Rn. 7*). Durch die Übertragung einzelner „anderer“ Aufgaben an freie Träger gemäß § 76 SGB VIII kann im Übrigen auch nicht per se ein Verstoß gegen **§ 79 SGB VIII** angenommen werden. Auch wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung sämtlicher seiner Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung trägt und zur Wahrung eines pluralen Angebots verpflichtet ist, führt dies nicht zu einem Verbot, nach einer ermessensgerechten Auswahlentscheidung einzelne „andere“ Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an freie Träger zu vergeben.

¹⁸⁵⁷ Beschl. v. 02.11.2023 – 5 LA 192/20, juris.

¹⁸⁵⁸ Beschl. v. 03.08.2023 – M 18 E23.3704, ZKJ 2023, 464.

VG München¹⁸⁵⁹

Anders als bei der Erbringung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB VIII nimmt der freie Träger bei der **Beteiligung nach § 3 Abs. 3 SGB VIII** keine originäre, sondern die öffentlich-rechtliche Aufgabe im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund öffentlich-rechtlicher Beleihung durch Beteiligung oder Übertragung von Aufgaben wahr. Sie sind **Erfüllungsgehilfen** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit der Bevollmächtigte des Antragstellers zum Beleg seiner abweichenden Rechtsauffassung insbesondere auf die Kommentierungen von *Schindler/Elmayer* in: *Kunkel/Kepert/Pattar*, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 3 Rn. 30 und 32 sowie § 76 Rn. 1 verweist, rechtfertigen die dortigen Ausführungen keine abweichende Einschätzung; insbesondere schließt **die Eigenschaft des Trägers der freien Jugendhilfe als Erfüllungsgehilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht aus**.

XVII. Schiedsstelle (§ 78g)**VG München**¹⁸⁶⁰

Überprüfung einer Entscheidung der Schiedsstelle; eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit durch das Gericht; **Einschätzungsprärogative** der Schiedsstelle; keine Verletzung einer behaupteten Neutralitätspflicht der Geschäftsstelle der Entgeltkommission; Verfügungszeiten für Personal im Gruppendienst; Zentrale Verwaltungskosten.

VG München¹⁸⁶¹

Die Entgeltfestsetzung in einem Schiedsbeschluss nach § 78g SGB VIII ist nur insgesamt anfechtbar und nicht hinsichtlich einzelner Entgeltbestandteile. Die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII hat bei der **Entgeltfestsetzung** in Bezug auf den Gesamttagesatz regelmäßig einen externen Vergleich durchzuführen. Es ist Hauptaufgabe der Schiedsstelle innerhalb ihrer **Einschätzungsprärogative** über die Anerkennungsfähigkeit der beantragten Entgeltbestandteile zu entscheiden. Dem **Rahmenvertrag** nach § 78f SGB VIII **kommt** ohne ausdrücklichen oder konkludenten Beitritt der Vertragsparteien keine Bindungswirkung zu.

Hamburgisches OVG¹⁸⁶²

Die Überlassung eines Grundstückes durch den Abschluss eines **Erbbaurechtsvertrages**, der an die Bedingung geknüpft ist, den Bau und die Trägerschaft einer Kindertagesstätte zu übernehmen, kann eine Maßnahme der Jugendhilfe i.S.d. **§ 4 Abs. 2 SGB VIII** darstellen. Die Antragstellerin ist unstreitig eine anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII. Bei der zu errichtenden Kindertagesstätte handelt es sich zudem um eine Einrichtung i.S.d. § 4 Abs. 2 SGB VIII. Unter dem **Begriff der Einrichtungen** versteht man die Erfüllung von Aufgaben unter Einsatz besonderer Sachmittel, insbesondere Gebäude, sächliche Ausstattung sowie personeller Mittel, dies umfasst

1859 Beschl. v. 29.09.2023 – M 18 E 23.4596, juris.

1860 Urt. v. 17.05.2023 – M 18 K 18.914, juris.

1861 Urt. v. 21.06.2023 – M 18 K 22.3190, juris.

1862 Beschl. v. 09.05.2023 – 4 Bs 157/22, NJW 2023, 2588; NDV-RD 2023, 115; JAmt 2023, 501.

unter anderem die Errichtung einer Kindertagesstätte (vgl. nur Schindler/Elmayer in: Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 4 Rn. 38).

XVIII. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen (§§ 86–86d)

Andere Aufgaben (§§ 87–87 e SGB VIII)

VGH Baden-Württemberg¹⁸⁶³

Eine Beendigung einer Leistung im Sinne der §§ 86 ff. SGB VIII liegt vor, wenn der Jugendhilfeträger die von ihm bisher gewährte Hilfeleistung aufgrund eines Verwaltungsakts tatsächlich einstellt und dies auf der Annahme beruht, dass ein objektiv erkennbarer und qualitativ unveränderter, kontinuierliche Hilfe gebietender jugendhilferechtlicher Bedarf nicht mehr fortbesteht. Im Gegensatz zur Beendigung ist der Begriff der Unterbrechung der Leistung nicht durch ein Entfallen oder eine maßgebliche Änderung, sondern durch ein Fortbestehen eines bisherigen jugendhilferechtlichen Bedarfs gekennzeichnet, dessen Deckung aus rechtlichen Gründen (zeitweise) nicht möglich oder geboten ist.

Entschließt sich das Jugendamt in der Annahme, der Hilfebedarf sei entfallen, eine jugendhilferechtliche Maßnahme zu beenden, kann im Falle einer Verzögerung der Bekanntgabe der Beendigungsentscheidung oder im Falle des Eintritts der aufschiebenden Wirkung die mit einer sogleich vollzogenen Leistungseinstellung einhergehende faktische Unterbrechung schon begrifflich nicht als zuständigkeitserheblich angesehen werden, auch wenn sie länger als drei Monate andauert.

Bayerischer VGH¹⁸⁶⁴

Im Rahmen des **zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs** ist eine **Unterbrechung** einer Jugendhilfeleistung dadurch gekennzeichnet, dass der jugendhilferechtliche Bedarf weiterhin fortbesteht, mithin im Unterschied zur Leistungsbeendigung nicht entfallen ist und auch kein andersartiger, neu entstandener Bedarf eine neue, andere Hilfemaßnahme erforderlich macht. Es besteht **keine Verpflichtung** eines Jugendhilfeträgers, eine von vornherein **ungeeignete**, weil nicht erfolversprechende Jugendhilfemaßnahme ins Werk zu setzen. Umgekehrt kann der Jugendhilfeträger, erweist sich eine Maßnahme mangels völliger **Ablehnung** durch den Hilfeempfänger unter keinem Gesichtspunkt als (weiter) erfolversprechend, diese auch aus **Rechtsgründen beenden**.

VG Aachen¹⁸⁶⁵

Die Erstattungsregelung des **§ 89c Abs. 1 S. 1 SGB VIII** setzt mit der Bezugnahme auf **§ 86c SGB VIII** voraus, dass der die Kostenerstattung beanspruchende örtliche Jugendhilfeträger nicht selbst für die Erbringung der in Rede stehenden Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zuständig gewesen ist. Hier war jedoch die Klägerin selbst der nach **§ 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII** zuständige Träger der Jugendhilfe, denn die Elternteile haben nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet, und ihnen stand

¹⁸⁶³ Beschl. v. 23.05.2023 12 S 457/23, NVwZ-RR 2023, 721, DÖV 2023, 779.

¹⁸⁶⁴ Beschl. v. 27.10.2023 – 12 ZB 21.2870, juris.

¹⁸⁶⁵ Ur. v. 16.10.2023 – 1 K 1476/22, juris.

die Personensorge gemeinsam zu. Dies führt zur **statischen Zuständigkeit**. Der im Rahmen des Kostenerstattungsanspruchs für die Erstattungspflicht bzw. die örtliche Zuständigkeit maßgebliche **gewöhnliche Aufenthalt** liegt dort, wo sich die Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Danach ist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt nicht erforderlich; es genügt vielmehr, dass der Betreffende an dem Ort oder in dem Gebiet tatsächlich seinen Aufenthalt genommen hat und sich dort „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.

VG München¹⁸⁶⁶

Gemäß **§ 86 Abs. 1 SGB VIII**, der im Präsens formuliert ist, richtet sich die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit dem **Prinzip der dynamischen Zuständigkeit** folgend zwar grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Sofern – wie hier – beide Eltern personensorgeberechtigt sind und verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, richtet sich die örtliche Zuständigkeit jedoch gemäß **§ 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII** nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auch diese Zuständigkeitsregelung hat wiederum einen dynamischen Charakter, d.h. sie wandert mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des nach **§ 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII** maßgebenden Elternteils mit. „Vor Beginn der Leistung“ lebte L.T. bei ihrer Mutter, welche insoweit den nach **§ 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII** maßgebenden Elternteil darstellt. Die Kindsmutter hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Zeit in der Gemeinde H. im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Klägers. Im Folgenden blieb der Kläger auf Grund des zumindest nicht feststellbaren Aufenthalts der Kindsmutter im Inland gemäß **§ 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII** zuständig. Die nach **§ 86 Abs. 4 SGB VIII** begründete Zuständigkeit ist nicht statisch; vielmehr ist mit der Gründung eines gewöhnlichen Aufenthalts der Kindsmutter im Inland wiederum gemäß dem in **§ 86 SGB VIII** verankerten Gedanken der dynamischen Zuständigkeit (*Kunkel/Kepert* in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 86 Rn. 37) diese neu zu bestimmen.

Saarländisches OLG¹⁸⁶⁷

Hat das Kind seinen **tatsächlichen Aufenthalt** im Sinne des **§ 87c Abs. 3 S. 2 SGB VIII** seit seiner **Inobhutnahme** in einer Jugendhilfeeinrichtung im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamts, während sein **gewöhnlicher Aufenthalt** bei seinen Eltern in einem anderen Jugendamtsbezirk mangels absehbarer Rückkehrperspektive in der Folge der Inobhutnahme entfallen ist, so ist für die **Pflegschaftszuständigkeit** des Jugendamts der tatsächliche Aufenthalt des Kindes im Bezirk der Einrichtung maßgeblich, ohne dass dieser bereits zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt geworden sein muss.

KG Berlin¹⁸⁶⁸

Bei der **Auswahl des Jugendamtes als zu bestellendem Vormund** hat sich das FamG grundsätzlich an den sozial-(jugendhilfe-)rechtlichen Zuständigkeitsregelungen nach den

¹⁸⁶⁶ Urt. v. 20.12.2023 – M 18 K186316, juris.

¹⁸⁶⁷ Beschl. v. 16.05.2023 – 6 UF60/23, ZKJ 2023, 378; JAmt 2023, 495; FamRZ 2023, 1880.

¹⁸⁶⁸ Beschl. v. 14.08.2023 – 16 WF91/23, NJ 2023, 453.

§§ 86 ff. SGB VIII zu orientieren und soll hiervon nicht „ohne Not“ abweichen. Für die bestellte Vormundschaft des Jugendamtes gilt § 87c Abs. 1 SGB VIII; örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk der Jugendliche (das Mündel) zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die melderechtliche An- oder Abmeldung ist dabei allenfalls ein Indiz, aber keine Voraussetzung für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts.

VG München¹⁸⁶⁹

Hat sich ein junger Volljähriger vor Beginn der Leistung ohne Unterbrechung in verschiedenen von § 86a Absatz 2 SGB VIII erfassten Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen aufgehalten – sog. „Einrichtungskette“ – kommt es auf die Aufenthaltsverhältnisse im Zeitpunkt vor der Aufnahme in die **erste Einrichtung** oder sonstige Wohnform an. **Die Unterbrechung einer Einrichtungskette** setzt eine wesentliche, zeitlich nicht unbedeutende Unterbrechung zwischen zwei Einrichtungsaufenthalten voraus. Von einer Unterbrechung ist jedenfalls dann nicht auszugehen, wenn der Übergang von einer Einrichtung in eine andere ohne wesentliche Zwischenaufenthalte erfolgt. § 86a Abs. 2 SGB VIII greift auch dann ein, wenn der nunmehr junge Volljährige vor Beginn der ersten Aufnahme in eine derartige Einrichtung oder Wohnform noch minderjährig war.

XIX. Kostenerstattung (§§ 89, 89a, 89c, 89d, 89e)

VG München¹⁸⁷⁰

Nach § 89b Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen aufgewendet hat, von demjenigen örtlichen Träger zu **erstatten**, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 SGB VIII begründet wird. Zum Umfang der Kostenerstattung ist in § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII festgelegt, dass die aufgewendeten Kosten zu erstatten sind, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Demnach kann **keine Erstattung** von solchen Jugendhilfeleistungen verlangt werden, bei deren **Erbringung gegen Normen des SGB VIII verstoßen** wurde. Dieser Grundsatz soll verhindern, dass ein handelnder Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Erwartung einer Erstattungsleistung zu Lasten des erstattungspflichtigen Trägers die durch das Gesetz gezogenen Grenzen überschreitet. Ob die Maßnahmen, die zu den streitbefangenen Kosten geführt haben, rechtmäßig waren, unterliegt auch im Erstattungsstreit grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Sächsisches OVG¹⁸⁷¹

Wird die Hilfe zur Erziehung eingestellt, ist damit die ursprünglich bewilligte Leistung beendet und nicht nur unterbrochen. Dies hat zur Folge, dass mit erneuter Bewilligung der Erziehungshilfe nicht die ursprünglich gewährte Hilfe fortgeführt, sondern die erforderliche Hilfe erneut bewilligt wird. In diesem Fall besteht ein Erstattungsanspruch nach § 89a Abs. 1 S. 1 SGB VIII, der eine kostenmäßige Belastung des nunmehr zuständigen Ju-

1869 Ur t. v. 20.12.2023 – M 18 K18.4104, juris.

1870 Ur t. v. 20.12.2023 – M 18K 184412, juris.

1871 Ur t. v. 30.03.2023 – 3 A 208/23, JAmt 2023, 483.

gendhilfeträgers durch einen fachlich gebotenen Zuständigkeitswechsel vermeiden soll, nicht. (vgl. *Kunkel/Keper/Pattar, LPK -SGB VIII, § 89a Rn. 1*), hier nicht besteht. Mit vereinbartem Übergang von der Vollzeitpflege in eine **Adoptionspflege** endet die Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII, da ab diesem Zeitpunkt die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein objektiv erkennbarer und qualitativ unveränderter, kontinuierliche Hilfe gebieten-der jugendhilferechtlicher Bedarf daher nicht mehr fortbesteht.

VG Mainz¹⁸⁷².

§ 89d Abs 1 SGB VIII findet **unbeschadet eines gewöhnlichen Aufenthalts** des Kindes bzw. des Jugendlichen im Inland Anwendung. *Kunkel/Pattar* führen aus, eine Kostenerstattung erfolge „nur in den Fällen, in denen für die Gewährung von Jugendhilfe an einen tatsächlichen Aufenthalt im Inland angeknüpft werden muss“ und nennen § 87 SGB VIII als Beispiel; ein gewöhnlicher Aufenthalt beende die Kostenerstattungspflicht nur dann, wenn „die örtliche Zuständigkeit [an ihn] anknüpfen kann“ (vgl. *Kunkel/Pattar, in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 89d, Rn. 2*). Der (ungeschriebene) **Interessenwahrungsgrundsatzes** gebietet es, den erstattungsfähigen Aufwand möglichst gering zu halten. Mithin hat der Erstattungsberechtigte so zu handeln, als ob die Kostenlast dauerhaft bei ihm bliebe (vgl. *Kunkel/Pattar, in: Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 8. Auflage 2022, § 89f, Rn. 18*). Auch eine Einschränkung der Kontrolle gemäß § **89f SGB VIII** unter dem Aspekt, dass die zur Erstattung angemeldeten Kosten nicht im untrennbaren Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der gewählten Verfahrensweise stehen, weil rechtmäßiges Handeln ohne weiteres ebenfalls zu den angefallenen Kosten geführt hätte, ist vorliegend nicht angezeigt. Denn es erscheint nicht ausreichend gesichert, dass ein rechtmäßiges Handeln des Klägers zu einem Kostenerstattungsanspruch in gleicher Höhe geführt hätte. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger als Vormund kraft seines Aufenthaltsbestimmungsrechts (§ 1795 Abs. 1 S. 1 BGB) eine anderweitige Unterbringung als in einer Jugendhilfeeinrichtung, z.B. bei Verwandten, zur Verfügung gestanden hätte, so dass ein Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung bereits mangels zu erstattender Kosten scheitern würde. Vielmehr hätte der Vormund als Alternative zur Vollzeitpflege durch W. für eine adäquate Unterbringung wohl nur eine stationäre Unterbringung von F. wählen können..

VG München¹⁸⁷³

§ 89c Abs. 1 SGB VIII betrifft die Kostenerstattung bei einer fortdauernden oder vorläufigen Leistungsverpflichtung und bestimmt, dass Kosten, die ein örtliche Träger im Rahmen einer Verpflichtung nach § 86c SGB VIII (fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel) oder nach § 86d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden) aufgewendet hat, von demjenigen örtlichen Träger zu erstatten sind, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach den §§ 86, 86a und 86b SGB VIII begründet wird. Legt man die Maßnahme des Klägers als Gewährung einer Hilfe gemäß §§ 27, 34 SGB VIII aus, wäre der Kläger hierzu gemäß § 86c SGB VIII zuständig gewesen. Die Zuständigkeit des Klägers nach § 86 Abs. 6 S. 1 wechselte mit dem Ende des Aufenthalts bei Frau W, vgl. § 86 Abs. 6 S. 3 SGB VIII, § 86 Abs. 1 S. 3 SGB VIII wieder zur Beklag-

1872 Urt. v. 24.11.2023 – 1 K 723/22.MZ, juris.

1873 Urt. v. 20.12.2023 – M 18K 184412, juris.

ten. Bis zur Fortsetzung der Leistung durch die Beklagte blieb der Kläger daher zuständig gemäß § 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

VG München¹⁸⁷⁴

Eine Einschränkung der Kontrolle gemäß § **89f SGB VIII** unter dem Aspekt, dass die zur Erstattung angemeldeten Kosten nicht im untrennbaren Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der gewählten Verfahrensweise stehen, weil rechtmäßiges Handeln ohne weiteres ebenfalls zu den angefallenen Kosten geführt hätte, ist vorliegend nicht angezeigt. Denn es erscheint nicht ausreichend gesichert, dass ein rechtmäßiges Handeln des Klägers zu einem Kostenerstattungsanspruch in gleicher Höhe geführt hätte. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger als Vormund kraft seines Aufenthaltsbestimmungsrechts (§ 1795 Abs. 1 S. 1 BGB) eine anderweitige Unterbringung als in einer Jugendhilfeeinrichtung, z.B. bei Verwandten, zur Verfügung gestanden hätte, so dass ein Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung bereits mangels zu erstattender Kosten scheitern würde. Vielmehr hätte der Vormund als Alternative zur Vollzeitpflege durch W. für eine adäquate Unterbringung wohl nur eine stationäre Unterbringung von F. wählen können.

VG Ansbach¹⁸⁷⁵

Kostenerstattung bei Gewährung von Vollzeitpflege; Verpflichtung nach § **89c SGB VIII**; Verpflichtung nach § 89a i.V.m. § 89e SGB VIII; zur Frage der **Durchgriffserstattung**; sog. Einrichtungsakte bei § **89e SGB VIII**; zur örtlichen Zuständigkeit für die Leistungsgewährung gemäß dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Hamburgisches OVG¹⁸⁷⁶

In einer Konstellation, in der sich die örtliche Zuständigkeit nach § **86 Abs. 6 S. 1 SGB VIII** richtet und sowohl der **Pflegestellenort** nach dieser Vorschrift als auch der **Einrichtungsort** nach § 89e SGB VIII örtlich identisch sind, ist auf den Kostenerstattungsanspruch zwischen diesem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem zuvor örtlich zuständigen Träger die Vorschrift des § **89e Abs. 1 SGB VIII analog** anzuwenden.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁷⁷

Zur Erstattung der Kosten ist nach § 89a Abs. 1 SGB VIII zunächst der Träger verpflichtet, der vor Eintritt des Zuständigkeitswechsels nach § **86 Abs. 6 SGB VIII** zuständig war. Abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage, wie sie vor dem Zuständigkeitswechsel tatsächlich bestand (Vgl. *Kunkel/Pattar in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 89a Rn. 2.*) Im Zusammenhang hiermit deutet auch die Formulierung „bleibt“ in der Rechtsfolge des § 89a Abs. 2 SGB VIII darauf hin, dass es für das Fortbestehen von Kostenerstattungsansprüchen – die § 89a Abs. 2 SGB VIII gerade erfasst – auf den Zuständigkeitsübergang nach § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht ankommen soll.

1874 Ur t. v. 20.12.2023 – M 18K 184412, juris.

1875 Ur t. v. 30.03.2023 – AN 6 K 16.02144, juris.

1876 Ur t. v. 12.04.2023 – 4 Bf 139/22, juris.

1877 Ur t. v. 17.04.2023 – 12 A 1586/21, juris.

VG Gera¹⁸⁷⁸

Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I kann auch in einer dem therapeutischen Wohnen dienenden „psychiatrischen Übergangswohneinrichtung für kurz- und mittelfristige Rehabilitation“ begründet werden. Bei der Beurteilung der Einrichtungsart im Sinne des § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII kommt es vorrangig darauf an, ob die Einrichtung einen mit Strukturierung des Tagesablaufs verbundenen institutionalisierten Rahmen für ein schlüssiges Konzept zur Verwirklichung der Aufenthaltszwecke nach § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII bietet, dessen Umsetzung gewährleistet ist (Kunkel/Pattar, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 89e Rn. 6). Keine Wohnformen sind danach bloße Anlaufstellen für Beratung, sowie angemietete Privatwohnungen, in denen ambulante Hilfen erbracht werden. Dem gegenüber hat die VGliche Rechtsprechung eine besondere Wohnform bei Frauenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen – auch zur Selbsthilfe – bejaht, sofern ein entsprechendes Hilfskonzept des Trägers vorliegt (Kunkel/Kepert, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 86a Rn. 5).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁷⁹

Zur **Hemmung der Verjährung**: Verhandlungen im Sinne des § 203 S. 1 BGB erstrecken sich im Zweifel auf sämtliche Ansprüche, die aus demselben Lebenssachverhalt resultieren. Eine Beschränkung der Hemmungswirkung muss sich aus dem Willen der Verhandlungsparteien eindeutig ergeben.

XX. Kostenbeteiligung (§§ 90–97a)**1. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90)****VGH Baden-Württemberg**¹⁸⁸⁰

Das **Staffelungsgebot** des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII dürfte nicht verlangen, dass eine Staffelung ausschließlich nach sozialen Kriterien erfolgen muss. Der Ausschluss gemeindefremder Familien von der **Geschwisterkindermäßigung** in einer kommunalen Beitragssatzung dürfte mit dem Wortlaut des § 90 Abs. 3 SGB VIII und dem Willen des Gesetzgebers in Einklang stehen. Aus diesen dürfte sich nicht ergeben, dass jede Staffelung zwingend „unterschiedslos“, d.h. unabhängig vom Wohnort des Kindes vorzunehmen wäre.

VG Cottbus¹⁸⁸¹

Das KitaG enthält keine Rechtsgrundlage für den Erlass eines **Verwaltungsakts**, die es einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestatten würde, den Kostenausgleich für **auswärtig untergebrachte** Kinder gegenüber der **Wohnortgemeinde** durch Bescheid festzusetzen. Das **Wunsch- und Wahlrecht** des § 5 SGB VIII kann nicht dazu führen, dass sich Ansprüche verdoppeln. Es kann durch die Personensorgeberechtigten nur einheitlich ausgeübt werden. Es dient nämlich nur der Auswahl zwischen **verschiedenen** Leistungserbringern, **nicht** der Wahl **mehrerer** Leistungserbringer.

1878 Urt. v. 19.09.2023 – 6 K 222/23 Ge, juris.

1879 Beschl. v. 15.05.2023– 12 A 829/22, juris.

1880 Beschl. v. 15.03.2023 – 12 S 1146/22, juris.

1881 Beschl. v. 23.10.2023 – 8 K 1306/20, KommJur 2023, 455.

VG Bremen¹⁸⁸²

Die Bewilligung eines **Zuschusses zu den Elternbeiträgen** für die Betreuung eines Kindes in einer von einem Elternverein getragenen Kleinkindgruppe **scheidet für die Vergangenheit grundsätzlich aus**. § 4 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (sog. „**Geschwisterrabatt**“) ist dahingehend auszulegen, dass eine Ermäßigung nach dieser Vorschrift neben der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder auch voraussetzt, dass Eltern **gleichzeitig für mehrere Kinder jeweils einen Betreuungsbeitrag** leisten müssen

Bayerischer VGH¹⁸⁸³

Die **coronabedingte Beschränkung** des Betreuungsangebots einer kommunalen Kindertageseinrichtung auf eine Notbetreuung für bestimmte Personengruppen **stellte keine betriebsbedingte** Schließung der Einrichtung dar, die nach Maßgabe der jeweiligen Satzungsregelung eine **partielle Gebührenerstattung** rechtfertigen könnte.

2. Kostenbeiträge (§§ 91–94 SGB VIII)**Bayerischer VGH**¹⁸⁸⁴

Wird das unter Berücksichtigung bestehender Unterhaltsverpflichtungen für die Ausgaben des täglichen Lebens zur Verfügung stehende Einkommen durch Eingehung **unangemessener Schuldverpflichtungen** verringert, verletzt dies die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung auch dann, wenn noch keine Jugendhilfeleistungen erbracht werden (vgl. hierzu *Kunkel/Keper* in *Kunkel/Keper/Pattar*, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 93 Rn. 23 m.w.N.).

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁸⁵

Die Berücksichtigung der **Einkommen beider Elternteile** in Fällen, in denen diese getrennt leben, das gemeinsame Kind jedoch nicht lediglich bei einem Elternteil, sondern bei einem **Elternteil zu 1/3** und bei dem **anderen Elternteil zu 2/3** lebt, trägt in pauschalierender und typisierender Weise dem Umstand Rechnung, dass in einer solchen Konstellation auch **beiden** Elternteilen die materiellen Betreuungsleistungen zugutekommen, so dass grundsätzlich auch ein höherer Beitrag gerechtfertigt ist als in dem Fall, in dem das gemeinsame Kind nur bzw. ganz überwiegend bei einem Elternteil lebt.

VG Bremen¹⁸⁸⁶

Elternteile eines Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen werden zu den Kosten der Inobhutnahme und einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform herangezogen. Wenn Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt werden, ist **keine neue Belehrung** über die Gewährung der Leistung und die Folgen für die Unterhaltspflicht erforderlich. Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Da das SGB VIII keine speziellen **Verjährungsvorschriften** für

1882 Gerichtsbescheid v. 11.09.2023 – 3 vK 2/21, juris.

1883 Urt. v. 04.12.2023 – 4 B 23.401, juris.

1884 Beschl. v. 19.07.2023 – 12 ZB 23.280, juris.

1885 Beschl. v. 20.04.2023 – 12 A 2470/21, juris.

1886 Gerichtsbesch. v. 26.04.2023 – 3 K 499/21, JAmt 2023, 497.

Kostenbeitragsansprüche enthält, gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB. Mit dem Erlass der Kostenbeitragsbescheide am 25.07.2017 wurde die Verjährung, die gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst am 31.12.2016 zu laufen begann, gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 SGB X gehemmt, denn die Festsetzung des Kostenbeitrags ist die Feststellung des Anspruchs durch feststellenden Verwaltungsakt im Sinne dieser Vorschrift (vgl. *Kunkel/Kepert, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 92 Rn. 14*).

VG Bremen¹⁸⁸⁷

Wenn Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt werden, ist **keine neue Belehrung** über die Gewährung der Leistung und die Folgen für die Unterhaltspflicht gem. **§ 92 Abs 3 S 1 SGB VIII** erforderlich. Es kann dahingestellt bleiben, ob die **Rechtmäßigkeit** der Leistungsgewährung **Voraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrages** ist, da sich für das Gericht keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der an den Sohn des Klägers gewährten Hilfeleistung ergeben.

VG Bremen¹⁸⁸⁸

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach **§§ 91 ff. SGB VIII** setzt die **Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Jugendhilfemaßnahme** voraus. In Fällen, in denen die behördliche Übermittlung von Informationen über die dem Kostenbeitrag zugrundeliegende Hilfeleistung an das VG **wegen des Sozialdatenschutzes i.S.v. § 65 SGB VIII** vollständig oder in einer Weise unterbleibt, die eine inzidente Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme gänzlich unmöglich macht, ist eine **Heranziehung** zu einem Kostenbeitrag **ausgeschlossen**.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁸⁹

Verpflichtung zur **Auskunftserteilung** nach **§ 97a SGB VIII** und Akteneinsicht.

VG Bremen¹⁸⁹⁰

Ein **Mitteilungsschreiben** genügt den Anforderungen **des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII** nur dann, wenn darin auch auf die der im Einzelfall erbrachten Jugendhilfeleistung hingewiesen **konkrete Art** wird. Zu den Anforderungen an die konkrete Bezeichnung der im Einzelfall erbrachten Hilfeart, insbesondere im Anwendungsbereich von § 41 SGB VIII und § 35a SGB VIII. **Abgelehnt** für den Fall der Mitteilung einer Hilfe für junge Volljährige unter **alternativer Aufzählung dreier Hilfearten** (§§ 33, 34 oder 35 SGB VIII), jedenfalls wenn tatsächlich eine im Mitteilungsschreiben nicht genannte Leistung gem. § 41 Abs. 2 i.V.m. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erbracht wurde.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁹¹

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass bereits vor Ablauf der dreijährigen **Verjährungsfrist** Raum für die **Verwirkung** einer öffentlichen-rechtlichen Beitragsforderung besteht..

1887 Beschl. v. 22.05.2023 – 3 K 1117/21, juris.

1888 Urt. v. 08.09.2023 – 3 K 100/22, JAmt 2024, 49.

1889 Beschl. v. 07.11.2023 – 12 A 1941/22, juris.

1890 Urt. v. 08.09.2023 – 3 K 1833/20, juris.

1891 Beschl. v. 24.05.2023 – 12 A 1466/22, juris.

OVG Nordrhein-Westfalen¹⁸⁹²

In kostenerstattungsrechtlichen Verfahren kann der erstattungspflichtige Träger sich nicht auf etwaige **formelle** Fehler berufen. Ein Bewilligungsbescheid dient **trotz** des Wechsels des Ergänzungspflegers und trotz des **Zuständigkeitsübergangs nach § 86 Abs. 6 SGB VIII** weiterhin als Rechtsgrundlage für die erbrachten Leistungen.

B. Literatur

Martin Kühl, Carsten Stölting: Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen – Bestandsaufnahme und Folgerungen, NZS 2023, 241-245

Daniela Schweigler: Rechtswegaspekte der geplanten Inklusiven Jugendhilfe, NZS 2023, 41-47

Heinrich Griep: Begriffliche und strukturelle Mängel im Recht der Finanzierung der Kindertagesstätten – dargestellt am Beispiel Rheinland-Pfalz, Sozialrecht aktuell 2023, 13-19

Guido Kirchhoff: Geheimhaltung der Identität von Informanten des Jugendamtes, SGB 2023, 344-349

Andreas Jordan: Können die Aufgaben eines Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII auch auf einen freien Träger übertragen werden?, Sozialrecht aktuell 2023, 179-183

Angela Busse: Die Karriere des Sachleistungsverschaffungsprinzips – auch ein Beitrag zur Gesetzesbindung im Sozialrecht, ZFSH/SGB 2023, 316-325

Albrecht Philipp: Unbedingter Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte, Sozialrecht aktuell 2023, 241

Wolfgang Eicher: Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht aktuell 2023, 219-224
Burkhard Lange: Quo vadis Jugendhilfe? Zur Rechtswegdebatte im Zusammenhang mit der geplanten Verwirklichung der sog. „Großen Lösung“ in der Jugendhilfe, ZKJ 2023, 337-345

Hosten/Mulot: Unterstützung von multilokalen Trennungsfamilien bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts am Wohnort des Kindes

Gutachten vom 8. Mai 2023 – G 3/22, NDV 2023, 326-332

Christine Fuchsloch: Leistungen für Kinder im Familienverbund – Interaktionen – Friktionen – Interdependenzen – Sozialrechtliche Perspektive, Sozialrecht aktuell Sonderheft 2023, 134-140

Peter-Christian Kunkel: Welchen Beurteilungsspielraum haben Sozialleistungsbehörden?, ZFSH/SGB 2023, 687-689

Hanno Binkert: Die behördliche Qualitätssicherung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Lichte des Bundesteilhabegesetzes, SGB 2023, 736-741
Sebastian

Sebastian Rombey: Sozialdatenschutz in den Einzelbüchern des Sozialgesetzbuches, ZFSH/SGB 2023, 8-24

Susanne Achterfeld: Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für geduldete Kinder und Jugendliche in stationärer Unterbringung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), InfAuslR 2023, 409-413

Beate Schulte zu Sodingen: Gute-KiTa-Gesetz 2.0 – Was ändert sich durch das neue KiTa-Qualitätsgesetz?, NDV 2023, 151-14

¹⁸⁹² Beschl. v. 01.12.2023 – 12 A 2344/22, juris.

Peter Marquard: Impulse aus dem KJSG von 2021 für eine Stärkung der Teilhabe und Beteiligung, NDV 2023, 162-170

Axel Schwarz: Die Legaldefinition der Einrichtung und deren Bedeutung für familienähnliche Wohnformen, DVBl 2023, 985-988

Akman/Keesen: Die Schutzvereinbarung mit dem Jugendamt. Zulässigkeit und Grenzen der Wahrnehmung des Schutzauftrags aus § 8a SGB VIII durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Sorgeberechtigten, NZFam 2023, 884-888

Biere/Bendix/Boerner/Hagen/Schruth: Kostenübernahmepflicht des Jugendamts für stationäre Erziehungshilfen bei rechtswidrig befristeter Hilfeplanung, JAmt 2023, 554-559

Martin Menne: Die Geltendmachung des kindlichen Willens im familiengerichtlichen Verfahren- eine Darstellung unter Berücksichtigung der Rechtslage in Polen: Teil 3: Das Jugendamt, FuR 2023, 539-544

Gila Schindler: Die Bedeutung der „örtlichen Verhältnisse“ bei der Festlegung von Pflegegeld – Teil II-Darf das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige Jugendamt die Höhe des Pflegegelds anpassen?, JAmt 2023, 562-565

Anhang 6 Systematisches Literaturverzeichnis

a) Kommentare

aa) zum SGB VIII (mit Zitierweise)

- Hauck/Noftz/Stähr*: Sozialgesetzbuch SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, Stand: Februar 2020 (zit.: Bearbeiter in H/N/S Rn. ...).
- Jans/Happe/Saubier/Maas*: Kinder- und Jugendhilferecht. 3. Aufl. Stuttgart. 70. Lief Juni 2024 (zit.: Bearbeiter in J/H/S/M Rn. ...).
- Jung*: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl. Freiburg 2008 (zit.: Bearbeiter in Jung Rn. ...).
- Kunkel/Kepert/Pattar*: LPK-SGB VIII. 8. Aufl. 2022 (zit.: Bearbeiter in LPK-SGB VIII Rn. ...).
- Krug/Riehle*: Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII). Köln, 225. Lieferung Stand: Januar 2025 (zit.: Bearbeiter in Krug/Riehle Rn. ...).
- Luthe/Nellissen*: juris PraxisKommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Saarbrücken 2014 (zit.: Bearbeiter in jurisPK-SGB VIII Rn. ...).
- Möller*: Praxiskommentar SGB VIII., Köln 2017 (zit.: Bearbeiter in Möller PraxisK Rn. ...).
- Möller/Nix*: Kurzkomentar zum SGB VIII. München 2006 (zit.: Bearbeiter in Möller/Nix).
- Mrozynski*: Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Textausgabe mit Erläuterungen. 5. Aufl. München 2009 (zit.: Mrozynski Rn. ...).
- Mrozynski* in BeckOK BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 3. 2. Aufl. München 2008 (§§ 27 bis 35 a SGB VIII; zit.: Mrozynski in BeckOK BGB Rn. ...).
- Münder/Meysen/Trenczek*: Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 8. Aufl. Baden-Baden 2019 (zit.: Bearbeiter in FK-SGB VIII Rn. ...).
- Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching*: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (zit.: Bearbeiter in BeckOK-SGB VIII Rn. ...).
- Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*: SGB VIII/KJHG. 5. Aufl. Neuwied 2017 (zit.: Bearbeiter in S/F/M/K Rn. ...).
- Tillmanns* in Münchener Kommentar, BGB. Band 8: Familienrecht II. 7. Aufl. München 2017 (zit.: Tillmanns in MüKoBGB Rn. ...).
- Wabnitz/Fieseler/Schleicher*: Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Neuwied, 99. Aktualisierungslieferung, Stand: Oktober August 2024 (zit.: Bearbeiter in GK Rn. ...).
- Wiesner/Wapler*: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Aufl. München 2022 (zit.: Bearbeiter in Wiesner Rn. ...) mit online Nachtrag zur 4. Aufl. (zit.: Bearbeiter in Wiesner online Rn. N ...).

bb) zum JGG

Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz. 19 Aufl. München 2017.

Ostendorf: Jugendgerichtsgesetz. 10. Aufl. Baden-Baden 2016.

cc) zum FamFG

Friederici/Kemper : Familienverfahrensrecht. Baden-Baden 2009.

dd) zum Adoptionsrecht

Behrenti :Handbuch Adoptionsrecht. München 2017.

Paulitz: Adoption. 2. Aufl. München 2006.

Reinhardt/Kemper/Weitzel: Adoptionsrecht, Baden-Baden 2012.

Meysen : Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Köln 2009.

b) Lehrbücher, Monografien, Sonstiges

AGJ: Kinder- und Jugendhilferecht von A–Z. München 2008.

v. Boetticher/Münder: Kinder- und Jugendhilfe und europäischer Binnenmarkt. Baden-Baden 2009.

Czerner: Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen. Baden-Baden 2009.

Dethlof: Familienrecht. 29. Aufl. München 2009.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Fachlexikon der sozialen Arbeit. 8. Aufl. Baden-Baden 2017.

Fieseler/Herborth: Recht der Familie und Jugendhilfe. 7. Aufl. Neuwied 2010.

Kepert/Kunkel: Kinder- und Jugendhilferecht – Fälle und Lösungen. 6. Aufl. Baden-Baden 2018

Garbe/Ullrich: Verfahren in Familiensachen. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

Jox: Fälle zum Familien- und Jugendrecht. Opladen 2008.

Kepert/Kunkel: Handbuch Jugendhilferecht. Stuttgart 2017.

Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner : Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI München. 2. Aufl. 2010.

Klinger/Kunkel/Pattar/Peters: Existenzsicherungsrecht nach SGB II, XII und AsylbLG. 3. Aufl. Baden-Baden 2012.

Krenzler : Rechtsdienstleistungsgesetz. Baden-Baden 2010.

Kunkel: Jugendhilfe, ntv-Ratgeber Recht. 3. Aufl. München 2007.

Menne/Grundmann: Das neue Unterhaltsrecht. Köln 2008.

Meysen/Schönecker/Kindler: Frühe Hilfen im Kinderschutz. Köln 2009.

Meysen/Eschelbach: Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden 2012.

Müller-Magedeburg : Verändertes Denken – Zum Wohle der Kinder. Baden-Baden 2009.

Münder/Ernst/Behlert: Familienrecht. 7. Aufl. Weinheim 2014.

Münder/Trenzcek: Kinder- und Jugendhilferecht. 7. Aufl. Neuwied 2011.

Münder/Wiesner/Meysen: Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Aufl. Baden-Baden 2013.

Oberloskamp : Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017.

Oberloskamp/Brosch/Brose/Grün: Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis. 12. Aufl. Neuwied 2011.

- Oberloskamp/Marx*: Kindschaftsrechtliche Fälle für Studium und Praxis. 6. Aufl. Neuwied 2006.
- Oberloskamp/Borg-Laufs/Röchling/Seidenstücker*: Gutachterliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit.. Weinheim 2017.
- Papenheim/Baltes/Tiemann/Dern/Palscherm*: Verwaltungsrecht für die Soziale Arbeit. 24. Aufl. Frechen 2013.
- Riekenbrauk*: Strafrecht und Soziale Arbeit. Weinheim 2008.
- Röchling* : Handbuch Anwalt des Kindes. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.
- Salgo/Zenz u.a.*: Verfahrensbeistandschaft. 2. Aufl. Köln 2009.
- Schleicher*: Jugend- und Familienrecht. 14. Aufl. München 2014.
- Schwab*: Familienrecht. 22. Aufl. 2014.
- Schwengers*: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. München 2007.
- Trenczek/Düring/Neumann-Witt*: Inobhutnahme. 3. Aufl. Stuttgart 2017.
- Udsching/Rolfs*: Jahrbuch des Sozialrechts. Berlin (zuletzt Band 38. 2017).
- Wabnitz*: Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit. 3. Aufl. München 2016.
- Wabnitz*: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 4. Aufl. München 2015.
- Wabnitz*: Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit. 4. Aufl. München 2014.
- Wabnitz*: Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Berlin 2009.
- Wendl/Staudigl*: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis. 7. Aufl. München 2008.
- Ziegenhain/Fegert* : Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Aufl. München 2008.

c) Aufsätze

* Abkürzungen für die Zeitschriften:

ASR, Anwalt/Anwältin im Sozialrecht

EJ, Evangelische Jugendhilfe

FamFR, Familienrecht und Familienverfahrensrecht

FamRZ, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FPR, Familie, Partnerschaft, Recht

JAMt, Das Jugendamt

Jugendhilfe, jugendhilfe

NDV, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

NJW, Neue Juristische Wochenschrift

RdJB, Recht der Jugend und des Bildungswesens

SRa, Sozialrecht aktuell

VSSR, Vierteljahresschrift für Sozialrecht

ZfF, Zeitschrift für das Fürsorgewesen

ZFSH/SGB, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch

ZJJ, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

ZKJ =Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Entwicklung der Jugendhilfe

Röchling: Die Reform des SGB VIII durch das KICK in FamRZ 2006, 161.

Wiesner: Das Kinderförderungsgesetz in ZKJ 2009, 224.

Wiesner: Quo vadis Jugendhilfe? in NDV 2009, 493.

Wiesner: Von der Berufsvormundschaft zum Rechtsanspruch auf Jugendhilfe in JAmt 2006, 558.

Verfassung

Adelmann: Bundesverfassungsgericht schafft „Kindergrundrecht“. Anm. zu BVerfG v. 1.4.2008 (zwangweise Durchsetzung der Umgangspflicht) in JAmt 2008, 289.

Coester: Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition? in JAmt 2008, 1.

Finke: Elternwohl in JAmt 2008, 10.

Hoffmann: Verfassungsfragen einer Kindergartenpflicht in ZKJ 2006, 436.

Meysen: Föderalismusreform – mögliche Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilfe-recht in JAmt 2006, 217.

Münder: Zur Balance von Elternrecht, Kindeswohl, Kinderschutz und Kinderrechten in JAmt 2008, 294.

Münder: Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung in JAmt 2008, 299.

Scheiwe: Vom Objekt zum Subjekt? Kinderrechte zwischen Rechtsrhetorik und Realisier-barkeit in ZKJ 2009, 7.

Schmid/Wiesner: Die Kinder- und Jugendhilfe und die Föderalismusreform in ZKJ 2006, 392 und 449.

Wiesner: Kinderrechte in die Verfassung?! in ZKJ 2008, 225.

Über- und zwischenstaatliches Recht

Dutta: Die Anwendbarkeit der Brüssel IIa-V auf staatliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes in FamRZ 2008, 835.

Kunkel: Jugendhilfe versus Ausländerrecht in jugendhilfe 2009, 116.

Wagner: Die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern in ZKJ 2008, 353.

Wicke/Reinhardt: Die Auswirkungen der sog. „Brüssel IIa-Verordnung“ auf die Arbeit der Jugendämter in JAmt 2007, 453.

Schutzauftrag

Becker: Hilfe und Schutz für vernachlässigte und misshandelte Kinder in ZKJ 2008, 185.

Bergmann: Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz in ZKJ 2009, 404.

Bringewat: Schutz des Kindeswohls – eine Aufgabe des Strafrechts?! in ZKJ 2007, 225.

Bringewat: Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII in ZKJ 2008, 297.

Büttner/Wiesner: Zu Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis in ZKJ 2008, 292.

Czerner: Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG? in ZKJ 2012, 246 (Teil 1) und 301 (Teil 2).

Fieseler/Hannemann: Gefährdete Kinder – Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie? in ZKJ 2006, 117.

Fieseler: Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII in jugendhilfe 2008, 52.

- Hildebrandt*: „... in der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren!“ in ZKJ 2008, 396.
- Hoffmann*: Strafrechtliche Verantwortung von Amtsvormündern bzw. -pflegern wegen Unterlassens in ZKJ 2007, 389.
- Katzenstein* Literatur und Materialien zu § 8a SGB VIII in ZKJ 2008, 148.
- Katzenstein* Schutz für Kinder – Möglichkeiten zur Hilfe und ihre Grenzen in JAmt 2009, 9.
- Köckeritz/Dern*: Handlungsstandards der Jugendämter beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen, in ZKJ 2013, 476.
- Kreft*: § 72a SGB VIII: Schutz bei Kindeswohlgefährdung durch Verfahren? in JAmt 2006, 66.
- Krüger*: Die „Münchner Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII“ in JAmt 2007, 397.
- Kunkel*: Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes in ZKJ 2007, 150.
- Kunkel*: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in ZKJ 2008, 52.
- Kunkel*: Das BKiSchG – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“? in ZKJ 2012, 288.
- Meysen*: Bundeskinderschutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem in FamRZ 2012, 405.
- Meysen/Schönecker*: „Familienhebamme“ in FamRZ 2008, 1498.
- Mörsberger*: Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift“? in JAmt 2008, 341.
- Münder/Smessaert*: Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in ZKJ 2007, 232.
- Offe*: Methoden zur Beurteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in ZKJ 2007, 236.
- Peiser*: Sicherstellung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII in NDV 2007, 1.
- Prestien*: Wirksamer Kinderschutz in ZKJ 2008, 59.
- Raack*: Kinderschutz nicht ohne Kooperation mit den Familienrichter/innen und Gerichtsvollzieher/innen in ZKJ 2008, 181 und jugendhilfe 2008, 5.
- Salgo*: § 8a SGB VIII in ZKJ 2006, 531 und 2007, 12.
- Slüter*: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in JAmt 2007, 515.
- Voigts*: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und dessen Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in JAmt 2006, 57.
- Wagener*: Prävention familiärer Krisen durch Einsatz einer „Familienhebamme“? in FamRZ 2008, 457.
- Wiesner*: Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe in ZKJ 2008, 143.
- Wiesner*: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in FPR 2007, 6.
- Willutzki*: Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts in ZKJ 2008, 139.

Tageseinrichtungen

- Mayer*: „Kita-Plätze hat man zu haben!“, VerwArch 2013, 344.

Inobhutnahme

- Lamontain, Jan Christoph*: Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, JAmt 2016, 110-114.

- Meysen, Thomas/ Beckmann, Janna /González Méndez de Vigo, Nerea:* Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, NVwZ 2016, 427-431.
- Mix, Bernd/Katzenstein, Henriette:* Inobhutnahme oder Herausgabe bei bestehender Vormund-/Pflegschaft, JAmt 2016, 119-123.
- Neundorf, Kathleen:* Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendliche, ZAR 2016, 201-209.
- Kepert, Jan:* Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder, ZKJ 2016, 12-15.
- Hoffmann/Trenczek:* Freiheitsentziehende Unterbringung „minderjähriger“ Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in JAmt 2011, 177-180.
- Kepert:* Wie wird die Inobhutnahme wirksam?, in:JAmt 2013, 562
- Kunkel:* Inwieweit kann ein freier Träger die Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wahrnehmen? in ZKJ 2006, 361.
- Mielitz:* Die anonyme Kindesabgabe im Kinder- und Jugendhilferecht in JAmt 2006, 120.
- Möller:* Rechtsbehelfe gegen die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in JAmt 2011, 126-127
- Neubacher:* Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in ZJJ 2009, 106.
- Peter:* Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in JAmt 2006, 60.

Schulsozialarbeit

- Kunkel:* Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit in ZKJ 2013, 192.

Eingliederungshilfe

- Fegert u.a.:* Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in JAmt 2008, 177.
- Kepert:* Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion? in ZFSH/SGB 2014,525.
- Kölch/Wolff/Fegert:* Teilhabebeeinträchtigung, JAmt 2007, 1.
- Kunkel:* Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII in JAmt 2007, 17.
- Kunkel:* Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe? in ZFSH/SGB 2017,194
- Kunkel/Haas:* Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in ZKJ 2006, 148.

Freie Träger

- Fring:* „Kontrollaufträge“ in der Jugendhilfe oder das Ende des Hilfedankens im SGB VIII? in JAmt 2008, 461.
- Kepert/Fleckenstein:* Der Zahlungsanspruch des freien Trägers im Dreiecksverhältnis, in:JAmt 2014,245
- Kunkel:* Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck? in ZKJ 2008, 505.
- Kunkel:* Finanzierung der Jugendarbeit nach § 74 SGB VIII,in ZKJ 2103, 228.
- Lenze:* Leistungserbringung im europäischen Sozialstaat in ZKJ 2007, 355.
- Meyer:* Stellung der Freien Wohlfahrtspflege im SGB VIII in Sozialrecht aktuell 2007, 207.

Stähr: Auswahl von Leistungserbringern im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses in ZKJ 2006, 180.

Wabnitz: Autonomie und Wettbewerb der Träger der freien Jugendhilfe versus Steuerungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ZKJ 2006, 326.

Wabnitz: Der Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe auf Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII in ZKJ 2007, 189 und 2009, 398.

Hilfe zur Erziehung

Hoffmann, Birgit: Freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, FamRZ 2013, 1346

Salgo/Veit/Zenz: Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege, ZKJ 2013, 204

Hilfeplanung, Steuerungsverantwortung

Bareis: Verstößt § 36a Abs. 1 SGB VIII gegen die richterliche Unabhängigkeit? in ZJJ 2006, 11.

Goerdeler: The never ending story: Jugendhilfe und Justiz in ZJJ 2006, 4.

Höynck/Goerdeler: Kooperation auf Augenhöhe oder „Schwarzer Peter“? (Anmerkungen zu einem DIJuF-Rechtsgutachten zum Verhältnis Jugendhilfe – Jugendstrafrecht) in JAmt 2006, 170.

Jung-Pätzold: § 36a SGB VIII und die Folgen in ZJJ 2009, 238.

Kunkel: „Gesteuerte Selbstbeschaffung“ nach § 36a Abs. 2 SGB VIII in ZKJ 2007, 241.

Merchel: 15 Jahre Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) – Anmerkungen zu einer „Zwischenbilanz“ in ZKJ 2006, 363.

Meysen: Steuerungsverantwortung des JA nach § 36a SGB VIII in FamRZ 2008, 562.

Möller/Schütz: Jugendrichterliche Kompetenz versus Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in ZKJ 2007, 178.

Möller/Schütz: „Die Akte zu und alle Fragen offen“ in ZKJ 2007, 282.

Ostendorf: Jugendhilfe und Justiz in ZJJ 2006, 155.

Weber/Franzki: Der Hilfeplan nach § 36 II SGB VIII in ZKJ 2009, 394.

Oberloskamp, Helga: Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, ZKJ 2016, 336-344

Altrogge: Der Zwang zum Umgang und das Kindeswohl in ZKJ 2008, 154.

Altrogge: Das Kind im Fokus der Betrachtung in ZKJ 2008, 310.

Fischer/Meysen: Jugendamt und Schulschwänzen in FPR 2007, 473.

Feldhaus: Schulschwänzer – Was ist im Vorfeld zu tun? in FPR 2007, 488.

Flemming: Das aktive Jugendamt in ZKJ 2009, 315.

Flügge: Gerichtssaal als Elternschule? in FPR 2008, 1.

Hoffmann: Voraussetzungen und Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in JAmt 2009, 473.

Hoffmann: FamFG und Vormundschaft: Mögliche Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vormündern und Pflegern in JAmt 2009, 413.

Knittel: Neues Gesetz zur Klärung der Vaterschaft verabschiedet in JAmt 2008, 117.

Kretzschmar/Meysen: Reform des Familienverfahrensrechts in FPR 2009, 1.

Menne: Der Umgangspfleger – ein unbekanntes Wesen? in ZKJ 2006, 445.

Menne: Die Entpflichtung des Verfahrenspflegers in ZKJ 2008, 111.

Menne: Der Verfahrensbeistand im neuen FamFG in ZKJ 2009, 68.

- Meysen*: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls in JAmt 2008, 233.
- Müller-Magdeburg*: Die Beteiligung des Jugendamtes in ZKJ 2009, 319.
- Prenzlow*: Der Umgangspfleger in ZKJ 2008, 115.
- Raack*: Der verfahrensübergreifende „Verfahrenspfleger“ in ZKJ 2006, 72.
- Raack*: Rechtliche Maßnahmen und Entscheidungsspielräume des Familiengerichts bei Schulabsenz von Kindern und Jugendlichen in FPR 2007, 478.
- Rabe*: Die Verfahrenspflegschaft zwischen fortschreitender Umsetzung und Novellierung in ZKJ 2007, 437.
- Rieger*: Das neue FamFG – zur Rolle des Jugendamts in ZKJ 2009, 312.
- Röchling*: Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl in FamRZ 2007, 1775 und 2008, 1495.
- Schael*: Minderjährige und ihre formelle Beteiligung im Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG in FamRZ 2009, 265.
- Schlaß*: Mehr Schutz für gefährdete Kinder in ZKJ 2007, 9.
- Schmidt*: FamFG und Abstammungssachen in JAmt 2009, 465.
- Stein*: Das Zusammenspiel von SGB VIII und FamFG bei Trennung und Scheidung einerseits und Kindeswohlgefährdung andererseits in JAmt 2009, 277.
- Stötzel*: Die Verfahrensbeistandschaft im FamFG in JAmt 2009, 213.
- Stötzel*: Verfahrensbeistand und Umgangspfleger in FPR 2009, 27.
- Stürtz/Meysen*: Jugendamt im Umgangsverfahren in FPR 2007, 282.
- Trenczek*: Familiengerichtliches Verfahren und Mitwirkung der Jugendhilfe nach dem FGG-Reformgesetz in ZKJ 2009, 97.
- Trenczek*: Der Verfahrensbeistand im FamFG in ZKJ 2009, 196.
- Walther*: Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendamts in Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem FamFG in JAmt 2009, 480.
- Willutzki*: Das Verfahren in Kindschaftssachen in ZKJ 2009, 305.

Vormundschaftswesen

- Elmayer, Edda/Kauermann-Walter, Jacqueline*: Vormundschaft beim Verein nicht nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, JAmt 2016, 116-118
- Gojowczyk*: Die Aufsicht des Familiengerichts über den Amtsvormund, Rpfleger 2013, 1
- Hoffmann*: Persönlich zum Vormund/Pfleger bestellte Mitarbeiter/innen eines Vereins, JAmt 2013, 554.
- Hoffmann*: Unterstützung außerhalb einer Ehe geborener Kinder in JAmt 2007, 61.
- Hoffmann*: Aufgaben des Jugendamts im Kontext familiengerichtlicher Verfahren in FPR 2011, 304-309.
- Hoffmann*: Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in FamRZ 2011, 1185.
- Katzenstein*: Die Beistandschaft im Blick – eine Literaturübersicht in JAmt 2006, 438.
- Katzenstein*: Gesprächssteuerung im Rahmen der Beistandschaft und Beratung nach § 18 SGB VIII in JAmt 2008, 126.
- Meysen*: Beginn und Ende von Beistandschaften in JAmt 2008, 120.
- Salgo/Zenz*: (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels in FamRZ 2009, 1378.

Adoption

Oberloskamp: Das Märchen von der bösen Stiefmutter in ZKJ 2008, 484.

Beurkundungen

Knittel: Vollstreckung dynamischer Unterhaltstitel im Ausland – Neue Aufgaben für die Urkundspersonen beim Jugendamt in JAmt 2006, 447.

Knittel: Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach neuem Recht in JAmt 2007, 561.

Betriebserlaubnis

Kepert: Die Zulassung des Betriebs von Einrichtungen i.S.v. § 45 SGB VIII durch behördliche Duldung in JAmt 2014, 186.

Mörsberger: Betriebserlaubnis schon heute, wenn personelle Besetzung erst morgen geklärt wird? in ZKJ 2008, 241.

Datenschutz

Bertsch, Bianca/Ziegenhain, Ute/Künster, Anne Katrin: Die Beratung von Berufsgeheimnisträgern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG, JAmt 2016, 54-58.

Hagen, Björn: Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes, JAmt 2016, 15-16.

Hoffmann, Birgit: Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge, JAmt 2018, 2.

Kuchler, Barbara: Zur Zeugnispflicht von Jugendamtsmitarbeiter/inne/n im Vaterschaftsanfechtungsverfahren. Anmerkung zu OLG Saarbrücken 27.4.2015 – 9 WF 13/15, JAmt 2016, 187-189.

Kunkel, Peter-Christian: Kontrollbefugnis und Datenschutz in der Jugendhilfe, ZKJ 2016, 9-12.

Kunkel/Rosteck/Vetter: Schweigepflicht und Sozialdatenschutz versus Zeugnispflicht, StV 2017, 829

Kunkel: Sozialdatenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung und Anpassungsgesetz, ZFSH/SGB 2017, 443.

Kaufmann: Durchsuchung von Räumen des Jugendamtes und Beschlagnahme von Akten durch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft in ZKJ 2006, 487.

Kunkel: Hat der Jugendgerichtshelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess? in ZJJ 2004, 425.

Kunkel: Kinderschutz und Datenschutz in NDV 2008, 415.

Löwisch/Mysliwiec: Datenschutz bei Anforderung und Nutzung erweiterter Führungszeugnisse in NJW 2012, 2389.

Müller-Magdeburg: Datenschutz in der Verantwortungsgemeinschaft in FPR 2008, 619.

Reinhardt: Datenschutz in der Adoptionsvermittlung in JAmt 2008, 401 und 457.

Riekenbrauk: Jugendamt, Gefahrenabwehr und Datenschutz in ZKJ 2006, 25.

Schönecker/Bröckamp/Kuehn-Velden/Knorr/Fangerau/Ziegenhain/Fegert: Kooperation bei Frühen Hilfen im Spannungsverhältnis zwischen Informationsbedarf und Datenschutz in JAmt 2009, 337.

Führungszeugnis

Fazekas, Réka/Nickel, Dorette: Zu verschiedenen Rechtsfragen bei der Anwendung des § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII, NDV 2016, 427-429.

Rechtsschutz

Hinrichs: Jugendhilfe und verwaltungsgerichtliche Kontrollrichte. Ein Überblick in JAmt 2006, 377.

Öffentlichkeitsarbeit

Enders: Wie öffentlich ist das Jugendamt? in ZKJ 2008, 494.

Vorrang/Nachrang; Kostenerstattung

Best: Heranziehung von Eltern zu den Kosten für die Betreuung behinderter Kinder in (integrativen) Kindertageseinrichtungen in ZfF 2007, 221.

Busch/Fieseler: Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB VIII? in jugendhilfe 2007, 273.

Dillmann/Dannat: „forever young“ – Abgrenzung SGB VIII/SGB XII in ZfF 2009, 3.

Grube: Das Unterhaltsvorschussrecht im „Gestrüpp“ von Sozialrecht und Unterhaltsrecht in ZKJ 2009, 388.

Heinz: Kostenträgerschaft bei Fremdunterbringung Jugendlicher. Abgrenzung SGB VIII – SGB III in ZfF 2007, 150.

Hoffmann: Ansprüche auf Opferentschädigung im Einzelfall in JAmt 2006, 382 und 425.

Kunkel: Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, III, II in NDV 2007, 397.

Küfner: Eingliederungshilfe in Pflegefamilien für alle Kinder mit Behinderungen?! in JAmt 2007, 8.

Lenze: Bildung und Teilhabe zwischen Jobcenter und Jugendamt in ZKJ 2011, 17-25.

Loos: Einmal mehr: Kostenerstattung nach dem SGB VIII in ZKJ 2006, 501.

Schruth: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII in ZKJ 2009, 189.

Schruth: An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II in ZKJ 2006, 137.

Kostenbeteiligung

Krekeler, Michael: Kostenbeitrag der Eltern bei Fremdunterbringung des Kindes nach dem SGB VIII, FuR 2016, 216-219.

Schindler: Auswirkungen der Unterhaltsrechtsänderung auf die Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe in JAmt 2007, 575.

d) Fachliche Empfehlungen/Gutachten

AFET: 15 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII (1999-2014), 2015 und 10 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII, 2009.

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, OVG RhPf, Saarland, Thüringen, Westfalen-Lippe und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

- Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII mit Stand vom 17.11.2014 (zit.: Gemeinsame Empfehlungen). Für BW siehe KVSJ; für Bayern siehe BayLJA.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) / Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ):

- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin 2012 (zit.: AGJ/BAGLJÄ, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, 2012).
- Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung (Sept. 2014).

Bayerisches Landesjugendamt (BayLJA):

- Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach § 90 bzw. nach §§ 91-95 SGB VIII mit Stand vom 2.12.2014 bzw. vom 3.12.2013.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung:

- Vorläufige Empfehlungen für die Unterstützung von Familien in Trennung und Scheidung bei der Sorgerechtsregelung vom 19.2.1993, ZfJ 1995 S. 146 ff.

BAG der Freien Wohlfahrtspflege eV : keep-with-next

- Die Freie Wohlfahrtspflege. Profil und Leistungen. Freiburg 2002.

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinderinteressen e.V. info@kinderinteressen.de

Entwicklung künftiger Pandemie-Strategien (2020) – Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ):

- Arbeits- und Orientierungshilfe zur Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft, beschlossen am 12.11.2004 in Erfurt, veröffentlicht im Mai 2005 (zit.: BAG LJÄ 12.11.2004)
- Arbeitshilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“, 2. Aktualisierte Fassung, Beschl. in der 115. Arbeitstagung 2013.
- Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. 1995.
- Empfehlungen zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Inobhutnahme. 17.11.2014 (zit.: BAGLJÄ UMF).
- Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfen nach § 72 BSHG zu den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 KJHG, Beschl. in der 72. Arbeitstagung 1992, Nr. 52.
- Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 7. Fassung 2014 (zit.: BAGLJÄ Adoptionsvermittlung).
- Empfehlungen zur Arbeit in Tagesgruppen (§ 32 KJHG), Beschl. in der 73. Arbeitstagung 1992, Nr. 57.
- Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Beschl. vom 10./12.11.2004.
- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Unter-Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2009, Nr. 107.
- Grundsätze und Empfehlungen zur Jugendsozialarbeit, Beschl. in der 73. Arbeitstagung 1992, Nr. 56.

- Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 45 (ausgenommen Kindertageseinrichtungen), Beschl. in der 115. Arbeitstagung 2013.
- Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfe, Beschl. in der 71. Arbeitstagung 1991, Nr. 51.
- Sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 KJHG und sonstige Wohnform gem. § 45 KJHG, Beschl. in der 72. Arbeitstagung 1992, Nr. 53.
- Soziale Arbeit an der Schule. 2014.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

- Diskussionspapier zu Gender Mainstreaming v. 18.2.2002 (zit.: BMFSFJ zu GM).
- Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. 5. Aufl. Baden-Baden 2005.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV):

- Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts vom 11.10.2014 (zit.: BMJV Eckpunkte).

Der Paritätische:

- Schulsozialarbeit im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes. Erfahrungen und Empfehlungen für die kommunale Praxis Schulsozialarbeit, Berlin 2013.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV):

- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4) vom 25.9.2012.
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv vom 27.9.2011 (zit.: DV 2011).
- Empfehlungen zur Ausgestaltung der Tagespflege, NDV 1992 S. 178 ff.
- Empfehlungen zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren, NDV 1992 S. 148 ff.
- Empfehlungen zur Familienbildung, NDV 1995, 221.
- Empfehlung zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen vom 22.3.2017
- Empfehlungen zur preislichen Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege vom 30.9.2014.
- Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vom 8.5.2012.
- Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen im Vormundschaftsrecht vom 24.10.2012 (zit.: DV Vormundschaftsrecht).
- Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege, NDV 1992 S. 181 ff.
- Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII vom 23.9.2015 (zit.: DV 2015).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.:

- Aufgaben und Rolle des gesetzlichen Amtsvormunds für Kinder minderjähriger Mütter, JAmt 2003, 11, Kind-Prax 2003, 18.
- Ersatz von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem SGB VIII, JAmt 2002, 498, ZfJ 2003, 61.
- Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Modellprogramm 2003).
- Praktische Auswirkungen der Änderung der unterhaltsrechtlichen Kindergeldanrechnung (§ 1612b Abs. 5 BGB), JAmt 2003, 14, Kind-Prax 2003, 58.

- Themengutachten und Rechtsgutachten. 2015 (zit.: DIJuF-Rechtsgutachten).
- Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. 2004.

Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (DIV):

- Schwerpunkte in DIV-Gutachten. 1997 (zit.: DIV-Schwerpunkte).

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK):

- Berufliche und soziale Eingliederung sozial benachteiligter junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Beschl. vom 21./22.5.2015 (zit.: JFMK 2015).
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Beschl. vom 21./22.5.2015.
- Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“, Beschl. vom 12/13.5.2005.
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe, Beschl. vom 12/13.5.2005 (zit.: Jugendministerkonferenz 2005).

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS):

- Empfehlungen zur Kostenbeteiligung vom 1.1.2014.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Tätigkeitsberichte; z.B. in Bayern der 29. TB für 2019 (vorgelegt 2020) mit wegweisenden Ausführungen zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

Landesjugendamt Hessen:

- Fachliche Empfehlung zur Durchführung der Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren für die Jugendämter in Hessen vom 23.7.1992 (zit.: LJA Hessen Trennung und Scheidung).

Landesjugendamt Rheinland und Landesjugendamt Westfalen:

- Empfehlungen zur Eingliederungshilfe nach § 35a., 2.Aufl. 2015 (zit.: LVR Eingliederungshilfe).

Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe (2020)

Ministerium für Soziales und Integration BW

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Band 1 und Band 2 mit Materialien zum Datenschutz (2020)

Verein für Kommunalwissenschaften eV und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt.“

■■■ ?

Anhang 7 Hinweise auf Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Adressen

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 11. Aufl.

Anhang 8 Glossar („Nomenklatur“) und Stichwortverzeichnis

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 11. Aufl.

Anhang 9 Gesetze im Wortlaut (SGB VIII, SGB XII, SGB IX, KJSG, GaFöG, KKG, CanG, KCanG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe¹⁸⁹³¹⁸⁹⁴¹⁸⁹⁵¹⁸⁹⁶¹⁸⁹⁷¹⁸⁹⁸

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012¹⁸⁹⁹ (BGBl. I S. 2022) (FNA 860-8)

zuletzt geändert durch Art. 5 G zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes G zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
- § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht

1893 Die Änderungen durch G v. 3.6.2021 (BGBl. I S. 1444) treten teilweise erst **mWv 1.1.2028** in Kraft und sind insoweit im Text noch nicht berücksichtigt.

1894 Die Änderungen durch G v. 2.10.2021 (BGBl. I S. 4602) treten teilweise erst **mWv 1.8.2026** bzw. **mWv 1.8.2029** in Kraft und sind insoweit im Text noch nicht berücksichtigt.

1895 Die Änderungen durch G v. 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) treten erst **mWv 1.11.2027** in Kraft und sind im Text noch nicht berücksichtigt.

1896 Die Änderungen durch G v. 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) treten erst **mWv 1.11.2025** in Kraft und sind im Text noch nicht berücksichtigt.

1897 Die Änderungen durch G v. 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) treten erst **mWv 1.1.2027** in Kraft und sind im Text noch nicht berücksichtigt.

1898 Zu abweichendem Landesrecht siehe u.a.:

– **Bayern:** Abweichungen im G zur Ausführung der Sozialgesetze mWv 16.7.2013; vgl. Hinweis v. 21.1.2014 (BGBl. I S. 47)

Hessen: Abweichungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch mWv 28.12.2017; vgl. Hinweis v. 28.9.2018 (BGBl. I S. 1390)

1899 Neubekanntmachung des SGB VIII idF der Bek. v. 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der ab 1.1.2012 geltenden Fassung.

- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen
- § 9a Ombudsstellen
- § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen
- § 10a Beratung
- § 10b Verfahrenslotse

Zweites Kapitel

Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 13a Schulsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 15 Landesrechtsvorbehalt

Zweiter Abschnitt

Förderung der Erziehung in der Familie

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 22a Förderung in Tageseinrichtungen
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder
- § 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern
- § 26 Landesrechtsvorbehalt

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung

- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit

- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zweiter Unterabschnitt

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan
- § 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
- § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
- § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
- § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
- § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
- § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
- § 40 Krankenhilfe

Vierter Unterabschnitt

Hilfe für junge Volljährige

- § 41 Hilfe für junge Volljährige
- § 41a Nachbetreuung

Drittes Kapitel

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote
- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht
- § 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Zweiter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 45a Einrichtung
- § 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 48 Tätigkeitsuntersagung
- § 48a Sonstige betreute Wohnform
- § 49 Landesrechtsvorbehalt

Dritter Abschnitt

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- § 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind
- § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Vierter Abschnitt

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

- § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- § 53 Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht
- § 53a Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern
- § 54 Anerkennung als Vormundschaftsverein
- § 55 Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts
- § 56 Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt
- § 57 Mitteilungspflichten des Jugendamts
- § 58 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

- § 59 Beurkundung
- § 60 Vollstreckbare Urkunden

Viertes Kapitel

Schutz von Sozialdaten

- § 61 Anwendungsbereich
- § 62 Datenerhebung
- § 63 Datenspeicherung
- § 64 Datenübermittlung und -nutzung
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- § 66 (weggefallen)
- § 67 (weggefallen)
- § 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Fünftes Kapitel

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- § 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts
- § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
- § 72 Mitarbeiter, Fortbildung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Zweiter Abschnitt

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

- § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 74 Förderung der freien Jugendhilfe
- § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder
- § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- § 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
- § 78 Arbeitsgemeinschaften

Dritter Abschnitt

Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

- § 78a Anwendungsbereich
- § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
- § 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- § 78d Vereinbarungszeitraum
- § 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen
- § 78f Rahmenverträge
- § 78g Schiedsstelle

Vierter Abschnitt

Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

- § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Sechstes Kapitel

Zentrale Aufgaben

- § 82 Aufgaben der Länder
- § 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung
- § 84 Jugendbericht

Siebtes Kapitel

Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

- § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- § 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige
- § 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel
- § 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Zweiter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

- § 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
- § 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- § 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58
- § 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen
- § 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Dritter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

- § 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Vierter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

- § 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Dritter Abschnitt

Kostenerstattung

- § 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt
- § 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege
- § 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung
- § 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise
- § 89e Schutz der Einrichtungsorte

- § 89f Umfang der Kostenerstattung
- § 89g Landesrechtsvorbehalt
- § 89h Übergangsvorschrift

Achtes Kapitel

Kostenbeteiligung

Erster Abschnitt

Pauschalierte Kostenbeteiligung

- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zweiter Abschnitt

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

- § 91 Anwendungsbereich
- § 92 Ausgestaltung der Heranziehung
- § 93 Berechnung des Einkommens
- § 94 Umfang der Heranziehung

Dritter Abschnitt

Überleitung von Ansprüchen

- § 95 Überleitung von Ansprüchen
- § 96 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

- § 97 Feststellung der Sozialleistungen
- § 97a Pflicht zur Auskunft
- § 97b (weggefallen)
- § 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen

Neuntes Kapitel

Kinder- und Jugendhilfestatistik

- § 98 Zweck und Umfang der Erhebung
- § 99 Erhebungsmerkmale
- § 100 Hilfsmerkmale
- § 101 Periodizität und Berichtszeitraum
- § 102 Auskunftspflicht
- § 103 Übermittlung

Zehntes Kapitel

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 104 Bußgeldvorschriften
- § 105 Strafvorschriften

Elftes Kapitel

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 106 Einschränkung eines Grundrechts
- § 107 (weggefallen)
- § 108 Übergangsregelung

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),

4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53a),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54),
11. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) ¹Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. ²Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) ¹Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. ²Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) ¹Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. ²Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

- (1) ¹Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger

nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. ²Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) ¹Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. ²Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) ¹Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ²Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 6 Geltungsbereich

(1) ¹Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. ²Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. ³Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) ¹Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) ¹Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ²Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ³Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(5) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. ²Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) ¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. ²§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. ³Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. ³Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefähr-

dungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. ³Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. ²Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,

4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

§ 9a Ombudsstellen

¹In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. ²Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. ³§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. ⁴Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. ²Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) ¹Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. ²So weit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. ²Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. ²Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. ³Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

(5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt

sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) ¹Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

²Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

§ 10b Verfahrenslotse

(1) ¹Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) ¹Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. ²Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Zweites Kapitel Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit

(1) ¹Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. ²Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. ³Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) ¹Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ²Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) ¹In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. ²Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. ³Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) ¹Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. ²In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13a Schulsozialarbeit

¹Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. ²Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. ³Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. ⁴Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

Zweiter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) ¹Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. ²Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer

Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. ³Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) ¹Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

²Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) ¹Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. ²Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der

beteiligte¹⁹⁰⁰ Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) ¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. ³Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. ⁴Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) ¹Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. ²Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. ³Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. ⁴Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) ¹Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Per-

1900 Richtig wohl: „beteiligten“.

sonen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

(3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) ¹Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. ²Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) ¹§ 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. ²In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

¹Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. ²In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. ³Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Dritter Abschnitt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) ¹Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ²Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. ³Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. ⁴Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. ⁵Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) ¹Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

²Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. ³Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) ¹Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. ²Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. ³Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) ¹Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. ²Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. ²Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

²Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) ¹Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. ²Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) ¹Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. ²Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) ¹Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ²Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. ³Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) ¹Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte

Räumlichkeiten verfügen. ²Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) ¹Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. ²Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. ³Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) ¹Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

²Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. ³Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) ¹Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ²Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. ³Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) ¹Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. ²Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. ²Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder vorzulegen.

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

¹Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. ²Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) ¹Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ²Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) ¹Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ²Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. ³Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam

erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 Erziehungsberatung

¹Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. ²Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

¹Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. ²Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

¹Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. ²Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

¹Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. ²Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

¹Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. ²Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

¹Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. ²Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

³Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

¹Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. ²Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) ¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ³§ 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) ¹Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. ²Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. ³Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. ⁴Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) ¹Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. ²Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) ¹Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ²Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorge-

berechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) ¹Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. ²Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. ³Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) ¹Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. ²Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. ³Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. ²Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. ²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ³Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2

ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(3) ¹Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistungkeinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

²War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) ¹Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. ²Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. ²Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. ³Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. ⁴Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. ⁵Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ¹Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. ²Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. ³Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) ¹Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. ²Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) ¹Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. ²Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

¹Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. ²Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. ³Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. ⁴Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. ⁵Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) ¹Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. ²Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind

oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) ¹Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. ²Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ¹Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. ²Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) ¹Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. ²Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. ³In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) ¹Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. ²Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. ³Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. ⁴Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) ¹Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. ²Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des

Kindes oder Jugendlichen nach § 39. ³Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. ⁴Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) ¹Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. ²Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
 - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
 - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) ¹Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. ²Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Er-

fordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie

4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich

- a) der Verordnung (EU) 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,
- b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33

zu übermitteln. ²Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) ¹Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. ²Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) ¹Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. ²Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. ³Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. ⁴Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienzeiten des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) ¹Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. ²Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachge-

wiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. ³Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. ⁴Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. ⁵Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) ¹Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. ²Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. ³Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) ¹Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. ²Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

¹Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. ²Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. ³Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. ⁴Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Vierter Unterabschnitt Hilfe für junge Volljährige

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) ¹Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. ²Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Drittes Kapitel Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

²Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) ¹Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ²Dem Kind oder dem Ju-

gendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. ³Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) ¹Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. ²Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

³Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. ⁵Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ²Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) ¹Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. ²Ein ausländisches Kind

oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. ³§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

²Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) ¹Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. ²Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

(4) ¹Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen.

²Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. ³Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) ¹Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

²Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes

oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. ³Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) ¹Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. ²Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.

(2) ¹Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. ²Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) ¹Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. ²Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. ³Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,
3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) ¹Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert. ²Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder

Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) ¹Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. ²Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) ¹Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. ²Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 42c Aufnahmequote

(1) ¹Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42b Absatz 1 festlegen. ²Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am 1. November 2015 in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. ³Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1 oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

(2) ¹Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. ²Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.

(3) Bis zum 1. Mai 2017 wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktäglich ermittelt.

§ 42d Übergangsregelung

(1) Kann ein Land die Anzahl von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die seiner Aufnahmequote nach § 42c entspricht, nicht aufnehmen, so kann es dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen.

(2) In diesem Fall reduziert sich für das Land die Aufnahmequote

1. bis zum 1. Dezember 2015 um zwei Drittel sowie
2. bis zum 1. Januar 2016 um ein Drittel.

(3) ¹Bis zum 31. Dezember 2016 kann die Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 um einen Monat verlängert werden, wenn die zuständige Landesstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann. ²In diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) ¹Ab dem 1. August 2016 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen. ²Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr; im Übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches entsprechend.

(5) ¹Die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, ist ausgeschlossen. ²Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach § 89d Absatz 1.

§ 42e Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) ¹Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. ²§ 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. ²Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. ³Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. ⁴Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. ²Landesrecht kann bestimmen, dass

gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

Zweiter Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. ²Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

³Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. ⁴§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. ²Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. ³Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. ⁴Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. ⁵Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. ⁶Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) ¹Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. ²Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,

5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ²§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. ²Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) ¹Der Träger einer Einrichtung, ¹⁹⁰¹ nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. ²Einer Erlaubnis bedarf nicht, wenn

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. ²Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

³Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

¹⁹⁰¹ Zeichensetzung amtlich.

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) ¹Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. ²Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) ¹Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. ²Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. ³Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. ⁴Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. ⁵Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
- (7) ¹Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ²Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. ³Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 45a Einrichtung

¹Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und

sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. ²Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. ³Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. ⁴Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) ¹Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. ²Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. ³Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. ⁴Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) ¹Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. ²Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) ¹Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

²Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch,

wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. ³Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. ²Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. ²Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. ³Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 48a Sonstige betreute Wohnform

(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.

(2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

§ 49 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

Dritter Abschnitt Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) ¹Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. ²Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) ¹Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. ²In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. ³Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. ⁴In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. ⁵Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. ⁶§ 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) ¹Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,

dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58 genannten Zwecken unverzüglich mit. ²Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

§ 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

(1) ¹Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. ²Es hat ihn darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. ³Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. ⁴Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) ¹Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. ²Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. ³Das Jugendamt hat dem Familiengericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Absatz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) ¹Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. ²Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. ³Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

(2) ¹Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in

Betracht kommen. ²Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Vierter Abschnitt Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) ¹Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. ²Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

³Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. ⁴Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) ¹Wurde eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 53 Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) ¹Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. ²Es hat dem Familiengericht darzulegen,

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und
2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

(3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 53a Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern

(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

(2) ¹Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. ²Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.

(3) Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden.

(4) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 54 Anerkennung als Vormundschaftsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe als Vormundschaftsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass

1. er eine ausreichende Zahl von als Pfleger oder Vormund geeigneten Mitarbeitern hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. die als Vereinspfleger oder Vereinsvormund bestellten Mitarbeiter höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen,
3. er sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
4. er einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) ¹Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land, in dem der Verein seinen Sitz hat. ²Sie kann auf den Bereich eines überörtlichen Trägers der Jugendhilfe beschränkt werden.

(3) Der nach Absatz 1 anerkannte Vormundschaftsverein kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.

(4) ¹Das Nähere regelt das Landesrecht. ²Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung vorsehen.

(5) Eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.

§ 55 Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft des Jugendamts

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, vorläufige Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, vorläufige Amtsvormundschaft).

(2) ¹Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten. ²Bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten. ³Vor der Übertragung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Bediensteten mündlich anzuhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. ⁴Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. ⁵Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, so sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegerschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegerschaften oder Vormundschaften führen.

(4) ¹Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. ²In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Bedienstete gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. ³Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1790 Absatz 1 und 2 und des § 1795 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

(5) Die Aufgaben der Pflegerschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

§ 56 Führung der Beistandschaft, der Pflegerschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt

(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Pflegerschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) ¹Gegenüber dem Jugendamt als Pfleger oder Vormund werden § 1835 Absatz 5 und § 1844 jeweils in Verbindung mit § 1798 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. ²In den Fällen des § 1848 in Verbindung mit § 1799 Absatz 1 und des § 1795 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. ³Landesrecht kann für das Jugendamt als Pfleger oder Vormund weitergehende Ausnahmen nach § 1862 Absatz 4 in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsehen.

(3) ¹Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich

ist. ²Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

§ 57 Mitteilungspflichten des Jugendamts

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft sowie den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft mitzuteilen.

(2) ¹Das Jugendamt hat dem Familiengericht vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird. ²Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) ¹Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. ²Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. ³Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. ⁴Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(4) ¹Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen. ²Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.

(5) ¹Das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels hat dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts mitzuteilen. ²Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 58 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

(1) ¹Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. ²In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

(2) ¹Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. ²Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat. ³Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

§ 59 Beurkundung

- (1) ¹Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 44 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes),
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der Abkömmling zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers, zu beurkunden,
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes (§ 7 Absatz 1 des Adoptionsüberkommens-Ausführungsgesetzes) zu beurkunden,
6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

²Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt.

(2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) ¹Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. ²Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

§ 60 Vollstreckbare Urkunden

¹Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. ²Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, dass der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 174 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ³Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, die für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Absatz 1 Nummer 5 der Zivilprozessordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung sowie die Bestätigungen nach § 1079 der Zivilprozessordnung werden von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, denen die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist. Das Gleiche gilt für die Bezifferung einer Verpflichtungserklärung nach § 790 der Zivilprozessordnung.
2. Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder die Zulässigkeit der Bezifferung nach § 790 der Zivilprozessordnung betreffen, über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung sowie über Anträge nach § 1081 der Zivilprozessordnung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

Viertes Kapitel Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

(1) ¹Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. ²Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. ³Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund und Beistand gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) ¹Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. ²Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) ¹Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. ²Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) ¹Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. ²Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. ²Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ³Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) ¹Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

²Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§§ 66, 67 (weggefallen)

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) ¹Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. ³Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und
2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.

(2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) ¹Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. ²Einer Person, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist. ³Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist, der Elternteil antragsberechtigt ist und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern und nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt übermittelt worden sind.

Fünftes Kapitel Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) ¹Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. ²Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(4) ¹Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. ²Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft

Anträge zu stellen. ³Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. ⁴Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(5) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. ²Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Das Nähere regelt das Landesrecht. ²Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. ³Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. ²Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. ³Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Auf-

gaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) ¹Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

²Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. ³Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁴Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. ⁵Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

²Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) ¹Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. ²§ 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. ³Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) ¹Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. ²Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

¹Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. ²Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. ³Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53a beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

(1) ¹Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. ²Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. ³Das Nähere regelt das Landesrecht. ⁴Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. ²In den Arbeitsgemein-

schaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. ³Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

Dritter Abschnitt Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

§ 78a Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.

(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. ²Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

(1) ¹Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

festlegen. ²In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtungen sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. ³Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(2) ¹Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. ²Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. ³Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. ⁴Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 78d Vereinbarungszeitraum

(1) ¹Die Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. ²Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ²Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. ³Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. ⁴Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) ¹Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspar-

tei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

(1) ¹Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. ²Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

(3) ¹Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. ²Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen. ³Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

§ 78f Rahmenverträge

¹Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. ²Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78g Schiedsstelle

(1) ¹In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. ²Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. ³Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. ⁴Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.

(2) ¹Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. ²Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. ³Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. ⁴Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(3) ¹Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ²Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. ³Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. ⁴Im Übrigen gilt § 78d Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Errichtung der Schiedsstellen,
2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
5. die Rechtsaufsicht.

Vierter Abschnitt Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

²Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. ²Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgeordneten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

¹Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. ²Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. ³Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. ²Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. ³Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Zwölften und Vierzehnten Buch,**
- 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,**
- 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,**
- 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,**
- 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,**
- 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,**
- 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,**
- 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,**
- 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,**
- 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,**
- 11. der Gewerbeaufsicht,**
- 12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und**
- 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),**

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Sechstes Kapitel Zentrale Aufgaben

§ 82 Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

(1) ¹Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art

nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. ²Hierzu gehören auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

(2) ¹Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. ²Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.

§ 84 Jugendbericht

(1) ¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. ²Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

(2) ¹Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der mindestens sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. ²Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

Siebttes Kapitel Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt Sachliche Zuständigkeit

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Zweiter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) ¹Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. ³Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) ¹Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. ²Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. ³Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. ⁴Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Ju-

gendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) ¹Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. ²Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) ¹Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. ²Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. ³Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. ³Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) ¹Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. ²Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. ⁴Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so

richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Wird eine Leistung nach § 13 Absatz 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. ²Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.

§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) ¹Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²§ 86a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) ¹Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Absatz 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. ²Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) ¹Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. ²Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) ¹Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. ²Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. ³Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. ⁴Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigten vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

Zweiter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

¹Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. ²Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) ¹Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. ²Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

(1) ¹Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Absatz 1 bis 4 entsprechend. ²Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Absatz 1 und 3 entsprechend.

(2) ¹Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. ²Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58

(1) ¹Für die Vormundschaft nach § 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. ³Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) ¹Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. ²Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. ³Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. ⁴Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.

(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.

(3) ¹Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. ³Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) ¹Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. ²Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Be-

reichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86c gelten entsprechend.

(6) ¹Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. ²Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. ⁴Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.

§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 53 und 53a ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

Dritter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) ¹Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. ²Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

Vierter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(2) ¹Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. ²Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. ³Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) ¹Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. ²Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

Dritter Abschnitt Kostenerstattung

§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

(1) ¹Kosten, die ein örtlicher Träger auf Grund einer Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. ²Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsan-

spruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Absatz 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(3) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Absatz 6 örtlich zuständig geworden wäre.

§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(3) Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn und solange nach der Inobhutnahme Leistungen auf Grund einer Zuständigkeit nach § 86 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 gewährt werden.

§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

(1) ¹Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. ²Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 50 Euro, zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, der nach Absatz 1 tätig geworden ist.

§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) ¹Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

²Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt

wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. ³Die Erstattungsspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.

(3) *[aufgehoben]*

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.

§ 89e Schutz der Einrichtungsorte

(1) ¹Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. ²Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Absatz 4 und § 86b Absatz 3 richtet.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

§ 89f Umfang der Kostenerstattung

(1) ¹Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. ²Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) ¹Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. ²Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

§ 89g Landesrechtsvorbehalt

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 89h Übergangsvorschrift

(1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d, die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) ¹Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten. ²Erfolgt die Bestimmung nach dem 30. Juni 1998, so sind § 86 Absatz 7, § 89b Absatz 3, die §§ 89d und 89g in der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

Achtes Kapitel Kostenbeteiligung

Erster Abschnitt Pauschalierte Kostenbeteiligung

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen
 nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

²Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. ³Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. ⁴Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. ²Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. ³Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. ⁴Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. ²Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern

oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. ³Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. ⁴Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

§ 91 Anwendungsbereich

(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),
3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
5. der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,
6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4),
7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20,
2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und
4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.

§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung

(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.

(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 heranzuziehen:

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 8 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 2 genannten Leistungen,
4. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) ¹Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. ²Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. ³Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. ²Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19 schwanger ist oder der junge Mensch oder die nach § 19 leistungsberechtigte Person ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(5) ¹Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. ²Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

§ 93 Berechnung des Einkommens

(1) ¹Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und

der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, der Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch. ²Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. ³Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für

1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und
2. monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages.

⁴Kindergeld und Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

(3) ¹Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. ²Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. ³Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. ⁴In Betracht kommen insbesondere

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
3. Schuldverpflichtungen.

⁵Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

(4) ¹Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. ²Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. ³Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden. ⁴Macht die kostenbeitragspflichtige Person glaubhaft, dass die Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen nach Satz 1 in einem bestimmten Zeitraum eine besondere Härte für sie ergäbe, wird vorläufig von den glaubhaft gemachten, dem Zeitraum entsprechen-

den Monatseinkommen ausgegangen; endgültig ist in diesem Fall das nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermittelnde durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres maßgeblich.

§ 94 Umfang der Heranziehung

(1) ¹Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. ²Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. ²Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. ³Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁵Die Heranziehung der Elternteile erfolgt nachrangig zu der Heranziehung der jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.

(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.

(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Dritter Abschnitt Überleitung von Ansprüchen

§ 95 Überleitung von Ansprüchen

(1) ¹Hat eine in § 92 Absatz 1a genannte Person oder ein Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. ²Dies gilt unter der Maßgabe, dass der andere weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch eine in § 92 Absatz 1a genannte Person noch eine andere gegenüber dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 dem Grunde nach zum Unterhalt verpflichtete Person ist.

(2) ¹Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu

leisten wäre. ²Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96 (weggefallen)

Vierter Abschnitt Ergänzende Vorschriften

§ 97 Feststellung der Sozialleistungen

¹Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. ²Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. ³Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

§ 97a Pflicht zur Auskunft

(1) ¹Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. ²Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. ³Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. ⁴Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) ¹Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Absatz 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist. ²Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) ¹Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. ²Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Absatz 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden

für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) ¹Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. ³Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. ²Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

§ 97b (weggefallen)

§ 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln.

Neuntes Kapitel Kinder- und Jugendhilfestatistik

§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,
 - 1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,
2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,
3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,
4. die Empfänger
 - a) der Hilfe zur Erziehung,
 - b) der Hilfe für junge Volljährige und
 - c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,
6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
9. Maßnahmen des Familiengerichts,

10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6,
11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,
12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sowie
13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a
als Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch laufende Erhebungen über Sorgeerklärungen durchzuführen.

§ 99 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind

1. im Hinblick auf die Hilfe
 - a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - b) Art der Hilfe,
 - c) Ort der Durchführung der Hilfe,
 - d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,
 - e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,
 - f) Intensität der Hilfe,
 - g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,
 - h) Gründe für die Hilfestellung,
 - i) Grund für die Beendigung der Hilfe,
 - j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,
 - k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1,
 - l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie
2. im Hinblick auf junge Menschen
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,
 - d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - f) anschließender Aufenthalt,
 - g) nachfolgende Hilfe;
3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
 - b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen;

4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.
- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach
1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangehenden Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,
 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert
 - a) nach nationaler Adoption und internationaler Adoption nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
 - b) nach Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, Datum des Adoptionsbeschlusses,
 - c) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Geschlecht und Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
 - d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,
 - e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland,
 - f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
 2. die Zahl der
 - a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
 - b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,

3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsausspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der
- a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes,
 - b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gegliedert nach
 - aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
 - bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und
 - cc) der Verfahrensdauer.

(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter

1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
2. bestellter Amtsvormundschaft,
3. bestellter Amtspflegschaft sowie
4. Beistandschaft,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).

(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über

1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen,
2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.

(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.

(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen, oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.

(6b) ¹Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Altersgruppen und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit. ²Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,
 - b) der Zahl der genehmigten Plätze,
 - c) der Art und Anzahl der Gruppen,
 - d) die Anzahl der Kinder insgesamt,
 - e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie
 - f) Öffnungszeiten,
2. für jede dort tätige Person
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung,
3. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch und Klassenstufe,
 - b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - e) Eingliederungshilfe,
 - f) Gruppenzugehörigkeit,
 - g) Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art und Umfang der Qualifikation, höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung,
2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - e) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,
 - f) Eingliederungshilfe,
 - g) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - h) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,
 - i) Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege.

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Kindertagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.

(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind

1. Klassenstufe,
2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,
3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.

(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach

1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule,
3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,
4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,
5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit.

(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind

1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,
 - c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
 2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
 - a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
 3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,
 - c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.
- (10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind
1. die Art des Trägers,
 2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
 3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
 4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

§ 100 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgewährenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,
3. für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 2, 3 und 6 die Kenn-Nummer der betreffenden Person,
4. Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum

(1) ¹Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022;

die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen. ²Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. ³Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014.

(2) Die Angaben für die Erhebung nach

1. § 99 Absatz 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
- 2.–5. (weggefallen)
6. § 99 Absatz 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,
7. § 99 Absatz 3 Nummer 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
8. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
9. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember,
10. § 99 Absatz 7, 7a bis 7c sind zum 1. März,
11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung,
12. § 99 Absatz 8 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember.¹⁹⁰²

zu erteilen.

§ 102 Auskunftspflicht

(1) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben zu § 100 Nummer 4 sind freiwillig.

(2) ¹Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 8 bis 10,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Absatz 10,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Abs. 3, 7 und 9,
7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adop-

¹⁹⁰² Zeichensetzung amtlich.

tionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,

8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7.

²Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

§ 103 Übermittlung

(1) ¹An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.

(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Zehntes Kapitel Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ord-

nungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder

4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Elftes Kapitel Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 106 Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 107 [aufgehoben]

§ 108 Übergangsregelung

(1) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie
2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028

die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. ²Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. ³Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

(2) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. ²Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,

3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. ³In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)¹⁹⁰³

Vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

(FNA 860-9-3)

zuletzt geändert durch Art. 6 HaushaltsfinanzierungsG 2024 vom 22. Dezember 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 412)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vorrang von Prävention
- § 4 Leistungen zur Teilhabe
- § 5 Leistungsgruppen
- § 6 Rehabilitationsträger
- § 7 Vorbehalt abweichender Regelungen
- § 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Kapitel 2

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

- § 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe
- § 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit
- § 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung

Kapitel 3

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- § 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
- § 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Kapitel 4

Koordinierung der Leistungen

- § 14 Leistender Rehabilitationsträger
- § 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern
- § 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern
- § 17 Begutachtung
- § 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen
- § 19 Teilhabeplan

¹⁹⁰³ Verkündet als Art. 1 BundesteilhabeG v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); Inkrafttreten gem. Art. 26 Abs. 1 dieses G am 1.1.2018, mit Ausnahme von Teil 2 Kapitel 1–7 (§§ 90–122) sowie Kapitel 9–11 (§§ 135–150), die gem. Abs. 4 Nr. 1 dieses G mit Ausnahme von § 94 Absatz 1 am 1.1.2020 in Kraft getreten sind.

- § 20 Teilhabekonferenz
- § 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeverfahren
- § 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
- § 23 Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz
- § 24 Vorläufige Leistungen

Kapitel 5

Zusammenarbeit

- § 25 Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- § 26 Gemeinsame Empfehlungen
- § 27 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6

Leistungsformen, Beratung

Abschnitt 1

Leistungsformen

- § 28 Ausführung von Leistungen
- § 29 Persönliches Budget
- § 30 Verordnungsermächtigung
- § 31 Leistungsort

Abschnitt 2

Beratung

- § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; Verordnungsermächtigung
- § 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 34 Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen
- § 35 Landesärzte

Kapitel 7

Struktur, Qualitätssicherung, Gewaltschutz und Verträge

- § 36 Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
- § 36a *[aufgehoben]*
- § 37 Qualitätssicherung, Zertifizierung
- § 37a Gewaltschutz
- § 38 Verträge mit Leistungserbringern

Kapitel 8

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

- § 39 Aufgaben
- § 40 Rechtsaufsicht
- § 41 Teilhabeverfahrensbericht

Kapitel 9

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- § 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 43 Krankenbehandlung und Rehabilitation
- § 44 Stufenweise Wiedereingliederung
- § 45 Förderung der Selbsthilfe
- § 46 Früherkennung und Frühförderung

- § 47 Hilfsmittel
- § 47a Digitale Gesundheitsanwendungen
- § 48 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 10

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- § 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung
- § 50 Leistungen an Arbeitgeber
- § 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- § 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden
- § 53 Dauer von Leistungen
- § 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
- § 55 Unterstützte Beschäftigung
- § 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen
- § 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich
- § 58 Leistungen im Arbeitsbereich
- § 59 Arbeitsförderungsgeld
- § 60 Andere Leistungsanbieter
- § 61 Budget für Arbeit
- § 61a Budget für Ausbildung
- § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen
- § 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen

Kapitel 11

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

- § 64 Ergänzende Leistungen
- § 65 Leistungen zum Lebensunterhalt
- § 66 Höhe und Berechnung des Übergangsgelds
- § 67 Berechnung des Regelentgelts
- § 68 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen
- § 69 Kontinuität der Bemessungsgrundlage
- § 70 Anpassung der Entgeltersatzleistungen
- § 71 Weiterzahlung der Leistungen
- § 72 Einkommensanrechnung
- § 73 Reisekosten
- § 74 Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

Kapitel 12

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 13

Soziale Teilhabe

- § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- § 77 Leistungen für Wohnraum
- § 78 Assistenzleistungen
- § 79 Heilpädagogische Leistungen
- § 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung
- § 83 Leistungen zur Mobilität
- § 84 Hilfsmittel

Kapitel 14

Beteiligung der Verbände und Träger

- § 85 Klagerecht der Verbände
- § 86 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- § 87 Verfahren des Beirats
- § 88 Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe
- § 89 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe
- § 91 Nachrang der Eingliederungshilfe
- § 92 Beitrag
- § 93 Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen
- § 94 Aufgaben der Länder
- § 95 Sicherstellungsauftrag
- § 96 Zusammenarbeit
- § 97 Fachkräfte
- § 98 Örtliche Zuständigkeit

Kapitel 2

Grundsätze der Leistungen

- § 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung
- § 100 Eingliederungshilfe für Ausländer
- § 101 Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland
- § 102 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
- § 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles
- § 105 Leistungsformen
- § 106 Beratung und Unterstützung
- § 107 Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen
- § 108 Antragserfordernis

Kapitel 3

Medizinische Rehabilitation

- § 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 110 Leistungserbringung

Kapitel 4

Teilhabe am Arbeitsleben

- § 111 Leistungen zur Beschäftigung

Kapitel 5

Teilhabe an Bildung

- § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 6

Soziale Teilhabe

- § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- § 114 Leistungen zur Mobilität
- § 115 Besuchsbeihilfen
- § 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Kapitel 7

Gesamtplanung

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtplankonferenz
- § 120 Feststellung der Leistungen
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung

Kapitel 8

Vertragsrecht

- § 123 Allgemeine Grundsätze
- § 124 Geeignete Leistungserbringer
- § 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung
- § 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung
- § 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
- § 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- § 129 Kürzung der Vergütung
- § 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
- § 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen
- § 132 Abweichende Zielvereinbarungen
- § 133 Schiedsstelle
- § 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 9

Einkommen und Vermögen

- § 135 Begriff des Einkommens
- § 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen
- § 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 139 Begriff des Vermögens
- § 140 Einsatz des Vermögens
- § 141 Übergang von Ansprüchen
- § 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 10

Statistik

- § 143 Bundesstatistik
- § 144 Erhebungsmerkmale
- § 145 Hilfsmerkmale
- § 146 Periodizität und Berichtszeitraum
- § 147 Auskunftspflicht

§ 148 Übermittlung, Veröffentlichung

Kapitel 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 149 Übergangsregelung für ambulant Betreute
 § 150 Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens
 § 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

Teil 3

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1

Geschützter Personenkreis

§ 151 Geltungsbereich
 § 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise
 § 153 Verordnungsermächtigung
 § 153a Sachverständigenbeirat, Verfahren

Kapitel 2

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
 § 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen
 § 156 Begriff des Arbeitsplatzes
 § 157 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl
 § 158 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen
 § 159 Mehrfachanrechnung
 § 160 Ausgleichsabgabe
 § 161 Ausgleichsfonds
 § 162 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 3

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 163 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern
 § 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen
 § 165 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber
 § 166 Inklusionsvereinbarung
 § 167 Prävention

Kapitel 4

Kündigungsschutz

§ 168 Erfordernis der Zustimmung
 § 169 Kündigungsfrist
 § 170 Antragsverfahren
 § 171 Entscheidung des Integrationsamtes
 § 172 Einschränkungen der Ermessensentscheidung

- § 173 Ausnahmen
- § 174 Außerordentliche Kündigung
- § 175 Erweiterter Beendigungsschutz

Kapitel 5

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

- § 176 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates
- § 177 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung
- § 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
- § 179 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
- § 180 Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
- § 181 Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers
- § 182 Zusammenarbeit
- § 183 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6

Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

- § 184 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit
- § 185 Aufgaben des Integrationsamtes
- § 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
- § 186 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt
- § 187 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- § 188 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit
- § 189 Gemeinsame Vorschriften
- § 190 Übertragung von Aufgaben
- § 191 Verordnungsermächtigung

Kapitel 7

Integrationsfachdienste

- § 192 Begriff und Personenkreis
- § 193 Aufgaben
- § 194 Beauftragung und Verantwortlichkeit
- § 195 Fachliche Anforderungen
- § 196 Finanzielle Leistungen
- § 197 Ergebnisbeobachtung
- § 198 Verordnungsermächtigung

Kapitel 8

Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

- § 199 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
- § 200 Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

Kapitel 9

Widerspruchsverfahren

- § 201 Widerspruch
- § 202 Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt
- § 203 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit
- § 204 Verfahrensvorschriften

Kapitel 10

Sonstige Vorschriften

- § 205 Vorrang der schwerbehinderten Menschen
- § 206 Arbeitsentgelt und Dienstbezüge
- § 207 Mehrarbeit
- § 208 Zusatzurlaub
- § 209 Nachteilsausgleich
- § 210 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit
- § 211 Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten
- § 212 Unabhängige Tätigkeit
- § 213 Geheimhaltungspflicht
- § 214 Statistik

Kapitel 11

Inklusionsbetriebe

- § 215 Begriff und Personenkreis
- § 216 Aufgaben
- § 217 Finanzielle Leistungen
- § 218 Verordnungsermächtigung

Kapitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

- § 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen
- § 220 Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen
- § 221 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen
- § 222 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte
- § 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe
- § 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand
- § 225 Anerkennungsverfahren
- § 226 Blindenwerkstätten
- § 227 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 13

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

- § 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle
- § 229 Persönliche Voraussetzungen
- § 230 Nah- und Fernverkehr
- § 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
- § 232 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr
- § 233 Erstattungsverfahren
- § 234 Kostentragung
- § 235 Einnahmen aus Wertmarken

- § 236 Erfassung der Ausweise
§ 237 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 14

Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 237a Strafvorschriften
§ 237b Strafvorschriften
§ 238 Bußgeldvorschriften
§ 239 Stadtstaatenklausel
§ 240 Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst
§ 241 Übergangsregelung

Teil 1 Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

1Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. **2**Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **1**Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

2Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. **3**Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 3 Vorrang von Prävention

(1) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 und ihre Verbände wirken bei der Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie nach den Bestimmungen der §§ 20d bis 20g des Fünften Buches mit, insbesondere mit der Zielsetzung der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, arbeiten die Krankenkassen mit der Bundesagentur für Arbeit und mit den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 20a des Fünften Buches eng zusammen.

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) ¹Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. ²Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) ¹Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. ²Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

(4) Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

§ 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,**
- 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,**
- 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,**
- 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und**
- 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.**

§ 6 Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:

- 1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,**
- 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,**
- 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,**
- 4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,**
- 5. die Träger der Sozialen Entschädigung und der Träger der Soldatenentschädigung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5**
- 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie**
- 7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.**

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

(1) ¹Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. ²Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. ³Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne der Sätze 1 und 2.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. ²Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) ¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. ²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. ³Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) ¹Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. ²Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. ³Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

Kapitel 2 Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

(1) ¹Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können. ²Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. ³Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.

(2) ¹Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. ²Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.

(3) ¹Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. ²Die Aufgaben der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung bei der Sicherung des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege nach den §§ 18a und 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(4) Absatz 1 gilt auch für die Jobcenter mit der Maßgabe, dass sie mögliche Rehabilitationsbedarfe erkennen und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinwirken sollen.

§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit

(1) ¹Soweit es im Einzelfall geboten ist, prüft der zuständige Rehabilitationsträger gleichzeitig mit der Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, während ihrer Ausführung und nach ihrem Abschluss, ob durch geeignete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. ²Er beteiligt die Bundesagentur für Arbeit nach § 54.

(2) Wird während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation erkennbar, dass der bisherige Arbeitsplatz gefährdet ist, wird mit den Betroffenen sowie dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich geklärt, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

(3) Bei der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird zur Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 3 auch das Integrationsamt beteiligt.

(4) ¹Die Rehabilitationsträger haben in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 auf eine frühzeitige Antragstellung im Sinne von § 12 nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen hinzuwirken und den Antrag ungeachtet ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entgegenzunehmen. ²Soweit es erforderlich ist, beteiligen sie unverzüglich die zuständigen Rehabilitationsträger zur Koordinierung der Leistungen nach Kapitel 4.

(5) ¹Die Rehabilitationsträger wirken auch in den Fällen der Hinzuziehung durch Arbeitgeber infolge einer Arbeitsplatzgefährdung nach § 167 Absatz 2 Satz 4 auf eine frühzeitige Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen hin. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Aufgabenbereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung Modellvorhaben, die den Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 unterstützen.

(2) ¹Das Nähere regeln Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. ²Die Förderdauer der Modellvorhaben beträgt fünf Jahre. ³Die Förderrichtlinien enthalten ein Datenschutzkonzept.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, ob und inwieweit die Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches, die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Durchführung eines Modellvorhabens nach Absatz 1 von den für sie geltenden Leistungsgesetzen sachlich und zeitlich begrenzt abweichen können.

(4) ¹Die zuwendungsrechtliche und organisatorische Abwicklung der Modellvorhaben nach Absatz 1 erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. ²Die Aufsicht erstreckt sich auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Modellvorhaben. ³Die Ausgaben, welche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus der Abwicklung der Modellvorhaben entstehen, werden aus den

Haushaltsmitteln nach Absatz 1 vom Bund erstattet. ⁴Das Nähere ist durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(5) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen der Modellvorhaben. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit diesen Untersuchungen beauftragen.

Kapitel 3 Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

(1) ¹Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. ²Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32.

³Die Rehabilitationsträger benennen Ansprechstellen, die Informationsangebote nach Satz 2 an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. ⁴Für die Zusammenarbeit der Ansprechstellen gilt § 15 Absatz 3 des Ersten Buches entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Jobcenter, für die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 und für die Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch.

(3) ¹Die Rehabilitationsträger, Integrationsämter und Pflegekassen können die Informationsangebote durch ihre Verbände und Vereinigungen bereitstellen und vermitteln lassen. ²Die Jobcenter können die Informationsangebote durch die Bundesagentur für Arbeit bereitstellen und vermitteln lassen.

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) ¹Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. ²Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. ³Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkung der Instrumente nach Absatz 1 und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember 2019.

(4) Auf Vorschlag der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von diesen Rehabilitationsträgern eingesetzten Instrumente im Sinne von Absatz 1 in die Untersuchung nach Absatz 3 einbeziehen.

Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen

§ 14 Leistender Rehabilitationsträger

(1) ¹Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. ²Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. ³Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. ⁴Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.

(2) ¹Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). ²Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. ³Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. ⁴Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. ⁵In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Ist der Rehabilitationsträger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag im Einvernehmen mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb der bereits

nach Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. ²Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.

(5) Für die Weiterleitung des Antrages ist § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches nicht anzuwenden, wenn und soweit Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden.

§ 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

(1) ¹Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. ²Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(2) ¹Hält der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor, fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an und berät diese nach § 19 trägerübergreifend. ²Die Feststellungen binden den leistenden Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über den Antrag, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung oder im Fall der Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens beim leistenden Rehabilitationsträger eingegangen sind. ³Anderenfalls stellt der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest.

(3) ¹Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass

1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden,
2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt ist und
3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbeurteilung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen.

²Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen.

(4) ¹In den Fällen der Beteiligung von Rehabilitationsträgern nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 14 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang zu entscheiden. ²Wird eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 durchgeführt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragsingang zu entscheiden. ³Die Antragsteller werden von dem leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung von Rehabilitationsträgern sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich unterrichtet.

§ 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

(1) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den für den leistenden Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(2) ¹Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Leistungen im eigenen Namen erbracht, für die ein beteiligter Rehabilitationsträger zuständig ist, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die den nach § 15 Absatz 2 eingeholten Feststellungen zugrunde liegen. ²Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Absatz 2 beigebracht, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die der Leistungsbewilligung zugrunde liegen.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 umfasst die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen entstandenen Leistungsaufwendungen und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen. ²Eine Erstattungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht von dem leistenden Rehabilitationsträger erbracht worden sind und er hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(4) ¹Für unzuständige Rehabilitationsträger ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden, wenn sie eine Leistung erbracht haben,

1. ohne den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten oder
2. ohne einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 zu beteiligen, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes. ²Hat ein Rehabilitationsträger von der Weiterleitung des Antrages abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit auf Grund der Ursache der Behinderung bestanden haben, bleibt § 105 des Zehnten Buches unberührt.

(5) ¹Hat der leistende Rehabilitationsträger in den Fällen des § 18 Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem Leistungsgesetz eines nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträgers zu erstatten, kann er von dem beteiligten Rehabilitationsträger einen Ausgleich verlangen, soweit dieser durch die Erstattung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 von seiner Leistungspflicht befreit wurde. ²Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger den Eintritt der Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Leistungen zu vertreten, umfasst der Ausgleich den gesamten Erstattungsbetrag abzüglich des Betrages, der sich aus der bei anderen Rehabilitationsträgern eingetretenen Leistungsbefreiung ergibt.

(6) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

§ 17 Begutachtung

(1) ¹Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. ²Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgesehen ist. ³Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.

(2) ¹Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. ²Das Gutachten soll den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung von Begutachtungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. ³Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. ⁴Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 des Fünften Buches und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 bleiben unberührt.

(3) ¹Hat der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 weitere Rehabilitationsträger beteiligt, setzt er sich bei seiner Entscheidung über die Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern über Anlass, Ziel und Umfang der Begutachtung ins Benehmen. ²Die beteiligten Rehabilitationsträger informieren den leistenden Rehabilitationsträger unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten. ³Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden in den Teilhabeplan nach § 19 einbezogen. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Rehabilitationsträger stellen sicher, dass sie Sachverständige beauftragen können, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

§ 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Kann über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang bei dem leistenden Rehabilitationsträger entschieden werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe hierfür schriftlich mit (begründete Mitteilung).

(2) ¹In der begründeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis wann über den Antrag entschieden wird. ²In der begründeten Mitteilung kann der leistende Rehabilitationsträger die Frist von zwei Monaten nach Absatz 1 nur in folgendem Umfang verlängern:

1. um bis zu zwei Wochen zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Begutachtung infolge einer nachweislich beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger,
2. um bis zu vier Wochen, soweit von dem Sachverständigen die Notwendigkeit für einen solchen Zeitraum der Begutachtung schriftlich bestätigt wurde und
3. für die Dauer einer fehlenden Mitwirkung der Leistungsberechtigten, wenn und soweit den Leistungsberechtigten nach § 66 Absatz 3 des Ersten Buches schriftlich eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde.

(3) ¹Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. ²Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.

(4) ¹Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Rehabilitationsträger zur Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen verpflichtet. ²Mit der Erstattung gilt der Anspruch der Leistungsberechtigten auf die Erbringung der selbstbeschafften Leistungen zur Teilhabe als erfüllt. ³Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Zahlung von Abschlägen im Umfang fälliger Zahlungsverpflichtungen für selbstbeschaffte Leistungen.

(5) Die Erstattungspflicht besteht nicht,

1. wenn und soweit kein Anspruch auf Bewilligung der selbstbeschafften Leistungen bestanden hätte und
2. die Leistungsberechtigten dies wussten oder infolge grober Außerachtlassung der allgemeinen Sorgfalt nicht wussten.

(6) ¹Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. ²Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat. ³Lag zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vor, richtet sich der Anspruch gegen den leistenden Rehabilitationsträger.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit dieser Leistungen zur Teilhabe nach § 62 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Vierzehnten Buches erbringt, sowie der Soldatenentschädigung, soweit dieser Leistungen nach den Kapiteln 4 und 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes erbringt.

§ 19 Teilhabeplan

(1) ¹Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. ²Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.

(2) ¹Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. ²Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antrags Eingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,

3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen,
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und
12. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen ist.

³Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. ²Dabei sichert der leistende Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren. ³Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger Einsicht in den Teilhabeplan oder die Erteilung von Ablichtungen nach § 25 des Zehnten Buches verlangen.

(4) ¹Die Rehabilitationsträger legen den Teilhabeplan bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde. ²Die Begründung der Entscheidung über die beantragten Leistungen nach § 35 des Zehnten Buches soll erkennen lassen, inwieweit die im Teilhabeplan enthaltenen Feststellungen bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

(5) ¹Ein nach § 15 beteiligter Rehabilitationsträger kann das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren. ²Die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.

(6) Setzen unterhaltssichernde Leistungen den Erhalt von anderen Leistungen zur Teilhabe voraus, gelten die Leistungen im Verhältnis zueinander nicht als Leistungen verschiedener Leistungsgruppen im Sinne von Absatz 1.

§ 20 Teilhabeplankonferenz

(1) ¹Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen. ²Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen. ³Von dem Vor-

schlag auf Durchführung einer Teilhabekonferenz kann nur abgewichen werden, wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass

- 1. der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder**
- 2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.**

(2) ¹Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. ²Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

(3) ¹An der Teilhabekonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. ²Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabekonferenz teilnehmen. ³Vor der Durchführung einer Teilhabekonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhaberberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.

(4) Wird eine Teilhabekonferenz nach Absatz 1 auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eingeleitet, richtet sich die Frist zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 4.

§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeverfahren

¹Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeverfahrens. ²Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37c des Achten Buches ergänzend. ³Ist der Träger der Sozialen Entschädigung der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach § 30 des Vierzehnten Buches ergänzend. ⁴Ist der Träger der Soldatenentschädigung der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach dem Soldatenentschädigungsgesetz ergänzend.

§ 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

(1) Der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger bezieht unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeverfahrens in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

(2) ¹Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert und muss am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Rehabilitationsträger zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich und nach den für die zuständige Pflegekasse geltenden Grundsätzen der Datenverwendung zulässig ist. ²Die §§ 18a und 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(3) ¹Die Integrationsämter sind bei der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen, soweit sie Leistungen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 erbringen. ²Das zuständige Integrationsamt kann das Teilhabeplanverfahren nach § 19 Absatz 5 anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt sowie das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligende Jobcenter dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren.

(4) ¹Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. ²Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. ³Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.

§ 23 Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz

(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger ist bei der Erstellung des Teilhabeplans und bei der Durchführung der Teilhabeplankonferenz Verantwortlicher für die Verarbeitung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 4 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne von § 35 Absatz 1 des Ersten Buches.

(2) ¹Vor Durchführung einer Teilhabeplankonferenz hat der nach Absatz 1 Verantwortliche die Einwilligung der Leistungsberechtigten im Sinne von § 67b Absatz 2 des Zehnten Buches einzuholen, wenn und soweit anzunehmen ist, dass im Rahmen der Teilhabeplankonferenz Sozialdaten verarbeitet werden, deren Erforderlichkeit für die Erstellung des Teilhabeplans zum Zeitpunkt der Durchführung der Teilhabeplankonferenz nicht abschließend bewertet werden kann. ²Nach Durchführung der Teilhabeplankonferenz ist die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung oder Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne von Satz 1 nur zulässig, soweit dies für die Erstellung des Teilhabeplans erforderlich ist.

(3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches sowie der jeweiligen Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger bleiben bei der Zuständigkeitsklärung und bei der Erstellung des Teilhabeplans unberührt.

§ 24 Vorläufige Leistungen

¹Die Bestimmungen dieses Kapitels lassen die Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Erbringung vorläufiger Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen unberührt. ²Vorläufig erbrachte Leistungen binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach diesem Kapitel. ³Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, ist § 43 des Ersten Buches nicht anzuwenden.

Kapitel 5 Zusammenarbeit

§ 25 Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

(1) Im Rahmen der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass

1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden,
2. Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden,
3. Beratung entsprechend den in den §§ 1 und 4 genannten Zielen geleistet wird,
4. Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden,
5. Prävention entsprechend dem in § 3 Absatz 1 genannten Ziel geleistet wird sowie
6. die Rehabilitationsträger im Fall eines Zuständigkeitsübergangs rechtzeitig eingebunden werden.

(2) ¹Die Rehabilitationsträger und ihre Verbände sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen insbesondere regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. ²§ 88 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 26 Gemeinsame Empfehlungen

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 25 Absatz 1 gemeinsame Empfehlungen.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren darüber hinaus gemeinsame Empfehlungen,

1. welche Maßnahmen nach § 3 geeignet sind, um den Eintritt einer Behinderung zu vermeiden,
2. in welchen Fällen und in welcher Weise rehabilitationsbedürftigen Menschen notwendige Leistungen zur Teilhabe angeboten werden, insbesondere, um eine durch eine Chronifizierung von Erkrankungen bedingte Behinderung zu verhindern,
3. über die einheitliche Ausgestaltung des Teilhabeplanverfahrens,
4. in welcher Weise die Bundesagentur für Arbeit nach § 54 zu beteiligen ist,
5. wie Leistungen zur Teilhabe nach den §§ 14 und 15 koordiniert werden,
6. in welcher Weise und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung und

Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden,

7. für Grundsätze der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13,
8. in welchen Fällen und in welcher Weise der behandelnde Hausarzt oder Facharzt und der Betriebs- oder Werksarzt in die Einleitung und Ausführung von Leistungen zur Teilhabe einzubinden sind,
9. zu einem Informationsaustausch mit Beschäftigten mit Behinderungen, Arbeitgebern und den in § 166 genannten Vertretungen zur möglichst frühzeitigen Erkennung des individuellen Bedarfs voraussichtlich erforderlicher Leistungen zur Teilhabe sowie
10. über ihre Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und vergleichbaren Stellen.

(3) Bestehen für einen Rehabilitationsträger Rahmenempfehlungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften und soll bei den gemeinsamen Empfehlungen von diesen abgewichen werden oder sollen die gemeinsamen Empfehlungen Gegenstände betreffen, die nach den gesetzlichen Vorschriften Gegenstand solcher Rahmenempfehlungen werden sollen, stellt der Rehabilitationsträger das Einvernehmen mit den jeweiligen Partnern der Rahmenempfehlungen sicher.

(4) ¹Die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung können sich bei der Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlungen durch ihre Spitzenverbände vertreten lassen. ²Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt die gemeinsamen Empfehlungen auch als Spitzenverband Bund der Pflegekassen ab, soweit die Aufgaben der Pflegekassen von den gemeinsamen Empfehlungen berührt sind.

(5) ¹An der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen werden die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe über die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen beteiligt. ²Die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch an den vereinbarten Empfehlungen oder können diesen beitreten.

(6) ¹Die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden an der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt. ²Ihren Anliegen wird bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen. ³Die Empfehlungen berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder.

(7) ¹Die beteiligten Rehabilitationsträger vereinbaren die gemeinsamen Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern auf der Grundlage eines von ihnen innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft vorbereiteten Vorschlags. ²Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird beteiligt. ³Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einem Vorschlag aufgefordert, legt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitati-

on den Vorschlag innerhalb von sechs Monaten vor. ⁴Dem Vorschlag wird gefolgt, wenn ihm berechnigte Interessen eines Rehabilitationsträgers nicht entgegenstehen. ⁵Einwände nach Satz 4 sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Vorschlags auszuräumen.

(8) ¹Die Rehabilitationsträger teilen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation alle zwei Jahre ihre Erfahrungen mit den gemeinsamen Empfehlungen mit, die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung über ihre Spitzenverbände. ²Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation stellt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern eine Zusammenfassung zur Verfügung.

(9) Die gemeinsamen Empfehlungen können durch die regional zuständigen Rehabilitationsträger konkretisiert werden.

§ 27 Verordnungsermächtigung

¹Vereinbaren die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie dazu aufgefordert hat, gemeinsame Empfehlungen nach § 26 oder ändern sie unzureichend gewordene Empfehlungen nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs in dem Anwendungsbereich der §§ 25 und 26 Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. ²Richten sich die Regelungen nur an Rehabilitationsträger, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, wird die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. ³Soweit sich die Regelungen an die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 richten, erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

Kapitel 6 Leistungsformen, Beratung

Abschnitt 1 Leistungsformen

§ 28 Ausführung von Leistungen

(1) ¹Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen nach § 36

ausführen. ²Der zuständige Rehabilitationsträger bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. ³Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Die Leistungen werden dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und sind darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer eine den Zielen der §§ 1 und 4 Absatz 1 entsprechende umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

§ 29 Persönliches Budget

(1) ¹Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. ²Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. ³Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. ⁴Das Persönliche Budget kann auch nicht trägerübergreifend von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. ⁵Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen der Träger der Sozialen Entschädigung zur Krankenbehandlung, bei Pflegebedürftigkeit und zur Weiterführung des Haushalts, Leistungen des Trägers der Soldatenentschädigung zur medizinischen Versorgung und bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. ⁶An die Entscheidung sind die Leistungsberechtigten für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(2) ¹Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. ²In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. ³Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt. ⁴Das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. ⁵In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. ⁶Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. ⁷Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. ⁸§ 35a des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) ¹Werden Leistungen zur Teilhabe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets beantragt, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger für die Durchführung des Verfahrens zuständig. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf die Pflegekassen und die Integrationsämter sowie auf die Träger der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung, soweit diese Leistungen nach Absatz 1 Satz 5 erbringen. ³Enthält das Persönliche Budget Leistungen, für die der Leistungsträger nach den Sätzen 1 und 2 nicht Leistungsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Leistungsträger nach § 15 zu.

(4) ¹Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung ab. ²Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets.

³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn allein Pflegekassen Leistungsträger nach Absatz 3 sind und sie das Persönliche Budget nach Absatz 1 Satz 4 erbringen. ⁴Die Beteiligten, die die Zielvereinbarung abgeschlossen haben, können diese aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zumutbar ist. ⁵Ein wichtiger Grund kann für die Leistungsberechtigten insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. ⁶Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Leistungsberechtigten die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhalten. ⁷Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben. ⁸Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen in Form des Persönlichen Budgets abgeschlossen.

§ 30 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Inhalt und zur Ausführung des Persönlichen Budgets, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger zu regeln.

§ 31 Leistungsort

¹Sach- und Dienstleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. ²Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich sind.

Abschnitt 2 Beratung

§ 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. ²Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) ¹Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. ²Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) *[aufgehoben]*

(5) *[aufgehoben]*

(6) ¹Die Bundesmittel für die Zuschüsse werden ab dem Jahr 2023 auf 65 Millionen Euro festgesetzt. ²Aus den Bundesmitteln sind insbesondere auch die Aufwendungen zu finanzieren, die für die Administration, die Vernetzung, die Qualitätssicherung und die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsangebote notwendig sind.

(7) ¹Zuständige Behörde für die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. ²Es kann diese Aufgaben Dritten übertragen. ³Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. ⁴Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, um die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach dem Jahr 2022 auszugestalten und umzusetzen.

§ 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32 oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

§ 34 Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen

(1) ¹Die Beratung durch Ärzte, denen eine Person nach § 33 vorgestellt wird, erstreckt sich auf geeignete Leistungen zur Teilhabe. ²Dabei weisen sie auf die Möglichkeit der Beratung durch die Beratungsstellen der Rehabilitationsträger hin und informieren über wohnortnahe Angebote zur Beratung nach § 32. ³Werdende Eltern werden außerdem auf den Beratungsanspruch bei den Schwangerschaftsberatungsstellen hingewiesen.

(2) Nehmen Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisches Personal außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen wahr, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf entsprechende Beratungsangebote nach § 32 hin.

(3) Nehmen medizinisches Personal außer Ärzten und Sozialarbeiter bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen bei volljährigen Personen wahr, empfehlen sie diesen Personen oder ihren bestellten Betreuern, eine Beratungsstelle für Rehabilitation oder eine ärztliche Beratung über geeignete Leistungen zur Teilhabe aufzusuchen.

§ 35 Landesärzte

(1) In den Ländern können Landesärzte bestellt werden, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen verfügen.

(2) Die Landesärzte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen, die Sozialhilfe und Eingliederungshilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu erstatten,
2. die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden beim Erstellen von Konzeptionen, Situations- und Bedarfsanalysen und bei der Landesplanung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu beraten und zu unterstützen sowie selbst entsprechende Initiativen zu ergreifen und
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über Art und Ursachen von Behinderungen und notwendige Hilfen sowie über den Erfolg von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen regelmäßig zu unterrichten.

Kapitel 7 Struktur, Qualitätssicherung, Gewaltschutz und Verträge**§ 36 Rehabilitationsdienste und -einrichtungen**

(1) ¹Die Rehabilitationsträger wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen. ²Dabei achten die Rehabilitationsträger darauf, dass für eine ausreichende Anzahl von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen. ³Die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden beteiligt.

(2) ¹Nehmen Rehabilitationsträger zur Ausführung von Leistungen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in Anspruch, erfolgt die Auswahl danach, wer die Leistung in der am besten geeigneten Form ausführt. ²Dabei werden Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freier oder gemeinnütziger Träger entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet. ³§ 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist anzuwenden.

(3) Rehabilitationsträger können nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften Rehabilitationsdienste oder -einrichtungen fördern, wenn dies zweckmäßig ist und die Arbeit dieser Dienste oder Einrichtungen in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.

(4) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen mit gleicher Aufgabenstellung sollen Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 36a [aufgehoben]

§ 37 Qualitätssicherung, Zertifizierung

(1) ¹Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. ²§ 26 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 können den Empfehlungen beitreten.

(2) ¹Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. ²Stationäre Rehabilitationseinrichtungen haben sich an dem Zertifizierungsverfahren nach Absatz 3 zu beteiligen.

(3) ¹Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird. ²Den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbänden sowie den Verbänden von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind nur dann als geeignet anzusehen, wenn sie zertifiziert sind.

(4) Die Rehabilitationsträger können mit den Einrichtungen, die für sie Leistungen erbringen, über Absatz 1 hinausgehende Anforderungen an die Qualität und das Qualitätsmanagement vereinbaren.

(5) In Rehabilitationseinrichtungen mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen sind die nach Absatz 3 Satz 1 zu erstellenden Nachweise über die Umsetzung des Qualitätsmanagements diesen Vertretungen zur Verfügung zu stellen.

(6) § 26 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden für Vereinbarungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die Rehabilitationsträger.

§ 37a Gewaltschutz

(1) ¹Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. ²Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

§ 38 Verträge mit Leistungserbringern

(1) Verträge mit Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten:

1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,
2. die Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,
3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,
4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,
5. Regelungen zur Geheimhaltung personenbezogener Daten,
6. Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von Frauen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Schwerbehinderungen sowie
7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei Verträgen auf der Grundlage dieses Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. ²Auf Verlangen des Rehabilitationsträgers ist die Zahlung von Vergütungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(3) ¹Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden. ²Dabei sind einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. ³Die Rehabilitationsträger können über den Inhalt der Verträge gemeinsame Empfehlungen nach § 26 vereinbaren. ⁴Mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen können sie Rahmenverträge schließen. ⁵Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird beteiligt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 wird für eigene Einrichtungen der Rehabilitationsträger entsprechend angewendet.

Kapitel 8 Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

§ 39 Aufgaben

(1) ¹Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gestalten und organisieren die trägerübergreifende Zusammenarbeit zur einheitlichen personenzentrierten Gestaltung der Rehabilitation und der Leistungen zur Teilhabe im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 94 des Zehnten Buches. ²Sie trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation“.

(2) Die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sind insbesondere

1. die Beobachtung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und die regelmäßige Auswertung und Bewertung der Zusammenarbeit; hierzu bedarf es

- a) der Erstellung von gemeinsamen Grundsätzen für die Erhebung von Daten, die der Aufbereitung und Bereitstellung von Statistiken über das Rehabilitationsgeschehen der Träger und ihrer Zusammenarbeit dienen,
 - b) der Datenaufbereitung und Bereitstellung von Statistiken über das Rehabilitationsgeschehen der Träger und ihrer Zusammenarbeit und
 - c) der Erhebung und Auswertung nicht personenbezogener Daten über Prozesse und Abläufe des Rehabilitationsgeschehens aus dem Aufgabenfeld der medizinischen und beruflichen Rehabilitation der Sozialversicherung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
2. die Erarbeitung von gemeinsamen Grundsätzen zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und Koordinierung von Rehabilitationsmaßnahmen und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit,
 3. die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 25,
 4. die trägerübergreifende Fort- und Weiterbildung zur Unterstützung und Umsetzung trägerübergreifender Kooperation und Koordination,
 5. die Erarbeitung trägerübergreifender Beratungsstandards und Förderung der Weitergabe von eigenen Lebenserfahrungen an andere Menschen mit Behinderungen durch die Beratungsmethode des Peer Counseling,
 6. die Erarbeitung von Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im trägerübergreifenden Rehabilitationsgeschehen und Initiierung von deren Weiterentwicklung,
 7. die Förderung der Partizipation Betroffener durch stärkere Einbindung von Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und deren Organe,
 8. die Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion und Rehabilitation sowie
 9. die Beobachtung und Bewertung der Forschung zur Rehabilitation sowie Durchführung trägerübergreifender Forschungsvorhaben.

§ 40 Rechtsaufsicht

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

§ 41 Teilhabeverfahrensbericht

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 erfassen

1. die Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen im Sinne von § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5,
2. die Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
3. in wie vielen Fällen
 - a) die Zweiwochenfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
 - b) die Dreiwochenfrist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie
 - c) die Zweiwochenfrist nach § 14 Absatz 2 Satz 3
 nicht eingehalten wurde,
4. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung des Gutachtenauftrages in Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 und der Vorlage des Gutachtens,

5. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang beim leistenden Rehabilitationsträger und der Entscheidung nach den Merkmalen der Erledigung und der Bewilligung,
 6. die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen sowie der nicht vollständigen Bewilligung der beantragten Leistungen,
 7. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheides und dem Beginn der Leistungen mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19, wobei in den Fällen, in denen die Leistung von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erbracht wurde, das Merkmal „mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19“ nicht zu erfassen ist,
 8. die Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabepplanungen und Teilhabepplan Konferenzen,
 9. die Anzahl der nachträglichen Änderungen und Fortschreibungen der Teilhabeppläne einschließlich der durchschnittlichen Geltungsdauer des Teilhabepplanes,
 10. die Anzahl der Erstattungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 2,
 11. die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des Persönlichen Budgets,
 12. die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets,
 13. die Anzahl der Mitteilungen nach § 18 Absatz 1,
 14. die Anzahl der Anträge auf Erstattung nach § 18 nach den Merkmalen „Bewilligung“ oder „Ablehnung“,
 15. die Anzahl der Rechtsbehelfe sowie der erfolgreichen Rechtsbehelfe aus Sicht der Leistungsberechtigten jeweils nach den Merkmalen „Widerspruch“ und „Klage“,
 16. die Anzahl der Leistungsberechtigten, die sechs Monate nach dem Ende der Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, soweit die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 erbracht wurde.
- (2) ¹Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 melden jährlich die im Berichtsjahr nach Absatz 1 erfassten Angaben an ihre Spitzenverbände, die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 jeweils über ihre obersten Landesjugend- und Sozialbehörden, zur Weiterleitung an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in einem mit ihr technisch abgestimmten Datenformat. ²Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation wertet die Angaben unter Beteiligung der Rehabilitationsträger aus und erstellt jährlich eine gemeinsame Übersicht. ³Die Erfassung der Angaben soll mit dem 1. Januar 2018 beginnen und ein Kalenderjahr umfassen. ⁴Der erste Bericht ist 2019 zu veröffentlichen.
- (3) Der Bund erstattet der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation die notwendigen Aufwendungen für folgende Tätigkeiten:
1. die Bereitstellung von Daten,
 2. die Datenaufarbeitung und
 3. die Auswertungen über das Rehabilitationsgeschehen.

Kapitel 9 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
3. Arznei- und Verbandsmittel,
4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
6. Hilfsmittel,
- 6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie
7. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

(3) ¹Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. ²Solche Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

§ 43 Krankenbehandlung und Rehabilitation

Die in § 42 Absatz 1 genannten Ziele und § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 19 gelten auch bei Leistungen der Krankenbehandlung.

§ 44 Stufenweise Wiedereingliederung

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise ausüben und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen mit dieser Zielrichtung erbracht werden.

§ 45 Förderung der Selbsthilfe

¹Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Beratung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, sollen nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden. ²Die Daten der Rehabilitationsträger über Art und Höhe der Förderung der Selbsthilfe fließen in den Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach § 41 ein.

§ 46 Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie
2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

(2) ¹Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder umfassen weiterhin nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum. ²Die Leistungen sind erforderlich, wenn sie eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen helfen oder die eingetretene Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern.

(3) ¹Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexleistung erbracht. ²Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. ³Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.

(4) In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer wird Folgendes geregelt:

1. die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrische Zentren zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,
 2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,
 3. der Ort der Leistungserbringung sowie
 4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung.
- (5) ¹Die Rehabilitationsträger schließen Vereinbarungen über die pauschalierte Aufteilung der nach Absatz 4 Nummer 4 vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder. ²Regionale Gegebenheiten werden berücksichtigt. ³Der Anteil der Entgelte, der auf die für die Leistungen nach § 6 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung jeweils zuständigen Träger entfällt, darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen oder in nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum 65 Prozent und in sozialpädiatrischen Zentren 20 Prozent nicht überschreiten. ⁴Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.
- (6) Kommen Landesrahmenvereinbarungen nach Absatz 4 bis zum 31. Juli 2019 nicht zustande, sollen die Landesregierungen Regelungen durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 4 Nummer 1 bis 3 treffen.

§ 47 Hilfsmittel

- (1) Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel) nach § 42 Absatz 2 Nummer 6 umfassen die Hilfen, die von den Leistungsberechtigten getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um
1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
 2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
 3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.
- (2) ¹Der Anspruch auf Hilfsmittel umfasst auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. ²Der Rehabilitationsträger soll
1. vor einer Ersatzbeschaffung prüfen, ob eine Änderung oder Instandsetzung von bisher benutzten Hilfsmitteln wirtschaftlicher und gleich wirksam ist und
 2. die Bewilligung der Hilfsmittel davon abhängig machen, dass die Leistungsberechtigten sich die Hilfsmittel anpassen oder sich in ihrem Gebrauch ausbilden lassen.

(3) Wählen Leistungsberechtigte ein geeignetes Hilfsmittel in einer aufwendigeren Ausführung als notwendig, tragen sie die Mehrkosten selbst.

(4) ¹Hilfsmittel können auch leihweise überlassen werden. ²In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 47a Digitale Gesundheitsanwendungen

(1) ¹Digitale Gesundheitsanwendungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a umfassen die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, sofern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, sofern die digitalen Gesundheitsanwendungen nicht die Funktion von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens übernehmen.

²Digitale Gesundheitsanwendungen werden nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten erbracht.

(2) Wählen Leistungsberechtigte digitale Gesundheitsanwendungen, deren Funktion oder Anwendungsbereich über die Funktion und den Anwendungsbereich einer vergleichbaren in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendung hinausgehen, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.

§ 48 Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu regeln

1. zur Abgrenzung der in § 46 genannten Leistungen und der weiteren Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen und
2. zur Auswahl der im Einzelfall geeigneten Hilfsmittel, insbesondere zum Verfahren, zur Eignungsprüfung, Dokumentation und leihweisen Überlassung der Hilfsmittel sowie zur Zusammenarbeit der anderen Rehabilitationsträger mit den orthopädischen Versorgungsstellen.

Kapitel 10 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) ¹Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

²Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeits-erprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) ¹Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. ²Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. das Training motorischer Fähigkeiten,
8. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist sowie
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(8) ¹Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 umfassen auch

1. die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. den Ausgleich für unvermeidbare Verdienstaufschläge des Leistungsberechtigten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, bei einem Träger oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5,
- 2a. die Kosten eines Jobcoachings,
3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
 - a) zur Berufsausübung,
 - b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - c) zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz oder
 - d) zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz selbst,es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

²Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 5 ausgeführt. ³Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. ⁴Der Anspruch nach § 185 Absatz 5 bleibt unberührt.

(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln.

§ 50 Leistungen an Arbeitgeber

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch an Arbeitgeber erbringen, insbesondere als

1. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
2. Eingliederungszuschüsse,
3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb und
4. teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

(2) Die Leistungen können unter Bedingungen und Auflagen erbracht werden.

(3) ¹Ausbildungszuschüsse nach Absatz 1 Nummer 1 können für die gesamte Dauer der Maßnahme geleistet werden. ²Die Ausbildungszuschüsse sollen bei Ausbildungsmaßnahmen die monatlichen Ausbildungsvergütungen nicht übersteigen, die von den Arbeitgebern im letzten Ausbildungsjahr gezahlt wurden.

(4) ¹Eingliederungszuschüsse nach Absatz 1 Nummer 2 betragen höchstens 50 Prozent der vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. ²Die Eingliederungszuschüsse sollen im Regelfall für höchstens ein Jahr gezahlt werden. ³Soweit es für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt und bis zu einer Förderungshöchstdauer von zwei Jahren gezahlt werden. ⁴Werden die Eingliederungszuschüsse länger als ein Jahr gezahlt, sind sie um mindestens 10 Prozentpunkte zu vermindern, entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe. ⁵Bei der Berechnung der Eingliederungszuschüsse nach Satz 1 wird auch der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt. ⁶Eingliederungszuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die Arbeitsverhältnisse während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von einem Jahr, nach dem Ende der Leistungen beendet werden. ⁷Der Eingliederungszuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn

1. die Leistungsberechtigten die Arbeitsverhältnisse durch Kündigung beenden oder das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben oder
2. die Arbeitgeber berechtigt waren, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen.

⁸Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den im letzten Jahr vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt; nicht geförderte Nachbeschäftigungszeiten werden anteilig berücksichtigt.

§ 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) ¹Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, wenn Art oder Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. ²Die Einrichtung muss

1. eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, nach der Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie nach der Ausgestaltung der Fachdienste,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,

3. den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, ausführen.

³Die zuständigen Rehabilitationsträger vereinbaren hierüber gemeinsame Empfehlungen nach den §§ 26 und 37.

(2) ¹Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der Leistungsberechtigten darauf hinwirken, dass diese Ausbildung teilweise auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt wird. ²Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden Jugendlichen mit Behinderungen.

§ 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden

¹Werden Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, werden die Teilnehmenden nicht in den Betrieb der Einrichtungen eingegliedert. ²Sie sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und wählen zu ihrer Mitwirkung besondere Vertreter. ³Bei der Ausführung werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Schutz vor Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend angewendet.

§ 53 Dauer von Leistungen

(1) ¹Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. ²Eine Förderung kann darüber hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(2) ¹Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger andauernde Leistung erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger andauernde Leistung wesentlich verbessert werden. ²Abweichend von Satz 1 erster Teilsatz sollen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen und für die eine allgemeine Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren vorgeschrieben ist, nicht länger als zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit dauern.

§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

¹Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers gutachterlich Stellung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlcher Zweckmäßigkeit. ²Dies gilt auch, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

§ 55 Unterstützte Beschäftigung

(1) ¹Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. ²Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

(2) ¹Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. ²Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen. ³Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. ⁴Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

(3) ¹Leistungen der Berufsbegleitung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. ²Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.

(5) ¹Die Unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. ²Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen erfüllen zu können. ³Insbesondere müssen die Beauftragten

1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und eine ausreichende Berufserfahrung besitzen,
2. in der Lage sein, den Menschen mit Behinderungen geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen,
3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen sowie
4. ein System des Qualitätsmanagements im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 1 anwenden.

(6) ¹Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfür-

sorgstellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. ²Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten. ³§ 26 Absatz 4, 6 und 7 sowie § 27 gelten entsprechend.

§ 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

§ 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

(1) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen

1. im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen;
2. im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderungen nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 zu erbringen.

(2) ¹Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. ²Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

(3) ¹Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. ²Sie werden in der Regel zunächst für ein Jahr bewilligt. ³Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn auf Grund einer fachlichen Stellungnahme, die rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugeben ist, angenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

(4) ¹Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 55 werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet. ²Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und die Zeiten des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich

(1) ¹Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder
2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6)

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. ²Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht; hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat. ³Die Leistungen sollen in der Regel längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter erreicht wird.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

1. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
2. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
3. die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

(3) ¹Die Werkstätten erhalten für die Leistungen nach Absatz 2 vom zuständigen Rehabilitationsträger angemessene Vergütungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. ²Die Vergütungen berücksichtigen

1. alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten sowie
2. die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

³Können die Kosten der Werkstatt nach Satz 2 Nummer 2 im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann eine Vergütungspauschale für diese werkstattsspezifischen Kosten der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt vereinbart werden.

(4) ¹Bei der Ermittlung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt nach § 12 Absatz 4 der Werkstättenverordnung werden die Auswirkungen der Vergütungen auf die Höhe des Arbeitsergebnisses dargestellt. ²Dabei wird getrennt ausgewiesen, ob sich durch die Vergütung Verluste oder Gewinne ergeben. ³Das Arbeitsergebnis der Werkstatt darf nicht zur Minderung der Vergütungen nach Absatz 3 verwendet werden.

§ 59 Arbeitsförderungsgeld

(1) ¹Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 ein Arbeitsförderungsgeld. ²Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. ³Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

(2) Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
5. eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen,
7. die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind nicht anzuwenden und
8. erbringen sie Leistungen nach den §§ 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

§ 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) ¹Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. ²Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. ³Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

§ 61a Budget für Ausbildung

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung.

(2) ¹Das Budget für Ausbildung umfasst

1. die Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
2. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie
3. die erforderlichen Fahrkosten.

²Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom Budget für Ausbildung gedeckt. ³Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation ist dem zuständigen Leistungsträger das Angebot mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten zur Bewilligung vorzulegen.

(3) ¹Das Budget für Ausbildung wird erbracht, solange es erforderlich ist, längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. ²Zeiten eines Budgets für Ausbil-

dung werden auf die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 Absatz 2 und 3 angerechnet, sofern der Mensch mit Behinderungen in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter seine berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortsetzt.

(4) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) ¹Die Bundesagentur für Arbeit soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen.

²Dies umfasst im Fall des Absatzes 2 Satz 2 auch die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer nach § 225 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.

(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen

(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen

1. die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nummern 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist,
2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches,
4. die Träger der Sozialen Entschädigung unter den Voraussetzungen der §§ 63 und 64 des Vierzehnten Buches und
5. der Träger der Soldatenentschädigung unter den Voraussetzungen des Kapitels 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen

1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
2. die Träger der Sozialen Entschädigung unter den Voraussetzungen des § 63 des Vierzehnten Buches,
- 2a. der Träger der Soldatenentschädigung unter den Voraussetzungen des Kapitels 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes,

3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches und
4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99.

(3) ¹Absatz 1 gilt auch für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben. ²Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben, sowie für die Leistung des Budgets für Arbeit.

Kapitel 11 Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

§ 64 Ergänzende Leistungen

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch

1. Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
2. Beiträge und Beitragszuschüsse
 - a) zur Krankenversicherung nach Maßgabe des Fünften Buches, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
 - b) zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
 - c) zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
 - d) zur Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe des Dritten Buches,
 - e) zur Pflegeversicherung nach Maßgabe des Elften Buches,
3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
5. Reisekosten sowie
6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

(2) ¹Ist der Schutz von Menschen mit Behinderungen bei Krankheit oder Pflege während der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht anderweitig sichergestellt, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegeversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, die Beiträge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbracht werden. ²Arbeitslose Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungs-krankengeld oder Übergangsgeld einen Zuschuss zu ihrem Beitrag für eine private

Versicherung gegen Krankheit oder für die Pflegeversicherung erhalten. ³Der Zuschuss wird nach § 174 Absatz 2 des Dritten Buches berechnet.

§ 65 Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

- 1. Krankengeld:** die gesetzlichen Krankenkassen nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
- 2. Verletztengeld:** die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
- 3. Übergangsgeld:** die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
- 4. die Träger der Sozialen Entschädigung Krankengeld der Sozialen Entschädigung** nach Maßgabe des § 47 des Vierzehnten Buches,
- 5. Krankengeld der Soldatenentschädigung:** der Träger der Soldatenentschädigung nach Maßgabe des § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

- 1. die Träger der Unfallversicherung** nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
- 2. die Träger der Rentenversicherung** nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
- 3. die Bundesagentur für Arbeit** nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 119 bis 121 des Dritten Buches,
- 4. die Träger der Sozialen Entschädigung** nach Maßgabe dieses Buches und des § 64 des Vierzehnten Buches,
- 5. Krankengeld der Soldatenentschädigung:** der Träger der Soldatenentschädigung nach Maßgabe des § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

(3) Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird (§ 49 Absatz 4 Satz 2) und sie wegen der Teilnahme an diesen Maßnahmen kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat; § 52 Nummer 2 des Siebten Buches bleibt unberührt.

(5) Während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung von Menschen mit Behinderungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern leisten

- 1. die Bundesagentur für Arbeit** Ausbildungsgeld nach Maßgabe der §§ 122 bis 126 des Dritten Buches und
- 2. die Träger der Sozialen Entschädigung** Unterhaltsbeihilfe unter den Voraussetzungen des § 64 des Vierzehnten Buches.

(6) Das Krankengeld, das Krankengeld der Sozialen Entschädigung, das Krankengeld der Soldatenentschädigung, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

§ 66 Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

(1) ¹Der Berechnung des Übergangsgelds werden 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt), zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 berechnete Nettoarbeitsentgelt; als Obergrenze gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. ²Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. ³Das Übergangsgeld beträgt

1. 75 Prozent der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,
 - a) die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben,
 - b) die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches) in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
 - c) deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben,
2. 68 Prozent der Berechnungsgrundlage für die übrigen Leistungsempfänger.

⁴Leisten Träger der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Übergangsgeld, beträgt das Übergangsgeld 80 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn die Leistungsempfänger eine der Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 erfüllen, und im Übrigen 70 Prozent der Berechnungsgrundlage. ⁵Die Höhe des Übergangsgeldes nach dem Soldatenentschädigungsgesetz richtet sich nach § 30 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

(2) ¹Das Nettoarbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 berechnet sich, indem der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 67 Absatz 1 Satz 6 ergibt, mit dem Prozentsatz angesetzt wird, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. ²Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 ergibt, nicht übersteigen.

§ 67 Berechnung des Regelentgelts

(1) ¹Für die Berechnung des Regelentgelts wird das von den Leistungsempfängern im letzten vor Beginn der Leistung oder einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden ge-

teilt, für die es gezahlt wurde. ²Das Ergebnis wird mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht und durch sieben geteilt. ³Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, gilt der 30. Teil des in dem letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt. ⁴Wird mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7b des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrunde liegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht nach einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Absatz 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. ⁵Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht. ⁶Für die Berechnung des Regelentgelts wird der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Leistung nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach den Sätzen 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

(2) Bei Teilarbeitslosigkeit ist für die Berechnung das Arbeitsentgelt maßgebend, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.

(3) Für Leistungsempfänger, die Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(4) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungs- oder Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, in der Rentenversicherung bis zur Höhe des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts.

(5) ¹Für Leistungsempfänger, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden. ²Abweichend von Satz 1 sind die steuerlichen Abzüge nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Übergangsgeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Übergangsgeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt.

§ 68 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden 65 Prozent eines fiktiven Arbeitsentgelts zugrunde gelegt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 66, 67 und 69 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) ¹Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Leistungsempfänger der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht.

²Dafür gilt folgende Zuordnung:

1. für eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Qualifikationsgruppe 1) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. für einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung (Qualifikationsgruppe 2) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf (Qualifikationsgruppe 3) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße und
4. bei einer fehlenden Ausbildung (Qualifikationsgruppe 4) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitschicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.

³Maßgebend ist die Bezugsgröße, die für den Wohnsitz oder für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung gilt.

§ 69 Kontinuität der Bemessungsgrundlage

Haben Leistungsempfänger Krankengeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluss daran eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt, so wird bei der Berechnung der diese Leistungen ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

§ 70 Anpassung der Entgeltersatzleistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld, dem Krankengeld der Sozialen Entschädigung, dem Krankengeld der Soldatenentschädigung, dem Verletztengeld und dem Übergangsgeld zugrunde liegt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende des Bemessungszeitraums an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst und zwar entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches) vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr.

(2) Der Anpassungsfaktor wird errechnet, indem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die entsprechenden Bruttolöhne und -gehälter für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt werden; § 68 Absatz 7 und § 121 Absatz 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Anpassung nach Absatz 1 erfolgt, wenn der nach Absatz 2 berechnete Anpassungsfaktor den Wert 1,0000 überschreitet.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 71 Weiterzahlung der Leistungen

(1) ¹Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese Leistungen aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, werden das Verletztengeld, das Krankengeld der Sozialen Entschädigung, das Krankengeld der Soldatenentschädigung oder das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt. ²Voraussetzung für die Weiterzahlung ist, dass

1. die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder
2. den Leistungsempfängern eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann.

(2) ¹Leistungsempfänger haben die Verzögerung von Weiterzahlungen insbesondere dann zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur deshalb ablehnen, weil die Leistungen in größerer Entfernung zu ihren Wohnorten angeboten werden. ²Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 140 Absatz 4 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.

(3) Können Leistungsempfänger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende dieser Leistungen, höchstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

(4) ¹Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Anspruchsdauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können. ²In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld

1. 67 Prozent bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 vorliegen und
 2. 60 Prozent bei den übrigen Leistungsempfängern,
- des sich aus § 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 68 ergebenden Betrages.

(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 44) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zum Ende der Wiedereingliederung weitergezahlt.

§ 72 Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 wird Folgendes angerechnet:

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 Prozent zu vermindern ist,
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches ergebenden Betrages, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletzengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches und
8. vergleichbare Leistungen nach den Nummern 1 bis 7, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

(2) Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

(3) Wird ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nummer 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über; die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

§ 73 Reisekosten

(1) ¹Als Reisekosten werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernommen, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen.

²Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten

1. für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist,
2. für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags,
3. für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie
4. für den erforderlichen Gepäcktransport.

(2) ¹Während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im Regelfall auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen. ²Anstelle der Kosten für die Familienheimfahrten können für Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück Reisekosten übernommen werden.

(3) Reisekosten nach Absatz 2 werden auch im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommen, wenn die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

(4) ¹Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Beförderungsklasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes. ²Bei Fahrpreiserhöhungen, die nicht geringfügig sind, hat auf Antrag des Leistungsempfängers eine Anpassung der Fahrkostenentschädigung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert. ³Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung bei einer zumutbaren auswärtigen Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 74 Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

(1) ¹Haushaltshilfe wird geleistet, wenn

1. den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht zwölf Jahre alt ist oder wenn das Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

²§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches gilt entsprechend.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe werden auf Antrag des Leistungsempfängers die Kosten für die Mitnahme oder für die anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe der Kosten der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe übernommen, wenn die Unterbringung und Betreuung des Kindes in dieser Weise sichergestellt ist.

(3) ¹Kosten für die Kinderbetreuung des Leistungsempfängers können bis zu einem Betrag von 160 Euro je Kind und Monat übernommen werden, wenn die Kosten durch die Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar sind. ²Es werden neben den Leistungen zur Kinderbetreuung keine Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbracht. ³Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches; § 160 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erbringen die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse Betriebs- und Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 36 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach den §§ 9 und 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

te, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die bei ihr versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten nach den §§ 54 und 55 des Siebten Buches.

Kapitel 12 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) ¹Die Leistungen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

²Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 erbringen ihre Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Kapitel 13 Soziale Teilhabe

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) ¹Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. ²Hierzu gehört, Leistungsrechte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. ³Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach den Kapiteln 3 und 4.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und
8. Hilfsmittel.

§ 77 Leistungen für Wohnraum

(1) ¹Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. ²Die Leistungen umfassen Leistungen für die

Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

(2) Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

§ 78 Assistenzleistungen

(1) ¹Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. ²Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. ³Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) ¹Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabtplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. ²Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

³Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. ⁴Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) ¹Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. ²Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

§ 79 Heilpädagogische Leistungen

(1) ¹Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

²Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

(3) ¹In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. ²Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. ³In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

¹Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. ²Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. ³Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. ⁴Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

¹Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. ²Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. ³Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

¹Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. ²Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. ³§ 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 83 Leistungen zur Mobilität

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

(2) ¹Leistungen nach Absatz 1 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. ²Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

(3) ¹Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. zur Instandhaltung und
5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

²Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

(4) Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen nach Absatz 3 Nummer 2.

§ 84 Hilfsmittel

(1) ¹Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. ²Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.

(2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.

Kapitel 14 Beteiligung der Verbände und Träger

§ 85 Klagerecht der Verbände

¹Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. ²In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 86 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(1) ¹Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berät und bei Aufgaben der Koordinierung unterstützt. ²Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere auch

1. die Unterstützung bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen und die Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sowie
2. die Anregung und Koordinierung von Maßnahmen zur Evaluierung der in diesem Buch getroffenen Regelungen im Rahmen der Rehabilitationsforschung und als forschungsbegleitender Ausschuss die Unterstützung des Bundesministeriums bei der Festlegung von Fragestellungen und Kriterien.

³Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirats.

(2) ¹Der Beirat besteht aus 49 Mitgliedern. ²Von diesen beruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit,
3. sechs Mitglieder auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
4. 16 Mitglieder auf Vorschlag der Länder,
5. drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
6. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen,
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit,
8. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen,
9. ein Mitglied auf Vorschlag der Spitzenvereinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
10. drei Mitglieder auf Vorschlag der Deutschen Rentenversicherung Bund,
11. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
12. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
13. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung,
14. fünf Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Inklusionsbetriebe,
15. ein Mitglied auf Vorschlag der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände,
16. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer und
17. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

³Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

§ 87 Verfahren des Beirats

¹Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen behinderter Menschen jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Im Übrigen gilt § 189 entsprechend.

§ 88 Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe

(1) ¹Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einmal in der Legislaturperiode, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Menschen sowie über die Entwicklung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. ²Die Berichterstattung zu den Lebenslagen umfasst Querschnittsthemen wie Gender Mainstreaming, Migration, Alter, Barrierefreiheit, Diskriminierung, Assistenzbedarf und Armut. ³Gegenstand des Berichts sind auch Forschungsergebnisse über Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit staatlicher Maßnahmen und der Leistungen der Rehabilitationsträger für die Zielgruppen des Berichts.

(2) Die Verbände der Menschen mit Behinderungen werden an der Weiterentwicklung des Berichtskonzeptes beteiligt.

§ 89 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirats nach § 87 erlassen.

Teil 2 Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) ¹Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. ²Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten

entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ²Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.

(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

§ 92 Beitrag

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag aufzubringen.

§ 93 Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen

(1) Die Vorschriften über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch sowie über die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.

(3) Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, wenn sie zur Beseitigung einer drohenden wesentlichen Behinderung nach § 99 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 geeignet sind.

§ 94 Aufgaben der Länder

(1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

(2) ¹Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. ²Sind in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden, unterstützen die obersten Landessozialbehörden die Träger bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Teil. ³Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern.

(3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.

(4) ¹Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. ²Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. ³Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

(5) ¹Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. ²Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen können hinzugezogen werden. ³Gegenstand der Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustausches sind insbesondere

1. die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungsinstrumente,
2. die Wirkungen der Regelungen zur Leistungsberechtigung nach § 99 sowie der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen,
3. die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 104 Absatz 1 und 2,
4. die Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung und
5. die Auswirkungen des Beitrags.

⁴Die Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden.

§ 95 Sicherstellungsauftrag

¹Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. ²Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. ³Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

§ 96 Zusammenarbeit

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit Leistungsanbietern und anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammen.

(2) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch diesen Teil nicht berührt.

(3) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(4) Sozialdaten dürfen im Rahmen der Zusammenarbeit nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Teil erforderlich ist oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

§ 97 Fachkräfte

¹Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Teils beschäftigen die Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. ²Diese sollen

1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse
 - a) des Sozial- und Verwaltungsrechts,
 - b) über Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 sind, oder
 - c) von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren verfügen,
2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben.

³Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben. ⁴Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 umfasst, ist zu gewährleisten.

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. ²Bedarf es nach § 108 Absatz 2 keines Antrags, ist der Beginn des Verfahrens nach Kapitel 7 maßgeblich. ³Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. ⁴Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezo-

gen wurden. ⁵Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.

(2) ¹Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. ²Steht der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen des Satzes 1 fest, wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig und hat dem nach Satz 1 leistenden Träger die Kosten zu erstatten. ³Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

(3) Werden für ein Kind vom Zeitpunkt der Geburt an Leistungen nach diesem Teil des Buches über Tag und Nacht beantragt, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(4) ¹Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der stationäre Aufenthalt oder der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt. ²In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt hatte.

(5) ¹Bei Personen, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bezogen haben und auch ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 dieses Buches erhalten, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich am 1. Januar 2020 im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 des Zwölften Buches oder in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 107 des Zwölften Buches ergeben würde. ²Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Im Übrigen bleiben die Absätze 2 bis 4 unberührt.

Kapitel 2 Grundsätze der Leistungen

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbeding-

ten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) ¹Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. ²Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

§ 100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) ¹Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. ²Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ³Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 101 Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland

(1) ¹Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe. ²Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

(2) Leistungen der Eingliederungshilfe werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) ¹Für die Leistung zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. ²Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort der Mutter der antragstellenden Person. ³Liegt dieser ebenfalls im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort des Vaters der antragstellenden Person. ⁴Liegt auch dieser im Ausland oder ist er nicht

zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, bei dem der Antrag eingeht.

(5) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

§ 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) ¹Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. ²Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. ³Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(2) ¹Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. ³Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) ¹Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die

Wohnform zu würdigen. ²Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. ²Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) ¹Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. ²Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. ³Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. ⁴Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. ⁵Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(4) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht.

(5) Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unververtretbaren Mehraufwendungen entstehen.

§ 105 Leistungsformen

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) ¹Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht. ²Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

(4) ¹Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. ²Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 ist insoweit anzuwenden.

§ 106 Beratung und Unterstützung

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. ²Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
7. eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst insbesondere

1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

(4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.

§ 107 Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen

(1) Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist.

§ 108 Antragserfordernis

- (1) ¹Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. ²Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 ermittelt worden ist.

Kapitel 3 Medizinische Rehabilitation

§ 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen.
- (2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 110 Leistungserbringung

- (1) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.
- (2) ¹Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. ²Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.
- (3) ¹Die Verpflichtungen, die sich für die Leistungserbringer aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches ergeben, gelten auch für die Abrechnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit dem Träger der Eingliederungshilfe. ²Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Eingliederungshilfe entsprechend.

Kapitel 4 Teilhabe am Arbeitsleben

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

- (1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen
1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
 2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62,
 3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 sowie
 4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.
- (2) ¹Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der

Beschäftigung erforderlich sind. ²Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. ³Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. ⁴Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

Kapitel 5 Teilhabe an Bildung

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) ¹Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

²Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. ³Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. ⁴Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. ⁵Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. ⁶Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. ⁷Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. ⁸Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) ¹Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

²Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. ³Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ²Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Kapitel 6 Soziale Teilhabe

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) ¹Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. ²Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. ³Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

(5) ¹In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. ²Kapitel 8 ist anzuwenden.

(6) ¹Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. ²Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Personen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 erbringen. ³Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. ⁴Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 91 Absatz 1 und 2 gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. ⁵§ 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.

(7) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluieren im Einvernehmen mit den Ländern die Wirkung einschließlich der finanziellen Auswirkungen der Regelungen in Absatz 6 und in § 44b des Fünften Buches. ²Die Ergebnisse sind bis zum 31. Dezember 2025 zu veröffentlichen. ³Die Einbeziehung Dritter in die Durchführung der Untersuchung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, soweit Auswirkungen auf das Sozialleistungssystem der Eingliederungshilfe untersucht werden.

§ 114 Leistungen zur Mobilität

Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 gilt § 83 mit der Maßgabe, dass

1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

§ 115 Besuchsbeihilfen

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

(1) ¹Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. ²Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

(2) ¹Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ²Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Kapitel 7 Gesamtplanung

§ 117 Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,

5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.
- (2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.
- (3) ¹Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. ²Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.
- (4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.
- (5) § 22 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.
- (6) ¹Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. ²Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

- (1) ¹Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. ²Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. ³Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:
1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. häusliches Leben,
 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. bedeutende Lebensbereiche und
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

§ 119 Gesamtplankonferenz

(1) ¹Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. ²Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. ³Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

(2) ¹In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigten und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 insbesondere über

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57,
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4,
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,
4. die Erbringung der Leistungen.

²Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

(3) ¹Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er die Gesamtplankonferenz mit einer Teilhabekonferenz nach § 20 verbinden. ²Ist der Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er nach § 19 Absatz 5 den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.

(4) ¹Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. ²Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.

§ 120 Feststellung der Leistungen

(1) Nach Abschluss der Gesamtpankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach den §§ 14 und 15 fest.

(2) ¹Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach den Kapiteln 3 bis 6. ²Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. ³Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend. ⁴Ist eine Gesamtpankonferenz durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplanes zugrunde zu legen. ⁵Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, sind die Feststellungen über die Leistungen für die Entscheidung nach § 15 Absatz 3 bindend.

(3) Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 die für den Teilhabepplan erforderlichen Feststellungen nach § 15 Absatz 2.

(4) In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vor Beginn der Gesamtpankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 121 Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

(2) ¹Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. ²Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten,
2. einer Person seines Vertrauens und
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
 - a) dem behandelnden Arzt,
 - b) dem Gesundheitsamt,
 - c) dem Landesarzt,
 - d) dem Jugendamt und
 - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,

3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten,
 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt und
 7. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.
- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

§ 122 Teilhabezielvereinbarung

¹Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen. ²Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. ³Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. ⁴Die Kriterien nach § 117 Absatz 1 Nummer 3 gelten entsprechend.

Kapitel 8 Vertragsrecht

§ 123 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. ²Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.

(2) ¹Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. ²Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. ³Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zulässig. ⁴Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(3) Keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind

1. private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 oder § 61a sowie
2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 2 erfolgen kann.

(4) ¹Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. ²Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.

(5) ¹Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit

1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gilt,
3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten,
5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

²Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.

(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 124 Geeignete Leistungserbringer

(1) ¹Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. ²Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. ³Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). ⁴Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. ⁵In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. ⁶Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(2) ¹Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. ²Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. ³Ge-

eignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. ⁴Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ⁵Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ⁶Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. ⁷Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁸Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. ⁹Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. ¹⁰Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

(2) ¹In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

²Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

(3) ¹Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach Absatz 2 Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 123 Absatz 2 festgelegt. ²Förderungen aus

öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. ³Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren. ⁴Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

(4) ¹Die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. ²Können die Kosten im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann hierfür eine Vergütungspauschale vereinbart werden. ³Das Arbeitsergebnis des Leistungserbringers darf nicht dazu verwendet werden, die Vergütung des Trägers der Eingliederungshilfe zu mindern.

§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

(1) ¹Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe hat die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 aufzufordern. ²Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. ³Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. ⁴Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.

(2) ¹Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. ²Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. ⁴Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.

(3) ¹Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ²Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. ³Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. ⁴Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. ⁵Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

§ 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung

(1) ¹Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten. ²Die im Einzelfall zu zahlende

Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt worden ist. ³Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert (§ 125 Absatz 3 Satz 3), richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde.

(2) Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.

(3) ¹Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. ²Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 126) entsprechend.

(4) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

(1) ¹Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. ²Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. ³Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches zusammen. ⁴Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden die Daten über den Leistungserbringer sowie die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung durch den Empfänger erforderlich sind. ⁵Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung zu anonymisieren. ⁶Abweichend von Satz 5 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ⁷Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(3) ¹Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. ²Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 129 Kürzung der Vergütung

(1) ¹Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. ²Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. ⁴Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

(3) ¹Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. ²Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.

§ 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

¹Der Träger der Eingliederungshilfe kann die Vereinbarungen mit einem Leistungserbringer fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen auf Grund einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch den Leistungserbringer nicht mehr zumutbar ist. ²Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen,
2. gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind,
3. dem Leistungserbringer nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen ist,
4. dem Leistungserbringer der Betrieb untersagt wird oder
5. der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger nicht erbrachte Leistungen abrechnet.

³Die Kündigung bedarf der Schriftform. ⁴§ 59 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

(1) ¹Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. ²Die Rahmenverträge bestimmen

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,

6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

³Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. ⁴In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

(3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge.

(4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen

(1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.

(2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit auch Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches gewährt werden.

§ 133 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.

(3) ¹Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. ²Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu beachten. ³Die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. ⁴Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. ⁶Soweit die beteiligten Organisationen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde

auf Antrag eines der Beteiligten die Vertreter und benennt die Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(4) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. ⁵Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Zahl der Schiedsstellen,
2. die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
3. die Amtsdauer und Amtsführung,
4. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
5. die Geschäftsführung,
6. das Verfahren,
7. die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
8. die Verteilung der Kosten,
9. die Rechtsaufsicht sowie
10. die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

§ 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie
2. die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).

(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:

1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
2. der zu betreuende Personenkreis,
3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. die erforderliche sächliche Ausstattung.

(3) ¹Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus

1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
2. der Maßnahmepauschale sowie
3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

²Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. ³Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen

zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. ²Entsprechendes gilt bei anderen volljährigen Leistungsberechtigten, wenn

1. das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
2. der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erhalten hat und
3. der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.

Kapitel 9 Einkommen und Vermögen

§ 135 Begriff des Einkommens

(1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) ¹Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

²Wird das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, ist Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) ¹Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. ²In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(5) ¹Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. ²Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

§ 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufzubringen.

(2) ¹Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. ²Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.

(3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.

(4) ¹Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. ²Die in Satz 1 genannten Personen haben dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen im Umfang des Beitrages zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei

1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,
5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,
6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen,

7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen,
 8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.
- (3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.

§ 139 Begriff des Vermögens

¹Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. ²Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 und 10 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. ³Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

§ 140 Einsatz des Vermögens

- (1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.
- (2) ¹Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. ²Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

§ 141 Übergang von Ansprüchen

- (1) ¹Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. ²Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.

(2) ¹Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder ein Beitrag aufzubringen wäre. ²Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) ¹Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruches für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. ²Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruches bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung. ²Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden.

(2) ¹Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist. ²In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. ²In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.

Kapitel 10 Statistik

§ 143 Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Teils und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Leistungsberechtigten und
 2. die Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe
- als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 144 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 143 Nummer 1 sind für jeden Leistungsberechtigten

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Wohn-gemeinde und Gemeindeteil, Kennnummer des Trägers, mit anderen Leistungs-berechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,
2. die Höhe der Bedarfe für jede erbrachte Leistungsart, die Höhe des aufgebracht-ten Beitrags nach § 92, die Art des angerechneten Einkommens, Beginn und En-de der Leistungserbringung nach Monat und Jahr, die für mehrere Leistungsbe-rechtigte erbrachte Leistung, die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget sowie
3. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Elften oder Zwölften Buch.

(2) Merkmale bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach der Art der Leistung sind insbesondere:

1. Leistung zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-hinderte Menschen,
3. Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern,
4. Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern,
5. Leistung zur Teilhabe an Bildung,
6. Leistung für Wohnraum,
7. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1,
8. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2,
9. heilpädagogische Leistung,
10. Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
11. Leistung zur Förderung der Verständigung,
12. Leistung für ein Kraftfahrzeug,
13. Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
14. Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe und
15. Besuchsbeihilfen.

(3) Erhebungsmerkmale nach § 143 Nummer 2 sind das Bundesland, die Ausgaben gesamt nach der Art der Leistungen die Einnahmen gesamt und nach Einnahmear-ten sowie die Höhe der aufgetragenen Beiträge gesamt.

§ 145 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 143 Nummer 1 die Kennnummer des Leistungsberech-tigten.

(2) ¹Die Kennnummern nach Absatz 1 Nummer 3 dienen der Prüfung der Richtig-keit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung.

²Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, zu löschen.

§ 146 Periodizität und Berichtszeitraum

Die Erhebungen erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 147 Auskunftspflicht

(1) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach § 145 Absatz 1 Nummer 2 und die Angaben zum Gemeindeteil nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die Träger der Eingliederungshilfe.

§ 148 Übermittlung, Veröffentlichung

(1) Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze sind von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

(2) ¹An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Tabellen, die nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(3) ¹Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres die Einzelangaben aus der Erhebung zur Verfügung. ²Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 145 dürfen nicht übermittelt werden.

(4) Die Ergebnisse der Bundesstatistik nach diesem Kapitel dürfen auf die einzelnen Gemeinden bezogen veröffentlicht werden.

Kapitel 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 149 Übergangsregelung für ambulant Betreute

Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wurde, gilt § 3a des Bundessozialhilfegesetzes in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung.

§ 150 Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von

denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß § 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

§ 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

§ 100 Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Teil 3 Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1 Geschützter Personenkreis

§ 151 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) ¹Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Absatz 3) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 152 auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit. ²Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. ³Sie kann befristet werden.

(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 208 und des Kapitels 13 angewendet.

(4) ¹Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. ²Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. ³Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.

§ 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise

(1) ¹Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Vierzehnten Buches zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. ²Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes In-

teresse glaubhaft gemacht wird. ³Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Absatz 2), gelten die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen sowie § 60 Absatz 1 des Ersten Buches entsprechend. ⁴Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. ⁵Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. ⁶Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(2) ¹Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. ²Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) ¹Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. ²Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) ¹Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. ²Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen. ³Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. ⁴Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. ⁵Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.

§ 153 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeit und das Verwaltungsverfahren zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Behinderung, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und die Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.

§ 153a Sachverständigenbeirat, Verfahren

(1) ¹Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ gebildet. ²Der Beirat berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten und bereitet die Fortentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen Versorgungsmedizinischen Grundsätze vor, die bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht verbindlich anzuwenden sind. ³Dies geschieht teilhabeorientiert auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der Medizintechnik unter Berücksichtigung versorgungsmedizinischer Erfordernisse.

(2) ¹Für den Beirat benennen die Länder, der Deutsche Behindertenrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils sieben Personen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen und Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. ²Eine der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu benennenden Personen ist ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem versorgungsmedizinischen ärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr. ³Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen als Mitglieder in den Beirat.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren berufen. ²Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. ³Die Mitglieder des Beirates unterliegen keinerlei Weisungen, üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. ⁴Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt für dieses Mitglied eine Neuberufung für den restlichen Zeitraum der Berufungsperiode. ⁵Der Beirat bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte den Vorsitz sowie die Stellvertretung des Vorsitzes und gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁶Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeübt, welches zu den Sitzungen einlädt und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung festlegt.

(4) ¹Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der berufenen Mitglieder gefasst. ²Zu den Beratungen des Beirates können externe Sachverständige hinzugezogen werden. ³Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Kapitel 2 Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. ²Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. ³Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

(2) Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieses Teils gelten

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bun-

des, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen,

2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen:

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
 - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
 - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. ²Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.

§ 156 Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Teils sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden:

1. behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,

4. Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen,
 5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden,
 6. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahlten Urlaubs, wegen Bezuges einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist.
- (3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Stellen, auf denen Beschäftigte weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 157 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

- (1) ¹Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 154), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. ²Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.
- (2) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen abzurunden.

§ 158 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- (1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- (2) ¹Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. ²Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit oder Teilzeitberufsausbildung gilt Satz 1 entsprechend. ³Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.
- (3) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.
- (4) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- (5) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

§ 159 Mehrfachanrechnung

(1) ¹Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. ²Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 158 Absatz 2.

(2) ¹Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. ²Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 51 Absatz 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird. ³Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. ⁴Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.

(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, wird in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

§ 160 Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. ²Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. ³Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

1. 140 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 245 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent,
4. 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

²Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 210 Euro und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.

(3) ¹Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. ²Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. ³Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. ⁴Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. ⁵Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.

(4) ¹Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt. ²Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. ³Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. ⁴Das Integrationsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. ⁷Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich das Integrationsamt an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung es die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. ⁸Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, weder nachgefordert noch erstattet.

(5) ¹Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Absatz 1 Nummer 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. ²Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. ³Das Integrationsamt gibt dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt (§ 186) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe.

(6) ¹Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 162 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 161) weiter. ²Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich herbeigeführt. ³Der auf das einzelne Integrationsamt entfallende Anteil am Aufkommen an Aus-

gleichsabgabe bemisst sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 beschäftigten und der bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zur entsprechenden Zahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(7) ¹Die bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe werden von diesen gesondert verwaltet. ²Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(8) Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (Absatz 1) gelten hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

§ 161 Ausgleichsfonds

(1) ¹Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen, ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales als zweckgebundene Vermögensmasse ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 1 dürfen sich Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, auch auf die Förderung der Ausbildung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstrecken, wenn diese Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

(3) Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 2 werden bei Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, auch die dabei anfallenden Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert.

§ 162 Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Pflichtquote nach § 154 Absatz 1 nach dem jeweiligen Bedarf an Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zu ändern, jedoch auf höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder bis auf 4 Prozent herabzusetzen; dabei kann die Pflichtquote für öffentliche Arbeitgeber höher festgesetzt werden als für private Arbeitgeber,
2. nähere Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 160 Absatz 5 und die Gestaltung des Ausgleichsfonds nach § 161, die Verwendung der

Mittel durch ihn für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren des Ausgleichsfonds zu erlassen,

3. in der Rechtsverordnung nach Nummer 2
 - a) den Anteil des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe entsprechend den erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Integrationsämter sowie
 - b) den Ausgleich zwischen den Integrationsämtern auf Vorschlag der Länder oder einer Mehrheit der Länder abweichend von § 160 Absatz 6 Satz 3 zu regeln,
4. die Ausgleichsabgabe bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Bundesländer herabzusetzen oder zu erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen die Zahl der zu beschäftigenden schwerbehinderten Menschen so erheblich übersteigt, dass die Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Kapitel 3 Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 163 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen.

(2) ¹Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. ²Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. ³Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

(3) Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt die Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.

(4) Die Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben die Anzeige nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstat-

ten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Absatz 1 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Bundesländern, alle fünf Jahre durchgeführt wird.

(5) Die Arbeitgeber haben der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind.

(6) ¹Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen abgestimmten Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. ²Die Bundesagentur für Arbeit soll zur Durchführung des Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ein elektronisches Übermittlungsverfahren zulassen.

(7) Die Arbeitgeber haben den Beauftragten der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes auf Verlangen Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu geben, soweit es im Interesse der schwerbehinderten Menschen erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(8) Die Arbeitgeber haben die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 177 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 180 Absatz 1 bis 5) unverzüglich nach der Wahl und ihren Inklusionsbeauftragten für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen (§ 181 Satz 1) unverzüglich nach der Bestellung der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen.

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

(1) ¹Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. ²Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit auf. ³Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. ⁴Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. ⁵Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richterinnen und Richter wird der Präsidialrat unterrichtet und gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. ⁶Bei der Prüfung nach Satz 1 beteiligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 und hören die in § 176 genannten Vertretungen an. ⁷Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 176 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. ⁸Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch angehört. ⁹Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. ¹⁰Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) ¹Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. ²Im Einzelnen gelten hierzu die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(3) ¹Die Arbeitgeber stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. ²Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 unterstützen die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. ³Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) ¹Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. ²Sie werden dabei von den Integrationsämtern unterstützt. ³Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 165 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

¹Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 156). ²Mit dieser Meldung gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellenangebote als erteilt. ³Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. ⁴Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. ⁵Einer Inklusionsvereinbarung nach § 166 bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 166 entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.

§ 166 Inklusionsvereinbarung

(1) ¹Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (§ 181) eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. ²Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 176 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. ³Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 176 genannten Vertretungen zu. ⁴Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung kann das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. ⁵Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. ⁶Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) ¹Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. ²Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen. ³Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen.

(3) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,
2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
3. zu Teilzeitarbeit,
4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,
5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,
6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.

(4) In den Versammlungen schwerbehinderter Menschen berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen.

§ 167 Prävention

(1) Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

(2) ¹Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Inte-

ressenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). ²Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. ³Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. ⁴Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. ⁵Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. ⁶Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. ⁷Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. ⁸Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

(3) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.

Kapitel 4 Kündigungsschutz

§ 168 Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes.

§ 169 Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

§ 170 Antragsverfahren

(1) ¹Die Zustimmung zur Kündigung beantragt der Arbeitgeber bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Integrationsamt schriftlich oder elektronisch. ²Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne dieses Teils bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

(2) Das Integrationsamt holt eine Stellungnahme des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein und hört den schwerbehinderten Menschen an.

(3) Das Integrationsamt wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§ 171 Entscheidung des Integrationsamtes

(1) Das Integrationsamt soll die Entscheidung, falls erforderlich, auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tag des Eingangs des Antrages an treffen.

(2) ¹Die Entscheidung wird dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Menschen zugestellt. ²Der Bundesagentur für Arbeit wird eine Abschrift der Entscheidung übersandt.

(3) Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) ¹In den Fällen des § 172 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tag des Eingangs des Antrages an zu treffen ist. ²Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. ³Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 172 Einschränkungen der Ermessensentscheidung

(1) ¹Das Integrationsamt erteilt die Zustimmung bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tag der Kündigung und dem Tag, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. ²Unter der gleichen Voraussetzung soll es die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der weiterhin beschäftigten schwerbehinderten Menschen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 154 ausreicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebes oder derselben Dienststelle oder auf einem freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers mit Einverständnis des schwerbehinderten Menschen möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.

(2) Das Integrationsamt soll die Zustimmung erteilen, wenn dem schwerbehinderten Menschen ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

(3) Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, soll das Integrationsamt die Zustimmung erteilen, wenn

1. der schwerbehinderte Mensch in einem Interessenausgleich namentlich als einer der zu entlassenden Arbeitnehmer bezeichnet ist (§ 125 der Insolvenzordnung),
2. die Schwerbehindertenvertretung beim Zustandekommen des Interessenausgleichs gemäß § 178 Absatz 2 beteiligt worden ist,
3. der Anteil der nach dem Interessenausgleich zu entlassenden schwerbehinderten Menschen an der Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen nicht größer ist als der Anteil der zu entlassenden übrigen Arbeitnehmer an der Zahl der beschäftigten übrigen Arbeitnehmer und
4. die Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen, die nach dem Interessenausgleich bei dem Arbeitgeber verbleiben sollen, zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 154 ausreicht.

§ 173 Ausnahmen

- (1) ¹Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für schwerbehinderte Menschen,
1. deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht oder
 2. die auf Stellen im Sinne des § 156 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 beschäftigt werden oder
 3. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet wird, sofern sie
 - a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder
 - b) Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung nach dem Sechsten Buch oder auf Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus haben.

²Satz 1 Nummer 3 (Buchstabe a und b) finden Anwendung, wenn der Arbeitgeber ihnen die Kündigungsabsicht rechtzeitig mitgeteilt hat und sie der beabsichtigten Kündigung bis zu deren Ausspruch nicht widersprechen.

(2) Die Vorschriften dieses Kapitels finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der schwerbehinderten Menschen bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Die Vorschriften dieses Kapitels finden ferner keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist oder das Versorgungsamt nach Ablauf der Frist des § 152 Absatz 1 Satz 3 eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung nicht treffen konnte.

(4) Der Arbeitgeber zeigt Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Integrationsamt innerhalb von vier Tagen an.

§ 174 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten mit Ausnahme von § 169 auch bei außerordentlicher Kündigung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen beantragt werden; maßgebend ist der Eingang des Antrages bei dem Integrationsamt. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) ¹Das Integrationsamt trifft die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tag des Eingangs des Antrages an. ²Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Das Integrationsamt soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

(5) Die Kündigung kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

(6) Schwerbehinderte Menschen, denen lediglich aus Anlass eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, werden nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder eingestellt.

§ 175 Erweiterter Beendigungsschutz

¹Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes, wenn sie im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt. ²Die Vorschriften dieses Kapitels über die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung gelten entsprechend.

Kapitel 5 Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

§ 176 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates

¹Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. ²Sie achten insbesondere darauf, dass die dem Arbeitgeber nach den §§ 154, 155 und 164 bis 167 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin.

§ 177 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt. ²Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte Richter oder Richterinnen angehören, diese einen Richter oder eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. ³Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird. ⁴Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefasst werden. ⁵Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

(3) ¹Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. ²Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat nicht angehören kann.

(4) In Dienststellen der Bundeswehr sind auch schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten wahlberechtigt und auch Soldatinnen und Soldaten wählbar.

(5) ¹Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. ²Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und ein stellvertretendes Mitglied nicht nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

³Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. ⁴Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt.

(6) ¹Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Im Übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates sinngemäß anzuwenden. ³In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen wird die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht. ⁴Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann das für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Integrationsamt zu einer Versammlung schwerbehinderter Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(7) ¹Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. ⁴Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem Amt aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für das stellvertretende Mitglied entsprechend. ⁵Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 202) das Erlöschen des Amtes einer Vertrauensperson wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(8) In Betrieben gilt § 21a des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und

Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 154, 155 und 164 bis 167 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,

2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

³Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die nach § 152 Absatz 1 zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit. ⁴In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. ⁵Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied herangezogen werden. ⁶Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. ²Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. ³Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam. ⁴Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 164 Absatz 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Bundesagentur für Arbeit nach § 164 Absatz 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

(3) ¹Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffende Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. ²Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(4) ¹Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ²Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechts über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. ³Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

gert. ⁴In den Fällen des § 21e Absatz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag einer betroffenen schwerbehinderten RichterIn oder eines schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 65 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechts zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

(6) ¹Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. ²Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.

§ 179 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

(1) Die Vertrauenspersonen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Die Vertrauenspersonen besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz, wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal-, Staatsanwalts- oder Richterrates. ²Das stellvertretende Mitglied besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 178 Absatz 1 Satz 4 und 5 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) ¹Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weitergehende Vereinbarungen sind zulässig. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds sowie in den Fällen des § 178 Absatz 1 Satz 5 auch des jeweils mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.

(5) ¹Freigestellte Vertrauenspersonen dürfen von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. ²Innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Freistellung ist ihnen im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. ³Für Vertrauenspersonen, die drei volle aufeinander folgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der genannte Zeitraum auf zwei Jahre.

(6) Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauenspersonen Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(7) ¹Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet,

1. ihnen wegen ihres Amtes anvertraute oder sonst bekannt gewordene fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, nicht zu offenbaren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen.

²Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ³Sie gelten nicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben den schwerbehinderten Menschen gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauenspersonen in den Stufenvertretungen (§ 180) sowie gegenüber den in § 79 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(8) ¹Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber; für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend. ²Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten. ³Satz 1 umfasst auch eine Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.

(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 180 Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

(1) ¹Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. ²Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(2) ¹Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine Konzernschwerbehindertenvertretung. ²Besteht ein Konzernunternehmen nur aus einem Betrieb, für den eine Schwerbe-

hindertenvertretung gewählt ist, hat sie das Wahlrecht wie eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(3) ¹Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei den Mittelbehörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. ²Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als zehn, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(4) ¹Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Haupttrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 3 entsprechend. ²Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Schwerbehindertenvertretungen nach § 177 zu wählen und ist in diesem Zweig kein Haupttrichterrat gebildet, ist in entsprechender Anwendung von Absatz 3 eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen. ³Die Hauptschwerbehindertenvertretung nimmt die Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(5) Für jede Vertrauensperson, die nach den Absätzen 1 bis 4 neu zu wählen ist, wird wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(6) ¹Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt ist; dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Inklusionsvereinbarungen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt sind. ³Die nach Satz 2 zuständige Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; sie gibt der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle, die den schwerbehinderten Menschen beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung. ⁴Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.

(7) § 177 Absatz 3 bis 8, § 178 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2, 4, 5 und 7 und § 179 gelten entsprechend, § 177 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet, § 177 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen zu überörtlichen Vertretungen der zweite Halbsatz des Satzes 3 nicht gilt.

(8) § 178 Absatz 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauens- und der Bezirksvertrauenspersonen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

§ 181 Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

¹Der Arbeitgeber bestellt einen Inklusionsbeauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. ²Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. ³Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 182 Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Teils beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Vertrauensperson und Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungspersonen zur Bundesagentur für Arbeit und zu dem Integrationsamt.

§ 183 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stufenvertretungen zu erlassen.

Kapitel 6 Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen**§ 184 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Soweit die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, werden sie

1. in den Ländern von dem Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt) und
2. von der Bundesagentur für Arbeit

in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die den Rehabilitationsträgern nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 185 Aufgaben des Integrationsamtes

(1) ¹Das Integrationsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. den Kündigungsschutz,

3. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 200).

²Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. ³Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.

(2) ¹Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. ²Sie soll dahingehend wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. ³Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, in Inklusionsbetrieben mindestens zwölf Stunden wöchentlich beschäftigt werden. ⁴Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. ⁵Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. ⁶Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte durch. ⁷Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.

(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere

1. an schwerbehinderte Menschen
 - a) für technische Arbeitshilfen,
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
 - e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
 - f) in besonderen Lebenslagen,
2. an Arbeitgeber
 - a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,
 - b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,

- c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 151 Absatz 4 gleichgestellt worden sind,
 - d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und
 - e) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 158 Absatz 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,
3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Inklusionsbetrieben,
4. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
5. nachrangig zur beruflichen Orientierung,
6. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit oder eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung.
- (4) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung nach § 55 Absatz 3.
- (5) ¹Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. ²Der Anspruch richtet sich auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz entstehen.
- (6) ¹Verpflichtungen anderer werden durch die Absätze 3 bis 5 nicht berührt. ²Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 dürfen, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht deshalb versagt werden, weil nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen entsprechende Leistungen vorgesehen sind; eine Aufstockung durch Leistungen des Integrationsamtes findet nicht statt.
- (7) ¹Die §§ 14, 15 Absatz 1, die §§ 16 und 17 gelten sinngemäß, wenn bei dem Integrationsamt eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt wird. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag bei einem Rehabilitationsträger gestellt und der Antrag von diesem nach § 16 Absatz 2 des Ersten Buches an das Integrationsamt weitergeleitet worden ist. ³Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. ⁴Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.
- (8) ¹Auf Antrag führt das Integrationsamt seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben als Persönliches Budget aus. ²§ 29 gilt entsprechend.
- (9) Ein Antrag auf eine Leistung, auf die ein Anspruch besteht (Absätze 4 und 5), gilt sechs Wochen nach Eingang als genehmigt, wenn
- 1. das Integrationsamt bis dahin nicht über den Antrag entschieden hat und
 - 2. die beantragte Leistung nach Art und Umfang im Antrag genau bezeichnet ist.

§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) ¹Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. ²Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) ¹Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. ²Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,
2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie
3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) ¹Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. ²Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.

§ 186 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt

(1) ¹Bei jedem Integrationsamt wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, das Integrationsamt bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirkt. ²Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, macht der Beratende Ausschuss Vorschläge für die Entscheidungen des Integrationsamtes.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus

1. zwei Mitgliedern, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten,
2. zwei Mitgliedern, die die privaten und öffentlichen Arbeitgeber vertreten,
3. vier Mitgliedern, die die Organisationen behinderter Menschen vertreten,
4. einem Mitglied, das das jeweilige Land vertritt,
5. einem Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt.

(3) ¹Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ²Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen im Bezirk des Integrationsamtes ihren Wohnsitz haben.

(4) ¹Das Integrationsamt beruft auf Vorschlag

1. der Gewerkschaften des jeweiligen Landes zwei Mitglieder,
2. der Arbeitgeberverbände des jeweiligen Landes ein Mitglied,
3. der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ein Mitglied,
4. der Organisationen behinderter Menschen des jeweiligen Landes, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit zu vertreten, vier Mitglieder.

²Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde und die Bundesagentur für Arbeit berufen je ein Mitglied.

§ 187 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit**(1) Die Bundesagentur für Arbeit hat folgende Aufgaben:**

1. die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Vermittlung von in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
2. die Beratung der Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen,
3. die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,
 - a) die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 155 Absatz 1),
 - b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind,
 - c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) oder einem Inklusionsbetrieb eingestellt werden,
 - d) die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder
 - e) die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden,
4. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die besondere Förderung schwerbehinderter Menschen,
5. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,
6. die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 163 Absatz 2 und 4),
7. die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
8. die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 158 Absatz 2, § 159 Absatz 1 und 2),
9. die Erfassung der Werkstätten für behinderte Menschen, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung.

(2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich die Ergebnisse ihrer Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach dessen näherer Bestimmung und fachlicher Weisung. ²Zu den Ergebnissen gehören Angaben über die Zahl der geförderten Arbeitgeber und schwerbehinderten Menschen, die insgesamt aufgewandten Mittel und die durchschnittlichen Förderungsbeträge. ³Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht diese Ergebnisse.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit führt befristete überregionale und regionale Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Men-

schen, besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen, sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen durch, die ihr durch Verwaltungsvereinbarung gemäß § 368 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Dritten Buches unter Zuweisung der entsprechenden Mittel übertragen werden. ²Über den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu unterrichten.

(4) Die Bundesagentur für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in diesem Teil und der ihr im Dritten Buch zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben in allen Agenturen für Arbeit besondere Stellen ein; bei der personellen Ausstattung dieser Stellen trägt sie dem besonderen Aufwand bei der Beratung und Vermittlung des zu betreuenden Personenkreises sowie bei der Durchführung der sonstigen Aufgaben nach Absatz 1 Rechnung.

(5) Im Rahmen der Beratung der Arbeitgeber nach Absatz 1 Nummer 2 hat die Bundesagentur für Arbeit

1. dem Arbeitgeber zur Besetzung von Arbeitsplätzen geeignete arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen unter Darlegung der Leistungsfähigkeit und der Auswirkungen der jeweiligen Behinderung auf die angebotene Stelle vorzuschlagen,
2. ihre Fördermöglichkeiten aufzuzeigen, soweit möglich und erforderlich, auch die entsprechenden Hilfen der Rehabilitationsträger und der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter.

§ 188 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit

(1) Bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben durch Vorschläge fördert und die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der in diesem Teil und im Dritten Buch zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben unterstützt.

(2) Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. zwei Mitgliedern, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten,
2. zwei Mitgliedern, die die privaten und öffentlichen Arbeitgeber vertreten,
3. fünf Mitgliedern, die die Organisationen behinderter Menschen vertreten,
4. einem Mitglied, das die Integrationsämter vertritt,
5. einem Mitglied, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt.

(3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(4) ¹Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beruft die Mitglieder, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten, auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit. ²Er beruft auf Vorschlag der Organisationen behinderter Menschen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit auf Bundesebene zu vertreten, die Mitglieder, die Organisationen der behinderten Menschen vertreten. ³Auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen beruft er das Mitglied, das die Integrationsämter vertritt, und auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Mitglied, das dieses vertritt.

§ 189 Gemeinsame Vorschriften

(1) ¹Die Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen (§§ 186, 188) wählen aus den ihnen angehörenden Mitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Organisationen behinderter Menschen jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gewählten dürfen nicht derselben Gruppe angehören. ³Die Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ⁴Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. ⁵Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, wird sie oder er neu gewählt.

(2) ¹Die Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) ¹Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 190 Übertragung von Aufgaben

(1) ¹Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 152 Absatz 5, für die eine Feststellung nach § 152 Absatz 1 nicht zu treffen ist, auf andere Behörden übertragen. ²Im Übrigen kann sie andere Behörden zur Aushändigung der Ausweise heranziehen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben und Befugnisse des Integrationsamtes nach diesem Teil auf örtliche Fürsorgestellen übertragen oder die Heranziehung örtlicher Fürsorgestellen zur Durchführung der den Integrationsämtern obliegenden Aufgaben bestimmen.

§ 191 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs nach § 49 Absatz 8 Nummer 3 und § 185 Absatz 5 sowie über die Dauer und Ausführung der Leistungen zu regeln.

Kapitel 7 Integrationsfachdienste

§ 192 Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

(2) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind sowie
3. schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

(3) Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung ist insbesondere gegeben bei schwerbehinderten Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen (Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation, Leistungsminderung) die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

(4) ¹Der Integrationsfachdienst kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 auch zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden. ²Hierbei wird den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 193 Aufgaben

(1) Die Integrationsfachdienste können zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden, indem sie

1. die schwerbehinderten Menschen beraten, unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln,
2. die Arbeitgeber informieren, beraten und ihnen Hilfe leisten.

(2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,

1. die Fähigkeiten der zugewiesenen schwerbehinderten Menschen zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit den schwerbehinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation zu erarbeiten,
2. die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,
3. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter, Jugendlicher zu begleiten,
4. geeignete Arbeitsplätze (§ 156) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen,
5. die schwerbehinderten Menschen auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten,

6. die schwerbehinderten Menschen, solange erforderlich, am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz zu begleiten,
7. mit Zustimmung des schwerbehinderten Menschen die Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren und zu beraten,
8. eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen sowie
9. als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,
10. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen.

§ 194 Beauftragung und Verantwortlichkeit

(1) ¹Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. ²Diese bleiben für die Ausführung der Leistung verantwortlich.

(2) Im Auftrag legt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Integrationsfachdienst Art, Umfang und Dauer des im Einzelfall notwendigen Einsatzes des Integrationsfachdienstes sowie das Entgelt fest.

(3) Der Integrationsfachdienst arbeitet insbesondere mit

1. den zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
 2. dem Integrationsamt,
 3. dem zuständigen Rehabilitationsträger, insbesondere den Berufshelfern der gesetzlichen Unfallversicherung,
 4. dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und den anderen betrieblichen Interessenvertretungen,
 5. der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation mit ihren begleitenden Diensten und internen Integrationsfachkräften oder -diensten zur Unterstützung von Teilnehmenden an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 6. den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständigen Organisationen,
 7. wenn notwendig, auch mit anderen Stellen und Personen,
- eng zusammen.

(4) ¹Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Träger des Integrationsfachdienstes vertraglich geregelt. ²Die Vereinbarungen sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden.

(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.

§ 195 Fachliche Anforderungen

(1) Die Integrationsfachdienste müssen

1. nach der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. über Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis (§ 192 Absatz 2) verfügen,
3. mit Fachkräften ausgestattet sein, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen, sowie
4. rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig sein.

(2) ¹Der Personalbedarf eines Integrationsfachdienstes richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Zahl der Betreuungs- und Beratungsfälle, des durchschnittlichen Betreuungs- und Beratungsaufwands, der Größe des regionalen Einzugsbereichs und der Zahl der zu beratenden Arbeitgeber. ²Den besonderen Bedürfnissen besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen, und der Notwendigkeit einer psychosozialen Betreuung soll durch eine Differenzierung innerhalb des Integrationsfachdienstes Rechnung getragen werden.

(3) ¹Bei der Stellenbesetzung des Integrationsfachdienstes werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. ²Dabei wird ein angemessener Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen besetzt.

§ 196 Finanzielle Leistungen

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber vergütet. ²Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

(2) Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei der Beauftragung von Integrationsfachdiensten nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(3) ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen. ²§ 26 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 197 Ergebnisbeobachtung

(1) ¹Der Integrationsfachdienst dokumentiert Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Bemühungen um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. ²Er erstellt jährlich eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese den Auftraggebern nach deren näherer gemeinsamer Maßgabe vor. ³Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu

1. den Zu- und Abgängen an Betreuungsfällen im Kalenderjahr,
 2. dem Bestand an Betreuungsfällen,
 3. der Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen.
- (2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 193 Absatz 2 Nummer 2 und 3 unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung.

§ 198 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.
- (2) Vereinbaren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie dazu aufgefordert hat, eine gemeinsame Empfehlung nach § 196 Absatz 3 oder ändern sie die unzureichend gewordene Empfehlung nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Kapitel 8 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

§ 199 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

- (1) Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen werden nicht angewendet nach dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.
- (2) ¹Die besonderen Regelungen für gleichgestellte behinderte Menschen werden nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung nicht mehr angewendet. ²Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absatz 2 weggefallen sind. ³Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.
- (3) Bis zur Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden die behinderten Menschen dem Arbeitgeber auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

§ 200 Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

(1) ¹Einem schwerbehinderten Menschen, der einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Teilhabe am Arbeitsleben schuldhaft vereitelt, kann das Integrationsamt im Benehmen mit der Bundesagentur für Arbeit die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zeitweilig entziehen. ²Dies gilt auch für gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) ¹Vor der Entscheidung über die Entziehung wird der schwerbehinderte Mensch gehört. ²In der Entscheidung wird die Frist bestimmt, für die sie gilt. ³Die Frist läuft vom Tag der Entscheidung an und beträgt nicht mehr als sechs Monate. ⁴Die Entscheidung wird dem schwerbehinderten Menschen bekannt gegeben.

Kapitel 9 Widerspruchsverfahren

§ 201 Widerspruch

(1) ¹Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt bei Verwaltungsakten der Integrationsämter und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 190 Absatz 2) der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 202). ²Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt ein Integrationsamt erlassen hat, das bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes erlässt bei Verwaltungsakten, welche die Bundesagentur für Arbeit auf Grund dieses Teils erlässt, der Widerspruchsausschuss der Bundesagentur für Arbeit.

§ 202 Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt

(1) Bei jedem Integrationsamt besteht ein Widerspruchsausschuss aus sieben Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, zwei Mitgliedern, die Arbeitgeber sind, einem Mitglied, das das Integrationsamt vertritt, einem Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

(3) ¹Das Integrationsamt beruft auf Vorschlag der Organisationen behinderter Menschen des jeweiligen Landes die Mitglieder, die Arbeitnehmer sind, auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, sowie die Vertrauensperson. ²Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft das Mitglied, das das Integrationsamt vertritt. ³Die Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das sie vertritt. ⁴Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des jeweiligen Mitglieds.

(4) ¹In Kündigungsangelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die bei einer Dienststelle oder in einem Betrieb beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehört, treten an die Stelle der Mitglieder, die Arbeitgeber sind, Angehörige des öffentlichen Dienstes. ²Dem Integrationsamt werden ein Mitglied und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin von den von der

Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. ³Eines der Mitglieder, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, muss dem öffentlichen Dienst angehören.

- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beträgt vier Jahre.
²Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 203 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit richtet Widerspruchsausschüsse ein, die aus sieben Mitgliedern bestehen, und zwar aus zwei Mitgliedern, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, zwei Mitgliedern, die Arbeitgeber sind, einem Mitglied, das das Integrationsamt vertritt, einem Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit beruft

1. die Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organisationen behinderter Menschen, der im Benehmen mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemacht wird,
2. die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, sowie
3. das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, und
4. die Vertrauensperson.

²Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft das Mitglied, das das Integrationsamt vertritt. ³Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des jeweiligen Mitglieds.

(4) § 202 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 204 Verfahrensvorschriften

(1) Für den Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 202) und die Widerspruchsausschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 203) gilt § 189 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Im Widerspruchsverfahren nach Kapitel 4 werden der Arbeitgeber und der schwerbehinderte Mensch vor der Entscheidung gehört; in den übrigen Fällen verbleibt es bei der Anhörung des Widerspruchsführers.

(3) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. ²Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuss, dem das Mitglied angehört.

Kapitel 10 Sonstige Vorschriften

§ 205 Vorrang der schwerbehinderten Menschen

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen.

§ 206 Arbeitsentgelt und Dienstbezüge

(1) ¹Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis werden Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt. ²Die völlige oder teilweise Anrechnung dieser Leistungen auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wird und die Vorschriften über die Zahlung der Rente oder der vergleichbaren Leistung eine Anrechnung oder ein Ruhen vorsehen, wenn Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge gezahlt werden.

§ 207 Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

§ 208 Zusatzurlaub

(1) ¹Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. ²Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) ¹Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. ²Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. ³Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Absatz 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 209 Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

§ 210 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit

(1) Schwerbehinderte Menschen, die in Heimarbeit beschäftigt oder diesen gleichgestellt sind (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen dieses Auftraggebers angerechnet.

(2) ¹Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen wird die in § 29 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes festgelegte Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Absatz 7 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. ²Der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen im Sinne des Kapitels 4 gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen.

(3) ¹Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten oder diesen gleichgestellten schwerbehinderten Menschen erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. ²Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die schwerbehinderten Menschen als zusätzliches Urlaubsgeld 2 Prozent des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge.

(4) ¹Schwerbehinderte Menschen, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten beschäftigt werden (§ 2 Absatz 6 des Heimarbeitsgesetzes) können auf Antrag eines Auftraggebers auch auf dessen Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber in der Hauptsache für diesen Auftraggeber arbeitet. ²Wird einem schwerbehinderten Menschen im Sinne des Satzes 1, dessen Anrechnung die Bundesagentur für Arbeit zugelassen hat, durch seinen Arbeitgeber gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, erstattet der Auftraggeber dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den schwerbehinderten Menschen bis zur rechtmäßigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses.

(5) Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten (§ 2 Absatz 6 des Heimarbeitsgesetzes) einem Auftraggeber gemäß Absatz 4 auf seine Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet, erstattet der Auftraggeber die dem Arbeitgeber nach Absatz 3 entstehenden Aufwendungen.

(6) Die den Arbeitgeber nach § 163 Absatz 1 und 5 treffenden Verpflichtungen gelten auch für Personen, die Heimarbeit ausgeben.

§ 211 Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind unbeschadet der Geltung dieses Teils auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte so zu gestalten, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert und ein angemessener Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beamten und Beamtinnen erreicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.

(3) ¹Für die persönliche Rechtsstellung schwerbehinderter Soldatinnen und Soldaten gelten die §§ 2, 152, 176 bis 182, 199 Absatz 1 sowie die §§ 206, 208, 209 und 228 bis 230. ²Im Übrigen gelten für Soldatinnen und Soldaten die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der schwerbehinderten Menschen, soweit sie mit den Besonderheiten des Dienstverhältnisses vereinbar sind.

§ 212 Unabhängige Tätigkeit

Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, soll schwerbehinderten Menschen, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

§ 213 Geheimhaltungspflicht

(1) Die Beschäftigten der Integrationsämter, der Bundesagentur für Arbeit, der Rehabilitationsträger sowie der von diesen Stellen beauftragten Integrationsfachdienste und die Mitglieder der Ausschüsse und des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 86) und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten auf Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

(2) ¹Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Auftrages. ²Sie gelten nicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben gegenüber schwerbehinderten Menschen es erfordern, gegenüber der Schwerbehindertenvertretung sowie gegenüber den in § 79 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

§ 214 Statistik

(1) ¹Über schwerbehinderte Menschen wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik durchgeführt. ²Sie umfasst die folgenden Erhebungsmerkmale:

1. die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis,
2. die schwerbehinderten Menschen nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort,
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der nach Absatz 3 Satz 2 auskunftspflichtigen Behörden,
2. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
3. die Signiurnummern für das Versorgungsamt und für das Berichtsland.

(3) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind die nach § 152 Absatz 1 und 5 zuständigen Behörden. ³Die Angaben zu Absatz 2 Nummer 2 sind freiwillig.

Kapitel 11 Inklusionsbetriebe

§ 215 Begriff und Personenkreis

(1) Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

(3) ¹Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. ²Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

§ 216 Aufgaben

¹Die Inklusionsbetriebe bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb. ²Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4.

§ 217 Finanzielle Leistungen

(1) Inklusionsbetriebe können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand erhalten.

(2) Die Finanzierung von Leistungen nach § 216 Satz 2 erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

§ 218 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Inklusionsbetriebe, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.

Kapitel 12 Werkstätten für behinderte Menschen

§ 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) ¹Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. ²Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und

2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

³Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. ⁴Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. ⁵Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. ⁶Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) ¹Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. ²Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) ¹Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. ²Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. ³Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

§ 220 Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

(1) ¹Anerkannte Werkstätten nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 219 Absatz 2 erfüllen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 104 oder entsprechender Regelungen bleibt unberührt. ²Die Aufnahme erfolgt unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für behinderte Menschen für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

(2) Behinderte Menschen werden in der Werkstatt beschäftigt, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder mit Hilfe des Budgets für Arbeit oder des Budgets für Ausbildung am Arbeitsleben teilnehmen, haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

§ 221 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

(1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten stehen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

(2) ¹Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. ²Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

(3) Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

(4) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gilt § 52 entsprechend.

(5) Ist ein volljähriger behinderter Mensch gemäß Absatz 1 in den Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 219 aufgenommen worden und war er zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig, so gilt der von ihm geschlossene Werkstattvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

(6) War der volljährige behinderte Mensch bei Abschluss eines Werkstattvertrages geschäftsunfähig, so kann der Träger einer Werkstatt das Werkstattverhältnis nur unter den Voraussetzungen für gelöst erklären, unter denen ein wirksamer Vertrag seitens des Trägers einer Werkstatt gekündigt werden kann.

(7) Die Lösungserklärung durch den Träger einer Werkstatt bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 222 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

(1) ¹Die in § 221 Absatz 1 genannten behinderten Menschen bestimmen und wirken unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Werkstatträte berücksichtigen die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 nicht besteht.

(2) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt; er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

(3) Wahlberechtigt zum Werkstatttrat sind alle in § 221 Absatz 1 genannten behinderten Menschen; von ihnen sind die behinderten Menschen wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

(4) ¹Die Werkstätten für behinderte Menschen unterrichten die Personen, die behinderte Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an. ²In den Werkstätten kann im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Werkstatt und den Werkstatttrat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

(5) ¹Behinderte Frauen im Sinne des § 221 Absatz 1 wählen in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. ²In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen wird eine zweite Stellvertreterin gewählt, in Werkstätten mit mehr als 1 000 wahlberechtigten Frauen werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt.

§ 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) ¹Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. ²Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ³Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen wird die von diesen erbrachte Arbeitsleistung berücksichtigt. ⁴Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) ¹Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden. ²Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

§ 225 Anerkennungsverfahren

¹Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. ²Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe. ³Die Bundesagentur für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. ⁴In dieses Verzeichnis werden auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen.

§ 226 Blindenwerkstätten

Die §§ 223 und 224 sind auch zugunsten von auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannten Blindenwerkstätten anzuwenden.

§ 227 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen, die Aufnahmevoraussetzungen, die fachlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftsführung, sowie des Begriffs und der Verwendung des Arbeitsergebnisses sowie das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrats, die Fragen, auf die sich Mitbestimmung und Mitwirkung erstrecken, einschließlich Art und Umfang der Mitbestimmung und Mitwirkung, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, die Amtszeit sowie die Geschäftsführung des Werkstatttrats einschließlich des Erlasses einer Geschäftsordnung und der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats und der Kostentragung. ²In der Rechtsverordnung werden auch Art und Umfang der Beteiligung von Frauenbeauftragten, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, die Amtszeit, die persönlichen Rechte und die Pflichten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Kostentragung geregelt. ³Die Rechtsverordnung kann darüber hinaus bestimmen, dass die in ihr getroffenen Regelungen keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen finden, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

Kapitel 13 Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

(1) ¹Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 152 Absatz 5 im

Nahverkehr im Sinne des § 230 Absatz 1 unentgeltlich befördert; die unentgeltliche Beförderung verpflichtet zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge des Nahverkehrs. ²Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

(2) ¹Die Wertmarke wird gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro für ein Jahr oder 40 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben. ²Der Betrag erhöht sich in entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe erfolgt. ³Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer einer bereits ausgegebenen Wertmarke, ist der höhere Betrag erst im Zusammenhang mit der Ausgabe der darauffolgenden Wertmarke zu entrichten. ⁴Abweichend von § 160 Absatz 3 Satz 4 sind die sich ergebenden Beträge auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden. ⁵Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 Satz 3 ergebenden Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

(3) ¹Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. ²Entsprechendes gilt für den Fall, dass der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.

(4) Auf Antrag wird eine für ein Jahr gültige Wertmarke, ohne dass der Betrag nach Absatz 2 in seiner jeweiligen Höhe zu entrichten ist, an schwerbehinderte Menschen ausgegeben,

1. die blind im Sinne des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches oder entsprechender Vorschriften oder hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften sind oder
2. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches, dem Achten oder dem Vierzehnten Buch erhalten oder
3. die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), das zuletzt durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, erfüllen, solange ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70 festgestellt ist oder von mindestens 50 festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind; das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 1. Oktober 1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.

(5) ¹Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nach § 3a Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. ²Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt auf Antrag durch die nach § 152 Absatz 5 zuständigen Behörden. ³Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. ⁴Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(6) Absatz 1 gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 230, ohne dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muss, für die Beförderung

1. einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist, und
2. des Handgepäckes, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes; das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund.

(7) ¹Die durch die unentgeltliche Beförderung nach den Absätzen 1 bis 6 entstehenden Fahrgeldausfälle werden nach Maßgabe der §§ 231 bis 233 erstattet. ²Die Erstattungen sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) ausgenommen.

§ 229 Persönliche Voraussetzungen

(1) ¹In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. ²Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen „G“ geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.

(2) ¹Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. ²Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

(3) ¹Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. ²Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. ³Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. ⁴Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheb-

lich beeinträchtigen. ⁵Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

§ 230 Nah- und Fernverkehr

(1) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nummer 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs),
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht überschreitet,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

(2) Fernverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42a Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Eisenbahnen, ausgenommen der Sonderzugverkehr,
3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches angelaufen werden, soweit der Verkehr nicht Nahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist.

(3) Die Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, weisen im öffentlichen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 2, 5, 6 und 7 im Fahrplan besonders darauf hin, inwieweit eine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 228 Absatz 1 nicht besteht.

§ 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

(1) Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern oder den Nahverkehrsorganisationen im Sinne des § 233 Absatz 2 nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

(2) ¹Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieses Kapitels sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf. ²Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

(3) Werden in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil Ertrag im Sinne des Absatzes 2.

(4) ¹Der Prozentsatz im Sinne des Absatzes 1 wird für jedes Land von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde für jeweils ein Jahr bekannt gemacht.

²Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist von folgenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land in dem betreffenden Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken und der Hälfte der in dem Land am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise im Sinne des § 228 Absatz 1 von schwerbehinderten Menschen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Ausweis eingetragen ist; Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr und Wertmarken für ein Jahr, die vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben werden, werden zur Hälfte gezählt,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Ende des Vorjahres nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahlen nach Nummer 1.

³Der Prozentsatz ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 errechnete Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 errechnete Zahl}} \times 100.$$

⁴Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

(5) ¹Weist ein Unternehmen durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis zwischen den nach diesem Kapitel unentgeltlich beförderten Fahrgästen und den sonstigen Fahrgästen den nach Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach Absatz 4 ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet. ²Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Verkehrszählung durch Dritte auf Kosten des Unternehmens zu erfolgen hat.

(6) Absatz 5 gilt nicht in Fällen des § 233 Absatz 2.

§ 232 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr

(1) Die Fahrgeldausfälle im Fernverkehr werden nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr erstattet.

(2) ¹Der maßgebende Prozentsatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für jeweils zwei Jahre bekannt gemacht. ²Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist von folgenden, für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraumes vorliegenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 228 Absatz 1, auf denen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, abzüglich 25 Prozent,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Jahresende nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abzüglich der Zahl der Kinder, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der nach Nummer 1 ermittelten Zahl.

³Der Prozentsatz ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 errechnete Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 errechnete Zahl}} \times 100.$$

⁴§ 231 Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 233 Erstattungsverfahren

(1) ¹Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag des Unternehmers erstattet. ²Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. ³Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen, und zwar für den Nahverkehr nach § 234 Satz 1 Nummer 1 und für den Fernverkehr an das Bundesverwaltungsamt, für den übrigen Nahverkehr bei den in Absatz 4 bestimmten Behörden.

(2) Haben sich in einem Bundesland mehrere Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs auf lokaler oder regionaler Ebene zu Verkehrsverbünden zusammengeschlossen und erhalten die im Zuständigkeitsbereich dieser Aufgabenträger öffentlichen Personennahverkehr betreibenden Verkehrsunternehmen für ihre Leistungen ein mit diesen Aufgabenträgern vereinbartes Entgelt (Bruttoprinzip), können anstelle der antrags- und erstattungsberechtigten Verkehrsunternehmen auch die Nahverkehrsorganisationen Antrag auf Erstattung der in ihrem jeweiligen Gebiet entstandenen Fahrgeldausfälle stellen, sofern die Verkehrsunternehmen hierzu ihr Einvernehmen erteilt haben.

(3) ¹Die Unternehmer oder die Nahverkehrsorganisationen im Sinne des Absatzes 2 erhalten auf Antrag Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages. ²Die Vorauszahlungen werden je zur Hälfte am 15. Juli und am 15. November gezahlt. ³Der Antrag auf Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag im Sinne des Absatzes 1. ⁴Die Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn Unterlagen, die für die Berechnung der Erstattung erforderlich sind, nicht bis zum 31. Dezember des dritten

auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres vorgelegt sind. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückforderung der Vorauszahlungen ausgesetzt werden.

(4) ¹Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle legt die Behörden fest, die über die Anträge auf Erstattung und Vorauszahlung entscheiden und die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge auszahlen. ²§ 11 Absatz 2 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Erstreckt sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden dieser Länder darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen jeweils auf den Bereich ihres Landes entfällt.

(6) Die Unternehmen im Sinne des § 234 Satz 1 Nummer 1 legen ihren Anträgen an das Bundesverwaltungsamt den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zugrunde, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt; für den Nahverkehr von Eisenbahnen des Bundes im Sinne des § 230 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die von einer Eisenbahn des Bundes mit Zügen des Nahverkehrs im jeweiligen Land erbracht werden.

(7) ¹Hinsichtlich der Erstattungen gemäß § 231 für den Nahverkehr nach § 234 Satz 1 Nummer 1 und gemäß § 232 sowie der entsprechenden Vorauszahlungen nach Absatz 3 wird dieses Kapitel in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. ²Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in eigener Zuständigkeit.

(8) ¹Für das Erstattungsverfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Gesetze der Länder. ²Bei Streitigkeiten über die Erstattungen und die Vorauszahlungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 234 Kostentragung

¹Der Bund trägt die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbünden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind sowie
2. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Absatz 6.

²Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

§ 235 Einnahmen aus Wertmarken

¹Von den durch die Ausgabe der Wertmarken erzielten jährlichen Einnahmen erhält der Bund einen Anteil von 27 Prozent. ²Dieser ist unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Kalenderjahres eingegangenen Einnahmen zum 15. Juli und unter Berücksichtigung der vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres eingegangenen Einnahmen zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres an den Bund abzuführen.

§ 236 Erfassung der Ausweise

¹Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 152 Absatz 5 zuständigen Behörden erfassen

1. die am Jahresende im Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach Art und besonderen Eintragungen,
2. die im Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken, unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer und die daraus erzielten Einnahmen

als Grundlage für die nach § 231 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und § 232 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise und Wertmarken. ²Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Ergebnis der Erfassung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Jahres mit, in dem die Prozentsätze festzusetzen sind.

§ 237 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung auf Grund des § 153 Absatz 1 nähere Vorschriften über die Gestaltung der Wertmarken, ihre Verbindung mit dem Ausweis und Vermerke über ihre Gültigkeitsdauer zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Zugkategorien von Eisenbahnen des Bundes zu den Zügen des Nahverkehrs im Sinne des § 230 Absatz 1 Nummer 5 und zu den zuschlagpflichtigen Zügen des Nahverkehrs im Sinne des § 228 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz zählen.

Kapitel 14 Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 237a Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 180 Absatz 7, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 237b Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 180 Absatz 7, ein dort genanntes Geheimnis offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 238 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *[aufgehoben]*

2. entgegen § 163 Absatz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 163 Absatz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 163 Absatz 7 Einblick in den Betrieb oder die Dienststelle nicht oder nicht rechtzeitig gibt,

6. entgegen § 163 Absatz 8 eine dort bezeichnete Person nicht oder nicht rechtzeitig benennt,

7. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. entgegen § 178 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig anhört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur für Arbeit.

(4) ¹Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. ²§ 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. ²Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 239 Stadtstaatenklausel

(1) ¹Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Schwerbehindertenvertretung für Angelegenheiten, die mehrere oder alle Dienststellen betreffen, in der Weise zu regeln, dass die Schwerbehindertenvertretungen aller Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung wählen. ²Für die Wahl gilt § 177 Absatz 2, 3, 6 und 7 entsprechend.

(2) § 180 Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 240 Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

(1) Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Bundesnachrichtendienst gilt vorbehaltlich der Nummer 3 als einheitliche Dienststelle.
2. ¹Für den Bundesnachrichtendienst gelten die Pflichten zur Vorlage des nach § 163 Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses, zur Anzeige nach § 163 Absatz 2 und zur Gewährung von Einblick nach § 163 Absatz 7 nicht. ²Die Anzeigepflicht nach § 173 Absatz 4 gilt nur für die Beendigung von Probearbeitsverhältnissen.
3. ¹Als Dienststelle im Sinne des Kapitels 5 gelten auch Teile und Stellen des Bundesnachrichtendienstes, die nicht zu seiner Zentrale gehören. ²§ 177 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie § 180 sind nicht anzuwenden. ³In den Fällen des § 180 Absatz 6 ist die Schwerbehindertenvertretung der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes zuständig. ⁴Im Falle des § 177 Absatz 6 Satz 4 lädt der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle ein. ⁵Die Schwerbehindertenvertretung ist in den Fällen nicht zu beteiligen, in denen die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ausgeschlossen ist. ⁶Der Leiter oder die Leiterin des Bundesnachrichtendienstes kann anordnen, dass die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen ist, Unterlagen nicht vorgelegt oder Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, wenn und soweit dies aus besonderen nachrichtendienstlichen Gründen geboten ist. ⁷Die Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung ruhen, wenn die Rechte und Pflichten der Personalvertretung ruhen. ⁸§ 179 Absatz 7 Satz 3 ist nach Maßgabe der Sicherheitsbestimmungen des Bundesnachrichtendienstes anzuwenden. ⁹§ 182 Absatz 2 gilt nur für die in § 182 Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes.
4. ¹Im Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 202) und in den Widerspruchsausschüssen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 203) treten in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die beim Bundesnachrichtendienst beschäftigt sind, an die Stelle der Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sind (§ 202 Absatz 1 und § 203 Absatz 1), Angehörige des Bundesnachrichtendienstes, an die Stelle der Schwerbehindertenvertretung die Schwerbehindertenvertretung der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes. ²Sie werden dem Integrationsamt und der Bundesagentur für Arbeit vom Leiter oder von der Leiterin des Bundesnachrichtendienstes benannt. ³Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.
5. Über Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund dieses Buches im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstehen, entscheidet im ersten und letzten Rechtszug der oberste Gerichtshof des zuständigen Gerichtszweiges.

(2) Der Militärische Abschirmdienst mit seinem Geschäftsbereich gilt als einheitliche Dienststelle.

§ 241 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 154 Absatz 1 beträgt die Pflichtquote für die in § 154 Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 Pro-

zent, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten.

(2) Eine auf Grund des Schwerbehindertengesetzes getroffene bindende Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung, eines Grades der Behinderung und das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale gelten als Feststellungen nach diesem Buch.

(3) Die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien sind bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 weiter anzuwenden, auch auf Inklusionsbetriebe.

(4) Auf Erstattungen nach Kapitel 13 dieses Teils ist § 231 für bis zum 31. Dezember 2004 entstandene Fahrgeldausfälle in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Soweit noch keine Verordnung nach § 153 Absatz 2 erlassen ist, gelten die Maßstäbe des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Absatz 16 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(6) Bestehende Integrationsvereinbarungen im Sinne des § 83 in der bis zum 30. Dezember 2016 geltenden Fassung gelten als Inklusionsvereinbarungen fort.

(7) ¹Die nach § 22 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zu diesem Zeitpunkt errichteten gemeinsamen Servicestellen bestehen längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Für die Aufgaben der nach Satz 1 im Jahr 2018 bestehenden gemeinsamen Servicestellen gilt § 22 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung entsprechend.

(8) Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.

(9) Das Inkrafttreten der bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent zu zahlenden Ausgleichsabgabe gilt nicht als Neubestimmung der Ausgleichsabgabe im Sinne des § 160 Absatz 3 Satz 2.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – ¹⁹⁰⁴¹⁹⁰⁵

Vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)
(FNA 860-12)

zuletzt geändert durch § 2, § 3 Regelbedarfsstufen-FortschreibungsVO 2025 vom
18. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 312)

1904 Verkündet als Art. 1 G zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB v. 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, geänd. durch G v. 9.12.2004, BGBl. I S. 3220, und durch G v. 9.12.2004, BGBl. I S. 3305); Inkrafttreten gem. Art. 70 Abs. 1 dieses G am 1.1.2005 mit Ausnahme der §§ 40 und 133 Abs. 2, die gem. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 am 31.12.2003, der §§ 24, 28 Abs. 2, §§ 132 und 133 Abs. 1, die gem. Art. 70 Abs. 2 Sätze 2 und 3 am 1.1.2004 sowie der §§ 57 und 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4, die gem. Art. 70 Abs. 2 Satz 4 am 1.7.2004 in Kraft getreten sind; § 97 Abs. 3 ist gem. Art. 70 Abs. 2 Satz 5 am 1.1.2007 in Kraft getreten.

1905 Die Änderungen durch G v. 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) treten erst **mWv 1.11.2025** in Kraft und sind im Text noch nicht berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe der Sozialhilfe
- § 2 Nachrang der Sozialhilfe
- § 3 Träger der Sozialhilfe
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- § 6 Fachkräfte
- § 7 Aufgabe der Länder

Zweites Kapitel

Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Grundsätze der Leistungen

- § 8 Leistungen
- § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles
- § 10 Leistungsformen
- § 11 Beratung und Unterstützung
- § 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung
- § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen
- § 16 Familiengerechte Leistungen

Zweiter Abschnitt

Anspruch auf Leistungen

- § 17 Anspruch
- § 18 Einsetzen der Sozialhilfe
- § 19 Leistungsberechtigte
- § 20 Eheähnliche Gemeinschaft
- § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch
- § 22 Sonderregelungen für Auszubildende
- § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer
- § 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
- § 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer
- § 26 Einschränkung, Aufrechnung

Drittes Kapitel

Hilfe zum Lebensunterhalt

Erster Abschnitt

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

- § 27 Leistungsberechtigte
- § 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze
- § 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
- § 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt
- § 28 Ermittlung der Regelbedarfe
- § 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
- § 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze

Zweiter Abschnitt

Zusätzliche Bedarfe

- § 30 Mehrbedarf
- § 31 Einmalige Bedarfe
- § 32 [Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung]
- § 32a [Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung]
- § 33 Bedarfe für die Vorsorge

Dritter Abschnitt

Bildung und Teilhabe

- § 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- § 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 34b Berechtigte Selbsthilfe
- § 34c Zuständigkeit

Vierter Abschnitt

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- § 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 35a Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung
- § 35b Satzung
- § 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

Fünfter Abschnitt

Gewährung von Darlehen

- § 37 Ergänzende Darlehen
- § 37a Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften
- § 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sechster Abschnitt

Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang

- § 39 Vermutung der Bedarfsdeckung

Siebter Abschnitt

Verordnungsermächtigung

- § 40 Verordnungsermächtigung

Viertes Kapitel

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt

Grundsätze

- § 41 Leistungsberechtigte
- § 41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt
- § 42 Bedarfe
- § 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 42b Mehrbedarfe

§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Zweiter Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung
- § 44 Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum
- § 44a Vorläufige Entscheidung
- § 44b Aufrechnung, Verrechnung
- § 44c Erstattungsansprüche zwischen Trägern
- § 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung
- § 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete
- § 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Dritter Abschnitt

Erstattung und Zuständigkeit

- § 46a Erstattung durch den Bund
- § 46b Zuständigkeit

Fünftes Kapitel

Hilfen zur Gesundheit

- § 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe
- § 48 Hilfe bei Krankheit
- § 49 Hilfe zur Familienplanung
- § 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 51 Hilfe bei Sterilisation
- § 52 Leistungserbringung, Vergütung

Sechstes Kapitel

(weggefallen)

- § 53 (weggefallen)
- § 54 (weggefallen)
- § 55 (weggefallen)
- § 56 (weggefallen)
- § 57 (weggefallen)
- § 58 (weggefallen)
- § 59 (weggefallen)
- § 60 (weggefallen)
- § 60a [*\[aufgehoben\]*](#)

Siebttes Kapitel

Hilfe zur Pflege

- § 61 Leistungsberechtigte
- § 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit
- § 61b Pflegegrade
- § 61c Pflegegrade bei Kindern
- § 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
- § 62a Bindungswirkung
- § 63 Leistungen für Pflegebedürftige
- § 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf
- § 63b Leistungskonkurrenz
- § 64 Vorrang
- § 64a Pflegegeld

§ 64b	Häusliche Pflegehilfe
§ 64c	Verhinderungspflege
§ 64d	Pflegehilfsmittel
§ 64e	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
§ 64f	Andere Leistungen
§ 64g	Teilstationäre Pflege
§ 64h	Kurzzeitpflege
§ 64i	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
§ 64j	Digitale Pflegeanwendungen
§ 64k	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
§ 65	Stationäre Pflege
§ 66	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
§ 66a	Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Achtes Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 67	Leistungsberechtigte
§ 68	Umfang der Leistungen
§ 69	Verordnungsermächtigung

Neuntes Kapitel

Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
§ 71	Altenhilfe
§ 72	Blindenhilfe
§ 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
§ 74	Bestattungskosten

Zehntes Kapitel

Vertragsrecht

§ 75	Allgemeine Grundsätze
§ 76	Inhalt der Vereinbarungen
§ 76a	Zugelassene Pflegeeinrichtungen
§ 77	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung
§ 77a	Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
§ 78	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
§ 79	Kürzung der Vergütung
§ 79a	Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
§ 80	Rahmenverträge
§ 81	Schiedsstelle

Elftes Kapitel

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Erster Abschnitt

Einkommen

§ 82	Begriff des Einkommens
§ 82a	Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen
§ 83	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen
§ 84	Zuwendungen

Zweiter Abschnitt

Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

- § 85 Einkommensgrenze
- § 86 Abweichender Grundbetrag
- § 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze
- § 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze
- § 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

Dritter Abschnitt

Vermögen

- § 90 Einzusetzendes Vermögen
- § 91 Darlehen

Vierter Abschnitt

Einschränkung der Anrechnung

- § 92 Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis
- § 92a *[aufgehoben]*

Fünfter Abschnitt

Verpflichtungen anderer

- § 93 Übergang von Ansprüchen
- § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- § 95 Feststellung der Sozialleistungen

Sechster Abschnitt

Verordnungsermächtigungen

- § 96 Verordnungsermächtigungen

Zwölftes Kapitel

Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- § 97 Sachliche Zuständigkeit
- § 98 Örtliche Zuständigkeit
- § 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

Zweiter Abschnitt

Sonderbestimmungen

- § 100 *[aufgehoben]*
- § 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

Dreizehntes Kapitel

Kosten

Erster Abschnitt

Kostenersatz

- § 102 Kostenersatz durch Erben
- § 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall
- § 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
- § 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
- § 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

- § 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung
- § 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
- § 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- § 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 110 Umfang der Kostenerstattung
- § 111 Verjährung
- § 112 Kostenerstattung auf Landesebene

Dritter Abschnitt

Sonstige Regelungen

- § 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
- § 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften
- § 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Vierzehntes Kapitel

Verfahrensbestimmungen

- § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- § 116a Rücknahme von Verwaltungsakten
- § 117 Pflicht zur Auskunft
- § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe
- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung

Fünfzehntes Kapitel

Statistik

Erster Abschnitt

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel

- § 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel
- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale
- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 127 Übermittlung an Kommunen
- § 128 Zusatzerhebungen

Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

- § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b Persönliche Merkmale
- § 128c Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge
- § 128e Hilfsmerkmale
- § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 128g Auskunftspflicht
- § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung

Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung

- § 129 Verordnungsermächtigung

Sechzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes
- § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland
- § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen
- § 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- § 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023
- § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 136 Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019
- § 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020
- § 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017
- § 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflege-stärkungsgesetzes
- § 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020
- § 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit
- § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID- 19-Pandemie; Verordnungsermächtigung
- § 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften
- § 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten
- § 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022
- § 145 Sofortzuschlag
- § 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

Siebzehntes Kapitel

[aufgehoben]

Achtzehntes Kapitel

[aufgehoben]

Anlage zu § 28

[Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro]

Anlage zu § 34

[Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro]

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

¹Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. ²Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. ³Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ²Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. ²Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. ²Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. ³Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. ²Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. ²Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) ¹Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. ²Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) ¹Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. ²Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. ²Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

¹Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. ²Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),**
- 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),**
- 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),**
- 4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),**
- 5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),**
- 6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)**

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. ²Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. ³Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

§ 10 Leistungsformen

(1) Die Leistungen werden erbracht in Form von

- 1. Dienstleistungen,**
- 2. Geldleistungen und**
- 3. Sachleistungen.**

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

§ 11 Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) ¹Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. ²Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. ³Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. ⁴Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. ⁵Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(3) ¹Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. ²Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. ³Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) ¹Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen. ²Ist die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. ³Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. ⁴Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung

(1) ¹Die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 können insbesondere Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen der Leistungsberechtigten aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, einer Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Einschränkungen, die sich für die Leistungsberechtigten aus der Pflege eines Angehörigen ergeben. ³Maßnahmen nach Satz 1 können auch die Vermittlung der Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches umfassen.

(2) ¹Stimmt die leistungsberechtigte Person zu, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit der leistungsberechtigten Person eine unverbindliche schriftliche Ver-

einbarung über die angestrebte Tätigkeit, die zur Erreichung hierfür als erforderlich angesehene Unterstützung nach § 11 Absatz 3 sowie die unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. ²Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen, so soll diese in geeignetem zeitlichem Abstand gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies umfasst auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels.

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) ¹Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. ²Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. ³Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ⁴Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. ⁵Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. ⁶Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

§ 14 *[aufgehoben]*

§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) ¹Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. ²§ 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern.

§ 16 Familiengerechte Leistungen

¹Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. ²Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

§ 17 Anspruch

(1) ¹Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. ²Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) ¹Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. ²Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) ¹Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. ²Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

§ 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

(2) ¹Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. ²Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) ¹Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie

dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft

¹Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. ²§ 39 gilt entsprechend.

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

¹Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ²Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten. ³Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

(1) ¹Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. ²In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 60 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 62 Absatz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) ¹Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. ²Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben

unberührt. ³Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. ⁴Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ⁵Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) ¹Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtig sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt oder
3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

²Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. ³Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. ⁴Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. ⁵Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe nach § 35 und § 35a, einschließlich der Bedarfe nach § 30 Absatz 7,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3.

⁶Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. ⁷Abweichend von Satz 1 Nummer 2 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. ⁸Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. ⁹Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet. ¹⁰Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3a) ¹Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. ²Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. ³Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) ¹Hält sich ein Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bundesgebiet auf oder wählt er seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. ²Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat. ³In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes ist regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist. ⁴Der örtlich zuständige Träger am Aufenthaltsort informiert den bislang örtlich zuständigen Träger darüber, ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23a, 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. ⁶Satz 5 findet keine Anwendung, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) ¹Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen. ²Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

(2) Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) ¹Die Leistungen sind abweichend von § 18 zu beantragen. ²Für die Leistungen zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. ³Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. ⁴§ 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Leben Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte bei Einsetzen der Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der ältesten Person von ihnen, die im Inland geboren ist. ²Ist keine dieser Personen im Inland geboren, ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 4 zu bestimmen. ³Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange eine der Personen nach Satz 1 der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

¹Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. ²Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

§ 26 Einschränkung, Aufrechnung

(1) ¹Die Geldleistung für den Lebensunterhalt soll eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

²In den Fällen des Satzes 1 kann die monatliche Geldleistung um einen Betrag vermindert werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht.

(2) ¹Die Geldleistung nach diesem Buch kann mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn

1. es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder
2. es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 handelt.

²In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufrechnung mit einem monatlichen Betrag vorgenommen werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht. ³Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(3) Eine Aufrechnung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

(4) Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

Drittes Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt

Erster Abschnitt Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

§ 27 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

(2) ¹Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. ²Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. ³Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(3) ¹Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können, erhalten auf Antrag einen angemessenen Zuschuss, wenn ihnen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist. ²Als angemessen gelten Aufwendungen, die üblicherweise als Anerkennung für unentgeltlich geleistete Hilfen und Unterstützungen oder zur Abgeltung des entsprechenden Aufwandes geleistet werden. ³Den Zuschuss erhält nicht, wer einen entsprechenden Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches hat.

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) ¹Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. ²Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. ³Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) ¹Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. ²Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt; für Abgrenzung und Höhe der Regelbedarfsstufen sind zu berücksichtigen:

1. bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede,
2. bei Erwachsenen die Art der Unterkunft, in der sie leben, und zusätzlich bei in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 lebenden Erwachsenen, ob sie in einer Partnerschaft oder ohne Partnerschaft zusammenleben.

(3) ¹Für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. ²Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. ³Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. ⁴Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.

(4) ¹Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

²Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. ³Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen. ⁴Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 gedeckt werden. ⁵Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. ⁶Für Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) ¹Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

- 1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,**
- 2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.**

²Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

- 1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
- 2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,**
- 3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.**

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs pauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. ²Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

- 1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,**
- 2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.**

³Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) ¹Die Höhe der Bekleidungs pauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. ²Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

§ 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt

(1) Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie

- 1. minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder**
- 2. volljährig sind und ihnen Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 des Neunten Buches zugrunde liegen.**

(2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem

Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches sowie bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.

§ 28 Ermittlung der Regelbedarfe

(1) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen nach § 27a Absatz 2 sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. ²Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

(3) ¹Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen, die auf der Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorzunehmen sind. ²Sonderauswertungen zu den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen sind zumindest für Haushalte (Referenzhaushalte) vorzunehmen, in denen nur eine erwachsene Person lebt (Einpersonenhaushalte), sowie für Haushalte, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte). ³Dabei ist festzulegen, welche Haushalte, die Leistungen nach diesem Buch und dem Zweiten Buch beziehen, nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen sind. ⁴Für die Bestimmung des Anteils der Referenzhaushalte an den jeweiligen Haushalten der Sonderauswertungen ist ein für statistische Zwecke hinreichend großer Stichprobenumfang zu gewährleisten.

(4) ¹Die in Sonderauswertungen nach Absatz 3 ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, soweit sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bestreiten. ²Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch

1. durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungsansprüche, die der Finanzierung einzelner Verbrauchspositionen der Sonderauswertungen dienen, abgedeckt sind und diese Leistungsansprüche kein anrechenbares Einkommen nach § 82 oder § 11 des Zweiten Buches darstellen oder
2. nicht anfallen, weil bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten.

(5) ¹Die Summen der sich nach Absatz 4 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelbedarfsstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. ²Die nach Satz 1 für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legenden Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen sind jeweils mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate entsprechend fortzuschreiben. ³Die sich durch die Fortschreibung nach Satz 2 ergebenden Summenbeträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).

§ 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

(1) Für Jahre bis zur nächsten Neuermittlung nach § 28 werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar nach den Absätzen 2 bis 5 fortgeschrieben.

(2) ¹Zum 1. Januar 2023 werden die Eurobeträge der zum 1. Januar 2022 fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zuerst mit der sich nach Absatz 3 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (Basisfortschreibung) und das Ergebnis mit der sich nach Absatz 4 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (ergänzende Fortschreibung). ²Für nachfolgende Fortschreibungen ab dem Jahr 2024 sind jeweils die nicht gerundeten Eurobeträge, die sich aus der Basisfortschreibung des Vorjahres nach Absatz 3 ergeben haben, erneut nach Absatz 3 fortzuschreiben und die sich daraus ergebenden Eurobeträge mit der Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung nach Absatz 4 fortzuschreiben.

(3) ¹Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung ergibt sich aus der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). ²Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. ³Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt.

(4) ¹Maßgeblich für die Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung der sich nach Absatz 3 ergebenden nicht gerundeten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen ist jeweils die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorjahres. ²§ 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach den Absätzen 2 bis 4 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die im Vorjahr geltenden Eurobeträge sind, gelten die für das Vorjahr bestimmten Eurobeträge solange weiter, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate

1. für den Zeitraum nach Absatz 3 für
 - a) die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und
 - b) die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
2. für den Zeitraum nach Absatz 4 für die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen.

§ 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze

(1) ¹Werden die Regelbedarfsstufen nach § 28 neu ermittelt, gelten diese als neu festgesetzte Regelsätze (Neufestsetzung), solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Regelbedarfe nach § 28a fortgeschrieben werden.

(2) ¹Nehmen die Länder eine abweichende Neufestsetzung vor, haben sie die Höhe der monatlichen Regelsätze entsprechend der Abstufung der Regelbedarfe nach der Anlage zu § 28 durch Rechtsverordnung neu festzusetzen. ²Sie können die Ermächtigung für die Neufestsetzung nach Satz 1 auf die zuständigen Landesministerien übertragen. ³Für die abweichende Neufestsetzung sind anstelle der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen, die sich nach § 28 aus der bundesweiten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben, entsprechend aus regionalen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelte Regelbedarfsstufen zugrunde zu legen. ⁴Die Länder können bei der Neufestsetzung der Regelsätze auch auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Regelbedarfs betreffen, berücksichtigen. ⁵Regelsätze, die nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 festgesetzt worden sind, können von den Ländern als Mindestregelsätze festgesetzt werden. ⁶§ 28 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt für die Festsetzung der Regelsätze nach den Sätzen 1 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Die Länder können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von nach Absatz 2 Satz 5 bestimmten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze festzusetzen; bei der Festsetzung können die Träger der Sozialhilfe regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen in den Verbrauchsausgaben berücksichtigen. ²§ 28 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt für die Festsetzung der Regelsätze nach Satz 1 entsprechend.

(4) Werden die Regelsätze nach den Absätzen 2 und 3 abweichend von den Regelbedarfsstufen nach § 28 festgesetzt, sind diese in den Jahren, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 erfolgt, jeweils zum 1. Januar durch Rechtsverordnung der Länder mit der Veränderungsrate der Regelbedarfe fortzuschreiben, die sich nach der Rechtsverordnung nach § 40 ergibt.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzten und nach Absatz 4 fortgeschriebenen Regelsätze gelten als Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28.

Zweiter Abschnitt Zusätzliche Bedarfe

§ 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind

und durch einen Bescheid der nach § 152 Absatz 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(4) § 42b Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(5) ¹Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf). ²Dies gilt entsprechend für aus medizinischen Gründen erforderliche Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, soweit hierfür keine vorrangigen Ansprüche bestehen. ³Die medizinischen Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen. ⁴Dabei sind auch die durchschnittlichen Mehraufwendungen zu ermitteln, die für die Höhe des anzuerkennenden ernährungsbedingten Mehrbedarfs zugrunde zu legen sind, soweit im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht.

(6) Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

(7) ¹Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Absatz 5

anerkannt wird. ²Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

³Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

(8) § 42b Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

(10) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

§ 31 Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) ¹Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. ²Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 32 Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung

(1) ¹Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können. ²Leistungsberechtigte können die Beiträge so weit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. ³Der Bedarf nach Satz 1 erhöht

sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 zu berücksichtigen sind.

(2) Bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert sind,
2. nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind,
3. als Rentenantragsteller nach § 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten,
4. nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte freiwillig versichert sind oder
5. nach § 188 Absatz 4 des Fünften Buches oder nach § 22 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind,

gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(3) Bei Personen, denen Beiträge nach Absatz 2 als Bedarf anerkannt werden, gilt auch der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 des Fünften Buches als angemessen.

(4) ¹Bei Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sind angemessene Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 anzuerkennen. ²Angemessen sind Beiträge

1. bis zu der Höhe des sich nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebenden halbierten monatlichen Beitrags für den Basistarif, sofern die Versicherungsverträge der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, oder
2. für eine Absicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

³Ein höherer Beitrag kann als angemessen anerkannt werden, wenn die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel voraussichtlich nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten besteht. ⁴Im begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag ein höherer Beitrag auch im Fall einer Leistungsberechtigung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als angemessen anerkannt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate oder bereits bei Antragstellung davon auszugehen ist, dass die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel für einen begrenzten, aber mehr als drei Monate andauernden Zeitraum bestehen wird.

(4a) Für Personen, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, werden angemessene Beiträge bis zur Hälfte des sich nach § 152 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebenden Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.

(5) Bei Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung nach

1. den §§ 20, 21 und 21a des Elften Buches pflichtversichert sind oder
2. § 26 des Elften Buches weiterversichert sind oder
3. § 26a des Elften Buches der sozialen Pflegeversicherung beigetreten sind,

gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(6) ¹Bei Personen, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind oder nach § 26a des Elften Buches der privaten Pflegeversicherung beigetreten sind, gilt bei Versicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung der geschuldete Beitrag als angemessen, im Übrigen höchstens jedoch bis zu einer Höhe des nach § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches halbierten Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. ²Für die Höhe des im Einzelfall angemessenen monatlichen Beitrags gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 32a Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Bedarfe nach § 32 sind unabhängig von der Fälligkeit des Beitrags jeweils in dem Monat als Bedarf anzuerkennen, für den die Versicherung besteht.

(2) ¹Die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung, die nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt und nach § 32 als Bedarf anerkannt werden, sind als Direktzahlung zu leisten, wenn der Zahlungsanspruch nach § 43a Absatz 2 größer oder gleich der Summe dieser Beiträge ist. ²Die Zahlung nach Satz 1 erfolgt an diejenige Krankenkasse oder dasjenige Versicherungsunternehmen, bei der beziehungsweise dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. ³Die Leistungsberechtigten sowie die zuständigen Krankenkassen oder die zuständigen Versicherungsunternehmen sind über Beginn, Höhe des Beitrags und den Zeitraum sowie über die Beendigung einer Direktzahlung nach den Sätzen 1 und 2 schriftlich zu unterrichten. ⁴Die Leistungsberechtigten sind zusätzlich über die jeweilige Krankenkasse oder das Versicherungsunternehmen zu informieren, die zuständigen Krankenkassen und Versicherungsunternehmen zusätzlich über Namen und Anschrift der Leistungsberechtigten.

(3) Die Zahlung nach Absatz 2 hat in Fällen des § 32 Absatz 2, 3 und 5 bis zum Ende, in Fällen des § 32 Absatz 4 und 6 zum Ersten des sich nach Absatz 1 ergebenden Monats zu erfolgen.

§ 33 Bedarfe für die Vorsorge

(1) ¹Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden. ²Aufwendungen nach Satz 1 sind insbesondere

1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
3. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
4. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht, sowie

5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

(2) Weisen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so werden diese in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.

Dritter Abschnitt Bildung und Teilhabe

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) ¹Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. ²Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) ¹Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

²Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. ²Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(3a) ¹Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). ²Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). ³Liegen die Ergebnisse einer bun-

desweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. ⁴Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

(4) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. ²Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. ²Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) ¹Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

²Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. ³In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) ¹Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

²Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) ¹Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Absatz 5 erforderlich. ²Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ³Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches unberücksichtigt.

(2) ¹Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

²Die nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. ³Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. ⁴Die nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) ¹Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. ²Die nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. ³Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. ⁴Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. ⁵Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) ¹Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. ²Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(6) ¹Im Einzelfall kann der nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. ²Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(7) ¹Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausbezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

²Der nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 34b Berechtigte Selbsthilfe

¹Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

²War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 34c Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Abschnitt zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) ¹Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. ²Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. ³Innerhalb dieser Karenzzeit werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; § 35a Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. ⁵Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem Kapitel, dem Vierten Kapitel oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind. ⁶Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungen nach dem Zweiten Buch bezogen haben, wird die nach § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Zweiten Buches bereits in Anspruch genommene Karenzzeit für die weitere Dauer der Karenzzeit nach den Sätzen 2 bis 5 berücksichtigt.

(2) ¹Der Träger der Sozialhilfe prüft zu Beginn der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. ²Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leis-

tungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 3 Satz 2.

(3) ¹Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie in tatsächlicher Höhe als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. ²Satz 1 gilt für die Aufwendungen für Heizung und nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 für die Aufwendungen für Unterkunft so lange, bis es diesen Personen möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. ³Eine Absenkung der nach Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. ⁴Stirbt ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

(4) ¹Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft eine monatliche Pauschale festsetzen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. ²Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten, insbesondere Anzahl, Alter und Gesundheitszustand der in der Unterkunft lebenden Personen, zu berücksichtigen. ³Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Bedarfe für Heizung umfassen auch Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung. ²Die Bedarfe können durch eine monatliche Pauschale festgesetzt werden. ³Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, insbesondere Anzahl, Alter und Gesundheitszustand der in der Unterkunft lebenden Personen, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(6) ¹Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3, so sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen. ²Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, so sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 7 anzuerkennen. ³Für die Bedarfe nach den Sätzen 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 6 nicht.

(7) ¹Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. ²Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. ³Absatz 3 und § 35a Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) § 22 Absatz 11 und 12 des Zweiten Buches gelten entsprechend.

§ 35a Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung

(1) ¹Als Bedarf für Unterkunft werden auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. ²Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll. ³Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 nicht.

(2) ¹Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsrechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. ²Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. ³Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ⁴Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. ⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. ⁶Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.

(3) ¹Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken; § 43a Absatz 3 gilt entsprechend. ²Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. ³Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

§ 35b Satzung

¹Hat ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt eine Satzung nach den §§ 22a bis 22c des Zweiten Buches erlassen, so gilt sie für die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für die Unterkunft nach § 35 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 35a Absatz 2 des zuständigen Trägers der Sozialhilfe entsprechend, sofern darin nach § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden. ²Dies gilt auch für die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Heizung nach § 35 Absatz 5, soweit die Satzung Bestimmungen nach § 22b Absatz 1 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches enthält. ³In Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 35 Absatz 4 und 5 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

(1) ¹Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. ²Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. ³Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) ¹Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

²Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. ⁴Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Sozialen Entschädigung, soweit es sich um Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 des Vierzehnten Buches handelt, gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden. ⁵Gleiches gilt für die Zwecke der Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.

Fünfter Abschnitt Gewährung von Darlehen

§ 37 Ergänzende Darlehen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

(2) ¹Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte, die einen Barbetrag nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 erhalten, die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. ²Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. ³Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der der leistungsberechtigten Person zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. ²Die Rückzahlung von Darlehen Absatz 2 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

§ 37a Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften

(1) ¹Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

(2) ¹Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zu tilgen; insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zurückzuzahlen. ²Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt.

(3) ¹Die Rückzahlung nach Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. ²Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach § 44b.

§ 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage

¹Sind Leistungen nach § 27a Absatz 3 und 4, der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 sowie nach den §§ 30, 32, 33, 35 und 35a voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. ²Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

Sechster Abschnitt Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang

§ 39 Vermutung der Bedarfsdeckung

¹Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. ²Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. ³Satz 1 gilt nicht

1. für Schwangere oder Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder
2. für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind oder im Sinne des § 61a pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zum Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

§ 39a [aufgehoben]

Siebter Abschnitt Verordnungsermächtigung

§ 40 Verordnungsermächtigung

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsätze zu bestimmen und
2. die Anlagen zu den §§ 28 und 34 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 ergebenen Teilbeträge zu ergänzen.

²Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 3 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. ³Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 4 ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die erste Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der zweiten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. ⁴Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 41 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfüllen.

(2) ¹Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben. ²Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ³Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburts- jahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

(3) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3a) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
 2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.
- (4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

§ 42 Bedarfe

Die Bedarfe nach diesem Kapitel umfassen:

1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und Absatz 4 ist anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden,
2. die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Bedarfe nach § 42b,
3. die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7,
4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - a) bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach § 42a,
 - b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Satz 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,
5. ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a.

§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) ¹Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist. ²§ 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt nicht in den Fällen der Absätze 3 und 5 bis 7.

(2) ¹Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei

1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,
2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur ge-

meinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,

3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7.

²Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. ³Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden.

(3) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 2 bis 5 anzuerkennen.

²Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. ³Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. ⁴Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

(4) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) oder lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen und ist sie vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet, sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. ³Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach

den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. den persönlichen Wohnraum in voller Höhe, wenn er allein bewohnt wird, und jeweils hälftig, wenn er von zwei Personen bewohnt wird,
2. einen Zuschlag für den persönlichen Wohnraum, der vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen wird, in der sich daraus ergebenden Höhe,
3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

²Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf den persönlichen Wohnraum und die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. ³Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach § 45a nicht überschreiten. ⁴Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

⁵Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) ¹Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Leistungsträger hin. ²Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 3 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, so sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. ²Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unter-

kunft, so sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. ³Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Anerkennung von Bedarfen nach Satz 1 oder Satz 2 in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder
2. die Aufwendungen zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhalten, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.

§ 42b Mehrbedarfe

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) ¹Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

²Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist. ³Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

(3) ¹Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. ²In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. ³In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen

(1) ¹Für den Einsatz des Einkommens sind die §§ 82 bis 84 und für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts

Abweichendes geregelt ist. ²Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen, sind zu berücksichtigen.

(2) Zusätzlich zu den nach § 82 Absatz 2 vom Einkommen abzusetzenden Beträgen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen abzusetzen, soweit sie einen Betrag von 26 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) ¹Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. ²Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 des Vierzehnten Buches, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. ³Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches.

(4) Erhalten Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel in einem Land nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 festgesetzte und fortgeschriebene Regelsätze und sieht das Landesrecht in diesem Land für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel eine aufstockende Leistung vor, dann ist diese Leistung nicht als Einkommen nach § 82 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(5) § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

(1) Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummer 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe.

(2) Die Höhe der monatlichen Geldleistung im Einzelfall (monatlicher Zahlungsanspruch) ergibt sich aus dem Gesamtbedarf nach Absatz 1 zuzüglich Nachzahlungen und abzüglich des nach § 43 Absatz 1 bis 4 einzusetzenden Einkommens und Vermögens sowie abzüglich von Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44b.

(3) ¹Sehen Vorschriften des Dritten Kapitels vor, dass Bedarfe, die in den Gesamtbedarf eingehen, durch Zahlungen des zuständigen Trägers an Empfangsberechtigte gedeckt werden können oder zu decken sind (Direktzahlung), erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, und zwar bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens aber bis zu der sich nach Absatz 2 ergebenden Höhe des monatlichen Zahlungsanspruchs; die §§ 34a und 34b bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungsberechtigte eine Direktzahlung wünschen. ³Erfolgt eine Direktzahlung, hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu informieren.

(4) Der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger kann bei Zahlungsrückständen aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen, für die laufenden Zahlungen-

verpflichtungen einer leistungsberechtigten Person eine Direktzahlung entsprechend Absatz 3 Satz 1 vornehmen.

§ 44 Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum

(1) ¹Leistungen nach diesem Kapitel werden auf Antrag erbracht. ²Gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 31 und 33 sowie zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 und nach § 42 Nummer 5.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, wenn die Voraussetzungen des § 41 innerhalb dieses Kalendermonats erfüllt werden. ²Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden vorbehaltlich Absatz 4 Satz 2 nicht für Zeiten vor dem sich nach Satz 1 ergebenden Kalendermonat erbracht.

(3) ¹Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Kalendermonaten bewilligt. ²Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Monate verkürzt werden. ³Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.

(4) ¹Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 werden monatlich im Voraus erbracht. ²Für Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 sind die §§ 34a und 34b anzuwenden.

§ 44a Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2, 3 und 3a feststehen und

1. zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(2) ¹Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist im Verwaltungsakt des ausführenden Trägers anzugeben. ²Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Zehnten Buches vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Steht während des Bewilligungszeitraums fest, dass für Monate, für die noch keine vorläufig bewilligten Leistungen erbracht wurden, kein Anspruch bestehen wird und steht die Höhe des Anspruchs für die Monate endgültig fest, für die bereits vorläufig Geldleistungen erbracht worden sind, kann der ausführende Träger für

den gesamten Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen.

(5) ¹Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. ²Anderenfalls trifft der ausführende Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. ³Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von dem der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65, ¹⁹⁰⁶ und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. ⁴Kommt die leistungsberechtigte Person ihrer Nachweispflicht trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die zu gewährenden Geldleistungen für diese Kalendermonate nur in der Höhe endgültig fest, soweit der Leistungsanspruch nachgewiesen ist. ⁵Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(6) ¹Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 5, gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat.

³Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

(7) ¹Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. ²Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Geldleistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Geldleistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. ³Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.

§ 44b Aufrechnung, Verrechnung

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach § 44a Absatz 7 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen.

¹⁹⁰⁶ Zeichensetzung amtlich.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 beträgt monatlich 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28.

(3) ¹Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. ²Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. ³Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) ¹Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach § 43a nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. ²Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.

§ 44c Erstattungsansprüche zwischen Trägern

Im Verhältnis der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger untereinander sind die Vorschriften über die Erstattung nach

1. dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels sowie
2. dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches

für Geldleistungen nach diesem Kapitel nicht anzuwenden.

§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

¹Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. ²Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist bindend für den ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. ³Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
3. Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind oder
4. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.

⁴In Fällen des Satzes 3 Nummer 4 wird die Stellungnahme des Fachausschusses bei Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches durch eine entsprechende Feststellung im Teilhabeplanverfahren ersetzt; dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches durchgeführt wird.

§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) ¹Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. ²Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. ³Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. ⁴Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

(2) ¹Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. ²Zur Neuermittlung ist zunächst jeweils gesondert der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Heizung im Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 30. Juni des Vorjahres zu bilden. ³Im zweiten Schritt sind die beiden Durchschnittswerte zu addieren und ergeben in der Summe die durchschnittliche Warmmiete. ⁴Bei der Ermittlung bleiben Leistungsberechtigte außer Betracht, für die keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. ⁵Darüber hinaus bleiben bei der Ermittlung diejenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die Bedarfe anerkannt worden sind für

1. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum,
2. unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft während der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 oder
3. unangemessen hohe Aufwendungen während eines Zeitraums nach § 35 Absatz 3 für Aufwendungen für Unterkunft oder für Heizung oder für Unterkunft und Heizung.

⁶Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.

§ 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

¹Der zuständige Träger der Rentenversicherung informiert und berät leistungsberechtigte Personen nach § 41, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Kapitel. ²Personen, die nicht ren-

tenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. ³Liegt die Rente unter dem 27-fachen Betrag des geltenden aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 68, 68a des Sechsten Buches), ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. ⁴Der Träger der Rentenversicherung übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsberechtigung an den jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger. ⁵Eine Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kapitel wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

Dritter Abschnitt Erstattung und Zuständigkeit

§ 46a Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.

(2) ¹Die Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen nach Absatz 1 ergibt sich aus den Bruttoausgaben der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen. ²Einnahmen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, soweit diese auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch.

(3) ¹Der Abruf der Erstattungen durch die Länder erfolgt quartalsweise. ²Die Abrufe sind

1. vom 15. März bis 14. Mai,
2. vom 15. Juni bis 14. August,
3. vom 15. September bis 14. November und
4. vom 1. Januar bis 28. Februar des Folgejahres

zulässig (Abrufzeiträume). ³Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung an den Leistungsberechtigten bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, sind die entsprechenden Nettoausgaben im Abrufzeitraum 15. März bis 14. Mai des Folgejahres abzurufen. ⁴Der Abruf für Nettoausgaben aus Vorjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, ist in den darauf folgenden Jahren nach Maßgabe des Absatzes 1 jeweils nur vom 15. Juni bis 14. August zulässig.

(4) ¹Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. ²Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal in tabellarischer Form zu belegen (Quartalsnachweis). ³In den Quartalsnachweisen sind zu belegen:

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte
 - a) in Wohnungen und sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3,
 - b) in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Nummer 2,
 - c) in Einrichtungen, für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuwenden ist,
3. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2, 3 und 3a.

⁴Die Quartalsnachweise für die Abrufzeiträume nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Länder jeweils zwischen dem 15. und dem 20. der Monate Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal vorzulegen, für den Abrufzeitraum nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zwischen dem 1. und 5. März des Folgejahres. ⁵Die Länder können die Quartalsnachweise auch vor den sich nach Satz 4 ergebenden Terminen vorlegen; ein weiterer Abruf in dem für das jeweilige Quartal nach Absatz 3 Satz 1 geltenden Abrufzeitraum ist nach Vorlage des Quartalsnachweises nicht zulässig.

(5) ¹Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Angaben nach Absatz 4 Satz 3 jeweils bis zum Ablauf des 31. März des jeweils folgenden Jahres in tabellarischer Form zu belegen (Jahresnachweis). ²Die Angaben nach Satz 1 sind zusätzlich für die für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger zu differenzieren.

§ 46b Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt, sofern sich nach Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

(3) ¹Das Zwölfte Kapitel ist nicht anzuwenden, sofern sich aus den Sätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes ergibt. ²Im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und nach § 34a Absatz 7 ist § 98 Absatz 1a entsprechend anzuwenden. ³Bei Leistungsberechtigten nach diesem Kapitel gilt der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung und in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt; § 98 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Für die Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist § 98 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. ⁵Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches und Leistungen nach diesem Kapitel gleichzeitig zu erbringen sind, ist § 98 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit

§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

¹Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. ²Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

§ 48 Hilfe bei Krankheit

¹Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des Fünften Buches erbracht. ²Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.

§ 49 Hilfe zur Familienplanung

¹Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. ²Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
 2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
 3. Pflege in einer stationären Einrichtung und
 4. häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson
- geleistet.

§ 51 Hilfe bei Sterilisation

Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.

§ 52 Leistungserbringung, Vergütung

(1) ¹Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. ²Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. ²Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 65a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.

(3) ¹Bei Erbringung von Leistungen nach den §§ 47 bis 51 sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. ²Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. ³Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der Sozialhilfe. ⁴Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(4) Leistungsberechtigten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Satz 3 des Fünften Buches zu zahlende Zuschuss geleistet.

Sechstes Kapitel weggefallen

§§ 53 –60a *[aufgehoben]*

Siebttes Kapitel Hilfe zur Pflege

§ 61 Leistungsberechtigte

¹Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. ²Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

§ 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) ¹Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. ²Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten sind die folgenden Bereiche mit folgenden Kriterien:

1. Mobilität mit den Kriterien

- a) Positionswechsel im Bett,
- b) Halten einer stabilen Sitzposition,
- c) Umsetzen,

- d) Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs,
- e) Treppensteigen;
- 2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten mit den Kriterien
 - a) Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld,
 - b) örtliche Orientierung,
 - c) zeitliche Orientierung,
 - d) Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen,
 - e) Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen,
 - f) Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben,
 - g) Verstehen von Sachverhalten und Informationen,
 - h) Erkennen von Risiken und Gefahren,
 - i) Mitteilen von elementaren Bedürfnissen,
 - j) Verstehen von Aufforderungen,
 - k) Beteiligen an einem Gespräch;
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen mit den Kriterien
 - a) motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten,
 - b) nächtliche Unruhe,
 - c) selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten,
 - d) Beschädigen von Gegenständen,
 - e) physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen,
 - f) verbale Aggression,
 - g) andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten,
 - h) Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen,
 - i) Wahnvorstellungen,
 - j) Ängste,
 - k) Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage,
 - l) sozial inadäquate Verhaltensweisen,
 - m) sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;
- 4. Selbstversorgung mit den Kriterien
 - a) Waschen des vorderen Oberkörpers,
 - b) Körperpflege im Bereich des Kopfes,
 - c) Waschen des Intimbereichs,
 - d) Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare,
 - e) An- und Auskleiden des Oberkörpers,
 - f) An- und Auskleiden des Unterkörpers,
 - g) mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken,
 - h) Essen,
 - i) Trinken,
 - j) Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls,
 - k) Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma,
 - l) Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma,
 - m) Ernährung parenteral oder über Sonde,
 - n) Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;
- 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf
 - a) Medikation,
 - b) Injektionen,
 - c) Versorgung intravenöser Zugänge,

- d) Absaugen und Sauerstoffgabe,
 - e) Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen,
 - f) Messung und Deutung von Körperzuständen,
 - g) körpernahe Hilfsmittel,
 - h) Verbandswechsel und Wundversorgung,
 - i) Versorgung mit Stoma,
 - j) regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden,
 - k) Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
 - l) zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung,
 - m) Arztbesuche,
 - n) Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
 - o) zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
 - p) Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern,
 - q) Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit den Kriterien
- a) Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen,
 - b) Ruhen und Schlafen,
 - c) Sichbeschäftigen,
 - d) Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen,
 - e) Interaktion mit Personen im direkten Kontakt,
 - f) Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

§ 61b Pflegegrade

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend den im Begutachtungsverfahren nach § 62 ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad einzuordnen:

1. Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte),
2. Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte),
3. Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte),
4. Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte),
5. Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte).

(2) Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegfachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen.

§ 61c Pflegegrade bei Kindern

(1) Bei pflegebedürftigen Kindern, die 18 Monate oder älter sind, ist für die Einordnung in einen Pflegegrad nach § 61b der gesundheitlich bedingte Grad der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten im Verhältnis zu altersentsprechend entwickelten Kindern maßgebend.

(2) Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten sind in einen der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

1. Pflegegrad 2: ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte,
2. Pflegegrad 3: ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte,
3. Pflegegrad 4: ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte,
4. Pflegegrad 5: ab 70 bis 100 Gesamtpunkte.

§ 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit

¹Die Ermittlung des Pflegegrades erfolgt durch ein Begutachtungsinstrument nach Maßgabe des § 15 des Elften Buches. ²Die auf Grund des § 16 des Elften Buches erlassene Verordnung sowie die auf Grund des § 17 des Elften Buches erlassenen Richtlinien der Pflegekassen finden entsprechende Anwendung.

§ 62a Bindungswirkung

¹Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist für den Träger der Sozialhilfe bindend, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. ²Bei seiner Entscheidung kann der Träger der Sozialhilfe der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. ³Auf Anforderung unterstützt der Medizinische Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches den Träger der Sozialhilfe bei seiner Entscheidung und erhält hierfür Kostenersatz, der zu vereinbaren ist.

§ 63 Leistungen für Pflegebedürftige

(1) ¹Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5

1. häusliche Pflege in Form von
 - a) Pflegegeld (§ 64a),
 - b) häuslicher Pflegehilfe (§ 64b),
 - c) Verhinderungspflege (§ 64c),
 - d) Pflegehilfsmitteln (§ 64d),
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
 - f) anderen Leistungen (§ 64f),
 - g) digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j),
 - h) ergänzender Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k),
2. teilstationäre Pflege (§ 64g),
3. Kurzzeitpflege (§ 64h),
4. einen Entlastungsbetrag (§ 64i) und
5. stationäre Pflege (§ 65).

²Die Hilfe zur Pflege schließt Sterbebegleitung mit ein.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

- 1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),**
- 2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),**
- 3. digitale Pflegeanwendungen (§ 64j),**
- 4. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) und**
- 5. einen Entlastungsbetrag (§ 66).**

(3) ¹Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden auf Antrag auch als Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt. ²§ 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

§ 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf

Die Träger der Sozialhilfe haben den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen.

§ 63b Leistungskonkurrenz

(1) Leistungen der Hilfe zur Pflege werden nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Leistungen nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 Prozent auf das Pflegegeld nach § 64a anzurechnen. ²Leistungen nach § 45b des Elften Buches gehen den Leistungen nach den §§ 64i und 66 vor; auf die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege werden sie nicht angerechnet.

(3) ¹Pflegebedürftige haben während ihres Aufenthalts in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung dort keinen Anspruch auf häusliche Pflege. ²Abweichend von Satz 1 kann das Pflegegeld nach § 64a während einer teilstationären Pflege nach § 64g oder einer vergleichbaren nicht nach diesem Buch durchgeführten Maßnahme angemessen gekürzt werden.

(4) ¹Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte (Arbeitgebermodell) sicherstellen. ²Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. ³§ 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.

(5) Das Pflegegeld kann um bis zu zwei Drittel gekürzt werden, soweit die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich ist, Pflegebedürftige Leistungen der Verhinderungspflege nach § 64c oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(6) ¹Pflegebedürftige, die ihre Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellen, können nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buch verwiesen werden. ²In diesen Fällen ist das geleistete Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege anzurechnen.

(7) Leistungen der stationären Pflege nach § 65 werden auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der stationären Einrichtung er-

bracht, solange die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 Satz 5 und 6 des Elften Buches vorliegen.

§ 64 Vorrang

Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.

§ 64a Pflegegeld

(1) ¹Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 des Elften Buches. ²Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern die erforderliche Pflege mit dem Pflegegeld in geeigneter Weise selbst sicherstellen.

(2) ¹Besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht für den vollen Kalendermonat, ist das Pflegegeld entsprechend zu kürzen. ²Bei der Kürzung ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. ³Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die pflegebedürftige Person gestorben ist.

(3) Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Absatz 6 des Elften Buches ganz oder teilweise ein, entfällt insoweit die Leistungspflicht nach Absatz 1.

§ 64b Häusliche Pflegehilfe

(1) ¹Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 nicht sichergestellt werden kann. ²Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. ³Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. ⁴Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

§ 64c Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson im Sinne von § 64 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen.

§ 64d Pflegehilfsmittel

(1) ¹Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die

1. zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen,
2. zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder
3. den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

²Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(2) Technische Pflegehilfsmittel sollen den Pflegebedürftigen in geeigneten Fällen leihweise zur Verfügung gestellt werden.

§ 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden,

1. soweit sie angemessen sind und
2. durch sie
 - a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder
 - b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann.

§ 64f Andere Leistungen

(1) Zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 eine Beratung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(3) Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden.

§ 64g Teilstationäre Pflege

¹Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. ²Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

§ 64h Kurzzeitpflege

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

(2) Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 des Elften Buches nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden

1. durch geeignete Erbringer von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches oder
2. in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind.

(3) Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches erbracht werden.

§ 64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5

¹Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. ²Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder
3. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

§ 64j Digitale Pflegeanwendungen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen mit Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).

(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.

§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j Anspruch auf erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des

Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

§ 65 Stationäre Pflege

¹Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. ²Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen; § 64b Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1

¹Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. ²Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags,
3. Inanspruchnahme von
 - a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e,
 - c) anderen Leistungen nach § 64f,
 - d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g,
4. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

§ 66a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Achtes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 67 Leistungsberechtigte

¹Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. ²Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistungen

(1) ¹Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. ²Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) ¹Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. ²Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

§ 69 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

(1) ¹Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. ²Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. ³Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

(2) Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) ¹Personen im Sinne des Absatzes 1 sind die angemessenen Aufwendungen für eine haushaltsführende Person zu erstatten. ²Es können auch angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der haushaltsführenden Person für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. ³Ist neben oder anstelle der Weiterführung des Haushalts die Heranziehung einer besonderen Person zur Haushaltsführung erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der haushaltsführenden Person geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(4) Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 71 Altenhilfe

(1) ¹Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. ²Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

(5) ¹Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und der Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. ²Die Ergebnisse der Teilhabeplanung und Gesamtplanung nach dem Neunten Buches sind zu berücksichtigen.

§ 72 Blindenhilfe

(1) ¹Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. ²Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 50 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3, 4 oder 5 mit 40

Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 3, höchstens jedoch mit 50 Prozent des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen. ³Satz 2 gilt sinngemäß für Leistungen nach dem Elften Buch aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹Die Blindenhilfe beträgt bis 30. Juni 2004 für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 585 Euro monatlich, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt sie 293 Euro monatlich. ²Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) ¹Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2. ²Satz 1 gilt vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. ³Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) ¹Neben der Blindenhilfe wird Hilfe zur Pflege wegen Blindheit nach dem Siebten Kapitel außerhalb von stationären Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 27b Absatz 2) nicht gewährt. ²Neben Absatz 1 ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der blinde Mensch nicht allein wegen Blindheit voll erwerbsgemindert ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für blinde Menschen, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

(6) Die Blindenhilfe wird neben Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches erbracht.

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

¹Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. ²Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

§ 74 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Zehntes Kapitel Vertragsrecht

§ 75 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Der Träger der Sozialhilfe darf Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel mit Ausnahme der Leistungen der häuslichen Pflege, soweit diese gemäß § 64 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden, durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. ²Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist. ³Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. ⁴Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. ⁵Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. ⁶Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(2) ¹Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. ²Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. ³Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. ⁴Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ⁵Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ⁶Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. ⁷Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁸Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. ⁹Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. ¹⁰Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). ¹¹Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. ¹²In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. ¹³Tarifflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach

kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen, auch soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und vergleichbarer Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

(5) ¹Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nur erbringen, soweit

1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 76 gilt,
3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
4. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Sozialhilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

²Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 4 und 6 sowie die Vorschriften zum Inhalt der Vereinbarung (§ 76), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 77a), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 78), zur Kürzung der Vergütung (§ 79) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 79a) gelten entsprechend.

(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Sozialhilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen.

§ 76 Inhalt der Vereinbarungen

(1) In der schriftlichen Vereinbarung mit Erbringern von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie
2. die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).

(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:

1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
2. der zu betreuende Personenkreis,
3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. die erforderliche sächliche Ausstattung.

(3) ¹Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus

1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
2. der Maßnahmepauschale sowie
3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

²Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. ³Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf sowie bei Leistungen der häuslichen Pflegehilfe für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte zu kalkulieren. ⁴Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Leistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

§ 76a Zugelassene Pflegeeinrichtungen

(1) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung

1. der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen,
2. der Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. der vollstationären Pflegeleistungen,
4. der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und
5. der Zusatzleistungen in Pflegeheimen

nach dem Achten Kapitel des Elften Buches, soweit die Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind und nicht nach dem Siebten Kapitel weitergehende Leistungen zu erbringen sind.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine zugelassene Pflegeeinrichtung ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, findet § 78 entsprechende Anwendung, soweit nicht eine Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung nach § 79 des Elften Buches erfolgt oder soweit nicht ein Auftrag für eine Anlassprüfung nach § 114 des Elften Buches durch die Landesverbände der Pflegekassen erteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach dem Elften Buch nur verpflichtet, soweit die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung nach § 82 Absatz 3 Satz 3 des Elften Buches erteilt oder der Träger der Sozialhilfe mit dem Träger der Einrichtung eine entsprechende Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel über die gesondert berechneten Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches getroffen hat.

§ 77 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

(1) ¹Der Leistungserbringer oder der Träger der Sozialhilfe hat die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 76 aufzufordern. ²Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. ³Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. ⁴Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.

(2) ¹Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen. ²Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. ⁴Die Klage ist nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen den Verhandlungspartner zu richten.

(3) ¹Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ²Wird in einer Vereinbarung ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. ³Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. ⁴Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. ⁵Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

§ 77a Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung

(1) ¹Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraums entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung als abgegolten. ²Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt worden ist. ³Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert (§ 76 Absatz 3 Satz 2), richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt wurde.

(2) Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.

(3) ¹Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. ²Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 77) entsprechend.

(4) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

§ 78 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

(1) ¹Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Sozialhilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. ²Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe auf Ver-

langen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. ³Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsträgern nach Teil 2 des Neunten Buches, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches zusammen. ⁴Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden die Daten über den Leistungserbringer sowie die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung durch den Empfänger erforderlich sind. ⁵Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung zu anonymisieren. ⁶Abweichend von Satz 5 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ⁷Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.

(2) Die Prüfung erfolgt ohne vorherige Ankündigung und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(3) ¹Der Träger der Sozialhilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. ²Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 79 Kürzung der Vergütung

(1) ¹Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen (vereinbarten) Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. ²Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. ⁴Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 77 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Sozialhilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Sozialhilfe erbracht worden ist, und im Übrigen an den Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

(3) ¹Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. ²Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 77a Absatz 2.

§ 79a Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

¹Der Träger der Sozialhilfe kann die Vereinbarungen mit einem Leistungserbringer fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen auf Grund einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch die Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. ²Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn in der Prüfung nach § 78 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass

1. Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen,
2. gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind,

3. dem Leistungserbringer nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen ist,
4. dem Leistungserbringer der Betrieb untersagt wird oder
5. der Leistungserbringer nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Leistungsträger abrechnet.

³Die Kündigung bedarf der Schriftform. ⁴§ 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

§ 80 Rahmenverträge

(1) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers schließen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 76 ab. ²Die Rahmenverträge bestimmen

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
4. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
5. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

³Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. ⁴In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheit der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesvereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Rahmenverträge nach Absatz 1.

(4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Inhalte regeln.

§ 81 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.

(3) ¹Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. ²Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu beachten. ³Die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. ⁴Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. ⁶Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(4) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. ⁵Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Zahl der Schiedsstellen,
 2. die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
 3. die Amtsdauer und Amtsführung,
 4. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
 5. die Geschäftsführung,
 6. das Verfahren,
 7. die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
 8. die Verteilung der Kosten sowie
 9. die Rechtsaufsicht
- zu bestimmen.

Elftes Kapitel Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Erster Abschnitt Einkommen

§ 82 Begriff des Einkommens

(1) ¹Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. ²Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. Leistungen des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch,
4. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,
5. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,

6. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben,
7. der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die
 - a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
 - b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
 - c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Schulzeit erwerbstätig sind oder
 - d) einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen,
8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten,
9. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen,
10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen und
11. Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.

³Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden. ⁴Bei der Anwendung von Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. ⁵Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. ⁶Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) ¹Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

²Erhält eine leistungsberechtigte Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4

des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. ³Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) ¹Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. ²Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. ³Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(5) ¹Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. ²Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

³Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(7) ¹Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ²Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen. ³In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. ⁴Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

§ 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,
2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, haben oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungsoder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.

²Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

§ 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 84 Zuwendungen

(1) ¹Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. ²Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

Zweiter Abschnitt Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

§ 85 Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) ¹Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

²Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. ³Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) ¹Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. ²Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 ge-

nannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. ³Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

§ 86 Abweichender Grundbetrag

Die Länder und, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe können für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen.

§ 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) ¹Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. ²Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. ³Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

(2) Verliert die nachfragende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Abs. 3 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

§ 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

(1) ¹Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

²Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

(2) ¹Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. ²§ 82 Absatz 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

§ 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) ¹Sind im Fall des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, hat die Entscheidung über die Leistung für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang. ²Treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen. ³Bestehen neben den Bedarfen für Leistungen nach diesem Buch gleichzeitig Bedarfe für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt Vermögen

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches) oder von blinden Menschen (§ 72) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
10. eines angemessenen Kraftfahrzeuges.

(3) ¹Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. ²Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

§ 91 Darlehen

¹Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. ²Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Vierter Abschnitt Einschränkung der Anrechnung

§ 92 Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis

(1) ¹Erhält eine Person, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt, Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Siebten, Achten oder Neunten Kapitel oder Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, so kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel von ihr und den übrigen in § 19 Absatz 3 genannten Personen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. ²Für Leistungsberechtigte nach § 27c Absatz 1 und die übrigen in § 19 Absatz 3 genannten Personen sind Leistungen nach § 27c ohne die Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen; Absatz 2 findet keine Anwendung. ³Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn Personen, bei denen nach § 138 Absatz 1 Nummer 3 und 6 des Neunten Buches ein Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe nicht verlangt wird, einer selbständigen und nicht selbständigen Tätigkeit nachgehen und das Einkommen aus dieser Tätigkeit einen Be-

trag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 nicht übersteigt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners verlangt werden, wenn die leistungsberechtigte Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. ²Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.

(3) ¹Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. ²Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 19 Absatz 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

§ 92a [aufgehoben]

Fünfter Abschnitt Verpflichtungen anderer

§ 93 Übergang von Ansprüchen

(1) ¹Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. ²Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenigen Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels bewirken, die er gleichzeitig mit den Leistungen für die in Satz 1 genannte leistungsberechtigte Person, deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und deren minderjährigen unverheirateten Kindern erbringt. ³Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder in den Fällen des § 19 Abs. 5 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. ⁴Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) ¹Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. ²Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) ¹Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. ²Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. ³Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist. ⁴Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. ⁵§ 93 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) ¹Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). ²Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. ³Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. ⁴Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. ⁵Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.

(2) ¹Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. ²Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. ³Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(3) ¹Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

²Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) ¹Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. ²Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit

erbracht werden muss, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(5) ¹Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. ²Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ³Über die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

§ 95 Feststellung der Sozialleistungen

¹Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. ²Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. ³Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.

Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen

§ 96 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens nach § 82, insbesondere der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 bestimmen.

Zwölftes Kapitel Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 97 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) ¹Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt. ²Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich für Leistungen im Sinne von § 8 Nr. 1 bis 6 jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Soweit Landesrecht keine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 1 enthält, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für

1. *[aufgehoben]*

2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66,

3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69,

4. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72

sachlich zuständig.

(4) Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74.

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. ²Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 ist im Falle der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7 der nach § 34c zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. ²Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schülern, für die im Übrigen ein anderer Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig ist oder wäre.

(2) ¹Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. ²Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. ³Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. ⁴Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 106 und 109 entsprechend.

(5) ¹Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. ²Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende

Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches, soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft.

§ 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

(1) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen

§ 100 *[aufgehoben]*

§ 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stellen zuständige Behörden sind, bestimmt die Landesregierung, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Dreizehntes Kapitel Kosten

Erster Abschnitt Kostenersatz

§ 102 Kostenersatz durch Erben

(1) ¹Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist vorbehaltslos des Absatzes 5 zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. ²Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen. ³Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind. ⁴Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) ¹Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. ²Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15 340 Euro liegt, wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) ¹Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tod der leistungsberechtigten Person, ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners. ²§ 103 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe.

§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

Für Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.

§ 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) ¹Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. ²Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. ³Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) ¹Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. ²§ 102 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) ¹Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. ²Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. ³Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

(4) ¹Die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. ²Zum Kostenersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen

¹Zum Ersatz der Kosten für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe ist in entsprechender Anwendung des § 103 verpflichtet, wer die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. ²Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet.

Zweiter Abschnitt Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§ 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung

(1) ¹Der nach § 98 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem nach § 98 Abs. 2 Satz 3 vorläufig leistenden Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. ²Ist in den Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Leistungserbringung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(2) Als Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) ¹Verlässt in den Fällen des § 98 Abs. 2 die leistungsberechtigte Person die Einrichtung und erhält sie im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach Leistungen der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 hatte. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.

§ 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

§ 98 Abs. 2 und § 106 gelten entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

§ 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

(1) ¹Reist eine Person, die weder im Ausland noch im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland ein und setzen innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise Leistungen der Sozialhilfe ein, sind die aufgewendeten Kosten von dem von einer Schiedsstelle bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten. ²Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger der Sozialhilfe nach dieser Vorschrift sowie nach den §§ 24 und 115 ergeben haben, zu berücksichtigen. ³Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Inland geboren sind oder bei Einsetzen der Leistung mit ihnen als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte zusammenleben. ⁴Leben Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte bei Einsetzen der Leistung zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger der Sozialhilfe zu bestimmen.

(2) ¹Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. ²Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.

(3) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 zur Erstattung der für eine leistungsberechtigte Person aufgewendeten Kosten verpflichtet, hat er auch die für den Ehegatten, den Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder der leistungsberechtigten Personen aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später einreisen und Sozialhilfe innerhalb eines Monats einsetzt.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der für Leistungsberechtigte aufgewendeten Kosten entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Sozialhilfe nicht zu leisten war.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden für Personen, deren Unterbringung nach der Einreise in das Inland bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Zwölften Kapitels und des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt, gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Abs. 2 und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.

§ 110 Umfang der Kostenerstattung

(1) ¹Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistung diesem Buch entspricht. ²Dabei gelten die am Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten zur Zeit der Leistungserbringung bestehenden Grundsätze für die Leistung von Sozialhilfe.

(2) ¹Kosten unter 2 560 Euro, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungserbringung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungserbringung nach § 98 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten. ²Die Begrenzung auf 2 560 Euro gilt, wenn die Kosten für die Mitglieder eines Haushalts im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu erstatten sind, abweichend von Satz 1 für die Mitglieder des Haushalts zusammen.

§ 111 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in vier Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 112 Kostenerstattung auf Landesebene

Die Länder können Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln.

Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen

§ 113 Vorrang der Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt sind.

§ 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 93 vorgehen, gelten als Aufwendungen

1. die Kosten der Leistung für diejenige Person, die den Anspruch gegen den anderen hat, und
2. die Kosten für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel, die gleichzeitig mit der Leistung nach Nummer 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die minderjährigen unverheirateten Kinder geleistet wurden.

§ 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 108 des Bundessozialhilfegesetzes entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.

Vierzehntes Kapitel Verfahrensbestimmungen

§ 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter

(1) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören, insbesondere

aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe Dritte, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

§ 116a Rücknahme von Verwaltungsakten

§ 44 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

§ 117 Pflicht zur Auskunft

(1) ¹Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. ²Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. ³Auskunftspflichtig nach Satz 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 39 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen. ⁴Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt oder erbracht hat, die geeignet sind oder waren, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist.

(3) ¹Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist. ²§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahe stehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(6) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) ¹Die Träger der Sozialhilfe können Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes nach § 10a oder Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich gefördert wurde und
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen und bezogen werden oder wurden.

²Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln. ³Die Auskunftsstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. ⁴Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. ⁵Die Träger der Sozialhilfe dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. ⁶Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(1a) Liegt ein Vermögen vor, das nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 nicht einzusetzen ist, so melden die Träger der Sozialhilfe auf elektronischem Weg der Datenstelle der Rentenversicherung als Vermittlungsstelle, um eine Mitteilung zu einer schädlichen Verwendung nach § 94 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu erhalten, den erstmaligen Bezug nach dem Dritten und Vierten Kapitel sowie die Beendigung des jeweiligen Leistungsbezugs.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs da-

rauffin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Buch durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. ²Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach Absatz 1 Satz 2 anderen Trägern der Sozialhilfe oder einer zentralen Vermittlungsstelle im Sinne des § 120 Nr. 1 übermittelt werden. ³Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Sozialhilfe zurück. ⁴Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. ⁵Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefasst und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden.

(3) ¹Die Datenstelle der Rentenversicherung darf als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1, 1a und 2 erforderlich ist. ²Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und des bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Dateisystems (§ 28p Absatz 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. ³Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherung gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen.

(4) ¹Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. ²Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. ³Die Überprüfung kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Stellen durchgeführt werden, bei denen die in Satz 4 jeweils genannten Daten zuständigkeitshalber vorliegen. ⁴Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

1. Geburtsdatum und -ort,
2. Personen- und Familienstand,
3. Wohnsitz,
4. Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum,
5. Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und
6. Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

⁵Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 4 genannten Daten zu übermitteln. ⁶Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vorlage der Mitteilung unverzüglich zu löschen. ⁷Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes

¹Der Träger der Sozialhilfe darf einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Forschungsvorhaben durchführt, das dem Zweck dient, die Erreichung der Ziele von Gesetzen über soziale Leistungen zu überprüfen oder zu verbessern, Sozialdaten übermitteln, soweit

1. dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, insbesondere das Vorhaben mit anonymisierten oder pseudoanonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann, und
2. das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

²Vor der Übermittlung sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, den Zweck des Forschungsvorhabens sowie ihr Widerspruchsrecht nach Satz 3 schriftlich zu unterrichten. ³Sie können der Übermittlung innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung widersprechen. ⁴Im Übrigen bleibt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches unberührt.

§ 120 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs nach § 118 Abs. 1 und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst, und
2. das Nähere über die Verfahren und die Kosten nach § 118 Absatz 1a und 2 zu regeln.

Fünfte Kapitel Statistik

Erster Abschnitt Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel

§ 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Dritten und Fünften bis Neunten Kapitels und zu deren Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Leistungsberechtigten, denen
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40),
 - b) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel (§§ 47 bis 52),
 - c) *[aufgehoben]*
 - d) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66),
 - e) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel (§§ 67 bis 69) und
 - f) Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel (§§ 70 bis 74)
 geleistet wird,
 2. die Einnahmen und Ausgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel
- als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 122 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 121 Nummer 1 Buchstabe a sind für Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dem Dritten Kapitel für mindestens einen Monat erbracht werden

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Regelbedarfsstufe, Art der geleisteten Mehrbedarfe,
2. für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen: Beschäftigung,
3. für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde, Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den § 27a Absatz 3, §§ 27b, 30 bis 33, §§ 35 bis 38 und 133a genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe des angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommens und übergegangener Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
4. bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistungen,
5. für Leistungsberechtigte mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 7:
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,
 - b) die in § 34 Absatz 2 bis 7 genannten Bedarfe je Monat getrennt nach Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

(2) [aufgehoben]

(3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 121 Nummer 1 Buchstabe b bis f sind für jeden Leistungsberechtigten:

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
2. bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,
3. [aufgehoben]

4. bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel zusätzlich
 - a) das Bestehen einer Pflegeversicherung,
 - b) die Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern und einer privaten Pflegeversicherung,
 - c) die Höhe des anzurechnenden Einkommens, Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches.

(4) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nummer 2 sind:

Art des Trägers, Ausgaben für Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach § 8, Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahmearten und Leistungen nach § 8.

§ 123 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für Erhebungen nach § 121 sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 122 Absatz 1 und Absatz 3 die Kennnummern der Leistungsberechtigten,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) ¹Die Kennnummern nach Absatz 1 Nummer 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. ²Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

(1) ¹Die Erhebungen nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. ²Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungserbringung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 122 Absatz 1 Nummer 3 zu erteilen. ³Die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 4 sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu erteilen.

(2) ¹Die Erhebung nach § 122 Absatz 1 Nummer 5 wird für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt. ²Dabei sind die Merkmale für jeden Monat eines Quartals zu erheben.

(3) *[aufgehoben]*

(4) Die Erhebungen nach § 122 Absatz 3 und 4 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 125 Auskunftspflicht

(1) ¹Für die Erhebungen nach § 121 besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach § 123 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie Absatz 3 Nummer 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen.

§ 126 Übermittlung, Veröffentlichung

(1) ¹An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt zu den Erhebungen nach § 121 für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Leistungsberechtigten zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 127 Übermittlung an Kommunen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 122 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(2) Die Daten können auch für interkommunale Vergleichszwecke übermittelt werden, wenn die betreffenden Träger der Sozialhilfe zustimmen und sichergestellt ist, dass die Datenerhebung der Berichtsstellen nach standardisierten Erfassungs- und Melderegelungen sowie vereinheitlichter Auswertungsroutine erfolgt.

§ 128 Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel, die nicht durch die Erhebungen nach § 121 Nummer 1 erfasst sind, können bei Bedarf Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

(1) ¹Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels sowie zu seiner Fortentwicklung sind Erhebungen über die Leistungsberechtigten als Bundesstatistik

durchzuführen. ²Die Erhebungen erfolgen zentral durch das Statistische Bundesamt.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 umfasst folgende Merkmalkategorien:

1. Persönliche Merkmale,
2. Art und Höhe der Bedarfe,
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 nicht zum Einkommen gehörenden Beträge, der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.

§ 128b Persönliche Merkmale

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 1 sind

1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Bundesland,
2. Geburtsmonat, Wohngemeinde und Gemeindeteil, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,
3. Leistungsbezug in und außerhalb von Einrichtungen, bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zusätzlich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen die Art der Unterbringung,
4. Träger der Leistung,
5. Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr sowie Ursache der Leistungsgewährung, Ende des Leistungsbezugs nach Monat und Jahr sowie Grund für die Einstellung der Leistung,
6. Dauer des Leistungsbezugs in Monaten,
7. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel,
8. Bezug eines Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) nach § 76g des Sechsten Buches.

§ 128c Art und Höhe der Bedarfe

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Regelbedarfsstufe, gezahlter Regelsatz in den Regelbedarfsstufen und abweichende Regelsatzfestsetzung,
2. Mehrbedarfe nach Art und Höhe,
3. einmalige Bedarfe nach Art und Höhe,
4. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, getrennt nach
 - a) Beiträgen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - b) Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - c) Beiträgen, die auf Grund des Zusatzbeitragssatzes nach dem Fünften Buch gezahlt werden,
 - d) Beiträgen für eine private Krankenversicherung,
 - e) Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung,
 - f) Beiträgen für eine private Pflegeversicherung,
5. Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach

- a) Beiträgen für die Altersvorsorge,
- b) Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
- 6. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, getrennt nach
 - a) Schulausflügen,
 - b) mehrtägigen Klassenfahrten,
 - c) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
 - d) Schulbeförderung,
 - e) Lernförderung,
 - f) Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- 7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, getrennt nach Leistungsberechtigten,
 - a) die in einer Wohnung
 - aa) allein leben,
 - bb) mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben,
 - cc) mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben,
 - dd) in einer Wohngemeinschaft leben,
 - b) die in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten
 - aa) allein leben,
 - bb) mit einer oder mehreren Personen zusammenleben,
- 8. Brutto- und Nettobedarf,
- 9. Darlehen getrennt nach
 - a) Darlehen nach § 37 Absatz 1 und
 - b) Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a.

§ 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge

(1) Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die jeweilige Höhe der angerechneten Einkommensart, getrennt nach

- 1. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- 2. Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- 3. Renten wegen Erwerbsminderung,
- 4. Versorgungsbezüge,
- 5. Renten aus betrieblicher Altersvorsorge,
- 6. Renten aus privater Vorsorge,
- 7. Vermögenseinkünfte,
- 8. Einkünfte nach dem Vierzehnten Buch,
- 9. Erwerbseinkommen,
- 10. übersteigendes Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners,
- 11. öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder,
- 12. Einkünfte nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,
- 13. sonstige Einkünfte.

(2) Weitere Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die Art und Höhe der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 nicht zum Einkommen gehörenden Beträge, der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.

§ 128e Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die Bundesstatistik nach § 128a sind

1. Name und Anschrift der nach § 128g Auskunftspflichtigen,
2. die Kennnummern des Leistungsberechtigten,
3. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) ¹Die Kennnummern nach Absatz 1 Nummer 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung.

²Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, zu löschen.

§ 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

(1) Die Bundesstatistik nach § 128a wird quartalsweise durchgeführt.

(2) Die Merkmale nach den §§ 128b bis 128d, ausgenommen das Merkmal nach § 128b Nummer 5, sind als Bestandserhebung zum Quartalsende zu erheben, wobei sich die Angaben zu den Bedarfen nach § 128c Nummer 1 bis 8 sowie den angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträgen nach § 128d jeweils auf den gesamten letzten Monat des Berichtsquartals beziehen.

(3) ¹Die Merkmale nach § 128b Nummer 5 sind für den gesamten Quartalszeitraum zu erheben, wobei gleichzeitig die Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 zu erheben sind. ²Bei den beendeten Leistungen ist zudem die bisherige Dauer der Leistungsgewährung nach § 128b Nummer 6 zu erheben.

(4) Die Merkmale nach § 128c Nummer 6 sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben, wobei gleichzeitig die Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 zu erheben sind.

§ 128g Auskunftspflicht

(1) ¹Für die Bundesstatistik nach § 128a besteht Auskunftspflicht. ²Die Auskunftserteilung für die Angaben nach § 128e Nummer 3 und zum Gemeindeteil nach § 128b Nummer 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger.

§ 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung

(1) ¹Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze sind von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals nach § 128f an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. ²Soweit die Übermittlung zwischen informationstechnischen Netzen von Bund und Ländern stattfindet, ist dafür nach § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) das Verbindungsnetz zu nutzen. ³Die zu über-

mittelnden Daten sind nach dem Stand der Technik fortgeschritten zu signieren und zu verschlüsseln.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(3) ¹Zur Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Einzelangaben aus einer Stichprobe, die vom Statistischen Bundesamt gezogen wird und nicht mehr als 10 Prozent der Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten umfasst. ²Die zu übermittelnden Einzelangaben dienen der Entwicklung und dem Betrieb von Mikrosimulationsmodellen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers ausschließlich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden. ³Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 128b Nummer 2 und 4 und den Hilfsmerkmalen nach § 128e dürfen nicht übermittelt werden; Angaben zu monatlichen Durchschnittsbeträgen in den Einzelangaben werden vom Statistischen Bundesamt auf volle Euro gerundet.

(4) ¹Bei der Verarbeitung der Daten nach Absatz 3 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. ²Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. ³Die nach Absatz 3 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden, für die sie übermittelt wurden. ⁴Eine Weitergabe von Einzelangaben aus einer Stichprobe nach Absatz 3 Satz 1 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an Dritte ist nicht zulässig. ⁵Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(5) ¹Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder und für die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält diese Tabellen ebenfalls. ³Die statistischen Ämter der Länder erhalten zudem für ihr Land die jeweiligen Einzeldatensätze für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

(6) Die Ergebnisse der Bundesstatistik nach diesem Abschnitt dürfen auf die einzelnen Gemeinden bezogen veröffentlicht werden.

Dritter Abschnitt Verordnungsermächtigung

§ 129 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für Zusatzerhebungen nach § 128 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere regeln über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 125 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Leistungsberechtigten, denen Hilfen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel geleistet werden,

- c) die Leistungsberechtigten, denen bestimmte einzelne Leistungen der Hilfen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel geleistet werden,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 122 und 123 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).

Sechzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute

Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege empfangen, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wurde, gilt § 3a des Bundessozialhilfegesetzes in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung.

§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Abweichend von § 2 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) § 95 Satz 1 findet in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 147b des Bundessozialhilfegesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diese Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit weiter.

(2) ¹Deutsche,

1. die in den dem 1. Januar 2004 vorangegangenen 24 Kalendermonaten ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und
2. in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen,

erhalten diese Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit weiter. ²Für Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit mit Ablauf des 31. März 2004.

(3) Deutsche, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen und

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet

des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten oder

2. nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben,

können, sofern sie in dem Aufenthaltsstaat über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen, in außergewöhnlichen Notlagen Leistungen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 1 erfüllen; § 24 Abs. 2 gilt.

§ 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

(1) ¹Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können in außergewöhnlichen Notlagen besondere Hilfen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen. ²§ 24 Abs. 2 gilt. ³Die Höhe dieser Leistungen bemisst sich nach den im Aufenthaltsstaat in vergleichbaren Lebensumständen üblichen Leistungen. ⁴Die besonderen Hilfen werden unter Übernahme der Kosten durch den Bund durch Träger der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Inland geleistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die persönlichen Bezugsvoraussetzungen, die Bemessung der Leistungen sowie die Trägerschaft und das Verfahren zu bestimmen.

§ 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen

Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes haben, wird diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht.

§ 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung

¹§ 42a Absatz 3 und 4 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte, bei denen vor dem 1. Juli 2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 anerkannt worden sind, die

1. dem Kopfteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten, oder
2. nach ihrer Höhe die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nicht übersteigen.

²Satz 1 findet Anwendung, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

§ 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023

(1) ¹Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 zum 1. Januar 2023 beträgt 4,54 Prozent. ²Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 zum 1. Januar 2023 beträgt 6,9 Prozent. ³Die Anlage zu § 28 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.

(2) ¹Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 für das Jahr 2023 beträgt 11,75 Prozent. ²Die Anlage zu § 34 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.

§ 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

(1) ¹Erhielten am 31. Dezember 1986 Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. ²Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.

§ 136 Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019

(1) Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach einem Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.

(2) ¹Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. ²Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. bis zum Ablauf der 42. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. bis zum Ablauf der 42. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
4. bis zum Ablauf der 16. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.

(3) ¹Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus

1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,
2. multipliziert mit dem Anteil von 14 Prozent des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrags der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

²Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Zu zahlen ist der Erstattungsbetrag

1. zum 15. Oktober 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. zum 15. November 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. zum 15. November 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019,
4. zum 15. Mai 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.

§ 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020

(1) ¹Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst. ²Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich

1. für das Jahr 2020 auf 5,2 Prozent,
2. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,
3. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,
4. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,
5. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und
6. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) von 2020 bis 2025 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres für jeden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist, die Zahl der Leistungsberechtigten mit, die in einem Kalendermonat des Meldezeitraums für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.

(3) ¹Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum errechnet sich aus der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten multipliziert mit dem Betrag, der sich aus dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 an dem jeweils geltenden Betrag der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 ergibt. ²Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 31. August des Kalenderjahres zu zahlen, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.

§ 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017

¹Pflegebedürftige, deren Pflegebedürftigkeit nach den Vorschriften des Siebten Kapitels in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung festgestellt worden ist und bei denen spätestens am 31. Dezember 2016 die Voraussetzungen auf Leistungen nach den Vorschriften des Siebten Kapitels vorliegen, werden ab dem 1. Januar 2017 ohne erneute Antragstellung und ohne erneute Begutachtung wie folgt in die Pflegegrade übergeleitet:

1. Pflegebedürftige mit Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,
2. Pflegebedürftige mit Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
3. Pflegebedürftige mit Pflegestufe III in den Pflegegrad 4.

²Die Überleitung in die Pflegegrade nach § 140 des Elften Buches ist für den Träger der Sozialhilfe bindend.

§ 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes

¹Einer Person, die am 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Siebten Kapitel in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hat, sind die ihr am 31. Dezember 2016 zustehenden Leistungen über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum Abschluss des von Amts wegen zu betreibenden Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung weiter zu gewähren. ²Soweit eine Person zugleich Leistungen nach dem Elften Buch in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung erhält, sind diese anzurechnen. ³Dies gilt nicht für die Zuschläge nach § 141 Absatz 2 des Elften Buches sowie für den Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches. ⁴Ergibt das Verfahren, dass für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 die Leistungen für den notwendigen pflegerischen Bedarf, die nach dem Siebten Kapitel in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu gewähren sind, geringer sind als die nach Satz 1 gewährten Leistungen, so sind die nach Satz 1 gewährten höheren Leistungen nicht vom Leistungsbezieher zu erstatten; § 45 des Zehnten Buches bleibt unberührt. ⁵Ergibt das Verfahren, dass für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 die Leistungen für den notwendigen pflegerischen Bedarf, die nach dem Siebten Kapitel in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu gewähren sind, höher sind als die nach Satz 1 gewährten Leistungen, so sind die Leistungen rückwirkend nach den Vorschriften des Siebten Kapitels in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu gewähren.

§ 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtigte,

1. die am 31. Dezember 2019 nach dem Dritten oder Vierten Kapitel und zugleich nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigt sind und
2. die am 31. Dezember 2019 in einer Unterkunft leben, für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 anerkannt werden,

sind, wenn

3. sie am 1. Januar 2020 leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel sind und zugleich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen und
4. die Unterkunft nach Nummer 2 am 1. Januar 2020 als persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt,

für diese Unterkunft die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu berücksichtigen.

(2) Leistungsberechtigten,

1. die am 31. Dezember 2019 nach dem Dritten oder Vierten Kapitel und zugleich nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigt sind und

2. denen am 31. Dezember 2019 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 27b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen sind,

sind, wenn sie am 1. Januar 2020 leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel sind und zugleich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen und beziehen, für diese Unterkunft ab dem 1. Januar 2020 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 anzuerkennen, solange sich keine Veränderung in der Unterbringung ergibt, durch die diese die Voraussetzungen einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 erfüllt.

§ 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit

(1) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(2) § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022¹⁹⁰⁷ beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) ¹Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

(3) ¹Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. ²Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 44a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von § 34a Absatz 1 Satz 1 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 34 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von

¹⁹⁰⁷ Gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 VO v. 10.3.2022 (BGBl. I S. 426, 427) werden die in § 141 Abs. 1 genannten Zeiträume bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. ²Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

§ 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften

¹Ist eine nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht und wird ihr darin unentgeltlich Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt, liegt insoweit eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung vor. ²Wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung vermindert sich der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Abhängigkeit von der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe wie folgt:

1. bei Regelbedarfsstufe 1 um 186 Euro,
2. bei Regelbedarfsstufe 2 um 167 Euro,
3. bei Regelbedarfsstufe 4 um 178 Euro,
4. bei Regelbedarfsstufe 5 um 131 Euro und
5. bei Regelbedarfsstufe 6 um 98 Euro.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht wird. ⁴Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom Aufwendungen in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

§ 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten

Der Träger der Sozialhilfe hat über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 82a zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.

§ 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

¹Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwen-

dungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. ²Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszuzahlen; die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel sind Bruttoausgaben nach § 46a Absatz 2 Satz 1.

§ 145 Sofortzuschlag

(1) ¹Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben, dem ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. ²Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht für Minderjährige auch dann, wenn sie

1. einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 haben oder
2. einen Anspruch nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wird.

³Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) ¹Wird die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt diese rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Aufhebung des Sofortzuschlages. ²Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 besteht.

(3) ¹§ 17 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

(4) ¹Die für die Ausführung der Absätze 1 bis 3 zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt. ²Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

§ 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) ¹Für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, gilt der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. ²§ 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. ³Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wur-

de, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. ²Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) ¹In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. ²Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. ³Wenn die Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. ⁴Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.

§ 147 *[aufgehoben]*

Siebzehntes Kapitel *[aufgehoben]*

Achtzehntes Kapitel *[aufgehoben]*

Anlage

(zu § 28)

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regel- bedarfs- stufe 1	Regel- bedarfs- stufe 2	Regel- bedarfs- stufe 3	Regel- bedarfs- stufe 4	Regel- Bedarfs- stufe 5	Regel- bedarfs- stufe 6
1. Januar 2011	364	328	291	287	251	215
1. Januar 2012	374	337	299	287	251	219
1. Januar 2013	382	345	306	289	255	224
1. Januar 2014	391	353	313	296	261	229
1. Januar 2015	399	360	320	302	267	234
1. Januar 2016	404	364	324	306	270	237
1. Januar 2017	409	368	327	311	291	237
1. Januar 2018	416	374	332	316	296	240
1. Januar 2019	424	382	339	322	302	245
1. Januar 2020	432	389	345	328	308	250
1. Januar 2021	446	401	357	373	309	283
1. Januar 2022	449	404	360	376	311	285
1. Januar 2023	502	451	402	420	348	318
1. Januar 2024	563	506	451	471	390	357
1. Januar 2025	563	506	451	471	390	357

Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Anlage

(zu § 34)

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro

gültig im Kalender- jahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Ka- lenderjahr beginnende zweite Schul- halbjahr
2019	100	–
2020	100	50
2021	103	51,50
2022	104	52
2023	116	58
2024	130	65
2025	130	65

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)

Betroffene Vorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (Änderung durch Art. 1)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (Änderung durch Art. 2)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung - (Änderung durch Art. 3)
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Änderung durch Art. 4)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) (Änderung durch Art. 5)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Änderung durch Art. 6)
- Familienverfahrensgesetz (Änderung durch Art. 7)
- Jugendgerichtsgesetz (JGG) (Änderung durch Art. 8)
- Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung durch Art. 9)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:**

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

.

b) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Jungen und Mädchen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.**c) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:**

§ 9a Ombudsstellen

.

d) Nach der Angabe zu § 10 werden die folgenden Angaben eingefügt:

§ 10a Beratung
§ 10b Verfahrenslotse

.

e) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

§ 13a Schulsozialarbeit

f) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung
oder drohender seelischer Behinderung

g) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

h) Die Angaben zu den §§ 37 und 38 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

i) Die Angabe zu § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

§ 41 Hilfe für junge Volljährige
§ 41a Nachbetreuung

j) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

§ 45a Einrichtung

k) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

l) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

m) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:

§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

n) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

o) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

p) In der Angabe zu § 87c wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.**q) In der Angabe zum Elften Kapitel werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.****r) Folgende Angabe wird angefügt:**

§ 107 Übergangsregelung

2. § 1 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.****b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:****aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:**

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.**3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:****a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Jugendsozialarbeit“ ein Komma und die Wörter „der Schulsozialarbeit“ eingefügt.****b) In Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.****c) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Wörter „den §§ 41 und 41a“ ersetzt.****4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt.****5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:****§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**

(1) ¹Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. ²Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftli-

chen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ²Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ³Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

2

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

2

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

3

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. ³Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. Dem § 8b wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Ombudsstellen

¹In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. ²Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. ³§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. ⁴Das Nähere regelt das Landesrecht.

12. § 10 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

(4) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. ²Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. ³Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. ²Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.**13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:****§ 10a Beratung**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) ¹Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

²Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:**§ 10b Verfahrenslotse**

(1) ¹Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) ¹Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. ²Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

15. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

16. In § 13 Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeit,“ die Wörter „der Jobcenter,“ eingefügt.

17. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Schulsozialarbeit

¹Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. ²Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. ³Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. ⁴Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

18. § 16 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

2

Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „befähigen“ ein Komma und die Wörter „zu ihrer Teilhabe beitragen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

2

Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) ¹Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. ²Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) ¹§ 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. ²In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

21. § 22 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 2 werden das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“, das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

3

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.

4

Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem wichtigen Grund steht dem nicht entgegen.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

1

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten.

2

Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

22. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) ¹Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. ²Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- 24. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten“ eingefügt.
- 25. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

3

Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

2

Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

- 26. § 35a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dieses Buches“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.
- c) In Absatz 1a wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

4

Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

- 27. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

2

Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

3

Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) ¹Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. ²Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. ³Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

28. § 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. ²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ³Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

29. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) ¹Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. ²Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. ²Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. ³Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. ⁴Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. ⁵Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

30. Die §§ 37 und 38 werden durch die folgenden §§ 37 bis 38 ersetzt:

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ¹Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. ²Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. ³Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) ¹Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. ²Der Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) ¹Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. ²Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

¹Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. ²Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. ³Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. ⁴Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. ⁵Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) ¹Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. ²Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) ¹Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. ²Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ¹Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe

zu klären. ²Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) ¹Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. ²Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. ³In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) ¹Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. ²Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. ³Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. ⁴Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) ¹Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. ²Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. ³Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. ⁴Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) ¹Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. ²Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder

2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,

2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer

a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,

b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,

c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,

d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,

e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und

3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) ¹Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. ²Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,

2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie

3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland

zu melden sowie

4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich

a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,

- b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33

zu übermitteln. ²Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Nachbetreuung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

32. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) ¹Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. ²Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

33. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.

34. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganz-tätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 - bbb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
 - 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

- 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
- 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
- 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ die Wörter „sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird das Wort „auch“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden die Wörter „, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

(7) ¹Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ²Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. ³Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

36. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

§ 45a Einrichtung

¹Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. ²Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. ³Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. ⁴Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

37. § 46 wird wie folgt gefasst:

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) ¹Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. ²Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. ³Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. ⁴Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) ¹Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. ²Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) ¹Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

²Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. ³Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

38. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

(2) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. ²Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. ³Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

39. § 50 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:**

2

In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor.

3

Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

4

In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor.

5

Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

6

§ 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1

Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,

dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit.

40. § 52 wird wie folgt geändert:**a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:**

1

Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

2

Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.
- 41. § 58a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - 2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
 - 3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

1

Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.

2

Satz 2 gilt entsprechend.

- 42. Dem § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder“ angefügt.
- 43. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

(2b) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. ²Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ³Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und

Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

44. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - 6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

45. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

(5) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. ²Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

(6) ¹Das Nähere regelt das Landesrecht. ²Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. ³Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

46. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) ¹Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

- 1. den Umstand der Einsichtnahme,
- 2. das Datum des Führungszeugnisses und
- 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

²Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. ³Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁴Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

47. § 77 wird wie folgt geändert:**a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:****§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen****b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:**

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

2

Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.

48. § 78 wird wie folgt geändert:**a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

2

In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.

b) Folgender Satz wird angefügt:

Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

49. In § 78a Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

50. § 78b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.“ angefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

2

Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.

51. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - 2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Landesjugendämter“ werden die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

52. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und in Familienpflege“ eingefügt.

53. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - 3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
 - 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

54. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 12 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 - 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),

55. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch die Wörter „sachverständige Beratung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.

56. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. ²Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

57. § 87c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

3

Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen.

4

Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.

58. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

3

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

59. In § 92 Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen.**60. § 94 wird wie folgt geändert:**

- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

1

Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend.

2

Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „höchstens 25“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

2

Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.

3

Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

61. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,

b) Der Nummer 12 wird das Wort „sowie“ angefügt.

62. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,

bbb) Buchstabe k wird durch die folgenden Buchstaben k und l ersetzt:

k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1,

l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,

e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,

bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.

- cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - 4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - 1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Migrationshintergrund“ durch die Wörter „ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt und werden nach dem Wort „Adoptionsvermittlungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „Datum des Adoptionsbeschlusses“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „Familienstand“ die Wörter „Geschlecht und“ eingefügt.
 - ccc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,
 - ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:
 - e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland,

- eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:
 - f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - 3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsausspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der
 - a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes,
 - b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gegliedert nach
 - aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
 - bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und
 - cc) der Verfahrensdauer.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - 1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.
- e) Absatz 6b wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Altersgruppen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
 - e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie
 - f) Öffnungszeiten,
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:
 - e) Eingliederungshilfe,
 - eee) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- g) Absatz 7a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Qualifikation,“ die Wörter „höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - ccc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:
 - f) Eingliederungshilfe,
 - eee) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.
- h) In Absatz 7b wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - 1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - 3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - 4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,
- j) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind

 - 1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,
 - c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
 - 2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
 - a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
 - 3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,
 - c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.

63. In § 100 Nummer 4 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

64. § 101 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1

Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebun-

gen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

9. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember,

cc) Der Nummer 12 wird ein Komma angefügt.

dd) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember.

65. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 99 Absatz 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

66. Dem § 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

67. In § 104 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt“ eingefügt.

68. In der Überschrift des Elften Kapitels werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.

69. Folgender § 107 wird angefügt:

§ 107 Übergangsregelung

(1) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie

2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028

die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. ²Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. ³Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

(2) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. ²Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. ³In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und werden nach den Wörtern „sozialen Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ärztinnen oder Ärzten,“ die Wörter „Zahnärztinnen oder Zahnärzten“ eingefügt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 7 wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

(4) ¹Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht

und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. ²Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

3. Folgender § 5 wird angefügt:

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) ¹Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. ²Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ³§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

4

Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

2. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschlechtsspezifische“ durch die Wörter „Geschlechts- und altersspezifische“ ersetzt.
- b) In dem Wortlaut wird das Wort „geschlechtsspezifischen“ durch die Wörter „geschlechts- und altersspezifischen“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.
4. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:

§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

¹Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. ²Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

5. Nach § 87 Absatz 2a Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

7

In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang die Durchführung von insbesondere telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c angemessen vergütet werden kann; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen zu beschließen.

6. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erfordernissen der Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.
7. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 13“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 26“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 27“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36, 36b und 37c“ ersetzt.
2. Dem § 117 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) ¹Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. ²Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.

3. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

2

Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.

Artikel 5 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.

Artikel 6 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

4. § 1697a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) ¹Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. ²Liegen

die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

5. In § 1800 Satz 1 wird die Angabe „1632“ durch die Wörter „1632 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 1795 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1632“ durch die Wörter „1632 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Maßnahme“ ein Komma und die Wörter „die von Amts wegen geändert werden kann,“ eingefügt.

Artikel 8 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 25 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:

§ 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.

Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

5. zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung¹⁹⁰⁸ in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.

(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 und Nummer 14 tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe j und Nummer 65 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe i und Artikel 6 Nummer 6 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juni 2021

Der Bundespräsident

Steinmeier

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christine Lambrecht

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Christine Lambrecht

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

**Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

Vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
(FNA 860-8-5/1)

zuletzt geändert durch Art. 6 G zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben
im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes G zur Weiterentwicklung der

¹⁹⁰⁸ Verkündet am 9.6.2021.

Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 361)

Betroffene Vorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (Änderung durch Art. 1 und 2)
- Ganztagsfinanzhilfegesetz (neue Vorschrift in Art. 3)
- Finanzausgleichsgesetz (Änderung durch Art. 4)
- Ganztagsfinanzierungsgesetz (Änderung durch Art. 5)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder

2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) ¹Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ²Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. ³Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. ⁴Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. ⁵Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:**§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder**

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder vorzulegen.

5. Nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,

.

6. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schulbesuch“ die Wörter „und Klassenstufe“ eingefügt.

b) Nach Absatz 7b wird folgender Absatz 7c eingefügt:

(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind

1. Klassenstufe,

2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 ver-
bringt,

3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7b“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „und 7b“ durch die Angabe „bis 7c“ ersetzt.

8. Dem § 102 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.

Artikel 2 Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1

Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1

Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tages-
einrichtungen vorzuhalten.

Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG)

[hier nicht wiedergegeben]

Artikel 4 *[aufgehoben]*

Artikel 5 Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

§ 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Bonusmittel sind für den beschleunigten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verwenden. ²Sie stehen dem Sondervermögen jedoch nur insoweit zur Verfügung, als sie erforderlich sind zur Ausfinanzierung von Ansprüchen von denjenigen Ländern, die Basismittel für Investitionen bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen haben. ³Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. ⁴Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat.

2. In Absatz 4 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 6 Evaluation

¹Die Bundesregierung evaluiert unter Beteiligung der Länder zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 die durch dieses Gesetz verursachten Investitionskosten und die Betriebskosten. ²Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder angemessen ausgleichen.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung¹⁹⁰⁹ in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 5 bis 8 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt am 1. August 2029 in Kraft.

(6) *[aufgehoben]*

¹⁹⁰⁹ Verkündet am 11.10.2021.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Oktober 2021

**Der Bundespräsident
Steinmeier**

**Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel**

**Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Lambrecht**

**Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Anja Karliczek**

**Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz**

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)¹⁹¹⁰

Vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)
(FNA 8601-6)

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 Zweites G zur Änd. des SchwangerschaftskonfliktG
vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

¹⁹¹⁰ Verkündet als Art. 1 BundeskinderschutzG v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975); Inkrafttreten gem. Art. 6 dieses G am 1.1.2012.

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) ¹Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. ²Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) ¹Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. ²Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. ³Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) ¹Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. ²Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. ³Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) ¹Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. ²Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. ³Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. ⁴Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten¹⁹¹¹ Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) ¹Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

¹⁹ Fehlende Zeichensetzung amtlich.

¹¹

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) ¹Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. ²Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) ¹Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. ²Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ³§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)¹⁹¹²

Vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)
Artikel 2	Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)
Artikel 3	Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Artikel 4	Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
Artikel 5	Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung
Artikel 6	Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMG
Artikel 7	Änderung des Arzneimittelgesetzes
Artikel 8	Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes
Artikel 9	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Artikel 10	Änderung der Arbeitsstättenverordnung
Artikel 11	Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
Artikel 12	Änderung des Strafgesetzbuchs
Artikel 13	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
Artikel 13a	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 14	Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
Artikel 14a	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 14b	Einschränkung von Grundrechten
Artikel 15	Inkrafttreten

Artikel 1 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)

[hier nicht wiedergegeben]

Artikel 2 Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)

[hier nicht wiedergegeben]

Artikel 3 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹⁹¹² Inkrafttreten überwiegend am 1.4.2024; zum abweichenden Inkrafttreten einzelner Teile siehe Art. 15 Abs. 2 und 3.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24a wie folgt gefasst:

§ 24a (weggefallen)

2. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen.

3. § 19 Absatz 2a und 3 wird aufgehoben.**3a. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „verursacht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - 5. eine in § 29a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

4. § 24a wird aufgehoben.**5. § 32 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 15 wird Nummer 14.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „, im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ gestrichen.

6. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Positionen werden gestrichen:
 - Cannabis
(Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)
 - ausgenommen
 - a) deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist,
 - b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,
 - c) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,
 - d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die
 - aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teich-

- wirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder
- bb) für eine Direktzahlung nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz in Betracht kommen
- und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind (Nutzhanf) oder
- e) zu den in Anlage III bezeichneten Zwecken –
- Cannabisharz
(Haschisch, das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)
- b) Die Positionen „Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten:“ bis „ Δ 9(11)-Tetrahydrocannabinol (Δ 9(11)-THC)“ werden wie folgt gefasst:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
–	Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten:	
–	Δ 6a(10a)-Tetrahydrocannabinol (Δ 6a(10a)-THC)	6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol
–	Δ 6a-Tetrahydrocannabinol (Δ 6a-THC)	(9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol
–	Δ 7-Tetrahydrocannabinol (Δ 7-THC)	(6 <i>aR</i> ,9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,9,10,10a-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol
–	Δ 8-Tetrahydrocannabinol (Δ 8-THC)	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,10,10a-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol
–	Δ 10-Tetrahydrocannabinol (Δ 10-THC)	(6 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,8,9-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol
–	Δ 9(11)-Tetrahydrocannabinol (Δ 9(11)-THC)	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,8,9,10,10a-hexahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol

- ausgenommen,
- a) wenn es sich um Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Medizinal-Cannabisgesetzes handelt, oder
- b) wenn es sich um eine nichtsynthetische Form handelt, die zu nichtmedizinischen Zwecken im Verkehr ist.

7. In Anlage II wird die Position „ Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC)“ wie folgt gefasst:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
–	Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC)	6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol

– ausgenommen,

- a) wenn es sich um Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Medizinal-Cannabisgesetzes handelt, oder
- b) wenn es sich um eine nichtsynthetische Form handelt, die zu nichtmedizinischen Zwecken im Verkehr ist.

8. Anlage III wird wie folgt geändert:

a) Folgende Position wird gestrichen:

- Cannabis
(Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)
- nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind –

b) Die Position „Dronabinol“ wird gestrichen:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
Dronabinol –		(6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol

Artikel 4 Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 7d des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter „Cannabis auch in Form von getrockneten Blüten,“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Cannabis,“ und das Wort „Dronabinol,“ gestrichen.

Artikel 5 Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

§ 15 Absatz 1 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMG

Die Besondere Gebührenverordnung BMG vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
19. Medizinal-Cannabisgesetz.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe zu Abschnitt 15 angefügt:

Abschnitt 15 Medizinal-Cannabisgesetz

- b) In Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2, 3, 5 und 9 wird jeweils der Satz „Anmerkung: Bei „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ ist jede Sorte als eigenes Betäubungsmittel zu berechnen.“ aufgehoben.
- c) Folgender Abschnitt 15 wird angefügt:

Abschnitt 15 Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)

Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 MedCanG	
1.1	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken und je Betriebsstätte Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	
1.1.1	Anbau einschließlich Gewinnung	240
1.1.2	Herstellung, mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden	480
1.1.2.1	Wenn das hergestellte Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen soll, ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden	240
1.1.3	Binnenhandel	590
1.1.3.1	Befristete Einmalerlaubnis	295
1.1.3.2	Höchstgrenze je Betriebsstätte	8 850
1.1.4	Außenhandel einschließlich Binnenhandel	1 040
1.1.4.1	Befristete Einmalerlaubnis	520

Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
1.1.4.2	Höchstgrenze je Betriebsstätte	15 600
1.2	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken und je Betriebsstätte, wenn der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder er ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	
1.2.1	Anbau einschließlich Gewinnung	190
1.2.2	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden, und von Zubereitungen zu betriebseigenen wissenschaftlichen Zwecken)	190
1.2.3	Erwerb	190
1.2.3.1	Wenn mehrere Arten an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken umfasst sind, insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	4425
1.2.4	Abgabe	190
1.2.5	Einfuhr	190
1.2.6	Ausfuhr	190
2	Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MedCanG in Verbindung mit § 4 MedCanG	
2.1	Erteilung einer neuen Erlaubnis aufgrund neu aufgenommener Verkehrsarten oder Arten an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	Die in Nummer 1 für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 4 MedCanG festgelegte Gebühr
2.2	Erteilung einer neuen Erlaubnis aufgrund einer Änderung in der Person der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers	50 Prozent der in Nummer 1 für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 4 MedCanG festgelegten Gebühr
2.3	Erteilung einer neuen Erlaubnis aufgrund einer Änderung der Lage der Betriebsstätte, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes	50 Prozent der in Nummer 1 für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 4 MedCanG festgelegten Gebühr

Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
3	Erteilung einer geänderten Erlaubnis nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 MedCanG	
3.1	Änderung einer Erlaubnis, sofern der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, je Änderung	90
3.2	Änderung einer Erlaubnis in allen anderen Fällen, je Änderung	190
4	Verlängerung einer nach § 10 Nummer 1 Med-CanG erteilten befristeten Erlaubnis	25 Prozent der in Nummer 1 für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 4 MedCanG festgelegten Gebühr
5	Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach § 10 Nummer 2 MedCanG	190
6	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BtMAHV, einer Ausfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BtMAHV, je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	70
6.1	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BtMAHV oder einer Ausfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BtMAHV, wenn der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	35
7	Begehungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 MedCanG	660 bis 15 000
8	Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 21 Absatz 2 MedCanG	150
9	Sonstige auf Antrag vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
9.1	Nicht einfache schriftliche Fachauskünfte	50 bis 500
9.2	Beantragte fachliche Bescheinigungen und Beglaubigungen, sofern diese nicht von § 12 AGbV erfasst sind	50 bis 250

Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
9.3	Fachliche Beratung der antragstellenden Person (Beratungsgespräch)	500 bis 5 000
10	Auslagen	
10.1	Kosten für Dienstreisen im Fall der Nummer 7	In tatsächlich entstandener Höhe
10.2	Kosten für Zustellungen im Widerspruchsverfahren	In tatsächlich entstandener Höhe

Artikel 7 Änderung des Arzneimittelgesetzes

In § 81 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Atomrechts,“ die Wörter „des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes,“ eingefügt.

Artikel 8 Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes

Das Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten“ eingefügt.
2. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „(zu den §§ 10 bis 14) Nummer 2 Satz 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 9 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
 5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
 6. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

Artikel 10 Änderung der Arbeitsstättenverordnung

In § 5 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird das Wort „Tabakrauch“ durch die Wörter „Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1

Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 38 des Betäubungsmittelgesetzes, § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen.

2. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter „– auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes –“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes –“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter „– auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes –“ eingefügt.

3. Dem § 48 werden die folgenden Sätze angefügt:

Die Tilgung erfolgt nur, wenn sich die Voraussetzungen des Satzes 1 anhand der nach § 5 eingetragenen Daten feststellen lassen.

Andere gesetzliche Bestimmungen über die Tilgung von Eintragungen wegen Rechtsänderungen bleiben unberührt.

Artikel 12 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
 - 6a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,
 - 6b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,
2. § 145d Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes oder in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes“ durch die Wörter „in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes, in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes, in § 35 Satz 1 Nummer 2 des Konsumcannabisgesetzes oder in § 26 Satz 1 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter „§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 35 des Konsumcannabisgesetzes oder § 26 des Medizinal-Cannabisgesetzes“ ersetzt.
3. In § 164 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 35 des Konsumcannabisgesetzes oder § 26 des Medizinal-Cannabisgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), wird folgender Artikel 316p eingefügt:

Artikel 316p Noch nicht vollstreckte Strafen im Zusammenhang mit Cannabis nach dem Betäubungsmittelgesetz

Im Hinblick auf vor dem 1. April 2024 verhängte Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, die nach dem Konsumcannabisgesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, ist Artikel 313 entsprechend anzuwenden.

Artikel 13a Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100a Absatz 2 Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:
 - 7a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,
 - 7b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,
2. Nach § 100b Absatz 2 Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:
 - 5a. aus dem Konsumcannabisgesetz:

Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,
 - 5b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,
3. In § 100j Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „oder Nummer 5,“ die Angabe „5a, 5b,“ eingefügt.
4. In § 104 Absatz 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittel-“ ein Komma und das Wort „Cannabis-“ eingefügt.
5. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter „oder nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes“ eingefügt.
6. § 443 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
 - c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 5. einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder
 6. einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes

Artikel 14 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden,
 - c) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen war oder
 - d) sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.

2. § 14 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9.1 in der ersten Spalte werden die Wörter „(ausgenommen Cannabis)“ gestrichen.
b) Nummer 9.2 wird wie folgt gefasst:

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Cannabiskonsum können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	–	–
9.2.2 nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	–	–
9.2.3 Abhängigkeit	nein	nein	–	–
9.2.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	–	–

4. In Anlage 4a Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln“ jeweils durch die Wörter „Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Cannabis oder Arzneimitteln“ ersetzt.

Artikel 14a Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetz“ ein Komma und die Wörter „Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz“ eingefügt.

Artikel 14b Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 13a Nummer 1 und 3 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 13a Nummer 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 13a Nummer 4 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2024 in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, die §§ 6, 8 Absatz 2, die §§ 11 bis 17 Absatz 1 bis 3, die §§ 18 bis 21 Absatz 1 bis 3, die §§ 22 bis 27 Absatz 1 bis 6, die §§ 28, 29, 34 Absatz 1 Nummer 15 und 16 und § 36 Absatz 1 Nummer 7 bis 37 am 1. Juli 2024 in Kraft.

(3) In Artikel 1 treten die §§ 40 bis 42 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. März 2024

Für den Bundespräsidenten

Die Präsidentin des Bundesrates

Manuela Schwesig

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Der Bundesminister für Gesundheit

Karl Lauterbach

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)¹⁹¹³

Vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2)

(FNA 2121-6-29)

zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des KonsumcannabisG und des Medizinal-CannabisG vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Umgang mit Cannabis
- § 3 Erlaubter Besitz von Cannabis
- § 4 Umgang mit Cannabissamen

Kapitel 2

Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

- § 5 Konsumverbot
- § 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot
- § 7 Frühintervention
- § 8 Suchtprävention

Kapitel 3

Privater Eigenanbau durch Erwachsene

- § 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau
- § 10 Schutzmaßnahmen im privaten Raum

Kapitel 4

Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 1

Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

- § 11 Erlaubnispflicht
- § 12 Versagung der Erlaubnis
- § 13 Inhalt der Erlaubnis
- § 14 Dauer der Erlaubnis
- § 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

1913 Verkündet als Art. 1 CannabisG v. 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109); Inkrafttreten gem. Art. 15 Abs. 1 dieses G am 1.4.2024, mit folgenden Ausnahmen:

- § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, §§ 6, 8 Abs. 2, §§ 11–17 Abs. 1–3, §§ 18–21 Abs. 1–3, §§ 22–27 Abs. 1–6, die §§ 28, 29, 34 Abs. 1 Nr. 15 und 16 und § 36 Abs. 1 Nr. 7–37 sind gem. Art. 15 Abs. 2 am 1.7.2024 in Kraft getreten;
- §§ 40 bis 42 sind gem. Art. 15 Abs. 3 am 1.1.2025 in Kraft getreten.

Abschnitt 2

Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

- § 16 Mitgliedschaft
- § 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung
- § 18 Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen

Abschnitt 3

Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen

- § 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis
- § 20 Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial
- § 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial, Verordnungsermächtigung
- § 22 Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial

Abschnitt 4

Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen

- § 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen

Abschnitt 5

Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen

- § 24 Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge
- § 25 Selbstkostendeckung

Abschnitt 6

Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen

- § 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen
- § 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung, Verordnungsermächtigung
- § 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung
- § 29 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 30 Verordnungsermächtigung

Kapitel 5

Anbau von Nutzhanf

- § 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf
- § 32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

Kapitel 6

Zuständigkeiten

- § 33 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

Kapitel 7

Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Strafvorschriften

- § 34 Strafvorschriften
- § 35 Strafmilderung und Absehen von Strafe
- § 35a Absehen von der Verfolgung

Abschnitt 2

Bußgeldvorschriften

- § 36 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 3

Einziehung und Führungsaufsicht

- § 37 Einziehung
- § 38 Führungsaufsicht

Abschnitt 4

Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

- § 39 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

Abschnitt 5

Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister

- § 40 Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszentralregister
- § 41 Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im Bundeszentralregister
- § 42 Verfahren zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister

Kapitel 8

Schlussvorschriften

- § 43 Evaluation des Gesetzes
- § 44 THC-Grenzwerte im Straßenverkehr

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

1. **Cannabinoide:** Inhaltsstoffe von Cannabis, die sich an Rezeptoren des Endocannabinoidsystems im menschlichen Körper binden können;
2. **Tetrahydrocannabinol (THC):** die natürliche Wirkstoffgruppe Delta-9-Tetrahydrocannabinol;
3. **Cannabidiol (CBD):** die natürliche Wirkstoffgruppe Cannabidiol;

4. Marihuana: die getrockneten Blüten und die blütennahen Blätter der Cannabispflanze;
5. Haschisch: das abgesonderte Harz der Cannabispflanze;
6. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;
7. Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;
8. Cannabis: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von
 - a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisesgesetzes,
 - b) CBD,
 - c) Vermehrungsmaterial,
 - d) Nutzhanf und
 - e) Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;
9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,
 - a) wenn der Verkehr mit ihnen – ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, und
 - aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder
 - bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt oder
 - b) wenn
 - aa) sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die
 - aaa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder
 - bbb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen, und
 - bb) der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind;

10. **Zubereitung:** ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Stoffgemischen und Lösungen, unabhängig von dem Aggregatzustand des Stoffgemischs oder der Lösung;
11. **Eigenanbau:** nichtgewerblicher Anbau zum Zweck des Eigenkonsums;
12. **privater Eigenanbau:** der Eigenanbau im Bereich der Wohnung;
13. **Anbauvereinigungen:**
 - a) eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder
 - b) eingetragene Genossenschaften,deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist;
14. **Werbung:** jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob die Kommunikation über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt; als Werbung gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird;
15. **Sponsoring:** jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern; ausgenommen sind Förderungen im Binnenverhältnis zwischen einer Anbauvereinigung und ihren Mitgliedern;
16. **Wohnsitz:** der Ort, an dem eine Person seit mindestens sechs Monaten eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird;
17. **gewöhnlicher Aufenthalt:** der Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt; solche Umstände sind bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt an einem Ort von mindestens sechs Monaten Dauer anzunehmen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben;
18. **Kinder:** Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
19. **Jugendliche:** Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben;
20. **Heranwachsende:** Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
21. **Gewächshäuser:** in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Anbauorte für Cannabispflanzen oder Vermehrungsmaterial;
22. **befriedetes Besitztum:** eine Anbaufläche, ein Grundstück, ein Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, die, das oder der von der berechtigten Person in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist;

23. Präventionsbeauftragter: die für den Gesundheits- und Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person;
24. Angehörige:
 - a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte oder der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 2 Umgang mit Cannabis

(1) Es ist verboten,

1. Cannabis zu besitzen,
2. Cannabis anzubauen,
3. Cannabis herzustellen,
4. mit Cannabis Handel zu treiben,
5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
6. Cannabis durchzuführen,
7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
9. Cannabis zu verabreichen,
10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
11. sich Cannabis zu verschaffen oder
12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.

(2) ¹Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. ²Das gilt nicht für die

1. Extraktion von CBD,
2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.

(3) ¹Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4,
2. der Besitz von Cannabis nach § 3,
3. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und
4. der gemeinschaftliche Eigenanbau, die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen nach den §§ 11 bis 23, 25, 26 und 29.

²Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.

(4) ¹Wer Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis. ²Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur in Ausnahmefällen und nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. ³Die §§ 6 und 7 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1, die §§ 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 sowie § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die durch Rechtsverordnung nach Satz 6 festgelegte Bundes-

behörde tritt. ⁴§ 7 Absatz 3 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall des Anbaus, Herstellens und Extrahierens. ⁵§ 7 Absatz 3 Nummer 3 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall der Einfuhr, Ausfuhr, des Erwerbs, der Abgabe und der Weitergabe. ⁶Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 und die für die Überwachung sowie für die Durchführung der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen zuständige Bundesbehörde fest.

(5) Vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ausgenommen ist der Umgang mit Cannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden.

(6) ¹Die Zollbehörden können im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Cannabis handelt, das entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist oder verbracht werden soll, sicherstellen. ²Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. ³Kosten, die den Zollbehörden durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. ⁴Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. ⁵Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.

(2) ¹Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:

1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

²In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein über Absatz 1 hinausgehender Besitz von Cannabis nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder zum Zweck des Transports nach § 22 Absatz 3.

§ 4 Umgang mit Cannabissamen

- (1) Der Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.**
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.**
- (3) Die Bestimmungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 10 sowie Kapitel 4 bleiben von Absatz 1 unberührt.**
- (4) Cannabissamen, die entgegen Absatz 2 eingeführt worden sind oder eingeführt werden sollen, können sichergestellt werden; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.**

Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5 Konsumverbot

- (1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.**
- (2) ¹Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:**
 - 1. in Schulen und in deren Sichtweite,**
 - 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,**
 - 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,**
 - 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,**
 - 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und**
 - 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.**

²Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

- (3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.**

§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.

§ 7 Frühintervention

- (1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.**
- (2) ¹Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus**

unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. ²Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. ³§ 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.

(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

§ 8 Suchtprävention

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

1. errichtet eine digitale Plattform, auf der sie Informationen nutzerfreundlich und adressatengerecht bereitstellt zu
 - a) der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis,
 - b) Angeboten für Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtbehandlung sowie
 - c) diesem Gesetz,
2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an cannabispezifischen Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene in Bezug auf den Konsum von Cannabis evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,
3. baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf,
4. berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu
 - a) Suchtpräventionsmaßnahmen,
 - b) der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie
 - c) den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe und
5. stellt ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte zu Cannabis zur Verfügung.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt Anbauvereinigungen spätestens am 1. Juli 2024 die von ihnen nach § 21 Absatz 3 zur Verfügung zu stellenden Informationen und Hinweise in leicht verständlicher Sprache digital zum Herunterladen bereit.

Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.

(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Schutzmaßnahmen im privaten Raum

Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.

Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 1 Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

§ 11 Erlaubnispflicht

(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.

(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis auf Antrag, wenn

1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt ist, und
3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für Anbauvereinigungen gewährleistet.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:

1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,
2. zuständiges Registergericht und die Registernummer der Anbauvereinigung,
3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,
4. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigten der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,
5. ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung für jedes Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
6. die geschätzte zukünftige Zahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,
7. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Angabe der Flurbezeichnung, der Bezeichnung des Gebäudes und des Gebäudeteils,

8. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmetern,
 9. die Mengen Cannabis in Gramm, getrennt nach Marihuana und Haschisch, die voraussichtlich pro Jahr angebaut und weitergegeben werden,
 10. Darlegung der getroffenen oder voraussichtlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 1,
 11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten sowie Nachweis seiner nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse,
 12. das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept.
- (5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.
- (6) Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde folgende nach Beantragung der Erlaubnis eingetretene Änderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft, mitzuteilen:
1. Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Angaben und Nachweise,
 2. rechtskräftige Verurteilungen eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung wegen der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten und
 3. Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung.
- (7) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.

§ 12 Versagung der Erlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn
1. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
 3. die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen Nachweis für dessen nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse vorgelegt hat,
 4. die Anbauvereinigung das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nicht vorgelegt hat,
 5. in der Satzung der Anbauvereinigung
 - a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mit-

- glieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,
- b) keine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten vorgesehen ist,
 - c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen,
 - d) nicht vorgesehen ist, dass der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft werden, oder
 - e) bei Genossenschaften nicht vorgesehen ist, dass der Gewinn nicht an die Mitglieder verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnissrücklagen zugeschrieben wird,
6. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder nicht geeignet ist, weil es in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen liegt, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist oder nicht nach § 23 Absatz 3 gegen eine Einsicht von außen geschützt ist,
7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung oder des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet oder
8. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet.

²Hat die Anbauvereinigung mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 keinen Nachweis der nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse des von ihr nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten vorgelegt, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 Nummer 3 die Erlaubnis unter der Bedingung erteilen, dass die Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nachzuweisen sind.

(2) Ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung besitzt die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn

- 1. die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder eines der folgenden Vergehen, das sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) ein Vergehen nach den §§ 181a , 232 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4, § 232a Absatz 1, 2 oder Absatz 6, § 232b Absatz 1 oder Absatz 2, § 233a Absatz 1 oder Absatz 2, den §§ 243, 244 Absatz 1 oder Absatz 2, § 246 Absatz 2 oder Absatz 3, den §§ 253, 257 bis 260, 261, 263 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, den §§ 263a und 264 Absatz 1, 2 oder Absatz 4, den §§ 264a, 265b bis 266a, 267 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, den §§ 268 bis 281, 298 bis 300, 315a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 2, den §§ 316, 323a, 331, 332 Absatz 1 oder Absatz 3 oder den §§ 333 bis 335 des Strafgesetzbuches,
 - b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes oder nach § 58 Absatz 5 oder Absatz 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
 - c) ein Vergehen nach § 370 oder den §§ 372 bis 374 der Abgabenordnung,
 - d) ein Vergehen nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
 - e) ein Vergehen nach § 1 oder § 2 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes,

- f) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz,
 - g) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder
 - h) ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz straffrei sind, oder
2. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
- a) dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vor-schub leistet oder leisten wird oder
 - b) sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird.
- (3) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn
1. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hin-reichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6 oder den §§ 19 bis 23 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder § 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder den §§ 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird, oder
2. die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung
- a) in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder
 - b) sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäu- sern anderer Anbauvereinigungen befinden.
- (4) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten verlangen, um das Vorlie- gen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 sowie mögliche Versagungs- gründe nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.

§ 13 Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an Mitglie- der der Anbauvereinigung zum Eigenkonsum gemäß den Vorgaben dieses Kapitels.
- (2) ¹Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung eindeutig bezeichnen. ²Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung erstrecken.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis zu begrenzen, die für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum voraussichtlich erforderlich sind. ²Die zu- ständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereini- gung aufgrund veränderter Mitgliederzahlen nachweist, dass sich die für die De- ckung des Eigenbedarfs nötige jährliche Eigenanbau- und Weitergabemenge verän- dert hat.

(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis bei ihrer Erteilung oder nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.

§ 14 Dauer der Erlaubnis

¹Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. ²Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für die Verlängerung der Erlaubnis.

§ 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung

1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,
2. die nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen wiederholt überschreitet,
3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Gehalt als 10 Prozent an Heranwachsende weitergibt oder wiederholt die nach § 19 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Weitergabemengen überschreitet,
4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn von der Anbauvereinigung ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung der Frist glaubhaft gemacht wird, oder
5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Abschnitt 2 Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

§ 16 Mitgliedschaft

(1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. ²Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.

(3) ¹Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. ²Die Selbstauskunft nach Satz 1 ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie

1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

²Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Anbauvereinigungen, die Vereine sind, haben in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen. ²Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf.

(6) Vorstandsmitglieder und sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein.

§ 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung

(1) ¹In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. ²Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. ³Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. ⁴Dasselbe Nichtmitglied darf von einer Anbauvereinigung mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 nur beauftragt werden, wenn es entgeltlich beschäftigt wird.

(2) ¹Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. ²Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.

(3) ¹Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. ²Sie haben ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die in Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien oder Gegenstände entstehen können, minimiert werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, Folgendes festzulegen:

1. Höchstgehalte der folgenden Stoffe oder von deren Abbau-, Umwandlungs- oder Reaktionsprodukten in oder auf in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebautem Cannabis oder Vermehrungsmaterial:

- a) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 (ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Düngemittel im Sinne des Düngegesetzes,
 - c) andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel,
 - d) Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen,
 - e) Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe und
 - f) Mikroorganismen,
2. Höchstgehalte für
- a) Stoffe in Verpackungen und sonstigen Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen, und
 - b) den Übergang von Stoffen aus Verpackungen und sonstigen Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen, in oder auf Cannabis oder Vermehrungsmaterial,
3. das Verfahren zur Festsetzung von Höchstgehalten sowie Vorgaben für die Datenanforderungen zur Festsetzung von Höchstgehalten und
4. landwirtschaftliche, gartenbauliche oder sonstige Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene, Trocknung, Lagerung oder den Wassergehalt von in Anbauvereinigungen gemeinsamlich angebautem Cannabis oder Vermehrungsmaterial.

§ 18 Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen

(1) ¹Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. ²Sie haben Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, die über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehen. ³Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemäß den Absätzen 4 und 5 nicht weitergabefähig ist.

(2) Zur Überprüfung der Qualität des angebauten Cannabis, des beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterials und des erworbenen Vermehrungsmaterials sowie zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satz 2, haben die Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem angebauten Cannabis und dem genannten Vermehrungsmaterial zu nehmen und zu untersuchen und deren Weitergabefähigkeit nach den Absätzen 4 und 5 sicherzustellen.

(3) Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.

(4) Cannabis ist nicht weitergabefähig, wenn

1. das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung gemeinschaftlich innerhalb ihres befriedeten Besitztums angebaut worden ist,
2. die Anbauvereinigung, die das Cannabis weitergeben will, nicht über eine wirk-same Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt,
3. das angebaute oder das zur Weitergabe bestimmte Cannabis die nach § 13 Ab-satz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt,
4. in oder auf dem Cannabis oder Vermehrungsmaterial Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgeleg-ten Höchstgehalte übersteigt,
5. das Cannabis nicht in Reinform als Marihuana oder Haschisch weitergegeben wird oder
6. das Cannabis mit den in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffen vermischt, ver-mengt oder verbunden ist.

(5) Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn

1. das Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Can-nabis innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung gewonnen wurde oder
2. die Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial weitergeben will, nicht über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt.

Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen**§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis**

(1) ¹Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums ge-meinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. ²Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.

(2) ¹Cannabis darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mit-glieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegen-nehmenden Mitglieds weitergegeben werden. ²Anbauvereinigungen haben sicher-zustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt.

(3) ¹Anbauvereinigungen dürfen an jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Kalen-dermonat zum Eigenkonsum weitergeben. ²An Heranwachsende dürfen Anbauver-einigungen höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 30 Gramm Can-nabis pro Kalendermonat weitergeben. ³Das Cannabis, das an Heranwachsende weitergegeben wird, darf einen THC-Gehalt von 10 Prozent nicht überschreiten.

(4) ¹Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von den Anbauvereinigungen erhalten ha-ben, nicht an Dritte weitergeben. ²Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten.

§ 20 Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial

(1) ¹Anbauvereinigungen dürfen nur das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums weitergeben an

1. ihre Mitglieder,
2. Nichtmitglieder, die
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder
3. andere Anbauvereinigungen.

²Bei der Weitergabe müssen die weitergebende Person und die entgegennehmende Person persönlich anwesend sein.

(2) Bei jeder Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgt.

(3) Anbauvereinigungen dürfen an eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannte Person pro Kalendermonat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt fünf Samen und Stecklinge weitergeben.

(4) Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 darf ausschließlich zu folgenden Zwecken erfolgen:

1. zum privaten Eigenanbau im Fall einer Weitergabe an die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen,
2. zur Qualitätssicherung des Cannabis, das in der Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial annimmt, angebaut wird, im Fall einer Weitergabe an andere Anbauvereinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(5) Der Versand und die Lieferung von Stecklingen sind verboten.

§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit

1. Tabak,
2. Nikotin,
3. Lebensmitteln,
4. Futtermitteln oder
5. sonstigen Zusätzen.

²Sie dürfen die in Satz 1 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.

(2) ¹Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. ²Bei der Weitergabe haben sie der entgegennehmenden Person einen Informationszettel mit mindestens den folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis auszuhändigen:

1. Gewicht in Gramm,
2. Erntedatum,
3. Mindesthaltbarkeitsdatum,
4. Sorte,

5. durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent,
6. durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent,
7. die in Absatz 3 Satz 2 genannten Hinweise.

³Anbauvereinigungen müssen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf einem Informationszettel machen.

(3) ¹Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen zur Dosierung und Anwendung von Cannabis und zu den Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. ²Die Anbauvereinigung hat insbesondere hinzuweisen auf

1. mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,
2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit,
3. Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,
4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie
5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass

1. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Cannabis die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben zu machen sind,
2. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 genannten Angaben zu machen sind,
3. auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind und
4. auf dem nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel, auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung darüber hinaus weitere zum Schutz der Gesundheit oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderliche Angaben zu machen sind.

§ 22 Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. ²Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchssichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes

Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.

(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 5 genannten Fälle an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen.

(3) Der Transport von mehr als 25 Gramm Cannabis zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung ist zulässig, wenn die Teile räumlich unmittelbar miteinander verbunden sind oder wenn

1. die Menge des jeweils transportierten Cannabis ein Zwölftel der nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemenge nicht überschreitet,
2. das transportierte Cannabis gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, geschützt und das zum Transport verwendete Behältnis durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen die Wegnahme des Cannabis gesichert ist,
3. die Anbauvereinigung das Datum, die Start- und Zieladresse des Transports sowie die Mengen in Gramm und Sorten des transportierten Cannabis spätestens einen Werktag vor Beginn des Transports gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzeigt,
4. der Transport durch mindestens ein Mitglied oder in Begleitung mindestens eines Mitglieds der Anbauvereinigung durchgeführt wird und
5. das den Transport durchführende oder begleitende Mitglied beim Transport seinen Mitgliedsausweis der Anbauvereinigung, eine analoge oder digitale Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung nach § 11 Absatz 1 sowie eine von der Anbauvereinigung ausgestellte und von einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung eigenhändig unterzeichnete Transportbescheinigung mit sich führt.

(4) Die in Absatz 3 Nummer 5 genannte Transportbescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,
2. Datum des Transports,
3. Start- und Zieladresse des Transports,
4. Mengen in Gramm und Sorten des transportierten Cannabis und
5. Name und Kontaktdaten der für die Anzeige nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Behörde.

(5) Der Transport von Vermehrungsmaterial zwischen den Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung oder zwischen dem befriedeten Besitztum unterschiedlicher Anbauvereinigungen ist zulässig; § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen

§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren.

(2) ¹Anbauvereinigungen dürfen ihr befriedetes Besitztum nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige gestalterische Elemente erkenn-

bar machen. ²Eine sachliche Angabe des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.

(3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.

(4) ¹Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. ²Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. ³Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. ⁴Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts nach Absatz 6 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. ⁵Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat. ⁶Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.

(5) Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort in der Weise kooperieren, dass Mitgliedern mit einem riskanten Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit ein Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht wird.

(6) Anbauvereinigungen haben ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention, dargelegt werden.

Abschnitt 5 Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen

§ 24 Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge

Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihres in § 1 Nummer 13 genannten ausschließlichen Zwecks in ihrer Satzung fest.

§ 25 Selbstkostendeckung

Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben Anbauvereinigungen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.

Abschnitt 6 Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen

§ 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen

(1) ¹Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 18 bis 20 und 22 für die Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:

1. Name, Vorname und Anschrift jeder Person, Name und Sitz jeder Anbauvereinigung oder Name und Sitz jeder juristischen Person, von der sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,
2. Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden,
3. Mengen des angebauten Cannabis in Gramm,
4. Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm und Stückzahl des vernichteten Vermehrungsmaterials,
5. Name, Vorname und Geburtsjahr jedes Mitglieds, an das Cannabis weitergegeben wurde, sowie die folgenden Angaben zu dem weitergegebenen Cannabis:
 - a) Menge in Gramm,
 - b) durchschnittlicher THC-Gehalt,
 - c) Datum der Weitergabe,
6. Name, Vorname und Geburtsjahr jedes Mitglieds, an das Vermehrungsmaterial weitergegeben wurde, sowie folgende Angaben zu dem weitergegebenen Vermehrungsmaterial:
 - a) Stückzahl des weitergegebenen Vermehrungsmaterials,
 - b) Datum der Weitergabe und
7. Mengen in Gramm und Sorten des gemäß § 22 Absatz 3 transportierten Cannabis, Name und Vorname des jeweils den Transport durchführenden oder begleitenden Mitglieds sowie Datum, Start- und Zieladresse des jeweiligen Transports.

²Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben die Anbauvereinigungen abweichend von Satz 1 Nummer 6 nur die Stückzahl und das Datum der Weitergabe zu dokumentieren.

(2) ¹Anbauvereinigungen haben die Aufzeichnungen der Angaben nach Absatz 1 fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln. ²Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation nach § 43 jährlich bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr dokumentierten Angaben nach Absatz 1 anonymisiert elektronisch zu übermitteln.

(3) ¹Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm zu übermitteln, die

1. im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen
 - a) angebaut wurden,
 - b) weitergegeben wurden,
 - c) vernichtet wurden und
2. am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.

²Die Angaben sind nach Sorten von Cannabis und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an THC und CBD aufzugliedern.

(4) ¹Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu informieren, wenn sie wissen oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgeht, insbesondere aufgrund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 genannten Stoffen. ²Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere ihre Mitglieder zu informieren und das betroffene Cannabis oder Vermehrungsmaterial zurückzurufen, zurückzunehmen und zu vernichten.

(5) ¹Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. ²Vertretungsberechtigte Personen der Anbauvereinigung können eine Auskunft nach Satz 1 verweigern, wenn die Auskunft sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterial und untersucht im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen vor Ort auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und ob die Anbauvereinigungen beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz, sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen einhalten. ²Die Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.

(2) ¹Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr übermittelten Angaben und Informationen nach § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie die bei ihr eingegangenen Beschwerden und Hinweise über Anbauvereinigungen. ²Sie fordert ergänzende Informationen von der gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 informierenden Anbauvereinigung an, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu überprüfen. ³Vermutet die zuständige Behörde das Vorliegen eines über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit, so kann sie außer die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zu treffen, selbst die Öffentlichkeit oder die Mitglieder einer Anbauvereinigung warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme, insbesondere den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des Cannabis oder Vermehrungsmaterials, nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(3) ¹Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass das von einer Anbauvereinigung angebaute oder wei-

tergegebene Cannabis oder das erhaltene oder zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht oder dass eine Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder die nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen nicht oder nicht vollständig einhält. ²Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt,

1. Maßnahmen gegen eine Anbauvereinigung anzuordnen, die gewährleisten, dass Cannabis erst dann weitergegeben wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht,
2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung das von ihr angebaute Cannabis oder das von ihr zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial oder das von ihr erhaltene Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und der zuständigen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
3. einer Anbauvereinigung vorübergehend zu verbieten, dass diese Cannabis anbaut oder weitergibt oder Vermehrungsmaterial weitergibt,
4. den Rückruf und die Rücknahme von weitergegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch die Anbauvereinigung anzuordnen,
5. im befriedeten Besitztum einer Anbauvereinigung vorhandenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, sicherzustellen und dieses Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,
6. einer Anbauvereinigung ihre Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,
7. anzuordnen, dass die Anbauvereinigung die Öffentlichkeit oder ihre Mitglieder vor den über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken warnt, die mit dem weitergegebenen Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbunden sind,
8. die Beseitigung von Werbe- und Sponsoringmaterial oder die Unterlassung von Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen anzuordnen.

(4) ¹Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 6 setzen voraus, dass die Weitergabe des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr und der Schwere des drohenden Schadens unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein rasches Eingreifen der zuständigen Behörde erfordert, auch wenn das Risiko sich noch nicht verwirklicht hat. ²Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung über das Treffen einer Maßnahme auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Schadens und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu treffen. ³Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad in Bezug auf die menschliche Gesundheit zu erreichen, oder die Verfügbarkeit von anderem Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein geringeres Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass ein rasches Eingreifen im Sinne von Satz 1 erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine nach Absatz 3 angeordnete Maßnahme, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder das Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, schlüssig darlegt, dass sie wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der auf Grund

dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen getroffen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren der Probennahme und Untersuchung von Erzeugnissen nach Absatz 1 Satz 1 festzulegen.

§ 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung

(1) ¹Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, ist die zuständige Behörde befugt,

1. befriedetes Besitztum von Anbauvereinigungen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung und Fahrzeuge von Anbauvereinigungen, in, auf oder mit denen im Rahmen der Tätigkeit von Anbauvereinigungen Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemeinschaftlich erhalten, angebaut, gewonnen, weitergegeben, gelagert oder transportiert wird, zu den üblichen Öffnungszeiten zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge sowie das befriedete Besitztum auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten.

²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) ¹Die zuständige Behörde ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, Folgendes einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen:

1. Cannabis und Vermehrungsmaterial, das sich im Besitz von Anbauvereinigungen befindet,
2. das von den Anbauvereinigungen für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzte befriedete Besitztum,
3. die von der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzten Gerätschaften, die in § 17 Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien und Gegenstände und
4. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger von Anbauvereinigungen.

²Die zuständige Behörde darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen und Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.

(3) ¹Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die für ihre Aufgabenerfüllung nach § 27 erforderlichen Unterlagen und Informationen von der Anbauvereinigung, deren vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern oder entgeltlich Beschäftigten anfordern. ²Die betroffene Anbauvereinigung oder die betroffenen Personen sind über den Grund der Anforderung zu informieren.

(4) ¹Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten sowie die bei Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Informationen folgender Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 oder zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist:

1. vertretungsberechtigte Personen der Anbauvereinigung,
2. Mitglieder der Anbauvereinigung,

3. entgeltlich Beschäftigte einer Anbauvereinigung,
4. von der Anbauvereinigung beauftragte Dritte,
5. sonstige im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung angetroffene Personen oder
6. Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial von der Anbauvereinigung erhalten haben.

²Die zuständige Behörde ist befugt, die Angaben nach § 26 Absatz 1 und 3 sowie die Aufzeichnungen nach § 26 Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

(5) ¹Die zuständige Behörde ist befugt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 4 sowie § 26 Absatz 2 Satz 1 erhoben oder verarbeitet hat, an andere Behörden weiterzugeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. ²Eine über Satz 1 und § 43 Absatz 3 hinausgehende Weitergabe von Daten an Dritte ist verboten.

(6) ¹Die zuständige Behörde hat die von ihr nach den Absätzen 1 bis 4 sowie § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 erhobenen oder verarbeiteten Daten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Jahres, bei personenbezogenen Daten mit Ablauf des zweiten Jahres, nach ihrer Erhebung oder Verarbeitung. ²Die Frist des Satzes 1 gilt nicht, wenn wegen eines anhängigen Bußgeldverfahrens, staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens eine längere Aufbewahrung erforderlich ist; in diesem Fall sind die erhobenen und verarbeiteten Daten mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

§ 29 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) ¹Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder haben Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 zu dulden und die zuständige Behörde sowie die von dieser beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Zugang zum befriedeten Besitztum zu gewähren, das der jeweiligen Anbauvereinigung zur Vereinstätigkeit dient, sowie Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. ²Proben von Cannabis, von Vermehrungsmaterial oder von bei dem gemeinschaftlichen Eigenanbau, der Weitergabe oder der Lagerung zum Einsatz kommenden Bedarfsgegenständen sind der zuständigen Behörde oder den von dieser beauftragten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 27 erforderlich sind, zu erteilen. ²Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ³Die Auskunftspflichtigen sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 30 Verordnungsermächtigung

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine Anbauvereinigung je 6000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. ²Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen.

Kapitel 5 Anbau von Nutzhanf

§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf

(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) ¹Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. ³Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.

§ 32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.

(2) ¹Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder elektronische Formular zu verwenden. ²Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes oder der Landwirtin, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin,
2. die dem Landwirt, der Landwirtin oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds- oder Katasternummer,
3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind,

4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.

³Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.

(3) ¹Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich nach der Abzeichnung der Ausfertigung der anzeigenden Person zu übersenden. ²Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. ³Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, so teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.

Kapitel 6 Zuständigkeiten

§ 33 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

(1) ¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die behördliche Überwachung nach § 27 sind die Behörden des Landes örtlich zuständig, in dem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. ²Liegen der Sitz und Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung in unterschiedlichen Ländern, kann die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende Teil des befriedeten Besitztums liegt, im Einvernehmen mit der nach Satz 1 örtlich zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 übernehmen und die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder länderübergreifend erteilen. ³Im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 wirken die zuständigen Behörden der betroffenen Länder bei der behördlichen Überwachung nach § 27 entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammen. ⁴Soweit bei länderübergreifender Erlaubnis nach Satz 2 Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung vor Ort zu kontrollieren sind, die in einem anderen Land liegen als dem Land der für die Erteilung der länderübergreifenden Erlaubnis zuständigen Behörde, ist die Kontrolle, wenn sie nicht durch die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde durchgeführt werden kann, durch die zuständige Behörde des Landes durchzuführen, in dem die betreffenden Teile des befriedeten Besitztums liegen. ⁵Die zuständige Behörde dieses Landes hat die Kontrolle nach Abstimmung mit der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde durchzuführen und ihr die Kontrollergebnisse zu übermitteln. ⁶Maßnahmen nach § 27 Absatz 3 trifft im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde. ⁷Soweit sich Maßnahmen nach Satz 6 auf Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung erstrecken, die in einem anderen Land liegen, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betroffenen Landes zu treffen.

(2) ¹Die Länder stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß wahrnehmen können. ²Die zuständigen Behörden

haben sich gegenseitig die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen und sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bei der behördlichen Überwachung nach § 27 zu unterstützen.

(3) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes zu bestimmen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen des Landes übertragen.

Kapitel 7 Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

Abschnitt 1 Strafvorschriften

§ 34 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
 - a) mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
 - b) insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
 - c) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2
 - a) mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut oder
 - b) Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum anbaut,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Cannabis herstellt,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis ab- oder weitergibt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
9. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
10. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
12. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
 - a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt oder
 - b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,
13. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
14. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt, anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, entgegennimmt, abgibt, weitergibt, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahiert oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,
15. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt oder
16. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 16 ist der Versuch strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13, 15 oder Nummer 16 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 16 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre
 - a) eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
 - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 15 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder
4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
3. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Nummer 13 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
4. eine in Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 11 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 13 oder Nummer 15 und 16 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 35 Strafmilderung und Absehen von Strafe

¹Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 34, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 34 Absatz 3 oder Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

²War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. ³§ 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 35a Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinoide extrahiert.

(2) ¹Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. ²Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. ³Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. ⁴Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Abschnitt 2 Bußgeldvorschriften

§ 36 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
 - a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
 - b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
 - c) Cannabis in militärischen Bereichen besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis in militärischen Bereichen anbaut,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt,
4. entgegen § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert,
5. entgegen § 6 für Cannabis oder für Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt,
6. entgegen § 10 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,
7. entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist,
10. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt,
11. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt,
13. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind,

- 13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 ein Nichtmitglied beauftragt,
- 14. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 15. entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet,
- 16. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt,
- 17. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt,
- 18. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert,
- 19. entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt,
- 20. entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt,
- 21. entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert,
- 22. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt,
- 23. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Zusätze weitergibt,
- 24. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt,
- 25. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 26. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 27. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 28. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert,
- 29. entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt,
- 30. entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 31. entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt,
- 32. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht,
- 33. entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt,
- 34. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 35. entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
- 36. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- 37. entgegen § 32 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 13a, 15, 16, 18, 20 bis 24, 28, 29 und 31 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Fall von Absatz 1 Nummer 37 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Abschnitt 3 Einziehung und Führungsaufsicht

§ 37 Einziehung

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 34 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 38 Führungsaufsicht

In den Fällen des § 34 Absatz 4 kann das Gericht Führungsaufsicht nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches anordnen.

Abschnitt 4 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

§ 39 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

Die §§ 35 bis 38 des Betäubungsmittelgesetzes finden auch bei cannabisbezogener Abhängigkeitserkrankung Anwendung.

Abschnitt 5 Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister

§ 40 Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszentralregister

(1) Eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes ist tilgungsfähig, wenn

- 1. die verurteilte Person wegen des unerlaubten Umgangs mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial strafgerichtlich verurteilt worden ist und**
- 2. das geltende Recht**
 - a) für die der Verurteilung zugrunde liegenden Handlungen keine Strafe mehr vorsieht oder**
 - b) für die Handlungen nur noch Geldbuße allein oder Geldbuße in Verbindung mit einer Nebenfolge androht.**

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch solche Eintragungen im Bundeszentralregister tilgungsfähig, die auf Entscheidungen beruhen, durch die nachträglich aus mehreren Einzelstrafen auf Grund von Verurteilungen nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes eine Gesamtstrafe gebildet worden ist.

(3) ¹Ist die Person in einer Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes auch wegen Taten verurteilt worden, für die das Recht weiterhin Strafe vorsieht, so ist die Tilgung einer auf dieser Verurteilung beruhenden Eintragung im Bundeszentralregister ausgeschlossen. ²Hierbei ist unbeachtlich, ob die Taten zueinander in Tateinheit oder Tatmehrheit stehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ein-

tragungen, die auf Entscheidungen über nachträglich gebildete Gesamtstrafen beruhen.

§ 41 Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im Bundeszentralregister

(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag der verurteilten Person fest, ob eine die Person betreffende Eintragung im Bundeszentralregister nach § 40 tilgungsfähig ist.

(2) ¹Im Rahmen der Feststellung durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 genügt es zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 oder Absatz 2, wenn diese durch die verurteilte Person glaubhaft gemacht werden. ²Zur Glaubhaftmachung kann die Staatsanwaltschaft auch die eidesstattliche Versicherung der verurteilten Person zulassen. ³Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

(3) ¹Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht, das im ersten Rechtszug die in § 40 Absatz 1 Nummer 1 genannte Verurteilung ausgesprochen oder die Entscheidung nach § 40 Absatz 2 erlassen hat. ²Lässt sich diese Staatsanwaltschaft nicht nach Satz 1 bestimmen, so ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Inland hat. ³Hat die verurteilte Person ihren Wohnsitz im Ausland, so ist die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig. ⁴Der Antrag kann bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(4) ¹Nimmt die Staatsanwaltschaft eine zu Unrecht getroffene Feststellung nach Absatz 1 zurück, so teilt sie der Registerbehörde die Rücknahme und die nach § 5 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlichen Daten für die im Bundeszentralregister vorzunehmende Wiedereintragung der getilgten Verurteilung oder der getilgten Entscheidung über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe mit. ²Die Staatsanwaltschaft hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine Feststellung nach Absatz 1 zurückgenommen wird, der verurteilten Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³§ 50 des Bundeszentralregistergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 42 Verfahren zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister

(1) ¹Stellt die Staatsanwaltschaft die Tilgungsfähigkeit einer Eintragung im Bundeszentralregister über eine strafgerichtliche Verurteilung oder über eine strafgerichtliche Entscheidung fest (§ 41), so hat sie dies der Registerbehörde und der verurteilten Person mitzuteilen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Tilgung nicht vor, so hat die Staatsanwaltschaft die verurteilte Person darüber unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

(2) Eintragungen im Bundeszentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen oder Entscheidungen, deren Tilgungsfähigkeit nach § 41 durch die Staatsanwaltschaft festgestellt und von dieser der Registerbehörde mitgeteilt worden ist, sind durch die Registerbehörde zu tilgen.

Kapitel 8 Schlussvorschriften

§ 43 Evaluation des Gesetzes

(1) ¹Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, auf den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, sind zu evaluieren. ²Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen.

(2) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. ²Spätestens bis 1. April 2028 soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden. ³Spätestens bis zum 1. April 2026 soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes, dem Bundesministerium für Gesundheit ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst. ⁴Spätestens bis zum 1. Oktober 2025 soll eine erste Evaluation erfolgen, wie sich das Konsumverbot nach § 5 im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt. ⁵Darüber hinaus soll bis zum 1. Oktober 2025 eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 erfolgen. ⁶Die Erhebung und Zulieferung von Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt.

(3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 30. April elektronisch folgende Daten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr in nicht personenbezogener Form an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle:

1. die ihnen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 übermittelten Angaben,
2. die ihnen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 übermittelten Informationen,
3. die von ihnen im Rahmen von Stichproben nach § 27 Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten,
4. die im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 erlangten Informationen.

(4) Die Anbauvereinigungen sollen die Evaluation unterstützen, indem sie Befragungen ihrer Mitglieder, der vertretungsberechtigten Personen und der entgeltlich Beschäftigten durch die mit der Evaluation nach Absatz 2 Satz 1 beauftragten Dritten ermöglichen.

§ 44 THC-Grenzwerte im Straßenverkehr

Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt bis zum 31. März 2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol im Blut vor, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.